BLÄTTER
FÜR
GEFÄNGNIS-
KUNDE

40



40



Blätter
für
Gefängniskunde.

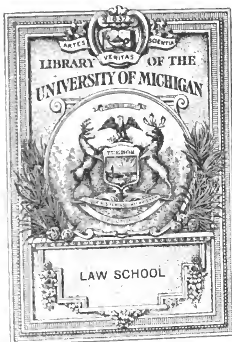
Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

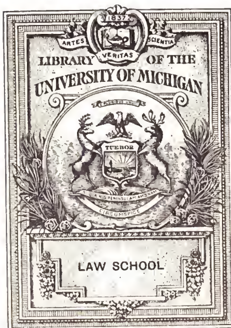
Redigiert
von

Dr. jur. von Engelberg,
Vorsitzender des Vereinsausschusses,
Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Vierzigster Band. —

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Buchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL

Gefä

gan des Ver

I

Vi

Carl V

Druck der H

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Vierzigster Band. — 1. Heft.



HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.

An die Leser!

Vom 40. Band an erscheinen die „Blätter“ jährlich in 3 Heften, statt wie bisher in 6 Heften, von denen immer 2 auf einmal herausgegeben wurden. Der Umfang der Bände wird durch die Aenderung nicht berührt.

Der Vereinsausschuss.

Bericht

über die

XIV. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

DRESDEN

vom 13. bis 16. Juni 1905.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.



Vorwort.

Der bereits auf der Versammlung zu Darmstadt im Jahre 1898 gefasste Plan, demnächst in Sachsen zu tagen, der in Folge organisatorischer Arbeiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs daselbst einen Aufschub erlitt, konnte auf Grund der uns in Stuttgart gewordenen liebenswürdigen Einladung der Königlich Sächsischen Regierung im Jahr 1905 zur Tat werden. Die Versammlung fand in den Tagen vom 13. bis 16. Juni in Dresden statt und bewahrheitete das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut".

Die Versammlung war bei einer Anwesenheit von 191 Teilnehmern sehr gut besucht, die Verhandlungen verliefen ebenso interessant wie ergebnisreich und der persönliche Meinungsaustausch in den Erholungsstunden, der ja bekanntlich mit am gewinnbringendsten ist, war so lebhaft und anregend wie nur möglich. Besonders wertvoll für unsere Arbeit und ehrenvoll für den Verein war die Tatsache, dass 12 Regierungen uns durch Entsendung von Delegierten auszeichneten. Es waren nämlich vertreten:

Das Kaiserliche Reichs-Justizamt durch Herrn Geheimen Regierungsrat von Jecklin (der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. von Tischendorf, dessen Kommen ebenfalls angezeigt war, konnte zum allgemeinen Bedauern wegen eingetretener dienstlicher Hinderungsgründe nicht in unserer Mitte erscheinen).

Das Grossherzoglich Badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts durch Herrn Ministerialrat Dr. Reichardt.

Das Königlich Bayrische Staatsministerium der Justiz durch die Herren Ministerialräte von Baumgärtl und Heinzelmann.

Das Ministerium für Elsass-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus, durch Herrn Geheimen Regierungsrat Freiherr von Liebenstein.

Der Staat Hamburg durch Herrn Gefängnisdirektor Dr. Gennat.

Das Grossherzoglich Hessische Ministerium der Justiz durch Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius.

Die Fürstlich Lippische Regierung durch Herrn Regierungsrat Böhmer.

Das Königlich Preussische Ministerium des Innern durch Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne.

Das Königlich Preussische Ministerium der Justiz durch Herrn Geheimen Justizrat Plaschke.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern durch Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister von Metzsch-Reichenbach.

Das Königlich Sächsische Justizministerium durch Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. Otto.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha durch Herrn Strafanstaltsdirektor Siefert.

Das Königlich Württembergische Staatsministerium der Justiz durch Herrn Ministerialdirektor von Schwab.

Was nun die Gründe anlangt, auf welche das Gelingen der Versammlung zurückzuführen ist, so haben wir diess vor allem in dem grossen Entgegenkommen zu suchen,

das der Verein bei der Königlich Sächsischen Regierung fand. Dasselbe zeigte sich nicht nur in der Unterstützung bei den lokalen Vorarbeiten, in der Bereitwilligkeit, mit der uns der Betrieb in den Strafanstalten gezeigt wurde und in der glänzenden Aufnahme, die wir seitens der Regierung in Bautzen fanden, sondern namentlich in der Tatsache, dass die beiden Herren Minister uns die Ehre erwiesen, unseren Verhandlungen persönlich anzuwohnen, und das Opfer brachten, wiederholt in unserer Mitte zu weilen. Wir verdanken den Erfolg ferner der eminent gastlichen Aufnahme durch die Stadt Dresden, welche durch die Darbietung des Ausfluges nach Pillnitz sicher viel zum zahlreichen Besuch der Versammlung überhaupt und zum gegenseitigen Anschluss der Mitglieder beitrug.

Da der folgende stenographische Bericht nur die Verhandlungen der Hauptversammlung wiedergibt, fallen, insbesondere für die der Versammlung ferngebliebenen Mitglieder, noch folgende Bemerkungen nötig.

Der Ausschuss hielt am 13. Juni und am 15. Juni Sitzungen ab. Er beschloss, Herrn Geheime Rat Professor Dr. Wach zu bitten, sich auch dieses Mal wieder der Mühe zu unterziehen, die Versammlung zu leiten, da der Ausschuss sich bewusst war, dass er nur unter einer so bewährten Führung den Debatten der weitausschauenden Fragen ruhig entgegensehen könne. Herr Geheime Rat Wach hatte die Liebenswürdigkeit, vorbehaltlich der Wahl durch die Versammlung, die Leitung derselben zu übernehmen und beriet dann mit dem Ausschuss und den Berichterstattern über die aufgestellten Fragen. Man beschloss, zu Frage 1 und 4 keine Thesen aufzustellen, um die Debatte nicht zu beeinflussen, zu Frage 2 und 3 dagegen die Leitsätze der Herren Referenten den Verhandlungen zu Grunde zu legen.

Es wurde ferner der der Versammlung zu unterbreitende Wortlaut der Statuten festgestellt und für die

nächste Amtsdauer der Unterzeichnete zum Vorsitzenden, Herr Direktor von Sichart in Ludwigsburg zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herr Oberbuchhalter Graf in Mannheim zum Schriftführer und Rechner erwählt.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung begannen am 14. Juni um 9 Uhr mit einer Ansprache Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers von Metzsch-Reichenbach, der die Versammlung im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs begrüsste. Die Verhandlungen währten an diesem Tage bis 2 Uhr, am folgenden Tage von 1/2 9 Uhr bis 1/2 3 Uhr.

Das wissenschaftliche Ergebnis der Beratungen ist aus anliegenden stenographischen Aufzeichnungen ersichtlich. Abgesehen davon ist noch auf eine bedeutsame Begebenheit hinzuweisen. Im Laufe der Versammlung legte Herr Oberjustizrat Eggert, der Vorsitzende der aus ihm und den Herren Pfarrer Dr. Jacobs in Werden, Pfarrer Dr. Jäger in Amberg, Strafanstaltskatechet Birkigt in Zwickau und Strafanstaltslehrer Zender in Siegburg bestehenden Bibliothekskommission den von dieser gefertigten Katalog in die Hände des Ausschusses. Damit ist ein Werk vollendet, das die Frucht einer vierjährigen ununterbrochenen mühseligen Arbeit darstellt. Nur derjenige, der sich schon ernstlich mit der gewissenhaften Sichtung einer Gefangenbibliothek beschäftigt hat, kann annähernd beurteilen, welch' eine Summe Fleisses, welcher Zeitaufwand und welche Hingebung in den wenigen gedruckten Seiten des Kataloges enthalten ist. Der Verein kann stolz sein, dass er Männer in seinen Reihen hat, die befähigt und selbstlos genug waren, sich diesem für den Strafvollzug so unendlich wichtigen Werke zu unterziehen und er wird stets dankbar ihrer gedenken, vor allem aber des Vorsitzenden Eggert, dessen Wissen und Tatkraft in erster Linie das Gelingen und die rasche Vollendung des Werkes zu danken ist.

Die Versammlung hat ferner die Statuten in der anliegenden Fassung angenommen und nachstehende Herren für die nächste Periode in den Ausschuss gewählt:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.

v. Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München.

Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.

v. Engelberg, Dr., Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf.

Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.

Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.

Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.

Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.

Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.

Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.

Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.

Michal, Reg.-Rat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.

Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.

Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.

v. Rohden, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Schwab, von, Ministerialdirektor im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Schw.-Hall.

Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.

Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Als nächster Versammlungsort wurde Köln in Aussicht genommen.

Im Anschluss an die erste Sitzung fand eine Besichtigung der Gefangenanstalt beim Kgl. Landgericht und der städtischen Arbeitsanstalt, am letzten Tag eine solche der Königlichen Strafanstalt in Bautzen statt. Alle diese Anstalten zeigten von dem Ernst und der Fürsorge, welche dem Strafvollzug in Sachsen seitens der Regierung und der Stadtverwaltung Dresdens zu teil werden.

Von den Vergnügungen, die den Teilnehmern geboten waren, sind der Reihenfolge nach zu erwähnen:

1. Das gemeinschaftliche Festessen. Es fand am ersten Tage im Ausstellungspalaste statt und verlief, durch die Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers Dr. Otto verherrlicht und durch vortreffliche und genussreiche Reden Seiner Exzellenz, des Herrn Geheimrats Wach, des Herrn Oberregierungsrats Krohne und des Herrn Bürgermeisters Hetschel gewürzt, glänzend.

Auf ein Huldigungstelegramm, das die Teilnehmer an Seine Majestät den König gerichtet hatten, lief folgende Antwort ein:

„Seine Majestät lassen dem Verein für die ge-
„brachte Huldigung allerhöchstseinen herzlichsten Dank
„aussprechen.

Königl. Adjutantur.“

2. Der von der Stadtverwaltung Dresdens zu Ehren des Vereins veranstaltete Ausflug nach Pillnitz. Ein schön geschmücktes Dampfboot führte die Versammlungsteilnehmer am Donnerstag Nachmittag unter den Klängen einer Musikkapelle die herrlichen Ufer der Elbe aufwärts nach Pillnitz, woselbst der ungefähr dreistündige Aufenthalt durch Besichtigung des Königlichen Schlosses mit seinem herrlichen Park und einen Ausflug in den schattigen Friedrichsgrund ausgefüllt wurde. Während der Heimfahrt genossen wir die Gastfreundschaft Dresdens in hervorragendster Weise und das lebhafte Treiben auf dem Schiffe, sowie die fröhlichen Gesänge legten ein beredtes Zeugnis ab, wie wohl man sich am gastlichen Herde von Sachsens Hauptstadt fühlte. Mit einem Hoch auf Dresden ging man um 10 Uhr dankerfüllt von Bord.

3. Den Schluss der Tagung bildete die Fahrt nach Bautzen. Mittels eines luxuriösen Extrazuges führte uns die Regierung morgens 8 Uhr nach Bautzen und gab den Versammlungsteilnehmern damit Gelegenheit, diesen gottbegnadeten Landstrich zu bewundern, der in voller Frühlingspracht einzig schön dalag. Nach der Ankunft in der äusserst interessanten alten Wendenstadt, in der man übrigens auf Schritt und Tritt Wohlhabenheit und frisches pulsierendes Leben fühlt, erfolgte die Besichtigung der neuen Königlichen Strafanstalt, die allseitig den besten Eindruck hervorrief und deren strammes und trefflich aussehendes Personal den Neid manches Besuchers erregte. Eine Beschreibung derselben ist dem Versammlungsbericht angeschlossen. An die Besichtigung reihte sich ein opulentes Festmahl an, gelegentlich dessen der Verein durch den Herrn Kreishauptmann der Lausitz aufs herzlichste begrüsst wurde und das uns der Regierung gegenüber zum tiefsten Dank verpflichtete, dem Ausdruck zu verleihen sich der Unterzeichnete bemühte.

Nach der Ankunft in Dresden zerstreuten sich die Teilnehmer, der Pflicht gehorchend, rasch in alle Winde.

Unauslöschlich aber blieb der Dank gegenüber der Königlich Sächsischen Regierung, insbesondere gegenüber den beiden Herren Ministern, den Herren Ministerialdirektoren Dr. Apelt und Jahn und *last not least* gegenüber Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gelbhaar, der die schwere Last der Vorbereitungsarbeiten allein getragen und während der Versammlung unermüdlich sich um das Gelingen des Ganzen Tag und Nacht bemüht hat. So lange der Verein noch so treue und aufopferungsvolle Mitglieder hat, wie diese Männer, können wir vertrauensvoll in die Zukunft sehen.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

EINLADUNG

und

TAGES-ORDNUNG

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

Dresden

vom 13. bis 16. Juni 1905.



Der Vereinsausschuss beehrt sich nachstehend die Tagesordnung der diesjährigen Vereinsversammlung bekannt zu geben und die Mitglieder zum Besuche derselben freundlichst einzuladen.

Da das Gewicht unserer Beschlüsse selbstverständlich steigt, wenn dieselben eine Äusserung von möglichst vielen Strafanstaltsbeamten darstellen, bittet der Ausschuss um eine möglichst zahlreiche Beteiligung der Mitglieder. Er glaubt hierauf um so mehr rechnen zu dürfen, als die Königlich Sächsische Regierung, sowie die Stadt Dresden, dem Verein ein so grosses Entgegenkommen gezeigt hat und uns während den freien Stunden in der liebenswürdigsten Weise als ihre Gäste aufnehmen wird. Im übrigen muss ja auch der Versammlungsort, abgesehen von seinen sonstigen hochgradigen Anziehungspunkten, seiner geographischen Lage nach als ungemein günstig bezeichnet werden.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

Dienstag, den 13. Juni

vormittags 9 Uhr:

Sitzung des Vereinsausschusses im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Mittwoch, den 14. Juni

vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Saale des städtischen Ausstellungspalastes.

Tages-Ordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und zweier Schriftführer. 3. Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden des Ausschusses. 4. Rechnungsvorlage. 5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Anlage bezeichneten Fragen.

Nach dem Schlusse der Sitzung, bis 5 Uhr, Besichtigung der Gefangenenanstalt beim Königl. Landgerichte, des neuen Untersuchungsgefängnisses, der städtischen Arbeitsanstalt.

Nachmittags 5 Uhr:

Festessen im Saale des städtischen Ausstellungspalastes (trockenes Gedeck zu M. 3.—).

Abends:

Nach Wahl Besuch der Theater, Konzerte etc.

Donnerstag, den 15. Juni

vormittags ½9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im Saale des städtischen Ausstellungspalastes.

Tages-Ordnung: 1. Fortsetzung der Beratungen und Beschlussfassung über die zu erledigenden Fragen. 2. Dechargeerteilung für den Rechner. 3. Beratung über Statutenänderung.[1]) 4. Wahl des Ausschusses.

Nachmittags ¾4 Uhr:

Ausflug mittelst Schiffes nach Pillnitz — mit Bewirtung an Bord — veranstaltet von der Stadt Dresden.

[1]) Vergl. Blätter f. Gefk. Band 38. S. 523.

Freitag, den 16. Juni

früh, zu einer noch zu bestimmenden Zeit:

Fahrt nach Bautzen zur Besichtigung der dortigen neuerbauten Königl. Strafanstalt für erwachsene und jugendliche männliche Gefängnissträflinge, veranstaltet von der Königl. Staatsregierung.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich Dienstag, den 13. Juni, von nachmittags 6 Uhr bis 10 Uhr, sowie Mittwoch und Donnerstag, den 14. und 15. Juni, von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr mittags im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Jeder Teilnehmer an der Versammlung hat für sich bei dem Anmelde- und Auskunftsbureau eine Teilnehmerkarte, gegen Bezahlung von 3 Mark zur Deckung der Unkosten, zu lösen.

Die Teilnehmer werden darauf aufmerksam gemacht, dass wegen des zur Pfingstzeit in Dresden herrschenden Fremdenandranges eine recht frühzeitige Bestellung von Wohnungen sich dringend empfiehlt.

Überdies wird gebeten, die Teilnahme an der Versammlung und den Veranstaltungen in der Woche vor Pfingsten dem

Bureau für die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten Dresden-N., Königsufer 2

anzuzeigen. (Siehe anliegende Postkarte.)

Zum Wohnen werden empfohlen:

Dresden-Altstadt.

In der Nähe des Hauptbahnhofes.

*Europäischer Hof, Pragerstrasse 39.
*Savoy Hotel, Sedanstrasse 7—9.
*Grand-Union Hotel, Bismarckplatz 2.
Kaiser Wilhelm Hotel, Wienerstrasse 3.
Hotel Continental, Bismarckstrasse 16.
Hotel Bristol, Bismarckplatz 5.
Hotel Höritzsch, Bismarckstrasse 14.
Hotel du Nord, Moszinskistrasse 1/5, Ecke Pragerstr.

In der inneren Stadt.

*Hotel Bellevue, an der Elbe, Theaterplatz 1.
Webers Hotel, Ostra-Allee, nahe am Zwinger.
Stadt Gotha, Schlossstrasse 11.
Hotel de France, Wilsdrufferstrasse 7.
Hotel Imperial, König Johannstrasse 12.
Hotel Hohenzollernhof, Breitestrasse 5.
Britisch Hotel, Landhausstrasse 6.
Hospitz und Gesellschaftshaus des Stadtvereins für innere Mission, Zinzendorfstrasse 17/21.
Angermanns Hotel garni, Pillnitzerstrasse 54.
Haubold's Hotel garni, Jüdenhof 1.

Dresden-Neustadt.

Hotel Kronprinz, Hauptstrasse 5.
Hotel Kaiserhof (Stadt Wien), an der Augustusbrücke.
Bauers Hotel Royal, Antonstrasse 33 (gegenüber dem Neustädter Bahnhofe).

* Für höhere Ansprüche.

Anlage.

Frage 1.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Gutachten: Direktor Fliegenschmidt in Oslebshausen bei Bremen. Band 39 Heft 1/2.
Regierungsrat Reich in Bautzen. „
Direktor v. Sichart in Ludwigsburg. „

Referent: Direktor Fliegenschmidt, Oslebshausen bei Bremen.

Frage 2.

Empfiehlt es sich phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu verwahren?

Gutachten: Geh. Sanitätsrat Dr. Baer in Plötzensee. Band 37 S. 495.

Referent: Derselbe.

Frage 3.

A. Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

B. Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C. Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

D. Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?

Gutachten: Dr. König in Münster i. W. Band 39 Heft 1/2.
Dr. Kullmann in Butzbach „ 37 S. 517.
Oberjustizrat Schwandner in Hall Bd. 37 S. 253.

Referent: Dr. Kullmann in Butzbach.
Dr. med. Pollitz in Münster i. W.
Oberjustizrat Schwandner in Hall.

Frage 4.

Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?

Gutachten: Anstaltsinspektor Freund in Zwickau Band 37 S. 244.
Oberdirektor Marcovich in Graz, Bd. 37 S. 236.
Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in Marburg a. D. Band 37 S. 228.

Referent: Pastor Dr. von Rhoden in Düsseldorf.

Vorschläge

welche zur

Verhandlung in den Haupt-Versammlungen

von dem

Vereins-Ausschuss

in dessen Sitzung vom 13. Juni

aufgestellt worden sind.

Zu Frage 3.

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten:
   100—110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.
2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30 % aus animalem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 cbcm nicht übersteigen.
3. Den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ist ein Zusatz in Form von Milch oder Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen.
4. Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen von Fett und animalischem Eiweis auf die Individualität einzelner Gefangenen Rücksicht zu nehmen.
5. Die Bewilligung von Fett und animalem Eiweiss enthaltenden Extra-Genussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs empfehlenswert.

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.
7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.
8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1. angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit 8 Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tages-Portion um $^1/_3$ der angegebenen Sätze vermindert werden.
9. Gegen die Verwendung von Margarine lässt sich hygienisch nichts einwenden, sofern dieselbe streng nach Vorschrift hergestellt und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen deklariert ist.

Wortlaut

der in den

Hauptversammlungen angenommenen Beschlüsse.

Zu Frage 1 der Tagesordnung und Verhandlung:

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Die Versammlung war fast einstimmig folgender Ansicht: Sollte ein künftiges Strafgesetz, analog den Beschlüssen der Versammlung in Stuttgart (vgl. Band 38, S. 87 d. Bl.), eine *ipso jure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe und daneben eine Freiheitsstrafe, welche ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft, einführen, so ist es untunlich, diese beiden Strafarten in ein und derselben Anstalt zu vollziehen, auch wenn für jede derselben ein getrenntes Gebäude zur Verfügung steht. Im Übergangsstadium aber, bis zu der Neugestaltung des Strafgesetzes, sei eine grössere Differenzierung im Hinblick auf die Persönlichkeit des Bestraften, also im Hinblick auf seine Eigenschaft als eines gemeinen Verbrechers oder eines nicht so zu bezeichnenden möglichst durchzuführen, ohne dass jedoch dem Gefangenen ein Recht auf solche verschiedenartige Behandlung eingeräumt werde.

Zu Frage 2 der Tagesordnung bez. Frage 4 der Verhandlung:

Empfiehlt es sich, phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?
b) in eigenen Anstalten zu verwahren?

Falls die Entlassung schwindsüchtiger Gefangener aus der Haft nicht erfolgen kann, sollen die noch heil- bezw. besserungsfähigen baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranken eingerichtete Sonderlazarette von Gefängnissen und Strafanstalten übergeführt werden.

Zu Frage 3 der Tagesordnung bez. Frage 2 der Verhandlung:

A. Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

B. Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C. Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

D. Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten: 100—110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.

2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen, dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30% aus animalischem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 ccm nicht übersteigen.

3. Den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ist ein Zusatz in Form von Milch oder Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen.

4. Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen von Fett und animalischem Eiweiss auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen.

5. Die Bewilligung von Fett und animales Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste

der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs und aus sanitären Gründen empfehlenswert.

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1. angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit 8 Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tagesportion um $^1/_3$ der angegebenen Sätze vermindert werden.

9. Die Verwendung von Margarine ist hygienisch nicht empfehlenswert.

10. Regelmässige Körperwägungen sind für die Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen dringend erforderlich.

Zu Frage 4 der Tagesordnung bez. Frage 3 der Verhandlung:

Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?

1. Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf.

2. Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb vorzugsweise in Betracht und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings. Für Kurzzeitige muss auch eine rein mechanische Arbeit statthaft sein, bei der aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag, als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und zum Fleiss gesehen werden soll. Besondere Berücksichtigung ist den häuslichen Verrichtungen, zumal den der Reinlichkeit und der Pflege des Ordnungssinnes dienenden, zuzuerkennen.

3. Die arbeitsfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, Gesang, genau beaufsichtigte Lektüre, Schreiben, Zeichnen und dergleichen nützlich ausgefüllt werden. Handfertigkeitsarbeiten sind zu empfehlen.

Satzungen
des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten e. V.

(Festgestellt nach dem Beschluss der Vereinsversammlung in Dresden am 15. Juni 1905.)

Name und Sitz.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten", er hat seinen Sitz in Mannheim und soll zum Vereins-Register eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „Eingetragener Verein".

Zweck.

§ 2. Der Zweck des Vereins ist:

1. Einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der deutschen Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, zu ermöglichen.
2. Die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmässigen Strafvollzugs im Zusammenhange mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern.
3. An der Auffindung und Handhabung geeigneter Massregeln zur Fürsorge für entlassene Gefangene und gefährdete und verwahrloste Jugendliche mitzuwirken.

Vereinsschrift.

§ 3. Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel „Blätter für Gefängniskunde" erscheinendes Vereinsorgan drucken.

Mitgliedschaft.

§ 4. Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt:

1. Die Oberbeamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser und Erziehungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechtes.
2. Die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten.
3. Die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österreichisch-ungarischen Universitäten.
4. Höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, sowie im Staatsdienst stehende Juristen, welche die II. Staatsprüfung bestanden haben.
5. Die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängnis- und Schutzwesen.
6. Strafanstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen.
7. Der Ausschuss ist befugt, auch solche Personen, welche auf dem Gebiete des Strafvollzugs, der Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und des Schutzwesens eine besondere praktische oder literarische Tätigkeit entfaltet haben, zur Mitgliedschaft zuzulassen.

§ 5. Personen, die sich um den Verein oder um das Gefängniswesen überhaupt verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der jedem Mitgliede jederzeit freisteht.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen; Gründe des Ausschlusses sind nicht bekannt zu geben; der Rechtsweg gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt.
3. Durch Nichteinlösung eines mittels Postauftrags erhobenen fälligen Beitrags.
4. Durch den Tod.

§ 7. Aufnahmegesuche und Austrittsanzeigen sind schriftlich beim Vorstande anzubringen.

Mitgliederbeiträge.

§ 8. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, die Vereinsmitglieder aus Oesterreich-Ungarn einen solchen von 4 Kronen 70 Heller.

Der Vereinsbeitrag ist bis ersten Mai jeden Kalenderjahres, bezw. in den ersten 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein an den Vereinsrechner zu entrichten, widrigenfalls der Beitrag durch die Post eingezogen wird; die im Laufe des Kalenderjahres neu eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, ebenso die im Laufe eines Kalenderjahres freiwillig ausscheidenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Vereinsjahr.

§ 9. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane.

§ 10. Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,
Der Ausschuss,
Die Mitgliederversammlung.

Vorstand.

§ 11. Der Vorstand besteht aus einer Person — dem ersten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; der Umfang seiner Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt, dem Verein gegenüber ist er an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, deren Ausführung ihm obliegt, gebunden. Dem Vorstand ist ein Stellvertreter — der II. Vorsitzende — beigegeben, auf welchen im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorstandes — I. Vorsitzenden — alle dessen Rechte und Pflichten übergehen.

Ausschuss.

§ 12. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, durch einen Ausschuss erledigt. Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Nur physische Personen können Mitglieder des Ausschusses sein; seine Amtsdauer währt bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

(§ 15). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand — I. Vorsitzenden, — den Vorstandsstellvertreter — II. Vorsitzenden — sowie den Rechner und setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Ausschuss versammelt sich auf an eine besondere Form und Frist nicht gebundene Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (Vergl. § 6.)

Ueber die Versammlung des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Versammlung, die Art und Zeit der Einladung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss des Ausschusses gültig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder telegraphisch, telephonisch oder schriftlich dem Beschlussantrage zustimmen.

Ueber einen solchergestalt gefassten Beschluss ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Aufnahme, die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses, den Wortlaut des Beschlusses und das Stimmenverhältnis, mit dem er zustande kam, zu enthalten hat, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Ausschuss-Sitzung zu verlesen ist.

§ 13. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Entscheidung über:
   a) Aufnahme neuer Mitglieder — Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind nicht anzugeben —,
   b) Ausschliessung von Mitgliedern;
2. die Bestellung der Redaktion des Vereins-Organs und den Abschluss desfallsiger Verträge;
3. die Veranlassung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Druckes der Verhandlungen im Vereinsorgan;
4. die Bestimmung der nächsten Mitgliederversammlung nach Ort und Zeit, Feststellung der Tagesordnung für dieselbe, Verteilung der eingekommenen Anträge zur Begutachtung, Aufstellung der Berichterstatter, wie überhaupt alle Vorbereitungen für die Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. die Vornahme von Ergänzungswahlen für während ihrer Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder des Ausschusses.

Mitgliederversammlung.

§ 14. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern hierzu nicht der Ausschuss zuständig ist, durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Versammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu einem Beschlusse über die Abänderung der Satzung ist die Zustimmung von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll angeben: Ort und Zeit der Versammlung, Art und Zeit der Berufung, die Tagesordnung, die Namen des gewählten Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Angabe des Stimmenverhältnisses ist nur bei Abstimmung über die in § 16 c und g genannten Fällen erforderlich. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterschreiben.

§ 15. Der Verein hält in der Regel alle drei Jahre eine Versammlung ab. Zu diesen Verhandlungen sollen auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängnis- und Schutzvereine eingeladen werden.

Die Einladung der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung im Vereinsorgan „Blätter für Gefängniskunde". Zwischen dem Tage der Ausgabe des die Einladung enthaltenden Blattes und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn nicht binnen eines Monats, vom ersten Sitzungstage der Versammlung an, schriftlich Einspruch gegen die gefassten Beschlüsse beim Vorstand eingereicht wird. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie auch dann, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 16. Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen insbesondere:
a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
b) die Verbescheidung der vom Ausschuss vorgelegten Vereinsrechnung und des Geschäftsberichts,
c) Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Ausschusses,
d) Vornahme der Wahlen in den Ausschuss,
e) Abänderung der Satzung,
f) alle sonstigen vom Ausschusse auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 17. Die Mitgliederversammlung verhandelt in der Regel in pleno, ausnahmsweise auf besonderen, von der Versammlung genehmigten Wunsch in Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abteilungen sind dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlnug mitzuteilen.

Die Gesamtverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Zuruf gewählt wird; er ernennt zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer; er bestimmt die definitive Tagesordnung der Versammlung und ist befugt, auch Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 18. Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht. Jeder Antrag in der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu stellen.

Auflösung des Vereins.

§ 19. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der $^2/_3$ aller Mitglieder erschienen sind, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

War die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, woraufhin in der Einladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 20. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt zugleich, wem das Vermögen zufällt. Sie ist jedoch gehalten, es ähnlichen (wissenschaftlichen) Zwecken zuzuwenden.

Teilnehmer-Verzeichnis.

v. Metzsch, Exzellenz, Minister des Innern in Dresden.
Otto, Dr., Exzellenz, Minister der Justiz in Dresden.
v. Jecklin, Geh. Regierungsrat, Vertreter des Reichsjustizamts in Berlin.
Apelt, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor in Dresden.
Jahn, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor in Dresden.
Reichardt, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Gr. Bad. Justizministeriums in Karlsruhe.
v. Baumgärtl, Ministerialrat } Vertreter des Kgl. Bayr.
Heinzelmann, Ministerialrat } Staatsministeriums der Justiz in München.
v. Liebenstein, Freiherr, Geh. Regierungsrat, Vertreter des Ministeriums für Elsass-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus in Strassburg.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Vertreter des Gr. Hess. Ministeriums der Justiz in Darmstadt.
Böhmer, Regierungsrat, Vertreter der Fürstl. Lippischen Regierung in Detmold
Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat, Vertreter des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern in Berlin.
Plaschke, Geh. Justizrat, Vertreter des Kgl. Preuss. Ministeriums der Justiz in Berlin.
Siefert, Strafanstaltsdirektor, Vertreter des Herz. Sächsischen Staatsministeriums in Gotha.
v. Schwab, Ministerialdirektor, Vertreter des Kgl. Württ. Ministeriums der Justiz in Stuttgart.

Hetschel, Bürgermeister, }
Baumann, Stadtrat, } Vertreter der Stadt Dresden.
Kuhn, Stadtrat, }
Seeling, Stadtrat, }

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt Lübeck.
Baumann, Dr., Königl. Bezirksarzt, Lichtenau (Bayern).
Bornemann, Direktor des Grossh. Hess. Landeszuchthauses Marienschloss.
Böhne, Inspektor, Wolfenbüttel.
Büttner, Strafanstaltsdirektor, Breslau XII.
Brosius, Pfarrer, Ebrach (Bayern).
Bertsch, ev. Hausgeistlicher, Ludwigsburg.
Brandt, Gefängnisdirektor, Dresden.
Birett, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Straubing (Bayern).
Bässler, Anstaltsdirektor, Voigtsberg.
Bayer, Pfarrer, Wasserburg a. Inn (Bayern).
Birkigt, Anstaltslehrer, Bautzen.
Banz, Zuchthausinspektor, Ludwigsburg.
v. Beringe, Anstaltsinspektor, Bautzen.
Bachteler, Inspektor, Rottenburg.
Böhmer, Geh. Regierungsrat, Waldheim.
Baer, Dr., Geh. Medizinalrat, Berlin.
Barnewitz, Dr., Bezirksassessor, Dresden.
Cruse, Oberregierungsrat, Wolfenbüttel.
Clement, Direktor, Butzbach (Hessen).
Clauss, Gefangenenanstaltsdirektor, Zwickau.
Classen, Gefängnispfarrer, Düsseldorf.
v. Craushaar, Geh. Regierungsrat, Dresden.
Deusing, Direktor des Zuchthauses Untermassfeld bei Meiningen.
Dürr, Strafanstaltssekretär, Düsseldorf.
Drossbach, Dr., Strafanstaltsarzt, Laufen.
Dommes, Strafanstaltssekretär, Cassel-Wehlheiden.
Deyrer, Regierungsrat, Amberg (Bayern).
Düll, Regierungsrat, Rebdorf.
v. Engelberg, Dr., Regierungsrat, Mannheim.
Eggert. Oberjustizrat, Reichenau.
Ehrler, Strafanstaltspfarrer, Bautzen.
Eberl, Pfarrer am Arbeitshause Rebdorf (Bayern).
Ebbecke, ev. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Bruchsal.
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor, Oslebshausen bei Bremen.
Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor, Düsseldorf-Derendorf.
v. Falken-Plachecki, Direktor des Arbeitshauses Schweidnitz.

Friedlein, Pfarrer, Dresden.
Frenzel, Anstaltsgeistlicher, Gräfentonna in Thüringen.
Finger, Dr., Universitätsprofessor, Halle.
Fleischmann, Strafanstalts-Hausgeistlicher, Kaiserslautern (Pfalz).
Gennat, Dr., Direktor, Fuhlsbüttel bei Hamburg.
Glorius, Strafanstaltsinspektor, Graudenz.
Gross, Pfarrverweser, Gotteszell (Württemberg).
Godelück, Gefängnisdirektor, Strassburg.
Grofebert, Anstaltsdirektor, Konitz.
Gliemann, I. Staatsanwalt, Elbing.
Gauss, Kaplan, Heilbronn.
Gelbhaar, Dr., Geh. Regierungsrat, Dresden.
Hagmann, kath. Hausgeistlicher, Hall-Comburg.
v. Hessert, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
v. Harling, Hauptmann a. D., Moringen.
Husung, Oberinspektor, Berlin.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor, Wohlau.
Heiter, Pfarrer und geistl. Rat, Kaiserslautern (Pfalz).
Haupt, Anstaltsgeistlicher, Dresden.
Helling, Gefängnisdirektor, Hannover.
Hirschberg, Dr., Anstaltsoberarzt und Bezirksarzt, Zwickau.
Härtl, Dr., Kgl. Bayr. Bezirksarzt, Wasserburg a. Inn.
Höfl, Oberbaurat, München.
Hofmann, Dr., Anstaltsbezirksarzt, Bautzen.
Jaroschek, Gefangenhauskontrolor, Brünn.
Jacobi, Direktor, Gräfentonna in Thüringen.
Junghanns, I. Staatsanwalt, Konstanz.
Jacob, Strafanstaltsdirektor, Kaiserslautern (Pfalz).
Jacobs, Dr., Strafanstaltspfarrer, Werden (Ruhr).
Jehle, Oberjustizrat, Rottenburg.
Kretzer, Gefängnisinspektor, Regensburg.
Kopp, Oberregierungsrat, Freiburg im Breisgau.
Krautinger, Strafanstaltsverwalter, Bruchsal (Baden).
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt, Butzbach (Hessen).
Köhler, Strafanstaltsinspektor, Crone a. Brahe.
Körber, Dr., Medizinalrat, Würzburg.
Kirchhof, Anstaltskatechet, Hoheneck.
Kleemann, Anstaltslehrer, Rebdorf (Bayern).
Klein, Direktor, Tegel bei Berlin.
Kreissig, Oberlehrer, Zwickau.
Kobligk, I. Staatsanwalt, Gleiwitz.

Kollath, Dr., Gefängnisarzt, Gollnow.
Keller, Geh. Kirchenrat, Dresden.
Keller, Dr., Regierungsrat, Dresden.

Leonhard, Strafanstaltsdirektor, Cassel-Wehlheiden.
Lang, Verwalter des Grossh. Hess. Strafgefängnisses Mainz.
Levy, Dr., Kreis- und Anstaltsarzt, Hagenau (Elsass).
Locher, Oberlehrer, Heilbronn.
Link, Strafanstaltsdirektor, Plassenburg (Bayern).
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Moabit.
Leppmann, F., Dr., Strafanstaltsarzt, Moabit.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor, Görlitz.
Lehnerer, I. Staatsanwalt, Ansbach.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt, Bruchsal.
Langer, I. Staatsanwalt, Gnesen.

Mühlhausen, Direktor der Königlichen Gefangenanstalt Chemnitz.
Matz, Pastor, ev. Anstaltsgeistlicher, Gollnow.
Muth, Gefängnisverwalter, Darmstadt.
Marcovich, Strafanstalts-Oberdirektor, Graz.
Mayer, Pfarrer, Ludwigsburg.
Maurach, Gefängnisdirektor, Mülhausen (Elsass).
Möbius, Anstaltsgeistlicher, Zwickau.
Meseth, Dr., Hausarzt, Bezirksarzt, Plassenburg (Bayern).
Meck, Strafanstaltspfarrer, Mannheim.
Meinig, Inspektor, Dresden.
v. Mülverstedt, Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Migula, Gefängnisdirektor, Preungesheim b. Frankfurt a. M.
Müller, Dr., Anstalts-Bezirksarzt, Hoheneck.
Michal, Regierungsrat, Nürnberg.

Neunast, Gefängnisdirektor, Danzig.
Neuhof, Anstaltspfarrer, Sachsenburg.
Neubert, Gefangenanstaltsdirektor, Leipzig.

Pollitz, Dr., Strafanstaltsarzt, Münster (Westfalen).
Pfeifle, Pfarrer, Rottenburg.
Pape, Kuratus, Konitz.
Pracht, Pfarrer, Rebdorf (Bayern).
Poch, Strafanstaltsdirektor, Zweibrücken.
v. Prittwitz u. Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg (Saale).
v. Puttkamer, Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.

Reich, Regierungsrat, Bautzen.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Berlin.
Raabe, Dr. jur., Anstaltsdirektor, Dresden.
Ribstein, Dr., Hausarzt am Landesgefängnis Freiburg.
Ranft, Direktor, Ebrach (Bayern).
Rühlemann, Direktor, Zwickau.
v. Rohden, Dr., Gefängnisgeistlicher, Düsseldorf.
Roeser, Assessor, Kaisheim.
Rossmy, Regierungsrat, Hoheneck.
Rechholz, Dr., Bezirksarzt, Frankenberg (Sachsen).
Runge, Katechet, Waldheim.
Ramsauer, Direktor, Vechta.
Renk, Dr., Geh. Medizinalrat, Dresden.

Schnell, Oberst a. D., Wunstorf (Hannover).
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Schw.-Hall.
Schwandner, Oberjustizrat, Schw.-Hall.
Schairer, Pfarrer, Schw.-Hall.
Schraidt, Gefängnisinspektor, Eberbach (Rheingau).
Speck, Pfarrer, Berlin.
Schick, Strafanstaltsverwalter, Bruchsal.
Schmidt, Dirigent der Korrektionsanstalt Breitenau.
Schink, Anstaltsdirektor, Hohnstein.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt Brauweiler bei Köln.
Schilling, Dr., Hofrat, Nürnberg.
Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau (Bayern).
Steger, Regierungsrat, Würzburg.
Storz, Direktor, Hauptmann a. D.; Sonnenburg (Neumark).
v. Stengel, Freiherr, Oberregierungsrat, Bruchsal.
Schwabe, Dr., Kgl. Gerichtsarzt, Hannover.
Schmidt, Dr., Provinzial-Oberarzt, Wunstorf.
Schöpff, Anstaltspfarrer, Zschadrass-Colditz.
Sieber, Hausgeistlicher, Rottenburg.

Tränckner, Anstaltsinspektor, Waldheim.
Theobald, Oberstaatsanwalt, Giessen.
Thiermann, Direktor der Korrektionsanstalt Himmelsthür.

Voigt, Direktor der Provinzialanstalt Tapiau.
Volkmann, Anstaltspfarrer, Zwickau.
Vogel, Anstaltsdirektor, Regierungsrat, Hubertusburg.
Vogel, Oberinspektor, Bautzen.

Weizsäcker, Pfarrer, Heilbronn.
Walter, Arresthausverwalter, Darmstadt.
Wachler, Oberstaatsanwalt, Berlin.

Weigandt, Anstaltsinspektor, Bautzen.
Wildelau, Anstalts-Oberinspektor, Bautzen.
Wambsganz, Strafanstaltsdirektor, Niederschönenfeld.
Weizmann, I. Staatsanwalt, Breslau.
Weinmar, Hauslehrer am Landesgefängnis Rottenburg a.N.
Weber, Pastor, Waldheim.
Winietzki, Inspektor, Breslau.
Wach, Geh. Rat, Leipzig.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher, Cassel-Wehlheiden.

Ziegeler, Pastor, Wolfenbüttel.
Zuckschwerdt, Pastor, Waldheim.
Zeis, Oberrechnungsrat, Karlsruhe.
Zavodny, Direktor der Arbeitsanstalt Prag.
Zeitler, Dr., Bezirks- u. Strafanstaltsarzt, Ebrach (Bayern).

Sitzungsbericht.

Vorsitzender Dr. von Engelberg:

Meine hochverehrten Herren! Ich begrüsse Sie mit grossem Vergnügen in der heutigen Sitzung und eröffne hiermit die 14. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Se. Exzellenz der Herr Staatsminister von Metzsch will uns die Ehre erweisen, den Verein zu begrüssen. Ich bitte deshalb Se. Exzellenz, jetzt das Wort zu ergreifen.

Staatsminister von Metzsch, Exzellenz:

Meine Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Teil geworden, den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten anlässlich seiner Tagung im sächsischen Lande im Namen Sr. Majestät des Königs an dieser Stelle willkommen zu heissen und hierbei gleichzeitig den Allerhöchsten Wunsch zum Ausdruck zu bringen, dass die Tagung, in welche Sie einzutreten im Begriffe stehen, wie bisher, so auch heute und in den kommenden Tagen von dem besten Erfolge begleitet sein möge. Diesem Wunsche, meine Herren, schliesst sich die sächsische Staatsregierung, in deren Namen ich Sie auf das Aufrichtigste willkommen heisse, in vollstem Masse an. Ich darf diesem Willkommgrusse noch die Versicherung beifügen, dass regierungsseitig — und da glaube ich mich in Uebereinstimmung mit sämtlichen hier vertretenen Regierungen zu befinden — den Verhandlungen Ihres Vereins ein umso grösseres Interesse entgegengebracht und dem in Ihren Versammlungen stattfindenden Meinungsaustausche ein umso grösseres Gewicht beigelegt wird, als hierbei Grundsätze über eine rationelle Gestaltung des Gefängniswesens und des Strafvollzuges vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkt in klärenden und fördernden Verhandlungen aufgestellt werden, und auch den Faktoren der Gesetzgebung schätzbares Material für die weitere Verarbeitung geboten wird.

Meine Herren! Wenn Sie das Ziel und die Zwecke Ihrer Vereinstätigkeit dahin gekennzeichnet haben, dass

unter Festhaltung und möglichster Wahrung des persönlichen direkten Kontaktes unter den Strafanstaltsverwaltungen eine möglichst einheitliche Gestaltung des ganzen Gefängniswesens erreicht und gleichzeitig ein Strafvollzug erzielt oder wenigstens gefördert werde, der dem Geiste des Rechtes, dem Geiste der Humanität, aber auch gleichzeitig der Forderung der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entspricht, so kann Ihnen das Zeugnis nicht vorenthalten werden, dass Ihr Wirken ein segensreiches und von Erfolg begleitetes gewesen ist. Die Grundsätze, welchen Sie in Wort und Schrift und in Verhandlungen Ausdruck gegeben haben, und welche hauptsächlich abzielen auf zweckmässige Einrichtung und Ausstattung der Gefängnisanstalten, wie auch auf Herstellung eines guten, allenthalben möglichst gleichmässigen Strafvollzuges, haben sich in der Praxis gut bewährt und vielfach nutzbringende Anwendung gefunden.

Meine Herren! Auch die sächsische Regierung, in deren Namen ich die Ehre habe, das Wort an Sie zu richten, weiss den Zweck und die Bedeutung Ihrer Vereinigung und die Bedeutung der von fachmännisch bewährter Seite gegebenen Anregungen voll zu würdigen, und wenn Sie, meine Herren, in diesen Tagen vielleicht eine oder die andere unserer Anstalten mit Ihrer Besichtigung beehren werden, so hoffe ich und bin ich überzeugt, dass Sie vielfach die Grundsätze und Anregungen verkörpert finden werden, die aus Ihrer Mitte ausgegangen sind.

Und nun, meine Herren, wünsche ich Ihnen nochmals den besten Erfolg für die Tagung, in welche einzutreten Sie sich gegenwärtig anschicken. Möge Ihre Versammlung und mögen Ihre Verhandlungen den gleichen günstigen Verlauf nehmen wie die vorangegangenen! Möge Ihre Arbeit und Ihre Tätigkeit wie seither so auch in Zukunft sich vollziehen, möge diese Arbeit gelingen, die ein gutes Stück praktischer Sozialpolitik in sich trägt; mögen Ihre Verhandlungen fortan wie bisher getragen sein von dem Geiste wahren Gerechtigkeitssinnes und von dem Geiste echter Humanität! (Bravo!)

Der Vorsitzende:

Nachdem der Vertreter des Reichsjustizamtes den Wunsch geäussert hat, die Versammlung zu begrüssen, erteile ich das Wort dem Herrn Geheimen Regierungsrat von Jecklin.

Geheimer Regierungsrat von Jecklin:

Meine verehrten Herren! In einer Zeit, in der die Reform des Strafgesetzbuches und seines Strafensystems bereits in die Wege geleitet ist, gewinnt die Frage des Strafvollzugs vom gesetzgeberischen Standpunkt eine erhöhte Bedeutung, und dieser Bedeutung Rechnung tragend bin ich auf die freundliche Einladung des Vereins, für die ich besten Dank zu sagen habe, beauftragt worden, namens des Reichsjustizamtes Ihren Verhandlungen beizuwohnen. Sie werden daraus wiederum entnehmen können, dass mit stets reger Teilnahme die Reichsjustizverwaltung den verdienstvollen Bestrebungen des Vereins folgt.

Ich habe die Ehre, Sie im Namen Sr. Exzellenz des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes zu begrüssen und Ihnen einen vollen Erfolg Ihrer diesjährigen Verhandlungen zu wünschen.

Der Vorsitzende:

Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne hat das Wort!

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Eure Exzellenz! Meine Herren! Meine verehrten Herren Kollegen haben mir den Auftrag gegeben, Sie im Namen der Regierungen, welche hier vertreten sind, zu begrüssen. Es ist das für mich eine Ehre und eine ganz besondere Freude. Ich bin wohl der einzige in dieser Versammlung, der vor 37 Jahren an der damaligen Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten hier in Dresden teilgenommen hat und ich möchte den Gruss fassen in die Worte, mit welchen uns damals unser hochverehrter Vorsitzender, der Herr Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze, von unserer Arbeitsstelle entlassen hat. Wir wissen alle, was er gewesen ist für die Gestaltung des Strafrechtes und des Strafvollzugs. Wir wissen alle, was er gewesen ist für unseren Verein, wie er ihn geleitet hat, ich möchte sagen, aus den Kinderschuhen heraus zu einem kräftigen Mannesalter. Er sprach damals die Hoffnung aus: „Ich bin der Ueberzeugung, dass wir Alle miteinander es wissen, dieser Verein wird dazu beitragen, die Reform des Gefängniswesens durchzuführen und damit ein gutes Stück zu lösen von einer grossen staatlichen Aufgabe, die vor uns steht."

Meine Herren! Das ist zu gleicher Zeit für uns auch ein Prüfungswort; nach 37. Jahren legt er uns heute die

Frage vor: hat der Verein diese Hoffnung erfüllt, ist er treu seinem väterlichen Freunde gefolgt oder nicht. Was der Verein in ernster, hingebender Arbeit auf diesem Gebiet geleistet hat, will ich nicht aufzählen. Wir haben ja soeben das Zeugnis bekommen aus dem Munde Seiner Exzellenz, dass das, was im Verein gearbeitet wird, was der Verein geschaffen hat und was er noch schaffen wird, stets Beachtung finden werde bei den Regierungen, welche berufen sind, den Strafvollzug und das Strafrecht so zu gestalten, dass die Sicherheit des Staates dadurch gewährleistet wird; wir wissen, dass unsere Bestrebungen ein Ohr gefunden haben an der höchsten Stelle, als es galt, von Seiten des Reiches Grundsätze aufzustellen für den Strafvollzug. Wenn der Verein in den ersten 37 Jahren solches gewirkt und eine derartige Stellung sich errungen hat, dann nehmen Sie aus dem Munde eines der alten Generation angehörigen Mitgliedes die Bitte entgegen, dass der Verein stets eingedenk bleiben möge des Wortes: „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es täglich, um es zu besitzen.“ (Bravo!)

Wenn nach abermals 37 Jahren andere Geschlechter sich erinnern an das Wort seines ersten Vorsitzenden, sollte dann gefragt werden, hat der Verein täglich neu erworben, was er von seinen Vätern ererbt hat, dann möge darauf mit einem ehrlichen und freudigen „Ja“ geantwortet werden. So wünsche ich Ihnen im Namen der hier vertretenen Regierungen zur diesjährigen Versammlung guten Erfolg und dem Vereine gutes Gedeihen auf seinem ferneren Lebenswege. (Bravo!)

Der Vorsitzende:

Herr Bürgermeister Hetschel wird uns die Ehre geben, den Verein zu begrüssen.

Bürgermeister Hetschel-Dresden:

Meine sehr geehrten Herren! Den Begrüssungsworten, die hier dem Verein deutscher Strafanstaltsbeamten zugerufen worden sind, schliesst sich mit einem herzlichen Willkommgruss in meiner Person die Stadtgemeinde Dresden an. Wir freuen uns sehr, dass die geehrten Herren Dresden zum Ort ihrer Tagung gewählt haben; finden wir doch darin eine Anerkennung der Vorzüge unserer schönen Stadt, die uns, die wir unser Leben und Können dieser Stadt geweiht haben, besonders erfreulich erscheinen muss. Und wen sollten sonst, mag er Jurist oder Nichtjurist, Beamter

oder Nichtbeamter sein, die grossen Fragen des Strafrechts nicht bewegen! Der Strafvollzug ist ja nur der Schlussakt der strafrechtlichen Tätigkeit des Staates, der Schlussakt des Ausflusses der strafrechtlichen Gewalt des Staates. Wir beim Rat haben ja nicht direkt an der Hauptbedeutung des Strafvollzuges ein Interesse; denn Strafgefangene und Strafanstalten haben wir nicht. Es bleibt für uns daher im wesentlichen die Frage des Strafvollzugs, die Anwendung des Strafgesetzes als Hinzufügung eines Uebels, einer Genugtuung gegenüber dem verletzten Gesetze ausser Frage, aber wir interessieren uns lebhaft für zahlreiche andere Fragen, die mit dem Strafvollzug in enger Verbindung stehen. Insbesondere sind wir ja glückliche oder vielleicht nichtglückliche Besitzer einer grossen Korrektionsanstalt und interessieren uns lebhaft für alle die Fragen, die den sogenannten Besserungszweck betreffen, Fragen, die Sie ja diskutieren wollen, nämlich: wie kann man ohne den Zwang der Detention, ohne die Freiheitsentziehung zu gefährden, die Detentierten so halten, dass sie in das bürgerliche Leben wieder zurückkehren können, ohne eine Schädigung am Geiste und Körper. Es spielt auch die Nahrungsmittelfrage, die Sie zum Gegenstand Ihrer Beratungen machen werden, für uns eine bedeutungsvolle Rolle; und wir freuen uns immer als Männer der Praxis, wenn sich die Herren zusammenfinden, um aus dem reichen Schatz der Erfahrungen sich gegenseitig zn unterstützen, und wenn irgendwo, so wird hier beim Strafvollzug der Austausch praktischer Erfahrungen wesentlich und von grosser Bedeutung sein.

Wir wünschen Ihnen herzlichen Erfolg Ihrer Beratungen im allgemeinen und von unserem speziellen Standpunkt der Verwaltung aus. Neben diesen Wünschen habe ich als Vertreter des Rats noch einen besonderen Wunsch: ich wünsche, dass, wenn Sie nach harter Debatte und Diskussion, von der allerhand Anregungen ausfliessen mögen für die grosse Sache, dass Sie dann, wenn Sie sich in Dresden noch aufhalten, in unserer Stadt reiche Erholung finden mögen und wahren Genuss; dass das Wetter, welches günstig zu sein scheint, auch ferner günstig sein möge. Was an uns liegt, um Ihnen Dresden angenehm zu machen, wollen wir gern tun. In diesem Sinn und mit dem Wunsch, dass ein dementsprechender Erfolg Ihre Tagung begleiten möge, heisse ich Sie nochmals im Namen der Stadt Dresden herzlich willkommen! (Bravo!)

Der Vorsitzende:

Sehr verehrte Vereinsmitglieder! Wir haben nun einen Präsidenten für die heutige Sitzung zu wählen. Der Ausschuss ist in der glücklichen Lage, Ihnen einen Vorschlag machen zu können, der Sie sicher alle erfreuen wird, da er den erfolgreichen Verlauf der Tagung gewährleistet.

Herr Geheimerat Prof. Dr. Wach hat die Güte gehabt, auf eine Anfrage dem Ausschusse gegenüber zu erklären, dass er bereit ist, die heutige Versammlung ebenso wie die letzten zu leiten. (Bravo!)

Der Ausschuss ist hiervon von tiefem Danke durchdrungen, und wie ich aus den Rufen, die eben aus Ihrer Mitte erschallen, entnehme, ist die Versammlung damit einverstanden. (Lebhaftes Bravo!)

Ich danke Herrn Geheimerat Prof. Dr. Wach und bitte ihn, den Vorsitz der heutigen Versammlung zu übernehmen.

Präsident Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Meine Herren! Dankerfüllten Herzens übernehme ich die Leitung dieser Versammlung. Ich tue es in dem Bewusstsein und in der Hoffnung Ihrer Nachsicht und Ihrer Unterstützung.

Ihre Aufgabe, meine Herren Strafanstaltsbeamten, ist ernst und schwierig. Sie sind als Vollstrecker des Strafurteils die Hüter von Gesetz und Gerechtigkeit, und mehr als das, wenn man dieses nur darin findet, dem Gesetze Genüge zu tun, denn in Ihren Händen liegt das Schicksal und die Zukunft derer, an denen Sie zu vollstrecken haben. Der Strafvollzug empfängt eine volle sittliche Weihe nicht nur dadurch, dass er den Rechtsbrecher unter die Macht des Gesetzes beugt, dessen Majestät zur Anschauung bringt und die Lebensinteressen der Gesellschaft stützt, vielmehr dadurch, dass man in dem Verbrecher auch den Menschen, ja den Bruder erkennt, dass man ihn aufrichtet und errettet. Allem Streite der Strafrechtsschulen zum Trotz ist diese Erkenntnis Gemeingut geworden, alle Angriffe gegen den modernen Strafvollzug können ihm den Ruhm nicht rauben, dass er von diesem Streben erfüllt ist. So empfängt er in ihm die allversöhnende sittliche Weihe.

Aber freilich gilt hier wie überall: Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen finde ich nicht. Denn wer

kann sich rühmen, dass er des Menschen Seele wie bildnerisches Wachs zu gestalten vermag; wer darf von sich sagen: ich kann bessern, und zumal der, welcher mit solchen Schwierigkeiten kämpft, wie sie Ihnen begegnen? Die Atmosphäre des Gefängnisses ist für die Seelenkur keine sonderlich günstige, und Sie stösst in dem Herzen des Verbrechers vielfach auf unbeugsamen Widerstand. Resignation ist sehr häufig Ihr Los und Undank Ihr Lohn. Wenn sie aber des ungeachtet mit der Freudigkeit, die Sie immer in diesen Versammlungen gezeigt haben, an die Verbesserungen der Zustände herantreten, dann durchleuchtet eine solche Versammlung der Geist des Friedens und der Geist der Hoffnung, und das mag auch dieser Versammlung geschehen.

Indem ich, m. H., nun die Geschäfte zu leiten unternehme, möchte ich zunächst das Bureau vorschriftsmässig konstituieren. Ich richte daher die Bitte an Herrn Geheimrat Krohne, als erster Stellvertreter, an Herrn Geheimrat Gelbhaar, als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden hier Platz zu nehmen, an Herrn Direktor Clement und Herrn Strafanstaltsgeistlichen Jacobs, sich dem Schriftführeramt unterziehen zu wollen.

Ich frage die Herren, ob sie bereit sind, diese Obliegenheiten zu übernehmen. Wenn es der Fall sein sollte, bitte ich, gütigst hier Platz zu nehmen. (Geschieht.)

Es liegt mir ob, m. H., Sie daran zu erinnern, dass nach unseren Satzungen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, dass der Antrag auf Schluss der Debatte sofort zur Abstimmung gebracht wird, ferner, dass Anträge schriftlich einzugeben sind. Es ist weiter eine wohlbewährte Vorschrift, dass der Referent nicht länger als eine halbe Stunde, der Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen darf. Die Meldungen zum Wort sind bei den Herren Schriftführern zu bewerkstelligen. Nach den Satzungen des Vereins haben Nichtmitglieder mit Zulassung des Vorsitzenden die Möglichkeit, sich an unseren Versammlungen zu beteiligen. Diese Zulassung will ich hiermit sogleich in blanco ausgesprochen haben und möchte nur für den Zweck der Uebersicht bei den Abstimmungen, die durch Sitzenbleiben und Aufstehen zu vollziehen sind, diejenigen Herren, die nicht Mitglieder des Vereins sind, bitten, sich zu erheben. (Geschieht.) Etwa 20 Herren. Also es wird sich darnach die Abstimmung ganz genau kontrollieren lassen.

Was nun unsere Tagesordnung anbetrifft, so bin ich gewilligt, die uns vorliegenden 4 Fragen in folgender Reihenfolge zu behandeln: in erster Linie die Frage 1, also die Frage:

„Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher innerhalb derselben Anstalt durchführen?"

Dann werden wir übergehen zu der Frage 3, also der Ernährungsfrage; daran wird sich schliessen die Frage 4:

„Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?"

und endlich werden wir die Frage 2 erörtern. Ich brauche diese Ordnung nicht näher zu motivieren; ich hoffe, dass der Erfolg beweisen wird, dass sie richtig ist.

Des weiteren muss ich betonen, dass wir heute in einer etwas bedrängten Situation sind. Sie wissen, dass um 5 Uhr das gemeinschaftliche Mittagsmahl stattfindet. Vorher soll eine Besichtigung von hiesigen Anstalten stattfinden. Daher drängt die Zeit, und wir werden genötigt sein, heute um 1 Uhr zu schliessen; das aber macht es uns zur Pflicht, morgen ganz pünktlich um ½9 Uhr zu beginnen und unsere Beratungen fortzusetzen, mit einer kurzen Unterbrechung, in welcher wir uns hier erfrischen können, bis zu dem Momente, in dem die Abfahrt nach Pillnitz stattfinden soll, also bis gegen 3 Uhr, denn ¾4 Uhr nachmittags soll die Abfahrt erfolgen.

Wir werden jetzt zur Frage 1 übergehen und ich bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Es wird eben der Wunsch ausgesprochen, dass der Herr Rechnungsprüfer sofort gewählt wird, damit der Herr Rechnungsprüfer den heutigen Tag mit zur Arbeit verwenden möge. Herr Inspektor Banz wird gebeten, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Darf ich fragen, ob er bereit ist? (Es ist der Fall.)

Wir treten nun in die Verhandlung ein über die Frage:

Lässt sich, für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Referent Direktor Fliegenschmied:

Sehr geehrte Herren! Es lautet die Frage nicht, ob in einem künftigen Strafgesetze die ehrlose Gesinnung schärfer und die nicht ehrlose Gesinnung gelinder getroffen werden soll, sondern die Frage geht von der Annahme, der Voraussetzung aus, dass die schon mehr oder weniger bestimmte Absicht beim Gesetzgeber vorliege, in einem künftigen Strafgesetze eine verschiedene Behandlung vorzusehen derer, die aus ehrloser Gesinnung handelten und derer, die eine ehrlose Gesinnung nicht verrieten.

Somit stellt das Thema an die Praktiker des Strafvollzuges die Frage, ob sich die dann vorgeschriebene Differenzierung in der Behandlung der beiden Kategorien mehr, als bisher, innerhalb derselben Anstalt werde durchführen lassen.

Es wird also keineswegs eine Antwort verlangt darüber, ob es strafpolitisch klug, oder ob der Gesetzgeber aus der bisherigen Entwickelung der Anschauungen über den Strafvollzug und seine Wirkung her auf richtigem Wege sei, wenn er etwa an sein neues Gesetz die qu. Verschiedenheit der Behandlung aufnehmen will, sondern der Gesetzgeber fragt uns: da ich das beabsichtige, so sagt ihr Praktiker mir, ob und wieweit diese verschiedene Behandlung in derselben Anstalt sich einrichten und durchführen lässt.

So habe ich die Frage aufgefasst und demgemäss die Grundsätze (Band 39 Heft 1 und 2) im letzten Hefte der Blätter für Gefängniskunde aufgestellt, mit denen und mit deren Einleitungssätzen ich, um das gleich vorweg zu bemerken, eine gruppenweise Differenzierung in der fraglichen Richtung nicht befürworte.

Herr Mitgutachter Reich nimmt in seinem Gutachten an, dass die Themafrage eine Gruppierung der beiden

zur Besprechung stehenden Arten von Gefangenen vorsehe. „Grössere Differenzierung als bisher" braucht aber meines Erachtens noch lange nicht eine Gruppierung zu besagen; denn von den vereinzelten bisherigen Fällen bis hin zur vollständigen Trennung der qu. beiden Arten bleibt doch ein weiter Spielraum.

Solle diese Gruppierung geschehen nach §§ 33, 34, 36 R.-St.-G.-B., d. h. sollten die Gruppen sich bilden aus denen mit Besitz und denen ohne Besitz der Ehrenrechte, so würde nach Reich die bessere Behandlung unter jenen manchem zuteil werden, der sie nicht verdiene und bei diesen die schärfere Behandlung auch schablonenmässig zu Härten führen. Die bürgerliche, volkstümliche Auffassung ehrloser Gesinnung decke sich nicht mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; oft würde, trotzdem Ehrlosigkeit zutage getreten sei, die Aberkennung nicht ausgesprochen aus mitfühlender Rücksicht, d. h., um z. B. dem Angeschuldigten nicht die Möglichkeit zu nehmen, Soldat zu werden; sodann dürfe die Aberkennung bei Gefängnisstrafen unter 3 Monaten (§ 32), bei Haftgefangenen und bei Jugendlichen (§ 57,5), selbst bei offenbarer Ehrlosigkeit nicht ausgesprochen werden; der Richter stelle ja auch nicht jedesmal die Gesinnung fest oder höchstens klappe das nach in den Entscheidungs- und Strafzumessungsgründen, endlich würden bei Rückfälligen oft die Ehrenrechte abgesprochen qu. Rückfall, aber ohne dass die Tat wirklich eine Ehrlosigkeit der Gesinnung offenbare. Wenn auch die Wirkung der Aberkennung mit der Rechtskraft des Urteils eintrete, so sei das für den Strafvollzug ohne Belang, da ja der Besitzer der Ehrenrechte die den andern aberkannten Rechte auch nicht gebrauchen könne (z. B. Aemter, Titel, Würden, Orden, Ehrenzeichen etc.).

v. Sichart hebt in seinem Gutachten auch hervor, dass die Wirkung zwar wohl mit der Rechtskraft des Urteils eintrete, auf die Gestaltung der gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe bleibe die Sache aber ohne jede Wirkung.

Beide Herren kommen zu dem Schlusse, dass die Aberkennung oder Belassung der Ehrenrechte nicht zur Trennung der Gefängnisgefangenen in zwei verschieden zu behandelnde Gruppen angewendet werden könne. Ohne weiteres ist dem zuzustimmen.

Reich sagt dann noch, dass es sich bei der etwa über die Bestimmungen des Bundesrates hinausgehenden weiteren Unterscheidung der beiden Gruppen handeln werde um die Gestaltung der Freiheitsstrafe im künftigen Gesetze, d. h. ob man die Zweiteilung gründen werde auf richterliche Feststellung der Ehrlosigkeit bezw. Ehrenhaftigkeit der Täter und ihrer Beweggründe. Jedenfalls müsse gesetzlich festgelegt werden, was ehrliche Gesinnung sei und was unter unehrenhaften Beweggründen mindestens zu verstehen sei. Das entzieht sich meines Erachtens der gesetzlichen Feststellung. Wenn dann noch mehr, wie bisher, die Person des Täters ins Auge gefasst werde, könne sich ein allgemeiner, durchgängiger Unterschied in der Strafbehandlung rechtfertigen.

v. Sichart weist, wie schon gesagt, ebenfalls die Gruppierung nach dem Gesichtspunkte der Belassung oder Aberkennung der Ehrenrechte ab. Er weist aber ferner sowohl vom Standpunkte der Vergeltungsstrafe, als von dem der Zweckstrafe es ab, dass die Ehrenhaftigkeit des Täters bestimmenden Einfluss auf Art und Mass der Freiheitsstrafe gewinne. Bei der Vergeltungsstrafe entscheide lediglich die Schwere des Verbrechens über das Mass und die Art der Strafe und bei der Zweckstrafe, d. h. derjenigen Strafe, die den Rückfall verhüten will durch Einwirkung auf den antisozialen Willen, durch Zufügung von Leiden, komme man an der Hand der grösseren oder geringeren, leichteren oder schwierigeren Korrigibilität der Verurteilten zur Zweiteilung der Freiheitsstrafe, der ordentlichen Strafe des Gefängnisses und der ausserordentlichen des Zuchthauses.

Mit dieser Zweiteilung sei erreicht, was lange erstrebt sei, d. h.. die Trennung der Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher von den Gewohnheits- und Gewerbsverbrechern. Bei jenen, den Gefängnisgefangenen, liessen sich dann wesentliche Erleichterungen und bei diesen, den Zuchthausgefangenen, wesentliche (?) Erschwerungen einführen, da ja beide Strafen in getrennten Anstalten vollzogen würden. Diejenigen Vergünstigungen und Freiheiten, die schon heute da und dort zur Anwendung kämen, können den Gefängnisgefangenen qu. Gefängnis zu (eigene Kleider, Selbstbeschäftigung etc.). Sonstige Vergünstigungen, als Belohnung für Wohlverhalten, seien in beiden Strafanstalten gleicher Weise in Gebrauch zu nehmen. v. Sichart erklärt sich ausdrücklich gegen eine bessere Behandlung

in derselben Anstalt, weil Ehrenhaftigkeit jetzt nicht entscheiden dürfe und auch, weil das neue Strafgesetzbuch — entgegen Reich, der das für angängig hält, — diesen Einteilungsgrund nicht festlegen dürfe.

Ich ging in meinen Leitsätzen nicht und gehe auch heute auf die Prinzipienfrage nicht weiter ein. Zur Verhandlung steht heute fraglos nicht die Berechtigung oder Nichtberechtigung der verschiedenen Behandlung der beiden Arten von Gefangenen. Die Themafrage nimmt eben an, dass die verschiedene Strafbehandlung eintreten werde, dass auch in derselben Anstalt später Leute ehrenhafter Gesinnung und solche nicht ehrenhafter Gesinnung detiniert sein werden, also dieselbe, wenn auch der Zahl nach vielleicht verschobene, Mischung sich finden würde, wie heute.

v. Sichart sagt, dass man die grössere Differenzierung nicht dulden könne, weil sie aus falschem Grundsatze folge und wenn aus diesem Grundsatze schon hier und da Folgerungen gezogen seien, so habe man dieselben eben nicht zu vermehren, sondern zu mindern bezw. aufzuheben. Damit bekämpft er die Fragestellung selbst. Wenn er aber die Annahme oder Voraussetzung, dass der demnächstige Gesetzgeber diese zwiefache Behandlung einführen werde, bekämpft als eine irrige oder falsche, unberechtigte, so ist meines Erachtens das gerade Gegenteil richtig; ich komme gleich noch darauf zurück. Hier möchte ich nur das hervorheben, dass der Fragesteller jedenfalls aus seiner Kenntnis von dem Stande der Arbeiten und der Stimmung der mit der Aenderung des Strafgesetzes befassten Kreise zu seiner Frage nach der praktischen Möglichkeit der verschiedenen Behandlung gekommen ist.

v. Sichart beruft sich darauf, dass seine Zweiteilung der Freiheitsstrafe die Beschlüsse von 1877 (gesetzliche Regelung des Strafvollzuges) und von 1886 (Verschärfung der Hausordnung für Rückfällige) hinsichtlich der räumlichen Trennung der wiederholt Rückfälligen von den Erstbestraften und eine strengere Behandlung jener verwirkliche.

Mag sein; ich möchte aber auch auf einen Grundsatz, der allgemein anerkannt ist und dessen Richtigkeit niemand mehr bezweifelt, den Grundsatz, der sich von der ersten Tagung unseres Vereines 1864 in Bruchsal ab durch alle Verhandlungen und Tagungen und durch die aus unseren Kreisen stammende Literatur, wie ein deutlicher roter

Faden hindurchzieht, hinweisen, — den Grundsatz weitestgehender Individualisierung, welche Individualisierung unser gegenwärtiges Strafgesetzbuch als selbstverständlich zulässt.

Den Folgerungen, nicht utopistisch übertriebenen, sondern praktisch-nüchternen Folgerungen aus diesem Fundamentalsatze des Vollzuges der Zweckstrafe dürfen und können wir uns nicht entziehen, ohne uns selbst untreu zu werden.

Aus diesem Grundsatze her habe ich meine Leitsätze aufgestellt, mit denen ich, soweit es die Ablehnung der Gruppenbildung nach den besprochenen beiden Seiten hin angeht, in Uebereinstimmung mich befinde mit den beiden Herren Mitgutachtern, mit denen ich aber anderseits zwar nicht eine besonders grosse Erweiterung der Differenzierung herbeiführen will, aber doch dem Wunsche Ausdruck gab, dass man von der Aengstlichkeit, diese Differenzierung anzuwenden, abkommen möge und sich darüber klar werde, ob man nicht in manchen Fällen zur Anwendung schreiten könne oder müsse!

Herr Kollege Reich betont ja übrigens auch, dass es individualisierende Gründe seien, welche eine Wirkung der Nebenstrafe der Aberkennung der Ehrenrechte während der Strafe eintreten lassen wollen.

Wenn v. Sichart schliesslich dennoch auf die Frage der praktischen Möglichkeit eingeht, so hebt er dabei hervor, dass ihm keine Hausordnung bekannt sei, welche eine verschiedene Behandlung auf Grund bewiesener Ehrlosigkeit bezw. Nichtehrlosigkeit festsetze, dass aber in einzelnen Bundesstaaten in der Tat mit Rücksicht auf den Besitz oder Nichtbesitz der Ehrenrechte eine verschiedene Behandlung gestattet sei. Er nimmt es ferner als möglich an, dass diese — vereinzelte — Praxis demnächst in ein Straf- bezw. Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden könne als allgemein gültige Bestimmung. Er gesteht die Möglichkeit verschiedener Behandlung in derselben Anstalt zu, wie ihn die Erfahrung lehrte, und er gibt zu, dass sich diese Behandlung noch erweitern lasse. Gesteht er aber die praktische Möglichkeit zu, so hat er meines Erachtens die Themafrage bejaht.

Reich gibt ebenfalls die praktische Ausführbarkeit zu und er führt eine ganze Reihe von Vergünstigungen auf, die sich bei der von ihm vorausgesetzten gesetzlichen Regelung einführen liessen; — also auch hier eine Be-

jahung hinsichtlich der Gruppenbildung in derselben Anstalt.

Nachdem er aber bejaht hat, wirft v. Sichart die Frage auf, ob es im Interesse des Vollzuges liegen würde. Hier möchte ich gleich vorweg betonen, dass es sich bei den in Rede stehenden Vergünstigungen nicht handeln kann oder darf um solche, die allen Gefangenen für ihr Wohlverhalten zuteil werden können, d. h. nicht um eine etwaige Steigerung derjenigen Aufmunterungsmittel (Zusatznahrung, Nebenverdienst etc.), die, wenn auch in verschieden begrenzter Weise sowohl im Zuchthause als im Gefängnisse anwendbar sind, sondern um solche, die nicht lediglich von der Führung und Haltung in der Anstalt abhängen und skalenmässig zur Anwendung kommen, also um eine Sonderart von Begünstigungen. Die Bedenken v. Sicharts gegen diese Art von Begünstigungen teile ich nicht; sie sind nicht so schwerwiegend, dass sie das Individualisierungsprinzip hier gerade auszuschalten zwingen, oder dass sie den Grundsätzen des Bundesrates und den nach diesen eingerichteten Dienst- und Hausordnungen (z. B. in Preussen) mit ihren zur Sache erlassenen Bestimmungen die innere Berechtigung absprechen könnten!

Die „ungleiche" Behandlung wird auch bei richtiger, vorsichtiger Handhabung nicht die Folge haben, welche v. Sichart fürchtet. Ich habe, und dabei habe ich ganz bestimmte Fälle im Auge, nicht gefunden, dass Unmut und Verbitterung auf der einen und Hochmut auf der begünstigten Seite sich zeigte. Aus meiner praktischen Erfahrung heraus kann ich hier hervorheben, dass der Strafapparat bei den Begünstigten nicht versagte, dass andere sich nicht erbittern liessen und die Gesamtzucht nicht litt. Ich stehe deshalb nicht an, zu erklären, dass das Interesse des Strafvollzuges im allgemeinen der qu. Verschiedenheit in der Behandlung nicht entgegensteht, wenn das ernsterwogene Interesse einzelner ehrenhafter Gefangener sie fordert.

Wenn uns heute Zeit bliebe und wenn es zur prinzipiellen Lösung der uns beschäftigenden Frage nötig wäre, würde ich die von mir aufgestellten Grundsätze (Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung etc.) einzeln zu verteidigen bereit sein und dabei über die Tragweite der Vergünstigungen und die Befürchtungen, die man hinsichtlich der Störung des „Gleichmasses" hegt, mich äussern.

Ich finde Anlass, hervorzuheben, dass eine tote Gleichmacherei keine Gerechtigkeit ist, dass eine rein formale, gleiche, äussere Behandlung nicht hindern darf, individuell zu strafen, so weit es eben geht. Ich finde ferner Anlass mich dahin zu äussern, dass nach meiner Ansicht aus der ganzen Entwickelung der Strafvollzugsfrage diese heutige Themafrage kommen musste auf der einmal eingeschlagenen Bahn des Individualisierens! Auf dieser Entwickelungsbahn ist es durchaus ein natürlicher Fortschritt, nichts Fremdes, Nebeneingekommenes, wenn uns die heutige Frage vorgelegt wird.

Der Fragesteller fühlt und sieht deutlich, wohin die Entwickelung, der Fortschritt drängt und eben deshalb kommt er zu seiner Frage. Zwischen der noch schüchternen und unbeholfenen ersten Differenzierung zwecks Milderung der schauderhaften ehemaligen Gemeinschaftshaft und der heute geplanten zeigt die Strafvollzugsgeschichte eine stetig mehr entwickelte Differenzierung, — zwischen geistig und körperlich Kranken und Gesunden, zwischen den verschiedenen Haftarten, zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, zwischen Erstlingen und Rückfälligen, zwischen solchen, die für die Gesellschaft noch zurückgewonnen werden sollen und solchen, deren Sozialmachung aufzugeben ist etc.

Der Bundesrat hat in seinen Grundsätzen, wie Reich sich ausdrückt „richtungsweise", in Bezug auf die weitere praktische Entwickelung bis zum Vollzugsgesetze gesagt, aber doch immerhin bestimmt, dass solche Vergünstigungen statthaft seien und nach Möglichkeit eintreten sollen, und an diese Bestimmung hat man sich ja wohl allerseits gebunden erachtet. Diese Grundsätze sind kein unvermitteltes Novum gewesen, vielmehr sind sie der geklärte Niederschlag bisheriger Erfahrung und, wie uns in Darmstadt seinerzeit auseinandergesetzt wurde, ist jedes Wort dieser Grundsätze von Kennern des Strafvollzuges dreifach überlegt worden.

Endlich ist im Reichstage die Resolution Gröber angenommen: „Den zu Gefängnisstrafen Verurteilten ist, wenn nach dem Gerichtsurteile die Tat nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet, zu gestatten, in einer ihrer Vorbildung und ihrem Berufe angemessenen Weise sich selbst zu beköstigen und zu beschäftigen." Dieser Wortlaut ist zweifelsohne nicht richtig; ich kann indes nur zitieren nach den Blättern für Gefängniskunde, Band 38 Seite 585.

Präsident:

Er ist nicht ganz korrekt. Ich möchte ihn verlesen. Der Wortlaut ist folgender:

„Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Untersuchungsgefangenen allgemein, sowie den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteile zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet hat, gestattet wird, während der Dauer der Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise selbst zu beschäftigen."

Referent:

Wenn damals der Abgeordnete Gröber sagte: „so lange der Reichstag besteht, wird diese Forderung wiederholt werden", so ist es Tatsache, dass rückwärts ein gutes Stück dieselbe Forderung, wenn auch in jeweils anderer oder engerer Fassung, erhoben worden ist.

Bundesrat und Reichstag, die beiden Faktoren der Gesetzgebung, sind also auf demselben Wege und zwar angesichts der heutigen Mischung in den Gefängnissen, während die beiden Herren Reich und v. Sichart die Vergünstigungen nur zulassen wollen im Gefängnisse unterm künftigen Strafgesetze, dem Gefängnisse nach Zweiteilung der Freiheitsstrafe, — als Mittel der Erleichterung der ordentlichen Strafe des Gefängnisses gegenüber dem Zuchthause.

Ist aber nun auch nach meiner Ansicht eine gruppenweise Differenzierung in den heutigen Gefängnissen nicht möglich, so verbietet sich eine zu weite Ausdehnung in der beregten Richtung schon von selbst. Es wird sich eben, auch wenn man die Themafrage nach der Möglichkeit breiterer, öfterer Anwendung der Vergünstigungen bejaht, doch immer nur um eine geringe Zahl von Gefangenen handeln. Die Entscheidung wird stets vorsichtig zu treffen sein. Ich stimme v. Sichart völlig bei, wenn er sagt, dass es naiv sein würde, zu glauben, dass irgend ein Gefangener sich durch gewisse an Zahl und Bedeutung ziemlich beschränkte Vergünstigungen für Tugend und Rechtschaffenheit gewinnen lassen werde; aber diesen naiven Glauben wird auch niemand gehabt haben, der an den Grundsätzen des Bundesrates mitgearbeitet hat und

die Stimmen der Reichsboten, welche die Resolution Gröber annahmen, haben gewiss nicht aus derartiger Erwägung gestammt.

Es handelt sich und wird sich ferner handeln doch meist um solche Gefangene, bei denen der Apparat des Vollzuges — immerhin etwas gemildert — doch abschreckend funktioniert, bei denen die Besserungsbestrebungen, die doch schliesslich nur durch Einwirkung von Person zu Person geschieht, nicht in Anwendung zu kommen brauchen, wenigstens nicht so systematisch und intensiv, wie bei denen, die in Gefahr stehen, dauernd die schlechte Bahn zu beschreiten!

Hier möchte ich Anlass nehmen, auf die Verhandlung aus dem Jahre 1874 zurückzugreifen und hervorzuheben, dass Geheimrat Illing damals betonte, dass die Vergünstigung (es handelte sich um Selbstverpflegung) ein Korrektiv sei und bleiben müsse gegenüber den stets bleibenden Unterschieden, welche eine Schablone nicht zuliessen, er berief sich dabei auch auf die allgemeine Volksauffassung. Direktor Strosser, dem doch zuletzt eine Hinneigung zu einer übergrossen Milde nachgesagt werden kann, erklärte damals, dass dies Korrektiv geradezu notwendig sei, um ausserordentliche Härten bei mechanisch gleicher Behandlung zu vermeiden. Ich bezweifele mit diesen beiden dermaligen Rednern, dass es die „gleiche Gerechtigkeit“ ist, wenn Personen der verschiedensten Lebensverhältnisse mechanisch gleich behandelt werden, und ich berufe mich auf den Fall des Erzbischofs von Cöln und die Fälle mancher katholischer Geistlichen, welche seiner Zeit wegen ihrer religiösen Ueberzeugung detiniert waren, — Fälle für meine Auffassung, die, wenn alle anderen Gründe oder Fälle nicht als beweiskräftig angesehen werden sollen, immer durchschlagend bleiben!

Doch ich kann wohl auf weitere Ausführung verzichten.

Komme ich also zu einer Bejahung der Frage nach der Möglichkeit grösserer Differenzierung und zwar für die Uebergangszeit bis zum Erlass eines neuen Strafgesetzes, und lag meiner bisherigen Ausführung die sicherlich richtige Auffassung zugrunde, dass der Fragesteller nicht die Gruppenbildung im Auge habe, so erschien es dem Ausschusse in seiner gestrigen Sitzung doch angebracht, auch die Frage der Gruppierung beider Gefangenen-

arten zur Beratung zu stellen, wenn auch die Themafrage das nicht direkt verlange!

Der Ausschuss ist nun der Meinung gewesen, dass eine völlige Trennung der beiden Arten durch Gruppenbildung innerhalb desselben Gebäudes durchaus abzuweisen sei. Ganz abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob sich überall die erforderliche bauliche Aenderung machen lässt und dass für den Umfang entsprechender Einrichtungen die statistische Unterlage ganz fehlt, so wäre die geplante „*custodia honesta*“ für die nicht ehrlosen Gefangenen völlig illusorisch, weil der Uebelstand, den wir heute noch immer beklagen, bei der notgedrungenen Belegung derselben Gebäude mit Gefängnis- und Zuchthausgefangenen, dann wieder unvermeidbar wäre. Es ist ja jedem von uns bekannt, dass da, wo in derselben Anstalt Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vollzogen werden, der stärkere Zuchthausbegriff den des Gefängnisses völlig unterdrückt und der Anstalt den Namen aufprägt für das breite Publikum!

Derselbe Uebelstand würde aber auch dann noch nicht vermieden, wenn den Gefangenen nicht ehrloser Gesinnung in besonderen Gebäuden zwar, aber auf demselben Areale detiniert würden, und daher hat der Ausschuss gestern gemeint, es sei zu erklären, dass die gründliche Trennung der nicht ehrlosen und der ehrlosen Gefangenen nur zu erreichen sein werde, wenn die Detentionshäuser auf verschiedenem Areale errichtet würden. Ich habe in meinen Sätzen diese besonderen Anstalten namentlich aus Gründen der Kostspieligkeit für unmöglich erklärt; nimmt man mir diese Bedenken, ist es anzunehmen, dass die massgebenden Kreise die erforderlichen Mittel um des gewiss richtigen Prinzips willen bewilligen werden, dann bin ich gerne bereit, nicht mehr ungläubig zu sein!

In Thesen hat der Ausschuss gestern seine Ansicht nicht gefasst, dieselben sollten sich aus der heutigen Beratung ergeben. Ich schliesse mit der Bitte, durch unsern Beschluss die etwa noch vorhandene Aengstlichkeit der Gefängnisinstanzen und Beamten heben zu wollen, „mehr als bisher“ zu differenzieren! Die vorsichtig geübte Praxis wird in der Uebergangszeit schon ausweisen, dass es geht.

Der Präsident Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Ich danke dem Herrn Referenten für seine eingehende Besprechung des Gegenstandes und möchte zur allgemeinen Orientierung und zur weiteren Behandlung der Sache bemerken, dass Herr von Sichart nicht in unserer Mitte ist, was ich lebhaft bedauere; er würde sonst gewiss in der Debatte auch zu denjenigen Punkten, bei denen er von dem Herrn Referenten zitiert worden ist, das Wort nehmen. Der Ausschuss hat gestern beschlossen, zu diesem Gegenstande keine Thesen zu formulieren, also nicht von vornherein zur Sache feste Stellung zu nehmen und die Freiheit der Beratung in der Versammlung in keiner Weise zu beeinflussen. Der Ausschuss ist aber der Meinung gewesen, was auch bereits in den Worten des Herrn Referenten hervortrat, dass eine so detaillierte Behandlung der Sache, wie sie in den Thesen des Herrn Referenten vorgeschlagen ist, zu weit führen würde. Ich muss daran erinnern, dass die Frage nur in konsequenter Fortführung der Stuttgarter Beschlüsse gestellt ist, und diese Stuttgarter Beschlüsse — nämlich unter der Rubrik des Strafensystems, — gehen dahin:

„Ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen Zuchthaus eine *ipso iure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches eine ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustigt Gewordene nicht trifft . .“

Ich muss noch einen Passus hierzu verlesen:

> „Diese Unterscheidung soll sich des ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und dass ihm keinerlei Vergünstigungen zu Teil werden, während der Gefangene verlangen darf, in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann.“

Es handelt sich also hierbei um die Aufstellung zweier verschiedener Strafarten, die nominell ja im Gesetze stehen, aber in ihrer Entwicklung sich vielfach ganz fliessend und sich vermischend ausgestaltet haben; und das Kriterium der Unterscheidung wurde durch den Stuttgarter Beschluss gelegt in die Gemeinheit des Verbrechers

— so will ich es jetzt ausdrücken, um allen Missverständnissen zu begegnen bei denen, die etwa in der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das Unterscheidende finden möchten.

Nun war es ja unmöglich, in Stuttgart die Sache weiter auszubauen; und dem soll die heutige Beratung dienen. Sie ruht also — die Frage ist ganz hypothetisch — auf diesem Stuttgarter Beschluss. Daher wird nicht wieder in die Erörterung darüber einzutreten sein, ob das eben betonte Kriterium massgebend sein soll und darf, sondern die Frage, wie sie gestellt ist, hat den Zweck, Klärung darüber zu schaffen, ob, wenn man so differenziert, dann sich in einer Anstalt oder gar in einem Gebäude diese verschiedenen Strafarten durchführen lassen und bejahenden Falls, in welcher Weise. Der Herr Referent hat keine These von dieser veränderten Position aus gestellt; nicht wahr? (Nein.) Oder darf ich auf solche hoffen?

Ich habe aus seinen Worten herausgehört, dass er erstens sich auf den Standpunkt stellt, innerhalb desselben Gebäudes ist eine Durchführung dieser verschiedenen Strafarten unmöglich; in derselben Anstalt, aber in lokaler Trennung, mit verschiedenen Gebäuden, ist sie zwar möglich, aber nicht das eigentlich Erstrebenswerte, nicht das eigentliche Ziel. Und das Uebergangsstadium zu einer etwaigen derartigen gesetzgeberischen Behandlung des Strafensystems nach dem Stuttgarter Vorschlag lässt sich zwar so denken, dass stärker wie bisher zwischen den ehrlosen und nicht ehrlosen Detinierten unterschieden, nicht aber so, dass ein Recht auf die Vergünstigungen eingeräumt werde. Nicht wahr, das ist die Meinung? (Referent Direktor Fliegenschmidt: Ja.)

Ich glaube, dass unter diesen Umständen es angemessen sein wird, wenn wir in der Debatte zweierlei trennen: einmal die Frage, die ja als die erste an die Spitze gestellt ist, als Unterfrage, nämlich: inwiefern es möglich sei, innerhalb desselben Gebäudes oder innerhalb derselben Anstalt bei lokaler Trennung in verschiedenen Gebäuden eine so verschiedenartige mit Arbeitszwang verbundene Strafart durchzuführen.

Dann würde das Uebergangsstadium zu erwähnen sein — wobei man im Auge behielte, dass eben gehofft wird auf Verwirklichung des Stuttgarter Beschlusses — das Uebergangsstadium mit der Pointe, inwiefern jetzt schon innerhalb desselben Gebäudes derselben Anstalt differenziert

werden könne in der Richtung, dass dem Sträfling entweder ein Recht gegeben wird oder kein Recht gegeben wird auf die betreffende Vergünstigung. Ich möchte noch bemerken, dass die Resolution Gröber, die ich vorhin verlas, ausgeht von der Vorstellung, dass demjenigen, dessen Verurteilung keine ehrlose Gesinnung bekundet oder festgestellt hat, ein Recht gewährt werden soll, während der Dauer der Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer seinem Bildungsgrade angemessenen Weise zu beschäftigen. Denn dass das nach Ermessen der Anstaltsbehörde als disziplinarische Zuchtmassregel d. h. animierende, fördernde Massregel auch heute schon statthaft ist, wissen wir ja alle. Das war natürlich den Antragstellern im Reichstage genugsam bekannt. Also wir wollen, meine ich, um zu einem gedeihlichen Resultat zu gelangen, den Boden des Stuttgarter Beschlusses nicht verlassen; wir wollen also ausgehen von der Vorstellung, dass eine Reform unseres Strafensystems in der Richtung erfolgt, wir haben erstens eine mit Arbeitszwang verbundene, ich will sagen entehrende Strafe für die gemeinen Verbrecher, wie einer der Herren in Stuttgart sagte: für den Abschaum, und dann eine mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe für die nicht gemeinen Verbrecher. Wie man bei dieser Unterscheidung die gewohnheitsmässigen, die gewerbsmässigen Verbrecher, die Rückfälligen usw. plaziert, bleibt ganz ausser der Erörterung.

Jch eröffne die Diskussion und bitte, das Wort zu nehmen. — Herr Geheimrat Wachler!

Oberstaatsanwalt Geh. Ober-Justizrat Dr. Wachler-Berlin:

Meine Herren! Die Resolution Gröber ist von der Strafprozessreform-Kommission, die ja vor kurzem in Berlin getagt hat, abgelehnt worden. Sie ist abgelehnt worden, weil man annahm, dass den Untersuchungsgefangenen das bereits jetzt zusteht, was ihnen gewährt werden sollte, und dass man den Strafgefangenen ein Recht auf Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung nicht gewähren dürfe.

Diese Frage steht ja aber nicht zu unserer Diskussion. Zur Diskussion steht nur die Frage, ob in einem künftigen Strafgesetzbuch eine Differenzierung in der Behandlung zwischen ehrloser oder nichtehrloser Gesinnung eingeführt werden soll. Ich selbst würde ein Gegner der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das neue Strafgesetzbuch

sein. Aber wir können uns ja den jetzigen Strömungen der Zeit nicht entziehen, die dahin gehen, beispielsweise den politischen Verbrechern und den sogenannten Pressverbrechern eine andere Behandlung im Gefängnis zu teil werden zu lassen, als dem gemeinen Verbrecher, dem Mörder, dem Brandstifter, dem Meineidigen, dem Sittlichkeitsverbrecher. Aber wie gesagt, diese Frage, die lassen wir nach dem Wunsch unseres Herrn Präsidenten vollständig ausserhalb der Diskussion. Wir haben nur zu fragen, ob es möglich ist, innerhalb derselben Anstalt zwischen ehrlosen und nicht ehrlosen Verbrechern, wenn ich mich einmal dieses Ausdrucks bedienen darf, zwischen ihnen zu differenzieren, und da gehe ich auf das, was der Herr Referent ausgeführt hat, auf die sogenannte Gruppenbildung, die mir, wenn ich offen sein soll, nicht einmal ganz klar geworden ist, überhaupt nicht ein, sondern ich schliesse mich nur den Schlussworten des verehrten Herrn Berichterstatters an, dass ich sage: es ist nicht möglich, innerhalb derselben Anstalt eine solche Differenzierung einzuführen, und deshalb verneine ich die gestellte Frage. Ich bin der Ansicht, dass, wenn man das in die Gesetzgebung hineinbrächte, dass der Richter im Urteil bestimmen soll, ob jemand aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat oder nicht, — wir haben einen ähnlichen Begriff bereits, wenn ich nicht irre in § 20 des Strafgesetzbuches, dass bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft nur bei ehrloser Gesinnung auf Zuchthaus erkannt werden soll, diese Bestimmung ist aber nicht sehr praktisch geworden, sie bezieht sich blos auf etwa sieben Paragraphen des Strafgesetzbuches, findet daher sehr wenig Anwendung — dieser Gedanke kein glücklicher sein wird, da er den Fundamentalfällen „Alle sind vor dem Gesetze gleich“ widerspricht. Aber ich verneine auch die Durchführbarkeit des Gedankens. Ich glaube, dass, wenn erst der Richter die Befugnis haben wird, und die sollte ihm auch nach der Resolution Gröber gegeben werden, im Erkenntnis zu sagen, die Handlung ist aus ehrloser Gesinnung begangen oder nicht, dass wir dann nicht eine Ausnahme haben werden in den Gefängnissen von solchen, die nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, die also im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sondern dass wir dann eine Majorität oder sagen wir die Hälfte haben werden von solchen, denen gesagt ist: du hast aus ehrloser Gesinnung gehandelt und du hast nicht aus ehrloser

Gesinnung gehandelt, ein sehr dehnbarer Begriff selbstverständlich. Nun aber denke ich mir, ich habe ein Gefängnis wie Tegel, eine Anstalt, die mir untersteht, da sind 1650 Köpfe untergebracht, drei grosse Anstalten nebeneinander, drei grosse Flügel von je 500 Köpfen, da wäre es möglich, wenn man sagte, der eine Flügel No. 1 von 500 Köpfen wird für solche bestimmt, die als Ehrenmänner . . . . (Heiterkeit) anders ist es doch nicht, die als Ehrenmänner behandelt werden sollen. Aber wünschenswert wäre es auch nicht, dass der Herr Direktor Klein, unser verehrtes Ausschuss-Mitglied, in den einen Flügel käme, da hätte er lauter Ehrenmänner, und in dem anderen Flügel, da hätte er lauter Schufte, wenn man so sagen will. Man schafft doch durch eine derartige Differenzierung, darüber ist gar kein Zweifel, zwei Arten von Gefangenen, eine Klasse A und eine Klasse B. Nun habe ich aber auch andere Gefängnisse unter mir, da ist z. B. Landsberg a. d. Warthe, ein Gefängnis von 100 Köpfen; da sind 20 Einzelzellen im Gefängnis, die anderen sind in Gemeinschaftszellen; ja, wo soll ich denn da mit den ehrenhaften Männern hin, wenn ich 50 Ehrenmänner bekomme in das Gefängnis, wo soll ich die 50 Ehrenmänner unterbringen? Die muss ich zum Teil in die Gemeinschaftshaft bringen, und meine persönliche Ueberzeugung, soweit ich sie aus meiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde geschöpft habe, ist die: das ist in der Gemeinschaftshaft absolut undurchführbar; eine derartige Differenzierung ist überhaupt nur in Einzelhaft möglich; denn sie untergräbt, wenn ich das durchführen wollte, meines Erachtens die Disziplin unter den Gefangenen und unter den Aufsehern. (Sehr richtig!) Denn die letzteren werden die Klasse A, die Ehrenmänner, immer als etwas besseres ansehen, womöglich ihnen einen Diener machen, wenn sie in die Zelle hereinkommen, und dergleichen. Sie erregt aber auch den Neid der Gefangenen unter einander; denn es wird ja selbstverständlich bekannt werden: der hat Selbstbeköstigung, der bekommt vom Speisewirt etwas, der hat Selbstbeschäftigung, der kann schreiben, was er will, lesen, was er will, kann sich ein paar Zeitungen halten, und ich muss die Gefängnisarbeit leisten, ich habe eine halbe Stunde Bewegung am Tage und der Gefangene Nr. A geht drei Stunden spazieren, und so würde sich das alles weiter entwickeln, und endlich, meine Herren, wo sollten wir in solchen Anstalten das Personal herbekommen? Das

ist gar nicht denkbar, dass wir Personal schaffen könnten; es müsste verdoppelt, verdreifacht werden; denn wir müssten bei der Selbstbeköstigung, selbst wenn wir einen Speisewirt hätten, die Sachen doch noch untersuchen, wir müssten bei der Arbeit aufpassen, dass der Mann nicht ein Gerät hat, womit er sich töten oder womit er anderen Schaden zufügen kann und dergleichen, wir müssten den Leuten in der Freistunde nicht einen Aufseher geben, sondern drei bis vier; kurzum, das wäre meines Erachtens ohne eine ganz erhebliche finanzielle Belastung der Bundesstaaten unmöglich, und deshalb resumiere ich mich dahin, dass, wenn man das überhaupt will, wenn man überhaupt eine solche Differenzierung wünscht, die ich im Prinzip verwerfe, weil sie zwei Klassen von Gefangenen schafft und Neid und Missgunst unter die Leute hineinträgt, wenn man das überhaupt will, ist es nicht durchführbar in Gemeinschaftshaft, es ist auch nicht durchführbar in e i n e r Anstalt, wo mehrere Flügel sind, sondern es ist nur möglich in besonderen Anstalten, und ob sich dazu die Bundesstaaten bereit finden werden, das muss ich dahingestellt sein lassen. (Bravo!)

Der Präsident:

Das Wort hat Herr Oberstaatsanwalt v. P r i t t w i t z.

v. Prittwitz, Oberstaatsanwalt:

Meine Herren! Ich kann dem, was der Geheime Oberjustizrat W a c h l e r vorgetragen hat, nur in jeder Richtung hin beitreten. Ich möchte nur kurz noch einen Punkt hervorheben. Der Herr Geheimrat W a c h l e r hat am Schluss mit Recht gesagt, dass, wenn eine solche Unterscheidung überhaupt stattfinden soll, sie nur in besonderen Anstalten stattfinden kann. Daraus folgt meines Erachtens unwiderleglich, dass damit eine vollständig neue Strafart geschaffen wird. Aber eine solche Strafart haben wir ja in gewissem Sinn schon in unserem Strafgesetzbuch, nämlich in der Festungshaft; insbesondere in den Fällen, in denen sie neben Zuchthaushaft für die Fälle angedroht ist, in denen festgestellt wird, dass die Verbrechen nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sind. Durch eine Bestimmung aber, dass dieselbe Strafe gegen verschiedene Personen verschieden vollstreckt werden soll, schlägt sich meiner Ansicht nach der Gesetzgeber gewissermassen selbst ins Gesicht. Er droht für ein

Vergehen eine bestimmte Strafe an, nennen wir sie Gefängnis, es soll aber diese Gefängnisstrafe verschieden vollstreckt werden. Was soll das dem ganzen Volke, dem Verbrecher, dem Aufsichtspersonal gegenüber für einen Eindruck machen? Es muss, wie gesagt, von vorneherein, wenn das überhaupt möglich sein soll, eine andere Strafart erkannt werden. Wenn vorher von dem einen Herrn gesagt wurde, dass es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man katholische Erzbischöfe in derselben Weise hielte wie Diebe, so muss das unter Umständen selbstverständlich durchaus anerkannt werden; nämlich dann, wenn bestimmte Handlungen, die nur von katholischen Geistlichen begangen werden können, unrichtigerweise mit Gefängnis bedacht sind. (Sehr richtig.)

Haben sich aber katholische Geistliche gegen die allgemeinen Strafgesetze vergangen, dann müssen sie eben wie die anderen Uebeltäter behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie hochgestellt sind oder nicht.

Also, m. H., ich kann mich Herrn Geheimen Oberjustizrat Wachler nur vollständig darin anschliessen, dass, wenn eine solche unterschiedliche Behandlung überhaupt möglich ist, sie nur in besonderen Anstalten durchgeführt werden kann, ja ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und sagen: sie ist nur dann möglich, wenn für diese Verbrecher eine besondere Strafart geschaffen wird.

Der Präsident:

Herr Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Oberregierungsrat Dr. Krohne:

M. H., einer Anregung unseres verehrten Herrn Präsidenten folgend, möchte ich zur Klarstellung unserer Diskussion folgendes bemerken: Wir sind ausgegangen von dem Stuttgarter Beschluss, darin war gewünscht, es sollten an Stelle der fünf Strafarten, die wir jetzt haben, in dem zukünftigen Strafgesetzbuch nur zwei Strafarten zugelassen werden, und zwar eine für diejenigen, bei denen der Richter annimmt, dass sie die Tat begangen haben aus — nun ich will den Ausdruck gebrauchen — ehrloser Gesinnung oder aus gewohnheits- oder gewerbsmässigem Treiben des Verbrechens. Wie man die Strafe nennen will, mag dahingestellt sein. Wir würden sie nach unserer heutigen Nomenklatur Zuchthausstrafe nennen.

Mit dieser Strafe sollten getroffen werden alle diejenigen, auf denen die Hand des Richters schon einmal gelegen hat als auf einem ehrlosen Manne. Wer einmal Zuchthausstrafe verbüsst hat, kann, wenn er sich wieder eines erheblichen Rechtsbruches schuldig gemacht hat, gar nicht anders verurteilt werden, als wiederum zu Zuchthausstrafe. Das Hauptkennzeichen dieser Strafe wäre der Arbeitszwang und ausserdem noch eine Reihe anderer Beschränkungen, die dem Verurteilten aufgelegt werden können. Eine andere Strafe sollte bestimmt werden für den Rechtsbrecher, von dem der Richter annimmt: Wir haben es mit einem Manne zu tun, auf dessen Ehre durch die Tat, welche er begangen hat, ein Makel nicht geworfen wird, die Strafe soll darin bestehen, dass für ihn Arbeitszwang und die besonderen Beschränkungen, welche den zu Zuchthausstrafe Verurteilten auferlegt werden, nicht bestehen. Es soll ihm eine Reihe von Rechten gegeben werden: er soll verlangen können, in Einzelhaft gehalten zu werden, er soll verlangen können Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung und dergleichen. Das war der Grundsatz, und nun ist heute die Frage die: wenn dieses Strafensystem angenommen wird, lassen sich dann diese beiden Strafen innerhalb derselben Anstalt bezw. innerhalb desselben Gebäudes durchführen? und darauf, m. H., will die Reichsregierung, wenn sie überhaupt den Gedanken aufnehmen wollte, was ja dahingestellt bleiben kann, von den Männern der Praxis eine klare Antwort haben. Nun glaube ich, dass unsere Meinung dahin geht, dass diese beiden Strafarten innerhalb derselben Anstalt nicht vollzogen werden können. (Sehr richtig!)

Die Verurteilten müssen vollständig von einander getrennt werden und zwar nach meiner Auffassung nicht bloss getrennt werden baulich, in besonderen Gebäuden, sondern sie gehören in ganz besondere Anstalten, es gehört ein besonderes Personal und ganz besondere Aufmachung des Strafvollzuges dazu. (Sehr richtig!)

Dass das zunächst noch auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stossen wird in den einzelnen Bundesstaaten, das liegt ja auf der Hand. Eine derartige Aenderung unseres Strafvollzuges kann nicht von heute auf morgen eingeführt werden, dazu sind sehr erhebliche Umgestaltungen notwendig, zu denen man den Bundesstaaten einen gewissen Zeitraum geben muss. Zunächst wäre die Bestimmung zu treffen, diese beiden Arten von Gefangenen

dürfen nicht in demselben Gebäude untergebracht werden. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes — etwa innerhalb zehn Jahren — müssen für jede Kategorie besondere Anstalten geschaffen werden. Die andere Frage: welche Beschränkungen bezw. welche Rechte den Gefangenen der beiden Kategorien aufgelegt bezw. gewährt werden sollen, ist leichter zu lösen Das ist unsere klare Antwort.

Eine weitere Frage wäre: soll noch differenziert werden zwischen den einzelnen Gefangenen derselben Kategorie. Die Antwort darauf hat m. E. der betr. Referent schon gegeben: Das ist Sache der Individualisierung; mit Rücksicht auf die Eigenart des Gefangenen wird man für den einen diese, für jenen eine andere Arbeit bestimmen, dem einen eine hausordnungsmässige Vergünstigung bewilligen, einem andern versagen. Nur darf die Individualisierung nicht so weit gehen, dass der gesetzliche Charakter der Strafe verwischt wird.

Ich meine darauf müssen wir uns in unserer Diskussion beschränken. Es wird Sache der Praktiker sein, uns zu zeigen, dass diese beiden Strafen nicht in derselben Anstalt vollstreckt werden können, wenn der grundsätzliche Unterschied gewissenhaft aufrecht erhalten werden soll.

Präsident:

Ehe ich das Wort weiter erteile, möchte ich doch darauf hinweisen, m. H., dass die Formulierung der Frage sich nicht ganz deckt mit dem, was der Beschluss in Stuttgart war, indem nämlich in Stuttgart das entscheidende Gewicht darauf gelegt worden ist, dass eine, wir wollen es jetzt einmal nennen, entehrende Strafe steht neben einer nicht entehrenden Strafe, beide mit Arbeitszwang. Ich habe ja die Formulierung schon vorgelesen. Es ist da nicht von der aus ehrloser Gesinnung entsprungenen Tat die Rede, von der in unserer jetzigen Frage die Rede ist. Diese abweichende Fassung soll aber nicht einen verschiedenen Gedanken ausdrücken, wenn ich die Meinung des Ausschusses, dem ich ja selbst nicht angehöre, richtig erfasst habe. Das Nicken des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses bestätigt, was ich sage. Ich möchte also doch gleich bemerken: hier handelt es sich nicht darum, m. H., dass man sozusagen den einen Delinquenten für einen Ehrenmann erklärt, den anderen für einen Nicht-Ehrenmann; denn Ehrenmänner sind sie, wenn sie wollen,

alle oder keiner von ihnen. Das letztere wird vielleicht das richtigere sein. Es handelt sich nicht darum, ob die einzelnen Taten aus einer nach richterlicher Feststellung ehrlosen Gesinnung entsprangen oder nicht, sondern es handelt sich darum — was Herr Geheimrat Krohne ja auch hervorhob — ob der Mann, kurz gesagt, ein gemeiner Verbrecher überhaupt ist, ob die ganze Persönlichkeit angemessen erscheinen lässt die Unterbringung im Zuchthause oder im Gefängnis. Die Antezedenzien sind natürlich dafür mit massgebend; und wie das strafgesetzgeberisch gemacht wird, ob nach bestimmten, im allgemeinen Teile aufgestellten Gesichtspunkten, ob dem Richter die Wahl zu stellen ist zwischen der einen oder anderen Strafart, das ist wieder eine Frage ganz für sich.

Ich gebe Herrn Regierungsrat von Engelberg das Wort.

Regierungsrat Dr. von Engelberg:

Ich hatte eigentlich das Wort erbeten, um den Herren, die nicht in Stuttgart gewesen waren, ein kurzes Referat über die dortigen Verhandlungen zu geben und so einen Boden für die heutigen Verhandlungen zu schaffen. Herr Geheimerat Krohne hat dieses nun bereits getan, sodass ich über diesen Punkt nicht mehr reden will. Wie dessen Ausführungen darlegten, haben wir uns nicht darüber auszulassen, ob überhaupt eine derartige Unterscheidung zwischen Strafen für eine ehrlose Handlung und Strafen für eine nicht ehrlose Handlung zweckmässig ist oder nicht, sondern wir wollen, für den Fall, dass der Gesetzgeber eine solche Unterscheidung machen sollte, erwägen, ob die Behandlung dieser zwei Kategorien von Gefangenen in einer Anstalt möglich ist oder nicht. In dieser Richtung will ich nur noch auf einen Punkt hinweisen, der gestern anlässlich eines Gespräches mit einem der Herren zur Rede kam. Der Betreffende war der Ansicht, dass eine Diffenzierung in ein und derselben Anstalt ganz wohl möglich sei, und er hob darauf ab, dass ja auch jetzt in den kleineren Gefängnissen häufig Haft- und Gefängnisstrafen neben einander vollzogen werden, und dass, wenn wir später die zwei Kategorien von Strafen bekommen, dann die Sache ganz gleich sei. Es würden eben auch dann diese zwei Strafen, wenn sie auch vielleicht Gefängnis heissen, doch im Volke vollständig als zwei verschiedene Klassen von Strafen anerkannt werden, und

es würde wohl auch der Vollzug ebenso statthaft und möglich sein, wie jetzt der von Haft- und Gefängnisstrafen in einer Anstalt. Da möchte ich denn darauf aufmerksam machen, dass doch ein grosser Unterschied zwischen der jetzigen Haftstrafe und der Gefängnisstrafe einerseits und der dann eintretenden Unterscheidung ist. Wenn jezt jemand zu Haftstrafe verurteilt ist, so ist von vornherein schon der Charakter des ganzen Deliktes nach dem Strafgesetzbuch ein ungleich geringerer als wie das Delikt dessen, auf dem Gefängnis steht; und das wird auch von all denen, die im Gefängnis gemischt gehalten werden, vollständig begriffen und anerkannt. Wenn aber die Unterscheidung seinerzeit darauf gelegt wird, ob die Tat des Betreffenden eine Gemeinheit bekundet oder nicht, so glaube ich, dass hier ein grosser Unterschied entstehen wird. Denn die Differenzierung ist dann eine viel internere, wenn ich mich so ausdrücken soll, eine viel feinere, und es wird sehr vielen von denen, die im Gefängniss sind, das Gefühl nicht beizubringen sein, warum der eine tatsächlich schlechter behandelt wird als der andere, weil er kein Verständnis dafür hat, dass tatsächlich die Handlung des einen eine viel gemeiner ist als seine eigene, oder umgekehrt. Darin liegt ein grosser Unterschied, und diese Gefahr, die wir dann laufen, wenn wir die beiden Strafarten in ein und derselben Anstalt vollziehen müssen, ist aus diesem Gesichtspunkte auch noch wegen der Beamten, wie vornhin schon von Herrn Oberstaatsanwalt Wachler erwähnt wurde, ebenfalls sehr zu befürchten. Jetzt wird der Aufseher an der Hand dessen, dass das Strafgesetzbuch die eine Tat als Uebertretung, beurteilt, von selbst eine Richtschnur und das Verständnis dafür haben, dass der eine anders behandelt wird wie der andere. Wenn das aber nicht der Fall ist, so wird für das Aufsichtspersonal aus dieser doppelten Behandlung eine Klippe entstehen, die sehr bedenklich wäre und vor der wir uns nicht genug in Acht nehmen können, so dass ich vorschlagen möchte, dass die Frage, ob Differenzierung in einer und derselben Anstalt nötig ist, vom praktischen Standpunkte aus unter allen Umständen zu verneinen sein wird.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe.

Meine verehrten Herren! Wenn ich mich in diesem Augenblicke zum Worte gemeldet habe, so geschieht es

nur in der Absicht, eine Frage zu stellen. Ich muss Ihnen nämlich gestehen, mir ist der Sach- und Streitgegenstand, auf den in dem Votum, was wir nachher abgeben sollen, unser Urteil folgen soll, noch nicht ganz klar. Ich bin mir nämlich darüber noch nicht ganz klar, von welcher Voraussetzung unser verehrter Ausschuss in diesem Augenblicke ausgeht; es ist mir dies auch aus den Worten des Herrn Geheimerat Krohne nicht völlig klar geworden. Ich bin nämlich nicht ganz sicher, ob ich ihn richtig verstanden habe; und ich habe das Gefühl, als ob ähnliche Bedenken auch im Plenum der Versammlung sich geltend machten, nicht allein bei mir; nämlich inwieweit unsere heutige Fragestellung sich in Uebereinstimmung befindet mit den Stuttgarter Beschlüssen. Wenn ich nochmals den Stuttgarter Beschluss verlesen darf, so lautete er: (wird verlesen.)

Geht man nun davon aus, dass in Zukunft nur zweierlei Arten von Freiheitsstrafen angenommen werden: dass der Richter nur entweder auf Zuchthaus oder auf Gefängnis erkennt; auf Zuchthaus, wenn er eine ehrlose Gesinnung annimmt, auf Gefängnis, wenn er keine ehrlose Gesinnung annimmt, so haben wir in Zukunft nur zweierlei Anstalten, Zuchthaus und Gefängnis, und im Gefängnis nur solche Leute, deren Tat nicht in einer ehrlosen Gesinnung verübt wurde. Wenn das der Fall ist, dann scheint mir dies von eminenter Bedeutung zu sein für die praktische Durchführung der Frage. Insbesondere möchte ich das festgestellt haben mit Beziehung auf das, was Herr Geheimerat Wachler uns vorhin vorgetragen hat; denn dann scheinen mir die praktischen Schwierigkeiten, die er meines Erachtens mit Recht betont hat, im wesentlichen wegzufallen. Wenn wir nur Zuchthaus und Gefängnis zu unterscheiden haben, dann glaube ich, dass auch in denjenigen Staaten, die nicht über eine grosse Masse von Anstalten gebieten, diese Unterscheidung überhaupt durchführbar ist; denn ich stimme mit den Vorrednern darin überein, dass es unendlich schwierig, ja unmöglich sein wird, in der gleichen Anstalt diese Differenzierung vorzunehmen. Wenn wir aber im ganzen nur zwei Strafen haben, und nicht, wie ich nach der Fragestellung, die veröffentlicht wurde, annehmen zu müssen glaubte, dreierlei Arten, nämlich — wie auch, wenn ich ihn recht verstanden habe, Herr Geheimerat Wachler angenommen hat — nämlich einmal Zuchthaus, zweitens Gefängnis, und

letzteres wieder eingeteilt in Gefängnis für solche mit ehrloser Gesinnung und eine andere Art Gefängnis für solche ohne ehrlose Gesinuung, dann fällt ein grosser Teil der erwähnten Schwierigkeiten weg. Ich wäre deshalb dankbar, wenn seitens des Ausschusses eine Klarstellung über diesen Punkt erfolgte.

Der Präsident, Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Darf ich vielleicht diese Klarstellung gleich geben. Nach den Stuttgarter Beschlüssen, und nach dem, was ich vorhin gesagt habe, ist doch ganz deutlich, dass die Gefängnisstrafe eben nicht eine entehrende Strafe sein soll, dass also der Gesetzgeber, wenn er sich überhaupt den Stuttgarter Beschlüssen anschliessen sollte, das Gefängnis nicht für den gemeinen Verbrecher angewendet wissen will. Aber ich habe sofort noch zu bemerken, dass die Stuttgarter Beschlüsse neben diesen beiden mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafen die einfache Freiheitsentziehung unberührt gelassen haben und zwar mit der Absicht, dass sie weit über die Haft hinausgehen soll.

Das Wort hat der Herr Oberregierungsrat Kopp. Nein, verzeihen Sie, zunächst hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort der Herr Geheimerat Wachler!

Oberstaatsanwalt Geh. Oberjustizrat Dr. Wachler:

Darf ich eine persönliche Bemerkung machen! Ich bin selbsverständlich bei meinen Ausführungen in dieser Beziehung nicht von den Stuttgarter Beschlüssen ausgegangen, denn, wenn man die Stuttgarter Beschlüsse so auslegt, wie sie . . . . . .

Der Präsident:

Das ist keine persönliche Bemerkung!

Wachler (fortfahrend):

Meine Ausführungen werden so ganz unverständlich; ich bin bei meinen Ausführungen davon ausgegangen, dass man auch eine entehrende Gefängnisstrafe keunt und dass man deshalb in derselben Anstalt sogenannte entehrte und sogenannte nichtentehrte Gefangene zusammen detiniert, und das halte ich für ausgeschlossen. Geht man aber von den Stuttgarter Beschlüssen aus, so ist die Frage meines Erachtens gegenstandslos, denn dann habe ich überhaupt nur im Gefängnis ehrenhafte Menschen und im Zuchthaus unehrenhafte, dann brauche ich die Frage überhaupt nicht zu stellen.

Der Präsident, Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Meine Herren! Es tut mir leid, dass ich immer in die Debatte eingreifen muss; die Fragestellung ist wieder bemängelt worden; da muss ich erklären, sie hat den Zweck, wenn ich den Ausschuss recht verstanden habe, den Regierungen, soweit die Erfahrungen der Strafanstaltsbeamten reichen, zu sagen, inwiefern so verschiedene Strafarten, wie sie in der Debatte ganz richtig charakterisiert worden sind, sich in einem und demselben Gebäude oder in derselben Anstalt vollstrecken lassen oder nicht. Das ist nicht bedeutungslos, zumal wir die Erscheinung haben, dass innerhalb derselben Gebäude verschiedene Strafen vollstreckt werden. Darüber, über die Möglichkeit der Durchführbarkeit der verschiedenen Strafarten angesichts der jetzt vorhandenen Mittel soll diese Frage Aufschluss geben.

Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Kopp.

Ober-Regierungsrat Kopp:

Meine Herrn! Der Fall liegt nicht leicht und ich vermag deshalb auch alle die Zweifel vollständig zu begreifen, welche mein hochverehrter Chef, Herr Ministerialrat Dr. Reichardt, vorhin geäussert hat. Man weiss eben eigentlich nicht recht, wo und wie man anfassen soll bei Regelung der Sache in Rede.

Ich habe so das Gefühl, dass wir die klipp und klare Antwort, von welcher der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Krohne gesprochen hat, dahin geben sollten, dass wir als Männer der Praxis sagen: Innerhalb der gleichen Anstalt lässt sich eine grössere Differenzierung als jetzt nicht durchführen. Bekanntermassen differenzieren wir jetzt schon sehr viel in unseren Anstalten und nun steht zur Frage, ob eine noch grössere Differenzierung möglich wäre? Hand aufs Herz! meine Herren Kollegen! Hat Sie als Gefängnisdirektoren bei der bisherigen Uebung dann und wann nicht schon einmal — nun ich will mal sagen — so eine Art von ungemütlichen oder auch unbefriedigenden Gefühls beschlichen, wenn z. B. der Gefangene No. 102 beim Zellenbesuch Sie darüber befragte, warum denn sein Zellennachbar in 101 eigene Kleidung tragen dürfe oder eigenes Bettwerk zugesprochen erhalten habe? u. dergl. m. — — —

Ich glaube, ein Jeder von Ihnen wird mir zugeben müssen, ja so ist es mir schon gegangen und die Antwort

darauf an den Fragesteller ist mir manchmal nicht gerade leicht geworden. — — —

Ja, so ist es, meine Herren, und weil es eben so ist, darum meine ich, sollten wir darin nicht noch weiter gehen.

Bei den solcherweise etwa nicht berücksichtigten Gefangenen drängt sich unwillkürlich ein Gefühl ungleicher, nach ihrem Sinne sogar ungerechter Behandlung innerhalb der Anstalt auf; bei unserem Aufsichtspersonal, das in vielen Fällen die Beweggründe, welche zu den einzelnen Gefangenen gewährten derartigen Vergünstigungen geführt haben, nicht kennt oder aber auch dieselben nicht vollwertig zu beurteilen versteht, können solche Ausnahmeanordnungen bis zu einem gewissen Grade verwirrend wirken und endlich — meine Herren — dürfte der Anstaltsdisziplin aus allen den geschilderten Verhältnissen und Umständen sicherlich kein besonderer Gewinn erwachsen. Ich denke mir den weiteren Verlauf der Sache etwa so: Wir werden in Zukunft vielleicht mit zweierlei Hausordnungen rechnen müssen, mit einer recht strengen und mit einer anderen, die eine gewisse Latitude gewährt; die recht strenge für die Zuchthäusler, die Ehrlosen und überhaupt für die Stammgäste, die mildere für die übrigen Insassen der Gefängnisse.

Die auf die Zuchthaus- etc. Sträflinge bezüglichen Verhältnisse brauchen wir nicht näher zu erörtern; es ist das soviel wie keine Ausnahmen kennende Schema F und nur dieses, was an ihnen zur Durchführung gelangen muss; im „Gefängnis“ aber wird nach wie vor weiter differenziert und zwar auf dem Individualisierungsprinzip, wie jetzt auch schon, und es wird sich die Lösung der Frage, auf diese Weise in die Wege geleitet und behandelt, in Zukunft vielleicht einfacher gestalten als es für den ersten Augenblick den Anschein hat.

Alles in Allem wird es sich um eine Firma-Aenderung verschiedener Strafanstalten handeln: hier „Zuchthaus resp. Anstalt mit strenger Hausordnung“, dort „Gefängnis“. In's Zuchthaus etc. die „Ehrlosen“ mit Behandlung nach der strengen Hausordnung nach Schema F, in's Gefängnis mit der milden Hausordnung die besseren Elemente.

Wenn ich beispielsweise unsere badischen Verhältnisse betrachte, wo wir ein Zuchthaus und drei Zentralstrafanstalten, welch' letztere die Gefängnissträflinge beherbergen, haben, so könnte der Fall mit der Zeit wohl so geregelt werden, dass wir dazu schreiten, eine der

Zentralstrafanstalten für Gefängnissträflinge zum Zuchthaus bezw. zum Verwahrungsort für Ehrlose und Stammgäste umzuetikettieren, so dass wir 2 Anstalten mit strenger Hausordnung und 2 Landesgefängnisse erhalten, denn es wird wohl nicht bestritten werden, dass für eine ganze Masse der jetzt in Landesgefängnissen verwahrten Gefangenen, dazu noch in solchen Gefängnissen, welche vermöge ihrer Anlage und Einrichtung gegenüber anderen dergl. Instituten als Hôtel I. Ranges bezeichnet werden können, der dort aufgewendete Apparat für die Betreffenden ein viel zu vornehmer, ein viel zu teurer ist; dass aber mit a. W. eine grosse Zahl von Insassen unbedenklich jenen Anstalten zugeführt werden sollte, welche für ehrlose etc. Gefangene bestimmt sind oder bestimmt werden.

Also, meine Herren, mein Schlusswort zur schwebenden Frage ist und bleibt:

Unter demselben Dache in derselben Anstalt noch grössere Differenzierungen durchzuführen als jetzt, halte ich für zu gekünstelt und deshalb für undurchführbar in der Praxis! —

Der Präsident:

Das Wort hat der Herr Referent!

Referent Direktor Fliegenschmidt:

Zur Klärung möchte ich nochmals das Wort nehmen. Es ist den Herren ja bekannt, dass es sich in Konsequenz unseres Stuttgarter Beschlusses um ein Recht handelt, welches den Gefängnisgefangenen mit nicht ehrloser Gesinnung in Zukunft zugestanden werden soll.

Einige, meine Ausführungen zusammenfassende Sätze, die ich eben entworfen und dem Herrn Präsidenten überreicht habe, möchte ich zur Annahme empfehlen.

Diese Sätze lauten:

1) Eine völlige Trennung der beiden Arten oder Gruppen der Gefangenen innerhalb desselben Gebäudes ist zu verwerfen.
2) Eine völlige Trennung der beiden Arten oder Gruppen der Gefangenen in besonderen Gebäuden auf demselben Anstaltsareale ist ebenfalls zu verwerfen.
3) Die völlige Trennung ist nur möglich und angängig, wenn sie auch arealräumlich geschieht.

4) In der Uebergangszeit ist eine grössere Differenzierung in der Behandlung der Gefangenen ohne ehrlose Gesinnung zu erstreben aus Gründen der Individualisierung und zwar einstweilen ohne Rechtsanspruch der Gefangenen.

Präsident:

Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz.

Oberstaatsanwalt v. Prittwitz:

M. H.! Wenn darüber Uebereinstimmung zu herrschen scheint, dass diese Individualisierung nur in verschiedenen Anstalten stattfinden kann, so glaube ich doch, dass die gestellte Frage auch für die Gefängnisse nicht ohne Bedeutung sein wird, aus folgenden Gründen. Sie wollen um diese Ausdrücke zu gebrauchen, Zuchthäuser und Gefängnisse. Nun fragt es sich, wie lange soll die Zuchthausstrafe, wie lang oder wie kurz wollen Sie die Zuchthausstrafe bemessen und wie lang die Gefängnisstrafe bemessen? Es werden doch sicherlich Vergehen begangen aus ehrloser Gesinnung, die nicht mit einer langjährigen Strafe belegt werden können, sondern nur mit verhältnismässig kurzen Strafen, und wiederum können Vergehen mit langen Strafen belegt werden, ohne aus ehrloser Gesinnung begangen worden zu sein. Nun werden Sie doch unmöglich jedem, der wegen einer ehrlosen Handlung mit einer kurzen Zuchthausstrafe bestraft werden sollte, wer weiss wie weit ins Zuchthaus transportieren können, sondern es wird nichts anderes übrig bleiben, als ihn in eine andere, nahegelegene Anstalt zu bringen, wo auch Gefängnisstrafen vollstreckt werden. Aber auch diejenigen, die mit Gefängnis bestraft sind, handeln aus verschiedener Gesinnung, aus ganz verschiedenen Beweggründen. Ich möchte daher dem beistimmen, was Herr Direktor Fliegenschmidt gesagt hat, dass das eben nur auf dem Wege der Individualisierung gemacht werden kann, wie es schon jetzt geschieht, indem der eine zu der, der andere zu jener Arbeit verwandt wird, dass aber eine grundsätzliche Anerkennung dessen, dass Leute, die mit derselben Strafe belegt sind, die in derselben Anstalt vollstreckt wird, ein Recht darauf haben, verschieden behandelt zu werden, meines Erachtens abzulehnen ist.

Präsident:

Es ist keine Wortmeldung mehr vorhanden. Unter diesen Umständen möchte ich im Anschluss an das, was Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz eben gesagt hat, folgendes bemerken. Die strafgesetzliche Behandlung der Sache scheidet wohl für uns gänzlich aus. Wie die Zuchthausstrafe geartet sein wird, ob sie eine zeitliche nach den bisherigen Bestimmungen sein soll, ob sie vielleicht schon einsetzen kann mit einem Tage oder nicht, das ist eine *quaestio altioris indaginis*, das gehört eigentlich nicht in unser Bereich, jedenfalls nicht in das Bereich dieser Frage. Dazu möchte ich noch ergänzend hinzufügen in Rückgriff auf die Ausführungen des Herrn Geheimrats Wachler, dass in der Reichsstrafprozesskommission — was ich sage, ist nicht mehr Geheimnis, die Protokolle sind veröffentlicht und jedem zugänglich —, dass in dieser Kommission die ganze Angelegenheit ausgeschieden worden ist, weil sie grundsätzlich nicht als zur Aufgabe dieser Kommission gehörig erachtet wurde. Auch die Stuttgarter Beschlüsse lagen ja vor. Das Protokoll sagt:

„Gegen die sämtlichen Vorschläge wurde geltend gemacht, dass sie ebenso wie die Resolution des Reichstags eine nicht zu den Aufgaben der Kommission gehörende wesentliche Abänderung des materiellen Strafrechts bezielten. Die Anträge wurden deshalb im Laufe der Debatte wieder zurückgezogen“ und es ist in der Kommission nur noch mit Beziehung auf die in der Resolution Groeber festgestellte Ansicht gesagt worden: „Es empfiehlt sich nicht, Gefängnissträflingen oder bestimmten Kategorien derselben ein Recht auf Selbstbeköstigung oder Selbstbeschäftigung zu geben.“ Darum wird es sich ja immer wieder drehen, ob wirkliche Berechtigungen in dem Sinne gewährt werden können, dass die durch sie differenzierten Strafarten durchführbar sind in demselben Hause oder in derselben Anstalt. Und wenn ich bisher nach dem Eindruck der Versammlung schliessen darf auf unsere Abstimmung, so meine ich, dass die Versammlung sozusagen einmütig sich dahin resolvieren wird, dieses sei untunlich, es sei undurchführbar die Vollstreckung derartig verschiedene Strafarten mit Rechten auf Vergünstigungen usw. in demselben Gebäude, sondern dass hier die Individualisierung im Bereich der Diskretion der Strafanstaltsverwaltung liegen müsse.

Ich glaube, dass nach Lage der Sache es vielleicht am angemessensten ist, wenn ich drei Fragen zur Abstimmung stelle. Ich habe die Debatte noch nicht geschlossen, es würde also auch über diese Fragestellung gesprochen werden können. Ich frage 1) ob auf dem Boden der Stuttgarter Beschlüsse durchführbar sei die Strafvollstreckung der verschiedenen unter Nummer 1 dieser Beschlüsse bezeichneten verschiedenartigen Sträflinge im selben Gebäude; 2) wenn diese Frage verneint werden sollte, ob in derselben Anstalt, und zwar diese letztere Frage im Hinblick darauf, dass es sich hier um das Erstrebenswerte, um das wirklich wünschenswerte handelt, und endlich 3) in wiefern bei einem etwaigen Uebergangsstadium oder bei den jetzigen Verhältnissen eine grössere Differenzierung denkbar sei mit Beziehung auf die verschiedenen Kategorien von Delinquenten in Gestalt eines Rechtes oder ohne solches.

Die Debatte ist noch nicht geschlossen. Ich bitte die Herren, die hierzu noch das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden. Es geschieht nicht. Ich schliesse die Debatte und werde die Fragen, die Sie stillschweigend genehmigt haben, in der bezeichneten Reihenfolge zur Abstimmung bringen:

1) Ist es tunlich, die beiden in dem Stuttgarter Beschluss zu Frage 2 Nummer 1 aufgestellten Strafarten in demselben Gebäude durchzuführen? Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, aufzustehen.

Einstimmig verneint.

2) Ich wiederhole: Ist es tunlich, die in dem Stuttgarter Beschluss in Aussicht genommenen verschiedenen Strafarten, natürlich rationell, in derselben Anstalt durchzuführen? Ich bitte die Herren, die die Frage bejahen wollen, aufzustehen.

Auch sie ist verneint.

Dritte Frage: Soll eine grössere Differenzierung im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Persönlichkeit des Delinquenten, also im Hinblick auf seine Eigenschaft etwa als eines gemeinen Verbrechers oder eines nicht so zu bezeichnenden möglichst durchgeführt werden, ohne dass ein Recht auf eine solche verschiedenartige Behandlung anerkannt wird? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Damit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Nun haben wir, m. H., noch sehr schöne Zeit: 1 Stunde und 50 Minuten. Wir können daher an die dritte Frage herantreten, die Frage der Ernährung. Zu ihr haben wir drei Gutachten, das des Herrn Dr. König, des Hrn. Dr. Pollitz, des Hrn. Oberjustizrats Schwandner, und drei Referenten, die Herren Dr. Kullmann, Dr. Pollitz und Oberjustizrat Schwandner. Ich werde keine Pause machen, m. H., bis 1 Uhr. Das entspricht doch gewiss Ihren Wünschen; denn nach 1 Uhr kann dann jeder der Herren sich stärken und erfrischen.

Der Präsident:

Wir frühstücken jetzt nicht, sondern fahren gleich fort in der Beratung dieses sehr wichtigen Gegenstandes und wollen uns um 1 Uhr restaurieren. Jetzt bitte ich die Beratung fortzusetzen und Platz zu nehmen.

Ich möchte noch eins sagen, meine Herren, ich glaube, es empfiehlt sich, dass die Herren etwas näher heranrücken; die Akustik des Raumes ist so ungünstig, dass die Herren, die in grösserer Entfernung sind, nicht folgen können. Also ich bitte, näher heran, Stühlchen, rührt euch!

Meine Herren! Wir treten in die Erörterung der dritten Frage ein. Sie haben die Thesen zur Frage 3 der Tagesordnung in neun Nummern in Händen, und ich bitte zunächst den Herrn Dr. Kullmann das Wort zu nehmen; vorher hat noch Herr Geheimerat Krohne zu einer geschäftlichen Bemerkung das Wort.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Eine kurze geschäftliche Bemerkung. Auf Grund der Gutachten von Herrn Professor Dr. König über die Ernährungsuntersuchungen, die er gemeinschaftlich mit Herrn Dr. Pollitz in der Strafanstalt zu Münster angestellt hat, ist in der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern eine neue Kostordnung ausgearbeitet worden und es hat vielleicht einiges Interesse für Sie, davon Kenntnis zu nehmen. Ich werde eine Anzahl Exemplare auf den Tisch des Hauses legen. Ferner bemerke ich zur Frage der Behandlung der Tuberkulose, dass ebenfalls in unserer Verwaltung ein neuer Fragebogen aufgestellt und ausgefüllt worden ist, damit wir einen noch

genaueren Ueberblick gewinnen über die Ausdehnung der Tuberkulose und über die ganze Art ihrer Behandlung. Auch von diesen Fragebogen sind Exemplare aufgelegt.

Referent Dr. Kullmann-Butzbach:

Die Fragestellung unseres Themas weist in ihrem ersten Abschnitt auf den Weg rein stofflicher Betrachtung hin, auf die Feststellung der für den speziellen Zweck der Gefangenenernährung geeigneten Relationen der Nährstoffe Eiweiss, Fett und Kohlehydrate untereinander. Wenn auch in der Strafhaft eine absolute Gleichheit der äusseren Lebensbedingungen besteht, so variieren doch Alter, Körpergrösse und Körpergewicht, sowie absolute und relative Eiweiss- und Fettmengen des Körpers und damit auch der Stoffbedarf des Einzelindividuums so ausserordentlich, dass es sich bei der Aufstellung solcher Zahlenwerte selbstredend nur um Mittelwerte handeln kann, um die herum die individuellen Nährstoffmengen schwanken. Auch die Lebensgewohnheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen differieren hinsichtlich der Ernährungsweise nicht unerheblich, so dass die Aufstellung allgemein gültiger Regeln für die Kostfrage schon eigentlich durch diesen Umstand allein auf grosse Schwierigkeiten stösst. Der ärztlichen Fürsorge muss hier der Ausgleich vorbehalten bleiben, wie es in These 4 verlangt wird.

Auch die These 5, wonach dem Gefangenen die Möglichkeit einer, wenn auch beschränkten, freien Wahl der Nahrungsmittel gegeben werden soll, trägt diesem Gesichtspunkte Rechnung.

Seit Rubners Untersuchungen wissen wir, dass die ausschliesslich stoffliche Auffassung das Wesen der Ernährungsvorgänge nicht umfasst. Der tierische Organismus rechnet nicht allein mit den Quantitätsänderungen der Nährstoffe und ihrer verschiedenen chemischen Natur, sondern vermöge seiner Fähigkeit, sich nach dem Gesetz der Isodynamie mit den verschiedensten Nährstoffmengen in's Gleichgewicht zu setzen, mit den Kraftwerten der Nährstoffe und der Körpersubstanzen und das Bestimmende bei dem Ernährungsprozess ist der Kraftumsatz. Für die praktische Ernährung verdient auch nach dieser sogenannten energetischen Anschauung die gemischte Kost unbedingt den Vorzug, da beispielsweise bei reiner Eiweiss-Fettzufuhr erst ein Nahrungsgleichgewicht zu Stande kommt, wenn der Hungerbedarf um 22,7% überschritten ist, während

die gemischte Kost den gleichen Effekt schon bei einem Mehr von 8,4% erzielt. Die Komposition der Kost spielt demnach nicht nur für die Stoffzufuhr, sondern auch hinsichtlich der Energiezufuhr, des kalorimetrischen Nutzeffektes der Nahrung, eine bedeutsame Rolle und es erscheint daher wohl angezeigt, die vorliegende Frage, wenn auch nur in Form rechnerischer Betrachtung, vom energetischen Standpunkte aus kurz zu prüfen.

Gleich beachtenswert, m. H., für die Frage der Gefangenernährung sind die neueren Untersuchungen Pawlow's über die Verdauungsvorgänge und die spezifische Arbeit der Verdauungsdrüsen, sowie die Ergebnisse der durch sie angeregten Nachprüfungen am Menschen, welche so ausserordentlich viel zur Klärung der seitherigen Anschauungen über den Ablauf des Verdauungsprozesses beigetragen haben.

Die ärztlichen Erfahrungen über die Gefängniskost seit Einführung des neuen Preussischen, auch von Hessen angenommenen Kosttarifs vom Jahre 1887 erstrecken sich im Wesentlichen auf den Stoffumsatz und die klinische Definition der während der Strafhaft noch immer relativ häufig zu beobachtenden Verdauungsstörungen.

Der Kostetat von 1887 bietet unter Berücksichtigung des resorbierbaren Eiweisses im Gegensatz zur Gesamtmenge desselben folgende Relationen der Nährstoffe untereinander: 77,4 Eiweiss, 49,5 Fett und 615,7 Kohlehydrate im siebentägigen Durchschnitt. Diese Nährstoffmengen repräsentieren einen Gesamtverbrennungswert von 3306,7 Kalorien. An je 100 Kalorien ist das Eiweiss hierbei mit 9,6%, das Fett mit 14,1% und die Kohlehydrate mit 76,3% beteiligt. Das von Rubner für den mittleren Arbeiter festgelegte Mittel beträgt 16,7% für Eiweiss, 16,3% für Fett und 66,9% für Kohlehydrate. Es entsprechen diese Beziehungen einer Zufuhr von etwa 110 Eiweiss, 56,0 Fett und 530—540 Kohlehydraten. Die vergleichsweise Betrachtung ergibt für unsere Kost ein Minus von 7,1% Eiweiss, 2,2% Fett und ein Plus von 9,4% Kohlehydraten. Auffällig ist sofort die relativ grosse Differenz der Eiweisszahlen gegenüber dem Plus an Kohlehydraten bei nicht sehr erheblichem Unterschiede in der Fettbeteiligung.

Theoretisch erhält man aus dieser Kost gegenüber dem Hungernden unter Anwendung der von Rubner experimentell gefundenen kalorimetrischen Quotienten der einzelnen Nährstoffe (nämlich: 0,309 für Eiweiss, 0,127 für Fett und 0,058 für Kohlehydrate) einen Wärmezuwachs

von 9,1%. Dieser Wert liegt jedoch etwa 2—3% höher, wie er durch direkte Beobachtung tatsächlich gefunden wird. Nach Abzug dieser Differenz würden die bereits oben erwähnten 8,4% Zuwachsminimum der Erhaltungsdiät nicht erreicht. Angesichts der übergrossen Kohlehydratmengen ergiebt sich schon aus diesen energetischen Erwägungen, dass eine zweckmässige Aenderung der Nahrungskomposition im Sinne der Erhaltungsdiät Rubner's nur auf dem Wege der Herabsetzung der Kohlehydrate einerseits und Erhöhung der Eiweiss- oder Fettquote, bezw. beider zugleich, zu erzielen ist. Unter dieser Voraussetzung aber kommt für die Erhöhung der Eiweissquote nur das animale Eiweiss in Betracht und es entsteht die Frage, wie hoch soll die Eiweissquote im Allgemeinen und die der Animalien im Besonderen bemessen werden. Massgebend ist hier neben den bereits erwähnten dynamischen Verhältnissen der Grad der Ausnutzbarkeit der Animalien im Vergleich zu den Vegetabilien, das Bedürfnis der Fettzufuhr, die ja zum Teil das Fleisch vermittelt, und endlich der Einfluss des Fleisches und seiner Extrativstoffe auf den Ablauf des Verdauungsprozesses, auf die Saftsekretion.

Der durchschnittliche Eiweissbedarf für den leicht arbeitenden Erwachsenen beträgt nach Experiment und Berechnung bei gemischter Kost 100 Gramm, von denen 90 Gramm resorbierbar sein sollen. An Fett werden hierbei 56, an Kohlehydraten etwa 500 Gramm gefordert. Die Eiweissausnutzung bis zu 90 Gramm wird durch das Mischungsverhältnis von einem Teil animalischem und zwei Teilen vegetabilem Eiweiss erzielt. Die Erfahrung lehrt zwar, dass es Individuen gibt, die trotz angestrengter Arbeit einen geringeren Eiweissumsatz aufweisen und dabei gesund und leistungsfähig bleiben. Mittelwerte von 93,90, 95,83, ja sogar nur 68 Gramm Umsatz liegen vor. Die neuesten Versuche an drei Strafgefangenen in Münster stellten eine Ausnützung von 72,12 Protëin bei 89,62 Zufuhr(=19,5% Verlust) fest, wobei auch die Fett- und Kohlehydratausnutzung ein im Vergleich zu sonstigen Versuchen sehr günstiges Verhältnis ergab.

Von massgebendem Einfluss auf dieses Ergebnis sind neben der Beschäftigungsart, der gesunden Beschaffenheit der Verdauungsorgane der Versuchspersonen und der verhältnismässig kurzen Versuchsdauer zweifelsohne die relativ geringen Kohlehydratmengen, die in Form der stickstofffreien Extraktivstoffe, der Pentosane und der Rohfaser

nur 488 Gramm pro Tag betrugen. Auch mit unserer Kost, die etwa 77—80 Gramm resorbierbares Eiweiss, 49 Gramm Fett und 625 Gramm Kohlehydrate bietet, wird der Stoffbedarf trotz der hohen, die Ausnutzung beeinträchtigenden Kohlehydratquote bei kurzer Strafdauer dank des vorzüglichen Aufschlusses der Nahrung in den Kochapparaten meistens ohne komplizierende Störungen von Seiten des Verdauungskanales gedeckt. Gefangene mit anstrengender Muskelarbeit und freier Bewegung, wie Schlosser, Schreiner, Küchen-, Aussenarbeiter u. dergl. vertragen sie selbst unter Erhöhung der an sich schon überreichlichen Kohlehydrate durch Brot und Kaffeezusatz mit einzelnen Ausnahmen auch längere Zeit hindurch und bleiben dabei annähernd leistungsfähig. Die erhöhten Ausscheidungen durch Lungen, Haut und Nieren, sowie der durch die Körperbewegung bedingte flottere Durchgang des Speisebreies durch den Magen wirken hier entlastend.

Dagegen sehen wir bei Sitzarbeit und längerer Strafhaft unverhältnismässig häufig teils rein funktionelle Störungen der sekretorischen und motorischen Magentätigkeit, teils stabile Veränderungen des secernierenden Parenchym's in Form der chronischen Gastritis sich entwickeln. Der Wegfall ausgleichender Faktoren ist es demnach, der trotz des nach vorstehenden Ausführungen anscheinend ausreichenden Eiweissumsatzes ein sowohl in der quantitativen wie qualitativen Zusammensetzung der Kost begründetes Missverhältnis zwischen Arbeitslast und Arbeitsleistung in die Erscheinung treten lässt. Ganz abgesehen von Stoffwechsel und Energieumsatz ist es klar, dass eine Kost, die nur unter gewissen, und dazu noch für die Minderzahl der Gefangenen erfüllbaren Bedingungen ohne Schädigung des Verdauungsapparates von dem Organismus auf die Dauer verarbeitet wird, den an eine zweckmässige Ernährung zu stellenden Anforderungen ganz und gar nicht entspricht.

Ich bin in der Lage, das Vorhandensein der behaupteten Störungen durch eine Anzahl bereits früher veröffentlichter Versuchsreihen zu begründen. Die Uebereinstimmung ihrer Ergebnisse mit unseren physiologischen und klinischen Erfahrungen ist derart, dass der etwaige Einwand von Zufallsbefunden von vornherein ausgeschlossen, dagegen der direkte Zusammenhang der Störungen mit der Verköstigungsart bewiesen erscheint.

Bei 138 Gefangenen konnte in 47% der Fälle, die ich mit Gruppe I bezeichnen will, eine Verminderung der

peptischen Kraft bis zum völligen Versiegen derselben nachgewiesen werden. Hypochylieen und Achylieen, wie derartige Abweichungen der Saftsekretion nach der negativen Seite hin bezeichnet werden, sind bei sonst scheinbar gesunden Menschen ein seltner Befund. Ihr Zusammenhang mit der Anstaltskost ist daher angesichts ihrer hohen Zahl schon ohne Weiteres erwiesen. Durch Pawlow wissen wir, dass das Fleisch und seine Extraktivstoffe unter allen Nahrungsmitteln den mächtigsten Anreiz zur Saftabscheidung abgiebt, im Gegensatz zu den Kohlehydraten, denen eine relativ geringe direkte Reizwirkung zukommt. Die verschwindend kleine animale Quote unserer Kost (sie beträgt ein Siebentel der Eiweisszufuhr) legte daher den Gedanken nahe, dass es sich in diesen Fällen um rein funktionelle Beschränkung der Saftsekretion aus Mangel an genügend starken digestiven Reizen handle.

Die Zufuhr von Fleischextrakt oder Fleisch in anregend zubereiteter Form, durch welch letztere gleichzeitig der psychische Einfluss auf die Saftsekretion gewahrt wurde, ergab die Richtigkeit dieser Voraussetzung nur in einer geringen Zahl der Fälle, insofern die Werte für freie Salzsäure nach Fleisch und Fleischextraktzufuhr plötzlich zur normalen Höhe anstiegen, nachdem bis zum Tage vor dem Versuche wochenlang Minderwerte vorhanden gewesen waren. Von hohem Interesse bei diesem Versuchsergebnis ist die Tatsache, dass wesentliche Differenzen der Säurewerte nach diesen beiden Nährstoffen nicht beobachtet wurden, der nach Pawlow so bedeutsame Einfluss der Psyche auf die Saftsekretion beim Fleisch fast völlig hinter dessen rein digestiver Wirkung verschwindet.

Es berechtigt diese Beobachtung zu dem Schluss, dass das in der Strafhaft mit ihren mannigfachen Erschütterungen und der fast völligen Beschränkung der freien Auswahl der Nahrung so wichtige psychische Moment bei ausreichender Fleischgabe stark in den Hintergrund tritt.

Ausfallserscheinungen nach reizarmer Kost hat auch Munk speziell für die Galle nachgewiesen. Hunde konnten mit grossen Kohlehydrat- und mässigen Fettmengen zwar mehrere Wochen hindurch im Gleichgewicht gehalten werden, von der 7. Woche ab aber traten Störungen in der Verdauung und Ausnutzung, Appetitmangel, Schwäche und Kraftlosigkeit auf. Mehrere Tiere gingen in diesem Stadium plötzlich ein; bei anderen konnten diese Störungen durch grosse Eiweissgaben mit Erfolg bekämpft werden.

Wenngleich es sich hier um extreme Versuchsbedingungen handelt, so liegt doch auch in diesen Erfahrungen eine ernste Warnung vor einer allzu knappen Bemessung der animalen Quote.

In der Mehrzahl der Fälle der Gruppe I jedoch blieb dieser Säureanstieg aus. Als Ursache der mangelnden Reaction müssen chronisch entzündliche Veränderungen der Magenschleimhaut angesprochen werden, wie sie bei dem chronischen Magenkatarrh die Regel sind, zumal fast durchweg vermehrte Schleimproduktion in den ausgeheberten Rückständen nachgewiesen werden konnte.

In der zweiten Gruppe der 138 untersuchten Fälle finden sich normale, innerhalb der Mittelwerte unserer Gegend sich bewegende Aciditätsgrade. Hier weisen lediglich die subjektiven Beschwerden, unter denen schmerzhafte Empfindungen obenan stehen, auf abnorme Verdauungsvorgänge hin.

Diese Werte übersteigen jedoch, wie durch eine weitere Versuchsreihe dargetan wurde und auf Grund physiologischer Erwägungen *a priori* angenommen werden musste, grösstenteils den Aciditätsbedarf der fast rein vegetabilen Kost. Es handelt sich in diesen Fällen somit um Sekretionsanomalien im Sinne relativer Hyperacidität. Die zahlreichen subjektiven Beschwerden sind von diesem Gesichtspunkte aus leicht verständlich, zumal beim hyperaciden Katarrh die Empfindlichkeit der sensiblen Magennerven gesteigert zu sein pflegt.

Die beiden Formen der entzündlichen Veränderungen der Magenschleimhaut in den beiden Hauptgruppen unserer Versuchsreihe sind nun keineswegs aufzufassen als scharf trennbare Krankheitsbilder, vielmehr besteht zwischen ihnen ein direkter Zusammenhang derart, dass der hyperacide Katarrh das einleitende Reizstadium darstellt, welches bei längerer Strafhaft unter gewissen äusseren Bedingungen in die gewöhnliche Form der subaciden Gastritis übergeht. Für diese Auffassung sprechen die Befunde bei älteren Zuchthausgefangenen, die fast durchweg anacide Formen des Magenkatarrhs aufweisen.

Wie der oben besprochene Ausfall der Salzsäureproduktion auf einem Mangel digestiver Reizwirkung beruht, so ist auf Grund der Pawlow'schen Forschungsergebnisse umgekehrt für diese Reizerscheinungen das durch den Reichtum an Kohlehytraten bedingte Uebermass andauernd einseitiger Drüsenfunktion von ätiologischer Bedeutung.

Pawlow hat experimentell dargetan, dass sich die Drüsenarbeit den einzelnen successiven Momenten der Verdauung quantitativ und qualitativ genau anpasst. Jedem Nahrungsmittel, sei es mit anderen gemischt oder einzeln dargereicht, entspricht eine spezifische Drüsenarbeit. Es bestehen sonach ausserordendlich subtile Beziehungen zwischen Masse und Zusammensetzung der Kost einerseits, und Menge und Eigenschaft des Verdauungssaftes andererseits. Je einseitiger erstere beschaffen ist, desto intensiver bewegt sich die Drüsenarbeit in einer bestimmten Richtung. Für diese Gesetzmässigkeit der Drüsenfunktion sei kurz ein Beispiel angeführt: Vergleicht man die Fermentmengen, die der Magen auf gleiche Stickstoffequivalente der verschiedenen Nahrungssorten liefert, so entfallen auf Brot 1600, auf Fleisch 430 und Milch 340 Fermenteinheiten. Das vegetabile Eiweiss erfordert demnach einen dreimal konzentrierteren Verdauungssaft, als das animale. Andererseits aber ist das mittlere stündliche Saftvolumen bei der Brotnahrung wegen des geringen Salzsäurebedarfs angesichts der konstanten Azidität des Magensaftes anderthalb Mal kleiner, als bei Fleisch oder Milch.

Es ist hieraus ohne Weiteres ersichtlich, wie wenig eine einseitige Kost, sei es nun eine vorwiegend vegetabile, wie die unsere, oder eine zu reichlich animale, dem physiologisch begründeten Variationsbedürfnis der Drüsenfunktion entspricht. Nur dasjenige Mischungsverhältnis der Nährstoffe, welches dem Drüsenapparate die adäquaten Reize bietet und dadurch zur entsprechenden Betätigung aller Saftkomponenten führt, gewährleistet auf die Dauer die intakte Beschaffenheit der Verdauungsorgane. Dieses Mischungsverhältnis aber wird nach unseren derzeitigen Erfahrungen nur durch Erhöhung der animalen Quote auf etwa 30% unter gleichzeitiger Herabsetzung der Kohlehydrate erreicht. Für letztere ist noch ein anderer Grund bestimmend.

Hand in Hand nämlich mit der ungleichmässigen Inanspruchnahme der Drüsenfunktionen geht bei unserer derseitigen Verpflegungsart die mechanische Ueberlastung des Magendarmkanals durch die Masse der Vegetabilien. Unter 91 Rückständen einer Versuchsreihe fanden sich nur 10, also etwa 10,9% unter 100 cbcm; meistens betrugen sie 250—400 ccm eine Stunde nach einem Probefrühstück von 300 ccm Tee und zwei Weissbrötchen, nachdem Trinkwasser sowie etwaige Brotreste vor dem Beginn des Ver-

suchs sorgfältig aus der Zelle entfernt worden waren. Der normale Magen entleert dieses Probefrühstück in einer Stunde bis auf 50, höchstens 80 ccm Rückstand. Unsere Zahlen beweisen somit bei fast allen Untersuchten einen mehr oder minder erheblichen Nachlass der motorischen Kraft des Magens, der in seinen Folgezuständen um so bedenklicher erscheint, je stärker die Magenverdauung selbst darniederliegt. Nur durch Normierung der Kohlehydrate auf etwa 500 Gramm kann derartigen Zuständen begegnet werden.

Eine wichtige Rolle bei der Verdauung spielt der Kauakt, auf den schon die Natur durch Anordnung der Zähne und Speicheldrüsen im Munde hinweist. Es ist experimentell nachgewiesen, dass der Ausfall des Kauaktes, ganz abgesehen von der mangelhaften Einspeichelung der Nahrung, eine erhebliche Minderung an Menge und Wertigkeit des Magensekretes gegenüber dem nach normalem Essakte gewonnenen Safte zur Folge hat. Gerade bei den Kohlehydraten sehen wir nach Umgehung des Kauaktes regelmässig ein mehr oder minder grosses Defizit an Salzsäure gegenüber dem normalen Essakte, während Fleisch und seine Extraktivstoffe derartige Unterschiede in Menge und Wertigkeit des Sekretes nach Sondenfütterung und normalem Essakte nicht erkennen lassen. Wir werden demnach die Nahrung nach Möglichkeit kaubar einzurichten suchen, wie es in These VI vorgeschlagen und unseres Wissens ja auch schon in manchen Strafanstalten gehandhabt wird.

Ich komme zur Schlussbetrachtung.

Wenn auch die Erfahrung gelehrt hat, dass man unter gewissen Voraussetzungen mit dem gegenwärtigen Kostmasse auskommt, so rechtfertigt sich nach den bisherigen Ausführungen vom energetischen wie stofflichen Standpunkte aus die Normierung der Nährstoffmelationen, wie sie in These I und II vorgesehen worden ist. Es entspricht ferner dieses Nährstoffverhältnis nach unseren gegenwärtigen Anschauungen jedenfalls weit besser den physiologischen Gesetzen des Verdauungsprozesses, als die jetzt übliche Kost, ohne dabei mehr als das zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit notwendige zu bieten. Gerade die Rücksicht auf letztere aber erfordert, dass eine zu einseitige und voluminöse Beschaffenheit der Kost vermieden werde, da sonst für die Verdauungsorgane Missverhältnisse zwischen Arbeitslast und Arbeitsleistung ent-

stehen, die bei einer relativ grossen Zahl von Gefangenen zu nachweisbaren gesundheitlichen Schädigungen zu führen vermögen.

Dabei ist es meines Erachtens irrelevant, ob diese Schädigungen noch während der Strafhaft durch geeignete Behandlung beseitigt werden können oder nicht. Wir haben zweifellos, und zwar ohne Rücksicht auf den Strafzweck, in erster Linie die Pflicht, sie überhaupt zu vermeiden, falls die Möglichkeit hierzu gegeben ist, zweitens sind wir im gegebenen Falle gar nicht in der Lage, die *restitutio ad integrum* trotz geeigneter Behandlung gewährleisten zu können, wenn das Uebel einmal eingetreten ist, da uns zur Beurteilung des Grades entzündlicher Prozesse der Magenschleimhaut, die bis zum völligen und irreparablen Schwund der Drüsenelemente führen können, wenn auch nicht immer führen müssen, sichere diagnostische Handhaben fehlen, wir also unter Umständen über den Zeitpunkt, wann die Behandlung im einzelnen Falle einzusetzen hat, im Unklaren bleiben, es sei denn, dass uns der Zufall bei der Ausheberung einen zur mikroskopischen Diagnose geeigneten Schleimhautfetzen in die Hände spült. Von der Initiative der Gefangenen selbst darf in dieser Hinsicht nicht zuviel erwartet werden, da die chronische Entwicklung gastritischer Veränderungen, insbesondere dann, wenn der Magen notorisch leistungsfähig ist, erfahrungsgemäss oft lange Zeit hindurch unter geringen subjektiven Beschwerden vor sich geht.

Der Präsident:

Ich bitte Herrn Dr. Pollitz, seinerseits sein Referat zu geben. Ich möchte mir jedoch die Bemerkung gestatten, dass die beiden Herren Referenten vielleicht im Anschluss an das Gehörte ein wenig kürzer sein wollten.

Berichterstatter Dr. Pollitz-Münster i. W.:

M. H.! Es ist mir der Auftrag zu Teil geworden, über die Kost in Strafanstalten Ihnen ein Referat zu geben. Da aber noch andere Herren zu der gleichen Frage sich zu äussern haben, so scheint es mir berechtigt, wenn ich meine Aufgabe etwas begrenze und nach bestimmten Richtungen einschränke. Von vornherein möchte ich die Frage, ob auch durch die mehr oder weniger reichliche, wohl zubereitete Kost, durch knappe oder reichliche Nahrung ein Strafeffekt zu erzielen ist, gänzlich aus meinen

Betrachtungen ausscheiden, ebenso aber die für den Arzt besonders anziehenden Fragen der Dietätik und Hygiene der Beköstigung, die allgemeinen Prinzipien über das Maximum und Minimum des Nahrungsbedarfs auf Grund älterer und neuerer Untersuchungen und Theorien. An diese Fragen schliessen sich mancherlei Erwägungen über Verdaulichkeit der Nahrungsmittel, deren Verwertung im menschlichen Körper, die ich auch nur in Umrissen andeuten will. M. H. Die Berechtigung, hier vor Ihnen über das vorliegende Thema zu sprechen, entnehme ich aus dem Umstande, dass es mir vergönnt war, in Gemeinschaft mit Prof. König in Münster eine Reihe sehr eingehender Stoffwechseluntersuchungen[1]) vorzunehmen, die auf Veranlassung meiner vorgesetzten Behörde, des Preussischen Ministeriums des Innern, veranstaltet wurden und die im Verein mit Untersuchungen an anderen Stellen bereits zu einer vollkommenen Reform der Anstaltskost geführt haben, über die ich weiterhin zu. berichten haben werde.

M. H. Bei Beantwortung unseres Themas scheinen mir die Fragen von Interesse zu sein: was leistete die bisherige Anstaltskost, welche Mängel hat sie, wie sind diese zu beseitigen, oder richtiger, wie sind diese beseitigt?

M. H. Um den Nährwert einer Kost festzustellen, kann man drei Wege einschlagen. Der erste, der gerade bei Kostregulativs am meisten gewählt wird, geht von einer Berechnung des theoretischen Nährwerts der einzelnen Nahrungsmittel an der Hand von Tabellen aus. Indem man gleichzeitig die Verluste an Material, die durch Schälen, Zubereitung, Verkochen, Verdunsten, Verteilen entstehen, berechnet, wird man annähernd gute Normen erhalten, die nur den einen Nachteil haben, dass sie ohne jede Beziehung zur Verdaulichkeit der Nahrungsmittel bleiben müssen. Solche Berechnungen hat z. B. Hitzig[2]) in seiner ausgezeichneten Abhandlung über die Kostordnung der Irrenanstalt zu Halle angestellt. Der Fehler, der hier entstehen muss, lässt sich leicht an einem Beispiel erkennen. Feines Weizenbrot enthält 5,7 % Eiweiss, grobes Roggenbrot 4,4—4,3 % Eiweiss d. h. ein Kilo feines Weizenbrot enthält 57, ein Kilo Pumpernikel 44 gr Eiweiss. Betrachten wir aber die Ausnutzung im Körper, so ergiebt sich, dass

[1]) conf. Zeitschrift f. Unters. der Genuss- und Nahrungsmittel 1904, 9. H.

[2]) Hitzig die Kostordnung. Jena 1897.

von feinem Weizenbrot[1]) im Kot abgeschieden werden als unausgenutzt

21 % Stickstoff und 1% Kohlehydrate.

Ferner war in der Nahrung enthalten

10,2 gr Stickstoff, im Kot 2,2, im Harn 13,6 gr.

Dagegen von Roggenbrot (Pumpernikel) bleibt unausgenutzt

42,3 % Stickstoff, also das Doppelte des Weizenbrotes während in der Nahrung nur **9,38** % N., im Kot dagegen 3,97 N. enthalten waren.

So ergibt sich, dass das feinste Roggenmehl nicht besser verwertet wird, als das geringste Weizenmehl[2]) und dass die rein prozentische Berechnung nur eine sehr unsichere Grundlage für die Frage der Kostverwertung gibt. Ich will nur andeuten, dass es zu ganz unsinnigen Ergebnissen führen muss, wenn man bei Kraut und Kohlgemüsen den Nährgehalt ohne weiteres als Nährwerte berechnet.[3])

Der zweite Weg, der eingeschlagen werden kann, ist von dem ersteren etwas verschieden. Man geht dabei von der richtigen Auffassung aus, dass die Nahrungsmenge je nach Alter, Geschlecht und Arbeitsleistung verschieden gross ausfallen muss, und dass ferner die einzelnen Nährstoffe sich in einem bestimmten Verhältnis vertreten können, oder wie man sich ausdrückt isodynam sind. Man gelangt damit zu einer bestimmten Berechnung, indem man für 1 gr Eiweiss 5,711, 1 gr Fett 9,300, 1 gr Kohlehydrate 4,000 Kalorien d. h. Wärmeeinheiten zu Grunde legt[4]) und den Kalorienbedarf eines mässig Arbeitenden auf rund 3000 Kalorien pro Tag berechnet. Aber auch dieses Vorgehen, bei dem die Energie-Rohwerte zu Grunde gelegt sind, führt zu falschen Schlüssen, denn die Erfahrung lehrt, dass die Kost nur dann gut ausgenutzt wird, wenn Proteïn-Eiweissstoffe sich zu Fett und Kohlehydrate verhalten wie 20:18:62.[5])

M. H. Es geht aus alledem hervor, dass eine sorgfältige Feststellung des Nutzungswertes — denn nur auf diesen kommt es uns an — einer Kost nur auf einem dritten Wege zu erreichen ist, nämlich durch chemische Analyse

[1]) König, Chemie der Nahrungs- u. Genussmittel. IV. Aufl. pag. 234.

[2]) König, pag. 239.

[3]) Auch die sehr lehrreiche Gesundenkost-Ordnung der städtischen Arbeitsanstalt zu Dresden vom 31. Okt. 1904 beruht in erster Linie auf diesen Berechnungen.

[4]) König, pag. 372 l. c.

[5]) Ebenda.

der Kost und zwar einmal der unverdauten und ferner der nach Ausnutzung im Körper wieder in Kot und Urin ausgeschiedenen Schlackenstoffe, also der Materialien, die als Nahrung dem Körper einverleibt worden sind, ohne zu voller Ausnutzung gelangt zu sein. Derartige Stoffwechseluntersuchungen sind vielfach gemacht worden, teils mit einzelnen Nahrungsmitteln, teils mit einzelnen Kombinationen oder ganzen Mahlzeiten, die zu bestimmten Zwecken verbunden waren. Auf dem uns speziell interessierenden Gebiete der Strafanstaltskost haben sich vorzüglich von Voit[1]), Frz. Hofmann, Baer[2]) u. a. beschäftigt. Einen Massstab, ob eine Kost ausreicht, haben wir ganz objektiv im Gewichtsverlust des gesunden menschlichen Körpers, und ferner in dem chemischen Nachweis, dass mehr Stickstoff aus dem Körper ausgeführt wird in Harn und Kot, als aufgenommen wurde, mit anderen Worten, dass die Stickstoffbilanz nicht erhalten bleibt, dass kein Stickstoffgleichgewicht besteht, sondern die Muskelmasse des Körpers aufgebraucht wird.

M. H. Der Weg, der also einzuschlagen ist, muss, da er nur mit Hilfe zahlreicher chemischer Untersuchungen, Wägungen und Messungen der rohen, der zubereiteten, der eingeführten, der erübrigten und in der Verdauung wieder ausgeführten Nahrungsstoffe zum Ziele führt, eine grosse Summe komplizierter Untersuchungen erfordern. Gestatten Sie mir daher in aller Kürze, Ihnen unsere Versuchsanordnung darzulegen, ehe ich mich zur Besprechung der Ergebnisse wende; es erscheint dies auch deshalb wünschenswert, weil Sie daraus die Ueberzeugung gewinnen werden, dass die Ergebnisse auf einwandfreier Arbeit des Chemikers und Anstaltsarztes beruhen.

Es war von vornherein notwendig, die Stoffwechseluntersuchungen an mehreren Gefangenen vorzunehmen, die einmal nach jeder Richtung gesund, besonders auch in ihrer Verdauungsfunktion intakt und andererseits mit einer Arbeit beschäftigt waren von einem durchschnittlichen Energieverbrauche. Wir nahmen daher drei Arbeiter der Schlösserfabrikation, die bisher regelmässig ihre Arbeit geleistet hatten und — was für unsere Zwecke wichtig war — infolge nicht zu grosser Intelligenz die

[1]) Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten Amerikas 1872 u. Handbuch des Gefängniswesens von Jagemann-Holtzendorf.

[2]) Ueber Massenernährung. Berlin 1885.

Ergebnisse nicht absichtlich zerstörten. Sie waren während der ganzen Zeit sorgfältig isoliert, so dass nur der Arzt bezw. zwei zuverlässige Lazarettaufseher Zutritt erhielten. Ich darf hier einschalten, dass mit Ausnahme einer leider etwas verspäteten Stuhlentleerung die Untersuchungen keinerlei Störungen erlitten. Um nun das Ergebnis nach allen Seiten möglichst vollkommen zu gestalten, wurden von allen verbrauchten Materialien die Koch- und Schälverluste genau festgestellt. Ich will Sie nicht mit langen Zahlenreihen peinigen, die dem Gedächtnis schnell entschwinden. Es genügt, einige wichtige Ergebnisse hier mitzuteilen.

So betrug der Schälabfall

bei den Kartoffeln 20 %
„ „ Mohrrüben 14 %
„ „ Kohlrüben 30 %.

Nicht unintcressant ist ferner eine Gewichtsfeststellung des Fischgerichts. Es wurden 123 Kilo Schellfische geliefert, diese verloren durch Reinigen und Kochen genau 40 Kilo, es blieben noch 82 Kilo, von diesen gehen an Abfällen noch $^1/_6$ etwa verloren, bei sehr guten Essern. M. H. Gestatten Sie mir dazu nur noch folgende Bemerkung. Eines unserer Gerichte besteht aus Mohrrüben, Kartoffeln mit Schweinefett; von der Gesamtmenge Kartoffeln nebst Rüben von 733,500 Kilogramm gehen nicht weniger als 112,4 Kilo als Verlust ab, die nach der Kostordnung nicht ergänzt werden dürfen. Da nun der Nährwert von der Rohmenge berechnet wird, so sehen Sie hier wieder, wie viel Irrtümer bei solchem Vorgehen unterlaufen, ganz abgesehen von der weiteren Frage, wie viel schliesslich von alledem dem Körper noch zu statten kommt.

Neben der aufgenommenen Nahrung hat nun in erster Linie das Entleerte und Ausgeschiedene ein besonderes Interesse, da es uns einen Einblick in die Verwertbarkeit der Nahrung auf nicht ganz einfachem aber sicherstem Wege gestattet; dabei können wir die Abendsuppe als meist in ihrer Verdaulichkeit gleichwertig ausser Betracht lassen. Interessant ist hier in erster Linie der Kotrückstand:

1) Reis-Fleisch-Kartoffelgericht ergibt eine Kotmenge von 193,6 gr pro Kopf
2) Erbsen-Sauerkohl-Kartoffeln 287,1 „ „ „
3) Bohnen-Kartoffeln . . . . (295,6) „ „ „

4) Erbsen-Graupen-Kartoffeln (Rumforder)	184,3	gr	pro Kopf
5) Mohrrüben-Kartoffeln	328,3	„	„ „
6) Fisch-Kartoffeln	87,3	„	„ „
7) Kohlrüben-Kartoffeln	219,6	„	„ „

Ich glaube, dass wir keinen falschen Schluss machen, wenn wir die Kotbildung vorzüglich auf die Mittagskost beziehen, dann zeigt sich aber, dass einzelne Gerichte ganz ausserordentlich grosse Kotmengen machen, mit andern Worten, nur einen geringen Ausnutzungs-Koeffizienten haben.

Von Interesse sind ferner die ausgeschiedenen Urinmengen. Sie sehen nämlich dass sie schwanken von rund 2200, 2000, 2400, 2600, 2500, 2200, 1500, 2200 cbcm und damit den Durchschnitt des gesunden Menschen wesentlich übersteigen. Es ergibt sich daraus, dass unsere Gefangenen eine grosse Menge Wasser aufnehmen und ausscheiden müssen. Immerhin ist die hier verbrauchte Flüssigkeitsmenge nicht abnorm gross und wird z. B. nicht entfernt diejenige erreichen, die ein starker Biertrinker pro Tag von sich gibt oder durch seinen Körper bewegt. Naturgemäss richtet sich die Menge Trinkwasser auch nach der Zusammensetzung der Nahrung.

M. H. Ich komme nunmehr zu den Ergebnissen der chemischen Analysen und da will ich mir wieder im Vorführen langer Zahlenreihen und Einzelheiten der Nahrungschemie einige bescheidene Reserve auferlegen. Es genügt, die in unserer Abhandlung gegebenen Gesamtzahlen Ihnen mitzuteilen. Wenn man Frühstück, Mittagessen, Abendkost nebst Brot aus den 8 Versuchstagen analysiert und aus diesen Gesamtanalysen den Durchschnitt pro Person berechnet, so ergibt sich, dass

1) die Gesamtnahrungsmenge 3229 cbcm pro Tag beträgt,
2) dasssie an Trockensubstanz 663,76 gr enthält,
3) an Gesamtstickstoff . . 14,34,
4) an Proteïnstickstoff . . 12,65=89,62 Proteïn,
5) an Fett 45,31,
6) an N freie Extraktstoffe 422,36,
7) Pentosane 41,16,
8) Mineralstoffe 41,47,
9) Rohfasern . . . . . 18,81.

Im Kot wurden ausgeschieden (hier nenne ich nur die wichtigsten Zahlen):

211,5 gr pro Tag, davon
52,58 Trockensubstanz,
2,80 Gesamtstickstoff,
2,27 Proteïnstickstoff,
4,20 Fett.

Es wurden demnach ausgenutzt:
92 % der Trockensubstanz,
80,47 % des Gesamtstickstoffs,
82,06 % des Proteïnstickstoffs,
90,73 % des Fetts.

Das Gesamtergebnis kann also vorerst dahin zusammengefasst werden, dass die Anstaltskost in ihrer heutigen Zusammensetzung gut ausgenutzt wird und sogar zu einem kleinen Ueberschuss an Stickstoff — d. h. Eiweiss — führen kann. Die Stickstoffbilanz ist also als gut zu bezeichnen. Ich möchte daher als einen ersten Satz den aufstellen, dass unsere Kostuntersuchungen zeigen, dass der Eiweissgehalt der Nahrung als ausreichend angesehen werden kann. Es sei hier an Untersuchungen von Kumayaru erinnert[1]) — die Japaner dürften ja jetzt vorbildlich sein — der bei einer Eiweissmenge von 54,7 gr bei 42 gr resorbiertem Eiweiss unter voller Deckung des Kalorienbedarfs Stickstoffansatz konstatierte. Das gleiche fand Baelz gleichfalls bei Untersuchungen an japanischen Arbeitern. Aus alledem ist der Schluss zu ziehen, dass man in der Festlegung der Eiweissnahrung nicht unbedingt so hoch greifen muss, wie unsere These verlangt, vorausgesetzt, dass leicht resorbierbares Fett, was noch zu erörtern ist, in entsprechendem Masse vorhanden ist. Jedenfalls wird das v. Voit'sche Eiweisminimum vielfach als zu hoch angesehen. (König pag 391.) Wie steht es nun mit den übrigen Nährstoffen.?

In erster Reihe wird hier die Fettmenge interessieren, deren Beschaffung auf billigem Wege bekanntlich ebenso viel Schwierigkeiten macht, wie die des Eiweisses.

Hier finden wir folgende Zahlen.

Es war in der Nahrung Fett in gr[2]) enthalten:

34	52	49	21	38	26	51	40

im Kot ausgeschieden wurden

3	5	3	3	6	5	3	4

Man ersieht daraus, dass die Fettmenge im Durchschnitt

[1]) Finkler: Ueber Ernährung. Rektoratsvortrag, Bonn 1901, pag. 12.

[2]) pag 543 der Zeitschr. für Untersuchung der Genuss- und Nahrungsmittel 1904. 9. H.

45 gr beträgt, von der noch 4 gr unausgenutzt bleibt. Dieser Fettgehalt ist so gering, dass wir uns nicht wundern können, wenn bei unseren Sträflingen oft ein ausgesprochener Fetthunger herrscht, der vielfach durch Darreichung grosser Mengen Lebertran befriedigt wird. Wir sehen aber auch weiterhin, dass gerade das Fett ein ausgezeichnet verwertbarer Nährstoff ist, der in breitestem Maasse ausgenutzt wird, so bleiben z. B. von jener Höchstmenge von 27 gr nur 3 im Kote unverbraucht zurück. Nach diesem Ergebnis kann man das Fett in der Massenbeköstigung immerhin ein billiges Nahrungsmittel nennen. Zwei Fragen werden weiterhin in der Praxis zu beantworten sein 1) wie gross soll die Fettmenge sein, 2) wie ist sie zu beschaffen.

Vergleicht man die Forderung der einzelnen Autoren, so findet man nicht unbedeutende Differenzen. König verlangt für mässig angestrengte Arbeiter 60 gr Fett, bei 120 Proteïn[1]), während Voit im Holtzendorf'schen Handbuche nur 56 gr fordert, andere Autoren gehen über die erstere Forderung hinaus. In einem Punkte glaube ich wird wohl Einigkeit herrschen, dass die tägliche Fettration mehr als die übrige Kost dem Arbeitsquantum angepasst werden muss. Das Fett ist das eigentlich und best verbrennende Heizmaterial des Organismus, je mehr Arbeit, je mehr Wärme und je mehr Fett. Eine Frage bleibt zu beantworten: können wir das Fett z. T. durch aequivalente Mengen Kohlehydrate ersetzen? Zweifellos besteht vielfach die Neigung und Bereitwilligkeit, grössere Brotmengen zu bewilligen, während man die etwas höheren Ausgaben für Fett scheut. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, dass Fett und Kohlehydrat in dem Verhältnis von 9,3 : 4[2]) isodynam sind und sich wohl ersetzen können, so dass Baelz in den bereits erwähnten Untersuchungen an japanischen Arbeitern, die fast ganz mit Kohlehydrate nach einheimischer Gewohnheit genährt waren, mit der Hälfte des Voit'schen Fettminimums bei intensiver Arbeit keinen Gewichtsverlust[3]) fand. Unter allen Umständen dürfte es sich empfehlen, die Ergebnisse dieser Betrachtungen nicht ohne weiteres auf unsere Gefangenen zu übertragen, die sich unter Bedingungen befinden, die meines Erachtens nur mit grosser Vorsicht mit denen der freien Bevölkerung ver-

[1]) König pag. 394.
[2]) Finkler pag. 13.
[3]) König pag. 372.

glichen werden können. Ich halte daher eine Erhöhung der Brotmenge nicht für empfehlenswert in erster Linie aus ärztlichen Gründen: gerade wir Anstaltsärzte sehen immer wieder, wie oft die grossen Mengen schweren Roggenbrotes schlecht vertragen werden und zu Aenderungen der Kost zwingen; in zweiter Linie aber aus dem bereits erwähnten Grunde, weil unsere Untersuchungen zeigen, dass das Fett sehr gut resorbiert wird und daher nur geringe Kotmengen macht, somit den an sich durch die voluminöse Kost überanstrengten Verdauungsapparat wenig anstrengt und schont. Was die Menge betrifft, so sehen Sie aus unserer These, dass wir auch hier bescheiden waren, wir sind nicht über die Mengen, die Voit vor fast 16 Jahren vorschlug, hinausgegangen. Allerdings muss ich für meinen Teil bekennen, dass ich meine Wünsche nur ungern in die starre Form der Zahlen eingezwungen habe. Immerhin scheint es mir ein grosser Fortschritt, wenn der Durchschnittsarbeiter gemäss unserer ersten These 54, der schwer Arbeitende 10—20 gr Fett mehr enthält. Anheimgeben möchte ich, ob nicht auch ein Unterschied zwischen Sommer und Winter zu machen sei und im Winter dem erhöhten Wärmebedürfnis gemäss mehr Fett zu reichen wäre, als im Sommer.

Wie soll dieses Fett gegeben werden? Die Frage ist nicht ganz leicht zu beantworten. Bisher erhielten unsere Gefangenen das Fett fast ganz in ihren durch Schmalz, Talg, Fleisch oder Speck gefetteten Suppen, die im allgemeinen genügend fett waren, um wohlschmeckend und verdaulich zu sein. Ich möchte deshalb vorschlagen, das Fett dem Brot beizugeben, entweder, falls man die Kosten nicht scheut, als Milch oder entsprechend unserer These in Form von Schmalz auf Brot.

M. H. Auf die Frage Schmalz oder Margarine oder Palmin und wie alle diese Surrogate heissen mögen, gehe ich nicht ein. Nur eine Bemerkung sei mir gestattet. Am besten ausgenutzt — zu 95 % — wird Schweineschmalz und Rindstalg, der für den Rohgebrauch nicht in Betracht kommt, Margarine erst zu 84 %, dagegen erhalten Sie nach König[1]) für 1 Mark am meisten Nährwerte bei der Margarine (1700). Ich halte diese Frage für eine, die sich nach der Volksgewohnheit und nach den Kosten beantworten muss; ich persönlich ziehe reine Nährmittel den

[1]) Tabelle der Nährstoffe von König.

Surrogaten vor. Wir haben uns ferner, wie Sie aus These 3 ersehen, darauf geeinigt, dass statt des Schmalzes auch Milch als Fettzulage zu gewären sei. Dass Milch ein sehr wertvolles Nahrungsmittel ist, darüber kann wohl kein Zweifel oder Streit bestehen, nur ist zweierlei zu beachten: einmal ist die Milch, besonders wenn sie in grösseren Mengen bezogen wird, ein Material, das sehr vorsichtig behandelt sein will, um es vor Verderben zu schützen; es ist nicht lange haltbar und muss stets frisch geliefert werden. Allerdings erhöht die Milch, deren Preise — Voll- oder Magermilch im Verhältnis zum Nährwert — 1700 und 2000 Einheiten — nicht höher, als die der Fette sind, den Nährgehalt der Nahrung zwar etwas an Fett, daneben aber auch an Eiweiss und vorzüglich an Kohlehydrate — allerdings an leicht verdaulichem Milchzucker. Nach meinen Feststellungen kosten aber 10 gr Schmalz ca. 1—1½ Pfg. — 1 Kilo zum Ladenpreise M. 1.50 gerechnet —. Wollen Sie ebenso viel Fett durch Milch geben, so müssen Sie schon 250—300 cbcm Vollmilch täglich jedem Gefangenen mit einem Kostenaufwand von 3—4 Pfennig geben. Daneben kommt die Magermilch in Betracht, deren Preis sich etwa auf die Hälfte der Vollmilch stellt aber im Fettgehalt wie 1:15 verhält. Allerdings enthält sie daneben noch animalische Eiweissstoffe von Wert. Sie wird wegen dieser letzteren auch in der neuen Kostordnung für das städtische Arbeitshaus zu Dresden in breitem Maasse verwendet. Dass besonders schwer arbeitende Gefangene über das Fettminimum hinaus mehr erhalten müssen, ist von allen Verwaltungen stets anerkannt worden, ich gehe daher auf diese These und Frage nicht weiter ein

Eine der schwierigsten Fragen ist die nach der Menge der Kohlehydrate. Während vorher die Gefahr der Unterernährung bestand, besteht hier die der Ueberernährung nicht so sehr in bezug auf den Nährgehalt als die Nährmenge. Gerade unsere Anstaltskost wird schon aus Gründen der Kostersparnis in erster Linie die billigen Mehlsorten als Nahrungsmittel heranziehen müssen. Wir sehen nämlich, dass die Kartoffel, das Roggenbrot, die Erbsen hinsichtlich des Preises die höchsten Nährwerte darstellen mit über 4000 Kalorien pro 1 Mark. Aber ihre Herstellung erfordert eine verhältnismässig grosse Wassermenge, so dass unsere Kost mit Brot und Kaffee (ohne Wasser als Getränk) ein Durchschnittsvolumen von 3200 cbcm enthält, eine Menge, die über das in unserer These

geforderte Minimum hinausgeht. Unter diesen 3200 cbcm waren 663 Gramm Trockensubstanz, und an stickstofffreien Stoffen 427, diese sind mit ca. 20 % Verlust ausgenutzt worden.

So ergibt sich für unsere Untersuchung das erfreuliche Ergebnis, dass unsere Kost, wenn sie ohne Widerstreben dauernd von Gefangenen mit intakten Verdauungsorganen, regelmässig, ohne Rest verzehrt wird, ausreicht, das Stickstoffgleichgewicht, wahrscheinlich auch das Gesamtvolumen des Körpers zu erhalten. Das, m. H., ist aber immerhin nur, wenn ich so sagen darf, das Ergebnis eines chemischen Experiments, viel wichtiger ist es, das dauernde Resultat unserer Ernährung anzusehen. Ich habe eine Reihe Gewichtsaufstellungen gemacht, die ich im folgenden mitzuteilen mir erlaube:

Von 162 Entlassenen eines Jahres hatten 83, also fast 50 %, durchschnittlich ca. 4 Kilo zugenommen. 30 waren unverändert geblieben und 49 hatten durchschnittlich 3½ Kilo abgenommen.

Richtiger und brauchbarer erscheint folgende Aufstellung. Man kann als Normalgewicht eines arbeitenden Menschen etwa so viel Kilo annehmen, wie er über ein Meter in Zentimentern ausgedrückt gross ist. Z. B. Ein Mensch von 1,70 Grösse hat ein Normalgewicht von 70 Kilo.

Betrachten Sie nun eine Zusammenstellung von 50 Gefangenen, die 3—15 Jahre Zuchthaus verbüsst haben, und vergleichen Anfangs- und Endgewicht, so ergibt sich:

1) Unter Normalgewicht sind 28 eingeliefert.
2) Mit Normalgewicht sind 23 entlassen worden.
3) Von Unter-Normalen haben 22 zugenommen und zwar 12 bis und über das Normalgewicht.
4) Abgenommen haben insgesamt nur 13 als etwa 25 %.
5) Unter Normalgewicht wurden entlassen 14.

Das ist zweifellos kein ganz schlechtes Ergebnis unserer Ernährung. Allerdings ist eine Einschränkung notwendig. Die Zunahme unserer Gefangenen braucht nicht notwendig auf eine vermehrte Fettbildung zurückgeführt werden, und ist kaum auf Muskelansatz zurückzuführen. Wahrscheinlich spielt die Ueberfüllung der Gewebe mit Wasser eine grosse Rolle in der Gewichts- und Volumvermehrung des Körpers der Gefangenen. Es ist ferner hinzuzufügen, dass das Ergebnis nicht einzig und allein der Gesundenkost zu verdanken ist, sondern dass gelegentlicher Kostwechsel, Zulagen und Einkauf dabei mit

beteiligt sind. Keinesfalls kann ich aber die vom Vorredner betonte Häufigkeit schwerer Magenleiden auf Grund meiner Erfahrung bestätigen.

Es zeigt sich andererseits, dass die Fettmenge sehr gering ist, gering insbesondere im Verhältnis zu dem an sich nicht reichlichen Eiweiss. Viel schwieriger ist die der These 6 zu Grunde liegende Frage zu beantworten, ob wir die Kost in Fleisch und Suppe trennen sollen. Es handelt sich, wenn ich dem Preussischen Speiseentwurf folge, um 2mal wöchentlich 100 Gramm Fleisch, sonst 50 Gramm Speck. Entzieht man diese Mengen gänzlich den übrigen Speisen (Erbsen, Linsen usw.), so werden diese um so weniger geniessbar. Wir haben die Speckportion gelegentlich versuchsweise geteilt und ein bescheidenes Stückchen der 50 Gramm-Portion von 20—30 Gramm als Stück dem Essen beigegeben. Immerhin glaube ich — und das veranlasst mich, Ihnen auch diese These zu empfehlen — dass wir durch Verabreichung der Speisen bald mit verkochtem, bald mit ganzem Speck und Fleisch in der Lage sind, ein grösseres Mass von Abwechselung zu schaffen.

M. H. Erfahrungen in Frauenstrafanstalten stehen mir nicht zu Gebote, ich enthalte mich daher einer eingehenderen Besprechung der These 10, zumal ich glaube, dass sie einen ernsten Widerspruch nicht finden wird. Dass die Kostmenge bei der meist ruhigen — wenig Muskelarbeit bedingenden — Beschäftigung weiblicher Gefangener geringer sein kann, wird kaum auf Widerspruch stossen.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen, nur einige kurze Bemerkungen mögen Sie mir gestatten. Sie beziehen sich auf die z. Zt. bestehenden Kostvorschriften und da möchte ich in erster Linie der mir genauer bekannten Verhältnisse meiner engeren Heimat gedenken. Es ist Ihnen erinnerlich, dass vor 3 Jahren, als die Frage der Anstaltskost hier erörtert werden sollte, diese auf besonderen Antrag des Herrn Dezernenten im Preussischen Ministerium des Innern zurückgestellt wurde. Unsere Untersuchungen haben zu einer Reform geführt, die seit 1. April d. J. in Kraft ist und die kurz zu skizzieren ich wohl des Interesses für Wert halte. Während die älteren — im übrigen sehr guten Vorschriften aus dem Jahre 1887 — durch mancherlei Verbesserungen immer komplizierter wurden, insbesondere auch zahlreiche Zulagen,

Extrabeköstigungen, Einkauf gestatteten, hat diese Reform zu einer wesentlichen Vereinfachung geführt unter entsprechender Aufbesserung der Gesamtkost durch Zusatz von Schmalz und Mittagskaffee für den grössten Teil der Sträflinge. Wenn man als das Ideal eines erfolgverheissenden Strafvollzuges eine weitgehende Individualisierung betrachtet, so wird man auch in dieser neuen preussischen Kostordnung dieses Prinzip in seiner Weise verwirklicht finden. Dem schwer Arbeitenden wird reichlich, dem mässig Arbeitenden ausreichend, dem Trägen oder wenig Beschäftigten nur das Notwendige gewährt. So sind drei Koststufen für Mittag und Abendessen vorgeschrieben: $1\frac{1}{2}$ Liter, 1 Liter, $\frac{3}{4}$ Liter, daneben eine Brotschmalz-Kaffezulage in zwei Abstufungen. Fügen wir noch hinzu, dass besonders schwer Arbeitende über diese Zulagen hinaus bis 40 Gramm Schmalz erhalten können, so habe ich Ihnen die wesentlichsten Gesichtspunkte mitgeteilt. Einen besonderen Wert legen wir auf richtige Verteilung des Brotes, damit die Ausnutzung möglichst günstig gestaltet wird. Aus diesem Grunde erhält der Gefangene sein Brot in 5 Rationen, um ein unvernünftig schnelles Verschlingen der Gesamtbrotmenge zu verhüten. Dass Bestrafte ihren Vesperkaffee und Brot verlieren, dass solche mit Krankenbeköstigung ebenfalls darauf verzichten müssen, wirkt als Disziplinarmittel vielleicht besser als eine Woche Dunkelarrest und trägt dazu bei, unberechtigte Wünsche um Kostveränderung beim Arzte seltener werden zu lassen. Damit wird aber gleichzeitig in den Kosten ein Ausgleich geschaffen und für das notwendige Plus auf der einen Seite ein berechtigtes Minus auf der andern hergestellt. Solchen Erwägungen entspricht es auch, dass im Prinzip — dem Arzte sind Ausnahmen gestattet — kurzzeitige Gefangene bis zu 6 Monaten auf die Zulagevergünstigung verzichten müssen, indem man von der sicherlich nicht zu beanstandenden Erwägung ausgeht, dass bei kürzerer Strafverbüssung die Nachteile der Freiheitsentziehung sich nicht in dem Maasse geltend machen, wie bei längerer.

Neben diesen Vorschriften über die Normal- oder Gesundenkost sind Bestimmungen über Krankenkost gegeben, auf die ich nicht näher eingehen darf, nur eines muss erwähnt werden, weil es mit der uns gestellten Frage bezw. unseren Thesen enge zusammenhängt, nämlich die Berechtigung des Arztes, in gegebenen Fällen nach eigenem bestem Ermessen Kostveränderungen eintreten zu lassen

durch leichteres Brot, durch Milch oder Krankenkost. Eine solche prinzipielle Genehmigung für den Arzt bestand und besteht auch jetzt noch nach unserer Kostordnung. M. H. Ich bin am Schlusse meiner vielleicht schon zu langen Ausführungen. Sie werden hoffentlich den Eindruck gewonnen haben, dass auch wir Aerzte uns in unserer Stellung als ärztliche Berater im Strafvollzuge bewusst sind, nur das Notwendigste vorzuschlagen und zu fordern. Mit Recht sagt König bei Besprechung der Gefangenenkost: „Hier eine allzugrosse Menschenfreundlichkeit obwalten zu lassen, wäre gewiss verwerflich, aber andererseits muss die Kost der Sträflinge so bemessen und so zubereitet werden, dass sie nicht einen ständigen Hungertod leben müssen.“

Der Präsident:

Ich danke dem Herrn Dr. Pollitz und bitte den dritten Herrn Referenten zu sprechen.

Oberjustizrat Dr. Schwandner:

Meine Herren! Nach den Ausführungen der beiden Herren Aerzte werde ich mich kurz fassen können. Die beiden ärztlichen Referenten haben Ihnen die Ergebnisse Ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen über die Gefangenenkost dargelegt: der eine die Stoffwechseluntersuchungen, der andere seine physiologisch-pathologischen Untersuchungen über Magenerkrankungen bei Gefangenen. Von diesen ihren Untersuchungsergebnissen kommen die Aerzte auf die Forderungen in Absicht auf die Gestaltung der Gefangenenernährung, wie sie in den Ihnen vorliegenden Gutachten enthalten sind. Man könnte als Ueberschrift über diese These setzen: mehr animalisches Eiweiss, mehr Fett als bisher! Ich habe mich auf Grund meiner Erfahrungen in der Gefangenenverpflegung und auf Grund sorgfältiger Untersuchungen im Laufe der letzten drei Jahre diesen Thesen angeschlossen. Sie sind als gemeinschaftliche Thesen aufzufassen und sind gewissermassen ein Kompromissergebnis zwischen den Aerzten und den Verwaltungsbeamten, zwischen Nord-, Mittel- und Süddeutschland!

Meine Aufgabe wird es sein, auf Grund der Erfahrungen des Gefängnisverwaltungsbeamten die Frage der Gefangenenernährung zu erörtern. Zweifellos gebührt in diesen Fragen dem Arzte, dem Physiologen, dem Hygieniker von Fach der Vorrang, und dankbar erkennen wir Gefängnisver-

waltungsbeamten an, welch' grosse Dienste uns die medizinische Wissenschaft und die Nahrungsmittel-Chemie auf diesem Gebiete geleistet hat. Allein es spielen auch hier verwaltungstechnische Fragen, wie Individualisierung in der Beschäftigung der Gefangenen, in der Art ihrer Unterbringung in Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, Bewilligung von Extragenussmitteln usw. eine grosse Rolle; auch haben wir dafür zu sorgen, dass nicht zu tief in den Beutel der Steuerzahler gegriffen wird und dass der Ernst des Strafvollzugs durch eine allzureichliche Ernährung nicht notleidet. Und schliesslich kommt es bei der ganzen Frage auf die Erfahrung an, die wir mit den einzelnen Kost- und Verpflegungsarten gemacht haben. Probieren geht auch hier über Studieren! Am Probieren hat es auf unserem Gebiet in den letzten 20 Jahren wahrlich nicht gefehlt. In meinem Gutachten in den Blättern für Gefängniskunde habe ich eine Uebersicht über den Gang der wissenschaftlichen und praktischen Untersuchungen und Versuche über diese Frage gegeben, unter Beifügung der literarischen Quellen, die sehr reichlich fliessen. Ich habe auch den Versuch gemacht, durch eine Tabelle den ungefähren tatsächlichen Stand der Gefangenenernährung in Deutschland und Oesterreich zu schildern.

Ich weiss wohl, dass diese Tabelle recht mangelhaft ist und die hier gegebenen Zahlen keinen Anspruch auf volle Genauigkeit machen können. Die Schwierigkeiten, die ein einzelner kaum allein bewältigen kann, um genaue, richtige Zahlen zu bekommen, sind zu gross; aber ein ungefähres Bild über den Stand der Gefangenen-Ernährung geben sie wenigstens und zeigen, wie verschieden die Ernährungsart in den Strafanstalten der einzelnen Bundesstaaten ist. Auch diejenigen unserer Gefangenen, die weit im ganzen deutschen Reich herumgekommen sind, und derer sind bei der Freizügigkeit und dem Wandertrieb unserer Verbrecher nicht wenige, können uns erzählen, in welchen Punkten es da oder dort besser oder schlechter ist; sie stellen genaue Vergleiche an.

Gerade diese tatsächliche Verschiedenheit der Verpflegung der Gefangenen weist aber darauf hin, wie ungemein schwierig es ist, auf die vom Ausschuss gestellten Fragen eine präzise, für alle Strafanstalten gültige Antwort zu geben. Je mehr ich mich in das Studium unserer Frage vertieft habe, desto schwieriger erschien mir die Beantwortung der gestellten Fragen, ja es wollte mir beinahe scheinen,

es sei unzweckmässig, eine solche Frage unserer Versammlung zur Beantwortung vorzulegen. Aber merkwürdig: je mehr ich die Frage in all ihren Einzelheiten durchgedacht und namentlich auch durchprobiert habe, desto grösser wurde der Nutzen, der mir selbst und meinen Gefangenen daraus erwachsen ist: da und dort sind mir Lichter aufgegangen, da und dort habe ich geändert und gebessert und bin schliesslich ganz erstaunt gewesen, wie viel man im Rahmen einer zweckmässigen und dem einzelnen Vorstand nicht so hemmende Fesseln anlegenden Haus- und Kostordnung korrigieren kann, ohne dass man gleich die Klinke der Gesetzgebung oder Verordnung in die Hand nehmen muss.

Und so, denke ich, wird es vielen Kollegen auch gehen: durch die Vorbereitung auf die heutige Verhandlung und durch diese selbst werden wir zur rechten Selbstprüfung veranlasst werden, und je ernster wir diese Prüfung nehmen, desto grösserer Nutzen und Segen wird aus dieser Beratung hervorgehen. Insofern wollen wir unserem Ausschuss danken, dass er die Frage auf die Tagesordnung gestellt hat. Ich habe schon angedeutet: die Verschiedenheit der Verhältnisse bezüglich der einzelnen Strafanstalten und einzelnen Gefangenen macht grosse Schwierigkeiten; zunächst schon die lokalen Verhältnisse: bei uns in Süddeutschland isst man ganz anders als in Norddeutschland; dort haben Sie z. B. frische Seefische, an deren Geruch die Leute gewöhnt sind. Wenn wir diese Waren nach Süddeutschland bringen, so sind sie schon nicht mehr ganz frisch und unsere Leute, die diese Speise garnicht gewohnt sind, werden schon vom Geruch erschrecken und die Nase rümpfen, jedenfalls nicht mit Appetit essen, abgesehen vom Hering, der sich internationaler Beliebtheit erfreut. Wir dagegen haben unsere Spätzle, unsere Knöpfle, unsere Nudeln, unsere Stiebeln, die unseren Leuten trefflich munden, die auch sehr nahrhaft sind. Der Norddeutsche, dem schon die sprachliche Benennung dieser Delikatessen schwer fällt, will seinen Magen nicht damit beschweren. Dann aber, wie verschieden sind die Strafanstalten und ihr Arbeitsbetrieb organisiert: hier starre Einzelhaft, dort ausschliesslich Gemeinschaftshaft; hier gemischtes System, hier ausgedehnte Aussenarbeit, dort alles im Innern der Strafanstalt! Dann noch die grossen Verschiedenheiten in der Person der Gefangenen selbst: Dauer der Strafzeit, Alter und Geschlecht, Grösse und Leibesbeschaffenheit; das alles spielt bei der Verpflegung eine grosse Rolle.

Wie kommen wir aus diesen Schwierigkeiten heraus? Wie kommen wir zu einem Resultat?

Wir müssen darauf verzichten, ganz bestimmte, ein für alle Mal und überall gültige Zahlen aufzustellen; wir müssen vielmehr nur die unterste Grenze ziehen, unter die bei der Normierung der Kost nicht heruntergegangen werden sollte. Wir müssen ferner, um der individuellen Verschiedenheit der Gefangenen Rechnung zu tragen, zunächst eine Grundlinie ziehen: der normale erwachsene männliche, mit Arbeit von durchschnittlicher Schwere beschäftigte Gefangene soll nicht unter so und so viel Eiweis erhalten. Von dieser Grundlinie aus müssen wir aufbauen, womöglich in zwei oder drei Abstufungen nach der Schwere der Arbeit und Körperbeschaffenheit des einzelnen Gefangenen. Unsere Haus- und Kostordnungen müssen so beschaffen sein, dass sie für solche Individualisierung reichlich Raum geben, und unsere und unserer Aerzte vornehmste Pflicht ist es, diese uns gegebene Individualisierungsmöglichkeit in richtiger und sorgfältiger Weise zu handhaben. Individualisierung ist auch in der Beköstigungsfrage, wie im Gebiete des Strafvollzugs überhaupt, das ganze Geheimnis! Individualisieren wir sorgfältig und gewissenhaft, so erreichen wir etwas im Strafvollzug; schablonisieren wir aber, so richten wir nur Unheil an! Dies die Hauptrichtlinien, nach denen wir die Beantwortung der uns gestellten Frage einzurichten haben!

Und nun will ich mich noch in die Einzelheiten unserer Leitsätze einlassen.

Wissenschaft und Praxis lehren uns, dass wir bei der Beköstigung der Gefangenen hauptsächlich drei Punkte ins Auge zu fassen haben:

1. genügende Menge animalisches Eiweiss oder diesem gleichwertiges Eiweiss,
2. genügende Menge Fett,
3. nicht zu viel Kohlehydrate, überhaupt keine zu grossen Speisemengen.

Bezüglich des Eiweissgehaltes schlagen wir Ihnen 100 bis 115 Gramm vor. Das ist nichts Neues und wird wohl überall erreicht werden. Eine andere Frage wird sein, ob überall 30 % animales Eiweiss gegeben werden. Wenn man darunter nur reines animales Eiweiss im engeren Sinn versteht, so würden wir z. B. in Württemberg auf Grund unserer Hausordnungen zu diesem Prozentsatz nicht kommen; es ist aber doch wohl zu beachten, dass

nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen dem animalen Eiweiss, was Verdaulichkeit betrifft, das in den Teigwaren, die aus feinem Mehl hergestellt sind, wie unsere Spatzen, Nudeln, Makkaroni, Stiebeln und so weiter enthaltene Eiweiss gleichwertig ist; das heisst: es wird bis zu 98 % resorbiert. Und gerade an diesen Teigwaren ist unsere süddeutsche Kost reich. In meiner Anstalt z. B. kann ich nach der Hausordnung dem Gefangenen wöchentlich an animalen Eiweiss haltenden Nahrungsmitteln geben: 345 Gramm Ochsenfleisch, 50 Gramm Hering, 50 Gramm Fettkäse und 0,3 Liter Milch; das würde mir 15 Gramm animales Eiweiss für den Tag ergeben, wenn ich aber das in Nudeln, Spatzen etc. enthaltene Eiweiss dazurechne, komme ich auf 33 % vollwertiges Eiweiss.

In Absicht auf Fettgehalt schlagen wir Ihnen 56 Gramm als Minimalsatz vor. In der Darstellung unserer Kost in meinem Gutachten bin ich unter diesem Minimum geblieben; ich habe mich aber inzwischen doch davon überzeugt, dass ein Mehr an Fett wohl zweckmässig ist; ich habe doch ab und zu Fälle von sogenannten Nachtschatten beobachtet, die auf zu geringen Fettgehalt in der Nahrung hinweisen. Ich bin jetzt in meiner Anstalt auch auf 55 Gramm Fett gekommen. Die Untersuchungen des Herrn Dr. Pollitz zeigen uns deutlich, dass wir an Fett nicht sparen dürfen, wenn wir unsere Leute gesund erhalten wollen. Je mehr Fett wir geben, desto mehr wird es resorbiert.

Was nun das Volumen der Kost betrifft, so zeigen uns die Versuche des Herrn Dr. Kullmann, wie wichtig es ist, dass wir nicht durch zu grosse Mengen an Speisen die Verdauung der Gefangenen sehr belasten. Nicht zu grosse Mengen, aber möglichst viel verdauliches Eiweiss und Fett in der Nahrung, das soll die Losung sein. Unsere Tageskost-Portionen, einschliesslich Brot, sollten nicht mehr als 3000 ccm enthalten, das sind 3200 Gramm. Eingehende Wägungen und Messungen, die ich in meiner Anstalt angestellt habe, haben einen Durchschnitt von 3465 Gramm = 3326 ccm ergeben. Unsere Kost in ihrer jetzigen Gestaltung wird ungefähr dem Kostentwurf des Herrn Dr. Kullmann entsprechen, den er in den grünen Heften veröffentlicht hat; wir haben es nicht fertiggebracht, die Menge auf 2200 ccm herunterzubringen. Diese unsere Durchschnittstagesportion, Brot eingeschlossen, kostet 32 Pfg. Auf diese Durchschnittskost bauen wir in zwei

Stufen die Kost für schwerarbeitende Gefangene auf. Die erste Stufe erhält eine Zulage von 250 Gramm Brot, die zweite Stufe, Feld-, Garten- und namentlich Steinbrucharbeiter, erhalten zu der Brotzulage noch ein halbes Liter Milch; ich bemerke dabei, dass ich mit dieser Zulage an Milch ganz gute Erfahrungen gemacht habe; man hat allerdings sehr sorgfältig dabei zu verfahren, aber allzugross sind die Schwierigkeiten nicht, wie ich jetzt nach zweijähriger Probezeit konstatieren kann. Schmalz auf Brot, wie es der Herr Dr. Pollitz vorgeschlagen hat, können wir unseren Leuten in Süddeutschlaud nicht geben, daran sind sie nicht gewöhnt und wir würden damit grosse Schwierigkeiten bekommen.

Damit kommen die Schwer - Arbeitenden auf ca. 71 gr Fett pro Tag. Ausserdem können kränkliche und schwächliche Gefangene vom Hausarzt Kostzusatz in mehrfacher Abstufung bekommen. Die Kostportion der ersten Abstufung für Schwer - Arbeitende kommt auf 36 Pfg., die zweite Abstufung mit Milch und Mehl auf 49 Pfg. Das mag wohl etwas hoch erscheinen, allein an der Beköstigung sparen, ist an der falschen Stelle gespart. Wenn auch unsere Verpflegungskosten etwas hoch sind, dafür sind unsere Krankenkosten umso niederer. Wir haben an den württembergischen Strafanstalten sehr grosse Morbiditäts- und Mortalitätszahlen. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1899—1903 hatten wir z. B. in Württemberg einen täglichen Krankenstand von 3,61% des täglichen durchschnittlichen Standes, und eine Sterblichkeit von 0,38% sämtlicher Gefangenen. An Tuberkulose sind im Durchschnitt der genannten 5 Jahre 5,1 Gefangene gestorben, das sind 0,10% der Gefangenen. Im Besonderen an der mir unterstellten Strafanstalt kann ich vom Jahre 1904 berichten: Bei einem Durchschnittbestand an 417,6 Gefangenen betrug der durchschnittliche Krankenstand 6,9, das sind 1,6% Kranke. Von 1399 Individuen mussten nur 139 = 9,9 % in der Spital-Abteilung behandelt werden. Von 1399 sind 2 gestorben, das sind 0,1 %. 12 Tuberkulose, das sind 0,8 %; 14 Magenkranke, das sind 0,9 %. 143 erhielten Mittelkost wegen Kränklichkeit. Das sind gewiss günstige Zahlen, wenn man bedenkt, in welch gesundheitlich defektem Zustand unsere Gefangenen vielfach eingeliefert werden: ich denke hier besonders an die grosse Zahl der Alkoholiker, die jedem Krankheitskeim zugänglich sind. Diese Zahlen beweisen, dass die Ernährung in unseren

Strafanstalten eine genügende ist und dass die Schilderungen eines Leuss, Treu usw. über den Gesundheitszustand in den Strafanstalten vielfach übertrieben sind.

Allerdings wirken bei uns auch noch andere Faktoren zu diesem günstigen hygienischen Resultat mit, als nur die Ernährung. Einmal haben wir in allen Strafanstalten das sogenannte gemischte System: Einzel- und Gemeinschaftshaft. Wir können also gesundheitlich irgendwie verdächtige Gefangene leicht aus der Zelle in Gemeinschaftshaft versetzen. Wir haben ferner in allen Strafanstalten noch Aussenarbeit in grösserem oder kleinerem Umfange; in meiner Anstalt z. B. sind 25 % der Gefangenen im Freien, namentlich in Steinbrüchen, beschäftigt. Auf diese Weise ist es möglich, solche Gefangene, deren Gesundheit durch lange Einzelhaft gefährdet ist, namentlich solche, die abgegessen sind — das kommt bei der besten Verpflegung vor — vor Erkrankung zu bewahren. Ich habe mit dieser Individualisierung in der Arbeit die besten Erfahrungen gemacht. Strenge Aufsicht bei der Aussenarbeit, völlige Trennung von freien Arbeitern und allabendliche Rückkehr in die Strafanstalt lassen in Verbindung mit der Strenge der 11stündigen Arbeit allzu grosses Freiheitsgefühl, unter dem der Ernst des Strafvollzugs Not leiden könnte, nicht aufkommen.

Noch aber muss ich eines Punktes Erwähnung tun, der wohl auch zu der günstigen Gestaltung unserer hygienischen Verhältnisse, namentlich auch zur Hintanhaltung von Magen-Erkrankungen beiträgt, das sind die sogenannten Extra-Genussmittel, die sich bei uns der Gefangene von seinem eigenen Gelde anschaffen darf. Ich habe die Art, wie diese Genussmittel bei uns zugelassen sind, in meinem Gutachten ausführlich geschildert. Ich kann mich daher heute darauf beschränken, Ihnen zu sagen, dass sie im Wesentlichen in Milch, Butter, Eiern, Speck und Brot bestehen; im Gefängnis gibt es noch für die Gefangenen der ersten Sitten-Klasse dreimal in der Woche je ein halbes Liter Bier, für die zweite Klasse zweimal in der Woche, während das Zuchthaus durchaus alkoholfrei ist. Das Maximum, das ein Gefangener der ersten Klasse täglich, der 2. Klasse dreimal in der Woche verzehren darf, beträgt im Gefängnis 20 Pfg., im Zuchthaus 15 Pfg. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre verzehrte ein Mann in der württembergischen Strafanstalt für M. 14.71 im Jahr.

Diese Genussmittel bedeuten also einen nicht unwesentlichen Zusatz an Nährstoffen, namentlich an animalischem Eiweiss und Fett, da Hauptsächlich Milch, Butter, Käse und Eier gekauft werden. Den hauptnachdruck möchte ich aber auf das psychische Moment legen: das, was solch ein Gefangener aus eigenen Mitteln und nach eigener Wahl kauft, schätzt er viel höher, als was ihm hausordnungsgemäss vorgesetzt wird, es hat Affektionswert für ihn; es wird ihm also auch besser schmecken und besser bekommen. Wir haben also hier ein Mittel, dem Abgegessensein vorzubeugen und dem, der schon abgegessen ist, aufzuhelfen. Insofern schätze ich diese Einrichtung sehr hoch und möchte sie nicht missen, sie mildert einigermassen in Absicht auf die Nahrung den strengen Zwang, der unserem Strafvollzug in den neuesten Veröffentlichungen früherer Gefangenen vorgeworfen wird. Ich weiss zwar wohl, dass gerade die Verminderung des Zwanges als Verminderung des Ernstes des Strafvollzugs der Einrichtung zum Vorwurf gemacht wird. Wenn aber die Auswahl und der Umfang der Genussmittel richtig eingeschränkt ist, kann ich diesen Vorwurf nicht für berechtigt halten. Was ich an unserer Ernährung zu tadeln habe, ist die Zulassung von alkoholhaltigen Getränken, wenn auch in ganz bescheidenem Masse. Alkohol ist der böse Feind, der etwa 50 % von unseren Gefangenen zu uns gebracht hat: er sollte also in unseren Anstalten keine Stätte finden. (Sehr richtig!) Zudem ist er kein Nahrungsmittel; das Geld, das für ihn aufgewendet wird, könnte viel besser von unseren Gefangenen in Milch Butter und Käse angelegt werden. Er wird auch unschwer entbehrt, wie die Auerschen Veröffentlichungen früherer Gefangenen zeigen und wie uns die Erfahrung lehrt. Also fort mit dem Alkohol aus den Strafanstalten.

Gegen die Extragenussmittel wird noch eingewendet: sie lassen soziale Gegensätze zwischen Arm und Reich zu tage treten! — Das ist nicht der Fall, wenn die Anschaffung der Genussmittel nur aus dem Arbeitsverdienst gestattet wird und ein Maximum festgestellt wird. Dann wird der körperlich weniger Leistungsfähige leer ausgehen! wendet man wiederum ein, und der oft doch gerade eines Zuschusses an Nährstoffen besonders Bedürftige. Einem solchen muss dann eben von Staatswegen, durch Bewilligung von Mittelkost und Zulagen an Milch, Fett usw. aufgeholfen werden. — Weiter wird eingewendet: wenn der Gefangene

alles verzehrt, steht er am Ende der Strafzeit mittellos da. Er darf eben nicht alles verzehren! Bei uns muss erst das Reisegeld für die Heimreise und dann der Betrag, den er zur Instandsetzung bez. Beschaffung guter Kleidung nötig hat, zurückgelegt sein, dann erst darf der Mann zehren! Wir haben damit auch eine gewisse Progression in den Strafvollzug gebracht! Anfangs keine Genussmittel! Später bei Fleiss und Wohlverhalten: Zulassung zu diesen Genüssen, in der zugleich ein kräftiger Impuls zu guter Führung gegeben ist, denn bei schlechter Führung können die Genussmittel wieder entzogen werden. Ich möchte daher die Annahme der Ziffer 5 unserer Leitsätze ganz besonders empfehlen.

Damit glaube ich die Hauptpunkte (1—5) unserer Leitsätze vom Standpunkte des Gefangenen-Verwaltungsbeamten und auf Grund der Erfahrung genügend begründet zu haben. Ziffer 6 bedarf wohl keiner besonderen Begründung meinerseits. Auch über Ziffer 7 brauche ich nicht viel Worte zu machen. Wir können den Zuchthausgefangenen nicht weniger geben, als was zur Erhaltung von Leben und Gesundheit nötig ist, also müssen wir sie in Absicht auf die Ernährung gleich stellen.

Dass eine Reduktion der Kost bei weiblichen und bei ganz kurzzeitigen Gefangenen möglich ist, wird wohl auch keinen Widerspruch finden. Bei jugendlichen männlichen Gefangenen möchte ich aber eine Verminderung der Kostsätze mit Rücksicht auf das körperliche Wachstum und den dadurch bedingten starken Appetit der jungen Leute nicht befürworten. Dagegen dürfte Bewilligung von Extra-Genussmitteln für jugendliche Gefangene unnötig sein.

Ueber die Margarine habe ich mich in meinem Gutachten ausgesprochen; wenn es sich um ein gutes Fabrikat handelt, wird nichts dagegen einzuwenden sein. Ich habe in meinem Gutachten ausgeführt, dass wir selbst ausgelassenes Schweineschmalz zu $^1/_3$ und zu $^2/_3$ Kokosnussbutter verwenden; ich habe seither die Mischung zu $^1/_2$ und $^1/_2$ verbessert im Interesse des Wohlgeschmacks und der Wohlbekömmlichkeit der Speisen. Bei solcher Zusammensetzung tritt der Kokosgeschmack gar nicht hervor.

Meine Herren! Ich bin am Schluss!

Ich bitte Sie, nehmen Sie die Ihnen vorgeschlagenen Leitsätze an, sie beruhen auf wissenschaftlicher Forschung

und langjähriger Erfahrung und reiflicher Ueberlegung. Wenn wir diese Sache annehmen und in die Tat umsetzen, so wird im allgemeinen eine Verbesserung der Gefängnisbeköstigung in Absicht auf ihren Gehalt an animalischem Eiweiss, an Fett und auf Herabminderung des Volumens herauskommen, zum Wohle der uns anvertrauten Gefangenen. Und wenn damit auch eine Erhöhung der Verpflegungskosten verbunden sein wird, so wird uns dies durch Verminderung der Krankenkosten wieder herauskommen. Jedenfalls gilt uns das alte Wort:

„Lasst sie mit Frieden, sie haben getan, was sie tun konnten.“ (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Auch diesem Herrn Referenten spreche ich den Dank der Versammlung aus und glaube, dass es nicht ratsam ist, noch in die Debatte über die Thesen der drei Referenten einzutreten. Es haben sich mehrere Herren zum Wort gemeldet, aber da wir nur noch etwa eine Viertelstunde Zeit zur Verfügung haben, dürften vielleicht die Herren zu kurz kommen. Ich ziehe es daher vor, diese Debatte morgen an die Spitze der Tagesordnung zu setzen und jetzt Herrn von Engelberg zum Geschäftsbericht noch das Wort zu geben. Das wird nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Ich muss leider nach den interessanten Fragen, die bereits verhandelt worden sind, Ihnen den etwas schematischen Geschäftsbericht noch geben, weil dieses statutengemäss vorgeschrieben ist. Ich möchte damit beginnen, dass ich Sie in Kenntnis setze, dass das Ausschussmitglied Herr Direktor Zilligus von Moabit uns leider durch den Tod aus unseren Reihen entrissen worden ist. Sie wissen alle, dass er sowohl als Mitglied des Vereins als insbesondere auch in den letzten Jahren als Ausschussmitglied uns sehr grosse Dienste geleistet hat, und dass der Verlust für den Verein ein schwerer ist. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren und ich bitte Sie, zum Zeichen Ihrer Trauer sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ueber den Geschäftsbericht sonst kann ich mich kurz fassen. Die Entwicklung des Vereins war in den letzten Jahren seit der Stuttgarter Versammlung eine voll-

ständig regelmässige und erfreuliche. Die Mitgliederzahl ist von 782 auf 992 gestiegen. Es ist dies eine Folge des Stuttgarter Beschlusses gewesen, wonach der Ausschuss an sämtliche Vorstände der Strafanstalten Deutschlands und Oesterreichs Einladungen zum Beitritt der höheren Beamten schickte; ich möchte auch heute wieder das Ersuchen an Sie alle richten, dass die Herren Vorstände und die Herren Oberbeamten der einzelnen Anstalten bei den neueintretenden Kollegen darauf hinwirken, dass sie ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Ich wiederhole, was ich in Stuttgart schon gesagt habe, dass es dem Verein damit absolut nicht gedient ist, wenn die Staatsstelle an sich Mitglied des Vereins ist; denn wir brauchen auch tatsächlich arbeitende Mitglieder, und der Ausschuss muss die Möglichkeit haben, die betreffenden Herren als solche dem Namen nach kennen zu lernen. Also ich möchte bitten, in dieser Richtung weitere werbende Schritte zu unternehmen.

Ich wende mich zu dem Vermögensstande, von dem ich auch Erfreuliches zu berichten habe. Das Vermögen ist nämlich seit meinem Amtsantritt im Jahre 1899 um im ganzen 1496 M. gewachsen, insbesondere im letzten Jahre hat dasselbe um beinahe 900 M. zugenommen. Es ist dies ein Verdienst des jetzigen Rechners, des Herrn Oberrechnungsrates Zeiss. Der letztere ist leider durch Versetzung, die ihn dem Strafanstaltsdienste entführte, in die Lage gekommen, sein Amt niederzulegen. Es ist aber Pflicht des Ausschusses, an dieser Stelle seine Verdienste hervorzuheben und klarzustellen, in wie guter Weise er die Finanzverhältnisse des Vereins in der kurzen Zeit seiner Dienstleistung in der Reihe gehalten hat.

Ich wende mich zum dritten Punkt des Geschäftsberichtes, welcher sich auf die Vereinsblätter bezieht. Dieselben haben im abgelaufenen Zeitraum mehr Arbeit gekostet wie sonst, weil unser alter Verleger Weiss gestorben ist. Es waren umfangreiche Verhandlungen notwendig, die der Ausschuss vorgenommen hat und die, wie Sie wissen, zu dem Resultat führten, dass die Blätter für Gefängniskunde im Verlage von Winter in Heidelberg herauskommen. Ueber den Inhalt der Blätter brauche ich Ihnen weiteres nicht zu sagen; ich will nur mit Vergnügen konstatieren, dass die ständigen Referenten von früher uns auch in diesem abgelaufenen Zeitraum treu geblieben sind, insbesondere Herr Professor von Kirchner

heim, Herr Oberlandesgerichtsrat Simonson, Herr Pfarrer Rauchstein und Assessor Dr. Berthold, welch letzterer die Berichterstattung über die Revue Pénitentiaire übernommen hat.

In der vorigen Versammlung wurde eine Bibliothekskommission eingesetzt, bezw. ihr Bericht entgegengenommen. Der Vorsitzende der Kommission ist in unserer Mitte und wird, soviel ich gehört habe, morgen in der Lage sein, der Versammlung einen Teil des Kataloges als fertiggestellte Arbeit vorlegen zu können, sodass damit ein sehr grosses Werk vom Verein vollendet ist, von dem ich hoffe, dass es für uns alle eine grosse Erleichterung in Bibliotheksfragen nach sich ziehen wird.

Endlich möchte ich noch zu Ihrer Kenntnis bringen, dass der Präsident der Kommission Pénitentiaire internationale in Budapest eine in liebenswürdigster Form gehaltene Einladung an den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten gelangen liess und die Bitte an mich richtete, bei unserer jetzigen Versammlung zu verkünden, dass die Kommission es sich zur hohen Freude anrechnen wird, wenn viele Mitglieder unserer Vereinigung nach Budapest kommen, wo die Versammlung bekanntlich anfangs September tagt. Ich habe dem Herrn Präsidenten bereits daraufhin geantwortet, den Dank des Vereins ausgedrückt und mitgeteilt, dass ich seine Einladung in der heutigen Sitzung zur Kenntnis bringen werde, was ich somit getan habe.

Es wäre nun noch aus Ihrer Mitte der Ausschuss neu zu wählen. Es fällt notwendig, dass dies heute geschieht, da der Ausschuss bis morgen einen Vorstand, Schriftführer usw. aus seiner Mitte wählen muss. Ich möchte Sie bitten, in dieser Richtung Ihr Votum jetzt abzugeben.

(**Der Präsident:** Machen Sie doch Vorschläge!)

Vorschlagen könnte ich nur, dass der jetzige Ausschuss in seiner Zusammensetzung bleibt, wenn die Versammlung damit einverstanden ist; und es würde dann allerdings noch die Neuwahl von anderen Mitgliedern nötig fallen. Ich kann in der Richtung als vom Ausschuss vorgeschlagene Herren benennen Herrn Direktor Fliegenschmidt, den heutigen Referenten, Herrn Oberjustizrat Schwandner, ebenfalls einen heutigen Referenten, und Herrn Medizinalrat Dr. Leppmann, welcher morgen in

der einen Frage über die Phtisiker ebenfalls noch referieren wird, ferner noch Herrn Dr. Finkelnburg aus Düsseldorf, und als Ersatz für Herrn Oberrechnungsrat Zeiss den Verwalter der Anstalt in Mannheim — weil der Rechner und Schriftführer in meiner unmittelbaren Nähe sein muss — Herrn Oberbuchhalter Graf. Ist die Versammlung mit diesen Herren einverstanden? (Zustimmung.) Dann darf ich den Ausschuss in dieser Zusammensetzung als gewählt ansehen.

Der Präsident:

Wünscht einer der Herren das Wort zu dem Geschäftsbericht? Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich annehmen, dass die Herren die Geschäftsführung billigen; wer den Geschäftsbericht nicht billigt, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit schliesse ich für heute unsere Verhandlungen. Bitte die Herren, morgen pünktlich $^{1}/_{2}9$ Uhr zur Fortsetzung unserer Verhandlungen anwesend zu sein. Die Debatte wird vorgenommen werden über die Thesen der drei Herren Referenten.

Zweiter Verhandlungstag.

Präsident Geheimer Rat Dr. Wach-Leipzig:

Meine hochverehrten Herren! Unser schöner Vorsatz, pünktlich zu beginnen, ist nicht ausführbar. Nach dem Grundsatze, dass der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert ist, werden wir etwas später anfangen. Die Herren vom Ausschuss müssen eine kurze Vorbesprechung halten, in der sie die Vorschläge für die Wahlen vollziehen, denn die Wahlen selbst sollen in Ihrer Mitte vorgenommen werden. Wir werden demnach noch eine Viertelstunde hingehen lassen müssen, bevor wir beginnen. Ich bitte die Herren vom Ausschusse, sich zu versammeln.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung.

Präsident Geheimer Rat Professor Dr. Wach:

M. H.! Ich eröffne die Sitzung und teile Ihnen zunächst mit, dass als 1. Vorsitzender des Ausschusses von demselben gewählt worden ist Herr Regierungsrat von Engelberg und als dessen Stellvertreter Herr Direktor von Sichart. Nach den Satzungen wählt der Ausschuss selbst aus seiner Mitte den Vorstand und bestimmt den 1. Schriftführer.

Ferner ist eingegangen eine Depesche der Königlichen Adjutantur, die folgendermassen lautet:

„Se. Majestät lassen dem Verein für die dargebrachte Huldigung Allerhöchstseinen herzlichen Dank aussprechen.“ — (Beifall.)

Wir nehmen die Verhandlung über die Frage 3 wieder auf und treten in die Debatte ein, indem ich Herrn Geheimrat Baer zunächst das Wort gebe.

Geh. Medizinalrat Dr. Baer-Berlin:

M. H.! Als vor nunmehr 19 Jahren, im Jahre 1886, in der Versammlung dieses Vereins zu Frankfurt a. M. über die Beköstigung der Gefangenen beratschlagt wurde, hatte man als ersten Leitsatz beschlossen: „Die Kost für die Gefangenen soll das Notwendigste enthalten, das ausreicht, um den Bestand des Körpers ohne bleibende Schädigung desselben sicherzustellen.“ Dieses Postulat,

das theoretisch ausserordentlich rationell und wichtig ist, war jedoch in einer sehr unbestimmten Form in dem angeführten Leitsatze befriedigt worden. Nach den Ergebnissen der Untersuchungen, welche die Herren Referenten uns gestern mitgeteilt hatten, muss man den Leitsatz in eine bestimmtere Form umändern. Die Resultate der sorgsamen Untersuchungen sind so bestimmt, dass man verleitet sein muss, die gefundenen Zahlen der Analyse sowohl hinsichtlich der einzelnen Nährstoffe, als auch in Beziehung auf das Verhältnis dieser Nährstoffe zu einander als sichere Grundlage für die Erfordernisse einer Gefangenenbeköstigung hinzustellen. Es ist mit Freude zu begrüssen, dass wir nunmehr bei den Anforderungen für die Herstellung einer Gefangenenkost auf diese Ergebnisse der Wissenschaft hinzuweisen in der Lage sind. Bis jetzt war man immer zweifelhaft, ob die bekannten Voit'schen Forderungen so exakt sind, dass man für die Massenernährung in den Gefängnissen diese als Norm betrachten soll. Es wird ja immer noch, auch jetzt noch, darüber gestritten, ob man nicht mit weniger Eiweiss und Fett auskommen kann; ich glaube, dass nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen nach der Richtung hin die Zusammensetzung der Gefangenenkost kein Streitobjekt mehr sein wird. Wenn ich aber doch um das Wort zu einzelnen Bemerkungen über diese Materie gebeten habe, so ist es lediglich aus dem Wunsche geschehen, darauf hinzuweisen, dass neben der noch so richtigen chemischen Zusammensetzung der Nährstoffe noch eine Reihe von Bedingungen zur Anwendung kommen muss, um die Gefangenenkost zu einer wirklich geeigneten Nahrung für den Menschen überhaupt und für den Gefangenen insbesondere zu machen. Zu diesen Bedingungen rechne ich eine Reihe von sogenannten physiologischen Momenten. Ich meine, dass die chemische Zusammensetzung, die Mischung von noch so richtigen einzelnen Nährstoffen nicht ausreicht, eine geeignete Kost zu gestalten, wenn nicht vor allen Dingen eine sehr schmackhafte Zubereitung und eine Abwechselung für die gewählte Kost sichergestellt ist.

Sie haben gehört, m. H., dass von einem der Herren Referenten mit vollem Recht auf den Einfluss des sogenannten psychischen Moments bei der Verdauungstätigkeit hingewiesen wurde. Der günstige psychische Einfluss auf die sekretorische Tätigkeit des Verdauungsapparates

fällt aber früher oder später im Gefängnisleben ganz fort. Die psychische Anregung, die der Gefangene während der Gefangenschaft bekommt, ist nur selten eine derartige, dass man sie als einen günstigen Faktor auf die Magentätigkeit ansehen kann.

Ich meine deshalb, dass es dringend notwendig ist, die Gefangenenkost durch eine reichere Zutat von Gewürzen und sonstigen schmackhaften Stoffen so stimulierend, so anregend wie möglich zu machen. Nichts ist der Ausnutzung und Verwertung der Speisen so schädlich, als die monotone Wiederkehr ein- und derselben Kost; und aus diesem Grunde ist es geboten, dass man die Kost so oft wie möglich wechsele, dass man nicht immer dieselbe Kost gebe. Aus diesem Grunde ist es auch geboten, Rücksicht zu nehmen auf die Art, wie sich die Klassen, aus denen sich die Gefangenen meist rekrutieren, im freien Leben zu ernähren gewohnt sind. Es wäre vollständig falsch, wenn man in einem Kosttarif für die Gefängnisse eines grossen Landes immer nur denselben Modus vorschreiben wollte, dass man den Gefangenen an der Weichsel ebenso ernähren soll wie am Rhein. Es ist eine Aufgabe der lokalen Gefängnisverwaltung, immer die Speisen zu akkommodieren den Gewohnheiten des Landes und dem Gebrauche in der Heimat im freien Leben.

Endlich ist noch mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass auch bei der Beköstigung der Gefangenen eine Individualisierung zu ermöglichen geboten sei. Fast von allen Referenten ist schon hervorgehoben, dass man bei der Beköstigung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen habe auf die Körperbeschaffenheit, auf das Alter, das Geschlecht und namentlich auf die Arbeitsleistung. Es ist selbstverständlich, meine Herren, dass neben der Gesundenkost eine besondere Beköstigungsform für den kranken Gefangenen vorhanden sein muss, und zwar so, dass diese in Abstufungen dem jeweiligen Zustande des erkrankten Organismus angepasst werden kann.

Neben den gesunden und neben den wirklich kranken Gefangenen gibt es aber noch eine Reihe von Gefangenen, für welche die sogenannte Hauskost nicht geeignet ist. Dazu gehören solche Gefangene, bei denen die Verdauungstätigkeit durch den langzeitigen Genuss der Hauskost geschwächt ist. Hierher gehören Gefangene, welche nach langer Strafzeit in der Ernährung heruntergekommen sind; Gefangene, die ihm vorgerückten Lebensalter stehen,

oder auch Gefangene, welche in der Rekonvaleszenz nach einer schweren Krankheit sich befinden. Diese Gefangenen bedürfen einer kräftigen, mehr anregenden Kost. Die meisten dieser Gefangenen sind hochgradig blutleer, nicht selten auch abgemagert; sie klagen über allgemeine Schwäche und Kraftlosigkeit. Für Gefangene dieser Art gibt es weiter kein Heilmittel; mit Sicherheit kann ihnen nur eine bessere Ernährung, eine kräftige Kost helfen. Diesen Zweck erreicht die von uns empfohlene, in der Anstalt Plötzensee und in anderen Anstalten eingeführte sogenannte Mittelkost, auf das allervortrefflichste. Diese Kost besteht aus einer schmackhaften Suppe (Bouillon mit Reis, Nudeln, Gries etc.), aus Gemüse und Fleisch. Diese Mittelkost erweist sich als eine eminente Wohltat, welche die daniederliegende Verdauungstätigkeit hebt, die gesunkene Lebensenergie dieser Gefangenen wieder aufrichtet und, was ganz besonders wichtig ist, die geeignet ist, als prophylaktisches Mittel den Gefangenen vor dem frühzeitigen Marasmus und der Gefängnisinanition zu schützen.

Ich bitte Sie, meine Herren, bei der Festsetzung der Gefangenenkost auf diese Momente gebührende Rücksicht zu nehmen.

Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Meine sehr geehrten Anwesenden! Ich will nicht gegen die Thesen sprechen, denn ich halte die Leitsätze, wie sie die Herren Referenten vorgeschlagen haben, für sehr gute und sehr praktische. Ich möchte nur einige kleine Abweichungen davon aus der Praxis und für die Praxis verteidigen, weil ich der Meinung bin, dass derartige Leitsätze nicht so sein sollen, dass sie uns fest binden, sondern dass sie nur allgemeine Grundsätze darstellen sollen, nach denen wir wieder individualisieren. Also, wenn ich so sagen darf, ich möchte mich zu den Thesen bekennen, aber an manchen Stellen mit mildernden Umständen.

Die Zahlen, die in These 1 vorgeschlagen sind, bedeuten die sogen. Voitsche Norm, aufgestellt von einem Münchener Gelehrten, der meinte, aus Untersuchungen gefunden zu haben, der Körper habe ein bestimmtes Eiweissbedürfnis und ein bestimmtes Fettbedürfnis, und wenn das nicht gestillt würde, so entstehe gleichsam ein Hunger danach und ein Kräfteverfall. Wenn man sich das in der Praxis in den Gefangenenanstalten ansieht, so wird jedem Gefängnispraktiker auffallen, dass entschieden

ein Fettbedürfnis besteht, dass die Leute ganz entschieden einen Fetthunger haben, und in der Zeit, wo wir unsere Gefangenen noch mit billigen Vegetabilien nährten, mit einer grossen Menge Kohlehydrate haltiger, viel Kot machender Stoffe, da hatten die Leute so das instinktive Fettbedürfnis, dass sie das Oel aus den Türritzen leckten und dass tatsächlich der Lebertran eine Delikatesse für sie war; und in einer Strafanstalt, die mir nicht fern steht, ist tatsächlich in einem Jahre fast ein Zentner Lebertran verabreicht worden. (Hört! Hört!) Aber dem gegenüber kann man sagen, dass von einem Eiweisshunger nichts bemerkt wurde.

Es wurde nun in den zum Ministerium des Innern gehörigen preussischen Strafanstalten im Jahre 1887 eine Reform dahin eingeführt, dass man die Menge der Kohlehydrate haltigen vegetabilen Stoffe, also auch die Menge des Genossenen verminderte und für das ersparte Geld billiges Fett und billiges Eiweiss einführte und das war von sehr segensreichen Folgen. Als wir die so gewonnene Kost theoretisch berechneten, so bekamen wir im Durchschnitte 46 Gramm Fett per Tag und ca. 100, ja bis zu 110 Gramm Eiweiss. Wir glaubten also, die sogen. Voitsche Norm erreicht zu haben, als wir aber einmal daran gingen, die Kost zu analysieren, die wir den Gefangenen wirklich reichten, indem wir aus einem Kübel einen Liter Essen heraustaten und chemisch untersuchten, da sahen wir, dass in vielen Fällen die Menge tatsächlich nicht erreicht war. Wir haben tatsächlich nicht einmal die Zahlen bekommen, die Herr Kollege Pollitz angeführt hat. Wir sind bei unseren Kostuntersuchungen auf 72 Gramm Eiweiss gekommen. Schon da musste die Praxis lehren: ja, da wird es wohl mit dem konstanten Eiweissbedürfnis des Organismus nicht so sein, und das, was theoretisch angenommen ist, wird sich in der Praxis doch nicht so ganz bestätigt haben. Aber in bezug auf das Fett bewährte es sich, denn die Gefangenen, die Einkauf hatten, nahmen sich instinktiv Fett und fette Wurst, um gleichsam die 10 Gramm, die uns noch bis zur Erreichung der Fettnorm fehlten, sich zu ersetzen. Ausserdem sind auch wissenschaftliche theoretische Untersuchungen angestellt worden mit japanischen Soldaten, mit Vegetarianern, aus denen hervorgeht, dass tatsächlich es nicht so darauf ankommt, die Eiweissnorm zu erreichen, wenn auch die Aufstellung von 100 bis 110 Gramm Eiweiss und 56,0 Gramm Fett und

500,0 Gramm Kohlehydraten recht praktisch ist und das Erwünschte und das Erreichbare darstellen soll. Wir haben diese Kost an den preussischen Strafanstalten des Ministeriums des Innern nunmehr fast 15 Jahre lang probiert, und wir mussten uns sagen, dass ihr etwas Fett fehlt und dieses Fett durch den Einkauf ersetzt wird. Wir mussten uns aber noch eins sagen. Wir hatten uns auch in bezug auf die Kostmenge getäuscht. Wir waren mit der Kostmenge etwas zu tief gegangen. Es gibt notorisch Gefangene, welche ein grösseres Essbedürfnis haben, die müssen eine grössere Masse zu sich nehmen, als wir ihnen in diesen eingeschränkten Nahrungsmittelmengen bieten können. Es gibt erstens sogen. Fresser, die von aussen her gewohnt sind, etwas viel zu essen, und infolgedessen einen erweiterten Magen haben, der nicht gefüllt wird, und die immer Hunger haben, und ausserdem sind eine Menge Gefangene da, deren Körpergrösse über dem Durchschnittsmass war und die ausserdem noch im mageren Zustande die Strafe antraten, die hatten so lange nicht genug, bis sie nicht zum Einkaufe kamen.

Es war nun die Frage, wie das ausgeglichen werden sollte. Dazu wurde eine praktische Gelegenheit, als das Ministerium bei uns den Einkauf nicht ganz abschaffen, aber wesentlich einschränken wollte, gegeben. Ich will hier über die Zulässigkeit des Einkaufs rein in den ärztlichen Grenzen bleiben. Ob derselbe praktisch ist vom sonstigen kriminologischen und Strafvollzugsstandpunkte aus, darauf will ich mich nicht einlassen. Aber ich habe eine ärztliche Einwendung gegen den Einkauf, dass er dann erst in Frage kommt, wenn die Leute monatelang dagewesen sind, und dass dieser Ersatz der Kost, den wir anstreben, bei manchen Personen vom ersten Tage ab stattfinden muss, ja gerade in der ersten Zeit stattfinden muss, wo die Leute abgehungert und entkräftet in die Strafanstalt hereinkommen. Infolgedessen ist es vom ärztlichen Standpunkte aus praktisch, sich nicht blos auf den Einkauf zu verlassen, sondern vielleicht an Stelle desselben andere Normen für Zusatznahrungsmittel zu wählen.

Als man nun im Ministerium des Innern daran ging, die Kost umzugestalten, meinte ich, als ich mit zu Rate gezogen wurde: vor allen Dingen müssen wir mehr Fett haben. Lassen wir das mit dem Eiweiss, wenn wir auch unter der Norm bleiben! Wir brauchen vor allen Dingen mehr Fett. Als ich gefragt wurde: Welches ist die not-

wendige Menge?, da sagte ich: 20 Gramm ist sehr gut, aber wenn wir 10 Gramm bekommen können, nehme ich sie auch, denn dann haben wir von den ausgerechneten 56 Gramm die 50 Gramm, die tatsächlich notwendig sind. Nun wurde gefragt: Sollen wir das in die Mittagskost hineintun? Da wurde gesagt: diese Kost ist schon fett genug, man muss, wenn man für die Ernährung etwas leisten will, von dem Grundsatz abweichen, dass im Gefängnis nur trockenes Brot gegeben werden soll. Es ist tatsächlich gesundheitlich am praktischsten, wenn man dieses Fett auf Brot gibt, denn dadurch wird das Brot bekanntlich mehr verdaulich. Nun sagten wir uns: wenn wir die Möglichkeit haben, 10 Gramm Fett nicht in die Nahrung hineinzutun, sondern auf Brot zu tun, dann können wir auch etwas mehr Brot geben. Wir können es vielleicht so geben, dass wir bis 550 Gramm Kohlehydrate kommen.

Nach diesen Grundsätzen sind die Verfügungen ausgearbeitet, die vom 1. April d. J. unsere Ernährung in den Gefängnissen umgestaltet haben, wo bei dem Wegfall des Einkaufs für die meisten Fälle und bei dem Wegfall der Arbeitsverpflegungszulagen die neuen Zulagen bei uns eingeführt sind. Trotz der kurzen Zeit des Bestehens sind wir der festen Ueberzeugung, dass wir auf dem richtigen Wege sind. Schon in dieser kurzen Zeit sehen wir: dass die Anordnung so praktisch ist, und wir werden namentlich mit den Diäten, mit den Luxusnahrungsmitteln, die wir den Leuten geben, weil sie abgegessen sind, sparen können, weil wir diese Form der Zusatznahrungsmittel eingeführt haben.

Wir haben aber dabei noch etwas getan. Der Herr Referent hat schon ganz richtig gesagt: der Alkohol muss bei der Ernährung im Gefängnis fortfallen. Man braucht nicht gerade ein Totalabstinenzler zu sein und seinen Mitbürgern ein bischen Alkohols zur Versüssung der Freuden des Lebens verschliessen zu wollen; aber das eine muss man sagen: in das Gefängnis gehört der Alkohol nicht, (Bravo!), und da man ausser den Nahrungsmitteln immer noch ein Reizmittel haben muss, weil ja die Menschen vom Pfahlbaue bis zur modernsten Kultur sich immer noch ein Nervenstimulans erhalten haben, brauchen wir das auch im Gefängnis, und das Bekömmlichste und Anregendste ist neben dem Alkohol der Kaffee. Infolgedessen habe ich mit Erfolg angeregt, dass wir zweimal Kaffee

geben, so dass wir bei den Zulagen jetzt einen Nachmittagskaffee haben. Er ist vom Ernährungsstandpunkte aus nicht sehr ins Gewicht fallend, wir bereiten ihn mit Magermilch, in derselben sind Eiweissquoten, die vielleicht kaum 0,2 oder 0,3 betragen. Trotzdem ist er wertvoll, denn er dient zur Magenfüllung, er entspricht den Volksgewohnheiten und gibt ein Nervenstimulans ab. Das ist entschieden etwas wert.

Ich möchte mich also dahin resümieren: ich erachte es für sehr wünschenswert, dass die Voitsche Norm gleichsam als Grundlage der Strafanstaltsernährung festgehalten wird, indem wir sagen: das ist das zum Leben Notwendige. Wir wollen uns aber nicht sklavisch an diese binden und wollen gleichsam eine *reservatio mentalis* für uns machen, dass wir zunächst mit dem Fette weit genug kommen, und für die Zukunft abwarten, ob es uns gelingt, mit dem Eiweiss ebenso weit zu kommen. Ausserdem sollen wir den Gefangenen noch ein Nervenreizmittel bieten, das ist der Kaffee.

Ich kann nicht schliessen, ohne noch einen Punkt anzuregen. Ich bin, je länger ich im Strafanstaltsdienste tätig bin, desto überzeugter der Meinung, dass in einer Beziehung die Strafpraxis zu weit zurückgegangen ist, indem sie in Preussen auf alle Fälle den Tabak verbannt. Tabak ist ja ein Luxusbedürfnis, aber ich muss sagen: es ist sehr begründet, wenn als Belohnungsmittel Tabak dann und wann den Gefangenen gegeben wird. Wir haben erreicht, dass wir in unseren Strafanstaltsirrenabteilungen den Tabak als Reizmittel bekommen haben. Das ist ein grosser Vorteil, und die Praktiker wissen ja, dass man die Leute oft mit einer Prise um den Finger wickeln kann. Ich will ja nicht die Zeiten zurückwünschen, wo jeder Gefangene mit der Dose in der Zelle sass und die, die draussen nicht schnupften, es sich angewöhnten; aber wenn man erwägt, welchen Einfluss dieses Reizmittel auf Stimmung und Arbeitsfreudigkeit hat, muss man seine bedingte Zulassung zu den zeitweiligen Genussmitteln befürworten.

Geh. Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ich habe ums Wort gebeten, weil ich glaubte, dass es sie interessieren würde, wenn ich Ihnen mitteile, dass wir diese Zahlen, die sog. Voitsche Norm, in der Strafanstalt, in der ich wirke, in Hagenau i. Els., seit

ungefähr 35 Jahren eingeführt haben, und zwar nur mit erfreulichem Erfolge, und Ihnen etwas von den Erfahrungen sage, die wir in diesen 35 Jahren gemacht haben.

Ich will ganz kurz anführen, wie wir dazu gekommen sind, und, wie wir damit gefahren sind, etwas ausführlicher betrachten. Wir kamen damals und übernahmen die französischen Gefängnisse. Diese waren hygienisch in einem sehr kläglichen Zustande und die Verpflegung höchst ungenügend. Nun waren es hauptsächlich Beamte, Verwaltungsbeamte aus den sächsischen Gefängnissen, die die Strafanstalt übernahmen. In Sachsen war von jeher das Gefängniswesen ganz vorzüglich geregelt; namentlich was die Kost und die Verpflegung der Gefangenen betrifft, stand Sachsen weit über allen anderen deutschen Staaten, in vieler Beziehung. Ich erinnere Sie daran, dass in Preussen, wo die Verpflegung damals sehr ungenügend war, kurz vorher — das wird im Jahre 1868 gewesen sein — vom Minister des Innern ein Rundschreiben an alle Gefängnisdirektoren versandt wurde. Der Minister war aufmerksam gemacht worden durch Stimmen der Presse, dass die Verpflegung der Gefangenen höchst ungenügend sei, und er fragte deswegen die Gefängnisdirektoren, wie es sich damit verhalte. Darauf bekam er die fast einstimmige Antwort — ich glaube, es war nur ein einziger Direktor in Köln —, es sei alles ganz vortrefflich. Es war aber trotzdem eine höchst ungenügende Verpflegung. Das, m. H., wird Ihnen zugleich eine kleine Illustration dazu geben, was die Praxis allein macht. Die Praxis muss von der wissenschaftlichen Untersuchung unterstützt werden, und ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, meine grosse Freude auszusprechen über die vorzüglichen Arbeiten, die die beiden jetzigen Herren Referenten geliefert haben. Sie haben ja im Grunde nichts Neues gebracht, aber sie haben durch die Art der Untersuchung das für jeden Verstand ersichtlich gemacht.

Nun, m. H., wir haben zunächst eine grosse Mannigfaltigkeit in der Beköstigung nach dem Vorbilde von Sachsen eingeführt, und wir gingen da von dem Grundsatze aus, der jetzt auch wissenschaftlich klargestellt ist, dass nur das, was schmeckt, ernährt; was nicht schmeckt, das ernährt nicht, weil es eben tatsächlich nicht gegessen wird. Also wir haben Abwechselung und Schmackhaftigkeit an die Spitze gestellt. Nun war glücklicherweise Hagenau ein Frauengefängnis, und da bekamen wir durch praktische

Beobachtungen einen ganz merkwürdigen Fingerzeig über die Zusammensetzung der Nahrungsmittel. Wir hatten auch nach dem Vorbilde von Sachsen regelmässige Körperwägungen der Gefangenen eingeführt. Wir haben sie beibehalten. Ich halte das für eine der wichtigsten Massregeln in der ganzen hygienischen Verwaltung des Gefängnisses. Da merkten wir, dass alle unsere Frauen zurückgingen oder wenigstens der grösste Teil zurückging, sowie sie in das Gefängnis kamen, und es hörte gar nicht auf. Nun ist es bei den Frauen eine eigentümliche Sache. Sie werden in den Gefängnissen bleichsüchtig; infolge dieser Bleichsucht erleiden sie grosse Blutverluste. Diese Blutverluste schwächen sie nicht nur, sondern sie nehmen ihnen auch den Appetit, und so entsteht ein *circulus vitiosus*; sie kommen mehr und mehr herunter. Da fragte ich mich: Wie ist es möglich, diesen Leuten aufzuhelfen? Da war die einfache Antwort: ich muss ihnen das geben, was das Eisen ersetzt, das Fleisch, was ausserdem die am leichtesten verdauliche Speise ist, da ja für die Verdauung ein eigenes Organ, der Magen, existiert. Das Fleisch muss erhöht werden. Wir hatten damals noch die Liebigschen Ansichten von der Gleichwertigkeit von Fett und Kohlehydraten. Ich betonte, es genügt nicht, das Fett durch die Kohlehydrate zu ersetzen, sondern wir müssen Fett geben. In einer Denkschrift, die ich damals im Auftrage der Regierung verfasste, kam ich zu genau denselben Zahlen, die Ihnen heute vorgetragen werden und die wir seit 35 Jahren in Hagenau eingeführt haben.

Jetzt werden Sie mich fragen: wie sind die Resultate gewesen? Die Resultate waren folgende. Die Morbidität, also die Krankheitszahl, hat nicht abgenommen, sondern zugenommen. M. H., das ist gar kein schlechtes Resultat. Nach alten, in Frankreich namentlich gemachten Erfahrungen steht die Morbidität der Gefangenen im umgekehrten Verhältnis zur Mortalität. Je mehr Krankentage sind, desto weniger Leute sterben. Die Morbilität ist nur ein Ausdruck der Sorgfalt, mit der man die Kranken überwacht. Das war das erste Resultat. Die Mortalität nahm in geringem Masse ab. Die Mortalität im Gefängnis liegt auch nicht ganz allein an der Ernährung; sie mag auch daran mit liegen, aber nur wenig, sie hängt von ganz anderen Umständen ab, von der Tuberkulose, davon, wie die Leute hineinkommen, namentlich aber von Krebskrankheiten. Das zu ändern sind wir vorläufig nicht im-

stande. Also die Mortalität nahm etwas ab, dagegen etwas Erfreuliches hatten wir: wenn wir die vielen Gefangenen, die in den 35 Jahren entlassen wurden, zusammennehmen, so bekommen wir schon eine ganz achtbare Statistik. Wir wägen die Kranken, wenn sie eintreten und wenn sie wieder fortgehen, und da hatten wir das Resultat, dass sie ungefähr um ein Kilo abnahmen. Das ist ein höchst günstiges Resultat, ein Durchschnittsresultat natürlich. Andere nahmen sehr ab, andere nahmen zu, aber im Durchschnitte — und das ist die wahre Antwort, die uns die Statistik gibt —, im Durchschnitte, kann man sagen, in 1000 Fällen ein Kilo Abnahme, das bedeutet das Uebel, das dem Gefängnis anhaften muss, ein Uebel, das wir nicht aus der Welt schaffen können, denn es ist eben Gefängnis und ist nicht Freiheit, in der sich die Leute bewegen. Wenn sie das vergleichen mit den anderen Zahlen, so werden Sie sagen, dass das etwas sehr Günstiges ist. Andere Sachen sind auch sehr günstig gewesen. Die Disziplin in den Gefängnissen ist besser geworden. Wir können sagen, dass die Leute in den Gefängnissen zufriedener sind. Aber, worauf ich immer wieder das grössere Gewicht lege, ist, dass sie so in die Freiheit zurückkehren, dass sie nicht gezwungen sind, wieder zu stehlen. Denn, m. H., wir wollen uns gar nicht darüber täuschen, nicht aus Humanität allein ernähren wir die Gefangenen besser, und das wollen Sie allen den Herren sagen, die immer von Humanitätsdusel sprechen: wir ernähren sie mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft besser. Denn jeder Gefangene, den wir in den Stand setzen, wieder ehrlich zu arbeiten, wird, wenn er nicht grundverderbt ist - - und das sind wenige —, nicht stehlen. Dann wird auch ein Steuerzahler geschützt. Das trifft nicht die Steuerzahler gleichmässig; aber die armen Leute, die 40 oder 50 Mark gestohlen bekommen, denen geschieht ein grosses Unrecht, wenn Jemand auf sie losgelassen wird, der nicht arbeiten kann. Das verhindern wir, indem wir die Gefangenen ordentlich ernähren.

Nun, m. H., möchte ich auf einzelne kleine Einzelheiten bei den Thesen noch eingehen.

Zunächst möchte ich sagen, dass mir die These 9 gar nicht gefällt, die von der Margarine handelt. Wenn es in der These heisst, es lässt sich hygienisch nichts einwenden, so bin ich nicht ganz dieser Meinung. Es lässt sich hygienisch gegen die Margarine sehr viel

einwenden. Sie schmeckt in den meisten Fällen nicht oder nur bei den ersten Lieferungen. Wir haben das ja leider auch erfahren, bei den ersten Lieferungen schmeckt sie sehr gut, und nachher mit einem Mal sehr schlecht. Was nicht schmeckt, das nährt nicht, das ist für den Abfall, geht in die Kübel und damit werden nachher ganz andere Vorteile erreicht, Schweine gemästet usw. usw., aber den Gefangenen nützt das nichts. Also gegen die Margarine lässt sich jedenfalls einwenden, dass sie nicht gut schmeckt und dass deswegen der Appetit der Gefangenen herabgesetzt wird.

Etwas Anderes möchte ich noch bitten wenn möglich den Thesen hinzuzufügen. Ich möchte Sie bitten, als letzte These anzunehmen: Regelmässige Körperwägungen sind dringend erforderlich zur Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen. Ich weiss nicht, ob ich da offene Türen einrenne, ich weiss nicht, ob das in den meisten Gefängnissen schon eingeführt ist, vermute aber, dass dies nicht der Fall ist; denn ich sehe keine Verordnung darüber. Ich möchte aber, weil ich das für von der allergrössten Wichtigkeit halte, Sie bitten, diese These noch einzufügen, damit die Verwaltungen und Regierungen aufmerksam gemacht werden, dass dies in allen Gefängnissen streng durchgeführt wird.

Nun möchte ich noch ein letztes Wort sprechen über die Zusatz-Nahrungsmittel. Zunächst, m. H., hat ja der Arzt bei uns die Möglichkeit zu geben, was er will; darin war die Verwaltung grossartig entgegenkommend, aber wir verordnen in unsern Gefängnissen nur 2 Dinge, das ist Milch und Weissbrot. Unser gewöhnliches Brot ist sehr gut, es besteht aus Roggen und Weizen, hat also den Vorteil, dass es gut schmeckt. Es ist genau dasselbe Brot, was in der Stadt gegessen wird, aber es gibt doch gewisse Magenkranke, denen man Weissbrot geben muss. Der andere Zusatz ist die Milch. Da muss ich mich gegen den einen der Herren Referenten wenden, der sagte, es wäre mitunter sehr schwer, die Gefangenen an den Milchgenuss zu gewöhnen. Das geht meiner Erfahrung nach sehr leicht. Die Gefangenen wollen nichts Besseres; bei den Zusatznahrungsmitteln, wir nennen das in der Kantine, kaufen sie sich noch Milch. Darauf, was der verehrte Herr Kollege Baer sagte, dass es Fälle gäbe, wo die Leute keine Zusatzmittel kaufen könnten, muss ich einfach antworten: Dafür ist dann der Arzt da. Wenn solche

Leute da sind, dann gibt man ihnen die Zusatznahrungsmittel. Gegen das Verbot dieser Zusatznahrungsmittel möchte ich mich ganz entschieden wenden; ich halte das für dringend nötig, denn es gibt immer Fälle, die unserer Kontrolle entgehen, und man muss den Leuten die Gelegenheit geben, sich noch gewisse Luxusnahrungsmittel zu kaufen, wir kämen sonst gar nicht weit. Weil man immer von den grossen Kosten spricht und den fiskalischen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellt, sind wir ganz zufrieden, dass wir, ohne die Verwaltung in Anspruch zu nehmen, die Zusatzmittel geben können.

Das ist das, was ich zu sagen habe, und ich möchte bitten, dass Sie den Zusatz zu den Thesen beraten und annehmen. (Bravo!)

Präsident:

Ich möchte den Herrn Redner fragen, ob er seine These, die nicht schriftlich formuliert vorliegt — eigentlich müsste sie niedergeschrieben werden — richtig ausgedrückt findet, wenn ich sage:

„Regelmässige Körperwägungen sind für die Kontrolle des Ernährungszustandes notwendig". (Der Redner stimmt zu.)

Eine These mit Beziehung auf die Gewährung von Milch und Weissbrot als Extra-Genussmittel wird nicht aufgestellt.

Dann würde Herr Dr. Gennat das Wort haben.

Direktor Dr. Gennat-Fuhlsbüttel b. Hamburg:

M. H.! Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich stehe im wesentlichen auf dem Standpunkt, den Herr Medizinalrat Leppmann eingenommen hat, dass die Thesen nur eine Anleitung bieten sollen und dass wir uns nicht allzusehr auf sie festlegen. Nach meiner Meinung steht die Sache so, dass wir unmöglich derartig unifizieren können, dass wir Süddeutsche wie Norddeutsche ganz gleich ernähren. Ich spreche aus Erfahrung, weil ich die Verhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands kenne. Meine Leute in Hamburg wollen ganz anders ernährt werden als anderwärts; sie sind grosse Quantitäten gewöhnt und begnügen sich nicht damit, dass man ihnen in konzentrierter Form dasselbe gibt, was sie sonst haben. Sie verlangen ferner schwere Kost, und dieser Umstand beruht teilweise auf Gewöhnung, teilweise hängt er mit dem Klima

zusammen. Im grossen und ganzen kann man das, was in den Thesen niedergelegt ist, annehmen; ich möchte nur auf zwei Punkte zurückkommen. Zunächst auf Punkt 3, der uns vorschlägt, dass den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ein Zusatz in Form von Milch und Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, verabreicht werden soll. Warum wollen wir uns denn gerade auf Milch oder Schmalz festlegen und kaprizieren? Ich habe die Milch allerdings auch als sogenannte Arbeitsverpflegungszulage, aber nur in aussergewöhnlichen Fällen, für gewöhnlich gibt es den von Herrn Professor Leppmann ausserordentlich empfohlenen Kaffee als Verpflegungszulage, ferner Brot und anstelle von Schmalz Speck. Ich finde keine Veranlassung dazu, dass wir uns so scharf binden, wie es hier drin steht. Wenn wir das einmal akzeptiert haben, müssen wir uns darnach richten und vieles umwandeln. Ich würde vorschlagen, nur exemplifikativ zu sagen: unter anderm Schmalz und Milch, dann haben wir freie Hand und können machen, was wir wollen.

Sehr entschieden spreche ich mich aber aus gegen die Ziffer 5, die von den sogenannten Zusatznahrungsmitteln handelt. Wir sind ja dabei, unsere Verpflegung zu reformieren und den Leuten mehr zu geben, als sie bisher wohl durchschnittlich bekommen haben. Ich kann sagen, dass wir in Hamburg im grossen und ganzen, wenn auch in etwas anderer Form und Zusammensetzung, dasjenige geben, was uns in Ziffer 1 vorgeschlagen wird; immerhin ist letzteres noch etwas mehr. Wenn wir uns aber mit Reformgedanken tragen, so müssen wir gründliche Arbeit machen. Entweder wir geben den Gefangenen das, was sie notwendig haben müssen und nur, was sie notwendig haben müssen, oder wir geben es ihnen nicht. Wenn das Letztere geschieht, ist die Arbeit unvollkommen, und wir kommen nach meiner Auffassung in eine schwierige Situation. Wir sagen: Das und das sollen die Leute bekommen, das haben sie notwendig, und dann erklären wir mit einem Male: empfehlenswert ist aber, dass sie ausserdem noch das und das bekommen. Das enthält nach meiner Auffassung eine unfreiwillige Kritik der vorhergehenden Beschlüsse. Wir geben ausserdem unseren Gefangenen eine sehr gefährliche Waffe in die Hand, denn die lesen es in den Zeitungen und erfahren es ganz genau, was wir für Beschlüsse gefasst haben, und treten uns dann damit entgegen: Da habt Ihr nun reformiert und gedacht, wunder

was für ein Heldenstück Ihr verübt, und dann erklärt Ihr: für besondere Fälle ist es empfehlenswert, dass wir noch das und das bekommen und aus der eigenen Tasche bezahlen. Nebenbei hängt diese Frage mit der der staatlichen Verpflegung nicht zusammen, es ist eine, wenn ich so sagen soll, Privatverpflegung, die in keinem organischen Zusammenhange mit dem steht, was wir hier zu beschliessen haben. Ich halte die Zusatznahrungsmittel für verderblich, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, dass ich sage, was die Leute brauchen, müssen wir ihnen geben. Und dann kommt hinzu, dass die Leute sich das aus dem sogenannten Arbeitsverdienste oder, entsprechend dem *terminus technicus* der Bundesratsbeschlüsse, der Arbeitsbelohnung beschaffen sollen. Ja, wie machen es nun diejenigen, die, wie es bei uns und auch anderwärts der Fall ist, als Rückfällige, z. B. das erste Halbjahr, keine Arbeitsbelohnung bekommen? Ferner, von wieviel Zufälligkeiten hängt die Arbeitsbelohnung überhaupt ab: sie wird gegeben als Tagelohn, als Pensumbezahlung, als Stücklohn, als Akkordvergütung usw., und der Gefangene ist beinahe ohne jeden Einfluss auf die Arbeitsbelohnung, er bekommt heute mehr, morgen weniger, je nachdem. Es gibt Leute, die bei aller Bemühung nicht dazu kommen, das Pensum zu leisten, die nicht faul, die aber ungewandt oder ungeschickt sind usw. Es kommt hinzu, dass wir in Hamburg z. B. die Bestimmung haben, dass niemand Zusatznahrungsmittel sich beschaffen kann, ehe er nicht aus der Arbeitsbelohnung einen Fonds von M. 5.— hat. Wenn nun das Pensum mit 6 bezw. 5 Pfg. bei Gefängnis- bezw. Zuchthausgefangenen bezahlt wird, so kann man sich ausrechnen, wie lange das dauert, ehe der Mann M. 5.— hat, und dann als erstmalig Bestrafter 50 Pfg., als Rückfälliger 25 Pfg. in der Woche auf Zusatznahrungsmittel verwenden darf. Das ist ja so wenig, dass die Sache überhaupt keinen rechten Zweck hat. Ich selbst bin der Urheber dieser Bestimmungen und mir über ihre Tragweite vollständig klar gewesen; ich habe durch diese Bestimmungen anbahnen wollen, dass die Zusatznahrungsmittel von der Bildfläche verschwinden. Ich bin prinzipaliter dafür, dass die These 5 gestrichen wird, dass wir uns gar nicht darüber aussprechen, dann bleibt die Sache *in suspenso* und wir haben vielleicht auf einer späteren Versammlung Gelegenheit, uns grundsätzlich nach allen in betracht kommenden Richtungen hin über die Frage der Zusatznahrungsmittel zu äussern, sonst

akzeptieren wir sie durch diesen Beschluss *in nuce* dahin, dass sie ein für allemal bleiben sollen, dass sie sogar als empfehlenswerter Zusatz zur staatlichen Verpflegung angesehen werden, während, wenn diese These fällt, das nach meiner Meinung in keinerlei Zusammenhang steht mit der Verpflegung im übrigen. Dann haben wir freie Hand. Eventuell bin ich in der Lage, den Antrag stellen zu müssen, vor das Wort „empfehlenswert" — also wenn mein prinzipaler Antrag abgelehnt wird, diese Sache aus den Thesen einfach herauszulassen — „nicht" einzufügen — „nicht empfehlenswert". (Heiterkeit.) Ich wiederhole ausdrücklich, dass ich die Frage offen halten möchte, ob die Bewilligung von Fett usw. zu empfehlen ist. Dann kann jeder Staat und jeder Leiter einer Anstalt machen, was er will, und sind wir nicht geradezu gebunden, wogegen ich mich unter allen Umständen sträube. Wenn Sie mir darin nicht folgen wollen, dann bin ich dafür, dass die Zusatznahrungsmittel abgeschafft werden. Ich möchte mich aber lieber auch nach der Richtung nicht binden und meinen Gefangenen eine Waffe in die Hand geben, dass sie sagen: Ihr Theoretiker und Praktiker des Strafvollzugs habt da grosse Beschlüsse gefasst und erst gesagt: die Zusatznahrungsmittel sind empfehlenswert, um sie hinterher abzulehnen. (Beifall.)

Geh. Regierungsrat Böhmer-Waldheim:

Die Mitteilungen über die Beköstigung werden gewiss für uns in dankenswerter Weise Anlass bieten zu weiterer Prüfung dieser hochwichtigen Frage, die auch bei uns in Sachsen speziell im Auge behalten und mit Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Für mich ist unter den vorliegenden Thesen auch Anlass zur Aussprache die These 5, weil nach dem Wortlaut dieser These angenommen werden kann, dass damit ein regelmässiger Viktualienerkauf vorgeschlagen wird. Meine Herren! Wir haben bei uns in Sachsen bis Anfang der 80er Jahre einen regelmässigen Viktualienerkauf gehabt, der Gefangene konnte sich Monat für Monat Bier, Butter, Speck, Obst, Heringe, Schnupftabak kaufen. Dieser regelrechte Ankauf stammt aus einer Zeit, in der die Beköstigung in den Strafanstalten noch nicht vollständig geordnet war und so die Notwendigkeit vorlag, den Gefangenen die Möglichkeit zu wahren, sich Zusatznahrungsmittel zu kaufen.

Nun, meine Herren, sind wir darin ja alle einig, dass von der Anstalt dem Gefangenen das gewährt werden muss, was zur Erhaltung seiner Gesundheit und seiner Arbeitsfähigkeit notwendig ist, und dass auch den Gefangenen nicht etwa Entbehrungen auferlegt werden dürfen, mit denen der arme Mann in der Freiheit vielleicht noch kämpfen kann, die aber im Strafhause zur Schädigung der Gesundheit des Gefangenen führen müssen.

In Ansehung dieser sanitären Forderung ist nun Anfang der 80er Jahre für die sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten ein neues Beköstigungsregulativ erlassen, das in späterer Zeit noch weiter ergänzt und verbessert worden ist. Wird nun dem Gefangenen zur Ernährung und zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von der Anstalt gewährt, was nötig ist, ist es da noch nötig und mit dem Strafvollzuge und Strafzwecke vereinbar, dass darüber hinaus noch mehr als nötig ist, und zwar ein regelmässiger Viktualienkauf ihm gewährt wird? Mit Einführung des neuen Beköstigungsregulativs ist darum in Sachsen der regelmässige Viktualienkauf beseitigt worden; er ist beschränkt worden auf Bier oder Milch, Butter oder Fett und darf von der Direktion nur genehmigt werden als Belohnung an Gefangene der ersten und zweiten Disziplinarklasse, und zwar auf begründetes ärztliches Anraten, aber auch niemals länger als auf 14 Tage. In dem Jahre, als zum letzten Male der regelmässige Viktualienkauf im Schwunge war, wurden zum Ankauf von Extra-Genüssen aus den Spargeldern der Gefangenen noch verwendet 23 800 Mk., und im folgenden Jahre, nachdem der regelmässige Viktualienankauf beseitigt worden war, wurden dafür ausgegeben an den sächsischen Straf- und Korrektions-Anstalten etwa zusammen nur 1250 Mk.; es war also damit eine Ersparnis erzielt worden von über 22 000 Mk. zum besten der Gefangenen selbst und auch zum besten ihrer Angehörigen. Dabei ist, wie ich ausdrücklich hervorhebe, infolge des Aufhörens dieses regelmässigen Viktualienankaufs irgend ein gesundheitlicher Nachteil nicht wahrzunehmen gewesen, und es ist, wie auch wohl ganz mit Recht, der Strafvollzug dadurch verschärft worden.

Nachdem nun der regelmässige Viktualienankauf beseitigt worden war, ist in den sächsichen Straf- und Korrektions-Anstalten nun nicht einmal von der Füglichkeit Gebrauch gemacht worden, den Gefangenen der ersten und

zweiten Disziplinarklasse den Viktualienankauf als Belohnung zu gewähren; man hielt das eben nicht für nötig, und es wurde nur der Viktualienankauf genehmigt, der vom Arzte als ausdrücklich nötig empfohlen war. Nachdem aber die vorgesetzte Dienst-Behörde seit etwa 8 Jahren uns Anstaltdirektoren bekannt gegeben hatte, dass es nicht angezeigt sei, eine solche Massnahme prinzipiell unberücksichtigt zu lassen, ist ab und zu davon Gebrauch gemacht worden, den Gefangenen der ersten und der zweiten Disziplinarklasse den Viktualienankauf zu gestatten. In welchem Umfange dies geschehen ist, wollen die Herren daraus entnehmen, dass speziell in meiner Anstalt, in der Anstalt Waldheim, an Gefangene der ersten und zweiten Diziplinarklasse, sofern sie ein ganzes Jahr bereits in der Anstalt detiniert sind und das ganze Jahr über sich tadellos geführt und straflos gehalten haben, jährlich zweimal, und zwar zu Königs Geburtstag und zu Weihnachten, der Ankauf von je einem halben Stückchen Butter genehmigt wird. (Heiterkeit. Zuruf: Na, ich danke!)

Auf Grund der seit den 80er Jahren gemachten Erfahrungen kann ich mich hiernach voll und ganz gegen den allgemeinen Viktualienankauf wenden und auch gegen These 5, sofern nach dieser These ein allgemeiner Viktualienankauf vorgeschlagen werden soll. Den Wegfall der These 5, wie es der Herr Vorredner beantragt hat, halte ich auch nicht für richtig. Es können doch recht wohl Fälle vorkommen, dass seitens des Arztes es für notwendig erachtet wird, den Gefangenen den Viktualienankauf zu genehmigen. Ich schlage hiernach vor, die These 5 dahin zu ändern, dass es heisst: „auf begründeten ärztlichen Antrag“.

Die Thesen 4 und 5 können demgemäss zusammenformuliert werden, dass auf begründeten ärztlichen Antrag den Gefangenen Viktualienankauf gestattet wird.

Präsident:

Wünschen Sie einen Antrag zu stellen, Herr Geheimrat?

Geh. Regierungsrat Böhmer-Waldheim: Ja!

Präsident:

Dann bitte ich, ihn niederzuschreiben.

Jetzt hat Herr Regierungsrat von Engelberg das Wort:

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren! Auch ich will zu These 5 Stellung nehmen und, um es kurz herauszusagen, den Antrag des Herrn Direktor Dr. Gennat auf das wärmste unterstützen, dahin gehend, dass die These fallen soll. (Zustimmung)

Wenn ich alles, was dafür und dagegen spricht, erwäge, so kann ich mich insbesondere nicht zu der Ansicht verstehen, dass die Reichung von Extra-Genussmitteln vom Standpunkte des Strafvollzuges aus empfehlenswert ist; vom Standpunkte des Strafvollzuges aus ist eine solche sicher nicht empfehlenswert, denn eine der Hauptforderungen, die wir stellen müssen, ist die Gleichheit in der Behandlung der Gefangenen; wir müssen darauf hinarbeiten, dass die Kost in den Gefängnissen und den Gefangenenanstalten eine derartige ist, dass jeder mit einer Durchschnittsgesundheit und bei der gewöhnlichen Arbeit, die in den Anstalten zu verrichten ist, mit der Kost, die ihm der Staat gibt, auskommt, und zwar vollkommen auskommt. Wenn die Kost für gewisse Beschäftigungsklassen zu schlecht ist, so muss sie derartig reguliert werden, dass sie der Arbeit entspricht, welche die Sträflinge zu leisten gezwungen sind. Es kommen dann nur noch die Gefangenen in Betracht, welche aus Gesundheitsrücksichten mit der gebotenen Ernährung nicht auskommen oder die Ernährungsweise, die in den Gefangenenanstalten üblich ist, nicht vertragen können. Dafür gibt Ziffer 4 eine Abhülfe, welche dem Arzt die Möglichkeit gibt, auf die nötige Kostabwechselung Rücksicht zu nehmen durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen an Fett und animalischem Eiweis auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen. Weiter, meine Herren, brauchen wir meines Erachtens nichts. Jedenfalls aber ist es vom Standpunkt des Strafvollzugs aus nicht empfehlenswert, eine Ausnahme zu machen, denn das gibt eine Masse von Ungleichheiten, die wir in erster Linie vermeiden müssen. Ferner werden uns schon jetzt Vorwürfe gemacht, dass in den Strafanstalten die Humanität einen sehr grossen Spielraum einnimmt. Was ist heute, wenn Sie eine Strafanstalt vergleichen mit einer Fabrik, in der tüchtig gearbeitet wird, für eine grosse Verschiedenheit? Die Arbeitszeit ist fast die gleiche, die Beschäftigung ist die gleiche, das Angespanntsein ist das gleiche, die Ernährung

ist auch nicht sehr verschieden; es besteht, abgesehen vom Ehrenpunkt, nur der Unterschied, dass der Arbeiter in den Freizeiten tun kann, was er will, dass er ausgehen und dass er seine Nahrung wählen darf. Das ist der einzige Unterschied, wenn wir vom Alkohol absehen.

Ich glaube also, dass These 5 fallen soll, wenn aber der Antrag nicht durchgeht oder der gleichbedeutende Antrag Dr. Gennat, das „nicht" einzusetzen, nicht durchginge, dann würde ich vorschlagen, zu sagen statt „vom Standpunkte des Strafvollzugs": „vom sanitären Standpunkte".

Oberstaatsanwalt Dr. Wachler-Berlin:

Ich hatte nicht die Absicht, mich zu diesem interessanten Thema überhaupt zu äussern, aber ich möchte doch das, was gesagt worden ist, nicht unwidersprochen lassen. Meine Erfahrungen und diejenigen angesehener Gefängnisdirektoren stehen auf dem entgegengesetzen Standpunkte, wie er eben von Herrn Dr. von Engelberg und von dem verehrten Herrn Direktor Dr. Gennat aus Hamburg geäussert worden ist. Jeder von uns weiss, dass in der Freiheit der Einzelne seine Kost sich so gestaltet, wie er sie seinem Magen und seiner Persönlichkeit angemessen erachtet, und es ist meines Erachtens ein Stück von Individualisierung, auf die wir ja gerade im Strafvollzuge hinarbeiten wollen, die Möglichkeit, dem einzelnen Gefangenen zu gestatten, auch während der Strafverbüssung zu individualisieren, sich auf seinen eigenen Körper einzurichten. Diese Möglichkeit haben wir blos und lediglich im bestehenden Zustande der Gewährung von Zusatznahrungsmitteln. Wir können uns darüber gar nicht täuschen, dass der Staat nie in der Lage sein wird und nie die Mittel geben wird, um die Kost so einzurichten, dass sie jedem einzelnen passt, dass sie jedem einzelnen für seinen Körper eingerichtet wird. Wir können da nur Durchschnittsmassnahmen treffen, und gerade durch die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln haben wir die einzige Möglichkeit, dem Manne zu gestatten, sich für seine Kost und auf seine Kosten so einzurichten, wie es seinem Körper passt.

Ich halte es aber auch für ein ganz ausserordentliches Erziehungsmittel. Sie müssen nur die Gefangenen hören, wie es mir bei den Revisionen der

mir unterstellten Strafgefängnisse geht, mit welcher Sehnsucht sie dem Tage entgegensehen, wo sie sich wieder Zusatznahrungsmittel verschaffen können. Bei uns wird zweimal im Monate, alle 14 Tage das Recht gewährt, sich für 60 Pfg. Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, und da wartet der Mann schon auf diesen Augenblick, wo er sich Butter, Schmalz oder Fett — Bier ist in unseren Gefängnissen verboten — verschaffen kann. Lassen wir es entweder ganz bei dem bestehenden Zustande, oder nehmen wir These 5 an! Ich halte es von meinem Standpunkte aus für Barbarei, wenn wir der Möglichkeit, der Individualität des einzelnen Gefangenen Rechnung zu tragen, durch Entziehung der Zusatznahrungsmittel entgegenarbeiten. (Bravo!)

Dr. F. Leppmann-Moabit:

Meine Herren! Zunächst möchte ich in bezug auf die allgemeine Frage, was denn eigentlich bei der Gefangenenernährung eine solche Mannigfaltigkeit, wie sie hier vorgeschlagen wird, rechtfertigt, einen wichtigen Punkt hervorheben, und zwar gerade im Anschlusse an das, was Herr Regierungsrat von Engelberg vorhin gesagt hat. Was unterscheidet denn den Gefangenen vom Fabrikarbeiter? fragte Herr von Engelberg, und er kam zu dem Resultat, es sei in der Hauptsache das, dass der Gefangene nicht ausgehen und dass er sich seine Nahrung nicht selber wählen, nicht selber abwechselungsreich gestalten kann. Ich kann das nicht für ganz zutreffend halten. Der Gefangene hat noch etwas anderes nicht in dem Masse, und wir können es ihm innerhalb unserer Anstalten nicht in dem Masse geben, wie es der freie Arbeiter wenigstens während seiner Mussestunden hat, nämlich Licht und Luft. Unsere Gefangenen geniessen alle etwas zu wenig Licht und Luft und neigen infolgedessen zu Blutarmut, und ferner ruht auf dem Gefangenen ein seelischer Druck, infolgedessen diese Leute alle etwas zur Nervosität neigen. Der Magen unserer Gefangenen ist aus diesen beiden Ursachen anspruchsvoller als der Magen der Leute draussen. Wir haben in der ländlichen Bevölkerung eine Menge Leute, die tagaus, tagein dieselbe reizlose Nahrung zu sich nehmen, die ohne Fleisch, ohne Gewürze einen Tag wie den anderen dasselbe essen und dabei sehr gut bestehen, weil sie in freier Luft sich ausarbeiten. Das ist bei unseren Gefangenen nicht der Fall.

Ein Teil dieser Schädlichkeit muss durch den Kostwechsel kompensiert werden.

Was nun die am meisten umstrittene These 5 angeht, so haben wir Aerzte an dieser These insofern ein Interesse, als sie eine etwas ungenügende Gestaltung der These 4 ausgleichen wird. Wenn es nämlich in der These 4 heisst: „entsprechende Kostveränderung und Zulage von Fett oder animalischem Eiweiss“, so gibt diese Fassung uns nicht die Möglichkeit, durch ärztlicherseits gewährte Kostzulagen für die Ernährung des Gefangenen genügend zu sorgen. Wir Aerzte müssen in der Lage sein, auch andere Dinge als Fett oder Eiweiss zu gewähren. Wir müssen z. B. in der Lage sein, bei kranken Gefangenen Obst zu gewähren. Das ist unter Umständen dringend notwendig, absolut unentbehrlich. Nach These 5 würde der Gefangene sich dergleichen Zusätze unter Umständen selbst kaufen können. Wenn ich trotzdem auf die These 5 weniger Wert legen und lieber eine Ausgestaltung der These 4 haben möchte, so ist dabei die Erwägung massgebend: mag der Arzt sich auch von strafpolitischen Erwägungen noch so fern halten, jedenfalls ist es uns unangenehm, dem Manne sagen zu müssen: „Du brauchst notwendig etwas, also kaufe es von deinem eigenen Gelde!“ Ich muss sagen, mir wäre das widerstrebend. Wenn in These 4 gesagt würde: „durch entsprechende Kostveränderung oder Zulagen“ (ohne einschränkenden Zusatz), dann können wir als Aerzte These 5 entbehren.

Etwas anderes ist es freilich, ob nicht durch die Möglichkeit von Extragenussmitteln dem Manne eine gewisse Belohnung gewährt, ein gewisser Luxus gestattet werden soll über das absolut Notwendige hinaus. M. H., wenn hier gesagt wird: der Gefangene soll nur das absolut Notwendige bekommen, so ist dieser Grundsatz zur Zeit doch eigentlich nirgends inne gehalten. Unter gewissen Umständen hat der Gefangene doch, wie ich glaube, in allen Ressorts, den Einkauf. Wenn unsere Zuchthaus-Insassen beispielsweise, nachdem sie 3 Jahre da sind und mindestens 30 Mark erworben haben, sich etwas Obst kaufen können, auch ohne ärztliche Verordnung, so ist das doch ein „Luxus“, ein Ueberschreiten des unbedingt Notwendigen. Wenn anschliessend an dieses Zugeständnis These 5 bedeuten soll: die Bewilligung von Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste ist unter gewissen Umständen zur Anregung der Leute auch über das Mass des

absolut Notwendigen hinaus empfehlenswert, so würde ich mit dieser These einverstanden sein. In die These 4 muss aber unter allen Umständen hinein die Möglichkeit, auch andere Zulagen als Fett und animalisches Eiweiss zu gewähren.

Geheimer Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ich möchte noch einmal, wie am Schlusse meiner vorigen Rede, Sie auf das eindringlichste warnen, den Verkauf von Zusatznahrungsmitteln zu verbieten. Wie ich gesagt habe, es ist aus rein ärztlichen Rücksichten notwendig. Es gibt eine grosse Menge Fälle, die sich der ärztlichen Kontrolle trotz aller Sorgfalt entziehen, und der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln ist gewissermassen ein Sicherheitsventil. Schaffen Sie das nur ja nicht ab! Ein Zweites ist: es ist auch in physiologischer Beziehung gut, wenn Sie die Freude nicht ganz aus dem Gefängnis verbannen. Der Gefangene freut sich, wenn er etwas von seinem Verdienste kaufen kann, und deswegen schmeckt es ihm besser und er ernährt sich besser. Also lassen Sie das nur ganz ruhig bestehen!

Sehr gefreut habe ich mich darüber, dass Herr Oberstaatsanwalt Wachler das auch hervorgehoben hat, und ich möchte nur darauf hinweisen, dass gerade die Gefängnisdirektoren froh sein sollten, wenn sie die Skala von Belohnung und Strafe nach der Richtung der Belohnung erweitern können. Da brauchen sie viele Strafen nicht, wenn sie auch Belohnungen haben, und Sie wissen ja, dass die Disziplinarstrafen die Crux aller Direktoren sind, auch in hygienischer Beziehung. Lassen Sie die Thesen so, wie sie bestehen, vollkommen stehen! Darum möchte ich Sie also bitten.

Geheimer Oberregierungsrat Krohne-Berlin:

M. H.! Ich möchte Sie bitten, die These 5 nicht anzunehmen. Nach dem Wortlaut: „Die Bewilligung von Fett und animalischem Eiweiss erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs aus empfehlenswert“, scheint sie mir über den Rahmen dessen hinauszugehen, was wir in den Verhandlungen überhaupt aussprechen wollen. Die These handelt viel mehr von einer Disziplinarmassregel, als von der Frage der Ernährung. Ich stehe auf dem Boden des Herrn Kollegen Dr. Gennat: „Was den Gefangenen gewährt werden muss vom Standpunkte der Ernährung,

müssen wir ihnen geben von Staats wegen, von seiten der Verwaltung; und deshalb muss den Aerzten die Möglichkeit gegeben sein, unter besonderen Verhältnissen einzelnen Gefangenen neben der für alle gleichmässigen Kost besondere Zulagen oder eine besondere Kost zu geben. Ich wäre auch dafür, dass wir dann den Arzt nicht darauf festnageln, dass er nur Zulagen geben darf von Fett und animalischem Eiweiss.

Die Kosten für diese Zulagen muss der Staat bezahlen und nicht der Gefangene aus seiner kärglichen, für ganz andere Zwecke gegebenen Arbeitsbelohnung.

Ich will nicht eingehen auf die Entstehung dieses sog. Einkaufs der Zusatznahrungsmittel. Wir haben uns doch heute auf den Boden gestellt, dass die Arbeitsbelohnung, die wir dem Gefangenen gewähren, in erster Linie dazu dienen soll, ihm die Möglickeit zu geben, sich wieder zu retablieren, dann dürfen wir ihn doch nicht veranlassen, einen erheblichen Teil dieses Geschenks auf Genussmittel zu verwenden. Ich bin auch der Meinung, dass die Lockung durch Aussicht auf einen materiellen Genuss zu fleissiger Arbeit und guter Führung auch vom ethischen Standpunkte aus nicht richtig ist.

Daher möchte ich bitten, die These 5 abzulehnen und dafür in These 4, wenn sie, These 5, abgelehnt wird, die Worte „Fett und animalisches Eiweiss“ zu streichen, so dass sie heisst: „dem Arzte die Möglichkeit zu geben, durch entsprechende Kostveränderung oder Zulage auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen“. Auch wenn wir These 5 abgelehnt haben, bleibt ja der Gefängnisverwaltung überlassen, in einzelnen Fällen aus Disziplinarrücksichten — ich denke hier namentlich an die Lebenslänglichen — für welche die Verwendung der Arbeitsbelohnung zur Retablierung nicht in Frage kommt, oder von Fall zu Fall, wenn die Arbeitsbelohnungen im grossen und ganzen für die demnächstige Retablierung nicht in Frage kommen, oder einem Gefangenen für besonders gute Leistungen, wenn die Belohnung eine solche Höhe erreicht hat, dass sie für die Retablierung ausreicht, eine derartige Vergünstigung zu gewähren. Aber den Einkauf, die Gewährung von Nahrungsmitteln gewissermassen in unsere Ernährungsordnung aufzunehmen, davor, m. H., möchte ich Sie auf das allerdringlichste warnen, weil sie eine rationelle Gestaltung der Ernährung der Gefangenen mindern würde.

Direktor Dr. Gennat-Fuhlsbüttel bei Hamburg:

M. H.! Ich gehöre nicht zu den von Mittelstädt durchgehechelten Pädagogen des Strafvollzugs. Ebenso aber weiss ich mich frei davon, ein Barbar zu sein deswegen, weil ich die Zusatznahrungsmittel nicht wünsche. Meine Leute — und es sind ihrer nicht wenig — werden, wenn sie befragt werden, mir das Zeugnis ausstellen: er führt ein riesig strenges Regiment, aber er ist doch ein gerechter Kerl. Insofern also kann mich der Vorwurf, dass ich etwa Barbarei oder Barbarismus, wie Sie es nennen wollen, hier proklamiere, nicht treffen. Ich sehe in der Abschaffung der Zusatznahrungsmittel gar keine Barbarei, und möchte nur darauf hinweisen, dass die Individualisierung, die durch die Möglichkeit, sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, gegeben werden soll, nach meiner Auffassung eine übel angebrachte Individualisierung ist und zudem keine Individualisierung von uns aus, sondern der Mann individualisiert sich selber, nicht wir ihn, dadurch, dass wir ihm Arbeitsbelohnung geben, damit er sich Zusatznahrungsmittel verschaffen kann innerhalb einer gewissen Latitude in der Auswahl, der Höhe des Betrages usw. Ich muss sagen: nicht recht verständlich ist mir der ärztliche Standpunkt, der die Zusatznahrungsmittel vom medizinischen Standpunkte aus für so ausserordentlich wesentlich erklärt. Ich kann nur wiederholen, wenn das, was wir nach These 1 gewähren wollen, nicht ausreicht, obgleich sie ergänzt wird durch These 4, die noch weiter gefasst werden soll, als sie gefasst ist, dann haben wir noch nicht das Genügende geschaffen, dann müssen wir uns auf den Standpunkt stellen, dass es eine Durchschnittsernährung gibt, die wir ja auch in Krankenhäusern und beim Militär haben, womit die Leute auskommen müssen, und wenn wir da im Krankenhause mit der ersten, zweiten, dritten und vierten Diätform nicht auskommen, so wird extra etwas gewährt. Das haben wir in dem Speiseregulativ auch. Ich habe Krankenkost für gesunde Gefangene, drei Formen der Krankenkost für Kranke, Kostverstärkungen, Extraspeisungen, wobei Kognak, Wein, Schinken, Braten, kurz alles mögliche gewährt werden kann. (Heiterkeit.)

Wenn der Arzt sagt: „Der Mann kommt mit der regulären Kost nicht aus“, verordnet er etwas anderes. Das bewegt sich auf gesetzlicher Grundlage und der Staat

tut weiter nichts als seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit, indem er gibt, was nötig ist, und den Mann nicht auf die eigene Tasche verweist, über die er an sich keine Verfügung hat. Ich habe hingewiesen auf die ausserordentlich wechselnden Umstände, von denen erstens die Arbeitsbelohnung an sich und zweitens deren Höhe abhängt.

Nun möchte ich auf eins kommen, was ich gern schon im ersten Anlaufe gesagt hätte, indessen vergessen habe, was aber erfreulicherweise durch Herrn Geheimerat Krohne angedeutet worden ist. Wir setzen dadurch, dass wir den Gefangenen gestatten, aus der Arbeitsbelohnung sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, deren, ich will nicht sagen ethischen, aber sozialen Wert herab. Wir stempeln die Arbeitsbelohnung zu etwas anderem, als was sie sein soll, einer Nothilfe, die den Mann hinweghebt über die ersten Schwierigkeiten nach seiner Entlassung. Gegenwärtig steht die Sache so, und da spreche ich aus langjähriger Erfahrung, dass bei mir die Leute alles, was sie irgendwie verzehren können, gewissenhaft und bis auf den letzten Pfennig verzehren, und wenn sie vielleicht 20 Mark bei der Entlassung rausbezahlt erhalten, zu mir kommen und um Unterstützung bitten. Wenn ich dann z. B. sage: Mensch, du hast 20 Mark verzehrt und kriegst noch 20 Mark, so sagt er leicht: Die 20 Mark machen den Kohl nicht fett, und dass ich 20 Mark für Zusatznahrungsmittel ausgegeben habe, ist doch nicht schlimm und dass ich ein bischen nach meinem Penchant gelebt habe, mir lieb. Im übrigen, wenn Sie solche Schwierigkeiten machen und mir keine Unterstützung geben, da behalten Sie die 20 Mark auch noch. (Heiterkeit.)

So etwas ist mir in der Tat gesagt worden. Ich meine also, es ist geradezu unrecht — verzeihen Sie mir, ich spreche meine persönliche Ueberzeugung offen aus —, diese Arbeitsbelohnung von den Leuten dazu ausbeuten zu lassen, sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, die nach meiner Meinung nicht nur überflüssig, sondern, wenn der Staat tut, was ihm obliegt, ein Unrecht sind.

Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich-Graz:

M. H.! Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Dr. Gennat und des Herrn Regierungsrat von Engelberg nur noch das bemerken, dass wir, wenigstens in den österreichischen Strafanstalten, die Bemerkung gemacht haben, dass die Gestattung von Zusatz- oder wie wir sie

nennen von Nebengenüssen jedenfalls schlecht und verwerflich ist, und zwar aus dem Grunde, weil diese Einrichtung den Sträflingen Gelegenheit gibt, sich gar oft ein besseres Leben in der Anstalt zu verschaffen, als sie es draussen haben, und weil diese Institution oder diese Einrichtung eigentlich, wenigstens wie es bei uns der Fall ist, den Rückfall mit fördert. Der Sträfling wird gewöhnt, sein verdientes Geld auch zu weniger nützlichen Sachen zu verwenden, seinen Gaumen zu reizen und es sich so gut wie möglich gehen zu lassen, und es zeigt sich, dass gerade die Rückfälligen in den Strafanstalten diejenigen sind, die alles, was sie halbwegs in dieser Beziehung überhaupt zur Verfügung haben, wirklich verzehren, während Leute, die erstmalig da sind, das Geld meist zur Unterstützung der Angehörigen, zur Unterstützung ihrer Familien verwenden. Also ich möchte da besonders in Rücksicht auf die Rückfälligen darauf hinweisen, dass wir in Oesterreich gegen die Gestattung der Anschaffung von Nebengenüssen sind. Es ist ja geradezu merkwürdig, wenn man den frei Arbeitenden vergleicht, wie der lebt, mit dem Sträfling, wie der lebt. Es sind Fälle vorgekommen, dass freie Arbeiter, welche in der Anstalt verschiedene Leistungen zu besorgen hatten, sich geradezu darüber beklagt haben, wie der Sträfling behandelt wird, wie der verpflegt wird, während der Arbeiter in der Mittagspause dasass und ein Stück trockenes Brot ass, das war sein Mittagessen. Ich möchte sagen, dass die Gestattung der Anschaffung von Nebengenüssen oder Zusatznahrungsmitteln als den Strafvollzug schädigend bezeichnet werden muss, und ich bin daher auch für die Streichung der These 5.

Ministerialdirektor von Schwab-Stuttgart:

M. v. H! Gestatten Sie mir im Namen der sämtlichen hier vertretenen königl. Württembergischen Strafanstaltsbeamten und in meinem eigenen Namen unsere wärmste Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalt Wachler zu erklären. Wir sind einstimmig der Ansicht, dass es sich nicht empfiehlt, die Extragenussmittel in den Strafanstalten aufzuheben. Wir stehen hier auf dem Standpunkt, dass in der Gewährung oder Nichtgewährung der Extragenussmittel eine pädagogische Handhabe zur Erziehung des Gefangenen von der allergrössten Bedeutung enthalten ist. (Sehr richtig!)

Wir haben in unsern Anstalten (im Zuchthause) 3 verschiedene Sittenklassen, in den Gefängnissen 2 Sittenklassen. Einer der praktisch wichtigsten und für den Gefangenen wirksamsten Gesichtspunkte dieser Einteilung besteht darin, dass der Gefangene, welcher einer höheren Sittenklasse angehört, im Umfange und Mass der Extragenussmittel besser gestellt ist, als der der niedrigeren Sittenklasse. Es ist also die Erreichung der höheren Sittenklasse und damit der weiteren Befugnis sich Extragenussmittel zu beschaffen, ein stimulus zu einem guten Verhalten, und es ist mir von einem unserer württemb. Herren Beamten, einem Anstaltsvorstand, versichert worden, dass nach seinen Erfahrungen manche Gefangene eine vierwöchentliche Entziehung der Extragenussmittel mehr fürchten, als 7tägige Dunkelarreststrafe. (Sehr richtig!)

Einer der Herren Vorredner, wenn ich das noch erwähnen darf, hat auf das Militär exemplifiziert und ausgeführt, die Soldaten haben auch keine Extragenussmittel. M. H.! Das habe ich nicht ganz verstanden. (Zustimmung.) Der Soldat kann, wenn er von Haus einigermassen Mittel bekommt, sich doch jeden Tag seine Knackwurst kaufen (Heiterkeit), und hat er kein Geld, dann muss er sich eben mit einer Köchin irgendwie gut stellen (Grosse Heiterkeit), dann steckt die ihm auch manches zu. Also dieser Vergleich scheint mir sehr bedeutend zu hinken.

M. H.! Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich möchte Sie nur bitten, diese These 5, die uns Allen aus Württemberg ganz gut gefällt, anzunehmen. (Beifall.)

Präsident:

M. H.! Es ist ein Schlussantrag von Herrn I. Staatsanwalt Junghanns eingegangen. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Geh. Justizrat Plaschke, Direktor Dr. Raabe und Direktor Helling. Der Schlussantrag muss sofort zur Abstimmung gebracht werden nach der Geschäftsordnung. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schlussantrag sind, sich zu erheben. — Das ist die grosse Mehrheit. Die Debatte ist geschlossen. M. H.! Durch die eingegangenen Amendements ist die Abstimmung etwas schwierig geworden. In erster Linie glaube ich annehmen zu dürfen, dass alle Herren davon ausgehen, dass die Thesen, die uns vorliegen, nur das regulativmässige Minimum zum Ausdruck bringen sollen, und zwar unter Vorbehalt auch der etwa durch Orts-

gewohnheit gebotenen Abweichungen. Ist das die Meinung? (Zustimmung.)

Ich stelle das fest als Basis, von der aus die Abstimmung erfolgt. Wenn wir die 9 Thesen, zunächst abgesehen von dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Levy, ins Auge fassen, so erscheint es mir richtig, sie folgendermassen zu gruppieren: These 1, These 2, These 6, These 7 und These 8 als eine einheitliche Masse, und zwar als diejenige Masse, in der das Normale, das Regelmässige, will ich mich ausdrücken, zum Ausdruck gebracht wird.

Ich will noch einmal die Thesen vorlesen:

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten: 100 bis 110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.

2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30 % aus animalem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 cbcm nicht übersteigen.

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

Dann 7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

Endlich 8. Für weibliche Gefangene gelten 5/6 der unter 1 angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit acht Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tagesportion um ein Drittel der angegebenen Sätze vermindert werden.

Diese sämtlichen Thesen enthalten sozusagen den Ausdruck dessen, was als das regelmässige, regulativmässige Minimum bei den Gefangenen, die nicht erkrankt sind, die nicht eine besonders schwere Arbeit zu tragen haben usw., zu gewähren ist. Es hat sich auch mit Beziehung auf diese von mir eben verlesenen Thesen eine wesentliche Differenz der Meinungen in der Debatte gar nicht herausgestellt. Ich glaube also, dass man diese Gruppe einheitlich zur Abstimmung bringen kann.

Zur Geschäftsordnung wird aus der Mitte der Versammlung beantragt, über die These 7 besonders abzustimmen. Von einer anderen Seite wird noch vorgeschlagen, dem Worte „Kostmass“ das Wort „Mindest-“ vorzusetzen.

Meine Herren! Ich glaube, es genügt, wie ich es vorhin festgestellt habe, dass es sich hier um „das regulativmässige Minimum" handelt. Neue Anträge können auch nicht mehr entgegengenommen werden; aber ich meine, diese Interpretation reicht aus. (Zustimmung.)

These 7 werde ich demnach selbstständig zur Abstimmung bringen, nur mache ich noch darauf aufmerksam, dass in diesem Satze enthalten ist die Antwort auf die dritte Frage unter c. Die drei Fragen a, b und c lauten:

a) Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlehydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

Dabei bitte ich zu beachten: die „Gesundenkost"!

b) Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen? c) Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

Auf diese drei Fragen antworten zunächst These 1 und 2 ad a, These 6 ad b und These 7 ad c. Mit diesen Thesen werden diese Fragen erledigt werden. Ich werde also jetzt zur Abstimmung bringen die Thesen 1, 2, 6 und 8 in einer Masse, und ich bitte diejenigen Herren, die für diese Thesen sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist eine fast einstimmige Annahme.

Wir stimmen nunmehr ab über die These 7:

„Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln".

Die Herren, die diese These annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Auch sie ist zwar nicht mit sehr grosser, aber immerhin mit ansehnlicher Majorität angenommen.

Jetzt kommen wir zu der viel umstrittenen These 5:

„Die Bewilligung von Fett und animales Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzuges empfehlenswert".

Zu dieser These liegt vor ein Antrag, zu sagen: statt „empfehlenswert" — „nicht empfehlenswert". Dies ist kein selbständiger Antrag, denn diejenigen Herren,

welche die These 5 ablehnen, sagen damit, dass es nicht empfehlenswert sei, was in der These 5 ausgesprochen wird; diesen Antrag können wir also je nachdem als erledigt ansehen.

Dagegen haben wir einen Antrag des Herrn Regierungsrats v. Engelberg:

statt der Worte „vom Standpunkte des Strafvollzuges" zu brauchen die Worte: „vom sanitären Standpunkte aus", und mit diesem Antrage deckt sich im wesentlichen, ich glaube fast ganz, ein Antrag des Herrn Prof. Finger, lautend:

„Die Bewilligung von Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom sanitären Standpunkte aus empfehlenswert".

(Universitätsprofessor Dr. Finger: Ich ziehe den Antrag zurück).

Ich habe den Antrag vorhin nicht verlesen und nicht noch besonders zur Debatte gestellt, weil er dem vorhin verlesenen Antrag Engelberg gleich ist.

Dieses Amendement muss vor der These selbst zur Abstimmung gebracht werden.

Ich will jetzt die fernere Disposition klar zu legen suchen.

Zu den Thesen 4 und 5 haben wir den Antrag des Herrn Geheimerats Böhmer, lautend:

An Stelle von These 4 und 5 folgendes zu sagen:

„Auf begründeten ärztlichen Antrag ist dem Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste der Einkauf von Fett und animalisches Eiweiss enthaltenden Erxtragenussmitteln zu gestatten".

Also „auf begründeten ärztlichen Antrag".

Ferner liegt vor ein Eventualantrag des Herrn Geheimerats Krohne zu These 4:

in ihr die Worte in Wegfall zu bringen:

„von Fett und animalischem Eiweiss";

also zu sagen:

„Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen" —

„von Fett und animalischem Eiweiss" bleibt also weg — „auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen".

Der Antrag des Herrn Geheimerats Böhmer scheint mir nur ein Zusatzantrag zu These 4; es würde sehr kompliziert und schwierig werden, wenn wir ihn als An-

trag zu These 4 und 5 behandelten. Er ist in der Tat auch nur ein Antrag zu der These 4, indem in diesem Zusatze der Gedanke zum Ausdruck gelangt, dass „auf begründeten Antrag hin“ dem Arzte die Möglichkeit gewährt werden soll, solche Zusatzbewilligungen auch aus dem Arbeitsverdienste dem Gefangenen zukommen zu lassen. Denn die Zusatzbewilligungen sind ja schon in These 4 in Aussicht genommen. Der Gedanke des Herrn Regierungsrates Böhmer ist also noch eine Steigerung insoweit, als auf begründeten ärztlichen Antrag aus dem Arbeitsverdienste auch solche Extragenussmittel gewährt werden. Wenn sie Genussmittel sind, vom Arzte gefordert, so sind sie aus sanitären Gründen gefordert, mit andern Worten Genussmittel, die durch Nr. 4 umschlossen werden, und nur insofern liegt eine selbständige Regelung vor, als sie vom Arbeitsverdienste gedeckt werden können. Ich werde daher den Antrag des Herrn Regierungsrates Böhmer als Zusatzantrag zu These 4 behandeln.

Dann haben wir einen Antrag des Herrn Dr. Levy, der sich darstellt als eine neue selbständige These:

„Regelmässige Körperwägungen sind zur Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen dringend erforderlich“.

Diese These soll an letzter Stelle zur Abstimmung gebracht werden. So wird der Gedankengang folgender sein. Ich werde jetzt These 5, aber vorher das Amendement zu These 5 zur Abstimmung bringen, dann sie selbst. Das Amendement lautet, an Stelle des Wortes „vom Standpunkte des Strafvollzugs“ zu setzen die Worte: „vom sanitären Standpunkte aus“, Amendement von Engelberg-Finger.

(Auf den von Oberstaatsanwalt Wachler zur Geschäftsordnung ausgesprochenen Wunsch, dass These 5 zuerst und dann als Eventualantrag das Amendement v. Engelberg-Finger zur Abstimmung komme, erwidert der Präsident:)

Das ist ganz das Gleiche. Es kommt schliesslich im Effekt auf dasselbe hinaus. Aber richtig ist es, wenn wir das Amendement zuerst zur Abstimmung bringen.

(Nach einer Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob das Amendement kopulativ zu These 5 treten solle oder nicht, erklärt der Präsident:)

Ich glaube, an und für sich, m. H., würde dem wohl nichts im Wege stehen, dass ich, obschon die Debatte geschlossen ist, dem Wunsche des Herrn Oberstaatsanwalts genüge, indem ich auch die kopulative Fassung zur Abstimmung bringe. Dann würden wir drei Abstimmungen haben über These 5. Ich würde dann, da dieses das Weitestgehende ist, zuerst zur Abstimmung bringen These 5 in der Fassung:

„Die Bewilligung von Fett und animalisches Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs und aus sanitären Gründen empfehlenswert".

Das würde in erster Linie sagen: wenn dieses abgelehnt wird, ist es vollständig einerlei, ob man das Sanitäre oder den Strafvollzug in den Vordergrund stellt. Ich würde darauf zunächt das Sanitäre und dann den Strafvollzug zur Abstimmung bringen. So werden wir These 5 erledigen. Wenn das geschehen, werde ich These 4 zur Abstimmung bringen in Verbindung vielleicht mit These 3; denn die beiden bilden wieder zusammen eine Masse. Es handelt sich hier um schwer arbeitende Gefangene und, wir wollen sagen, um kranke Leute unter den Gefangenen, also um besondere Verhältnisse und Extrabewilligungen. Aber es ist mit Beziehung auf die These 4 ein Amendement des Herrn Geheimerates Krohne gestellt für den Fall, dass Nr. 5 abgelehnt wird, die Worte „Fett" und „animalisches Eiweiss" auszulassen. Ferner ist der Zusatzantrag des Herrn Böhmer da, welcher will, dass Zusatznahrungsmittel auf ärztliche Anordnung auch aus dem Arbeitsverdienste verabfolgt werden können. Das letzte greift ja in gewisser Weise wieder hinüber in These 5; aber ich glaube doch, ich muss es mit der These 4 behandeln. Exemplifikativ ist alles. Herr Dr. Gennat hatte beantragt zu sagen — ich greife darauf zurück, weil ich daran erinnert werde —: in These 3 die Worte „u. a." einzuschalten. Der Antrag ist nicht schriftlich gestellt. (Widerspruch.) Ich hatte ihn erledigt dadurch, dass ich von vornherein gesagt hatte, das alles sei nur das regulativmässige Minimum unter Vorbehalt der durch den Ortsgebrauch gebotenen Abänderungen. Dem ist Genüge geschehen. Ich werde dann in der Abstimmung fortfahren mit These 9, der Margarine-These, die ja angefochten ist, und schliessen mit These 10,

das ist der Satz des Herrn Dr. Levy, betreffend regelmässige Körperwägungen.

Also jetzt Abstimmung über These 5!

(Auf die geschäftsordnungsmässige Anregung, These 4 nicht im Zusammenhange mit These 3 zur Abstimmung zu bringen, bemerkt der Präsident:)

Dann werde ich getrennt abstimmen lassen. Es braucht nur der Wunsch geäussert zu werden.

Also These 5 in der erweiterten Fassung derart, dass zu den Worten: „vom Standpunkte des Strafvollzugs“ hinzugesetzt wird: „und aus sanitären Gesichtspunkten“; „vom Standpunkte des Sanitarismus aus“ kann man doch nicht sagen, also „aus sanitären Gründen“.

Diejenigen Herren, die für These 5 in dieser erweiterten Fassung sind, bitte ich, sich zu erheben. — Ich glaube, es ist die Mehrheit. Aber wir wollen die Gegenprobe machen. Es bleibt uns nichts anderes übrig als die *itio in partes*. — Ich bitte um Auszählung. — Ich zähle 73. Die Herren müssen noch einmal aufstehen, die der gegenteiligen Meinung sind. Das Resultat ist zweifelhaft.

Also *itio in partes!* Mögen die Herren, die für die Annahme der Nr. 5 sind, dort hinübertreten. Also, meine Herren, ich meine, mich deutlich ausgedrückt zu haben. Diejenigen Herren, die für die These in der erweiterten Fassung sind mit dem Zusatze des sanitarischen Grundes, sind dort drüben, die anderen Herren sind auf dieser Seite.

Also drüben sind 81; hier sind 69 oder 70.

Meine Herren, die These 5 ist in der erweiterten Fassung entsprechend dem Wunsche des Herrn Oberstaatsanwalts mit Aufnahme des Zusatzes, dass auch der sanitäre Grund vom Gesundheitsstandpunkte aus entscheidend sein könne, angenommen. Damit erledigen sich alle weiteren zu 5 gestellten Anträge.

Fast möchte ich glauben, dass unter diesen Umständen Herr Geheimerat Böhmer seinen Antrag zurückziehen kann. (Zustimmung.) Der Antrag ist zurückgezogen. Dann ist auch der Antrag des Herrn Geheimerat Krohne erledigt, denn er war ja nur gestellt für den Fall, dass These 5 fiele. Daher werde ich jetzt, und zwar auf Wunsch getrennt von einander zur Abstimmung bringen erstens die These 3, dann die These 4. Also These 3: „den besonders schwer arbeitenden Gefangenen den Zusatz in Form von Milch und Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen“. —

Die Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. — These 4, „dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderung . . . Rücksicht zu nehmen“.

Es liegt dazu kein Zusatzantrag mehr vor, denn der Antrag des Herrn Geheimerat Böhmer ist zurückgezogen und auch der Antrag des Herrn Geheimerat Krohne ist erledigt, weil er auf einer Eventualität fusste.

(Zur Geschäftsordnung wird von anderer Seite die Meinung ausgesprochen, dass der Antrag von Herrn Geheimerat Krohne auf alle Fälle aufrecht erhalten bleiben würde.)

Nein, nur für den Fall der Ablehnung. Also, ich bitte diejenigen Herren, die die These 4 ablehnen, sich zu erheben. These 4 ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu These 9, Margarine:

„Gegen die Verwendung von Margarine lässt sich hygienisch nichts einwenden, sofern dieselbe streng nach Vorschrift hergestellt und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen deklariert ist“.

Die Herren, die für die Margarine sind, bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die Margarine ist abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Herrn Dr. Levy:

„Regelmässige Körperwägungen sind zur Kontrolle des Ernährungszustandes des Gefangenen dringend erforderlich“.

Die Herren, die für den Antrag sind, bitte ich, aufzustehen. — Das ist die grosse Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist die Frage 3 erledigt.

Wir kommen zu Frage 4 über die Beschäftigung der Jugendlichen. Ich bitte den Herrn Referenten, Herrn Pastor Dr. v. Rohden, das Referat zu erstatten. (Widerspruch.)

Aber ich will die Reihenfolge anheimstellen, ich lege für meine Person als Leitender kein Gewicht darauf. Ich dachte nur *„variatio delectat“*. Wenn man sich jetzt mit etwas Medizinischem, Hygienischem beschäftigt hat, ist es gut, etwas anderes vorzunehmen, und deshalb wollte ich die Frage der Phtisis an den Schluss setzen. Aber es ist mir von Herrn Medizinalrat Leppmann eben ausgesprochen worden, dass es den Herren sehr erwünscht wäre, wenn jetzt ihr Thema zur Behandlung käme.

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte bleibt es bei dem Vorschlage des Vorsitzenden, dass zunächst Frage 4 behandelt wird.

Berichterstatter

Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden:

M. H.! Nach dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezw. der Zwangserziehungsgesetzgebung in den verschiedenen deutschen Staaten könnte die Erörterung unserer Frage weniger wichtig erscheinen, da die erhoffte Wirkung der genannten Gesetzgebung, Entlastung der Gefängnisse von den Jugendlichen, tatsächlich in nicht geringem Masse eingetreten ist. Wir wissen ja, dass die Herren von der Justiz die Sache zum Teil etwas anders ansehen, aber wir Strafanstaltsbeamte können doch nicht anders als immer aufs neue bittend und warnend unsere Stimme dafür zu erheben, dass die Jugendlichen solange wie irgend möglich vor dem Gefängnis bewahrt werden. Denn das Gefängnis ist nicht der richtige Ort zur Sühnung jugendlicher Uebeltaten; auch der vollkommenste Strafvollzug ist nicht in der Lage, die sittlichen Gefahren, denen gerade jugendliche Gemüter durch die Einsperrung ins Gefängnis ausgesetzt sind, hinreichend fernzuhalten. Erziehungsfähige Jugendliche sollten erzogen, nicht aber an die Gefängnisluft gewöhnt und dadurch, statt abgeschreckt, gereizt werden, die Verbrecherlaufbahn fortzusetzen. Ich mache beim ersten Leitsatz eben diesen Unterschied „e r z i e h u n g s f ä h i g e jugendliche Rechtsbrecher", indem ich damit die Erfahrungstatsache berücksichtige, dass es auch nichterziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher gibt. Es gibt verkommene Jungen von 16—18 Jahren, an denen sehr wenig mehr zu erziehen ist.

Wir geben also zu, dass wir unsere Gefängnisse nicht einfach als Erziehungsanstalten einzuschätzen haben, sie auch nicht ohne weiteres in solche verwandeln können. Dies darf uns freilich nicht hindern, den uns noch verbleibenden Jugendlichen die grösste erziehliche Sorgfalt zuzuwenden, damit möglichst viel von dem B e s s e r u n g s z w e c k der Strafe an ihnen zur Verwirklichung kommt. Insbesondere muss die B e s c h ä f t i g u n g durchaus und in jeder Beziehung n a c h e r z i e h l i c h e n G e s i c h t s p u n k t e n geregelt werden. Es ist dabei nicht zu besorgen, dass durch diesen Grundsatz, den ich in erste Linie stelle, der Unterschied zwischen Gefängnis und

Erziehungsanstalt aufgehoben wird. Es ist etwas anderes, m. H., ob man sämtliche Massnahmen im Strafvollzug für die Jugendlichen nach erziehlichen Gesichtspunkten normiert, und etwas anderes, ob man alle zu einer normalen Erziehung notwendigen, ihr integrierenden Massnahmen anwenden kann. Wenn auch die gesamte Beschäftigung ausser dem Unterricht, also die eigentliche Gefängnisarbeit, die häuslichen Verrichtungen, die Beschäftigung in der freien Zeit, dem Erziehungszweck unterstellt wird, so soll und kann doch der Charakter des Gefängnisses im scharfen Unterschiede von den Erziehungsanstalten aufrecht erhalten werden. Zur Erziehung gehört ja doch ein gewisses Mass von Freiheit, ein nicht zu gering bemessener Spielraum freier Bewegung, wie wir ihn in einem Strafhause nicht gewähren können. Diesem sind nun einmal vergitterte Fenster und hohe Mauern wesentlich. Unentbehrlich ist bei der Erziehung Jugendlicher, wir wissen das Alle, die Pflege jugendlicher Lust. Im Gefängnis ist Behagen und Vergnügen ausgeschlossen, wie einer der Herren Gutachter es ausdrücklich hervorhebt. In Erziehungsanstalten werden harmlose Spiele geübt im Zimmer, freie Spaziergänge gemacht, auch Musik getrieben, etwa mit Blasinstrumenten, wie wir es kürzlich in Brauweiler hörten; in den Gefängnissen verbietet sich das alles von selbst. Ueberhaupt gehört zur normalen Erziehung Jugendlicher fröhliche Gemeinschaft, während der erste Grundsatz für die Internierung Jugendlicher in Gefängnissen ernste Einzelhaft ist, die ja auch in der Regel von dem mehr anpassungsfähigen jungen Menschen leichter ertragen wird — er findet sich leichter hinein — als von dem Erwachsenen. Kurz, der gesamte Typus beider Anstalten in Arbeit und Erholung, Lohn und Strafe, Aufsicht und Uebersicht, Ton und Stimmung ist ein grundverschiedener. Also der Unterschied zwischen der Freiheitstrafe Jugendlicher und der Unterbringung in Erziehungsanstalten bleibt ein grundsätzlicher und praktisch sehr fühlbarer, auch wenn, wie wir fordern, sämtliche Massnahmen im Jugendlichen-Gefängnis an dem Erziehungszweck orientiert werden.

Würde dieser Charakter verwischt, das eigentliche Strafübel ausgemerzt, so würden unsere jugendlichen Delinquenten sich noch viel rascher mit dem Gefängnis aussöhnen und es der Zwangserziehungsanstalt noch weit mehr vorziehen, als sie es jetzt leider schon tun.

Mein zweiter Leitsatz lautet also:

„So lange aber an Jugendlichen die erkannte Gefängnisstrafe noch vollstreckt wird, ist ihre Beschäftigung in jeder Beziehung nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf."

Sind wir über diesen Grundsatz uns einig, dann haben wir alles zu tun, was in unserer Macht steht, ohne dass der Gefängnis-Charakter ausgemerzt wird, um den erziehlichen Zweck auch im Gefängnis zur Geltung zu bringen, und dazu gehört meines Erachtens in erster Linie die völlige Scheidung der Jugendlichen von den Erwachsenen, d. h. also die Unterbringung jugendlicher Gefangenen in besonderen Anstalten, bezw. Flügeln. Dies zu begründen ist, glaube ich, hier in diesem Kreise um so weniger nötig, als es ja nur den Bundesrats-Bestimmungen entspricht.

Die Einrichtung von besonderen Gefängnissen für Jugendliche empfiehlt sich auch im Hinblick auf die grössere Auswahl von Beschäftigungen, auf die grössere Möglichkeit zweckmässiger Arbeit und auf die Heranziehung von geeigneten Aufsichtskräften.

Die weiblichen Jugendlichen sind freilich in so verschwindender Minorität, dass eine dahinzielende Forderung, für sie besondere Jugendlichen-Abteilungen einzurichten, wohl utopisch erscheint. Ich setze daher als dritten Satz:

„Erste Voraussetzung für eine wirksame erziehliche Behandlung der Jugendlichen ist deren Internierung in besonderen Anstalten beziehungsweise deren völlige Scheidung von den Erwachsenen, von der nur bei weiblichen Gefangenen Abstand genommen werden kann."

(Widerspruch. Zuruf: Gerade nicht! Zuruf: Bei den weiblichen sollen die Erwachsenen und Jugendlichen zusammen sein!?)

Ich sagte eben, die weiblichen Jugendlichen sind in so verschwindender Minorität, (Zurufe.)

(**Präsident:**

Wir wollen doch den Herrn Referenten nicht unterbrechen.)

dass die Forderung, für sie gesonderte Anstalten oder Anstaltsflügel einzurichten, wohl utopisch erscheint.

Was nun die Beschäftigung selbst anlangt, so haben sämtliche Gutachter im 37. Bande unserer grünen Hefte auch den Unterricht als den wesentlichsten Teil der Beschäftigung in ihre Erörterung einbezogen. Der Ausschuss war aber der Ansicht, dass über die Notwendigkeit und erziehliche Bedeutung, über Stoff und Ziel des Unterrichts unter uns kaum noch eine wesentliche Meinungsverschiedenheit möglich ist und dass wir uns daher an die engere und technische Bedeutung des Begriffes „Beschäftigung“ hier zu halten hätten. Nur das ist zu betonen, dass der Unterricht mit seinen bei uns in Preussen täglich 2 Stunden für die Jugendlichen selbstverständlich in die Arbeitzeit hineingehört und in keiner Weise durch die sonstige Beschäftigung verkürzt und beeinträchtigt werden darf, auch nicht für die Zeit zur Anfertigung der Schularbeiten.

Der Zweck der eigentlichen Gefängnisarbeit ist natürlich nicht der, ein möglichst hohes Pensum zu leisten und einen möglichst hohen finanziellen Ertrag zu erzielen, sondern die Jugendlichen womöglich zu befähigen, sich später draussen selbständig weiter zu helfen. In erster Linie kommt also handwerksmässige Beschäftigung in Betracht, vor allen Dingen Schreinerei und Schuhmacherei, eventuell auch Korbmacherei, die in Zellen — ich setze eben immer als Normales und als Nächstes die Einzelhaft voraus — sehr wohl betrieben werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn ein genügender Zeitraum zur Unterweisung in diesen Handwerken zur Verfügung steht; darum sind uns die kurzzeitlich bestraften Jugendlichen eine doppelte Crux. Wir erreichen durch Strafen bis zu 3—6 Monaten bei ihnen nichts anderes, als dass sie die Scheu vor dem Gefängnis abstreifen, und können sie ausserdem nicht normal beschäftigen. Herr Regierungsrat Reich stellte mir freundlichst eine lehrreiche Berechnung seiner Jugendlichen zur Verfügung: 40 % verbüssen Strafen unter 6 Monaten, 26 vom Hundert Strafen von 6—12 Monaten und nur 34 vom Hundert, also 1/3 über 1 Jahr. Also nur bei dem einen Drittel kann eine reelle handswerksmässige Ausbildung in Frage kommen.

Uebrigens sehe ich in letzterer Beziehung die Sache doch nicht so pessimistisch an wie viele Beurteiler, die von einer mechanischen Arbeit überhaupt nichts wissen wollen und daher fordern, dass Strafen bis zu

einem Jahre an Jugendlichen grundsätzlich nicht vollzogen werden sollen. Auch die rein mechanischen Arbeiten, also Düten-Kleben, Matten-Flechten usw., können immerhin die Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und den ausdauernden Fleiss in erheblichem Masse üben. Die Jugendlichen zu Rottenburg z. B. werden, wie Herr Ministerialdirektor v. Schwab die Güte hatte mir mitzuteilen, zum Teil mit der Zusammensetzung von Schwarzwälder Uhren beschäftigt, wozu nur eine geringe Lehrzeit gehört und was doch für die Knaben einen gewissen Reiz hat. Ist die Arbeit auch rein mechanisch, so bringen sie doch etwas Ganzes zustande, und das ist ungemein wichtig in erziehlicher Hinsicht. In Derendorf hatten wir eine „Leiterfabrik" — ein Unternehmer liess im Gefängnisse Leitern arbeiten — und auch die Jugendlichen wurden damit beschäftigt. Auch da war die Zusammensetzung der einzelnen Stücke eine höchst simple Arbeit; von einer fachgemässen Ausbildung, einer handwerksmässigen Unterweisung im Schreinerberuf war kein Rede; aber die Jungen lernten doch wenigstens Hobel und Säge, Hammer, Zange und Schraubenzieher handhaben, zweckmässig mit den Geräten umgehen und das ist ganz gewiss nicht zu unterschätzen. Ebenso gehört zur Schnitzarbeit kaum eine lange Lehrzeit.

Aber ich muss es doch ausdrücklich hervorheben; es ist das doch nur ein Notbehelf. Der grossen Mehrzahl der Jugendlichen können wir doch nicht zu einer gewerblichen Ausbildung verhelfen, die sie nachher mit Erfolg zu verwerten in der Lage wären. Unsere Frage lautet ja: „Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn für dieselben ein dauernder Nutzen nach der Entlassung erfolgen soll?" Also die Frage zielt doch darauf hin, dass die Knaben nachher von dem sollten leben können, was gelernt wird. Am lohnendsten dürfte vielleicht noch immer die Schuhmacherei sein. Da können nicht ganz ungeschickte Hände schon in 5 Monaten etwas Brauchbares zuwege bringen, und diese Kunst kann jeder später mit Nutzen anwenden.

Dass man bei Zuweisung der Arbeit das Interesse und eventuell die Wünsche der Jugendlichen berücksichtigt, halte ich für angemessen. Eine Arbeit, die sie mit Widerwillen — ich meine eine bestimmte Arbeit, wo eine etwaige Wahl möglich wäre —, treiben, wird auch niemals gelingen. Für die aus der Landwirtschaft stammenden

Jugendlichen ist gewiss die Garten- und Feldarbeit äusserst wünschenswert, nur muss sie von der Anstalt selbst geleitet werden können. Die Jugendlichen dürften keinesfalls bei Landwirten ausgemietet werden, wodurch der Zweck des Strafvollzugs ganz in den Schatten gestellt wird. Ueberhaupt ist bei aller Arbeit ausserhalb der Anstaltsräume stets zu bedenken, wie Herr Regierungsrat Reich sagt, dass der Strafvollzug doch „nicht zur Sommerfrische gemacht werden darf".

Auf eine scharfe Scheidung zwischen handwerksmässiger und landwirtschaftlicher Beschäftigung lege ich aber kein so grosses Gewicht, wie einige Herren Gutachter. Auch der Landarbeiter kann die Uebung mit den Handwerksgeräten sehr wohl brauchen. Umgekehrt ist z. B. unsere Bergisch-Märkische Kleineisenindustrie zum grossen Teile noch mit Feldarbeit verbunden, sogar unser Bergbau in Westfalen.

Mein Leitsatz lautet:

„Abgesehen von dem zwölfstündigen Unterricht — in der Woche — kommt als eigentliche Gefängnisarbeit vorzugsweise Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht, und zwar vorzugsweise solcher, für den das individuelle Interesse der jungen Sträflinge vorausgesetzt oder in Anspruch genommen werden kann. Für Kurzzeitige muss auch eine rein mechanische Arbeit statthaft sein, bei der aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und ernstem Fleiss gesehen werden soll."

Ich meine hier mit „ernstem Fleisse": es kommt da nicht auf die Masse der Arbeitleistung an; es soll nicht allein auf Pensum und Ueberpensum getrieben werden. Zum Fleiss gehört vielmehr auch die treue Sorgfalt, das Bemühen, die Arbeit gut zu leisten.

Neben der eigentlichen Arbeit stehen nun noch die häuslichen Verrichtungen, Bettenmachen, Reinigung des Körpers, der Zelle, der Geräte, Instandhaltung der Kleider etc. Auf die sorgfältige Ausführung gerade dieser Arbeiten ist im erziehlichen Interesse ein sehr grosser Wert zu legen. Unsere oft so unglaublich verwahrlosten Jungen pflegen gerade in diesen unscheinbaren Aufgaben zum Anstande und zu ästhetischem Sinne, zur Sauberkeit und Ordnung, kurz, zur Menschlichkeit wieder sich zu erheben. Sie lernen dadurch mehr auf sich selbst achten

und auf sich selbst halten. Die Engländer sagen: „Reinlichkeit steht der Frömmigkeit am nächsten".

Was endlich die arbeitfreie Zeit betrifft, so muss sie natürlich ebenfalls sorgsam mit nützlicher Beschäftigung ausgefüllt werden, damit die Jugendlichen nur keinen Augenblick müssig dasitzen und auf dumme Gedanken kommen. Sie müssen des Abends so müde sein, dass sie nicht wissen, wie schnell sie einschlafen. Die zur Gesundheit notwendigen Bewegungen im Freien sollen nicht in ödem Spazierengehen im Kreise geschehen, wie wir es für die Erwachsenen leider nicht entbehren können, sondern müssen in strammem militärischen Exerzieren gehandhabt werden. Am Sonntag Nachmittag — das ist besonders wichtig — käme wohl Chorgesang, auch der Gesang von Volksliedern, dann Schreiben und Zeichnen, verständnisvolles Lesen der Bibliothekbücher, freiwilliges Lernen von Gedichten usw. in Betracht. Manche empfehlen auch Handfertigkeitarbeiten: Papp- und Laubsägearbeiten, Schnitzen. Das fällt aber schon auf die oben so scharf gezeichnete Grenzlinie zwischen Gefängnis und Erziehungsanstalt. Alles, was auf das blosse Vergnügen hinausläuft, ist strengstens auszuscheiden.

Also die letzte These lautet:

„Eine besonders wichtige Aufgabe ist die erziehliche Beeinflussung durch häusliche Verrichtungen. Die arbeitfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, Gesang, Schreiben, Zeichnen usw. ausgefüllt werden." Ob Handfertigkeitarbeiten sich empfehlen, mag dahingestellt bleiben. — —

Ist dieses alles auch nur ein kümmerliches Surrogat von einer wirklich erspriesslichen Erziehung, so glaube ich doch durch diese kurzen Andeutungen gezeigt zu haben, dass auch im Gefängnis an den Jugendlichen bei warmem Interesse für sie und sorgfältiger Organisierung ihrer Beschäftigung sehr viel mehr mit erziehlichen Zwecken und Erfolgen geleistet, sehr viel mehr zur inneren Wiederaufrichtung der verwahrlosten Jugendlichen getan werden kann, als im allgemeinen angenommen wird. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Ich bemerke zunächst, dass der Zusatz zu These 3 — Sie haben die Thesen gehört —, welcher eine Ausnahme von der Scheidung von Jugendlichen und Erwachsenen in

Aussicht nimmt, unschwer fallen könnte, denn er lässt sich weder mit dem gesetzgeberischen Zwecke, noch mit den bundesrätlichen Normen vereinigen. Also darf ich bitten, das wegfallen zu lassen.

(Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf: Das war nur auf besonderen Wunsch eines Ausschussmitgliedes eingefügt worden!)

Vielleicht im Hinblick darauf, dass man nicht in Beziehung auf die wenigen Weiblichen eine besondere Anstalt haben kann.

(Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf: Unter völliger Scheidung verstehe ich allerdings die streng durchgeführte räumliche Trennung, also nicht die Unterbringung im gleichen Gebäude!)

Ich eröffne die Debatte und gebe zunächst das Wort dem Herrn Geheimerat Plaschke.

Geheimer Justizrat Plaschke-Berlin:

M. H ! Wenn ich ums Wort gebeten habe, so ist das weniger geschehen, um eine längere Ausführung zu geben über das, was wir soeben von dem Herrn Referenten gehört haben, als um mir eine Frage zu gestatten.

Die Frage 4, wie wir sie im Programm aufgeführt sehen, lautet:

„Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?“

Das setzt also voraus, dass es sich um Gefangene handelt, die tatsächlich in der Anstalt interniert sind und demnächst nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe entlassen werden sollen. Der Herr Referent ist meines Erachtens über diesen so gezogenen Rahmen bei der Aufstellung seiner Thesen weit hinausgegangen, und er hat Gebiete berührt, bei denen man wohl mit Recht voraussetzen darf, dass seine Anschauungen und die anderer Herren, vielleicht auch die Anschauungen der Herren untereinander, in recht wesentlichen Punkten weit auseinander gehen werden. Es betrifft diese Bemerkung insonderheit die von dem Herrn Referenten unter Nr. 1 aufgestellte These:

„Erziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher gehören nicht in die Gefängnisse, sondern in die Erziehungsanstalten.“

Wieviel hierüber gesprochen, geschrieben usw. ist, das brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht zu sagen.

Aber hier in eine Debatte darüber einzutreten, ob diese These berechtigt ist, erscheint mir nicht angezeigt. Der Herr Referent hat weiter unter Nr. 3 die These aufgestellt:

„Erste Voraussetzung für eine erziehliche Behandlung der Jugendlichen ist deren Internierung in besonderen Anstalten, bezw. völlige Scheidung von den Erwachsenen."

Der Zusatz bezügl. der Weiblichen ist fallen gelassen. Auch das scheint mir nicht mit dem eigentlichen Thema in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen. Das behandelt die Unterbringung der jugendlichen Gefangenen und hat mit deren Beschäftigung, von der die Frage handelt und mit dem in ihr angedeuteten Ziele auch wirklich wenig zu tun. Ich meine nun, dass wenn wir über die so und in dieser Form aufgestellten Thesen debattieren wollen, die Gefahr ausserordentlich nahe liegt, dass die Debatte uferlos wird, dass die gegenteiligen Anschauungen, die man sehr wohl vertreten kann, hier mehr oder minder scharf zum Ausdruck kommen; und ich glaube mir daher die Anfrage gestatten zu dürfen, ob es nicht angezeigt ist, die Thesen etwas einzuschränken, und zwar so, dass sie sich mehr an die ursprüngliche Fassung der Frage 4 anschliessen und sich lediglich mit der Beschäftigung der Jugendlichen in den Gefängnissen und mit dem in der Frage angedeuteten Ziele beschäftigen.

Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron-Naumburg:

Ich kann mich dem, was Herr Geheimrat Plaschke eben gesagt hat, nur in vollem Umfange anschliessen. Auch ich glaube, dass wir die grundsätzliche Frage, wo die jugendlichen Uebeltäter unterzubringen sind, jetzt nicht erörtern können, ohne ins Uferlose zu geraten.

Ich möchte mir nur noch einige kurze Bemerkungen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Gefangener erlauben. Da ist von dem Herrn Berichterstatter in erster Linie die handwerksmässige Ausbildung betont worden. Ich will nicht in Abrede stellen, dass es mitunter sehr nützlich sein kann, die Jugendlichen im Handwerk auszubilden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass 1. häufig ein geeigneter Lehrmeister fehlen wird, 2. auch Gelegenheit für die Arbeit. Wenn nur für die Staatsanstalten gearbeitet werden soll, würden nur verhältnismässig wenige Kräfte erforderlich sein, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Ich bemerke, dass beispiels-

weise, um die Schuhmacherarbeiten für die Gefängnisse der Provinz Sachsen auszuführen, die mir unterstehen, höchstens 3—4 Schuhmacher notwendig sind. Ebenso ist es mit den Schneidern; mit den anderen leichteren Arbeiten, die übrigens von untergeordneter Bedeutung und für das spätere Fortkommen der Jungen nur von geringem Wert sind, verhält es sich ebenso.

Weiter glaube ich, dass, wenn wir uns an weitere Kreise wenden und zum Verkauf arbeiten wollten, sehr bald Klagen der Handwerksmeister über unlauteren Wettbewerb seitens der Staatsanstalten erhoben werden würden. Ich glaube, dass die Beschäftigung mit Handwerksarbeiten in grösserem Umfange ihre Bedenken hat und dass man mit anderen Arbeiten auch zum Ziele kommt, wenn die Jungen angehalten werden, sorgfältig, fleissig und pünktlich zu arbeiten.

Die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten mag ja vom gesundheitlichen Standpunkte aus für die Jugend auch sehr gut sein, und ich habe soweit nichts dagegen. Sie aber gewissermassen ins Freie zu schicken, sie für Dritte landwirtschaftliche Arbeiten machen zu lassen, weit ausserhalb des Gefängnisses, das halte ich für sehr bedenklich, weil damit dem Strafzwecke meines Erachtens entgegengearbeitet wird. Nur dann würde es zulässig sein, sie mit Landwirtschaft zu beschäftigen, wenn es für staatliche Zwecke oder für die Gefangenen-Anstalt geschieht.

Die Hauptsache bleibt bei den jugendlichen Gefangenen, dass sie tunlichst in Einzelhaft gehalten, dass sie strenge gehalten werden, die Zucht kennen lernen und dass vor allen Dingen darauf gesehen wird, sie nach Entlassung aus dem Gefängnis geeignet unterzubringen.

Das ist eine Aufgabe für die Fürsorgevereine, und ich glaube, dass die Gefängnisvorsteher, denen jugendliche Gefangene unterstellt sind, nicht genug dafür tun können, die Jugendlichen nach der Entlassung in geeigneter Weise unterzubringen.

Oberstaatsanwalt Geheimer Ober - Justizrat Dr. Wachler-Berlin:

Ja, meine Herren, nach meiner Auffassung ist das Ideal der Beschäftigung der Gefangenen während des Strafvollzugs das, dass wir den Gefangenen so hinstellen, dass er nach der Freiheit in seinem Gewerbe oder in

einem Gewerbe, das er sich erwählt, sein Fortkommen findet; denn dann würden wir den Fürsorgevereinen die Last erleichtern, wie die Gefangenen, wenn sie ihnen bei der Entlassung zur Disposition gestellt werden, unterzubringen sind.

Aber, meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns darüber nicht täuschen, dass eine solche Fortbildung doch nur möglich ist, wenn wir einen Gefangenen lange Zeit in unserer Verwahrung haben, — denn bei einem Kurzzeitigen wird alle Mühe vergeblich sein, — und dass wir ihn nur so fortbilden können, wenn wir das notwendige Ausbildungspersonal in den Gefängnissen haben; und daran mangelt es uns leider viel zu häufig.

Wir bilden gegenwärtig in Plötzensee, einer Anstalt, die mir auch unterstellt ist, — ich bin gestern zum Gefängnisdirektor von Tegel gemacht worden, ich möchte befürworten, dass mir das nicht auch wieder mit Plötzensee geschieht und ich da wieder Herrn Direktor Sauer Konkurrenz mache, — in dieser Anstalt bilden wir gegenwärtig 32 Jugendliche im handwerksmässigen Betriebe aus; aber wir machen auch da die Erfahrung, dass es ausserordentlich schwer ist, sie auszubilden, weil wir nicht immer das notwendige Ausbildungsmaterial haben. Also ich sage, das Ideal würde das ja sein; aber ob wir das Ziel erreichen werden, ist sehr schwierig zu sagen. Jedenfalls bin ich nicht dagegen, dieses Ziel in einer These, wie es der Herr Berichterstatter vorschlägt, zu kristallisieren.

Ich möchte nur noch — und deshalb habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen — zwei Gedanken Ausdruck geben, die mich bei dieser These unwillkürlich erfasst haben. Ich fasse da den Ausdruck Beschäftigung nicht bloss in der engsten Bedeutung auf, sondern ich gruppiere unter die Beschäftigung auch den Unterricht, die Erziehung, die der Gefangene im Gefängnis erleiden soll, und da möchte ich glauben, dass, wie man nun den Begriff der Beschäftigung auch auffasst, ob weit oder eng, wir die Beschäftigung im Gefängnis so gestalten müssen, dass der junge Mensch, der da ist, auch den Schwerpunkt der Strafe in dem Gefängnisse merkt. Wir müssen, so sehr ich selbst — und ich bin dafür bekannt — der Humanität zuneige, den vollen Ernst der Strafe in die Beschäftigung des jungen Menschen hineinlegen. Denn darüber können

wir uns nicht täuschen: unsere Kriminalität kann nur sinken, wenn wir gegen das Verbrechertum in der Jugend wirken. Haben wir in den Jugendlichen den Keim des Verbrechens vernichtet, dann gehört uns die Zukunft, dann wird überhaupt die Kriminalität wieder heruntergehen.

Das ist ein Gesichtspunkt, der, soviel ich übersehen habe, bisher in der Debatte noch nicht zur Aussprache gekommen ist.

Der zweite Gesichtspunkt, den, wenn ich nicht irre, der Herr Referent auch nicht erwähnt hat, ist der — und darüber täuschen wir uns doch auch nicht — dass wir auch in der Reform des Strafgesetzbuches keine Bestimmung bekommen werden, wonach die jugendlichen Rechtsbrecher, auch wenn sie erziehungsfähig sind, in Erziehungsanstalten kommen werden. Darüber täusche ich mich wenigstens nicht; ich bin überzeugt, dass man das Gefängnis auch für die erziehungsfähigen Rechtsbrecher aufrecht erhalten wird. Aber man muss in dem Unterricht und im Laufe der Beschäftigung hauptsächlich daran arbeiten und darin der Sozialdemokratie die Wurzel abzugraben suchen, dass man dem jugendlichen Verbrecher in der Strafanstalt, im Gefängnis klar macht, was hast du getan und wie vergilt dir das der Staat. Da muss dem Jungen der Lehrer im Unterricht, der Geistliche oder der Werkmeister klar machen, hier hast du gefehlt, so lauten die Gesetze des Staates, die und die Pflichten hast du als Staatsbürger zu erfüllen, — was leider in der Schule nicht geschieht, dass die Jugend eingeweiht wird in die Form des Staatswesens, — das und das Gute bekommst du vom Staat, das und das leistet er dir, und wie hast du ihm das gedankt? Durch dein Verbrechen. Du kannst dich bloss wieder freimachen und kannst das Gute, was dir hier zu teil wird, vergelten, indem du ein ordentlicher Mensch wirst. Das waren die Gedanken, die mich bewegten, wie man den Müssiggang, der des Lasters Anfang ist, durch strenge Zucht in Schule, Kirche und während der Beschäftigung unterdrücken muss, dass man in dem Jungen das Gefühl erwecken muss, du bist auch ein Bürger des Staates und musst einer werden. Ob man diesen beiden Gedanken in den Thesen etwa Ausdruck geben kann, ist mir augenblicklich nicht ganz klar, aber ich hielt mich für verpflichtet, diesen Gedanken vor der hohen Versammlung kurz Ausdruck zu geben. (Beifall.)

Präsident:

M. H.! Zur Abkürzung der Debatte (unsere Zeit ist ja nicht mehr reichlich bemessen) möchte ich den Herrn Referenten bitten, die Thesen 1 und 3 zurückzuziehen; die These 3 deswegen, weil sie ja nur das sagt, was gesetzlich feststeht, und es würde keinen günstigen Eindruck machen, wenn diese Versammlung den Inhalt des Gesetzes zu dem einer Resolution machen wollte. Die These 1 würde ich deswegen lieber nicht debattieren lassen, weil in ihr, wie Sie schon gehört haben, mancher Einwand Wurzel finden wird, manches Anfechtbare steckt, und schon das erste Wort, erziehungsfähig, uns ernste Skrupel bereiten muss. Was ist das für ein Kriterium? Soll der Richter die Erziehungsfähigkeit feststellen und dementsprechend nicht zur Strafe verurteilen, sondern in die Erziehungsanstalt verweisen? Wie ist es, wenn die erziehungsunfähigkeit sich erst im Laufe des Verbleibens in der Erziehungsanstalt herausstellt? usw. Das Alles würde zu sehr grossen Schwierigkeiten führen und uns doch kaum bei der Debatte zu einem befriedigenden Entschluss kommen lassen. Daher möchte ich den Herrn Referenten bitten, die Thesen 1 und 3 lieber fallen zu lassen, zumal sie, wie schon von Herrn Geheimerat Plaschke hervorgehoben wurde, keine Antwort auf die Frage, die zur Debatte steht, enthalten.

Was die These 2 betrifft, so glaube ich allerdings, dass sie nach ihrer Fassung über den Inhalt der Bundesratsnorm hinausgeht, denn in § 18 Abs. 2 ist nur gesagt: Bei jugendlichen Gefangenen wird ausserdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt nebst der sonstigen Beschäftigung. Der Herr Referent aber will, dass die Beschäftigung in ihrer Totalität nach erzieherischen Gesichtspunkten geregelt werde, sodass — ich will ein Beispiel gebrauchen — eine Beschäftigung, die nur im Tütenkleben besteht, nicht statthaft wäre, überhaupt eine Beschäftigung, welche die Stumpfsinnigkeit fördert, statt den der Erziehung bedürftigen Geist zu entwickeln. Zu diesen Beschäftigungen aber, das will ich für meine Person gleich zum Ausdruck bringen, die den Geist entwickeln, rechne ich die manuelle Tätigkeit, und nicht eine manuelle Tätigkeit, die gar keine ernste Aufmerksamkeit und Konzentration erfordert. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es für jeden Menschen, auch für den, der eine sogenannte höhere Bildung erstrebt, sehr förderlich ist, wenn er manuell sich ausbildet, (Beifall)

wenn er ein Handwerk lernt, vielleicht nur um nicht ganz einseitig zu werden. (Sehr richtig!) Das also wird ganz zweifellos eine sehr wichtige Seite der Beschäftigung der Jugendlichen sein. Die These 2 des Herrn Referenten nimmt eine selbständige Stellung ein gegenüber der bisherigen Rechtsordnung und den Normen, die der Bundesrat oder einzelne Staaten vereinbart haben; gegen die würde ich nichts einzuwenden haben. Ich frage den Herrn Referenten, ob er die Thesen 1 und 3 aufrecht erhält?

Berichterstatter Dr. von Rohden:

Meine Leitsätze waren nicht gedacht als Vorschläge für eine Resolution, sondern nur als Resumee meines Berichtes, deshalb hatte ich von vornherein nicht an bestimmte Thesen gedacht, sondern nur, weil es gewünscht wurde, habe ich die Sätze aufgestellt. Ich lege gar keinen Wert darauf, im Gegenteil, ich würde es nicht einmal wünschen, dass darüber abgestimmt würde.

Präsident:

Wenn also die Debatte sich über diesen Punkt nicht weiterverbreitet, dürfen wir wohl These 1 und 3 als zurückgezogen behandeln. Die Debatte würde sich in der Tat nur beschäftigen mit der Antwort des Herrn Referenten auf die Frage IV.

Das Wort hat jetzt Herr Oberdirektor Marcovich.

Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich-Graz:

M. H.! Gestatten Sie mir, dass ich auf Grund meiner zehnjährigen Tätigkeit an einer steiermärkischen Strafanstalt für Jugendliche einige Worte an Sie richten darf.

Wenn wir von der Erziehung jugendlicher Sträflinge sprechen und uns hiebei fragen, wie wir die Beschäftigung derselben gestalten sollen, so müssen wir uns vorher daran erinnern, wie diese Jugendlichen aussehen, wenn sie in die Strafanstalt eingeliefert werden. Ich bitte, mir freundlichst zu gestatten, dass ich mich bei meinen Auseinandersetzungen mehr auf die österreichischen Verhältnisse beschränke. Meine Ausführungen sind daher nicht als allgemein geltend anzusehen, denn es ist Ihnen bekannt, dass das Bildungsniveau der verschiedenen Völkerschaften ein sehr verschiedenes ist, welcher Umstand auch in den einzelnen Ländern meines Heimatlandes, der österreichischen Monarchie, deutlich zu Tage tritt. Die Jugendlichen rekrutieren sich in unseren Alpenländern zum grössten

Teil, ich kann sagen zu 70 %, aus Burschen, die der Landbevölkerung entstammen und aus Dörfern, aus Provinzialstädten kommen. Wenn man diese Leute, wie sie in die Strafanstalten eingeliefert werden, auf ihr Wissen prüft, so findet man, dass der weitaus grösste Teil derselben nur sehr mangelhafte, ja fast gar keine Schulkenntnisse besitzt — wofür der Grund vielleicht auch darin liegen mag, weil das seinerzeit Erlernte nur allzurasch wieder vergessen wurde — und dass die moralische Erziehung alles zu wünschen übrig lässt, da sich besonders der Religionsunterricht in der Kindheit auf das trockene Auswendiglernen unverstandener Glaubenssätze und des Katechismus beschränkte, eine zeitgemässe Vorbereitung für das Leben aber nicht stattgefunden hat. Ich kann auf diese Verhältnisse nicht oft genug hinweisen und bespreche sie daher bei jeder sich mir bietenden Gelegenheit, denn auch ihnen messe ich eine grosse Schuld an der Straffälligkeit der Jugend bei.

Wenn wir uns nun beim Unterrichte der jugendlichen Sträflinge, der als Hauptfaktor ihrer Beschäftigung in der Strafanstalt anzusehen ist, ebenfalls nur auf den Lehrplan der Volksschule beschränken — was leider nur zu oft der Fall ist —, dann werden auch wir, ich glaube es mit einer gewissen Berechtigung sagen zu können, nichts erreichen, denn vergisst der Strafanstaltslehrer, dass er die jugendlichen Sträflinge das lehren soll, wovon sie im Leben guten Gebrauch machen können, vergeudet er seine Zeit, sagen wir beispielsweise mit einer zu ausgedehnten Behandlung der Grammatik und trachtet er danach, den Bauernburschen, den Bauerntölpeln — verzeihen Sie das harte Wort — lateinische Worte und überflüssige Begriffe, d. h. mehr als ihnen nötig ist, in sprachlicher Beziehung beizubringen, so werden die Sträflinge mit dem, was sie in der Strafanstalt erlernt haben, draussen niemals ihr Brot verdienen.

Aus diesen Gründen habe ich in Marburg bei Eröffnung der Jugend-Abteilung den neu ernannten Lehrern die Ziele des Strafvollzuges eingehend vor Augen geführt und jene Grundsätze festgestellt, nach welchen die Erziehung der Sträflinge stattfinden muss. „Die jugendlichen Sträflinge sollen, soweit als es erreichbar, sittlich gehoben, zu rechtschaffenen Menschen herangebildet und zu einer ihr Fortkommen sichernden Berufstätigkeit nicht nur physisch, sondern auch geistig befähigt werden. Erziehung,

Unterricht und Heranziehung zu ausdauernder Arbeit müssen Hand in Hand gehen, um ihre Aufgabe erfüllen zu können." Vorerst aber war es nötig, versöhnend und mildernd auf die jugendlichen Rechtsverletzer einzuwirken, sie also nicht bei jeder Gelegenheit die Strafe in entmutigender Weise fühlen zu lassen. Die Erziehungsmethode durfte nie in rücksichtslose Strenge ausarten, sondern stets auf jenes fürsorgliche Wohlwollen gestützt sein, das ein verbittertes oder erkranktes Gemüt zu heilen vermag. Die Folge davon war, dass die Jugendlichen erkannten, dass einerseits das, was sie zu lernen hatten, für ihr ferneres Leben Vorteile bringen muss und anderseits, dass die Beamten und Lehrer ihre Wohltäter sind. Mit Vertrauen blickten sie zu denselben empor, freudig erfüllten sie ihre Pflichten und ein neues Hoffen zog in ihre Herzen ein.

Der Lehrstoff war, wie bereits angedeutet, in enge Beziehung zum praktischen Leben gesetzt, er vermittelte die Vermehrung der beruflichen, besonders dem Landwirte nötigen Kenntnisse. Ich hatte, nebenbei bemerkt, ein landwirtschaftliches Rechenbuch für den Unterricht der Jugendlichen zusammengestellt.

Mit dem theoretischen Unterrichte stand der praktisch-landwirtschaftliche in engster Verbindung.

Es war Zufall, dass gerade in jener Zeit die Phylloxera die Weingärten vernichtete. Wir hatten in ganz Oesterreich nur eine einzige Weinbauschule, das war jene in Klosterneuburg. Da kam mir der Gedanke, die jugendlichen Sträflinge, die meist aus Weingegenden, aus Süd-Tirol, Süd-Steiermark, Krain, Istrien und auch aus Ungarn stammten, in der Weinbaukultur auszubilden. Es wurde eine Art Weinbauschule in der Strafanstalt in Marburg eröffnet, amerikanische Rebkulturen wurden angelegt, ausserdem auch Obstbaumzucht getrieben und der Erfolg war geradezu grossartig.

Da komme ich nun auf jenen Ausspruch des Herrn Referenten zurück, mit dem er gegen die Verwendung der jugendlichen Sträflinge ausserhalb der Strafanstaltsmauern Stellung genommen hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

(**Berichterstatter Pastor Dr. von Rohden:** Nein, das habe ich nicht gesagt. Nicht ausserhalb der Anstaltsleitung; sie sollen nicht ausgemietet werden an Landwirte als Lohnarbeiter.)

Diesen Punkt will ich nun näher besprechen. Als die Sträflinge in der Weinbaukultur ausgebildet waren und von der Strafanstalt Tausende und Tausende veredelter amerikanischer Reben nach Aussen hin abgegeben wurden, da kamen die Weingutsbesitzer Marburgs und der Nachbarorte zu mir und baten um Ueberlassung der Sträflinge zur Bewältigung der Weinbergarbeiten, denn abgesehen davon, dass die Phylloxera ihre Weingärten vernichtete, war auch ein Streik der Winzer ausgebrochen; ein grosser Teil derselben wanderte nach Amerika aus: Also Phylloxera und Winzernot! Die Weingärten wären zu Grunde gegangen. Durch die Sträflingsabteilungen aber — später wurde dieser Unterricht auch auf die Erwachsenen mit ausgedehnt —, durch rationelle Sträflingsarbeiten ist es dahin gekommen, dass die Regenerierung der Weingärten mit ausserordentlich viel Erfolg durchgeführt werden konnte. Sowohl der Stadtmagistrat in Marburg, als auch andere Behörden haben dies rückhaltlos lobend anerkannt.

Es wurden, wie Sie sehen, die jugendlichen Sträflinge an Landwirte als Lohnarbeiter ausgemietet, selbstverständlich in Begleitung und unter Ueberwachung der in der Weinkultur ebenfalls gründlich ausgebildeten Aufseher. Die Bevölkerung, welche ursprünglich eine Abscheu auch vor den jugendlichen Sträflingen hatte, gewann diese fleissigen und findigen Burschen, deren Gemüt durch die Arbeit in Gottes freier Natur sichtlich gehoben wurde, so zu sagen lieb, die Zeitungen verbreiteten günstige Nachrichten und nun stellte sich ein weiterer, nicht geahnter Erfolg ein. Die Unterbringung der zur Entlassung gelangten jugendlichen Sträflinge gestaltete sich zu einer Leichtigkeit. Es kamen so viele Angebote, dass ich mit meiner ganzen Jugend-Abteilung nicht nachkommen konnte. Es kamen nicht nur Angebote aus Marburg, sondern aus allen Teilen der Monarchie. Der von mir für die Strafanstalt in Marburg ins Leben gerufene Sträflingsfürsorgeverein blüte auf und der Haupterfolg, meine Herren — es drängt mich die Zeit, ich will Sie nicht länger mit meinen Ausführungen aufhalten — der Haupterfolg war der, dass der Rückfall der jugendlichen Sträflinge innerhalb der zehnjährigen Periode kaum mit 4% verzeichnet werden konnte. Ich glaube nur noch wiederholen zu sollen, dass, wenn man die Erziehung und die Schulung des Jugendlichen verständnisvoll leitet, sie also den Lebensbedürf-

nissen und dem Zeitgeiste anpasst, vorzügliche Erfolge erzielt werden können. Nur unter diesen Voraussetzungen werden jene Bemühungen praktische Bedeutung gewinnen, welche auf eine erziehliche und bessernde Einwirkung des Strafvollzuges bei Jugendlichen hinzielen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Meine Herren! Ich möchte bitten, die Debatte nicht auf den Unterricht zu erstrecken. Es ist allerdings in der These 4 des Herrn Referenten gesagt: „Abgesehen von dem zwölfstündigen Unterricht". Wir haben es aber mit dem Unterrichte nicht zu tun, sondern mit der Beschäftigung, die neben dem Unterrichte stattfindet. Nach dieser Auffassung haben ja auch die Bundesratsnormen getrennt. Ich glaube, es würde nicht nützlich sein, wenn wir uns über den Inhalt und die Ausdehnung des Unterrichts verbreiten wollten. Ich darf also wohl auch diese ersten Worte der 4. These des Herrn Referenten beiseite stellen. Natürlich würden die Thesen unter diesen Umständen eine ganz andere Fassung gewinnen. Die These 2 würde etwa lauten können:

„Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf".

Die 4. würde beginnen — die 1. und 3. sind fortgefallen —:

„Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt handwerksmässiger und landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht usw."

Jetzt hat das Wort Herr Pfarrer Ehbecke:

Hausgeistlicher Ebbecke-Bruchsal:

Meine Herren! Ich möchte Ihre Geduld nur kurz in Anspruch nehmen. Es sind acht Jahre, dass ich als Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal auch die Abteilung der Jugendlichen im Lande zu pastorieren habe. Ich kann mit grosser Freude hier konstatieren, dass in den letzten drei Jahren die Zahl unserer Jugendlichen ganz bedeutend abgenommen hat. Während es noch vor 4, 5 Jahren 25 Evangelische waren, so sind es jetzt in den letzten zwei Jahren nur 11—15, also ein wesentlicher Rückgang, eine erfreuliche Tatsache. Diese Tatsache führe ich auf zwei

Grundursachen zurück, zunächst darauf, dass rechtzeitig Zwangserziehung bei den Jugendlichen beantragt wird. Wenn dieses stattfindet, so werden diese jungen Leute natürlich dem Gefängnis dadurch leicht entgehen. Zum zweiten liegt aber die Ursache auch wohl darin, dass eine erzieherische und zugleich handwerksmässige Beschäftigung der Jugendlichen bei uns in vollem Umfange stattfindet. Diese erzieherische Beschäftigung, welche also täglichen Unterricht im Freihandzeichnen, Kerbschnittarbeiten und dergl. aufzuweisen hat, hat einen besonderen Wert, weil auch schlummernde Kräfte in der Anlage des Menschen entwickelt werden. Besonderen Wert aber lege ich auf die handwerksmässige Ausbildung der Jugendlichen. Wenn ein solcher mindestens ein Jahr Gefängnis hat, dann sollte ihm Gelegenheit gegeben werden, ein Handwerk zu lernen, und dem ist auch bei uns in weitester Hinsicht Rechnung getragen. Da ist die Buchbinderei, Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, welche in Betracht kommt. Dass in einem Jahre ein Jugendlicher auslernt, davon ist natürlich nicht die Rede, aber dann ist wenigstens der Grund dazu gelegt. Wenn er nun entlassen wird, wird er dem Fürsorgevereine empfohlen, und dieser stellt ihn in die Lehre ein, so dass das angefangene Werk in der Lehre fortgeführt wird, und nach einem oder anderthalb Jahren ist er so weit, dass er Geselle wird. Welchen günstigen Einfluss das ausübt, das habe ich selbst schon mannigfach erfahren. Ich will Sie nicht weiter mit Einzelheiten belästigen, ich kann Ihnen nur das sagen, dass ich noch heute mit 5 oder 6 Jugendlichen in brieflicher Verbindung stehe, welche auf diese Weise gerettet worden sind. Es ist darunter ein Schuhmacher, es sind zwei Schreiner darunter, ein Schneider. Wir haben also an diesen Jugendlichen eine ausserordentliche Freude, und ich glaube, dass durch das Erlernen des Handwerks sie vor dem weiteren Rückfalle bewahrt worden sind. Deswegen möchte ich immer und immer wieder darauf hinweisen, wie wertvoll es ist, wenn man in der Anstalt anfängt, diesen gewerblichen Unterricht zu treiben, damit er dann in der Freiheit seinen Fortgang findet. Aber es muss eben dann auch dafür gesorgt werden, dass die Leute in der Freiheit wirklich zu einem Meister kommen, dem es am Herzen liegt, für diese Leute, nachdem sie entlassen sind, zu sorgen.

Geh. Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ein kurzes Wort! Ich glaube, dass man diese These nur befürworten kann, wie auch schon erwähnt wurde. Nur in den seltensten Fällen ist es möglich, die Beschäftigung der Jugendlichen so einzurichten, dass sie einen Nutzen davon haben. Das liegt nur am kurzzeitigen Strafen. Alles, was gesagt wurde, bezieht sich auf Leute, die wenigstens ein Jahr abzubüssen haben. Nun sind aber die Verurteilungen in den meisten Fällen so kurz, dass man gar nicht weiss, was man mit den Leuten anfangen soll. Deshalb ist es meiner Ansicht nach Sache der Gesetzgebung, das zu regeln. Denn dass die jugendlichen Gefangenen erzogen werden müssen, darin stimme ich vollständig mit dem Herrn Referenten überein.

Der Herr Oberstaatsanwalt Wachler hat uns nun in Aussicht gestellt, dass wir nicht dazu gelangen werden. Aber, m. H., ich meine, es ist ein Ziel des Vereins, das der Verein sich setzen sollte, dafür zu agitieren, dass wir dahin gelangen; denn es ist das einzige Mittel, in die Individualität der Jugend wirksam einzugreifen. Der Richter muss in den Stand gesetzt werden, auch in den Fällen, wo Einsicht vorhanden ist, den Jugendlichen in eine Besserungsanstalt zu überweisen. Das muss in das Gesetz hinein, und das wird kommen, wenn wir darauf hinarbeiten. Das Material an Zöglingen, das jetzt in den Besserungsanstalten ist —, das will ich erwähnen, weil ich darin grosse Erfahrungen an vielen tausend Zöglingen einer Besserungsanstalt habe —, ist fast genau dasselbe wie in den Gefängnissen, ich will nicht sagen ganz genau, aber zum grössten Teile ist es dasselbe wie in den Gefängnissen. Es ist oft ein reiner Zufall, ob ein Jugendlicher in eine Besserungsanstalt oder in ein Gefängnis kommt. Das hängt vom Richter ab, welcher nicht in alle Verhältnisse des Verurteilten hineinblicken kann. Wir haben Jugendliche in Besserungsanstalten, die früher im Gefängnis waren. Wir müssen also dem Richter durchaus die Möglichkeit geben, zu sagen: der Junge ist zu schlecht erzogen. Er muss in eine Besserungsanstalt hinein; dort kann er erzogen werden, dort kann etwas aus ihm gemacht werden.

Ich möchte vorschlagen, dass der Ausschuss des Vereins diese Frage für eine Behandlung in der nächsten Versammlung auswählt und gerade darüber die Frage

stellt, ob es sich nicht empfehlen würde, in das Gesetz einen Paragraphen hineinzubringen, zufolge dessen der Richter die jugendlichen Verbrecher einer Besserungsanstalt überweisen kann auch bei vorhandener Einsicht.

Das ist das, was ich sagen wollte.

Präsident:

Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners, aber ich glaube nicht, dass das in den Rahmen unserer Aufgabe gebracht werden kann. Das geht zu weit. Ich möchte daher bitten, dass wir uns streng an die Frage halten und an die einstweilen eingebrachten Thesen.

Es hatte sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schliesse daher die Debatte. Der Herr Referent wünschte das Wort noch einmal.

Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf.

Ich wiederhole, dass meine Leitsätze gar nicht als Resolutionsvorlage gemeint waren; aber ich glaubte doch nicht die ersten Sätze unterdrücken zu sollen als Voraussetzung der eigentlichen Vorschläge. M. H., worauf es ankommt, das ist von Herrn Dr. Levy eben noch einmal deutlich ausgedrückt worden. Wir stehen alle auf dem Standpunkte, dass wir erziehen müssen und wollen, dass wir die Jugendlichen in erster Linie zu erziehen haben. Nun aber ist die Erziehungsmöglichkeit im Gefängnis eine mehr oder weniger geringe. Ich will nicht sagen, eine minimale, aber es fehlen uns eine ganze Reihe von Momenten, wie ich das dargelegt zu haben glaube, die für die Erziehung notwendig sind, die integrierend zu ihr gehören, die wir aber nicht anwenden können, und deshalb ist es, wie ich zu Anfang sagte, unsere Aufgabe, als Verein der Strafanstaltsbeamten immer wieder unsere Stimme dafür zu erheben, dass die Jugendlichen so lange wie möglich vor dem Gefängnis bewahrt werden.

Was den Einwurf anlangt, dass ich die Erziehung nicht genügend berücksichtigt habe, so frappiert mich dieser Einwand des geehrten Redners, denn gerade von diesem Standpunkte gingen alle meine Ausführungen aus, dass wir nichts mit der Jugend vornehmen dürfen, als was unter die Erziehung fällt. Das ist auch deutlich in meinem zweiten Satze, der jetzt der erste geworden ist, ausgesprochen.

Endlich bin ich gebeten worden zu bemerken, was die Ausbildung zum Handwerke anlangt, so sollte diese jedenfalls nicht an der Schwierigkeit scheitern, dass wir keine Handwerksmeister haben. Wenn sie nötig sind zur Ausbildung der Jugendlichen in der Ausübung des Handwerks, so müssen sie auch zu haben sein, und sie sind zu haben!

Präsident:

Ich darf nunmehr die Thesen des Herrn Referenten, soweit sie aufrecht erhalten sind, zur Abstimmung bringen. Aber ich bitte den Herrn Referenten, noch einen Augenblick auf seinem Platze zu verweilen, weil ich ihm in Beziehung auf die Fassung der Thesen einen Vorschlag machen möchte. Also in Beziehung auf die erste These ist jetzt wohl Einverständnis vorhanden. Sie würde lauten: „Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf.“

Die These 4, jetzt These 2, würde einsetzen mit den Worten: „Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb“ — da sollen wir einschalten „vorzugsweise“ — in Betracht.“ Und nun würde ich den Herrn Referenten fragen, ob er nicht vielleicht einer anderen Wendung den Vorzug gibt vor der von ihm proponierten. Ich meine, man könnte hinzufügen: „und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings“; denn die individuellen Interessen sind bei den Jungen, die etwas lernen sollen, noch nicht ausgebildet, auch wenn sie in das strafmündige Alter bereits eingerückt sind. Also: „Unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings.“ „Für Kurzzeitige muss auch eine mechanische Arbeit statthaft sein, bei welcher aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Fleiss gesehen werden darf.“

Als 3. These folgt dann: „Besondere Berücksichtigung ist den häuslichen Verrichtungen, zumal den der Reinlichkeit und Pflege des Ordnungssinnes dienenden zuzuerkennen.“ Dann zum Schluss:

„Die arbeitsfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, genau beaufsichtigte Lektüre, Gesang, Schreiben, Zeichnen usw. ausgefüllt werden."

Ob sich Handfertigkeitsarbeiten empfehlen, soll dahingestellt bleiben. Vielleicht sagt man am besten: „Handfertigkeitsarbeiten sind zu empfehlen."

Nach der bisherigen Debatte oder nach der Debatte überhaupt — denn eine weitere schliesst sich hieran nicht an — sehe ich keinen Grund, diese Thesen gesondert zur Abstimmung zu bringen. Wir können sie so in Bausch und Bogen sofort erledigen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich die sämtlichen Sätze zusammen zur Abstimmung. Ich bitte daher die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit, m. H., ist auch die Frage 4 erschöpft, und ich mache jetzt eine Pause von einer halben Stunde. Ich bemerke, dass sofort nach der Pause die 2. Frage uns beschäftigen wird. Im Anschluss an sie: Statutenänderung.

(Vertagung der Sitzung 12 Uhr 4 Minuten.)

Präsident:

M. H.! Wir müssen fortfahren, denn wir haben nur noch etwa 2 Stunden zur Verfügung. Ich schicke dem Vortrage des Herrn Medizinalrat Leppmann, der an Stelle des Herrn Geheimerat Baer über die Frage II referieren wird, die Mitteilung über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch Herrn Inspektor Banz voraus. Ich bedauere, dass ich Ihnen kein grösseres Auditorium zur Verfügung stellen kann für diesen interessanten Gegenstand, allein, ich habe mich vergebens bemüht, die Herren aus den verschiedenen Himmelsrichtungen herbeizulocken.

Zuchthausinspektor Banz-Ludwigsburg:

M. H.! Dem mir gewordenen Auftrage zufolge habe ich im Verlaufe des gestrigen Vormittags die beiden Vereinsrechnungen für das Jahr 1903/04 einer Prüfung unterzogen, die Belege verglichen und die Zusammenstellung nachgerechnet, und das ganze Resultat kann ich kurz dahin zusammenfassen, dass ich nicht einen einzigen Anstand gefunden habe, und dass ich die Rechnungsführung in tadelloser Ordnung befunden habe. (Beifall.)

Präsident:

Ich frage die Versammlung, ob sie die Rechnung richtigsprechen will? — Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig gebilligt.

Der Gegenstand ist erledigt.

Ehe wir zu Frage II kommen, können wir vielleicht die Bibliothekskommissions-Angelegenheit erledigen, dann werden sich wohl allmählich die Truppen sammeln. Herr Oberjustizrat, würden Sie die grosse Freundlichkeit haben, uns über die Bibliotheksverhältnisse Bericht zu erstatten.

Oberjustizrat Eggert-Reichenau:

M. H.! Ich habe als keineswegs beneidenswerter Vorsitzender dieser sogenannten Bibliothekskommission die Ehre, Ihnen heute zu berichten, dass wir nunmehr die uns zur Aufgabe gemachte Herstellung dieses Musterkataloges für die deutschen Gefängnisbibliotheken so weit zu Ende geführt haben, dass mit der Drucklegung begonnen werden kann. Es ist also in bestimmte Aussicht zu nehmen, dass die Herren Bibliothekare jedenfalls noch lange vor Beginn ihres neuen Etatjahres sich im Besitz des gedruckten Musterkataloges befinden und in der Lage sein werden, sich desselben für ihre künftige Bücherauswahl zu bedienen. Wenn Sie bei der Prüfung desselben da und dort ein Zuviel oder ein Zuwenig entdecken, mit dieser oder jener Auswahl nicht einverstanden sein sollten, wenn Sie am Ende sich gar sagen, dass Sie den Katalog überhaupt nicht so gedacht und ihn sich anders gewünscht hätten, so muss ich für mich und meine Mitarbeiter im voraus um Ihre gütige Nachsicht bitten, auf die wir uns aber auch ein Recht gegründet haben. Denn als ich in Stuttgart das erste Mal über die Tätigkeit der Kommission berichtete, habe ich gleichzeitig an die Versammlung öffentlich die Bitte gerichtet um ihre Unterstützung, weil ich der Meinung war, es müsse für alle Interessenten eine sehr willkommene und doch so bequeme Gelegenheit sein, durch Vorschläge von Büchern, die man innerhalb und ausserhalb der Bibliothekarstellung als für unsere Zwecke besonders gut und empfehlenswert kennengelernt hatte, zum Zustandekommen eines Werkes beizutragen, dessen Wichtigkeit für unsern Strafvollzug Sie eben durch den Nürnberger Beschluss ausdrücklich anerkannt hatten. Ich muss leider bekennen, dass meine Meinung ein Irrtum gewesen ist, denn es hat buchstäblich nur ein einziger Herr

meinem damaligen Appell Folge geleistet. Diese einzige Gefolgschaft hat selbstverständlich das Tempo der Kommissionsarbeiten nicht zu beschleunigen vermocht; — auch lässt es sich nicht im Schnellschritt durch einen solchen Urwald von Büchern und Verleger-Katalogen gehen, durch welchen sich Ihre Kommission durcharbeiten musste zwecks ihrer Durchforstungsarbeit, bis sie endlich sich selbst ein Ziel setzen zu müssen glaubte.

Dem zweiten Teile der Kommissionsaufgabe, der Fortführung des Musterkataloges, mag es vorbehalten bleiben, etwaige Lücken zu ergänzen oder minderwertig Eingestelltes wieder verschwinden zu lassen. Aber auch so, wie die Kommission in redlichem Streben ihre Arbeit getan hat, wird diese trotz aller Mängel und Unvollkommenheiten ein positiver Fortschritt, eine Errungenschaft sein für die erziehliche Aufgabe unseres Strafvollzuges, welche sich immer unabweisbarer in den Vordergrund unserer Interessen stellen muss. Denn wenn das Verbrechen eine soziale Erscheinung ist, so muss vernunftgemäss auch unsere Kriminalpolitik eine vorwiegend soziale sein. Wie aber die ganze soziale Bewegung heutzutage nicht mehr als eine Frage des Besitzes, sondern der Bildung aufgefasst wird, so ist auch die Bekämpfung des Verbrechertums ein Kulturproblem im engsten Sinne des Wortes. Der Einfluss der Unwissenheit auf die Kriminalität ist heute schon von dem Herrn Oberdirektor Marcovich erwähnt worden, der Zusammenhang zwischen Bildung und Verbrechen ist noch lange nicht genug gewürdigt, und wenn es im Rahmen der Geschäftsordnung heute selbstverständlich ausgeschlossen ist, dies hier näher auszuführen, so habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, durch einen Hinweis darauf den idealen und praktischen Wert der Kommissionsarbeiten anzudeuten.

Indem ich hiermit dem hohen Ausschusse unseres Vereins den ersten „Musterkatalog für die deutschen Gefangenen-Bibliotheken“ übergeben werde, möchte ich an die anwesenden Herren Bibliothekare die Bitte richten, denselben durch ihren Geist lebendig zu machen. Der „Musterkatalog“ soll nicht — verzeihen Sie den Ausdruck — ein sogenannter „Faulenzer“ sein, sondern innerster Besitzstand der Herren Bibliothekare werden, dass sie daraus, wie aus eigenen Mitteln, den Reichtum, den Segen des Wissens und der Bildung nach Massgabe der individuellen

Bedürfnisse ihrer Leser vermitteln, jener Bildung, die innere Selbständigkeit, Festigkeit und Harmonie bedeutet und deren allerletzter Zweck nach dem Worte Kants in der Befreiung des Willens von den Begierden besteht, einer Bildung, die also der wirksamste Schutz ist gegen die Sünde und das Verbrechen. (Bravo!)

Präsident:

Ich darf dem Herrn Oberjustizrat für die mühevolle Tätigkeit, die den Arbeiten der Kommission zu grunde liegt, für seinen Vortrag und die lichtvolle Beleuchtung der Sache wohl den Dank der Versammlung aussprechen. (Beifall.)

Bevor wir nun zur Frage 2 übergehen, hat Herr Regierungsrat v. Engelberg das Wort.

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Ich wollte nur den Katalog im Namen des Ausschusses entgegennehmen. Der Dank ist bereits aus dem Munde des Herrn Präsidenten an die Kommission ausgesprochen worden.

Ich möchte, hieran anknüpfend, die Herrn Kollegen noch darauf aufmerksam machen, dass auch unter der Aegide des Vorsitzenden der Bibliotheks-Kommission die Zeitschrift „Der Kompass“ erschienen ist, der ja bereits in vielen Anstalten eingeführt wurde, dessen Einführung aber, wie ich gehört habe, noch von verschiedenen Seiten aus nicht die Förderung erfuhr, die eigentlich erwartet wurde. Ich wollte die Gelegenheit benutzen, die Herren auf diese Zeitschrift aufmerksam zu machen, wie es auch bereits in den „Blätter für Gefängniskunde“ geschehen ist und ich zweifle nicht, dass dann diese Zeitschrift in den Bibliotheken in weiterem Umfang eingeführt werden wird.

Präsident:

Wir gehen nun zur Schlussfrage über, zu Frage 2: „Empfiehlt es sich, phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu verwahren?“

Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Baer hat ein Gutachten über den Gegenstand geliefert (Band 37 S. 495 der Blätter) und hat auch die Güte gehabt, das Referat zu übernehmen.

Er hat sich aber mit dem Herrn Medizinalrat Leppmann dahin verständigt, dass dieser das Referat erstatten wird.

Berichterstatter Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Meine sehr geehrten Anwesenden! Es gibt in den Strafanstalten zwei Krankheiten, die Psychose und die Tuberkulose, alles übrige ist nebensächlich. Das geistige Siechtum und das durch den Tuberkelkeim hervorgerufene körperliche, das sind die Hauptfeinde, welche wir bekämpfen müssen.

Wenn wir uns die wissenschaftliche Lehre von der Tuberkulose ansehen, so gilt die Tuberkulose als eine Infektionskrankheit. Sie kommt zustande durch das Eindringen eines lebenden Keimes in den Körper und dadurch, dass dieser Keim weiter wuchert und das Lungengewebe und noch andere Gewebe des Körpers entzündet und zerstört.

Wenn wir uns fragen, weshalb gerade die Tuberkulose in den Straf- und Gefangenenanstalten so stark auftritt, so wird es sich zunächst fragen, ob denn die Gelegenheit zur Einverleibung dieses Keimes in den Straf- und Gefangenen-Anstalten eine so besonders grosse ist. Wir können wohl sagen: sie ist eine besonders grosse, weil schon eine Reihe von Personen hereinkommen, die den Keim im Körper haben und zwar so, dass sie ihn von sich geben, namentlich durch ihren Auswurf, entweder im feuchten oder trockenen Zustande. Es wird also die Infektionsmöglichkeit in Straf- und Gefangenen-Anstalten grösser sein als in der Freiheit, weil notorisch das Material der Straf- und Gefangenen-Anstalten sich aus kränklichen Personen rekrutiert, bezw. Leuten, die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung kränklich sind, welche noch dazu zu nahem räumlichen Zusammensein gezwungen sind. Es wird eine Frage der Zukunft sein, in wie weit diese körperliche Kränklichkeit an und für sich ohne andere soziale Ursachen zum Verfall in das Verbrechen mit beiträgt. Wir müssen der Tatsache gerecht werden: Der Gefangene hat in der Straf- oder Gefangenen-Anstalt mehr Gelegenheit, Tuberkelkeime in sich einzuverleiben, als im freien Zustande.

Dieser Umstand würde aber noch nicht genügen, um die Häufigkeit der Tuberkulose in den Straf- und Gefangenen-Anstalten zu erklären. Wenn man der Entstehung der einzelnen Erkrankungen näher tritt, muss man sagen, dass die Infektionstuberkulose in den Strafanstalten das Seltenere ist, die meisten Personen, die phtisisch werden,

d. h. deren Tuberkulose sich zur offenbaren Schwindsucht in den Strafanstalten steigert, bringen den Keim bereits mit herein. Die wissenschaftliche Forschung der letzten Jahrzehnte hat nämlich gezeigt, dass viele Krankheiten aus der Jugend, die wir früher mit anderen Ausdrücken bezeichneten und unter dem Namen der Skrophulose zusammenfassten, tuberkulöser Art sind und dass, wenn diese Krankheiten heilen, die Tuberkelkeime zwar ihre Wirkung nicht mehr äussern, aber gleichsam eingesargt im Körper bleiben, entweder in Lungennarben oder in Drüsen. Wenn eine solche Person, die ein Depot von Tuberkelbazillen 10, 20 Jahre unschädlich im Leibe getragen hat, unter Verhältnisse versetzt wird, wo die gesamte Konstitution leidet, werden diese Bazillen munter, sie gelangen in die Blutbahnen, sie fressen die Lungen an, wenn ich mich volkstümlich ausdrücken darf, und so entsteht die Tuberkulose in den Strafanstalten in der häufigsten Weise.

Fragen wir uns ferner: durch welche besonderen Umstände wird denn nun dieses Aufwuchern der im Körper befindlichen Keime hauptsächlich in der Strafanstalt erzeugt? — so ist es das gesamte Milieu, wenn ich so sagen darf, die immerhin doch an der unteren Grenze der Notwendigkeit sich haltende Ernährung, die nicht sehr ausgiebige Bewegung in der frischen Luft, aber viel mehr noch als alles das seelische Moment, der Druck, unter dem die Leute stehen. Es ist kein blosser Zufall, dass Gefangene, die in tiefe Reue verfallen, wie Herr Geheimerat Baer das von einigen jugendlichen Totschlägern erzählt hat, schnell an Tuberkulose sterben.

Wir werden uns ferner fragen: was haben wir denn getan, um gegen die Tuberkulosesterblichkeit und die Tuberkuloseerkrankungen in den Strafanstalten vorzugehen, sie zu mindern? Da müssen wir konstatieren: wir haben schon sehr viel getan. Es gibt eine Gruppe von Strafvollzugsreformern im Deutschen Reiche, welche mit einem gewissen Fanatismus ihr Ziel verfolgt, das sind die Herren von der Deportation. Sie stellen unseren gegenwärtigen Strafvollzug so schlecht wie möglich hin und erst jetzt hat wieder in den Zeitungen gestanden: wenn ihr die Leute nach Afrika schicktet, würdet ihr sie nicht tuberkulös machen und tuberkulös auf die Bevölkerung hetzen und dadurch eine grosse Anzahl von Personen aus der freien Bevölkerung krank machen. Diesen Deportationsschwärmern wollen wir antworten, dass wir glauben, dass die

Tuberkuloseverdächtigen, wohin wir sie auch schicken, gleichviel, ob nach Afrika oder nach Neuguinea, dort nicht besser fahren werden, dass wir vielmehr der Ansicht sind, dass die Deportation dann eine Art modifizierte Todesstrafe wäre, indem die Angekränkelten dort erst recht zu Grunde gehen würden. Das müssen wir betonen. Das ist ein Argument, welches nicht genug herangezogen werden kann bei den Bestrebungen nach Umwandlung unseres Strafvollzugs, dass wir gelernt haben, durch unsere verbesserten Massregeln eine Abnahme der Tuberkulose zu bewirken. Wir haben zunächst eine Abtötung der Infektionskeime herbeigeführt. Wir haben in unseren Strafanstalten bindende Vorschriften und viel bindendere, als die blossen Tuberkulosebelehrungen für andere Klassen der Bevölkerung sind, in der Richtung, dass wir unsere Kranken von den Gesunden trennen, dass wir das Zeug, das sie anhatten, und die Stuben, worin sie gewesen sind, möglichst desinfizieren, dass wir alle hygienischen Massregeln treffen, welche der Ernährung und dem Luftbedürfnis der Gefangenen dienen.

Wir haben die Tuberkulose auch tatsächlich gemindert. Herr Geheimerat Baer hat in seinem Gutachten ausgeführt: ständig ist die Mortalität heruntergegangen, und wir sind auf gutem Wege. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass der Kampf, den wir gegen die Tuberkulose zu führen haben, noch nicht vollständig ist. Deshalb wollen wir Ihnen hier Massregeln vorschlagen, die das ergänzen sollen, was wir bisher getan haben.

Sehen Sie sich die Arbeiten der Mediziner und der Volksfreunde in den letzten Jahrzehnten an, so werden Sie finden, dass durch die Heilstättenbewegung neue Gesichtspunkte geschaffen sind. Man betont: wir müssen an den Beginn der Erkrankung anknüpfen. Wollen wir helfen, so müssen wir mit guten Mikroskopen untersuchen, schon bei dem ersten Spitzenkatarrh die Leute herausfinden, sie nicht erst Wochen lang krank schreiben und ihnen etwas verschreiben, sondern weg in den Wald und in die Heilstätten senden und sie besonders ernähren! Dadurch werden wir dann den Spitzenkatarrh in der Weise bekämpfen, dass die munter gewordenen Tuberkelbazillen wieder aus der Blutbahn verschwinden und die Krankheit geheilt wird. Das ist von allen, die draussen die Tuberkulose bekämpfen, anerkannt, und wenn die Vor-

kämpfer der Heilstättenbewegung behaupten, sie hätten kolossale Erfolge, so wird man diese Behauptung auch ein bischen herunterschrauben. Man muss aber doch anerkennen, dass sie etwas geleistet haben. Es wird sich infolgedessen für uns fragen: ist es denn nicht möglich, unbeschadet des Ernstes des Strafvollzugs diese letzten Errungenschaften in der Tuberkulosebehandlung uns zu eigen zu machen? Wir wollen uns von vornherein dagegen verteidigen, dass wir lustige Sommerfrischen für die Strafgefangenen in luftiger Höhe einrichten wollten. Wir können im Rahmen des Strafvollzugs bleiben und können doch der Sache grundsätzlich näher treten.

Nehmen wir zunächst die eine Frage, ob es nicht möglich ist, beim Beginne einer Tuberkuloseerkrankung die Strafe zu unterbrechen! Nach den gegenwärtigen Grundsätzen und den bestehenden behördlichen Weisungen ist das nicht möglich. Wenigstens, soweit ich sie kenne, spricht man immer nur von den schwer Erkrankten, bei denen ein Strafurlaub und ein Strafvollzugsaufschub möglich ist. Wir möchten nur von Ihnen prinzipiell anerkannt sehen, dass die Tuberkulose hier in einen Gegensatz zu den anderen Erkrankungen treten soll, dass wir nicht warten können, in gewissen Fällen wenigstens, bis diese Erkrankung erst zu einer schweren wird, dass wir unter Umständen den Strafvollzug schon beim Beginne der Erkrankung aussetzen dürfen.

Unter welchen Bedingungen kann das geschehen? Da müssen wir zunächst eine Bedingung, die nicht ärztlicher Natur ist, hier vorwegnehmen. Sobald der Mensch, der krank wird, entweder durch die Art seiner Verbrechen oder Vergehen, oder durch seine ganze Persönlichkeit so gekennzeichnet ist, dass anzunehmen ist, dass er die ihm gelassene Freiheit zu neuen gemeinschädlichen Handlungen missbrauchen werde, dann fällt jede Rücksicht auf seine gesundheitliche Zukunft in so fern weg, als die Gesellschaft über dem Individuum steht, dann soll auf die Gefahr hin, dass er in der Straf- oder Gefangenenanstalt zu Grunde geht, ihm die Freiheit nicht gewährt werden.

Die zweite Bedingung ist, dass der Gefangene die Möglichkeit nachweist, dass er draussen besser für sich sorgen kann als es in der Straf- und Gefangenanstalt geschehen kann. Ich weiss, dass eine grosse Anzahl Herren daran Anstoss nehmen werden. Sie werden sagen: das

ist wieder eine Prämie für die Wohlhabenden und Reichen. Nun, nach der Erfahrung der Praxis kann man das nicht sagen. Es ist jetzt auch die Möglichkeit für Nichtbemittelte vorhanden, dass sie sich unter Umständen eine besondere Fürsorge verschaffen. Es gibt eine Reihe Landesversicherungsanstalten, welche Sanatorien haben; es gibt freiwillige Hülfskassen, Krankenkassen, es gibt auch Wohltätigkeitsbestrebungen, die eventuell auch auf die, bei denen die Strafe unterbrochen werden kann, ausgedehnt werden können. Also die Möglichkeit, dass auch ein Unbemittelter, wenn seine Strafe unterbrochen wird für die Sonderbehandlung seiner Tuberkulose sorgen kann, ist vorhanden.

Deshalb möchten wir, dass es die hohe Versammlung für zulässig erklärt, dass unter Umständen wegen der Eigenart der Erkrankung von dem Begriffe der schweren Erkrankungen und von dem Begriffe der Lebensgefahr Abstand genommen und dass gesagt wird: es sind Fälle vorhanden, wo wir es billigen können, wenn die Strafe bei beginnender Tuberkulose unterbrochen wird.

Nun könnte man aber vom ärztlichen Standpunkte aus etwa entgegnen: ja, der Mann kommt durch eine Beurlaubung ja doch nicht über die Strafe hinweg, er schleppt sich, wenn die Strafe unterbrochen wird, jahrelang mit derselben hin. Ist das nicht schlimmer für ihn? Ist es nicht bei kurzer Strafdauer besser für ihn: erst die Strafe und dann die Behandlung der Krankheit? Da muss man, m. H., sagen: es ist unter gewissen Umständen wahr. Man muss eben Individualisieren. Ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen. Nehmen Sie einen Sittlichkeitsverbrecher von 18 Jahren, der anderthalb Jahr Gefängnis bekommen hat. Er ist sehr niedergedrückt. Nach drei Wochen konstatieren wir bei diesem Menschen einen Spitzenkatarrh. Wenn Sie ihn herauslassen und zwei Jahre lang behandeln, dann wird er die Strafe besser aushalten: denn wir wissen, dass in gewissen Stadien der Pubertätsentwickelung die Tuberkulose besonders gefährlich ist und dass unter Umständen dieselbe Arbeit und dieselbe Strafe besser ausgehalten wird, wenn sie später eintritt. Also es sind in der Tat Fälle denkbar, wo unbeschadet aller sonstigen Strafzwecke es möglich ist, dass wir die Leute nicht nur herauslassen, wenn sie schon dem Tode nahe sind, sondern dass wir den Heilfaktoren Genüge tun und die Leute zeitig genug herauslassen.

Das wird allerdings nur in einzelnen Fällen möglich sein. Was soll nun in den übrigen Fällen geschehen? Es ist Grundsatz, dass der Strafgefangene, der Gefängnisgefangene innerhalb des Strafhauses die Fürsorge haben soll, allerdings in der einfachsten Weise, welche für seine Krankheit notwendig ist. Ich kann nicht leugnen, dass man unter Umständen auf dem Lazarett einer Strafanstalt oder eines Gefängnisses sehr viel gegen die Tuberkulose tun kann. Aber praktischer ist es, wenn man auch da spezialisiert, wenn man namentlich in einem grösseren Staatswesen aus der Summe der Straf- oder Gefangenenanstalten einige mit günstigerer Lage, mit günstigeren Gartenverhältnissen heraussucht und als Annexe derselben Sonderlazarette für Tuberkulöse einrichtet und wenn man in diese Sonderlazarette die Heilfaktoren hineinbringt, die man sonst im allgemeinen nicht gewähren kann: zunächst eine etwas ausgiebigere Beobachtung und Bewachung durch sachverständige Pfleger, damit die Leute in den Straf- und Gefangenenanstalten recht lange Zeit täglich im Freien sein können, dann in der einfachsten Form eine hydropathische Behandlung durch Douchen etc. und dann besondere Aufwendungen für die Ernährung der Kranken. Wenn wir das bei denen, die wir nicht entlassen können, möglichst im Beginne der Erkrankungen täten, das würde ich für sehr nutzbringend halten. Ich entsinne mich, wir waren im vorigen Jahre auf dem Hohenasperg in Württemberg. Soviel mir bekannt ist, werden auch körperlich Kranke dort hinaufgetan neben den psychisch Erkrankten. Der Hohenasperg ist zu einer, wir wollen es nicht Sanatorienbehandlung nennen, sondern zu einer Krankenanstaltsbehandlung Tuberkulöser wie geschaffen. So kann sich jeder Staat helfen. Am besten würde es sein, wenn, um den Gefängnischarakter zu wahren, ein Annex an eine bestehende Strafanstalt gebaut würde.

M. H., ich weiss ja, wenn Sie die Thesen so lesen, so werden Sie manchen Widerspruch finden. Aber ich möchte meinen, dass Sie diese Thesen doch so annehmen können, wie wir sie hier erklären. Wir haben ja Angriffe auf den Strafvollzug heute von mannigfachen Seiten zu hören; namentlich wird behauptet, der Strafzollzug stecke noch tief in mittelalterlicher Barbarei und komme mit den Forderungen der Neuzeit nicht mit. Wir haben eine wissenschaftliche Arbeit hierüber von Herrn Kollegen

Büdingen, die meiner Ansicht nach viel zu weit geht, indem sie viel häufiger Entlassung haben will. Aber deshalb meinen wir doch, dass das auch ein moderner Gedanke ist und die Sympathie der Bevölkerung finden würde, wenn wir auf diesen Gedanken bis zu einem gewissen Grade eingingen. Ausserdem wollen wir darauf hinweisen: wir tun nicht nur den Gefangenen damit einen Gefallen; denn bei jeder Tuberkuloseerkrankung, die wir bessern, bei jeder Tuberkuloseerkrankung, die wir nicht zur Schwindsucht ausarten lassen, schützen wir die Allgemeinheit. Wir können die Tuberkulösen nicht hindern, nach Ablauf ihrer Strafe hinauszugehen und die Krankheit zu verbreiten. Infolgedessen ist es im Interesse der Allgemeinheit, dass wir den Kampf gegen die Tuberkulose nach dieser Seite hin ausbauen. (Beifall.)

Präsident:

Bevor ich die Debatte eröffne, möchte ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu den Thesen des Herrn Referenten zu machen. Sie haben sie in Händen.

Die erste These handelt von dem Strafvollzugsort ausserhalb der Strafanstalten, die andere These vom Strafvollzug an Schwindsüchtigen. Irre ich nicht, so hat der Herr Referent seine erste These so gemeint, dass der von ihm gewünschte Akt der Aussetzung nur eintreten soll, falls der Strafvollzug der Fortentwickelung der Krankheit besonders förderlich sein kann. Also bei kurzzeitiger Freiheitsstrafe ist doch zweifellos die erste These als unanwendbar zu betrachten. Wenn der Betreffende ein paar Tage zu brummen hat, wird man nicht den Strafvollzug aussetzen. Es kann sich also nur darum handeln, dass bei längerer Freiheitsstrafe der Strafvollzug zu sistieren ist, wenn er die Entwickelung der Krankheit besonders fördern würde. So verstehe ich das.

Referent Medizinalrat Leppmann - Moabit:

Ich meine, man soll die These in keiner Weise einschränken, weil in dem einzelnen Falle zu individualisieren ist und man nicht zu enge Normen aufstellen soll. Ich möchte bemerken, dass unter Umständen eine kurze Freiheitsstrafe von 2 Monaten, was wir ja auch eine kurzzeitige Strafe nennen, sehr verderblich ist. Infolgedessen glauben wir die These so aufstellen zu sollen.

Präsident:

Aber der Herr Referent hat seine These selbst eingeschränkt, indem er gesagt hat, dass die Aussetzung des Strafvollzugs dann nicht erfolgen soll, wenn die Rücksichten des öffentlichen Wohles das erfordern. Ich würde also im Sinne des Herrn Referenten sagen:

a) falls die Lebensverhältnisse der Betreffenden ausserhalb der Anstalt geeignet sind, den Krankheitsverlauf günstig zu gestalten, und
b) nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegentreten.

Das hat der Herr Referent selbst angedeutet in der Wendung: wenn man zu befürchten habe, dass der Sträfling draussen neue Straftaten begehen werde. So denke man den Sträfling als politischen Verbrecher, der zufolge Aussetzung des Strafvollzugs in der Freiheit seine Agitation weiter betreiben kann. Das ist doch die Meinung des Herrn Referenten.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Ich will tatsächlich bemerken, dass wir das in der These stehen hatten und uns nicht geeinigt haben, weil wir die Auffassung hatten, dass das in eine ärztliche These nicht hineingehört.

Präsident:

Weil der Herr Referent das eine hineingefügt hat, die Bedingung, wenn sich die Aussetzung des Strafvollzug für die weitere Entwickelung der Krankheit günstig gestaltet, gestatte ich mir hinzuzufügen — und ich stelle den Antrag —: „Wenn nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegenstehen."

Nunmehr eröffne ich die Debatte und gebe Herrn Geheimerat Baer das Wort.

Geh. Medizinalrat Dr. Baer-Berlin.

Zu den Ausführungen meines Herrn Kollegen Dr. Leppmann habe ich eigentlich nur wenig anzudeuten. Die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit dieser Massnahmen sind ja bereits auseinandergesetzt worden. Ich kann aus meiner Erfahrung nur anführen, dass unter den 322 Gefangenen, die in Plötzensee aus Gesundheitsgründen haben entlassen werden müssen (§ 482 Abs. 2 St.-Pr.-O.) wegen einer nahen Lebensgefahr durch die Fortsetzung

der Haft), 78 waren, die wegen Phthisis entlassen worden sind. Diese Phthisiker, m. H., waren aber bereits wirklich so schwer krank, dass sie dicht vor dem Tode standen oder dass sie absolut unheilbar waren. Wozu sind diese Gefangenen entlassen worden? M. H., sie sind entlassen worden, um in ihrer Familie zu sterben. Das ist allerdings eine sehr humane Rücksicht. Viel humaner wäre es aber, wenn diese Gefangenen, allerdings immer unter den Einschränkungen, die unser Herr Präsident soeben gemacht hat, schon viel früher entlassen worden wären. Die Phthisis ist nur heilbar, wenn sie gerade im Beginne einem Heilverfahren ausgesetzt wird, das geeignet ist, den Fortschritt der Krankheit zu hindern und zu hemmen. Wir Aerzte haben in der Tat nur die Pflicht anzugeben, wann die Möglichkeit vorhanden ist, dass solche Gefangene entlassen werden sollten, die Pflicht, auf den Zeitpunkt hinzuweisen, wann die Entlassung stattfinden müsste. Wir haben ein grosses Gewicht darauf gelegt, dass nur solche Gefangene entlassen werden, bei denen wir mit Sicherheit wissen, dass sie in der Freiheit Verhältnisse vorfinden, die erheblich günstiger sind, als diejenigen, unter denen sie in der Gefangenschaft sich befinden. Es wäre sicher nur zum Schaden des Kranken, wenn wir ihn hinaussetzten in Verhältnisse, unter denen er bald zu Grunde geht, und gar keine Heilung vorfinden kann. Der Herr Kollege Leppmann hat schon angedeutet, dass eine ganz grosse Menge von Menschen augenblicklich unter der obwaltenden sozialen Gesetzgebung solche Heilungsverhältnisse vorfindet.

Wir können in der 2. These eigentlich nur das finden, was der humane Strafvollzug jedem Gefangenen eigentlich schon jetzt gewährt. Es ist zweifellos richtig, dass die Phthisis geheilt werden kann, oder wesentlich günstig beeinflusst werden kann durch die Methode der modernen Behandlung. Nun gewähren wir jedem andern Gefangenen bei einer Erkrankung Alles, was die Praxis und Wissenschaft gewähren kann; warum soll man hier nicht das gewähren, was einem Phthisiker zu seiner Heilung notwendig ist. Sind die Verhältnisse in einer grossen Gefangenanstalt derartig günstig, dass man das, was man draussen als Heilpotenzen anwendet, im Lazarett anwenden kann, gut, so kann der an Phthisis erkrankte Gefangene in der Anstalt bleiben; Tatsache ist aber, dass in den gewöhnlichen Gefängnissen derartige Einrichtungen nicht anzubringen sind. Es ist unmöglich, auch in einem grossen

Lazarett, wenn die örtliche Lage oder andere sanitären Verhältnisse nicht sehr günstig sind, dasjenige auszuführen, was in der Heilstättenbehandlung ausgeführt wird. Deshalb haben wir gewünscht, dass es möglich sein sollte, Sonderanstalten einzurichten, in denen dies Heilstättenverfahren möglich ist. Nun ist schon angedeutet worden, dass gute Gymnastik, reichliche Ernährung, Massage, leichte Wasserbehandlung, Liegehallen usw. in diesen Anstalten die wesentlichsten Heilfaktoren bilden. Diese kann man in einzelnen Gefangenenanstalten sehr gut einführen, und in diese könnten die Gefangenen in dem Zustand, in dem sie heilbar sind, geschickt werden.

Der Gedanke, m. H., ist neu. Ob er bei Ihnen Beifall finden wird, weis ich nicht. Tatsache ist es, dass er wert ist, hier in diesem Kreise angeregt zu werden, gerade so gut, wie wir 1874 und von dort ab andauernd und immer darauf gedrungen haben, dass die geisteskranken Verbrecher aus den Straf-Anstalten in geeignete Anstalten gebracht würden. Es ist diese Anregung schliesslich doch realisiert worden, und fast überall haben wir solche Anstalten. Ich bin überzeugt, dass wir diese Frage nicht los werden. Es wird immer und immer wieder die Frage vorgebracht werden, was fangen wir mit den Phthisikern in unsern Gefangen-Anstalten an? Sie sind eine Gefahr für die andern Gefangenen und für die Beamten, sie gehen in der Anstalt früh und schnell zu Grunde und ihre Familien werden des Ernährers beraubt. Sogut wie ein Mensch, der augenkrank wird, entlassen werden muss, damit er operiert werde, weil der Gefängnisarzt nicht Spezialist genug ist, um die Operation vorzunehmen; ebenso gut hat der Staat die Verpflichtung, einen Gefangenen, bei dem die Phthisis ausbricht und bei dem eine Heilung zu erwarten ist, wenn er in eine bestimmte Lage versetzt wird, ihn in diese Lage zu versetzen Ich bitte Sie, m. H., nun diesen Gedanken ebenso zu fassen und in dieser Weise aufzunehmen. (Beifall.)

Präsident:

Von Herrn Dr. Pollitz sind Anträge eingegangen und zwar erstens: den letzten Absatz Nr. 1 zu streichen, — das wäre kein Antrag sondern nur der Gedanke, diesen Passus abzulehnen -- und 2 so zu fassen: „sollen die noch Heilungs- bezw. Besserungsfähigen nach ärztlichem

Ermessen in Gefängnisse und Strafanstalten, die zur Behandlung derartiger Kranker geeignet sind, überführt werden."

Der zweite Antrag geht dahin, dass dazu eigene Anstalten oder wenigstens Anstalten, die dazu geeignet sind, errichtet werden sollen, um die Heilung durchzuführen in der Strafverbüssung.

Wer wünscht das Wort? — Herr Dr. Pollitz.

Strafanstaltsarzt Dr. Pollitz, Münster (Westf.):

M. H.! Ich habe gegen den Satz 1 der Leitsätze ganz ausserordentlich grosse Bedenken, denn ich kann mich dem nicht verschliessen, dass nur diejenigen Leute zur Entlassung kommen werden, die die nötigen Mittel haben, wie der Leitsatz dies verlangt, und die in Lebensverhältnissen leben, die ihnen gestatten, sich in dieser Weise unterbringen zu lassen. Dass das nicht für den kleinen Mann gilt, ist unbedingt klar. (Lauter!) In der Praxis wird sich die Sache so ergeben, dass die besser situierten Kranken nicht zum Strafvollzug kommen, so lange sie nicht wollen. Bis die Tuberkulose ausgeheilt ist, können Jahre vergehen. Die Bessersituierten würden also gar nicht in den Strafvollzug gelangen und der kleine Mann würde grosse Kämpfe führen, um die Aufnahme in ein Sanatorium zu erreichen und der Strafe zu entgehen.

Gegen den zweiten Leitsatz habe ich das Bedenken, dass eigene Anstalten für tuberkulöse Gefangene gegründet werden sollen. Wir müssen aber doch Halt machen mit Errichtung von Spezialanstalten. Ich bin der Ansicht, dass man in einem gut geleiteten Anstaltslazarett eine ganze Reihe Tuberkulöser behandeln kann. Wenn die Behörde gestattet, dass geeignete Fälle aus einem Gefängnis in ein anderes, mit den nötigen Einrichtungen versehenes, überführt werden, sind die Wünsche des Antragstellers in der Hauptsache ja auch erreicht. Mein Antrag geht dahin, nicht besondere Anstalten zu begründen, sondern den Behörden die Genehmigung zu geben oder sie von der Zentralinstanz anzuweisen, dass nach Vorschlag und Ermessen des Anstaltsarztes der Antrag gestellt werden kann, einen Frischerkrankten aus einer Anstalt, wo keine Einrichtungen zur Behandlung Tuberkulöser sind, in Anstalten zu bringen, wo ein geeignetes Lazarett ist, und wo Tuberkulöse entsprechende Behandlung finden können. Damit wird keine

ausserordentliche Neuerung geschaffen und uns etwas ergänzt, was in der Hauptsache schon vorhanden ist.

Präsident:

Ich habe die These 2 nicht so verstanden, als ob der Herr Antragsteller die Meinung hat, es sollen besondere Anstalten errichtet werden, vielmehr so: es sollen in Anstalten, die dazu geeignet erscheinen, Sonderlazarette eingerichtet werden. Das war doch wohl die Absicht? —

(Geheimer Medizinalrat Baer: Natürlich, selbstverständlich!")

Gut, so wollen wir diesen Punkt so behandeln.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt:

Ich möchte nur ganz kurz bemerken: die These 1, die hier unter den Leitsätzen aufgestellt ist, lehnt an speziell an die preussischen Verhältnisse. In Preussen hat man nämlich die Einrichtung getroffen, dass die Grundsätze, die die Strafprozessordnung für den Strafaufschub aufgestellt hat, also für den Aufschub des Strafantritts, übernommen sind auch auf die sogenannte Strafunterbrechung, auf den Strafurlaub. Es heisst in der massgebenden Dienstordnung, dass eine Unterbrechung der Strafe nur beantragt werden kann, um es kurz zu sagen, wenn die Voraussetzungen, die die Strafprozessordnung für den Strafaufschub aufstellt, gegeben sind. Bei uns in Hessen (und ich habe mich überzeugt auch in Baden) liegt die Sache anders. Bei uns in Hessen ist die Unterbrechung einer einmal begonnenen Strafvollstreckung ein Akt der Landesjustizverwaltung; darüber hat das Ministerium zu befinden. In Baden ist, wie ich gehört habe, die Sache dahin geregelt, dass bis zu 6 Monaten das Justizministerium zuständig ist, und wenn der Strafurlaub länger währen soll, der Landesherr. Das ist eine Nuance, die an der Sache selbst nichts ändert. Ich sage also: die Unterbrechung der Strafe ist bei uns in Hessen und in Baden ein Akt der Landesjustizverwaltung, die in so weit nicht gebunden ist an irgend welche Voraussetzungen. Es kann also eine Unterbrechung der Strafe stattfinden aus sanitären, aus wirtschaftlichen und wer weiss, was sonst noch für Gründen. Ich glaube, betonen zu sollen, dass für unsere kleinstaatlichen Verhältnisse die These 1, insofern sie eine Veränderung bestehender Bestimmungen anstrebt, gegenstandslos ist; denn bei uns bestehen in dieser Beziehung

keine Bestimmungen und Grenzen. Wenn Ihre Versammlung es für wünschenswert erachtet und man sich allgemein dahin einigt, dass bei Beginn einer Tuberkuloseerkrankung eine Strafunterbrechung empfehlenswert erscheint, so wird das einfach für uns ein Gesichtspunkt sein, den wir in der Praxis demnächst als sehr wertvoll verwenden können; eine weitere Bedeutung aber kann es für uns nicht haben.

Präsident:

Ich habe auch die Nummer 1 so aufgefasst, als wenn damit nur eine Weisung gegeben werden soll, die je nach der Sachlage entweder zu einer Gesetzesänderung oder zu einer Handhabung der zweifelhaften Bestimmungen führt. Für meine Person spreche ich aus, dass ich der Nummer 1 leider nicht zuneigen kann. Erstens, weil doch unvermeidlich dieser Satz zu einer gewissen plutokratischen Behandlung führen wird, trotz allem, was darüber gesagt worden ist, und zweitens wegen der Unabsehbarkeit der Sache. Bei der Natur der Erkrankung, um die es sich hier handelt, würde es sich um eine Strafaussetzung auf unberechenbare Zeit handeln; ich weiss nicht, ob überhaupt die Strafanstalten damit rechnen könnten.

Dagegen scheint mir das Schwergewicht in der These 2 zu liegen. Wenn dafür Fürsorge getroffen wird, dass in der Tat in sanitarisch unantastbarer Weise in den Gefängnissen und Strafanstalten durch Einrichten entsprechender Lazarette usw. der Strafvollzug auch an Phthisikern stattfinden kann, dann ist eben das Möglichste geschehen, aber ein Privileg für Phthisiker zu schaffen, als welches Nummer 1 sich herausstellen würde, besonders für bemittelte Phthisiker, das halte ich für recht bedenklich. Ich würde also gegen Nummer 1 stimmen müssen, obschon ich die edlen Motive, die dafür leitend sind, nicht verkenne.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe:

Die Ausführungen des hoch verehrten Herrn Präsidenten geben mir doch Anlass, einige Worte an Sie zu richten. Ich stehe nämlich in gewisser Beziehung durchaus auf dem gleichen Boden, wie Herr Geheimerat W a c h. Ich habe grosse Bedenken dagegen, den Leitsatz 1 als das Prinzip gewissermassen aufzustellen, auf dem wir das andere aufbauen. Ich stimme mit dem Herrn Referenten darin überein, dass der Kampf gegen die Tuberkulose von

den Gefängnisverwaltungen mit aller Energie aufgenommen werden muss, aber ich glaube, dass es in erster Reihe die Aufgabe ist, die Tuberkulose in den Gefängnissen selbst zu bekämpfen, und dass man nicht gleich daran denken darf, die Leute, die daran erkranken, zu entlassen. Dagegen sprechen eine ganze Reihe von Bedenken, die der Herr Referent durchaus nicht übersehen hat; er hat ja das alles erwähnt und hat es berücksichtigt, aber doch nicht genügend und ich glaube, die Gegengründe, die er selbst dagegen vorgebracht hat, sind nicht überall zutreffend.

Ausser dem Gesichtspunkte, dass diese Wohltat in erster Linie nur den Wohlhabenden zu statten kommen kann, kommt auch noch in betracht, dass es ausserordentlich schwierig ist, die Leute, die einmal wegen Tuberkulose urlaubsweise entlassen worden sind, wieder in die Gefangenenanstalten zurückzubringen. Wie mein Herr Vorredner ja bereits angedeutet hat, wird bei uns in Baden von dieser Entlassung in der Tat ein ziemlich weitgehender Gebrauch gemacht. Wir haben diese Entlassung im Wege der Gnade; das ist der Rechtsboden, auf dem wir stehen. Dem Ministerium ist die Befugnis übertragen, bis zu 6 Monaten Urlaub zu erteilen, für längere Zeiträume aber muss die Genehmigung des Inhabers des Gnadenrechts, des Landesherrn, eingeholt werden. Nun machen wir in Baden in der Tat ziemlich häufig Gebrauch von diesem Krankheitsurlaub, aber wir begegnen dann, wenn es sich darum handelt, diese Leute wieder in das Gefängnis zurückzubringen, den grössten Schwierigkeiten. Es ist auch wirklich ein gewisser Akt der Grausamkeit, den Mann, der nun draussen wieder hergestellt worden ist, gesundheitlich wieder hergestellt worden ist, in die Strafanstalt zurückzuholen, und man kommt hierbei in die grössten Konflikte, wenn man sich sagen muss: auf der einen Seite verdient der Mann nicht, dass ihm im Gnadenwege seine Strafe erlassen wird, und auf der anderen Seite rufen wir ihn wieder ein, zur Strafverbüssung, die für seine Gesundheit nachteilig sein wird, nachdem wir ihm erst Gelegenheit gegeben haben, sich gesundheitlich wieder herzustellen und arbeitsfähig zu machen, und wenn dann die Klagen aus den Familien kommen, die uns vorstellen: nun ist der Mann glücklich durch Eure Mithilfe wieder hergestellt worden, nun ist er wieder arbeitsfähig, und nun kommt Ihr und wollt ihn wieder in das Gefängnis zurückbringen: da ist es wahrlich schwer, eine Entscheidung zu treffen.

Meine Herren! Ich glaube, das sind Bedenken, die entschieden dagegen sprechen, dass man von dieser urlaubsweisen Entlassung zur Herstellung von erkrankten Gefangenen allzuhäufigen Gebrauch macht. Ich glaube, dass man umgekehrt vorgehen soll. Man soll aussprechen: es ist in erster Reihe Sache der Gefängnisverwaltung, durch Herbeiführung von Einrichtungen für die Heilung der an Tuberkulose Erkrankten zu sorgen. Ich masse mir ja als Nicht-Fachmann durchaus kein Urteil darüber an, in welcher Weise das möglich ist; soweit ich aber die Sache überschauen kann und soweit ich den Eindruck habe von der Meinung der hier versammelten Sachverständigen, so ist ja wohl kein Dissens darüber, dass es nicht unbedingt notwendig ist, zur Heilung und Besserung von Tuberkulose-Erkrankten besondere Sanatorien, wie der Herr Referent vorgeschlagen hat, auf luftiger Höhe zu errichten, sondern dass es ganz gut geht, dass entweder bei jeder Anstalt eine besondere, der Sonne und dem Licht und der Luft ausgesetzte Abteilung des Krankenhauses mit einer Liegeveranda und dergleichen hergestellt wird, oder dass innerhalb eines grösseren Kreises, eines Bundesstaates oder einer Provinz, eine Anstalt dafür ausersehen wird, bei der man als Annex eine Kranken-Anstalt für Tuberkulose-Erkrankte errichtet, und deshalb möchte ich meine Worte in einen Antrag formulieren, indem ich sage: Wir wollen an die Spitze stellen den Grundsatz:

Es ist Sache der Gefängnisverwaltung, für Tuberkulose-Erkrankte zu sorgen, und nur ausnahmsweise soll eine Entlassung eintreten.

Ich habe dies kurz skizziert in der Form, dass ich vorschlage, als Leitsätze zur Abstimmung zu bringen:

1. An Tuberkulose erkrankte Gefangene sollen baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker bei den Gefängnissen und Strafanstalten eingerichteten Sonderlazaretten untergebracht werden;
2. in besonderen Fällen, in denen von der Aussetzung des Strafvollzugs ein Heilerfolg bestimmt zu erwarten ist, hat eine solche Aussetzung einzutreten.

Präsident:

Es ist noch eingegangen ein Antrag von Herrn Professor Finger:

Für den Fall, dass Nummer 1 abgelehnt wird, die Nummer 2 in einer veränderten Fassung anzunehmen — es ist das wesentlich redaktionell —:

„Es ist wünschenswert, dass noch heil- und besserungsfähige schwindsüchtige Gefangene bald möglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker eingerichtete Sonderlazarette von Gefangenen- und Strafanstalten überführt werden.“

Geheimer Ober-Regierungsrat Krohne-Berlin:

Meine Herren! Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Dr. Pollitz nur in allen Stücken anschliesen. Ich habe vielleicht eine gewisse Berechtigung dazu, in dieser Frage das Wort zu nehmen, weil ja in unserer preussischen Gefängnisverwaltung, vielleicht mit auf mein Betreiben, gerade der Erforschung der Tuberkulose in unseren Anstalten eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet wird. Aus den Schriftstücken, welche ich mir erlaubt habe, den geehrten Herren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, können Sie entnehmen, in welcher Weise wir bemüht sind, den Ursachen der Tuberkulose und der Ausdehnung der Tuberkulose in unseren Anstalten auf den Grund zu kommen. Es ist ferner auch in unseren Anstalten gebräuchlich, dass alle die, welche entweder tuberkulös sind oder welche der Tuberkulose verdächtig sind, einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Sie werden in besonderen Abteilungen zusammengebracht, damit dadurch der Infektionsherd für die anderen Gefangenen vermindert wird. Es wird nun Sache der Vorsteher der Anstalten sein und insbesondere natürlich auch der Herren Aerzte, welche ja nach unserer Dienstanweisung den Vorsteher in allen derartigen Massnahmen zu beraten haben, darauf zu dringen, dass eine solche Abteilung, in welcher die Tuberkulösen untergebracht werden, soweit irgend möglich, den Anforderungen entspricht, welche man billigerweise an die Behandlung der Tuberkulose unter diesen besonderen Verhältnissen stellen kann, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass, wenn nicht in allen, so doch jedenfalls in sehr vielen Anstalten, und nicht nur in unseren Anstalten, sondern, soweit meine Kenntnis reicht, auch in den Anstalten der anderen Bundesstaaten dies geschieht. M. H., was werden wir damit erreichen, wenn wir sagen: sobald sich bei dem Gefangenen die ersten Spuren der Tuberkulose zeigen,

wollen wir dafür sorgen, dass von der Beurlaubung Gebrauch gemacht werden kann? Bei denjenigen, die zu einer sehr langen Strafzeit verurteilt sind, kann nicht Gebrauch davon gemacht werden, das liegt auf der Hand. Wenn es sich aber um kurzzeitig Verurteilte handelt, so ist von dem Herrn Vorredner schon darauf hingewiesen, dass das heisst, überhaupt auf die Frage verzichten. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Restsrafe von 6 Monaten ausgesetzt ist wegen Tuberkulose; das zieht sich schon durch 6 Jahre hindurch, und alle Vierteljahre bekommen wir ein wunderschönes ärztliches Zeugnis, dass der Herr mit der Tuberkulose noch immer behaftet ist und dass es für ihn sehr mit Lebensgefahr verbunden wäre, wenn er die 6 Monate Gefängnis gerade in diesem Augenblicke verbüssen sollte. Wenn nun der Mann wirklich eingezogen würde, um mit der Strafe zu Ende zu kommen, und er würde dann zu Grunde gehen, so bin ich sicher, dass man uns einen Justizmord vorwerfen würde. Also, m. H., es geht nicht, dass wir in der Weise vorgehen, abgesehen von dem Einwande, der vorhin gemacht wurde, dass das eine plutokratische Einrichtung sein würde.

M. H., ich würde aber auch noch aus einem anderen Grunde glauben, dass wir die These so nicht annehmen können. Wenn wir den Weg gehen, so verhindern wir damit, dass die Einrichtungen zur Behandlung der Tuberkulose in unseren Anstalten so ausgestaltet werden, wie wir sie ausgestaltet wissen wollen. Je mehr sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit Bahn bricht, dass wir die Tuberkulösen einer besonderen Behandlung unterwerfen, um so eher wird man sich bemühen, solche Einrichtungen zu schaffen, und dass diese Einrichtungen geschaffen werden können, darin werden die Herren Aerzte mit uns einverstanden sein; und die Leiter der Strafanstalten werden das bestätigen. Bei jeder grossen Anstalt sind besondere Räume für Tuberkulöse zu beschaffen. Wenn wir die Tuberkulosen in eigener Behandlung behalten, werden wir dahin kommen, dass unsere Aerzte in der Untersuchung auf Tuberkulose und in der raschen Erkenntnis der Krankheit immer weiter und gründlicher ausgebildet werden. Missverstehen Sie mich nicht, m. H., ich will keinem der Herren Aerzte zu nahe treten, aber ich glaube, die Tuberkuloseuntersuchungen sind so diffiziler Art, dass man das nicht von jedem Arzte verlangen kann. Aber je mehr derartige

Kranke der Anstaltsarzt behandelt, desto sicherer wird er bei der Untersuchung auf Tuberkulose werden.

Also ich möchte dringend bitten: lehnen Sie die These 1 ab! Nehmen Sie die These 2 an, in welcher Form, darauf kommt es nicht an. Sie ist eine Weisung für die Staaten, solche Einrichtungen bei ihren Anstalten zu treffen, dass sie den an Tuberkulose Erkrankten diejenige Pflege zuteil werden lassen können, die ihnen zuteil werden muss. Ich glaube, damit werden Sie der Sache am besten dienen.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

M. H., ich möchte doch bitten, dass Sie die Leitsätze beide annehmen. Ich möchte für mein Teil anheimstellen, dass Sie das vielleicht in der Fassung des Herrn Geheimerat Reichardt tun. Denn das war ja eigentlich das, was ich ausführen wollte, nämlich, dass diese Erleichterung zunächst für besondere Fälle eintreten soll. Das besagt das, was wir haben wollen. Ich habe eigentlich schon die Gründe angeführt, welche trotz aller Bedenken für die These 1 sprechen. Es gibt tatsächlich Fälle, bei denen ich mir denken kann, dass die Ausgestaltung eines Sonderlazarettes in der Strafanstalt das leistet, was die Entlassung leisten kann. Wir werden im Sonderlazarett der Strafanstalt nur wenig tun können. Es ist der Druck der Strafe, die auf dem Gefangenen lastet und das Individuum tot macht.

Nun hat man gesagt: das ist eine plutokratische Massregel. M. H., ich will einmal ein wenig abschweifen. Wer viel bei Gerichtsverhandlungen sitzt und ihnen oft beiwohnt, der wird sagen müssen, dass wir in unserer sozialen Gewissenhaftigkeit wiederholt ins Gegenteil verfallen. Ich habe manchmal das Gefühl, als ob heutzutage ein reicher Mann vor dem Strafrichter schlechter daran wäre, als ein armer, als wenn das Gericht in dem Gedanken: um Gotteswillen! Du willst ihn nicht zarter behandeln, weil er vornehm und reicher ist, ihn schärfer anfasste. Deshalb glaube ich, dass es in diesem Falle trotzdem, obwohl der Mann wohlhabend ist, die Besonderheit der Straftat und die besonderen Umstände des Falles billig erscheinen lassen können, dass er entlassen wird, dass er von dem Drucke der Strafe unter den genannten Vorbedingungen zur Heilung seines Spitzenkatarrhs erlöst wird. Wenn das so ausgedrückt wird, dass in besonderen

Fällen der Strafaufschub gestattet werden soll, so genügt uns das. Wir wollen nur, dass an dem Prinzip gerüttelt wird, dass wir nicht denken — ob das nun in der Strafprozessordnung steht, oder ob es allgemein ausgesprochen wird, das ist gleichgültig —: wir müssen die Leute erst tüchtig krank werden lassen, ehe wir überhaupt daran denken können, die Strafe einmal zu unterbrechen. Ich muss auch ferner sagen: das mit der plutokratischen Auffassung ist nicht ganz das Richtige. Ich spreche aus Erfahrung. Ich habe jetzt erst einen Mann gehabt, der wegen Tuberkulose entlassen worden ist; der Mann ist in einer Versicherungsanstalt gewesen, er hat nicht 6 Dreier. Er hat noch 3 Jahre Zuchthaus vor sich. Das ist lebensrettend für den Menschen. Jetzt ist er zu mir gekommen und hat mich gefragt: „Herr Doktor, soll ich jetzt meine Zuchthausstrafe weiter verbüssen?“ Ich habe ihm gesagt: „Warten Sie nur noch 6 Monate! Es wird dann schon gehen.“ Der Mann drückt sich durchaus nicht von der Strafe, er kommt über die Strafe nicht hinweg. Wenn Sie Bedenken im einzelnen Falle haben, so habe ich von der praktischen Seite her Gegengründe und muss Sie bitten, die Thesen dennoch anzunehmen.

Nun muss ich noch sagen: die These von Herrn Kollegen Pollitz verstehe ich nicht. Denn wenn Herr Kollege Pollitz meint, dass die Kranken in Strafanstalten, die zur Behandlung der Tuberkulose besonders geeignet sind, überführt werden sollen, so deckt sich das mit unserer These. Denn wir wollen besondere Strafanstalten als Lazarette. Wenn aber Herr Kollege Pollitz meint, dass ganze Anstalten als Lazarette für die Tuberkulösen eingerichtet werden sollen, so geht das über das Gewünschte hinaus. Wir wollen eben den Begriff des Einzelsanatoriums, welches mindestens aus dem Rahmen des Strafvollzugs herausfällt, abgeschnitten wissen.

Was nun die Behandlung der Tuberkulose in den jetzigen Strafanstaltslazaretten betrifft, so gebe ich ja zu, dass viel geschehen kann, und wir Aerzte bemühen uns auch, den Herren Vorstehern der Strafanstalten mit unserem Rate möglichst zur Seite zu stehen.

Aber, meine Herren, das ist ähnlich wie mit den Geisteskranken und mit den Minderwertigen. Die Behandlung von gewissen Tuberkulösen passt nicht in den Rahmen des Strafvollzugs. Da ist zunächst die Bewachung. Wir haben eine bestimmte Anzahl von Aufsehern, deren

Tagesdienst auf 10 Stunden verteilt ist; jede Viertelstunde ist verteilt. Wenn man sagen wollte, die Tuberkulösen müssen 6 Stunden in der Liegehalle liegen, so würde ich sagen: wo habe ich Aufseher? Und ich kann nichts weiter sagen, es ist tatsächlich unmöglich. Habe ich aber Spezialabteilungen, so kann ich das tun. Ausserdem wird immer gedacht, als ob das als Krankenstation zu verstehen wäre. Das ist aber nicht so. Wir wollen, dass die Leute dort tätig sein sollen. Wir denken an ländliche Beschäftigung oder an Gartenarbeit. Wir haben grosse Strafanstalten, wo diese Leute hingehen.

Was müssen wir jetzt mit unseren Tuberkulösen tun, wenn wir sie nicht monatelang beschäftigungslos auf den Lazaretten herumsitzen haben wollen? Wir müssen sie zu Flickschneidern machen, und in gebückter Haltung sitzen, ist nicht richtig. Also ich muss sagen, die Sonderbehandlung können wir nur durch Lazarette schaffen, unbeschadet dessen, was bereits geleistet worden ist. Täuschen wir uns nicht, wir haben sehr viel geleistet, indem wir die Tuberkulose erkennen gelernt haben, indem wir Desinfektionsvorschriften eingeführt haben, indem wir den ganzen Organismus der Strafgefangenen in seiner Widerstandskraft gestärkt haben. Aber in der Sonderbehandlung der Erkrankten haben wir noch nicht viel geleistet, und es wäre ein grosser Gewinn unserer Versammlung, wenn wir sagen könnten, jetzt hat der Verein der Strafvollzugsbeamten anerkannt, dass für unsere Tuberkulösen noch etwas geschehen muss. Deshalb bitte ich um Annahme beider Leitsätze.

Präsident:

Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zn dem Letztgehörten: Meines Erachtens ist die erste These schlechterdings unannehmbar, unannehmbar wegen der Unsicherheit der Heilung, also der Unabsehbarkeit der Wirkung in zeitlicher Beziehung, unannehmbar wegen der Grausamkeit, die darin liegt, wenn jemand auf unbestimmte Zeit, an der Longe laufend, ein Sträfling bleibt, der noch nicht verbüsst hat und dem jederzeit die Einziehung droht, eine ähnliche Einrichtung, wie wir sie bei Geisteskranken haben. Die These ist vollends unannehmbar, wenn sie für Tuberkulöse das Privilegium der Straffreiheit schafft. Wenn ein solcher Mann weiss, er ist tuberkulös, kann er

Verbrechen begehen nach Belieben, wenn es ihm nur nicht an den Hals geht. Man muss ihn in ein Sanatorium bringen. Da ist eine Garantie der Heilung geboten; er ist gut versorgt und man hat die Exspektanz aus sachverständigem Urteile, der Mann wird sein Gebrechen los. Sonst kann er Verbrechen begehen eins auf das andere. Auf diesen Boden darf sich die Strafjustiz nicht stellen, so edel auch die Bestrebungen sind, von denen der Leitsatz 1 getragen wird. Wir müssen die These 1 ablehnen.

Ich bin ferner der Meinung, dass auch der Antrag Reichardt unannehmbar ist. Er stellt nur fest, was der Herr Referent beantragt hat. Denn was heisst: „in besonderen Fällen"? Die besonderen Fälle werden klar sein, und die Situation wird besser sein, wenn der Mann die Gelegenheit hat, nach Davos zu gehen u. dergl. m., *ex propriis;* dann ist Heilungsaussicht, dann sind die besonderen Fälle gegeben. Wenn die Heilungsaussichten günstig sind, kann er fröhlich darauf lossündigen und Verbrechen begehen. Daher kann ich auch diesen Antrag nicht annehmen, wogegen ich Punkt 2 in der Fassung des Herrn Professor Dr. Finger oder in irgend einer anderen Fassung — das ist nur eine redaktionelle Frage — sehr wohl annehmen kann. Meine Modifikation zu Nr. 2 war nur eine Unterstützung des Antrags, damit die Herren, die das akzeptieren wollen, nicht behindert sind durch den Mangel der Einschränkung.

Geheimer Medizinalrat Dr. Baer-Berlin:

Zu Leitsatz 1 würde ich bitten, unter keinen Umständen die Sache so aufzufassen, als ob wir in jedem Krankenhause eine derartige Behandlung einführen könnten. Herr Kollege Leppmann hat schon mit Recht hervorgehoben, die Behandlung von Schwindsüchtigen ist ein ganz spezialärztliches Wissen und Können. Die therapeutischen Anwendungen sind ganz eigener Art und lassen sich nicht in kleinen Lazaretten ausführen. Das ist alsdann nur ein stümperhaftes Stückwerk.

In einer grossen Strafanstalt kann ein derartiger Annex eingerichtet werden. Wenn zwei bis drei solche Annexe vorhanden sind mit guten Einrichtungen und systematischen Vorrichtungen, dann ist etwas Gutes erreicht.

Ich möchte bitten, dass das beibehalten wird, dass es Annexe in grossen Anstalten oder Sonderlazaretten sind, die mit den nötigen Einrichtungen versehen sind.

Präsident:

Es ist keine Wortmeldung mehr da. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich schliesse die Debatte. Es wird notwendig sein, 1 und 2 zu scheiden. Redaktion vorbehalten, werde ich These 1 zuerst zur Abstimmung bringen. Ich habe schon bemerkt, dass der Antrag Pollitz, Nr. 1 zu streichen, kein selbständiger Antrag ist. Der Zusatz, den ich zu 1 vorgeschlagen habe, hat nur den Zweck, zu erläutern. Also nach diesem Zusatze wird These 1 heissen:

„Bei schwindsüchtigen Gefangenen ist möglichst im Beginn ihrer Erkrankung der Strafvollzug auszusetzen, falls die Lebensverhältnisse derselben in irgend einer Weise geeignet sind, den Krankheitsverlauf günstig zu gestalten und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegenstehen.

Gegen diesen Zusatz hatte der Herr Medizinalrat nichts. Ich bringe also These 1 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die für die Annahme der Nr. 1 sind, bitte ich aufzustehen. — Das ist die Minderheit. Die Nummer ist abgelehnt.

Ich stelle zu Ihrer Abstimmung den Antrag des Herrn Ministerialrates Reichardt als einen Antrag, der an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Nr. 2 der Leitsätze angenommen wird und so lautet:

„In besonderen Fällen, in denen von der Aussetzung des Strafvollzugs ein Heilerfolg zu erwarten ist, hat die Aussetzung des Strafvollzugs einzutreten.“

Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit, ist abgelehnt

Nun die Nr. 2, Fassung vorbehalten, etwa in der Form, die Herr Professor Dr. Finger vorgeschlagen hat:

„Es ist wünschenswert, dass die noch Heil- und Besserungsfähigen künftig baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker eingerichtete Sonderlazarette von Gefängnissen und Strafanstalten übergeführt werden.“

Ich werde zum Schlusse den Antrag des Herrn Dr. Pollitz zur Abstimmung bringen, der lautet: die noch heil- und besserungsfähigen — so werde ich jetzt einmal den Antrag fassen — schwindsüchtigen Gefangenen sollen „nach ärztlichem Ermessen“ in zur Behandlung derartiger Kranken eingerichtete Gefängnisse und Strafanstalten übergeführt werden. Der Unterschied ist, dass

nicht besonders hervorgehoben sind die *ad hoc* eingerichteten Sonderlazarette, sondern dass hervorgehoben werden die Gefängnisse und Strafanstalten als zur besonderen Behandlung der Kranken geeignet.

Also zuerst der Leitsatz Nr. 2 des Herrn Referenten!

Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. Das ist die Mehrheit, damit erledigt sich der Antrag des Herrn Dr. Pollitz und unsere gesamte Aufgabe, soweit es sich nicht noch handelt um die Aenderung der Statuten. Die gestellten Fragen sind hiermit alle erschöpft.

Jetzt bitte ich Herrn Reg.-Rat v. Engelberg das Wort zu nehmen und zu den Aenderungen der Statuten die nötigen Ausführungen zu geben.

Regierungsrat v. Engelberg - Mannheim:

M. H.! Wir haben uns bisher mit unseren alten, sehr einfachen Statuten im Allgemeinen ganz wohl befunden, und es hat sich nur der Wunsch Geltung verschafft, Statuten zu bekommen, um dem Verein die Rechtsfähigkeit zu garantieren. Es ist insbesondere in Verhandlungen mit dem Verleger der Zeitschrift auch teilweise mit Herren, die Gutachten geben wollten, bezüglich deren die Druckkosten geteilt werden mussten, usw. wiederholt als Mangel empfunden worden, dass wir absolut keine Macht haben, bei Differenzen irgendwie klagend aufzutreten, und deswegen hat der Verein bereits in Stuttgart beschlossen, der Ausschuss möge neue Satzungen entwerfen, die eine Eintragung des Vereins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ermöglichen. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen und einen Entwurf der Satzungen Ihnen vorgelegt. Nach diesem Entwurfe wäre eine Neuerung lediglich in § 2 zu finden, indem dort unter die Zwecke des Vereins neben dem lebendigen Meinungsaustausch und der Förderung des persönlichen Verkehrs der Strafanstaltsbeamten als weitere Aufgabe noch aufgenommen worden ist „die Ausgestaltung eines wirksamen und sachgemässen Strafvollzugs zu fördern". Es wird ja das wohl keinen Anstand ergeben. Was den § 4, „Mitgliedschaft" betrifft, so hat hier der Ausschuss meinen Entwurf in einiger Beziehung abgeändert. Es soll hier heissen: „Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt die Oberbeamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten usw. wie Direktoren, Verwalter, Inspektoren und Aerzte, Geistliche und Lehrer ohne Unterschied des Geschlechts." Der Schwerpunkt bei

diesem Paragraph liegt darin, dass nach dem jetzigen Statut die **höheren** Beamten berechtigt sind einzutreten. Die Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten sind ungemein verschieden, und es ist uns nicht möglich gewesen, irgend eine Formel zu finden, unter welcher alle die Kategorien einrangiert werden, denen der Zutritt zum Verein freistehen soll, aber auf der anderen Seite die Elemente auszuscheiden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins im Sinne der Statuten nicht wünschenswert ist. Wir glaubten damit am besten auszukommen, dass es heisst: die oberen Beamten, wie z. B. Direktoren usw. Es ist nun heute Morgen seitens eines der sächsischen Herren geltend gemacht worden, dass er nicht beitreten könnte, wenn es hiesse: die Beamten der Strafanstalten, weil er lediglich Vorstand eines Untersuchungsgefängnisses sei, und das Untersuchungsgefängnis nach dem *terminus technicus* aber nicht zu den Strafanstalten gehöre. Ich würde kein Bedenken haben, wenn wir sagten: die oberen Beamten der Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse sowie der Arbeits- und Besserungshäuser usw., um diese Zweifel, die in einzelnen Ländern bestehen, zu heben.

Es ist dann in § 4 gesagt: „Die Mitgliedschaft können erwerben Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte, die zu dem Gefängniswesen in dienstlicher Beziehung stehen." Der Ausschuss hat diese letzten Worte gestrichen, weil sie einengend sind und verschiedenen Herren Bedenken einflössen, dem Verein beizutreten, die auf der anderen Seite sehr schätzenswerte und nützliche Mitglieder sein könnten. Es soll also diese Ziffer nur heissen: „4. Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte." In § 6, 2 heisst es: „Ein Rechtsmittel gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt." Der Ausschuss hat diesen Ausdruck geändert und statt Rechtsmittel vorgeschlagen: der Rechtsweg. Ferner hat in § 8 bezüglich der Bezahlung der Mitgliederbeiträge eine Aenderung nach dem Entwurf stattgefunden, weil insbesondere in Preussen das Rechnungsjahr bis zum 1. April geht und ein weiterer Monat Frist zur Bezahlung der Vereinsbeiträge angenehm schien. Es würde also lauten: „Der Vereinsbeitrag ist bis zum 1. Mai jedes Kalenderjahres zu bezahlen." Die anderen Aenderungen, die in dem Entwurfe der Statuten enthalten sind, sind lediglich formell, sie sind notwendig geworden, um mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu kommen. Es würde danach ausser dem eigentlichen

Vorsitzenden noch ein Stellvertreter und zweiter Vorsitzender zu wählen sein, was im § 11 gesagt ist. Im Uebrigen hätte ich nur noch darauf hinzuweisen, dass bei Auflösung des Vereins bestimmt ist, dass das Vermögen dann irgend jemand zuzufallen hat, den der Verein oder die letzte Mitgliederversammlung bestimmt, dass sie aber unter allen Umständen einen späteren Eigentümer bestimmen muss, der das Vermögen zu ähnlichen wissenschaftlichen Zwecken verwendet, wie es bisher bereits zu verwenden war.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Ich wollte nur vorschlagen, dass man statt des Ausdruckes „der deutschen und der österreichischen Strafanstalten sowie der Arbeits- und Besserungshäuser“ einfach sagt: „der deutschen und österreichischen Gefangenenanstalten“, das ist ein Ausdruck, der meines Erachtens sowohl Untersuchungs- wie Strafgefängnisse in sich schliesst. Wir brauchen dann eine weitere Spezialisierung nicht.

Geheimer Oberregierungsrat Krohne-Berlin:

Ich möchte mir die Frage erlauben, sollen die Direktoren der staatlichen und kommunalen Fürsorgeerziehungsanstalten nicht berechtigt sein, an unseren Beratungen teilzunehmen? Wir beschäftigen uns häufig mit Fragen der Fürsorgeerziehung, und diese sind so eng mit den Fragen des Strafvollzugs verknüpft, dass es, glaube ich, für uns von Wichtigkeit wäre, die Herren unter uns zu haben; die oberen Beamten, die Geistlichen und Lehrer können uns wertvolle Auskünfte geben.

(Zuruf: Es steht darin „Arbeits- und Besserungshäuser!)

Ja, nehmen Sie mirs nicht übel, darunter verstehen wir die staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten nicht, sondern Korrektionsanstalten. Ich möchte bitten, dass der Ausdruck „Erziehungsanstalten“ hineinkäme. Dann möchte ich noch bemerken, es ist hier exemplifiziert, Sie haben gesagt: wie Direktoren, Verwalter usw. Ja, m. H., zu den Oberbeamten rechnen wir bei uns die Sekretäre und wir haben die Freude, mehrere von ihnen in unserer Mitte zu sehen. Ich möchte Wert darauf legen, dass gerade diesen jüngeren Herren, die berufen sind, in die Arbeit hineinzuwachsen, nicht die Gelegenheit versperrt wird, an unseren Verhandlungen teilzunehmen. Wollen wir nicht einfach dabei bleiben zu sagen: die Oberbeamten

der Strafanstalten usw.; dann ist es leicht, in den einzelnen Staaten festzustellen, wer zu den Oberbeamten gehört und wer nicht. Warum wollen wir uns auf diese Nomenklatur versteifen?

Wenn wir sagen: „die Oberbeamte der Gefängnisse und Korrektionshäuser, der Arbeitshäuser und öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten", dann vermeiden wir diese Spezialisierung. Sonst kommt auch vielleicht einmal in einem Staate ein besonderer Name und Titel auf, den wir nicht darin haben und der auch nicht gedeckt wird durch das Wort „wie". Sagen wir einfach die Oberbeamten, wer das ist mag der betreffende Staat bestimmen.

Präsident:

Meine Herren! Ich würde glauben, es wäre den Wünschen des Herrn Geheimrats Krohne Genüge geleistet, wenn wir sagen würden „sowie der Arbeits- und Besserungshäuser und ähnlicher Anstalten".

Ich glaube überhaupt, man sollte sich nicht zu sehr festlegen auf einzelne Ausdrücke; es ist wünschenswert, dass man den Kreis möglichst weit zieht, aber wenn Sie „ähnlicher Anstalten" mit hineinnehmen, dann sind ja die Fürsorgeanstalten darin; oder sagen Sie statt „Besserungshäuser" — „Besserungsanstalten und ähnlicher Häuser". (Zuruf: Erziehunganstalten!)

Alle Detaillierung und Kasuistik führt zu Bedenken; das ist eine alte Geschichte.

Meine Herren! Jetzt haben Sie unter Nummer 4 „Richter und Staatsanwälte"; weshalb soll beispielsweise ein junger Herr, der im Vorbereitungsdienste ist, nicht Mitglied werden? Da ist vielleicht ein Referendar, der interessiert sich lebhaft für die Sache, und es ist kein Unglück, wenn Sie seine Beisteuer mit entgegennehmen und er einmal etwas Vernünftiges über die Sache zu hören bekommt. Und ein Assessor — der ist auch noch nicht Richter —, er ist zwar zum Richterdienst qualifiziert, aber er hat noch keine Anstellung; soll er nicht Mitglied werden können?

(Zuruf: Rosenfeld!)

Ja, z. B. unser Mitglied Herr Dr. Rosenfeld.

Deswegen würde ich vorschlagen:

„im höheren Justizdienst oder Verwaltungsdienst stehende Beamte".

Wir wollen doch nicht engherzig sein und unsere Arme möglichst weit ausbreiten.

Ich würde den Vorschlag machen, meine Herren, — die Zeit ist jetzt soweit vorgerückt, dass es notwendig ist, hier mit einem Notbehelf zu operieren — ich würde den Vorschlag machen, dass die Versammlung auf der Basis dieses Entwurfs Herrn v. Engelberg und, wenn es für nötig erachtet wird, noch zwei Herren des Ausschusses bevollmächtigt, endgültig die Statuten festzustellen. Ich schlage Ihnen vor, protokollarisch festzulegen als Beschluss der Versammlung, dass diese Herren beauftragt werden, auf der Basis des vorliegenden Entwurfs die Statuten endgültig festzustellen und auf Grund dieser Feststellung zum Zwecke der Erlangung der juristischen Persönlichkeit die erforderlichen Schritte zu tun.

Die Sache näher durchdenken kann man hier nicht; Sie sehen z. B. die Geschichte mit dem „Rechtsmittel“ ist erst vorgestern in der Ausschusssitzung aufgetaucht und „Rechtsweg“ dafür hineingebracht. Jetzt handelt es sich um die Referendare und Assessoren, und so noch dies und das dazu.

Ich meine, diese Vollmacht können Sie sich gefallen lassen; dann ist die Sache fertig.

(Zuruf des Regierungsrates v. Engelberg.)

O ja! Wenn Sie Vollmacht haben; das sind redaktionelle Sachen. Die Statuten sind im voraus angenommen unter Vorbehalt der endgültigen Redaktion, die Ihnen überlassen wird, Ihnen allein oder dem Vorstande überlassen wird, so dass auf Grund der Feststellung die Eintragung bewirkt werden soll.

Meine Herren! Ich glaube, Sie kommen sonst zu keinem abschliessenden Resultat. Wir werden sonst noch neue Anträge bekommen, die nicht minder berechtigt sind.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren! Sie sehen, die Zeit drängt, und ich würde eigentlich darauf verzichten müssen, dem Gedanken, der sich mir gestern nahe gelegt hat, Ausdruck zu geben.

Wenn man jetzt den § 4, betreffend die Mitgliedschaft, vergleicht gegenüber § 1, der Benennung des Vereins als „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten“, so wird man ohne weiteres erkennen müssen, dass eigentlich das Kleid, das der Verein trägt, etwas ausgewachsen ist. Wir nennen uns den „Verein der Deutschen Strafanstalts-Be-

amten“ mit vollem Recht; unter diesem Namen ist der Verein entstanden und hat er seine grosse Bedeutung erlangt und sich bis zu dem heutigen Masse entwickelt. Es könnte fast als Impietät erscheinen, wenn man hier den Gedanken anregt, dem Verein den veränderten Verhältnissen gemäss eine andere Bezeichnung zu geben. Mir legte sich das eben bei Vergleichung mit § 4 besonders nahe. Wenn wir sehen, dass von Ziffer 2—6 im wesentlichen ganz andere Personen-Kategorien zur Mitgliedschaft als berechtigt hingestellt werden, als wie unter Nummer 1 angegeben ist, nämlich die Beamten der Strafanstalten, so würde mir da persönlich eine Erweiterung der Bezeichnung des Vereins angebracht erscheinen, etwa in der Weise, dass man ihn nennt „Deutscher Verein für Strafvollzug und Gefängniswesen“, dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse entsprechend. Ich will bloss zum gegenseitigen Meinungsaustausch die Frage noch vorbringen. Wir haben den Herrn Regierungsrat v. Engelberg ja ermächtigt, die Statuten endgültig aufzustellen.

(Zurufe: Das geht nicht. Namensänderung ist nicht redaktionell. Nur um redaktionelle Fragen kann es sich dabei handeln.)

Meine Herren! Ich beschränke mich darauf, die Anregung gegeben zu haben, und bescheide mich dabei, da es auch ein schwerer Eingriff in die ganze natürliche Entwicklung des Vereins ist.

Präsident:

Also, meine Herren, darf ich vielleicht die Frage so stellen:

Nimmt die Versammlung den „Entwurf neuer Satzungen des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten“ an mit der Erteilung der Vollmacht an den Vorsitzenden Herrn Regierungsrat v. Engelberg, die in dem Sinne der bisherigen Anregungen notwendigen Veränderungen an diesem Entwurfe vorzunehmen und auf Grund der so erfolgenden Feststellung die Eintragung des Vereins bewirken zu lassen? — Sind die Herren damit einverstanden? — Das ist einstimmig angenommen.

Dann ist auch dieser Gegenstand erledigt. Die Namensänderung ist nicht beantragt, sondern nur angeregt für die Zukunft. Unsere ganze Tagesordnung ist erschöpft.

Wegen des nächsten Versammlungsortes ist noch von Herrn Regierungsrat v. Engelberg eine Frage zu stellen.

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren! Der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Krohne hat die grosse Liebenswürdigkeit gehabt, den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten aufzufordern, das nächste Mal nach Köln zu kommen. Ich glaube, dass diese Erklärung bei uns allen den lebhaftesten Dank und die lebhafteste Genugtuung hervorruft, und ich glaube Ihres Einverständnisses sicher zu sein, wenn ich unsere Zustimmung zu dieser Einladung an Herrn Geheimerat Krohne abgebe und zugleich den verbindlichsten Dank ausspreche für das Entgegenkommen der Königl. Preussischen Regierung. (Lebhafter Beifall.)

I. Staatsanwalt Junghanns-Konstanz:

Meine Herren! Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Worte. Wir stehen am Abschlusse zweitägiger Verhandlungen. Wenn auch nicht alle Blütenträume reiften, so haben wir doch ein sehr erfreuliches und schönes Ergebnis erzielt, und die Verhandlungen haben einen verhältnismässig glatten Verlauf genommen. Wir danken beides in erster Linie der ausserordentlich umsichtigen und in jeder Beziehung klärenden Leitung unseres verehrten Herrn Präsidenten; und da Sie alle schon stehen, kann ich Sie nicht mehr zum Erheben von Ihren Sitzen auffordern. Ich bitte Sie, diesem Dank durch ein Hoch auf unseren Herrn Präsidenten Ausdruck zu geben.

Er lebe hoch! hoch! hoch!

(Die Versammlung stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf ein.)

Präsident:

Meine Herren! Sie werden nicht erwarten, dass ich auf diese Ihre überaus freundliche Anerkennung sofort die richtigen Worte finde. Dazu wäre mein Herz zu voll, und die Zeit zu gedrängt. Aber wohl darf ich versichern, dass auch diese Tagung mir wieder einen Beweis geliefert hat nicht nur von der ausserordentlichen Förderlichkeit der Versammlungen, sondern auch davon, wie sehr ich Ihrer Nachsicht und Güte und Freundschaft mich teilhaftig fühlen darf. Und dafür bin ich Ihnen dauernd verbunden. (Bravo!)

(Schluss der Sitzung 2½ Uhr.)

Verzeichnis

der Mitglieder

des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Nach dem Stand am 1. März 1906.

I. Ehrenmitglieder.

Breitling, Dr. von, Exzellenz, Königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.
Goltz, Frhr. von der, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kaiserlichen Rates in Strassburg.
Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.
Gutsch, Dr., Geh. Hofrat, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal in Karlsruhe.
Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg.
Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentlich. Honorarprofessor in Heidelberg.
Köstlin, von, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.
Scheffer, Pastor in Marburg.
Tallack William in London.
Wach, Dr., Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Pankow. (11)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Mitglieder:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, früher Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baumgärtl, von, Ministerialrat im Justizministerium in München.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf.
Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig. (23)

III. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogtum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, herzogl. Staatsministerium.
Dessau, herzogl. Strafanstalts-Kommission. (4)

Grossherzogtum Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.

Baumeister, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.

Baumgartner, Staatsanwalt in Karlsruhe.

Behringer, Reallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg.

Benckiser, Dr., Oberamtsrichter, Karlsruhe.

Berger, Johanna, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.

Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Freiburg.

Bitzel, Rechtsanwalt in Tauberbischofsheim.

Bleicher, Dr., Staatsanwalt in Karlsruhe.

Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.

Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.

Bruchsal, Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.

Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.

Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.

Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.

Engelberg, Dr. von, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.

Engler, Dr., Oberamtsrichter in Ettlingen.

Freiburg, Direktion des Landesgefängnisses.

Fromherz, Landrichter in Mosbach.

Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.

Götz, Amtsrichter in Pforzheim.

Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.

Greiff, Dr., Obermedizinalrat, Medizinalreferent im Ministerium des Innern in Karlsruhe.

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim.

Haager, Amtsrichter in Eppingen.

Heintze, Dr., Oberamtmann und Amtsvorstand in Wiesloch.

Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.

Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.

Hottinger, Amtsrichter in Bretten.

Huber, Dr., Staatsanwalt in Mosbach.

Hübsch, Dr., Geh.-Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.

Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.

Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.

Kaiser, Dr., Bezirksarzt, Medizinalrat in Karlsruhe.

Kapferer, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Bruchsal.

Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.

Kirsch, Reallehrer, Gefängnisoberlehrer in Freiburg.

Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.

Kölblin, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Amtsrichter in Säckingen.
Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen bei Schallstadt.
Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Kuttruff, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.
Lenhard, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.
Lilienthal, Dr. von, Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Lutz, Dr., Amtsrichter in Waldshut.
Mannheim, Direktion des Landesgefängnisses.
Mayer, Oberamtsrichter in Baden.
Meck, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Muser, Rechnungsrat im Justizministerium in Karlsruhe.
Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Rastatt, grossh. Amtsgericht.
Reck, Frhr. von, Legationsrat in Karlsruhe.
Reichardt, Dr, Ministerialrat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Renner, Amtsrichter in Rastatt.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Freiburg.
Rosenlächer, Landgerichtsrat in Waldshut.
Rudmann, Dr., Staatsanwalt in Pforzheim.
Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Rübenacker, Reallehrer, Hauslehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.
Sältzer, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer in Weinheim, früher Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schmidt, Dr., Landgerichtsrat in Karlsruhe.
Schmidt, Dr. Rich., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Freiburg.
Schwöbel, Dr., Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Seitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.
Sinsheim, grossh. Amtsgericht.

———

Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Weber, Rechnungsrat, Oberleutnant a. D., Vorstand des polizeil. Arbeitshauses Kislau.
Wibel, Dr., Amtsrichter in Lörrach.
Wohlgemuth, Oberamtsrichter in Müllheim.
Zahn, Oberbuchhalter am polizeilichen Arbeitshaus in Kislau.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Verwalter an der techn. Hochschule in Karlsruhe.
Oberstaatsanwalt am grossh. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft. (91)

Königreich Bayern.

Bauernfeind, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Amberg.
Baur, Franz, Assessor am Zuchtaus Ebrach.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, von, Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Beck, Dr, Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf.
Birett, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Straubing.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld.
Broslus, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Bschorer, Dr., Bezirksarzt I. Klasse in Neustadt a. Aisch.
Deyrer, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Amberg.
Distler, Militärpfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg.
Dreer, von, Assessor an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Drossbach, Dr. med., Hausarzt an der Gefangenanstalt Laufen.
Düll, Regierungsrat, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eberl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Egloffstein, Leo, Frhr. von, Assessor bei der Verwaltung des Arbeitshauses in Rebdorf.
Feistle, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim.
Fenzl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Straubing.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Fischer, Strafanstalts-Assessor in St. Georgen-Bayreuth.
Fleck, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fleischmann, Kirchenrat, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Straubing.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Laufen.
Gebhardt, kathol. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Götz, Stadtvikar, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Gossmann, Dr., Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.
Gruber, Dr. med., Bezirksarzt, Gefängnisarzt in München-Giesing.
Härtl, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Wasserburg.
Haggenmiller, Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Hechtl, Strafanstaltslehrer in Straubing.
Heinzelmann, Ministerialrat im königl. Staatsministerium der Justiz in München.
Heiter, Geistlicher Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Straubing.
Hennemann, Dr., Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Herrmann, Hofkaplan bei S. K. H. dem Herzog Karl Theodor in Bayern, München.
Hess, Assessor an der Gefangenanstalt in Sulzbach.
Hilger, von, Assessor am Zuchthaus Plassenburg.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höfl, Oberbaurat in München.
Hofmann, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Hurst, Anton Josef, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Direktor der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., prot. Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, Lehrer der Strafanstalt Straubing.

Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
König, Anna, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.
Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kohl, Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Kretzer, Inspektor des Gerichtsgefängnisses Regensburg.
Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Küffner, G., Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Langesee, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Laufen, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Leybold, Assessor am Zellengefängnis Nürnberg.
Lichtenau, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Liebwein, Assessor am Zuchthaus Ebrach.
Link, Direktor des Zuchthauses Plassenburg.
Mausser, Barbara, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.
Mayer, evang. Hausgeistl. der Gefangenanstalt Lichtenau.
Mayer, Inspektor der Gerichtsgefängnisse in Nürnberg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Miltner, von, königl. bayr. Staatsminister der Justiz, Exzellenz, München.
Müller, Pfarrer, kath. Hausgeistl. an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Müller, Buchhalter am Zellengefängnis Nürnberg.
München, königl. Staatsministerium der Justiz.
Munsch, Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Nürnberg, Zellengefängnis.
Nürnberg, Gerichtsgefängnisse.
Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.
Oberhaus, königl. militärische Strafanstalten.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Oheim, Friedrich Otto, Assessor bei der Gefangenanstalt Laufen.
Plassenburg, Verwaltung des Zuchthauses.
Poch, Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Pracht, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am königl. Arbeitshaus in Rebdorf.
Ranft, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Rebhann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Reich, Strafanstalts-Assessor in Amberg.
Renner, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.
Röhrer, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Nürnberg.
Roeser, Assessor beim Zuchthaus Kaisheim.

Roth, Dr.. Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Rudolf, Strafanstalts-Assessor in Würzburg.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau.
Scherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schilling, Dr., königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Schmitt, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Schneeweis, Pfarrer, kathol. Geistlicher der Strafanstalt Straubing.
Schroeder, Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern.
Schunk, prot. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.
Steger, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickl, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen.
Straubing, Verwaltung der Strafanstalt.
Stritzl, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Trölltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Vogl, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Laufen.
Wäglein, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Wambsganz, Strafanstalts-Direktor in Niederschönenfeld.
Weigand, Dr., Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Amberg.
Weindel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Werner, Lehrer a. D. der Straferziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speyer.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis in Nürnberg.
Wüst, Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Augsburg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Augsburg.
" " " " Eichstätt.
" " " " Kempten.
" " " " Memmingen.
" " " " Neuburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Aschaffenburg.
" " " " Bamberg.
" " " " Bayreuth.
" " " " Hof.
" " " " Schweinfurt.
" " " " Würzburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Deggendorf.
" " " " Landshut.
" " " " München I.
" " " " München II.
" " " " Passau.
" " " " Straubing.
" " " " Traunstein.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Nürnberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Amberg.
" " " " Ansbach.
" " " " Fürth.
" " " " Nürnberg.
" " " " Regensburg.
" " " " Weiden.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Frankenthal.
" " " " Kaiserslautern.
" " " " Landau.
" " " " Zweibrücken. (154)

Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig, herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.
Ulrich, Inspektor am Kreis- und Untersuchungsgefängnis Braunschweig.
Wolfenbüttel, Gefangenanstalten.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenanstalten Wolfenbüttel. (6)

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft.
Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt in Oslebshausen.
Fies, Lehrer an der Strafanstalt Oslebshausen.
Fliegenschmidt, Direktor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Kölle, Inspektor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Müller, Pastor, evang. Anstaltsgeistlicher in Oslebshausen.
Schumacher, Kassenbeamter an der Strafanstalt Oslebshansen.
Zoglowek, Inspektor der Strafanstalt Oslebshausen. (8)

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Bour, kathol. Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Inspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Brinkmann, Gefängnis-Oberinspektor in Ensisheim.
Colmar, Bezirksgefängnis.
Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.
Georgii-Georgenau, von, Leutnant a. D., Gefängnisinspektor in Metz.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
Gringel, Gefängnis-Oberinspektor in Strassburg.
Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, Notar in Hatten.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
John, Direktor des Landesarbeitshauses Pfalzburg.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.
Levy, Dr. med., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Rechnungsrat, Ministerialsekretär in der Justizabteilung zu Strassburg.
Liebenstein, Frhr. von, Geh.-Reg.-Rat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Maurach, Polizeirat, Direktor am Gefängnis Mülhausen.
Mauss, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et. jur., Universitätsprofessor in Strassburg.
Metz, kaiserl. Gefängnisdirektion.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Mülhausen, Bezirksgefängnis.
Pfalzburg, kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Schüler, israel. Anstaltsgeistlicher im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Simon, Domherr, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Stoll, Vorsteher des Bezirksgefängnisses in Colmar.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Wagner, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Weiss, Dr., Sanitätsrat, Gefängnisarzt in Metz.
Weyerts, Gefängnisdirektor in Colmar.
Winter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Woringer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängnis.

Colmar, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Mülhausen, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Saargemünd, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Strassburg, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Zabern, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (43)

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.
Drewes, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Fleisch, Lehrer und Organist am Untersuchungsgefängnis Hamburg.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Hörtel, Inspektor am Raboisengefängnis in Hamburg.
Huxdorff, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Knaak, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Kritz, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Levsen, Johanna, Lehrerin am Frauengefängnis in Fuhlsbüttel.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnisarzt in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Michaëlis, Oberinspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Miethe, Pastor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Reuss, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher an den städt. Gefängnissen in Hamburg.
Rösing, Dr., Hilfsarzt am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Scheer, Lehrer am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schiersand, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schulz, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schwartze, Gefängnisinspektor in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher der städtischen Gefängnisse in Hamburg.
Sthamer, Dr., Gefängnisarzt am Detentionshaus in Hamburg.
Todt, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Waaser, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg. (23)

Grossherzogtum Hessen.

Allwohn, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.
Butzbach, Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, Gefängnisverwaltung.

Darmstadt, hessischer Schutzverein für entlassene Gefangene.
Darmstadt, grossh. Provinzialdirektion Starkenburg.
Dittmar, Dr., grossh. hess. Justiz-Minister, Exzellenz, Darmstadt.
Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.
Felsing, evang. Anstaltslehrer in Butzbach.
Hauser, Dr., Ober-Medizinalrat in Darmstadt.
Hessert, von, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Gefängnisses und Provinzialarresthauses Darmstadt.
Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.
Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.
Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.
Mainz, Arresthausverwaltung.
Mainz, Gefängnisverwaltung.
Marienschloss, Landeszuchthaus.
Mittermaier, W., Dr., Universitätsprofessor in Giessen.
Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.
Preetorius, Dr., General-Staatsanwalt in Darmstadt.
Roth, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Butzbach.
Schwan, Dr., Kreisassistenzarzt, Anstaltsarzt am Gefängnis Darmstadt.
Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Waldmann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.
Walter, Oberleutnant a. D., Provinzial-Arresthaus-Verwalter in Darmstadt.
Wengler, Dr., Anstaltsarzt in Alsfeld.
Darmstadt, General-Staatsanwaltschaft am grossh. Oberlandesgericht.
Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht der Provinz Starkenburg.
Giessen, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Mainz, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (32)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.
Boy, Rendant an dieser Anstalt.
Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an dieser Anstalt.
Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis.
Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen. (5)

Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ahrendt, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Bützow.
Böhlken, Strafanstalts-Inspektor in Dreibergen.
Bützow, Zentralgefängnis.
Dreibergen, Strafanstalt.
Engel, Dr., Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow in Bützow.
Güstrow, grossh. Staatsanwaltschaft.
Heuck, Ministerialrat im grossh. Justizministerium in Schwerin.
Rostock, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Rostock, grossh. Staatsanwaltschaft.
Schwerin, grossh. Staatsanwaltschaft.
Strelitz (Alt), Strafanstalt. (12)

Grossherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ruhstrat, Regierungsrat in Eutin. (3)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnisdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Anrath.
Anrath, Gefängnisverwaltung.
Aschrott, Dr., Landgerichtsdirektor in Elberfeld.
Baehr, von, Oberleutnant a. D. Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau.
Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Plötzensee.
Baudissin, Graf von, Strafanstaltsdirektor in Brieg.
Beck, von, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Inspektor in Diez.
Bengert, Gefängnis- und Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Benninghausen, Provinzialarbeitshaus.
Bergmann, Ober-Inspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit.
Berlin, königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Straf- und Untersuchungsgefängnis a. d. Stadtbahn.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Bernards, Lehrer an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.
Bochum, Direktion des Zentralgefängnisses.

Boehm, von, Strafanstaltsdirektor in Naugard.
Bösenberg, Gefängnis-Oberinspektor, Gommern.
Bonn, Gefängnisverwaltung.
Boppard, Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, Landgericht.
Breslau, Gefängnisdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Briesen, von, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.
Budczinski, Gefängnis-Inspektor am Zentralgefängnis Gollnow.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Cassel, Strafanstalt.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf.
Clodius, I. Staatsanwalt am Landgericht Magdeburg.
Coblenz, Gefängnisverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg.
Conradshammer, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Cottbus, Gefängnisverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Direktor des Stadtvogteigefängnisses in Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Doericht, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch.
Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Cassel-Wehlheiden.
Dortmund, Gefängnishülfsverein.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltsinspektor in Gross-Strehlitz.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängnis.
Eberbach, Fürsorge-Kommission des Nassauischen Gefängnisvereins.
Eichberg, Strafanstalts-Pfarrer in Gross-Strehlitz.
Elberfeld, Gefängnisverwaltung.
Erfurth, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses in Schweidnitz.
Finger, Dr., ordentl. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf.
Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Cassel.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängnis.

Frankfurt a. O., königl. Regierungspräsidium.
Freybe, Superintendent, Anstaltsgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.
Fricke, Strafanstaltssekretär in Lichtenburg.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis Hannover.
Gauda, Strafanstalts-Direktor in Hameln.
Gallewski, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Ganse, Erzpriester, Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Geisler, Inspektor am Strafgefängnis in Breslau.
Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Gliemann, I. Staatsanwalt in Elbing.
Glorius, Strafanstalts-Inspektor in Graudenz.
Glückstadt, Korrektionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängnis.
Görlitz, Strafanstalt.
Göttingen, königl. Universitätsbibliothek.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.
Goldschmidt, Inspektor am Gefängnis Bonn.
Gollnow, Verwaltung des Zentralgefängnisses.
Gommern, Amtsgericht.
Gosche, Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.
Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistl. der Strafanstalt in Brandenburg.
Graudenz, Strafanstalt.
Grawe, Inspektor an der Strafanstalt Rendsburg.
Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Grofebert, Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit.
Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Halle a. S., Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hameln, Gefängnis.
Hamm, Gefängnis.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.
Hannover, Zellengefängnis.
Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzial-Werkhauses Moringen.
Haseroth, Gefängnis-Inspektor in Stettin.

Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Hein, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Helling, Gefängnis-Direktor in Hannover.
Herford, Gefängnisdirektion.
Heyn, Staatsanwalt in Breslau.
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Hoffmann, Oberin an der Prov.-Besserungsanstalt Tapiau.
Hollstein, Gefängnis-Inspektor in Kiel.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Husung, Oberinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstleutnant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jarczewski, von, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Brauweiler.
Jauer, Strafanstalt.
Insterburg, Strafanstalt.
Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Kattowitz, Gefängnisverwaltung.
Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.
Kempe, Inspektor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Klein, Lehrer an der Rhein. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kluhs, Gefängnis-Inspektor, Landsberg a. W.
Köhler, Strafanstalts-Inspektor in Crone.
Köhne, Strafanstaltsdirektor in Ratibor.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Konitz, Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Kottmeier, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Krinke, Strafanstaltsassistent in Striegau.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängnis in Plötzensee.
Krüger, Staatsanwalt in Ostrowo.
Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor, Hameln a. W.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor in Halle a. S.
Langer, Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Langer, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis in Plötzensee.

Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leonhard, Strafanstaltsdirektor, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern in Berlin.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Leppmann, Dr. Fritz, Arzt an der Strafanstalt Moabit.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Geh. Justizrat, Prof. an der Universität in Berlin.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lohmann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Görlitz.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lukowski, kathol. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.
Madai, von, Gefängnis-Direktor in Rawitsch.
Maltzahn, Freiherr von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.
Mang, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Mewe, Strafanstalt.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnis-Direktor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Mülverstedt, von, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Münster, königl. Regierung, Abteilung des Innern.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängnis.
Muschenheim, Inspektor d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Naugard, Strafanstalt.
Nave, Pastor, kathol. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Neunast, Gefängnis-Direktor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Assistent in Cassel-Wehlheiden.
Nikel, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.

Pape, Kuratus der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.

Passarge, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.

Paulisch, Ober-Inspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt Landsberg.

Peters, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.

Pfleger, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.

Philler, Pastor, Direktor der königl. Erziehungsanstalt St. Martin Boppard.

Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.

Plötzensee, Strafgefängnis.

Pollitz, Dr., Arzt der königl. Strafanstalten in Münster.

Poppendieck, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.

Preungesheim, Strafgefängnis.

Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.

Puppe, Dr., Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.

Puttkamer, von, Leutnant a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.

Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.

Ratibor, Strafanstalt.

Rautenberger, Gefängnis-Inspektor in Pr. Stargard.

Rawitsch, Strafanstalt.

Raykowski, Strafanstalts-Direktor in Lichtenburg.

Reimann, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.

Rendsburg, Strafanstalt.

Rhein, Strafanstalt.

Richter, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.

Roeske, Dr., Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.

Rohden, von, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.

Rohs, I. Staatsanwalt in Hagen.

Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor in Berlin.

Rosinski, Dr., Sanitätsrat, Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke

Rüstow, Gefängnisdirektor in Neu-Münster.

Saarbrücken, Gefängnis.

Sagan, Strafanstalt.

Sagemüller, kathol. Gefängnispfarrer, Bochum.

Saudt, evang. Hausgeistlicher am Zentralgefängnis Wronke.

Sass, Strafanstalts-Inspektor in Görlitz.

Sauer, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee.

Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.

Schmidt, Direktor der Korrektions- u. Landarmenanstalt Breitenau.

Schmidt, Dr., Prov.-Oberarzt, Anstaltsarzt der Korrektions- u. Landarmenanstalt in Wunstorf.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Schrader, Gefängnis-Inspektor in Hannover.
Schraidt, Oberleutnant a. D., Gefängnisoberinspektor in Eberbach.
Schröder, Inspektor am Strafgefängnis Tegel.
Schubert, Hauptmann a. D., Gefängnisvorsteher in Cleve.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Schwartz, Strafanstalts-Sekretär in Insterburg.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Schweigger, I. Staatsanwalt am Landgericht Halle.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängnis), Michaelsberg.
Siegburg, Gefängnis (Bruckberg).
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Sorau, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Speck, Pfarrer an der Strafanstalt Moabit.
Storz, Hauptmann d. L., Strafanstalts-Direktor in Sonnenburg.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Symanski, Strafanstaltsvorsteher in Trier.
Tapiau, Direktion der Besserungsanstalt.
Tegel, Strafgefängnis.
Thiermann, Hauptmann a D., Direktor der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Thöns, Gefängnislehrer in Plötzensee.
Thun, Gefängnis-Inspektor in Memel.
Tiede, Strafanstalts-Inspektor in Dietz.
Trautmann, Strafanstalts-Inspektor in Münster.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.
Wabern, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Waldow, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Stadtvoigteigefängnis in Berlin.
Warneck, Strafanstalts-Inspektor in Görlitz.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wehlheiden (Cassel), Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werther, Gefängnis-Direktor in Herford.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Winietzki, Strafanstalts-Inspektor in Breslau.
Wittlich, Gefängnis.

Wohlau, Gefängnisdirektion.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Cassel-Wehlheiden.
Wronke, Direktion des Zentralgefängnisses.
Zechlin, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Oberinspektor u. Vorsteher am Gefängnis in Bonn.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Ziegenhain.
Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
" " am Oberlandesgericht in Breslau.
" " " " " Cassel.
" " " " " Celle.
" " " " " Cöln.
" " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " Hamm.
" " " " " Kiel.
" " " " " Königsberg.
" " " " " Marienwerder.
" " " " " Naumburg.
" " " " " Posen.
" " " " " Stettin.
Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
" " " " " " " Allenstein.
" " " " " " " Arnsberg.
" " " " " " " Aurich.
" " " " " " " Bartenstein.
" " " " " " I. " Berlin.
" " " " " " II. " Berlin.
" " " " " " " Beuthen.
" " " " " " " Bielefeld.
" " " " " " " Bonn.
" " " " " " " Bochum.
" " " " " " " Breslau.
" " " " " " " Brieg.
" " " " " " " Bromberg.
" " " " " " " Cassel.
" " " " " " " Cleve.
" " " " " " " Coblenz.
" " " " " " " Cöln.
" " " " " " " Cottbus.
" " " " " " " Danzig.
" " " " " " " Dortmund.
" " " " " " " Duisburg.
" " " " " " " Düsseldorf.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Elberfeld.
„ „ „ „ „ „ „ Erfurt.
„ „ „ „ „ „ „ Essen.
„ „ „ „ „ „ „ Flensburg.
„ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ „ „ Gera.
„ „ „ „ „ „ „ Glatz.
„ „ „ „ „ „ „ Gleiwitz.
„ „ „ „ „ „ „ Glogau.
„ „ „ „ „ „ „ Gnesen.
„ „ „ „ „ „ „ Görlitz.
„ „ „ „ „ „ „ Göttingen.
„ „ „ „ „ „ „ Graudenz.
„ „ „ „ „ „ „ Guben.
„ „ „ „ „ „ „ Hagen.
„ „ „ „ „ „ „ Halberstadt.
„ „ „ „ „ „ „ Halle a. S.
„ „ „ „ „ „ „ Hanau.
„ „ „ „ „ „ „ Hannover.
„ „ „ „ „ „ „ Hechingen.
„ „ „ „ „ „ „ Hildesheim.
„ „ „ „ „ „ „ Hirchberg.
„ „ „ „ „ „ „ Insterburg.
„ „ „ „ „ „ „ Kiel.
„ „ „ „ „ „ „ Königsberg.
„ „ „ „ „ „ „ Köslin.
„ „ „ „ „ „ „ Landsberg a. W.
„ „ „ „ „ „ „ Liegnitz.
„ „ „ „ „ „ „ Limburg.
„ „ „ „ „ „ „ Lissa i. Pos.
„ „ „ „ „ „ „ Lüneburg.
„ „ „ „ „ „ „ Magdeburg.
„ „ „ „ „ „ „ Marburg.
„ „ „ „ „ „ „ Memel.
„ „ „ „ „ „ „ Meseritz.
„ „ „ „ „ „ „ Münster.
„ „ „ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ „ „ Neisse.
„ „ „ „ „ „ „ Neuruppin.
„ „ „ „ „ „ „ Neuwied.
„ „ „ „ „ „ „ Nordhausen.
„ „ „ „ „ „ „ Oels.
„ „ „ „ „ „ „ Oppeln.
„ „ „ „ „ „ „ Osnabrück.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Ostrowo.
" " " " " " " Paderborn.
" " " " " " " Posen.
" " " " " " " Potsdam.
" " " " " " " Prenzlau.
" " " " " " " Ratibor.
" " " " " " " Saarbrücken.
" " " " " " " Schneidemühl.
" " " " " " " Schweidnitz.
" " " " " " " Stade.
" " " " " " " Stargard.
" " " " " " " Stendal.
" " " " " " " Stettin.
" " " " " " " Stolp.
" " " " " " " Thorn.
" " " " " " " Tilsit.
" " " " " " " Trier.
" " " " " " " Verden.
" " " " " " " Wiesbaden.

(359)

Königreich Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg.
Bautzen, Strafanstalt.
Beringe, von, Anstalts-Inspektor in Bautzen.
Binding, Dr., Geh. Rat, Professor an der Universität Leipzig.
Birkigt, Anstalts-Lehrer Bautzen.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Bornemann, Oberinspektor in Zwickau.
Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden.
Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.
Clauss, Direktor der Gefangenanstalt Zwickau.
Dietze, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Dresden, Festungsgefängnis.
Dresden, Landesverein für innere Mission.
Ehrler, Pastor, Anstaltspfarrer in Bautzen.
Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Friedlein, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher bei der Gefangenanstalt Dresden.
Garten, Inspektor an der Landesanstalt in Zwickau.
Gebauer, Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.

Gelbhaar, Dr., Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium des Innern in Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektor an der Strafanstalt Hoheneck.
Grohmann, Anstaltspfarrer an der Strafanstalt Hoheneck.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guehery, Gefängnis-Inspektor in Chemnitz.
Haupt, Pastor, Hülfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Hirschberg, Dr. med., Anstaltsarzt und Anstalts-Bezirksarzt Zwickau.
Höckner, Landesanstalts-Direktor in Sachsenburg.
Hofmann, Dr. med., Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Hoheneck, Strafanstalt.
Hohnstein, Landesanstalt.
Jenner, Oberleutnant a. D., Anstalts-Oberinspektor in Hoheneck.
Kirchhof, Katechet an der Strafanstalt Hoheneck.
Kleemann, Gefängnisgeistlicher in Leipzig.
Kreissig, Oberlehrer an der Landesanstalt in Zwickau.
Meinig, Gefängnis-Inspektor in Dresden.
Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Mühlhausen, Gefängnis-Direktor in Chemnitz.
Müller, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck.
Neubert, Gefängnis-Direktor in Leipzig.
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Bautzen.
Raabe, Dr., Direktor der städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Rechholz, Dr., Kgl. Bezirksarzt in Frankenberg.
Reich, Reg.-Rat., Strafanstalts-Direktor in Bautzen.
Rossmy, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Hoheneck.
Rühlemann, Direktor der Landesstrafanstalt Zwickau.
Runge, Anstalts-Katechet in Waldheim.
Schink, Direktor der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein.
Schöpff, Pfarrer in Eythra.
Schröter, P. Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Schubert, Anstalts-Inspektor in Hoheneck.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig.
Talazko, Anstaltspfarrer in Hohnstein.
Tränckner, Leutnant a. D., Anstalts-Inspektor, Waldheim.
Vogel, Oberinspektor der Landesanstalt Zwickau.
Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg.
Voigtsberg, Gefängnisdirektion.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.

Wacker, Pastor, evang. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Heil- und Pflegeanstalt in Untergöltzsch.
Weigandt, Anstalts-Inspektor in Bautzen.
Wildelau, Anstaltsoberinspektor in Bautzen.
Winter, Kantor, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Zezschwitz, von, Oberleutnant a.D., Anstalts-Inspektor in Waldheim.
Zwickau, Strafanstalt. (67)

Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Eisenach, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.
Weimar, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (3)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (1)

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.
Ichtershausen, Gefängnisanstalten. (4)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ambronn, Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, Direktor des Zuchthauses in Untermassfeld.
Meiningen, herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftl. Landgericht.
Untermassfeld, herzogl. Direktion des Zuchthauses. (4)

Fürstentum Lippe-Detmold.

Detmold, fürstl. Lippische Regierung. (1)

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, fürstl. Staatsanwaltschaft. (1)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus für Weiber in Rottenburg.
Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Beger, Ober-Baurat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bertsch, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Bessler, Landgerichtsdirektor in Stuttgart.
Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen.
Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Eggert, Ober-Justizrat, Strafanstaltsdirektor in Schw.-Hall.
Faber, Oberstaatsanwalt, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Falch, Ober-Reg.-Rat in Stuttgart.
Fischer, von, Oberlandesgerichtsrat uud Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.
Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Gotteszell, Verwaltung der Strafanstalt für weibliche Gefangene.
Gross, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Hagmann, Kaplan in Comburg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Jäger, Ober-Finanzrat im königl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justiz-Referendar in Cannstadt.
Kautzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwigsburg.
Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.
Klein, Landgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg.
Lamparter, Landrichter in Schw.-Hall.
Lehner, Landrichter in Ravensburg.
Linder, Gerichtsassessor in Neckarsulm.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Ludwigsburg, Zuchthausdirektion.
Maas, Dr., Hausarzt am Zellengefängnis Heilbroun.
Mayer, Dr., Oberjustizrat und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.

Mayer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Ludwigsburg.
Pfeifle, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Pfeilsticker, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Remboldt, von, Dr., Ober-Medizinal-Rat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzlei-Direktor des königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Schairer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw.-Hall.
Scheef, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt a. Landgefängnis Rottenburg a. N.
Scheu, Inspektor am Landesgefängnis Hall.
Schmid, Amtsrichter in Ulm.
Schoffer, Landrichter am Landgericht Ulm.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Sieber, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Stärk, Dekan, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Heilbronn.
Staiger, Dr., Sanitätsrat, ärztl. Leiter der Irrenabteilung für Strafgefangene in Hohenasperg.
Stumpf, Gerichtsassessor in Backnang.
Stuttgart, königl. Justiz-Ministerium.
Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Schw.-Hall.
Ungeheuer, Zuchthaus-Inspektor a. D. in Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnislehrer in Ludwigsburg.
Weinmar, Otto, Hauslehrer am Landesgefängnis in Rottenburg.
Weisser, von, Senatspräsident, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Weizsäcker, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn,
Wieland, Buchhalter am Zuchthaus Ludwigsburg.
Zeier, Justizreferendar in Rottweil.
Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
Ellwangen, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Hall, „ „ „ „
Heilbronn, „ „ „ „
Ravensburg, „ „ „ „
Rottweil, „ „ „ „

Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Tübingen, „ „ „ „
Ulm, „ „ „ „ (72)

Deutsche Kolonien.

Crusen, Dr. jur., Amtsrichter, Kaiserlicher Oberrichter am Gericht Kiautschou in Tsingtau.
Tsingtau, Kaiserliches Gericht von Kiautschou. (2)

Gesamtzahl der Mitglieder in Deutschland: 895

Oesterreich.

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt in Graz.
Bazalla, Adjunkt an der Männerstrafanstalt in Graz.
Bernhauer, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Bothe, Oberleutnant i. d. R., Strafanstaltsinspektor in Vigaun.
Dolezel, Oberleutnant Rfr. i. d. E., Strafanstalts-Kontrollor in Mürau.
Garsten, Die Beamten der Strafanstalt.
Graz, K. K. Oberstaatsanwaltschaft.
Heilingötter, Oberleutnant, Strafanstaltsadjunkt in Stein.
Holzknecht, Dr. Ritter von Hort, Sektionschef im K. K. Justizministerium in Wien.
Hora, Leutnant i. d. R., Strafanstalts-Kontrollor in Graz.
Innsbruck, Oberlandesgericht.
Innsbruck, Oberstaatsanwaltschaft.
Janota, Oberdirektor der Strafanstalt Prag-Pankratz.
Jaroschek, Strafanstalts-Kontrollor in Brünn.
Kallina-Urbanow, Dr. Emilian Freiherr von, in Wien.
Korneuburg, Landes-Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalt.
Krakau, Oberstaatsanwaltschaft.
Lachmayer, Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.
Lang, Direktor der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf.
Lemberg, Oberlandesgerichtspräsidium.
Lemberg, Oberstaatsanwaltschaft.
Lemberg, Direktion der Männerstrafanstalt.
Marcovich, Strafanstalts-Oberdirektor in Graz.

Marx, Verwalter der Männerstrafanstalt Carlau.
Miglitz, Regierungsrat, Strafanstalts-Oberdirektor a. D. in Graz.
Nadastiny, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Stein.
Nemanitsch, Dr., Staatsanwalt in Marburg.
Neumann, Verwalter der Strafanstalt in Garsten.
Nowak, Strafanstaltsverwalter in Karthaus.
Oels, Oberleutnant, Strafanstalts-Kontrollor in Karthaus.
Peschek, Verwalter an der Strafanstalt Capodistria.
Plöchl, Oberleutnant a. D., Gefangenhausverwalter in Wien.
Pötting-Persing, Norbert, Graf, Staatsanwalt in Wiener-Neustadt.
Prinzhofer, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Graz.
Rabitsch, Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Laibach.
Radauer, Direktor der Landesbesserungsanstalt Grulich.
Reisel, Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg a. d. Drau.
Rimsa, Inspektor an der Weiberstrafanstalt in Repy.
Scheiter, Oberleutnant, Kontrollor am kreisgerichtl. Gefangenenhaus Olmütz.
Schimm, Dr., Kaisl. Rat, Strafanstaltsarzt in Marburg a. d. Drau.
Schrott, Oberleutnant i. d. R, Adjunkt an der Männerstrafanstalt Pilsen.
Serda, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Kontrollor in Marburg a. d. Drau.
Stanislau, Strafhausverwaltung.
Stein, Männerstrafanstalt.
Suben, Strafanstalt.
Triest, Oberstaatsanwaltschaft.
Urban, Oberleutnant, Adjunkt am landesgerichtl. Gefangenenhaus in Wien.
Weber, Carl, Edler von Webenau, Strafanstalts-Kontrollor in Suben.
Wenedikter, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Suben.
Wien, Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, Strafanstaltsdirektion.
Zavodny, Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt Prag.
Zoratti, Oberleutnant a. D., Gefangenhaus-Kontrollor in Laibach.

Gesamtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 54.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Hof-Rat der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.

Stahl, Direktor der Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.
Zenica, Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina. (3)

Ungarn.

Agram, königl. croat.-slav.-dalm. Landesregierung, Justizabteilung.
Budapest, Direktion des königl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk, nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Eisenbacher, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Direktor der Landesstrafanstalt Sopron.
Glina, Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Hoffbauer, Verwalter, Lipótvár Comitat Nyitra.
Illava, königl. Zentralstrafanstalt.
Katona, Offizial des Bezirks-Kerkers Szeged.
Koscec, Mirko, Edler von, Leiter der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Dr., Gerichtsadjunkt an derselben Anstalt.
Lepoglava, Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay-Kistelek, Dr. von, Sekretär im königl. ungar. Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Lipótvár (Leopoldstadt), Landesstrafanstalt
Maria-Nostra, Direktion der Landesstrafanstalt.
Mecser, Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.
Mitrovica, Landesstrafanstalt.
Müller, Strafanstaltsverwalter in Sopron.
Nagy-Enyed, Landesstrafanstalt.
Ogorelica, Dr., Strafanstaltsdirektor Agram.
Pattantyus-Abraham, Martin, Dr., Strafanstaltsarzt in Illava.
Pejnovic, Direktor der Landeskorrektionsanstalt in Glina.
Reiner, Dr., Sektionsrat im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von Bellye, Sektionsrat im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rosner, Ludwig, Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron.
Smeringa, Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen (Vácz).
Sopron, Landesstrafanstalt.
Szamosujvar, königl. Landesstrafanstalt.
Szeged, Distriktskerker-Direktion.
Székely, Dr., Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest.
Vambéry, Dr., Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.

Velzer, Offizial am Distriktskerker in Szeged.
Waitzen (Vácz), Landesstrafanstalt.

Gesamtzahl der Mitglieder in Ungarn: 32.

Ausland.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg.
Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel. (2)

Hauptsumme aller Mitglieder: 997, darunter 11 Ehrenmitglieder.



Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen.

Von Anstalts-Direktor Reg.-Rat. Reich.[1])

1. Errichtung.

Die zum Geschäftsbereiche des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern gehörende Anstalt ist erbaut worden in den Jahren 1900—1904, liegt im Norden der Stadt, 10 Minuten von ihr entfernt, etwa 40 m über dem Spiegel der nahen Spree, 200 m über N. N., auf abfallendem Gelände mit Granit-, Sand- und Lehmuntergrund und in gesunder, freier Lage mit ständiger lebhafter Luftbewegung. Die Hauptfront zeigt nach Südwest. Eine etwaige Privatbautätigkeit in nächster Nähe der Anstalt ist wegen der Geländegestaltung nur schwer möglich.

Die Grundstücksgrösse beträgt 14 ha 28,5 a. Davon sind bebaut 8,83 ha, Garten und Feld 5,30 ha. Der Baugrund für Beamtenhäuser umfasst 0,153 ha.

Von dem gesamten Baugrunde sind 10 ha 20,3 a von der Stadt für Zwecke der Anstalt unentgeltlich überlassen worden.

Die Errichtung der Anstalt machte sich wegen Ueberfüllung der vorhandenen Gefängnisanstalten zu Zwickau, Hoheneck und Sachsenburg nötig.

Der Bau wurde ausgeführt durch die Baudirektion des Königlichen Ministeriums des Innern und zwar unter Vergebung der einzelnen Gebäude und der technischen Einrichtungen an tüchtige Baumeister, Industrielle und Gewerbtreibende.

Zur Bewältigung der Erdarbeiten (Grundgraben, Einebnung und Wegebau) und zum Bau der Umfassungs- und der Innenmauern wurden Gefangene verwendet. Nach Auffindung von gutem Granitfels auf dem Anstaltsgrundstücke wurden zwei umfängliche Steinbrüche angelegt und die zu Mauersockeln, Grundmauern und zum Wegebau er-

[1]) Die technischen Angaben hat der den Anstaltsbau leitende Herr Ministerial-Bauinspektor Krah in Dresden freundlichst zur Verfügung gestellt.

forderlichen Steine durch Gefangene gebrochen und vorgerichtet.

Zu diesem Zwecke wurde schon am 15. April 1901 eine Abteilung von 200 Gefangenen aus der Anstalt Zwickau nach Bautzen versetzt, die am 15. Oktober 1902 zugleich auch aus der Anstalt Hoheneck auf 400 Köpfe vermehrt und durch Nachschübe im Bestande erhalten wurde.

Am 1. Juni 1904 fand die Eröffnung der Männeranstalt, am 1. Juli 1904 die der Anstalt für Jugendliche, die von Sachsenburg hierher verlegt wurde, statt.

Die Anstalt bildet eine eigene Parochie für die evangelische Beamten- und Gefangenengemeinde und einen selbständigen Medizinalbezirk, dagegen keinen selbstständigen Gutsbezirk. Die Obliegenheiten des Gemeindewaisenrates innerhalb der Anstalt werden nach Uebereinkommen mit dem Gemeindewaisenrate der Stadt durch die Anstaltsdirektion versehen.

2. Bestimmung der Anstalt.

Zur Vollstreckung gelangen nur Gefängnisstrafen und zwar in der Dauer von über 3 Monaten an Männern und von über 1 Monat an männlichen Jugendlichen ohne Unterschied der Religion.

In die Männeranstalt liefern ein die Strafvollstreckungsbehörden der Landgerichtsbezirke Dresden und Bautzen, in die Anstalt für Jugendliche dagegen die Strafvollstreckungsbehörden des ganzen Königreichs Sachsen.

3. Gesamtanlage.

Der Grundriss der Anstalt ist aus dem angefügten Lageplane ersichtlich.

Die 4,5 m hohe, rund 1100 m lange und in gelbem Ziegelrohbau gehaltene Aussenmauer umschliesst beide Anstalten.

Das Bereich der Männeranstalt ist durch 3 m hohe Zwischenmauern vom Anstaltsbereiche der Jugendlichen getrennt. Ebenso sind das Krankenhaus und das Fernheizwerk mit den zugehörigen Höfen sowie der Packhof für sich abgeschlossen. Die Gesamtlänge der Zwischenmauern beträgt rund 500 m.

Sämtliche Gebäude sind gleichfalls in hellgelbem Ziegelrohbau aufgeführt, architektonisch einfach gehalten und mit Schiefer gedeckt. Die Deckenkonstruktion besteht überall aus eisernen Trägern mit dazwischengespannten

Massivdecken (System Förster). Die freien Teile der eisernen Träger und die eisernen Säulen sind mit Drahtnetz überzogen und durch Kalkputz gegen Angriffe des Feuers gesichert.

Die massiven Decken sind mit Kalkbeton abgeglichen und in allen bewohnten Räumen mit braunem Linoleum auf Asphalt-, Zement- oder Korkestrich-Unterlage belegt. In den Sockelgeschossen und auf den Treppenpodesten bestehen die Fussböden zumeist aus gelben, glatten Platten, zum Teil auch aus Holzpflaster und Asphaltestrich. Für die Küche und das Sektionshaus ist Terrazzofussboden, für die Bäckerei ein Fussboden von weisslichen harten Kleinziegeln gewählt worden. Ein qm Linoleum kostet M. 2.80, Försterdecke durchschnittlich M. 3.60 ohne Träger.

Sämtliche Treppen, mit Ausnahme der Treppen in den Zellenflügeln, bestehen aus Granit.

4. Gebäude.

Männeranstalt.

Das Hauptgebäude ist in Kreuzform erbaut, jedoch unter Weglassung einer Zentralhalle, an deren Stelle zwei kurze Verbindungsbaue das nötige Licht geben.

Im Ost- und Westflügel befinden sich die Isolierzellen, im Nordflügel die Gemeinschaftsräume und im Südflügel die Verwaltungsräume und die Kirche.

Zum Krankenhause gehört ein besonderes Sektionsgebäude mit Leichenkammer.

Küche und Bäckerei sind in einem gemeinsamen Gebäudeuntergebracht.

Torhaus und Fernheizwerk gehören mit zum Männerbereich.

Anstalt für Jugendliche.

Diese besteht aus zwei Gebäuden, von denen jedes für Zellen- und Gemeinschaftshaft eingerichtet ist und einem Wäschereigebäude. Die etwas abseitige Lage des letzteren vom Mittelpunkte der Anstalt erklärt sich daraus, dass das dabeiliegende Haftgebäude ursprünglich zur Aufnahme von weiblichen Gefangenen bestimmt war, die die Wäsche der Gesamtanstalt besorgen sollten.

Beamtenhäuser.

Zur Zeit sind 5 im Villenstil gehaltene und von Gärten umgebene Wohnhäuser vorhanden. Das Direktorwohnhaus ist ein Einzelhaus, das Haus für obere

Beamte enthält 6 und die 3 Aufseherhäuser je 4 Wohnungen.

5. Beheizung.

In den einzelnen Gefängnisgebäuden, mit Ausnahme der Küche, Bäckerei und Kirche, die mit Dampfniederdruckheizungen versehen sind, ist Warmwasserheizung eingerichtet. In jedem Gebäude sind zu dem Zwecke zwei Warmwasserkessel aufgestellt, in denen das Wasser durch den Dampf des Fernheizwerkes vermittelst einer Dampfschlange erwärmt wird.

Der Fernheizung, d. h. der Heizung aller Gebäude von einer einzigen Dampferzeugungszentrale aus, ist vor einer Zentralheizung der einzelnen Gebäude um deswillen der Vorzug gegeben worden, weil dadurch in erster Linie die sonst nötigen Feuerstellen in den Gebäuden vermieden und ausserdem die Kohlenzufuhr und die Ascheabfuhr sowie die Kesselbedienung wesentlich vereinfacht werden konnten.

Die Heizungsanlage ist von der Firma Chr. Salzmann-Leipzig, die in einem beschränkten Wettbewerbe den billigsten nnd zugleich annehmbarsten Plan ausgearbeitet hatte, ausgeführt worden. In 4 Kesseln, deren 3 je 100 qm und einer 75 qm Heizfläche enthalten, wird der für die Heizung der Koch-, Wasch- und Lüftungsbetriebe nötige Dampf erzeugt. Der letztere geht mit einem Ueberdruck von 5 Atmosphären auf den grossen Dampfsammler mit Verteiler, der ihn nach Menge und Bestimmungsort scheidet und in je 2 Hauptrohrstränge leitet, von denen der eine mit 120 mm i. L. Weite für den Winterbetrieb und der andere mit 90 mm i. L. Weite für den Sommerbetrieb bestimmt ist. Beide Rohrleitungen lassen sich auf verschiedenen Stellen mit einander verbinden, so dass einzelne Rohrstreken bei Undichtheiten ausgeschaltet werden können, ohne dass dadurch der Betrieb eingestellt werden müsste. Die Leitungen werden zu den einzelnen Gebäuden in unterirdischen Kanälen geführt. Die letzteren haben eine lichte Weite von 1,80 m × 1,20 m i. L. und eine Gesamtlänge von etwa 550 m. Die Sohle besteht aus Beton, die Wandungen sind in Zementmörtel 1 Stein stark gemauert, während die Decke aus Zementdielen mit Betonabgleichung besteht.

Die Kanäle sind ringsum mit Asphaltanstrich und Asphaltpappe isoliert und werden durch Oberlichte erhellt.

———

Die Lüftung der Kanäle erfolgt durch die Fenster der Mündungskammern in den einzelnen Gebäuden.

Ausser den Dampfleitungen wird von den Kanälen noch die Kondenswasserleitung aufgenommen, die am Fussboden liegt. Zur Ausgleichung der Rohrausdehnungen sind Kompensatoren aus Kupferröhren in ⌒-Form eingesetzt.

Die durch den Dampf des Fernheizwerks beheizten Wasserkessel der einzelnen Gebäudeheizungen sind verschieden gross, so dass für die Uebergangsperiode und zum Anheizen der kleine Kessel, bei strenger Kälte der grosse Kessel oder beide zusammen benutzt werden können. Auch hier kann durch geeignete Umschaltungen bei Undichtwerden der betr. Kessel ausgeschaltet und der Betrieb mit dem andern Kessel allein fortgesetzt werden. Die Temperatur des Wassers, die ein an der Hauptleitung befestigter Thermometer angibt, ist der Aussentemperatur entsprechend zu regeln. Zu diesem Zwecke ist an jedem Kessel ein selbsttätiger Temperaturregulator angebracht Durch eine Fernthermometeranlage wird im Kesselhause angezeigt, wenn an einer Stelle die Temperatur über die zulässige Wärme von 90° C steigt.

6. Beleuchtung.

Die Beleuchtung erfolgt durchweg mittelst Gasglühlichts. Das Gas liefert das städtische Gaswerk zum Preise von 17 Pfg. für den cbm (Kochgas nur 13 Pfg.). In jedem Gebäude sind Gasdruckregler eingebaut. Das Rohrnetz ist als Ringleitung in gleicher Weise wie das der unter 7 beschriebenen Wasserleitung angelegt.

7. Wasserversorgung.

Die Hochdruckleitung des städtischen Wasserwerks versorgt die Anstalt zum Preise von 16 Pfg. für den cbm mit gutem Trinkwasser.

Die Verteilungsleitung ist als sogenannte Ringleitung angelegt worden. Bei Rohrbrüchen oder anderen Störungen kann durch Schliessen bestimmter Schieber die fragliche Strecke ausgeschaltet werden, ohne dass dadurch in der ganzen Anstalt das Wasser abgestellt zu werden braucht. Von der Ringleitung zweigen die Steigleitungen in den einzelnen Gebäuden ab. In jedem Geschoss sind Entnahmestellen und ausserdem Feuerhydranten mit genügenden Schlauchlängen angebracht. In den Höfen befinden sich

10 Unterflurhydranten und zur ersten Hilfe bei Feuersgefahr in den Gebäuden, an geeigneten Stellen Minimaxapparate.

Ausser der Hochdruck-Ringleitung besitzt die Anstalt noch zwei kleine Nutzwasserleitungen. Die eine befindet sich im Anstaltsgarten; sie erhält das Wasser durch ein Handpumpwerk aus einem 13 m tiefen Brunnen und dient zur Bewässerung des Gemüsegartens. Die andere Leitung erhält ihr Wasser aus einem in der Nähe des Fernheizwerkes gelegenen 8 m tiefen Brunnen, aus dem es auf die im Dachboden der Männeranstalt befindlichen Behälter durch Dampfpumpe gedrückt und von dort in alle Stockwerke des Gemeinschaftsflügels sowie zurück auf die nächsten Höfe geleitet wird. Es dient zum Scheuern und Besprengen der Wege und Rasenflächen, sowie zum Spülen der Aborte.

Die Versorgung mit w a r m e m Wasser zu den Bädern, zum Waschen und Reinigen und zu den Arbeitsbetrieben erfolgt durch besondere Warmwasserbereiter. Je ein solcher befindet sich im Gemeinschaftsflügel, in den Zellenflügeln, in den Gebäuden für Jugendliche, im Krankenhause und Waschhause.

8. Abortanlage.

In dem Verwaltungs- und den Gemeinschaftsflügeln befinden sich Aborte mit Wasserspülung. Die Klosetkübel der Zellengefangenen werden in Spülzellen entleert.

Die Entlüftung der Aborte und Spülzellen erfolgt durch über Dach geführte Abzugskanäle, die durch Dampfspiralen erwärmt werden.

Die Fäkalien gelangen durch die Schleusenanlage nach einer ausserhalb der Anstalt gelegenen Klärgrubenanlage mit 60 cbm Fassungsinhalt, wo sie nach dem Dreigrubensystem geklärt werden.

Das geklärte Wasser wird direkt nach der städtischen Schleuse abgeführt, während die festen Rückstände abgefahren werden.

9. Abfallwässer und -Stoffe.

Die Schmutz- und Abfallwässer wie die Tagewässer werden durch die mit gutem Gefälle versehenen Anstaltsschleusen der städtischen Hauptschleuse zugeführt, nachdem sie die unter 8 erwähnte Klärgrube passiert haben. Der Müll und die Aschenmassen des Fernheizwerks dienen

gegenwärtig zur Ausfüllung von Geländeunebenheiten, müssen später aber abgefahren werden.

10. Fernsprechleitung.

Innenverkehr.

Sämtliche Gebäude der Anstalt sind durch Fernsprecher mit einer Zentrale des Meldezimmers verbunden, die die gewünschten Anschlüsse vermittelt.

Aussenverkehr.

Die Zentralstelle hat Anschluss an das Fernsprechamt des Postamts, das auch den besonderen Nachtanschluss mit der Polizeiwache sowie die Fernsprechverbindung nach ausserhalb der Stadt vermittelt. Ausserdem ist die Anstalt durch Sonderleitung mit der Hauptwache des hiesigen Infanterie-Regiments verbunden, um im Notfalle militärische Hilfe herbeirufen zu können.

Eine andere Sonderleitung verbindet auch die in der Nähe der Anstalt liegende Direktorwohnung mit der Anstalt.

11. Haftgebäude und Haftform.

Das Männergefängnis
enthält 400 Plätze für Einzelhaft und
400 „ „ Gemeinschaftshaft.
Die Gefängnisgebäude für Jugendliche
enthalten 88 Plätze für Einzelhaft und
204 „ „ Gemeinschaftshaft.

a) Einzelhaft.

Es ist die mildere Form der Einzelhaft gewählt worden, d. h. ohne Maske und unter Wegfall der Isolierung bei der Bewegung im Freien, in der Schule und Kirche. In der Kirche befinden sich jedoch zur Vereinzelung der Individuen Trennsitze, deren Wände bis zur Schulterhöhe reichen, in der Schule Einzelpulte.

Während die Männerzellen in zwei Flügeln des Hauptgebäudes untergebracht sind, ist in den Haftgebäuden für die Jugendlichen je eine Gebäudehälfte zweigeschossig für Zellenhaft eingerichtet worden. Die Zellenflügel sind panoptisch gebaut.

Im Hauptgebäude enthält der eine Flügel 5, der andere nur 4 Zellengeschosse. In jedem Flügelstockwerke befinden

sich 44 Isolierzellen, 2 Spülzellen (zus. 18 Spülzellen) und 1 Vorratsraum. Heisses und kaltes Wasser kann in jedem Stockwerke entnommen werden. Die Hauptkorridore, deren Wände nur bis an den Dachboden, nicht aber durch diesen hindurch bis an das Dach selbst geführt sind, messen in der Breite 4,4 m, die Galerien 1,2 m. Die Gangbahnen der Galerien bestehen aus zwischen Eisenträgern gespannter, mit Linoleum belegter Försterdecke. Das Geländer ist 1,2 m hoch. Die Treppen sind aus Eisen konstruiert und mit Eichenholzstufen belegt. Die doppelten Oberliehte bestehen aus Drahtglas. Zur Lüftung der Korridore dienen ausser den in den Korridorwänden liegenden Lüftungskanälen noch grosse drehbare, von den obersten Galerien aus zu regulierende Oberlichtfenster. Dachstuhl und Böden bestehen aus Holzwerk.

Sämtliche Zellen sind 3,8 m lang, 2,2 m breit, 3,0 m hoch = 25 cbm Luftraum. Die Grösse der Zellenfenster beträgt 1,04 $\times$ 1,08 m = 1,12 qcm. Ihre obere Hälfte ist zum Herunterklappen eingerichtet, die unteren Scheiben sind mit undurchsichtigem Ornamentglas versehen. Die Fensterrahmen sind von Holz. Die Lüftungsfenster bewegen sich in Scherenführung und sind mit einem leichten Holzstab zum Oeffnen versehen. Die Fenstervergitterung besteht aus Quadrateisenstäben, die in Sandsteingewände eingelassen und durch 1 Flacheisenquerstab versteift sind.

Zur Beleuchtung dienen Gasglühlicht-Liliputbrenner mit Milchglasglocken ohne Zylinder, die in der Mitte der einen Längswand jeder Zelle angebracht sind. In jedem Stockwerk befinden sich einige Zellen mit geschützter Lampe in der Korridorwand.

Die Heizkörper enthalten 5—8 senkrechte, doppelwandige, oben und unten offene Röhren. Das Heizwasser tritt zur Vermeidung von Schallverbindung mit den angrenzenden Zellen in jede Zelle vom Korridor im Steigrohr herein und darnach im Fallrohr wieder auf den Korridor hinaus.

Die Zelleneinrichtung ist auf das einfachste gehalten. Sie besteht aus selbstkonstruierter eiserner Drehbettstelle ohne Füsse (Selbstkostenpreis M. 6.58), dreiteiliger Strohmatratze, freistehendem Tische mit Schemel, einfachem Leibstuhl mit weissem Porzellankübel mit Wasserverschluss, offenem Kleiderregal, weissem Essnapfe und Wasserkruge, Kehrichtschaufel, Besen und Tonspucknapf.

Die Zellenwände sind bis zur Brusthöhe mit hellgrauem Oelanstrich versehen. Die Zellentür ist ohne Metallbelag und ohne Essklappe, nur mit einfachem Beobachtungsverschluss versehen und schlägt nach aussen auf. Sie besteht aus 6 cm starkem Rahmenholz und doppelter, übers Kreuz gelegter Holzfüllung. Die Türgewände sind aus Ziegeln mit Zement gemauert und verputzt. Für den Schlossriegel und die Türhaspen sind Sandsteinwerkstücke eingemauert.

b) Gemeinschaftshaft.

In der Männeranstalt befinden sich in jedem der 4 oberen Geschosse des Gemeinschaftsflügels zwei gleichgrosse, nur durch den Treppenflur von einander getrennte Säle. Der eine davon dient als Tagesraum, der andere als Nachtraum für eine geschlossene Gruppe von 100 Gefangenen.

Die Säle sind je 33 m lang, 12 m breit und 4,1 m hoch = 16 cbm Luftraum auf den Kopf. An den Langseiten jedes Saales befinden sich je 12 grosse vergitterte Fenster. Die Fensterrahmen sind aus Holz. Die unteren Scheiben bestehen aus Ornamentglas. Die Oberteile der Fenster sind zur Lüftung zum Herunterklappen eingerichtet. An der einen Schmalseite stehen die Tagesräume mit dem Mittelpunkte des Hauptgebäudes in unmittelbarer Verbindung, während an den einander zugekehrten Schmalseiten der Tages- und der Nachträume grosse Glastüren den beiderseitigen Durchblick ermöglichen. Die Holzteile dieser Türen sind auf der Innenseite mit starkem Eisenblech beschlagen, die Glasfüllungen bestehen aus feuersicherem Elektroglas.

Die Tagesräume dienen nicht nur als Arbeitssäle, sondern auch zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Aufenthalte während der Sonn- und Festtage. Bei der Saaleinrichtung ist die Vereinzelung auch der Gemeinschaftshaftgefangenen nach Möglichkeit angestrebt worden: Jeder Gefangene hat zu diesem Zwecke seinen eigenen Tisch mit Kleiderschublade (Selbstkostenpreis M. 3.55), Wasserfässchen, Kehrichtschaufel, Besen etc. Er führt sonach wie der Zellengefangene seine täglichen Gebrauchsgegenstände und auch seine Werkzeuge bei sich.

Die Einzelplätze, je 3 in einer Reihe, sind 1,5 m von einander entfernt, so dass ein gegenseitiges, eingehenderes Ausfragen, Unterhalten und Beeinflussen oder gar ein

allgemeines Paktieren, Aufreizen und Zusammenrotten, wozu es bei gewissen Elementen, die in unserer heutigen Gefängnisbevölkerung reichlich vorhanden sind, nur eines Anstosses bedürfte, nicht gut stattfinden kann, ohne von den beiden ständig im Saale anwesenden Aufsichtsbeamten alsbald bemerkt zu werden. Damit aber der einzelne Gefangene in jeder Beziehung unabhängig vom anderen bleiben kann, werden gemeinsame sogen. Riegenarbeiten vermieden. Die Arbeit muss sich wie in der Zellenhaft auch hier den besonderen Forderungen des Strafvollzuges unterordnen.

Das enge Zusammenleben der Gefangenen in den bisher üblichen Formen der Gemeinschaftshaft gilt vielen und je nachdem wohl nicht mit Unrecht als schädlich. Die Gegner wollen deshalb der Gemeinschaftshaft nur noch vom Gesichtspunkte der Ausführbarkeit gewisser Arbeitsbetriebe als einem „notwendigen Uebel“ Duldung gewähren. Die Gemeinschaftshaft hat aber doch wohl einen anderen Zweck, als lediglich zur Fabrik zu dienen. Sie ist erheblicher Verbesserung fähig, wenn jene Auffassung gerade fallen gelassen wird. Auch die Massen der Gemeinschaftshaft lassen sich in Einzelwesen zergliedern und zwar mit dem Vorteile einer Vereinzelung ohne gleichzeitige Vereinsamung. Hauptbedingung ist freilich eine ständige und ausreichende Aufsichtführung. Die Augen und Ohren der Beamten können und sollen Zellenwände ersetzen.

Das Prinzip der Vereinzelung auch in der Gemeinschaft erscheint besonders für die Gefängnisstrafanstalt zweckdienlich, einmal weil ihr in der Regel die noch eindrucksfähigeren Elemente, die Anfänger im Verbrechen, zugeführt werden, zum anderen weil infolge der gewöhnlich nicht sehr langen Strafzeiten der Gefangenenwechsel stärker und damit die Gefahr der Verbreitung der moralischen Ansteckung vielfältiger zu sein pflegt als in den Zuchthäusern.

Der entsprechende Versuch hat hier vermöge der guten Uebersicht und Durchsicht der Lokaleinrichtung trotz mancher Unvollkommenheit, die ihm naturgemäss noch anhängt, bisher voll befriedigt.

Bei der räumlichen und sachlichen Trennung der Individuen werden auch die sonst allzuhäufigen Reibungsgelegenheiten tunlichst vermieden. Der Gemeinschaftsgefangene ist hier an sich durch nichts genötigt, seinen

Nebenmann bei der Arbeit, beim Essen, bei sonstigen Gelegenheiten und Verrichtungen unbeobachtet an sich herankommen zu lassen und mit ihm zu verkehren. Wer sich zurückhalten will, kann das hier unter dem vorhandenen Schutze ausführen; wo dieses Wollen aber fehlt, da bilden bekanntlich auch Zellenwände kein unübersteigliches Hindernis. Ein Schutz für die Gutwilligen muss aber da sein, weil der Gefangene sich nicht wie in der Freiheit seine Genossen selbst wählen, auch nicht von ihnen beliebig wieder wegrücken kann.

Durch die Nebeneinanderlegung der Tages- und Nachträume und durch die Weglassung der sonst vielfach üblichen, in der Regel sehr dicht besetzten und darum unbemerkbarer Annäherung Vorschub leistenden Reinigungsräume und Speisesäle werden nicht nur grosse Räume, die tagsüber bis auf ein paar Stunden unbenutzt bleiben, erspart, sondern es wird auch eine weit bessere Zusammenhaltung der einzelnen Gemeinschaftsgruppen erzielt, die ihren Aufsehern nicht so oft aus den Augen und aus der Hand kommen, wenn sie nicht mehr während des Tages wiederholt durchs ganze Gebäude nach den verschiedenen Räumen zum Essen, zum Waschen, zur Arbeit und zum Schlafen zu wandern brauchen.

Das Aufwaschen des Essgeschirres erfolgt in einem durch Glasverschlag vom Tagesraum abgetrennten Raume, in den heisses und kaltes Wasser geleitet ist.

Die Aborte sind ebenfalls hinter einem Glasverschlage so angeordnet, dass man sie vom Saale aus überwachen kann. Die Sitze sind durch Holzwände von einander getrennt; in der Regel erfolgt aber das Austreten einzeln.

Ebenso laufen die Gefangenen in Abständen von ihren Plätzen weg einzeln zur Kirche, zur Bewegung im Freien, zum Schlafengehen etc. ab. Die Nummern der Tagesplätze stimmen mit denen der Schlafzellen überein.

Jeder Schlafsaal enthält in 2 mit der Rückwand an einander stossenden Doppelreihen 100 Schlafzellen, von denen jede 1,9 m lang, 1,15 m breit und in Höhe von 1,85 m mit einem starken Drahtnetz überspannt ist. Die Zellenwände ragen noch 21 cm über den Netzabschluss hinaus. Sie bestehen aus doppelten, kreuzweise genagelten Brettern, sind berohrt, mit Gypskalk verputzt und durchweg mit heller Oelfarbe gestrichen. Die Zellentüren bestehen aus einem festen Holzrahmen mit Wellblechfüllung und einfachem Griffverschluss. Durch eine kleine Oeffnung

in der Tür kann die Zelle überwacht werden. Ein ursprünglich geplanter Mechanismus zum gleichzeitigen Oeffnen einer ganzen Zellenreihe ist wegen seiner Bedenklichkeit bei Feuersgefahr nicht zur Ausführung gelangt.

Ausgestattet sind die Schlafzellen mit ähnlicher Drehbettstelle wie die Isolierzellen (Selbstkostenpreis M. 5.55), hölzernem Waschbänkchen, weissem Waschbecken und Nachtgeschirr mit Deckel und Mundbecher von Blech. Das Waschgerät wird Nachmittags für den nächsten Morgen mit Wasser gefüllt.

Die Gasglühlampen werden mittelst Kleinstellers verdunkelt.

Die Lüftungsfenster sind wie in den Tagesräumen mit einem patentierten Drahtseilmechanismus (Hösemannscher Verschluss) zum bequemen Oeffnen, Schliessen und Stellen versehen.

Jeden Schlafsaal überwacht ein Nachtaufseher, dessen Wachstube unmittelbar mit dem Saale verbunden ist. Er bleibt bis nach eingetretener Nachtruhe auf dem Schlafsaale, kontrolliert, auf Schleichschuhen gehend, die Zellenverschlüsse und durch die Beobachtungsöffnung die Ruhenden und begibt sich dann in seine Wachstube, von der aus er durch ein hoch angebrachtes Fenster den Saal noch weiter überwachen kann. An geeigneter Stelle ist in jeder der 4 Zellenreihen des Schlafsaales ein Vertrauensmann (Schlafsaalältester) gebettet, dessen Schlafzelle durch elektrische Klingelleitung mit der Wachstube in Verbindung steht, um erforderlichen Falles den Beamten sofort herbeirufen zu können.

Die übereinander liegenden 4 Wachstuben sind durch Sprachrohre verbunden, die eine davon durch Fernsprecher auch mit den Wachen der anderen Gebäude. In den Wachstuben sind überdies noch die Ablösungsnummern der Hofwachposten stationiert.

Infolge dieser Raumanordnung und Beamtenverteilung gestaltet sich auch der Wechsel des Tages- und Nachtbetriebes sehr einfach: Der Tagesaufseher zählt nach beendetem Abendessen, Aufwaschen und Gebet dem Nachtaufseher die vom Tagsraum zum Schlafsaal nur im Nachtanzuge (Hemd, Hose, Strümpfe und Pantoffeln) einzeln der Platznummer nach ablaufenden Gefangenen direkt zu und empfängt von diesem am anderen Morgen in gleicher Weise seinen Saalbestand zurück. Dieses unmittelbare Handinhandgehen ist auch vom sicherheitlichen Stand-

punkte schätzenswert, und ausserdem wird infolge des geringen Zeitaufwandes jegliches Hasten und Treiben und die damit verbundene Unruhe vermieden.

Nur in den beiden Haftgebäuden für Jugendliche wurde wegen der Verwendung der einen Gebäudehälfte zur Zellenhaft der zum Tagesraum gehörige Schlafsaal nicht neben diesen, sondern über ihn gelegt.

Ausser der geschilderten strengeren Form der Gemeinschaftshaft in den geschlossenen Abteilungen mit Einzelplätzen verfügt die Anstalt auch über die freieren Formen, wie sie die verschiedenen Verrichtungen in der Werkstatt für den gesamten Hausbedarf, in Bäckerei, Küche und Waschhaus, in Hof und Garten naturgemäss erfordern, aber auch bei diesen Abteilungen wird wenigstens während der Musezeiten und des Nachts an der Vereinzelung festgehalten.

Dadurch, dass tunlichst alle Zugänger zunächst isoliert, dann der strengen Gemeinschaftshaft und die Geeigneten schliesslich freieren Beschäftigungen zugewiesen werden können, ist auch insbesondere bei längeren Strafen ein progressiver Strafvollzug ermöglicht.

Die jugendlichen Gefangenen werden gleichfalls in der Regel zunächst isoliert. Selbst bei den Schulknaben hat sich die Einsamkeit bisher als recht wirksam erwiesen. In der sofortigen Gemeinschaft mit gleichgesinnten Knaben vergessen sie nach hiesigen Beobachtungen allzuschnell, wo sie sich befinden, und die Freiheitsstrafe kommt ihnen dann selten voll zum Bewusstsein.

In dem einen Gebäude der Abteilung für Jugendliche werden die noch der Volksschule angehörigen Gefangenen und die jüngeren Fortbildungsschüler, in dem anderen die älteren Fortbildungsschüler und die über 17 Jahre alten Gefangenen untergebracht, so dass eine völlige Scheidung nach den wichtigsten Altersabschnitten durchgeführt ist.

Ausser den Hafträumen enthalten auch die Gebäude für die Jugendlichen noch die nötigen Arbeitszimmer für den Inspektionsbeamten, den Geistlichen und die Lehrer, sowie die Schul- und Lehrmittelzimmer, Brausebäder, Heiz- und Niederlagsräume.

12. Der Verwaltungsflügel

des Hauptgebäudes enthält im Untergeschoss die Inventarverwaltung nebst den Zellen für die Zu- und Abgänger und ein Beamtenbad, im Erdgeschoss die Arbeitszimmer

des Direktors, der Kassenverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung und der Kanzlei, ein Melde-, ein Sitzungs- und ein Sprechzimmer für Gefangenenbesuche. In den beiden Obergeschossen befindet sich die Anstaltskirche, die weiter unten noch erwähnt werden soll.

Weitere Verwaltungsräume liegen auch noch in den anderen Flügeln. So befinden sich um den Mittelpunkt des Hauptgebäudes in den verschiedenen Geschossen verteilt die Arbeitszimmer der Inspektoren, der Geistlichen, des Arztes, des Lehrers, des Oberaufsehers, ferner Gerichts-, Bibliothek- und Schulzimmer.

In den Untergeschossen der Flügel liegen die Strafzellen, die Kleiderkammern, das Aktenarchiv, die Heizkesselräume, die Niederlagen, die Werkstätte für den Hausbedarf und die Baderäume. Die letzteren enthalten 6 Wannen- und 28 durch 1,55 m hohe Holzwände getrennte Brausebäder. Die Brausen sind schräg gegen die Brust gerichtet, damit auch solche Leute sie benutzen können, die Kopfbrausen nicht vertragen. Durch einen zweckmässig konstruierten Mischapparat wird das Wasser immer gleichmässig badewarm geliefert und durch einen Haupthahn für alle Brausen zur Vermeidung von Wasserverschwendung gleichzeitig ein- und abgestellt. Jede Brause hat aber auch noch für sich einen Abstellhahn.

13. Die Anstaltskirche

ist zugleich Parochialkirche für die evangelische Beamtengemeinde, dient aber sowohl dem evangelischen als dem katholischen Kultus. Der Kirchenraum ist 25 m lang, 15 m breit und 16 m hoch und wird von 8 grossen Rundbogenfenstern ausgiebig erhellt.

Die innere Ausstattung der Kirche ist sehr stimmungsvoll. Sie zeigt an der einen Schmalseite in gemauerter Apsis den gleich dem Taufsteine, den Brüstungen und dem Gestühl durch Gefangenenhände aus Holz geschnitzten Altaraufbau mit eingeordneter Kanzel. Rechts und links davon befinden sich kleine Emporen für Aufsichtsbeamte. Auf der entgegengesetzten Schmalseite über einer breiten Empore erhebt sich das Orgelchor. Das pneumatische Orgelwerk mit schön gegliedertem Prospekt enthält 26 klingende Stimmen und ist mit den neuesten Spielhilfen, wie Crescendozug, Vorbereitungs- und Gruppenzügen, Oktav- und Suboktavkoppel u. a. m. versehen. Vor dem Altare stehen zunächst einfache Kirchenbänke mit etwa

130 Plätzen für die Beamtengemeinde. Sodann sind hinter einem, die ganze Kirchenbreite einnehmenden Abschlussgitter die Trennsitze für die Gefangenen, sowohl im Schiff als auf der Empore terrassenförmig angeordnet. Die Gefangenenplätze sind zu je 5—6 in einer Reihe so konstruiert, dass die bis Schulterhöhe reichenden Scheidewände sowie die Sitze beweglich sind, wodurch eine wesentliche Raumersparnis erzielt wird. Jeder Einzelplatz misst 73 $\times$ 56 cm in der lichten Länge und Breite, so dass in die nicht allzugrosse Kirche doch 660 Gefangenenplätze untergebracht werden konnten. Altar, Orgel, Brüstungen, Gestühl etc. sind in mattgrüner Farbe gehalten. Altar- und Orgelverzierungen zeigen dazu dezente Vergoldung. Weihevoll stimmen die grossen Seiten- und das Altarfenster mit ihrer einfachen Ornamentik in Buntglas und Glasmalerei zu der malerischen Ausschmückung der Kirchenwände und Decke, die über dem Altarbogen ein trefflich gelungenes Brustbild des lehrenden Heilandes zeigt, umrahmt von stilvollem, die ganze Höhe der Kirche einnehmendem Rankenwerk, das symbolisch aus Lilien und blühenden Dornenzweigen zusammengesetzt, zwei Spruchbänder mit Lebensworten umschliesst.

Zur künstlichen Beleuchtung dienen 70 schön geformte Gasglühlampen.

An Stelle eines Glockenturmes ist ein kleiner durchbrochener, von einem Steinkreuz gekrönter Giebelaufsatz mit freihängender kleiner Läuteglocke getreten. Die Sakristei dient beiden Konfessionen, ebenso die in Handstickerei kunstvoll ausgeführten Altar-, Kanzel- und Pultbekleidungen. Das Altarkreuz und die 4 Leuchter sind wie die kirchlichen Gefässe aus Silber und in einfacher edler Form gehalten. Die Anstaltskirche wurde am 5. Juni 1904 feierlich eingeweiht.

14. Das Krankenhaus.

Das Krankenhaus liegt an der Scheidegrenze des Männerbereichs von dem Bereiche der Jugendlichen und besteht aus einem Hauptflügel an dessen Enden zwei kleinere Flügel rechtwinklich anstossen. Die Frontrichtung geht in der Hauptsache nach Süden und Westen. Im herausgehobenen Sockelgeschoss befinden sich eine kleine Waschküche mit Dampfkochapparat, ein Doppelraum mit einem grossen Schimmelschen Desinfektionsapparat, mehrere Niederlagsräume, ein grösserer Baderaum, ein Heizkessel-

raum und einige Zellen zur etwa notwendigen vorübergehenden Unterbringung Tobsüchtige. Die Fenster dieser Zellen bestehen aus Eisenrahmen, die mit 12 mm starkem Hartglase versehen sind. Die Heizkörper sind durch Blechmäntel gesichert.

Das hohe Erdgeschoss sowie das Obergeschoss enthalten zusammen 8 Gemeinschafts-Krankenzimmer zu je 5 Betten und 16 Einzelzimmer. In ersteren sind auf den Kopf 24 cbm, in letzeren 40 cbm Luftraum gerechnet. Die Gesamtbelegungsfähigkeit des Krankenhauses beträgt einschliesslich der Wärter und Schreiber 60 Betten, und ist also auf etwa 5,5 % des vollen Bestandes berechnet.

Ausserdem befinden sich in den Obergeschossen noch 1 Geschäftszimmer für den Arzt, 1 Verbandzimmer, 1 Kirchenzimmer, 1 Wachstube, 4 Einzelbäder, 3 Teeküchen mit Gaskochapparaten und 4 Aborte in bequem zu erreichender Lage.

Die für jugendliche Kranke bestimmten Räume sind von denen der Männer getrennt. Zwei der Gemeinschafts-Krankenzimmer im Erdgeschosse sind für ansteckende Kranke vorgesehen und tragen deshalb an Wänden und Decken hellen Oelfarbeanstrich. Ausserdem können in Epidemiefällen die Geschosse eines jeden Flügels teilweise oder im ganzen isoliert werden.

In allen Geschossen ziehen sich helle, 3 m breite, bequeme Korridore längs der hinteren Fensterfronten hin, die gegebenen Falls zugleich zur Bewegung der Kranken dienen.

Der Wandanstrich ist in einem angenehmen Steingrau gehalten, der Fussboden durchweg, ausser in den mit Terrazzo oder Asphaltfussboden versehenen Teeküchen und Bädern, mit braunem Linoleum belegt. An Stelle der Scheuerleisten bilden Hohlkehlen aus Torgament einen festen, gut zu reinigenden Kantenabschluss. Desgleichen sind die Mauerwinkel zur besseren Reinhaltung abgerundet.

In alle Stockwerke ist heisses und kaltes Wasser geführt. Sämtliche Krankenzimmer stehen durch Nummertafeln oder Klappenmechanismus mit der Wachstube in elektrischer Glockenverbindung.

Das ärztliche Inventar ist mit Instrumenten und Gerätschaften ausreichend ausgestattet.

Das in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses gelegene kleine Sektionshaus ist durch Schiebetüren in zwei Räume geschieden, wovon der eine zur Aufbahrung und

Einsegnung der Leiche, der andere als Sektionsraum dient. Der letztere ist mit einem drehbaren Sektionstisch mit weisser Marmorplatte und direktem Abfluss in eine besondere Desinfektionsgrube und mit zwei Porzellanwandbecken ausgestattet. Der Fussboden besteht aus Terrazzo.

15. Küche, Bäckerei und Waschhaus.

Küche und Bäckerei sind in einem Gebäude vereinigt. Der Umfang der Kocheinrichtung ist auf eine Belegschaft von etwa 1100 Personen berechnet, die Grundrissdisposition gestattet aber eine Leistung bis auf 1500 Köpfe.

Zum Kochbetrieb wird Dampf benützt, der der Hochdruckfernleitung entnommen und durch ein Dampfdruckreduzierventil auf 0,4 Atmosphären gebracht wird.

Es sind 6 freistehende doppelwandige Senking'sche Wasserbad-Dampfkochapparate vorhanden und zwar:

3 Gemüsekessel zu je 400 Liter,
1 Fleischkessel „ „ 500 Liter,
2 Frühstückskessel zu je 400 Liter,

sodann 3 doppelwandige Kessel mit direkter Feuerungsanlage zur Reserve und zwar:

1 Frühstückskessel zu 200 Liter,
1 Gemüsekessel zu 250 Liter,
1 Fleischkessel zu 150 Liter.

Die zum Ausspeisen bestimmten ganzen Kartoffeln werden nicht gekocht, sondern in 2 Senking'schen Kartoffeldämpfern gedämpft. Diese sind aus Gusseisen in Schrankform ausgeführt. In 8 Einsätzen aus siebartig durchlochtem Reinnickelblech können in jedem Apparat 400 Liter Kartoffeln gedämpft werden.

Zur Bereitung von Krankenkost und zum Auslassen von Fett, Speck etc. dient ein Tafelherd. Zum Rösten von Kaffee wird eine eiserne selbsttätig wirkende Röstmaschine mit zugehörigem Kühlapparat verwendet.

Der Abzug der Wasserdämpfe erfolgt durch einen mittels Dampfheizschlange angewärmten Lüftungskanal, die Zuführung der frischen Luft durch Klappfenster. Zu beiden Seiten der Küche befinden sich zwei überdeckte Speiseausgaben, eine für die Jugendlichen und eine für die Männer. Neben der Küche befinden sich ein Zuputzraum und ein Aufwaschraum je mit einem Spültisch ausgestattet, deren Becken mit Zu-, Ab- und Ueberlaufventilen versehen sind. An den Aufwaschraum schliessen sich der Geschirrraum und die Speisekammer an. Die Terrazzo-

fussböden sämtlicher Räume sind mit Fussbodenentwässerung versehen. Neben dem Zuputzraum liegt ein Abort mit direktem Zugang.

Der Küchenkeller ist ausserhalb des Gebäudes angelegt und mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden worden, weil das Kellergeschoss des Gebäudes infolge der durchgehenden Dampfrohre zu warm ist. Auf dem Dachboden werden die Gemüse für die Küche und das Mehl für die Bäckerei in getrennten Abteilungen aufbewahrt. Diese Waren können direkt vom Wagen mittels Aufzuges nach dem Boden befördert werden.

In der Bäckerei befinden sich 2 Wasserheizungs-Doppelbacköfen mit je 2 ausziehbaren Backherden von 1,25×2,50 m Grösse mit Sparfeuerung durch Rückführung der Heizgase und mit Heizröhren von besten nahtlosen Stahlrohren von der Firma Richard Lehmann in Dresden. In diesen Oefen können täglich bis 756 Stück Brote zu je 3 kg gebacken werden. Ausser den nötigen Teigwagen, Backtrögen, Siebmaschinen etc. ist noch eine Teigknetmaschine für Handbetrieb vorhanden, in die das Mehl vom darüber liegenden Mehlboden aus unmittelbar eingeschüttet und das zum Teigmachen erforderliche warme Wasser aus einem Mischgefäss zugeleitet wird. Neben dem Backraum befindet sich ein Brotgewölbe, das etwa 4300 Stück Brote fasst.

Von der Bäckerei wird auch der Bedarf der Anstalt an Nudeln gedeckt. Zur Zeit wird die Bäckerei lediglich mit jugendlichen Gefangenen unter Leitung eines fachmännischen Beamten betrieben.

Das Waschhaus besteht aus 2 Geschossen. In einem besonderen Raume des Erdgeschosses wird die schmutzige Wäsche sortiert, mit diesem ist der 14 m lange, 8 m breite und 4,7 m hohe Waschraum direkt verbunden. Er ist auf drei Seiten mit grossen eisernen Fenstern versehen, durch deren Doppelflügel die Zuführung frischer Luft erfolgt.

Der Wasserdampf wird durch 50 cm weite an der Decke angeordnete und über Dach geführte Abzugskanäle abgesaugt.

Die Wäsche wird in zwei eisernen Kochkesseln mit eingebauter kupferner Dampfheizschlange gekocht und in 15 hölzernen Einzelwaschfässern mit der Hand gewaschen. Zum Kochen von Seife und Soda sind zwei Apparate mit Dampfbetrieb vorhanden. Ausserdem haben in der Waschküche noch ein grosser Spülbottich und eine Zentrifugal-

trockenmaschine Aufstellung gefunden. Der Fussboden besteht aus harten Klinkerziegeln, die Wände sind mit einem 1,80 m hohen weissglasierten Verblendsockel versehen. An den Waschraum schliesst sich der Trockenraum an. In diesen ist ein Kulissen-Dampftrockenapparat mit 18 herausziehbaren Rollgestellen zum Aufhängen der Wäsche eingebaut. Aus dem Trockenraum gelangt die Wäsche in die angrenzende Mangelkammer und von hier aus mittels Handaufzugs in die darüber gelegene Nummerkammer. Im Obergeschoss ist noch eine zweite Wäschemangel aufgestellt. Der übrige Raum des Obergeschosses sowie der Dachboden sind als Lufttrockenräume eingerichtet. In der warmen Jahreszeit wird die Wäsche auf den angrenzenden Rasenplätzen gebleicht und getrocknet.

16. Das Heizhaus

ist an den tiefsten Punkt der Anstalt gelegt worden, um das gesamte Kondenswasser aus der Anstalt dorthin zurückleiten zu können. Neben dem Kesselraum befinden sich auf der einen Seite eine mit Schmiedefeuer, Drehbank etc. ausgerüstete Reparaturwerkstatt, ein Aufenthaltsraum, der Abort und ein Niederlagsraum. Auf der anderen Seite liegt der Kohlenschuppen. Dieser fasst in 6 von einander getrennten Abteilungen 600000 kg Braunkohle. Die Kohle wird auf einer Rampe auf den mit massiver Decke (System Hennebique) versehenen Kohlenschuppen gefahren und fällt hier direkt vom Wagen durch entsprechend verteilte Einschüttöffnungen in die Kohlenbunker. Aus diesen wird die Kohle in eisernen Kippwagen auf Schienen direkt vor die 4 Dampfkessel gefahren, nachdem sie auf einer eingebauten Wage mit selbsttätiger Wiegevorrichtung gewogen worden ist.

Um einer Selbstentzündung der Braunkohlen vorzubeugen, sind in die Bunker Lüftungskanäle mit Dampfabsaugung eingebaut.

Unmittelbar am Kesselhaus liegt die Aschengrube. Die Asche fällt aus den Kesseln in einen unter dem Kesselhaus befindlichen Aschenkanal, von wo aus sie mittels Karren nach der Aschengrube gefahren wird. Die Abfuhr der Asche sowie die Zufuhr der Kohlen erfolgt durch einen von den Bewegungshöfen abgetrennten Hof.

17. Der Packhof

ist etwa 50 m lang und 30 m breit. Durch eine grosse in der Mitte befindliche überdachte Laderampe wird ein bequemes Auf- und Abladen der Güter ermöglicht.

Seine Lage ist inmitten der Anstaltsbereiche so angeordnet, dass er den Speditionsgeschirren zugängig ist, ohne dass diese die Gefangenenhöfe berühren. Solange die Geschirre im Packhofe laden, ist er für die Gefangenen verschlossen.

18. Die Bewegungshöfe.

Die grossen Höfe zwischen den Flügeln der Männeranstalt und vor den beiden Gebäuden der Jugendlichen gewähren ausreichenden Raum für die Bewegung der Gefangenen im Freien, die unter genügendem Abstand der einzelnen von einander auf breiten, chaussierten Strassen erfolgen kann. Für Gebrechliche sind einige Ruhesitze vorhanden.

Zur Anstalt für Jugendliche gehört ausser den Bewegungshöfen noch ein Turnplatz auf dem allen Jugendlichen zur Zeit der Bewegung im Freien in zwei Abteilungen je zwei Stunden Turnunterricht wöchentlich erteilt wird.

Die Erwachsenen turnen auf ihren Höfen ebenfalls während der Bewegung im Freien. Für sie ist die Beteiligung freiwillig.

Die Höfe sind mit grossen Rasenflächen und einigen Bäumen versehen, um dem Auge einen freundlichen Anblick zu gewähren. Dagegen ist Buschwerk vermieden worden.

Die geneigte Bodengestaltung ermöglicht überdies an vielen Stellen einen weiten Ausblick über die Mauer hinweg auf ferne Berghänge, Dörfer und Wälder.

19. Religionsübung. Unterricht. Bibliothek.

In der Anstaltskirche wird jeden Sonn- und Festtag Vormittags ein katholischer Gottesdienst für Männer und für Jugendliche gemeinsam und danach je ein evangelicher Gottesdienst für Männer und für Jugendliche gehalten. An den evangelischen Gottesdiensten nimmt auch die evangelische Beamtengemeinde teil.

Die Darreichung des heiligen Abendmahls erfolgt für die katholischen Gefangenen ausser der österlichen Zeit nach Bedarf, für die evangelischen alle 6 Wochen. Beamtenkommunionen werden alljährlich 6 abgehalten.

Ausser den Sonn- und Feiertags-Gottesdiensten halten die evangelischen Anstaltsgeistlichen und der katholische Geistliche alle 14 Tage an einem Wochentage in der Kirche Religionsvorträge für die erwachsenen Gefangenen, an die eine Gemeindesingstunde zur Uebung im Kirchengesange sich anschliesst.

Die jüdischen Gefangenen halten jeden Freitag Abend Gebetsübungen ab. Die Feier ihrer Festtage erfolgt nach den Weisungen des Dresdner Rabbiners, der auch die Osterkost vermittelt.

Religionsunterricht wird von den Geistlichen beider Konfessionen erteilt und zwar:

an Fortbildungsschüler und Jugendliche über 17 Jahre je eine Stunde wöchentlich in 7 Klassen (einschl. der Katholiken),

an geeignete Erwachsene je eine Stunde alle 14 Tage in 4 Klassen.

Den Religionsunterricht an Volksschüler erteilt der Lehrer.

Ausserdem wird der erforderliche Konfirmandenunterricht an Volksschüler und auf Verlangen an solche Jugendliche erteilt, die, obgleich aus der Schule entlassen, noch nicht konfirmiert sind.

Unterricht wird ferner erteilt an die Volksschüler in einer Klasse mit wöchentlich 16 Lektionen,

an die Fortbildungsschüler und Jugendlichen über 17 Jahre in 6 Klassen je 2 Stunden wöchentlich,

an Erwachsene bis zu 30 Jahren in 4 Klassen je 2 Stunden wöchentlich.

Während der Unterricht in der Anstalt für Jugendliche sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes richtet, ist der Unterricht für die Erwachsenen dem Charakter und der Bestimmung des Strafhauses angepasst. Er beschränkt sich auf Besprechungen über Themen ethischen und belehrenden Jnhalts und auf Rechnen. Die Gegenstände für die Besprechung werden in Anlehnung an ein gutes Fortbildungsschullesebuch allen Gebieten entnommen. Der Zweck dieses Unterrichts ist, die Gefangenen sittlich zu wecken und zu fördern und geistig anzuregen. Dabei werden Lesen und Schreiben mitgeübt.

Ausserdem besteht für alle Gefangenen die Möglichkeit, sich in den Musestunden selbst fortzubilden durch Abfassen von Aufsätzen, Ueben im Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Zierschrift, Stenographie, fremden Sprachen, Buchführung u. a. m.

Diese freiwillige „Sonntagsbeschäftigung“ wird ständig kontrolliert und geleitet durch die Anstaltslehrer; sie wird möglichst gefördert, da sie auch für die Aufrechterhaltung der Disziplin nicht unwichtig ist.

Die Anstaltsbibliothek ist von Grund aus neu beschafft worden. Der Ankauf für die Gefangenenbibliotheken ist noch nicht beendet, sie sollen noch bis auf etwa 4000 Bände gebracht werden.

Die Beamtenbibliothek enthält z. Zt. rund	350	Bde.
„ Pfarramtsbibliothek „ „ „ „	60	„
„ ärztliche Bibliothek „ „ „ „	60	„
„ Gefangenenbibliothek f. Männer enth. z. Zt. rund	2450	„
„ „ für Jugendliche „ „ „ „	960	„

Für die laufende Vermehrung der vorgenannten Bibliotheken stehen der Anstaltsdirektion jährlich reichliche Mittel zur Verfügung.

Bei den für beide Konfessionen getrennt gehaltenen Gefangenenbibliotheken werden vorzugsweise bessere Erzählungen, Reisebeschreibungen, geschichtliche, naturwissenschaftliche und fachtechnische Werke berücksichtigt, anderseits aber auch gute Romane, ausgewählte Werke der deutschen Dichter und grössere illustrierte Werke nicht ausgeschlossen.

Das religiöse Gebiet ist durch gute Bücher teils erbaulichen, teils populärwissenschaftlichen Inhalts vertreten.

Die Ausgabe der Bücher erfolgt durch die Lehrer bezw. durch die Geistlichen unter steter Rücksichtnahme auf die Person des Lesers.

20. Gesundheitspflege.

Der Anstaltsarzt untersucht täglich die eintreffenden Zugänger, sowie die Abgehenden und hält täglich Sprechstunden für die sich meldenden Gefangenen ab.

Im allgemeinen ist, soweit sich bei dem kurzen Bestehen der Anstalt hierüber ein Urteil fällen lässt, der Gesundheitszustand gut.

Schwere Erkrankungen, die nicht schon von aussen mitgebracht wurden, sind bis jetzt nur vereinzelt hervorgetreten. Die fast ständig bewegte Luft der Bautzner Gegend scheint bei dazu neigenden Individuen zwar leicht Rheumatismen, sowie entzündliche Erkrankungen der Augenbindehäute und des gesamten Atmungssystems zu veranlassen, andererseits wirkt sie aber auch erfrischend und

belebend. Erkältungskrankheiten bewegen sich in mässigen Grenzen. Fälle von Geisteskrankheiten werden nach ihrer Feststellung baldigst aus dem Strafhause entfernt.

21. Disziplin.

Die Gefangenen werden wie in den übrigen sächsischen Landesstrafanstalten nach Massgabe ihrer Rückfälligkeit, ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt in drei Disziplinarklassen eingeteilt, die sich äusserlich nur durch verschiedenfarbige Halstücher von einander abzeichnen. Die Verschiedenheit in der Behandlung erstreckt sich auf die Gewährung oder Versagung gewisser Freiheiten und Vergünstigungen, auf Erhöhung oder Minderung der Arbeitsbelohnungen und auf Anwendung milderer oder strengerer Straf- und Zuchtmittel. Als Zuchtmittel gilt auch die Versetzung in eine niedere Klasse selbst, Versetzung in eine höhere Klasse tritt dagegen als Belohnung für Wohlverhalten und Streben nach sittlicher Besserung ein.

In der unteren (3.) Disziplinarklasse ist die Beaufsichtigung und Behandlung in jeder Beziehung besonders streng.

Dank der zweckmässigen Raumanordnung, der Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Innen-Einrichtung, die die Aufsichtsführung ganz wesentlich erleichtern und unterstützen, ist die allgemeine Disziplin gut, obgleich das Aufsichtspersonal zur Hälfte aus ganz neuen Leuten, zur andern Hälfte aus verschieden qualifizierten, von andern Anstalten abgegebenen Beamten besteht, denen naturgemäss noch das einheitliche Zusammenarbeiten fehlt.

Die meisten Disziplinarfälle betrafen nur leichtere Uebertretungen namentlich des Sprechverbots. Verhältnismässig zahlreicher als bei den Männern sind erklärlicherweise die Strafanzeigen bei den Jugendlichen, die wesentlich beweglicher, kindischer und mehr zu allerlei Unfug aufgelegt sind als die Erwachsenen, die unter den gleichen Bedingungen viel schneller lernen sich im Zügel zu halten. Aber bei der Jugend wirkt eben auch besonders erziehlich, dass infolge der guten Uebersicht die meisten Vorkommnisse entdeckt und zur Bestrafung gezogen werden können.

Bei der Disziplinierung wird grundsätzlich daran festgehalten, dass strenge gestraft wird, die Strenge aber nicht in der Länge der Strafdauer sondern mehr in der Schärfe des angewendeten Strafmittels gesucht wird.

Bei den Jugendlichen ist körperliche Züchtigung nur noch als „Schulstrafe“ zulässig.

22. Arbeitswesen.

So weit als irgend möglich werden die Gefangenen für die Bedürfnisse der eignen wie anderen Anstalten beschäftigt. Hierzu werden vor allem die Handwerker verwendet. Für Rechnung der Anstalt arbeiten Bäcker, Böttcher, Buchbinder, Feldarbeiter, Gärtner, Glaser, Klempner, Maler, Maurer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Schreiber und Tischler, und zu allgemeinen Hausarbeiten werden Küchenarbeiter, Wäscher, Heizer, Wärter, Aelteste, Reinigungsleute und Hofarbeiter gebraucht. Wer zu obigen Arbeiten nicht verwendet und nicht zur Selbstbeschäftigung zugelassen werden kann, wird je nach Eignung und Befähigung für Unternehmer beschäftigt. Dabei wird für tunlichste Mannigfaltigkeit Sorge getragen. Es sind zur Zeit hier eingeführt: Kartonnagenarbeit, Knopfmacherei, Metallschmuckfertigen, Maschinenstricken, Rosshaartuchweben, Stickerei, Schnurendrehen und Tuchschuhfertigen, ferner zur Aushilfe und für Gebrechliche: Kokos- und Rohrarbeit, Fadenzupfen, Federnschleissen, Tütenkleben und Wollelesen.

Da die Unternehmungen hier fast sämtlich erst im Entstehen begriffen sind, lässt sich zur Zeit noch nicht über den Ertrag urteilen. Vor allem wird darauf gesehen, dass dem freien Gewerbebetriebe von der Gefangenarbeit möglichst kein Abbruch geschieht, dass die Arbeiten weder schmutzig noch gesundheitsbedenklich sind und den geordneten Strafvollzug, die Trennung der Gefangenen und die Aufsichtsführung nicht beeinträchtigen.

Die Arbeitsleistung wird bei jedem Gefangenen nach seiner Befähigung ausprobiert und ihm danach vorgeschrieben. Die Pensumstufen sind zu diesem Zwecke unbegrenzt. Beliebig zu leistende „Ueberpensa“ mit „Ueberverdienst“, die früher auch in den sächsischen Strafanstalten eingeführt waren, gibt es daher jetzt nicht mehr und demzufolge auch keine geordneten „Kostaufbesserungen“ aus letzerem. Die Einrichtung des regelmässigen Erkaufs von Kostvergünstigungen als Mittel zur Erreichung der Pflichterfüllung ist damit weggefallen.

Die Höhe der nach der fortlaufenden Pensumskala erreichbaren Arbeitsvergütung für die geleistete Arbeit ist jedoch die gleiche, wie die durch die früheren „Ueberpensa“

zu erlangende, nur dass der Gefangene für gewöhnlich nicht mehr in der Lage ist, schon während der Strafzeit einen Teil seiner Arbeitsbelohnung zu verzehren, den er besser für sein späteres Fortkommen aufspart.

23. Beköstigung.

Warme Kost wird zu allen drei Mahlzeiten gereicht: Früh je $^7/_8$ Liter Suppe oder $^3/_8$ Liter Kaffee, Mittags je 1 Liter frisches oder trockenes Gemüse mit zerkleinertem Fleisch, Speck oder Fettmachsel, Abends je $^7/_8$ Liter Suppe. Einmal wöchentlich wird ausserdem Blut- oder Leberwurst (je 75 gr) und je $^1/_2$ Hering ausgespeist.

Die Fleisch-, Speck- bezw. Fettzutat beträgt auf den Kopf 70, 40 bez. 30 Gramm. Kostvergünstigungen an Nichtkranke werden nur auf begründeten ärztlichen Antrag gegeben. Ausserdem können als ausnahmsweise Belohnung Fett oder Butter, Milch oder einfaches Bier gewährt werden.

Das selbstgebackene Brot ist ein gutes, nicht zu dunkles Roggenbrot. Das Krankenbrot enthält Weizenmehlzusatz, die Krankensemmeln enthalten nur Weizenmehl. Die Brotrationen für die Gefangenen schwanken je nach der Arbeit, der Leistungsfähigkeit und dem persönlichen Bedürfnisse zwischen $^1/_2$ bis 1 kg, und betragen in der Regel 750 g.

Der Preis der Küchenkost stellt sich durchschnittlich auf 20,04 Pfg., der des Brots auf 9 Pfg. für den Tag und Kopf.

Die Anstalts-Bäckerei liefert das kg Brot zu etwa 12 Pfg., dieselbe Menge Semmel zu etwa 30 Pfg.

24. Bekleidung und Lagerung.

Die Oberkleider der Gefängnissträflinge bestehen aus schwarzgrauer, kurzer Tuchjacke, Hose und Kappe, neben denen noch eine Drillchjacke, Hose und Weste geführt werden. Die Halstücher der I. Disziplinarklasse sind weiss, der II. blau, der III. braun. An Leibwäsche wird wöchentlich gewährt: 1 weisses Nesselhemd, 1 Zwillichunterhose und 1 Paar wollene oder baumwollene Socken. Das Schuhwerk besteht aus rindledernen Halbschuhen und Lederpantoffeln für den Hausgebrauch.

Die Kosten des selbstgefertigten Tuchanzugs stellen sich auf M. 9.43, des Zwillichanzuges auf M. 2.40 und der Leibwäsche auf M. 4.50.

Die Lagerung besteht aus dreiteiliger Matratze und einem Kopfkissen mit Strohfüllung, zwei Friesdecken, einem weissleinenen Bettuch, Kopfkissen und Deckenüberzug.

Die Kosten der Matratze und des Kissens stellen sich auf M. 3.90, der Bettwäsche auf M. 3.97 und einer Friesdecke auf M. 7.45.

An sonstiger Gebrauchswäsche werden wöchentlich 2 Taschentücher von blauem Nessel, 1 Arbeitsschürze von Rohleinwand und 1 Zwillich-Handtuch gewährt.

Auf ärztliche Empfehlung kann das Tragen von wollener Unterwäsche gestattet werden.

25. Feld-, Garten- und Viehwirtschaft.

Der 5,3 ha grosse Garten der Anstalt umgibt diese an den nicht von Strassen begrenzten Seiten und ist gegen die Nachbarfelder mit einem 2 m hohen Stangenzaun eingefriedigt. Es werden darin mit Gefangenenkräften alle für die Küche benötigten grünen Gemüse sowie Frühkartoffeln erbaut und daneben auch gewöhnliche und feinere Gemüse, Beeren und Obst zum Verkauf an Beamte gezogen.

An geeigneter Stelle befindet sich ein massiver Gartenschuppen mit angebautem Schweinestall, in dem unter Verwendung der Küchenabfälle etwa 16 Schweine gemästet werden können.

Zur Bewässerung des Gartens ist ein Pumpwerk aufgestellt, das aus einem Brunnen das Wasser hochhebt und mittelst Rohrleitung in 9 Wasserschöpfstellen verteilt.

26. Uniformierung, Bewaffnung, Sicherheitsdienst.

Die Beamten des Wacht-, Aufsichts- und Inspektionsdienstes, sowie der Direktor sind uniformiert und mit Seitengewehr bez. Säbel bewaffnet.

Während des Nachtdienstes führen die Hofposten Büchsflinten (Gensdarmeriegewehre), die Posten im Innern der Gebäude Revolver.

Militärische Bewachung ist nicht vorgesehen, dagegen ist das in Bautzen garnisonierende Infanterie-Regiment vertragsmässig bereit, im Bedürfnissfalle militärische Hilfe zu leisten.

Bei Feuersgefahr tritt die gut organisierte städtische Feuerwehr auch innerhalb der Anstalt in Tätigkeit.

27. Beamtenetat

für beide Anstalten bei voller Belegung.

1 Direktor,
1 Oberinspektor,
3 Inspektoren,
3 ev. Geistliche,
1 kath. Geistlicher im Nebenamte.
1 Arzt,
2 ev. Lehrer,
1 kath. Lehrer im Nebenamte,
9 Kassen-, Wirtschafts- und Kanzleibeamte,
3 Oberaufseher,
2 Wachtmeister,
44 Aufseher,
29 Wachtdienstbeamte,
2 Beamte für den Botendienst,
1 Anstaltskoch,
1 Bäckereiwerkmeister,
3 Heizhausbeamten.

28. Bau- und Einrichtungskosten.

Soweit bisher Rechnungslegung erfolgt ist, stellen sich die Baukosten im Einzelnen abgerundet wie folgt:

1.	Das Männergefängnis-Zentralgebäude . . M.	915 590.—
	und zwar der Saalflügel . . . . „	280 750.—
	die Zellenflügel . . . . „	443 240.—
	der Verwaltungsflügel . . . . „	191 600.—
2.	die Haftgebäude der Jugendlichen . . „	337 050.—
3.	das Krankenhaus mit Sektionsgebäude . . „	115 110.—
4.	die Küche und Bäckerei mit Packhofschuppen . . . . „	93 420.—
5.	das Waschhaus . . . . „	41 590.—
6.	das Fernheizwerk mit Kohlenschuppen . . „	345 840.—
7.	das Torhaus . . . . „	41 260.—
8.	die Umfassungs- und Zwischenmauern . . „	135 170.—
9.	Nebengebäude (Einfriedigungen u. Gartenschuppen mit Schweinestall) . . . . . „	25 150.—
10.	Schleusenanlage . . . . „	20 440.—
11.	Wasserleitung . . . . „	25 600.—
12.	Gasleitung . . . . „	21 130.—
13.	die Einebnung und der Wegebau . . . „	148 930.—
14.	das Direktorwohnhaus . . . . „	29 250.—
15.	das Wohnhaus für obere Beamte einschl. Waschhaus . . . . „	64 310.—
16.	die 3 Aufseherwohnhäuser einschl. Waschhaus . . . . „	84 880.—
17.	Kosten für Bauführung etc. . . . . . . „	45 480.—
18.	Grundstückserwerbungen . . . . „	78 300.—
	rund M.	2 568 500.—

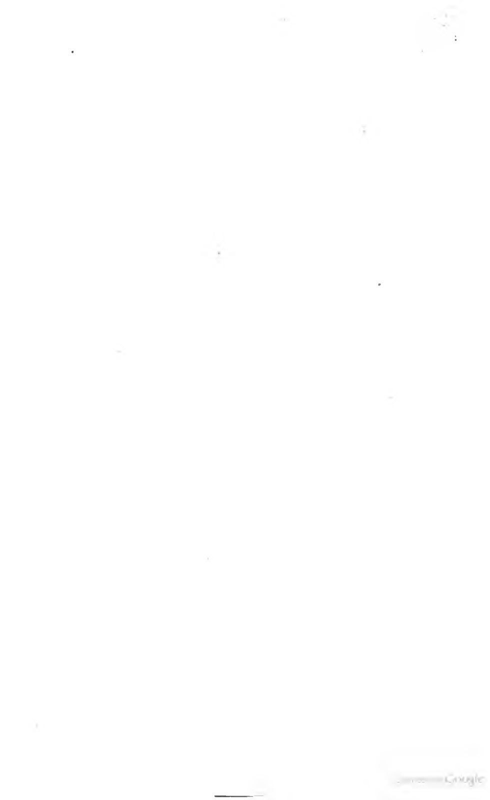
Hierzu noch die Kosten der Inventarausstattung und zwar:

für das allgemeine Inventar rund . .	M.	72 860.—
„ die Bekleidung rund	„	43 810.—
„ „ Lagerung rund	„	53 330.—
rund	M.	170 000.—

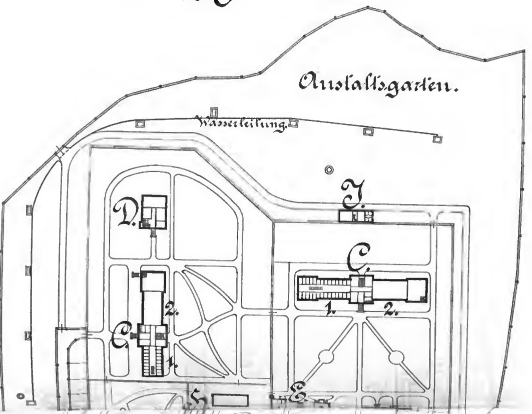
Die Haus-, Wirtschafts- und Arbeitsgeräte, die Mobilien und die Lagerstätten sind zum weitaus grössten Teile, die Bekleidungs- und Lagerstücke durchweg von Gefangenenkräften hergestellt worden.

Erklärung zum Lageplan.

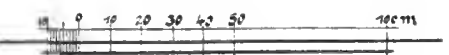
A. Torhaus.
B. Männergefängnis:
  1. Verwaltungs- und Kirchflügel.
  2. und 3. Zellenflügel.
  4. Tagesraum mit 100 Einzelplätzen im Gemeinschaftsflügel.
  5. Nachtraum mit 100 Schlafzellen im Gemeinschaftsflügel.
C. Gefängnisse für Jugendliche:
  1. Zellenflügel.
  2. Tagesraum (der Nachtraum liegt hier darüber).
D. Wäschereigebäude.
E. Bäckerei (1.) und Küche (2.)
F. Krankenhaus.
G. Fernheizwerk:
  1. Kesselhaus.
  2. Kohlenschuppen.
  3. Auffahrtsrampe.
H. Packhof mit überdachter Laderampe.
J. Gartenschuppen mit Schweinestall.
K. Beamtenhäuser:
  1.—3. Aufseherhäuser zu je 4 Wohnungen.
  4. Direktorwohnhaus.
  5. Wohnhaus für 4 obere und 2 untere Beamte.
  6. Beamtenwaschhäuser.



Lageplan.



A.
F.
B.
G.
1.
2.
3.
4.
5.
Anstaltsland
Anstaltsstraße.
Flinzstraße
K.
1.
2.
3.
4.
5.
6.
6.
N.



Die Freiheitsstrafe und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland

von **Demetrios E. Castorkis**

mit einem einleitenden Brief von Dr. Krohne, Chef der Gefängnisverwaltung im Kgl. Preussischen Ministerium d. I.

Privatdozent des Strafrechts an der Universität zu Athen und beauftragt von der griechischen Regierung mit dem Studium der abendländischen Strafanstaltsverwaltungen.

Aus dem Griechischen übersetzt von Regierungsrat Dr. von Engelberg und Fritz von Engelberg in Mannheim.

Herrn Dr. Krohne, Geheim. Regierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium des Innern in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet

Vom Verfasser.

Ihnen, hochverehrter Freund, der Sie mich auf deutschem Boden so wohlwollend aufnahmen und mich durch Ihre hervorragende wissenschaftliche Bildung und Ihre Erfahrung in die kunstreiche preussische Gefängnisverwaltung eingeweiht haben,

Ihnen, der Sie die mir von der griechischen Regierung aufgetragenen Mission in theoretischer und praktischer Beziehung so ausserordentlich gefördert haben, insbesondere dadurch, dass Sie mir gestatteten, obgleich ich Fremder war, an der durch Sie so ausgezeichnet geleiteten Besichtigung der bewundernswürdigen preussischen Gefängnisse Teil zu nehmen,

Ihnen, der Sie unablässig um die Ausgestaltung der Gefängniswissenschaft bemüht sind, deren Szepter Sie zur Zeit so würdevoll tragen, widmet diese bescheidene Studie in Dankbarkeit

Der Verfasser.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Bemühungen für die Reorganisation des Gefängniswesens in Ihrem Lande habe ich mit grossem Interesse verfolgt. Lassen Sie sich nicht beirren durch die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Ihnen dabei zuerst entgegen treten, dasselbe ist auch in andern Ländern der Fall gewesen. Die Ursache dafür liegt darin, dass die grosse Masse des Volkes dieser Frage verständnislos gegenüber steht, und von denen, die zur Leitung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des Landes berufen sind, legen die meisten einen so geringen Wert auf die Fragen des Strafvollzuges und Gefängniswesens, dass sie es für ihrer unwürdig halten sich damit zu beschäftigen. Nur eine kleine Zahl besitzt das richtige Verständnis für die Bedeutung dieser Fragen für das politische und rechtliche Leben eines Volkes; deren Bemühungen aber werden gehemmt durch die Masse der Unwissenden und Gleichgiltigen. Eine Besserung des Zustandes kann erst dann eintreten, wenn den Leitern des Strafvollzuges die ihnen zukommende gleichberechtigte Stellung neben den Strafgesetzgebern und Richtern gewährt wird.

Bei der Abfassung und Ausgestaltung der Strafgesetze beteiligen sich die angesehensten Staatsmänner, Rechtslehrer und praktischen Juristen. Die Volksvertretung erörtert ausführlich den Inhalt sowie die Form der Gesetze, fast Wort für Wort. Das allgemeine Interesse daran wird wach gehalten durch die parlamentarischen Debatten und die Veröffentlichungen der Presse. So stellt jede Strafgesetzgebung von den *libri terribiles* der Pandekten an bis auf die neuesten Strafgesetzbücher der Niederlande, Italiens, Norwegens und Russlands herab eine riesige Geistesarbeit dar. Die Handhabung der Strafjustiz wird rechtskundigen Richtern anvertraut, von denen eine vollständige wissenschaftliche wie praktische Vorbildung verlangt wird. In jedem einzelnen Straffalle wird sorgfältig erwogen ob die Tat unter § A oder § B des Strafgesetzbuchs zu bringen ist, ob Diebstahl oder Unterschlagung, Mord oder Todschlag, schwere oder einfache Körperverletzung vorliegt, ob zwei

oder drei Monate als gerechte Strafe anzusehen sind. Die Verkündigung des Urteils erregt das lebhafteste Interesse in breiten Schichten der Bevölkerung wie die überfüllten Gerichtsäle und die eingehenden Berichte der Presse bezeugen.

Sobald aber das Urteil gefällt ist, sobald die Freiheitsstrafe, welche in der heutigen Strafgesetzgebung die hauptsächlichste Strafe bildet zu vollstreken ist, lässt das Interesse nach. Der Verurteilte wird den Strafvollzugsbeamten überliefert, auf dessen Ausbildung wenig oder gar kein Gewicht gelegt zu werden pflegt, von welchem nicht dieselbe geistige Bildung wie vom Gesetzgeber und Richter verlangt wird. Und doch sagt v. Holtzendorff mit Recht, dass das Urteil der Strafe nur die Form, der Vollzug den Inhalt gibt. Von der Einrichtung der Strafanstalten und der Beschaffenheit der Strafvollzugsbeamten hängt es allein ab, dass die vom Gesetze vorgeschriebene, vom Richter erkannte Strafe ihren Zweck wirklich erreicht. Ein laxer, willkürlicher oder ungerechter, zu strenger oder zu milder Strafvollzug vernichtet das Vertrauen auf die gerechte Handhabung der Justiz sowohl beim Bestraften als beim Volk. Schlechte Einrichtung der Gefängnisse, welche die Durchführung einer strengen Disziplin, die absolute Beugung des Verurteilten unter die Autorität der Rechtsordnung und zugleich dessen Aufrichtung durch sittliches Einwirken unmöglich macht, fördert ein dem Staate gefährliches gewerbs- und gewohnheitsmässiges Verbrechertum, statt es zu bekämpfen und zu unterdrücken. Es ist durchaus unpolitisch und unwirtschaftlich einerseits mit grossem Mühen und Opfern eine Strafgesetzgebung und Gerichtsorganisation zu bauen, andererseits aber die Gefängniseinrichtungen und die Heranbildung eines seiner Aufgabe gewachsenen Beamtentums zu vernachlässigen.

Diese Wahrheit hatte schon im Jahre 1825 der holländische Kriminalist van den Tek erkannt, welcher der holländischen Regierung, die ihn um seine Meinung über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs ersuchte, als Antwort gab: „Sagt mir erst wie Eure Gefängnisse beschaffen sind und dann werde ich Euch sagen ob Euer Entwurf gut ist.“

Seinem Rate folgend haben die Holländer zunächst ihr Strafvollzugswesen neu gestaltet und dann über 50 Jahre später führten sie ein neues Strafgesetzbuch ein, welches genau zu ihrer Strafvollzugseinrichtung passte. Von demselben Gedanken sehen wir auch die Engländer geleitet,

welche sich noch heute mit ihrem altertümlichen Gewohnheits-Strafrecht begnügen, aber ihr Gefängniswesen gründlich und vollständig umgestaltet haben. Beide Länder haben damit die glücklichsten Erfolge erzielt, während alle übrigen durch das Missverhältnis zwischen der Vorschrift des Strafrechts und der Strafrechtsordnung einerseits und der praktischen Ausführung des Strafvollzugs andererseits die übelsten Erfahrungen gemacht haben. Erst wenn diese Wahrheit von den regierenden Kreisen erkannt sein wird, werden auch Mittel und Wege zur Reorganisation des Strafvollzugs leichter gefunden werden.

Wo und wie die Organisation anzufangen hat, steht heute ausser Zweifel. Sie muss mit dem Strafvollzug an Jugendlichen und Erstbestraften beginnen und dann zu dem der Erwachsenen und Rückfälligen fortschreiten.

Die Verbesserung der Gefängnisse erfordert Kosten, und es ist leicht zu verstehen, dass sowohl die Finanzminister als auch die Volksvertretungen die hierzu nötigen Mittel nur schwer bewilligen. Daher ist es Pflicht der die Organisation Ausführenden mit der grössten Sparsamkeit zu Werke zu gehen; namentlich, wenn es sich um Neubauten handelt, soweit dies geschehen kann, ohne die Errichtung des Zwecks der Strafe zu gefährden. Nichts hat der Gefängnisreform überall mehr geschadet als die unnütze Verschwendung riesiger Summen an gekünstelte und luxuriöse Bauten, von dem ältesten Milbank an bis zu dem neusten Gefängnispalast in Fresnes bei Paris herab. Entweder verzichteten die Regierungen von vorn herein auf jeden Versuch, weil ihnen die Ausgaben unerschwinglich schienen, oder sie beschränkten sich auf einen einmaligen Versuch, der so einschüchternd wirkte, dass jeder Gedanke an Fortsetzung der Gefängnisreform aufgegeben wurde.

Wenn dagegen der erste Versuch zeigt, dass mit mässigen Mitteln das Erstrebte erreicht werden kann, dass die öffentliche Sicherheit steigt, dann ist die Durchführung der Organisation von selbst gesichert.

Den alten Streit über die verschiedenen Gefängnissysteme kann man heute bei Seite lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe um sie wirksam zu machen in Einzelhaft vollstreckt werden muss, und dass den Jugendlichen und Erstbestraften das Recht zusteht nicht in verbrecherischer Gemeinschaft ihre Strafe verbüssen zu müssen. Was den Vollzug der langzeitigen

Freiheitsstrafen und die Behandlung der Rückfälligen betrifft, so muss dieser entsprechend der Eigenart des Landes und des Volkscharakters geregelt werden. Falls diese Strafen innerhalb der Anstalt und in Gemeinschaftshaft vollzogen werden, ist wenigstens für nächtliche Trennung der Gefangenen zu sorgen; werden die Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses mit Landeskulturarbeiten beschäftigt, so muss die Auswahl der hierzu bestimmten Gefangenen mit grosser Sorgfalt geschehen und gleichzeitig müssen die Massnahmen so getroffen werden, dass der Charakter der Freiheitsstrafe nicht verloren geht. »*Last not least*« das Beamtenpersonal!

Die erste neue Anstalt muss gleichzeitig als Schule für die Strafvollzugsbeamten und die Aufsichtsbehörde dienen. Sie darf aber unter keinen Umständen in der Hauptstadt selbst, sondern in mittelbarer Nähe erbaut werden, sonst wird man sehr üble Erfahrungen mit hohen Bau- und Verwaltungskosten machen. Für die Leitung der grösseren Anstalten wähle man nur Männer von guter allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung. Für das untere Personal ist militärische Ausbildung erwünscht, vorausgesetzt dass sie mit tadelloser Führung verbunden ist. Militärpersonen, die sich im Dienst schlecht geführt haben sind auch für den Gefängnisdienst gänzlich unbrauchbar. Jedenfalls müssten aber alle Beamten für den Gefängnisdienst sorgfältig geschult und ausgebildet werden.

Doch genug! Ich befürchte Ihnen schon längst Bekanntes zu wiederholen. Meine aufrichtigsten Wünsche begleiten Ihr Werk; ich hoffe, dass es von Erfolg gekrönt sein wird.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Ihr ergebenster

Krohne, Dr.

Euere Majestät![1])

Meine Damen und Herrn!

Die Freiheitsstrafe und die auf das engste hiermit zusammenhängende Frage des Gefängniswesens im Abendland, sowie insbesondere bei uns, bildet den Gegenstand des heutigen Vortrags.

Ich muss von vornherein gestehen, dass ich an die Darlegung dieses verwickelten Stoffes nur mit einer gewissen Reserve herantrete. Die Frage der Bestrafung im allgemeinen, insbesondere die Freiheitsstrafe und die Besserung des Sträflings haben so viele bedeutende Geister von Philosophen, Strafrechtslehrern und Politikern beschäftigt und es ist so viel darüber geschrieben worden, dass das Studium der Frage und die erschöpfende Behandlung derselben nicht leicht ist. Während der in diesen Fragen Unerfahrene ohne Bedenken seine eigenen Anschauungen über die beste Art der Strafverbüssung äussert und die eigenen Ansichten über die Bauart und Verbesserung der Gefängnisse mitteilt, wie dies bei uns nicht selten geschieht, so wird derjenige, der sich eingehend dem Studium der umfangreichen Strafvollzugskunde gewidmet hat, sich sehr wohl hüten unumstössliche Behauptungen aufzustellen, indem er die Schwierigkeit und Vielseitigkeit des Problems wohl erkennt.

Unser Thema bietet auch noch die weitere Eigentümlichkeit, dass die Erforschung desselben von jeher nicht nur die geistige, sondern auch die gesellschaftliche Aristokratie stark beschäftigt hat.

Neben den Koryphäen der Wissenschaft, neben den Namen, Rousseau, Montesquieu, Voltaire und Beccaria finden wir das Thema der Strafe in Frankreich äusserst eingehend und gut behandelt von Rochefoucauld-

[1]) Die vorliegende Studie bildete den Gegenstand eines in Anwesenheit J. M. der Königin von Griechenland in der philologischen Gesellschaft „*Parnassos*“ zu Athen gehaltenen Vortrags. — Bei der gegenwärtigen Veröffentlichung sind nur einige wenige Zusätze gemacht.

Liancourt,[1]) Baron Hallez Claparède,[2]) Vicomte d'Haussonville,[3]) in Deutschland durch von Arnim,[4]) von Schwarze,[5]) von Holtzendorff,[6]) von Jagemann,[7]) Biron von Curland,[8]) in Belgien durch Vicomte Vilain XIV,[9]) in Schweden endlich durch S. Kgl. Hoheit den König Oscar,[10]) welcher im Jahr 1841 eine treffliche Studie über Strafe und Strafanstalten veröffentlichte.

Namentlich müssen wir aber auch hier hervorheben, dass die meisten der im Strafvollzugswesen verwirklichten Fortschritte auf das direkte und warme Interesse gekrönter Häupter zurückzuführen sind. Wenn daher heute Preussen ein auf das beste und systematischste organisiertes Gefängniswesen besitzt, so ist dieses hauptsächlich der Initiative und dem persönlichen Interesse seiner Könige Friedrich Wilhelm des Dritten und namentlich Friedrich Wilhelm des Vierten zu verdanken. Dieser Herrscher Preussens überzeugte sich während seines Aufenthaltes in England höchstpersönlich von den bewunderungswürdigen Resultaten der dortigen Gefängnisorganisation. Nach Preussen zurückgekehrt, eröffnet er seinem Minister seine auf die Reform des Gefängniswesens bezüglichen Entschliessungen in bündiger Weise und lässt ihn über die Unerschütterlichkeit seiner Entschliessungen keinen Augenblick im Zweifel, wie aus der diesbezüglichen Kabinetsordre vom 13. Juli 1840 hervorgeht, die also schliesst: „Und es ist mein entschiedener Wille dass diese Reorganisation sobald wie möglich ins Leben trete“.

[1]) Le marquis de Rochefoucauld-Liancourt. Examen de le théorie et de la pratique du système pénitentiaire.— Les prisons de Philadelphie per un Européen 1796, (Letzteres anonym von one de la Rochefoucauld-Liancourt.)

[2]) Le baron L. de Hallez Claparède. Rapport à M. le comte Duchâtel ministre secrétaire d' Etat de l' Jntérieur, sur les prisons de la Prusse 1843.

[3]) Le vicomte d' Haussonville. Les établissements pénitentiaires en France et aux colonies, Paris 1875.— Misère et remèdes 1886

[4]) von Arnim. Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt 1803.

[5]) von Schwarze. Die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880.

[6]) von Holtzendorff. Das irische Gefängnissystem. Leipzig 1859.

[7]) von Holtzendorff und von Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888.

[8]) Carl's Prinzen Biron von Curland. Die neuen Gefängnisse. Breslau 1847.

[9]) Vicomte Vilain XIV. Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs. Bruxelles 1841.

[10]) S. Kgl. Hoheit Oscar. Ueber Strafe und Strafanstalten. Leipzig 1841.

Gleichermassen sind in Russland die kürzlich zur Tat gewordene bedeutsame Besserung des Loses der nach Sibirien Verbannten, sowie die beträchtliche Abnahme der Fälle von Verschickungen nach Sibirien und andere humanitäre Massnahmen bekanntlich der Ausfluss des höchstpersönlichen Willens des allerchristlichsten Selbstherrschers.

In Italien wurden vor kurzem erst die Gefangenen, welche bisher eiserne Ketten und schwere Kugeln schleppen mussten, von diesen barbarischen Fesseln auf Veranlassung des jungen Königs, der soeben den Thron bestiegen hatte, befreit.

In Belgien werden vom Könige selbst die Mitglieder eines Zentralausschusses für die Obsorge entlassener Strafgefangener bestimmt, welche demgemäss den Titel: *commission royal des patronages* führt.

In Dänemark zeigt die ganze Königliche Familie ein grosses Interesse für das Gefängniswesen und unterstützt ganz besonders die Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene in Kopenhagen: Vridslöselille und Viborg.

Dem letzeren insbesonders war die Königin von Dänemark ihr ganzes Leben hindurch eine warme Gönnerin; das Gleiche ist jetzt seitens des Kronprinzen der Fall, welcher mit lebhaftem Interesse alle den Strafvollzug betreffenden Fragen verfolgt. —

Was endlich Griechenland betrifft, wer kennt nicht die warme Teilnahme, welcher unsere erhabene Herrscherin beständig den Enterbten der menschlichen Gesellschaft gegenüber praktisch betätigt? Oder wem ist es unbekannt, dass unsere zwei neuesten systematisch gebauten Gefangenenanstalten[1]), die den einzigen versöhnenden Lichtstrahl spenden, der unser ganzes mittelalterliches Gefängnissystem erleuchtet, der erhabenen Anregung Höchstderselben zu verdanken sind?

* * *

Nach diesen kurzen einleitenden Worten wollen wir jetzt zum Hauptthema übergehen und zunächst im allgemeinen die Arten der Strafen und ihre verschiedenen Unterscheidungsmerkmale betrachten.

[1]) Diese Anstalten sind das Gefängnis für Jugendliche und das Frauengefängnis in Athen, welche beide nach dem gemischten Auburn'schen System eingerichtet sind.

Das allgemeine Ziel jeder geordneten menschlichen Gesellschaft, jeden Staates, ist glückliches und sicheres Zusammenleben der Mitglieder, wie dies so zutreffend der grosse Aristoteles bereits lehrt. Um dieses zu erreichen, muss jeder Staat gegenüber den eigenen Untertanen die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten, des Rechts und Unrechts festlegen.

Der Staat tut dies indem er seine Gesetze erlässt, durch welche er, im Hinblick auf sein Ziel, bestimmte Handlungen der Bürger bald befiehlt, bald untersagt. Jedem Bürger liegt die Pflicht ob, sobald ein Gesetz veröffentlicht ist, seine Handlungen mit dessen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Gleichwohl ist es möglich, dass ein Bürger sei es aus Bosheit, sei es aus Eigennutz oder aus irgend einem andern Grunde die Gesetze übertritt. In solchem Falle sagen wir dann, wenn die Gesetzesübertretung die staatliche Ordnung direkt berührt, und dadurch das Wesen des Staates selbst bedroht, die Uebertretung falle in das Gebiet des Strafrechts[1]; der dem Gesetz Zuwiderhandelnde begeht eine „Straftat".

Damit der Staat auf diesem Gebiet das verletzte Recht wiederherstellen und die gesetzliche Ordnung, ohne welche das Bestehen des Staates unmöglich ist, unverbrüchlich aufrecht erhalten kann, ist er berechtigt, zur Anwendung geeigneter Mittel gegen den Uebeltäter zu schreiten. Diese Mittel, welche der Staat zur wirksamen Bekämpfung des Unrechtes benutzt, sind „die Strafen". —

Welche Strafen nun ein jeder Staat anwendet, das lernen wir durch genaues Studium seiner Strafgesetzgebung, da heutzutage als unverletzbares Prinzip bei allen Kulturvölkern der Grundsatz gilt, dass keine Strafe verhängt werden darf, die nicht durch ein bestehendes Gesetz angedroht ist. »*Nulla poena sine lege*«.

Dieses Prinzip, das uns heute als selbstverständlich erscheint, war früher nicht immer anerkannt. So hatte der Richter im Altertum und noch im Mittelalter volle Freiheit, welche Strafe er auferlegen wollte. Und selbst später noch, als die Strafen, wie z. B. in Frankreich durch die »*Ordonnances*«, gesetzlich bestimmt waren, konnte der Richter die angedrohte ordentliche verschärfen, wie z. B. die Todesstrafe durch eine vorangehende Folterung.

[1]) Genaueres über den Unterschied zwischen Straf- und Zivilrecht siehe in meiner Abhandlung »*volenti non fit in juria*«, Seite 22 ff.

Wir können deshalb mit Recht sagen, dass durch die genaue Bestimmung der anwendbaren Strafen, wie auch durch die Art ihres Vollzugs, ein gewichtiger Fortschritt in der Ausübung der modernen Rechtspflege geschaffen worden ist.

Die Strafgesetzgebung trägt mehr als die anderen Rechtsgebiete einen internationalen Charakter. Die tagtäglich sich mehr verbreitende Richtung auf Herbeiführung einer internationalen Geltung der Strafgesetzgebungen oder wenigstens einander entsprechender Bestimmungen, welche durch die periodisch zusammentretenden Kongresse der Kriminalisten gefördert werden, sind sowohl in der Natur der Sache als auch im Endziel der Strafrechtspflege begründet. So finden wir, was insbesondere unsere Frage betrifft, mögen wir das griechische, französische oder deutsche Strafgesetzbuch in die Hand nehmen ungefähr dieselben Strafen verzeichnet.

Betrachten wir speziell das bei uns geltende Strafrecht, so finden wir in Artikel 4 des griechischen St.-G.-B. acht verschiedene Arten von Strafen.[1]) Diese verschiedenen Arten aber lassen sich in drei Klassen wie folgt einteilen: Strafen wider das Leben, Strafen wider die persönliche Freiheit und Vermögensstrafen.

Körperstrafen. Die barbarischen Körperstrafen suchen wir in unserem Recht vergebens.

Die Körperstrafen wie auch die Folter welch' letztere auch bei uns durch ausdrückliche Bestimmung der Hellenischen Verfassung verboten ist[2]), sind heute aus den Strafgesetzbüchern der zivilisierten Welt verschwunden[3]).

Wenn das schöne Wort wahr ist, dass das Strafrecht jeden Volkes sich als der Gradmesser seiner Zivilisation erweist, so kann die Strafjustiz der jüngeren Staaten auf die Abschaffung der unmenschlichen Strafen stolz sein.

Man schaudert, wenn man sich an die Strafen der älteren Gesetzgebungen, selbst an die Karls des Grossen erinnert, welche ja noch als die mildeste aller jener gilt. Abhauen der Ohren, Abhauen der Finger oder der ganzen Hand, das sind die leichtesten der in jener Gesetzgebung

[1]) 1. Todesstrafe; 2. Lebenslängliche Kettenstrafe; 3. Zeitliche Kettenstrafe; 4. Zuchthaus; 5. Gefängnis; 6. Geldstrafe; 7. Haft: 8. Geldbusse.

[2]) (Art. 18 der griechischen Verfassung von 1866.)

[3]) Hie und da besteht noch meist als disziplinäres Züchtigungsmittel die Prügelstrafe.

angedrohten Strafen. Die Todesstrafe erscheint als die herrschende Strafart, die mit einer schaudererregenden Vielseitigkeit vollstreckt wurde. Als einfache Arten der Todesstrafe galt die Enthauptung durch das Schwert, das einen entehrenden Charakter tragende Aufhängen und das besonders beim schönen Geschlecht zur Anwendung kommende Ertränken.

Als qualifizierte Todesstrafe wurden angesehen: das Aufpfählen, das Rädern, die Vierteilung durch Anbinden der Extremitäten des Verurteilten an 4 kräftigen Pferden, die dann durch Geiselhiebe auseinander getrieben wurden und ähnliches.

Diesen letzteren schauderhaften Tod durch Zerstücklung, der hauptsächlich für Königsmörder bestimmt war, erlitt unter anderem der Mönch Jacques Clement, der Mörder Heinrich III. von Frankreich (1589), der Fanatiker Ravaillac, der Mörder Heinrich IV. von Frankreich (1610) und Damiens, wegen seines wenn auch erfolglosen Attentates auf Ludwig XV. von Frankreich (1757). Aus den Schilderungen jener Zeit entnehmen wir folgendes über das schrecklichste Martyrium des Damiens:

On assujettit les traits d'un cheval à chacun de ses membres. Chaque cheval était tenu en bride par un aide, un autre, placé derrière, fouettait le cheval.

Les tirades par les chevaux durèrent une heure. Trois fois les chevaux recommencèrent, s'élançant, tirant à plein collier. Le corps résistait. Le curé s'était évanoui. Les exécuteurs ne savaient plus que faire.

Le chirurgien Boyer monta à l'Hôtel de Ville pour demander la permission de donner un coup de tranchet aux jointures, ce qui lui fut refusé, prétextant que plus le supplice durerait longtemps, il souffrirait, et quec'était ce qu'il fallait. Mais le chirurgien ayant affirmé que l'écartèlement ne pourrait avoir lieu si on n'y aidait, on se résolut à permettre l'amputation nécessaire.

On n'avait pas d' instrument. André Legris fit l' opération à coups de hache; il incisa les aisselles et les jointures des cuisses.

Les membres se détachèrent l'un après l'autre. Damiens ayant perdu deux cuisses et un bras respirait encore. Mais ses cheveux étaient devenus blancs . . . . ". (Henri Varennes et Edgar Troimaux, Le Musée criminel.)

Todesstrafe. Diese genannten Strafen[1]) bedeuten für uns glücklicherweise nur eine schaudervolle Ueberlieferung aus früherer Zeit. Die heute bei uns bestehenden Strafen bilden, wie schon erwähnt, 3 Klassen, deren erste und zugleich schwerste die Todesstrafe ist.

Ohne auf die theoretischen Erörterungen über die juristische Berechtigung, die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe einzugehen, die von Beccaria und Sonnenfels schon im 18. Jahrhundert begonnen wurden und teils die Aufrechthaltung, teils die Abschaffung der Todesstrafe bezwecken, sondern allein die Tatsachen betrachtend, wollen wir nur bemerken, dass die Todesstrafe, welche früher das Hauptmittel der Reaktion der Gesellschaft gegen das Unrecht war, heute diese Bedeutung nicht mehr hat. Unvereinbar mit dem Fortschreiten der Zivilisation, der christlichen Nächstenliebe, den neuesten Errungenschaften der straftrechtlichen Wissenschaft, verschwindet sie nach und nach aus den neueren Gesetzgebungen, so dass man begründete Hoffnung haben kann, sie werde in nicht zu langer Zeit bei uns nur noch eine traurige Erinnerung bilden.

So wurde die Todesstrafe vollständig abgeschafft in Rumänien (1864), Portugal (1867), Holland (1870), Italien (1890), in den meisten schweizerischen Kantonen wie auch in einigen der Vereinigten Staaten (Michigan 1847, Rhode Island 1852, Wisconsin 1853, Maine 1877). In Belgien und Norwegen ist sie, wenngleich die Strafgesetzbücher dieselbe kennen, so gut wie abgeschafft, indem sie seit Jahrzehnten nicht mehr vollstreckt wird. Der neue norwegische und schweizerische Strafgesetzentwurf kennen beide die Todesstrafe nicht. Aber auch in den übrigen Staaten ist die Todesstrafe heutzutage eine Seltenheit, sowohl was ihre Androhung im Gesetz, als ihre tatsächliche Exekution[2]) betrifft. Aber auch dort wo die Todesstrafe noch besteht, ist ihr der Charakter eines Schauspiels genommen, den ihr die früher allgemein übliche Oeffentlichkeit des Vollzugs verliehen hatte. Die seitens der alten Kriminalisten

[1]) Die letzten Ueberbleibsel der Körperstrafen finden wir im *Code penal von 1810 (A. 13)* welcher das Abhauen der rechten Hand zur Verschärfung der gegen Vatermörder erkannten Todesstrafe vorschreibt. Diese Bestimmung wurde in Frankreich im Jahre 1832 abgeschafft. Loi du 28 Avril 1832.

[2]) In Griechenland gibt es zur Zeit 194 Gefangene, deren Todesstrafe durch einen Allerhöchsten Gnadenakt in lebenslängliche Gefangenschaft umgewandelt worden ist.

gehegte Hoffnung, die öffentliche Exekution werde abschreckend wirken, erwies sich als trügerisch. Man hat vielmehr die Bemerkung gemacht, dass viele die die Stufen der Guillotine bestiegen schon früher selbst sehr aufmerksam und fast mit Eifersucht alle Einzelheiten des blutigen Schauspiels einer Hinrichtung verfolgt hatten. Die Oeffentlichkeit hatte keineswegs verhütet, dass die früheren Zuschauer des Dramas später seine Helden wurden. Deshalb ist heute die Hinrichtung in umschlossenem Raum und vor einer beschränkten Anzahl von Zuschauern vorherrschend (Intramuranhinrichtung[1]) und die Tendenz erkenntlich die schwerste der Strafen so schnell und schmerzlos als möglich zu vollziehen. Zur zweckmässigen Durchführung einer solchen Exekution wurde in Amerika (New-York) die Hinrichtung mittels Elektrizität *(electrocution[2])* eingeführt.

Geldstrafe. Soviel in Kürze über die erste Gattung der bei uns bestehenden Strafen. Von den übrigen zwei wollen wir nun in Kürze zuerst die dritte Gattung, die auf das Vermögen des Uebeltäters abzielenden Strafen betrachten. — Dieselben erweisen sich in gewissen Fällen als sehr nützlich, namentlich zur Vermeidung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Es gilt heute unter den Kriminalisten als unbestritten, dass drei- oder fünftägige Gefängnisstrafen unmöglich eine Besserung des Uebeltäters bewirken können, dass sie vielmehr in Folge der Berührung mit anderen Uebeltätern verderblich wirken. Gleichzeitig verliert die Gefängnisstrafe für den Verbrecher, nachdem er sich einmal an den Gedanken des Gefängnisses gewöhnt hat ihre abschreckende Wirkung. Mit Rücksicht darauf wäre es wünschenswert, wenn die Richter, besonders bei uns im Hinblick auf den kläglichen Zustand der griechischen Gefängnisse, einen reichlichen Gebrauch von den Geldstrafen machen würden, so oft es das Gesetz erlaubt (vergl. auch A. 517 Griech. St.-G. B.) und zwar nicht nur zur Vermeidung der verderblichen Wirkungen der kurzzeitigen Gefängnisstrafen, sondern auch

[1]) Innerhalb der Gefängnisse wird die Todesstrafe vollstreckt in Oesterreich, Deutschland, Belgien, Russland, Schweden, Norwegen und England.

[2]) Durch Köpfen wird die Todesstrafe vollzogen in Griechenland (oder durch Erschiessen beim Militär), Frankreich, Deutschland. Schweden und Finnland, durch Erhängen in England, Russland und Oesterreich; durch Strangulierung (Garotte) in Spanien; durch Erschiessen in Serbien und Montenegro.

des positiven Vorteils der Geldstrafe wegen; dieser ist sowohl ein materieller, in dem die Geldstrafen die Gemeinde- und Staatskassen bereichern, als auch ein moralischer, weil die Meinung nicht grundlos ist, dass für die breite Masse eine den Geldbeutel treffende Strafe fühlbarer und demgemäss wirksamer ist, als die Entziehung der persönlichen Freiheit für wenige Tage[1]).

Anderseits können die Geldstrafen nur auf einen kleinen Kreis und nur auf die leichteren Straftaten Anwendung finden. Kein heutiger Gesetzgeber wird die schweren Verbrechen z. B. den Mord mit Geldstrafen sühnen lassen, wie die lex Salica, Allamanna, Ripuaria, die dadurch mehr den Charakter eines Preisverzeichnisses der Verbrechen als eines Strafgesetzbuches tragen.

Zu der beschränkten Anwendung der Geldstrafe kommt sodann auch der gewichtige Nachteil, dass ihre Wirkung sich nicht auf die Person des Uebeltäters beschränkt. Ihre Tilgung trifft sehr fühlbar Persönlichkeiten, die der Uebeltat ganz ferne stehen, mit dem Verurteilten aber wirtschaftlich verbunden sind.

Endlich kann die Geldstrafe in vielen Fällen wegen der Armut der Verurteilten nicht entrichtet werden, in welchen Fällen sie nach den bestehenden Gesetzgebungen tatsächlich in kurzzeitiges Gefängnis [2]) umgewandelt wird.

Gefängnis. [3]) So bleibt noch die 2. Gattung der Strafarten zu betrachten übrig, welche die verschiedenen, gegen die persönliche Freiheit gerichteten Strafen umfasst, als die heutzutage verbreitetste und herrschendste Strafe.

Diese Strafart übertrifft zweifellos die übrigen, denn sie besitzt mehr als alle die von der Wissenschaft geforderten Eigenschaften einer Strafe. Die Freiheitsstrafen sind nämlich 1. leicht abzustufen; man kann also ihre

[1]) Die gemeinsame Auffassung des Volkes gibt sich in der Redensart „lieber drei Monate sitzen, als blechen", kund.

[2]) Neuerdings erörtert man ernstlich die Frage wie in solchen Fällen der Verurteilte die Geldstrafe bis zu ihrer Tilgung durch persönliche Arbeitsleistung, ohne in das Gefängnis zu müssen, abverdienen kann. Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit: Mitteilungen der J K. V. 1891 und Verhandlungen des 22. u. 23. deutschen Juristentages.

[3]) Der Ausdruck Gefängnisstrafe wird hier in allgemeinem Sinne, das heisst im Sinne aller Arten von Freiheitsstrafen und nicht im Sinne der speziellen Gefängnisstrafe des Artikels 12 Gr. Strafgesetzbuch gebraucht. Ebenso ist auch oben unter dem Begriff „Geldstrafe" die Gattung dieser Strafen gemeint und nicht die spezielle Strafe des Artikels 13 Gr. Strafgesetzbuch.

Anwendung genau nach dem Grad des Verschuldens und der Strafbarkeit des Verbrechers bemessen. 2. Sie sind widerruflich. Wenn nämlich ein Irrtum seitens des Richters sich herausstellt, so können sie in jedem Augenblick widerrufen und die Folgen einigermassen wieder gut gemacht werden. 3. Sind sie persönlich, weil ihre Vollstreckung nur die Person des Uebeltäters trifft und nicht indirekt auch andere Personen. Schliesslich können diese Strafen, wenn sie richtig vollstreckt werden, nicht nur abschreckend wirken, soweit dies nötig ist, sondern auch die Besserung und sittliche Hebung des Uebeltäters bewirken.

Nichts destoweniger haben auch diese Strafen, namentlich wegen der Art ihrer heutigen Anwendung, Gegner. Ich erwähne nur kurz Mittelstädt und die bekannteste seiner Schriften „Gegen die Freiheitsstrafen“. [1]) Indessen herrscht nun tatsächlich diese Strafart vor und bildet wie erwähnt das hauptsächlichste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Ueberall in der zivilisierten Welt finden wir heute spezielle Vereinigungen, spezielle Schriften, besondere Vorlesungen an den Universitäten und internationale Versammlungen zur Erforschung und Regelung des zweckentsprechendsten und wirksamsten Vollzugs der Gefängnisstrafe.

Nun wollen wir eingehend den Begriff dieser Strafe, ihre Vollstreckung und die verschiedenen Arten ihres Vollzugs untersuchen.

Unter dem allgemeinen Begriff „Gefängnisstrafe“ im weitesten Sinne versteht man alle Strafen, die in der Entziehung der Freiheit eines Bestraften vermittels Festhaltung in besonderer Anstalt bestehen, verbunden mit dem Zwang zu einer bestimmten Lebensweise und namentlich zur Arbeit.

Hinsichtlich ihres Vollzugs erfuhr die Gefängnisstrafe, wie alle anderen Strafmittel, mit der Zeit in der Entwickelung durch die Jahrhunderte verschiedene Veränderungen. Diese verschiedenen Phasen der Freiheitsentziehung, welche in ihrer Entstehung und Ausbildung gleichzeitig die Geschichte des Gefängniswesens darstellen und in der Ausbildung der verschiedenen heutzutage angewendeten Stafvollzugssysteme ihren Abschluss finden, wollen wir nun betrachten.

---

[1]) Dr. Otto Mittelstädt. Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1870. Gegen Mittelstädt hauptsächlich von Schwartze. Die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880.

Die Gefängnisstrafe im oben angegebenen Sinn und das Gefängnis als Ort des Vollzugs solcher Freiheitsstrafe waren bei den älteren Völkern unbekannt. Weder bei den Griechen noch bei den Römern trägt die Inhaftierung einen solchen Charakter. Der Uebeltäter wurde in jenen Zeiten allerdings auch eingesperrt, aber die Inhaftierung war nur eine vorübergehende Massregel zur Fluchtverhütung bis zum Ausspruch oder zur Vollstreckung der Strafe. So wurde Sokrates auch in den Kerker geworfen, aber nur um ihn bis zur Rückkunft des heiligen Schiffes von Delos festzuhalten. Jugurta wurde von den Römern ins Gefängnis geworfen, aber nur zur Sicherung des Vollzugs der Strafe des Hungertodes.

Diesen Charakter einer Sicherheitsmassregel mehr denn einer Strafe hatte die Einsperrung auch im Mittelalter. Feudale Burgen, Kellergewölbe der Rathäuser, Gelasse der Klöster dienten hierzu. Die Gefangenschaft als besondere Strafe der Freiheitsentziehung war selbst noch dem Strafkodex Karls des Grossen fremd.

Seit der Ausbreitung des Christentums dagegen, sehen wir eine auffallende Vermehrung der Gefängnisse. Die als Abtrünnige angesehenen Christen wurden haufenweise ins Gefängnis eingesperrt. Aber auch hier erscheint die Einsperrung mehr als Zwangsmassregel, denn als Strafe. Wer dem christlichen Glauben entsagt wird augenblicklich freigelassen. In jenen Zeiten herrschen noch überall die Todes- und die Körperstrafen.

Um das Ende des 16. Jahrhunderts herum, als nach Beendigung der Kreuzzüge, Scharen von Landstreichern und Vagabunden das abendländische Europa überschwemmten, begegnen wir erstmals der Gründung von Zuchthäusern.

In diesen Anstalten wurden Vagabunden, Bettler, Landstreicher, Dirnen und jugendliche Uebeltäter unter Arbeitszwang zur Gewöhnung an Zucht festgehalten. Verbrecher finden wir in jenen Zeiten nicht in denselben, weil bemerkenswerterweise jene ersten Zuchthäuser nicht als Strafvollzugsorte errichtet wurden, sondern anfangs mehr den Charakter polizeilicher Verwahr- und Besserungsanstalten[1]) hatten.

[1]) Die Buntheit der Insassen dieser Anstalten und die Verschiedenartigkeit ihrer Ziele ersieht man am besten aus der erhaltenen Zuchthausordnung in München 1682, worin es wie folgt heisst: dass darin untergebracht werden sollen, ungeratene Kinder, faule und leichtfertige Menschen, faule Bauernbursche und Mägde, schlimme und langsame

Solche Anstalten wurden in London errichtet (House of correction 1550), in Nürnberg (Spinnhaus 1588), in Amsterdam (1588), in Lübeck (1613) und in Hamburg (1615).

Später, namentlich gegen das 17. Jahrhundert wurden noch andere Uebeltäter, insbesondere Diebe also ebenso gefährlich für die öffentliche Sicherheit wie die obenerwähnten Kategorien von Leuten angesehen und in den genannten Korrektionsanstalten eingesperrt.

Aber auch diese Gefängnishaft, die hier zum ersten male auftritt beruht noch nicht auf gesetzlicher Unterlage. Nichtsdestoweniger wird dieselbe aber in Folge der jenen Zeiten charakteristischen administrativen und richterlichen Willkür eingeführt. So verhängt der Richter an Stelle der Todes- und der Körperstrafen eigenmächtig zeitliche und unbegrenzte Freiheitsstrafen über die Verbrecher.

Gemeinschaftshaft. Die über Wesen und Ziel der Freiheitsstrafe herrschende Unklarheit begünstigte dieses Verfahren, so dass die Gefängnisse um das 18. Jahrhundert alle Arten von Sträflingen aufnehmen, zugleich aber auch Bettler, Angeschuldigte, Geistesgestörte, Schuldner, Waise und Vagabunden beherbergen; alle durcheinander, ohne jegliche Scheidung, Zucht und Ordnung. [1]) Die Leitung der Gefängnisse sehen wir in den Händen der unwissendsten und unmoralischsten Elemente, welche in dieser Stellung nur ein Ziel kannten: Bereicherung ihrer Person, durch die verschiedenartigsten Bedrückungen der Insassen. [2]) Die Gefangenen erhalten nur Wasser und Brot als Nahrung, entbehren jeder Pflege, selbst der frischen Luft oft sogar jeden Sonnenstrahls. Die Unreinlichkeit in den Gefäng-

---

Zimmerknechte und Maurergesellen, faule Handlanger und Tagwerker, in Summa ein jeder, der sonst nicht gut tut oder sich auf den Bettel und Müssiggang legen will, um daselbst zu besserem Leben gebracht, oder an ein solches Ort gesetzt zu werden wo er Niemand mehr beschweren noch andere verführen kann. (cf. Krohne S. 15.)

[1]) Selbst eine Trennung der Geschlechter war nicht immer vorhanden. So führt Dupuy in seinem Werke „Les prisons de Bretagne" (p. 11.) ein für die in Pläermel vorgekommenen Scheusslichkeiten charakteristisches Schriftstück des Senechals Tuault 1782 an:

J'y suis une fois descendu en robe, mais en pou trop tard pour m'opposer à une union illicite de douze déserteurs et douze coquines qui venait d'avoir lieu sous les yeux et malgré les cris et remontrances de la geôlière et de quelques personnes charitables, qui s'étaient rendues aux prisons pour soulager les malheureux.

[2]) Cane berichtet in seinem Werke „*Punishment and Prevention of crime*" (p. 35) folgendes: *The income of the Warden of Marshalsca debtors prison was 3000—4000 pounds a year. (!)*

nissen war so gross, dass verschiedene ansteckende Krankheiten (Kerkerfieber, the plague) dort auftraten, welche die Gefangenen dezimierten und sich auf die Umgebung ausdehnten. Diese schauderhaften Orte wurden in England Gaols oder Bridewells, in Frankreich Bagnes und in Deutschland Zucht- oder Spinn- oder Raspelhäuser genannt.

Um jene Zeit nimmt ein Mann, welcher das heilige Feuer eines Reformators in sich trägt, die Unerträglichkeit dieses Zustandes empfindet und durchdrungen ist von dem Mitleid, das wir allen menschlichen Kreaturen schulden, mutig den Kampf um die Verbesserung der Gefängnisse auf. Es war der Brite John Howard. Um das hohe Ziel, das er sich gesetzt hatte zu erreichen, opferte er häusliche Bequemlichkeit sowohl wie gesellschaftliche Genüsse und durchwanderte zuerst sein eigenes Vaterland um den Zustand der Gefängnisse aus nächster Nähe persönlich kennen zu lernen.

Hierauf reiste er, um sich persönlich über die zweckentsprechendste Reform derselben ein Urteil zu bilden nach dem abendländischen Europa und betrachtet eingehend eine grosse Zahl von Gefängnissen. Nach England zurückgekehrt veröffentlichte er im Jahre 1777 sein berühmtes Werk „State of the prisons in England and Wales", welches die Frucht vieljähriger Studien bildet und eine Uebersicht seiner reformatorischen Vorschläge enthält. Der Name Howard wurde berühmt, der Umgang mit ihm von Fürsten und Staatsmännern gesucht. Gleichwohl wirkte dies nicht auf ihn ein; unermüdlich wendet er sich neuen Studien zu, bis er als Opfer seiner Hingebung in Russland in Folge eines ansteckenden Fiebers starb.

Allein der Samen war ausgestreut und von dieser Zeit beginnt eine neue Periode [1]) der Freiheitsstrafen.

In jene Zeit fällt auch die gewaltige Reformbewegung, die durch die Philosophie der Aufklärung hervorgerufen und durch die Werke Voltaire's, Beccaria's und Montesquieu's

[1]) Vereinzelten Lichtpunkten in dem dunklen Bilde der damaligen Gefängnisse begegnen wir an einigen Orten auch vor Lebzeiten Howards. So gab es in den vereinigten Staaten der Niederlande vortrefflich eingerichtete Strafanstalten, so das berühmte Spinnhaus in Amsterdam. Ebenso ist hier der prächtigen römischen Anstalt „S. Michele" zu gedenken, die Papst Klemens XI. im Jahre 1703 für jugendliche Rechtsbrecher einrichtete. Der mit dieser Anstalt erstrebte Zweck erhellt klar aus der Inschrift ihrer Façade! *Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficiat disciplina.* Aber derartige Anstalten bilden leicht zu zählende Ausnahmen.

durch ganz Europa verbreitet wurde. Diese Bewegung ergriff auch das Strafrecht, welches sich schliesslich von den Banden der Kirche ganz frei macht und auf gänzlich neue Grundlage gestellt wird. Die richterliche Willkür wird abgeschafft. Die Strafen werden im allgemeinen um vieles milder und neue Strafgesetzgebungen erleuchteter Fürsten schreiben jetzt in erster Reihe die Gefängnisstrafe statt der barbarischen Körperstrafen [1]) vor.

Begriff und Zweck der Strafen werden genauer begrenzt als in der vorausgehenden Zeit. Der Uebeltäter wird nicht mehr allein als Rechtsbrecher und als Feind der gesellschaftlichen Ordnung, sondern auch als unglückliches Opfer der gesellschaftlichen Mängel und unglücklicher Verhältnisse angesehen. Die Strafe beabsichtigt nicht nur die Vernichtung des Verbrechers oder die Abschreckung seiner Person und prophylaktisch diejenige Dritter, sondern auch seine Besserung. Die hierzu geeignetste Strafe, die Gefängnisstrafe, soll durch strenge Sittenzucht den Gefallenen aufrichten und ihn gebessert wieder in den Schoss der Gesellschaft zurückführen. Was speziell den Vollzug der Gefängnisstrafe betrifft, so werden die schrecklichen Nachteile der Gemeinschaftshaft erkannt, wesshalb einerseits die Trennung der Gefangenen, anderseits die Beschäftigung neben der übrigen religiösen und sittlichen Erziehung verlangt wird.

Am Ende des 18. Jahrhunderts beherrscht ein fieberhafter Drang nach Reform des Gefängniswesens ganz Europa. Beeinflusst durch die erwähnten neuen Lehren werden in England auf Anregung Howards neue Gefängnisse in Horsam (1779) in Glocester (1791) gebaut, der grosse Bentham beantragt die Erbauung einer panoptischen Anstalt. [2])

Dieser Drang nach Reformen überschreitet die Grenzen des alten Europas und erobert auch die neue Welt. Durch den grossen Franklin werden die neuen Gefängnissysteme in noch embryonalem Zustand nach Amerika verpflanzt, wo sie weiter ausgebildet werden.

System der Einzelhaft. So entwickelt sich in Pennsylvanien unter dem Einfluss der Quäker und über-

[1]) Codex juris Bavarici 1751. Theresiana 1769. Preussisches Landrecht 1794.

[2]) Panoptikum: Strahlenförmige Anlage des Gefängnisses um einen Mittelpunkt, von wo der Wachhabende alle Vorgänge übersehen kann.

haupt des puritanischen Geistes, das System der Einzelhaft. Mit diesem Strafvollzugssystem beabsichtigt man besonders die sittliche Wiedergeburt durch Erweckung von Reue in dem Verurteilten, welcher dazu völlig abgeschlossen und seinen Gewissensbissen überlassen wird. Ausgehend von diesem Gedankenkreis baute man im Jahr 1790 in Philadelphia ein Gefängnis in welchem strengste ununterbrochene Abgeschlossenheit herrschte, (the most regid and unremitted solitude).

Jeder Gefangene wird in eine besondere Zelle eingesperrt. Daselbst bleibt er ununterbrochen Tag und Nacht, daselbst verrichtet er jedes Bedürfniss ohne irgend jemand zu sehen oder zu hören (solitary confinement), dabei wird anfangs weder Arbeit noch eine andere Beschäftigung gewährt, um die Einzelhaft fühlbarer zu machen. Dies war die erste Form der strengen Einzelhaft der des sogenannten Pennsylvanischen Systems. Später wurde das System der Einzelhaft, namentlich bezüglich der ununterbrochenen Dauer derselben, hauptsächlich seit dem Auftauchen des Auburn'schen Systems modifiziert, da man ersteres für den Körper und den Geist als gleich schädlich erkannt [1]) hatte.

Als Muster eines Gefängnisses im Sinne dieses reformierten Einzelhaftsystems ist das berühmte im Jahre 1827 erbaute (1836 vollendete) Eastern Penitentiary zu nennen. Auch hier noch sucht man die Besserung des Uebeltäters durch die Pein der Gewissensbisse zu erreichen, daneben aber auch durch die Einwirkung vieler sittlichend wirkender Elemente.

Deshalb besuchen Geistliche, Lehrer und die Mitglieder spezieller freiwilliger Fürsorgevereine regelmässig jeden Einzelinhaftierten in seiner Zelle (separate confinement); auch werden ihm geeignete Bücher und Arbeit gegeben.

Jeder Verkehr mit anderen Gefangenen ist aber auch nach dem reformierten Einzelhaftsystem ausgeschlossen. Deshalb gehen auch die Gefangenen gewöhnlich in einzelnen durch Mauern getrennten Höfen spazieren. (Einzelspazierhof). Auch bei Gottesdienst befindet sich jeder Gefangene in einem hölzernen Gelass (Stalle), von wo er nur den Priester sieht, nicht aber die neben ihm sitzenden Gefangenen. Manchmal trägt auch der Gefangene, wenn

[1]) Die in Folge jener Anwendung der Einzelhaft auftretende Geistesverwirrung ist in der Psychiatrie unter der besonderen Bezeichnung folie pénitentiaire bekannt.

er aus der Zelle geht eine Maske zur grösseren Sicherheit, dass ein gegenseitiges Erkennen ausgeschlossen ist.

Der Vollzug der Gefängnisstrafe in Einzelhaft macht die Entziehung der Freiheit und die Strenge der Strafe überhaupt besonders fühlbar. Einen Vorteil der Einzelhaft bildet ferner auch der Wegfall der mit der Gemeinschaftshaft notwendig verbundenen Uebel. Auch die Beobachtung einer strengen Disziplin und Ordnung in dem Gefängnis wird durch die Einzelhaft bedeutend erleichtert.

Desgleichen wird die durch geeignetes Personal vorgenommene Prüfung des geistigen und sittlichen Zustandes jedes Gefangenen und die Anwendung der jedesmal geeigneten Massnahmen zur moralischen Hebung derselben durch die Einzelhaft mächtig gefördert.

Gemischtes System. Andere Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen entwickeln sich in New-York und Boston. Im Gegensatz zu den ascetischen und idealistischen Anschauungen Pennsylvaniens wurde zu Auburn im Jahre 1820 ein neues Gefängnis als Musteranstalt eines neuen nach praktischen Grundsätzen eingerichteten Systems, des sogenannten gemischten oder Auburn'schen Systems, erbaut.

Die jenes System von Anfang an beherrschende Idee war die Besserung des Uebeltäters durch dessen Gewöhnung an strenge Disziplin, Ordnung und Arbeit. Die Anhänger des gemischten Systems erwarten von der Einsperrung nicht unbedingt die schwer erreichbare sittliche Umwandlung des Verbrechers, sondern sie begnügen sich mit der so zu sagen rechtlichen Umwandlung, das heisst damit, dass der Uebeltäter durch Erziehung zu Disziplin und Arbeit ein gesetzmässiges Leben führt. Selbstverständlich wird auch in diesem System die sittlichende Beihilfe der Religion und Schule nirgends ausser Acht gelassen. Die Gefangenen werden bei Nacht (vielfach auch während der Essenszeit) in Einzelzellen gehalten, tagsüber dagegen arbeiten sie in gemeinschaftlichen Arbeitssälen, nach Klassen eingeteilt unter strengstem Schweigen, das nötigenfalls auch durch Anordnung von Prügeln aufrecht erhalten wird.

Dieses System verlangt nicht so grosse und so kostspielige Zellen, wie das Einzelhaftsystem, weil nach dem gemischten System der Uebeltäter nur in der Zelle schläft, ebensowenig Einzelspazierhöfe, besonders abgeteilte Kirchen

und Schulen, oder gar Masken. Die Sträflinge gehen im gemeinsamen Hof schweigend im Kreis umher mit Abständen von je 10 Metern. Der Unterricht und Gottesdienst der Gefangenen vollzieht sich in Gemeinschaft vor den in Abständen von 1—2 Metern sitzenden und zu strengem Schweigen angehaltenen Gefangenen. Hierdurch ist dieses System viel wohlfeiler[1]). Praktisch eingerichtet, vermeidet es, eine strenge Disziplin vorausgesetzt, die Nachteile der Zusammensperrung der Gefangenen, ohne dass es die Gefahren der ständigen Einzelhaft nach sich zieht. Die Beschäftigung in grösserem Masstab und in besonderen Werkstätten ist nützlicher und produktiver; vielfach werden vom Ertrag der Arbeit die Kosten der Anstalten bestritten, manchmal sogar ergibt sich ein Ueberschuss.

Progressivsystem. In Europa bildete die reformatorische Bewegung einen anderen Typus des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus. Howard's Vaterland steht auch hier an erster Stelle und ist die Wiege dieses neuen Systems, welches Progressiv- und von Einigen irländisches System[2]) genannt wird. Dieses System erstrebt die allmähliche Wiederkehr des sittlichen Gleichgewichts beim Verbrecher, die stufenweise Besserung des Uebeltäters, welcher zu dem Zweck nacheinander gewisse Prüfungsstadien zu durchlaufen hat, eine Besserung, deren Ziel die endgültige Wiedereinreihung des Gefallenen in den Schoss der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Demgemäss wird der Verurteilte sofort nach dem Betreten des Gefängnisses in die erste Abteilung, die strenge Einzelhaft *(solitary confinement)*, aufgenommen, deren gesetzliche Dauer 9 Monate[3]) beträgt. In diesem Stadium soll die Strafe den Gefangenen möglichst hart treffen, weshalb ihm schwere und mühsame Arbeit zugeteilt, aber keinerlei Erholung gewährt wird. — Nach Absolvierung dieses Stadiums tritt der Gefangene in das zweite ein, woselbst er nur während der Nacht abgesondert wird,

[1]) Es versteht sich von selbst, dass die Gefängnisse nach dem gemischten System, wie jedes andere ordnungsgemässe Gefängnis ein eigenes Krankenhaus, eine Bäckerei, Waschanstalt, ein Kleidermagazin, Baderaum, Strafzellen, Sprechzimmer etc. besitzen.

[2]) Dieses System entstand nicht in Irland, sondern wurde aus England dahin übertragen. Wer in England von einem irländischen System spräche, würde nicht verstanden.

[3]) Gewöhnlich wird für den Vollzug dieses Stadiums der Strafe das Gefängnis von Pentonville benutzt.

tagsüber aber in Gemeinschaft arbeitet, wie es das gemischte System vorschreibt[1]). In diesem Stadium werden die Gefangenen in verschiedene Klassen eingeteilt, die sie nach einander durchzumachen haben. Sie rücken von einer in die andere auf Grund von Marken (marks), welche sie je nach Fleiss und Fortschritt erhalten, auf.

Schlechte Führung zieht die Rückversetzung in die untere Klasse nach sich; umgekehrt haben Fleiss und gutes Betragen die Zulassung zum höchsten Stadium, dem der bedingten Freilassung (ticket of leave) zur Folge, welches den Schlussstein des Systems darstellt. Der in diese Klasse aufgenommene Sträfling wird nach Verbüssung von $^3/_4$ seiner Strafzeit, obgleich er noch unter Strafe steht, probeweise entlassen. Führt der bedingt Entlassene einen legalen Lebenswandel, so wird die Entlassung entgültig; begeht er neuerdings aber eine Uebeltat oder führt er auch nur ein unordentliches Leben, so wird das ticket of leave zurückgenommen und der Strafrest abgesehen von der Strafe wegen des neuen Vergehens vollzogen.

Das Progressivsystem wurde von England nach Irland übernommen, erfuhr aber dort durch Sir Walter Crofton, der es einführte, einige Abänderungen. Zwischen dem zweiten und dritten Stadium (dem gemischten Haftsystem und der bedingten Entlassung) wurde ein weiteres eingeschoben, die Internierung in besonderen Zwischenanstalten *(intermediate prisons*[2]*)*.

Diese dienen als Prüfungsstadium zwischen Gefangenschaft und Befreiung. Der Uebeltäter trägt keine Gefängniskleidung mehr, er verkehrt frei mit den übrigen Gefangenen, manchmal geht er mit Erlaubnis der Direktion aus dem Gefängnis und wird sogar mit Aufträgen und Einkäufen betraut.

Die tadellose Aufführung während dieses Zwischenstadiums führt aus diesem in das letzte, die bedingte Entlassung.

So wird nach dem progressiven System das Geschick des Gefangenen in seine eigene Hand gelegt, er hält, so zu sagen, die Schlüssel des Gefängnisses in seinen Händen.

---

[1]) Gefängnisse für dieses Stadium des Vollzugs sind in Portland, Portsmout, Chatham.

[2]) Smithfield für Handwerker und Lusk für Landwirte.

Das Wesentliche daran ist die stufenweise Versetzung des Uebeltäters von der Einzelzelle in die volle Freiheit; sie gewöhnt ihn nach und nach wieder an die Gefahren und an die Freuden des freien Lebens. Theoretisch betrachtet ist dieses System vollkommener als die anderen.

So sind wir denn nach einem kurzen Ueberblick über die verschiedenen Strafarten und nach spezieller Erörterung der Wandelung, die der Begriff, Zweck und Vollzug der Freiheitsstrafen im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, zur Entwickelung der verschiedenen Systeme gekommen, nach denen die Gefängnisstrafe heute vollzogen wird. Wir lernten 1. die verderbliche Gemeinschaftshaft, auf die der Ausdruck „System“ eigentlich nicht angewendet werden kann und die passender als eine Negation jedes Systems bezeichnet werden kann. 2. Das Pennsylvanische- oder Einzelhaftsystem. 3. Das Auburn'sche oder gemischte System und 4. das Progressivsystem kennen.

Welches von den genannten Systemen wäre für unser Land das geeignetste?

Behufs einer zutreffenden und begründeten Lösung dieser Frage würde eine ins Einzelne gehende Darlegung aller für jedes System sprechenden Gründe und Gegengründe, sowie der in den verschiedenen Staaten bei der Anwendung an den Tag getretenen Ergebnisse unerlässlich sein. Ferner wäre die Berücksichtigung verschiedener ausschliesslich praktischer und finanzieller Umstände unbedingt erforderlich, welche dem theoretisch Richtigen ganz fremd, oft sogar widersprechend gegenüberstehen. Dies aber würde die uns zur Verfügung stehende Zeit, sowohl als die sonstigen Grenzen des heutigen Vortrages weit überschreiten. Es möge nur für diejenigen die sich für diese Frage speziell interessieren darauf hingewiesen sein, dass vor 2 Jahren unter dem Vorsitz des die Justiz fördernden Ministers Topale eine vielgliederige Kommission aus höheren Justizbeamten sich mit dieser Frage beschäftigte. Dieser Kommission als vortragendes Mitglied anzugehören hatte ich die Ehre. Der von mir dem Justizministerium vorgelegte Bericht, den die Kommission einstimmig angenommen hatte, enthält ausführlich die Gründe aus denen wir, wenn auch theoretisch das Progressivsystem als das vollkommenste anzusehen ist, für Griechenland als Regel die Anwendung des gemichten Systems vorschlagen, gleichzeitig aber die Anwendung der Einzelhaft (wie dies ausnahmslos in allen

Staaten der Fall ist) gegenüber Untersuchungsgefangenen und wenn möglich auch für kurzzeitige Freiheitsstrafen befürworteten.

* * *

Lassen sie uns nun den Standpunkt der theoretischen Betrachtungen verlassen, von dem aus wir die Entwickelung eines möglichst vollkommenen Vollzugs der Freiheitsstrafe in anderen Ländern überschauten, lassen sie uns an der Wirklichkeit festhalten und unter Beschränkung auf das Gebiet des griechischen Reiches genauer betrachten, wie es sich bei uns mit der Gefängnisstrafe verhält.

Was zunächst den gesetzgeberischen Gesichtspunkt angeht, so finden wir, dass ein den Vollzug der Freiheitsstrafen einheitlich organisierendes Gesetz, nämlich eine allgemeine Gefängnisordnung, leider bei uns noch nicht ergangen ist. Der Vollzug der Gefängnisstrafe ist im allgemeinen durch die hierauf bezüglichen Artikel des griechischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, insbesondere aber durch verschiedene spezielle Gesetze und Verordnungen über den Betrieb der Gefängnisse geregelt. Von diesen ist die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Zuchthäuser am wichtigsten, welche das gemischte System für deren Insassen sanktionierte, das Gesetz ‚*ΑΣΝΖ*' vom 26. Juli 1885, welches von der Eintellung der Gefängnisse im allgemeinen und dem Personal derselben handelt; ferner die diesbezügliche Königliche Vollzugsverordnung vom 23. August 1885 und endlich das Gesetz ‚*ΑΦΚ*' vom 28. Mai 1887, welches die Inspektion der Gefängnisse und die allgemeine Verwaltung derselben regelt. Diese Gesetze zeichnen sich zwar nicht im geringsten durch eine besondere Vollkommenheit ihres Inhalts aus, sie könnten aber dennoch bei rigoroser Anwendung den herrschenden betrübenden Zustand der Gefängnisse bessern.

Was nun aber die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften anlangt, so kann man mit Recht sagen, dass in exekutiver Beziehung kein Zweig der griechischen Verwaltung mehr vernachlässigt ist, als der der Strafanstaltsverwaltung.

Die zuständige Behörde entwickelt so wenig Initiative, dass sie nicht nur keine ernsthafte gesetzgeberische Tätigkeit oder systematische Verbesserung auf der Grundlage der

neueren Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft entfaltet, sondern auch nicht einmal die bestimmten Anordnungen der bestehenden Gesetze durchführt. So bleiben ausser anderen die meisten der richtigsten Anordnungen der erwähnten Königl. Verordnung betr. die Zuchthäuser unvollziehbar, desgleichen alle Bestimmungen des Gesetzes über die Inspektion der Gefängnisse, ebenso die vom Strafgesetzbuch, selbst sanktionierten Verordnungen, durch welche die Arbeit vorgeschrieben wird, welche jetzt überall als Element der Freiheitsstrafe angesehen wird, sei es Kettenstrafe, Zuchthaus oder Gefängnisstrafe (Art. 9, 10, 11, 12 des griech. Strafgesetzbuches). Da demnach über die Absonderung der Gefangenen überhaupt, wenigstens bei Nacht, Bestimmungen fehlen, da die bezüglich der Schwerbestraften (Zuchthäusler) in dieser Hinsicht geltenden Anordnungen nicht befolgt und endlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Arbeitszwang nicht vollzogen werden, so fehlt bei uns noch das, was nach den herrschenden Theorien das Wesen der Freiheitsstrafe ausmacht, und die Gefängnisstrafe wird in Griechenland meistens noch nach dem verderblichen System der Gemeinschaftshaft vollstreckt. [1])

So viel im allgemeinen über die Art des Vollzugs der Gefängnisstrafe in Griechenland. Ueber die Gebäude unserer Gefängnisse speziell und über den Zustand derselben wurde von Gelehrten, Philanthropen und Volksrednern und von diesem Platze aus im vergangenen Jahr von einer Philanthropin [2]) so viel gesprochen und geschrieben, dass es eine unnütze Wiederholung wäre, wollte ich mich über dieses Thema noch einmal verbreiten.

Der traurige Zustand der griechischen Gefängnisse ist nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland bekannt. Deshalb begnüge ich mich damit, was die Beschaffenheit der griechischen Gefängnisse anlangt, den ausländischen Schriftstellern das Wort zu lassen: „Die Gefängnisse in

[1]) Und zwar in der schlimmsten Art derselben, weil unglücklicherweise die zuständige Behörde nicht vermocht hat die Schäden der Gemeinschaftshaft durch Einführung anderswo längst gebräuchlicher Einrichtungen wenigstens zu mildern, besonders z. B. durch Trennung der Gefangenen in verschiedene Klassen *(sélection)* d. h. durch Sonderung der Erstbestraften von dem Rückfälligen, der wegen Vermögensdelikten Bestraften von den andern etc.

[2]) *Comtesse E. Kapnist. Les prisons du Palamède à Nauplie.* Ferner Petrunaku: „Die Gefängnisse und Gefangenen" wo besonders Schilderungen vom Leben der Gefangenen in Griechenland gegeben werden.

Griechenland .... sind im allgemeinen in einem schreckenerregenden Zustand und von der Bevölkerung so gefürchtet, dass Flucht, Verbergung und freiwillige Verbannung alltäglich sind und die Masse der Contumacialurteile sehr bedeuteud ist. Die Detentionshäuser wetteifern mit denen der Türkei hinsichtlich des in ihnen herrschenden Schmutzes und entsittlichenden Einflusses". Und weiter: „Indessen kann von einem geregelten Strafvollzug noch keine Rede sein".

So wird in Deutschland über unsere Gefängnisse in einem hoch bedeutendem und geradezu klassischen Werke geurteilt[1]).

In Frankreich nennt der hervorragende Strafrechtskundige Rivière, der persönlich vor einigen Jahren die grösseren griechischen Gefängnisse besichtigte, dieselben kurz und charakteristisch: »*ces sortes de fosses aux ourses.*« Sein Urteil über das Personal lautet: »*absolument insuffisant, et recruté an hasard des influences électorales.*« In dem er jeden Ernst in unserem Strafvollzug in Abrede stellt, wegen der »*bonhomie des reglcments ou de leur application*« fügt er, Holtzendorff noch übertreffend, zu: »*en l'état, c'est inférieur à la Turquie*[2]).«

In diesem düstern Bilde der griechischen Gefängnisse treten, wie erwähnt, nur 2 leuchtende Punkte hervor: das Gefängnis für Jugendliche und das Frauengefängnis in Athen, beide nach dem gemischten System, der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tag und der Trennung bei Nacht, in vorzüglicher Weise eingerichtet. Aber auch bezüglich dieser Anstalten ist anerkannt, dass sie nicht der Sorge unserer Regierung zu verdanken, sondern schlagende Beweise des persönlichen Interessens und der Menschenfreundlichkeit der Königin von Griechenland sind. Von den übrigen war die Besserungsanstalt in Korfu, die im Jahre 1840 nach einem ganz besonderen Plane von den Engländern erbaut wurde, in jener Epoche wohl die beste, heute aber genügt sie nicht mehr den von der Wissenschaft gestellten Anforderungen. Die in Athen von Syngross gestiftete, durch die Regierung errichtete Strafanstalt die ebenfalls nach einem besonderen Plan erbaut sein soll, ist eine Missgeburt, die keinem der gebräuchlicheren Systeme entspricht[3]).

---

[1]) Von Holtzendorff und von Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens 1888. Band I. S. 241. ff.

[2]) *Revue Pénitentiaire.* Band 23 (1899) S. 1244. ff.

[3]) Vergl. Rivière a. a. O.

Aus dem Gesagten erhellt klar, wie schlecht es mit dem Vollzug der Gefängnisstrafe in Griehenland bestellt ist und wie unvermeidlich eine Reorganisation unseres Gefängniswesens ist. Man könnte nun fragen, weshalb diese Reorganisation von uns beständig verschoben und vereitelt wird, weshalb Rivière's Ausstellungen fast wahr sind, nämlich dass wir seit 80 Jahren, seit der Gründung des Königreichs, bis auf den heutigen Tag in dieser Hinsicht nichts getan haben? Ist denn die Besserung unseres Gefängniswesens wirklich unausführbar?

Diese Frage wird von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet, und es zeigt sich, dass trotz einiger zutreffender Aeusserungen über unsere Gefängnisfragen, bei vielen ganz irrige Anschauungen herrschen. Unglückseligerweise finden sich diese Ansichten nicht nur bei einfachen Bürgern, sondern auch bei denen, die berufen sind, die Regelung dieser Fragen ins Werk zu setzen. Deshalb wollen wir jetzt die Widerlegung der irrigen Ansichten versuchen, welche u. a. das grösste Hindernis für die glückliche Lösung unserer Frage bilden.

Da diese Irrtümer unter drei Gesichtspunkten auftreten, so müssen wir diese Frage nach diesen 3 Gesichtspunkten, welche auch die wichtigsten sind, untersuchen: a) dem sozialpolitischen, b) dem finanziellen, c) dem administrativen.

A. Sozialpolitischer Gesichtspunkt. Bei uns wurde die politische und die soziale Bedeutung der Frage noch nicht zur Genüge erkannt. Es gibt viele Leute bei uns, unter denen sich sogar frühere Leiter der Justiz befinden, welche bedauerlicherweise der Ansicht sind, die Fragen des Strafvollzugs seien eine Sache von absolut zweitem Range. Die meisten dieser Männer glauben, wenn von der Organisation der Gefängnisse die Rede ist, es handle sich lediglich um die Verschaffung von Bequemlichkeiten gegenüber Menschen, die jeder Sorge unwürdig seien. Unglücklicherweise wurde bei uns noch nicht erkannt, dass „systematische Gefängniseinrichtung“ nicht die Bequemlichkeit der Gefangenen, sondern im Gegenteil, Arbeit, mühevolle Arbeit bedeutet, aus welcher direkter pekuniärer Nutzen für den Staat, ethischer und pekuniärer für den arbeitenden Gefangenen entfliesst. Sie bedeutet weiter die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers, seine Gewöhnung an Gehorsam und Ordnung, sowie seine spätere

Rückkehr als rechtschaffener Mensch in die bürgerliche Gesellschaft. Sie bedeutet endlich die Verhütung des Verbrechens und des besorgniserregenden Rückfalls, mit andern Worten, Minderung der Kriminalität, also öffentliche Sicherheit und allgemeine Wohlfahrt.

Ein Staat, der die Kriminalität einschränken und die öffentliche Sicherheit befestigen will (und nur dann ist eine Entwickelung seiner landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen Kräfte möglich), muss vor allem für einen strengen und wirksamen Strafvollzug Sorge tragen. So hat England, welches darauf bedacht war, ein vollkommenes Gefängnissystem mit tadellosen Einrichtungen zu schaffen, ausweislich der Statistik, es fertig gebracht, die Ausbreitung der Kriminalität zu verringern. Dass bei uns aber die Kriminalität mit Riesenschritten wächst, unterliegt keinem Zweifel, wie wir dies durch eine in den Spalten der „Akropolis“ veröffentlichten statistischen Studie im vorigen Jahre zu beweisen versuchten. Und wie sollte die Kriminalität nicht ungeheuerliche Fortschritte machen, in einem Land, in dem die Gefängnisse statt Zucht- und Besserungsanstalten zu sein, Pflanzstätten der Verbrechen und jeglicher Verderbtheit darstellen, welche der Staat selbst auf eigene Kosten unterhält?

Nach der letzten Statistik des Justizministeriums[1]) hat sich der Rückfall bei uns ungeheuer gesteigert. Während in der vorhergehenden Statistik desselben Ministeriums die Zahl der wiederholt Bestraften sich auf 512 belief, hat sich jetzt die Zahl der Rückfälligen (952) ungefähr verdoppelt, bei der gleichen Zahl der Verurteilten! Diese besorgniserregende Bedeutung des Rückfalls ist allbekannt und wird treffend durch den bekannten Grundsatz charakterisiert: *„combattre la récidive c'est résoudre le problème pénitentiaire.“*

Dieselbe Statistik weist ferner eine erschreckende Zahl bei uns begangener Morde und Totschläge nach. Von 6000 Verbrechern, die in den griechischen Gefängnissen inhaftiert sind, ist nahezu die Hälfte, 2820, wegen Mords oder Mordversuchs verurteilt. Unglaublich aber doch wahr.

---

[1]) Diese Statistik wurde unter dem Ministerium Topale im Jahre 1902 aufgestellt. Abgesehen von dieser Statistik wurde die letzte offizielle Gefängnisstatistik in Griechenland im Jahre 1889 veröffentlicht.

Giftmischerei	6
Kindsmord	8
Fahrlässige Tötung	29
Mordversuche	53
Morde	393
Totschlagsversuche	445
Totschlag	1886
	2820

Ich wiederhole, es wurde bei uns in Griechenland leider von den zuständigen Stellen die hohe sozialpolitische Bedeutung der Frage nicht erkannt, nicht erkannt wurde die enge Wechselbeziehung zwischen einem mangelhaften und unvollkommenen Strafvollzug und der Zunahme von Kriminalität. Andernfalls wäre schon längere Zeit die Einführung dringender und nötiger Massnahmen geschehen, um die Zustände in unserem Gefängniswesen zu bessern.

B. Finanzieller Gesichtspunkt. Die finanzielle Lösung der Frage wurde bei uns noch nicht gründlich studiert. Indem ich es unterlasse, mich mit denen zu beschäftigen, die von jeher grundlos Feinde jeder Reform sind und immer wieder wiederholen: „Bei uns ist so etwas nicht durchzuführen“, will ich prüfen, in wie fern sich die von vielen vertretene Ansicht bewahrheitet, dass eine Besserung der griechischen Gefängnisse angesichts der Knappheit der Geldmittel unmöglich sei. Das Geld! das ist die Klippe, auf welche auch die zuständigen Behörden immer hinweisen. Nein, sage ich, die Geldmittel fehlen uns nicht. Das praktischste aller Völker sagt treffend: „where is a will, there is a way“. Uns fehlt nicht der Weg, das Geld; uns fehlt der Wille. Wie könnte jemand das Gegenteil annehmen, da bekanntermassen die griechische Regierung seit 5 vollen Jahren annähernd 2 Millionen Drachmen, die der unvergessliche Herr Syngros zur Verbesserung der Gefängnisse vermacht hat, in Händen hält, ohne bis heute irgend etwas getan zu haben? Wir haben aber nicht nur dieses beträchtliche Kapital in Händen, sondern wir wenden jährlich geradezu enorme Summen auf. Zum Beweise dieser Ansicht sollen nicht Worte, sondern Zahlen dienen, und zwar Zahlen des Budgets selbst. Ich habe das letzte vom Parlament genehmigte Budget für das abgelaufene Jahr (1902) im Auge. Das griechische Volk wendet jährlich für die Unterhaltung seiner Gefängnisse folgendes auf:

Für die Zuchthäuser (Budget S. 127, 128, 129)	105 132
für die Untersuchungs- und Strafgefängnisse (S. 129)	210 759
für die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (S. 130)	1 440 000
Summa	1 755 891

Nehmen wir hierzu noch die Ausgaben des Ministeriums des Innern für die Unterhaltung der Gefängnisse aus dem Titel: „Unterhaltung der Gebäude des Justizministeriums“ und einige unbedeutendere Posten, so erhalten wir die ansehnliche Summe von 2 000 000 Drachmen, welche wir jährlich für unser jetziges Gefängniswesen ausgeben.

Diese Summen werden jährlich vom griechischen Parlamente bewilligt und das griechische Volk zahlt für das Waschen der Kleider von Untersuchungs- und Strafgefangenen und für den Ankauf derselben 63 000 Drachmen. Diejenigen, welche zufällig die griechischen Gefängnisse besuchten, sahen sicherlich die Reinlichkeit und die neuen Kleider, welche die Gefangenen tragen! — Für Beleuchtung der Gefängnisse und Heizung der Diensträume 50 000 Drachmen! Wahrscheinlich liegt hier ein Versehen vor, weil bekanntlich die Verwalter unserer Gefängnisse erklärte Feinde jeder nächtlichen Beleuchtung sind, offenbar aus Fürsorge für die Augen der Gefangenen. — Für die Unterhaltung der Untersuchungs- und Strafgefangenen 1 274 000 Drachmen! Bedauerlicherweise ist aus der Statistik nur die Zahl der Verurteilten (6039) ersichtlich, nicht aber die Zahl der eingesperrten Untersuchungsgefangenen. — Wir hoffen, dass die Zahl derselben nicht in den 6000 inbegriffen ist und dass sie möglichst gross sei, denn während Preussen für die Ernährung der Gefangenen täglich 30 Pfennige pro Kopf verausgabt, würde danach Griechenland augenscheinlich 55 Lepta ausgeben.

Es handelt sich hier nicht darum zu untersuchen wie und wo diese Summen verwendet werden. Ich wollte nur zeigen, dass Geld vorhanden ist und dass es auch in Hülle und Fülle verausgabt wird. Es hiesse eine bekannte, schon seit altersher erwiesene Wahrheit wiederholen, wenn wir hier ausführen wollten, wie durch eine geschickte Disponierung über die im Budget für die Gefängnisse bestimmten Gelder Mietzinsen, Ausbesserungen etc. eine Amortisationsanleihe ermöglicht wäre, die uns zur allmähligen

Neuerrichtung systematischer Gefängnisse im ganzen Reich [1]) in Stand gesetzt hätte.

Allein ausser dem vorhandenen Kapital und den budgetmässigen Aufwendungen lassen sich noch verschiedene andere Einkunftsquellen für die Erbauung neuer Gefängnisse finden. So kann eine nicht unbeträchtliche Summe aus der Veräusserung der in den verschiedenen Städten zentral gelegenen Grundstücke der jetzigen Gefängnisse zusammengebracht werden. Ebenso können die zu Gunsten der Gemeinden verfallenen Geldstrafen logischer- und vernünftigermassen zu Gunsten der Gefängnisse verhängt werden. Denn bekanntlich fallen auswärts wie z. B. in Frankreich die Kosten ganzer Gefängnisse der Gemeinde zur Last. Desgleichen würde eine noch so geringe Stempelsteuer, z. B. 50 Lepta auf die Kriminalanzeigen eine passende Einnahme für die Gefängnisse sein. Endlich muss man zu den Summen, die zu Gefängnisbauten bestimmt sind, auch die Einkünfte des Staates aus dem systematisch einzurichtenden Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen zuzählen.

Auf diesen wichtigen Einkommenzweig will ich jetzt spezieller eingehen, indem ich den wichtigen ethischen Nutzen der Arbeit hier übergehend, lediglich den materiellen Vorteil des Staates ins Auge fasse, dass nämlich anderwärts aus dem Ergebnis der Arbeit der Verhafteten der grösste Teil der Kosten der Unterhaltung der Gefängnisse gedeckt wird. Besonders in den Gefängnissen auf dem Land werden durch die Arbeit der Gefangenen nicht nur alle Kosten bestritten, sondern es erübrigt auch öfter ein positiver Gewinn für die Staatskasse. [2]) Bei uns ergab sich aus der Arbeit von nur 519 Verhafteten im Jahr 1901 ein Ueberschuss von 19557 Drachmen. Falls die jetzt noch unsystematische und folglicherweise wenig produktive Arbeit

[1]) Ausführlicheres hierüber, und besonders über die Kosten im Einzelnen siehe bei Manarakis Studien über Gefängnisbauten 1900 (Seite 73 u. ff.). Manarakis berechnet das erforderliche Darlehen selbstverständlich unter Zuhilfenahme des erwähnten Legates von Syngros ungefähr 500000 Drachmen, welches bei einer Amortisition von 6% einen jährlichen Aufwand von 300000 Drachmen erfordert. Aber diese Summen können meiner Ansicht nach noch bedeutend ermässigt werden. Diese Ansichten hat auch im Jahre 1889 Angelopulos: „Untersuchungen über die Gefängnissysteme“ S. 24 ff. und Makris im Jahr 1886 „die Besserung durch die Strafe“ S. 463 ff. vertreten.

[2]) Das ländliche Gefängnis Lenzburg in der Schweiz, das ich im Jahr 1902 besuchte, warf nach der Abrechnung des vorhergehenden Jahres einen reinen Ueberschuss von 90000 Franken ab. (Vgl. Jahresbericht der Strafanstalt Lenzburg 1901.)

in allen Gefängnissen des Staates eingeführt werden würde, so könnten jährlich mindestens 250 000 Drachem eingehen. Wir haben nun diese Arbeitskräfte und diese Summe kann bestimmt beigebracht werden; nichts destoweniger reden wir beständig von dem Mangel an Mitteln.

Soviel über die finanzielle Seite der Frage, welche, ich wiederhole es, bei uns noch nicht ernsthaft untersucht wurde.

Administrativer Gesichtspunkt. Nachdem nun die Wichtigkeit der Frage und die Möglichkeit ihrer finanziellen Lösung erkannt ist, bleibt nur noch die Widerlegung einer weiteren angeblichen Schwierigkeit, administrativen Charakters übrig. Wir haben wiederholt gehört, dass bei uns eine ernste und zweckmässige Gefängnisverwaltung nicht möglich sei, wegen der bei uns allgemein herrschenden Verwaltungsmisstände, besonders auch wegen der politischen Verhältnisse, durch die jeder Minister gezwungen ist die allgemeinen Interessen zu Gunsten persönlicher Forderungen nicht selten hintanzusetzen. Und in der Tat, es werden in der Gefängnisverwaltung nicht wenig persönliche Interessen berührt. Von unseren 34 Strafanstalten sind 26 Privathäuser, die an den Fiskus verpachtet sind; die Eigentümer aber haben . . . . Stimmen. Für die 34 Gefängnisse werden im Budget, man erfährt nicht warum, 56 bezahlte Verwalter aufgeführt. Auch diese entbehren nicht der Stimmenmacht, ebensowenig die ihnen unterstellten Aufseher, auch nicht die Gehilfen derselben und endlich verfügen nicht selten auch die Gefangenen selbst über einen sehr bedeutenden politischen Einfluss.

Ich gestehe offen, dass mir dies Hindernis das bedeutendste von allen zu sein scheint. Doch auch dies ist nichts Unüberwindliches, weil es sich hier nicht um die Rekonstruktion der im allgemeinen korrupten Verwaltung handelt. Es bedarf also weder einer neuen Nationalversammlung noch einer Revolution, noch eines geduldigen Abwartens der politischen Wiedergeburt des griechischen Volkes, um eine geordnete Gefängnisverwaltung zu erlangen. Das Mittel ist ein viel einfacheres. Es genügt, wenn wir lediglich das nachmachen was fast alle europäischen Staaten, Bulgarien und Serbien nicht ausgeschlossen, seit lange getan haben. Machen wir den Strafanstaltsdienst unabhängig von der Politik und selbstständig. Dezentralisieren wir und bilden wir aus ihm einen eigenen Verwaltungszweig, der

unabhängig ist von dem Wechsel der Regierungen. Wir haben ja schon die segensreiche Unabhängigkeit des kommunalen Unterrichts, der archeologischen und der Postverwaltung vor Augen. Tun wir dasselbe bezüglich der Gefängnisverwaltung, nachdem es durch 80 Jahre hindurch augenscheinlich geworden ist, dass unter dem herrschenden Regime jede Hoffnung auf Besserung eitel ist.

Die ersten Schritte zu einer solchen Emanzipation, welche zugleich die wesentliche Grundlage der ganzen Organisation bilden, sind notwendigerweise zwei: a) Bei dem zuständigen Ministerium eine ständige zentrale Fachverwaltnng. b) In den Gefängnissen selbst ein ständiges unabsetzbares Personal, das sich allmälich im Gefängnisdienst heranbildet.

a. Bezüglich des ersten Punktes trifft das zwar geltende aber nie zur Anwendung gelangte Gesetz *ΑΦΚ'* Vorsorge, welches mit einigen Abänderungen die Grundlage der Organisation unserer Strafanstaltsverwaltung werden könnte. Mit Recht unterstellt das genannte Gesetz den ganzen Gefängnisdienst einer einheitlichen und verhältnissmässig ständigen (5jährigen) Leitung eines Generaldirektors des Gefängniswesens; mit Recht ordnet es eine alle 2 Jahre stattfindende Besichtigung aller Gefängnisse[1]) des Staates an, wie auch die Aufstellung von Straflisten *(casier judiciaire)*. Abgesehen davon ist eine Aufgabe einer ernsthaften obersten Leitung 1. die Aufstellung einer jährlichen gewissenhaften Statistik, dieses Spiegels der Kriminalität in jedem Lande; 2. die Unterbreitung von legislativen Vorschlägen unter Berücksichtigung der anderwärts erfolgreich eingeführten gesetzlichen Massnahmen (bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung, unbestimmte Strafurteile); 3. die Aufstellung detaillierter Pläne für Gefängnisneubauten (System, Ort, Raumverhältnisse, bauliche Einrichtungen)[2]); 4. die Aufstellung eines speziellen Voranschlags

[1]) Besonders bei uns besteht eine absolute Notwendigkeit für diese Kontrolle des Gefängnisdienstes, da hier in Folge des gänzlich ungeeigneten Personals die Gefängnisse Herde der verschiedenartigsten Missbräuche, Orgien und Gesetzeswidrigkeiten sind. Die einmal von einem Parlamentsmitgliede ausgedrückte Meinung, nur die systematischen Staatsgefängnisse bedürften der Kontrolle, erweist sich von selbst als so naiv, dass sie uns jeder Widerlegung überhebt.

[2]) Der Bau neuer Gefängnisse ist nirgends in die Hand eines beliebigen Ingenieurs gelegt, sondern einer besonderen Behörde unterstellt, welche allein einem kompetenten Ingenieur alle Grundlagen zur Ausführung des Werkes auf einer ein für allemal festgestellten

der Gefängnisverwaltung, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Ersparnis der jetzigen nutzlosen Ausgaben; 5. die Erschliessung neuer geeigneter Einnahmequellen; 6. der Hinweis auf kostenlose oder wenigstens billige Massnahmen für die Besserung der Gefangenen (sélection etc.)

Alle diese ernstlichen Massnahmen aber setzen das Bestehen einer besonderen und ständigen Fachleitung voraus, welche zur Zeit überall als das Hauptfundament des gesamten Strafvollzuges angesehen wird und welche wir, wie erwähnt, noch nicht besitzen.

Wie bei uns die Verhältnisse der zuständigen Abteilung liegen, kann z. Zt. keine Besserung eintreten, weil nicht einmal seitens des jeweiligen Ministers, geschweige denn seitens eines beliebigen Ministerialbeamten, die für diese Funktionen nötigen speziellen Kenntnisse verlangt werden können. Aber abgesehen von dieser speziellen Fachbildung ist auch Beständigkeit und Dauer bei dieser Aufgabe nötig. Es ist bekannt, dass bei uns sich die Regierenden einander schneller Ablösen als die Stunden des Jahres. Daher hören wir in Griechenland beständig von Kommissionen, von Studien, von Plänen, aber nichts von Taten. Jede Regierung kommt, erwägt und geht. Die jammervollen Resultate des Fehlens einer zentralen Oberleitung ersieht man bei uns aus dem ganzen Zustand der Gefängnisse. Besonders in die Augen springend sind sie bei den unsinnigen Bauwerke der Syngros'schen Gefängnisse, für welche 1 Million Drachmen ganz umsonst hinausgeworfen wurde!

b) Es tut Not, dass auch bei uns so schnell als möglich durch geeignete gesetzliche Bestimmung, ein ständiges und unabsetzbares Strafanstaltspersonal sicher gestellt werde. Dies neue Personal sollte entweder auf Grund einer Prüfung ernannt werden (was namentlich bezüglich der Direktoren wünschenswert ist) oder doch wenigstens auf der Basis bestimmter Fähigkeiten; es soll lediglich unmittelbar von der Oberleitung abhängig sein; Entlassungen sollen nur aus disziplinären Gründen zulässig sein, die Beförderung in Rang und Gehalt soll nach dem

wissenschaftlichen Basis geben kann. Die Auswahl eines Gefängnisplanes auf Grund besonderen Wettbewerbs ist nicht empfehlenswert. Noch viel weniger, die Zusammenberufung von Ingenieurkommissionen, welche dann über das System und den Plan eines Gefängnisses entscheiden sollen.

Dienstalter erfolgen (ausnahmsweise auch bei aussergewöhnlichem Eifer und Geschick.)

So lange nicht gesetzgeberische Massnahmen solcher Art getroffen werden, können wir nicht ernstlich von einem Gefängnisdienst reden[1]). Wie könnte auch ein Personal, das wie das jetzige auf Grund politischer Erwägungen ernannt wird, angestellt und entlassen je nach dem Wechsel in der Regierung, eine besondere Fachbildung für seinen Beruf, Gehorsam gegen die Oberbeamten, und Pflichtgefühl bekommen? Warum erstaunen wir uns wenn wir hören, dass es vorsichtige Verwalter gibt, welche in der Furcht vor der wie ein Damoklesschwert über ihnen hängenden Entlassung dafür Sorge tragen in möglichst kurzer Zeit die Befriedigung ihrer Bedürfnisse möglichst sicher zu stellen? Unbestreitbar ist der wichtigste Punkt am ganzen Strafvollzugswesen, die Frage der Leitung und des Personals[2]). Alle Fachschriftsteller betonen einstimmig dieses. Christoph Moreau sagt sehr richtig: „Die administrative Umgestaltung setze ich an die Spitze der ganzen Gefängnisorganisation, weil aus ihr alles übrige entspringt; weil wir ohne sie nichts von den Kämpfen um die Verbesserung der Gefängnissen hoffen können". In charakteristischer Weise drückt dies Krohne aus, indem er sagt: „Es ist eine Torheit sich um die Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten auftragen, die sie nicht verstehen."

Wenn auch noch ein tatsächlicher Beweis gefordert wird, dass wir besonders ein gutes Personal nötig haben, so liefert uns diesen Beweis, das Gefängnis in Korfu. Diese Anstalt, ehemals unter der englischen Herrschaft von dem bekannten Kostiris geleitet, leistete Bewunderungswürdiges, wie sich noch die Minister bei uns erinnern, während heutzutage dieselbe Anstalt sich unseren übrigen Gefängnissen an die Seite gereiht hat.

Indem ich diese bescheidene Untersuchung über die Freiheitsstrafe beende, komme ich zu folgendem Schluss. Wenn der griechische Staat überzeugt von der Wichtigkeit der Frage des Strafvollzugs und von der Möglichkeit einer

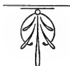
---

[1]) Nach dem geltenden Gesetz *ΑΣΝΖ* vom Jahr 1885 (das später glücklicherweise diesbezüglich abgeändert wurde), könnten zu Leitern von Gefängnissen auch die gewesen Bürgermeister und Polizeibeamte bestellt werden.

[2]) In eben diesem Sinn Pharantatos, der zugleich für Einrichtung von Gefängnisschulen eintritt. „Ueber die Gefängnisse". S. 44 ff.

Verbesserung der Gefängnisse mit den vorhandenen pekuniären Mitteln, ernstlich die Reformierung des Strafvollzugs durchführen will, so ist es vor allem nötig dessen Emanzipation in der oben beschriebenen Weise ins Werk zu setzen. Dann wird es sich von selbst zeigen, dass die Frage der Gefängnisbauten, der Arbeit, der Trennung und alle damit zusammenhängenden Fragen bei uns keineswegs unausführbar sind.

Möge unser kleines Vaterland durch eine sachgemässe Regelung des dazu Erforderlichen beweisen, dass es vor allem für die öffentliche Sicherheit und Gerechtigkeit sorgen will. Dann, das bin ich überzeugt, werden wir das Vertrauen der Grossen vollauf gewinnen und so viel leichter die hohen Träume verwirklichen können, welche alle Griechen in ihrer Brust tragen.



Literatur.

Deutsche Juristenzeitung. Zweites Halbjahr 1905.

Dass wir der Umarbeitung unseres Strafwesens, insbesondere der Strafprozessordnung, immer näher rücken, kommt in den Nummern der zweiten Hälfte ds. J. 1905 der D.-J.-Z. recht deutlich zum Ausdrucke, denn keiner fehlt ein Aufsatz grösseren oder geringeren Umfangs über diese Fragen, die sich für die nächsten Jahre immer mehr in den Vordergrund drängen.

Das Halbjahr beginnt mit zwei von der stets gleich rührig bleibenden Schriftleitung des Blattes veranlassten umfangreichen Aufsätzen über die Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses, über die wir das letzte Mal berichtet haben. Während Senatspräsident Lindenberg in Nr. 13 Gerichtsverfassung und Rechtsmittel behandelt, erörtert der frühere Oberlandesgerichtspräsident und jetzige Mitherausgeber des Blattes, Wirkl. Geh.-Rat Dr. Hamm in Nr. 13 und 14 das Vorverfahren, Hauptverfahren, Verteidigung, Staatsanwaltschaft, Eidesnot, Gerichtsstand, sowie einer Reihe anderer Punkte. Lindenberg stellt an die Spitze seiner frischgeschriebenen Abhandlung die Beseitigung des Schwurgerichts, von der wir jetzt bereits wissen, dass die Regierungen der Bundesstaaten nicht darauf einzugehen beabsichtigen. Nichts destoweniger darf hier darauf hingewiesen werden, dass der Umstand, dass Lindenberg die Abschaffung der Schwurgerichte für geboten und „für den Angelpunkt der ganzen Reform“ bezeichnet, von einer gewissen Bedeutung sein sollte. Denn man wird dem Vorsitzenden des Hauptstrafsenats des Kammergerichts, des sogen. kleinen Obertribunals, der als alter Staatsanwalt und dann wieder als Schwurgerichts-Vorsitzender über reiche Erfahrungen verfügt, ein massgebendes Urteil in dieser Frage kaum versagen können. Es ist wohl richtig, wenn Lindenberg die Beseitigung der Schwurgerichte als eine kräftige und kühne Tat bezeichnet, „die sicher den Beifall der meisten deutschen Juristen haben wird“. Leider aber fallen hier, wie überhaupt bei der Beteiligung des Laienelements andere als rein sachliche Gesichtspunkte erheblich in das Gewicht. Wenn die Regierungen sich auf einen Kampf gegen das Schwurgericht einerseits, sowie gegen die Ausdehnung des Laienrichtertums andererseits nicht einlassen wollen, so geschieht dies wohl vorwiegend aus der Besorgnis, gegenüber der öffentlichen Meinung, wie sie durch Presse und Parlamente vertreten wird, doch nicht durchdringen zu können. Dazu kommt, dass sich die Schwurgerichte in Süddeutschland als Gerichte für Pressvergehen erhebliche Sympatien erworben haben. Entgegen unserer in dem letzten Berichte betonten Auffassung billigt Lindenberg die Ersetzung der Strafkammern und der Schwurgerichte durch stärker mit Schöffen besetzte Gerichte und er teilt die Besorgnis Anderer nicht ganz, dass es an der erforderlichen Zahl geeigneter Schöffen fehlen werde, eine Besorgnis, der Reichsgerichtsrat a. D. Galli in Nr. 18 besonderen Ausdruck gegeben hat. Da die Lindenberg'sche Auffassung mit dem Freiwerden der Geschworenen rechnet, so bedarf diese Frage allerdings, wenn die Schwurgerichte erhalten bleiben, nochmaliger sorgsamer Erwägung

wobei auch damit zu rechnen ist, dass bis zur Durchführung der Reform das jetzt zu Tage tretende Bestreben, den Geschworenen und Schöffen Tagegelder zu gewähren, wohl bereits verwirklicht sein wird. Dem Wnnsche der Kommission, Uebertretungen im ersten Rechtszuge nnr durch den Amtsrichter ohne Schöffen aburteilen zu lassen, tritt Lindenberg mit Rücksicht darauf bei, dass diese Sachen kaum tatsächliche, wohl aber häufig rechtlich, recht erhebliche Schwierigkeiten bieten Es erscheint daher nur billig, wenn er sich aus diesem Grunde, wie übrigens auch Galli, gegen das von der Kommission geplante Schöffenberufungsgericht für diese Sachen ausspricht. Dagegen findet die Einführung der Berufung gegen die Urteile der die jetzigen Strafkammern ersetzenden mittleren Schöffengerichte und das Verbleiben dieser Berufungsachen bei den Landgerichten seinen Beifall. Wenn ihm auch darin beizupflichten ist, dass eine an die Oberlandesgerichte gehende Berufung, die nicht mit Schöffen arbeiten sollen, grosse Schwierigkeiten und Kosten, sowie eine erhebliche Umgestaltung dieser Gerichte verursachen würde, so liegt doch die Annahme nahe, dass das schliessliche Ergebnis die vor den Oberlandesgerichten oder auch sogen. detachierten Strafsenaten zu verhandelnde Berufung sein wird, denn die öffentliche Meinung und die Sicherung des Vertrauens in die Rechtsprechung drängt nun einmal dahin. Die Gründe, die Lindenberg gegen die Einführung der Berufung, gegen die Urteile der an die Stelle der Schwurgerichte treten sollenden grossen Schöffengerichte geltend macht, erscheinen nicht überzeugend.

In grossen Zügen behandelt Hamm das Verfahren wie es von der Kommission geplant ist. Er billigt bei der Regelung des Vorverfahrens namentlich dessen Abschluss durch mündliche Verhandlung, wenn der Angeschuldigte gegen die Hauptverhandlung Einwendungen erhebt oder der Vorsitzende Bedenken hat. Mit Recht bezeichnet er dieses „Zwischenverfahren" als eine „vortreffliche Verbesserung", denn jeder Praktiker kennt die Wertlosigkeit der jetzigen Eröffnungsbeschlüsse. Fraglich dürfte nur sein, ob es nicht richtiger wäre, den zweiten Fall dahin zu fassen, dass das Zwischenverfahren nur dann unterbleiben dürfe, wenn entweder der Angeschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, der das Zwischenverfahren nicht beantragt, oder der Vorsitzende kein Bedenken hat, was er aktenkundig zu machen hätte. Denn andernfalls dürfte es, wenn der Angeschuldigte nicht durch einen Anwalt vertreten ist, bei dem alten Misstande leicht verbleiben.

Dass die Kommission den ferneren Uebelstand der Häufung von Beweiserhebungen möglichst beseitigen und dem Gerichte die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme im wesentlichen so geben will, wie dies bereits für die Schöffengerichte gilt, billigt Hamm mit Recht, und das Gleiche gilt für die Erweiterung der Rechte der Verteidigung. Eingehend erwägt er das Für und Wider der Bestimmungen, die die Frage regeln sollen, ob der Staatsanwalt das Ermittelungsverfahren nach Verhaftung des Beschuldigten weiter in der Hand behalten darf. Er sieht in dem Vorschlage, dass zwar in allen Verbrechens- und Vergehensfällen nach der Verhaftung die gerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen sei, abgesehen von den Fällen, in denen ein Geständnis vorliege oder die Tat nur mit Geldstrafe bedroht sei, insofern keine glückliche Regelung, als der Vorschlag abgelehnt worden ist, bei den vor den kleinen Schöffengerichten zu verhandelnden Vergehenssachen die Voruntersuchung

auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Amtsrichter führen zu lassen. Durch diese Ablehnung werde der zu billigende Grundsatz zum grossen Teile wieder aufgehoben. Dagegen stimmt er der erheblichen Einschränkung des Legalitätsgrundsatzes, wonach die Staatsanwaltschaft einschreiten muss, durchaus bei, ebenso der Ausdehnung der Privatklage, die er noch mehr erweitert sehen möchte auf alle Antragsvergehen, bei denen es regelmässig an einem öffentlichen Interesse an der Verfolgung fehlt. An der von der Kommission vorgenommenen Einschränkung der Eide übt er insofern berechtigte Kritik, als die Fälle der Zulässigkeit der Nichtbeeidigung dadurch, dass die Zustimmung der Prozessbeteiligten verlangt wird, übertrieben beschränkt seien. Die Regelung des abgekürzten, sich nur vor dem Amtsrichter abspielenden Verfahrens, das die Kommission auf Uebertretungen im allgemeinen und auf Vergehen unter gewissen Voraussetzungen ausgedehnt hat, bezeichnet er als glücklich.

In Nr. 16/17 äussert er sich zur Organisation der Schöffengerichte, deren umständlichen, eine zu grosse Zahl von Schöffen erfordernden Aufbau er bemängelt. Er hegt nicht nur die, später, wie bereits erwähnt, von Galli geteilte Besorgnis, dass in solchem Umfange geeignete Personen nicht vorhanden sein möchten, sondern er weist auch darauf hin, dass dieser Aufbau eine Vermehrung des Bedarfs an Landgerichtsmitgliedern für die Strafsachen bedingt. Da schon jetzt viele kleine Landgerichte wegen der Zahl der zur Besetzung der Strafkammern erforderlichen Richter stärker sein müssen als dies dem Gesamtumfang ihrer Geschäfte entspreche, so werde dieser Uebelstand dann noch eine Verstärkung erfahren Auch tadelt er, dass das Verhältnis der gelehrten Richter zu den Laien sich, je höher das Schöffengericht steigt, immer mehr zu Ungunsten der ersteren verschiebt. Dass die Schöffen stets in der Mehrzahl sein sollen, billigt er, wie auch, dass bei den kleinen Schöffengerichten einem Richter zwei Schöffen, und bei den mittleren drei Richtern vier Schöffen gegenüberstehen, aber nicht dass bei den grossen die Zahl der Richter drei verbleibt, die der Schöffen aber auf sechs, und bei den grossen Schöffenberufungsgerichten sogar auf acht steigen soll. Eine geeignete Abhilfe sieht er in der Errichtung grosser Schöffengerichte, die sowohl an die Stelle der Strafkammern wie an die der Schwurgerichte treten. Bei einer Besetzung dieser mit zwei Richtern und drei Schöffen und der Berufungsgerichten für diese mit drei Richtern und vier Schöffen fallen in der Tat diese Besorgnisse hinweg. Um den ganzen Aufbau klarer zu machen, wünscht er für die jetzigen Schöffengerichte die Beibehaltung ihres Namens, während die Ersatzgerichte für Strafkammer und Schwurgericht, Schöffenkammern und die Berufungsgerichte für diese Schöffenberufungskammern heissen sollen. Wenn er für die Schöffenkammern den Vorsitz durch einen Landgerichtsdirektor wünscht, so wird dagegen nichts einzuwenden sein, dagegen wird man seinem Wunsche der Uebertragung des Vorsitzes in den Schöffenberufungskammern an den Landgerichtspräsidenten, abgesehen von anderen Gründen, schon deshalb nicht beipflichten können, weil er bei grösseren Gerichten mit einer Reihe solcher Kammern nicht durchführbar ist.

In Nr. 19 macht L.-G.-Direktor Dr. Hoepke-Berlin Vorschläge zur Abänderung der Eröffnung des Hauptverfahrens ohne auf die Vorschläge der Kommission einzugehen. Er wünscht die Voraussetzuug für die Eröffnung an Stelle des „hinreichend verdächtig“, dahin geändert zu sehen, dass die Verurteilung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu

erwarten sei. In den erstgenannten Worten sieht er eine wesentliche Ursache für viele Eröffnungsbeschlüsse, die seiner Meinung nach nicht ergangen wären, wenn die Voraussetzung die von ihm gewünschte Fassung hätte. Wird man sich von diesem Vorschlage wenig versprechen können, weil der Sinn beider Fassungen durchaus der gleiche ist, so wird man noch weniger erbaut sein von seinen weiteren Begründungen und seinem ferneren Vorschlage. Die Ablehnung der Eröffnung erfordere ein genaueres Aktenstudium und wenigstens die gleiche Zeit wie die Absetzung eines Urteils, diese Zeit fehle den Kammermitgliedern. Andererseits hätten sie mit der höchsten Wahrscheinlichkeit der Eröffnung im Beschwerdewege durch den zum Teile mit früheren Staatsanwälten besetzten Strafsenat zu rechnen. Er verlangt daher eine Gesetzesbestimmung, wonach die Beschwerde gegen ablehnende Beschlüsse ausgeschlossen sein soll, aber er erachtet selbst seine Vorschläge nur dann für wirkungsvoll, wenn die Justizverwaltung bei der Abschätzung der Arbeitsmengen die begründeten Ablehnungsbeschlüsse den Urteilen gleich bewerte! In Nr. 23 weist Staatsanwalt Schmittendorff-Gruben diese Vorschläge wie ihre Begründung in schlagender Weise zurück.

Auf den in Nr. 11 ausgesprochenen Wunsch des Staatsanwalts Dr. Elvers-Opeln, dass der Staatsanwalt die von ihm erhobenen Anklagen regelmässig selbst in der Hauptverhandlung vertreten und befugt sein solle, in geeigneten Fällen von bestimmten Anträgen abzusehen, berichtet Staatsanwalt Dr. Kirsten-Dresden, dass in Sachsen dementspechend verfahren werde. In Sachsen bearbeite jeder Staatsanwalt die ihm übertragenen Sachen bis zur völligen Erledigung einschliesslich der Strafvollstreckung, wie er auch die Vorerörterungen regelmässig selbst in der Hand habe. Wenn er hierin einen der Gründe für die geringene Zahl der Freisprechungen in Sachsen sieht (in Sachsen 1897/01 11,4 v. H., in Preussen dagegen 19,5 v. H.!), so wird man ihm wohl kaum widersprechen können. Der Erste Staatsanwalt Langer in Gnesen beleuchtet in Nr. 24 die Vorschläge der Kommission für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren, die dieser zwar als Regel die Vernehmungen im Vorverfahren übertragen, aber derartige Einschränkungen daran knüpfen, dass Langer zu dem Ergebnisse gelangt, die Vorschläge seien soweit sie eine Verbesserung enthalten, schon geltendes Recht und im Verwaltungsweg einführbar, im übrigen würde ihre Durchführung den Bedarf an Staatsanwälten in einer Weise erhöhen, der in keinem Verhältnisse zu der angestrebten Wirkung stehen würde.

Ueber die Bestrafung des Diebstals äussert sich der Erste Staatsanwalt Dr. Goepel-Altenburg in Nr. 20 in höchst anregenden Ausführungen. Er tadelt die Strafbemessung nach dem Schaden des Bestohlenen und die Zurücksetzung des öffentlichen hinter dem privaten Interesse. Die Strafe müsse vielmehr um so härter ausfallen, je energischer und gefährlicher der Dieb sei, das verlange das öffentliche Interesse. Dem werde die jetzige Abgrenzung des leichten vom schweren Diebstahle nicht gerecht, denn es gebe sehr leichte „schwere Diebstähle“ und sehr schwere „leichte Diebstähle“. Wenn er sagt „wir strafen zu viel geringfügige Diebstähle und strafen diese noch zu hoch“, so wird man dem ersten Teile dieses Satzes wohl entgegenhalten müssen, dass jeder zur Kenntnis gelangte Diebstahl an sich Strafe verdient; aber dem zweiten Teile wird man für viele Fälle unbedingt ebenso beipflichten müssen, wie der Berechtigung der Frage: „Sind wirklich alle Diebstähle schimpflich und mit Gefängnis zu

ahnden?“ Er verlangt für Diebstähle, die einen überlegten Angriff gegen die Sicherheit des Eigentums nicht enthalten, die aus Hunger, Durst oder anderen Triebäusserungen, aus Mutwillen, Not, zur Befriedigung eines Gelüstes und dergl. begangen sind, die Möglichkeit der Strafe des Verweises auch für Erwachsene. Er leugnet ferner die Richtigkeit der Umgrenzung des schweren Diebstahls, da sie die Gemeingefährlichkeit nicht ausreichend zum Ausdrucke bringe, und er verweist auf den Vorentwurf zum Schweizer Str.-G.-B., der allgemein den gefährlichen Diebstahl mit härterer Strafe bedroht.

In einem Aufsatze „die Wehrpflicht der Verbrecher“ (Nr. 21) weist Oberlandesgerichtsrat, Geh.-Justizrat Schmölcher-Hamm darauf hin, dass Zuchthausstrafe zum Dienste im Heere und der Marine dauernd unfähig mache, während diese Strafe nicht mehr wie früher dauernden Ehrverlust, ja überhaupt nicht notwendig Ehrverlust nach sich ziehe. Wenn auch der Dienst mit der Waffe Ehrendienst sei und man in einem Lande mit allgemeiner Wehrpflicht unsaubere Elemente von anderen Wehrpflichtigen fern halten müsse, so gelte dieser Gesichtspunkt doch nicht für die Aushebung zum Dienst als Arbeitssoldat. Diese Erwägung erscheint zutreffend und es bleibt abzuwarten, ob die Militärverwaltung in der Lage ist, stichhaltige Gründe dagegen anzuführen.

Zum Schlusse sei noch auf die Berichte über die 10. Internationale Versammlung der Internat. Kriminal. Vereinigung zu Hamburg von Kammergerichtsrat Dr. Kronecker (Nr. 19), über den 7. internationalen Kongress für Gefängniswesen zu Budapest (Nr. 22) und über die 77. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf (Nr. 23) hingewiesen Während die Düsseldorfer Versammlung sich ausschliesslich mit der Frage der Eidesnot befasste, beschäftigte sich der Kongress in Budapest vorwiegend mit der Reform der Schwurgerichte, deren Beibehaltung fasst allseitig gewünscht wurde. Die reichste Tagesordnung hatte die Hamburger Versammlung aufzuweisen, deren erster Punkt: „das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung“ höchst interessante Vorträge Sachkundiger zeitigte. Der zweite Punkt „die Behandlung der Gemeingefährlichen“ rief sehr lebhafte und anregende Erörterungen hervor und das Gleiche gilt von dem dritten Punkte, der Behandlung der Minderwertigen. Es wurde ferner die Frage der Rehabilitition besprochen und die Errichtung eines Bureau's im Haag für eine internationale vergleichende Kriminalstatistik, zunächst für den Diebstahl beschlossen.

Oberlandesgerichtsrat Simonson-Breslau.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

30. Jahrgang (1906).

Januar.

Dieselbe Frage, die kürzlich im Herrenhause des Preussischen Landtages die Etatsdebatte unterbrochen hat, ist in Paris in der **Dezembersitzung der *Société générale des prisons*** erörtert worden — ein Beispiel des gleichzeitigen Auftauchens wichtiger Zeitfragen an verschiedenen, von einander unabhängigen Stellen. Es handelt sich darum, ob die englische Prozessform und die englische Gerichtsorganisation berufen sind, die entsprechenden kontinentalen Einrichtungen zu ersetzen oder wenigstens in entscheidenden Punkten ihr Vorbild zu werden. Ausgangspunkt ist hier wie dort die Unzahl der Richter und ihre an grösseren Gerichtsorten trotzdem stattfindende Ueberlastung. Englands Apparat ist unvergleichlich kleiner und nur dadurch, dass die wenigen Richter eine glänzende Besoldung erhalten, nicht unvergleichlich billiger. Aber nicht der Geldpunkt soll entscheiden, obwohl in Frankreich wie in Deutschland eine Vermehrung der Richterstellen, wie sie im Rahmen des gegenwärtigen Systems nötig sein würde, um jede überhetzte Justiz auszuschliessen, geradezu unerschwinglich erscheint. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob der englische Einzelrichter mit seinen weitgehenden Befugnissen und summarischen Prozessformen dem inneren Wert und dem äusseren Ansehen der Rechtspflege besser dient als die auf dem Festlande bevorzugten Kollegialgerichte. Bietet das gesteigerte Verantwortlichkeitsgefühl des einen bessere Gewähr als die sich wechselseitige ergänzende und berichtigende (leider aber oft rein dekorative) Beteiligung von 3 oder 5.? Ist hier ein Ganzes mehr oder weniger als drei Drittel? Im preussischen Parlamente, das diese Fragen natürlich nur streifte, wurde ausserdem beklagt, dass unsere Richter einer Beamtenhierarchie angehören; die französische Gefängnisgesellschaft hat hauptsächlich jene Frage, ob Einzel- oder Kollegialgericht — und zwar in erklärlicher Beschränkung auf den Strafprozess — überaus eingehend erwogen — mit dem Ergebnis, dass die englische Einrichtung, deren historische Voraussetzungen eben andere seien, nicht nachahmenswert erschien. Auch der specielle Vorschlag des Professors Garçon, nach dem die Kompetenz des Einzelstrafrichters erhebliche Delikte und Strafen umfassen, aber Richter, Staatsanwaltschaft und Beklagten bezw. Verteidigung auch bei der kleinsten Sache berechtigt sein sollten, ein Kollegialgericht zu verlangen, fand nicht überwiegenden Beifall.

Prozessuale Fragen betrifft auch der dem Protokoll dieser Verhandlungen folgende Aufsatz eines Pariser Untersuchungsrichters über das die Rechte des Beschuldigten erweiternde **Gesetz von 1897** und einen zu diesem Gesetze eingebrachten Abänderungsantrag. Keine gerichtliche Handlung der Voruntersuchung wie des Hauptverfahrens soll der Kenntnis des Beschuldigten und der Anfechtung durch ihn entzogen sein.

Die folgenden Mitteilungen über den **Stand des ausländischen Gefängniswesens** sind den bei den Kongressen in Brüssel und Budapest erstatteten Berichten entnommen. Aus England ist die Errichtung von Zwangsheilstätten für Trinker (Trunkenheitsverbrecher und wegen Trunkenheit wiederholt verurteilte) hervorzuheben, aus Holland eine neue Organisation der staatlichen Zwangserziehungsanstalten, aus Spanien ein Gesetz von 1903 gegen den Bettel Jugendlicher, das hauptsächlich zum Schutze der Kinder selbst gereichen soll — „soll"; denn wer die Kinderbettelei in Spanien mitangesehen und den eigentümlichen Respekt des Volkes vor dem Bettler bemerkt hat, wird sich über die Wirkung eines solchen Gesetzes grossen Erwartungen nicht hingeben dürfen. Das norwegische Gefängnisgesetz von 1903 wird in seinen Grundzügen mitgeteilt. Dänemark hat gleichzeitig mit dem in den „Blättern für Gefängniskunde" (Heft 5/6 dieses Jahrgangs) wiedergegebenen Gesetze, der sogenannten Prügelnovelle ein neues Zwangserziehungsgesetz bekommen, welches noch anscheinend nach britisch-amerikanischem Muster Komitees errichtet, unter deren Aufsicht und Verfügung die verwahrlosten Kinder gerichtsseitig gestellt werden. Russland sucht sein Gefängnissystem mit seinem neuen Strafrecht in Einklang zu setzen, doch fehlt es noch bei weitem an Zellen; wo die gesetzlich in Einzelhaft zu erstehende Gefängnisstrafe in gemeinsamer Haft verbracht wird, erfolgt ihre Verlängerung um ein Drittel! Die Disziplinarstrafen sind erheblich gemildert. Nordamerika ist mit Nachrichten über die Jugendgerichte und über die „Probation" vertreten.

Der folgende Kommentar zur **französischen Kriminalstatistik für 1903** verzeichnet einen Rückgang der Gesamtzahl der Verurteilten und eine relative Zunahme der Diebstahlsfälle. Die ***Chronique Judiciaire*** erwähnt Konflikte zwischen Rechtspflege und Polizei. Die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen wird bekämpft, diejenige der Prozessverhandlungen im weitestem Sinne verteidigt.

Die monatliche **Uebersicht über Entlassenenfürsorge und Prophylaxe** und diejenige über das **Gefängniswesen** bilden den übrigen Inhalt des Heftes. Die Generalversammlung des Verbandes der Fürsorgevereine hat den aktuellen Gegenstand: Verhältnis zwischen Behörde und Liebestätigkeit erwogen. Die Behörde soll den Vereinen jegliches Entgegenkommen, auch freien Zugang zu den Gefangenen gewähren, nicht soll sie die Fürsorge ihrerseits organisieren wollen. Die letztere Forderung fand Widerspruch bei dem Ministerialdezernenten Girmanelli, während der Senator Bérenger eine häufigere Berücksichtigung der Fürsprache in bezug auf vorläufige Entlassung und Erlass des Aufenthaltsverbots erbittet. In der „brillante discussion", wie sie der Bericht nennt, scheinen doch einige wichtige Fragen, die aus der Zusammenarbeit von Behörden und Vereinsorgane entstehen, wie diejenige des Dienstgeheimnisses, nicht geprüft worden zu sein. Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels, die bekanntlich im November 1905 zu Paris stattgefunden hat, ist im wesentlichen mit Organisationsfragen befasst gewesen. Die zweite Uebersicht enthält zwischen Bücherbesprechungen und der Inhaltsangabe der ausländischen Fachzeitschriften allerlei Einzelmitteilungen von Interesse. Eine Spur des gegenwärtigen französischen Kulturkampfes zeigt der in einem Generalrate abgelehnte Antrag auf Bewilligung der Mittel zur Fortsetzung der Seelsorge an einem Gefängnisse.

Ein Generalregister des 29. Bandes sowie Statut und Mitgliederliste befindet sich am Eingang des Heftes. Unter den aufgezählten ausländischen Abonnenten erscheint »*Vess' Sortiment, librairie à Leipzig*« wohl ein Seitenstück zu dem „Herrn Postlagernd".

Februar.

Die **Januarsitzung** der Gesellschaft wurde von einer Spezialfrage des französischen Prozessrechts ausgefüllt. Der Code d'Instruction Criminelle lässt für alle Delikte, die Privatinteressen ersetzen, die Privatklage des Verletzten zu. Sie kann bei dem Untersuchungsrichter angebracht werden, der sie der Staatsanwaltschaft mit dem Anheimstellen, die öffentliche Anklage zu erheben mitteilt. Es fragt sich nun, ob die Staatsanwaltschaft den Antrag zu den Akten schreiben darf oder ob sie, selbst im Falle einer unsinnigen oder augenscheinlich unwahrer Anschuldigung zur Rückgabe an den Untersuchungsrichter verpflichtet und dieser berechtigt ist, ohne Antrag der Anklagebehörde auf den des Privatklägers hin Ermittelungen anzustellen, mindestens aber die Ablehnung seinerseits zu beschliessen und mitzuteilen. Eine neuere Entscheidung eines Provinzialgerichtes gibt der Staatsanwaltschaft das alleinige Recht, Untersuchungshandlungen zu bewirken; hiergegen richtet sich, gestützt auf ältere Entscheidungen und die wissenschaftliche Doktrin, der Vortrag des Doktor R o u g i e r. Bemerkt sei, dass die richterliche Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft abgelehnte Erhebung der öffentlichen Klage ebenso wie bei uns besteht. Trotzdem und obwohl von der Privatklage wenig Gebrauch gemacht wird, erschienen die vorhandenen Kautelen dem Vortragenden unzureichend, und aus seinem Auditorium erhob sich gegen ihn kein Widerspruch, auch von staatanwaltschaftlicher Seite nicht. Dem deutschen Leser aber ist eine solche Ausdehnung des privaten Strafanspruches neben dem staatlichen noch befremdlicher als die Neigung, der Staatanwaltschaft aus parteipolitischen Rücksichten unzeitige Milde ebenso wie unzeitige Strenge zuzutrauen. Besser verständlich ist es uns schon, wenn im Laufe der Diskussion beklagt wurde, dass vielfach der Untersuchungsrichter als Untergebener der Staatsanwaltschaft gilt.

Ein für die Revue übersetzter Vortrag von **K a t h. B. D a w i s**, Vorsteherin des Weibergefängnisses zu Bradford im Staat New York behandelt **„die Luftkur der sittlichen Krankheiten"**. Fräulein D a w i s beschäftigt ihre Gefangenen nicht nur mit Gartenarbeit, die im wesentlichen Sommerarbeit ist, sondern auch mit Bauten, mit Eishacken, mit Bachregulierungen, Aufräumen der Felder, Pflastern, u. dgl. Sie hat dadurch Kräftigung der Gesundheit erzielt und träge Dirnen arbeitslustig gemacht. Immerhin scheint zugestanden zu werden, dass bisher nur ein gelungener Versuch vorliegt. Bezüglich der Fürsorge erfahren wir, dass bei dem Dienstbotenmangel Unterbringung im Gesindedienst leicht erreichbar, dagegen eine Stelle für eine gebildete Entlassene sehr schwer zu finden ist. Der Geschäftsmann weist die Bestrafte aus Rücksicht auf sein Personal zurück, seine Frau möchte sie als Kindermädchen behalten.

Eine Kehrseite des Privatklagesystems zeigt schon die folgende Anekdote über **Zwangshaft.** Sie ist mit amtlichen Dokumenten belegt. Die Staatsanwaltschaft hat gemäss einer Generalverfügung die Verfolgung eines Mannes abgelehnt, der (im Besitze eines Jagdscheines, übrigens aber notorischer Wilddieb) im Jagdgebiet eines Pächters von dessen Waldhüter wildernd betroffen worden ist. Erklärlich ist dies ja nur

aus dem konkurrierenden Privatklagerecht. Der Verletzte als Privatkläger bezahlt nun zunächst die Gerichtskosten und dann, da der Verurteilte seine Busse nicht bezahlt, die Kosten der Zwangshaft. Von dem hierfür eingezahlten Vorschuss erhält der Häftling bei seiner Entlassung nach 10 Tagen noch Francs 6.80, die von seiner Verpflegung erspart sind, und bedankt sich brieflich bei dem Geprellten.

Die Gefängnisse des ersten Kaiserreichs schildert in düstern Farben ein republikanischer General und Politiker, der unter der napoleonischen Herrschaft durch mehrere Kerker gewandert ist und dessen Aufzeichnungen sein Enkel der Revue übermittelt hat. Sie klingen in einem Hilferuf an den Kaiser aus. Neben der Willkür und Roheit der Beamten wird schamlose Ausbeutung beklagt.

Die auf dem Budapester Kongresse gehaltenen Vorträge sind im Folgenden geschickt resumiert, am eingehendsten der von Wlassius über das ungarische Strafrecht, kurz aber aufmerksam derjenige unseres Herausgebers.

Aus den Schlussübersichten ist der Bericht über eine **Sitzung des Ausschusses für den Schutz angeklagter Kinder** hervorzuheben, in welcher der Justizminister erschien und diese Bestrebungen begrüsste, sodann ein Ministerialerlass, der die **Reorganisation der Kriminalstatistik** nach ausländischem Muster verarbeitet, schliesslich Mitteilungen über neuere **Fortschritte des englischen Gefängniswesens,** wo das Stufensystem neuerdings ausgebaut zu werden scheint.

März.

Das weniger umfangreiche Heft ist, soweit es über die **Februarsitzung** der Gesellschaft berichtet, wiederum Prozess- und Gerichtsverfassungsfragen gewidmet. Und, näher betrachtet, ist es auch wiederum die Privatklage, die der erste Vortrag ganz unmittelbar betrifft, der zweite wenigstens berührt. Advokat Nourisson handelt von **der Privatklagefähigkeit eines Vereins.** Ein Gesetz von 1901 hat die Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Vereine erheblich erleichtert, doch damit nicht, wie der Vortragende erklärt, die strafrechtliche Aktionsfähigkeit. Diese steht nur dem Verletzten zu. Ist der Verein oder ein erheblicher Bruchteil seiner Glieder in seinen Rechten verletzt, so möchte die Klage angehen; aber gerade bei den Fürsorgevereinen, den Mässigkeitsvereinen, den Jugendfürsorgevereinen ist dies regelmässig nicht der Fall, und so sprechen massgebende Entscheidungen ihnen die Klagezuständigkeit, die gerade diese Gesellschaften im Interesse ihrer Bestrebungen wünschen, ab. Advokat Lacoin sprach über Haftpflicht der Beamten für rechtswidrige Handlungen. Ein vermehrter Schutz des Publikums gegen Beamte-Uebergriffe erscheint ihm ebenso nötig wie die traditionelle Unabhängigkeit, der Verwaltung unnötig. Darum will er Kompetenzkonflikte nicht gelten lassen und jedem Geschädigten in straf- wie privatrechtlicher Hinsicht den ordentlichen Rechtsweg gegen den schuldigen Beamten eröffnet sehen. Auch soll das materielle Strafrecht durch Bedrohung rechtswidriger oder auch nur böswilliger Verhaftung, Durchsuchung etc. ergänzt werden. Die unvollendet gebliebene Debatte begann Professor Berthélemy mit entschiedenem Widerspruch. Die vorhandenen Kautelen sind ihm genügend, seitdem nicht der Staatsrat sondern ein Gericht für Kompetenzkonflikte über die Zulässigkeit des Rechts-

weges entscheidet. Auch die Verwaltung bedarf der Unabhängigkeit, die durch eine Einmischung der Justiz in Einzelheiten ihres Betriebes bedroht wäre. Das Ausland ist nicht, wie der Vortragende behauptet, Frankreich voraus, abgesehen von England mit seinen andersartigen Verhältnissen.

Historische Mitteilungen über **die Errichtung der Zentralgefängnisse** werden aus dem vorigen Jahrgang fortgesetzt.

Das **Budget des Gefängniswesens,** und zwar der Kommissionsbericht und die dazu gestellten Anträge werden im Folgenden besprochen. Erwähnt sei ein Antrag auf Aufbesserung der Gefängnisaufseher, Abschaffung der Arreststrafen gegen sie, ferner eine Resolution, die Unfallfürsorge für die Gefangenen verlangt.

Chronique Indiciaire. Ein sensationeller Prozess hat wieder einmal den Gerichtssaal in ein Theater verwandelt, in den auffallende weibliche Erscheinungen sich bis an den Richtertisch vordrängen. Die Würde der Rechtspflege verlangt Abstellung dieses Unfugs. Die Unruhen bei Aufnahme des Kircheninventars haben ihre gerichtliche Nachspiele. Die Hauptmanifestanten hätten nach Ansicht der Zeitschrift vor das Schwurgericht gehört, während ein *tribunal correctionnel* sie abgeurteilt hat. Dagegen wird der Freispruch eines Pariser Stadtrats, der bei einer solchen Scene von einer Regierung von Banditen geredet hatte, im Ergebnis beifällig begrüsst.

Revue du Patronage etc. In der Sitzung des **Ausschusses für den Schutz** angeklagten Kinder wurde über die Möglichkeit von Jugendgerichten im Rahmen der bestehenden Gerichtsverfassung gehandelt und die Immunität bis zu 11 Jahren gefordert. Die obereGrenze der relativen Strafmündigkeit will ein Gesetzentwurf, über dessen Behandlung im Senat in der ***Revue des Institutions Pénitentiaire*** berichtet wird, auf 18 Jahre festsetzen. Die **freiwillige Deportation** nach Verbüssung eines Drittels einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe wird neuerdings empfehlen, obwohl die Kolonien sich energisch dagegen zur Wehr setzen.

Leonhard.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamts von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert v. Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin, Otto Liebmann.

Bei den Vorarbeiten für die Reform des deutschen Strafrechts stellte sich gar bald das Bedürfnis heraus, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus der Gesetzgeber nicht nur das eigene Recht völlig übersehen kann, sondern der ihm auch zugleich die Möglichkeit verschafft, dieses Recht und die Vorschläge zu seiner Abänderung mit den wissenschaftlichen Errungenschaften und der Ausgestaltung des Strafrechts in den andern Kulturstaaten vergleichen zu können. Gleichzeitig ergab sich auch, dass es innerhalb Deutschlands, wie auch ausserhalb in den massgebenden Kulturstaaten, an einer vergleichenden kritischen Uebersicht über die geltenden Strafnormen fehlte, die als Grundlage der Reformarbeit hätte dienen können. Es hat sich deshalb im Jahre 1902 unter Vermittlung des Reichs-

Justizamtes ein Kreis von Gelehrten zusammengeschlossen, der sich die Herausgabe eines Werkes zur Aufgabe machte, in dem eine vergleichende Darstellung aller in Betracht kommenden strafrechtlichen Materien des deutschen, englischen, französischen, niederländischen, italienischen, norwegischen, österreichischen, schweizerischen und amerikanischen Rechtes (beziehungsweise der vorliegenden neuen Gesetzesentwürfe) gegeben wird. Es finden sich jedoch auch bei gewissen Abhandlungen die Gesetzgebungen Spaniens, Portugals, Russlands, Belgiens und Bulgariens verwertet. Im Anschluss an diese Darstellung sollen für die einzelnen Materien die Ergebnisse der Rechtsvergleichung in kritischer Weise gezogen und Vorschläge für die deutsche Gesetzgebung gemacht werden. Der Inhalt des umfassenden Werkes ist wie folgt in Aussicht genommen:

A. Besonderer Teil

(nach den Abschnitten des Stratgesetzbuchs).

	Verfasser:
I. Band:	
1. Hochverrat und Landesverrat . .	Prof. Dr van Calker.
2. Beleidigung der Landesherrn . . .	
3. Beleidigung von Bundesfürsten . .	
4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	Priv.Doz. Dr. Gerland.
5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	Prof. Dr. M. E. Mayer.
6. Widerstand gegen die Staatsgewalt	
II. Band:	
7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung:	
§§ 125—127, 130, 130a, 131, sowie Bettel und Landstreicherei etc., Tierquälerei	Prof. Dr. v. Hippel.
§§ 128, 129, 134, 135, 103a . . .	Prof. Dr. Kleinfeller.
§§ 132, 133, 136, 137	Priv.Doz. Dr. Merkel.
§§ 139, 140—143	Prof. Dr. Heimberger.
§ 144 (Verleitung zur Auswanderung)	Priv.Doz. Dr. Gerland.
Gesetze vom 21. Nov. 1887 und 4. März 1894	Prof. Dr. Höpfner.
III. Band:	
8. Münzverbrechen und Münzvergehen	Prof. Dr. Kohler.
9. Meineid	Prof. Dr. Stoos.
10. Falsche Anschuldigung	Prof. Dr. Heilborn.
11. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	Prof. D. Dr. Kahl.
12. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand . .	Prof. Dr. Kohlrausch.
15. Zweikampf	
IV. Band:	
13. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	Prof. Dr. Mittermaier.
14. Beleidigung	Prof. Dr. von Lilienthal, Prof. Dr. Liepmann.

V. Band:	Verfasser:
16. Verbrechen und Vergehen wider das Leben:	
Im allgemeinen, einschliesslich sonstiger Gesetze zum Schutze von Leib und Leben	Prof. Dr. von Liszt.
§§ 218—221 (Abtreibung und Aussetzung)	Priv.Doz. Dr. Radbruch.
17. Körperverletzung	Prof. Dr. Löffler.
18. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	Prof. Dr. Rosenfeld.
VI. Band:	
19. Diebstahl und Unterschlagung . .	Prof. Dr. Harburger.
20. Raub und Erpressung	Prof. Dr. Frank.
21. Begünstigung und Hehlerei . . .	Prof. Dr. Beling.
26. Sachbeschädigung	Landger.-Rat Dr. Schmoller.
VII. Band:	
22. Betrug und Untreue:	
Betrug, Nahrungsmittelfälschung etc.	Priv.Doz. Dr. Hegler
Untreue	Prof. Dr. Freudenthal.
23. Urkundenfälschung	Prof. Dr. Weismann.
VIII. Band:	
24. Bankerutt	Prof. Dr. Wach.
25. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse:	
Verletzung fremder Geheimnisse	Prof. Dr. Finger.
§§ 292—298 (Jagd- und Fischereidelikte etc.).	Priv.Doz. Dr. Nagler.
§§ 301—302e (Wucher) sowie sonstige Strafvorschriften gegen Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche oder Notlage	Prof. Dr. Schmidt.
IX. Band:	
27. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen:	
Allgemeine Erörterung sowie §§ 324, 327—329	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
§§ 306—323, 325, 326 sowie Sprengstoffgesetz	Prof. Dr. von Ullmann.
§ 330 (Verletzung von Bauregeln)	Priv.Doz. Dr. Neumeyer.
28. Verbrechen und Vergehen im Amte:	
Allgemeine Erörterung sowie §§ 358, 359	Staatsanwalt Wachinger.
§§ 331—335 (Bestechung) . . .	Prof. Dr. Birkmeyer.
§§ 336, 340, 342, 350, 351 . . .	Prof. Dr. von Ullmann.
§§ 339, 341, 343—346	Priv.Doz. Dr. Köhler.
§§ 348, 349, 352, 353, 354, 355. .	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
§§ 356, 357	Priv.Doz. Dr. Neumeyer.

B. Allgemeiner Teil.

	Verfasser.
1. Das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes nach Zeit	Prof. Dr. Traeger.
2. Das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes nach Raum	Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy.
3. Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen	Prof. Dr. von Rohland.
4. Ort und Zeit der Handlung . . .	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
5. Teilnahme	Prof. Dr. Birkmeyer.
6. Zurechnungsfähigkeit	Prof. Dr. von Lilienthal.
7. Geminderte Zurechnungsfähigkeit .	Prof. Dr. Kahl.
8. Jugendliches Alter und Fürsorgeerziehung	Prof. Dr. von Lilienthal.
9. Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker und verbrecherischer Gewohnheitstrinker	Prof. Dr. Aschaffenburg.
10. Vorsatz und Fahrlässigkeit; Irrtum	Prof. Dr. von Hippel.
11. Erfolgshaftung	Prof. Dr. Beling.
12. Vollendung und Versuch	Prof. Dr. Frank.
13. Rechtmässiges und rechtswidriges Handeln	Prof. Dr. Heimberger.
14. Notwehr und Notstand	Prof. Dr. Oetker.
15. Amtsrechte, Amtspflichten, Dienstpflichten, Privileg	Prof. Dr. Kleinfeller.
16. Einwilligung des Verletzten und Selbstverletzung	Priv.Doz. Dr. Gerland.
17. Berufsrechte und verwandte Fälle	Prof. Dr. Heimberger.
18. Strafen und verwandte Massregeln	Priv.Doz. Dr. Goldschmidt.
19. Vorläufige Entlassung und Behandlung Unverbesserlicher	Prof. Dr. Mittermaier.
20. Unbestimmte Verurteilung	Prof. Dr. Freudenthal.
21. Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung	Prof. Dr. von Liszt.
22. Privatgenugtuung	Priv.Doz. Dr. Graf zu Dohna.
23. Strafzumessung	Prof. Dr. van Calker, Prof. Dr. Harburger und Priv.Doz. Dr. Radbruch.
24. Retorsion, tätige Reue, Schadensersatz	Priv.Doz. Dr. Graf zu Dohna.
25. Konkurrenz	Priv.Doz. Dr. Merkel.
26. Antrags- und Ermächtigungsdelikte	Prof. Dr. Allfeld.
27. Verjährung	Prof. Dr. Loening.
28. Legislative Technik.	Prof. Dr. Wach.

Lässt sich schon nach dieser Uebersicht vermuten, dass es sich vorliegend um ein Werk von ganz besonderem Gehalt und von grundlegender Bedeutung handelt, so erbringen die bereits vor-

liegenden Bände II, V, IX den Beweis, dass diese hohen Erwartungen erfüllt werden. Die einzelnen Materien sind klar, übersichtlich und nicht zu breit behandelt. Die durchgehends angewendete Systematik, wonach zuerst der Stoff umgrenzt, dann dessen Ausgestaltung in Deutschland und den übrigen Ländern beschrieben und schliesslich die sich aus der kritischen Vergleichung ergebenden Folgerungen gezogen werden, macht die Lektüre zu einer ungemein fesselnden. Das Werk wird demnach nicht nur als Nachschlagewerk zur gelegentlichen Orientierung hervorragende Dienste leisten, es ist auch zum anregenden Studium sehr geeignet. Da es Dank seiner durch die Namen der Mitarbeiter verbürgten Zuverlässigkeit und dem in den kritischen Abhandlungen enthaltenen wissenschaftlichen Stoff dauernden Wert hat, wird keine Bibliothek des Werkes entraten können. Dass es speziell für auch in Strafanstaltsbibliotheken unbedingt Platz finden sollte, zeigt ein Blick in vorstehendes Inhaltsverzeichnis. Es geht überdies aus der öfteren Zitierung der Blätter für Gefängniskunde, der Beschlüsse unseres Vereins und der Ansichten anderer Gefängnisgesellschaften in Bd. II hervor, dass die in dem Werk behandelten Materien speziell unseren Berufskreis berühren.

Die Bezugsbedingungen sind folgende; Das Werk kann bezogen werden a) durch Subskription, b) in einzelnen Bänden. Eine Veröffentlichung einzelner Arbeiten in Sonderausgaben findet ausnahmslos nicht statt. Für den Bezug einzelner Bände wird der Druckbogen à 16 Seiten mit 45 Pfg. berechnet. Bei Subskription auf das ganze Werk ermässigt sich der Preis trotz des grossen Formates auf 35 Pfg. pro Druckbogen.

Die Bestellung zum Subskriptionspreis verpflichtet zum Bezuge aller Teile und Bände des Werkes, einschliesslich etwa erscheinender Register, ohne Rücksicht auf den Ausgabetermin.

Die bereits erschienenen Bände kosten:

Band	Einzelpreis: a) broschiert b) gebunden	Subskriptionspreis: a) broschiert b) gebunden
II	a) 14.90 b) 18.40	a) 11.60 b) 14.10
V	a) 14.40 b) 17.90	a) 11.20 b) 14.70
IX	a) 15.15 b) 18.65	a) 11.75 b) 15.25

v. E.

Ueber ein Anfang März im Schillertheater zu Berlin aufgeführtes Drama „Der Vogel im Käfig“ schreibt der Reichsanzeiger: „Stephan Grossmann hat den Strafvollzug in seinem Heimatlande Oesterreich zu seinem Sonderstudium gemacht, und die Eindrücke, die er in den Zuchthäusern empfing, hat er nicht nur kritisch zu prüfen, sondern auch dichterisch zu verwenden versucht. Das Resultat der letzteren Tätigkeit ist dies Schauspiel, ein Tendenzdrama in der bekannten Schwarzweissmanier, in der die Gegensätze nicht nur möglichst verschärft, sondern auch ganz unvermittelt nebeneinander gestellt sind: ein überschneidiger Staatsanwalt, gefühllose und gleichgültige Richter, ein kalter und strenger Strafanstaltsdirektor auf der einen, das weichherzige Direktorstöchterlein, ein überaus edelmütiger Verwalter und ein durch seine Leidenschaftlichkeit zum Verbrecher gewordener, im Grunde nicht schlechter Sträfling auf der anderen Seite. Mit diesen Mitteln ist es ihm denn auch gelungen, darzutun, dass Justiz und Strafvollzug daran die Schuld

tragen, dass der erwähnte Sträfling zur Verzweiflung und in den Tod getrieben wird. Mischte man aber die Farben anders, färbte man das weiss, was hier schwarz, und das schwarz, was hier weiss ist, so liesse sich ebensoleicht ein Beweis zu Gunsten von Justiz und Strafvollzug führen. Trotz dieses Grundfehlers ist aber Grossmann unzweifelhaft ein beachtenswertes Talent; gut beobachtete Einzelzüge, besonders in den zahlreichen kleinen Genrebildern und Episoden aus dem Zuchthausleben, in denen auch der Humor, ein tragikomischer Humor freilich, stark hervortritt, und Szenen, in denen ein feiner Sinn für zarte Stimmungen sich offenbart, lassen das erkennen und von seiner dichterischen Zukunft noch Erspriessliches hoffen."



Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. März 1906 erschienen (die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen) Vgl. XXXIX, 356. XXXVII, 392. XXXVI, 502.

Deutsche Literatur.

Arrest-Vorschrift (milit.) f. Berlin. VII, 47 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. —.40; kart. M. —.55

*Gennat, Dr., Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg, W. Mauke Söhne, Hamburg. 105 Seiten.

Goetz, A., Der Sträfling. Kulturstudie a. d. Strafrecht und dem Gefängnis. 52 S. Berlin, Gose u. Tetzlaff. M. 1.—

Gradnauer, Das Elend im Strafvollzuge. 96 S. Berlin, Vorwärts. M. 1.20.

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Hrsg. v. A. Finger, Hoche u. J. Bresler. III. Bd. 8. Heft. Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung. Vorträge, geh. in der Vereinigg. f. gerichtl. Psychiatrie und Psychologie im Grossherzogt. Hessen. Dannemann, Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung. — Fuld, Dr., Die Zwangserziehung. — Balser, Dr., Zur Zwangserziehungspraxis. — Best u. Klumker, Bemerkungen zur Zwangserziehungs-Ggbg. 68 S. Halle, Marbold. M. 1.50

Grossmann, Stephan, Der Vogel im Käfig. Schauspiel in 5 Akten (Bühnenmanuskript). Aufgeführt im Schillertheater in Berlin. Behandelt den Strafvollzug. (S. oben.)

Gysler, C., Zäh Jahr uschuldig im Zuchthaus. Ein Justizirrtum in Züricher-Dialekt. Nach e. Skizze v. H. Gysler, jun. 95 S. (Sammlung schweizerischer Dialektstücke. Nr. 60.) Zürich. Schmidt. M. 1.20

*Jahresbericht, 76ter, der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft für 1902/3. Düsseldorf, L. Voss & Cie.

*Jacobs, P., Der Dualismus im preussischen Gefängniswesen. Darlegung der Gründe f. die Unterstellg. des gesamten Strafvollzugs unter das Ministerium des Innern. 43 S. Bonn, Hanstein. M. —.80

Juliusburger, O., Gegen den Strafvollzug. 30 S. Berlin, Buchh. des deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes. M. —.20

Mankowski, M., 40 Tage vor der Todesstrafe. Fragment aus den Memoiren e. Proletariers. Aus dem Poln. Uebersetzung des Autors. 71 S. Berlin, Steinitz. M. 1.60

Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefangniswesen v. d. ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. V, 455 S. Leipzig, Leipziger Verlag. M. 10.—

Reitler, M. A. (Emil Arter), Briefe v. Verbrechern. Ein Buch für Denker u. Menschenfreunde. VII, 193 S. Dresden. Pierson. M. 2.—; geb. M. 3.—

Schilling, Die Zahnpflege in Schule, Armee, Krankenkasse und Strafanstalt. München, Verlag der ärztl. Rundschau. 05 M. —.60

Siefert, Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. (Psychiatr. Grenzfragen III, 5) 26 S. Halle, Marhold. M. —.50

Stade, Rh., Der polit. Verbrecher u. seine Gefängnishaft. Kriminalist. Studie. VII, 194 S. Leipzig Dörffling & Franke. M. 2.—

*Treu, M., Rechtsfragen, Heft 1. Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation. Leipzig, Felix Dietrich. 30 S. M. —.50

Verhandlungen d. schweiz. Vereins f. Straf- u. Gefängniswesen u. d. internationalen Vereinigung d. schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Genf am 4. u. 5. Aug. 1905 (zus. mit d. französ. Ausgabe) 136 u. 116 S. Aarau, Sauerländer. Fr. 3.20

Wulffen, E., Die Kriminalität d. Jugendlichen. Vortrag. 38 S. Berlin, Deutscher Zentralverein f. Jugendfürsorge. M. —.50

Wulffen, Reformbestrebungen a. d. Gebiete d. Strafvollzugs. 43 S. Dresden, Zahn u. Jaensch. 1903. M. 1.—

Statistik.

Ergebnisse der Zivil- u. StrRPflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten im J. 1904 in Bayern. XXXVII, 101 S. München, Kaiser. M. 3.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. v. kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 162. Bd. Kriminalstatistik f. d. J. 1903. Tabellenwerk. II, 13 u. 413 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Vollständig M. 10.—

Statistik über die Gefängnisse d. Justizverwaltung in Preussen f. 1903. Berlin, 1905. 211 S.

*— über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger u. (G. v. 2./7. 00) über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 R.Str.G.) für 1904. Bearb. i. Kgl. Preuss. Ministerium d. Innern. Berlin, 1906. LXXXVII u. 93 u. 197 S. n. 2 Anlagen. (Von der Strafanstalt Moabit gegen M. 2.— — ohne Tabellen gegen M. 1.50 — zu beziehen.)

Zeitschriften.

(Vgl. d. Berichte i. Bd. 39 Heft 5 u. 6.)

*Archiv für Strafrecht und Strafprozess, begründet von Dr. Goltdammer, herausgegeben von Prof. Kohler. 51. Jahrgang. Berlin, v. Deckers Verlag. 468 S. M. 15.—

*Stöcker, Helene, Dr. phil., Mutterschutz, Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag. Halbjährig 6 Hefte. M. 3.—

Aus anderen Gebieten.

Beccaria, C., Ueber Verbrechen und Strafen. Uebers. m. biograph. Einleitg. und Anmerkgn. versehen v. K. Esselborn. VI, 204 S. Leipzig, Engelmann. M. 3.60

Busse, O., Das Obduktionsprotokoll. 3. A. VI, 159 S. m. Abb. u. 1 Taf. Mit Anh.: Schemata f. Obduktionsprotokolle. 30 S. Berlin, Schoetz. Geb. M. 5.—

Engelmann, Uebersichtliche Zusammenstellung der preuss. VOO. über die bedingte Begnadigung usw. n. d. VOO. über die Strafregister usw. 2. A. 98 u. 16 S. Berlin, Gröber. M. 1.—

*Gerö, Jul., Hauptmanns-Auditor, Anleitung zur Verfassung der militärischen Strafanzeige. Praktisches Handbuch für Unterabteilungs- und höhere Kommanden. Wien, L. W. Seidel & Sohn. 1900. 207 S.

*Günther, Carl, Die Zurechnung im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. Berlin, G. Wattenbach.

Hartmann, A., Die Strafrechtspflege in Amerika. XII, 335 S. Berlin, Vahlen. M. 8.—; geb. M. 9.—

Kendler, R. Edler v., Tabelle über die von den Strafgerichten gemäss §83 österr. StPO. u. den sonst. besteh. gesetzl. Anordnungen in Uebertretungs-, Vergehens- u. Verbrechensfällen zu erstattenden Anzeigen unter Berücksichtigung der auf den Kinderschutz sich beziehenden VOO. Auf Grund der bestehenden GG. u. VOO. verf. 39 S. Wien, Manz. Kart. M. 1.20

Löffler, Alex., Die Entschädigung unschuldig Verhafteter. Vortrag. 24 S. Wien, Manz. M. —.70

Traugott, Hermann, Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig, Wallmann. 157 S. M. 2.—

*Verbrecher, Verbrechen und Strafen. Katalog über ca. 1500 Werke, darunter viele Werke aus früheren Jahrhunderten. A. Bielefelds Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

*Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Auf Anregung des Reichs-Justizamts herausgegeben von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert v. Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin, Otto Liebmann. Band 5, 497 S.: Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Körperverletzung und Freiheitsdelikte. Einzelpreis brosch. M. 14.40, Subskr.-Preis M. 11.20. Band 9, 525 S.: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, Verbrechen und Vergehen im Amte. Einzelpreis brosch. M. 15.15, Subskriptionspreis M. 11.75.

Ausländische Literatur.

Niederländisch.

Ariëns, Alph., Crimininaliteit en drankmisbruik. En woord aan de Nederlandsche katholieken. 4 en 76. Leiden, Uitgevers vennootschap „Futura". f. —.40

Kinderwetten v. 6. Febr. 1901 cbr. Zwolle Tjernk Willink. 12 u. 176 S. f. —.75

— 86 Amsterdam Egeling f. —.30

— Desgl. Hes, Groningen Wyndhoff. 8 u. 232 S. f. 2.50

Timmer, G. J., De inrichtingen voor dwangopvoeding (Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten) in Zwitserland. 8 en 86. Leiden, Uitgevers-vennotschap Futura. f. —.90

Dänisch.

*Faengselsforhold i. Kanton Bern, Reiseberetning af Axel Smedal, Kristiania, Grohndahl u. Sons. 46. 8.

Englisch.

*Banows, Samuel J., Childrens Courts in the United States. Washington, Governement Printing office. 203 S.

Crompton, our criminal-justice. 63 S. sh. 1.10

Cutler, J. E., Lynch-law: an investigation into the history of lynching in the United States. 14 + 287 p. New-York, Longmans, Green & Co. Doll. 1.50

Parliamentary and Legal.

Judicial Statistics Irland. 1904. I. Criminal Statistics. sh. 1.6

— Criminal Report, North-West Frontier Province, 1904. sh. 1.1

Prisons, England and Wales. Report of the General Prisons Board for 1904/5. sh. 2.4

Prisons, Ireland. Report of Commissioners for 1904/5. d. 9

Prison Commission of Ireland. Annual Report for 1904. sh. 1.1

— Order in Council applyiny the Colonial Prisoners Remoral Act 1884. d. 1

— No. 860 Order 13. July 1905. Prison to which Committals may be made. d. 1

— 861—65 Prison Scotland Rule 5. Jan. 1905.

— 881 Prison Irland. 31. July 1905. d. 1

Französisch.

Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire etc. (zusammen mit „Verhandlungen" d. Ob.) Aarau. M. 3.20

*Etude sur la législation et les institutions relatives au patronage dans le Grand-Duché de Luxembourg par Brück-Faber, administratur des établissements pén, à Luxembourg. Bruxelles. J. Goemaere, rue de la Limite 21.

Grenier, la femme criminelle. Paris. f. 4.—

*Stroobant, les dépots. de mendicité en Belgique von L. Stroobant. Auszug aus der Rivista penale LXII Turin.

Vidal, cours d. dr. criminel et de science pénitentiaire. 3. Aufl. f. 12.50

Italienisch.

Berardi, V. A., I neurastenici e la responsabilità penale. p. 224. S. Maria Capua Vetere. l. 3.50

Casalini, M., Confessioni di Tullio Murri an un campagno di cella. p. 254. Torino. l. 1.—

Pacifici, G., Le spese del procedimento nella condanna condizionale. p. 96. Frosinone. l. 2.—

Sabatini, Gu., Principî di criminologia collettiva con speciale riguardo alle disposizioni del codice penale italiano. p. 220. Catanzaro. l. 3.—

Griechisch.

**Η ποινὴ τῆς φυλακισέως καὶ αἱ φύλακαι ἐν ἑσπερίᾳ καὶ ἐν Ἑλλάδι ὑπὸ Δ. Ε. Καστόρκις: Die Freiheitsstrafen und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland von Professor Kastorkis. Athen. *Μιχαελ Σαλιβερος*. 42 Seiten.

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Versetzt wurden:

Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf, nach Berlin.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz, nach Mannheim.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Gestorben ist:

Dusch, Dr. Freiherr von, Landgerichtsrat in Mannheim.

Bayern.

Gestorben ist:

Meseth, Dr. Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Plassenburg.

Freie Stadt Hamburg.

Gestorben ist:

Kempf, Oberinspektor am Raboisengefängnis.

Preussen.

Ernannt wurden:

Fricke, Hilfsarbeiter am Gefängnis Bonn, zum Strafanstaltssekretär bei der Strafanstalt Lichtenburg.

Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor an der Strafanstalt Coblenz, zum Vorsteher des Gefängnisses in Cleve.

Versetzt wurden:

Hollstein, Gefängnisinspektor in Kiel, an das Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Tiede, Strafanstaltsinspektor in Herford, an die Strafanstalt Dieza. d. L.

Königreich Sachsen.

Gestorben ist:

Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden.

Oesterreich.

Ordensauszeichnung erhielt:

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt in Graz, den Orden der Eisernen Krone III. Kl.

Ungarn.

Ordensauszeichnung:

Rickl, Julius, von Bellye, Sektionsrat im Justizministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest erhielt das Kommandeurkreuz II. Kl. des Badischen Zähringer Löwen-Ordens und wurde zum Komthur des Franz Josef-Ordens ernannt.

Eingetreten.

Baden.

Böhringer, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.
Stengel, Dr., Hausarzt am Landesgefängnis Bruchsal.
Trenkle, Dr., Rechtsanwalt in Bruchsal.
Weber, Rechnungsrat, Oberleutnant a. D., Vorstand des polizeilichen Arbeitshauses Kislau.

Bayern.

Wehrl, rechtskund. Funktionär an der Gefangenanstalt Amberg.

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Direktion des Arbeitshauses.
Dreyer, Dr., Senator in Bremen.

Elsass-Lothringen.

Schneider, Strafanstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Tremoth, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.

Freie Stadt Hamburg.

Bihn, Lehrer am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Eckart, Inspektor am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Gruben, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Hasenbanck, Inspektor am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Lüder, Pastor, Geistlicher am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Matthey, Dr., Hilfsarzt am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.

Hessen.

Kleefeld, Rechtsanwalt in Worms.

Mecklenburg-Schwerin.

Siegfried, Amtsrichter in Schwerin.

Preussen.

Boeltzig, von, Gefängnisinspektor in Dortmund.
Bogusat, Dr. Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Braetsch, Gefängnisinspektor in Altona.
Braut, Staatsanwalt in Dortmund.
Cleve, Gefängnis.
Diestel, Pastor in Grunewald.
Echternacht, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Eichberg, Strafanstaltspfarrer in Gross-Strehlitz.
Elberfeld, Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft.
Graudenz, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Hannemann, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt in Görlitz.

Hardehausen, Erziehungsanstalt.
Hassenstein, Dr., Medizinalrat, Kreisarzt in Sagan.
Heider, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Hagen.
Hoffmann, Dr., Medizinalrat, Arzt am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Holthausen, Dr., Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Klein, Strafanstaltslehrer in Anrath.
Limberg, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Marx, Dr., Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.
Passarge, Strafanstaltsinspektor in Anrath.
Petschull, Dr., Kreisarzt, Strafanstaltsarzt in Diez a. L.
Stammer, Strafanstaltssekretär in Anrath.
Tietze, Pastor in Görlitz.
Unruh, Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Völker, Oberin an der Strafanstalt in Sagan.
Weiffenbach, Gefängnisinspektor in Altona.
Zwickert, Strafanstaltsinspektor in Anrath.

Königreich Sachsen.

Klauflügel, Strafanstaltssekretär in Waldheim.
Lossow, von, Strafanstaltsinspektor in Waldheim.
Müller, Strafanstaltslehrer in Waldheim.
Vogel, P., Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Siefert, Strafanstaltsdirektor in Ichtershausen.

Württemberg.

Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Linder, Gerichtsassesor in Neckarsulm.
Nestle, von, Präsident, Vorstand des K. Medizinalkollegiums und Vorsitzender des Landesausschusses des Württ. Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Stuttgart.
Schmid, Amtsrichter in Ulm.
Staiger, Dr., Sanitätsrat, ärztl. Leiter der Irrenabteilung für Strafgefangene in Hohenasperg.
Stuttgart, Landesausschuss des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Teichmann, Landrichter, Justizministerialsekretär in Stuttgart.
Wolpert, Amtsrichter, " " "
Zeintzeler, Landrichter, " " "
Zindel, von, Ministerialrat, vortr. Rat im Justizministerium in Stuttgart.

Oesterreich.

Gabriel, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Karthaus.
Meyer, Strafanstaltsadjunkt in Stein a. D.
Nesvara, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt in Karthaus.

Ungarn.

Bozickovic, Strafanstaltskanzlist in Lepoglava.
Eck, " " "
Katona, Offizial des Bezirkskerkers in Szeged.
Knezevic, Wachinspektor in Lepoglava.
Popovic, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava.

Segovic, Gerichtskanzlist in Lepoglava.
Vidnjevic, Gerichtsadjunkt in Lepoglava.
Zupanec, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava.

Ausland.

Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel.

Ausgetreten.

Preussen.

Nendzig, Strafanstaltsinspektor in Ratibor.
Schneider, Lehrer am Strafgefängnis in Preungesheim.
Schütz, Strafanstalts-Oberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken.

Sachsen.

Schönberg, von, Anstaltsoberinspektor in Hoheneck.
Zuckschwerdt, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Württemberg.

Rottenburg, Landesgefängnis.

Oesterreich.

Pelko, Strafanstaltsverwalter in Capodistria.

Ungarn.

Sadar, Verwalter der Landesstrafanstalt in Mitrovitz.
Smeringa, Strafanstaltsgeistlicher in Vacz.



Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Vierzigster Band. — 2. Heft.



HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.

Das österreichische Gefängniswesen.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel.

I.

Die Tatsache, dass in den letzten Jahren das österreichische Gefängniswesen in einer Reihe von Schriften Gegenstand einseitiger, zum Teil oberflächlicher und tendenziöser Kritik war, gibt mir den äusseren Anlass zu dieser Darstellung. Ich werde selbstverständlich auch die bestehenden Mängel und ihre Ursachen nicht ausser Erörterung lassen.

In Oesterreich — wie in anderen Staaten — kann ein richtiges Urteil nur gewonnen werden, wenn beachtet wird, wie denn die heutigen Gefängnisse entstanden sind, welche Hindernisse sich der Durchführung der Freiheitsstrafen entgegenstellten, und mit welchen Mitteln ihnen begegnet wurden.

Bis zur Theresiana waren Strafrecht und Strafvollzug in den einzelnen, in der Person des Landesfürsten vereinigten, Ländern Oesterreichs zersplittert. Die verschiedenen bis dahin geltenden Landgerichts- und Halsgerichtsordnungen waren von Lebens- und Leibesstrafen beherrscht. Die Freiheitsstrafe kam bei den Malefizverbrechern nur in der Form des *„poenae extraordinariae“* und für die kleine Straffälligkeit, die den niederen Gerichten unterworfenen Frevel in Betracht. So kannte beispielsweise die Ferdinandea vom Jahre 1656 (für Niederösterreich) als extraordinare Freiheitsstrafe die Verurteilung zur Arbeit in ungarische Grenzhäuser auf lebenslang oder bestimmte Zeit, zur öffentlichen Arbeit im Wiener Stadtgraben, zu sonstiger Arbeit in Eisen, zum öffentlichen Strassenkehren in Band und Eisen, zu Gefängnis für bestimmte Zeit mit und ohne Fasten, zu Krankenwärterdiensten im Spital. Tatsächlich machte sich gegen Mitte des 18. Jahrhunderts immer lebhafter das Bedürfnis geltend,

die in der Allgemeinheit ihrer Androhung nicht vollstreckbaren Todesstrafen durch andere Strafen zu ersetzen. Ich will hier von der dem Egoismus der Patrimonialgerichte entspringenden Uebung nicht sprechen, die Verbrecher aus einem Landgerichtssprengel in den anderen, sei es in kurzem Wege, sei es durch Landgerichtsverweis zu jagen. Erwähnt muss hier werden, da sie ein Anwachsen des gewerbsmässigen, heimatlosen Verbrechertums zur Folge hatte, gegen welches die staatlichen Machtmittel, insbesondere die sich oft wiederholenden Landesstreifungen, machtlos waren.

An nur einigermassen für die Menge der Verbrecher und des arbeitsscheuen Gesindels auch nur räumlich zureichenden Anhaltungsorten fehlte es vollkommen. Die Herrschaftsgerichte, welche die Gerichtsbarkeit als Einnahmsquelle betrachteten, hatten begreiflicherweise nicht blos kein Interesse an längerer Verwahrung von Verbrechern, sondern im Gegenteil ein lebhaftes Interesse sie los zu werden. Ihre Hafträume waren ungenügend und in einem heillosen Zustande. In einzelnen Landeshauptstädten versuchte man die Dinge wenigstens für den Bereich der Stadt zu bessern. Die wenigen Zuchthäuser, deren Alter für Oesterreich schwer feststellbar ist (in Wien bestand ein solches bereits vor 1670) waren ursprünglich für Bettler, Arbeitsscheue und Liederliche bestimmt, nahmen aber in der Folge wiederholt auch Sträflinge auf (ich verweise in Bezug auf Einzelheiten auf meine Geschichte des österreichischen Strafrechts I). Zu den bereits erwähnten Freiheitsstrafen kam die Verdingung von Sträflingen auf Galeeren zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Man versuchte es auch mit der Bergwerksarbeit, erntete aber Misserfolge. Geringer Straffällige steckte man zum Militär.

Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 schuf zwar ein einheitliches Strafrecht für die gesamten deutschen Erbländer Oesterreichs, beseitigte im übrigen aber die auf dem Gebiete der Strafmittel und des Strafvollzugs bestehenden Misstände in keiner Weise. Es handelte sich bei diesem Gesetzgebungswerke eben nicht um eine Reform, sondern um die Schaffung eines gemeinsamen Gesetzes vorwiegend auf Grundlage der Ferdinandea. Die Reform wurde erst kurz nach dem Inslebentreten der Theresiana in Angriff genommen. Es war ursprünglich eine Verbesserung dieses Gesetzes geplant; während der Vorberatungen unter der Regierung Kaiser Josef II. zwang sich jedoch von selbst

der Gedanke der Schaffung eines vollständig neuen Gesetzes auf.

Der Angelpunkt der Reform war von Anbeginn die Beseitigung der Todesstrafe und ihr Ersatz durch Freiheitsstrafen. Abgesehen von dem Kampfe für und wider die Todesstrafe, der schliesslich mit dem Siege der Gegner derselben endete, ist die Vorgeschichte des josefinischen Strafgesetzes von besonderem Interesse auf dem Gebiete der Reform der Freiheitsstrafen und ihres Vollzuges. Sie zeigt, wie in der damaligen Auffassung von den Zwecken der Strafe rücksichtslose Sicherung der Gesellschaft, Vorbeugung und Besserung vorwiegend durch Abschreckung vorherrschten. Sie zeigt aber gleichzeitig, wie alle Voraussetzungen für den Vollzug der Freiheitsstrafen selbst in der damals geplanten rohen Form fehlten und daran fast die Reform des Strafrechtes scheiterte. Ausschlaggebend war die Kostenfrage und es ist besonders für Oesterreich bezeichnend, dass damals in den, demselben Herrscherhause unterstehenden Niederlanden, in Gent, ein Gefängnis mit nächtlicher Einzellung errichtet worden war, das in gewisser Richtung bahnbrechend für das Gefängniswesen der Zukunft wurde.

Nachstehend gebe ich die kurze Schilderung mit einzelnen Auslassungen wieder, die ich a. a O. (Seite 72 u. f.) entworfen habe. Schon mit der die Aufhebung der Tortur verfügenden Resolution vom 2. Jänner 1776 war der obersten Justizstelle aufgetragen worden, zu begutachten, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum grossen Teile aufzuheben und nur auf die *delicta atrocissima* zu beschränken wäre, unter der Vorsehung, dass in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählt, Häuser errichtet oder die obhandenen erweitert und daselbst gegen die anzuhaltenden Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen werde, und ordentlich die Züchtigung vollbracht werden müsse, damit das öfters wiederholte Ansehen derlei Sträflinge den Abscheu und die Erspiegelung in dem *publico* machen würde, als die Todesstrafe und solchergestalt auch die Gesellschaft aus der Arbeit solcher Delinquenten annoch einigen Nutzen ziehe.“

Nach längeren Beratungen, bei welchen keine grösseren Gesichtspunkte zur Geltung kamen, und es sich nur um die Ausscheidung einzelner Verbrechen aus der Androhung der Todesstrafe handelte, erging das Gutachten der obersten

Justizstelle in diesem engherzigen Sinne. Es erfolgte die kaiserliche Resolution vom 12. Februar 1777. „Es hat, bevor ich über diese wichtige Frage meine Entschliessung schöpfe, das gemeinschaftliche Gutachten wegen Bestimmung der an Platz der Todesstrafe zu verhängenden körperlichen Strafen und Errichtung der nötigen Arbeitshäuser vorauszugehen. Wenn sodann genug Arbeits- und Strafhäuser vorhanden sein werden, und man durch den Lauf eines Jahres einsehen wird, dass die Zahl der Missetäter hinreichendes Unterkommen daselbst findet, so wird Mir seiner Zeit dieses Gutachten nochmals vorzulegen sein." Als in dem Vortrage vom 14. März 1778 darauf hingewiesen worden war, dass wegen Errichtung wohleingerichteter Zucht- und Arbeitshäuser, sowie anderer dahin gehöriger Gegenstände eine Staatsaushilfe nötig sei, erging die Resolution vom 6. April 1778: „Bei den dermaligen Umständen und dem ohnehin allgemein bestehenden Verbot können diese ausserordentlichen Auslagen nicht stattfinden, und wird also die Ausführung dieses Gegenstandes bis auf gelegenere Zeiten verschoben bleiben müssen."

Am 26. Februar 1781 kam der obersten Justizstelle der Auftrag zu, sich über drei Punkte zu äusseren: 1. Ob und in welchen wenigen, ganz besonderen Fällen die Todesstrafe allenfalls noch beibehalten bleiben solle? 2. Was für Strafarbeiten für die übrigen Delinquenten nach den Verhältnis ihrer Verbrechen und ihres Geschlechtes zu bestimmen? 3. Wie das Unterkommen und die Verwahruug derselben allenthalben zu veranstalten wäre, um dem Staat keine beträchtlichen Kosten aufzulegen und gleichzeitig gegen die Entweichung die genüglichen sicheren Vorsichten zu nehmen?

Hierzu haben Hofrat Holger am 16. März und Hofrat Martini am 26. März 1781 ein ausführliches Gutachten erstattet. Beide waren nichts weniger als reformeifrig. Das Gutachten Holgers gipfelt darin, dass keine förmliche Aufhebung der Todesstrafe in den in der Theresiana enthaltenen Fällen, sondern nur eine Umwandlung »*in via recursus pro gratia*« im Wege der obersten Justizzelle stattfinden soll. Von Interesse ist eine von ihnen beigegebene Darstellung der „Ursachen" warum der vom Kaiser gewünschte Ersatz der Todesstrafe nicht verwirklicht werden konnte, weil diese Darstellung zugleich eine Schilderung der damaligen Gefängnisverhältnisse liefert.

Holger führte aus:

„1. Die Unzulänglichkeit der dermaligen Strafarbeiten, welche als ein Surrogatum der Todesstrafen nicht angemessen sind.

a) Die Abgebung der verurteilten Delinquenten zur Miliz ist von allen Rechtswegen verboten: weil der Soldatenstand ein Ehrenstand ist, somit den Obrigkeits- und Gerichtsstellen nur allein erlaubt ist, müssige, unruhige und solche Mannspersonen, die eines *delicti minoris non infamantis* sich schuldig gemacht, jedoch ohne einem vorhergehenden Kriminalurteil zum Soldatenstand, als einer Lehrschule für ungezogene Leute abzugeben.

b) Die Ablieferung der Zivildelinquenten zum Festungsbau und Schanzarbeit ist auf hofkriegsrätliche Vorstellungen einstweilig eingestellt, weil teils Militärdelinquenten dahin bestimmt sind und teils derzeit, wo keine Festungsreparationes vorgenommen werden, solche Bösewichte mit angemessenen Arbeiten nicht könnten verlegt werden.

c) Die Abgebung inländischer Delinquenten an ausländische Potenzen zur Ruderbank ist verboten: weil unanständig wäre, fremde Mächte durch erbländische Landeskinder mit Ruderknechten zu bereichern.

d) Die Relegation oder Landesverweisung aus allen k. k. Erblanden in Ansehen der erbländischen Landeskinder ist von Rechts wegen verboten, weil solche verwiesene erbländische Untertanen wegen ihrer besonderen böhmischen, windischen usw. Sprachen auswärtig keinen Unterstand bekommen und in ausseren Landen nicht geduldet, sondern in die Erblande zurückgeschoben und bei deren notwendigen Rückkehr und bei einem drittmaligen gezwungenen Urfehdebruche in die ausgesetzte Todesstrafe unbilligerdingen hineingestürzt würden und überhaupt nicht nachbarlich ist, eigenen Unflat auf fremden Grund hinauszuwerfen.

e) Die Verurteilung zur Bergmannsarbeit ist aus den Angaben: dass durch diese Malefikanten der Bergsegen weiche, dann die Verurteilung zur Ruderbank wegen damaligem Abgang eigener Seehäfen derzeit bis auf weitere Verordnung eingestellt. *Nem. Theres. art. 6, § 7.*

Es bleibt also dermalen an Strafarten nichts übrig, als die Zucht- und Arbeitshäuser, dann *opus publicum* bei städtischen Kriminalgerichten und *opus dominicale* bei den Obrigkeiten und alle diese sind *pro surrogato* der Todesstrafe für grosse Bösewichte ganz unzureichend.

f. Wohl eingerichtete Arbeitshäuser mit Abteilung der Arbeiten in schwerere, mittlere und geringere, und mit einfolglicher Herstellung nützlicher Manufakturen, sind noch nirgends zu finden; wo doch, wenn nur jene ökonomischen Notdurften, welche das Militär an Zelten, Strümpfen, Gamaschen und derlei mehrerem nötig hat, in Arbeitshäusern verfertigt würden, viele tausend Hände der Delinquenten beschäftigt werden könnten.

g) Die in einigen Erblanden bestehenden Zuchthäuser sind so beschaffen, dass sie keine grosse Anzahl der Delinquenten einnehmen können. Dieserwegen hat sich die böhm. Apell. Cr. öfters beschwert, dass *ex parte publici* herumstreichende Müssiggänger, renitente Untertanen und dergleichen in das dortige Zuchthaus abgegeben werden und für die Kriminaldelinquenten kein genugsamer Platz übrigbleibe. Die Folge ist, dass aus Abgang des Platzes im Zuchthaus wahre und gefährliche Delinquenten *ad opus dominicale* müssen abgegeben werden.

h) Mähren hat derzeit gar kein Zucht- und Arbeitshaus. Es sind aus einer olmützerischen unbestimmten Stiftung mehrere 1000 fl., dann aus dortigem *fundo crim.* 10 000 fl. zur Herstellung eines nach dem verfassten Plan mit allen nötigen Abteilungen wohl eingerichteten Zucht- und Arbeitshaus vorgeschossen worden: Dies Zuchthaus ward ziemlich hergestellt und anjetzo ist (weiss nicht auf wessen Anhandgebung) der ersten Bestimmung ganz zuwider dieses Zuchthaus den von Olmütz nach Brünn übersetzten Waisen zum Waisenhaus eingeräumt worden und der *fundus criminalis moravicus* um seine 10 000 fl. gekommen. Die traurige Folge ist, dass alle auch noch so gefährlichen Delinquenten, welchen in *via gratiae* die Todesstrafe nachgesehen worden, derzeit *ad operas civitatenses* v. *ad opus dominicale* müssen abgegeben werden. Die weitere gemeinschädliche Folge ist, dass weil bei unseren vorhandenen Delinquenten die Halsgerichtsstädte und die Obrigkeiten zur Ersparung des ihnen andurch zuwachsenden Unkostens nicht genugsame Wächter zu Beobachtung dieser in der Strafarbeit befindlichen Züchtlinge mitgeben, dieselben vielfältig flüchtig werden, und zum Nachteil des *publici* mit heimlicher Verabredung neue Räuberbanden errichten.

i) Die *operae civitatenses et dominicales* bestehen meistens in ganz gemeinen Arbeiten, die ansonst von dem Hausgesind oder von Tagwerkern verrichtet zu

werden pflegen. Eben diese gemeinen und geringen Arbeiten sind also den Züchtlingen zu keiner besonderen Beschwerung. Sie geniessen Ruhe und Bequemlichkeit dabei, besonders weil sie aus Mitleid des Dienstgesindes auch an Kost und Liegerstatt keinen Abgang finden, nebstdem von den Vorbeigehenden Almosen erbetteln.

k) Von Unzulänglichkeit der damaligen Strafarten haben wir das tägliche Beispiel in Angesicht der Stadt Wien an jenen Züchtlingen, welche zum Gassensäubern verwendet werden. Es ist zum Aergernis des *publici*, dass diese Züchtlinge nach etlichen gemachten Strichen mit dem Besen gleich wieder ausrasten und Tabak schnupfen, die ganze Arbeit den mitarbeitenden Tagwerkern überlassen und sie selbst feiernd herumgehen. Die Polizeiwächter lehnen sich an eine Ecke eines Hauses, lassen die Züchtlinge ohne einiger Ermahnung faulenzen; wo guter Ordnung nach der Aufseher sie zur fleissigen Arbeit anstrengen und die Faulen mit bei Handen habendem Karbatsch dazu verhalten sollte.

Hieraus ergibt sich also der Schluss, dass die derzeit üblichen Leibesstrafen zur Züchtigung grosser Bösewichte, denen die wohlverdiente Todesstrafe nachgesehen wird, kein angemessenes *surrogatum* seien.

Die zweite Hauptursache der bisher unterbliebenen Zustandbringung wohl eingerichteter Zucht- und Arbeitshäuser ist die Untätigkeit der Landesstellen: wo allschon wohlausgearbeitete Pläne, wie die Zucht- und Arbeitshäuser mit gehöriger Absonderung der Behältnisse für grosse Bösewichte, für Züchtlinge in minderen Verbrechen, für Weibspersonen, für Tollsinnige, für Kranke, mit den übrigen Vorsichten eingerichtet werden sollen? bei der k. k. Hofkanzlei vorhanden sind; wo eben die Hofkanzlei so vielfältige Befehle wegen Beschleunigung dieses so heilsamen Werkes an die Landesstellen erlassen, von denselben aber nicht gehörig beigewirkt, immerhin Entschuldigungen, Behinderungsursachen und sonderheitlich der Abgang des *fundi* zu Bestreitung der Bauunkosten entgegengesetzt, folgsam eben andurch die höchste Willensmeinung: welchergestalt an Platz der Todesstrafen andere in ihrer Härte, Dauer, Oeffentlichkeit, Verwahrungssicherheit und Gemeinnützlichkeit den Todesstrafen gleichkommende Strafarbeiten zu surrogieren wären? bisher gehemmt worden“.

Holger verweist zum Schluss darauf, dass in Böhmen Hoffnung auf Besserung sei, weil für das Zustandekommen eines Arbeitsgebäudes Beiträge gesammelt werden.

Martini schrieb in seinem Gutachten eine theoretische Abhandlung gegen die Todesstrafe, war jedoch trotzdem für Beibehaltung der Todesstrafe beim Hochverrat, beim vorsätzlichen und überlegten Mord, gefährlichen Raub und der arglistigen Brandlegung, nur sollte in diesen Fällen nicht der erste Richter zur Fällung des Todesurteiles befugt sein, sondern jeder Fall im Wege der obersten Justizstelle dem Kaiser vorgelegt werden. In den übrigen Fällen hätten an Stelle der Todesstrafe Freiheitsstrafen, sowie Zwangsarbeiten zu treten. Unter letzteren führt Martini an: Galeeren, Ruderbank und andere schwere Schiffahrtsbeschäftigung, Festungsbau, Bergarbeiten, Strassen- und Wasserbau, Entsumpfung, Holzschlägerei, Karrenführen, Schiffziehen, Steinarbeiten, Holzraspeln, Tabakarbeit, Spinnerei. Martini bezeichnete bei den einzelnen Verbrechen der Theresiana die ihm angemessen erscheinende Strafe.

Diese Gutachten wurden vom Kaiser Josef II. der Kompilationskommission mit kaiserl. Handbillet vom 2. Mai 1781 mitgeteilt: „Da ohnehin der Kompilationskommission vermöge Meiner letzhin ergangenen Anordnung obliegt auch den *Criminal Codicem* auf eine der dermaligen Kriminaljustizpflege und einem Gesetzbuch angemessene Art einzurichten, so teile derselben in dessen Verfolg das nebenfindige Gutachten der Obersten Justizstelle mit, so Mir über den Gegenstand der Todesstrafen und Substituierung angemessener Leibesstrafen abgestattet worden. Sie wird mir über alle vorkommenden Punkte, sowie über die Einleitung selbst, wie am fördersten die Absicht in Erfüllung zu setzen wäre, ihren gutächtlich bestimmten Befund alsdann vorlegen“.

Die Kompilationskommission erstattete am 24. Juli 1781 an den Kaiser Bericht, der darin gipfelte, dass in eine teilweise Aenderung der Theresiana nicht einzugehen wäre. Es könnte ein Provisorium geschaffen werden, nach welchem alle Todesurteile vor ihrer Verkündigung dem Kriminalobergericht vorzulegen wären, und dieses berechtigt wäre, die Todesstrafe „in allen jenen Fällen, wo es nicht um ein äusserst böse geartetes Verbrechen, das in *publico* grosses Aergernis verursacht hat, oder wo der Verbrecher nicht zu gemeingefährlich ist,

folglich die gemeine Sicherheit nicht zu grosse Gefahr läuft", in eine andere empfindliche Kriminalleibesstrafe nicht unter zehn Jahren umzuwandeln. Im entgegengesetzten Falle hätte das Kriminalobergericht die Akten der Obersten Justizstelle vorzulegen. Dieser stünde wieder die Befugnis zur Umwandlung zu. Sollte sie ebenfalls von der Todesstrafe nicht abgehen, so wäre der Vortrag an den Kaiser zu erstatten. In diesem Falle sollte an Stelle der Todesstrafe die sichere Verwahrung auf unbestimmte Zeit eintreten. Der Vollzug dieser Ersatzstrafe hätte nicht bei den Privathalsgerichten, sondern in den Gefängnissen der Provinzhauptstädte zu erfolgen und zwar in dunkler Einzelhaft mit Anschmiedung (der Vollzug ist in seinen Einzelheiten beschrieben).

Kaiser Josef resolvierte am 21. August 1781 „Da ein Provisorium auf alle Arten bedenklich zu finden ist, und nicht die zukünftige Einrichtung des *codicis criminalis* zu kreuzen, und doch jedermann nach Recht und Billigkeit zu behandeln, so bin ich entschlossen, die jetzige Kriminalverfassung mit denjenigen schon gelinderten Modalitäten insolange zu belassen, bis der neue *Codex criminalis* gänzlich ausgearbeitet und von Mir bestätigt sein wird."

Zu dem Berichte der Kompilationskommission hatte Keess ein ausführliches Votum ausgearbeitet, in welchem er die Abänderung der Theresiana im Sinne des Ersatzes der Todesstrafe durch Freiheitsstrafen und Ausscheidung einer Reihe von Straftaten beantragte. Dieses Votum lag dem Berichte an den Kaiser bei, die Kommission hatte sich aber gegen diese vorläufige Aenderung geäussert.

Die Vorschläge, welche Keess gemacht hatte, lassen sich in gedrängter Kürze folgendermassen zusammenfassen: Er verwirft die Todesstrafe vom Standpunkte der Abschreckung, weil der Verbrecher im Augenblicke der Tat an die Strafe nicht denke und nicht entdeckt zu werden hoffe. Sie habe nur soweit Berechtigung, als sie die Sicherung der Gesellschaft auf die zuverlässigste Art bewirke, in dieser Richtung würde Erbarmen gegen die Missetäter Grausamkeit gegen die Guten bedeuten, der Landesfürst würde sich der schwersten Verantwortung aussetzen, der durch das geschonte Leben eines Verbrechers das Leben unschuldiger Mitbürger oder das äusserste Elend derselben auf das Spiel setzt. Es müsste daher ein wirksamer Ersatz für die Todesstrafe gesucht werden; ausserdem für ein geordnetes Polizeiwesen Vorsorge getroffen

werden. Die Todesstrafe könne in den gesamten deutschen Erblanden abgeschafft werden, sie wäre durch lebenslängliche Kriminalverwahrung zu ersetzen, diese sei nicht bei den Privatlandgerichten, sondern in der Provinzhauptstadt zu vollstrecken. Die gemeingefährlichen Verbrecher wären durch Anschmiedung zu sichern, die übrigen zu öffentlicher Arbeit anzuhalten. Alle lebenslänglichen wären von den übrigen Sträflingen zu trennen, mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Einzelverwahrung und die zu geringe Abschreckung empfehle sich jedoch deren Anhaltung in gemeinsamen Verwahrungsräumen, in welchen auch die zur öffentlichen Arbeit verurteilten Lebenslänglichen bei Nacht anzuschmieden wären. Die zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilten wären auf beiden Wangen mit einem Galgen zu brandmarken, um ihre Flucht unmöglich zu machen (Keess beschreibt ferner alle Einzelheiten in Bezug auf die Fesselung und fügt diesbezüglich Zeichnungen bei). In der Nahrung wären sie auf Wasser und Brot zu beschränken und nur bei guter Führung ein- oder zweimal wöchentlich eine warme Speise zu reichen. Bei den zu lebenslänglicher Arbeit Verurteilten hätte Brandmarkung an den Händen zu erfolgen (wegen des üblen Eindruckes, den die Brandmarkung auf den Wangen auf das Publikum machen würde). Auch sie wären bei der Arbeit in Eisen zu halten, müssten aber als Nahrung neben Brot täglich eine warme Speise und wöchentlich ein- oder zweimal Fleisch erhalten. Die Bewachung müsse der Zahl nach entsprechen und aus anständigen Leuten bestehen. Als Disziplinarmittel wird körperliche Züchtigung mit Karbatschstreichen vorgeschlagen. Keess berechnet sowohl die Kosten der Herstellung der Gefängnisse, als jene der Erhaltung der Sträflinge auf das Genaueste. Er legt dem Entwurfe auch eine Disziplinarvorschrift für Gefängnisse, sowie Planskizzen bei. Diese Pläne zeichnen sich durch äusserste Einfachheit aus. In einem ebenerdigen gangartigen Gebäude sind lange Säle untergebracht, an deren mit Fenstern versehenen Längswände je 20, zusammen 40 gemauerte Betten quergestellt sind, neben ihnen je eine kleine Mauerbank für die Arbeiten. Die Sträflinge wären sowohl an das Bett, als bei Tag an die Arbeitsbank zu fesseln gewesen.

Als nach langjährigen Beratungen schliesslich das Josefinische Strafgesetz von 1787 zustande gekommen war, stand einem unleugbaren Fortschritte in Bezug auf

die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Bestimmungen des Strafrechtes ein sehr zweifelhafter in Bezug auf die Strafmittel gegenüber. Allerdings waren die Todesstrafe und ihre barbarischen Vollzugsformen beseitigt, aber tatsächlich war deren Anwendung ohnehin bereits lange zuvor eingeengt und schliesslich vollständig beseitigt gewesen (abgesehen von der Frage, ob die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt unbedingt als Fortschritt zu begrüssen ist). Wenn man die nunmehrigen Strafmittel näher besieht, so kann kaum gesagt werden, dass sie vom Geiste der Menschlichkeit getragen waren.

Die Todesstrafe war auf das standrechtliche Verfahren beschränkt (§ 20) und in diesem durch den Strang zu vollziehen. Die schwersten Arten der Freiheitsstrafe waren jedoch so beschaffen, dass sie einer verschärften Todesstrafe — wenigstens in der Mehrzahl der Fälle — gleichkamen. Die Kriminalstrafen waren Anschmiedung, Gefängnis mit öffentlicher Arbeit, Gefängnis, Stockstreiche, Karbatschstreiche, Rutenstreiche, Ausstellung auf der Schandbühne (§ 21). Die drei ersten Strafen konnten verschärft werden. In Bezug auf ihre Dauer wurde unterschieden: zeitlich im ersten Grade (1 Monat bis 5 Jahre), im zweiten Grade (5 bis 8 Jahre), anhaltend im ersten Grade (8 bis 12 Jahre), im zweiten Grade (12 bis 15 Jahre), langwierig im ersten Grade (15 bis 30 Jahre), im zweiten Grade (30 bis allenfalls 100 Jahre). Mit den langwierigen Strafen im zweiten Grade konnte öffentliche Brandmarkung (Einschröpfen eines Galgens auf beide Wangen) verbunden werden. Die Anschmiedung bestand in enger Ankettung in schwerem Gefängnis und war mit jährlicher Züchtigung mit Streichen verbunden. Die Gefängnisstrafe war nach dem Grade in schwerstes, hartes und gelindes unterschieden. Beim schwersten Gefängnis war der Sträfling mittels eines eisernen um die Mitte des Körpers zu ziehenden Ringes zu befestigen und konnten ihm ausserdem schwere Eisen angelegt werden. Er war auf hartes Lager und Wasser und Brot angewiesen, jede Unterredung mit Fremden oder Angehörigen war ihm untersagt. Das harte Gefängnis unterschied sich nur durch leichtere Eisen und zweimalige Verabreichung von Fleisch. Die Folge dieser drei Strafarten war die Unfähigkeit zu letztwilligen Anordnungen. Auch das gelindere Gefängnis war mit Anlegung von Eisen verbunden, es war jedoch bessere Nahrung und die

Möglichkeit von Unterredungen, zugleich die Möglichkeit von Verschärfung durch Fasten festgesetzt. Für die Prügelstrafe waren als Höchstmass 100 Streiche angeordnet. Als Verschärfung war in den im Gesetz festgesetzten Fällen öffentliche Bekanntmachung und Vermögenseinziehung, ferner allgemein der Adelsverlust festgesetzt. Während der Strafzeit war jedem Verbrecher der Fruchtgenuss seines Vermögens eingestellt, der Familie blieb der standesgemässe Unterhalt, der Rest kam in den Kriminalfonds zum Unterhalt der Arrestanten und Erhaltung der Fronfesten. Im Falle des Todes während der Strafzeit trat die gesetzliche Erbfolge ein. Eine weiters zulässige Verschärfung war die geheime Brandmarkung an der linken Seite des Leibes.

Die Unmöglichkeit, die Ueberzahl von schweren, unverbesserlichen Verbrechern unterzubringen, führte zu einem neuen unmenschlichen Ausweg. Das Patent vom 17. Juni 1788 ordnete in § 188 an, dass Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche wegen Mord, Raub oder Brandlegung zu hartem Gefängnis und öffentlicher Arbeit auf was immer für eine Zeit oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurteilt wurden, zum Schiffziehen nach Ungarn abzugeben seien. Diese fürchterliche Strafe bedeutete für die Mehrzahl der Sträflinge ein Todesurteil und wurde in der Folge nachgewiesen, dass beim Schiffziehen mehr als doppelt so viele Sträflinge jährlich zu Grunde gingen, als früher hingerichtet wurden (siehe Maasburg, „Die Strafe des Schiffziehens", 1890).

Eine durchgreifende Reform der Gefängnisse fand nicht statt. Für bestimmte Verbrechen wurde die Festung Kufstein, für den Vollzug der Anschmiedungsstrafe je nach dem Urteilslande der Spielberg in Brünn oder der Schlossberg in Graz bestimmt, sonst wurde die Strafe im nächsten Zuchthause oder im Gerichtsgefängnisse verbüsst (§ 186 u. f. der Prozessordnung von 1789).

Die Folgezeit kann daher keinesfalls deshalb als Zeit des Rückschrittes bezeichnet werden, weil sie die Todesstrafe wieder brachte. Mit einem Patent vom 7. Mai 1790 wurden einzelne der härtesten Strafmittel beseitigt, mit einem Hofdekret vom 19. Juli 1790 die Strafe des Schiffziehens aufgehoben und mit einem Hofdekret vom 2. Jänner 1795 die Todesstrafe in Fällen des Hochverrates im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt.

So stand die Sache, als kurz nach dem Inslebentreten des Josefinischen Strafgesetzes neuerdings die Frage nach einer durchgreifenden Strafrechtsreform aufgeworfen wurde.

Im Laufe der Beratungen des Strafgesetzes von 1803 hatte sich bereits eine wesentlich andere Auffassung vom Vollzug der Freiheitsstrafe gezeigt, vorwiegend in dem Sinne, dass dem Sträflinge eine menschlichere Behandlung zuteil werden soll. Der Besserungszweck der Strafe war schon zuvor bekannt und nichts neues, man bemühte sich nur, diesem Gedanken durch eine bessere Sonderung der Sträflinge ohne Aufgebung des Grundsatzes der Gemeinschaftshaft Rechnung zu tragen. Es ist eine leere, den Tatsachen widerstreitende, von geringer Sachkenntnis zeugende Redensart, wenn behauptet wird, die österreichische Strafgesetzgebung sei auf dem Vergeltungsgedanken aufgebaut. Sie stand, wie alle Gesetzgebungen der damaligen Zeit, auf dem auch heute noch richtigen Standpunkt der Vereinigung der absoluten und relativen Strafzwecke, und berücksichtigte schon zu Ende des 18. Jahrhunderts den Gedanken der Besserung und Sicherung in ganz unzweideutiger Weise. Die Ausführung war allerdings sehr unvollkommen.

Vor allem wurden die Strafmittel milder. Nach dem Gesetze von 1803 (§ 11 bis 15 I) wurden als Freiheitsstrafen für Verbrechen Kerker und für schwere Polizeiübertretungen Arrest festgesetzt. Die Kerkerstrafe wurde in drei Grade eingeteilt. Im ersten Grade erfolgte Verwahrung mit Beschränkung auf die Sträflingskost und Wasser als Getränke, im zweiten Grade Verwahrung mit Eisen an den Füssen, warme Speise ohne Fleisch, hartes Lager, im dritten Grade Absonderung, Eisen an Händen und Füssen, eiserner Ring um den Leib, warme Nahrung an jedem zweiten Tage, sonst Wasser und Brot, hartes Lager. Die Dauer war in allen drei Graden auf Lebenszeit oder zeitlich von 6 Monaten bis 20 Jahren. In allen Graden war die Verwahrung mit Arbeit verbunden. Ausserdem konnte die Kerkerstrafe durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit (beschränkt auf Personen männlichen Geschlechtes und auf die schwere und schwerste Kerkerstrafe, ersetzbar im Falle über zehnjähriger Dauer durch Galeerenstrafe), durch Ausstellung auf der Schandbühne (bei mindestens zehnjähriger Strafe oder in ausdrücklich festgesetzten Fällen), durch nicht öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen an Erwachsenen, mit Rutenstreichen an Jugend-

lichen und Weiblichen (bis zu 50 Streichen, jedoch wiederholbar), durch Fasten beim ersten und zweiten Grade, endlich durch Landesverweisung mit allfälliger Brandmarkung verschärft werden.

Bei der Arreststrafe wurden zwei Grade unterschieden. Der erste Grad bestand in einfacher Verschliessung, wobei dem Verurteilten, im Falle er sich den Unterhalt selbst verschaffen konnte, die Wahl der Beköstigung überlassen blieb. Im Falle des Arrestes zweiten Grades oder strengen Arrestes kamen leichte Eisen an den Füssen, Arrestantenkost und Arbeitszwang zur Anwendung. Verschärfungen waren zulässig durch körperliche Züchtigung (mit Beschränkung auf 25 Streiche, sonst wie oben), Fasten, öffentliche Ausstellung, schwerere oder öffentliche Gemeindearbeit. Ueber den Vollzugsort bestimmte das Gesetz (§ 457 und 458 I), dass schwerer Kerker bis 6 Monate und einfacher bis 1 Jahr beim Kriminalgerichte selbst vollstreckt werden konnte, dagegen Kerkerstrafen wegen Hochverrat und Kreditpapierfälschung auf einer Festung, wegen anderer Verbrechen in der Dauer von mehr als 10 Jahren an einem von dem Obergerichte zu bestimmenden Vollzugsorte, alle anderen Strafen im Provinzialgefangenenhause zu vollstrecken waren. Arreststrafen (§ 440—442 II) waren regelmässig beim Urteilsgerichte zu vollziehen, Absonderung von Kriminalsträflingen, Trennung der Unmündigen von bedenklichen Elementen vorgeschrieben.

Zufolge eines Hofdekretes vom 29. Mai 1829 waren für die 10 Jahre überschreitenden Kerkerstrafen nur der Spielberg bei Brünn und die Strafanstalt Gradisca bestimmt. Einschneidend war die mit der nicht kundgemachten k. Entschliessung vom 11. Jänner 1833 verfügte tatsächliche Beseitigung des dritten Grades der Kerkerstrafe durch Anordnung ihrer Nichtanwendung. Ausserdem ergingen zahlreiche Vorschriften über den Strafvollzug, so insbesondere die Regelung des Ueberverdienstes mit Hofdekret vom 7. Dezember 1815, dem zufolge die Hälfte desselben bis zur Entlassung des Sträflings aufbewahrt werden sollte, die andere Hälfte zur Beschaffung von Nebengenüssen verwendet werden durfte. Ein Hofdekret vom 16. Dezember 1844 gestattete Unterredungen von Obsorgern der Schutzvereine für entlassene Sträflinge auch mit Sträflingen der schweren Kerkerstrafe. Mit den für Niederösterreich ergangenen Verordnungen vom 13. Oktober 1837 und 9. Februar 1838 wurde die Einteilung der Sträflinge in Klassen verfügt,

bei den Männern waren es 1. die bedenklichsten und bösartigsten, 2. die minder bedenklichen, 3. noch weniger bedenkliche, gutmütige und einer Besserung fähigen jüngere, bei den Weibern entfiel die mittlere Art. Verschiedene Verordnungen hatten die Verbesserung der Verpflegung, den Religionsunterricht und die Beteilung mit Erbauungsbüchern zum Gegenstande. Die Kostverbesserungen hatten zur Folge, dass sich der Unterschied zwischen den zwei ersten Arten der Kerkerstrafe in dieser Richtung ziemlich ausgeglichen hatte.

Ein in den vierziger Jahren gemachter Vorstoss zu Gunsten der Einzelhaft endete zwar 1849 mit einem platonischen Siege derselben für kurzzeitige Strafen, dieser Sieg blieb aber auf dem Papiere.

Die Neufassung des Gesetzes von 1803, die mit dem noch geltenden Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgenommen wurde, stellte nur mehr zwei Grade der Kerkerstrafe auf. Beide unterschieden sich in bezug auf den Vollzug nur dadurch, dass die zu schwerem Kerker Verurteilten mit Eisen an den Füssen angehalten und ihnen Unterredungen mit Personen ausser der Anstalt nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet wurde (§ 15, 16). Ausserdem war der Umfang der Rechtsfolgen bei der schweren Kerkerstrafe weiter gezogen, indem diese nebst den allgemeinen an Verbrechersverurteilungen geknüpften Folgen auch den Adelsverlust und die bürgerlich-rechtliche Handlungsunfähigkeit nach sich zog (§ 26). Der Dauer nach unterscheidet das Gesetz bei beiden Arten lebenslängliche und zeitliche, letztere in den Ausmassen von 6 Monaten bis 1 Jahr, 1 bis 5, 5 bis 10 und 10 bis 20 Jahren. Dabei ermöglichte aber das Gesetz im Wege des ausserordentlichen Milderungsrechts bei den Strafsätzen bis zu 5 Jahren unter das Mindestmass bis auf einen Tag herabzugehen. In beiden Arten besteht Zwang zur vorgeschriebenen Sträflingsarbeit. Beide konnten durch Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft (bis zu einem Monat und sodann erst wieder nach einem Monat), Dunkelhaft, Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen und Landesverweisung bei Ausländern verschärft werden.

Die Arreststrafe für Vergehen und Uebertretungen (den früheren schweren Polizeiübertretungen) wurde in Arrest und strengen Arrest unterschieden (§ 244—245). Ersterer besteht in Verschliessung ohne Eisen mit Wahl

der Beschäftigung, wenn sich der Verurteilte den Unterhalt selbst verschaffen kann, letzerer in Anhaltung ohne Eisen mit Arbeitszwang und Beschränkung auf Gefängnisverpflegung, sowie Gestattung von Unterredungen nur in Gegenwart des Gefängniswärters. Eine Verschärfung kann bei beiden Arten erfolgen durch Fasten, schwere Arbeit, hartes Lager, Einzelhaft (bis zu 14 Tage und dann erst wieder nach 1 Monat), Dunkelhaft, körperliche Züchtigung.

Dieser Stand der Dinge erfuhr wesentliche Veränderungen im Laufe der folgenden Gesetzgebung. Mit einem Gesetze vom 15. November 1867 wurde die Anhaltung in Eisen bei der schweren Kerkerstrafe durch eine andere urteilsmässig auszusprechende Verschärfung ersetzt, ausserdem die körperliche Züchtigung als Verschärfung abgeschafft. Durch ein Gesetz vom 1. April 1872 wurde die Einzelhaft als Vollzugsform der Freiheitsstrafe eingeführt — leider in einer höchst unzweckmässigen, die Unentschlossenheit der damaligen Gesetzgebung gegenüber den einzelnen Strafensystemen kennzeichnenden Weise. Die Einzelhaft wurde auf alle Arten der Freiheitsstrafe anwendbar erklärt, gleichzeitig festgesetzt, dass die ganze Strafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, wenn sie durch höchstens achtmonatliche Anhaltung vollstreckt werden kann, ferner bei höchstens achtzehnmonatlichen Freiheitsstrafen, wenn Besserung zu erwarten ist, endlich bei allen anderen Strafen während des ersten Teiles der Strafzeit mindestens durch 8 Monate und nicht über 3 Jahre. Nach den ersten 3 Monaten gelten 2 Tage Einzelhaft für 3 Tage der urteilsmässigen Strafe. Die Einzelhaft hat im Falle von Bedenken in bezug auf leibliche oder geistige Gesundheit zu entfallen. Dadurch wurde eine eigentümliche Mischung von reiner Einzelhaft, gemischtem System und Behandlung der Einzelhaft als Strafschärfung geschaffen. Mit der Durchführung war es — wie sich in der Folge ergeben wird — noch unvollkommener bestellt. Endlich wurde durch die Strafprozessordnung von 1873 auch das ausserordentliche Milderungsrecht bei 5 Jahre übersteigende Freiheitsstrafen eingeführt.

In Bezug auf das Innere des Strafvollzuges ergingen zahlreiche Verordnungen und Vorschriften, deren Anführung über den Rahmen dieser Darstellung reichen würde (ich verweise in dieser Richtung auf die „Oesterreichische Gefängniskunde“ von Oberstaatsanwalt Dr. Viktor Leit-

maier 1890, die allerdings mittlerweile in vielen Beziehungen der Gegenwart nicht mehr entspricht).

Sowohl nach der Strafprozessordnung von 1853, als nach der geltenden von 1873 waren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre in der Regel beim Urteilsgerichte oder einem anderen an dessen Stelle delegierten Gerichte zu vollziehen, solche über 1 Jahr in den Strafanstalten. In beiden Richtungen ergaben sich und ergeben sich noch heute zahlreiche Ausnahmen, je nach den örtlichen Bedürfnissen, so dass kürzere Freiheitsstrafen in Strafanstalten, längere in Gerichtsgefängnissen verbüsst werden.

Was nun das Gefängniswesen selbst während dieses Wechsels der Gesetzgebung anbelangt, so ist vor Allem hervorzuheben, dass noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur einzelne Strafanstalten und Gerichthofsgefängnisse staatlich waren, die grosse Zahl der Gerichtsgefängnisse, wie die Gerichte den Grundherrschaften unterworfen blieben. Erst die in den 50er Jahren durchgeführte Verstaatlichung der Behörden führte zur Verstaatlichung der Gefängnisse. Damit begann erst die Möglichkeit zu einschneidenden Reformen, sie wurde jedoch wenig ausgenützt. Ein Hindernis bestand zunächst darin, dass die Strafanstalten dem Staatsministerium, und nur ein Teil der Gerichtsgefängnisse dem Justizministerium unterstanden, indem dies bezüglich der sogenannten Bezirksämter nicht der Fall war. Erst mit 16. Oktober 1865 wurde das Gefängniswesen vollständig in den Geschäftsbereich des Justizministeriums übertragen und die gegenwärtige Organisation des Gefängniswesens geschaffen. Zugleich wurde ein dem Justizminister unterstellter Generalinspektor des Gefängniswesens (Freiherr v. Hye-Glunek) bestellt, welche Würde jedoch bereits 1867 wieder erlosch, ohne dass hierdurch die Einheitlichkeit der Oberleitung an sich berührt worden wäre, da diese im Gefängnisdepartement des Justizministeriums aufrechterhalten blieb.

II.

Die organisatorischen Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1865 gingen dahin, 1. dass die Leitung und Verwaltung der sämtlichen Strafanstalten aus den Händen des Staatsministeriums auszuscheiden und in den ausschliesslichen Wirkungskreis des Justizministers zu übertragen sei, wobei zugleich der letztere ermächtigt wird,

einen Beamten des Justizministeriums als seinen Stellvertreter mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämtlichen Strafanstalten mit Einschluss der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen; 2. dass die Gesamtheit jener Amtsgeschäfte und Tätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, in den ausschliesslichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte, und 3. dass die Lokalaufsichten über die einzelnen, bisher unter der Leitung der politischen Bezirke gestandenen Strafanstalten den Staatsanwälten jener Behörde, in welchen sie liegen, mit dem Wirkungskreise der bisherigen Hauskommissäre übertragen werde.

Diese Organisation hat sich, soweit die eigentlichen Strafanstalten in Betracht kommen, unbedingt bewährt und es wäre nur zu wünschen, dass auch die Gerichtshofgefängnisse in dieselbe eingefügt werden, die gegenwärtig den Gerichtshofpräsidenten unterstellt sind (die Bezirksgerichtsgefängnisse müssten, soweit sie nicht in den Haupt- und Kreisstädten mit jenen der Gerichtshöfe verbunden sind, aus praktischen Gründen der Leitung der Bezirksrichter überlassen bleiben). Einzelne Strafanstaltsbeamte sind allerdings mit dieser Organisation nicht zufrieden und würden eine unmittelbare Unterstellung unter das Justizministerium vorziehen. Der Grund liegt zweifelsohne darin, dass sie die Ueberwachung durch den Staatsanwalt als Hauskommissär und den Oberstaatsanwalt als eine lästige Fessel empfinden, insbesondere dann, wenn die überwachenden Staatsanwälte ihre Dienstobliegenheiten genau nehmen. Solange das gesamte Gefängnispersonal einschliesslich der Strafanstaltsdirektoren (Arzt, Lehrer und Geistlichen ausgenommen) dem Militärstand entnommen wird, ist es unbedingt geboten, einer allzuweit gehenden Uebertragung militärischer Anschauungen auf den Strafvollzug durch die Ueberwachung seiten kriminalistisch erfahrener Beamter ein Gegengericht zu schaffen. Es liegt eine Selbstüberschätzung vor, wenn ein Gefängnisbeamter (Marcowich „Das Gefängniswesen in Oesterreich" S. 16) über den Hauskommissär die abfällige Bemerkung macht „er braucht zu diesem Berufe vorher weder Studien noch Prüfungen über den Strafvollzug und die Gefängniswissenschaft abgelegt zu haben". Es wäre selbstverständlich jedem Staatsanwalte ein leichtes, sofort oder

binnen einigen Wochen, über jenes Mass von „Gefängniswissenschaft" eine Prüfung abzulegen, um das der um Uebernahme in den Strafanstaltsdienst sich bewerbende Offizier nach dreimonatlicher Probepraxis von dem prüfenden Oberstaatsanwalte füglich gefragt werden kann. Wesentlich ist, dass der überwachende Staatsanwalt über jene kriminalistischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die dem Strafanstaltsbeamten infolge seines vorausgegangenen Berufsganges nicht zukommen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, das insbesondere die Kenntnis des Verbrechers, der Einblick in die sogenannte „Verbrecherseele", von der so viel von Unberufenen und Unerfahrenen gesprochen wird, sich besser im Strafverfahren, als im Strafvollzug ergibt. Kommt dazu, dass der Staatsanwalt sich mit dem Verbrecher auch in der Strafhaft abgibt, dann wird er seiner Aufgabe gewiss gewachsen sein. Er wird sogar in der Regel in der Lage sein, sofort die Leitung einer Strafanstalt zu übernehmen, wenn er auch die reinen Verwaltungsgeschäfte und insbesondere den Arbeitsbetrieb nicht immer in ihrem vollem Umfange beherrschen wird. Um allen Missverständnissen von vornherein die Spitze abzubrechen, bemerke ich, dass ich keineswegs die in Oesterreich geübte Entnahme der Strafanstaltsbeamten aus Offizieren — die auf diesem Wege die Möglichkeit zu Heiraten erlangen wollen — missbillige. Bei richtiger Auswahl gewinnt man hierdurch sehr tüchtige und pflichteifrige Strafanstaltsbeamte, die aber schliesslich keine Kriminalisten sind und daher des Hauskommissärs vor allem als Beraters bedürfen. Dazu kommt, dass durch diese Einrichtung allmonatlich bei der sogenannten Hauskommission den Sträflingen die Möglichkeit gegeben wird, sich mit Bitten oder Beschwerden an einen ausser der Strafanstalt befindlichen übergeordneten Beamten zu wenden. Für diese Funktion würde die einmal im Jahre durch den Oberstaatsanwalt vorzunehmende Inspektion nicht genügen. Ausserdem ist der Staatsanwalt als Hauskommissär das vermittelnde Organ des Oberstaatsanwaltes auch in reinen Verwaltungsangelegenheiten, wenn beispielsweise Zweifel über die Richtigkeit einer getroffenen oder zu treffenden Massregel bestehen. Meine Erfahrung hat mich gelehrt, dass sich gerade diese Tätigkeit in zahlreichen Fällen als unbedingt geboten erwiesen hat. Es ist falsch, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, als könnte aus dem Verkehre des inspizierenden Staatsanwaltes

oder Oberstaatsanwaltes mit den Sträflingen für die Gefängniszucht eine Gefahr erwachsen. Die Sträflinge wissen ganz genau, dass sie während des Strafvollzuges Beschwerden vorbringen können — sie wissen es schon deshalb, weil ihnen in den Gerichtsgefängnissen allwöchentlich die Möglichkeit hiezu eröffnet wird. Nichts wäre für die Zucht schädlicher, als ihnen irgendwie die Möglichkeit eines freien Vorbringens abzuschneiden. Dass hiebei in der unverschämtesten Weise gelogen wird, ob es sich nun um eine Beschwerde, um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder ein anderes Vorbringen handelt, wird dem Inspizierenden, der Kriminalist ist, gewiss nicht aus der Fassung bringen. Das ist er eben gewöhnt. Eine grosse Zahl der Sträflinge meldet sich überhaupt nur der Abwechslung halber, in der Gemeinschaftshaft kommt es oft genug vor, dass sich ein Sträfling seinen Mitsträflingen gegenüber durch sein Vorbringen hervortun will. Dergleichen Dinge darf man nicht tragisch nehmen. Man darf sie insbesondere nicht vom militärischen Subordinationsstandpunkte auffassen, denn gegebenen Falles handelt es sich um Verbrecher und nicht um Soldaten. Gerade in dieser Richtung kann der Kriminalist auf die Strafanstaltsbeamten erziehend einwirken und ihnen ein Berater sein. Dadurch, dass er die Sträflinge anhört und ihre allfälligen Beschwerden, selbstverständlich taktvoll, auf die Richtigkeit prüft und vorkommende Unzukömmlichkeiten abstellt, wird die Zucht keineswegs gelockert. Wenn dem Hauskommissär unterschoben wird, er spiele sich gewissermassen als Vater der Sträflinge auf, „vielleicht mitunter aus Besorgnis um das eigene Wohl; denn bei der Inspizierung ist das Betreten eines grosses Arbeitssaales, in dem oft gefürchtete Leute mit den schärfsten Werkzeugen hantieren, kein Spass“ (a. a. O. S. 85), so ist dies einerseits in bezug auf die Gefahr eine sehr erhebliche Uebertreibung, andererseit aber ein übelangebrachter persönlicher Ausfall, denn der staatsanwaltliche Beruf würde sich schlecht mit persönlicher Zaghaftigkeit vertragen. Einer Gefahr ist vorwiegend der einzelne Aufseher ausgesetzt, der von bewaffneten Aufsehern begleitete inspizierende Beamte jedenfalls in sehr geringem Grade. Mir ist nur ein Fall eines tätlichen Angriffes gegen einen als Hauskommissär einschreitenden Staatsanwalt bekannt, und in diesem Falle war der Staatsanwalt nicht im Zweifel, wie er sich zu benehmen habe.

Was nun die mit dem Strafvollzug betrauten Personen anbelangt, so ist nach den Vollzugsarten zu unterscheiden, gemeinsam haben sie, dass fast ausnahmslos alle Angestellte (natürlich von Lehrern, Geistlichen und Aerzten abgesehen) unmittelbar vorher dem militärischen Berufe angehörten, oder doch beim Militär dienten. Bei den Bezirksgerichten obliegt der Strafvollzug den Gerichtsdienern, die dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere (Zertifikatisten) entnommen sind; es hat jedoch der Bezirksrichter die Oberaufsicht. Bei den Gerichtshöfen obliegt der Vollzugsdienst in der Regel Kanzleibeamten, ebenfalls aus dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere, auch die vorher bestandenen Kerkermeister hatten dieselbe Vorbildung. Die Gefangenaufseher haben dieselbe Qualifikation, wie jene der Strafanstalten, d. h. sie werden regelmässig aus früheren Unteroffizieren nach Erfüllung ihrer zwei- bis dreijährigen aktiven Dienstzeit oder aus Gefangenaufsehern der Strafanstalten gewählt. Ungeachtet der knappen Bezüge und geringen Beförderungsaussichten (zu Oberaufsehern) finden sich mit Rücksicht auf die seinerzeitigen bescheidenen Ruhegehalte doch genug Bewerber. Dasselbe gilt für die Aufseher der Strafanstalten im engeren Sinne. Die Wohnungsverhältnisse sind in den meisten ältern Anstalten sehr ungünstig und bedürfen einer gründlichen Regelung. Die Rücksicht auf die Arbeitsbetriebe fordert bei einzelnen Aufsehern Kenntnis des betreffenden Betriebes. In dieser Richtung würden grössere Arbeitsaufseherzulagen die Gewinnung tüchtiger Kräfte erleichtern, die sich übrigens trotzdem teilweise finden. Länger dienende Unteroffiziere hätten den Vorzug, finden sich aber nur selten unter den Bewerbern. Es wäre wünschenswert, wenn die Aufseher erheblich besser gestellt würden, und es könnte in diesem Falle ein höherer Massstab an ihre Vorbildung angelegt werden.

Bei einzelnen Gerichtshöfen sind die Beamten ähnlich wie in den Strafanstalten dem Offiziersstande, beziehungsweise dem Stande der Strafanstaltsbeamten entnommen. Diese Art der Organisierung dürfte allmählich bei allen Gerichtshöfen Platz greifen.

In den Männerstrafanstalten werden gegenwärtig — obwohl keine darauf bezügliche Vorschrift besteht — sämtliche Beamte mit einer Ausnahme dem Offiziersstande entnommen. Regelmässig sind es Oberleutnante oder Leutnante, die des Heiratens halber in den

Zivilstandsdienst übertreten wollen, sich zu diesem Behufe einer dreimonatlichen Praxis in einer Strafanstalt und sodann einer Prüfung aus dem Gefängniswesen durch eine Kommission unterwerfen, die aus dem Oberstaatsanwalt als Vorsitzenden, zwei Strafanstaltsbeamten und dem Vorstande der oberstaatsanwaltschaftlichen Rechnungsdepartements besteht. Obgleich sowohl die Bezüge, als die Beförderungsaussichten in der Regel keine glänzenden sind, fehlt es nie an Bewerbern. Es muss anerkannt werden, dass die Mehrzahl dieser Beamten sich ihrem neuen Berufe mit Pflichteifer widmet und sich ihrer Aufgabe, insbesondere in administrativer Richtung, vollkommen gewachsen zeigt. Dass die kriminalpsychologische Seite des Berufes nicht immer richtig erfasst wird, bringt der Umstand mit sich, dass der Offizier in einem ganz anderen Gedankengange erzogen ist und mitunter den Uebergang in eine fremde Anschauung schwer findet. An der Spitze der Strafanstalt steht je nach deren Grösse ein Direktor oder Oberdirektor. Der Rang des ersteren entspricht dem eines österreichischen Staatsanwaltsubstituten, der des zweiten jenem eines Staatsanwaltes der 7. Rangsklasse (die grösseren Staatsanwaltschaften besitzen Staatsanwälte der 6. Rangsklasse). Ein Beamter, der Wachinspektor, wird aus dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere entnommen. Ihm obliegt die unmittelbare Dienstesaufsicht über die Aufseher und die Sträflinge. Sein Dienst ist ein schwerer und verantwortungsvoller. Bezüglich der Lehrer und Geistlichen bestehen keine besondere Erfordernisse, der eine muss für die Volksschule befähigt sein, der andere für die Seelsorge im allgemeinen. Die Aerzte sind teils Beamte, teils gegen Bestallung angestellt. Da ihnen regelmässig nur bestimmte Stunden Anstaltsdienst obliegt, pflegen sie nebenbei Privatpraxis auszuüben. Das Mass ihrer Dienstobliegenheiten richtet sich natürlich nach der Grösse der Anstalt.

Die Weiberstrafanstalten sind derart der Leitung und Verwaltung durch weibliche Ordenskongregationen überantwortet, dass sich in denselben nur je ein Strafanstaltsinspektor als staatliches Aufsichtsorgan befindet, ein Zustand, der in keiner Weise befriedigend genannt werden kann. Es ist übrigens erwähnenswert, dass von Anfang der fünfziger bis Ende der sechziger Jahre auch die Männerstrafanstalten von Klosterschwestern geleitet waren.

III.

Wenn ich nun zu den einzelnen Vollzugsarten übergehe, so verweise ich zunächst auf die vorausgeschickte geschichtliche Einleitung, welche zeigt, dass sich — wenn wir von vereinzelten Zuchthäusern, die zunächst zur Unterbringung Arbeitsscheuer bestimmt waren, absehen — auch in Oesterreich ursprünglich der Strafvollzug enge an das Urteilsgericht angeschlossen hatte, und dass sich nur ganz allmählich einzelne selbständige Strafanstalten entwickelten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden neben den zwei Strafanstalten für langzeitige Strafen am Spielberg in Brünn und in Gradiska, Provinzialstrafhäuser und die Gerichtsgefängnisse. Zu Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann gleichzeitig mit der Organisation der staatlichen Gerichte auch die der Gefängnisse — wie sich zeigen wird, mit sehr unzureichenden Mitteln. Nachstehende Tafel gibt ein Bild der Entwickelung der Männerstrafanstalten.

Land	Anstalt	frühere Bestimmung	Errichtung d. Strafanstalt	Erweiterung für	
				Gemeinschaftshaft	Zellenhaft
Niederösterr.	Stein	Kloster	1851	1855	1873
	Göllersdorf	Schloss	1874	—	—
Oberösterreich	Garsten	Kloster	1851	—	—
	Suben	Kloster	1855	—	—
Steiermark	Graz (Karlau)	Schloss	1809	1820, 1848	1872
	Marburg	—	1889	—	—
Krain	Laibach	Schloss	1868	aufgelass. 1895	
Küstenland	Capodistria	Kloster	1822	1853-1856	—
	Gradiska	Schloss	1818	1836	—
Böhmen	Prag	Kloster	1809	1822-1856	aufgelass. 1889
	Prag	—	1889	—	—
	Karthaus	Kloster	1855	—	1873
	Pilsen	—	1878	—	—
Mähren	Mürau	Schloss	1858	—	—
Galizien	Lemberg	Kloster	1785	grossent. umgebaut	
	Stanislau	—	1883	—	—
	Wisnicz	Kloster	1868	—	—

Es bestehen demnach derzeit 15 Männerstrafanstalten. Von denselben sind vier, nämlich Pilsen, Marburg, Prag

nach dem gemischten System, Stanislau ausschliesslich für Gemeinschaftshaft für die Zweckbestimmung neu gebaut, zu drei alten Anstalten (Stein, Graz und Karthaus) erfolgte durch Zubau von Zellenflügeln die Umwandlung in Gefängnisse gemischten Systems, alle übrigen sind Gemeinschaftsgefängnisse in unzweckmässigen, zum Teil sehr alten Gebäuden. Ein Unikum stellt Göllersdorf dar, indem diese Anstalt in einem gemieteten, ziemlich altersschwachen Schlosse untergebracht ist.

Die Weiberstrafanstalten sind:

Land	Anstalt	frühere Bestimmung	Zeit d. Errichtung d. Strafanstalt
Niederösterreich	Neudorf	Kloster	1856
Krain	Vigaun	Schloss	1875
Tirol	Schwaz	Kloster	1855
Böhmen	Repy	Kloster	1865
Mähren	Wallachisch Meseritsch	Schloss	1854
Galizien	Lemberg	Kloster	1856

Von diesen ist das ehemalige Kloster Neudorf nicht Staatseigentum. Sämtliche Anstalten sind ausschliesslich auf Gemeinschaftshaft eingerichtet.

Ueber die Belagsverhältnisse führe ich in der Folge die Ziffern des Jahres 1903 an. Ich bemerke gleich an diesem Orte, dass aus dem Steigen und Sinken des Belages der einzelnen Anstalten keineswegs ein Rückschluss auf die Straffälligkeit gestattet ist, denn der Belag hängt einerseits von der wachsenden Neigung der Gerichtshöfe, kürzere Freiheitsstrafen auszusprechen, andererseits von den jeweiligen Einlieferungsvorschriften und insbesondere von der Umgestaltung der Gerichtsgefängnisse infolge von Neubauten ab. Wer daher die Gefängnisstatistik zu Rückschlüssen auf die Kriminalität benützt, hält sich und seine Leser zum Besten — soferne diese nicht besser unterrichtet sind. Rückschlüsse auf die Straffälligkeit gestattet nur die Statistik der Strafrechtspflege, und auch hier ist Vorsicht angezeigt.

Ich schicke daher schon hier voraus, dass neben diesen 15 Männer- und 6 Weiberstrafanstalten die Gefängnisse

von 71 Gerichtshöfen und der diesen unterstellten Bezirksgerichte in Betracht kommen. Von diesen waren ursprünglich sämtlich nur für Gemeinschaftshaft berechnet, seit dem Jahre 1878 wurde allmählich in 20 Gerichtshofgefängnissen auch, allerdings aus finanziellen Gründen in sehr bescheidenem Umfange, für Zellenhaft gesorgt (Reichenberg 1878, Roveredo und Teschen 1881, Trient 1882, Brüx 1883, Innsbruck 1887, Troppau 1889, Ried 1890, Wiener Neustadt 1894, Graz 1896, Wadowice 1900, Wels, Ungarisch Hradisch und Olmütz 1901, Pilsen 1902, Laibach und St. Pölten 1903, Budweis, Eger und Salzburg 1905).

Der Sträflingsstand sämtlicher Gefängnisse geht aus folgender Uebersicht hervor:

1903	Stand am Anfang	Zuwachs	Abgang	Stand am Ende	Durchschnittsstand	Davon i. Einzelhaft		Zahl d. Einzelzellen
						vom Zuwachs	vom Durchschnitt	
Stein	927	830	813	944	933	503	322	348
Göllersdorf	161	245	225	181	173	—	—	—
Garsten	612	375	372	615	613	—	—	—
Suben	327	217	215	329	331	—	—	—
Prag	787	392	485	694	741	249	271	315
Kauthau	462	174	238	398	424	40	56	63
Pilsen	799	367	398	768	720	262	329	387
Mürau	616	232	289	559	575	—	—	—
Wisnicz	375	130	133	372	370	—	—	—
Lemberg	612	307	316	603	610	—	—	—
Stanislau	896	194	320	770	831	—	—	—
Graz	847	400	464	783	799	123	153	251
Marburg	512	392	382	522	507	75	114	136
Capodistria	431	180	182	429	437	—	—	—
Gradiska	313	115	129	299	300	—	—	—
alle Männeranstalten	8677	4550	4961	8266	8364	1252	1245	1500
Neudorf	182	168	180	170	175	—	—	—
Repy	192	96	125	163	181	—	—	—
Wall-Meseritsch	176	82	90	168	164	—	—	—
Lemberg	225	72	86	211	216	—	—	—
Vigaue	256	79	102	233	236	—	—	—
Schwaz	130	61	72	119	121	—	—	—
alle Weiberanstalten	1161	558	655	1064	1093	—	—	—
Gerichtshöfe:								
Männer	7584	39029	39220	7393	6991	?	?	?
Weiber	1027	6573	6666	934	989	—	—	—
Bezirksgerichte								
Männer	6627	333727	333635	6719	5536	?	?	?
Weiber	1162	81216	81181	1197	1160	—	—	—

Man muss sich hüten, etwa die Sträflinge der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse zusammenzuzählen. In dem Zuwachs der Gerichtshöfe steckt nämlich die überwiegende Mehrzahl des Zuwachses der Strafanstalten, da die meisten Verurteilten ihre Strafe beim Gerichtshof antreten und an die Strafanstalt überstellt werden und nur ein geringer Bruchteil die Strafe unmittelbar in der Strafanstalt antritt. Nur der Stand am Anfang und Ende des Jahres entspricht dem Gesamtstande an dem bestimmten Tage. Wer über die Zahl der Verurteilten Aufschluss erlangen will, muss sich an die Statistik der Strafrechtspflege wenden. Die in einem Jahre neu in Vollzug gesetzten Strafen decken sich in zweifacher Richtung mit den in diesem Jahre verhängten Strafen nicht. Einerseits werden auch Strafen des Vorjahres in Vollzug gesetzt, andererseits solche des Ausweisjahres erst nach Ablauf desselben oder gar nicht. Im Grossen und Ganzen heben sich jedoch diese beiden Grössen mit statistischer Wahrscheinlichkeit gegenseitig auf. Anders steht es mit jenen Arresstrafen, die an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen in Vollzug gesetzt werden, denn über die Höhe dieser gibt die österreichische Statistik (wie jene Deutschlands) keinen Aufschluss.

Dies vorausgeschickt, gebe ich nachstehend eine Uebersicht der im Jahre 1903 verhängten Strafen, die zugleich zeigt, wie in Oesterreich gegenwärtig die hohen Strafsätze des geltenden Rechtes im Wege der ausserordentlichen, tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung kommenden Milderungsrechtes gemildert werden. Ueber den mit der seinerzeitigen Zuständigkeitsabgrenzung zusammenhängenden ausgedehnten Verbrechensbegriff konnte die Rechtsanwendung allerdings nicht hinauskommen, es dürfen daher die Verbrechensverurteilungen keineswegs mit dem Masstabe des deutschen Rechtes, geschweige denn mit jenem einer noch fortschrittlicheren Auffassung gemessen werden.

In 62 Fällen wurde die Todesstrafe ausgesprochen, jedoch nur in 3 vollzogen, in den übrigen teils in lebenslängliche (16) teils in zeitliche Kerkerstrafe umgewandelt. Von den 33940 Verbrechensverurteilungen erfolgten demnach tatsächlich zu Kerkerstrafe (einfacher und schwerer): auf Lebenszeit 22, auf über 15—20 Jahre 38, 10—15 J. 44, 5—10 J. 289, 3—5 J. 356, 2—3 J. 412, 1—2 J. 2200, 6 bis 12 Monate 3547, 3—6 Monate 7386, 1—3 Monate 12269,

bis 1 Monat 7358. Unter das Mindestmass von 6 Monaten fielen daher 27 013 oder 79,5%. Ausserdem erfolgten wegen Vergehen und Uebertretungen bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zusammen 418 085 Verurteilungen zu Arrest und 161 334 Verurteilungen zu Geldstrafen (überhaupt 581 254 Verurteilungen).

Gegenüber den sich vielfach geltend machenden Bestrebungen, die Dinge schwarz zu malen, bemerke ich, dass die Verurteilungsziffern in Oesterreich keinen Rückschluss auf eine aufsteigende Straffälligkeit zulassen. Die Verbrechensverurteilungen hatten von Beginn der Wirksamkeit der Strafprozessordnung ab im Verhältnisse zur Bevölkerung in den zwei Jahren 1877 und 1881 ihren Höhepunkt erreicht, sind dann tief gesunken, um vorübergehend in den bewegten Jahren von 1898 bis 1902 wieder, jedoch nicht mehr auf die frühere Höhe, anzusteigen. Jm Jahrfünft 1881—1885 fielen auf 10 000 Strafmündige 21,1, in den folgenden Jahrfünften 18,0 bis 18,3, im Jahre 1901 dagegen 20,8, 1902 19,9, 1903 18,9 Verbrechensverurteilnngen. Die Verurteilungen wegen Vergehen und Uebertretungen hatten ihren Höhepunkt im Jahre 1886 (vorwiegend infolge der Vermehrung der Tatbestände). Es ist daher absolut falsch, aus der Statistik auf eine vermehrte Straffälligkeit zu schliessen, ein solcher Fehler kann nur demjenigen unterlaufen, der mit den absoluten Zahlen ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Bevölkerung rechnet.

Ich habe bereits erwähnt, dass die Neuordnung des Belages der Strafanstalten nur zum Teil mit der Abnahme der Verurteilungen zu längeren Kerkerstrafen zusammenhängt, da auch die Ausgestaltung der Gerichtsgefängnisse in Betracht kommt. Tatsächlich hat sich der Durchschnittsbelag der Strafanstalten wesentlich gemindert. Während er im Jahre 1886 in den Männerstrafanstalten noch 9977, in den Weiberstrafanstalten 1488 betragen hat, ist er im Jahre 1902 bis auf 8364 und 1093 gesunken.

IV.

Von grosser Bedeutung ist der geringe Anteil, der auf den Vollzug in Einzelhaft fällt. Die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Zellen hat dazu geführt, dass auch gegenwärtig das Gesetz vom 1. April 1872 nur in sehr bescheidenem Umfange durchführbar erscheint. Ich habe an einem anderen Orte (zur Reform der

Freiheitsstrafen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform II) die Frage der Einzelhaft kurz erörtert. Ich führe die Stelle wörtlich an:

„Nach dem bisher Entwickelten bin ich ein unbedingter Anhänger der Einzelhaft, so weit sie ohne Schaden für die körperliche und geistige Gesundheit vollzogen werden kann. Sie ist vor allem bei allen kurzzeitigen Freiheitsstrafen unbedingt geboten. Es wäre wohl mehr als überflüssig, alle die bekannten Gründe, die für die Einzelhaft angeführt werden, hier zu wiederholen. Klar muss für jeden, der mit dem Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen vertraut ist, sein, dass die Gemeinschaftshaft in der Regel der Fälle bestenfalls wenig wert ist. Sie birgt aber eine solche Fülle von Gefahren in sich, dass es geradezu eine schwere Verantwortung für den Staat in sich schliesst, wenn er jährlich Tausende von Verurteilten diesen Gefahren aussetzt. Unverdorbene Menschen während der Untersuchungshaft oder kurzzeitiger Freiheitsstrafen in Gemeinschaft mit anderen Häftlingen oder Sträflingen zu bringen, bezüglich deren entweder die sittliche Beschaffenheit nicht feststeht oder aber über ihren Tiefstand kein Zweifel besteht, ist ein Unrecht, ein Uebel, das der Staat zuzufügen nicht berechtigt ist. Wie viele dadurch im Laufe der Zeiten zugrunde gegangen sind, indem sie in der Gemeinschaft verdorben wurden, lässt sich nicht absehen. Aber auch verdorbene Elemente gleicher oder verschiedener Stufe gehören zum mindesten während der Untersuchungshaft und während kurzzeitiger Freiheitsstrafen nicht in Gemeinschaft, denn was bei solchen an sich empfänglichen Menschen noch zu verderben ist, wird da gründlich besorgt. Die Erfahrung lehrt uns, dass nach einer Reihe in Gemeinschaftshaft zugebrachter Vorstrafen nur zu häufig alle Mühe verloren ist. Die Reform muss bei den Gerichtsgefängnissen und den Strafanstalten für Kurzzeitige einsetzen, indem sie hier den Grundsatz unbedingter Einzelhaft durchführt. In erster Linie kommen die Einzelgerichte (Bezirksgerichte, Amtsgerichte) in Betracht, denn bei diesen kommt die grosse Zahl der Erstverurteilungen vor. Ein nicht unerheblicher Teil der heutigen Verbrecher hätte gerettet werden können, wenn sie die ersten Freiheitsstrafen nicht in den Gemeinschaftszellen der Einzelgerichte verbüsst hätten, wo zu den sonstigen Nachteilen der Gemeinschaft regelmässig noch der Mangel an Arbeit oder Beschäftigung tritt. Diesem Mangel wird die Zelle aller-

dings nicht abhelfen, aber die Wirkung des Arbeitsmangels ist in der Gemeinschaft eine wesentlich andere als in der Zelle.

Dass die Kostenfrage angesichts der schweren sittlichen Schäden und der Opfer an Menschen eine Rolle spielen kann, ist an sich bedauerlich. Es ist aber zugleich ein Zeichen kurzsichtiger Finanzpolitik, wenn die Reform der Gerichtsgefängnisse mit Rücksicht auf den einmaligen Aufwand vereitelt wird, den die Umbauten und Neubauten verursachen, oder wenn um einige Prozente der Bausummen zu ersparen Gemeinschaftsräume statt Einzelzellen gebaut werden. Kurzsichtig ist diese Politik, weil ein einziger Mensch, der infolge der verderblichen Wirkung der Gemeinschaft mit schlechten Elementen in der Haft oder auch nur wegen Wirkungslosigkeit einer derartigen Scheinstrafe auf die Verbrecherlaufbahn gerät, dem Staate und seinen Mitbürgern im Laufe seines Lebens einen grösseren Aufwand verursachen kann, als die zweckentsprechende Herstellung eines bezirksgerichtlichen Gefängnisses erfordert.

Ich verweise in bezug auf die finanzielle Seite der Frage auf die lehrreiche Darstellung, die Krohne (Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen I.) über die Entwicklung der Gefängnisse des preussischen Ministeriums des Innern gibt. Wenn auf Grund der gewonnenen Erfahrungen bei den Bauherstellungen mit solcher Sparsamkeit und Rücksicht auf den Zweckmässigkeitsstandpunkt vorgegangen wird, wie dies gegenwärtig in Preussen der Fall ist, stellt sich der Aufwand nicht als ein unerschwinglicher heraus. Insbesondere ist zu beachten, was Krohne über die räumlichen Ausmasse der Einzelzellen bei kurzzeitigen Strafen sagt. Die Beschränkung dieser Ausmasse auf jenes der Schlafzellen, wenn es sich um Strafen bis zu 2 Wochen handelt, ermöglicht weitere bedeutende Ersparnisse an Raum und Kosten.

Um jedes Missverständnis zu beseitigen, bemerke ich schon an dieser Stelle, dass ich mir die Einzelhaft in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten selbstverständlich ebenfalls nicht als in dem Sinne unbedingt denke, dass alle Sträflinge derselben unterworfen sein würden. Dies wäre schon mit Rücksicht auf den Gefängnisdienst ausgeschlossen und auch unnötig, weil ein nicht unbedeutender Teil der Strafgefangenen stets aus vollkommen verlässlichen, vom sittlichen Standpunkte unverdorbenen Leuten

bestehen wird (z. B. die Mehrzahl der wegen Körperverletzung Verurteilten). Für diese sind die Schlafzellen bestimmt, während sie tagsüber die Hausarbeiten einschliesslich abfälliger Gartenarbeiten verrichten. Die gegenwärtig für das preussische Ministerium des Innern geltenden Grundsätze rechnen auf 500 Zellenhäftlinge etwa 50—60 derartige Hausarbeiter. Je kleiner das Gefängnis ist, desto grösser wird naturgemäss der Anteil der Hausarbeiter im Verhältnis zur Gesamtheit sein.

Für die Zuchthausgefangenen, wie für die langzeitigen Gefängnissträflinge ist die Zellenhaft ausgeschlossen, dagegen soll an dem Grundsatze der nächtlichen Einzellung festgehalten werden, denn die Gemeinschaft bei Nacht bringt ungeachtet sorgfältigster Ueberwachung nicht zu verhindernde Nachteile mit sich, die um so grösser werden, je kleiner die Zahl der zu langzeitigen Strafen Verurteilten wird, denn in demselben Masse steigt der Anteil der in Grund und Boden Verdorbenen. Das Schweiggebot bei Tage ist wertlos, undurchführbar und gegen die menschliche Natur. Es ist besser offen reden zu lassen, als die Sträflinge zu heimlichem Verkehr während der Arbeit zu leiten und gleichzeitig unnötig Anlass zu Disziplinarstrafen zu schaffen.

Ausserordentlich schwierig ist die Frage der Behandlung der Jugendlichen. Nur die unverdorbenen Elemente eignen sich für eine erzieherische Behandlung in Gemeinschaft (mit nächtlicher Einzellung). Mit solchen Jugendlichen günstige Ergebnisse zu erzielen (wie dies seinerzeit in den Jugendabteilungen in Prag und Marburg der Fall war), beweist gar nichts. Sobald eine derartige Auslese nicht getroffen werden kann, und man gezwungen ist, auch bedenkliche Elemente in die Gemeinschaft zu nehmen, ist die Gemeinschaftshaft bei Jugendlichen begreiflicherweise noch weitaus gefährlicher als bei Erwachsenen, da die Jugendlichen für schlechte Einflüsse zugänglicher sind. Verdorbene Jugendliche, insbesondere jene der Grosstädte sollen daher kurzzeitige Freiheitsstrafen, ebenso wie die Erwachsenen in den Einzelzellen, längere wenigstens so lange in solchen verbüssen, bis einige Gewähr einer Umkehr gegeben ist — oder die Auszellung sich als unvermeidlich erweist. Ursprünglich warmer Anhänger von selbständigen Jugendabteilungen und Besserungsanstalten bin ich im Laufe der Jahre den Ergebnissen derselben gegenüber skeptisch geworden.

Dem Ueberwiegen der Zellenhaft kann entgegengestellt werden, dass dadurch die Arbeiten im Freien, insbesondere landwirtschaftlicher Natur verhindert werden. Dies ist nicht richtig. Dort wo eine für solche Arbeiten geeignete Bevölkerung besteht, hindert die Zelle nicht, solche Arbeiten während der dazu geeigneten Zeit verrichten zu lassen. Eine Anzahl von Zellen wird einfach im Sommer nur als Schlafzelle benützt werden. Für den Winter wird Zellenbeschäftigung eintreten müssen. Derartige Arbeiten werden jedoch entsprechend auf Zwecke der Anstalt und allenfalls für öffentliche Körperschaften eingeschränkt werden müssen. Die Vermietung an Private hat stets Nachteile und Gefahren im Gefolge. Näher besehen sieht sich die Sache nämlich meist wesentlich anders an, als sie mitunter dargestellt wird."

Die vorhin angeführten statistischen Daten zeigen bereits, in welchen bescheidenem Umfange die Einzelhaft bis jetzt in Oesterreich zur Anwendung kommt. Von 15 Männerstrafanstalten haben überhaupt nur 6 die Möglichkeit einer Zellenhaft und auch diese nur in bescheidenem Umfange, so dass von einem Durchschnittsstande von 4124 Sträflingen dieser 6 Anstalten nur 1245 in Einzelhaft gehalten wurden. Noch ungünstiger stellt sich der Anteil, wenn die anderen Anstalten einbezogen und dadurch der Durchschnitt auf 8364 erhöht wird. In den Weiberanstalten gibt es überhaupt keine Einzelhaft. Von 71 Gerichtshöfen besitzen nur 20, und auch diese nur in bescheidenem Umfange Zellen — der grösste Gerichtshof, Wien, keine. Für die Reform ist daher noch ein weites Feld der Tätigkeit. Ich habe in der angeführten Abhandlung ausgeführt, dass von sämtlichen im Jahre 1901 verhängten Kerkerstrafen (und ähnliches gilt für andere Jahre) nur etwa 500 nach dem Einzelhaftgesetze nicht in Einzelhaft vollziehbar waren, alle anderen aber, sowie sämtliche Arreststrafen dem Vollzug in der Zelle nach diesem nun 34jährigen Gesetze zuzuführen gewesen wären. Tatsächlich kamen aber von 4550 im Jahre 1903 in die Strafanstalten neu eingelieferten männlichen Kerkersträflingen nur 1252 in die Zelle, von den 558 weiblichen gar keine, von etwa 40000 ihre Kerker oder Arreststrafe bei den Gerichtshöfen und über 400000 bei den Bezirksgerichten ihre Strafe abbüssenden Sträflingen ein verschwindender Bruchteil (Ausweise darüber fehlen). Tatsächlich kann das Einzelhaftgesetz nicht einmal in den 3 nach dem gemischten Systeme

erbauten Strafanstalten und den 20 mit Zellen versehenen Gerichtshöfen durchgeführt werden. Dasselbe gilt von den für die Untersuchungshaft bestehenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. Für eine Reformtätigkeit ist daher noch breiter Raum, sie muss naturgemäss bei den kurzzeitigen Strafen beginnen. Damit käme man auch über den toten Punkt des Strafvollzuges bei den Bezirksgerichten und kleine Gerichtshöfen hinweg, bei welchen von einem geordneten Arbeitsbetrieb und einer erziehlichen Tätigkeit in grösserem Umfange naturgemäss keine Rede sein kann. Einer Reform des Strafvollzuges steht, soweit die Durchführung der Einzelhaft in Betracht kommt, keineswegs das veraltete Strafgesetz hinderlich im Wege. Ich glaube übrigens an dieser Stelle bemerken zu sollen, dass die Schilderung, welche Marcowich (a. a. O. S. 8) von den Gerichtsgefängnissen entwirft, den Tatsachen nicht entspricht. Derartige an die Zustände zu Zeiten Howard's erinnernden Verhältnisse bestehen gewiss in keinem österreichischen Gerichtsgefängnisse und um die Schäden der Gemeinschaftshaft hervorzuheben, bedarf es keiner solchen Uebertreibungen und Verallgemeinerungen. In der überwiegenden Mehrzahl der Gerichtsgefängnisse ist eine Sammlung von „Bettlern, Landstreichern, Gewohnheitsverbrechern, Dieben, Betrügern und Sittlichkeitsverbrechern, Mördern, alten und jungen Sträflingen, einfältigen Bauern, politischen Verbrechern, Anarchisten, Sozialisten und geriebener Gaunern jeder Sorte“ überhaupt einigermassen schwer denkbar, aber selbst in bezug auf grosse Gerichtsgefängnisse wird eine solche Musterkarte gewiss nicht derart zusammengestellt, dass ihre Vertreter „alles untereinander gemischt“ „weil oft die Belagsräume nicht ausreichen, zusammengepfercht und arbeitslos in den Kerkerräumen stehen oder liegen“.

Die grossen Schäden, welche die Gemeinschaftshaft in sittlicher, gesundheitlicher und strafpolitischer Richtung im Allgemeinen notwendig mit sich bringt, sind gewiss in den Gerichtsgefängnissen noch grösser, als in den Strafanstalten, denn einerseits ist die Zahl der Personen ein ausserordentlich grössere und andererseits handelt es sich hier um die Menge jener kurzzeitigen Sträflinge, bei denen zu hoffen ist, dass sie nicht dem Verbrechertum verfallen, von denen daher alle schädlichen Einflüsse möglichst abgehalten werden sollen. Viel stärker macht sich die Unmöglichkeit der Absonderung in der Unter-

suchungshaft geltend. Der Fehler, welcher durch die sparsame Dotierung der 20 neuen Gerichtsgefängnisse mit Einzelzellen begangen wurde, lässt sich nur mit bedeutenden Opfern gut machen. In Hinkunft sollten aber bei Neubauten überhaupt nur mehr Einzelzellen geschaffen werden (natürlich abgesehen von einigen Doppelzellen für zur Einzelhaft ungeeignete Sträflinge). Dasselbe gilt in noch höherem Grade für die Bezirksgerichte, aus denen nach Möglichkeit der Vollzug einigermassen längerer Freiheitsstrafen überhaupt verbannt werden sollte. Die Zureise zu den Gerichtshöfen oder die Ueberstellung Verhafteter ist noch immer das kleinere Uebel. Wo die örtliche Entfernung zu gross ist, sollte der Vollzug längerer bezirksrichterlicher Strafen bei einem zentral gelegenen Bezirksgerichte für mehrere vereinigt werden (ein Gedanke, zu dem mich insbesondere die Verhältnisse in den Gebirgsländern leiteten, und den ich, von diesen ausgehend, im Jahre 1888 in den „Juristischen Blättern" und seither wiederholt vertreten habe, ebenso in der Folge Zistler, Leitmeier, Zucker, Amschl und andere). Die Abgabe empfiehlt sich insbesondere bei Verurteilungen wegen Straftaten, denen Arbeitsscheu zu Grunde liegt, weil nur in grösseren Gerichtsgefängnissen an die Einführung regelmässiger Arbeit gedacht werden kann.

Wesentlich ist, dass die Reform des Gefängniswesens nach einem einheitlichen Arbeitsprogramm für Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten durch Zuweisung einer entsprechend bemessenen jährlichen Dotation in Angriff genommen wird. Auf einem anderen Wege ist die Lösung unabsehbar und mittlerweile verkommen Tausende von Menschen, die anders gerettet werden könnten.

V.

Sehr schwierig gestaltet sich die Frage des Strafvollzuges an Jugendlichen. Ich kann hier auf die Frage ihrer Straffälligkeit nicht eingehen und verweise auf meine Ausführungen „Die Straffälligkeit der Jugendlichen", (Leipzig 1902). Hier führe ich nur an, dass es ein sehr unzweckmässiger Vorgang wäre, Jugendlichen zu Erziehungszwecken längere Strafen zu geben. In der überwiegenden Mehrzahl der Straffälle verrichtet eine kurzzeitige Freiheitsstrafe vollständig den Dienst (sofern nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann, aber unbedingt und nicht im Wege der

bedingten Verurteilung oder des bedingten Straferlasses, deren Gegner ich bleibe; ich verweise in dieser Richtung auf meine angeführte Abhandlung „zur Reform der Freiheitsstrafe“). Voraussetzung ist aber, dass die Strafe in Einzelhaft vollzogen wird. In dieser Richtung bin ich ganz entschieden ein Gegner der Erziehungsschwärmer. An der grossen Zahl der Jugendlichen, die jährlich und in aller Zukunft ihrem Alter entsprechend straffällig werden, soll man nicht allzuviel herumdoktern. Eignet sich der eine oder andere nicht für die Einzelhaft, dann ist es in den kleinen Gerichtsgefängnissen besser, er wird mit einem vertrauenswürdigen älteren Mann (der beispielsweise wegen Körperbeschädigung, Wilderei oder dergl. bestraft ist), in einen Haftraum vereinigt, als mit zweifelhaften Altersgenossen.

Im Jahre 1903 gab es in 3 Strafanstalten (Prag, Marburg und Capodistria) Jugendabteilungen, während die Strafanstalt Göllersdorf in Niederösterreich vollständig als Strafanstalt für Jugendliche eingerichtet war. Seinerzeit waren nur Jugendabteilungen in Prag und Marburg mit derartigen Einlieferungsvorschriften, dass nur eine Auslese unverdorbener, nahezu zweifellos besserungsfähiger Jugendlicher dahin kamen. Diese Abteilungen waren demgemäss sehr klein (Anfang 1903 blos 49 und 48), ihre selbstverständlichen sogenannten „Erfolge“ ohne vorbildliche Bedeutung. Von 1903 ab wurde der Versuch mit Verallgemeinerung und Vergrösserung der Jugendabteilungen gemacht. Ein abschliessendes Urteil ist noch nicht zu fällen, da die Erfahrungen nach Ablauf einer längeren Zeit abgewartet werden müssen. Nur eines hat sich meiner Ansicht nach gezeigt, dass die selbständige Anstalt für Jugendliche sich nicht bewährte. Einerseits liessen sich mit einem 200 Sträflinge nicht erreichenden Belage entsprechende Arbeitsbetriebe nicht durchführen, da diese Sträflinge nach ihrer sittlichen Beschaffenheit in drei gesonderte Abteilungen geschieden werden mussten, jede Abteilung daher an sich klein ausfiel, und da ferner die Mehrzahl der Jugendlichen gewerbliche Vorkenntnisse nicht besitzt und im Laufe kurzer Strafzeiten auch nicht erwerben kann. Bei Jugendabteilungen, die mit Männerstrafanstalten verbunden sind, ist ein Anschluss des Arbeitsbetriebes an jenen der Gesamtanstalt möglich. Andererseits zeigte sich, dass die überwiegende Mehrzahl der zu Freiheitsstrafen über 6 Monaten verurteilten Jugendlichen

bereits in hohem Grade verdorben und für die Gemeinschaftshaft ganz und gar ungeeignet ist. Zu dem sittlichen Tiefstand kommt eben hier noch das jugendliche Temperament. Bei besseren Elementen ergaben sich gewichtige Bedenken aus den Gefahren und Nachteilen der Ueberstellung in die Anstalt und der Rückreise in die oft entlegene Heimat. Ueber den Stand im Jahre 1903 gibt folgende Uebersicht Aufschluss:

1903 Abteilungen für männl. Jugendliche	Stand a. Anfang	Zuwachs	Abgang	Stand am Ende	Durchschnittsstand
Göllersdorf	161	245	225	181	173
Prag	49	82	33	98	50
Marburg	48	207	84	171	112
Copodistria	—	52	7	45	44
Zusammen	258	586	349	495	379

VI.

Das Vorangeführte legt die Frage nahe, wie es denn überhaupt mit der Scheidung der Sträflinge nach Beschaffenheit des Vorlebens und der Urteilstat steht.

In dieser Richtung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Strafvollzug die Scheidung zwischen schwerer und einfacher Kerkerstrafe vollständig in den Hintergrund getreten ist. Daran ist das veralterte Strafgesetz schuld, in welchem der Gedanke überhaupt nur sehr schüchtern zum Ausdruck kommt, dass die eine Strafart mehr die bürgerliche Ehre berührt, als die andere. In den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen mit Einzelhaft kommen die besseren Elemente, soweit die Zellen reichen, in diese. Soweit dies nicht der Fall ist, sowie in Gefängnissen und Anstalten ohne Zellen muss die Scheidung so gut, als es eben möglich ist vorgenommen werden. Je älter und unzweckmässiger die Anstalt baulich angelegt ist, desto grössere Schwierigkeiten ergeben sich in dieser Richtung, zumal auch die Notwendigkeit der Zuteilung zu einer passenden Beschäftigung berücksichtigt werden muss. Die Arbeitsgemeinschaft zieht aber aus Gründen der Ordnung

regelmässig auch die Schlafgemeinschaft nach sich und darin liegt das schwerste Bedenken.

Wenn trotz allen diesen Misständen die Rückfälligkeit in Oesterreich nicht gestiegen ist, so ist diese Erscheinung jedenfalls nicht auf Rechnung des Strafvollzuges zu setzen — wie ich glaube, ist sie eine Folge des Umstandes, dass gegen Erstmalige bei den Gerichtshöfen in der Regel nicht allzulange Strafen verhängt werden (bei den Bezirksgerichten fallen sie dagegen oft allzu kurz aus.) Lange Freiheitsstrafen versagen gegen Besserungsfähige den Dienst, sie sind nur gegen Unverbesserliche oder bei sehr schweren Straftaten angezeigt. Die Statistik der Strafrechtspflege gibt folgende Daten über den Anteil der Vorbestraften an den Verbrechensverurteilungen:

Von 100 wegen Verbrechen Verurteilten waren vorbestraft:	wegen Verbrechen			wegen Vergehen oder Uebertr.	nicht vorbestraft
	einmal	mehrmals	zusammen		
1866—1870	11,9	15,5	27,4	17,5	55,1
1871—1875	11,6	14,2	25,8	17,9	56,3
1876 - 1880	10,9	14,6	25,5	22,2	52,3
1881—1885	10,6	14,2	24,8	25,2	50,0
1886 - 1890	10,9	12,9	23,8	27,9	48,3
1891—1895	11,1	12,5	23,6	28,9	47,5
1896—1900	12,5	10,2	22,7	30,0	47,3
1900	12,1	9,8	21,9	29,3	48,8
1901	12,5	10,0	22,5	30,1	47,3
1902	12,7	10,2	22,9	29,8	47,2
1903	12,6	11,5	24,1	30,8	45,1

In Betracht zu ziehen sind nur die Verbrechensvorstrafen. Wer die Uebertretungen einbezieht, betreibt Schwarzmalerei oder ist mit den Verhältnissen nicht vertraut, denn bis zum Jahre 1885 hat eine derartige Vermehrung der gerichtlichen Uebertretungstatbestände stattgefunden, dass sich die Zahl der Uebertretungsverurteilungen von 1873 mit 279 262 und von 1876/80 mit durchschnittlich 382 438 auf das nächste Jahrfünft 1881/85 allein auf durchschnittlich 487 268 erhöht hat und schliesslich bis 1901 mit 607 081 ihren Höhepunkt erreichte. Von 1873 bis 1899 erfolgten zusammen über 3 Millionen Verurteilungen wegen neuer Uebertretungs- und Vergehenstatbestände. Dass sich dadurch die Zahl der wegen Uebertretung Vorbestraften vermehren musste, ist klar.

Es zeigt sich aber, dass von 1886 ab in der Minderung der Zahl der Erstbestraften bereits ein Stillstand eingetreten ist (das Jahr 1903 ist strafrechtlich abnormal gewesen).

Die Gefängnisstatistik gibt über die Rückfälligkeit *keine strafpolitisch verwertbare* Daten. Wenn einzelne Schriftsteller (ich will ihre Namen mildtätig verschweigen) aus der Verschiedenheit der Anteile der Rückfälligen der einzelnen Strafanstalten auf deren Güte einen Rückschluss ziehen, so ist dies ein so bedeutender Unsinn, dass viel Oberflächlichkeit dazu gehört, ihn in Druckerschwärze umzusetzen. Es hängt selbstverständlich nicht von dem guten Willen der Strafanstalt und ihres Direktors ab, wie viele Rückfällige ihr eingeliefert werden, sondern von den bestehenden Einlieferungsvorschriften. Die letzte allgemeine Einlieferungsvorschrift stammt vom Jahre 1902. Nach dieser wird beispielsweise der Anteil der Rückfälligen in Garsten weitaus höher sein, als in Stein, da verhältnismässig mehr Rückfällige in erstere Anstalt eingeliefert werden. Dazu kommt, das jede Erweiterung der Einlieferungen auf Freiheitsstrafen, von 6 Monaten bis 1 Jahr, ein Sinken, jede Einschränkung dieser kurzzeitigen Einlieferungen (z. B. infolge Minderung des Belages der Gerichtsgefängnisse oder Neubaues von solchen) eine Erhöhung des Anteiles der Rückfälligen nach sich zieht, denn die Kurzzeitigen sind in der Regel weniger vorbestraft, als die Langzeitigen. Diese selbstverständliche Erscheinung zeigt sich auch in dem Gesamtergebnisse. Je mehr der Gesamtstand der Sträflinge in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten (wie dies gegenwärtig der Fall ist) sinkt, desto mehr steigt naturgemäss der Anteil der Rückfälligen in den Strafanstalten, da ihnen verhältnismässig weniger Nichtvorbestrafte oder nur wegen Uebertretung Vorbestrafte eingeliefert werden. Zur Beleuchtung diene folgende Uebersicht:

Männer-strafanstalten	Zahl der Eingelief.	nicht vorbestraft		vorbestraft wegen			
				Uebertretung		Verbrechen, Vergehen	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1901	5055	872	17,2	1126	22,3	3054	60,4
1902	5415	847	15,6	1162	21,4	3404	62,9
1903	4541	627	13,8	960	21,1	2950	65,0

Trotz Sinkens der Zahl der eingelieferten wegen Verbrechens oder Vergehens Vorbestraften ist deren Anteil im Jahre 1903 gestiegen, weil eben noch weniger nicht oder nur wegen Uebertretung Vorbestrafte eingeliefert wurden. Letztere bleiben eben vorwiegend in den Gerichtsgefängnissen.

VII.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten (übrigens auch der Gerichtsgefängnisse, bezüglich deren eine Statistik fehlt), können nicht befriedigend genannt werden. Es ist allerdings in den letzten Jahrzehnten viel zur Verbesserung derselben getan worden. In erster Linie ist in dieser Richtung die Verpflegung in eigener Regie (gegenüber der früheren Verpachtung) zu erwähnen, welche eine bedeutende Verbesserung der Kost bei gleichzeitiger Minderung der Auslagen nach sich gezogen hat. Ausserdem wurde durch zahlreiche Kostaufbesserungen und andere sanitäre Massregeln für eine Hebung der Gesundheitsverhältnisse gesorgt. Solange aber der grösste Teil des Strafvollzuges sich in den gegenwärtig demselben gewidmeten alten Gebäuden abspielt, ist an eine gründliche Besserung nicht zu denken. Begreiflicher Weise hängt die Zahl und Schwere der Krankheitsfälle nicht allein von der Beschaffenheit der Hafträume und dem natürlichen Einflusse der Freiheitsentziehung und der veränderten Lebensweise ab, sondern in erster Linie von der Beschaffenheit der eingelieferten Sträflinge. In dieser Richtung darf nicht übersehen werden, dass ein grosser Teil der in die Strafanstalten Eingelieferten ein wüstes Leben hinter sich hat und eine untergrabene Gesundheit mit sich bringt. Bei den Rückfälligen kommt die Nachwirkung der wiederholten langen Freiheitsstrafen hinzu. Menschen dieser Art sind begreiflicherweise vielfach minder widerstandsfähig (es kommen übrigens gerade unter Gewohnheitsverbrechern ungewöhnlich widerstandsfähige, gewissermassen angepasste Naturen vor).

Die Aufschlüsse, welche die österreichische Gefängnisstatistik über die Gestaltung der Gesundheitsverhältnisse gibt, lassen sichere Schlussfolgerungen nicht zu. Wenn wir auch daraus die Zahl der Krankheitsfälle, jene der erkrankten Sträflinge, die durchschnittliche Dauer der Krankheitsfälle, die Zahl der Todesfälle und die Aufteilung auf die wesentlichen Krankheitsgruppen entnehmen, so

können diese Ziffern insofern irreführen, als in ihnen die Gesundheitsbeschaffenheit der Erkrankten bei ihrer Einlieferung und ihre Strafdauer nicht gleichzeitig zum Ausdrucke kommt. Nur unter diesem Vorbehalte gebe ich einige statistische Daten, für den Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1903 berechnet.

Von der Gesamtzahl der Sträflinge erkrankten ein- oder mehrmals im Ausweisjahre in den Männerstrafanstalten 24,0% mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 31 Tagen, in den Weiberanstalten 24,0% mit einer Durchschnittsdauer von 41 Tagen in einem Krankheitsfalle. Dies gibt natürlich nicht das richtige Bild, da die durchschnittliche Dauer auf die Krankheitsfälle und nicht auf die ein- und mehrmals erkrankten Sträflinge berechnet ist und daher das Bild anders wird, je nachdem der Arzt einen in seinem Zustande gebesserten Sträfling im Spitale behält oder einstweilen aus demselben entlässt. In dem zweiten Falle bleibt die Zahl der erkrankten Sträflinge gleich, die Dauer des einzelnen Krankheitsfalles mindert sich aber. Ausserdem kommen gewisse chronische Krankheitszustände, solange sie nicht Spitalsbehandlung erfordern, gar nicht zum Ausdrucke, z. B. bei Tuberkulosen, die in den für sie bestimmten Abteilungen mit leichtern Arbeiten beschäftigt sind, aber strenge genommen das ganze Jahr krank sind. Sehen wir von dieser Fehlerquelle ab, so ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu Gunsten der Einzelhaft, denn von den Sträflingen der Einzelhaft waren im Durchschnitt nur 11,3% mit einer Dauer von 24 Tagen des Krankheitsfalles erkrankt, also weniger als die Hälfte.

Berechnet man, wie viele Krankheitstage im Durchschnitt auf die Hafttage entfallen, so ergibt sich bei den Männerstrafanstalten 4,5%, bei den Weiberanstalten 5,4%, für die Einzelhaft allein 2,0%.

Gestorben sind in den Männerstrafanstalten im Durchschnitt der drei Jahre jährlich 1,9%, in den Weiberanstalten 3,4% der Sträflinge (7,9 beziehungsweise 14,2% der Erkrankten). In der Einzelhaft entfielen nur 0,5% Todesfälle auf die Gesamtzahl der Angehaltenen und 4,3% auf die Gesamtzahl der Erkrankten. Die Todesursache war Tuberkulose in den Männerstrafanstalten in 53,4%, in den Weiberanstalten in 59,3% und in der Einzelhaft in 53,8% der Fälle. Die letzte Ziffer lässt den Rückschluss zu, dass die Mehrzahl der Gestorbenen den

Keim der Krankheit bereits mit sich brachten oder krank eingeliefert wurden. Von den verstorbenen Männern waren 69,2 %, von den Weibern 52,7 % (von Einzelhäftlingen 74,4 %) bereits vorbestraft.

Von Bedeutung ist begreiflicherweise auch der Zeitraum der Strafe, nach dessen Verbüssung der Tod eingetreten ist:

Prozentsatz des Eintrittes des Todesfalles nach Verbüssung einer Strafzeit von	bis zu 2 Jahr.	über 2—4 Jahr.	über 4—6 Jahr.	über 6—8 Jahr.	über 8—10 Jahr.	über 10 Jahr.
bei den Männern	48,8	20,7	10,5	7,2	2,4	10,2
bei den Weibern	50,9	18,9	11,2	3,3	3,2	5,5

Ein schärferes Bild würde sich ergeben, wenn gleichzeitig das Alter der Verstorbenen mit in Betracht gezogen würde, da hierdurch ein Anhaltspunkt gewonnen würde, inwiefern der Eintritt des Todes von dem natürlichen Verlaufe der Dinge abweicht. Bei in höherem Alter zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten ist die Wahrscheinlichkeit des Todes in der Anstalt selbstverständlich grösser, als bei anderen (bei lebenslänglichen ist natürlich, den Fall der Begnadigung ausgenommen, die Sicherheit des Todes in der Anstalt vorhanden).

Ohne Rücksicht auf die Dauer der verbüssten Strafe werden die Todesfälle allerdings auch nach dem Alter gruppiert und gibt dies immerhin einigen Aufschluss, wie nachstehende Tafel zeigt. Eine Anteilsberechnung ist wertlos, weil es natürlich darauf ankommen würde, wie viele der gleichen Altersstufe sich in Strafe befunden haben (und, wie bereits angedeutet, nicht blos das Alter zur Zeit des Todes in Betracht kommt, sondern Alter und Strafdauer in Verbindung zu einander).

Von den Verstorbenen standen 1901—1903 im Alter von	bis 20 Jahr.	20—30 Jahr.	30—40 Jahr.	40—50 Jahr.	50—60 Jahr.	über 60 J.
Männer (264)	11,6	79,0	59,3	45,0	32,0	37,3
Weiber (60)	4,0	16,6	14,6	10,6	6,3	7,6

Auch der Gesundheitszustand der Verstorbenen zur Zeit der Einlieferung wird statistisch festgestellt, jedoch

ohne Kombination mit Alter und Dauer der Strafhaft, welcher Umstand die Verwertbarkeit der statistischen Daten in Frage stellt. Ausserdem hängt natürlich sehr viel von der Sorgfalt der Untersuchung bei der Einlieferung ab.

Von den im Jahresdurchschnitt 1901 bis 1903 Verstorbenen war der Gesundheitszustand bei der Einlieferung	gut	mittelmässig	schlecht	Gebrechen
Männer (264)	117,6	66,3	72,3	8,0
Weiber (60)	19,3	24,6	11,6	4,3

Die Tatsache, dass 44 % der verstorbenen Männer und 32 % der verstorbenen Weiber angeblich gesund eingeliefert wurden, ist bedenklich. Würde dieser Teil der Statistik durch Zählkarten statt durch Tabellen geführt werden, so könnten genauere Schlüsse ermöglicht werden. Die Verhältnisse in den einzelnen Strafanstalten sind sehr verschieden, da sie von den Bevölkerungskreisen abhängen, aus denen nach den Einlieferungsvorschriften die Sträflinge entstammen. Sie schwanken nach den einzelnen Jahren derart, dass für jede Anstalt eine Zusammenstellung nach grösseren Zeiträumen abgesondert verfasst werden müsste.

Da in erster Linie die Tuberkulose als Todesursache in Betracht kommt, dürfte es von Interesse sein, in dieser Richtung nähere Daten vorzubringen.

Von den im Jahresdurchschnitt 1901 bis 1903 an Tuberkulose Verstorbenen	standen im Alter von Jahren						hatten von ihr. Strafe verbüsst Jahre						waren		ward Gesundheitszustand			
	bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	über 60	bis 2	2 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	über 10	nicht bestraft	vorbestraft	gut	mittel	schlecht	Gebrechen
Männern und Weibern (176,6)	9,6	70,0	52,0	29,0	13,3	2,6	94,3	36,6	18,0	11,3	3,0	13,3	61,3	115,3	78,6	53,0	41,3	3,6
Davon in Einzelhaft (7,3)	1,0	3,6	1,6	0,6	0,3	—	6,0	0,3	0,6	0,3	—	—	1,3	6,0	4,0	2,3	1,0	—

Die Daten über den früheren Beruf der Gestorbenen habe ich absichtlich nicht angeführt, da sie ihrer Natur nach zu zweifelhaft sind. Bei den wiederholt Rückfälligen spielt der einstige angebliche Beruf in der Regel keine praktische Rolle, es wäre denn im Verhörsprotokoll oder in der Strafkarte. Gewiss ist, dass sich die Sterblichkeit an Tuberkulose wesentlich mindern würde, wenn die Hafträume durch Beseitigung der alten Gefängnisse anders gestaltet würden und wenn die Ansteckungsgefahr durch die Einzelhaft bei allen kurzzeitigen Strafen auf ein Mindestmass herabgedrückt wäre. Es sind in den letzten Jahren sehr umfassende Massregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen getroffen worden, radikal kann aber nur durch Schaffung moderner Gefängnisse abgeholfen werden.

Es erübrigt nur noch über das Vorkommen von Geisteskrankheiten mitzuteilen, dass die Statistik keine verwertbaren Daten liefert. In einer Gesamtrubrik „Erkrankungen des Gehirns“ werden sämtliche Krankheitsfälle, die darunter passen, gezählt, ausserdem Fälle von Wahnsinn besonders, gleichviel, ob sie sich an derselben Person wiederholt ereignet haben. Im Jahre 1903 wurden beispielsweise in den Männerstrafanstalten 46, in den Weiberstrafanstalten 8 Fälle von Gehirnerkrankungen allgemeiner Art gezählt (davon 1 Fall in der Einzelhaft). Unter diesen und den Rückenmarkserkrankungen sind im Ganzen 32 Fälle von Epilepsie enthalten. Ausserdem sind an Fällen von Wahnsinn bei den Männern 20 (davon 5 in Einzelhaft), bei den Weibern 1 Fall vorgekommen. Es müsste in dieser Richtung nach den einzelnen Krankheiten genau unterschieden und ebenfalls eine Zählkartenstatistik angelegt werden.

Es gibt in Oesterreich keine Anstalten oder Abteilungen für verbrecherische Irre. Sträflinge, bei denen Verdacht auf Geisteskrankheit besteht, werden zunächst in der Strafanstalt, und falls dies nicht ausreicht oder möglich ist, in einem Gerichtshofgefängnisse oder einer Irrenanstalt beobachtet. Wird dauernde Geisteskrankheit festgestellt, so erfolgt im Wege der Vereinbarung Abgabe an eine Landesirrenanstalt, wobei der Aufenthalt in dieser als Strafvollzug gilt und die Internierung bis zum Ablauf der Strafe auf Kosten der Strafrechtspflege erfolgt.

Unverlässlich ist auch die Selbstmordstatistik. Im Jahre 1900 wurden bei den Männern 13 Selbstmordversuche

gezählt (davon in Einzelhaft 3), bei den Weibern keiner. In dieser Richtung ist nicht festgestellt und nicht feststellbar, wie viele echt oder vorgetäuscht waren. Gestorben sind an Selbstmord 4 Männer (davon 2 in Einzelhaft).

(Schluss folgt.)

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht.

Vortrag des Ministerialdirektors von Schwab, gehalten am 18. März 1906 in einer Versammlung von Juristen und Ärzten zu Stuttgart.

I.

Meine Herren!

Bekanntlich hat in unserem Reichsstrafgesetzbuch derjenige Zustand, welchen man als „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ oder, wie andere vorziehen, als „geistige Minderwertigkeit“ bezeichnet, eine besondere gesetzliche Berücksichtigung nicht gefunden. Während noch der § 47 des ersten Entwurfs für das Str.-G.-B. des Norddeutschen Bundes im bewussten Gegensatz zu dem Preussischen Str.-G.-B. vom 14. April 1851 auf Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen die Bestimmung enthielt:

> „Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloss, aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist“,

so wurde im zweiten und dritten Entwurf dieser allgemeine Strafmilderungsgrund wieder aufgehoben und ist in das Gesetz nicht übergegangen. Man ging bei der Beratung des Gesetzes davon aus, dass die im Strafgesetzbuch zugelassenen „mildernden Umstände“ dem praktischen

Bedürfnis in der Hauptsache genügen werden. Dieser Argumentation steht aber entgegen, dass das Str.-B.-B. bekanntlich nicht bei allen schweren Verbrechen mildernde Umstände zulässt und dass es auch absolut bestimmte Strafdrohungen enthält, welche eine Abstufung der Strafe bei der Strafbemessung nicht ermöglichen.

Die Nichtaufnahme der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch stellt sich — worauf nachher noch näher einzugehen sein wird — nicht etwa als eine Fortsetzung, sondern im Gegenteil als eine Durchbrechuug des im grössten Teil Deutschlands bestehenden Rechtszustandes dar und es konnte nicht fehlen, dass sich bald mehr und mehr Stimmen aus medizinischem und juristischem Lager für eine Abänderung des geltenden Rechts erhoben. Ausser der zahlreichen Literatur darf ich hier nur kurz die Vorträge und Erörterungen erwähnen, welche sich in ärztlichen, juristischen und gemischten Versammlungen mit der Frage beschäftigt haben. So ein Vortrag von Jolly in der Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt a. M. im Jahre 1887, von Mendel und Grashey in der Jahresversammlung zu Bonn 1888, von Professor Wollenberg auf der Versammlung zu Halle 1899, ein Vortrag von Geheime Rat von Liszt auf dem III. Internationalen Psychologen-Kongress von 1896, Verhandlungen der „Forensisch-psychiatrischen Vereinigung“ in Dresden 1897 und 1898 und des Deutschen Juristentags von 1902, Vorträge von Pelman und dem Strafanstaltsdirektor Finkelnburg in der Rhein.-Westphälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf im Herbst 1902. Für den im September 1904 stattgefundenen Juristentag in Innsbruck wurde die Erörterung der Frage vorbereitet durch ein erschöpfendes, meisterhaftes Gutachten des Professors D. Dr. Kahl in Berlin.[1]) über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen, eine Abhandlung, deren

[1]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, Band 1 Seite 137 ff.)

Studium Allen, welche sich für den Gegenstand interessieren, aufs wärmste empfohlen werden kann. Auch die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich mehrfach und eingehend mit dem Thema befasst. Den Anfang machte ein Vortrag des Direktors der Bremer Irrenanstalt, Dr. Delbrück, über „die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten" im April 1902 in Bremen, ferner wurde im Jahre 1903 von der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Dresden in der Sache beraten und Beschluss gefasst, weiterhin in Stuttgart im Mai 1904. Die Verhandlungen dieser letzteren Versammlung wurden vorbereitet durch eine dankenswerte Zusammenstellung sämtlicher auf die Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Materialien von Dr. Gottschalk, welche zur raschen Orientierung über die verschiedenen Ansichten sehr geeignet ist.[1]) Endlich hat sich der X. Internationale Kongress der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im September 1905 in Hamburg eingehend mit der Frage befasst.

Nur ein paar Punkte über den gegenwärtigen Stand des Problems darf ich vielleicht kurz berühren:

1. Darüber, dass der Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit" logisch anfechtbar ist, sofern die Zurechnungsfähigkeit, die Verantwortlichkeit vor dem Strafrichter, nur entweder vorhanden oder nicht vorhanden sein kann, ist man nachgerade einig. Man echauffiert sich über diesen Mangel der Terminologie aber nicht mehr sonderlich. Die wichtige Frage geht dahin, ob innerhalb der Klasse der Verantwortlichen eine gesetzliche Abstufung, eine Verschiedenheit in der strafrechtlichen Behandlung der Voll- und der Minderwertigen eintreten soll.

---

[1]) Anhang zu Band 11 der Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

2. Schon in der gemeinrechtlichen Literatur haben sich Stimmen dahin erhoben, dass die Frage mit einer mildern Bestrafung der Minderwertigen nicht erschöpft sei, dass an eine Verbindung von Strafe und Sicherung gedacht werden müsse. Für die Jetztzeit aber tritt entschieden in den Vordergrund das Verlangen, dass das Absehen weniger auf eine mildere Bestrafung der Minderwertigen, als auf einen andersartigen Strafvollzug gegen dieselben und auf eine administrative Nachbehandlung zu richten sei.

3. Unter denjenigen krankhaften Zuständen, welche die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen können, nennt Professor Kahl in seinem erwähnten Gutachten vor allem die erbliche Belastung und Entartung und zählt unter den Einzelerscheinungen (mögen sie auf Belastung und Entartung beruhen, oder zu den sog. erworbenen Defekten gehören) auf: Schwachsinn, Hysterie, Epilepsie, chronischen Alkoholismus (im Gegensatz zum „normalen Rausch" des Geistesgesunden), einzelne Formen perverser Sexualtriebe, Melancholie, Morphinismus, beginnende Paralyse und beginnende Seelenstörungen des Greisenalters. Von geringerer Bedeutung ist für ihn die Neurasthenie.[1])

Professor Dr. Cramer (Göttingen) hat in der Versammlung des Juristentages 1904 als Beispiele länger dauernder Zustände geistiger Minderwertigkeit angeführt: Fälle von leichtem angeborenem Schwachsinn, die in leichterem Grade degenerierten chronischen Alkoholisten und Morphinisten, leichter erkrankte Epileptiker und Hysterische, einzelne Zustände organischer Hirnerkrankung, so: langsam sich entwickelnde arteriosklerotische Atrophie des Gehirns, langsam sich entwickelnde senile und präsenile Formen, Hirntumor; traumatische Veränderungen des Gehirns, pervers- und konträr-sexuelle Zustände, endlich die grosse Gruppe der Degenerierten.[2])

[1]) Kahl a. a. O. S. 186 ff.)
[2]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentags, Bd. IV, S. 411 ff.

4. Mit dem Streit der Strafrechtsschulen, der sog. klassischen und der modernen soziologischen, hat unsere Frage nichts zu tun. Von den beiden juristischen Wortführern für eine Reform steht der eine, Professor Kahl, durchaus auf dem Boden der Vergeltungstheorie, während der andere, von Liszt, das Haupt der modernen Schule ist. Beide kommen zu ähnlichen Ergebnissen: ein Unterschied besteht hauptsächlich nur in der Lösung der Zuständigkeitsfrage in Betreff der Anordnung der den Minderwertigen gegenüber gebotenen Sicherungsmassregeln, welche Anordnung von Liszt dem Entmündigungsrichter, Kahl dem Strafrichter zuweisen will. Es kann nur den trefflichen Ausführungen der Professoren Liepmann-Kiel und Frank-Tübingen auf dem Hamburger Kongress der Internationalen kriminalistischen Vereinigung beigestimmt werden, dass man sich bei Lösung der Frage durch „Phrasen, wie Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe nicht irritieren lassen“ solle, sich mit dem „doch nur vermeintlichen Gegensatz von Vergeltungs- und Zweckstrafe nicht herumzuschlagen“ brauche.[1])

5. Es würde zu weit führen, im einzelnen vorzutragen, welche Leitsätze von der Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im Mai 1904 in Stuttgart und von der dritten Abteilung des deutschen Juristentages im September 1904 in Innsbruck, angenommen worden sind. Die Stuttgarter und Innsbrucker Thesen bewegen sich in der Richtung einer milderen Bestrafung, einer besonderen Gestaltung des Strafvollzugs und einer Anordnung von Sicherungsmassregeln im Fall der Gemeingefährlichkeit. Nach den Beschlüssen des Juristentags erscheint als vermindert zurechnungsfähig, „wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloss vorübergehenden krankhaften Zustande befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner

[1]) Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Band XIII, Heft 2, S. 523 und 528.

Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte".

Die in Hamburg im September 1905 angenommenen Thesen lauten:

„I. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grnnd innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie verbrecherisch geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmassnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherungsanstalten u. a. m.) ins Auge fassen.

II. Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden".

II.

Meine Herren! Sie fragen wohl: Ja, wann kommt denn der Redner endlich auf sein eigentliches Thema, auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit im württembergischen Recht? Meine Herren, ich glaubte eine kurze Orientierung über den gegenwärtigen Stand des Problems vorausschicken zu dürfen und zu sollen, weil ich der Meinung bin, dass die Betrachtung unseres früheren Partikularrechts eigentlich doch ein erhöhtes Interesse nur gewinnen kann in der Beleuchtung, welche das damalige Recht im Licht der derzeitigen Gestaltung erhält. Ich habe schon vorher kurz angedeutet, dass unser dermaliger Rechtszustand sich im Gegensatz befindet zu der Entwicklung, welchen die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im grössten Teil von Deutschland gefunden hatte. Gehen wir einen Augenblick zurück auf das gemeine deutsche Strafrecht, also auf das, was Rechtens war nach der im Jahr 1532 verkündeten peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., der sog. Carolina. Dieses Gesetzbuch bestimmte in Art. 179:

> „Item wird von jemandt, der jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner Sinn nit hett, ein Uebeltat begangen,

das soll mit allen Umständen, an die Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt gelangen und nach Rath derselben und anderer Verständigen darin gehandelt und gestraft werden". (Vergl. hiezu Art. 219.)

Es soll also in solchen Fällen eine arbiträre Strafe statt der *poena ordinaria* eintreten. Im Anschluss an diese Stelle hat die gemeinrechtliche Theorie und Praxis — allerdings gegen den Widerspruch des grossen Kriminalisten Feuerbach — die Zustände der geistigen Minderwertigkeit in den verschiedensten Ausdrücken und Wendungen als gesetzliche Strafmilderungsgründe behandelt. Es geschah dies im Zusammenhang mit der Tendenz, die harten Strafen der Carolina (man denke an Feuertod, Vierteilung, Rad, lebendig Vergraben und Pfählen, vor der Tötung mit glühenden Zangen reissen, Abschneidung der Zunge, der Ohren usw.) durch möglichste Ausdehnung der Milderungsgründe zu beschränken. Als solche Milderungsgründe wurden beispielsweise zugelassen: weibliches Geschlecht, vornehmer Stand, Übertritt zum Christentum, reicher Kindersegen, grosse Geschicklichkeit und — „das Erbieten einer ledigen Weibsperson, den Inquisiten zu ehelichen".[1])

Auch gegen derartige Auswüchse der Strafmilderung eiferte Feuerbach. Hinsichtlich seiner Ablehnung der Zulassung des Milderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit aber stand er ziemlich allein. Insbesondere hat auch unser heimischer Jurist Karl Georg von Wächter in seinem Lehrbuch des Röm.-Teutschen Strafrechts von 1825 diesen Milderungsgrund als auf Grund der Carolina geltendes Recht anerkannt. So fand derselbe auch Eingang in die partikularrechtlichen Strafgesetzbücher des vorigen Jahrhunderts mit Ausnahme des preussischen von 1851 und derjenigen von Oldenburg, Waldeck und Lübeck. Wo das gemeine Strafrecht in Geltung blieb

[1]) Kahl a. a. O. S. 160.

wie in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Bremen, war die verminderte Zurechnungsfähigkeit als Bestandteil dieses Rechts als Milderungsgrund zugelassen.[1])

III.

In Württemberg galt vor der Erlassung des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 das durch den Gerichtsgebrauch und einzelne Verordnungen und Gesetze modifizierte gemeine Recht.[2])

Von besonderen Gesetzen, in welchen unsere Frage insofern gestreift wird, als der Einfluss der Trunkenheit auf die Bestrafung geregelt wird, können nur genannt werden das K. Reskript vom 23. Juni 1808, betreffend die Baumverderber (Reg.-Bl. S. 345) und die militärischen Strafgesetze vom 20. Juli 1818 (Reg.-Bl. S. 633). In Ziffer 8 des Reskripts, betreffend die Baumverderber, ist bestimmt, dass Trunkenheit nur dann einen Grund der Milderung der Strafe abgeben könne, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen oder nicht erwiesen ist, dass der Betrunkene schon in nüchternem Zustande den bösen Vorsatz zur Verübung desselben gefasst hat. Ferner setzen die militärischen Strafgesetze in Art. 118 fest, dass bei Dienstvergehen, selbst wenn es Kapitalvergehen sind, die gesetzliche Strafe durch die Trunkenheit nicht ausgeschlossen wird, sondern die etwaige Milderung der gesetzlichen Strafe solchenfalls nur im Wege der Begnadigung geschehen kann. Das im Jahre 1824 am 17. Juli erlassene Edikt über die Strafgattungen und Strafanstalten (das sog. Strafedikt, Reg.-Bl. S. 589) befasst sich mit unserem Gegenstand nicht. Auf dem Boden des in Württemberg geltenden gemeinen Strafrechts aber liess die württembergische

[1]) Kahl a. a. O. S. 196.

[2]) Vergleiche Vortrag des Chefs des Justizdepartements vom 17. Januar 1838.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, XII. Band, 2. Beilagenheft, S. 92.)

Gerichtspraxis durchaus die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu. Knapp in seinem württembergischen Kriminalrecht, welcher persönlich sich der ablehnenden Feuerbach'schen Ansicht zuneigt, bezeugt, dass die württembergischen Gerichte, wenn z. B. wegen ungewöhnlich guter Motive, wegen Verstandesschwäche, Leidenschaftlichkeit und dergleichen ein verminderter Grad der Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, von bestimmten Strafen abweichen und nur auf eine ausserordentliche Strafe erkennen. So wurde z. B. eine Mutter, welche ihr eheliches 5 Jahre altes Kind ermordete, um es den Misshandlungen seines Stiefvaters zu entziehen, und welche daneben einigermassen in der Selbsttätigkeit des Willens beschränkt war, nur zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Auch bei Totschlag wurde statt der an sich verwirkten Todesstrafe wegen beschränkter Zurechnungsfähigkeit von den württembergischen Gerichten auf Freiheitsstrafe, welche zuweilen auf 6—8 Jahre herabsank, erkannt. [1]

Die Versuche einer Kodifikation unseres württembergischen Strafrechts gehen zurück auf die Jahre 1808 und 1810. Damals wurde eine Kommission, bestehend aus zwei Tübinger Universitätsprofessoren und zwei Praktikern, mit Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs beauftragt und es wurden auch bis zum Jahr 1813 vier Entwürfe aufgestellt, welche aber nicht weiter verfolgt wurden. Ob diese Entwürfe etwas einschlägiges enthielten, habe ich nicht ermitteln können. Dagegen enthielt ein weiterer, gleichfalls nicht weiter verfolgter Entwurf von 1823 in Art. 98 die Bestimmung: wenn sich aus der Menge oder Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände (wie sie in den vorausgehenden Artikeln angeführt werden) klar ergebe, dass die Zurechnung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch so sehr gemindert sei, dass die gesetzliche Strafe der Tat ausser Verhältnis mit der Strafbarkeit des besonderen Falles stehen würde, so solle der Richter ermächtigt sein, statt

[1] Knapp, S. 78, 234.

der gesetzlich bestimmten Strafart die ihr nächste gelindere, und zwar ohne Schärfung, zu erkennen. Dies solle auch bei absolut bestimmten Strafen gelten.

Dieselbe Befugnis ist in Art. 82 eines weiteren Entwurfs von 1832 dem Richter für den Fall verliehen, dass der Vernunftgebrauch zwar nicht ganz aufgehoben, aber durch Gemütskrankheit oder Blödsinn in so bedeutendem Mass gestört ist, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnis mit der Verschuldung stehen würde. In den Motiven hiezu ist ausdrücklich ausgesprochen, dass man Bedenken getragen habe, dem Richter eine gleiche Berechtigung auch für den Fall einer vorübergehenden Sinnenverwirrung, namentlich bei einem hohen Grade von Trunkenheit, zu gewähren, da die Trunkenheit entweder dem Täter die Fähigkeit raube, nach Zwecken zu handeln und daher gänzliche Straflosigkeit begründe oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Strafrahmens berücksicht werden könne.

Der dritte Entwurf endlich, vom Jahre 1835, bringt diejenige Fassung, welche mit geringen Änderungen in das Gesetz übergegangen ist. Der Art. 91 des Entwurfs lautet:

> „Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.
>
> Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes".

(Der dritte, die sog. *actio libera in causa,* betreffende Absatz kann hier unerwähnt bleiben).

Daran schliesst sich der Art. 92 des Entwurfs, folgenden Inhalts:

> „Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandes-

schwäche zeigt, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Masse festzusetzen.

Kann diese innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist auf die zunächst folgende niedrigere Strafart abzusteigen.

Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen".

Dies hatte also nach dem Strafensystem des Entwurfs und des Gesetzes, bezw. der späteren Novellen zu denselben, zur Folge, dass statt auf Zuchthaus auf Arbeitshaus oder Festungsstrafe, statt dieser auf Gefängnis- oder Festungsarreststrafe erkannt werden durfte. Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe betrug seit der Novelle vom 14. April 1855 vier bis zwanzig Jahre.

Aus den Motiven zum Art. 92 des Entwurfs ist folgendes hervorzuheben:

„Die Einwendung, dass dem Richter hiedurch eine gefährliche, leicht zu missbrauchende Macht eingeräumt worden sei, wird durch die Betrachtung gehoben, dass die Zustände, welche den Richter zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strafe berechtigen sollen, näher im Gesetz bezeichnet sind, dass er die grössere Macht, nämlich die völlige Zurechnungslosigkeit auszusprechen, bereits hat, und dass man zuverlässig darauf rechnen dürfte, er würde, wollte man ihm jene Befugnis entziehen, lieber völlige Zurechnungslosigkeit aussprechen, als auf eine im Missverhältnis mit der Verschuldung stehende Strafe, wozu ihn das Gesetz nötigte, erkennen".

In gleicher Weise heisst es Seite 94 zu demselben Artikel:

„Gegen diesen Artikel ist der Anstand erhoben worden, dass infolge des hier den Gerichten eingeräumten Ermessens häufig schwere Verbrechen

zum Nachteile der bürgerlichen Gesellschaft mit zu gelinden Strafen belegt werden würden, zumal da die Aerzte so geneigt seien, bei Verbrechern irgend eine Gemütskrankheit aufzufinden".

„Es ist daher die Weglassung dieses Artikels mit der Bemerkung beantragt worden, dass nötigenfalls im Wege der Gnade nachgeholfen werden könnte. Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung des Artikels teils aus dem Grunde, weil der Richter, wenn ihm die Befugnis entzogen würde, welche ihm der Artikel gibt, gewiss lieber völlige Zurechnungslosigkeit annehmen, als eine ihm ungerecht dünkende Strafe aussprechen würde, teils und hauptsächlich aus dem überhaupt bei Abfassung des Entwurfs festgehaltenen Grundsatze, dass, so viel möglich, für jeden Fall im Gesetze selbst eine angemessene Strafe festgesetzt werden müsse".

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen dieses dritten Entwurfs über die Zurechnung hat sich nicht nur die juristische, sondern auch die medizinische Literatur eingehend beschäftigt. Von letzterer ist zu nennen eine in zwei Auflagen (im Jahr 1836 und 1838) erschienene Schrift des Dr. med. W. Leube in Tübingen, später in Ulm. Er tritt, indem er die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen der Erscheinungsform der Geisteskrankheiten auf den französischen, im Jahre 1840 verstorbenen Irrenarzt Esquirol und dessen Einteilung in Manie, Mono-Manie, *démence* und *idiotisme* zurückführt und sich gegen die Annahme der Monomanien erklärt, dafür ein, dass auch die Melancholie oder, wie er sich ausdrückt, der „Trübsinn" unter den Beispielen geistiger Erkrankung aufgeführt, und dass nicht von „aufgehobener Vernunft" gesprochen werden soll. Demnach solle der Art. 91 so gefasst werden:

„Eine gesetzwidrige Handlung ist straflos, wenn sie in einem Krankheitszustande, oder in einem

krankhaften Anfall begangen wurde, welcher die Freiheit der Vernunft erwiesenermassen aufhob. Anerkannt ist dieser Zustand und begründet unbedingt Straflosigkeit bei Tobsucht, Trübsinn, Verrücktheit und Blödsinn".

In Art. 92 soll nach dem Vorschlag Leube's der Ausdruck „Blödsinn" vermieden und sollen für die Anwendung der Strafmassverringerung bloss höhere Grade von Verstandesschwäche aufgeführt werden.

Auf juristischer Seite hat der Entwurf dem Professor des Kriminalrechts Hepp in Tübingen Anlass zu einer Monographie „über die Theorie von der Zurechnung" usw. gegeben. Dieser Autor schlägt für den von der verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnden Art. 92 des Entwurfs die weitere Fassung vor:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung in einem solchen Zustande begangen, welcher zwar den Vernunftgebrauch nicht völlig aufhebt (Art. 91) jedoch in so hohem Grade beschränkt, dass" usw.

Auf diese Art erhalte der Abs. 92 einen Bezug auf alle die Zurechnung aufhebenden psychischen Zustände, so z. B. auch die volle Melancholie, unverschuldete höchste Trunkenheit, höchster gerechter Zorn usw., wenn sie in einem geringeren, jedoch noch immer so beträchtlichen Grad einwirken, dass die Zuerkennung der *poena ordinaria* ausser allem Verhältnis mit der Verschuldung sein würde.

Die Kommission der Kammer der Abgeordneten, (Referenten: Schott, Haas, Römer, v. Probst, Korreferent und Redigent: v. Hufnagel) schloss sich dieser Argumentation Hepp's an, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen.

In der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Februar 1838 drehte sich die Debatte bei Art. 91 des Entwurfs hauptsächlich um das von dem Abgeordneten Pfizer beantragte Amendement, zu sagen: „in einem Zustande, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft (statt „der Gebrauch der Vernunft") aufgehoben war".

Von der Regierung wurde der Antrag bekämpft, da der Ausdruck „Freiheit“ in die Metaphysik gehöre, was von anderer Seite bestritten wurde. Der Antrag Pfizer wurde schlieslich mit 45 gegen 36 Stimmen angenommen. Bei der Abstimmung, wobei nach damaliger Sitte viele Abgeordnete ihre Stimme motiviert abgaben, meinte der Abgeordnete Schott: „Man kann auch bei grosser Furcht vor dem Wort „Freiheit“ hier ruhig „ja“ sagen“.

Der Abgeordnete Pfleiderer: „Das Wort „frei“ spielt hier allerdings eine unschuldige Rolle: Ja“.

Dagegen der Abgeordnete von Gmelin: „Zu Missverständnissen würde aber das Wort „frei“ führen, darum: Nein“.

(Zum Art. 92). Beschränkte Zurechnungsfähigkeit nahm der Abgeordnete Wocher die von Professor Hepp vorgeschlagene, von der Kommission bevorzugte, aber nicht ausdrücklich beantragte Fassung als Antrag auf. Es sollte also nur allgemein die Beschränkung des Vernunftgebrauchs als Voraussetzung für die Strafmilderung statuiert werden. Mit grossem Nachdruck wandten sich die Vertreter der Regierung gegen diesen Vorschlag. Der Obertribunalrat v. Prieser führte aus, dass durch diesen Antrag das ganze Gesetz sozusagen über den Haufen geworfen und die richterliche Willkür einen gegen die Absicht des Gesetzgebers verstossenden Spielraum erhalten würde. Ein Herabgehen unter das Minimum könne nur in Fällen geistiger Abnormität, nur bei Verminderung der Zurechnungsfähigkeit infolge eines psychisch kranken Zustands zugelassen werden. Für die Berücksichtigung der Trunkenheit und des Affekts wurde auf den Art. 104 des Entwurfs (Art. 110 des Gesetzes) hingewiesen, worin diesen Zuständen bei der Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens eine strafmindernde Bedeutung beigelegt wird. Auch der Abgeordnete v. Probst sprach sich dahin aus, dass mit Annahme des Antrags der Willkür Tür und Tor geöffnet werde, dass dann das ganze Heer der

Affekte in Anschlag gebracht werden müsste, dass bezüglich des Affekts schon bei Tötung, Körperverletzung, Ehrverletzung durch das festgesetzte Strafminimum Vorsorge getroffen sei, und daher eine doppelte Berücksichtigung desselben eingeführt würde, wogegen von anderer Seite geltend gemacht wurde, dass, wenn die Ansicht der Regierung durchginge, das württembergische Strafgesetz mit der bisherigen Theorie über Zurechnung, so wie auch mit der Praxis in Widerspruch stehen würde. Der Antrag Wocher wurde schliesslich mit 46 gegen 35 Stimmen verworfen. Aus den motivierten Abstimmungen mögen hervorgehoben sein:

Frhr. v. Gültlingen: „Ich möchte den Gerichten nicht so viel Spielraum lassen. Nein“.

Uhland: „Man hat sich nicht bloss vor der richterlichen Willkür zu hüten, sondern auch vor der legislatorischen. Ja“.

Pfizer: „Der Art. 104 ist ein sehr ungenügendes Heilmittel für das Gebrechen des Art. 92. Ja“.

v. Probst: „Nein; und ich halte diesen Punkt für so wichtig, dass ich glaube, wenn die Kammer ihn festhält, so müsste die Regierung in Versuchung kommen, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen“.

Man wird sagen können: Bei diesem Streit hatten beide Seiten teilweise Recht und teilweise Unrecht. Die Vertreter des Regierungs-Entwurfs verwahrten sich mit gutem Grund dagegen, durch die vorgeschlagene unbestimmte Fassung auch den Affekt und die momentane Betrunkenheit unter die Erscheinungsformen der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgenommen zu sehen. Die Vertreter des Antrags Wocher aber bekämpften mit Recht die Beschränkung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf die hohen Grade des Blödsinns und der Verstandesschwäche.

Die Kammer der Standesherren trat den Beschlüssen der Abgeordneten-Kammer bei.

Bei der Endredaktion erhielten die nunmehrigen Art. 97 und 98 des Gesetzes, welche in dem vierten „Von der Zurechnung“ überschriebenen Kapitel stehen, die gemeinschaftliche Ueberschrift:

„Bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunftgebrauche“.

Der Art. 98 lautet in der entgültigen Fassung:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, dass“ usw. wie oben angeführt.

Zu erwähnen ist noch, dass in der Kammer der Abgeordneten auch die im Falle der Freisprechung wegen Unzurechnungfähigkeit zu veranlassenden Sicherungsmassregeln zur Sprache kamen.

In der württembergischen Literatur hat die gesetzliche Bestimmung des Art. 98 von mehrfachen Seiten Anfechtung erfahren, Insbesondere die beiden Kommentatoren des Strafgesetzbuchs, Hufnagel und Hepp, sind mit der Fassung des Gesetzes nicht zufrieden. Hufnagel bekämpft namentlich die Nichtberücksichtigung der Trunkenheit im Art. 98, Hepp steht ganz auf dem Standpunkt der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis und beklagt den Ausschluss der „Seelenkrankheiten“, der Zustände wie Schwermut, Hypochondrie, religiöse Schwärmerei und dergl. Hepp weist auch den Motiven des Entwurfs eine „Unstimmigkeit“, wie man heutzutage sagen würde, nach, indem dieselben zu dem im Art. 233 des Entwurfs (250 des Gesetzes) bedrohten Verbrechen des Kindsmords (Tötung des unehelichen Kinds während der Geburt) sagen: „wäre bei einer Mutter, welche ihr eheliches Kind während der Geburt getötet hat, das Nervensystem durch den Akt des Gebährens erweislich so sehr gereizt worden, dass ihre Zurechnungsfähigkeit gemindert war, kommt der allgemeine Grundsatz des Art. 92 zur Anwendung.“ Also die Motive selbst wollen

diesen Artikel in einem Fall anwenden, wo geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht auf hohem Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche beruht. Allerdings entstanden dann später bei der ständischen Verhandlung über den Kindsmord Zweifel über die Anwendbarkeit des Art. 92 des Entwurfs auf diesen Fall. In einer im Jahr 1844 erschienenen Schrift „Erörterungen und Vorschläge über einzelne Materien des Strafgesetzbuch von 1839“ aus der Feder des damaligen Justizreferendärs Otto Schwab wird der Art. 98 des Gesetzes wegen zu enger Fassung, insbesondere wegen Ausschlusses der Gemütsleiden und vorübergehender Verwirrung der Sinne und des Verstandes (wozu nicht der Affekt, wohl aber die Trunkenheit zählen soll) als reformbedürftig bezeichnet. Hiebei opponiert der Verfasser seinem eigenen Vater, dem Geheimen Rat v. Schwab, welchem er das Werk dediziert hat, insoweit, als dieser in der Kammer der Abgeordneten als Regierungsvertreter den Standpunkt vertreten hatte, dass die in Art. 91 speziell bezeichneten, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustände der Raserei und des Wahnsinns derart seien, dass sie keine Gradation zulassen.

An Fällen aus der Praxis für die Anwendung des Strafmilderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach Art. 98 des württembergischen Strafgesetzbuchs fehlt es nicht. So wurde beispielsweise im Jahr 1844 eine in erster Instanz wegen Blutschande erkannte fünfjährige Zuchthausstrafe von dem Obertribunal wegen konstatierten „höhern Grads von Blödsinn“ in eine zweijährige Arbeitshausstrafe verwandelt[1]), während umgekehrt in einem Kapitalfall auf Todesstrafe erkannt wurde, weil zwar ein krankhafter, den freien Gebrauch der Vernunft beschränkender Gemütszustand, nicht aber Blödsinn oder Verstandesschwäche im Sinne des Art. 98 vorlag. Es erfolgte hier eine Begnadigung zu zwanzigjährigem Zuchthaus[2]).

[1]) Hufnagel, Strafgesetzbuch S. 95.
[2]) Schwab a. a. O. Seite 37.

Von besonderem Interesse ist der Fall des Matthias Stettner von Ulm, welcher im Jahr 1837 wegen Totschlags und Brandstiftung in Betracht der hinsichtlich seiner vollen Zurechnungsfähigkeit obwaltenden Zweifel statt zum Tode zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, hierauf im Zuchthaus einen Mitgefangenen ermordete und hiewegen (nachdem inzwischen das Strafgesetzbuch von 1839 in Kraft getreten war) unter nunmehriger Annahme voller Zurechnungsfähigkeit zum Tode verurteilt und auch wirklich hingerichtet wurde. Der Fall ist in Sarwey's Monatschrift Band VIII S. 337 ff. ausführlich beschrieben. Stettner, welcher als Soldat die napoleonischen Feldzüge in Tirol, in Russland und Frankreich mitgemacht hatte, und später als Karrenmann bei einem Spital angestellt worden war, hatte sich mehr und mehr dem Trunke ergeben, was von seiner zweiten Gattin damit entschuldigt wurde, dass er „eben in Russland das Hirn erfroren habe" Er zündete einen Stadel an und schlug vier Jahre später seine Frau tot. Schon vor Antritt seiner Zuchthausstrafe sprach er davon, er, als Napoleons Soldat, lasse sich nicht im Zuchthaus kujonieren, er schlage dort einen tot, damit er hingerichtet werde. Dies führte er dann auch aus. Die frühere mildere Strafe wurde vom Gericht mit dem vorliegen eines *non liquet* hinsichtlich der vollen Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf die Reizbarkeit, Trunksucht und Schwächung der Körper- und Geisteskräfte des Täters begründet. Bei dem Morde im Zuchthaus gingen die medizinischen Instanzen davon aus, dass auch jetzt noch (zwei Jahre nach dem an seiner Frau verübten Totschlag) auf Seiten des Täters der gleiche psychische Zustand wie früher, also eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit, angenommen werden müsse. Das Gericht aber trat dem nicht bei, sondern nahm in längerer Ausführung die volle Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten an, wobei hauptsächlich betont wurde, dass die früher besonders ins Gewicht fallenden Umstände, das asotische Leben und die fast beständige Betrunkenheit des An-

geschuldigten, nunmehr weggefallen seien. Als ihm das Todesurteil im Arrest eröffnet wurde, warf er die Bibel, in der er gelesen hatte, an die Wand, fasste sich indes später wieder, glaubte aber bis zuletzt nicht an die Vollziehung des Urteils, sondern äusserte, er sei nur begierig, ob er wieder in das Zuchthaus oder nach Amerika komme. Es wurde aber dann, wie erwähnt, das Todesurteil tatsächlich an ihm vollzogen.

Hiemit schliesse ich meine Mitteilungen mit dem Wunsche, mit diesen rechtsgeschichtlichen Erinnerungen Ihre Geduld nicht gar zu sehr in Anspruch genommen zu haben.

Der gegenwärtige Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Weingart.[1])

Die gemindert Zurechnungsfähigen interessierten früher den Juristen nur insofern, als sie wegen geringerer Willensschuld Anspruch auf geringere Strafe hatten.

In neuerer Zeit hat man aber erkannt, dass sich gerade aus den Reihen der gemindert Zurechnungsfähigen ein grosser Teil der rückfälligen Verbrecher und der jugendlichen Verbrecher rekrutiert, und dass man deshalb, will man der Kriminalität der Jugendlichen und dem Rückfall möglichst vorbeugen, vor allem darauf bedacht sein muss, die richtigen Mittel zur strafrechtlichen Behandlung der gemindert zurechnungsfähigen Verbrecher zu finden. Die ersten Anregungen in dieser Richtung gaben zu Anfang der 90er Jahre Koch, Tigges, Fritsch und von Liszt. Auch die Dresdner forensisch-psychiatrische Vereinigung befasste sich eingehend mit dieser Frage und

[1]) Bericht über einen in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden am 26. Februar 1906 gehaltenen Vortrag.

machte unter der Leitung der Herren Geh. Rat Dr. Weber und Senatspräsident Kurtz 1898 den Vorschlag, in das deutsche Strafgesetzbuch als Ergänzung zu § 51 die Bestimmung aufzunehmen, dass gegen vermindert Zurechnungsfähige die milderen Strafbestimmungen des § 57 Abs. 1, Z. 1—4 auzuwenden seien, dass ferner die Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungsfähige in besonderen Anstalten oder Räumen und nach besonderen, dem Zustand der vermindert Zurechnungsfähigen anzupassenden Vorschriften zu vollstrecken seien, und dass bei gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen Überweisung an die Vormundschaftsbehörde zulässig sein solle, die dadurch die Befugnis erhalte, sie nach vollstreckter Strafe in besonderen Anstalten so lange unterzubringen, als zu befürchten sei, dass sie auf freiem Fuss wieder Straftaten begehen würden. Diese Vorschläge der Dresdner forensisch-psychiatrischen Vereinigung wurden dann von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung unter der Führung von Liszt's und vom Deutschen Juristentage, dem Kahl ein ausführliches Gutachten erstattete, weiter entwickelt. Jetzt bewegen sich die Anschauungen im wesentlichen in folgenden Richtungen:

1. Es ist vor allem nötig, genau festzustellen, wie die Klasse der gemindert zurechnungsfähigen Verbrecher abzugrenzen ist, wenn man eine besondere strafrechtliche Behandlung für sie einführen will. Die Auffassung der Ärzte von geminderter Zurechnungsfähigkeit genügt hier nicht. Das praktische Bedürfnis verlangt vielmehr, die Grenzen enger zu ziehen. Es empfiehlt sich folgende Definition: Gemindert zurechnungsfähig sind diejenigen, bei denen durch einen krankhaften Zustand, der nicht bloss vorübergehend ist, das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln erheblich vermindert ist.

2. Streit herrscht zur Zeit noch darüber, ob der vermindert Zurechnungsfähige zu bestrafen sei. Manche, wie Prof. Finger, Prof. Strassmann empfehlen, die-

jenigen, bei denen die Zurechnungsfähigkeit nicht erheblich gemindert ist, mit denselben Strafen wie die voll Zurechnungsfähigen zu bestrafen, dagegen die Personen mit erheblich geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht zu bestrafen, sondern sie Anstalten zur ärztlichen und pädagogischen Behandlung zu überweisen. Dagegen ist in Deutschland die überwiegende Mehrzahl der Kriminalisten dafür, dass alle gemindert Zurechnungsfähigen erst bestraft und dann, soweit nötig, noch einer Nachbehandlung unterworfen werden sollen. Hierfür hat sich namentlich auch die Internationale kriminalistische Vereinigung und der Deutsche Juristentag ausgesprochen.

3. Man ist sich im allgemeinen darüber einig, dass die gemindert Zurechnungsfähigen, da ihre Willensschuld geringer ist, auch milder zu bestrafen seien. Dagegen herrscht Streit darüber, in welcher Weise die Strafe zu mildern sei. Gegen den Vorschlag, über die gemindert Zurechnungsfähigen Strafen von kürzerer Dauer zu verhängen, wird eingewendet, dass der gemindert Zurechnungsfähige wegen seiner geringeren Widerstandsfähigkeit gegen die Antriebe zum Verbrechen vielmehr einer länger andauernden Strafe bedürfe, wenn sie überhaupt etwas helfen solle; die Milderung solle vielmehr nur darin zum Ausdruck kommen, dass man die Strafe gegen den vermindert Zurechnungsfähigen anders wie bei dem voll Zurechnungsfähigen, in einer seinem Zustand angepassten Weise vollstrecke.

Empfohlen wird weiter, bei den vermindert Zurechnungsfähigen ausgiebig von der bedingten Verurteilung Gebrauch zu machen; dies werde z. B. bei hysterischen Ladendiebinnen gute Dienste leisten.

4. Einer besonderen Behandlung bedürfen die jugendlichen Minderwertigen. Aus ihnen rekrutiert sich der Kern des gewerbsmässigen Verbrechertums. Gelingt es, diese geistig minderwertigen Jugendlichen über die gefährlichen Jahre der Entwickelung hinwegzubringen und vor dem Anschluss an die Kreise der gewerbsmässigen Verbrecher

zu bewahren, so ist zu hoffen, dass sie später ordentliche Menschen werden. Man sollte sie deshalb vor dem Makel der Bestrafung bewahren und vielmehr Anstalten zur Erziehung und Verwahrung überweisen. Der Schweizer Entwurf eines Strafgesetzbuchs lässt hier dem Richter vollständig freie Hand und bindet ihn weder an eine Strafart, noch an ein Strafmass.

5. Beim Strafvollzug sind, wie namentlich Kahl betont, zwei Typen von gemindert Zurechnungsfähigen zu unterscheiden, die gutartigen und die bösartigen. Die ersteren sind in der gewöhnlichen Strafanstalt zu bestrafen, wobei auf ihre Mängel möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die zweite wesentlich kleinere Gruppe setzt sich zusammen aus den Gemeingefährlichen, bei denen Rückfall zu erwarten ist; hierher gehören z. B. Alkoholiker, Rohheits- und Sittlichkeitsverbrecher. Für sie sind, entgegen der Meinung des Strafanstaltsdirektors Finkelnburg, besondere Anstalten oder wenigstens besondere Annexe zu den jetzigen Strafanstalten geboten. In den gewöhnlichen Strafanstalten würde die gebotene Rücksichtnahme auf den Geisteszustand der minderwertigen gemeingefährlichen Verbrecher die Disziplin bei den übrigen Gefangenen beeinträchtigen; auch würde eine verschiedenartige Behandlung in derselben Anstalt das Vertrauen des Volkes auf Gerechtigkeit beim Strafvollzug beeinträchtigen.

6. Die nicht gemeingefährlichen Minderwertigen (Typus I) sind nach der Entlassung entweder unter Polizeiaufsicht zu stellen, wobei die Polizei ihnen nicht hemmend, sondern fördernd und helfend zur Seite stehen soll, oder einer Familie zu überweisen, oder einem Pfleger zu unterstellen.

Die gemeingefährlichen Minderwertigen, auch die Vagabunden, sind nach verbüsster Strafe in einer Anstalt so lange zu verwahren, als sie noch gemeingefährlich sind. Es empfehlen sich hierfür besondere Zentralanstalten, aber nicht die Strafanstalten; denn das Festhalten in

letzteren würden die Betreffenden als unberechtigte Verlängerung ihrer Strafe empfinden.

Die Entscheidung über die Dauer dieser Verwahrungshaft ist dem Entmündigungsrichter zu übertragen.

7. Es empfiehlt sich, durch ein besonderes Reichsgesetz die Frage der Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen zu regeln.

Ueber die bedingte Entlassung und Ueberwachung in den Vereinigten Staaten.

Von Professor R. Henderson, Chicago.

Die Ergebnisse der Erfahrung mit dem neuen Gesetze in gewissen Staaten der Union sind sehr lehrreich für die Weiterbildung der Einrichtung und ihrer Anwendung in anderen Gebieten. Wir geben die neuesten Nachrichten aus offiziellen Quellen.

Der Zweck des Gesetzes der bedingten Entlassung ist: 1. Das Volk vor den Gewohnheitsverbrechern, welche Verbrechen als Gewerbe ausüben, zu schützen. Das Gesetz schreibt vor, dass diese gefährlichen, unverbesserlichen Verbrecher verhältnismässig länger in den Gefängnissen bleiben als die harmloseren Übertreter des Gesetzes. Es gilt als weniger kostspielig, sie als Arbeiter in den Strafanstalten zu beschäftigen, anstatt sie als Schmarotzer und Räuber der Gesellschaft zu unterstützen. 2. Die grosse Mehrzahl der Verbrecher ist jung und verbesserungsfähig. Diese sucht man zu fleissigen und nützlichen Mitbürgern heran zu ziehen. Diese jungen Burschen bleiben eine Minimalzeit unter der strengen Disziplin der Strafanstalt, bis sie gelernt haben, dass sie die Rechte und den Frieden ihrer Mitmenschen zu berücksichtigen haben. Sie lernen auch hier ein Gewerbe durch welches sie nachher ihr

Brod redlich zu verdienen im Stande sind. Die meisten kommen, ohne Fertigkeiten, als Müssiggänger aus Familien, wo die Erziehung vernachlässigt wurde. In den Verbesserungsanstalten hofft man die schlechten Gewohnheiten auszutilgen und den Mann an die Freiheit und Arbeit zu gewöhnen. 3. Der Einfluss der neuen hoffnungsvollen Lebensordnung gibt sich auch in der Disziplin der Anstalten kund. Alle unsere Strafen sind „Zwecksstrafen"; unsere heutigen Gesetzgeber sehen eine zwecklose Strafe als Unsinn an. 4. Bemerkenswert in diesem System ist ferner die zugrundeliegende Überzeugung, dass man nur in freiem Leben Freiheit gebrauchen lernen kann. Unmöglich ist es, in der Sklaverei der Strafanstalt, wo jede Bewegung von aussen geregelt ist, die Selbstzucht und Selbstbeherrschung zu lernen und zu üben. Dieser Überzeugung gemäss wird dem jungen Verbrecher die bedingte Entlassung bewilligt; jeden Monat hat er einen Bericht an die Verwaltung zu schicken; ein Vertreter der Anstalt sucht ihn mit freundlichen Ratschlägen aufzumuntern.

Das Gesetz beruht auf bestimmten Grundsätzen und wird durch die Staatsbehörde sorgfältig durchgeführt. 1. Das Strafgesetz selbst bestimmt die verbotenen Handlungen und setzt die minimalen sowie die maximalen Strafen fest. Die Strafvollziehungsbehörde kann einen Verbrecher nicht über die maximale Zeit halten, kann jedoch die Strafe abkürzen. 2. Nach einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten kann die Staatsbehörde dem Gefangenen eine bedingte Entlassung bewilligen. 3. Die Bedingungen dieser Entlassung sind die folgenden: a) Nachweis einer Beschäftigung für den Gefangenen; b) der Gefangene steht unter der Aufsicht und Gewalt des Gefängnisdirektors, und kann im Falle er seinem Ehrenwort untreu werden sollte ohne weiteres zurückgebracht werden. c) Der Gefangene muss monatlich dem Direktor einen Bericht abstatten. d) Er muss fleissig und sittlich bleiben und sich von schlechter Gesellschaft fernhalten.

Die Wirkung des Gesetzes ist also folgende: Die Gewohnheitsverbrecher bleiben einen verhältnismässig längeren Zeitraum im Gefängnis. Die anderen Verbrecher geniessen Freiheit und sind dabei durch Überwachung sittlich gebessert, ihre Gesundheit ist gefördert, ihre ökonomische Lage wird gehoben, und die Mitglieder dieser Gruppe werden selten in den Gerichten wieder gesehen. Der Staat gewinnt durch die Ersparung der Kosten des Lebensunterhaltes der befreiten Gefangenen eine bedeutende Summe. In dem Berichte Herrn Andrew Russel, Präsident der Entlassungsbehörde des Staates Illinois (vom 1. Februar 1906) finden wir die Beweisführung dafür: Am 1. Juli 1895 trat das bedingte Entlassungsgesetz in Kraft. Von jener Zeit bis zum 1. Oktober 1904 wurden 2744 Gefangenen in Joliet auf Ehrenwort entlassen. Von diesen 2744 wurden 344 wegen Eidbruches zurückgebracht (168 wegen neuer Verbrechen und 176 wegen kleiner Übertretungen des Vertrages). Der letzte amtliche Bericht umfasst die zwei Jahre endend den 1. Oktober 1904. Während dieses Zeitraumes belief sich die Zahl der Gefangenen in der Anstalt auf 1330, während im Jahre 1895 die Zahl 1677 betrug. Die Zahl der Entlassenen ist kleiner als unter dem alten Gesetze. Die im Jahre 1. Juli 1894 — 1. Juli 1895 entlassenen Gefangenen hatten im Durchschnitt 2 Jahre, 5 Monate und 5 Tage innerhalb der Strafanstalt und 1 Jahr unter Aufsicht ausserhalb des Gefängnisses verbracht. Während des Probejahres konnte der Gefangene zu jeder Zeit, im Falle der Verletzung des gegebenen Wortes ohne Prozess zurückgeholt werden, weil er noch unter dem Richterurteil stand.

Rückfällige. Während des letzten Jahres der bestimmten Verurteilung (1. Juli 1894 — 1. Juli 1895) war die Zahl der nach Joliet zurückgebrachten Gefangener wie folgt: 113 zum zweiten Mal; 36 zum dritten Mal; 13 zum vierten Mal; 5 zum fünften Mal; 2 zum sechsten Mal: Dagegen im Jahre 1905: 41 zum zweiten Mal; 14 zum dritten Mal; 3 zum vierten Mal; 2 zum fünften

Mal. Im ganzen waren 479 eingeliefert. 387 waren auf Ehrenwort freigelassen, und von diesen sind 2 unter Verurteilung wegen neuer Verbrechen und 16 wegen unbedeutender Übertretungen ihres Ehrenwortes zurückgeholt worden. In der Strafanstalt befinden sich 128 Gefangene, welche die volle Strafe absitzen müssen, weil die Behörde erachtet, dass sie Gewohnheitsverbrecher sind; ihnen steht die bedingte Entlassung nicht zu.

In der Stadt Pontiac ist die Staatsverbesserungsanstalt für die jugendlichen Verbrecher. Im Durchschnitt bleiben die Gefangenen 20 Monate innerhalb der Anstalt, dann wird es ihnen erlaubt in Freiheit unter Aufsicht ihr Brot zu verdienen. Natürlich kommen viele der Gefangenen aus der Grosstadt Chicago. Neuerdings hat der Direktor des Ausweisungsbureau in Chicago einen Bericht an den Gouverneur des Staats Illinois erstattet. In diesem Bericht wird hervorgehoben, dass vom 1. Juli 1901 bis zum 1. Januar 1906, 780 Knaben in der Stadt Chicago auf ihr Ehrenwort unter Aufsicht entlassen wurden. Von diesen 780 entlassenen Gefangenen sind 650 oder 83,3 % nicht in Verbrechen zurückgefallen und blieben fleissig und vertrauenswürdig. Sie lebten von den Gewerben, die sie in der Besserungsanstalt erlernten. Leider ist auch die beste Einrichtung nicht ganz erfolgreich, und so sind 8 Prozent der 780 Knaben rückfällig geworden. Unter der alten Methode war die Anzahl der Rückfälligen höher.

Der Staat Indiana ist in östlicher Nachbarschaft zu Illinois. Aus dem Berichte der Staatsaufsichtsbehörde vom Oktober 1905 seien folgende Angaben erwähnt: Während der letzten 8½ Jahre seit das Gesetz über die bedingte Entlassung in dem Staate eingeführt worden ist, sind 3192 Gefangene von dem Staatsgefängnisse in der Stadt Michigan City und von der Besserungsanstalt in der Stadt Jeffersonville auf ihr Ehrenwort entlassen worden. Alle diese Gefangenen nahmen Beschäftigungen an, welche vorher von ihren Freunden und Verwandten oder von den Staatsbehörden für sie gefunden worden sind. Aus der

Gesamtzahl 3192 starben 62; die Maximalzeit von 252 lief während der Probezeit ab, und sie wurden freigesprochen; 1737 erstatteten ihre Berichte regelmässig und wurden zu Ende ihrer Prüfungszeit freigesprochen; 354 waren zur Zeit des Berichtes unter Aufsicht der Anstaltsbeamten. 2405 (75 Prozent) der Gesamtzahl waren fleissige und brauchbare Mitbürger; 418 mussten betreffs weiterer Disziplin in die Anstalt zurückgebracht werden, und 369 waren entlaufen. Hier liegt die grösste Schwierigkeit, aber mit der Zeit kommt Rat und auch bessere Aufsicht. Die Beamten behaupten, dass es besser wäre eine verhältnismässig kleine Anzahl der Gefangenen laufen zu lassen als alle die Vorteile der bedingten Entlassung der grossen Mehrzahl zu verweigern.

Dieselben Resultate infolge derselben Einrichtung hat man in Canada erreicht *(Report of the Minister of Justice as to the Penitentiaries of Canada for 1905. Ottawa 1906.)* Herr W. P. Archibald, Aufsichtsbeamter („Parole Officer") von Canada, früher ein Beamter der Heilsarmee, hat dem Minister einen Bericht über die Sache erstattet. Er schreibt: „die Weisheit des Parole-Systems und die Klugheit dessen Verwaltung kann man an den Resultaten erkennen. Von der Annahme des Systems im Jahre 1899 bis zum Ende des letzten Finanzjahres sind 1082 Gefangene auf ihr Ehrenwort entlassen worden. Von dieser Anzahl sind schon 657 (ca. 61 Prozent) frei geworden weil sie die Bedingungen des Vertrages völlig erfüllt haben; und 325 (ca. 30 Prozent) blieben unter Aufsicht ohne die Regel verletzt zu haben. Nur 24 (2 Prozent) haben sich rückfällig bewiesen. Die Anderen (7 Prozent) sind wegen unbedeutenden Übertretungen der Regel, aber ohne Verbrechen, zurückgebracht worden.

Petition des Deportations-Ausschusses des Deutschen Kolonial-Bundes an den Deutschen Reichstag betreffend Einführung der fakultativen Strafverschickung.

Der unterzeichnete Deportationsausschuss des Deutschen Kolonial-Bundes hat sich vor annähernd zwei Jahren gebildet, um die volkswirtschaftlich und kolonisatorisch ausserordentlich wichtige Frage der Verschickung von Strafgefangenen nach einem unserer Kolonial-Gebiete einem genaueren Studium und einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen, die verschiedenen Richtungen der Fürsprecher einer Strafverschickung auf einem Mittelwege zu einigen und schliesslich die Resultate seiner Arbeiten der deutschen Gesetzgebung ans Herz zu legen.

Der Vorsitzende des Bundes hat bereits am 13. Februar 1905 Namens des Ausschusses eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet, in der um Ausführung des Versuches einer fakultativen Strafverschickung gebeten wurde. Diese Eingabe ist bisher ohne bemerkbare Wirkung geblieben, vielleicht weil ihre Motivierung nicht hinreichend ausführlich gewesen ist. Der unterzeichnete Deportations-Ausschuss des Bundes wendet sich daher nunmehr an den Deutschen Reichstag mit einer neuen, ausführlicheren, zum Teil auf den Ausarbeitungen des bekannten Deportations-Verfechters, Oberlandesgerichtsrats C. Wagner, basierten Eingabe und bittet, die Frage der fakultativen Strafverschickung gemäss unseren Ausführungen zur Sprache bringen und der Kaiserlichen Regierung gegenüber dem Wunsche nach Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes Ausdruck geben zu wollen.

Berlin, den 21. Januar 1906.

W. Werther, Hauptmann a. D., Vorsitzender des Deutschen Kolonial-Bundes. v. Böhlendorff-Kölpin, M. d. R. u. d. A. Dr. A. Strecker, Herausgeber der Volkswirtschaftl. Korresp. Professor Dr. J. Kohler, Geh. Justiz-Rat. Ernst Cohnitz, Rechtsanwalt. Dr. Joachim Graf von Pfeil.

Begründung.

Bei unseren Rechtslehrern wie unseren ausübenden Juristen, insbesondere aber in dem durch zahlreiche schwere Freveltaten aufgeregten Empfinden von Presse und Volk ringt sich angesichts der Ziffern unserer Statistik über die Zunahme der Kriminalität im Deutschen Reiche langsam aber sicher die Ueberzeugung durch, dass unsere Strafanstalten den Zweck des Strafvollzugs — Abschreckung und Besserung des Verbrechers — nicht zu erzielen vermögen. Die Lobpreisungen unserer Theoretiker über die angeblichen Erfolge der Freiheitsstrafe in Zellen-, Gemeinschafts- oder Einzel-Haft vermögen die allgemeine Empörung über das Umsichgreifen von schweren Freveltaten an allen Ecken und Enden des Reiches nicht mehr einzuschläfern. Trotz der verschiedensten Versuche, durch ein rationelles Vollstreckungssystem die Unschädlichmachung der Sträflinge ohne deren körperliche und geistige Schädigung zu erreichen, stehen wir nach wie vor der betrübenden Erscheinung gegenüber, dass, so gewaltig auch die Fortschritte des Reiches auf anderen Gebieten gewesen sind, die strafrechtliche Seite unserer Entwickelung viele Schattenbilder aufzuweisen hat.

In Preussen allein beträgt die Zahl der Justizgefängnisse zur Zeit bereits 1026, darunter 80 mit einer Belegschaft von mehr als 100, 8 mit einer solchen von mehr als 400, 5 mit einer solchen von mehr als 600 Gefangenen; hierzu treten noch 134 Anstalten der Verwaltung des Innern, einschliesslich 82 ehemaligen Kantonsgefängnissen. Und so lässt sich, da die strafrechtlichen Verhältnisse in den anderen Bundesstaaten von denjenigen in Preussen im Grossen und Ganzen nicht sonderlich differieren, mit einiger Sicherheit berechnen, welche Fülle von Strafanstalten allenthalben im Reiche sich erhebt, versehen mit einem kostspieligen Getriebe von Aufsichtspersonal, Geistlichen, Lehrern etc. Dazu treten noch die Schaaren der in der Strafjustiz beschäftigten Juristen nebst den Gerichtsdienern, Gendarmen, Polizisten usw. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen, bloss in Preussen, betrug im Jahre 1897/98 bei der Justiz 32374, bei der Verwaltung des Innern 24679; dehnen wir diese Ziffern nach dem Anhaltspunkte der Bevölkerungszahl auf das ganze Reich aus, so kommen wir, einschliesslich der Militärsträflinge, Festungsgefangenen

und der nach Zehntausenden zählenden Arbeitshäusler zu ganzen Divisionen von mehr oder minder bedrohlichen und gemeingefährlichen Delinquenten, welche hinter Schloss und Riegel nur auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung lauern, um von Neuem die Interessen der gesitteten Gesellschaft zu beeinträchtigen. Allein im Jahre 1898 sprachen deutsche Gerichte 48 Todesurteile aus; die Freiheitsstrafen berechnen sich jährlich auf mindestens 28 000 Jahre Zuchthaus und 49 000 Jahre Gefängnis, von den übrigen Strafarten ganz abgesehen. Nach der Statistik des Jahres 1903, welche kürzlich erst veröffentlicht wurde, gelangten in diesem Jahre 748 779 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zur rechtskräftigen Entscheidung, ungerechnet die Straftaten gegen Landesgesetze und die ungeheure Zahl von Uebertretungen und sonstigen leichteren Delikten. Auf Verurteilung lauteten hierbei 601 562 Handlungen; dabei stellen jene Ziffern nur ein Minimum der Schädigungen dar, welche Leben, Ehre und Vermögen in jenem Jahre erfuhren; die ungezählten Eingriffe in den Rechtsfrieden, bei denen die Täter unermittelt blieben oder flüchteten, und die vielen Einzeltaten, welche durch den Rechtsbegriff der fortgesetzten Handlung in eine Straftat zusammengezogen wurden, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Dr. Aschaffenburg gelangt bei einer Berechnung der Schädigung des Nationalwohlstandes durch Vermögensdelikte zu dem Ergebnisse, dass in einem einzigen Jahre die Diebstähle, Betrügereien und Unterschlagungen 234 248 Einzelhandlungen umfassten; nach der gleichen Quelle wurden in einem Jahre mindestens 7875 Kinder unter 14 Jahren das Opfer unzüchtiger Angriffe; als Opfer der Kriminalität in einem einzigen Jahre berechnet er etwa 500 Tote und 1250 lebensgefährlich Verletzte.

Das hiernach sich ergebende Bild einer weitgehenden Rechtsunsicherheit mit unermesslicher Schädigung des gesellschaftlichen Lebens erfährt eine weitere Trübung nicht nur durch die Tatsache, dass auch die jugendlichen Personen sich schon so frühzeitig und rückhaltslos dem „Wüstensturme der Leidenschaft“ hingeben und hierdurch schlimme Schlussfolgerungen auf die Zukunft nahelegen, sondern auch dadurch, dass, wie die Kurven der reichsstatistischen Tabellen pro 1882—1901 in unzweideutigster Weise darstellen, die Kriminalität gerade der gemeingefährlichsten Gruppen sich in einer raschen Bewegung nach oben befindet. Es

ergibt sich hieraus die Schlussfolgerung, dass unser Strafsystem weder nach dem Gesichtspunkte der Erziehung noch nach demjenigen der Prohibition der Büsser erfolgreich arbeitet. Während 1882 von je 100 000 Personen nur 1040 verurteilt wurden, stieg diese Ziffer im Jahre 1901 bereits auf 1256; allein in der Zeit von 1888—1895 hatte die Kriminalität fast um ein ganzes Fünftel zugenommen. Dabei waren schon die Ziffern des Jahres 1882 gegenüber den 1870er Jahren ganz abnorm hohe; — nach den Berechnungen Stursbergs war in dem Zeitraum von 1871—1877 in den 8 älteren preussischen Provinzen die Zahl der wegen Vergehen und Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen von 88 233 im ersteren auf 145 587 im letzteren Jahre gestiegen. Die Zahl der Münzverbrechen war nach Dr. Priester im bezeichneten Zeitraum um 244 %, der Körperverletzungen um 133 %, der Diebstähle um 33 %, des Raubes und der Erpressung um 200 %, der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit um 121 %, der Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit um 319 % gestiegen. Die Zahl der von den Schwurgerichten im preussischen Staate abgeurteilten Verbrechen war von 6403 im Jahre 1871 auf 12 804 im Jahre 1877, also um 100 % emporgewachsen.

Welche Verlustlisten für Leben und Gesundheit das erschreckende Anwachsen insbesondere der Roheitsdelikte bedeutet, ergibt sich aus der Tatsache, dass in dem Zeitraum von 1882 bis 1901 nicht weniger als 28 232 Personen wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben verurteilt wurden; die bezügliche Zahl der Verurteilungen wegen Körperverletzung belief sich für diesen Zeitraum auf 1 891 257! In dem Jahre 1882 waren 56 787 Personen wegen des letzterwähnten Verbrechens verurteilt worden; diese Zahl stieg im Jahre 1901 in einem die Zunahme der Bevölkerung weitaus überflügelnden Verhältnisse auf 130 677 Personen.

Abnorme Steigerungen zeigen auch die Rubriken der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, die persönliche Freiheit, die öffentliche Ordnung etc. Die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung, die in den letzten 10 Jahren nicht weniger als 12,4 % aller verurteilten strafbaren Handlungen ausmachten, erstreckten sich im Jahre 1901 auf 98 110 Personen! Wie mancher Rohling aber hätte gezögert, zum Messer zu greifen, wenn die Furcht vor einer ernsten und nachhaltigen

Strafe statt des von ihm nicht gescheuten Aufenthaltes in einer modern eingerichteten Strafanstalt ein Gegengewicht gegen den Reiz des Augenblickes geboten hätte! Das Blut der Opfer dieser Gewalttätigkeiten bildet ein stummes „J'accuse“ gegen die Schwäche der bisherigen unzulänglichen Strafrechtspflege, gegen die Unzulänglichkeit ihrer reprimierenden Wirkung! Mehr als 10 Millionen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze kamen (genau 10069456) in dem bezeichneten Zeitpunkte zur Verurteilung — ein Armutszeugnis für die Erfolglosigkeit der bisherigen Systeme der Kriminalitätsbekämpfung, wie es, um mit der scharfen Ausdrucksweise v. Liszt's zu sprechen, „jämmerlicher“ nicht gedacht werden kann! Und diese geradezu negativen Ergebnisse einer unzulänglichen Strafrechtspflege erscheinen in um so grellerer Beleuchtung, wenn man erwägt, dass es sich in der bezeichneten Periode um durchschnittlich günstige wirtschaftliche Zeiten handelt, wenn man bedenkt, welch' ungemein hohe Anforderungen an den steuerzahlenden Staatsbürger für den Aufwand an Schulunterricht, Wohltätigkeitspflege, an Invaliditäts-, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung etc. in diesem Zeitpunkte des industriellen Aufschwunges des Deutschen Reiches herangetreten sind. Die bedenklichste Erscheinung der derzeitigen Kriminalität aber ist die in ganz ausserordentlichem Masse zunehmende Rückfälligkeit der Delinquenten. Von den 497310 Personen, die im Jahre 1901 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt wurden, waren nach der Strafstatistik des Deutschen Reiches 209346 Personen vor Begehung der strafbaren Handlung bereits verurteilt worden; von diesen Vorbestraften waren durch eine Entscheidung 75565, durch zwei Entscheidungen 40564, durch drei bis fünf Entscheidungen 55658, durch sechs und mehr Entscheidungen 37557 verurteilt. Nicht mit Unrecht ruft ein Schriftsteller angesichts dieser Tatsachen aus: „Je mehr Strafvollzug, desto mehr Kriminalität!“ Nicht ohne Grund folgert er, dass sich der gewaltige Zuwachs der Kriminalität aus den bereits Vorbestraften rekrutiert. Es unterliegt leider keinem Zweifel, dass unsere Strafanstalten, anstatt den verbrecherischen Hang der Büsser zurückzudämmen, gerade im Gegenteile einen, die Kriminalität auf das Aeusserste fördernden Faktor darstellen. Während 1882 einer Zahl von noch nicht Vorbestraften in Höhe von 247573 eine

Ziffer von 82 395 Vorbestraften gegenüber gestanden hatte, verschiebt sich dieses Verhältnis für das Jahr 1901 zu den Ziffern 287 964 noch nicht Vorbestraften gegenüber 209 346 früher schon Bestraften, eine ganz ungeheuere Steigerung, die nur zu einem minimalen Teile durch einige, in der Statistik des Jahres 1901 erwähnte, mehr zufällige Momente in ihrem Eindrucke abgeschwächt wird. Die Verurteilungen der Vorbestraften aber haben sich, wie aus den Zusammenstellungen Dr. Gradnauer's hervorgeht, um so rapider vermehrt, je mehr Vorstrafen die Vorbestraften erlitten hatten. 1882 wurden von je 100 000 strafmündigen Zivilpersonen 259, 1901 bereits 528 Vorbestrafte von Neuem verurteilt; die Steigerung der Verurteilungen betrug 1901 gegenüber 1882 in der Klasse der einmal Vorbestraften 68 Prozent, der 2 mal Vorbestraften 82 Prozent, der 3 bis 5 mal Vorbestraften 120 Prozent, der 6 mal oder öfter Vorbestraften 313 Prozent! Nach der amtlichen Statistik beruht die Zunahme der Kriminalität hauptsächlich auf der Zunahme der Rückfälle, und der Rückfall findet um so häufiger statt, je schwerer das Vorleben des Verurteilten belastet ist; in jedem Jahre kamen auf je 100 vorbestrafte Personen, deren letzte Verurteilung nicht weiter als 5 Jahre zurückliegt, mindestens 7 Rückfälle. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine in den letzten 5 Jahren bereits bestrafte Person im nächsten Jahre von Neuem verurteilt wird, ist mindestens 8 mal so gross, als bei einer in derselben Zeit nicht vorbestraften Person! Gibt es einen deutlicheren und zuverlässigeren Nachweis dafür, dass jede Strafverbüssung in unseren Zellenanstalten einen magnetischen Zug auf den Sträfling zur Rückfälligkeit auf die schiefe Ebene des Verbrechens ausübt? Hat Aschaffenburg Unrecht, wenn er sich dahin ausdrückt: „Wer einmal gründlich in den Sumpf des kriminellen Lebens geraten ist, vermag sich kaum wieder auf den festen Boden zu retten.“ Die Ziffern der Rückfälligkeit öfters vorbestrafter Individuen würden sich sicherlich noch mehr steigern, wenn nicht die schweren Krankheiten, wie sie dem längeren Strafvollzuge eigentümlich sind, dem Leben der Unglücklichen schon verhältnismässig rasch ein Ende setzen würden. Uebrigens gehören Fälle, dass Leute zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, die bereits 10, 20 und 30 Jahre auf Kosten ihrer sich besser führenden Zeitgenossen in den Strafanstalten gelebt haben, keineswegs zu den Seltenheiten.

An Bedenklichkeit nimmt jene Tatsache durch den erfahrungsgemässen Umstand zu, dass mit der Rükfälligkeit auch in der Gravität der Straftaten eine allmählige Steigerung eintritt, — der Dieb wird zum Einbrecher, der Einbrecher zum Räuber, der Räuber oft zum Mörder. Jeder Blick in die Tagesnachrichten lehrt, dass gerade die schwersten Verbrechen auf die Verzweiflung, Not und Rachsucht der alten Zuchthäusler, der Ausgestossenen und Paria's der Gesellschaft zurückzuführen sind. Selten zeigen die Straflisten unserer Strafkammer- und Schwurgerichts-Delinquenten unbeschriebene Blätter. Insbesondere der Diebstahl gravitiert bekanntermassen in höchstem Grade zum Rückfalle mit verwandten Delikten: Hehlerei, Raub etc.

Eine gewichtige Bestätigung für das Urteil über die verhältnismässige Wirkungslosigkeit des derzeitigen Strafvollzuges hinter Schloss und Riegel bildet die Tatsache, dass nach den Zählkarten, welche seit dem 1. Oktober 1894 bis zum 31. März 1903 für diejenigen Zuchthäusler Preussens angelegt wurden, welche wenigstens 3 Freiheitsstrafen bereits verbüsst hatten, von 37 697 Gefangenen 10 167 bereits 3—5, 15 293 bereits 6—10, 11 318 bereits 11—30, und 919 sogar schon mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten hatten; nach den eingeholten Aeusserungen der Strafanstaltsbehörden war nur bei der minimalen Zahl von 772 Inhaftierten der Rückfall unwahrscheinlich, bei 1180 zweifelhaft, dagegen bei 35 745 wahrscheinlich! Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in den übrigen Strafanstalten Deutschlands. Dass es sich bei jenen Gutachten erfahrener Strafanstaltsbeamten nicht um Ausflüsse pessimistischer Weltanschauungen handelt, beweist die Tatsache der zunehmenden, in der steigenden Ziffer der Fahndungsnachrichten unserer Polizeiblätter sich ausdrückenden Unsicherheit im Lande und der Gefährdung von Leben, Ehre und Eigentum durch zahllose Rohheitsdelikte und Einbruchsdiebstähle der entlassenen Sträflinge. Allein im III. Vierteljahre 1905 waren im Fahndungsblatte 2897 Steckbriefe erlassen! Die Verbrecheralbums Berlins weisen bereits eine nach vielen Tausenden sich beziffernde Zahl von Photographien gefährlicher Verbrecher auf. Auch der fluktuierende Strom des internationalen Verbrechertums macht sich immer mehr fühlbar. Der harte Ausspruch Dr. Gradnauer's: „In den heutigen Gefängnissen und Strafanstalten werden nicht Verbrecher zu Menschen gemacht, sondern Menschen zu

Verbrechern“ bedeutet angesichts der wiedergegebenen Ziffern über die Zunahme der Recidivität leider nicht ein geistreiches Aperçu, sondern eine bittere und ausdrucksvolle Wahrheit. Und der Vergleich, den die »*Rivista penale*« zieht zwischen der Gepflogenheit der Zuchthäuser, ihre Insassen nach verbüsster Strafe auszuwerfen, um sie kurz darauf in noch zersetzterem Zustande wieder in sich aufzunehmen, und einer bezüglichen, wenig ästhetischen Gewohnheit des fressenden Schakales beruht bedauerlicher Weise nicht auf einer effekthaschenden Uebertreibung.

Die Gründe, aus welchen unsere Strafanstalten den Zweck der Besserung und Abschreckung verfehlen, liegen nahe. Soweit Gemeinschaftshaft stattfindet, erscheint es, wie auch insbesondere aus den in letzter Zeit erschienenen Monographien über das Zuchthausleben mit ihren ergreifenden Einzelheiten hervorgeht, naturgemäss, das der längere Umgang mit alten, in allen Lastern erfahrenen Insassen der Arbeits- und Schlafsäle keinen hebenden und sittlich kräftigenden Einfluss auf die noch unverderbteren Büsser ausüben kann. Reuegefühle und Vorsätze zu zukünftiger besserer Führung werden rasch durch den frivolen Spott der Mitgefangenen erstickt. Die Einzelhaft aber ruft eine idiotisierende Wirkung, eine geistige Verblödung bei dem Büsser hervor, die seine Energie lähmt und, wie von fachkundiger Seite geschildert, seine Fähigkeiten zur Wiederaufnahme des Kampfes um das Dasein nach der Entlassung paralysiert. Tritt aber der Büsser aus der Gemeinschafts- oder Einzelhaft wieder in die Freiheit des Lebens ein, so hat er, was insbesondere den sittlich noch höher stehenden Affektverbrecher peinlich berührt, mit dem ihm allseits begegnenden Misstrauen zu kämpfen, bis er in Not und Verbitterung wieder dem Verbrechen sich in die Arme wirft. Für den stumpfsinnigen Entlassenen aber bietet der Gedanke, dass er durch neue Freveltaten sich wieder der Gefahr aussetze, in die Strafanstalt zurückkehren zu müssen, nichts Abschreckendes, da in ihm die Sehnsucht nach Freiheit weniger lebhaft geworden war und er vielfach sogar die gutnährende Gefangenenkost bei geheizter Zelle und gutem Lager, insbesondere aber wenig anstrengender Arbeit, der Tätigkeitsentfaltung in dem bewegten Leben des vollberechtigten Bürgers vorzieht.

Auch mit den humanen Bestrebungen der Neuzeit ist das derzeitige Strafvollzugssystem wenig vereinbar. Es bedeutet schon eine grosse Härte, einen

denkenden Menschen der Einsamkeit des Einzelhaftwesens oder der unwürdigen Gesellschaft des Abschaumes, des trüben Niederschlages der Menschheit zu überweisen. Vor allem kommt auch in Betracht, dass die Einsperrung eine ausnehmende Gefährdung der leiblichen Gesundheit der Büsser bedeutet. Baer hat in seiner „Hygiene des Gefängniswesens" eine Fülle von Angaben über die körperlichen Gefährdungen der Inhaftierten zusammengestellt, welche auch den hartnäckigsten Anhängern eines verfehlten Strafvollzugssystemes die Augen darüber öffnen müssten, welche Grausamkeit in der anscheinenden Milde der Zellenbusse sich findet. In dem bekannten Plötzenseeprozesse äusserte sich diese Autorität des Strafanstaltswesens unverblümt dahin, „jede längere Gefängnisstrafe bringe einen nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit hervor. Wer sich eine längere Strafe zuziehe, begehe einen chronischen Selbstmord."

Alle epidemischen Krankheiten und Seuchen finden in dem enggedrängten, unter den ungünstigsten gesundheitlichen Verhältnissen verkümmernden Bevölkerungsstande unserer Strafanstalten einen hochempfänglichen Nährboden. Dezimierend treten hier Typhuserkrankungen in den verschiedensten Erscheinungsformen auf.

Insbesondere aber sind es die Gefahren der Tuberkulose, welche sich hier einnisten und in den durch die mangelnde Ausdehnung der Lungentätigkeit geschwächten Körpern verbreiten. Es ist nicht zu verwundern, wenn bei der Fülle der einstürmenden ungünstigen Lebensbedingungen die körperliche Integrität der Büsser auf das Empfindlichste durch den Strafvollzug beeinträchtigt wird, zumal auch die geistigen Empfindungen der Reue, des Kummers, der Sorge und der Hoffnungslosigkeit nachteilig auf das Gesamtbefinden einwirken. Nach der statistischen Korrespondenz erkrankten im Jahre 1900 von 100 Gefangenen in den unter der Verwaltung des Innern stehenden Strafanstalten Preussens nach dem Durchschnittsbestande 38,6 Männer und 54,4 Weiber! Die Sterblichkeit in Preussen blos an Tuberkulose betrug nach der preuss. Statistik 1886—1887 in der freien Bevölkerung im Alter von 18—30 Jahren 2,78%, in den Strafanstalten 21,80%, im Alter von 30—60 Jahren 4,85% gegenüber 16,36%. Die gebesserten Ziffern der letztjährigen Statistiken waren nur durch einen hohen Aufwand an hygienischen Einrichtungen, Desinfektionsmassnahmen, bester Verpflegung etc. anzu-

bahnen, beruhen übrigens zum Teile auf einer Selbsttäuschung vermöge der zunehmenden Praxis, schwer Erkrankte nach ihrer Heimat zu entlassen, sodass sie in den offiziellen Sterblichkeitslisten der Anstalten nicht mehr erscheinen. Gerade in der Einzelhaft machen sich die verderblichen Wirkungen jener Ansteckungskrankheit besonders fühlbar. Welche Infektionskeime durch die erkrankt entlassenen Sträflinge in ihre Familien- und Bekanntenkreise hineingetragen werden, sei nur in Kürze hier gestreift. Das Endergebnis des derzeitigen Haftwesens in vier engen Mauern ist eine hohe Empfänglichkeit und geringere Widerstandsfähigkeit der Büsser gegen Krankheiten aller Art, insbesondere gegen Fieber und Seuchen, mit der Folge einer höheren Sterblichkeitsziffer oder doch eines tiefergehenden Notleidens. Dass auch die Zahl der geistigen Erkrankungen, der gemütlichen Depressionen etc. in den Strafanstalten weitaus höher ist als in der freien Bevölkerung, ist wissenschaftlich unanfechtbar durch statistische Erhebungen festgestellt. Der Selbstmord erreicht in Einzelhaft das Vierfache gegenüber der Gemeinschaftshaft.

Die Strafbusse des Zellenwesens, sei es der Einzel-, sei es der Gemeinschaftshaft, legt aber dem Staate grosse, und, wie durch die Rückfallziffern bereits nachgewiesen, unfruchtbare Opfer auf. Seuffert berechnet die Kosten der Strafverfolgung und des Strafvollzugs für das Deutsche Reich auf jährlich etwa 100 Millionen Mark. Die Durchführung des Zellensystems, wie sie bei Verfolgung des Grundsatzes der Einzelhaft notwendig werden würde, müsste nach der Schätzung von Ministerialdirektor von Lucas einen Kostenaufwand von über einer halben Milliarde Mark in Anspruch nehmen. Das Arbeitserträgnis der Büsser wird im Durchschnitte kaum zu 29 Pfennigen per Tag und Mann bewertet, währenddem der Verpflegungsaufwand vielfach eine Mark übersteigt. Dazu kommen noch die Verzinsungen der massiv erbauten, mauerumsäumten Strafanstaltsgebäude. Der Durchschnittsaufwand für jede Zelle berechnet sich danach auf 3000—6000 Mark, vielfach noch höher. Ein zahlreiches Heer von Beamten und Aufsehern mit hohen Gehältern, abgesehen von den militärischen Bewachungsposten, erfordert zur Vermeidung der Fluchtgefahr einen kostspieligen Aufwand, zumal auch für entsprechende Wohnungen und Unterkunftsräume derselben in oder doch

nahe bei der Anstalt gesorgt sein muss. Der Bau einer Strafanstalt mit einer Belegschaft von nur 500 Sträflingen erfordert durchschnittlich einen Baukostenfonds von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen Mark. Die Grundstücke in der Nähe einer solchen Anstalt aber erleiden, bei der Scheu der Bevölkerung vor einer Nachbarschaft mit gefährlichen Elementen eine empfindliche Entwertung.

Zu diesen Nachteilen des derzeitigen Strafvollzugswesens gesellt sich noch die Unannehmlichkeit einer Gefährdung des Wettbewerbes der freien Arbeit durch die unangenehme Konkurrenz der billigeren Sträflingstätigkeit mit der Folge unaufhörlicher Klagen der freien Gewerbebetriebe. Die Beschäftigung der Büsser in Teilarbeiten macht sie überdies nach der Entlassung unfähig, den immer schwieriger sich gestaltenden Kampf um die Gewinnung ihres täglichen Brotes mit Erfolg aufzunehmen.

Gewiss wird die sogenannte „innere Kolonisation" nun dazu beitragen, durch Beschäftigung der Verurteilten in Aussenarbeit einen Teil jener unerwünschten Erscheinungen des Zellenvollzuges zurücktreten zu lassen. Gewiss wird es auch möglich sein, durch Ausgestaltung eines Systemes von Frohndenarbeiten für Staat und Gemeinde an Wegen, Waldungen u. dergl. einen Teil der Einsperrungen zu vermeiden. Auch die Ausgestaltung des Geldstrafverfahrens durch Teilzahlungen und Lohnabzüge, die Friedensbürgschaft, die bedingte Verurteilung und die bedingte Begnadigung nach tadelloser Führung während eines Teiles der Strafzeit werden nicht ohne Erfolg dazu verwendbar sein, die Misstände der inländischen Strafvollstreckung etwas zu mindern. Insbesondere werden auch vielfach an Stelle der derzeitigen Strafanstaltspaläste leichtere Bauten oder bewegliche Gelasse behufs Rodungsarbeiten, Flussregulierungen, Austrocknung von Mooren, Kanalbauten, Wegeanlagen, Aufforstungen, Festungseinrichtungen, Rebenkulturen etc. treten können. Immerhin aber können diese Ersatzmittel, wenn nicht die Gefahren des Flüchtigwerdens oder der Meuterei der Gefangenenmassen heraufbeschworen werden sollen, nur den verhältnismässig ungefährlicheren und leichter bestraften Delinquenten gegenüber platzgreifen. v. Bennigsen, als Oberpräsident von Hannover, erklärte sich aus Gesichtspunkten der Fluchtgefahr und der Bewachungskosten entschieden gegen die Strafkolonisation der Lüneburger Heide. Die Zahl der gefährlicheren

Elemente aber ist eine sehr hohe, wie sich daraus allein ergibt, dass in dem einen Jahre 1903, von den lebenslänglich Bestraften abgesehen, 1029 Personen zu 5 und mehr Jahren, 4046 Personen zu 2—5 Jahren Zuchthaus, sowie 3187 Personen zu 2 und mehr Jahren Gefängnis verurteilt wurden. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, dass eine Strafbusse von 2 und mehr Jahren, namentlich in Anbetracht der erfahrungsgemäss oft eintretenden Milde der richterlichen Strafaburteilung, durchschnittlich schon einen gewissen Grad der Gemeingefährlichkeit andeutet.

Als wirksamstes Strafvollzugsmittel könnte nun hier das System der Strafverschickung einsetzen, ein System, welches im Altertum — Aegypten, Rom, Griechenland — im Anfangsstadium bekannt war und auch jetzt noch in verbesserter Ausgestaltung in vielen Kulturstaaten mit Kolonial- und insbesondere Insel-Besitz sich in mehr oder minder erfolgreicher Anwendung findet, ein System, welches anerkanntermassen die Erschliessung eines ganzen Erdteils mit den glänzendsten Erfolgen auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiete bewirkt hat. In erster Linie käme in Betracht, dass die insulare Lage der in Aussicht zu stellenden Straforte eine ausreichende Sicherung gegen Meuterei und Fluchtpläne der Büsser Gewähr zu leisten hätte, ohne dass hohe Umwallungsmauern, feste Zellenbauten, zahlreiche Bewachungsmannschaften u. dergl. erforderlich wären. Die Aussichtslosigkeit des Entrinnens, mangels der erforderlichen Fahrzeuge (auf Ross-Island werden alle Boote an einem Punkte bewacht), würde ernüchternd auf jegliche Auflehnungsgelüste einwirken, zumal auch die kreuzenden Kriegsschiffe und Stationsboote im äussersten Falle der Verwaltung der Strafkolonie zur Verfügung stehen würden. Es wäre demnach nur ein verhältnismässig geringes Bewachungspersonal nötig. Die Gefahr einer lebenswährenden oder langzeitigen Loslösung von den Verhältnissen der Heimat mit einer längeren und beschwerlicheren Seefahrt würde das Abhaltungsmoment in Bezug auf kriminelle Vorhaben darstellen, welches wir, wie oben gezeigt, bei dem derzeitigen Strafvollzuge mit seiner für weniger sensible Naturen so bequemen und behaglichen Lebensgestaltung vermissen. Zugleich aber wäre dem Reuigen und Arbeitswilligen die Gelegenheit geboten, seine Schuld an die Gesellschaft durch nützliche Tätig-

keitsentfaltung zum Vorteile des Mutterlandes zu sühnen und sich in einem Neulande, in dem die Notwendigkeit des Kampfes gegen viele Misslichkeiten alle Vorurteile zurückzudrängen pflegt, eine neue und geachtete Lebensstellung zu verschaffen. Gerade dieser, nur der Verschickung eigentümliche Faktor dürfte besonders zu Gunsten des neuen Strafvollzugssystems sprechen und für die Entschliessungen aller wahren Humanitätsfreunde massgebend sein. Von höchster Bedeutung erscheint die Tatsache der Vermeidung der Rückfälligkeit und der schweren Kriminalität des Mutterlandes, wie sie von Bor, Leroy-Beaulieu, v. Holtzendorff, Bruck etc. als Erfolg der Verschickung festgestellt erscheint. „Von allen Strafsystemen, Bagno, Gefängnis, Deportation, hat sich das Letztere in Frankreich am Besten bewährt; von den aus dem Bagno Entlassenen wurden durchschnittlich 95, von den aus dem Gefängnis Entlassenen 50, von den Deportierten nur 5 vom 100 rückfällig“. (Leveillé.) Aehnliche gute Ergebnisse werden aus Angola, Port Blair und anderen Verschickungsorten berichtet; zum Teile liegen günstige Berichte selbst über Sachalin vor. Die Ursache zu dieser günstigen Erscheinung wird vielfach in dem erfahrungsgemäs beruhigend wirkenden Landwirtschaftsbetriebe der Büsser, dem Fehlen von Reizobjekten zu Eigentumsübergriffen, der Unterbindung des Alkoholgenusses etc. begründet sein, vielfach aber auch in der ernsten sittlichen Umkehr der Gefallenen wurzeln.

Geist und Gemüt der Büsser würde nicht, wie bei dem Zellenvollzuge, in der Einförmigkeit mechanischer Teilbetriebe leiden, sondern unter dem Eindruck nützlicher Dienstleistungen für die Gewinnung der Oedung zur Zivilisation erstarken. Gerade die Möglichkeit einer völligen Rehabilitierung in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung würde einen gewichtigen Coefficienten für die sittliche Wiederaufraffung der Büsser abgeben. Neues Streben, neuer Tätigkeitstrieb würde die Gesunkenen wieder erfrischen und den Entschluss einer geordneten Lebensführung kräftigen. Dass es sich hierbei nicht um optimistische Anschauungen handelt, lehrt uns die Geschichte der Erschliessung Australiens und Vandiemenslands durch die langjährige Strafsiedelung. Macquarie sah, nach von Holtzendorff, in der vollkommenen Gleichstellung der Einwohnerklassen den wichtigsten Hebel für die wahrhafte und dauernde Besserung entlassener

Sträflinge, für welche ihre soziale Degradation im späteren bürgerlichen Leben erniedrigender und empfindlicher zu sein pflegt, als der Arbeitszwang während ihrer Strafzeit. Wo sich ein Sträfling durch Ausdauer, Einsicht und Eifer auszeichnet, konnte er sicher auf Belohnungen, Beförderung in ein Amt usw. rechnen.

Sehr bezeichnend für die Hebung der Verschickten von Neu-Süd-Wales in moralischer Hinsicht ist die Statistik über die Verminderung der Verbrechen und Vergehen in dieser Strafkolonie im Laufe der Jahre, trotz der grossen Zufuhr schwer bestrafter Individuen. Die Emanzipisten wurden gebessert, weil sie eine Gelegenheit fanden, die ihnen einen selbständigen Unterhalt sicherte und die sie aus besitzlosen Vagabunden zu kleinen Landeigentümern erhob, als welche sie von allen verbrecherischen Standesgenossen nach dem einmal angenommenen klugen Ansiedelungssystem getrennt bleiben mussten, nach welchem die Regierung Zwischenparallelen bei jeder Landesverteilung reservierte. Selbst diejenigen, welche die ökonomische Triebfeder als Veranlassungsgrund einer sittlichen Besserung nicht gelten lassen wollten, mussten die politische Wahrheit anerkennen, dass in Neu-Süd-Wales das materielle Interesse des Menschen sich ebenso wirksam erwies für das gesetzliche Verhalten nach der Entlassung, wie es wirksam gewesen war für die Entstehung des Verbrechens vor der Bestrafung.

In finanzieller Hinsicht war die Verschickung nach Polynesien eine reiche Goldquelle für Alt-England; die Ausfuhr Australiens an Wolle, Getreide etc. bezifferte sich durch die billige Arbeitskraft der vielfach als Schäfer und Dienstknechte verwendeten Assignierten schon vor Entdeckung der Goldlager zu hohen Werten.

Eine Beeinträchtigung der Konkurrenz der freien Gewerbetriebe des Inlandes wäre vermieden, da sich die Beschäftigung der Verschickten vielfach auf Produktion von kolonialen Rohstoffen, oder industrielle Verarbeitung von Tropenerzeugnissen werfen könnte. Der Wettbewerb der Sträflingsarbeit wird dadurch veranschaulicht, dass allein in Bayern nach dem Stande von 1904 2771 männliche und 289 weibliche Gefangene für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiteten. Durch Anlage von Befestigungswerken und Docks, Ausbau der Häfen etc. könnten unserer maritimen und kommerziellen Ausbreitung in den fernen Gebieten der Südsee ein kräftiger

Impuls gegeben werden. Die Sicherheitszustände im Mutterlande würden durch die endgültige oder doch langzeitige Entfernung unbotmässiger Individuen unter die stramme Disziplin der Strafniederlassungen sich heben; zugleich aber würde die Erschliessung unkultivierter Kolonialgebiete durch die billige und jederzeit sicher zur Verfügung stehende Sträflingsarbeit dem Mutterlande hohe Werte an Erzeugnissen zuführen und ihm für spätere Zeiten einen sicheren Absatz für seine Werktätigkeitsprodukte und seine Handelsbetriebe sichern.

Wenn auch der Kostenpunkt in einer Frage, welche die vitalsten Interessen des Staatslebens berührt, nur eine mehr nebensächliche Bedeutung beanspruchen kann, so sei doch auch dieser Gesichtspunkt in gedrängter Kürze gestreift. Sollte der Gedanke der Errichtung von Strafkolonien in der Südsee Anklang finden, so kämen als Vergleichspunkte vor allem die Transportationen nach den polynesischen Straforten Englands, der verhältnismässigen Gleichheit der Distanzen vom Mutterlande wegen, in Betracht. Hierbei zeigt sich das überraschende Ergebnis, dass die Transportation sich im Wesentlichen nicht teuerer, unter Umständen sogar billiger stellte, als der einheimische Strafvollzug Altenglands.

Nach Wentworth „Statistikal account of the settlements in Australia", II, p. 162, betrug die Summe aller für Neu-Süd-Wales verausgabter Gelder bis zum Jahre 1821: £ 8 301 350, währenddem nur der Unterhalt der Sträflinge, die nach Australien tranportiert wurden, in dem damaligen Masstab des Gefängnisses von Milbank £ 7 943 221 erfordert haben würde.

In der Gründungsepoche, in welcher Neu-Süd-Wales ganz und gar von England abhängig war und Getreidetransporte aus weiter Ferne herbeigeschaft werden mussten, das heisst zwischen 1787 und 1797, kostete jeder Sträfling dem Staate 168 Tlr. Gold in jedem Jahre; von 1797 bis 1810 volle 60 Tlr. Gold weniger als in dem vorangegangenen Zeitabschnitt; von 1810 bis 1821 waren dagegen infolge sehr kostspieliger Verwaltung, grosser Bauten und namentlich allgemein gewährter Vorschüsse für die Zwecke der Ansiedlung die Kosten wiederum auf 150 Tlr. Gold für den Kopf gestiegen. In Milbank kostete dagegen in derselben Zeit die Wohnung und der Unterhalt für einen Sträfling jährlich 336 Tlr. Gold. Den einfachen Lebens-

unterhalt der Sträflinge und die Ausgaben für die Beaufsichtigung der Gefangenen veranschlagen die älteren Berechnungen und Parlamentspapiere auf jährlich 66 Tlr. Gold. Für Westaustralien votierte das Parlament nach dem Report of the Comm. of the Lords 1856, appen. p. 124, für 2000 Sträflinge, die der Regierung in jenem Jahre zur Beschäftigung verblieben, £ 82 060, darnach kostete der einzelne (ohne Abzug der von ihm zu leistenden Arbeiten) ungefähr 280 Tlr. Gold.

Montgomery Martins Berechnungen ergeben für die Jahre 1850—1851 nach Abzug der Transportkosten eine gewisse Gleichheit des inländischen und überseeischen Strafvollzugs. 5206 Sträflinge auf Vandiemensland kosteten £ 125 642 (d. i. 160 Tlr. für den Sträfling), 1750 convicts auf den Bermudas £ 40 670 (153 Tlr. für jeden Einzelnen), 9828 Regierungsgefangene in England £ 237 224 (160 Tlr. für den einzelnen Sträfling).

In allen Fällen, wo die Arbeitslöhne in der Kolonie einen erheblichen Ueberschuss über die zum unmittelbaren Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben gewähren oder wo die ländliche Ansiedlung der Transportierten in weiterem Umfange durchführbar ist, kann der Staat mit Sicherheit auf die Wiedererstattung der von ihm verausgabten Transportkosten rechnen.

Roscher-Jannasch berechnen den jährlichen Regierungszuschuss für die assignet convicts Australiens auf rund 4 Pfund Sterling pro Kopf. Wie Russel 1840 im englischen Unterhause darlegte, war die Arbeit eines Sträflinges bei gleichem Werte 13 Pfund Sterling wohlfeiler als die eines freiwilligen Arbeiters; nebenbei bemerkt, bildet dies eine scharfe Widerlegung der landläufigen Ansicht, als ob die Heranziehung von freien Arbeitern in unsere Schutzgebiete sich billiger stellen würde als die Heranziehung von Sträflingen.

Durch die Veräusserung der schachbrettförmig in die Landkonzessionen der Emancipisten eingeschobenen Vorbehaltsgüter der Regierung wurden aus den polynesischen Strafsiedelungen viele Millionen zum Vorteile Altenglands herausgezogen.

Die Berechnungen des Unterhaltes der Verschickten in den französischen Strafniederlassungen Neukaledoniens stellten sich ungerechnet die hochwertigen Leistungen der Büsser für öffentliche Zwecke etc. und die durch die Kultivierung des Landes eingetretene Steigerung der

Steuerkraft, des kommerziellen und industriellen Umschlages und des Wertes von Grund und Boden auf etwas über 500 frcs. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in der Behandlung und Beschäftigung der Büsser ursprünglich eine grosse Laxheit herrschte. Für Guyana werden die Kosten etwas höher veranschlagt. Als neuer Deportationsort wird zur Zeit Tahiti ins Auge gefasst.

Brasilien zahlt in der Strafniederlassung Fernando Noronha seinen Sträflingen 6 Pfennige pro Kopf und Tag nebst Landkonzession.

Das beste Ergebnis in bezug auf das Kostenwesen der deportierenden Staaten, soweit die einschlägigen Verhältnisse öffentlich bekannt wurden, liefern die britisch-ostindischen Strafniederlassungen; diese, welche schon 1890 nur 94,50 Mark Zuschuss per Kopf der Verschickten in Anspruch nahmen, nähern sich dem Punkte, dass zwischen Ausgaben und Einnahmen Gleichgewicht herrschen wird.

Es lässt sich auf Grund eingehender Prüfung der Frage, welche finanzielle Opfer dem deutschen Reiche aus der Einführung der Strafverschickung erwachsen würden, annehmen, dass die Neugestaltung des Strafvollzuges, an der auch viele Freunde der Deportation wegen des vermeintlichen höheren Kostenaufwandes bisher Anstoss nahmen, sich wesentlich billiger gestalten würde als das bisherige Zellenwesen, insbesondere als die Einzelhaft. Der jährliche Zuschuss für jeden Büsser unserer Strafanstalten, einschliesslich der Verzinsung der Zellenkapitalien, wird auf über 457 Mark berechnet, wobei als jährliche Zulage pro Kopf des Sträflings M. 241, abzüglich des Arbeitsverdienstes mit M. 124 beziffert sind. Während aber jene Verzinsungen jährlich in Anschlag gebracht werden müssen, bildet der Aufwand für den Transport, bei Zugrundelegung des Grundsatzes, dass die etwaige Rückkehr der Verschickten in das Mutterland von ihnen selbst zu bestreiten wäre, nur eine einmalige Ausgabe. Zu berücksichtigen ist namentlich, das bei längerer Dauer des neuen Systems die Büsser allmählich nicht nur in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen selbst durch Anbau von Mais und Reis, Viehzucht etc. zu erzielen, sondern auch durch die Erzeugung höchstwertiger Rohstoffe der Tropenzone, und selbst durch industrielle Verwertung von Kolonialprodukten, ein rechnerisches Plus zu erzielen.

Foinitzki berechnet die in 20 Jahren von Verschickten in Westaustralien ausgeführten Arbeiten auf einen Wert von mindestens £ 300 000.

Nach den Berechnungen des Deportationsausschusses des Deutschen Kolonial-Bundes, wie sie in der Eingabe desselben an den Herrn Reichskanzler vom 13. Februar 1905 näher entwickelt sind, würden sich die Kosten eines Versuches mit 500 freiwillig sich meldenden Büssern unserer Strafanstalten bei einer Verschickung derselben nach der Admiralitätsinsel Manus und mit nachfolgender Ansiedlung der niederlassungsgewillten Befreiten auf Neu-Pommern (mit Ausschluss der Gazellehalbinsel), etwa folgendermassen gestalten: 1. Vorkommission einschliesslich Ankaufes von 5 abgetakelten Segelschiffen (Hulks) zur vorläufigen Unterbringung der Expedition 120 000 Mark; 2. die Charter des Transportdampfers, abgesehen von etwaiger Rückfracht, 400 000 Mark; 3. die Geräte, Einrichtungsstücke und allgemeinen Unkosten 50 000 Mark; 4. das Material zum Bau einer Citadelle, der Baracken etc. 100 000 Mark; 5. die Verpflegung im ersten Jahre 100 000 Mark; 6. allgemeine unvorhergesehene Unkosten 40 000 Mark, dazu kämen als einmalige Ausgaben noch gerechnet: der Rücktransport von 300 Leuten 90 000 Mark, die Ansiedlung von 200 Leuten 100 000 Mark, Summa 1 Million. Demgegenüber wurde hervorgehoben, dass der Bau eines neuen Zuchthauses für 500 Gefangene in Deutschland im Durchschnitt, nach 20 solchen Anlagen berechnet, 1 900 000 Mark kosten würde! Für Beamte und Besatzung würden sich die Kosten auf etwa 180 000 Mark jährlich belaufen, für Ersatz und Geräte, Belohnungen, Erhaltung der Gebäude, Beleuchtung, Ablösungen und allgemeine Unkosten wären noch 50 000 Mark zuzurechnen, sodass sich die Summe der jährlichen Ausgaben auf 230 000 Mark berechnen würde. Es wurde hierbei noch erwähnt, dass die Unterhaltung eines Zellengefängnisses, wie z. B. Bruchsal, für 500 Sträflinge jährlich bei vollem Bestande etwa 170 000 Mark erfordert, wobei der Arbeitsverdienst bereits abgezogen ist, dazu kommen noch, um einen richtigen Vergleich herzustellen, weil der Bau 2 Millionen Mark gegen obige 1 Million einmalige Unkosten der Deportation erfordert hat, 40 000 Mark Zinsen, sodass der Betrag der jährlichen Ausgaben sich auf

210 000 Mark beläuft. Zieht man anderseits den nach einigen Jahren spätestens sich ergebenden Produktenerlös von derzeitigen laufenden Kosten der Strafkolonie ab, so ergibt sich also, dass ein finanzieller Unterschied gegen das heimische Strafanstaltssystem zweifellos eher zugunsten als zuungunsten des Deportationssystemes sich zeigen würde. Das Ergebnis könnte sich für letzteres noch wesentlich besser gestalten, wenn nach englischem Vorbilde die Entlassenen die Rückkehr nach dem Mutterlande ganz oder teilweise selbst bestreiten müssten und wenn der Aufwand für die Ueberfahrt allmählig von den Emanzipisten in kleinen Raten zurückerhoben würde. Auch die Steuerzahlungen der sich zu Wohlstand aufarbeitenden Entlassenen kämen als günstiger Faktor in Betracht, der erhöhte Absatz des Mutterlandes, die Entlastung der Strafrechtspflege durch den Wegfall so vieler Aburteilungen von Rückfälligen etc.

An Arbeitsgelegenheiten wird es in einer jungen Kolonie nie fehlen, während in unseren Strafanstalten ein nicht unbeträchtlicher Teil der Gefangenen ohne Beschäftigung büsst. Für den Anfang wären folgende Posten nach der erwähnten Eingabe des Deportationsausschusses ins Auge zu fassen, auf je 500 Freiwillige berechnet: 1 Kommandant, 2 Assistenten, 1 Auditeur, 1 Verwalter, 1 Arzt, 2 Sanitätssergeanten, 1 Buchhalter, 2 Geistliche, 1 Lehrer, 3 Oberaufseher, 25 Aufseher. Als Besatzungstruppen kämen in Betracht: 1 Oberleutnant, 1 Leutnant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 5 Unteroffiziere und 50 Mann, die auf Grund freiwilliger Meldung von der Marine-Infanterie oder den in einem Neulande besonders verwendbaren technischen Truppen abkommandiert würden. Der Transport von einem norddeutschen oder — für süddeutsche Sträflinge — nachbarlichen Depothafen aus könnte mit veralteten Kriegs- oder Handelschiffen erfolgen; während der mehrwöchentlichen Fahrt könnten die Büsser sich zu Dienstverrichtungen auf den Schiffen nützlich erweisen und ihrem künftigen strafkolonialem Berufe entsprechend unterrichtet werden. Auch Militärsträflinge könnten vielleicht zweckdienlich bei der Aushebung der 500 Freiwilligen berücksichtigt werden.

Näher zu erwägen wäre, ob man für den Versuch nur Leute von einer längeren Strafzeit, etwa 5 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus, auswählen würde oder auch Freiwillige mit geringerer Strafdauer und guter Führung

zulassen sollte, um das sittliche Niveau der Büsser-Expedition nicht zu niedrig sinken zu lassen. Von Mitsendung von weiblichen Sträflingen wäre vorerst abzusehen, da die Kriminalität dieses Teiles der Bevölkerung im Ganzen eine weniger schwere ist, so dass diese Frage unbedenklich bis zur Lösung der dringendsten Gesichtspunkte der Strafsiedelung zurückgestellt werden kann.

Die Aufhebung des Vertrages mit England vom Jahre 1886, betreffs der Anlage von Strafkolonien in der Südsee, dürfte ohne sonderliche Kompensationen leicht zu erzielen sein, da die britischen Besitzungssphären in Mikronesien durch eine Strafniederlassung auf den entlegenen deutschen Inseln keine Gefährdung erleiden würden. Aeussersten Falles kämen für den Versuch und die spätere Ausgestaltung der Strafverschickung die von jenem Vertrage nicht umfassten — zum Teile auch über den massgebenden 15. Grad nördl. Breite liegenden — ehemals spanischen Inselgebiete in Betracht, betreffs deren klimatischer und bodenwirtschaftlicher Verhältnisse auf die Monographie von C. Wagner über die Strafverschickung Bezug genommen wird. Die klimatischen Verhältnisse der vorgeschlagenen Straforte geben zu Bedenken keinen Anlass, da die Urbarmachung des Bodens erfahrungsgemäss die Malariakeime zerstört, die Luftströmung aber wesentlich abkühlend wirkt und, da auch die Rückstrahlung der Sonnenwärme bei der geringen Ausdehnung der Insel keine beträchtliche ist, in den Höhenlagen leichtere körperliche Arbeiten im Freien zu bestimmten Tageszeiten anstandslos ermöglicht. Den Schutz der Niederlassungen gegen die Eingeborenen würde die Entwaffnung derselben durch die Besatzungstruppe, in Verbindung mit den kreuzenden Stationsschiffen, wirksam gewährleisten können. Nicht unerwähnt sei, dass durch die raschen Dampfer-Verbindungen und die drahtlose Telegraphie die Gefahr von Missbräuchen der Aufseher gegen die früheren Zeiten wesentlich vermindert erscheint infolge der Möglichkeit einer raschen und wirksamen Kontrolle. Bezüglich der klimatischen und sonstigen Beschaffenheit der Inseln siehe die Anlagen.

Gewiss wird es, wie auch Gennat betont, für die Dauer kaum der Wahlbefugnis eines schweren Delinquenten überlassen bleiben dürfen, ob er es vorzieht, seine Arbeitskraft im Dienste der Zivilisation in der Strafkolonie zu verwerten oder aber das Mutterland noch länger mit

seiner unerwünschten Anwesenheit und seiner geringfügigen Tätigkeit im Dütenkleben und Strohbinden zu belästigen. Aber auch in der Strafrechtspflege heisst es, nicht überstürzt vorzugehen. Gewichtige Erwägungen sprechen vorerst noch gegen die Einführung einer Zwangsverschickung, die schliesslich auch die Zehntausende von unverbesserlichen Landstreichern und Zigeunern mit umfassen müsste. Es wäre verfehlt, gleich von vornherein, ehe noch genügende Erfahrungen gesammelt sind, zu grosse Massen von Verschickten in die, vielfach noch so unbekannten, Südseegebiete zu werfen. Auch sind rauhe Eingriffe in altgewohnte Rechtsanschauungen möglichst zu vermeiden. Es wird deshalb behufs der wünschenswerten Einigkeit aller Parteien unserer Volksvertretung zu einer Massnahme, die doch eine Umwälzung unseres bisherigen Strafvollzugswesens von Grund aus bedeutet, gut sein, *suaviter in modo* vorzugehen. Der Deportations-Ausschuss des Deutschen Kolonial-Bundes bringt daher vorerst nur eine fakultative Verschickung langjähriger Büsser in Anregung.

Da die Ansicht von Professor Bornhak, als ob die Verschickungsstrafe ohne weiteres im Verwaltungswege eingeführt werden könnte, bei der Eigenartigkeit dieses Strafvollzugssystems als einer längeren Expatriierung nach überseeischen Gebieten kaum gebilligt werden dürfte, so wird eine reichsrechtliche Regelung der Frage nicht zu umgehen sein. In kurzer Skizzierung sei hier nur angedeutet, dass durch ein besonderes Reichsgesetz eine Ergänzung des bisherigen Strafgesetzbuches dahin einzutreten hätte, es könne den nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zum überseeischen Strafvollzuge geeigneten, innerhalb bestimmter Altersgrenzen stehenden Verurteilten auf Ansuchen durch die Strafvollzugsbehörde gestattet werden, die auferlegte längere Freiheitsstrafe in einer Strafkolonie des Deutschen Reiches zu erstehen. Lebenslängliche Verschickung wäre der lebenslänglichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe gleichzuachten. Anstelle zeitiger Freiheitsstrafen hätte Deportation in gleicher Dauer mit entsprechenden, dem Verhältnis der einzelnen Strafarten zu einander Rechnung tragenden Unterschieden der Behandlung und mit Wahl-

befugnis für die nach Verbüssung der Strafzeit entlassenen Verschickten zu treten, ob sie auf eigene Kosten nach dem Mutterlande zurückverbracht oder für eine näher zu bestimmende Dauer als Kolonisten einem Siedelungsgebiet überwiesen werden wollen. Dem Gesetze wäre, behufs möglichst rascher Räumung unserer Strafanstalten, in angemessener Weise Rückwirkung auch auf die schon vor seiner Erlassung verurteilten Büsser zu geben. Zu erwägen wäre eine Bestimmung des Inhalts, dass bei neuen schweren Straftaten der Inselbüsser oder der aus der Strafkolonie in das Mutterland Zurückgekehrten Zwangsverschickung auf eine besondere Disziplinarstation der Admiralitätsinseln nicht unter der Dauer einer bestimmten Reihe von Jahren stattfinden könne. Ferner wäre zu verfügen, dass, unbeschadet des den Einzelstaaten verbleibenden Begnadigungsrechtes, der Vollzug der Verschickungsstrafe durch das Reich, dem Kosten und Erträgnisse zufallen würden, zu betätigen sei.

Die Aenderung der Reichsstrafprozessordnung könnte sich auf die Festsetzung der näheren Modalitäten beschränken, auf welchen die amtsärztliche Begutachtung der Büsser, der Antrag der Strafvollzugsbehörde auf Bewilligung des Verschickungsgesuches, die Herbeiführung der Ablieferung der Freiwilligen an ein Seehafen-Depot und die Regelung des Transportwesens zu beruhen hätte. Das Strafverschickungsgesetz hätte noch festzulegen, dass die zur Ausführung des neuen Vollstreckungsverfahrens erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch über die Verwaltung, Strafrechtspflege und militärische Organisation in den Strafniederlassungen und Siedlungsgebieten durch kaiserliche Verordnung, unter Zustimmung des Bundesrates, getroffen werden würden. Zugleich wäre der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reichsgesetzes festzulegen.

Im Verordnungswege wären sodann zunächst Bestimmungen über Aufgaben, Zusammensetzung und Wirkungskreis der erwähnten Vorkommission, sowie über die Regelung des von uns in der erwähnten Eingabe beantragten Versuches mit 500 Freiwilligen zu treffen; ferner über die Leitung des Kolonisationswesens, die Unterbringung, Verpflegung, Beschäftigung und Bewachung der Sträflinge, die etwaige Assignation derselben an zuverlässige freie Ansiedler, das Land-Konzessionswesen für die endgültig oder bedingt entlassenen Büsser, die Saatgut-, Vieh-, Materialien- und

Geldzuweisungen an die letzteren, die Rückzahlung der Transport-, Strafvollzugs- und Siedlungskosten, die Disziplinar- und Strafbefugnisse der Behörden, die Verehelichung der Siedler, die Ueberführung von Familienangehörigen der Emancipisten etc.

Es dürfte sich empfehlen, nach Massgabe des englischen Marken- und des irischen Progressiv-Systems Normen über das Vorrücken der gut sich führenden Verschickten zu einer höheren Klasse, mit entsprechender Erleichterung der Behandlung und Beaufsichtigung, zu treffen, ebenso wären Bestimmungen über die an die strebsameren Deportierten zu verteilenden Prämien zu erlassen. Es könnten hierbei insbesondere die französischen Verordnungen über die Transportation, als auf langjährigen Erfahrungen beruhend, Beachtung finden.

Dass mit dem in Aussicht genommenen neuen Strafvollzugssysteme keinerlei politische Nebenabsichten und missbräuchliche Tendenzen verknüpft werden könnten, ergibt sich schon aus der Freiwilligkeit des vorgeschlagenen Verschickungsverfahrens.

Möge die deutsche Gesetzgebung angesichts der betrübenden Ergebnisse des bisherigen Zellenstrafwesens sich nicht länger der Selbsterkenntnis verschliessen, dass neue Bahnen des Strafvollzuges durch Akzeptierung des Verfahrens der Verschickung einzuschlagen sind; möge sie sich nicht durch starres Festhalten an einem verfehlten Systeme den Vorwurf des japanischen Geistspruches zuziehen: „Am Fusse des Leuchtturmes ist es dunkel!"

Der Gedanke der freiwilligen Verschickung ist bereits historisch belegt:

Ein Vertrag von 1836 zwischen der freien Stadt Hamburg und den Agenten der australischen Ackerbaugesellschaft sah gleichfalls eine freiwillige Meldung von Sträflingen vor; die Sträflinge sollten einen Lehrkontrakt unterzeichnen, der sie für eine gewisse Zeit dem Arbeitszwang in Australien unter denselben Bedingungen unterwarf, wie solche gegen englische Sträflinge zur Ausführung gebracht wurden. Auch die durch die sibirische Verschickung Preussens vom Jahre 1802 angeregte Verschickung Mecklenburgs nach Brasilien beruhte auf dem Grundsatze der freiwilligen Meldung auswanderungslustiger Sträflinge.

Frankreich gewährte den weiblichen Kriminellen eine Wahlbefugnis zwischen inländischem und überseeischem Strafvollzuge. Nach Bérenger meldeten sich aus den

Bagnos Frankreichs zu Brest, Toulon und Rochefort selbst nach den Fiebergegenden Guyanas Tausende von Freiwilligen, weshalb nicht zu erwarten ist, dass bei Einführung der freiwilligen Verschickung für das Deutsche Reich von der Wahlbefugnis der Strafverbüssung auf den Südseeinseln nur wenig Gebrauch gemacht werden würde. Der Reiz der Veränderung einer aussichtslosen Lage und der naturgemässe Drang nach Freiheit der Bewegung werden sicherlich, wie auch hervorragende Kenner der Verschickung bestätigen, die grosse Mehrzahl der zu längeren Strafen verurteilten Personen auf entsprechende Aufforderung durch die Strafanstalten hin dazu veranlassen, die Strafbusse jenseits der Meere dem Vegetieren in einem Zwinger ähnlichen Zellenraume vorzuziehen.

Unter allen Umständen aber wird gerade die *Freiwilligkeit* des vorgeschlagenen Systems dazu berufen sein, eine *versöhnende Lösung des jetzt noch bestehenden Gegensatzes zwischen Anhängern und Gegnern des überseeischen Strafvollzugs anzubahnen und die Möglichkeit zu Erfahrungen zu bieten, auf Grund derer dann der weitere Ausbau der Deportation mit einiger Sicherheit des Erfolges betätigt zu werden vermag.*

Gewiss wird die freiwillige Verschickung auch nicht im Stande sein, alle Zuckungen der Kriminalität im Volksleben zurückzuhalten; immerhin aber wird das neue Vollzugssystem dazu geeignet sein, einen grossen Teil von gefährlichen Bestandteilen des Staatswesens ohne Zwang aus diesem in ferne Gegenden abzuleiten und für das dicht gedrängte, empfindliche Kulturleben des Mutterlandes unschädlich zu machen. Zugleich aber wird der Verschickungsentschluss einen kräftigen und nachhaltigen Antrieb für den Verurteilten bedeuten, aus eigener Kraft in fernen Landen, wo sich Niemand um seine trübe Vorgeschichte bekümmert, sich eine geachtete gesellschaftliche und eine prosperierende wirtschaftliche Stellung zurückzuerobern; die Deportation wird also als wichtiges erzieherisches Moment wirken.

Anlage I.

Der Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea, Dr. *Hahl*, berichtet in australischen Zeitungen folgendes:

Für Neu-Pommern ist es von der grössten Wichtigkeit, zu erproben, ob im Hochgebirge eine Ansiedelung von Farmern möglich erscheint. Ausgewählt für den Versuch wurde das Baining-Gebirge auf der Gazelle-Halbinsel. Die ersten Siedelungen sollen einwärts der Lasulbucht auf den Hängen des Arim zu liegen kommen. Alle natürlichen Voraussetzungen scheinen günstig zu liegen. Der Boden ist fruchtbar, der Regenfall reichlich, bis zu 5000 Millimeter (etwa 200 Zoll) im Jahre. Quellen und fliessendes Wasser sind überall vorhanden. Die nächtliche Abkühlung ist erheblich; auf 5000 Fuss (gegen 1650 m) sinkt das Thermometer auf 16 Grad Celsius (etwa 60 Grad F.). Die Kühle des Morgens und des Nachmittags erlaubt dem Europäer ein Arbeiten im Freien. Das Gebirge ist malariafrei. Die Krankheit kann sich auf den freigelegenen, für Siedlungen in Betracht kommenden Vorsprüngen und kleinen Bergebenen auch kaum festsetzen, da die stete Luftströmung den Moskitos den Aufenthalt nicht gestattet. Von der Lasulbucht, einem trefflichen auch für grosse Seeschiffe zugänglichen Hafen ist eine Strasse bis zu 400 Meter (etwa 1330 Fuss) Höhe geführt, deren Steigerung nicht über 6 Prozent geht. Sie wird nach Bedarf weiter geführt werden. Die Lasulbucht liegt 40 Seemeilen von Herbertshöhe entfernt. In der Zeit des Nordwest-Monsuns (Dezember bis April) wird bis auf Weiteres die Verbindung mit dem Gouvernementsdampfer aufrecht erhalten. Für die Zeit des Südost-Passates lässt sich mit Segelboot und Barkasse eine sichere und regelmässige Verbindung herstellen. Eine kleine Polizeitruppe sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe. Die Zahl der Eingeborenen auf 10 Kilometer (etwa 6 engl. Meilen) im Umkreise wird 400 Seelen nicht übersteigen. Sie werden in einem besonderen Reservat angesiedelt. Sie haben so wenig wie andere Eingeborene des Schutzgebietes Feuerwaffen in den Händen und dürfen solche auch nicht erhalten. Dem Ansiedler treten grosse Schwierigkeiten entgegen. Mut, Geduld, Fleiss, Nüchternheit, Sparsamkeit und Genügsamkeit werden in gleicher Weise nötig sein, sie zu überwinden.

Anlage II.

(Nach Fitzner, Kol. Handbuch, Seite 20 f.)

Admiralitäts-Inseln. (Manus-Gruppe).

Die 1940 qkm grosse Hauptinsel Manus ist von Ost nach West gestreckt und durch zahlreiche Einbuch-

tungen, die gute und sichere Ankerplätze auch für grössere Fahrzeuge gewähren, leicht zugänglich. Von einem niedrigen, flachen, mit reichen Kokospalmenbeständen gesäumten Strande steigt das Land langsam und allmählich zu mässigen, mit dichtem Hochwald bestandenen Höhen in der Mitte der Insel an. Der Boden der sanften Berghänge ist mit einer herrlichen, urwaldartigen Vegetation von Lianen, Orchideen, Baumfarnen und geradezu riesigen Calophyllum inophyllum-Stämmen bedeckt. Auch die vorgelagerten Inseln zeigen die gleiche üppige Vegetation. — Die Bewohner, die sich in die in Pfahlbauten lebenden Küstenleute „Manus“ und die im Busch hausenden „Usiai“ scheiden, sind schöne, ausserordentlich kräftig gebaute Menschen, die bisher erst wenig von europäischer Kultur berührt worden sind; ihre Bekleidung beschränkt sich auf einen Lendenschurz aus Blättern, ihre Waffen sind roh gearbeitet, die Speere zum Teil ohne Obsidianspitzen nur aus Holz. Bogen und Pfeile fehlen im ganzen Archipel.

In Südost sind der Hauptinsel die kleineren Inseln und Inselngruppen S. Gabriel, S. Rafael, das nur dünn besiedelte Jesus Maria, Sepessa oder Baluan mit schönen Kokospalmenbeständen vorgelegen, dem die kleinen vulkanischen, steil aufsteigenden Eilande Mok-Lin, Mok-Mandrian, Pom-Lin, Pom-Mandrian angelagert sind.

Nach Westen folgen die kleinen Johnston-Inseln, die 240 Meter hohe Zuckerhut-Inseln und die namenlosen Inseln.

Die weiter im Süden gelegenen Purdy-Inseln sind wertvoll durch die auf ihnen nachgewiesenen Phosphatlager.

Neu-Pommern (Neu-Britannia), die grösste Insel des Archipels mit einer Oberfläche von etwa 25000 qkm, wird durch zweimalige Einschnürung in drei Teile gegliedert. Die Sichtungen von See aus lassen erkennen, dass das Land von zahlreichen Bergzügen mit nordwestlicher Streichrichtung, also annähernd parallel zur Haupterhebung der Insel Neu-Guinea, durchsetzt wird. Zahlreiche Flüsse von mehrfach ansehnlicher Breite (50—70 m) durchschneiden die Ebenen und münden in die Buchten ein.

Das Klima von Neu-Pommern, wie auch das der übrigen Inseln des Archipels, ist rein tropisch und zeichnet sich durch eine sehr gleichmässige Temperatur aus, die im Durchschnitt etwa 26 ° C. beträgt. Das Gebiet steht unter der Herrschaft der Monsunwinde. Der kühle, durchdringende

Südostpassat weht von Mitte April bis Mitte Oktober und wird dann von dem feuchtwarmen Nordwestmonsum abgelöst, unter dessen Herrschaft sich die Niederschläge erheblich steigern.

Aus dem 5 jährigen Mittel ergibt sich eine Niederschlagshöhe von 2056 mm. — Orkane kommen nach den bisherigen Erfahrungen gar nicht vor, und wirkliche Stürme sind nicht bloss höchst selten, sondern auch nicht annähernd von der Heftigkeit, welche sie in anderer tropischen Gebieten gefährlich machen.

Die Gesundheitsverhältnisse sind im allgemeinen günstig. Malaria tritt allerdings in verschiedensten Formen auf, verläuft aber meist rasch und gutartig. Dysenterie kommt bei Europäern wie Eingeborenen vor und verlangt besonders von letzteren schwere Opfer. Im übrigen war der Gesundheitszustand der Eingewanderten seit Jahren abgesehen von der Influenza, welche im Anfang 1892 auch dorthin verschleppt wurde, sehr gut. Tropenkrankheiten Weisser sind seltener bemerkt worden.

Das Tiefland der Küstenebene und die Uferränder der Flüsse sind von dichtem Busch eingenommen, in dem Crotonsträucher in prachtvollen Farben blühen und in dem auch viele wertvolle Hochstäme von Calophyllum inophyllum, Afzelia bijuga, Baringtonia, Cordia subcordata vorkommen.

In Höhen über 200 m ist dichter Busch vorherrschend, nur ungern übersteigt die Kokospalme diese Höhenstufe, und weit seltener als im Tieflande erhebt ein stattlicher Hochstamm seine Krone über die wirre Buschwildnis.

Ueberaus reich und vielgestaltig ist das Tierleben in den Korallenriffen. Das Meer liefert zahlreiche Fische, Perlmutterschalen, Perlen und Trepang (getrocknete Seewalze), doch sind die besten Bänke zum Teil schon durch Raubbau erschöpft.

Die Bewohner der Gazelle-Halbinsel sind bisher am besten bekannt geworden; sie sind von grosser kräftiger Gestalt und bedeutender Körperkraft. Da sie ferner auch ziemlich arbeitsam sind, so werden sie gern für die Pflanzungen als Arbeiter angeworben.

Neue schwedische Gesetze über Strafverschärfungen, Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzellen, vorläufige Entlassung und bedingtes Strafurteil.

Mitgeteilt von Siegfried Wieslgren, Generaldirektor der schwedischen obersten Gefängnisverwaltung.

Gesetz betreffend Abänderung gewisser Teile des Strafgesetzes.

Hiermit wird bestimmt, dass unten erwähnte Teile des 2., 4. und 5. Kapitels des Strafgesetzes folgenden Wortlaut erhalten sollen:

2. Kapitel.

§. 2. Todesstrafe soll auf dem Gefängnishof durch Enthauptung bewerkstelligt werden. Vorher wird dem Verurteilten angemessene Zeit gegeben, sich auf den Tod vorzubereiten. Bevor er auf den Richtplatz geführt wird, soll das Urteil dort verlesen werden. Bei der Hinrichtung sollen anwesend sein der Vorsteher des Gefängnisses, der Gefängnisprediger oder der, welcher den Gefangenen zum Tode vorbereitet hat, der Gefängnis- oder Provinzialarzt, der Kronvogt oder ein Magistratsmitglied, ein von der königlichen Provinzialregierung verordneter Beamter, welcher Protokoll über das führt, was dabei vorkommt, und andere Personen, welche die königliche Provinzialregierung hinzuzieht. Die Kommune, innerhalb deren Gebiet die Hinrichtung geschieht, soll auch berechtigt sein, höchsten 12 Personen auszuersehen, die der Hinrichtung beiwohnen. Der Körper des Hingerichteten soll in der Stille auf dem nächsten Begräbnisplatz beerdigt werden.

Todesstrafe soll nicht vollstreckt werden an einer Frau, welche schwanger ist, sondern soll die Vollstreckung aufgeschoben werden, bis sie nach der Kindesgeburt genesen; auch soll die Strafe nicht vollstreckt werden an einem, der wegen Krankheit sich nicht auf den Tod vorbereiten kann, bevor es nicht mit ihm besser wird.

An niemand soll die Todesstrafe vollzogen werden, bevor nicht der König angeordnet hat, dass das Urteil vollstreckt werde.

§ 3. Zuchthausstrafe soll verhängt werden auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Zeit nicht unter zwei Monaten oder über 10 Jahre, ausser in den Fällen, die in Kapitel 4, § 5, 6 und 7 erwähnt werden.

§ 4. Gefängnisstrafe kann entweder unmittelbar wegen Verbrechens verhängt werden, oder sie kann an Stelle auferlegter Geldstrafen, wenn es an Mitteln, sie zu erlegen, fehlt, zur Anwendung kommen.

Gefängnisstrafe, die unmittelbar wegen Verbrechens verhängt wird, soll in keinen anderen Fällen als den in Kapitel 4, § 5 und 7 erwähnten weniger als einen Monat oder mehr als zwei Jahre betragen.

Ueber die Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnisstrafen wird näheres in § 10 und 11 bestimmt.

§ 5. Derjenige, an welchem eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vollstreckt werden soll, wird einer öffentlichen Strafanstalt übergeben; und soll mit ihm nach Massgabe der besonderen Bestimmungen verfahren werden.

§ 6. Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht über 2 Jahre, kann mit Verschärfung durch hartes Nachtlager, während mindestens vier, höchstens 30 Tagen der Strafzeit, entweder allein oder in Verbindung mit dunkler Einzelzelle, während höchsten 6 Tagen, verhängt werden.

Gefängnisstrafe, die unmittelbar wegen Verbrechens verhängt wird, kann mit Verschärfung durch hartes Nachtlager, während mindestens 2, höchstens 20 Tagen verhängt werden.

Verhängte Verschärfung soll nicht an einer Frau zur Ausführung kommen, wenn sie schwanger ist oder ein Kind säugt; auch an keiner anderen Person, solange sie nicht ohne Schaden für ihre Gesundheit der Strafverschärfung sich unterziehen kann.

Die Verschärfung soll verfallen sein, wenn sie nicht vor Ende der Strafzeit zur Ausführung kommen kann.

§ 7. Strafverschärfung, wie sie in § 6 erwähnt worden, soll nur wegen vorsätzlichen Verbrechens von im folgenden bestimmter Art verhängt werden:

Anwendung von Gewalt oder andere Misshandlung einer Person, wie auch der Versuch, einen anderen am Leben oder an der Gesundheit zu schädigen, jedoch nicht Kindesmord oder Versuch dazu, auch nicht Zweikampf, sofern nicht dabei betrügerisch verfahren worden ist;

Anwendung lebensgefährlicher Waffen, wie in Kap. 14 § 15 gesagt worden ist;

Massnahmen zur Tötung oder Abtreibung der Leibesfrucht einer Frau, wenn das Verbrechen von einem anderen als der Frau begangen worden ist;

ein anderes Verbrechen, als oben erwähnt worden ist, wenn dabei vorsätzliche Vergewaltigung einer Person oder Drohung, die dringende Gefahr in sich schliesst, vorkommt;

Hausfriedensbruch;

Eigentumsbeschädigung der in Kap. 19 genannten Art.

Strafverschärfung soll nicht verhängt werden, sofern nicht besondere Roheit oder Bosheit durch das Verbrechen bewiesen worden ist.

4. Kapitel.

§ 1. Begreift eine Handlung mehrere Verbrechen in sich, und ist die Strafe für eines derselben schwerer als für ein anderes, so soll auf die schwerste Strafe erkannt werden; ist jedes der Verbrechen mit derselben Strafe belegt, soll auf diese Strafe erkannt werden. In diesen beiden Fällen soll ein Verbrechen, für welches eine besondere Strafe nicht verhängt wird, als erschwerender Umstand betrachtet werden; und soll, wenn eines der Verbrechen von der in Kapitel 2, § 7 angeführten Art ist, auf Strafverschärfung erkannt werden können. Zieht eines der Verbrechen dem Gesetz gemäss Verlust des Amts oder eine der in Kapitel 2, § 15, 19 oder 20 erwähnten Folgen nach sich, so soll auf den Verlust des Amts oder die betreffende Folge erkannt werden.

Wo eine Handlung ein Verbrechen in sich schliesst, das in besonderen Hinsichten mit verschiedenen Strafen belegt ist, sollen auch die Bestimmungen dieses Paragraphen stattfinden.

§ 2. Hat jemand mehrere verbrecherische Handlungen verübt, und stehen sie mit einander nicht in dem Zusammenhang, dass sie die Fortsetzung eines und desselben Verbrechens bilden, sondern stellen sie, jede für sich, besondere Verbrechen dar, so soll, auch wenn die Verbrechen von der gleichen Art sind, der Gerichtshof die einzelnen Strafen festsetzen die jedes Verbrechen nach sich ziehen würde, und dann, falls eine Aenderung der Strafen, nach Massgabe des in § 4, 5, 6, 7 oder 8 Gesagten, stattfinden soll, darüber die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 8. Ist von Strafen, die mit einander vereinigt werden, eine mit Verschärfung verbunden, so soll sie zur Anwendung kommen; sind zwei oder mehrere der Strafen mit Verschärfung verbunden, so kommt die Verschärfung zur Anwendung, die am schwersten ist, oder, wenn die Verschärfungen gleich schwer sind, eine von ihnen.

Ein Tag Strafverschärfung mit dunkler Einzelzelle ist als 2 Tagen Strafverschärfung nur durch hartes Nachtlager entsprechend anzusehn; und soll, wo Strafverschärfungen vorliegen, die nach dieser Massgabe gleich schwer sind, die Verschärfung mit dunkler Einzelzelle zur Anwendung kommen.

Beträgt in den hier in Betracht kommenden Fällen die Strafzeit über 2 Jahre, so soll die Verschärfung in Wegfall kommen.

§ 9. Es kann nun geschehen, dass jemand, nachdem er für ein Verbrechen zu einer Strafe verurteilt worden, überführt wird, vorher ein anderes Verbrechen verübt zu haben; da soll die Strafe so bestimmt werden, als wäre gegen ihn gleichzeitig wegen beider Verbrechen gerichtlich vorgegangen worden; und soll bei der Vollstreckung der Strafe in Abzug kommen, was er von der über ihn vorher verhängten Strafe möglicherweise schon abgebüsst hat.

§ 10. Hat jemand, nachdem er zu einer Strafe verurteilt worden, aber bevor er sie vollständig abgebüsst, ein neues Verbrechen verübt, so soll die Strafe für dieses Verbrechen, unter Beobachtung der oben festgestellten Grundsätze, von dem Gericht mit der früheren Strafe oder, wenn diese zu einem Teile abgebüsst war, als das neue Verbrechen begangen wurde, mit dem, was von dieser Strafe noch rückständig war, vereinigt oder zusammengelegt werden; und soll von der so bestimmten Strafe in Abzug gebracht werden, was von der früheren Strafe oder dem erwähnten Rückstand derselben nach der Verübung des neuen Verbrechens möglicherweise abgebüsst ist.

§ 11. Sind in Fällen, wo von einer zuerkannten Strafe eine bereits abgebüsste Strafe in Abzug gebracht werden soll, beide Strafen mit Verschärfung verbunden, so soll die abgebüsste Strafverschärfung gleichfalls von der später verhängten gemäss den in § 8 für den Vergleich zwischen verschiedenen Verschärfungen festgesetzten Bestimmungen in Abzug gebracht werden.

§ 12. Ist der Angeklagte wegen eines Verbrechens, über das im Prozess eine Untersuchung geführt worden, in Haft gehalten worden, und wird er in dem Prozess zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit oder zu Geldstrafen verurteilt, so soll der Gerichtshof, wenn mit Rücksicht auf die Umstände so für angemessen befunden wird, verordnen, dass die Strafe zu einem gewissen Teil oder ganz und gar als durch die Untersuchungshaft des Verurteilten abgebüsst angesehen werden soll. Es soll jedoch eine Freiheitsstrafe, die unmittelbar verhängt worden, nicht als zu einem grösseren Teile abgebüsst angesehen werden, als der Haftzeit entspricht, wenn ein Tag Haft gleich einem Tage Gefängnis gerechnet wird und im übrigen die Bestimmungen angewendet werden, die für die Umwandlung einer Strafart in eine andere festgesetzt sind.

Wird vor einer höheren Instanz gegen eine zuerkannte Strafe Revision eingelegt, so soll der Gerichtshof nicht durch den Beschluss der niederen Instanz bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft gebunden sein, auch wenn gegen diesen Beschluss Klage nicht geführt wird.

§ 13. Liegen zur Vollstreckung gleichzeitig mehrere Urteile vor, durch welche dieselbe Person zu Strafen verurteilt worden ist, und sind die Strafen von der Beschaffenheit, dass sie nach dem oben Gesagten nicht neben einander vollstreckt werden können, so soll die Königliche Provinzialregierung Bestimmung treffen, wie die Strafen vereinigt werden sollen.

§ 14. Wo das Gesetz besondere Strafe für den festsetzt, der auf's neue ein Verbrechen begeht, soll die Strafe nicht verhängt werden, sofern nicht solch ein Rückfall geschehen, nachdem der Betreffende die wegen des früheren Verbrechens über ihn verhängte Strafe vollständig abgebüsst hat.

Auch soll, wenngleich die Strafe für das frühere Verbrechen vollständig abgebüsst war, nicht auf besondere Strafe wegen Rückfalls erkannt werden, wenn der Bestrafte, nach Beendigung der Strafzeit und bevor das neue Verbrechen verübt wurde, während einer Zeit von 10 Jahren weder eine Handlung begangen, die im Verhältnis zum früheren Verbrechen einen Rückfall darstellt noch wegen einer solchen Handlung eine Bestrafung erlitten hat. Bei der Anwendung des hier Vorgeschriebenen soll jede Handlung, welche Diebstahl, Einbruch, Raub oder Versuch des Raubes in sich schliesst, im Verhältnis zu

einer anderen solchen Handlung als einen Rückfall darstellend angesehen werden.

§ 15. Verübt der, welcher zu Zuchthaus auf Lebenszeit verurteilt worden ist, ein Verbrechen, das nicht Todesstrafe nach sich zieht, so soll die Strafe durch Einschliessung in dunkle Einzelzelle während höchstens 21 Tagen verschärft werden; und soll diese Verschärfung, in schweren Fällen, dreimal zur Anwendung kommen, jedoch mit mindestens 3 Monaten Zwischenzeit zwischen jedem Mal.

5. Kapitel.

§ 17. Ist Jemand durch gesetzkräftiges Urteil zu einer Strafe verurteilt worden, die nicht schwerer ist als Zuchthaus auf 2 Jahre, und wird das Urteil nicht innerhalb 10 Jahren, nachdem es ausgesprochen worden, vollstreckt, so soll die Strafe verjährt sein. Wie eine durch Urteil verhängte Strafe früher verjährt sein kann, darüber wird in besonderem Gesetz betreffs bedingten Strafurteils Bestimmung getroffen.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1907 an in Kraft.

Gesetz betreffend Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzelle.

Unter Aufhebung des Gesetzes betreffend Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzelle vom 29. Juli 1892 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Derjenige, der zu Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, soll, soweit es geschehen kann, in Einzelzelle die ganze Strafzeit über gehalten werden, wenn diese 3 Jahre nicht übersteigt, und, wenn die Strafzeit länger ist, die 3 ersten Jahre.

§ 2. Ist Jemand gemäss § 1 zur Abbüssung einer Zuchthausstrafe, die über ihn auf bestimmte Zeit verhängt worden, in Einzelzelle untergebracht worden, und wird er, bevor die Strafe völlig abgebüsst ist, wegen eines anderen Verbrechens zu weiterer Zuchthausstrafe verurteilt, so soll hinsichtlich der Art der Vollstreckung der Strafe die Bestimmung gelten, dass die Gesamtzeit, während welcher er in Einzelzelle gehalten werden soll, nicht 3 Jahre übersteigen darf, sofern nicht die Vollstreckung unter Verhältnissen geschieht, wie sie in § 9 behandelt werden.

§ 3. Ist Jemand zu Zuchthausstrafe mit Verschärfung verurteilt, so soll die Verschärfung zu Beginn der Strafzeit abgebüsst werden; und soll nach jedem zehnten Tage die Verschärfung 10 Tage lang unterbrochen werden.

Soll die Verschärfung zu einem Teil mit dunkler Einzelzelle stattfinden, so soll die Verschärfung in diesem Teil, soweit es die Umstände erlauben, zuerst zur Ausführung kommen.

Steht der Vollstreckung der Strafverschärfung ein Hindernis von der in Kapitel 2, § 6 genannten Art entgegen, so ist die Verschärfung aufzuschieben, solange das Hindernis vorliegt; doch soll ein Hindernis für den Aufenthalt in dunkler Einzelzelle die Verschärfung im übrigen nicht länger aufhalten, als dass diese vor Ende der Strafzeit vollstreckt werden kann.

§ 4. Der, welcher Zuchthausstrafe in Einzelzelle abbüsst, soll zu der Arbeit angehalten werden, zu der sich Gelegenheit findet. Zu einem Anteil an dem Ertrage der Arbeit soll er nicht berechtigt sein; jedoch kann für Fleiss und Ordentlichkeit bei der Arbeit im Verein mit guter Führung ihm eine Arbeitsprämie zuerteilt werden. Unterhalt, Kleider oder anderes über das hinaus, was er in der Strafanstalt erhält, darf er sich nicht verschaffen oder annehmen. Briefe oder Nachrichten an eine andere oder von einer anderen Person innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses dürfen von dem Gefangenen weder abgesandt noch empfangen werden, ohne dass der Vorsteher des Gefängnisses, nach Prüfung in jedem Fall, die Erlaubnis dazu gibt.

Von anderen Personen als dem Gefangenwärter, dem am Gefängnis angestellten Arzt oder Geistlichen und den Personen, die über das Gefängnis die Aufsicht haben oder, infolge ihres Dienstes oder gemäss dem Beschluss der Obergefängnisverwaltung, Zutritt dazu haben, darf der Gefangene nicht Besuche empfangen, sofern nicht der Vorsteher des Gefängnisses befindet, dass Umstände von besonderer Wichtigkeit zu einer Annahme Anlass geben.

Nachdem 3 Monate seit Beginn der Strafe verflossen, kann unabhängig von eben erwähnten Umständen einem Gefangenen, gegen den nicht Strafverschärfung besteht, die Erlaubnis erteilt werden, Besuche von der Ehefrau, den Eltern, Kindern, Geschwistern oder anderen nahestehenden Personen zu empfangen, sofern nicht die Ordnung oder Sicherheit des Gefängnisses dadurch gefährdet

wird oder der Besuch sonst als schädlich wirkend angesehen werden kann. Die Anmeldung eines solchen Besuches soll bei dem Vorsteher des Gefängnisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmt und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches Jemand von den Gefangenwärtern zugegen sei.

§ 5. Gefängnisstrafe soll, ob die Strafe unmittelbar wegen Verbrechens oder als Umwandlungsstrafe an Stelle verhängter Geldstrafen auferlegt worden ist, in der Weise zur Vollstreckung kommen, dass der Gefangene, soweit das geschehen kann, in einer Einzelzelle untergebracht wird.

§ 6. Ist Jemand zu Gefängnis mit Verschärfung verurteilt, so sollen hinsichtlich der Ausführung der Strafverschärfung in ihren anwendbaren Teilen die in § 3 festgesetzten Bestimmungen beobachtet werden.

§ 7. Büsst der Gefangene entweder unmittelbar wegen Verbrechens auferlegte Gefängnisstrafe oder damit vereinigte Gefängnisstrafe, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt worden sind, ab, so ist er verpflichtet, sich mit geeigneter Arbeit zu beschäftigen. Solche Arbeit darf er sich selbst verschaffen, und ist er berechtigt, wenn die Arbeit Einnahmen ergibt, solche für eigene Rechnung zu behalten; doch soll der Vorsteher des Gefängnisses zusehen, dass dieses Recht nicht zu verbrecherichen Zwecken missbraucht wird. Macht der Gefangene von dem genannten Recht keinen Gebrauch, so soll ihm Arbeit gegeben werden, je nachdem Gelegenheit dazu sich bietet, und soll ihm von der Arbeitseinnahme ein Anteil gemäss besonderen Bestimmungen zuerteilt werden.

Will und kann der Gefangene sich Unterhalt oder Bequemlichkeit über das im Gefängnis Gewährte hinaus verschaffen, so soll es ihm erlaubt sein, sofern die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis nicht dadurch gestört wird; doch soll er nicht besseren Unterhalt oder grössere Bequemlichkeiten sich bereiten oder erhalten dürfen, als mit Mässigkeit und Einfachheit vereinbar ist. Büsst er eine Strafverschärfung ab, wie in § 6 gesagt ist, soll er währenddessen keine Bequemlichkeit geniessen, die geeignet ist, die Verschärfung aufzuheben oder zu mildern.

Die Ehefrau, die Eltern, Kinder oder Geschwister des Gefangenen dürfen ihn im Gefängnis besuchen; jedoch soll eine Anmeldung darüber vorher beim Vorsteher des Gefäng-

nisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmen und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches einer von den Gefangenwärtern zugegen sei. Von anderen als den eben genannten Personen und den im zweiten Abschnitt § 4 erwähnten darf der Gefangene nicht ohne Erlaubnis des Vorstehers Besuch empfangen. Auch darf er nicht ohne Erlaubnis desselben Briefe empfangen oder absenden; jedoch darf, wenn der Brief allein private Angelegenheiten des Gefangenen betrifft, die Erlaubnis nicht verweigert werden, sofern nicht der Brief unschicklich ist oder etwas enthält, wodurch die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis gefährdet werden kann. Büsst der Gefangene eine Strafverschärfung ab, so sind inbezug auf Besuche die im zweiten Abschnitt des § 4 mitgeteilten Bestimmungen anzuwenden.

§ 8. Soll jemand eine Gefängnisstrafe abbüssen, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt sind, und wird die Umwandlungsstrafe nicht mit anderer Gefängnisstrafe vereinigt, so soll der Gefangene verpflichtet sein, angemessene Arbeit, zu der Gelegenheit sich findet, auszuführen, und soll keine Entschädigung dafür ihm zukommen.

Unterhalt oder Bequemlichkeit über das in der Strafanstalt Gewährte hinaus darf er sich nicht verschaffen oder erhalten.

Betreffs des Rechtes des Gefangenen, Briefe oder Nachrichten zu empfangen oder abzusenden und Besuche zu empfangen, gilt, was in dieser Hinsicht im § 7 bezüglich derjenigen, die eine Gefängnisstrafe ohne Strafverschärfung abbüssen, festgesetzt worden ist.

§ 9. Wird jemand, dem auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen eine Zuchthausstrafe bedingterweise erlassen worden ist, danach in eine Strafanstalt verbracht, um den Rest der Strafe abzubüssen, so soll hinsichtlich der Vollstreckung so verfahren werden, als wenn es eine neue Strafe wäre.

§ 10. Bezüglich dessen, was ferner hinsichtlich der Pflege, Arbeit und Behandlung der Einzelhaftgefangenen zu beobachten ist und was im übrigen zur Ordnung in einem Einzelhaftgefängnis und zur Aufsicht darüber gehört, sollen die Bestimmungen gelten, die darüber erlassen sind oder in Zukunft erlassen werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Strafen, deren Vollstreckung vor dem genannten Tage be-

gonnen, sollen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgebüsst werden; und soll, was in dem Gesetz vom 29. Juli 1892 über Abzug von der Strafzeit, wenn Zuchthausstrafe in Einzelzelle abgebüsst wird, festgesetzt worden ist, auch weiter bei der Vollstreckung von Zuchthausstrafen zur Anwendung kommen, auf die in Prozessen erkannt worden ist, in denen die erste Instanz das entgültige Urteil vor dem Ausgange des Jahres 1906 gefällt hat.

Gesetz betreffend bedingte Freilassung.

(Vorläufige Entlassung.)

Es wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Hat derjenige, welcher Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit abbüsst, zwei Drittel der Strafe abgebüsst, und beträgt die Zeit, während welcher die Strafe vollstreckt ist oder, auf Grund gerichtlicher Verordnung, wie in Kap. 4, § 12 des Strafgesetzes bestimmt ist, als vollstreckt anzusehen ist, mindestens zwei Jahre, so soll, wenn die Umstände es wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte, auf freiem Fuss gesetzt, sich wohl verhalten wird, bedingte Freilassung mit seiner Zustimmung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes stattfinden können.

Die hier gegebene Bestimmung soll auch auf den, der eine Gefängnisstrafe abbüsst, angewendet werden, wenn die Strafzeit, infolge der Vereinigung von Strafen, zwei Jahre übersteigt.

§ 2. Der, welcher bedingt freigelassen worden, soll während so langer Zeit, wie bei der Freilassung von der Strafe rückständig ist, in jedem Falle aber mindestens ein Jahr lang, besonderer Aufsicht unterstehn und während dieser Zeit verpflichtet sein, nicht allein ein ordentliches und unsträfliches Leben zu führen, schädlichen Umgang zu meiden und sich um Gelegenheit zu bemühen, auf erlaubte Weise sich zu versorgen, sondern auch Gewissenhaft die besonderen Vorschriften zu befolgen, die bei der Freilassung oder danach auf Grund dieses Gesetz ihm mitgeteilt werden.

§ 3. Versäumt der Freigelasse etwas von dem, was gemäss dem in § 2 Gesagten ihm obliegt, so kann die Freiheit, die ihm gewährt worden, wiederrufen werden; und soll er im Falle der Widerrufung von neuem in eine öffentliche Strafanstalt verbracht werden, um den Teil der Strafe abzubüssen, der bei der Freilassung nicht zur Vollstreckung gekommen war.

Bestimmungen darüber, wie in bestimmten Fall bedingte Freiheit zufolge eines neuen Strafurteils verwirkt sein soll, finden sich in § 13.

§ 4. Ist die in § 2 erwähnte Probezeit zu Ende gegangen, ohne dass die bedingte Freiheit wiederrufen oder der Freigelassene auf Grund eines Verhältnisses, das zum Widerruf führt, verhaftet worden ist, und liegt auch nicht ein Fall der in § 13 angeführten Art vor, so soll der Fall angesehen werden, als wäre die Strafe bei der Freilassung vollständig abgebüsst worden; doch soll eine neben der Strafe verhängte Massregel gemäss Kap. 2, § 19 des Strafgesetzes in keinem Fall vor Ende der Probezeit aufhören.

§ 5. Bei der Frage, ob bedingte Freilassung gewährt werden soll, ist folgendes in Betracht zu ziehen:

die Beschaffenheit des Verbrechens, wegen dessen auf die Strafe erkannt worden ist;

der frühere Lebenswandel des Verurteilten;

die Führung während der Gefängniszeit, und was im übrigen Aufschluss über seine Sinnesrichtung zu der Zeit geben kann, wo die Frage der Freilassung erwogen wird;

die Verhältnisse, in die der Verurteilte nach der Freilassung versetzt sein wird, ob Schutz seitens einer privaten Person, eines Vereins oder auf andere Weise in Aussicht gestellt wird oder ob auch ohne das gegründete Aussicht auf erlaubte Versorgung vorhanden ist.

§ 6. Bedingte Freilassung wird vom König angeordnet.

Ein Gesuch um derartige Freilassung wird bei der Obergefängnisverwaltung eingereicht, welche mit eigenem Gutachten das Gesuch dem König unterbreitet.

§ 7. Für den, welcher bedingt freigelassen wird, wird von der Obergefängnisverwaltung ein Freiheitspass ausgefertigt, worin, sofern nicht in dem Beschluss über die Freilassung anderes festgesetzt worden ist, ihm vorgeschrieben wird: sich an den Ort zu begeben, wo er während der Probezeit sich aufhalten soll, und nach der Ankunft den Pass dem, der über den Freigelassenen die Aufsicht ausüben soll, zur Anzeichnung vorzuzeigen, alles gemäss den genaueren Vorschriften, die im Passe mitgeteilt werden; bei der Aufsichtsperson seine Wohnung und etwaigen Wechsel derselben anzuzeigen; auf Verlangen bei der Aufsichtsperson sich einzufinden und bezüglich seiner Beschäftigung und übrigen Verhältnisse die Aufschlüsse zu geben, die von diesem verlangt werden;

endlich nicht ohne besondere schriftliche Erlaubnis sich ausserhalb des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes aufzuhalten.

Im Passe soll auch vollsändiger Bescheid darüber sich finden, was der Freigelassene im übrigen, gemäss § 2 oder zufolgê besonderer Bestimmung in dem Freilassungsbeschluss, während der Probezeit zu beobachten haben soll, und über die Folgen, die eine Versäumnis seiner ihm gemäss dem Pass obliegenden Pflichten nach sich zieht.

Der, welcher freigelassen worden, soll verpflichtet sein, auf Verlangen den Pass der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 8. Die Aufsichtsperson, von der in § 7 gesagt ist, soll auf dem Lande die Landespolizei und in der Stadt der Polizeimeister oder, wo solcher nicht vorhanden ist, der Stadtfiskal sein, doch soll stattdessen eine andere angemessene Person für einen bestimmten Ort oder, wo es durch den Freilassungsbeschluss oder sonst durch die Umstände veranlasst wird, für einen bestimmten Fall von der Königlichen Provinzialregierung verordnet werden können.

§ 9. Die Aufsichtsperson soll, soweit es die Umstände erlauben, über den Lebenswandel des Freigelassenen wachen und zu fördern suchen, was zu seiner Besserung dienen kann.

Wenn die Beschäftigung des Freigelassenen oder andere Verhältnisse es erfordern, dass er, täglich oder zeitweise, während eines Teiles des Tages sich ausserhalb des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes aufhält, so soll ihm dazu von der Aufsichtsperson Erlaubnis erteilt werden. Erlaubnis, an anderem Orte sich aufzuhalten, kann auch sonst von der Aufsichtsperson gewährt werden, wenn giltige Gründe dazu vorliegen, jedoch jedesmal auf höchsten 10 Tage. Wird im letztgenannten Fall Erlaubnis für längere Zeit nachgesucht, oder wünscht der Freigelassene nach einem anderen Ort umzuziehen, so soll die Aufsichtsperson die Angelegenheit, nach den erforderlichen Feststellungen, bei der Königlichen Provinzialregierung anmelden, welche dann die Entscheidung trifft. Betreffs erteilter Erlaubnis soll in jedem Fall in dem Freiheitspass ein Vermerk gemacht werden, der, wenn sie auf Umzug nach einem anderen Ort sich bezieht, auch die von der Königlichen Provinzialregierung in bezug darauf mitgeteilten näheren Vorschriften enthalten soll.

Die Aufsicht soll so angeordnet werden, dass der Freigelassene nicht unnötigerweise in seiner erlaubten Tätigkeit gestört oder öffentlicher Aufmerksamkeit ausgesetzt wird.

§ 10. Betreffs der Widerrufung bedingt gewährter Freiheit wird von der Königlichen Provinzialregierung der Provinz, wo die Aufsicht ausgeübt wird, Beschluss gefasst.

Glaubt die Aufsichtsperson, dass der Freigelassene etwas von dem, was ihm nach § 2 obliegt, versäumt hat, so soll er es der Königlichen Provinzialregierung melden und zugleich ihr die nötigen Feststellungen übermitteln. Wird der Freigelassene wegen Verbrechens unter Anklage gestellt, so soll dies von der Aufsichtsperson der Königlichen Provinzialregierung mitgeteilt werden.

Sollte die Königliche Provinzialregierung solche Umstände für vorliegend erachten, dass, obwohl der Freigelassene etwas von dem ihm nach § 2 Obliegenden versäumt hat, ein Widerruf angemessenerweise nicht stattzufinden hat, so kann die Königliche Provinzialregierung ihm eine Warnung erteilen lassen.

§ 11. Verlässt der Freigelassene den ihm angewiesenen Aufenthaltsort, oder macht er sich eines Lebenswandels schuldig, der die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden vermag, so soll er in Erwartung weiterer Verfügung verhaftet werden. Von der Königlichen Provinzialregierung kann solche Verhaftung auch sonst beschlossen werden, wenn die Umstände dazu Anlass geben. Der Polizeibehörde, die die Verhaftung gemäs diesem Paragraphen bewerkstelligt hat, liegt es ob, am folgenden Tage der Königlichen Provinzialregierung davon Mitteilung zu machen.

§ 12. Hat die Königliche Provinzialregierung bedingt gewährte Freiheit widerrufen, und will der Freigelassene versuchen, eine Aenderung des Beschlusses herbeizuführen, so ist er berechtigt, innerhalb 8 Tage, nachdem der Beschluss ihm mitgeteilt worden, bei der Königlichen Provinzialregierung oder dem Inspektor des Gefängnisses, wo er in Haft sich befindet, seine an den König gerichtete Beschwerde einzureichen. Ist der Kläger verhaftet und braucht er bei der Abfassung der Beschwerde Beistand, so soll die Königliche Provinzialregierung oder der Inspektor am Gefängnis Sorge dafür tragen, dass er ihn erhält. Beschwerden, die bei dem Inspektor eingereicht

sind, hat dieser unverzüglich der Königlichen Provinzialregierug zu übermitteln.

Eingelaufene Beschwerden hat die Königliche Provinzialregierung sobald wie möglich zusammen mit den zur Angelegenheit gehörigen Akten dem Königlichen niederen Justizrevisionsamt zu übersenden.

Ist der Freigelassene verhaftet worden, so soll betreffs der Ausführung des Beschlusses vor Ablauf der Beschwerdezeit in den bezüglichen Teilen zur Anwendung kommen, was im besonderen hinsichtlich der Vollstreckung einer Strafe festgesetzt ist, auf die durch Urteil, das noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat, erkannt worden ist.

Die Entscheidung der Königlichen Provinzialregierung betreffs Warnung kann nicht überklagt werden.

§ 13. Wird der Freigelassene während der Probezeit wegen Verbrechens zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so soll der Gerichtshof zugleich die bedingt gewährte Freiheit für verwirkt erklären. Ist er vor Ablauf der Probezeit wegen Verbrechens verhaftet worden, so soll dieselbe Bestimmung stattfinden, auch wenn er später verurteilt wird.

§ 14. Ist Jemand bedingterweise freigelassen worden, und ist die Freiheit nicht widerrufen oder für verwirkt erklärt worden, so soll, wenn vor Ablauf der Probezeit eine Umwandlung ihm auferlegter Geldstrafen stattfindet, diese Umwandlung unabhängig von der früheren Strafe geschehen.

§ 15. Die genaueren Vorschriften, die für die Anwendung dieses Gesetzes betreffs dessen, was gemäss § 7 der Aufsichtsperson obliegt, und was damit in Verbindung steht, erforderlich sind, erlässt der König.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Gesetz betreffend bedingtes Strafurteil.

Es wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Wird jemand zu Zuchthaussstrafe nicht über 3 Monate oder Gefängnisstrafe nicht über 6 Monate verurteilt, so ist das Gericht, wenn giltige Gründe dazu vorliegen, berechtigt zu verfügen, dass die Strafe der eben genannten Art Aufschub erfahren und dass es von in diesem Gesetz näher anzugebenden Bedingungen abhängen soll, ob die Strafe zur Vollstreckung gelangen soll.

Bedingte Veurteilung genannter Art soll nicht zur Anwendung kommen, wenn der Angeklagte während der zehn Jahre, die dem Verbrechen zunächst vorhergegangen, zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden ist oder während derselben Zeit eine solche Strafe, auf die gegen ihn früher erkannt worden ist, abgebüsst hat.

Bei der Prüfung, ob Gründe zu bedingter Verurteilung vorliegen soll zunächst in Erwägung gezogen werden, ob angenommen werden kann, dass der Angeklagte ohne Abbüssung der Strafe sich bessern wird. Hierbei soll zugesehen werden, ob Gelegenheit zur Erziehung oder Anleitung für den, der dessen bedarf, vorhanden ist, und soll im übrigen auf den früheren Lebenswandel des Angeklagten, die Umstände, die ihn zum Verbrechen getrieben, seine Bereitwilligkeit, dasselbe zu bekennen und Schadenersatz zu leisten, sein Betragen im übrigen und seine Lebensverhältnisse Rücksicht genommen werden. Unter den übrigen Umständen soll besonders in Betracht gezogen werden, ob, mit Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten, ihm obliegende Versorgungspflicht oder andere Verhältnisse, Gefahr besteht, dass die Vollstreckung der Strafe Folgen von besonders nachteiliger Beschaffenheit nach sich ziehen würde.

§ 2. Die Bestimmung in § 1 darf, wenn auf Geldstrafen erkannt ist, auch auf diese Strafe Anwendung finden, jedoch in keinen anderen Fall, als wo Anlass vorliegt, dass der Angeklagte infolge Armut und mangelnden Erwerbsvermögens genötigt sein würde, die Geldstrafen mit Freiheitsstrafen abzubüssen.

§ 3. Werden Geldstrafen neben Freiheitsstrafen der in § 1 genannten Art verhängt, so soll gemäss diesem Gesetz für beide Strafen oder auch für die Freiheitsstrafe, nicht aber für die Geldstrafe allein Aufschub gewährt werden; und soll, wenn Aufschub gewährt wird, eine Vereinigung der Geldstrafen mit Freiheitsstrafen nicht stattfinden.

§ 4. Begeht der, welcher durch bedingte Verurteilung Aufschub für eine Strafe erhalten hat, innerhalb dreier Jahre nach der Verurteilung ein Verbrechen, und wird er hierfür zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so soll gleichzeitig der Aufschub von dem Gericht für verwirkt erklärt werden. Wird er zu einer anderen Strafe verurteilt, so soll der Aufschub für verwirkt erklärt werden,

wenn der Zusammenhang oder die gleichartige Beschaffenheit der Verbrechen dazu Anlass geben.

Wird der Aufschub nicht auf die eben angegebene Weise verwirkt, und erfolgt auch nicht aus in § 5 erwähnten Ursachen eine neue Verurteilung, so soll die Strafe verfallen sein.

§ 5. Wird der, welcher wegen eines Vebrechens eine bedingte Verurteilung erfahren hat, überführt, vor der Verurteilung ein anderes Verbrechen begangen zu haben, so soll, bei der Bestimmung der Strafe für das Verbrechen gemäss Kap. 4, § 9 des Strafgestzes, auch bestimmt werden, ob Aufschub gemäss diesem Gesetz stattfinden soll.

§ 6. Wenn eine Strafe gemäss Kap. 25 des Strafgesetzes oder gemäss dem Strafgesetze für die Kriegsmacht verhängt wird, darf bedingte Verurteilung bezüglich dieser Strafe nicht zur Anwendung kommen.

Auch soll, was in diesem Gesetz betreffs Erlasses bedingter Strafurteile festgesetzt ist, nicht Bezug haben auf Strafen, die wegen Vergehens gegen das Pressgesetz verhängt werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, soll aber von höherer Instanz nicht in Sachen angewendet werden, die in erster Instanz vor genanntem Tage abgeurteilt worden sind.

Das Dänische Gesetz zur Entgegenwirkung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung.

Bestätigt von S. M. König Frederik VIII. den 30. März 1906.

---

§ 1. Die polizeiliche Reglementierung von Erwerb durch Unzucht ist aufgehoben. Gegen den, der solchen Erwerb betreibt, ist die Polizei berechtigt einzuschreiten unter den Bedingungen und auf die Weise, die in dem Gesetz gegen Landstreicherei[1]) gilt. Doch soll die Vor-

[1]) Landstreicherei wird mit Gefängnis bei Wasser und Brot von 2—6×5 Tagen; Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost von 12 Tagen bis 6 Monaten oder Zwangsarbeit von 12 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

schrift[1]), die das Gesetz vom 3. März 1860 § 2 behandelt, nur nach vorausgegangenem Verweis erteilt werden.

§ 2. Wer auf solche Weise zur Unzucht auffordert oder einlädt, oder wer einen unsittlichen Lebenswandel so zur Schau trägt, dass dadurch das Schamgefühl verletzt, öffentliches Aergernis gegeben oder Umwohnende belästigt werden, wird mit Gefängnis oder unter erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall mit Zwangsarbeit bestraft. Bei mildernden Umständen kann die Strafe mit Geldbusse abgemacht werden.

Derselben Strafe ist diejenige Weibsperson verfallen, die Unzucht als Erwerb betreibt, wenn sie eine erwachsene Mannsperson oder ein unmündiges Kind, das über 2 Jahre alt ist, bei sich im Hause hat, oder Besuch von Mannspersonen unter 18 Jahren zu unzüchtigen Zwecken empfängt.

Demjenigen gegenüber, der in besagter Sache weder vorbestraft ist, noch Verweis erhalten hat, kann an Stelle der Strafe ein von der Polizeiobrigkeit zu erteilender Verweis treten; doch kann dieser Verweis nicht erteilt werden, wenn der Angeklagte Rechtsspruch fordert.

§ 3. Bordell zu halten ist verboten. Wer dieses Verbot übertritt, wird mit Verbesserungshaus[2]) oder Zwangsarbeit oder Gefängnis[3]) bestraft. Derselben Strafe verfällt, wer sich der Kuppelei schuldig macht.

Wer um Gewinnes willen Personen beiderlei Geschlechts zu seiner Wohnung Zutritt gewährt behufs Ausübung von Unzucht, oder wer Zimmer nicht zu ständigem Aufenthalt, sondern um zu Unzucht Gelegenheit zu geben vermietet, oder wer Weibspersonen unter 18 Jahren, die Erwerb durch Unzucht suchen, in sein Haus aufnimmt, wird mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Strafe auf Strafarbeit bis zu 2 Jahren gesteigert werden.

Es ist verboten sich durch Bekanntmachungen, Aushängeschilde, Aussendung von Beschreibungen usw. an das Publikum oder an unbekannte oder unbestimmte Personen mit Anerbietungen von Verkaufsgegenständen, die dazu dienen den Folgen des Beischlafes vorzubeugen, zu wenden. Uebertretung hiervon wird nach den über Ueber-

[1]) d. h. Vorschrift darüber, rechtlichen Erwerb zu suchen.
[2]) d. h. Strafarbeit in Einzelhaft von $^{2}/_{3}$—6 Jahren.
[3]) Von 2 Tagen bis 6 Monaten.

tretung von Polizeibestimmungen geltenden Regeln behandelt und bestraft.

§ 4. Dieselbe Strafe, die in § 181[1]) des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes bestimmt ist, kommt demjenigen gegenüber zur Anwendung, der unter in genanntem Paragraphen erwähnten Umständen mit seinem Ehegenossen leiblichen Umgang pflegt, wenn dieser dadurch angesteckt worden ist und vor Ablauf eines Jahres, nachdem er hiervon Kenntnis erhalten hat, Strafantrag stellt. Wer sich der Uebertretung des Paragraphen 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes oder vorstehender Bestimmung schuldig macht, soll ausserdem, falls Ansteckung stattgefunden hat, ohne dass der Angesteckte von der vorhandenen Ansteckungsgefahr gewusst hat, nicht allein pflichtig sein, dem Angesteckten die mit der Heilung verbundenen Kosten zu erstatten, sondern auch für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste Ersatz zu leisten.

§ 5. Personen, die an Geschlechtskrankheit leiden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst Mittel besitzen ihre Heilung zu bezahlen oder nicht, dazu berechtigt, sich auf öffentliche Rechnung kurieren zu lassen, gleichwie sie verpflichtet sind, sich einer solchen Kur zu unterwerfen, wenn sie nicht beweisen, sich einer gehörigen Behandlung eines Privatarztes unterzogen zu haben. Leben die erkrankten Personen unter Verhältnissen von solcher Beschaffenheit, dass einer Ueberführung der Krankheit auf andere Personen nicht auf andere sichere Art und Weise als durch ihre Entfernung vorgebeugt werden kann, oder halten sie die zur Vorbeugung der Ansteckung ihnen gegebenen Vorschriften nicht inne, so sind sie zur Kur in ein Krankenhaus zu überführen. Die Bestimmung hierüber wird nötigen Falles vom Amtmann[2]) (in Kopenhagen vom Polizeidirektor) unter Berufung zum Justizminister getroffen, und die Erfüllung der Verpflichtung kann durch Geldstrafen, die von genannten Obrigkeiten aufzuerlegen sind, und, wenn diese nichts fruchten, durch Abholung per Polizei erzwungen werden.

[1]) § 181. Wenn Jemand, der weiss oder vermutet, dass er mit venerischer Ansteckung behaftet ist, mit einem Andern Unzucht ausübt ist Gefängnisstrafe oder unter erschwerenden Umständen Strafarbeit anzuwenden.

[2]) Der höhere Beamte, der ausserhalb Kopenhagens die Staatsanwaltschaft ausübt.

Wer feste Armenunterstützung geniesst und an Geschlechtskrankheit leidend befunden wird, soll zur Kur in ein Krankenhaus gebracht werden.

§ 6. Sollte es während der Behandlung der Krankheit oder bei deren Abschluss mit Rücksicht auf Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet werden, dass der Patient dauernd unter Beobachtung steht, soll der Arzt ihm auferlegen, sich entweder bei ihm zu bestimmten Zeitpunkten vorzustellen, oder ihm den schriftlichen Beweis zu liefern, dass seine Behandlung von einem anderen autorisierten Arzte übernommen worden ist. Scheine zum Gebrauch bei solchen Vorschriften sind beim betreffenden Stadt- oder Distriktsphysikus zu erhalten.

Hält der Betreffende diese Vorschriften nicht inne, oder will der Arzt ihn nicht länger behandeln, und er erbringt trotz Aufforderung keinen schriftlichen Beweis dafür, dass seine Behandlung von einem anderen Arzt übernommen worden ist, so ist ohne Verzögerung dem betreffenden öffentlichen oder visitierenden Arzte Bericht zu erstatten, und dieser hat hierauf den Betreffenden aufzufordern, sich, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Paragraphen 13, im Konsultationslokal einzufinden.

§ 7. Es liegt jedem Arzte, der Jemanden wegen Geschlechtskrankheit untersucht oder behandelt, ob, diesen auf die Ansteckungsgefahr der Krankheit und auf die rechtlichen Folgen, Jemanden anzustecken oder der Gefahr der Ansteckung auszusetzen, aufmerksam zu machen, sowie den Betreffenden namentlich zu warnen in den Ehestand zu treten, so lange die Ansteckungsgefahr besteht. Vorgedruckte Scheine zur Mitteilung hiervon sind bei den betreffenden Stadt- oder Distriktsärzten zu erhalten.

§ 8. Jeder Arzt hat in den Wochenberichten an die betreffenden Stadt- oder Distriktsärzte ausdrücklich zu bezeugen, dass er die Bestimmungen des vorigen Paragraphen eingehalten hat, sowie anzugeben, wie vielen Personen er die in § 6 besagten Vorschriften erteilt hat.

Uebertretung der Bestimmungen in § 6, 7 und dieses Paragraphen ersten Absatzes wird mit Geldbussen bis zu 200 Kr. bestraft. Wer dem betreffenden Arzt falschen Namen, Stellung oder Wohnung angibt, wird nach § 155 des Strafgesetzes[1]) betraft.

[1]) d. h. mit Geldstrafe oder kurzen Freiheitsstrafen.

§ 9. Ein Kind, das Syphilis hat, darf keinem anderen Weib als seiner eigenen Mutter zum stillen gegeben werden. Ebensowenig darf eine Amme, die weiss oder vermutet, dass sie diese Krankheit hat, das Kind eines anderen Weibes an die Brust nehmen. Versehungen werden gemäss § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes geahndet, wonach der Schuldige, falls die Krankheit übertragen wurde, dem Angesteckten nicht nur verpflichtet ist, die mit der Heilung verbundenen Unkosten zu erstatten, sondern ihn auch für die durch die Krankheit erlittenen Leiden und Verluste zu entschädigen.

Dieselbe Entschädigungspflicht liegt demjenigen ob, der ein Kind, von dem er weiss oder mit Grund vermutet, dass es an Geschlechtskrankheit leidet, in Pflege setzt, oder wer ein solches Kind einer Amme an die Brust gibt, ohne dass Pflegeeltern oder Amme vor der Anbringung davon unterrichtet waren, dass das Kind krank oder verdächtig ist, sowie darüber, welche Ansteckungsgefahr damit verbunden ist. Derartige Anbringung ist nicht gestattet, wenn dadurch andere Kinder der Ansteckungsgefahr ausgesetzt werden; bei Uebertretungen findet die Regel des ersten Absatzes, Satz 2 entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten gleichfalls für öffentliche Vormundschaften, die Kinder in Pflege oder in die Ziehe geben.

Ein Kind wird für syphilisverdächtig betrachtet, auch wenn sich bei ihm keine Anzeichen davon vorfinden, wenn eins der Eltern sich vor weniger als 7 Jahren diese Krankheit zugezogen hat und seit seiner Geburt keine 3 Monate vergangen sind.

§ 10. Jeder, der in bezug auf die in §§ 1, 2, 4 oder 9 2ter Satz dieses Gesetzes, oder in § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes behandelten Versehungen zur Anzeige gebracht wird, kann auf Veranstaltung der Polizei mit seiner ausdrücklichen Einwilligung einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Weigerungsfall bestimmt das Gericht durch Spruch, sofern es die Anzeige für genügend begründet erachtet, dass die Untersuchung ohne Einwilligung stattfindet.

§ 11. Die in § 10 behandelten ärztlichen Untersuchungen sind an dem von der Polizei verordneten Ort, von dem betreffenden Stadt- oder Distriktsphysikus oder von einem zu diesem Zweck besonders angenommenen visitierenden Arzte

vorzunehmen. Gezwungene Untersuchung ist — wenn der Betreffende nicht ausdrücklich davon Abstand nimmt — von einem Arzte seines eigenen Geschlechtes vorzunehmen, insofern ein solcher in der betreffenden Stadt, oder dem ärztlichen Distrikt, oder doch so in der Nähe praktiziert, dass durch seine Herbeirufung keine bedeutende Verzögerung verursacht wird, und insofern er willig ist, Untersuchungen solcher Art zu übernehmen. — Der betreffende Arzt geniesst hierfür entweder eine jährliche Bezahlung, die vom Gemeinderat festgesetzt und vom Justizminister bestätigt wird, oder, wenn eine solche nicht festgesetzt oder bestätigt ist, per Untersuchung eine Bezahlung von 4 Kr. für jede erste Person und 1 Kr. für jede weitere Person, die gleichen Ortes gleichzeitig untersucht wird, sowie enventuelle Vergütung von Beförderungskosten. Die Bezahlung fliesst in den Städten aus der Stadtkasse, auf dem Lande aus dem Amtsreportitionsfond und auf Bornholm aus dem für Stadt und Land gemeinsamen Amtsfond. Für Ausstellung eines Zeugnisses, ob der Betreffende durch die Untersuchung als erkrankt befunden wurde, hat der Arzt keine besondere Bezahlung zu fordern.

§ 12. Oeffentliche oder visitierende Aerzte haben ausser besagten ärztlichen Untersuchungen ebenfalls, aber zu anderer Zeit, jeden an Geschlechtskrankheit Leidenden, der sich an sie wendet, oder ihnen zugewiesen wird, zu untersuchen und nötigenfalls, und wenn es ohne Einlegung ins Krankenhaus geschehen kann, zu behandeln. Hierfür darf von dem Patienten eine Vergütung weder gefordert noch angenommen werden. Mit der Bezahlung aus der öffentlichen Kasse wird es nach den bisher geltenden Regeln gehalten.

In Kopenhagen soll es jederzeit eine genügende Anzahl von visitierenden Aerzten geben, die täglich zu bestimmten Stunden in verschiedenen Teilen der Stadt Sprechstunde halten nach näheren Bestimmungen der Gesundheitskommission.

§ 13. In jedem einzelnen Fall, in dem der öffentliche oder visitierende Arzt es hinsichtlich der Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet, hat er unter Benutzung der dazu bestimmten vorgedruckten Scheine dem Betreffenden vorzuschreiben, sich zu näher bestimmten Zeiten vorzustellen.

Die Erfüllung dieser Vorschrift kann durch Geldstrafen erzwungen werden, die vom Amtmann (in Kopen-

hagen vom Polizeidirektor) unter Berufung zum Justizminister auferlegt werden, oder wenn diese nichts fruchten, durch Abholung durch die Polizei.

§ 14. Wer auf öffentliche Kosten zur Behandlung wegen Geschlechtskrankheit ins Krankenhaus gebracht ist, darf das Krankenhaus nicht verlassen, ehe er vom Arzte entlassen worden ist. Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 20 Tagen oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

§ 15. Die Polizei kann Hotelwirten, Gastwirten und Wirten verbieten, Weibspersonen, die laut § 2 dieses Gesetzes vorbestraft sind, im Hause zu haben, sowie derartige Weibspersonen zur Unterhaltung oder Bedienung von Gästen zu benützen.

Uebertretung dieses Verbotes wird mit Geldstrafen bis zu 100 Kr., mit Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 2 Monaten oder mit Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bestraft. Ist der Betreffende wegen solchen Verhältnisses nicht vorbestraft, oder hat er keinen Verweis erhalten, so kann ein von der Polizeiobrigkeit zu erteilender Verweis an Stelle der Strafe treten. Ein Verweis kann jedoch nicht erteilt werden, wenn der Angeklagte Rechtsspruch verlangt.

§ 16. Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über Gefängnis und Verbesserungshaus kommen die Regeln des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes, Kapitel 2, zur Anwendung, sowie das Interimsgesetz vom 1. April 1905 § 10—12. Sachen über in diesem Gesetz in § 2, 6, 2ter Absatz, 7, 8, 1ter Absatz, 9, 14 und 15 behandelten Uebertretungen werden als öffentliche Polizeisachen, jedoch mit Ausschluss der Oeffentlichkeit behandelt. Die in diesen öffentlichen Polizeisachen auferlegten Geldstrafen fliessen der Polizeikasse, in Kopenhagen der Stadtkasse, zu.

§ 17. In dem Ausdruck „Geschlechtskrankheit" sind in diesem Gesetz die in der medizinischen Wissenschaft mit Syphilis, Gonorrhoea und *Ulcus venereum* bezeichneten Krankheitsformen inbegriffen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Veröffentlichung in der Gesetzeszeitung in Kraft, jedoch auf die Weise, dass das Einschreiben öffentlicher Frauenzimmer des Gesetzes vom 10. April 1874 sofort in Wegfall kommt. Gleichzeitig gelten die Paragraphen 180 und 182 des Strafgesetzes, sowie das Gesetz vom 10. April

1874 bezüglich Veranstaltungen zum Entgegenwirken der venerischen Ansteckung, das Gesetz vom 1. März 1895 bezüglich Veränderung und Beifügung zu diesem Gesetz, Gesetz vom 11. April 1901 bezüglich Beifügung an die letztgenannten beiden Gesetze und Gesetze vom 11. Februar 1863 § 8, letzter Punkt, und vom 4. Februar 1871 § 2, Litr. c., zugleich mit allen daran sich knüpfenden Regulativen, Reglementen und Bestimmungen für aufgehoben, ebenso wie solche Regulative usw. auf Grundlage des vor Einführung des Gesetzes vom 10. April 1874 geltende Recht nicht in Kraft gesetzt werden können.

Deutsch-Südwestafrika und der Strafvollzug.

Betrachtungen von Landesanstaltsinspektor Glauning, Leutnant a. D.[1])

Die Vorgänge in Deutsch-Südwestafrika haben uns erneut und in schmerzlich fühlbarer Weise gezeigt, dass zweckentsprechende Hafenanlagen, gute Strassen und Eisenbahnen für die Entwickelung einer Kolonie eine *conditio sine qua non* sind, und dass deren Fehlen oder deren mangelhafte Ausführung in etwaigen unruhigen Zeiten für die kolonisierende Macht sehr gefährlich werden kann.

Es ist auch wiederholt darauf hingewiesen worden,[2]) dass es nur eine einzige Massregel gibt, die in Zukunft eine Verminderung der Schutztruppe auf solider Basis ermöglichen wird und die gleichzeitig mit jener zusammenfällt — und zusammenfallen muss — die das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonie allein begründen kann, nämlich: die Verdichtung der Besiedelung.

Hierzu aber gebrauchen wir in erster Linie wieder besiedelungsfähiges Land, das den Ansiedlern — und nicht etwa einzelnen Konzessions-Gesellschaften[3]) — zur Ver-

[1]) Die Arbeit ging vor Erscheinen der neuesten Schrift Brucks „Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika" bei der Redaktion ein, konnte also jene Ausführungen nicht berücksichtigen.

[2]) Vortrag des Herrn General von Keller in der Deutschen Kolonialgesellschaft, Abteilung München (Bericht der Münchener Neuesten Nachrichten).

[3]) Vergl. Kamerun oder Kiautschou von Damaschke (Harwitz Nachfolger, Berlin).

fügung gestellt werden kann. Dieses besiedelungsfähige Land jedoch wird erst durch entsprechende Bewässerung, Erbauung von Wegen, Ausrodung von Wäldern etc. geschaffen. Dazu sind natürlich viele Arbeitskräfte notwendig. Woher aber wollen wir diese nehmen? Man hat bisher Eingeborene dazu herangezogen und von ihnen die Herstellung einer Strasse oder irgend einer anderen Arbeit verlangt, aber man hat durch diese Zwangsarbeit, wie in letzter Zeit in der Presse mehrfach ausgeführt worden ist, keine besonders gute regierungsfreundliche Stimmung bei den eingeborenen Stämmen erzeugt. Ausserdem sind ja die Eingeborenen an und für sich kein allzu brauchbares Arbeitsmaterial. Wir verweisen betreffs Südwestafrikas auf das Urteil, das Frau von Falkenhausen auf Grund ihrer 11jährigen Erfahrungen als Farmerstochter bezw. Frau in Deutsch-Südwestafrika in ihrem Buch „Ansiedler-Schicksale“ [1]) über die dortigen Eingeborenen, besonders aber über die Hereros, gefällt hat. Die nötige Anzahl von freien Arbeitern aber zu diesem Zweck aus dem Mutterland zu beziehen, dürfte doch wohl etwas sehr kostspielig werden. Wir erinnern uns, dass mit Beginn des Hereroaufstandes einmal ca. 100 Arbeiter für Deutsch-Südwestafrika gesucht wurden bei freier Fahrt und 10 Mark Tagelohn. [2])

Richten sich da unsere Blicke nicht unwillkürlich auf die grosse, billige und hier nahezu brachliegende Arbeitskraft der vielen Tausenden von Strafgefangenen, die in unseren Strafanstalten sitzen und den Steuerzahlern zur Last fallen? Gerade in Deutsch-Südwestafrika wird es jetzt viele Arbeit geben. Es wird sich nicht nur darum handeln, Hafenanlagen, Wege und Bahnen, kurz alle die staatlichen Bauten anzulegen, zu verbessern und fertig zu stellen, sondern es werden in erster Linie die zerstörten Farmen wieder aufzubauen sein, die dem hartnäckigen Krieg zum Opfer gefallen sind. Die Ansiedler selbst werden kaum in der Lage sein, mit eigenen Kräften alle die Schäden zu heilen, die der Aufstand verursacht hat, und es wird daher doch wohl an den Staat die Aufgabe

---

[1]) Verlag von Dietrich Reimer (E. Vassen) Berlin 1905.

[2]) Nach Nr. 86 der „Täglichen Rundschau“ (1905) werden für die Bewachung des im Süden von Deutsch-Südwestafrika erbeuteten Viehs Leute angenommen zum Satze von 100 M. den Monat nebst freier Verpflegung.

herantreten, Arbeitskräfte zu schaffen, um den Geschädigten damit unter die Arme zu greifen.

Und das Reich wird seine Pflicht tun! Es wird den Pionieren deutscher Kultur, die dort im Vertrauen auf den Schutz ihres Mutterlandes ihr mühsames Werk begonnen, jetzt erst recht kräftig zur Seite stehen, wenn auch „der Geist, der stets verneint", noch so oft — wie in der Reichstagssitzung vom 17. 3. 04 — damit droht, dass er, trotzdem unsere Brüder dort im Kampfe stehen, und trotzdem schon so viele unserer wackereren Krieger für Kaiser, Reich und deutsche Ehre bluten mussten, die Nachtragsforderungen für Deutsch-Südwestafrika mit einem „runden, kleinen, netten Nein" beantworten werde. Hier handelt es sich um Ehrenschulden, ein Begriff, der freilich manchem fremd sein dürfte.

Durch die Strafgefangenen hat das Reich die Mittel in der Hand,[1]) den Farmern vor allen Dingen die nötigen Arbeitskräfte ohne grosse Kosten zur Verfügung zu stellen und auch die Verkehrsverhältnisse in möglichst kurzer Zeit auf die erwünschte Höhe zu bringen. Auch glauben wir, dass jetzt während des Krieges derartige Arbeitskräfte vorzügliche Dienste leisten könnten, wodurch die grosse Anzahl von Soldaten, die zu allerhand Arbeiten im Hafen, in den Depots etc. abgestellt werden müssen, vermindert und somit die Zahl der für die eigentlich militärischen Aufgaben verfügbaren Truppen vergrössert werden könnte.[2])

Gleichzeitig aber würden wir vielleicht auch hunderten von Menschen, die unter normalen Verhältnissen nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten nicht wissen, wohin sie ihre Schritte lenken sollen und bei ihrem Suchen nach redlicher Arbeit überall nur ein mehr oder weniger mitleidiges Achselzucken oder Verachtung antreffen, Gelegen

[1]) Wenn wir nicht irren, sind bei dem Bau der Sahara-Bahn, die nun bis Beni Unif fertiggestellt ist, ebenfalls Strafgefangene verwendet worden.

[2]) Nach Nr. 523 der „Täglichen Rundschau" (1904) sind von den 7637 Mann, die nominell General v. Trotha zur Verfügung standen, 2100 Mann zur Nachführung von Munition und Verpflegung, für die Herstellung der Verbindung der Abteilungen, für den Bau der Landungsbrücke und die Landesaufnahme verwendet worden, so dass für die Operationen selbst nur 5500 Mann übrig blieben, von denen noch die zahlreichen Verluste durch Krankheit etc. in Abzug zu bringen sind.

heit geben, unter völlig neuen Verhältnissen ein neues Leben zu beginnen, und sie auf diese Weise vor der abschüssigen Bahn des Rückfalles bewahren. Wie viele, wie unendlich viele würden gerne einen grossen Strich durch ihre Vergangenheit machen und in einer neuen Welt, wo ihnen ihr Sündenfall bei dem Streben, wieder in die vom Gesetz gewiesenen Bahnen zurückzukehren, nicht ständig hindernd sein wird, von neuem mit ihrem Leben anfangen, aber es fehlt an den Mitteln zur Ueberfahrt. Wir zweifeln nicht, dass wir dadurch sehr viele, die bei uns dem Gewohnheitsverbrechertum rettungslos preisgegeben werden, vor dem Rückfall bewahren könnten. Unserem Mutterland käme das in erster Linie zu Nutzen, denn unsere Gesellschaft würde so vor vielen, vielleicht später einmal gefährlichen Elementen bewahrt. Und anstatt dieser gefürchteten Individuen, die dann Sicherheit und Ordnung sowohl des Einzelnen wie auch des Staates bedrohen, die dann gleich einer Landplage vagabundierend, bettelnd und stehlend durch die Lande ziehen oder in irgend einer Strafanstalt dem Staatssäckel zur Last fallen, anstatt dieser Drohnen hätten wir uns Leute erzogen, die wieder mit eingreifen können in den gemeinsamen Kampf ums Dasein, die den Segen der Arbeit wieder schätzen gelernt haben.

Gerade in der letzten Zeit ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wie man die ständig zunehmende und zu ungeheuren Summen anschwellenden Kosten des Strafvollzuges einzudämmen vermöchte. Es ist dem Strafvollzug der Vorwurf gemacht worden, gerade er sei daran schuld, dass die Entlassenen sich nicht mehr zurecht finden im Leben und dem Gewohnheitsverbrechertum zufallen, der Strafvollzug sei nicht mehr im Stande, den erwünschten Zweck der Besserung oder Abschreckung zu erreichen. Man hat ihm sogar die Anklage zugeschoben, anstatt die Gefangenen für das Leben tauglich zu machen, entfremde er sie dem Leben! Wir verweisen hier nur auf Leuss „Aus dem Zuchthaus“ (Räde, Berlin), auf den Artikel „Zur Frage des modernen Strafvollzuges“ von Treu im Januarheft des Türmer (Jahrgang 1904) und auf das jüngst erst erschienene Buch „Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform“ von Max Treu, den, wie die Reklame des Verlages (Lutz, Stuttgart) sagt, die „heillosen Zustände unseres Strafvollzuges“ zu dieser offenen Kritik veranlasst haben.

Die statistisch nachgewiesene ständige Zunahme der Rückfälle, die immer steigende Zahl der Strafgefangenen, die mit der Zunahme der Bevölkerung (prozentual) nicht gleichen Schritt hält und das dadurch bedingte andauernde Bedürfnis nach neuen Strafanstalten sprechen allerdings in einer für uns nicht sehr günstigen Weise. Es kommt nur darauf an, wer die Schuld daran trägt. Sie ohne weiteres dem Strafvollzug in die Schuhe zu schieben, scheint uns nicht gerechtfertigt. Prof. Seuffert sagt in seinem Buch „Ein neues Strafgesetz für Deutschland" (Beck, München): „Man hat der Strafvollstreckung die Schuld der Rückfallsmehrung gegeben; etwas hat sie gewiss dazu beigetragen; die Gemeinschaftsgefängnisse begünstigen den Rückfall; mehr noch die Strafgesetzgebung und — ich kann das Urteil nicht unterlassen — eine zu grosse Milde der Strafrechtspflege". Wir möchten behaupten, dass in erster Linie das heutige Strafgesetz, dann aber auch — die bürgerliche Gesellschaft selbst schuld ist an dem rapiden Steigen der Zahl der Rückfälligen.

Wenn die Sträflinge in der Anstalt ihren Fehler einsehen gelernt haben, wenn sie geläutert und sittlich gehoben wieder in die Freiheit hinaustreten, was geschieht denn dann von seiten ihrer Mitmenschen, dem gefallenen Bruder zu helfen, die in der Gefangenschaft gefassten guten Vorsätze zur Durchführung gelangen zu lassen? Was nützt alle Sozialmachung der Strafgefangenen, wenn sie von der Aussenwelt, der sie sich anpassen sollen, bei ihrem Wiedereintritt in die Freiheit zurückgestossen werden? Otto Ludwig sagt: „Ihr verachtet und hasst den Verbrecher. Was tut ihr denn, um ihn zu verhindern, dass er es wird? Ein Pfennig, den ihr ihm hinwerft, rettet keinen Menschen vom Verhungern. Das Gute und das Böse trennt kein unabsehlicher Abgrund; der sogenannte Gute und der Böse wandeln immer so nah beisammen, dass sie einander an den Händen fassen können. So wenig ein Mensch ganz gut ist, so wenig ist ein Mensch ganz schlecht". Wir haben Vereine in unserem Vaterland, die ihre Tätigkeit im ganzen Deutschen Reich auszudehnen verstanden und über bedeutende Geldmittel verfügen, wie steht es aber mit den Fürsorgevereinen für entlassene Sträflinge? Wie steht es mit denen, die dem Menschen im Moment des Sinkens hülfreich die Hand bieten und ihm durch Arbeit oder Unterstützung vor dem Fehltritt bewahren,

zu dem er sich vielleicht durch Arbeitslosigkeit, vielleicht durch bittere Not, vielleicht auch durch die flehenden Bitten seiner Kinder nach Brot gezwungen glaubt? —

Wenn Prof. Seuffert, wie oben erwähnt, auch den Strafvollzug nicht ganz freisprechen kann von der Schuld, mit zur Rückfallsmehrung beigetragen zu haben, so muss andererseits doch auch erwähnt werden, dass gerade die Kreise, die mit dem Strafvollzug zu tun haben, die einzelnen Schäden der Strafvollstreckung längst selbst eingesehen haben und ständig an den Verbesserungen arbeiten. Wer die Blätter für Gefängniskunde liest und die einschlägigen Kongresse etc. verfolgt, der weiss, dass sie nicht auf dem Standpunkt stehen, „ach wie so herrlich weit haben wir es gebracht“, den uns Max Treu zum Vorwurf macht. Dass man während des Vorwärtsstrebens von Zeit zu Zeit gern einmal einen Blick zurückwirft auf die getane Arbeit und sich der Erfolge freut, das ist wohl menschlich. Und dies geschieht sicher nur, um neuen Mut und frische Kraft zur rastlosen Weiterarbeit auf dem Gebiet der Verbesserungen und Vervollkommnung zu schöpfen. Allen diesen Kämpfern mag es eine grosse Befriedigung gewähren, anstatt der andauernden Angriffe auch einmal anerkennende Worte zu lesen. Prof. Seuffert sagt in dem oben erwähnten Buche, dass seit Dezennien auf dem Gebiet der Strafvollstreckung sehr viel geändert, und zwar vereinheitlicht und gebessert worden ist.

Hier in Südwestafrika böte sich vielleicht jetzt Gelegenheit, Erfahrungen zu machen, die gerade für die angestrebten Reformen in der Strafvollstreckung von grossem Werte sein dürften.[1]) Mit der dortigen Verwendung von Strafgefangenen könnte die längst schwebende Frage der Strafverschickung ihrer Lösung endlich einen Schritt näher gebracht werden. Dieses Thema ist ja schon so häufig gerade in diesen Blättern aufgeworfen und von Grössen der Strafrechtspflege und der Strafvollstreckung wie auch Kennern unserer Kolonien so eingehend behandelt worden, dass es nicht angebracht sein dürfte, auf all die „für“ und „wider“ hier noch einmal zurückzukommen. Dass uns mit der Deportation ein gewaltiges Kampfmittel gegen das Verbrechertum gegeben ist, hat Oberlandesgerichtsrat Wagner in seinem Buch „Die Strafinseln“[2]) erst

[1]) Vergl. Band 34 Heft 3 „Ueber die Deportation von Verbrechern nach Deutsch-Südwestafrika“ von Pfarrer Dr. Seyfarth-Hamburg.

[2]) Verlag: Fritz Lehmann, Stuttgart.

wieder glänzend und überzeugend bewiesen. Auch Prof. Dr. Heimberger (Bonn) weist in seiner jüngst erschienenen Abhandlung „Zur Reform des Strafvollzugs“[1]) wieder darauf hin, dass uns zur Bekämpfung verschiedener Grundfehler unserer langdauernden Freiheitsstrafen, vor allem ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung, kein anderes Mittel als die „Strafverschickung“ bleibt. Der Kampf um die Deportation wogt aber noch immer und er wird wohl auch noch lange unentschieden sein. Aber all' die wackeren Kämpfer, die für diese Sache zu Felde ziehen — und allen voran Prof. Dr. Bruck — werden unentwegt und unermüdlich weiter arbeiten für die Einführung dieser Strafart. Die Notwendigkeit, sich für sie zu entschliessen, flutet immer näher an uns heran, und Dr. Mittelstädts Prophezeiung, die er vor nunmehr 25 Jahren uns zurief: „Ueber kurz oder lang, davon bin ich überzeugt, wird die Frage sich nicht mehr abweisen lassen und ihre Lösung gebieterisch fordern“, wird sich erfüllen.

Wenn wir uns noch nicht endgültig für die Einführung der Strafverschickung entscheiden können, warum soll hier nicht wenigstens ein Versuch[2]) gemacht werden? Gerade hier in Südwest, wo die Gelegenheit so günstig ist! Selbst Männer, die der Deportation als solcher skeptisch gegenüberstehen, wie Prius, sind andererseits der Ansicht, dass die Strafverschickung unbedingten Wert hat als Uebergangsmittel, wenn in der Zeit der ersten Entwicklung einer Kolonie für die notwendigen schweren Arbeiten freie Kräfte in genügender Anzahl nicht zur Verfügung stehen. Wir wollen auch nicht vergessen, dass bei der Kolonisation mancher Staaten gerade die in ihren Heimatländern gemiedenen Elemente gute Dienste geleistet haben. Aus den Erfahrungen anderer kolonisierender Völker könnten wir in diesem Fall Nutzen ziehen. Wilhelm von Polenz weist in seinem — leider letzten — Werk „Das Land der Zukunft“ darauf hin, wie viel die Verbrecher Europas zum Aufschwung Amerikas beigetragen haben.

Wie stellen wir uns nun diese Verwendung von Strafgefangenen vor, in welcher Weise gedenken wir sie zu organisieren.

---

[1]) Verlag von A. Deichert, Leipzig.

[2]) Generalmajor Leutwein tritt „unbedingt“ für einen Versuch ein (Band 34 Heft 3, Dr. Seyfarth-Hamburg).

Vor allen Dingen dürfen nach unserer Ansicht unter den heutigen Verhältnissen diese Kolonien zunächst nur auf Grund freiwilliger Meldungen zusammengestellt werden. Wie wir uns auch bei Einführung der gesetzlichen Strafverschickung nur dann einen Erfolg für die Kolonien versprechen, wenn die besseren Elemente von den anderen streng geschieden werden, und nur sie allein als Arbeiter und vielleicht später als kleine Ansiedler in Betracht kommen, während für die Gewohnheitsverbrecher und gesunkenen Menschen lediglich abgeschlossene Strafinseln zur Unterbringung geeignet erscheinen, glauben wir auch hier allein geistig, körperlich und moralisch gesunde, besserungsfähige und besserungswillige arbeitsame geschickte Leute verwenden zu können.

Wer Einblick in unsere Strafanstalten hat, weiss, dass es an geeignetem Material selbst bei den oben gestellten Forderungen nicht mangeln wird. Wir haben eine Menge Gefangene, die vielleicht aus bodenlosem Leichtsinn, vielleicht aus Unüberlegtheit, Uebermut, in angetrunkenem Zustand, vielleicht auch aus Leidenschaft oder aus bitterer Not gefehlt haben. Wir wissen auch, dass wir eine grosse Anzahl arbeitsfähiger und kraftstrotzender Männer dort beherbergen. Die Aussenarbeiterabteilungen, die an Behörden und Privatleute zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten, zu Strassen-, Fluss- und Erdbauten gegen entsprechende Vergütung abgegeben werden, sind derart gesucht, dass man der Nachfrage kaum gerecht zu werden vermag. Das Vertrauen, das man in diese Gefangenen dadurch setzt, dass man ihnen Arbeit im Freien und ausserhalb der Gefängnismauern gibt, belohnen sie in der Regel durch Fleiss und gute Führung. Und wie drängen sie sich zu dieser Arbeit in Gottes freier Natur! Leider können nur zu oft aus sicherheitlichen, disziplinellen oder auch anderen Gründen, eine grosse Anzahl der Bittenden nicht erhört werden. Denjenigen aber, die als Landwirte, Knechte, Maurer, Erd-, Wald- und Gartenarbeiter an die Arbeit in der frischen Luft gewöhnt sind und nun den ganzen lieben langen Tag auf der Faktur an irgend einer Maschine arbeiten oder Pappschachteln kleben, wird die Strafzeit allerdings gesundheitlich nicht gerade zum Nutzen für ihre Zukunft werden.

Mit Einführung dieser kolonialen Arbeiterkolonnen könnten wir einer Menge von Gefangenen den Vorteil dieser kräftigenden Arbeit im Freien verschaffen.

Die Kolonnen würden vielleicht am besten nach Art unserer militärischen Arbeiterabteilungen organisiert werden. Die in Betracht kommenden Sträflinge müssten sich hier in der Strafanstalt entweder bereits eine Zeit lang tadellos geführt oder sich bis zu ihrer Verurteilung eines sehr guten Leumundes erfreut haben. Natürlich könnte es sich nur um Sträflinge mit längerer Strafzeit handeln[1]). Die Aufseher wären vorher für einige Zeit in eine Kolonialschule abzukommandieren.

Vom Tagelohn wäre den Sträflingen nach Abzug der Beköstigungskosten, die für freie Arbeiter auf 2 M. angesetzt wurden, und teilweise der Transportkosten oder entsprechende Arbeitsbelohnung gutzuschreiben, die ihnen zum späteren Selbständigmachen oder Ansiedeln die Ansammlung eines Sparpfennigs für ihre Entlassung ermöglicht, aber auch eine bescheidene Unterstützung der nächsten Angehörigen in der Heimat gestattet. Weitere Vorteile in bezug auf Freiheitseinschränkung, Kost, Beurlaubung etc. wären ihnen einzuräumen. Eine Einteilung in verschiedene Disziplinarklassen gemäss ihrer Führung ist zu befürworten. Dementsprechend könnten sie dann innerhalb der Baracken mit Hausarbeit, kolonnenweise auch ausserhalb derselben mit Feld-, Erd-, anderer Arbeit beschäftigt werden. Leute, denen man besonderes Vertrauen einräumt, könnte man wohl auch einzeln als Arbeiter oder Handwerker[2]) abgeben.

Bei schlechter Führung müsste Rückbeförderung in das Mutterland unter Nichtanrechnung der bei der kolonialen Arbeiterkolonne zugebrachten Zeit auf die Strafzeit angedroht werden.

Vielleicht wäre es auch angebracht, den beurlaubten oder entlassenen Sträflingen auf ihren Wunsch gegen geringe Entschädigung in besonders angelegten, ausserhalb der Sträflingsabteilung liegenden Baracken Gelegenheit zu billiger Unterkunft und Verpflegung zu bieten. Ich habe in meiner ca. 270 Mann starken Disziplinarabteilung unter

[1]) Nach Wagner „Die Strafinseln" wurden 1901 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze zu Zuchthausstrafen von 2—5 Jahren 4043, von 5 und mehr Jahren 1118, zu Gefängnisstrafen von 2 und mehr Jahren 2999 Personen verurteilt!

[2]) Frau von Falkenhausen klagt in dem bereits vorher erwähnten Buch sehr über den Mangel an weissen Arbeitern bezw. Handwerkern. Auch General von François bedauert in seinem Schlussartikel über den Herero-Aufstand im Militär-Wochenblatt, dass es den Farmern jetzt an Vieh, Geld und A r b e i t e r n fehlen wird.

den oben gestellten Bedingungen Umschau gehalten. Es befanden sich darunter 52 Sträflinge mit über 2, 34 mit über $2^1/_2$ und 27 mit über 3 Jahren Gefängnisstrafe. Davon waren nach dem ärztlichen Gutachten bei der Einlieferung 37 bezw. 27 bezw. 24 Strafgefangene „gesund und zu jeder Arbeit geeignet". Nach meinem Dafürhalten waren davon 29 bezw. 23 bezw. 18 auch in sittlicher Hinsicht für eine derartige Verwendung brauchbar. Davon hatten viele ihrer Dienstpflicht genügt, viele waren noch nicht oder nur unerheblich vorbestraft.

Unseren Kolonien kämen diese ausgewählten Leute sicher zu gute, als Sträflinge für staatliche und private Bauten und Arbeiten, nach ihrer Entlassung als Knechte, Taglöhner, Arbeiter jeder Art, Handwerker und kleine Ansiedler.

Die weiteren Vorteile, dass sich Export und Import[1]) der Kolonie vergrösseren, im Mutterland überschüssige Arbeitskraft dort zum Besten des Tochterlandes ausgebeutet, dadurch aber zugleich die Zahl unserer Arbeitslosen verringert wird, dass vor allen Dingen Leute, die in Deutschland auf Kosten[2]) der Steuerzahler ernährt und vielleicht mit Kinderarbeit beschäftigt werden müssen, dort vollständig ihren Mann stellen und ihren Unterhalt sich mit schwerer Arbeit selbst verdienen, dass hierdurch wieder unsere Strafanstalten entlastet werden und die Erbauung neuer Anstalten hintangehalten wird: Das Alles bedarf in einer Zeitschrift, die sich schon wiederholt und so eingehend mit der Strafverschickung beschäftigt hat, keiner weiteren Erwähnung. Zum Schlusse sei es uns gestattet noch in aller Kürze die finanzielle Seite der Strafverschickung zu berühren. — Die Gegner der Deportation pflegen bekanntlich die Kostenfrage als ihre Hauptmacht ins Feuer zu führen. Aus dem bereits mehrfach erwähnten Buche von Oberlandesgerichtsrat Wagner entnehmen wir, dass für das aufs Gradewohl herausgegriffene Jahr 1885 für jeden nach Neukaledonien verschickten Verurteilten die Kosten auf 515.15, für jeden

---

[1]) Nach Wagner hob sich der Handelsumsatz von Neukaledonien von 2 287 645 Francs im Jahre 1866 auf 19 871 395 Francs. In Guyana hob sich die Ausfuhr von 2 154 870 Francs im Jahre 1867 auf 6 844 076 im Jahre 1899, der Gesamtumsatz aber von 12 854 109 auf 18 943 807.

[2]) Nach Dr. Consen (Bl. f. Gef. Kunde Band 36 Seite 369) betrugen in Preussen für die zum Ressort des Innern gehörigen Zuchthäuser und Gefängnisse für das Etatjahr 1898 die Ausgaben 8 124 103 M., denen 2 625 974 M. Einnahmen gegenüberstanden.

nach Guyana verschickten Sträfling auf 672.96 Francs berechnet, ohne jedoch den Wert der Arbeitsleistungen der Deportierten in Abzug zu bringen. Nach Brouilhet betragen die Unterhaltskosten pro Mann in Neukaledonien 543 Francs, Graf d'Haussouville dagegen berechnet sie für Neukaledonien mit 381, für Guyana mit 448 Francs pro Jahr.

Dr. Bruck gibt die Kosten jedes Sträflings für Preussen mit Berücksichtigung der Zinsen des zu den Strafanstaltsbauten verwandten Kapitals, jedoch nach Abzug der Ersparungen aus Arbeitsverdienst etc. mit 357 M. an. Nach seiner Ansicht sind die Verwaltungs- und Unterhaltskosten im Heimatland und in den Kolonien, sofern es sich um eine erst beginnende Kolonisation handelt, ganz gleich, der Unterschied sei lediglich in den Transportkosten zu suchen.

Nach dem Handbuch der Wörmann-Linie nun beträgt der Preis der Reise von Hamburg bis Swakopmund in der III. Klasse M. 252.50. Es lassen sich hier jedoch ohne Zweifel bei grösseren Transporten auch noch billigere Preise erzielen.

Die zahlreichen Truppentransporte nach Deutsch-Südwestafrika und die dortige Verpflegung unserer Mannschaften werden für die Kostenfrage einer Strafverschickung zu Grunde gelegt werden können. Leider ist es uns trotz mehrfacher Anfragen nicht gelungen, nähere Angaben darüber zu erhalten.

Von Interesse aber dürfte es sein, dass der Deportations-Ausschuss des Deutschen Kolonialbundes an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet hat mit entsprechenden Vorschlägen, wie eine fakultative Strafverschickung in die Wege geleitet werden soll. Für die Unterbringung von 500 Gefangenen, die nach diesem Vorschlag der mit mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe belegten Kategorie der Gewohnheitsverbrecher zu entnehmen wären, ist eine Summe von einer Million Mark vorgesehen.

Der Stand der Arbeiterkolonien in Deutschland im Jahre 1905.

In der 17. ordentlichen Sitzung des Centralvorstandes Deutscher Arbeiterkolonien, die am 16. November 1905 in Berlin tagte, teilte der Vorsitzende Geh. Oberregierungsrat von Massow folgende Ergebnisse einer im Januar 1905 über sämtliche deutsche Arbeiterkolonievereine und Arbeiterkolonien aufgenommenen Statistik mit.[1])

I. Personenstand am 15. Januar 1905. Beamte: Männer 166 [1 und 12]. Sonstige männliche Angestellte (z. B. Nachtwächter, Stadtboten, desgleichen Taglöhner, soweit sie nicht Kolonisten sind) 77 [0 und 17]. Weibliche Beamte und Angestellte, ausgeschlossen Dienstmädchen, 23 [0 und 3]. Weibliche Dienstboten 31 [0 und 4]. Frauen und Kinder (Angehörige der Angestellten 148 [0 und 41]. Im Ganzen Nichtkolonisten 445. Kolonisten 3807 [15 und 312]. Pensionäre d. h. solche, die Kolonistenarbeit verrichten, aber Pension zahlen 74 [0 und 44]. Gesamtseelenzahl 4326.

II. Lebendes Inventar am 15. Januar 1905. Pferde 281 [0 und 32], Rindvieh 1766 [0 und 175], Schweine 2099 [0 und 344], Schafe 804 [0 und 500], Esel 5 [0 und 1], Geflügel 4175 [0 und 300]. Gesamtstückzahl des lebenden Iventars 9130.

III. Gebäude. Gesamtzahl 469 [1 und 29]. Versicherungswert 3960189 [8000 und 492900]. Jährliche Feuerversicherungprämie 6962 [24 und 896].

IV. Grundfläche in Hektaren. Eigener Besitz: 6176, zugepachtet: 685, abverpachtet: 72, in Bewirtschaftung: 6717. Davon Hoflage, Wege usw. 171, noch nicht kultiviert 2128, somit in Kultur 4418, davon Acker 2450, Wiese 775, Weide 241, Forst 952.

In Kultur gebracht sind von den Kolonien seit ihrem Bestehen 2192 ha.[2])

V. Finanzverhältnisse. Wenn man von den Ausgaben, welche die Kolonien erfordern, ihre eigenen Ein-

[1]) Die Zahlen, welche durch „und“ getrennt in der Klammer stehen, sind die jedesmaligen niedrigsten und höchsten.

[2]). Die nachstehenden Angaben beziehen sich nicht auf die Kolonien, sondern auf die Kolonievereine, gleichgültig ob ein Verein eine oder mehrere Kolonien unterhält.

nahmen abzieht, und zu dem Rest, der sich ergibt, den Zinsbetrag (zu $3\frac{1}{2}$ Prozent gerechnet) der für den Grundstücksankauf aufgewandten und ebenso desjenigen Kapitals, welches durch den Wert der Gebäude dargesteltt wird, hinzuzählt, so erhält man den Zuschuss, den die Kolonien im letzten Rechnungsjahre erfordert haben. Teilt man die Summe der Verpflegungstage durch 365, so erhält man die durchschnittliche Belegungsstärke, und wenn man mit dieser in die Summe des Zuschusses hineindividiert, den Kostenbetrag, welchen der Kolonist im Jahre erfordert, die auf diese Weise gewonnene Zahl wiederum durch 365 geteilt ergibt den Tageskostensatz. Ein ganz genaues Ergebnis hat diese Statistik nicht, weil das Rechnungsjahr bei den einzelnen Vereinen sehr verschieden: $\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. Dezember}}$, $\frac{\text{1. April}}{\text{31. März}}$, $\frac{\text{1. Juli}}{\text{30. Juni}}$ läuft, während die Verpflegungstage durchgängig nach dem Kalenderjahr 1904 aufgerechnet sind; immerhin wird, da sich die Differenzen mehrfach ausgleichen, das Bild ein einigermassen richtiges sein. Dies vorausgeschickt wird hiermit das nachfolgende Ergebnis der Statistik mitgeteilt:

Der Gesamtzuschuss betrug 517 886 Mk. Drei Kolonien, und zwar solche, die nicht auf eigenen Grund und Boden, sondern auf Pachtland wohnen, bedurften keines Zuschusses. Die niedrigste Zuschussumme war 875 Mk., die höchste 99 227 Mk. (für 2 Kolonien zusammen). Die Gesamtzuwendungen, welche die Kolonievereine erhielten, betrugen 603 977 Mk., sodass, hiervon der Zuschuss abgezogen, sich ein Ueberschuss von 86 091 Mk. ergibt, der ja mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, eine Anzahl Kolonien zu erweitern und neue zu begründen, sehr viel grösser sein müsste. Die Zuwendungen setzen sich zusammen (wegen der in Klammer stehenden, durch „und" getrennten Zahlen siehe die Anmerkung[1] zu Anfang dieser Statistik) aus Beiträgen von Vereinen und wohltätigen Austalten 12 193 [0 und 4660 Mk.], Mitgliederbeiträgen 123 180 [0 und 13 702 Mk.], aus Kollekten und Sammlungen 182 353 [0 und 38 250] Mk., aus Bewilligungen öffentlicher Korporationen, Provinzen, Kreisen, Gemeinden 245 151 [0 und 27 500] Mk., des Staates 41 100 [0 und 8000] Mk. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1 086 885, was eine Belegungsstärke von 2978 im Jahresdurchschnitt ergibt, oder bei einer Gesamtzahl von 4143 Plätzen eine Minderbelegung von 1065 Mann. In Prozenten ausgedrückt waren nur 72 Prozent der Plätze belegt. Der Gesamtjahreszuschuss von 517 886 Mk., mit

2978 dividiert, ergibt einen Jahreskostenbetrag von 174 Mk. oder für den Tag 47⅔ Pfg. Bei 3 Vereinen, deren Kolonien keines Zuschusses bedurft haben, sind auch keine Kosten erwachsen. Bei den übrigen läuft die Skala in Pfennigen ausgedrückt aufwärts wie folgt: 10, 11, 12, 25, 25, 30, 32, 35, 37, 39, 44, 47, 49, 59, 66, 83, 84, 91, 120, 129, 135. Die Gründe dafür, dass die einen Vereine viel teurer arbeiten wie die anderen, werden zum Teil in den sehr viel höheren Grunderwerbskosten, zum Teil darin liegen, dass sich die Verpflegung höher stellt. Es lässt sich das daraus ersehen, dass der Süden und Westen sehr viel höher im Kostenansatz steht, wie der Norden und Osten, die ihre Arbeit auf reinem und deshalb sehr billigem Oedland beginnen konnten. Wie schon bemerkt, sind diejenigen Kolonien am besten gefahren, welche die Grundfläche, die sie bearbeiten, nicht zu kaufen brauchten, sondern nur pachten konnten. Dagegen scheint die Grösse der Kolonie und damit die höhere Zahl der Verpflegungstage auf die Ermässigung des Kostensatzes keinen Einfluss auszuüben. So beträgt letzterer bei einer Kolonie mit 28 000 Verpflegungstagen ebensoviel wie bei einer anderen mit 14 000.

Wenn man diese Statistik als Ganzes betrachtet, so sind ihre Ergebnisse ausserordentlich günstige. Einmal zeigt sie, dass die Arbeiterkolonien das Bedürfnis decken. Nicht dass sie imstande wären, der grossen Masse, der Obdachlosen und doch Arbeitsfähigen, in ganz Deutschland Unterkunft zu geben! Dazu reichen sie selbstverständlich nicht aus; aber unter dieser Masse ist ein verhältnismässig nur kleiner Teil, gewillt, bei uns einzukehren und unsere Hülfe in Anspruch zu nehmen. Denn bei uns gibt es ein Ding, welches von Vielen auf das äusserste gefürchtet wird, das ist die Arbeit. Der Stromer, der Zuhälter und weite Schichten derer, welche sich überhaupt nicht selbst erhalten, wollen nicht arbeiten. Hätten sie diesen Willen, vermöchten sie sich in die Ordnung zu fügen, welche mit jeder Arbeit verbunden sein muss, so befänden sie sich eben nicht in Not. Zweitens gibt es bei uns etwas nicht, was die übergrosse Mehrzahl, der im Elend befindlichen nicht missen will, das ist der Schnaps. An das Tor einer Arbeiterkolonie anklopfen, bedeutet, dass auf die Dauer des Aufenthaltes in derselben zwei Entschlüsse gefasst worden sind: Zu arbeiten, und dem Branntwein zu entsagen. Dazu sind die Allerwenigsten bereit, und gerade diesen Wenigen wollen wir ja helfen.

Dass wir ihnen aber auch helfen können, beweist der Umstand, dass unsere Kolonien im Jahresdurchschnitt nur mit 72% der vorhandenen Plätze belegt worden sind. Allerdings reichen wir für einzelne Wintermonate noch nicht mit unseren Plätzen aus. Die Zahl der wegen Ueberfüllung und weil nicht aus dem Bezirk Abgewiesenen, betrug von 1895 bis einschliesslich 1904: 2512, 2252, 1836, 585, 557, 983, 2505, 2536, 1723, 1257, ein Beweis dafür, dass auf unsere Belegung die Krisen auf den Arbeitsmarkt von bedeutendem Einfluss sind.

Im Jahre 1902, wo die Zahl der Abgewiesenen 2536, diejenige des Jahres 1895 2512 um 24 überstieg, hatten wir rund 800 Plätze (3978 gegen 3179) mehr, während wir 1904, wo die Zahl der Abgewiesenen gegen 1902 um 1279 geringer war, nur 132 Plätze mehr zählten.

Unsere finanziellen Ergebnisse sind ausserordentlich günstige. Man muss dabei einmal bedenken, dass ein grosser Teil unserer Leute nicht freiwillig zur Arbeit greift und dem Schnaps entsagt. Viele, wenn nicht die meisten unter ihnen, befinden sich in äusserster Notlage. Oeffnen wir ihnen nicht unsere Türen, so müssen sie betteln und, wenn sie abgefasst werden, in das Gefängnis wandern; ja ein grosser Teil hat bereits soviel Vorstrafen erlitten, dass, wenn er wiederum den Gerichten vorgeführt wird, ein Aufenthalt bis zu 2 Jahren im Arbeitshaus sein sicheres Los ist. Wieviel Kosten an Transport, an Zeugengebühren, an Aufenthalt im Gefängnis und im Arbeitshaus ersparen wir somit den Polizeiverwaltungen, den Gerichten und damit dem Staat, den Provinzen! Sodann ist zu bedenken, dass in den berechneten Kostenbeträgen, die wir zahlen, alles und alles enthalten ist, nicht nur die Aufwendungen der Kolonien (Beherbergung, Beköstigung, unter Umständen auch Bekleidung, Arzt, Arzenei, geistliche und geistige Versorgung) sondern auch alle Verwaltungskosten der Vereinsvorstände: Reisen der Vorstandsmitglieder, Bureau, Porto, Drucksachen usw. bis zu den Kosten (z. B. diejenigen für die alljährlich und jedesmal auf einer anderen Kolonie stattfindenden Zusammenkünfte der Kolonievorsteher) des Zentralvorstandes. Dieses günstige Resultat ist nur erzielt durch das Zusammenwirken aller 25 Vereine, von denen jeder völlig selbständig ist, die aber von Anfang an und nunmehr seit 21 Jahren nach einheitlichen, nach den Verhandlungen ihrer Delegierten in den Sitzungen des Centralvorstandes festgestellten Grundsätzen, ihre Arbeit geleistet

haben. Schwer fällt dabei aber auch ins Gewicht, dass sämtliche Mitglieder der 25 Vorstände ihr Amt unentgeltlich verwalten. Ständen an ihrer Stelle bezahlte Beamte, so würden sich die Kosten ganz anders stellen."

Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.

I. Badische Entscheidungen.

1. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe vom 18. Dezember 1905.

Der am 23. November 1876 zu Ihringen, Bezirksamt Breisach, geborene Friedrich Leonhardt erlitt am 21. Juni 1905 als Strafgefangener im Landesgefängnis in Freiburg dadurch einen Unfall, dass ihm, während er mit Kistenmachen beschäftigt war, ein Fremdkörper (Splitter) in das rechte Auge drang.

Durch das Gutachten des Direktors der Grossh. Universitäts-Augenklinik, Professor Dr. Axenfeld in Freiburg vom 7. d. Mts. ist nachgewiesen, dass Leonhardt durch die Folgen dieses Unfalls um 10% in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist einem Gefangenen Entschädigung für einen Unfall nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Da es sich im vorliegenden Fall um den Betrieb eines Gewerbes handelt, kommt das Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz in Frage. Die Kistenmacherei wird in dem Landesgefängnis zu Freiburg nicht als selbständiger Betrieb ausgeübt, sie ist vielmehr dem Betriebe der Schreinerei eingegliedert. Zu den Betrieben, welche der § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als versicherungspflichtige aufzählt, gehört der Betrieb der

Schreinerei an und für sich nicht. Dagegen kann ein solcher Betrieb nach § 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als versicherungspflichtig dann in Betracht kommen, wenn er ein „fabrikmässiger“ ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, da in dem Landesgefängnis in Freiburg die Schreinerei gewerbsmässig betrieben wird, damit mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden und dabei zudem durch elementare Kraft (Dampf) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

Leonhardt war hiernach gegen die Folgen der bei der Kistenmacherei (Schreinerei) sich ereignenden Unfälle versichert und hat auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, Anspruch auf Entschädigung. Gemäss § 3 des angeführten Reichsgesetzes ist ihm ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln und den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach der am 18. d. Mts. erfolgenden Entlassung aus der Strafanstalt eine Rente zu gewähren.

Dieselbe beträgt, da Leonhardt, wie oben ausgeführt, durch die Folgen des Unfalls um 10% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, 10% der Vollrente. Als Vollrente käme an sich der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) in Betracht, welcher für den Ort der letzten, mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Als solcher Beschäftigungsort ist Ihringen ermittelt worden. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ist für Ihringen bis 26. März 1906 auf 1 M. 80 Pf. und vom 26. März 1906 an auf 2 M. festgesetzt. Es ist nun durch Absatz 3 des § 3 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene eine Obergrenze bestimmt worden, deren Betrag als Vollrente nicht nur bei völliger, sondern auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. (Reichtagsdrucksachen 1900, Aktenstück Nr. 524, Seite 3319). Danach ist der Höchstbetrag der Vollrente 300 M. Die dem Leonhardt zu gewährende Rente beläuft sich auf 10% dieser Vollrente, mithin auf jährlich 30 M. Diese Rente ist nach

§ 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene in vierteljährlichen Beträgen von 7 M. 50 Pf. im Voraus zu zahlen.

Nach Obigem ergeht

Bescheid:

dem durch den Unfall vom 21. Juni 1905 im Landesgefängnisse in Freiburg verletzten Friedrich Leonhardt von Ihringen wird ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung etwa erforderlich werdenden Hilfsmittel vom 18. Dezember d. Js. an eine Rente von 30 M.

— Dreissig Mark —

jährlich, zahlbar im Voraus in Vierteljahrsbeträgen von 7 M. 50 Pf. gewährt.

2. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe

vom 23. Januar 1906.

Der Maurer Josef Baumbusch von Heinsheim, welcher sich vom 31. März bis 15. August v. Js. als Strafgefangener im Landesgefängnis zu Mannheim befand, behauptet, daselbst dadurch einen Unfall erlitten zu haben, dass er sich eine Verletzung der linken Hand zugezogen habe.

Bezüglich dieses angeblichen Unfalles machte Baumbusch folgende Angaben:

Gleich in der ersten Woche seines Aufenthaltes im Gefängnis habe sich infolge der in dem Arbeitsraum, in welchem er mit Tabakrippen beschäftigt war, herrschenden grossen Kälte an seiner linken Hand eine Geschwulst gebildet. In der Charwoche habe er sich sodann beim Umwenden einer Tischplatte die linke Hand verrenkt. Von diesem Tage an habe sich die Geschwulst vergrössert. Das Geschwür sei vom Gefängnisarzt aufgeschnitten worden. Seit der Entlassung aus dem Gefängnis habe die Wunde an der linken Hand sich verschlimmert, so dass er arbeitsunfähig sei.

Baumbusch wurde auf diesseitige Veranlassung am 22. Oktober v. Js. von dem Gr. Bezirksarzt in Mosbach untersucht. Auf Grund dieser Untersuchung sprach sich der genannte Arzt dahin aus, dass es sich mit aller Sicherheit um eine wohl tuberkulöse Knochenentzündung des vierten linken Mittelhandknochens an dessen hinterem Ende handle; nach der Art seiner Entstehung könne das Leiden nicht als Folge des fraglichen Unfalles angesehen

werden und es liege kein Betriebsunfall vor. Diese Ansicht wird von dem diesseitigen Medizinalreferenten geteilt.

Hiernach ist festgestellt, dass es sich um eine Krankheit und nicht um einen Unfall handelt.

Es ergeht daher

Bescheid:

Josef Baumbusch von Heinsheim hat wegen der Folgen des bei ihm im Landesgefängnis zu Mannheim im April v. Js. aufgetretenen Handleidens auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe
vom 19. April 1906.

Der am 29. November 1879 in Ulm, Amtsbezirk Oberkirch, geborene Josef Ott erlitt Ende August 1905 als Strafgefangener im Männerzuchthaus in Bruchsal einen Unfall: er zog sich beim Tragen einer Eisenschiene anlässlich der Ausbesserung eines Ringmauerturmes im Männerzuchthause Bruchsal einen Leistenbruch zu. Es ist durch das Gutachten des Grossh. Bezirksarztes in Oberkirch vom 9. März 1906 als nachgewiesen zu erachten, dass Ott infolge dieses Unfalls um 20 Prozent in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene ist einem Gefangenen Entschädigung für einen Unfall nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Eine solche Tätigkeit hat aber Ott auf alle Fälle ausgeübt, als er den Unfall erlitt, da er mit Bauarbeiten beschäftigt war und nach § 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes auch alle bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigte Arbeiter, die nicht auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versichert sind, gegen die Folgen der bei den Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes versichert sind. Eine Prüfung der Frage, ob Ott auf Grund der Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versichert war, erübrigte sich bei dieser Sachlage. Ott hat demnach auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni

1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene Anspruch auf Entschädigung.

Gemäss § 3 des angeführten Reichsgesetzes ist ihm ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmitteln (z. B. Bruchband) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach der Entlassung aus der Anstalt eine Rente zu gewähren. Diese beträgt, da nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt, für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit — also hier 20 Prozent — entspricht. Als Vollrente käme an sich der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in Betracht, welcher für den Ort der letzten mindestens 3 Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Als solcher Beschäftigungsort ist Oberkirch ermittelt worden. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter über 16 Jahren ist für Oberkirch auf 1.80 M. festgesetzt.

Es ist nun durch Abs. 3 des § 3 des Unfallsfürsorgegesetzes für Gefangene eine Obergrenze bestimmt worden, deren Betrag als Vollrente nicht nur bei völliger, sondern auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. (Reichstagsdrucksache 1900 Aktenstück Nr. 524 S. 3319). Danach ist der Höchstbetrag der Vollrente M. 300.— Die dem Ott zu gewährende Rente beläuft sich auf 20 Prozent dieser Vollrente, mithin auf jährlich M. 60. Diese Rente ist nach § 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene in vierteljährlichen Beträgen von M. 15.— im voraus zu zahlen.

Nach Obige ergeht

Bescheid:

Dem durch den Unfall Ende August 1905 im Männerzuchthause zu Bruchsal verletzten Josef Ott von Ulm, Amtsbezirk Oberkirch, wohnhaft in Ulm wird für die Dauer der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmitteln vom Tage der Entlassung aus dem Männerzuchthause Bruchsal an, das ist

dem 4. November 1905 an, eine in vierteljährlichen Beträgen von je M. 15, jeweils im voraus zu zahlende, jährliche Rente von M. 60

— Sechzig Mark —

gewährt.

Man kam zu der Gewährung einer Rente an Ott, da man es als erwiesen erachtete, dass der Leistenbruch bei seiner Tätigkeit als Maurer in Folge einer ungewöhnlich anstrengenden Arbeitsleistung durch Tragen von Eisenschienen plötzlich entstanden ist, und es sich nicht um einen Bruch handelt, der sich infolge vorhandener Anlage allmählich entwickelt hat und dann lediglich bei der täglichen Berufsarbeit ausgetreten ist. Man stellte sich also auf den Standpunkt, dass die Arbeit, bei welcher der Bruch ausgetreten ist, nicht die Gelegenheit, sondern die Ursache für den Bruchaustritt gebildet hat und daher als die Ursache für die Entstehung, nicht nur für die Entdeckung des Bruchleidens anzusehen ist.

Für die Annahme, dass es sich hier um einen Fall plötzlicher Entstehung eines Bruches handelt, spricht neben der Schwere der Arbeit, bei deren Ausführung der Bruch ausgetreten ist, auch der Umstand, dass bei der vor der Einlieferung des Ott in das Zuchthaus erfolgten ärztlichen Untersuchung ausweislich der Akten eine vorhandene Bruchanlage nicht festgestellt worden ist, während am Tage der Entlassung Dr. Künzig in Oberkirch einen vollständigen Leistenbruch feststellte. Auch der Hausarzt des Männerzuchthauses erklärt in seinem Gutachten vom 21. Dezember 1905, dass die von ihm bei der letzten Untersuchung des Ott am 31. Oktober 1905 sicher konstatierte Bruchanlage wohl beim Schienenheben entstanden sein könne.

Die Direktion des Männerzuchthauses hat sich bei der ersten, unmittelbar nach dem Unfall vorgenommenen ärztlichen Untersuchung des Ott darauf beschränkt in die Akten den Vermerk aufzunehmen: „Nach Ansicht des Hausarztes liegt ein Unfall nicht vor“, während Anlass zur Erhebung eines ausführlichen Gutachtens über den Befund und zur Aufnahme eines Protokolls über den Hergang vorgelegen wäre, sodass es jetzt nicht möglich ist ein ganz klares Bild über den tatsächlichen Vorgang zu bekommen, es sprechen aber die angeführten Erwägungen für das Entstehen des Bruches auf traumatischem Wege.

II. Entscheidungen des Vorstandes der Gefängnisverwaltung in Elsass-Lothringen als Ausführungsbehörde.

1. Der Tagner Franz Ochem aus Kedingen, Kreis Diedenhofen-Ost, verbüsste in der Strafanstalt zu Ensisheim eine Freiheitsstrafe, deren Dauer am 24. Oktober d. Js. endete. Er wurde in der Strafanstalt bei Bauarbeiten beschäftigt. Hierbei erlitt er am 11. Oktober d. Js. einen Unfall, infolge dessen er an demselben Tage verstorben ist.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist den Hinterbliebenen des Ochem eine Rente zu zahlen, nämlich seiner Witwe Katharina geb. Kegel und seinem Kinde Nikolaus Ochem, geboren am 12. April 1897, bei der Mutter zu Kedingen wohnhaft.

Der für die Bemessung dieser Rente in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt für den Kreis Diedenhofen-Ost M. 2.20. Demnach ist die Rente in dem zulässigen Höchstbetrage zu gewähren.

Auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 wird die Rente auf diesen zulässigen Höchstbetrag, nämlich auf M. 90.— für die Witwe Ochem und M. 90.— für das Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr hiermit festgestellt.

Diese Renten sind vom 24. Oktober d. Js. ab an die Witwe Ochem zu zahlen, und zwar für die Zeit bis Ende d. Js. mit M. 33.90 alsbald, von da ab in monatlichen Beträgen von M. 15.— im Voraus.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung, die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus in Strassburg, zulässig.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Ausführungsbehörde.

In der Sache, betreffend Entschädigung der Hinterbliebenen des in der Strafanstalt zu Ensisheim infolge Unfalls verstorbenen Franz Ochem aus Kedingen wird die gegen den Rentenfestsetzungsbescheid des Vorstandes der Gefängnisverwaltung vom 17. Dezember v. Js. eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, beträgt die

im Falle der Tötung eines Gefangenen durch Unfall den Hinterbliebenen zu gewährende Rente

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung,
2. für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre

den sechzigfachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten Beschäftigung des Gefangenen festgesetzt ist, jedoch im Höchstbetrage nicht mehr als M. 90.—. Der im vorliegenden Falle in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.20, das sechzigfache davon M. 132.—. Da diese Summe den gesetzlichen Höchstbetrag von M. 90.— übersteigt, konnte nur letzterer als Rente zugebilligt werden. Schon aus diesem Grunde ist der vorgebrachte Beschwerdegrund, dass Ochem nicht Tagelöhner, sondern Fabrikarbeiter und Bergarbeiter mit einem Lohn von M. 3.90 täglich gewesen und die Rente nicht nach diesem höheren Lohn berechnet worden sei, hinfällig. Im übrigen ist für die Berechnung der Rente nicht der von dem Gefangenen tatsächlich verdiente Arbeitslohn massgebend, sondern — wie bereits oben erwähnt — der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, wie er von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der letzten Beschäftigung festgesetzt worden ist.

Die Beschwerde ist sonach unbegründet.

2. Franz Schaab, geboren am 31. Mai 1859, Dienstknecht, zuletzt wohnhaft zu Tennschen, Kreis Metz, verbüsst in der Strafanstalt zu Ensisheim eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall, bis zum 24. d. Mts.

Schaab wurde in der Möbelschreinerei beschäftigt, welche in der Strafanstalt von der Firma Specht & Baldensperger betrieben wird. Bei dieser Beschäftigung erlitt er am 27. Februar 1904 einen Unfall, durch welchen seine rechte Hand verletzt wurde. Die Verletzung ist durch das in der Strafanstalt angewandte Heilverfahren soweit geheilt worden, dass zur Zeit noch eine Einbusse an Erwerbsfähigkeit von einem Drittel besteht. Dem Schaab ist hierfür als Entschädigung gemäss dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, eine Rente zu gewähren.

Der Berechnung dieser Renten ist nach § 3 des gedachten Gesetzes der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat, mit folgenden Massgaben zugrunde zu legen:

1. Der Höchstbetrag der bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente ist 300 M.
2. Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist derjenige Teil der Vollrente zu gewähren, welche dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der im vorliegenden Falle in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.35, so dass bei einer Einbusse an Erwerbsfähigkeit von einem Drittel sich eine Rente im Betrage eines Drittels der Vollrente von M. 300.— gleich M. 100.— ergibt.

Demnach wird auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 die dem Schaab zu gewährende Rente hiermit auf M. 100.— festgesetzt.

Die Rente ist vom 24. d. Mts. ab in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Mit der Zahlung wird begonnen werden, sobald Schaab seinen künftigen Wohnort angezeigt haben wird.

Gegen diesen Bescheid steht ihm die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus dahier, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Aufsichtsbehörde.

3. Die Tagnerin Katharina Greff, Ehefrau Zimmermann, aus Metz, geboren am 8. März 1855, verbüsste in der Zeit bis 19. August d. Js. in der Strafanstalt zu Hagenau eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Wochen. Sie wurde mit der Bedienung der Oefen der Zentralheizanlage im Zellenhause dieser Anstalt beschäftigt. Im Dezember 1902 hat sie beim Heben einer Eisenstange zur Reinigung der Heizöfen sich einen Leistenbruch zugezogen, wodurch nach ärztlichem Gutachten eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit von 10 Prozent veranlasst worden ist. Der Berechnung der zu gewährenden Rente gemäss § 3 des

Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher weiblicher Tagearbeiter in Metz von M. 2 zugrunde zu legen. Da jedoch der Höchstbetrag einer bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente M. 300 ist, so würde die der Ehefrau Zimmermann zu gewährende Teilrente auf M. 30 jährlich festzusetzen sein.

Auf Antrag der Ehefrau Zimmermann wird dieselbe an Stelle einer Rentengewährung hiermit durch eine Kapitalzahlung in dem von ihr geforderten Betrage von M. 250 abgefunden.

4. Alois Elles, geboren am 16. Juni 1843, Maurer, Witwer, zuletzt wohnhaft zu Strassburg, hatte im Bezirksgefängnis daselbst eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu verbüssen. Die Strafzeit endete am 6. September 1904. Elles wurde Mitte Juli aus dem Bezirksgefängnis in die Strafanstalt zu Ensisheim verbracht, um dort bei Bauarbeiten dieser Anstalt beschäftigt zu werden. Bei solcher Beschäftigung erlitt er am 26. Juli einen Unfall durch Herunterfallen von einem Gerüst, wodurch er sich einen Knöchelbruch zuzog. Zunächst fand im Lazarett der Strafanstalt, dann vom Tage des Ablaufs der Strafzeit ab im Spital zu Ensisheim ein Heilverfahren statt. Dasselbe erscheint nunmehr beendet.

Es ist festgestellt, dass Elles bereits vor dem Unfalle teilweise erwerbsunfähig war. Auf Grund eines Attestes der hiesigen Universitätsklinik für Augenkrankheiten vom 16. Dezember 1901, wonach er damals nur teilweise erwerbsfähig war, wurde ihm unter dem 30. Dezember 1901 wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente von M. 184.20 bewilligt. Seit diesem Zeitpunkte hatte sich das noch vorhanden gewesene geringe Mass von Erwerbsfähigkeit tatsächlich wieder gehoben. Nach dem Gutachten des Strafanstaltsarztes hat die Erwerbsfähigkeit des Elles bei seiner Aufnahme in die Strafanstalt 40% betragen. Da nach demselben Gutachten Elles jetzt völlig erwerbsunfähig ist, ist der Wegfall der bisher noch vorhandenen 40% der Erwerbsfähigkeit zu Lasten des Unfalles zu stellen. Hierfür ist nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, als Entschädigung eine Rente zu gewähren.

Der Berechnung solcher Renten ist nach § 3 des gedachten Gesetzes der zweihundertfache Betrag desjenigen

ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat, jedoch mit folgenden Massgaben zugrunde zu legen:

1. Der Höchstbetrag der bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente ist M. 300.—.
2. Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist derjenige Teil der Vollrente zu gewähren, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht.
3. Falls der Verletzte vor dem Unfall bereits teilweise erwerbsunfähig war, ist derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohns zugrunde zu legen, welcher dem Masse der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der im vorliegenden Fall in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.50, das zweihundertfache übersteigt daher den zulässigen Höchstbetrag einer Vollrente von M. 300. Da die jetzt vorhandene völlige Erwerbsunfähigkeit nur zum Teil durch die Folgen des Unfalls entstanden ist, handelt es sich nur um eine hierfür zu gewährende Teilrente. Die Begrenzung des Höchstbetrages einer Vollrente gilt verhältnismässig auch für Teilrenten. Somit ergibt sich als Entschädigung für die Folgen des Unfalls eine Rente von 40 Prozent des Höchstbetrages einer Vollrente von M. 300 mit M. 120. Dabei bleibt die dem Elles gewährte Invalidenrente unberührt.

Demnach wird auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 die dem Elles zu gewährende Rente hiermit auf 120 Mk. festgesetzt.

Die dem Elles im Spital gewährte freie Kur und Verpflegung tritt für die Zeit bis zum Verlassen des Spitals nach § 5 des mehrgedachten Gesetzes an Stelle der Rente. Letztere selbst ist von dem betreffenden Tage ab in monatlichen Raten zu zahlen.

Mit der Zahlung wird begonnen werden, sobald Elles seinen künftigen Wohnort angezeigt haben wird.

Gegen diesen Bescheid steht ihm die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus dahier, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Ausführungsbehörde.

Correspondenz.

IV. Internationaler Kongress der Schutz- und Fürsorge-Vereine zu Lüttich, 8.—12. August 1905.

Der Kongress beschloss über die nachfolgenden Fragen wie folgt:

Frage an alle Sektionen: Welche Massregeln sind zu empfehlen für Schaffung und Aufrechterhaltung eines internationalen Verkehres zwischen den Schutz- und Fürsorge-Vereinen in den verschiedenen Staaten, um zu einer Zurückführung in das gesellschaftliche Leben im Vaterlande zu gelangen für Minderjährige, entlassene Sträflinge, Bettler und Landstreicher?

Beschluss: 1. Der Kongress ist der Ansicht, dass die durch den II. Kongress von Antwerpen im Jahre 1894 gegründete internationale Vereinigung der Fürsorgebestrebungen fortdauern müsse und dass die »*commission internationale*« als geschäftsführendes Organ bestehen bleibe.

2. Ebenso soll die in Art. 6 der Statuten der Vereinigung vorgesehene ständige Kommission und zwar in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen bleiben. (Präsident ist Minister Le Jeune in Brüssel, Vizepräsident Geh. Rat von Massow in Potsdam.)

3. Der Kongress ersucht die Regierungen, sich behufs Gründung einer internationalen Konferenz zu verständigen, welche sich den internationalen Schutz verwahrloster, gefährdeter oder sonst unter staatlicher Vormundschaft stehender Kinder beiderlei Geschlechtes zur Aufgabe zu machen hätte. Diese Konferenz hätte ihr Augenmerk hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten:

a) Vorbereitung von Gesetzen zum Schutz der Kinder gegen Ausbeutung, im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung.
b) Rasche und gegenseitige Durchführung richterlicher Verfügungen, die sich auf ihrem Heimatland fremde Kinder beziehen.
c) Annahme gemeinsamer Massregeln zur Fürsorge, Unterstützung und Heimschubung von Minderjährigen, die mit den Wohltätigkeitsvereinen und Fürsorgevereinen der betreffenden Länder verabredet sind.

Der Kongress beauftragt die ständige Kommission und deren Bureau unverzüglich die nötigen Schritte zur Durchführung dieses Beschlusses bei den einzelnen Regierungen zu tun.

I. Sektion: Schutz der Kindheit.

I. Frage: Durch welche Mittel kann man dem Sinne für das Sparen und der Vorsehung für die Zukunft diejenige Rolle sichern, die derselbe haben muss in der Erziehung von Minderjährigen, die zur Verfügung des Staates gestellt oder den Anstalten der Fürsorge-Vereine anvertraut worden sind?

Beschluss: 1. Die Leiter der Wohltätigkeitsanstalten und Fürsorgevereine sollen alle Kräfte einsetzen, um den Sparsamkeitssinn und die Sorge für die Zukunft an den ihnen anvertrauten

Kindern zu wecken und zu einem ernsten und freiwillig geübten auszubilden.

2. Die zuständigen Behörden sollen die zu Gunsten von Kindern unter staatlicher Aufsicht gemachten Einlagen derart sperren, dass die während der Minderjährigkeit gemachten Einlagen ohne spezielle Erlaubnis nicht erhoben werden können, bevor der Einlageberechtigte 25 Jahre alt ist. Jedoch soll der Minderjährige nach bestehendem Recht die Summen, die er selbst eingezahlt hat, ohne Intervention des Leiters seiner Erziehungsanstalt oder des Fürsorgevereins erheben können.

3. Die Kinder sollen vom Augenblick ihrer Unterstellung unter staatliche Vormundschaft an in Pensionskassen und sobald als möglich auch in einer Versicherungsgesellschaft auf Grund von vorschüsslichen Einzahlungen auf die Summen, die ihnen zugedacht sind, aufgenommen werden.

II. Frage: Wie ist der Schutz und die Erziehung derjenigen moralisch verlassenen Kindern zu sichern, die zwar keinem richterlichen Urteil verfallen sind, aber sich wegen ihres Charakters oder üblen Gewohnheiten nicht eignen, Familien zur Erziehung anvertraut zu werden?

Ist dieserhalb die Einrichtung besonderer Anstalten (Bewahrungs-Schulen) zu fördern und welches soll der Charakter dieser Anstalten sein?

Beschluss: 1. Der Kongress wünscht, dass nicht nur die verwahrlosten, sondern auch die nicht normalen Kinder, welche den regelmässigen Schulunterricht nicht mit Nutzen besuchen können, einen Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge haben.

2. Der Kongress wünscht, dass die Vorbeugungsmassnahmen eine Gliederung aufweisen und jedem Kind die Behandlung zusichern, die ihm nach seiner physischen, intelcktuellen und moralischen Beschaffenheit zukommt.

3. Zu diesem Zweck sollte nach Ansicht des Kongresses gesetzlich zulässig sein: a) die Familienerziehung; b) Familienkolonien mit beschränktem Bestand; c) Spezialunterricht für die Disziplinlosen und Zurückgebliebenen; d) Bewahranstalten (Internate und Externate); e) Besserungsanstalten mit Familiencharakter und ärztlich-pädagogischer Einrichtung.

4 Die prinzipielle Vornahme einer psysisch-physiologischen Untersuchung bei der grösstmöglichen Zahl sittlich verwahrloster Kinder ist wünschenswert.

II. Sektion: Fürsorge für entlassene Sträflinge.

I. Frage: Welche Mittel empfiehlt es sich anzuwenden, um zu verhindern, dass der Sträfling gleich nach seiner Entlassung das von ihm im Gefängnisse erworbene Geld oder sontige zu seiner Verfügung stehende Mittel vergeudet?

Beschluss: 1. Der Kongress erinnert an die einstimmigen Beschlüsse des Kongresses von Paris und Namur und bekennt sich zu dem Grundsatz, dass weder Gefangene noch die Insassen der Arbeitshäuser ein Recht auf Arbeitsverdienst haben, so lange ein solcher ihnen nicht ausgezahlt ist.

2. Die Verwaltung des Pekuliums und des sonstigen vom Entlassenen erarbeiteten Verdienstes durch Private oder Schutzvereine ist, soweit es die Gesetze nur zulassen, durchzuführen.

3. Im Interesse der moralischen Autorität der Schutzvereine ist es wünschenswert, dass diese sich auf die Ueberwachung der Verwendung des Pekuliums beschränken, ohne die dem Entlassenen gehörigen Gelder in Händen zu haben.

4. Diese Grundsätze über die Verwaltung von Barschaften gelten für alle Arten von Entlassenen.

5. Die Fürsorgevereine sollen die strengsten Massnahmen ergreifen, um die Vergeudung der von ihnen selbst gegebenen Gelder oder den Verkauf von ihnen gewährter Hülfen, wie Arbeitsnachweise, Werkzeuge oder Kleider, zu verhindern.

II. Frage: Welches Verfahren haben die Fürsorgevereine den Familien der Sträflinge gegenüber zu beobachten, sowohl in Hinsicht auf die diesen Familien zu gewährenden Unterstützungen, wie auch betreffs der Rückführung der Sträflinge in das gesellschaftliche Zusammenleben nach der Entlassung?

Beschluss: 1. Die Fürsorgevereine haben die Pflicht, sich der Familien der Gefangenen anzunehmen. Ihre Unterstützungen dürfen nicht den Erfolg haben, die Armenbehörde ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Sie sollen die Erhaltung der Familie im Interesse der moralischen Unterstützung und der Hebung des Gefangenen bewirken.

2. Es ist wünschenswert, dass die Fürsorgevereine sich speziell mit der Aussöhnung der Familie und des Gefangenen befassen.

III. Sektion: Fürsorge für Bettler und Landstreicher.

I. Frage: Welche Massregeln sind anzuempfehlen, um einerseits der gewohnheitsmässigen Bettelei und Landstreicherei zu steuern und andererseits denjenigen, welche nur unter dem Zwang der Umstände dem Almosenheischen resp. obdachlos Umherirren verfallen, zu helfen?

Welche Grundsätze sind diesbezüglich in der Abfassung der Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie in dem Wirken der Fürsorgevereine zu beachten?

Beschluss: A. Gesetzliche Massregeln. Im Anschluss an die Beschlüsse des Antwerpener Kongresses ist der Kongress der Meinung, dass die vom belgischen Gesetz vom 27. November 1891 ausgesprochenen und nunmehr erprobten Grundsätze die Lösung der Bettler- und Vagabundenfrage enthalten und den Gesetzgebern empfohlen werden können.

B. Verwaltungsmassregeln. 1. Der Kongress lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Zweckmässigkeit einer Organisation, die in jedem gegebenen Fall eine summarische Untersuchung der Bettler und Landstreicher auf ihren Körper- und Geisteszustand gestattet.

2. Er wünscht behufs Erleichterung der Besserung und Hebung der Gefangenen ihre Einteilung in Klassen in nicht zu grossen Anstalten, und zwar mehr nach ihrer sittlichen Beschaffenheit, als nach dem Gesichtspunkt ihrer Arbeitsfähigkeit.

3. Die Unterbringung der Entlassenen nach Strafende soll nach Ansicht des Kongresses privaten Vereinen anvertraut werden.

4. Der Kongress wiederholt den oft ausgesprochenen Wunsch, dass der Transport von weiblichen Verhafteten unter Beobachtung von besonderen Vorsichtsmassregeln ausschliesslich durch Aufseherinnen erfolgen soll.

C. Schutzvereinliche Massregeln. Es erscheint angezeigt den Entlassenen Uebergangsstationen zur Verfügung zu stellen und deshalb die freien Arbeiterkolonien zu verbessern. Der Kongress wünscht, dass die Abgabe von Unterstützungen *in natura* und in Geld mit der grössten Vorsicht geschehe.

II. Frage: Welche Massregeln sind zu nehmen sowohl in der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten wie in den Internationalen Beziehungen um die Prostitution zu bekämpfen? Wie könnte in dieser Beziehung sich die Tätigkeit der Fürsorge-Vereine wirksam gestalten?

Beschluss. 1. Der Kongress macht die Beschlüsse der internationalen Konferenzen zu Brüssel 1899 und 1902 zu den seinigen: Die Regierungen sollen ihre ganze Macht einsetzen, um die gänzliche Unterdrückung der Prostitution Minderjähriger zur Tat werden zu lassen.

2. Das bürgerliche Recht soll den Ersatz der väterlichen Gewalt durch eine Vormundschaft in allen Fällen gestatten, wo die erstere einen Minderjährigen (männlich oder weiblich) der Gefahr ausgesetzt lässt, sich der Prostitution zuzuwenden. Die Erziehung unter Vormundschaft kann der privaten Wohltätigkeit unter gleichzeitiger Unterstützung und Kontrolle seitens des Staates anvertraut werden.

3. In Erwägung, dass die Zuhälter durch die Begünstigung der Prostitution der Frauen, von denen sie leben und die sie terrorisieren, das Haupthemmnis der sittlichen Hebung und des Wiedereintritts in die Gesellschaft bilden; in Erwägung ferner, dass diese Person insbesondere in grossen Städten eine wirkliche öffentliche und soziale Gefahr bilden, wünscht der Kongress, dass die Gesetzgebung aller Länder diese Klasse von Uebeltätern auf das strengste bestrafe.

4. Die Reglementierung der Prostitution ist vollständig abzuschaffen (34 gegen 18 Stimmen).

Das Strafgesetz soll die Kuppelei schärfer anpacken als es im allgemeinen der Fall ist und die Verführung zur Unzucht hinsichtlich jeder Person auch der Volljährigen und Einwilligenden bestrafen.

5. Der Kongress fordert die Fürsorge- und Jugendschutzvereine dringend auf, sich für die Frage der Prostitution und des Mädchenhandels zu interessieren und ihre moralische und materielle Unterstützung den Vereinigungen zuteil werden zu lassen, welche die Bekämpfung gerade dieser Misstände sich zur Aufgabe machen.

Der VII. internationale Gefängniskongress in Budapest.

Am 3. September 1905 begann der bis zum 9. September dauernde internationale Kongress für das Straf- und Gefängniswesen mit einer Eröffnungssitzung in dem prunkvollen und überdies aus diesem Anlass noch prachtvoll dekorierten Saale der Akademie der Wissenschaften mit folgender Begrüssung des Justizministers B. Lányi:

Ew. k. u. k. Hoheit! Meine Damen und Herren! Dieser Kongress steht im Dienste der Ideen des Humanismus, jener Ideen, welche die Nationen der gesamten Kulturgemeinschaft aneinander knüpfen. Es ist die erste und heiligste Pflicht des Staates und der Gesellschaft, den Bürgern das friedliche Zusammenwirken im Interesse der Vervollkommnung des menschlichen Lebens zu ermöglichen, und eines

der stärksten Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht ist die äussere Schanze des Rechtssystems: das Strafrecht. Die Strafe ist aber eine zweischneidige Waffe und jeder Schlag, den der Staat im Interesse der Gesellschaft gegen ihre Gegner führt, schlägt auch der Gesellschaft Wunden. Diese Erkenntnis hat den Staat zur humanen Mässigung der strafrechtlichen Mittel geführt, so dass jene Devise der Medaille, welche zum Andenken an den in Rom stattgehabten Kongress geprägt wurde: *„Justitia et caritas osculatae sunt“*: mit Recht als Devise der modernen Strafrechtspflege gelten darf. Die Richtung der neuesten Entwicklung des Strafrechtes wird am besten charakterisiert durch jenes Band, welches zwischen dem die Anwendung der Strafe feststellenden Strafrechte, dem den Vollzug der Strafe regulierenden Gefängniswesen und den zur Verringerung der Kriminalität kreirten Präventivinstitutionen geschaffen wurde. Dieser Tendenz gibt der gegenwärtige Kongress getreuen Ausdruck, indem er in seinen Sektionen allen erwähnten Fachwissenschaften einen würdigen Platz sichert. Dass nun dieser grosse Wirkungskreis, die weiten Perspektiven in den Namen „Kongress für Gefängniswesen“ zusammengefasst wurden, ist die verdiente Betonung der grossen Wichtigkeit, welche dem Vollzug der Strafe im Rahmen der Strafrechtspflege zukommt. Der Zusammenhang zwischen Strafrecht und Gefängniswesen hat in unserem Vaterlande eine grosse historische Vergangenheit; schon die strafrechtlichen kodifikatorischen Arbeiten in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahmen ihren Ausgang von dem Bestreben nach einer Reform des Gefängniswesens. Jener auf hohem geistigen Niveau stehende Ideenaustausch, zu dem der Gesetzentwurf vom Jahre 1843 Anlass gegeben, hat unsere besten Männer in die Arena gerufen: Franz Deák, Graf Stefan Széchenyi, Baron Josef Eötvös und Ladislaus Szalay hatten in den Reihen jener Männer gekämpft, die jenen Gesetzentwurf schufen, der sich die Anerkennung der europäischen Juristenwelt errungen hat. Und wohl dürfen wir mit berechtigtem Stolze darauf hinweisen, dass Ungarn der erste Staat in Europa war, der das Gefängniswesen im Geiste des damals allgemein akzeptierten Einzelzellen-Systems durch ein besonderes Gesetz regeln wollte.

Das Interesse für die Frage des Gefängniswesens hat seither nicht nachgelassen, nur ist die Rolle der Staatsmänner auf die Juristen von Fach übergegangen. Schon im Jahre 1867 hat die Regierung die Reform des Gefängniswesens als ihre erste Pflicht betrachtet und seitdem unser Strafgesetzbuch das progressive Gefängnissystem ins Leben gerufen hat, wurde an dem Ausbaue des mit jenem eng verbundenen Systems der Korrektionsanstalten unablässig weitergearbeitet. So wurde in diesem Jahre das erste, zur Aufnahme ausschliesslich jugendlicher Verbrecher bestimmte Gefängnis seiner Bestimmung übergeben: eine neue Etappe im Kampfe gegen die Kriminalität des jugendlichen Alters. Die hohe Ehre, die Sie, meine Damen und Herren, uns durch Ihre Zusammenkunft auf dem Boden unseres Vaterlandes erwiesen haben, dient uns als Ansporn zu neuer Tätigkeit und wir werden aus den neuen Erfahrungen den festen Willen schöpfen, danach zu streben, dass die Zukunft des ungarischen Gefängniswesens seiner Vergangenheit würdig bleibe. Und indem ich nun die Ehre habe, Ihnen, geehrte Damen und Herren, für Ihr Hierherkommen den aufrichtigen Dank der ungarischen Regierung zu verdolmetschen, richte ich das Wort wieder an Ew. k. u. k. Hoheit. In jenen denkwürdigen Beratungen des Jahres 1843 hat einer der

Vorfahren Ew. k. u. k. Hoheit, der Palatinus Stefan glorreichen Angedenkens, den Vorsitz geführt. Ew. k. u. k. Hoheit sind also nicht nur der Vertreter Sr. kais. und apost. kön. Majestät, sondern vermöge der Familientradition auch in Ihrer eigenen Person berufener Teilnehmer dieses Kongresses und unter Berufung auf diese historische Mission. Ew. k. u. k. Hoheit gestatte ich mir die ergebene Bitte: Ew. k. u. k. Hoheit mögen geruhen, den VII. internationalen Kongress für Gefängniswesen gnädigst zu eröffnen!

Hierauf eröffnete S. k. u. k. Hoheit Erzherzog Josef den Kongress mit folgender Rede:

Indem Se. kais. und apost. kön. Majestät das Protektorat des VII. internationalen Kongresses für Gefängniswesen anzunehmen geruhte, betraute er mich damit, Sie, meine Herren, in seinem Namen zu begrüssen. Mit Freude übernahm ich diese ehrende Aufgabe, welche mir Gelegenheit bietet, meiner Sympathie und meinem Interesse für Ihre edlen, humanitären Ziele und Ihre wissenschaftliche Tätigkeit auszudrücken. Mehr als hundert Jahre sind verflossen, seitdem das Strafrecht in den grossen Wert des Gedankens der Prävention und der Korrektion in dem gegen die Kriminalität geführten Kampfe erkannt hat, zugleich auch erkannt, dass die Gerechtigkeit, welche im Dienste des Schutzes der Gesellschaft steht, nur in diesen Zielen ihre volle und vollständige Verwirklichung findet.

Wer die Entwicklung der internationalen Kongresse für Gefängniswesen mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird einsehen müssen, dass diese Versammlungen schon seit dem 1872er Londoner Kongresse konsequent die Korrektion und Prävention als die obersten Mittel der Strafrechtspflege verkündet haben. Es ist vielleicht nicht unmotiviert, wenn ich Sie, meine Herren, daran erinnere, dass ein Ahne unseres erhabenen Protektors, Leopold II. es war, der als Grossherzog von Toscana zuerst diesem leitenden Prinzipe in dem von ihm geschaffenen Strafkodex praktische Geltung verschafft hat. In Ungarn aber war es eben Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät, der Protektor dieses Kongresses, unter dessen glorreicher Regierung das Gefängniswesen eine dem Gedanken der Korrektion entsprechende moderne Umgestaltung erfahren hat. Das Land, welches Sie zum Schauplatze Ihrer Verhandlungen gewählt haben, ist des Gedankenkreises würdig, in welchem Ihre Tätigkeit sich bewegt, und Sie können überzeugt sein, dass Jedermann in diesem Lande, angefangen von dem obersten Hüter der Gerechtigkeit bis zum bescheidensten Arbeiter derselben mit eingehender Aufmerksamkeit Ihren Bemühungen folgt. Sie haben sich eine grosse und erhabene Aufgabe gestellt, indem Sie solche Fragen erörtern wollen, deren Lösung ein Unterpfand der Verminderung der Kriminalität und damit der friedlichen Entwicklung der Gesellschaft ist.

Dass Sie, meine Herren, als eine internationale Versammlung von Männern aus allen Teilen der Kulturwelt, zu dieser Arbeit besonders berufen sind, das motiviert gerade hinsichtlich Ihrer eigensten Ziele nicht nur die lebhafte Wechselwirkung, welche sozusagen die wissenschaftlichen Bestrebungen der ganzen Erde verbindet, und beweist nicht nur die Tatsache, dass ich in Ihren Reihen die hervorragendsten Vertreter Ihrer Wissenschaft begrüssen kann. Die tausend und abertausend Fäden der internationalen Berührung und des Verkehrs haben bekanntlich eine neue internationale Richtung der Kriminalität hervorgebracht und verleihen den Feinden aller gesetzlichen Ordnung immer mehr einen internationalen

Charakter. Es ist ein geflügeltes Wort geworden: *»La criminalite suit à pas la civilisation«*. (Die Kriminalität folgt Schritt für Schritt der Zivilisation), woraus sich von selbst die Pflicht der zivilisierten Nationen ergibt, der Kriminalität in dem gegen sie geführten Kampfe Schritt für Schritt zu folgen. Sie, meine Herren, sind also die Vorkämpfer der Zivilisation, und die Menschenliebe, welche Sie als den leitenden Gedanken der modernen Kultur zum Mittel dieses Kampfes gewählt haben, ist zugleich auch der Endzweck dieses Kampfes.

Ich wünsche auch meinerseits, dass Ihre grosse und mühevolle Arbeit von dem wohlverdienten Erfolge gekrönt sei, und erkläre hiemit im Namen Sr. kaiserlichen und apostolisch königlichen Majestät den VII. internationalen Kongress für Gefängnisswesen für eröffnet. (Lebhafte Eljenrufe.)

Der Kongress wählte hierauf den Ministerialrat J. Rickel von Bellye, welcher die gesamten Vorarbeiten so sorgsam und gut geleitet hatte, zum Präsidenten, den altbewährten hochgeachteten Mitarbeiter an diesem internationalen Kongresse, Dr. Guillaume von Bern, zum Generalsekretär und den um die Vorbereitung gleichfalls hochverdienten Dr. Rustem Vámbéry, sowie die Herren Borel und Typaldo Bassia zu Sekretären.

Die Eröffnungssitzung schloss mit einer mächtig wirkenden Rede des Präsidenten Rickl v. Bellye, in der er die Ziele des Kongresses wie folgt darlegte: „Wenn wir die auf das menschliche und soziale Leben Einfluss besitzenden geringsten und auch nur sporadisch auftauchenden Erscheinungen beobachten und zum Gegenstande unserer Sorgfalt machen, ist es rationell, dass die die Menschheit, beziehungsweise das soziale Leben ständig und tief berührenden Strafhandlungen in den weitesten Kreisen nicht blos Interesse erwecken, sondern auch unser Bestreben mit Bezug auf ihre Prävention und Ahndung, sowie auf die je zweckmässigere Lösung der damit zusammenhängenden Fragen in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Strafhandlungen war dieses Bestreben seit uralten Zeiten unmittelbar auf die Ahndung gerichtet und die häufigste Strafe blieb die Freiheitsstrafe, welcher wir aber erst im XVII. und XVIII. Jahrhundert als selbständiger Strafgattung in den europäischen Strafgesetzbüchern begegnen. Die genialen Philosophen und Menschenfreunde der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts haben mit der Vorbereitung und Einbürgerung eines humanen Strafsytems wohl eine neue Aera erschlossen, doch war die Anwendung der Freiheitsstrafe häufig auch später irrationell und inhuman sowohl in Betreff der Indikatur, wie hinsichtlich des Vollzuges. In der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts haben die aus dem vorhergehenden Jahrhundert stammenden Vorschläge des unsterblichen englischen Menschenfreundes — des Grossmeisters unser Aller — Gesetzeskraft erlangt und es erstanden dem Sträflingswesen, welches sich bis dahin nur auf die Kerker erstreckte, viele begeisterte Apostel. Jetzt hat sich das Gefängniswesen bereits zu einer ausgedehnten Wissenschaft entwickelt, welche nicht blos die Modalitäten des Vollzuges des Freiheitsverlustes, sondern ausser den Strafmitteln auch die strafpolitischen Probleme des Organismus der staatlichen und sozialen Präventivmassnahmen umfasst. Der auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes in den letzten Jahrzehnten stattgehabte wissenschaftliche Wettbewerb hat überaus viel wertvolles Material an die Oberfläche gebracht, aber der Kampf der Mitglieder der einzelnen Schulen ist auch heute noch nicht entschieden. Es erweist sich jedoch als notwendig, die Faktoren der Strafhandlungen,

die Täter, deren Charakter, die obwaltenden moralischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Uebel zu untersuchen, aus welchen die Strafhandlungen zu entstehen pflegen, beim Vollzuge ist die Individualisierung notwendig, von grosser Wichtigkeit sind die Präventivmassnahmen, die Ausbreitung der Volkserziehung, der Moralität und Religiosität, die Errichtung von Arbeitsvermittlungs-Anstalten, Arbeiterhäusern und sonstiger Aufnahmsinstitute, die wirksame Durchführung der Sträflingsunterstützung, des Schutzes gegen das Betteln, die Vagabondage, den Alkoholismus, die entsprechende Erziehung und Besserung der jugendlichen Täter, der verlassenen oder vom moralischen Verkommen bedrohten Unmündigen. Dies ist das riesige Feld unserer Agenden, deren Grenzsäulen einerseits der Kinderschutz und die ,bedingte Verurteilung, andererseits das lebenslängliche Zuchthaus und die Todesstrafe bilden. Im Interesse der Erhaltung der sozialen Ordnung müssen wir alles aufbieten, damit wir den Strafhandlungen womöglich zuvorkommen oder wenigstens ihre Zahl beschränken, damit die Strafe — abgesehen natürlich von der zum Schutze der Gesellschaft verhängten lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe — jenen gegenüber angewendet werde, bei welchen man auf ihre Wirksamkeit rechnen kann, damit die Freiheitsstrafe mit voller Strenge, aber human in der Weise vollzogen werde, dass der Verurteilte seelisch gebessert, körperlich aber mit gesundem Organismus zu seinen Mitmenschen wiederkehre. Weder die zur Grausamkeit, noch die zu übertriebener Milde neigenden Forderungen oder die Beschuldigung des falschen Humanismus dürfen die weise Mässigung in unserer Haltung ändern oder unseren Eifer entwaffnen. In der Rechten das Richtschwert der Justiz, in der Linken die heiligen Symbole der Menschenliebe, so schreiten wir im Labyrinth der strafbaren Handlungen, um diejenigen zu retten, die zu retten sind, und rationell zu strafen, die unbedingt zu bestrafen sind. Ich meinerseits begrüsse wärmstens die im Interesse dieses wichtigen Zieles versammelten Kollegen und vertraue dem Segen des Allmächtigen, dass er uns zu unseren edlen Bestrebungen erleuchten wird. So sei es!"

Am folgenden Tag begannen die Sektionsberatungen, welche die Vormittage, und die Generalversammlungen, welche die Nachmittage in Anspruch nahmen: Das Ergebnis der Beratungen, in dem an der Generalversammlung angenommenen Wortlaut war folgendes:

I. Section. Législection pénale..

Präsident: Felix Voisin. Vize-Präsident: A. Pierantonie, Harburger, St. Aubin, Feuilloley, Dr. Stokes, Witte, Mlle L. Poët, A. Schober, Gordon, Roux, Cuche, T. Bassia. Sekretär: Dr. Louis Gruber. Beigeordnete Sekretäre: Dr. A. Lengyel, Dr. F. de Bernolàk, Chaumié.

Frage I. a. Für welche Delikte eignet sich Bestrafung mittels Geldbussen als Nebenstrafe. b. In welcher Weise sind die Bestimmungen zu formulieren, die rücksichtlich der Güterkonfiskation und der subsidiären Inhaftierung der zu Geldstrafen verurteilten Personen zu treffen sind?

I. Das Strafgesetz soll die allgemeine Bestimmung enthalten, dass der Richter in allen Fällen, in denen Eigennutz das Motiv der

Tat bildet, zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe befugt ist. — Ausserdem kann der Gesetzgeber im speziellen Teil des Gesetzbuches diejenigen Vergehen bezeichnen, welche auch ohne Feststellung eines eigennützigen Motivs mit einer Geldstrafe als Zusatzstrafe belegt werden können. Der Höchst- und Mindestbetrag der Geldstrafe sollen allgemein festgelegt sein.

II. 1. Die urteilsmässige Strafe soll im Verhältnis zum Vermögen des Verurteilten bestimmt werden. Zu dem Behuf soll der Richter während des Prozesses das Vermögen des Angeklagten feststellen. Ist der Verurteilte vermögenslos, so soll das Urteil die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe aussprechen. Letzteres ist auch dann anzunehmen, wenn die Zahlung den nötigen Lebensunterhalt des Verurteilten beeinträchtigen würde.

2. Die mit der Ausführung des Urteils betraute Behörde soll berechtigt sein die Tilgung der Geldstrafe durch Teilzahlungen oder Abverdienen durch öffentliche Arbeiten zu gestatten. Der Verurteilte soll das Beschwerderecht an eine höhere Instanz gegen die Entscheidungen der Exekutivbehörde haben.

3. Wenn der Verurteilte drei Viertel seiner Teilzahlungen oder seiner Arbeitsauflagen pünktlich geleistet hat, ohne sich eine neue Verurteilung zugezogen zu haben, soll der Rest der Geldstrafe erlassen werden.

4. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit ist die Umwandlung der Geldstrafe in Einsperrung durch Anwendung anderer Mittel, besonders durch Anhaltung zu Arbeitsleistungen zu vermeiden.

5. Die Geldstrafe darf nicht aus der Erbschaft des gestorbenen Verurteilten beigetrieben werden.

6. Gesamtverbindlichkeit bei Geldstrafen festzusetzen ist unstatthaft.

Frage 2. Welches sind die charakteristischen, den Begriff genau umgrenzenden und bestimmenden Merkmale des Betrugsdelikts?

Der Kongress empfiehlt eine grundsätzliche Revision der veralteten Gesetzgebungen hinsichtlich des Betrugsbegriffes, um sie mit der seit einem Jahrhundert in finanziellen Dingen, im Handel und der Industrie aufgetretenen Entwicklung, in Einklang zu bringen.

Frage 3. Soll die Hehlerei als eigener Tatbestand gelten, oder ist sie als Gehilfenschaft aufzufassen?

1. Die Hehlerei ist als ein Spezialdelikt aufzufassen. Sie soll auch dann als begangen betrachtet werden, wenn die Haupttat (des Diebstahls etc.) nicht zur Bestrafung kommt oder auf Grund bestimmter Umstände auf seiten des Urhebers des Hauptdelikts vom Gesetz straflos gelassen wird.

2. Die Hehlerei stellt eine Verletzung des Gesetzes desjenigen Staates dar, auf dessen Territorium sie begangen wurde und ist demgemäss nach dem Gesetz dieses Landes zu bestrafen. Jedenfalls kann kein neues Verfahren und Urteil Platz greifen, wenn der Täter beweist, dass er von dem Staat der das Hauptdelikt abgeurteilt hat bereits verfolgt wurde und dass er die etwa erkannte Strafe verbüsst hat.

3. Zur Erleichterung der internationalen Verfolgung der Hehlerei fällt ein internationales Zusammengehen der Staaten in der Richtung nötig, dass eine in irgend einem Staat festgestellte Straftat überall als erwiesen anerkannt wird.

Frage 4. Sind die Resultate der Einrichtung von Schwurgerichten derart, dass Reformen dieser Institute als wünschenswert zu erachten wären?

In Erwägung, dass es dem Kongress nicht zukommt und nicht zur Beantwortung vorgelegt wurde, sich über die Einrichtung der Schwurgerichte an sich zu äussern, welche eng mit der politischen, gerichtlichen und sozialen Organisation der einzelnen Länder zusammenhängt und im übrigen auch keinen internationalen Charakter hat; in Erwägung, dass die praktische Bedeutung der Frage hauptsächlich in der Kenntnis der Erfahrungen besteht, die man in den Ländern gemacht hat, welche ein Schwurgericht besitzen; in Erwägung, dass dieses Resultat zum guten Teil durch die zahlreichen Rapporte und den ausgezeichneten Korapport erreicht wurde, in Erwägung, dass diese Rapporte im Stande sind, denjenigen Regierungen nützliche Winke zu geben, welche es für angezeigt halten, ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage zu richten; in Erwägung, dass der praktische Wert dieses Resultates durch offizielle Beschlüsse, denen die Verschiedenheit der Gesetzgebungen sowie die politischen und sozialen Anschauungen, welche durch die Institution der Schwurgerichte berührt werden, gegenwärtig die unüberwindlichsten Hindernisse bereiten, nicht vermehrt werden würde: nimmt der Kongress von den auf die vorliegende Frage bezüglichen Arbeiten Kenntniss, lenkt die Aufmerksamkeit auf sie und enthält sich eines Beschlusses über sie.

2. Der Kongress wünscht, dass die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder die direkte Beteiligung der Staatsbürger an der Strafgerichtsbarkeit in weitestem Umfang zulassen möchten.

II. Section. Institutions pénitentiaires.

Präsident: v. Engelberg. Vice-Präsidenten: Engelen, Granier, Hürbin, H. Schauer, Laguesse, Milligan, Boetticher, Baldwin, Boronitinoff, Vidal, v. Mayer, Dr. A. Schober, Cretin, Chauvin. Sekretäre: François de Finkey, beigeordnete Sekretäre: Dr. Ernest Friedmann und Dr. Ervin Doroghi.

Frage 1. Welches sind die besten Mittel, um zu einer richtigen moralischen Klassifikation der Sträflinge zu gelangen, und welche praktischen Folgerungen sind aus einer derartigen Klassifikation zu ziehen?

1. Eine moralische Klassifikation der Gefangenen ist notwendig.

2. Zuerst ist eine Klasse aus den schlechtesten Elementen zu bilden, in welche die bei der Einlieferung oder im Lauf der Einsperrung als solche Befundenen einzureihen sind.

3. Es ist eine besondere Klasse für jugendliche Uebeltäter einzurichten, die noch nicht verdorben sind. Zu diesem Zweck ist es unumgänglich nötig, dass alle Stellen, die Gelegenheit hatten, sich mit dem Verurteilten zu beschäftigen, die erforderlichen Unterlagen liefern. Jedenfalls muss man darnach trachten, den Charakter des Verurteilten durch Beobachtung während der Strafzeit zu erforschen.

4. Bezüglich der übrigen Gefangenen müssen drei Klassen gebildet werden: a) Eine für solche mit ausgezeichnetem Betragen; b) eine für solche mit guter Führung; c) eine für die Zweifelhaften. Wenngleich die Behandlung in allen Fällen die Besserung eines jeden Verurteilten bezwecken soll, müssen die anzuwendenden Mittel nach den Klassen verschieden sein. Die Hausordnung für die Schlechtesten soll strenger sein, während die Bemühungen der Schutzfürsorge sich besonders auf die Jugendlichen und Besseren erstrecken sollen, um sie nach der Entlassung unterbringen zu können.

Frage 2. Kann man die Untersuchungsgefangenen oder Angeklagten, die früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zu einer Arbeit zwingen?

Wenn solche Gefangene nicht zur Arbeit gezwungen werden können, sollte alsdann nicht die Anrechnung der Untersuchungshaft davon abhängig gemacht werden können, ob sich der Gefangene zur freiwilligen Arbeitsleistung angeboten hat?

Weder die Untersuchungsgefangenen noch die Angeklagten können zur Arbeit gezwungen werden; auch dann nicht, wenn sie früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren.

Die Aufrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafdauer kann nicht von der freiwilligen Arbeitsleistung während der Haft abhängig gemacht werden.

Frage 3. Nach welchen Grundsätzen, in welchen Fällen und auf welchen Grundlagen wäre es statthaft, den Gefangenen oder ihren Familien Entschädigungen zu gewähren bei Unfällen, die den Gefangenen infolge seiner in der Anstalt geleisteten Arbeit betroffen haben?

Welche besonderen Anordnungen wären in dieser Hinsicht zu treffen für jugendliche Sträflinge, die sich in Strafkolonien oder Besserungsanstalten staatlichen oder privaten Charakters befinden?

1. Ereignet sich während der Beschäftigung im Gefängnis ein Unfall, so soll dem davon betroffenen Gefangenen oder seinen alimentationsberechtigten Hinterbliebenen für den Fall einer die Strafzeit überdauernden Arbeitsunfähigkeit Entschädigung gewährt werden.

2. In Ländern, in denen man die Unfallsentschädigung bei der freien Arbeit kennt, soll ein Gesetz über Unfallsentschädigung der Gefangenen, in bestimmten Grenzen, das Recht der Gefangenen auf Entschädigung regeln.

3. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unfall freiwillig, oder in Folge grober Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen oder in Folge groben Verschuldens verursacht wurde.

Die Entschädigung soll den ausgesprochenen Charakter einer Unterhaltsrente haben und in bestimmten Grenzen eines Maximums und Minimums nach der Höhe der Arbeitsunfähigkeit bemessen werden, die in Folge des Unfalls eintritt.

4. Analoge, aber liberalere und weitgehendere Bestimmungen sind betreffs der Entschädigungen zu treffen, die Jugendlichen in Kolonien und Besserungsanstalten zu gewähren sind.

Frage 4. Ist ein Bedürfnis vorhanden zur Errichtung spezieller Strafanstalten:
a) für Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit;
b) für unverbesserliche Alkoholisten?
Wenn ja, auf welcher Grundlage ist die Errichtung solcher Anstalten vorzunehmen?

Es sind besondere Verwahranstalten zu gründen a) für Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit *(responsatibilé restreinte)*; b) für unverbesserliche Alkoholisten, wenn sie wegen einer Straftat verfolgt werden.

Die Behandlung in diesen Anstalten soll zwar nicht den Charakter wie in einer Strafanstalt haben, aber weniger mild und bezüglich der Disziplin strenger sein, als in Irrenanstalten. Sie soll je nach dem Grad der Verantwortlichkeit des Verhafteten verschieden sein.

Diese Anstalten sind nach Bedürfnis zu vermehren, damit sie niemals so gross werden, dass eine Individualisierung undurchführbar wird; anderseits sollen sie so gross sein, dass die Insassen mit Landwirtschaft und industriellen Arbeiten beschäftigt werden können.

Die Insassen sollen ferner systematischen und moralischen Unterricht und im Bedürfnisfall eine ihrem Zustand entsprechende ärztliche Behandlung erhalten.

Frage 5. Auf welcher Grundlage wäre die Ermächtigung zu landwirtschaftlicher Beschäftigung der Sträflinge zu erteilen und in welcher Weise wären solche oder andere der öffentlichen Wohlfahrt zugute kommende Arbeiten in freier Luft zu organisieren?

1. Arbeit im Freien eignet sich für jeden Gefangenen mit einer Strafzeit von nicht unter einem und nicht über 10 Jahre, wenn er mindestens 6 Monate in der Zelle war.

2. Zur Feld-, Weinberg- und Gartenarbeit sind zu verwenden: a) Landleute mit guter Führung; b) Landstreicher, Bettler, Trinker, Müssiggänger, die ihrem Betragen in der Zelle nach die Annahme einer Besserung rechtfertigen; c) schwächliche und lungenkranke Gefangene.

3. Für diese Arbeiten ist durch Kauf oder Pacht ein Landstück in grösstmöglicher Nähe der Anstalt zu beschaffen.

4. Die Erträgnisse desselben sind in erster Linie in der Hauswirtschaft zu verwenden.

5. Auch die Beschäftigung in der Landwirtschaft soll so viel als möglich nach dem Individualitätsprinzip eingerichtet sein.

6. Bei schlechter Führung tritt disziplinäre Bestrafung in der Anstalt, oder Rückversetzung in dieselbe ein, wenn es der Gesundheitszustand nur irgendwie erlaubt.

7. Zu anderen Arbeiten im Freien (Bodenkultur, Entwässerung, Wege- und Kanalbauten, Bachregulierungen, Wegschaffen von Steinen, Holzfällen etc.) ist jeder Gefangene zu verwenden a) wenn ein öffentliches Interesse die Arbeiten erheischt und freie Arbeiter fehlen, b) wenn die Kräfte und der Gesundheitszustand des Gefangenen es erlauben.

8. Es empfiehlt sich, die sog. Unverbesserlichen zu diesen Arbeiten heranzuziehen.

9. Die zu diesen Arbeiten verwendeten Gefangenen sollen, wenn immer möglich, die Nacht und die Ruhestunden im Gefängnis verbringen; im Notfall kann man sie für kurze Zeit unter gehöriger Bewachung in Baraken unterbringen, wo ein Verkehr mit anderen Arbeitern oder Gefangenen nicht möglich ist.

III. Section. Institutions préventives.

Präsident: Samuel Barrows. Vizepräsident: H. Cossy, Fournier, Henderson, Garraud, Trousselle, Milligan, Gibbons, Knopf, Bolt. Sekretäre: Dr. Székács Aladár, beigeordnete Sekretäre Dr. Kramer Emil, Dr. Tomcsányi Mór, Wittmann.

Frage 1. Welche Beobachtungen sind in den verschiedenen Ländern über den Einfluss des Alkoholismus auf die Kriminalität gemacht worden?

Durch welche speziellen Mittel kann der Alkoholismus bei den Sträflingen im allgemeinen bekämpft werden?

Der Kongress ist folgender Ansicht:

1. Es sind sorgfältige Statistiken aufzustellen und der Verkauf alkoholischer Getränke ist am Sonntag, Samstag abend und Montag morgen zu beschränken.

2. Jedes gebrannte oder gegohrene Getränk (einschliesslich Apfelwein, Wein und Bier) soll in Gefängnissen und Korrektionsanstalten, namentlich auch als Belohnung, verboten sein und durch Milch oder andere alkoholfreie Getränke oder eine Bezahlung ersetzt werden, welche nicht zum Ankauf alkoholischer Getränke verwendet werden darf.

3. Gegen den Alkohol gerichtete Konferenzen sollen in den Gefangenenanstalten gehalten werden und populäre Schriften über die Alkoholfrage sollen daselbst verteilt werden, um Aufklärung zu schaffen.

4. Die Schutzvereine sollen sich mit den Abstinenzgesellschaften in Verbindung setzen, um die mehr oder weniger dem Trunk ergebenen Verbrecher bei der Entlassung zum Eintritt in jene Gesellschaften zu bewegen, damit sie vor dem Rückfall bewahrt bleiben.

5. Die Gesetzgebung soll in der Richtung umgestaltet werden, dass an Stelle der gewöhnlichen Einsperrung bei allen Alkoholikern eine länger dauernde Verwahrung in einem Trinkerasyl (öffentlich oder privat unter Staatsaufsicht) tritt.

6. Es sollen Gesetzesvorschriften in der Form der Verwarnung eingeführt werden, die es ermöglichen, den Gewohnheitstrinker, welcher der Gesellschaft zur Last fällt, zu entmündigen, wenn er sich nicht freiwillig bis zu seiner Heilung in eine Trinkerheilanstalt begibt.

Frage 2. Welche Hülfsmittel stehen für die Bekämpfung und die Behandlung der Tuberkulose zu Gebote, insbesondere durch welche Mittel kann die Verbreitung der Tuberkulose in den Strafanstalten verschiedenster Art verhindert werden?

1. Die Grundsätze bezüglich Konstruktion und Einrichtung der modernen Anstalten sollen durch eine vom Kongress ernannte Sachverständigenkommission zusammengestellt und zum internationalen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

2. Es soll eine Anweisung über alle hygienisch notwendigen Massnahmen in Strafanstalten von einem durch die Kongressmitglieder gewählten Komitee aufgestellt werden.

3. Ein nach modernen Grundsätzen eingerichtetes Gefängnis soll eine besondere Abteilung für zeitweilige Absonderung und entsprechende Behandlung der Kranken besitzen.

Frage 3. Begrenzung der staatlichen Kontrolle über die privaten Schutzaufsichtsvereine für Sträflinge.

Der Kongress ist der Ansicht, dass die Fürsorgevereine als Gesellschaften, die aus privater Initiative entstanden sind, der Kontrolle des Staates namentlich in materieller, finanzieller und ökonomischer Beziehung zu unterstellen sind, dass der Staat aber niemals in die Handlungen und Massnahmen hineinzureden hat, die die sittliche Hebung der Schützlinge bezwecken.

Der Kongress wünscht zur Hebung der Entwicklung der Schutzvereine, dass der Staat und diese Vereine sich möglichst in die Hand arbeiten.

IV. Section. Questions relatives à l'enfence et aux mineairs.

Präsident: Brusa. Vizepräsidenten: D. Drill, Dreyfuss, Heymann, Sarage, Pittard, Gardell, Williamson, Miss Bartlett, Mercier. Sekretäre: Dr. Armand Polgár, beigeordnete Sekretäre: Dr. Harry Berczeli, Dr. Fréderic Kelemen, Dr. Brosswimmer.

Frage 1. Kommt dem Staat die Aufgabe zu, sich mit dem Schutz der Kinder der Verurteilten zu befassen?

Welche Massregeln dürfen in dieser Richtung als die wirksamsten bezeichnet werden?

(Siehe Ziffer 2 alinea 1 und Ziffer 6 alinea 2 der Frage 4 dieser Sektion.)

Frage 2. Sind Einrichtungen zu befürworten, deren Zweck dahin ginge, einerseits jugendliche Sträflinge, andererseits die lasterhaften und verwahrlosten Kinder einer sorgfältigen Beobachtung zu unterstellen? Wenn ja, in welcher Weise wären solche Einrichtungen zu organisieren?

1. Verbrecherische und verwahrloste Kinder, sowie lasterhafte und schwer zu erziehende Kinder, die auf Verlangen der Eltern oder Vormünder dem Staat zur Erziehung übergeben wurden, sollen in Anstalten oder speziellen Abteilungen einer vorgängigen Beobachtung unterworfen werden.

2. Diese Anstalten oder Abteilungen sollen unter die Aufsicht massgebender Pädagogen und Mediziner gestellt werden, welche das Kind in sittlicher und körperlicher Beziehung zu untersuchen haben.

3. Sie sollen nach dem Beispiel bekannter derartiger Anstalten, z. B. der Schule von Théopile Roussel und ähnlichen, folgendermassen eingerichtet werden: a) Die Beobachtungsstation soll in Pavillons mit gemeinschaftlichen Abteilungen errichtet werden; jedenfalls soll Familienerziehung ermöglicht und Unterricht sowie Unterweisung in industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiten gesichert sein. b) Die Anstalt soll unabhängig sein, vom Staat unterhalten und vom zuständigen Departement beaufsichtigt werden. c) Die Anstalt soll in zwei Hauptabteilungen geteilt sein, in eine psychiatrische und eine

pädagogische, deren jede von einem Fachmann geleitet wird. Diese beiden Chefs und ein Verwalter bilden die Verwaltung. Der Rest des Personals setzt sich aus Doktoren, Lehrern, Krankenwärtern und Aufsehern zusammen. d) Während der Beobachtungszeit ist das System der Einzelhaft zu vermeiden; im Gegenteil, die Hauptabteilungen sollen die Individualitäten zusammen auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens in ständiger freundschaftlicher Fühlung ergründen. e) Das Maximum der Beobachtungszeit ist auf 6 Monate festgesetzt.

Frage 3. Welcher Art ist das Strafvollzugsverfahren in jenen Staaten, die für gewisse Kategorien minderjähriger Sträflinge eigene Anstalten vorgesehen haben?

Sollen die minderjährigen Sträflinge während ihrer ganzen Strafzeit oder nur während eines Teils derselben in Einzelhaft gesetzt werden?

I. 1. Alle jugendlichen Verbrecher müssen während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft streng von den erwachsenen und grossjährigen Verurteilten getrennt gehalten werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, spezielle Abteilungen oder Gefängnisse für Jugendliche zu errichten, bezw. die Anstalten zu bezeichnen, in denen ausschliesslich jugendliche Gefangene unterzubringen sind.

2. Die Gefängnisse für Jugendliche sollen getrennt sein nach Altersklassen, Charakter und Grad der Moralität der Insassen.

3. Die Einzelhaft ist nur bezüglich solcher Jugendlicher empfehlenswert, die zu sehr kurzen Strafen, d. i. ein Monat für Personen unter 16 Jahren und drei Monate für ältere, verurteilt sind. Bei Verurteilungen zu längeren Strafen, soll das Progressivsystem Anwendung finden. Hiernach darf die Zellenhaft nur ganz kurz und nur zum Zweck des Charakterstudiums des Gefangenen angewendet werden. Das Aufrücken von einem Grad zum andern (3 oder 4) findet auf der Grundlage einer Klasseneinteilung statt. Die Gefangenen mit ausgezeichneter Führung und die sich gebessert haben, können nach Verbüssung von $^3/_4$ (eventuell der Hälfte) der Strafe vorläufig entlassen werden.

4. Für die Beschäftigung der Jugendlichen sind folgende Gesichtspunkte massgebend; a) Mit Ausnahme der Mahlzeiten und Ruhepausen sind alle Gefangene während der ganzen Strafzeit zu beschäftigen und in Atem zu halten. b) Die Arbeit ist für alle Jugendlichen ausnahmslos obligatorisch. c) Die zu längerer Strafe Verurteilten sollen in einem Handwerk, das ihnen ein ehrliches Leben und genügenden Verdienst sichert, gründlichen Unterricht erhalten. d) Die Jugendlichen sollen nicht nur mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden, sondern auch, und zwar namentlich die langzeitigen, mit Arbeiten im Freien, als da sind: Gemüsebau, Ackerbau, Weinbau, Maurerei; alle nicht in der Zelle befindlichen Gefangenen sind mit Gartenbau zu beschäftigen. e) Gymnastik und militärisches Exerzieren sind in das tägliche Programm aufzunehmen. f) Für alle jugendlichen Gefangenen ist

der Unterricht obligatorisch zu machen und durchzuführen. Die zu sehr kurzen Strafen Verurteilten erhalten Religionsunterricht. Die Langzeitigen erhalten gründlichen Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen. Besonders begabte Gefangene sind in die Theorie der Materie, die sie zu ihrem Beruf gewählt haben, in die praktische Sittenlehre und in die Rechten und Pflichten des Bürgers einzuweihen.

II. Der Kongress anerkennt die Bemühungen, welche in verschiedenen Staaten Europas gemacht werden um die vor Gericht erscheinenden Kinder den Gefahren zu entziehen, welche das gegenwärtige Verfahren in Folge seiner Oeffentlichkeit und Zusammenwürfelung von Personen mit sich bringt; er anerkennt insbesondere die teilweisen Erfolge die hauptsächlich die comités de défense in Belgien und Frankreich erzielt haben; er empfiehlt aber trotzdem den Regierungen das Studium einer Organisation mit besonderen Behörden für Kinder und die Ausdehnung von Einrichtungen ähnlich denen der probation officers in den Vereinigten Staaten.

III. Der Kongress wünscht eine möglichst rasche Verminderung der Zahl der Staaten, in denen vor Gericht gezogene Kinder mit Gefängnis bestraft werden.

IV. Frage. Welches sind, abgesehen von den gewöhnlichen Erziehungsmitteln die besten Massregeln, welche geeignet sind, die moralisch verwahrlosten Kinder vor dem Untergang zu schützen und die Rückkehr solcher lasterhaften Kinder, die mit den Strafgesetzen noch nicht in Konflikt geraten sind, zu geordnetem Lebenswandel zu bewirken?

Der Kongress stellt folgende Wünsche auf:

I. 1. Der Staat möge die Familienfürsorge der Kinder begünstigen.
2. Der Staat möge besondere Bewahranstalten für verwahrloste Kinder *(vicieux)* für den Fall die Familienunterbringung ungenügend ist, gründen.
3. Er soll für anormale und degenerierte verwahrloste Kinder, Anstalten mit medizinischen und pedagogischen Einrichtungen gründen.

II. (Siehe I. Frage 1 alinea Section IV). Im Fall keine Familie vorhanden ist, oder den Eltern die elterliche Gewalt entzogen ist, hat der Staat die Aufgabe materiell oder moralisch verwahrloste Kinder, oder in solcher Gefahr schwebende Kinder (inbegriffen die sittlich-verwahrlosten Kinder der Verurteilten) mit Hilfe der örtlichen Verwaltungen der Privatwohltätigkeit und Fürsorgevereine zu beschützen und zu behüten.

III. Zum Schutz der nicht verbrecherischen sittlich verwahrlosten Kinder, deren Eltern umständehalber sich ihrer Kindern nicht so annehmen können, wie sie wollten, muss der Erziehung der Kinder durch Beihülfen an die Eltern zur Erleichterung ihrer Lebenslage gefördert werden.

IV. Spezielle staatliche und private Anstalten sollen die Erziehung von Kindern in die Hand nehmen, die besserungsbedürftig sind (Strafkolonien, Erziehungs-, Besserungsanstalten). Der Unterricht daselbst soll die professionelle Ausbildung und moralische Hebung

bezwecken. Die Erziehung soll durch die Schutzfürsorge unterstützt werden.

V. Im Arbeitsplan der moralischen Erziehung muss ein Platz für die physiologische Psychologie und die Psychopathologie vorgesehen sein. Ehe solche Anstalten und Spezialeinrichtungen ins Leben getreten sind, müssen die Aerzte an Besserungsanstalten oder Bewahranstalten in der Psychiatrie bewandert sein und die Lehrkräfte müssen besonders vereigenschaftet sein.

VI. (Vergl. I. Frage 2 alinea Section IV). Hinsichtlich der staatlichen Schutzmassregeln sind alle die Massnahmen als wirksam anerkannt, welche nach den eigentümlichen Verhältnissen jedes Staates sich auf dem Gebiet des Jugendschutzes bewährt haben und gleichzeitig Gewähr für eine der Individualität des Kindes angepasste Erziehung leisten.

Während des Kongresses wurden auf Wunsch des Präsidenten überdies folgende öffentliche Vorträge gehalten: „Unser Vaterland und das Strafrecht" von Professor Dr. J. Wlassics; „Der gegenwärtige Zustand des Jugendschutzes in Frankreich" von Grimanelli, Vorstand der französischen Gefängnisverwaltung; „Der gegenwärtige Stand des Gefängniswesens" von Regierungsrat v. Engelberg; „Der Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen in den Vereinigten Staaten" von Herrn Barrows, U. S, Comissioner; „Die mathematischen und statistischen Grundlagen der Kriminalität" von Professor Dr. Földes.

Ueberdies fand auf Anregung des Advokaten Dr. Sábor Herzfelder eine Besprechung über die Modalitäten der Propaganda zur Abschaffung der Todesstrafe statt: Man beschloss die Frage zur Diskussion auf dem VIII. int. Kongress für Gefängniswesen vorzuschlagen.

Die viele Arbeit, die der Kongress mit sich brachte, suchten die ungarische Regierung, die Stadt Pest und nicht zuletzt die ungarischen Mitglieder des Kongresskomités durch eine eminente Gastfreundschaft auszugleichen und es gelang dies in vollem Masse dank der aufrichtigen Herzlichkeit der Aufnahme, welche diesen Kongress von seinen Vorgängern auszeichnete.

X. Internationale Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Dieselbe fand in der Zeit vom 11. bis 15. September 1905 in Hamburg statt. Die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände und Beschlüsse waren folgende:

1. Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Beschluss: I. Als Folgeerscheinung der modernen Verkehrsentwickelung ist ein internationales Verbrechertum entstanden, dessen Erforschung und Bekämpfung internationale Massnahmen erfordert.

II. In sämtlichen Staaten sind Zentralstellen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums einzurichten, welche

a) den hauptstädtischen Polizeibehörden angegliedert werden,
b) alle Nachrichten über internationales Verbrechertum sammeln und ständig zum Zwecke vorbeugender Massnahmen wie im Interesse der Strafverfolgung austauschen,

c) berechtigt sind, unmittelbar miteinander in Verkehr zu treten.

Die gleiche Befugnis ist für alle grösseren Strafverfolgungsbehörden erwünscht.

III. Fortlaufende wissenschaftliche Aufarbeitung des bei den Zentralpolizeistellen gewonnenen Materials muss die Grundlage schaffen zu weiterer Ausgestaltung des Kampfes gegen das internationale Verbrechertum.

IV. Die Versammlung beauftragt den Vorstand, bei den Regierungen die Einberufung einer internationalen Konferenz zu beantragen, die sich mit der Vorbereitung einer Vereinbarung zum Zwecke der Bekämpfung der internationalen Verbrechen und Vergehen befassen soll.

2. Wie kann für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschlieslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?

Beschluss. Die Versammlung beauftragt das Bureau, die Frage: Wie kann für bestimmte Kategorien von Uebeltätern der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden? auf Grund der heute erstatteten Berichte und der anschliessenden Debatte einer erneuten Prüfung zu unterziehen und sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

3. Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.

Angenommen wurden folgende Thesen:

1. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grund innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie verbrecherisch geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmassnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherheitsanstalten u. a. m.) ins Auge fassen.

2. Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden.

Nicht zur Abstimmung gelangten folgende Thesen:

3. Was a) die verbrecherischen geistig Minderwertigen anlangt, so hat das Strafgericht festzusetzen, ob der Zustand der Gefährlichkeit vorliegt, und, falls das auf eine verminderte Strafe lautende Urteil nicht vollstreckt werden kann, die vorläufige Verwahrung anzuordnen; dem ordentlichen Zivilrichter steht es zu, endgültig über die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu entscheiden.

Was b) die nicht verbrecherischen geistig Minderwertigen anlangt, so ist es immer Aufgabe des ordentlichen Zivilrichters zu entscheiden, ob der Zustand der Gefährlichkeit vorliegt, und sowohl provisorisch wie endgültig die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

4. Sache des ordentlichen Zivilrichters in jedem Falle ist es, über die provisorische oder endgültigen Entlassung eines gefährlichen Minderwertigen, gegen welchen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, zu entscheiden.

4. Die Rehabilitationsfrage*).

Beschluss: 1. Die Vereinigung empfiehlt die Annahme des Prinzips der Rehabilitation in die Gesetzgebung jener Länder, denen dies Institut noch unbekannt, weisst aber gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Massregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen.

2. Sie empfiehlt in erster Linie die Wiedereinsetzung durch gerichtliche Entscheidung.

5. Die Konzentration der internationalen Kriminalstatistik.

Beschluss: Von dem Wunsche beseelt, eine vergleichende Kriminalstatistik ins Leben zu rufen, die bis in eine ferne Zukunft dem Studium der Kriminalität und der Vergleichung ihrer Bewegung in den verschiedenen Ländern dienen könnte, fasst die internationale kriminalistische Vereinigung in ihrer Hauptversammlung zu Hamburg im September 1905 folgende Beschlüsse:

1. Der Gesamtvorstand wird beauftragt, jährlich in den „Mitteilungen" die weiter unten näher bezeichneten Ergebnisse einer internationalen Kriminalstatistik in einer Form und nach einer Methode zu veröffentlichen, welche eine Vergleichung gestatten.

2. Die Leiter der statistischen Aemter der europäischen Staaten sollen zur Mitarbeit eingeladen werden; die Mitglieder des statistischen Zentralbureaus im Haag sollen gebeten werden, die Unterlagen zu sammeln und die Veröffentlichung vorzubereiten; der Gesamtvorstand der I. K. V. wird ersucht, eine aus drei Statistikern bestehende Kommission zu bilden, die ihm mit Rat zur Seite stehen soll.

3. Zur Bestreitung der besonderen Kosten dieser Einrichtung — ausser den Kosten für die Drucklegung in den „Mitteilungen" — wird der Gesamtvorstand der I. K. V. ermächtigt, die nötigen Mittel bis zu einem angemessenen Betrage, dessen Höchstmass vorläufig auf jährlich 2000 Mark festgesetzt ist, bereit zu stellen.

4. Die statistischen Ergebnisse werden, wenigstens vorläufig, auf ein einziges Vergehen beschränkt und zwar auf dasjenige, das eins der wichtigsten Elemente der Kriminalität bildet, und dessen juristische Begriffsbestimmung zugleich einfach und überall die gleiche ist, nämlich den Diebstahl, wobei zu unterscheiden ist zwischen a) Diebstahl ohne Gewalt gegen Personen, b) Diebstahl mit Gewalt gegen Personen; c) ausserdem sollen, soweit wie möglich, auch die Fälle des Bandendiebstahls besonders vermerkt werden.

5. Die Ziffern sollen sich auf die verurteilten Personen beziehen; die Tabellen sollen ebensowohl die absoluten Zahlen wie ihr Verhältnis zu den Ziffern der Bevölkerung (auf hunderttausend Einwohner) bringen.

Wenn angängig, soll auch die Zahl der den zuständigen Behörden angezeigten Diebstähle erwähnt werden.

6. Die Tabellen sollen folgende Einzelheiten angeben:

a) Das Alter der Verbrecher; die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle sollen nicht mitgezählt werden;
b) das Geschlecht;
c) den Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden);

*) Rehabilitation ist nach Prof. Oetker: „Die lohnweise Aufrechnung". „Einstiger Ehrenmakel gilt als getilgt durch längere ehrenhafte Führung".

d) die Gruppe, zu der
  α) der Ort der Geburt und
  β) der Ort der Tat gehört, wobei 4 Gruppen unterschieden werden sollen: Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, mit 2000 bis 20000, mit 20000 bis 100000, mit 100000 Einwohnern und darüber;
e) den Prozentsatz der Rückfälligen: als Rückfall wird das Vorhandensein einer oder mehrerer früheren Verurteilungen wegen Diebstahls betrachtet; eine besondere Tabelle soll das Alter ergeben, in welchem die erste Verurteilung der Rückfälligen erfolgt ist.

7. Der Gesamtvorstand soll jährlich eine kurze Uebersicht über die in Ausführung der Beschlüsse vorgenommenen Arbeiten veröffentlichen.

Neben diesen Ergebnissen der Versammlung soll noch ausdrücklich auf den hervorragenden und geistvollen Vortrag von Professor Prins über „die Schwierigkeiten des Strafproblems in der Gegenwart" hingewiesen werden, der in den Mitteilungen der I. K. V. Band 13 S. 357 ff. abgedruckt ist.

Die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern hat am 27. Januar 1906 folgenden Erlass herausgegeben:

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. August 1905 unter Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. Mai 1860 (Just. Min. Bl. S. 254, Min. Bl. f. d. i. V. S. 122), uns, den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Innern die Ermächtigung zu erteilen geruht, allgemeine Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen gutgeschriebene oder gutzuschreibende Arbeitsbelohnungen mit Rücksicht auf etwaige, mit der Untersuchungs- oder Strafhaft im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche gegen den Gefangenen einzubehalten sind. Auf Grund dieser Ermächtigung und unter Bezugnahme auf den § 21 der vom Bundesrate beschlossenen Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 6. November 1897 bestimmen wir hierdurch folgendes:

1. Diejenige Arbeitsbelohnung des Gefangenen, welche ihm bis zu der seine Ersatzpflicht begründenden Handlung gutgeschrieben ist, muss in jedem Falle bis zur Höhe des angerichteten Schadens einbehalten werden.

2. Reicht die bis zu diesem Zeitpunkte gutgeschriebene Arbeitsbelohnung zur vollen Deckung des Schadens nicht aus, so ist hierzu auch die später dem Gefangenen zu teil werdende Gutschrift zu verwenden. Hiervon kann jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei guter Führung des Gefangenen oder im Interesse der Fürsorge für ihn nach Entlassung aus der Strafhaft Abstand genommen werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, möglichst 3 Wochen vor Ablauf der Strafzeit von den Strafanstalts- und Gefängnisvorstehern — unter Vorlage eines Gutachtens der Konferenz der Oberbeamten, wo eine solche stattfindet — bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Erweist sich vor der Entlassung des Gefangenen aus der Anstalt die Verwendung eines Teiles der Gutschrift zur Unterstützung

notleidender Angehöriger des Gefangenen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, oder zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, Büchern, Schreibmaterialien, Handwerkszeug und Materialien zur Sonntagsbeschäftigung als wünschenswert, und mit Rücksicht auf die Höhe der Gutschrift als angängig, so sind die betreffenden Anträge alsbald nach Eintritt des Bedürfnisses von den Vorstehern der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bei guter Führung des Gefangenen kann denselben entsprochen werden.

3. Von der Abführung der einbehaltenen Gutschrift zu denjenigen Einnahmefonds, bei welchen der Schadensersatz zu vereinnahmen sein würde, ist abzusehen, da dem Gefangenen ein Rechtsanspruch auf die Gutschrift nicht zusteht. Der einbehaltene Betrag verbleibt dem Arbeitsbetriebe, während der Schadensersatzanspruch, fallssonstigeDeckungsmittelnicht vorhanden sind, niedergeschlagenwird.

4. Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Erlasses sind für die Justizgefängnisse die Oberstaatsanwälte.

5. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche zeitlich vor dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. August v. Js. liegen, und in denen die dem Fiskus erwachsenen Ersatzansprüche noch nicht gedeckt sind.

Ueber eine nicht genügend beachtete Nebenwirkung der Haft schreibt uns Geh. Med.-Rat Dr. Hermann Kornfeld, Gerichtsarzt in Gleiwitz a. S.:

v. Siebart — Bl. für Gef.kunde, 39. Bd., 1. und 2. Heft 1905 — hat in seiner „Verteidigung der Freiheitsstrafe“ einen Punkt nicht berührt, den Verfasser von jeher als einen hochwichtigen Faktor ihrer Wirkung auf die Gesellschaft und, in zweiter Reihe, auf die Sträflinge betont hat: Die Verhinderung der Fortpflanzung derselben während der Haftdauer. Die sexuellen Verhältnisse werden durch die Haft erheblich mitberührt, und es wäre wohl wünschenswert, wenn von sachverständiger Seite der Einfluss der Haft nach dieser Richtung hin geprüft und die gewonnenen Erfahrungen mitgeteilt würden. Zu den Entbehrungen, welche der Sträfling in der Haft ertragen muss, gehören nicht zum wenigsten die gewohnten Genüsse, z. B. Tabak, Alkohol; vor allem aber, wenigstens bei einem grossen Teile, die Befriedigung der sexuellen Triebe. Inwieweit perverse Neigungen hierdurch begünstigt werden, bleibt hier ausser Betracht. Wesentlich ist, dass die Erzeugung hereditär belasteter Individuen erheblich, auf kürzere oder längere Zeit, eingeschränkt wird. Die letzte Konsequenz dieser erwünschten Wirkung haben einige Staaten der nordamerikanischen Union gezogen: Kastrierung unverbesserlicher Rechtsbrecher, sowohl männlicher als weiblicher. Es erübrigt sich über dieses brutale Verfahren ein Wort zu verlieren. Nur das Prinzip soll gerechtfertigt werden: der Ausschluss der Verbrecher aus der Gesellschaft soll u. a. auch bewirken, dass er in der für diese wichtigsten Angelegenheit, in den Beziehungen zum anderen Geschlecht, eine Barriere vorfindet. Er muss in dieser Beziehung eine Entsagung üben, und die Gesellschaft verzichtet auf den Zuwachs menschlicher Arbeitskraft aus der Fruchtbarkeit der zeitweise Ausgemerzten. Ob mit Recht oder Unrecht? Diese Frage hängt innig mit der Art zusammen, wie man die Ursache des Verbrechens auffasst. Gibt es unverbesserliche Verbrecher? Ist der Verbrecher

aus Leidenschaft zur Zeit der Tat nicht, wenigstens mancher, ebenso willenlos im Sinne des § 51 des Str.-G.-B. wie der sinnlos Betrunkene? Ist der für die Strafe, nach Ueberzeugung des Richters, vollständig unempfindlich Gewordene nicht durch diesen Geisteszustand an und für sich einem Geisteskranken gleich zu achten? Ausgehend davon, dass der Rechtsbrecher in unsere Gesellschaft nicht passt, wird man folgern müssen, dass jeder unverbesserliche Verbrecher entweder getötet, oder wenn die Mittel des Staates es erlauben, lebenslänglich verwahrt werden muss. Der Beweis, dass es nicht geisteskranke, unverbesserliche Verbrecher gibt, ist aber nach Verfassers Ueberzeugung nicht erbracht. Unter diesen Umständen gewinnt die Frage nach der Deportation, die Verfasser noch vor Bruck warm befürwortet hatte, erhöhte Bedeutung. Sowohl für die Unverbesserlichen, als für die Minderwertigen, als für die Entlassenen, für die Vagabunden und andererseits auch für die jedenfalls mit grösserer Sicherheit als unheilbar zu diagnostizierenden Geisteskranken. Zu den Vorzügen der Deportation: Klima, Arbeitsgelegenheit, bessere Stellung des Aufsichtspersonals, Verwertung der Kolonien selbst, rechnet Verfasser nun auch die vorliegend erörterte Frage nach den sexuellen Verhältnissen, die Möglichkeit, den mächtigsten Naturtrieb auch naturgemäss durch Eingehen einer Ehe dort zu befriedigen. Eine weitere Ausführung dieser Anregung behält er sich vor.



Personalnachrichten.

I. Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung.

Es erhielt:

Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentl. Honorarprofessor in Heidelberg, die badische Friedrich-Luisenmedaille.

II. Ausschussmitglieder.

Ernannt wurde:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, zum Geh. Regierungsrat.

Mitglieder:

Ernannt wurde:

Baumgärtl, von, Ministerialrat, zum Generalsekretär im Staatsministerium der Justiz in München.

III. Mitglieder.

Baden.

Ernannt wurde:

Krauss Wilhelm, Amtsrichter in Säkkingen, zum Landrichter in Offenburg.

Kuttruff, Referendär beim Amtsgericht Tauberbischofsheim, zum Amtsrichter daselbst.

Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal, zum Medizinalrat.

Muser, Rechnungsrat im Justizministerium in Karlsruhe, zum Vorstand der akademischen Krankenhausverwaltung in Heidelberg.

Reichardt, Dr. Karl, Ministerialrat im Justizministerium in Karlsruhe, zum Geh. Oberregierungsrat.

Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg, zum Oberrechnungsrat.

Weber, Rechnungsrat, Vorstand des polizeilichen Arbeitshauses in Kislau, zum Direktor.

Ordensauszeichnungen.

Es erhielt:

Behringer, Gefängnislehrer in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der Badischen Schutzvereine Karlsruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Greiff, Dr., Obermedizinalrat in Karlruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Freiburg, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Hoffmann, Gefängnislehrer in Mannheim, das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwenorden.

Hogg, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Hübsch, Dr., Geh. Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Kirsch, Gefängnislehrer in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Kopp, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D. in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal, das Ritterkreuz II. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Lenhard, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, die Friedrich-Luisenmedaille.

Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeislticher in Mannheim, das Eichenlaub zum Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Reck, Freiherr von, Legationsrat in Karlsruhe, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Schwöbel, Dr., Pfarrer, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Mannheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Versetzt:

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg.

Kölblin, Referendär beim Landesgefängnis Freiburg, in gleicher Eigenschaft zum Amtsgericht daselbst.

Elsass-Lothringen.

Ernannt:

Liebenstein, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen, zum Geh. Oberregierungsrat mit dem Rang der Räte II. Klasse.

Preussen.

Ernannt:

Baehr, von, Oberleutnant a. D., Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau, zum Sekretär bei der Strafanstalt Sonnenburg.

Zimmermann, Oberinspektor und Strafanstaltsvorsteher in Ziegenhain, zum Strafanstaltsdirektor ernannt und nach Sagan versetzt.

Hollstein, Inspektor am Untersuchungsgefängnis Berlin, zum Oberinspektor ernannt.

Sachsen.

Ernannt.

Bornemann, Oberinspektor in Zwickau, zum Direktor der Landesstrafanstalt Voigtsberg.

Versetzt:

Glauning, Inspektor an der Landesanstalt Hoheneck nach Waldheim.

Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Waldheim.

Oesterreich.

Ernannt:

Peschek, Verwalter der Strafanstalt Capodistria, zum Strafanstaltsdirektor in Gradiska.

Eingetreten:

Baden.

Ott, Dr., Referendär beim Landesgefängnis Freiburg.

Preussen.

Herrmann, Superintendent, Anstaltsgeistlicher in Neustettin.

Kuldelko, Rendant und Inspektionsassistent in Neustettin.

Schmidt, Dr., Anstaltsarzt in Neustettin.

Wiedemann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Schweidnitz.

Ellger, Pfarrer, Geistlicher an der Strafanstalt Lüttringhausen.

Lüttringhausen, Kgl. Gefängnis.

Ruhberg, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Neumünster.

Düsseldorf, Oberstaatsanwaltschaft.
Kohlrausch, Professor an der Universität Königsberg.
Freudenthal, Professor in Frankfurt a. M.

Sachsen.

Herzog, Dr., Oberarzt an der Strafanstalt Waldheim.

Ausgetreten.

Baden.

Bertsch, Dr.. Oberamtsrichter in Freiburg i. B.



Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,
Vorsitzender des Vereinsausschusses,
Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Vierzigster Band. — 3. Heft.



HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.

Jugendgerichtshöfe.

Nach dem gleichnamigen Bericht von Samuel J. Barrows in Newyork von J. Rauchstein, Pfarrer.

Die moderne Strafrechtspflege hat, namentlich in Amerika, Deutschland und England dadurch eine eigentümliche Gestalt gewonnen, dass sie durch Erkenntnis und Verfolgung des sittlichen Prinzips ihrer grossen Aufgabe, der Bekämpfung des Verbrechens, sich zwei Gehülfen nahm, die auf anderem Gebiet schon längst dieser Aufgabe dienten, nämlich die Pädagogik und die Psychologie. Auf dem vorwiegend praktischen Teil des Gebietes der Strafrechtspflege, der Strafvollstreckung, wurde diese Vereinigung herbeigeführt und befestigt. Sie diente zunächst der Absicht, die Strafzeit bei dem gefangenen Verbrecher zur Wiederherstellung seiner inneren sittlichen Verfassung zu benutzen, weil von dieser das äussere sittliche Verhalten abhängt. Danach folgte die Anerkennung und Erklärung der Strafe überhaupt als Besserung, und diese Erklärung hat, so wenig sie vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, richtig ist, durch die Kraft ihres praktischen Momentes die grossartige Arbeit wachgerufen, welche jetzt auf beiden Seiten des Atlantik der zweckmässigen Ausgestaltung der Strafhaft sowohl von Vertretern des Staates als auch von Mitgliedern der Gesellschaft gewidmet wird. Ja sie ist durch die Anregung, die sie zum Nachdenken hierüber gab, der wesentliche Antrieb zur Begründung einer besonderen Strafwissenschaft geworden.

Es ist ein grossartiger Gedanke, der aus einer solchen Auffassung und Behandlung der Strafe der Menschheit zum Bewusstsein kommt: theoretisch die Unterscheidung,

praktisch die Trennung des sittlichen Giftes vom Vergifteten, die Vernichtung des ersteren und damit die Zurückgewinnung der Persönlichkeit und der Menschheit. Dieser Gedanke ist ein uralter, ein biblischer, der im Neuen Testament in der „Liebe zu den Verlorenen“ seine schönste Darstellung gefunden hat und in der Liebestätigkeit der christlichen Kirche von ihrem Anfange an den Armen, Kranken und Notleidenden gegenüber betätigt worden ist. Die Gefängnisse blieben ihm merkwürdiger Weise verschlossen, hier kam er erst beinahe 2 Jahrtausende später zur Geltung. Dann aber war seine Entwicklung hier um so schneller und vielseitiger. Zunächst suchte man den Gefangenen in der Strafhaft sittlich zu festigen und sorgte für Begründung und Sicherung seiner neuen Existenz in der Freiheit. Dann begann man die Gefangenen nach dem Grad ihrer verbrecherischen Neigung zu unterscheiden und zu sondern. Sittliche Krankheit ist eine ansteckende, der Verkehr der erstmalig Gefangenen mit gewohnheits- oder berufsmässigen Verbrechern macht die ersteren zu letzeren. Darum trennte man sie. Man erkannte die Kraft der verbrecherischen Ansteckung, und dass auch bei gleichartigen Verbrechern die gegenseitige Beeinflussung in der Haft überwiegend eine schlechte ist, und isolierte die Gefangenen.

Nicht bloss die Vollstrecker der Strafe, sondern auch die Richter und Gesetzgeber wurden von dieser Bewegung ergriffen und suchten durch Strafkürzung, Strafaufschub und Straferlass den Aufenthalt im Gefängnis, wenn anders der Zweck der Besserung erfüllt werden konnte, teilweis oder gänzlich dem Übeltäter zu ersparen. Besondere Teilnahme und Fürsorge schenkte man dabei der Jugend sowohl vor Gericht, wie im Gefängnis. Das erziehliche Prinzip, das in all dem zuvor Erwähnten zur Anwendung gebracht wird, ist hier am meisten gerechtfertigt und am aussichtsvollsten.

So trennte man zunächst im Gefängnis die jugendlichen Gefangenen von den erwachsenen, man liess ihnen

eine besondere Behandlung angedeihen, die der Eigentümlichkeit jugendlichen Denkens, Empfindens und Wollens angepasst war.

Einen weiteren Schritt tat man, als man der Strafzeit eine besondere Zeit der nachträglichen Erziehung folgen liess und die Freiheitsstrafe durch eine solche Erziehung ersetzte, wie es durch unsere Fürsorgeerziehungseinrichtung geschieht. Noch weiter ging man seit dem letzten Jahr des vergangenen Jahrhunderts in Nordamerika durch Einrichtung besonderer Gerichtshöfe für Jugendliche. War bisher in oder statt der Strafvollstreckung die Erziehung eingetreten, so wurde hier schon bei Verhängung der Strafe an Stelle des bisher jugendlichen und erwachsenen Missetätern gemeinsamen Richters ein Mann hingestellt, der seine richterliche Würde mit elterlicher Liebe und erziehlicher Geschicklichkeit umkleidet trägt und in dieser Gestalt sich dem jugendlichen Verbrecher wie einem Verirrten zur Wiedergewinnung des rechten ordnungs- und gesetzmässigen Weges die Hand bietet. „Die bemerkenswerteste Blüte in der Entwicklung der Rechtsprechung in bezug auf Grundsätze und Methoden innerhalb der letzten Jahre ist die Einführung besonderer Rechtssprechung für jugendliche Verbrecher“ ruft der verdiente und bekannte Generalkommissar für das Gefängniswesen der nordamerikanischen Staaten, Herr Samuel Barrows aus. Keine Neuerung auf dem Gebiete des Gerichtswesens hat eine so schnelle Verbreitung gefunden, wie jene. Von 1899 bis 1903 war sie von 8 Staaten und 11 Hauptstädten Nordamerikas angenommen worden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei der Neuerung nicht bloss um eine Änderung des Verfahrens handelte, sondern dass vielmehr ganz neue Anschauungen geweckt und neue Ziele gezeigt wurden.

Das gerichtliche Verfahren gegen junge Verbrecher war, wie viel auch eventuell der Jugendlichkeit zugute gehalten wurde, doch prinzipiell dasselbe wie gegen erwachsene. Man verglich den jugendlichen Verbrecher mit dem erwachsenen, suchte festzustellen, wie weit jener mit

diesem zu messen sei in Bezug auf das Bewusstsein von der Strafbarkeit der begangenen Handlung und in welchem Masse infolgedessen die für die betreffende Straftat, wenn sie von einem Erwachsenen begangen wurde, festgesetzte Strafe jenem auferlegt werden müsse. Somit stellte man sich den jugendlichen Verbrechern gegenüber auf denselben Standpunkt, von dem aus die erwachsenen behandelt werden, den der Bestrafung und den der gewaltsamen Zurückweisung in die gesetzliche Ordnung.

Der Jugendgerichtshof nimmt demgegenüber eine ganz andere Haltung an. Mit väterlicher Güte sucht er dem Herzen des Missetäters nahezukommen und die falsche Richtung der Anschauungen und Neigungen in demselben zu beseitigen, er hat mehr ein Heil-, als ein Strafverfahren. Es ist damit das Verhältnis des Gerichtshofes zu all den Anstalten und Einrichtungen, die im Anschluss an die Strafe der Besserung der straffällig gewordenen jungen Menschen seit langer Zeit auch in den Vereinigten Staaten dienten, vollständig geändert. Das gerichtliche Verfahren ist nicht, wie bisher der Durchgang zur Unterbringung und Behandlung in derartigen Anstalten, sondern nimmt selbst ihren Charakter und ihre Prinzipien an. Es behält allerdings Beziehung zu jenen Einrichtungen, aber sie sind nur die letzte Zuflucht. Den Reformanstalten gegenüber will er nicht sowohl reformieren als vielmehr geradezu als „Bildner“ von recht denkenden und recht tuenden Menschen aus sittlich verirrten Kindern wirken und gelten. Mr. Barrows ruft aus: „Der Jugendgerichtshof hat entdeckt, dass das Kind ein Kind ist“. So soll, fügt der Newyorker Jugendrichter hinzu, das Kind auch als Kind behandelt und nie an ihm etwa ein abschreckendes Beispiel gegeben werden.

Die Idee des Jugendgerichts ist älter als dieses selbst. In verschiedener Gestalt begegnet sie uns in und neben der englischen und amerikanischen Rechtspflege. Das Londoner Lordkanzlergericht, früher das höchste Gericht, seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter

dem „Hight court“ ressortierend, hatte bei der Aburteilung von Kindern ähnliche Befugnisse, wie jetzt das Jugendgericht. Auch die besondere Vernehmung der jugendlichen Missetäter, einer der hauptsächlichen Charakterzüge desselben, hat schon bestanden, in Amerika z. B. in Massachusetts. Hier wurden auch zuerst straffällige Kinder katholischen und protestantischen Gesellschaften zur Besserung überwiesen. Ebenso stand die Newyorker Gesellschaft für Schutz der Kinder gegen Rohheit, mit gesetzlicher Autorität ausgestattet, dem Gericht zur Seite und übernahm Kinder bis zu 16 Jahren, während in einigen anderen Staaten eine gerichtliche Unterbringung von Kindern zwecks Besserung ähnliche Dienste leistete.

Nach dem Bericht des Chikagoer Richters Mstr. Tuthill war die Not die Mutter der Jugendgerichte. Man wusste in Chikago nicht mehr, was man mit der verrohten Jugend anfangen sollte, nachdem alle Mittel der Justiz versagt, oder vielmehr den Übelstand immer schlimmer gemacht hatten. Man sah hier besonders deutlich, was auch anderwärts bekannt ist, dass das Gefängnis die Verbrecherschule sein kann. Infolgedessen wurde 1899 bei den gesetzgebenden Körperschaften des Staates ein Entwurf über die zweckmässige Behandlung jugendlicher Personen vor Gericht eingebracht, der nach vielen Debatten, in denen er heftigen Widerspruch fand, als „Jugendgerichtgesetz von Illinois“ am 1. Juli 1899 ins Leben trat.

Der leitende Grundsatz des Gesetzes ist: Kein Kind unter 16 Jahren soll als Verbrecher angesehen oder behandelt werden, es soll weder wie ein Verbrecher verhaftet, noch angeklagt, oder verurteilt, eingesperrt, bestraft werden. Das Gesetz lässt bei diesem Grundsatz als Tatsache bestehen, dass solche Kinder Straftaten begehen können, die, von älteren Personen begangen als Vergehen oder Verbrechen bestraft werden, aber es will zweierlei verhindern: 1. dass Kinder durch eine solche Bestrafung bei den ersten Schritten ins Leben hinein für alle Zukunft

gebrandmarkt, und 2. dass sie in die Gesellschaft von gereiften Verbrechern gebracht werden.

Das Gesetz unterscheidet zwei Gattungen von Kindern, für die es eintreten will. Die erste Gattung umfasst solche, die keine rechte oder überhaupt keine Heimat haben, also elterlicher Zucht und Aufsicht entbehren, für sich selbst sorgen müssen und dies durch Betteln oder Inanspruchnahme von Almosen tun, ferner solche, die, alleinstehend in verrufene Häuser oder in die Gesellschaft lasterhafter Menschen gekommen sind, endlich solche, die zwar ein Heim noch haben, aber dort vernachlässigt, verdorben oder grausam behandelt werden. Der zweiten Gattung gehören die Kinder an, die im Alter von weniger als 16 Jahren sich bereits straffällig gemacht haben, für unverbesserlich gelten, die Gemeinschaft mit lasterhaften, unsittlichen oder verbrecherischen Menschen wissentlich pflegen, in Faulheit und Verbrechen aufwachsen und die mit schlechten Häusern oder Spielhöhlen sich abgeben. Die im amerikanischen Gesetz zur kurzen Bezeichnung dieser Kinder gebrauchten Ausdrücke „dependent“ und „delinquent“ würden vielleicht unsere Bezeichnungen „Gefährdete“ und „Gefallene“ entsprechen.

Zu Richtern über diese fordert das Gesetz einen der an höchsten Gerichtshöfen in einem Bundesstaat fungierenden, und die Wahl eines solchen in der Rechtsprechung unbeschränkten Richters zeigt, welche Bedeutung der Ausführung jenes Gesetzes beigelegt werden soll. Dem entspricht auch die sorgfältige Behandlung jedes durch dasselbe verfolgten Falles, über den genaue Akten geführt werden.

Eingeleitet wird das Verfahren durch ein Gesuch mit Angaben der Tatsachen und Umstände, die das Eingreifen des Jugendgerichts nötig erscheinen lassen, seitens irgend einer mit amtlicher Verantwortlichkeit bekleideten Stelle oder Person. Darauf ergeht an die Eltern die Aufforderung, ihr Kind vor Gericht zu bringen. Wird derselben nicht Folge geleistet, so erscheint ein Beamter des Über-

wachungskorps für vorläufig Entlassene und holt es. Der Richter setzt darauf Ort und Zeit des Verhörs fest und entlässt das Kind vorläufig wieder zu seinen Eltern oder ordnet seine Unterbringung anderwärts durch den genannten Beamten an.

Das Verhör findet ohne alle juristischen Formeln statt, es ist eine geschickte, freundliche Unterredung des Richters mit dem Kinde in Gegenwart der Eltern und dient namentlich dem Zweck, festzustellen, ob das Kind bereits zu den oben beschriebenen „gefallenen" Kindern gehört.

Der verdiente Generalkommissar für das amerikanische Gefängniswesen, Mstr. Samuel Barrows schildert uns in seinem Bericht, wie er, in Newyork Jugendrichter, mit den Kindern bei einem solchen Verhör verfährt, und stellt für seine Kollegen in diesem Richteramt den schönen Grundsatz auf: „Verfahre mit den Kindern, die vor dich gebracht werden so, wie du wünschen würdest, dass ein anderer in solchem Fall mit deinen eigenen verfahren würde". Er spricht ferner zwar nur zu den Kindern, aber nicht für sie allein, sondern auch für die Eltern, welche zuhören. Er sucht den einen und den andern begreiflich zu machen, welche Pflichten sie gegen die staatliche Gemeinschaft ihrer Mitmenschen, in der sie leben, zu erfüllen haben, wie diese Erfüllung für sie selbst ein Segen, und wie die Nichterfüllung ihnen ein grosser Schaden wird. Selbst bei der Verhandlung mit „Gefallenen", hat er nach seiner Erfahrung nicht nötig, erst eine grosse Beweiserhebung zu veranstalten, weil, wie er sagt, die Kinder durch seine Art mit ihnen zu reden ermutigt, ihm freimütig alles gestehn, was gegen sie vorliegt.

Wird das Kind vom Richter als gefallen anerkannt, so tritt die elterliche Fürsorge des Staates für dasselbe ein. Nach dem in Rede stehenden Gesetz kann dieselbe, wenn sie zweckentsprechend sein soll, nur durch Einzelne geübt werden. Mstr. Barrows sagt: Alle diesbezüglichen Gesetze dienen zu nichts, so lange zu ihrer Durch-

führung der Staat nicht Persönlichkeiten findet, die nach Charakter und Beanlagung durch kluge, freundliche, liebevolle Einwirkung den Gefährdeten und Gefallenen Vater und Mutter ersetzen können. Auf die Gewinnung solcher Persönlichkeiten kommt hierbei nach seiner Meinung alles an. Es sind solche in den Beamten, welche die vorläufig Entlassenen überwachen, bereits vorhanden, und so steht in Amerika die Einrichtung der sogenannten *»probation officers«* in engster Verbindung mit den Jugendgerichten. Durch individuelle Beanlagung zum geschickten Umgang mit Menschen zu ihrem Beruf gekommen, erlangen sie durch denselben eine gewisse Meisterschaft darin, zweckmässig auf einen Menschen einzuwirken, ihn zu leiten, sittlich zu bessern und zu bewahren. Sie sind nicht alle besoldet. Der grössere Teil von ihnen sogar tut seine Arbeit freiwillig und unentgeltlich. Wo beide Arten zusammen arbeiten, will man beobachtet haben, dass die bezahlten Kräfte mehr leisten, sowohl bei dem Auffinden von besserungsbedürftigen Kindern, als auch, wenn auch mit Assistenz der freiwilligen, zur Übernahme der Kinder aus der Hand des Richters, um sie zu erziehen. Die Bereitwilligkeit, dem Staat und dem Gericht in dieser Arbeit zu helfen, ist so gross, dass im Staate Indiana sich 200 Personen als Kinderpfleger in die Listen des Gerichts eintragen liessen. Das Stadtgebiet von Chikago ist für die Tätigkeit dieser *»probation officers«* in Distrikte geteilt, deren jedem je ein solcher Beamte zugewiesen ist. Er arbeitet aber nicht allein, sondern sucht sich Gehülfen, „Assistenten" wie sie genannt werden, so viel wie er brauchen kann. An der Spitze der ganzen Schar steht als Oberbeamter ein Mitglied des städtischen Gerichtswesens, das mit ausschliesslicher Wahrnehmung der Kinderprozessangelegenheiten betraut ist. Seine Funktionen bestehen: 1. In der Beaufsichtigung der *»probation officers«* und ihrer Assistenten, 2. in der Vorbereitung des Verfahrens vor dem Jugendrichter durch Sammlung der nötigen Ausweispapiere des betreffenden Kindes, der Berichte über seine Vergehen

u. dergl. in Nachfragen und Voruntersuchungen, Feststellung des reinen Tatbestandes und 3. in der richtigen Unterbringung des vor dem Richter erschienenen Kindes.

Der Chikagoer Jugendrichter Mstr. Tuthill legt mit Recht bei der Überweisung der Kinder an die genannten Beamten den grössten Wert darauf, dass das Kind Anschluss an Familie hat. In einer ganzen Reihe von Fällen wird dies ja unmöglich sein, wenn nämlich nachgewiesen ist, dass gerade die Familiengenossen das Kind verdorben haben. Aber abgesehen von den Fällen, in denen das schlechte Kind gute Eltern hat, hilft der Beamte, dem das Kind anvertraut ist, durch seine Mitwirkung überall da nach, wo nur die Beaufsichtigung durch die Eltern eine mangelhafte war. Seine, wie des Richters Ermahnungen werden ja nicht nur den Kindern, sondern auch den Eltern zu teil, und so ist es möglich, dass durch einen geschickten Beamten bei Gelegenheit der Überwachung des Kindes gleich ganze Familien reformiert werden. Sehr wirksam ist hierbei sicher die amtliche Autorität des Mannes, der mit den Eltern über ihr Kind und ihre Lebensführung zu reden hat. Geistliche und Mitglieder verschiedener für die Pflege der Gesittung, für den Schutz der Frauen oder für den der Kinder arbeitender Gesellschaften tun ja längst dasselbe, sie machen Besuche in unordentlich lebenden Familien, aber sie können verlacht, verachtet, abgewiesen werden. Beim »*probation officer*« ist dies anders. Hinter ihm steht der Richter, er kommt mit staatsgesetzlicher Autorität und jede unehrerbietige Begegnung mit ihm zieht Strafe nach sich.

Wer die Verhältnisse heruntergekommener Familien aus eigenem Verkehr mit solchen kennt, muss in der Erscheinung eines solchen Beamten die Erfüllung eines Wunsches, die Befriedigung eines oft dringend empfundenen Bedürfnisses begrüssen, wie sie im Reden mit Vätern und Müttern in solchen Familien zum Bewusstsein kommen: Die zweckmässige Verbindung freundlicher Zurede mit gesetzlicher Gewalt, die hervortreten und zwingen kann, wenn

die freundliche Zurede nicht beachtet oder zurückgewiesen wird. Der Polizeibeamte kümmert sich um privatrechtliche Beziehungen nicht, der Geistliche hat nur seine sittliche Autorität, die in den genannten Fällen nicht immer wirken kann. In dem *»probation officer«* sind beide, der Polizeibeamte und der geistliche Freund vereinigt. Wo die gegenseitige Achtung der Ehegatten verloren gegangen ist, muss, wenn das Familienleben und mit ihm die Kindererziehung gebessert werden soll, eine solche Autorität die Führung übernehmen. Sie muss in freundlicher Weise sich geltend machen, wie das bei jeglicher Erziehungsarbeit nötig ist, aber sie muss mit demselben Nachdruck wirken, wie ihn ein Vater dem Kinde gegenüber üben kann.

Das Kind wird also in Chikago in seine Familie zurükgebracht, wenn dies irgend angängig ist, nachdem der Richter Eltern und Kind eindringlich ermahnt und verwarnt hat. Dann erscheint in bestimmten Zwischenräumen der Aufsichtsbeamte in der Familie, sieht zu, ob die gegebenen Weisungen befolgt werden und setzt die Ermahnungen und Zureden fort. Mstr. Tuthill berichtet, dass dabei sehr gute Resultate erzielt werden und in der grossen Mehrheit der so behandelten Fälle ein zweites Erscheinen des Kindes vor dem Richter unnötig würde. Ein ähnliches Zeugnis stellt der Bezirksrichter Mstr. Murghy in Buffalo, Newyork, dem Wirken des *»police officer«* aus. „In sehr vielen Fällen, sagt er, ist der Vater der erste, der an der Besserung seines Jungen verzweifelt, aber der *»police officer«* hält an seiner Seite bis zuletzt aus, um ihn vor dem Gefängnis zu bewahren“. Allerdings findet ein solcher Verkehr des Aufsichtsbeamten in der Familie des Schützlings nicht durchweg statt. In vielen Fällen erhält der letztere eine Karte, mit der er sich an bestimmten Tagen bei seinem Beamten melden muss, um ihm über sein Leben und Treiben Bericht zu erstatten und seine Ratschläge entgegenzunehmen. Es ist wohl anzunehmen, dass der Beamte sich hin und wieder durch persönliche Recherche von der Richtigkeit der ihm

gemachten Angaben überzeugt. Alle ihm übertragenen Fälle wird er auch wohl, zumal wenn er einen grossen Distrikt hat, nicht durch ein solches zwar erfolgreiches aber sehr anstrengendes und zeitraubendes Nachgehen in die Familien seiner Zöglinge nicht erledigen können. Er hat zwar seine Assistenten, aber sie sind für das Ermittelungsverfahren brauchbarer als für die Ausführung der Besserung, die einen geschulten Mann verlangt.

Was für Leute übrigens sich als Assistenten bei dieser Arbeit dem Gericht zur Verfügung stellen, ersieht man aus einem Bericht über die Newyorker Jugendgerichte. In diesem erscheinen der Schatzmeister einer Wohlfahrtsgesellschaft, Vorsitzende ähnlicher Vereine, Beamte aus dem Unterrichts- und Erziehungsdepartement und ähnliche, alles Personen von Ansehen in der Gesellschaft und in vornehmen Verhältnissen. Eine Reihe von vornehmen Damen folgt, die sich dem Gericht zur Überwachung von Mädchen bereit erklärt haben. So wird das Jugendgericht von der Teilnahme der Bevölkerung getragen, deren Klubs und Wohlfahrtsvereine, auch oft die Kosten für die Anstellung bezahlter Aufsichtsbeamten aufbringen.

Die Resultate des beschriebenen Verfahrens werden als ausserordentlich günstig bezeichnet. Zahlen über dieselbe teilt ein Bericht aus Newyork und einer aus Colorado mit. Nach jenem haben vom 1. Juli 1901 bis 1. Oktober 1903 vor dem Jugendgericht in Buffalo 2243 Jugendliche gestanden, von denen 1134 durch das „Probationsystem“ zu einem gesetzmässigen ordentlichen Leben zurückgebracht wurden. Das sind über 50 %, ein Verhältnis, das noch an Bedeutung gewinnt, wenn man erfährt, dass von den übrigen 461 entlassen und 306 nur mit einem Verweise bedacht wurden, sodass die 1134 den »*probation officers*« übergebenen nur 1109—767 oder 341 mit ernsterer Anklage Belasteten gegenüberstehen. Ähnlich berichtet der Richter des Jugendgerichtes zu Denvar in Colorado, dass nur 10 % von den 715 während zweier Jahre vor Gericht gebrachten Kindern Besserungsanstalten übergeben zu

werden brauchten, wodurch wie er nebenher bemerkt, auch ein ökonomischer Vorteil von 8000 Dollar erzielt wurde.

Diese günstigen Ergebnisse entstehen nach dem Bericht der »*probation officers*« durch den bereitwilligen Anschluss der ihnen anvertrauten Zöglinge an dieselben. Es soll selten vorkommen, dass ein Knabe oder Jüngling zu der festgesetzten Zeit sich bei seinem Aufsichtsbeamten nicht meldet, es soll bemerkenswert sein, wie sie dabei oft ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Art auch auf ihre äussere Erscheinung Wert legen und sich bemühen, mit sauberer und ordentlicher Kleidung und mit geputzten Stiefeln vor ihm zu erscheinen.

Ein weiblicher Aufsichtsbeamter erklärt den günstigen Erfolg ihrer Einwirkung auf ihre Zöglinge dadurch, dass diese Anregung erhalten, über sich und ihr Leben nachzudenken, und ebenso auch die Eltern zu dem Bewusstsein gebracht werden, dass, wenn sie selbst ihre Kinder nicht erziehen, andere kommen und dies tun. Auch diese Dame hat sehr günstige Erfolge ihrer Tätigkeit zu verzeichnen. Von den letzten 47 Knaben, die ihr anvertraut waren, wurden 45 vollständig gebessert. Nicht so gut sollen die Erfolge mit den Mädchen sein und zwar nach Aussage derselben Dame deshalb, weil Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren mehr als die Knaben auf ihre elterliche Familie angewiesen sind, in der es eben unordentlich zugeht und ausserhalb derselben auch nur solche Beschäftigung erhalten können, in der sie mehr oder weniger gesichert sind. Das letztere ist nicht recht zu verstehen. Die Erfahrung jener Dame an Mädchen stimmt wohl mit derjenigen überein, die in allen Gefangenen- und Besserungsanstalten mit weiblichen Insassen gemacht wird: Dass ein einmal verdorbener weiblicher Charakter viel schwerer zu bessern ist, als ein männlicher und hat psychologische Gründe.

Die Einrichtung der Jugendgerichte hat sich rasch verbreitet. Wie Illinois, so haben sie Newyork,

New-Jersey, Pennsylvanien, Colorado, Wisconsin, Indiana und Missouri angenommen. Ähnlich haben Colorado und Maryland, der erstere Staat 1903, der letztere 1904 in Gesetzen für jugendliche Personen unter 16 Jahren gesorgt, während Rhode Island schon seit 1898 ein solches Gesetz besitzt. Newyork hat 3 Jugendgerichte, nämlich 1) auf Manhattan, 2) in Brooklyn und 3) in Buffalo in Tätigkeit. Aber auch in anderen Staaten ist bereits der Grund zum Jugendgericht gelegt. In Massachusetts, wo das „Probationsystem" zuerst erschien, hat man diese besondere Sorge für verurteilte Jugendliche folgerichtig auch auf die Aburteilung ausgedehnt und besondere Stunden für dieselben angesetzt, ebenso in Columbien. Connecticut hat 1903 den ersten Schritt in dieser Richtung mit der Einrichtung des Probationsystems getan. In Louisiana und in Michigan werden Angeklagte unter 16 Jahren wenigstens mit besonderer Sorgfalt behandelt, und in letzterem Staat einem „Agenten" zur Beaufsichtigung in der Freiheit zugewiesen, wenn sie vorläufig oder überhaupt entlassen werden. Auch in Nebrasca, wo der erste Versuch, ein Jugendgerichtgesetz durchzubringen, gescheitert ist, und in Ohio besteht Aussicht auf Einrichtung derartiger Gerichtshöfe.

Im Ganzen sind 27 nordamerikanische Städte mit Jugendgerichten versehen und arbeiten nach einem Flugblatt der Howard-Gesellschaft mit gutem Erfolg.

Weiterhin hat sich Britisch-Australien angeschlossen, Neusüdwales, Queensland, Neuseeland und andere britische Kolonien, sowie auch die Stadt Toronto in Kanada sind ihm gefolgt.

Weitere Erfolge sind in England zu verzeichnen. Auf Veranlassung der Philantropie-Reform-Association wurden 1903 in Dublin, Belfast und Cork Straffälle von Jugendlichen gesondert behandelt. 1905 geschah dasselbe in Manchester, Oloham, Bolton, Bury, Birmingham, Leeds und Bradford, in Glasgow, Liverpool, Hull u. a. steht es ebenfalls bevor. In London begegnet die Einführung formalen

Schwierigkeiten der Gesetzgebung, aber auch hier haben die Gerichtshöfe vom Home Office die Anweisung erhalten, solche Straffälle von andern völlig abzusondern.

Währenddem hat auch der Zweck des Jugendgerichtes in der Gesetzgebung Fortschritte gemacht. Im Staate Colorado wurden zwei Gesetze erlassen, welche die Pflicht, Kinder ordentlich zu erziehen, als eine auch vom Staate geforderte, der Umgebung des Kindes zum Bewusstsein bringen. Die Eltern werden ja schon bei den Verhandlungen des Jugendgerichts mit vorgeladen und ermahnt, in Colorado können sie auch mit angeklagt werden. Das ermöglicht das eine von den beiden jüngst erlassenen Gesetzen. Es macht die Eltern verantwortlich für gesetzlich anstössiges Verhalten ihrer Kinder und straffällig, wenn ihnen ein Verschulden desselben nachgewiesen werden kann. Dasselbe tut das zweite der vom Staate Colorado auf Betreiben Lindsees angenommenen Gesetze mit dritten Personen. Nicht erst ein dauernd unrichtiges Verfahren oder Verhalten gegen das Kind, sondern schon eine einmalige Handlung in dieser Richtung macht strafbar. Wie streng das Gesetz gehandhabt wird, zeigt ein von Mstr. Hulley, dem Präsidenten der Chicagoer Gefängnisgesellschaft, mitgeteilter Fall. Ein betrunkener Knabe wird auf der Strasse von einem Polizisten aufgegriffen und kommt dadurch vor das Jugendgericht. Dort erzählt er, dass er von seinem Vater in eine Likörstube geschickt worden wäre, um dort Likör zu holen. Der Besitzer der Likörstube hatten ihm solche verkauft und der Knabe hatte davon getrunken und war betrunken geworden. Die Eltern kamen zuerst vor Gericht und es wurde die Mutter schuldig befunden, durch Hinsenden ihres Knaben in die Likörstube die „delinquency“, den Verstoss des Kindes gegen das Gesetz, durch Beihülfe unterstützt zu haben. Ebenso wurde der Besitzer der Likörstube wegen Beihülfe zur delinquency angeklagt, weil er den Likör an ein Kind verkauft hätte. Beide, die Mutter und der Verkäufer wurden mit einer Geldstrafe von 25 Dollar (ca. 100 Mark) bestraft. Da beide

sehr ehrenwerte Leute waren, die durch dieses Urteil vollkommen überrascht wurden, weil sie sich bei ihrer Handlungsweise nicht das geringste von Ungesetzlichkeit gedacht hatten, wurde die Strafe gegen das Versprechen künftig vorsichtiger zu sein, vorläufig nicht vollstreckt. Der Verkäufer musste dabei versprechen, den Minderjährigen nie mehr Likör zu verkaufen.

Es kann streitig bleiben, ob in diesem Fall eine Anklage sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Verkäufer, oder wenigstens gegen den letzteren gerechtfertigt war, aber der strenge Hinweis der Beteiligten durch den Vertreter des Staates auf ein Verschulden auch gegen diesen und sein Gesetz bei unrichtiger Behandlung der Kinder, berührt wohltätig und regt an, nachzudenken, ob nicht die nachdrückliche Unterstützung des Bewustseins der Verantwortlichkeit für anstössiges Verhalten der Kinder bei der Erwachsenen mit denselben in Beziehung stehenden Umgebung von Seiten der Staatsgewalt durch das Strafgesetz der vielbeklagten Verrohung der Jugend namentlich in den grossen Städten wirksam begegnen würde.

In Colorado scheint man allerdings mit dem Vorgehen der Staatsgewalt gegen solche Schäden Ernst zu machen. Aus Deuver wird berichtet, dass vor dem dortigen Jngendgericht in einer ganzen Reihe von Fällen Väter von straffällig gewordenen Kindern, nachdem sie als mitschuldig an dem Verhalten der letzteren befunden worden waren, mit 30 Tagen Gefängnis bestraft wurden und ihre Strafe sofort antreten mussten. Man behielt sie 3 Tage im Gefängnis und entliess sie vorläufig mit der Aussicht auf Erlass der Reststrafzeit, wenn sie sich verpflichteten, ihre Kinder von jetzt an in Ordnung zu halten. Den Rest der Strafe müssen sie verbüssen, sobald die Kinder wieder straffällig werden. Von 100 Kindern, die so mit ihren Vätern zugleich auf Probezeit entlassen wurden, wurden nach einem Zeitraum von 3 Jahren nur zwei wieder straffällig. Eine ganze Reihe von Gesetzen zur Besserung

der Jugend ist nach demselben Bericht dort noch in Vorbereitung.

Bei aller Anerkennung des Prinzips, von Staats und Gesetzes wegen gegen den sittlichen Verfall jugendlicher Personen vorzugehen, scheint doch anderwärts die Einrichtung des Jugendgerichtes und die Art der Gesetzesvertretung durch den Jugendrichter, wie er in Nordamerika uns entgegentritt, vielen tief in das bestehende Gerichtswesen einzuschneiden, und es ist darum zu begreifen, wenn wir, wie auch andere Staaten, trotz des sechsjährigen Bestehens der Jugendgerichte in Amerika uns bisher noch abwartend verhalten haben. Allerdings sind wir längst auf demselben Wege, der jenseits des Ozeans zu jener Einrichtung geführt hat.

Ursprünglich sind es ja ganz andere Faktoren als der Staat mit dem Gesetz und dem Richter, welche die Aufgabe haben, Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der staatlichen und menschlichen Gemeinschaft zu machen. Haus, Schule und Kirche sollen die Kinder erziehen. In der Schule mit dem Schulzwang, der Einrichtung und Beaufsichtigung durch den Staat steht dieser bereits neben den beiden anderen Faktoren der Jugendbildung, acht Jahre nimmt er das Kind in Anspruch und sucht es körperlich und geistig, sittlich und intellektuell zu bilden. Die Schule nimmt von den drei genannten Erziehern das Kind am kräftigsten in Anspruch. Vor dem Haus hat sie den Vorzug der theoretischen und praktischen Schulung der Lehrer, die das Kind zu bilden haben, vor der Kirche, die bei ihrer dauernden Einwirkung immer von dem guten Willen der Eltern und der Kinder abhängig bleibt und in dem gesinnungsbildenden Konfirmandenunterricht auf soviel beschränkt ist, wie die Schule etwa in zwei Wochen ihrer jahrelangen Einwirkung auf den Schüler verwendet, hat sie die längere Beschäftigung mit dem Kinde voraus. Aber es gelingt ihr und den andern Bildungsfaktoren nicht oder nicht mehr, trotz aller Ausbildung, die sie erfahren hat, ihrer Aufgabe zu genügen. Tausende von Personen,

die wegen ihres jugendlichen Alters die Rechte des Staatsbürgers noch gar nicht erlangt haben, müssen jährlich vor dem Strafrichter erscheinen. Bei allem Fortschritt der Bildungsmittel nimmt die Straffälligkeit der Jugend von Jahr auf Jahr zu. Die bei straffälligen Erwachsenen nach dem Gesetz anzuwendenden Strafmittel haben sich schon bei diesen von zweifelhaften, bei der Jugend aber von gar keinem Erfolg gezeigt, vielmehr haben sie nach dem Urteil aller Berufenen das Übel nur noch verschlimmert. Es besteht die Ansicht: das Kind wird im Gefängnis zum Verbrecher gestempelt und gebildet. Ebenso haben sich sogenannte Besserungsanstalten als wirkungslos und oft als schädlich erwiesen. Auf diesem Wege sind wir auch bereits beim Richter angelangt, um durch sein Eingreifen Abhülfe zu schaffen. Nachdem er angewiesen war, Jugendliche so viel als möglich vor einer Freiheitsstrafe zu bewahren, gab man ihm die Strafaussetzung mit Aussicht auf Straferlass in die Hand. Endlich erhielt er die Verfügung von Fürsorgeerziehung für jugendliche Verbrecher als Zugabe oder Ersatz des Strafurteils. Es ist nicht zu verkennen, dass namentlich diese letztere Massregel und besonders bei sorgfältiger Anwendung viel Gutes schafft, aber auf dem allgemeinen Fürsorge-Erziehungstag in Breslau gesteht doch der Herr Oberpräsident von Schlesien, dass er von Anfang diese sanguinischen Hoffnungen auf den Erfolg der Fürsorge-Erziehung nicht geteilt habe, dass die Schäden in unserem Volk zu grosse seien, als dass sie durch diese eine Massregel geheilt werden könnten. Der Referent über „Fürsorge-Erziehung oder Gefängnis“ klagte, dass ein gewisser Abscheu der jugendlichen Missetäter vor der Fürsorge-Erziehung bestehe und der Grund dafür nicht immer im Charakter des Indulgaten zu suchen sei. Er beklagt mit Recht, dass Gefängnisstrafen vor oder während der Fürsorge-Erziehung die Einwirkung derselben auf den jugendlichen Missetäter schwäche oder vernichte, dass überhaupt noch zu viel Gefängnisstrafen verhängt, zu viel Strafanzeigen gegen Jugendliche erstattet würden,

vor allem, dass diese über den Zweck der Fürsorge-Erziehung zu wenig belehrt und überhaupt nicht richtig aufgefasst würden, auch dass häufig die Unterbringung in einer Familie besser wirken würde, als die Unterbringung in einer Anstalt. Er empfiehlt die Einrichtung von Jugendgerichten.

Sowohl die Fürsorge-Erziehung als die Jugendgerichte sind nicht alt genug, dass man sich ein sicheres Urteil über dieselben verschaffen könnte, trotz all der günstigen Berichte, die über letztere Einrichtung vorliegen. Die auf dem Fürsorge-Erziehungstag gerügten Mängel des gegenwärtigen strafrechtlichen Verfahrens gegen jugendliche Missetäter könnten abgestellt, d. h. es könnte vorsichtiger mit der Anklage und mit der Verhängung von Gefängnisstrafen umgegangen werden. Gewiss nimmt der Richter jetzt schon oft Gelegenheit, dem angeklagten Jugendlichen in Gegenwart seiner Eltern ins Gewissen zu reden, wie dies im Jugendgericht geschieht, es könnte noch häufiger geschehen. Im Fall der Überweisung zur Fürsorge-Erziehung könnte im einzelnen Fall noch sorgfältiger erwogen werden, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt bewirkt werden soll, es müsste der ersteren Art überhaupt mehr der Vorzug gegeben werden — alles dies kann und wird noch geschehen, und die Erfolge unserer Fürsorge-Erziehung werden sich durch diese Art der Ausführung des Gesetzes bedeutend vergrössern. Es herrscht bei uns in der Anwendung der zu Gunsten jugendlicher Straffälliger erlassenen Gesetze und Reskripte dieselbe Engherzigkeit, wie bei der Anwendung der vorläufigen Entlassung für erwachsene Verbrecher. In Amerika geht man mit dergleichen anders um und hat dabei bessere Erfolge. Unser Fürsorge-Erziehungssystem hat aber bereits wichtige Eigenschaften mit dem System des Jugendgerichts gemeinsam. Wir haben in dem einen wie in dem andern einen Richter, dem eine sehr grosse Freiheit im Urteilsprechen eingeräumt ist. Er kann auf einen Verweis, eine Freiheitsstrafe mit und ohne Unter-

bringung in Fürsorge-Erziehung, endlich nur auf diese erkennen. Wir haben die Entlassung auf Probezeit, die Unterbringung in einer Anstalt oder Familie mit Überwachung durch eine vom Gericht beauftragte Person.

Wir haben auch die in den fremdländischen Berichten so belobte Art und Weise des Richters, väterlich mit dem Kinde zu reden. Tun es nicht etwa unsere Richter auch? Es fehlte nur noch die Auswahl bestimmter Richter zum ausschliesslichen Behandeln von Jugendsachen und die Wahl der richtigen Persönlichkeiten für die Eigenart derselben. Beides würde allerdings der beabsichtigten Einwirkung auf das Kind von grossem Nutzen sein, das erstere dürfte nicht schwer zu erreichen sein, das zweite, worauf am meisten ankommt, macht hier dieselben Schwierigkeiten, wie zugestandenermassen jenseits des Ozeans. Wenn hervorgehoben wird, dass beim Jugendgericht der Richter aufhört, ein solcher zu sein und zum Vater des Kindes wird, so ist doch zu bedenken, dass der Richter, wie er auch redet, immer ein Richter und zwar ein Strafrichter bleibt, auch dann, wenn sein Amtszimmer in einem besonderen, von dem Kriminalgericht abgesonderten Gebäude liegt. Keinem Waisenrat oder Erziehungsanstaltsdirektor, sondern einem Mitglied des Richterkollegiums an dem betreffenden Orte überantwortet das Jugendgerichtgesetz den jugendlichen Missetäter. Das ist für ihn unter Umständen auch wichtig zu wissen, namentlich wenn er Eltern, Verwandte, Erziehungsbeistände, die ihm längst zugeredet haben, sich zu bessern, nicht beachtet hat. Er muss wissen, dass der, vor dem er jetzt steht, der letzte ist, der ihm freundlich zuredet, ehe der Zwang des Gesetzes ihm angetan wird. Beim Fürsorgesystem wie beim Jugendgericht steht der junge Missetäter vor einem wenn auch noch so freundlichen Vertreter der ernsten Autorität des Staatsgesetzes.

Anders steht der Vergleich, wenn wir die Gestalt des „*probation officer*“ betrachten. Sie fehlt uns und wird durch die von der Behörde mit der Beaufsichtigung der untergebrachten Missetäter betrauten Personen nicht ersetzt.

Schon äusserlich ist ein grosser Unterschied vorhanden. Der »*probation officer*« hat die Aufsicht im Hauptamt, die von unseren Gerichten beauftragten Leute haben sie nebenamtlich. Sie stehen in dieser Beziehung auf gleicher Stufe mit den Assistenten des »*probation officer*«, die nach den betreffenden Berichten brauchbar sind zur Sammlung des Materials und Vorbereitung eines Jugendgerichtfalles, zur Beaufsichtigung und Erziehung aber eines von dem Gericht dazu überantworteten Knaben sich weniger geeignet erwiesen haben. Hierzu nimmt man die »*officiers*« lieber selbst. Eine solche Kategorie von Beamten würde uns fehlen, wenn wir die zur Bekämpfung sittlichen Verfalls bei der Jugend bestehenden gesetzlichen Massnahmen und Einrichtungen zu einem Jugendgericht zusammenfassen wollten. Es wären Männer — für die Mädchen vielleicht, wenn auch nicht unbedingt Frauen — dazu erforderlich, die, ausgestattet mit einer tüchtigen allgemeinen und hinreichenden erzieherischen Berufsbildung, praktisch im Erzieherberuf, etwa als Lehrer, tätig gewesen und bewährt mit guter fester Besoldung in den Dienst des Gerichtes zur ausschliesslichen Beaufsichtigung der gefährdeten und gefallenen Jugend genommen werden. Sie dürften nicht überlastet werden, damit sie sich des Einzelnen mit aller Sorgfalt annehmen können. Die Gerichtsbezirke wären in Unterabteilungen, in Distrikte, zu teilen und ein jeder von diesen mit einem solchen auszustatten. Auch die Stadtbezirke könnten eine solche Unterlage für Anstellung und Verteilung von Jugendaufsichtsbeamten hergeben.

Einstimmig sagen alle Berichte über Jugendgerichte, dass eine solche Einrichtung die Achillesverse des ganzen Jugendgerichtes ist. Wenn der Jugendrichter in Amerika — so oft es irgend angängig ist, den jugendlichen Missetäter zunächst in der elterlichen Familie belässt, aber unter Aufsicht und in steten Verkehr mit einem solchen Beamten bringt, so dürfte gerade auf diesem Gebiet seiner Tätigkeit auch bei uns ein Mann, der zwar freundlich in seinem Wesen und Reden, aber doch in jedem seiner Worte als

Beamter durch die Autorität des Gesetzes begleitet und geschützt, bei dem Nichtbeachtung oder Ungehorsam gegen seine Worte das Einschreiten der Staatsgewalt gegen Eltern oder Kind zur Folge hat — in Familien, die sittlich verfallen sind, von segensreichster Wirkung sein. Nicht nur die Kinder, um derentwillen er die Familien aufsucht, sondern auch die Eltern, denen sie angehören, wird er auf ein besseres Niveau heben, er wird durch sein Wirken in solchen Häusern gerade das wieder aufrichten helfen, dessen Beschädigung und Verlust allenthalben die Ungunst der modernen Verhältnisse gegen das sittliche Leben veranlasst — die Autorität. Er wird sie selbst zunächst repräsentieren, aber sein geschicktes Arbeiten wird sie dann auf den Vater der Familie übertragen und dieser wird von ihm Autorität zu haben lernen.

Es wäre dies ein durch die das sittliche Leben vom Familien- bis zum Staatsleben hinauf zerstörenden dunkeln Gewalten der Gegenwart herausgefordertes folgerichtig da unmittelbar eingreifendes Erziehen durch die Staatsgewalt, wo die naturgemäss dazu Verpflichteten oder im Auftrage des Staates handelnden, wie die Schule und ihre Lehrer, nichts vermocht haben.

Um so wirkungsvoller wird der Jugendrichter mit seinem Stab, den Jugendaufsichtsbeamten wirken, je mehr ihre ganze Persönlichkeit zu ihrem Amte passt und je mehr ihr Wirken von ihrer ganzen Persönlichkeit getragen erscheint. Besonders wird das von dem Beamten gelten, der den Gefallenen erziehen soll. Das entscheidende Moment aber für die Wirksamkeit liegt glücklicherweise nicht in der wünschenswerten, aber nicht mit voller Sicherheit zu erlangenden Uebereinstimmung von Amt und Persönlichkeit, sondern in der Vereinigung des Ernstes des Gesetzes mit dem freundlichen Wohlwollen eines geschickten Ratgebers in dem Amt des Jugendbeamten. Den grössten Nachdruck würde der Einrichtung des Jugendgerichtes die Einführung der elterlichen Verantwortlichkeit für den sittlichen Verfall der Kinder in das Strafgesetz haben. Jugend-

gericht, gerichtliche Beaufsichtigung der Gefährdeten und Gefallenen und Verantwortlichkeit der Eltern gehören organisch zusammen und dieses Kleeblatt, obwohl nur ein dreiblättriges, dürfte uns bei der Arbeit gegen verbrecherischen Verfall unserer Jugend Glück bringen.

J. Rauchstein.

Eine Studie über Gefängnis-Statistik.

Vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis zu Gollnow, Pastor Matz.

Der folgende Aufsatz enthält eigentlich für den Leser dieser Blätter nichts Neues. Denn wer von uns wüsste es nicht, dass die Zahl der Rückfälligen in unsern Gefängnissen eine grosse ist und dass die meisten Gefängnisse für immer geschlossen werden könnten, wenn unser Volk dem Götzen Alkohol nicht fröhnen wollte? Neu ist für einzelne vielleicht nur der Nachweis, dass die uneheliche Geborenen in einem viel höheren Masse als die ehelich Geborenen zu Konflikten mit der bürgerlichen Rechtsordnung neigen, und weiter noch das Ergebnis, dass die allermeisten von unsern Gewohnheitsverbrechern die Verbrecherlaufbahn im jugendlichen und minderjährigen Alter betreten haben. Aber nicht das veranlasst mich zur Veröffentlichung dieser Studie als ob ich meinte, etwas Neues zu bringen, sondern das, was mich dabei beseelt, ist das Bewusstsein von der hohen Wichtigkeit einer eingehenden Statistik über Alter, Strafgrund, Strafzeit usw. unserer Gefangenen und die Hoffnung, meine Arbeit könnte auf den einen oder andern anregend dahin wirken, dass auch er für sein Gefängnis solche Statistik alljährlich aufstellt. Ich meine, nur dann können wir unser Amt an dem Gefängnis, an dem wir nun einmal arbeiten, mit rechtem Segen versehen, wenn wir die örtlichen Verhältnisse über

den Prozentsatz der Rückfälligen, der Trunkenheitsdelikte, der Unehelichen, der Jugendlichen usw. ganz genau kennen.

Um das zu beweisen, folgt hier nun die Statistik für das Jahr vom 1. April 1905 bis dahin 1906. Ich bemerke dabei, dass die in Klammern beigefügten Zahlen die Ergebnisse der Vorjahre darstellen und zwar so, dass die erste Zahl das Jahr 1904/05, die zweite das Jahr 1903/04, die dritte das Jahr 1902/03 bedeutet.

1. Das gesammte Alter der 374 (439, 487, 542) Gefangenen beläuft sich auf 9691 Jahre 4 Monate, 11 875 Jahre 9 Monate, 13 020 Jahre 5 Monate, 15 274 Jahre 2 Monate), sodass also das durchschnittliche Alter für den einzelnen Gefangenen berechnet 25 Jahre 11 Monate (26 Jahre 1 Monat, 26 Jahre 9 Monate, 28 Jahre 2 Monate) beträgt. Hierbei bitte ich den hocherfreulichen gleichmässigen Rückgang in der Zahl der Eingelieferten zu beachten — jedes Jahr über 50 Mann weniger — weiter aber auch den gleichmässigen Rückgang in dem Durchschnittsalter. Dieser Rückgang des durchschnittlichen Alters ist weniger erfreulich, denn er beweist, dass die Jugend unseres Volkes weithin verwahrlost ist und dass unsere Gesetzesbrecher in immer jüngerem Lebensalter in die Gefängnisse strömen. Daneben aber zeigt dieser Rückgang in dem durchschnittlichen Alter der Gefangenen, was von vielen Seiten ganz ungerechtfertigter Weise bestritten wird, die bessernde oder sagen wir auch nur die abschreckende Wirkung unseres Strafvollzuges. Unser Strafvollzug ist nicht bankrott. Er wirkt ganz sicher so, namentlich wo Einzelhaft besteht, dass viele im Gefängnis zu Verstand kommen. Woher denn sonst das Fallen des Durchschnittsalters, zumal die Zahl der Jugendlichen auch gleichmässig zurückkehrt? Es fehlen eben die alten, die bejahrten Verbrecher! Dies für uns Gefängnisbeamte höchst erfreuliche Ergebnis wird uns an einer andern Stelle noch eingehender beschäftigen.

2. Die 374 (439, 487, 542) Straftaten enthalten eine Strafzeit von 465 Jahren 5 Monate 12 Tagen (484 Jahren

— Monat 10 Tagen, 458 Jahren 6 Monate 2 Tagen, 694 Jahren 11 Monate 11 Tagen); die durchschnittliche Strafzeit des einzelnen Gefangenen beträgt demnach 1 Jahr 2 Monate 28 Tagen (1 Jahr 1 Monat 8 Tagen, 11 Monate 9 Tagen, 1 Jahr 3 Monate).

3. a) Von den 374 (439, 487, 542) Gefangenen verübten ihre Tat in der Trunkenheit oder in den Folgen der Trunksucht 261 Personen, d. s. **69,8%** (287 Personen = **65,4%**, 320 Personen = **65,7%**, 320 Personen **59,6%**). In der Statistik des Jahres 1902 fehlt an mehreren Stellen der Nachweis, ob die Tat in der Trunkenheit begangen ist oder nicht; daher hier der niedrige Prozentsatz.

b) Es sind nachweisbar in der Trunkenheit verübt von den 98 (128, 152, 193) Körperverletzungen 87 (110, 123, 164) d. h. also **88,8%**, **(86%**, **79%**, **85%)**, von den 25, (29, 26, 33) Verbrechen wider die Sittlichkeit 12 (16, 11, 19) d. h. also **48%**, **(55,2%**, **42,3%** **57,6%)** und von den 145 (168, 155, 185) Diebstählen 80 (92, 89, 87) d. h. also **55,2%**, **(54,76%**, **57,4%**, **47%)**. In Worten ausgedrückt heisst das, fast alle Körperverletzungen wurden in der Trunkenheit verübt und von den Verbrechen wider die Sittlichkeit und den Diebstählen immer noch über die Hälfte. Und dabei bestreiten es noch viele Gefangene, dass sie ihre Tat in den Folgen der Trunksucht begangen haben, z. B. die meisten Bettler und Zuhälter. Es ist also der Prozentsatz derer, die ihre Tat in den Folgen der Trunksucht oder in der Trunkenheit begangen haben, ein noch viel grösserer als oben angegeben.

4. Von den 374 Inhaftierten war bei 56 Personen die Nachweisung, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind, entweder gar nicht oder nicht genau vorhanden. Von dem Rest der 318 Personen (340, 370, 373) waren ehelich 267 = 84% (288 = 84,7%, 330 = 89,19%, 332 = 89%) und 51 = 16% (52 = 15,3%, 40 = 10,81%, 41 = 11%) unehelich geboren. Was dieser Prozentsatz bedeutet wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass der Prozentsatz der Unehelichen zur Zeit der Geburt nur ungefähr 9,5%,

zur Zeit der Schulentlassung aber nur ungefähr 4,2%, beträgt. Und um Schulentlassene handelt es sich doch bei unsern Gefangenen. Da ist also der Prozentsatz der Unehelichen in der Freiheit **4,2%**, in den Gefängnissen aber durchschnittlich **13%**! Es liegt in der Natur der Sache, dass weiterhin unter denen, bei denen es nicht festgestellt werden konnte, ob sie ehelich oder unehelich geboren worden sind, sich noch sehr viele befinden werden, die ausser der Ehe geboren sind. Es wird also der Prozentsatz der Unehelichen noch ungünstiger. Wie sehr aber die unehelich Geborenen im Vergleich zu den ehelich Geborenen zu Konflikten mit der Rechtsordnung neigen, das würde erst dann in seiner furchtbaren Klarheit erhellen, wenn man feststellen könnte, wieviel Prozent der ehelich Geborenen einmal ins Gefängnis kommen und wie gross dieser Prozentsatz bei den Unehelichen ist. Ich schätze das Verhältnis so: Von 100 ehelich Geborenen kommen etwa 3 ins Gefängnis, von 100 Unehelichen, soweit sie überhaupt ein strafmündiges Alter erreichen, aber etwa 30 bis 40, wahrscheinlich sind es aber noch mehr! Die Ehe ist eben eine Gottesordnung und Gott lässt sich nicht spotten, sondern sucht die Sünde der Eltern auch an den Kindern heim.

5. Von den 374, (439, 487, 542) Eingelieferten waren zum erstenmal bestraft 107 Personen (133, 164, 151) d. h. also 28,6% (30,3%, 33,6%, 27,8%); rückfällig waren **267 (306, 323, 391)** Personen oder **71,4%, (69,7%, 66,4%, 72,2%)**. Dieser hohe Prozentsatz der Rückfälligen ist höchst beachtenswert und zwingt uns einerseits, den Strafvollzug für diese Art von Gefangenen schärfer zu machen, etwa durch Beschränkung der Zusatznahrungsmittel, andererseits aber auch nach Mitteln Umschau halten, durch die wir mehr als bisher bessernd auf sie einwirken können, etwa durch Erteilung von Unterricht.

a) Von diesen 107 zum ersten Male bestraften Personen (133, 164, 151) standen im Alter von

		1905	1904	1903	1902
Minderjährig, Jugendlich	12 Jahren	— Pers.	— Pers.	1 Pers.	— Pers.
Minderjährig, Jugendlich	13 „	3 „	2 „	3 „	2 „
Minderjährig, Jugendlich	14 „	4 „	4 „	5 „	3 „
Minderjährig, Jugendlich	15 „	7 „	9 „	11 „	4 „
Minderjährig, Jugendlich	16 „	7 „	14 „	17 „	10 „
Minderjährig, Jugendlich	17 „	**21** „	**23** „	**33** „	**18** „
Minderjährig	18 „	5 „	5 „	7 „	11 „
Minderjährig	19 „	10 „	12 „	9 „	4 „
Minderjährig	20 „	3 „	10 „	8 „	15 „
	21 „	6 „	6 „	10 „	9 „
	22 „	5 „	2 „	3 „	7 „
	23 „	5 „	8 „	12 „	14 „
	24 „	1 „	3 „	— „	4 „
	25 „	— „	5 „	8 „	8 „
	26 „	4 „	3 „	3 „	6 „
	27 „	2 „	6 „	1 „	3 „
	28 „	2 „	2 „	5 „	1 „
	29 „	5 „	— „	2 „	3 „
	30 „	3 „	3 „	3 „	— „
	31 „	3 „	4 „	1 „	2 „
	32 „	— „	— „	— „	1 „
	33 „	1 „	— „	— „	1 „
	34 „	— „	1 „	2 „	1 „
	35 „	3 „	— „	— „	2 „
	36 „	— „	— „	2 „	2 „
	37 „	— „	— „	— „	4 „
	38 „	— „	1 „	— „	— „
	39 „	— „	1 „	2 „	— „
	40 „	1 „	1 „	1 „	1 „

Älter als 40 Jahre waren von diesen erstmalig Bestraften 1905: 6 Personen, 1904: 8 Personen, 1903: 15 Personen, 1902: 15 Personen.

Der älteste unter ihnen, ein Greis von 75 Jahren 11 Mon., war wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis bestraft; auch der zweitälteste, ein Mann von 70 Jahren, war ein Sittlichkeitsverbrecher.

Es waren also von diesen 107 (133, 164, 151) erstmalig Bestraften nur 60 minderjährig (79, 94, 67), d. h. 56,1%, (59,4%; 58,5%; 44,4%); jugendlich gar nur 42 Personen (52, 70, 37) d. h. 39,3% (39,1%; 48,5%; 24,5%). Dabei ist zu bemerken, dass im ganzen 81 Jugendliche (96, 132, 78) eingeliefert worden sind. Von diesen waren also nur 42 (52, 70, 37) zum ersten Mal bestraft, d. h. 51,8% (56,5%; 53%; 47,4%), und 39 (44, 62, 41) Jugendliche oder 48,2% (43,5%; 47%; 52,6%) waren schon vorbestraft. A l s o u n g e f ä h r d i e H ä l f t e v o n a l l u n s e r n J u g e n d l i c h e n w a r s c h o n e i n m a l o d e r n o c h ö f t e r b e s t r a f t.

Das zeigt genauer folgende Aufstellung. Als Jugendliche sind bestraft:

1905				1904			
1	mal	42	Personen	1	mal	52	Personen
2	"	19	"	2	"	17	"
3	"	10	"	3	"	16	"
4	"	2	"	4	"	4	"
5	"	8	"	5	"	3	"
				6	"	2	"
				7	"	2	"

7) Sehen wir uns nun einmal das Alter aller hier eingelieferten Gefangenen, ganz gleichgültig ob sie das erste Mal bestraft wurden oder schon rückfällig waren, an, so ergibt sich folgendes Bild. Es standen von den Eingelieferten im Alter von:

				1905		1904		1903		1902	
Minderjährige	Jugendliche	12	Jahren	—	Pers.	—	Pers.	2	Pers.	—	Pers.
		13	"	6	"	3	"	8	"	4	"
		14	"	8	"	8	"	12	"	4	"
		15	"	10	"	15	"	24	"	11	"
		16	"	16	"	27	"	25	"	24	"
		17	"	41	"	43	"	51	"	35	"
		18	"	10	"	17	"	18	"	22	"
		19	"	22	"	26	"	23	"	28	"
		20	"	11	"	20	"	26	"	39	"

	1905	1904	1903	1902
21 Jahren	18 Pers.	16 Pers.	23 Pers.	28 Pers.
22 „	13 „	17 „	13 „	29 „
23 „	18 „	17 „	23 „	31 „
24 „	8 „	26 „	23 „	19 „
25 „	13 „	26 „	14 „	18 „
26 „	17 „	11 „	12 „	28 „
27 „	9 „	19 „	18 „	17 „
28 „	7 „	13 „	11 „	10 „
29 „	13 „	6 „	12 „	14 „
30 „	9 „	10 „	9 „	15 „
31 „	8 „	17 „	12 „	11 „
32 „	7 „	9 „	7 „	8 „
33 „	5 „	5 „	7 „	6 „
34 „	6 „	8 „	12 „	9 „
35 „	7 „	3 „	9 „	12 „
36 „	6 „	5 „	11 „	8 „
37 „	5 „	8 „	6 „	12 „
38 „	4 „	5 „	5 „	8 „
39 „	12 „	3 „	6 „	5 „
40 „	8 „	3 „	8 „	5 „
41 „	5 „	4 „	6 „	8 „
42 „	6 „	6 „	4 „	12 „
43 „	5 „	2 „	6 „	8 „
44 „	5 „	3 „	4 „	7 „
45 „	3 „	3 „	1 „	6 „
46 „	4 „	4 „	4 „	1 „
47 „	2 „	— „	5 „	3 „
48 „	3 „	2 „	2 „	5 „
49 „	6 „	3 „	3 „	3 „
50 „	2 „	2 „	3 „	3 „
51 „	3 „	4 „	3 „	5 „
52 „	— „	2 „	2 „	5 „
53 „	1 „	2 „	1 „	— „
54 „	1 „	5 „	2 „	2 „
55 „	— „	— „	— „	2 „
56 „	3 „	1 „	2 „	1 „

—

	1905	1904	1903	1902
57 Jahren	— Pers.	1 Pers.	1 Pers.	1 Pers.
58 „	— „	1 „	1 „	1 „
59 „	4 „	1 „	1 „	— „
60 „	— „	1 „	1 „	2 „
61 „	1 „	— „	— „	1 „
62 „	— „	— „	— „	1 „
63 „	— „	— „	1 „	1 „
64 „	1 „	— „	1 „	1 „
65 „	— „	3 „	2 „	— „
68 „	1 „	1 „	— „	— „
69 „	1 „	— „	— „	— „
70 „	— „	— „	— „	2 „
75 „	— „	1 „	— „	— „
82 „	— „	— „	— „	1 „

Es waren also 81 (96, 132, 78) jugendliche, d. h. 21,7%, (21,86%, 27,1%, 14,4%) und minderjährig 124 (159, 189, 167), d. h. 33,2% (36,2%, 38,8%, 30,8%). Der älteste unter allen war ein Greis von 82 Jahren und wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit zu 1 Jahr 6 Monate Gefängnis verurteilt. Auch der zweitälteste, ein Mann von 75 Jahren — es ist derselbe, der schon oben unter den erstmalig Bestraften erwähnt wurde — war wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft. Überhaupt findet sich diese Straftat sehr häufig bei den alten Verbrechern, bei den jüngsten hingegen der Diebstahl. So war der jüngste, ein Knabe von 12 Jahren 9 Mon., wegen Diebstahls zu 1 Jahr 7 Mon. Gefängnis verurteilt, der zweitjüngste, 12 Jahre 11 Mon. alt, wegen Diebstahls zu 2 Mon. 14 Tagen. Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich mit vollster Deutlichkeit, dass der Mensch um das 20. Lebensjahr herum am meisten zu Delikten neigt, und dass das 17. Lebensjahr das allergefährlichste ist. Kein Jahrgang weist auch nur annähernd so hohe Zahlen auf wie dieser. Im Jahre 1905 stellte das 17. Lebensjahr 41 Verbrecher, die nächsthöchste Zahl weist das 19. Lebensjahr mit 22 Verbrechern auf. Was für ein gewaltiger

Unterschied! Das ist nicht etwa zufällig, denn im Jahre 1904 ist es ebenso: das 17. Lebensjahr steht mit 43 Bestraften oben an, ihm folgt mit 27 Personen das 16. Lebensjahr. Dasselbe Ergebnis finden wir im Jahre 1903. Auch hier steht das 17. Lebensjahr mit 51 Verbrechern an der Spitze, ihm folgt mit 26 Bestraften das 20. Lebensjahr. Nur das Jahr 1902 weicht etwas ab: da steht das 20. Lebensjahr mit 39 Bestraften oben an, und das 17. folgt erst als zweites mit 35 Verbrechern. Aber diese kleine Abweichung ändert nichts an dem Ergebnis, dass das 17. Lebensjahr das bei weitem gefährlichste ist. Das zeigt sich ja auch, wenn wir noch einmal auf die Tabelle der erstmalig Bestraften zurückgreifen. Auch dort weist kein Lebensalter so erschreckend hohe Zahlen auf, wie das 17. Lebensjahr.

1905 — 21 Pers., die nächste Zahl 10 Pers. im 19. Lebensjahre!
1904 — 23 „ „ „ „ 14 „ „ 16. „
1903 — 33 „ „ „ „ 17 „ „ 16. „
1902 — 18 „ „ „ „ 15 „ „ 20. „

Wie wichtig also, dass uns die Möglichkeit gegeben ist, für diese 17jährigen noch die Fürsorge-Erziehung aussprechen zu können!

Doch noch etwas anderes höchst wichtiges und für uns Gefängnisbeamte sehr erfreuliches folgt aus dieser Tabelle. Es ist dasselbe, was ich schon oben aus der stetig zurückgehenden Höhe des Durchschnittsalters folgern musste, dass nämlich der Strafvollzug nicht ohne bessernde oder mindestens nicht ohne abschreckende Wirkung ist. Wenn es wirklich so wäre, wie die Gegner unseres Strafvollzuges immer wieder behaupten, nämlich dass die Gefängnisse die Hochschule des Verbrechers seien, wie kommt es denn, dass von denen, die um ihr 20. Lebensjahr herum im Gefängnis gewesen sind, doch nur eine relativ geringe Zahl in ihrem Alter mit Gefängnis bestraft wird? Wenn die Leute, abgesehen von einigen Ausnahmen, im Gefängnis nur schlechter würden, müssten dann nicht im Alter von 30 und 40 Jahren ungefähr ebensoviel

Gefangene eingeliefert werden, wie im Alter von 17 und 19 und 20 Jahren? Und nun vergleiche man einmal in der Tabelle die Zahlen für das 30. und für das 20. Lebensjahr! Wir könnten ebenso gut auch das 17. Lebensjahr mit seinen enorm hohen Zahlen zum Vergleich heranziehen, aber wir wollen uns nicht den Vorwurf zuziehen, als malten wir mit zu rosigen Farben. Was sagt uns nun also der Vergleich des 20. mit dem 30. Lebensjahre? Im 20. Lebensjahre wurden eingeliefert 11 (20, 26, 39), das sind in den 4 Jahren zusammen 96 Personen; und im 30. Lebensjahre wurden eingeliefert 9 (10, 9, 15), das sind zusammen 43 Gefangene, also noch nicht die Hälfte. Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, „wo ist denn die andere Hälfte geblieben?“, dann gibt es nur die eine Antwort: sie ist nicht wiedergekommen, sie hat sich gebessert, sie hat, wie es in der Sprache der Leute heisst, die Nase voll. Dasselbe lehrt uns auch der Vergleich jeder beliebigen anderen Jahre: Nehmen wir z. B. noch das 30. und das 40. Lebensjahr heraus! Im 30. Lebensjahre wurden also in den 4 Berichtsjahren im Ganzen 43 Gefangene eingeliefert und im 40. $8 + 3 + 8 + 5 = 24$; das ist wieder ungefähr die Hälfte. Da doch niemand behaupten wird, dass die Hälfte der Männer, die das 30. Lebensjahr erreicht haben, im 40. Lebensjahre verstorben ist, so kann auch meiner Ansicht nach niemand bestreiten, dass der grösste Teil derer, die mit 30 Jahren bestraft wurden, sich gebessert hat, zum mindesten wieder sozial brauchbar geworden ist. Doch stellen wir wirklich einmal das 17. Lebensjahr zum Vergleich! Es wurden in demselben eingeliefert $41 + 43 + 51 + 35$ Gefangene, also zusammen 170 Mann, und im 27. Lebensjahre $9 + 19 + 18 + 17 = 63$ Mann, also etwa ein Drittel! Im 37. Lebensjahre wurden gar nur $5 + 8 + 6 + 12$ also im ganzen 31 Mann eingeliefert. Das ist weniger als ein Fünftel von denen, die mit 17 Jahren bestraft wurden. Also fort mit der Redensart: das Gefängnis ist die Hochschule der Verbrecher! Gewiss, früher, als man nur die

Gemeinschaftshaft kannte, lernte der Gefangene im Gefängnis erst die rechten Kniffe, aber heute, wo die Einzelhaft fast überall eingeführt ist, ist dies anders und besser geworden.

8. Dies erfreuliche Ergebnis scheint nun auf den ersten Blick durch folgende Tabellen umgestossen zu werden, die uns darüber Aufschluss geben, in welchen Lebensjahren die einzelnen Gefangenen ihre erste Strafe erhalten haben. Die erste Straftat begingen nämlich die hier eingelieferten in folgenden Lebensjahren. (Leider habe ich nur in den beiden letzten Jahren diese höchst wichtige Aufstellung gemacht.)

		Im Alter von	1905	1904
Minderjährig	Jugendlich	12 Jahren	11 Personen	9 Personen
		13 „	27 „	31 „
		14 „	26 „	46 „
		15 „	26 „	43 „
		16 „	29 „	37 „
		17 „	45 „	60 „
		18 „	33 „	28 „
		19 „	35 „	26 „
		20 „	31 „	29 „
		21 „	12 „	12 „
		22 „	8 „	13 „
		23 „	8 „	13 „
		24 „	7 „	14 „
		25 „	2 „	12 „
		26 „	8 „	7 „
		27 „	10 „	6 „
		28 „	6 „	6 „
		29 „	7 „	1 „
		30 „	5 „	10 „
		31 „	6 „	2 „
		32 „	4 „	3 „
		33 „	4 „	3 „
		34 „	3 „	1 „

Im Alter von	1905	1904
35 Jahren	3 Eersonen	1 Personen
36 „	2 „	— „
37 „	— „	1 „
38 „	1 „	3 „
39 „	— „	1 „
40 „	3 „	2 „

Im höheren Alter 1905 im ganzen 10 Personen und 1904 im ganzen noch 16 Personen.

Also auch hier weist das 17. Lebensjahr die bei weiten höchsten Zahlen auf. Auch ist der gute Einfluss der Militärjahre wohl zu beachten; denn vom 21. Lebensjahre an nimmt die Zahl derer, die mit den Gesetzen in Konflikt geraten, gewaltig ab. Doch das wichtigste und zugleich niederdrückendste Ergebnis dieser Tabelle sind die enorm hohen Zahlen der Jugendlichen und Minderjährigen. Es waren von den im Jahre 1905 eingelieferten Gefangenen zur Zeit ihrer ersten Strafe jugendlich 164, d. s. 43,9% und minderjährig 263, d. s. 70,3%. Nicht besser war es im Jahre 1904; da waren jugendlich 226, d. s. 51,48% und minderjährig 309, d. s. 70%. Jeder wird gestehen, dass dies ganz niederdrückende Zahlen sind, geeignet, uns Gefängnisbeamten alle Hoffnung zu nehmen. Noch trostloser werden die Verhältnisse, wenn wir weiter sehen, in welchem Lebensalter die mehrmals bestraften Leute ihre erste Strafe erhalten haben. Darüber gibt uns folgende Tabelle Auskunft. Von den fünf- und mehrmal bestraften Gefangenen begingen nämlich ihre erste Straftat

im Alter von	1905	1904
12 Jahren	4 Personen	5 Personen
13 „	11 „	18 „
14 „	12 „	19 „
15 „	8 „	17 „
16 „	11 „	11 „
17 „	14 „	19 „
18 „	19 „	18 „
19 „	12 „	6 „

20 Jahren	20 Personen	13 Personen
21 „	3 „	3 „
22 „	3 „	3 „
23 „	4 „	8 „
24 „	4 „	3 „
25 „	1 „	5 „
26 „	1 „	2 „
27 „	3 „	1 „
28 „	4 „	2 „
29 „	1 „	— „
30 „	2 „	3 „

Älter als 30 Jahre waren von diesen fünf- und mehrmals bestraften Personen zur Zeit ihrer ersten Strafe: 1905 im ganzen 6 Personen, 1904 14 Personen. Es waren also in dieser Kategorie 1905 jugendlich 60 Personen, das sind 39,7 %, minderjährig 111 Personen, d. s. 73,5 %, und 1904 jugendlich 89 Personen, d. s. 54,94 % und minderjährig 126 Personen, d. s. 77,77 %. Ähnlich liegt es auch bei den zehnmal und noch öfter bestraften Leuten. Von diesen begingen nämlich ihre erste Straftat

im Alter von	1905	1904
12 Jahren	2 Personen	1 Personen
13 „	2 „	7 „
14 „	4 „	8 „
15 „	4 „	6 „
16 „	8 „	7 „
17 „	5 „	10 „
18 „	6 „	3 „
19 „	7 „	3 „
20 „	14 „	5 „
21 „	1 „	2 „
22 „	2 „	1 „
23 „	— „	5 „
24 „	1 „	1 „
25 „	— „	1 „
27 „	2 „	1 „
29 „	— „	1 „

30 Jahren	1 Personen	1 Personen
33 "	2 "	2 "
34 "	1 "	— "
35 "	— "	1 "
40 "	— "	1 "

Es waren also in dieser Klasse 1905 jugendlich 25 Personen oder 39,7 %, minderjährig 52 Personen = 82,5 %; im Jahre 1904 jugendlich 39 Personen oder 57,57 %, minderjährig 51 Personen = 77,3 %. Es hat also die übergrosse Mehrzahl der Gewohnheitsverbrecher im minderjährigen Alter die Verbrecherlaufbahn betreten, und die Anklage gegen unsern Strafvollzug und gegen uns Gefängnisbeamte scheint begründet zu sein: wir leisten nicht das, was von uns erwartet werden müsste. Doch gemach! Ganz so vernichtend, wie diese Zahlen auf den ersten Blick erscheinen, sind sie doch nicht. Gewiss, wenn man von uns Gefängnisbeamten erwartet, wir müssten alles Böse, was es auf der Welt gibt, ausrotten, wir müssten aus jedem Gefangenen, der in unsere Hände gerät, einen Engel des Lichts machen, gewiss, dann müssen wir zugeben: Das haben wir nicht erreicht. Aber diese Erwartung kann doch im Ernst niemand an uns und an den Strafvollzug stellen! Solange die Welt stehen wird, wird es auch Verbrecher geben. Das kann und soll nicht anders sein. Dies zugegeben, ist es dann nicht auch erklärlich, dass die meisten von diesen Verbrechernaturen sich im jugendlichen Alter als solche offenbaren? Es hört sich zwar herzlos und aus dem Munde eines Pastors und Gefängnispredigers doppelt hart an, dass es eine ganze Menge von Leuten gibt, die sich nicht bessern lassen; aber es ist nun doch einmal so. Es lässt sich wirklich bei so manchem trotz aller Arbeit an ihm, trotz allen Betens für ihn nichts erreichen, weil er sich eben nicht bessern will. Das sind hoffnungslose Naturen, die schon in früher Jugend den Stempel des Gewohnheitsverbrechers an sich tragen. Aber trotz dieser Erfahrung legt uns diese Tabelle in bezug auf unsere Arbeit an den Jugendlichen und Minderjährigen

die Gewissensfrage vor, ob wir wirklich an diesen unsern Pflegebefohlenen alles tun, was man von uns erwarten kann.

Wir können auf diese Frage ganz offen antworten: Was die Jugendlichen angeht, da tun wir alles, was möglich ist. Sie werden, soweit es ihre Gesundheit zulässt, alle isoliert und erhalten regelmässig Unterricht, der nur das eine Ziel, die sittliche Hebung des Gefangenen, kennt. Durch diese Arbeit an den Jugendlichen wird Grosses erreicht. Das beweisen ja auch diese Tabellen über die erste Straftat der Gewohnheitsverbrecher; da sticht nämlich das 17. Lebensjahr nicht mehr hervor. Und das kommt daher, dass sich sehr viele 17jährige, weil sie noch rechtzeitig in strenge, zielbewusste Erziehung genommen wurden, gebessert haben. Auch ist der Prozentsatz der Gewohnheitsverbrecher, die im jugendlichen Alter die Verbrecherlaufbahn betreten haben, ja nicht zu furchtbar. Es waren dies ja nur rund 45%. Wenn man diese Zahl auf die 6 einzelne Jahrgänge, die man unter dem Begriff „jugendlich" versteht, vom 12. bis zum 17. Jahre einschliesslich, verteilt, so ist das Ergebnis gar nicht mehr so niederdrückend. Das wird es erst beim Blick auf die 3 nächsten Jahrgänge, die noch zu den minderjährigen gerechnet werden. Denn anstatt, dass da dic Zahlen geringer werden, halten sie sich auf derselben Höhe. Erst mit dem 21. Jahre tritt ein plötzlicher gewaltiger Rückschlag ein, sicherlich eine Wirkung der Militärzeit mit ihrer guten Erziehung.

Aus all diesem folgt, dass wir diese 3 Lebensjahre in unserm Strafvollzug nicht richtig behandeln. Und das trifft auch in der Tat zu. Einmal: die 18-, 19- nnd 20jährigen werden lange nicht alle isoliert, und zweiteus, was noch mehr zu bedauern ist, sie erhalten meist keinen Unterricht. Bei uns in Gollnow haben die Analpheten in der Woche je eine Stunde Schreiben und Lesen und solche, die sich freiwillig dazu melden, je eine Stunde Unterricht in Deutsch und in der vaterländischen Geschichte. Aber was bedeuten zwei Stunden in der Woche, die noch dazu

nur die erhalten, die sich freiwillig dazu melden? Da kann doch wirklich nicht viel erreicht werden, zumal sich gerade die, die den Unterricht am nötigsten hätten, von ihm fernhalten! Ich halte es daher für dringend geboten, dass wir die 18-, 19- und 20jährigen genau so behandeln, wie die andern Minderjährigen, d. h. mit andern Worten, dass wir den Begriff der Jugendlichen anders fassen, nämlich dass wir zu ihnen alle die zählen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das hat ja das Fürsorgeerziehungsgesetz vom Jahre 1901 schon getan. Nach diesem Gesetz wird der 18-, 19- und 20jährige genau so behandelt und erzogen wie der 16- und 17jährige. Und das ist meiner Ansicht nach auch durchaus richtig. Wie heute die Sachen stehen, kann es geschehen und geschieht es auch alle Tage, dass ein 18jähriger Fürsorgezögling in seiner Anstalt mit „Du" angeredet wird, im Gefängnis aber mit „Sie", dass er dort bei schlechter Führung wie ein Kind, das noch erzogen werden muss, behandelt wird, im Gefängnis aber wie ein erwachsener Mann. Kein Wunder, wenn solche Zöglinge immer wieder kommen und sagen: im Gefängnis ist es besser als in der Freiheit, in der Anstalt!

Darum fort mit dieser verschiedenen Behandlung der 18-, 19- und 20jährigen und für sie eingeführt der regelmässige Unterricht. Gewiss, dann kann der Staat nicht mehr so viel Arbeitspensen erwarten, wie bisher; aber, und das ist wichtiger, ein grosser Teil von ihnen wird noch gebessert werden. Denn besserungsfähig sind sie noch in diesem Alter, das beweist ja der gute Einfluss der Militärzeit, und besserungswillig sind sie auch.

9. Da die Verhältnisse der Minderjährigen für uns Gefängnisbeamte die bei weitem wichtigsten sind, so behandelt der nächste Abschnitt der Statistik die Zahl der Straftaten der Minderjährigen.

Es wurden im Jahre 1905 bestraft (die Zahlen in Klammern geben die für das Jahr 1904 an):

mit Jahren	Pers.	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5 mal	6 mal	7 mal	8 mal	9 mal	10 mal
13	6 (3),	dav. 3 (2) Pers.	1(—)	1 (1)	—	1(—)	—				
14	8 (8),	„ 4 (4) „	1 (1)	—(—)	2 (2)	1 (1)	—				
15	10 (15),	„ 7 (9) „	— (2)	3 (3)	— (1)	—	—				
16	16 (27),	„ 6 (14) „	8 (6)	2 (5)	—	— (1)	— (1)				
17	41 (43),	„ 21 (23) „	10 (8)	4 (5)	— (2)	6 (2)	— (1)	— (2)			
18	10 (17),	„ 5 (5) „	4 (3)	— (2)	— (5)	1 (1)	—	— (1)			
19	22 (26),	„ 7 (12) „	5 (2)	2 (7)	2 (3)	— (1)	4(—)		2(—)		(1)
20	11 (20),	„ 3 (10) „	4 (2)	3 (2)	— (2)	1 (2)	— (1)			(1)	

Es sind also von diesen Minderjährigen bestraft: 1 mal 56 Personen (79), 2 mal 33 Pers. (24), 3 mal 15 Pers. (27), 4 mal 4 Pers. (14), 5 mal 10 Pers. (7), 6 mal 4 Pers. (3), 7 mal — Pers. (3), 8 mal 2 Personen (im Jahre 1904 niemand), 9 mal und 10 mal im Jahre 1905 niemand, aber im Jahre 1904 je einer.

10. Inbezug auf ihre Straftaten ergibt sich für die Minderjährigen folgendes. Es sind bestraft:

im Alter von	wegen Körperverletzung	Diebstahls	anderer Vergehen
13 Jahren	1 (—)	5 (1)	— (2)
14 „	3 (—)	4 (5)	1 (3)
15 „	3 (2)	5 (10)	2 (3)
16 „	3 (6)	11 (16)	2 (5)
17 „	7 (11)	18 (20)	16 (12)
18 „	2 (5)	5 (8)	3 (4)
19 „	11 (10)	9 (9)	2 (7)
20 „	3 (9)	6 (7)	2 (4)

Also von den 124 (159) Minderjährigen sind bestraft wegen Körperverletzung 33 (43) Personen = 26,6 % (27 %), wegen Diebstahls 63 (76) Personen = 50,8 % (47,8 %) und wegen anderer Vergehen, und zwar sind es meist Sittlichkeitsverbrechen gewesen, 28 (40) Personen = 22,6 % (25,2 %).

11. Von den 374 (439, 487, 542) Vergehen bezw. Verbrechen entfielen auf

a) gegen die Person 119 (153, 189, 233) Straftaten = 31,8% (34,8, 38,8, 42,9%);
b) gegen das Eigentum 211 (230, 229, 253) Straftaten = 56,4% (52,2, 47,02, 46,6%);
c) gegen die gute Sitte 42 (49, 62, 52) Straftaten = 11,2% (11,16, 12,74, 9,6%);
d) Verschiedenes 2 (7, 7, 4) Straftaten = 0,6% (1,6, 1,4, 0,7%).

Hieraus ergibt sich, dass der Rückgang der Belegungsziffer des Gefängnisses, von dem wir oben sprachen, hauptsächlich auf den Rückgang der Vergehen gegen die Person begründet ist. Diese sind nämlich, dank des energischen Vorgehens gegen die Raufbolde und Messerstecher, von Jahr zu Jahr um 4% gesunken. Leider halten sich die Vergehen gegen das Eigentum nicht nur auf ihrer alten Höhe, sondern wachsen sogar noch stetig an, und zwar von 46,6% im Jahre 1902 auf 56,4% im Jahre 1905. Bei den Vergehen gegen die gute Sitte ist weder eine Zunahme noch Abnahme zu konstatieren.

Zerlegen wir diese vier Hauptgruppen in ihre Untergruppen, so ergibt sich, dass den weitaus grössten Teil aller Vergehen Diebstahl und Körperverletzung ausmachen, und zwar sind unter den 374 (439, 487, 542) Straftaten 145 (168, 155, 185) Diebstähle und 98 (128, 152, 193) Körperverletzungen gewesen.

Genauer betrachtet, ergibt sich folgendes:

a) Vergehen gegen die Person.

	1905	1904	1903	1902
1. Körperverletzung	98	128	152	193
2. Körperverletzung mit Todeserfolg, Todschlag und Mord	4	4	5	4
3. Beleidigung und falsche Anschuldigung	5	7	16	9
4. Misshandlung	2	—	3	2
5. Widerstand	6	11	5	8
6. Hausfriedensbruch . . .	5	7	8	17

b) Vergehen gegen das Eigentum.

	1905	1904	1903	1902
1. Diebstahl	145	168	155	185
2. Raub	3	2	1	1
3. Hehlerei	1	1	7	5
4. Betrug	25	14	24	14
5. Unterschlagung	16	16	11	17
6. Urkundenfälschung . . .	4	7	10	9
7. Brandstiftung	6	9	6	13
8. Sachbeschädigung . . .	6	8	10	4
9. Münzverbrechen	2	—	—	—
10. Jagdvergehen	1	3	1	1
11. Verbrechen im Amt . .	2	1	1	2
12. Gefährdung eines Eisenbahntransportes	—	1	1	1
13. Erpressung	—	—	2	1
c) Vergehen gegen die gute Sitte.				
1. Sittlichkeitsverbrechen . .	25	29	26	33
2. Notzucht	5	5	12	5
3. Kuppelei und Zuhälterei .	11	15	18	13
4. Blutschande	1	—	2	1
5. Grabschändung	—	—	4	—
d) Verschiedenes.				
1. Meineid	1	3	2	3
2. Vergehen gegen die Religion	—	—	—	1
3. Aufruhr	—	3	5	—
4. Landfriedensbruch . . .	—	1	—	—
5. Majestätsbeleidigung . .	1	—	—	—

12. Was den Stand und das Gewerbe der Eingelieferten betrifft, so waren

1. Arbeiter	137	192	184	213
2. Handwerker	143	160	154	185
3. In einem bestimmten Dienstverhältnis Stehende (Gesinde, Kutscher) . . .	45	44	76	77
4. Geschäftsleute (Kaufleute)	24	22	32	35

	1905	1904	1903	1902
5. Beamte	8	3	11	11
6. Landwirte	3	8	3	14
7. verschiedene Stände . .	14	10	27	7

Ich schliesse diese Arbeit, indem ich noch einmal der Hoffnung Ausdruck gebe, es möchte diese Statistik den einen oder den andern bewegen, auch für das Gefängnis, an dem er arbeitet, eine solche Statistik aufzustellen. Mögen wir auch manches Ergebnis, das uns diese Statistik vor Augen führte, schon längst mehr oder weniger im Gefühl gehabt haben, die konkrete Zahl mutet uns doch ganz anders an. Denn Zahlen beweisen nun einmal.

Offener Brief an einen Zweifler.

Von E. von Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D.

In Deinem geschätzten Antwortschreiben vom 17. Febr. vor. Js. hast Du Dich in dankenswert offener Weise über einige von mir öffentlich besprochene Strafrechtsfragen in gegnerischem Sinn geäussert.

Von der Annahme ausgehend, dass Deine Ansichten von dem einen oder andern unserer Fachgenossen geteilt werden könnten, halte ich eine öffentliche Aussprache über diese Streitpunkte in Anbetracht ihrer Wichtigkeit für eine künftige Strafrechtsform für nützlich und wünschenswert, weshalb ich Dich ersuchte, Dir die schuldige Erwiderung durch Vermittlung der „Blätter für Gefängniskunde“ zugehen lassen zu dürfen.

Dankbar für Deine gütige Zustimmung zu diesem meinem Vorschlage, will ich mich bemühen, in folgendem meine Anschauungen, welche Deinen Widerspruch herausforderten, näher zu begründen, und, wo möglich, eine Aus-

söhnung der zwischen uns bestehenden wissenschaftlichen Gegensätze herbeizuführen.

Vorher aber möchte ich Dir meine grosse Befriedigung darüber aussprechen, dass Du Dich mit dem Inhalte meines vor kurzem in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie erschienenen Aufsatzes, insbesondere mit meinem Vorschlage, betreffend Abänderung des § 51 unseres R.St.G.B. und Unterbringung gemeingefährlicher irrsinniger Verbrecher, einverstanden erklärt hast.

Ich hinwiederum trage keinerlei Bedenken, Deinem Wunsche mich anzuschliessen, dass das künftige St.G.B. Bestimmungen über Unterbringung gemeingefährlicher, geistig minderwertiger Verbrecher für die Zeit vollendeter Strafverbüssung treffen möge.

Dagegen weichen unsere beiderseitigen Ansichten über Bestrafung unverbesserlicher Gesetzesbrecher weit von einander ab.

„Wenn wir“ — so lauten Deine bezüglichen Ausführungen — „die Gesellschaft vor diesen Leuten, von denen wir gewiss wissen, dass sie nicht mehr sozial gemacht werden können, schützen wollen, so müssen wir sie dauernd verwahren. Dein Strafensystem gegen Rückfällige gipfelt aber immer wieder in zeitlicher Zuchthausstrafe.“

Ich habe in meinem in der „Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss.“ Bd. XXI S. 151 veröffentlichten Entwurfe eines Strafgesetzbuches (I. Teil) zeitige und lebenslängliche Zuchthausstrafe vorgesehen und in § 18 folgende Bestimmung beantragt: „Hat der Verurteilte wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden, und waren seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuerlichen Verbrechens noch nicht 5 Jahre abgelaufen, so soll der Richter, wenn er überzeugt ist, dass der Verurteilte auch nach Erstehung der neuerlich verwirkten ordentlichen Strafe werde rückfällig werden, solche in ihrem Höchstbetrage aussprechen und zugleich anordnen, dass dieselbe im Zuchthause vollzogen werde.“

Deinem Vorschlage, welcher auf lebenslängliche Verwahrung der „Unverbesserlichen" ohne Rücksicht auf die Schwere ihrer Untaten und ihrer bei Begehung derselben bekundeten Gesinnung abzielt, vermag ich deshalb nicht zuzustimmen, weil er weder der Gerechtigkeit noch der Zweckmässigkeit entspricht.

Während bisher zwischen den Anhängern der beiden im Streite liegenden Straftheorien volles Einverständnis darüber herrschte, dass bei Zumessung der Strafe, wie auf die Gesetzwidrigkeit des Willens, ebenso auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung Rücksicht zu nehmen sei, soll nach der von Dir vertretenen Anschauung mit dieser Regel gebrochen und in Zukunft der kleine Dieb wie der Räuber und Einbrecher, der Zechpreller und Haftgeldschwindler wie der internationale Hochstapler im Falle der Unverbesserlichkeit mit der gleichen, d. i. mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe belegt werden. Ich vermute, dass zu einer so auffälligen Verleugnung des Vergeltungsgedankens nur sehr wenige seiner bisherigen Anhänger sich werden gewinnen lassen.

Zweckmässiges Strafen erfordert, wie alles zweckmässige Handeln, dass Mittel und Zweck in Einklang mit einander gebracht werden. Schädlinge und Schmarotzer der Gesellschaft, welche für diese mehr nur eine Belästigung, als eine ernste Gefahr bilden, mit gleichem Masstabe zu messen, wie die allerschwersten Übeltäter der Menschheit, und ihnen lediglich aus Sicherheitsgründen lebenslänglichen Aufenthalt und Lebensunterhalt in einer Staatsanstalt zu gewähren, ist aber nicht nur ein schreiendes Unrecht gegen diese nicht selten ebenso unglücklichen wie schuldigen Individuen, sondern zugleich auch eine schwere Versündigung gegen die ehrliche steuerzahlende Bevölkerung, welche durch die erwähnte Massregel um vieles härter getroffen wird, als durch häufig wiederholte Übergriffe jener Leute, vor welchen der Bürger sich in den meisten Fällen bei einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit selbst zu schützen vermag. Das gegen sie empfohlene drakonische

Verfahren erinnert an das häufig gebrauchte Bild einer Jagd mit Kanonen auf Sperlinge.

Die von mir vertretene gegenteilige Anschauung, wonach der Verbrechensrückfall einen allgemeinen Straferhöhungsgrund, und Unverbesserlichkeit überdies einen Strafschärfungsgrund bilden soll, fusst auf folgenden Gedanken, deren Richtigkeit wohl kaum von irgend einer Seite bestritten werden dürfte:

Die Strafe ist ein vom Staate angewandtes Mittel zur Verbrechensbekämpfung durch Rückfallsverhütung.

Der richtige Gebrauch dieses Mittels ist bedingt durch Berücksichtigung der Individualität des Sträflings.

Eine andere Strafbehandlung erfordert der besserungsfähige, eine andere der unverbesserliche Übeltäter.

Ersterer soll für die bürgerliche Gesellschaft tauglich, der andere tunlichst ungefährlich gemacht werden.

Die Dauer der Freiheitsstrafe hat sich nach der Gefahr zu richten, von welcher die Gesellschaft durch einen Rückfall des Straftäters bedroht wird.

Der Grad des Strafzwangs oder die Art der Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängnis) soll abhängig gemacht werden von der grössern oder geringern Gefahr des Rückfälligwerdens des Bestraften.

Die beiden letzten Sätze finden Ausdruck in dem oben erwähnten, von mir gefertigten Strafgesetz-Entwurf in dessen §§ 18 und 19, deren Bestimmungen ebenso sehr dem Rechtsgefühle entsprechen dürften, als sie gleichzeitig ein zweckmässiges, d. i. wirksames Strafen ermöglichen.

In weiterer Verfolgung des Zweckgedankens möchtest Du auch, wie Du Dich ausdrückst, die Deportation als geeignetes Mittel zu dauernder Unschädlichmachung unverbesserlicher Rechtsbrecher nicht ganz *a limine* zurückweisen.

Ich habe mich mit diesem Gegenstande schon vor etwa 20 Jahren eingehend beschäftigt und bin durch gründliches Studium von Holtzendorff's bekanntem Werke:

„Die Deportation in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und kriminalistischen Bedeutung“, welche Schrift auf sorgfältige und umfassende Erhebungen an Ort und Stelle sich stützt, im Gegensatz zu den heutigen Verfechtern dieses Strafmittels, von denen mancher jenes epochemachende Werk kaum dem Namen nach zu kennen scheint, zu der Überzeugung gelangt, dass die zwangsweise Fortschaffung Verurteilter nach auswärtigen Besitzungen weder der Gerechtigkeit entspreche noch die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes verbürgen und dass erwähntes Strafmittel selbst dem Sicherungszwecke nicht in gleich befriedigendem Masse diene, wie ein rationeller Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen.

Bezüglich der Begründung dieser meiner Ansicht muss ich, um nicht allzu weit von dem mir gesteckten nächsten Ziele abzuweichen, auf meinen über den fraglichen Gegenstand in den Bl. f. Gef.-K., Bd. XXI. S. 148 veröffentlichten Aufsatz verweisen.

Zu Deinen Gedanken und Vorschlägen — so meinst Du — gelange man, auch wenn man sich nicht einseitig auf den Standpunkt der Zweckstrafe stelle, sondern auch noch die Begriffe „Schuld, Vergeltung und Gerechtigkeit“ in ihrer ganzen Bedeutung gelten lasse. Dagegen muss ich bemerken, was ich schon oben gegen Deine Vorschläge eingewendet habe, dass diese eine unter den soeben genannten Gesichtspunkten angestellte Prüfung nicht bestehen, dass vielmehr lebenslängliche Gefangenhaltung von Gesetzesübertretern ohne Rücksichtnahme auf die Schwere ihrer Verbrechen in schreiendem Gegensatze zu der Lehre von der Schuld und von der vergeltenden Gerechtigkeit sich befindet, und solches Verfahren deshalb von den Klassizisten mit derselben Entschiedenheit zurückgewiesen werden müsse, wie von den Praktikern aus Zweckmässigkeitsgründen.

Im weiteren Verlaufe Deines Schreibens bekennst Du Dich zu der Ansicht von Merkel, die dieser in den Worten ausspricht: „Die allgemeine Gegenüberstellung von Vergeltungs- und Zweckstrafe hat keinen Sinn".

Auch ich wünschte, es wäre nicht notwendig gewesen, durch solche Unterscheidung für die Strafe erst einen Zweck erkämpfen zu müssen, der im praktischen Leben als notwendige Bedingung jeder Handlung vorausgesetzt wird.

Die von Merkel beanstandete Unterscheidung verdanken wir nicht den Praktikern, welche jene vernünftige Voraussetzung nie geleugnet haben, sondern denjenigen, welche der Strafe die Eigenschaft einer Vernunfthandlung, die Zweckmässigkeit, aberkannten und sie als Selbstzweck erklärten.

Besagte wissenschaftliche Differenzierung wird ihre Bedeutung erst mit ihrem wirklichen, tatsächlichen Aufhören in der Praxis erreichen, welches erst mit dem Zeitpunkte eintreten wird, da in der Strafgesetzgebung der Vernunft ihr volles Recht wieder eingeräumt, und niemand mehr es wagen wird, der Strafe ihre hohe Aufgabe als Schützerin des Rechts und als Kämpferin gegen das Verbrechen zu bestreiten und ihr deshalb die hierzu nötigen Mittel, bestehend in zweckmässigen Normen über Art und Mass der Strafe, zu verweigern. Aber auch dann, wenn der gegenwärtige Streit zwischen beiderlei Theorien beigelegt sein wird, wird der bestandene Gegensatz als geschichtliche Tatsache in seiner vollen wissenschaftlichen Bedeutung der Zukunft erhalten bleiben.

Die hochinteressante Schrift von Prof. Dr. Drews, „Strafrechtsreform und Christentum", welche Du mir zur Lektüre empfahlst, hatte ich schon früher kennen gelernt. Ich halte es für ein grosses Verdienst dieses Gelehrten, „zu den grossen Rechtsprinzipien, um die in der Gegenwart angesichts der bevorstehenden Strafrechtsreform und um ihretwillen gestritten wird", als Theologe Stellung genommen zu haben.

Als würdiger Verkündiger der Christuslehre konnte er keinen andern Standpunkt wählen, als denjenigen, der in den Sprüchen: „Vergeltet nichts böses mit bösem“ und „Die Rache ist mein, spricht der Herr“, seinen bestimmten Ausdruck gefunden hat. Wie treffend und vernichtend zugleich lautet sein Urteil über die Vergeltungsstrafe, das er in folgenden Sätzen (S. 15 und 16) ausspricht:

„Gott straft nach christlicher Ethik nie und nimmer uns, um in der Strafe zu vergelten, sondern immer nur, um zu bessern. Darum bleibt jede rechtliche Auffassung von der Strafe, die den Besserungsgedanken ausscheidet oder nur nebenher spielen lässt und sich auf den Vergeltungsgedanken konzentriert, hinter der christlichen Ethik zurück. Ein für allemal muss gelten, dass eine auf dem natürlichen Vergeltungstrieb beruhende Strafe des Staates unchristlich ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn neben den sinnlichen Trieb der Vergeltung das in der sittlichen Natur wurzelnde Gerechtigkeitsgefühl als mässigend und läuternd gestellt wird. Das geltende Strafrecht ist nicht das christliche Strafrecht“.

Diesen Ausführungen von Drews liesse sich noch die weitere Bemerkung anfügen: Es ist an und für sich schlimm genug, beim Strafen überhaupt das Böse, in Leidzufügung bestehend, als Mittel nicht entbehren zu können, aber noch schlimmer wirkt im besondern bei Anwendung der Vergeltungsstrafe, dass das Böse, d. i. die Schuld, auch zum Masstab dienen und zugleich als Zweck (Vergeltung, in Leidzufügung bestehend) herhalten muss. In dieser Hinsicht verdient zweifellos die Zweckstrafe den Vorzug, zum Masstab nicht wiederum ein wirkliches Übel, sondern nur eine gedachte mögliche Gefahr, und zum Zweck ein positiv Gutes zu wählen, das in der Sozialmachung des Verbrechers wie im Schutz der Gesellschaft zu erblicken ist.

Gegen die „neue Schule“ der Praktiker wird von Drews — und zwar nach Deiner Meinung mit vollem Rechte — der Vorwurf erhoben, „dass sie bei ihrer Zweck-

strafe die moralische Verantwortlickeit preisgibt und an ihre Stelle die soziale Verantwortlichkeit setzt und damit den Zusammenhang zwischen Recht und Ethos aufgibt".

Der Sinn dieser Worte wird uns erst aus den folgenden Sätzen vollkommen klar und deutlich: „Nicht weil sich jemand gegen die sittliche Weltordnung aufgelehnt hat, wird er bestraft, sondern weil er sich in der Gemeinschaft, in der er lebt, an deren Eigentum, Ehre und Bestand überhaupt vergangen hat. Nicht an sich ethische Werte, sondern nur soziale Werte soll das Recht (nach der Ansicht der neuen Schule) schützen. Hier ist der Zusammenhang zwischen Recht und Ethos völlig preisgegeben — ein für uns natürlich unannehmbarer Gedanke".

Einen ähnlichen Tadel, den Du in Deinem Briefe übersehen hast, spricht Professor Drews auch über die klassische Schule (S. 12) mit folgenden Worten aus: „Das, was uns an der alten Schule sympathisch war, die Betonung der sittlichen Willensfreiheit, erweist sich bei näherem Zusehen als gar nicht notwendig mit ihr verbunden und wird auch tatsächlich von einer Reihe ihrer Verfechter nicht vertreten. So schwindet also auch dieses Moment, das uns zur alten Strafrechtstheorie hinzog."

Das ethische Urteil von Drews lautet also über die beiden einander gegenüberstehenden Straftheorien ungefähr gleich ungünstig, kann aber keiner von beiden gefährlich werden, weil es auf einem offensichtlichen Irrtum beruht, der in einer Vermischung der beiden Begriffe, Recht und Moral, besteht.

„Wenn auch Recht und Sittlichkeit aus der Volkssitte entsprungen sind, und beide die Gerechtigkeit zur Geltung bringen wollen, so sind sie darum doch nicht identisch. Das Recht will und kann nur äussere, den Gesetzen konforme Handlungen mit Gewalt erzwingen; die Moral will eine der Lebensnorm entsprechende innere Gesinnung herbeiführen. Jenes sichert die Ordnung, der Gesellschaft durch die Loyalität der Bürger, diese die Freiheit des Einzelnen durch die Moralität

d. i. seine freudige Übereinstimmung mit den idealen Gesetzen . . . . . . Beide, Recht und Sittengesetz, widersprechen sich keineswegs ihrer Idee nach, aber ihre Vermischung kann beide Sphären nur aufs tiefste schädigen. Denn daraus würde folgen, dass, was die Moral ge- oder verbietet, auch rechtlich ge- oder verboten wird.“ (Kirchner.)

Eine Bedrohung und Verfolgung aller unmoralischen Handlungen mit Strafe wäre ebenso, wie regelmässiges Belohnen sittlich guter Taten, das Ende aller Moral, deren notwendige Voraussetzung Freiwilligkeit und Selbstständigkeit des Individuums bildet. Jede, auch die beste und edelste Handlung, welche durch die Aussicht auf Belohnung beeinflusst wird, entbehrt des sittlichen Charakters in gleichem Masse, wie die Unterlassung schlimmer Taten aus Furcht vor der Strafe.

„Ausübung von Willenszwang auf das Individuum lässt sich nur mit wichtigen Interessen der Gemeinschaft, der bürgerlichen Gesellschaft, rechtfertigen. Die Frage, für welche Fälle die Gesetzgebung eine Strafe festsetzen soll, ist eine Frage der Sozialpolitik. Die Antwort auf diese Frage fasst sich in die Maxime zusammen: „Strafe überall da, wo die Gesellschaft ohne sie nicht auskommen kann.“ (Ihering.)

Eine Autorität ersten Ranges, der grosse Kriminalist Dr. Anselm Feuerbach, urteilt über Zweck und Rechtsgrund der bürgerlichen Strafe, „derselbe bestehe nicht in moralischer Vergeltung; denn diese gehöre in eine sittliche, nicht in eine rechtliche Ordnung und sei physisch unmöglich. Ebenso wenig bestehe sie in moralischer Besserung; denn diese ist Zweck der Züchtigung, aber nicht der Strafe.“

Aus den angeführten Gründen folgt, dass der ethischen Forderung von Professor Drews, dass das Recht nicht bloss soziale, sondern an sich ethische Werte zu schätzen habe, von der modernen Gesetzgebung nicht entsprochen werden kann. Die Folge solchen Fehlers bedeutete die Rückkehr zum sog. christlichen Staat (Stahl, Wuttke),

welche mittelalterliche Antiquität heutzutage nur noch historisches Interesse zu erwecken vermag.

Nach heutiger Anschauung „ist der Staat weder der Prokurator der allgemeinen Glückseligkeit noch ein Vorbereitungsinstitut für die Sittlichkeit oder gar die Wirklichkeit der sittlichen Idee oder die als Wille sich verwirklichende Vernunft. Wäre die Feststellung der religiösen und sittlichen Ideale in seine Hände gegeben, so hörte nicht nur die Freiheit, sondern auch das Recht auf.“ (Kirchner.)

Eine Abweichung von diesem grundsätzlichen Verhalten des Staates gegen die Sittlichkeit kann nicht in der Tatsache erblickt werden, dass der Staat eine Reihe von unsittlichen Handlungen, welche seine wichtigsten Interesse gefährden und die Erfüllung seiner Aufgaben erschweren oder hindern, für strafbar erklärt. Dieselben verlieren dadurch, dass der Staat sie durch Strafzwang hintanzuhalten sucht, durchaus nicht ihren Charakter als unmoralische Handlungen. Diebstahl, Betrug, Verleumdung sind und bleiben ehrlose, verächtliche Handlungen trotz staatlicher Verfolgung und Bestrafung, und die sittliche Verantwortlichkeit bleibt neben der sozialen in vollem Umfange aufrecht erhalten. Das Urteil des Sittengesetzes, lautend auf Minderung oder Verlust der persönlichen Ehre, verfolgt die gerichtlich Bestraften weit über die Grenzen des Gefängnisses hinaus, seine Folgen geleiten ihn nicht selten bis an sein Lebensende.

Dieser Folge kann sich der Frevler gegen die Verbote des Staates um so weniger entziehen, als das Sittengesetz ihm den Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze zur Pflicht macht, und darum jede Verfehlung gegen diese eine Unsittlichkeit darstellt und ihn gegenüber der ganzen Menschheit (der sittlichen Gemeinschaft) verantwortlich macht.

Ich vermag mich desshalb durchaus nicht von der Wahrheit des von Drews getanen Ausspruchs zu überzeugen, dass die Verteidiger der Zweckstrafe, weil sie im

Verbrechen eine Schädigung der Gesellschaft und in der Strafe die für die Gesellschaft notwendige Reaktion erblicken, von diesem ihrem Standpunkt aus die moralische Verantwortlichkeit preisgeben.

Mit grösserer Berechtigung könnte dieser Einwand gegen die Vergeltungsstrafe erhoben werden, insofern von deren Anhängern im Gegensatz zu den Praktikern eine Tilgung der Schuld und damit der sittlichen Verantwortung als Folge der Strafe behauptet wird, — eine Lehre, welche allerdings heutzutage nur noch wenige Gläubige findet und durch das Verhalten der Gesellschaft gegen unsere entlassenen Strafgefangenen gründliche Widerlegung erfährt.

Drews befindet sich m. E. in einem Irrtum, indem er verlangt, dass der Staat unsittliche Handlungen als solche statt als rechtswidrige, antisoziale behandeln und bei deren Beurteilung den sittlichen statt des politischen (sozialen) Masstabes anlegen solle.

An solcher Verquickung von Recht und Moral leidet bedauerlicher Weise unsere Gesetzgebung, und äussert dieser Fehler die schlimmsten Wirkungen auf Rechtsprechung und Strafvollzug, deren Aufgabe Verbrechensbestrafung ist, und nicht Sündenbüssung sein darf.

Ein vollgültiger Beweis für diese Behauptung ist § 51 des R.St.G.B., das ärgste Kreuz, das unserer Rechtsprechung durch die falsche Anschauung des Gesetzgebers, dass die freie Willensbestimmung und damit die Schuld den Grund und den Masstab der Strafbarkeit bilde, geschaffen wurde. Dieser Irrtum vermag auch durch das in neuerer Zeit im Kompromisswege vorgeschlagene logische Unding einer „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ nicht verbessert zu werden.

Als weiterer Beleg für meinen obigen Ausspruch lässt sich der viel angefochtene § 175 unseres St.G.B. anführen, dessen Fehler nicht bloss in mangelhafter Kenntnis der Menschennatur, sondern auch in einer falschen Auffassung von den praktischen Aufgaben des Staates und

dessen Stellung gegenüber dem idealen Reiche der Sittlichkeit zu suchen ist. Eine nicht minder nachteilige Wirkung, als die beiden vorerwähnten Gesetzesparagraphen, würde die Aufnahme einer Bestimmung in ein künftiges St.G.B. äussern, welche eine Verschiedenartigkeit der Strafe oder der Gefangenenbehandlung nach Massgabe der vom Verurteilten bei Ausübung der Tat bekundeten ehrlosen (bezw. ehrbaren) Gesinnung herbeizuführen beabsichtigte.

Eine weitere Äusserung zu Ungunsten der Zweckstrafe von Drews (S. 41), welche sich ebenfalls Deines Beifalls zu erfreuen hat, lautet: „Zu bedauern bleibt es, dass die neue Schule an den Begriffen Schuld, Vergeltung, Gerechtigkeit mit einer Vorsicht vorübergeht, als seien sie glühendes Eisen.“

Gegen diese Behauptung lässt sich folgendes einwenden: Auch die Praktiker lassen die vom Gesetze getroffene Unterscheidung zwischen böser (vorsätzlicher) Absicht und Fahrlässigkeit (grober und leichter) gelten, erblicken darin aber nicht verschiedene Schuldstufen, sondern verschiedene Grade subjektiver Rechtswidrigkeit, welche die grössere oder geringere Gefährlichkeit des Übeltäters und damit seiner höheren oder niedrigeren Strafbarkeit begründen. Zugleich erklären sie mit aller Bestimmtheit, dass die auf Willensfreiheit beruhende Schuld im Sinne der Vergeltungsstrafe sich nicht als Masstab der Strafe eigne.

Vergeltung ist ihnen gleichbedeutend mit Strafe. Es mag ihnen gleichgültig sein, ob das Gesetz ein bestimmtes Verbrechen mit so und so viel Monaten Gefängnis bestraft oder vergilt. Dagegen haben wir uns schon oft und deutlich genug ausgesprochen, dass Vergeltung als Zweck der Strafe oder mit anderen Worten als Selbstzweck angesehen und gehandhabt werde.

Ebensowenig haben wir je einen Zweifel darüber bestehen lassen, dass wir gerechtes Strafen im Sinne der Vergeltungsstrafe für unmöglich, dagegen die not-

wendige und zweckmässige Strafe für die allein rechte und richtige halten.

Drews' Behauptung, dass wir die genannten Dinge wie Feuer fürchten, entspricht sonach nicht dem wahren Sachverhalt. Gewitzigt durch die nachteiligen Folgen missverständlicher und missbräuchlicher Anwendung der in Rede stehenden Begriffe, verfolgen wir vielmehr offen die redliche Absicht, dieselben zu läutern und zu reinigen und ihren seitherigen Unsegen in sein Gegenteil zu verwandeln. Bestimmt und bestärkt in diesem unsern Vorgehen werden wir nicht „durch veraltete materialistische Grund-Anschauungen", wir sind uns vielmehr bewusst und hegen die vollste Überzeugung, in richtiger Auffassung von den Aufgaben des modernen Staates wie vom Wesen und Zweck der Strafe, im Geiste unserer humanen Gegenwart zu handeln.

Da Dir, wie Deinem Gewährsmann Dr. Drews so viel daran gelegen ist, dass im Strafrecht an der Verantwortlichkeit des Individuums festgehalten werde, so erübrigt mir noch, nachdem ich mich bereits gegen die Identifizierung von ethischer und sozialer Verantwortlichkeit ausgesprochen habe, mich über diesen Gegenstand noch weiter in folgendem zu äussern:

Jeder Mensch hat im Umgange mit Seinesgleichen im allgemeinen eine Anzahl von moralischen (Gewissens-) Pflichten und unter diesen auch noch im besondern gesetzliche, erzwingbare Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Angehörige zu erfüllen. Er ist für deren Einhaltung verantwortlich, d. h. er hat die an ihre Nichterfüllung geknüpften Folgen auf sich zu nehmen; er muss es sich gefallen lassen, in dem einen Falle als moralisch minderwertig, im andern Falle als antisozial angesehen und danach behandelt zu werden.

Der sozialen Verantwortlichkeit des Individuums steht das Recht der bürgerlichen Gesellschaft (des Staates) gegenüber, sich gefährlicher, feindseliger Elemente zu erwehren und diesem Zwecke entsprechend sein Verhalten

gegen seine Feinde einzurichten. Verbrechen und Strafe stehen zu einander in dem Verhältnis von Ursache und Wirkung und bedarf es zu einer Verbindung der beiden nicht erst der Konstruktion eines Rechtsbegriffes, wie die Schuld (im strafrechtlichen Sinne), wie es ja bekanntlich lange Zeit eine Strafrechtsprechung gab, welche auf diesen Begriff vollkommen verzichtete.

Für die Strafbefugnis des Staates das richtige Mass und die richtige Grenze zu finden, erscheint mir um vieles leichter und sicherer, als die Grösse der Schuld des verbrecherischen Individuums und die ihr angemessene Sühne zu ermitteln, und dürfte es sich aus diesem Grunde m. E. empfehlen, an Stelle von Schuld und Verantwortlichkeit des Übeltäters in Gesetzgebung und Rechtsprechung jenes Recht des Staates auf Selbstverteidigung mehr als seither in der Weise hervortreten zu lassen, dass zunächst der Gesetzgeber im allgemeinen und nach ihm der Richter in jedem Einzelfalle vor die Hauptfrage gestellt werde: In welcher Art und in welchem Masse darf von Rechtswegen gegen den Rechtsbrecher im wohlverstandenen Interesse des Staates und unter Achtung der Menschenrechte des Übeltäters gegen diesen im Wege des Zwanges vorgegangen werden?

Der Gewinn solcher Neuerung müsste sich, wie ich annehme, in der Strafrechtslehre wie in der Strafrechtsprechung in der wohltätigsten Weise fühlbar machen.

Ob diese meine offenherzige Aussprache gegen Dich zu einer grösseren Annäherung unserer beiderseitigen Grundanschauungen über die Hauptfragen des Strafrechts führen wird, erscheint mir zweifelhaft. Auch vermag ich Deine Hoffnung nicht zu teilen, dass man durch Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen Vergeltungs- und Zweckstrafe zu einer vollständig befriedigenden Lösung der schwierigen Strafrechts- und Strafvollzugs-Probleme gelangen könne.

Mit dem Zugeständnisse der Praktiker, dass die Strafe ein Akt der Vergeltung sei, ist für eine Einigung der

beiden Schulen so wenig noch gewonnen, als mit der auf der andern Seite sich immer mehr geltend machenden Erkenntnis, dass die Strafe vor allem dem Schutze der Rechtsordnung zu dienen habe, — so lange nicht von den Klassizisten die Unmöglichkeit, nach Massgabe der Schuld zu strafen, zugegeben wird, oder die Praktiker sich nicht von der Möglichkeit überzeugen lassen, dass auf dem Wege der Vergeltung sich Besserung oder Ungefährlichmachung der Verbrecher in zufriedenstellendem Masse erreichen lasse.

Über das Fernliegen des von beiden Seiten angestrebten Zieles der Einigung tröstet mich die erfreuliche Wahrnehmung, dass die Fortschritte, welche der Zweckgedanke nach Drews' Zeugnis (S. 41) auf der Bahn des praktischen Christentums anstrebt, in stetem Wachsen begriffen sind, wie uns die Aufnahme und Einführung der vorläufigen Entlassung und der bedingten Verurteilung in das Strafrecht unwiderleglich beweist.

Es mag Dich vielleicht interessieren, wie von einem „modernen Theologen" über diese beiden Errungenschaften geurteilt wird, wesshalb ich seine bezüglichen Äusserungen aus seinem „Glaubensbekenntnisse" hier folgen lasse. „Es wird" — wie er überzeugt ist — „in der Behandlung des Verbrechers die Güte (Gnade) fortan eine immer grössere Rolle spielen". „Vergehen geht frei aus, es wird vergeben, wenn Besserung des Täters anzunehmen ist. Was also in der christlichen Lehre von göttlicher Gnade und Sündenvergebung gesagt wird, realisiert sich *cum grano salis* je länger je mehr im ‚Gottesreich' der Menschen".

Sollte es mir gelungen sein, durch diese meine Ausführungen wenigstens einen Teil Deiner Bedenken und Zweifel gehoben und Dich in dem einen oder anderen Stücke meinen Anschauungen günstiger gestimmt zu haben, so würde ich mich für meine Bemühung reichlich belohnt fühlen.

Sollten meine Auseinandersetzungen da und dort noch Lücken enthalten, oder sollte der eine oder andere Punkt

nicht mit wünschenswerter Klarheit behandelt sein, so will ich Dich hiermit gebeten haben, in einer etwaigen Duplik die gleiche Offenheit gegen mich walten zu lassen, deren ich mich in meiner Replik befleissigt habe.

Mit freundschaftlichen Grüssen

D. O.

Belgische Justiz-Statistik für das Jahr 1903.

Nach amtlichen Quellen von Amtsrichter Kuttruff.

Der Belgischen Justiz-Statistik entnehmen wir folgende Einzelheiten:

1. Condamnation conditionnelle.

Ueber ihre Anwendung und Wirkung, soweit es sich um die Zuchtpolizeigerichte handelt, enthält die Statistik folgendes.

Im Jahre 1903 wurde von den belgischen Zuchtpolizeigerichten unter 24 087 zu Gefängnis *(emprisonnement)* Verurteilten 5579 Personen und unter 22 599 zu Geldstrafen Verurteilten 10 860 Personen Strafaufschub bewilligt. Mit den früheren Jahren verglichen ergibt sich, dass bedingt verurteilt worden sind:

	1903 %	1902 %	1901 %	1900 %	1899 %	1898 %
Unter den zu Gefängnis verurteilten	23,16	21,26	24,4	28,0	25,8	21,6
Unter den zu Geldstrafen verurteilten	48,49	46,41	49,4	51,2	51,0	51,4

Bei der Berechnung dieser Zahlen sind jedoch unter der Gesamtzahl der Verurteilten die inbegriffen, denen das Gesetz die Wohltat des Strafaufschubes versagt. Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1888 kann kein Strafaufschub erteilt werden:

a) Allen zu Geld- oder Freiheitsstrafen Verurteilten, die schon zu einer *peine correctionnelle* (8 Tage Gefängnis oder 26 Frcs. Geldstrafe) verurteilt waren,

b) unter den zu Gefängnis *(emprisonnement)* Verurteilten denjenigen, die eine Strafe von mehr als 6 Monaten Gefängnis *(emprisonnement)* oder mehrere Strafen, seien es prinzipale oder subsidiäre, erhalten, die zusammengezählt 6 Monate Gefängnis überschreiten.

Der letztgenannte Fall kann in der Statistik allerdings nicht berücksichtigt werden, weil die Statistik im Fall gleichzeitiger Verurteilung zu mehreren Strafen nur die Hauptstrafe vermerkt. Es lässt sich also die Zahl der Verurteilten, bei denen eine bedingte Verurteilung möglich gewesen wäre, nicht völlig genau feststellen, und insoweit sind auch die folgenden Zahlen nicht ganz richtig.

Unter den Verurteilten, bei denen eine bedingte Verurteilung möglich war, wurden bedingt verurteilt von den Zuchtpolizeigerichten

bei Verurteilung zu

	Freiheitsstrafen:					Geldstrafen:				
	1903	1902	1901	1900	1899	1903	1902	1901	1900	1899
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1) Unter den Verurteilten ohne gerichtliche Vorstrafen oder nur mit polizeilichen Vorstrafen, die zusammengerechnet einer *peine correctionelle* nicht gleichkommen	54,3	49,7	55,2	60,0	56,5	74,8	72,7	76,4	78,4	78,5
2) Unter den Verurteilten mit polizeilichen Vorstrafen, die zusammengerechnet einer *peine correctionelle* gleichkommen.	27,5	23,6	29,9	29,8	32,1	33,3	25,6	29,8	32,2	34,3

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Gerichte nach einer kurzen Zurückhaltung in den Jahren 1901 und 1902 die bedingte Verurteilung aufs neue wieder in weiterem Masse anwenden.

Die bedingte Verurteilung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Verurteilte während einer Frist, deren Dauer das Urteil bestimmt, weder ein Verbrechen noch ein Vergehen sich zu Schulden kommen lässt. Die Dauer der Probefrist wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; sie darf nur 5 Jahre nicht übersteigen. Auf 100 bedingte Verurteilungen kamen Fristen

	1903	1902	1901	1900	1899	Fällen
von 6 Mon. u. weniger in	1,8	1,9	2,8	2,5	3,7	„
„ 1 Jahr „	9,4	8,9	9,4	10,3	14,5	„
„ 2 Jahren „	7,8	6,5	9,1	8,0	7,8	„
„ 3 „ „	43,7	47,1	54,4	42,4	40,6	„
„ 4 „ „	1,0	1,6	1,8	2,7	2,2	„
„ 5 „ „	36,3	34,0	31,5	34,1	31,2	„

Es ergibt sich, dass neuerdings die längeren Fristen bevorzugt werden.

Es hat sich ferner gezeigt, dass jedes Gericht eine Vorliebe für die Festsetzung einer bestimmten Frist hat; so hat z. B. das Zuchtpolizeigericht in Antwerpen, bei einer Gesamtzahl von 1707 bedingten Verurteilungen in 1083 Fällen die Frist auf 3 Jahre bestimmt. Die Gerichte, die die Frist je nach den Umständen des Falles bemessen, sind selten.

Im Jahre 1903 sind von den früher zu einer *peine correctionnelle* bedingungsweise Verurteilten 1844 aufs neue wegen einer strafbaren Handlung, die vor Ablauf der Probefrist begangen wurde, zu einer solchen Strafe verurteilt worden. Ihre Zahl betrug:

1902	1985
1901	2056
1900	1754
1899	1586

Beim Vergleich mit der Zahl der bedingten Verurteilungen ergibt sich, dass 1903 12,84 %, 1902 14,66 %, 1901 13,96 %, 1900 12 % rückfällig geworden sind.

2. *Libération conditionnelle.*

Es gelten im Wesentlichen folgende Bestimmungen.

Verurteilte, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüssen haben, können bedingungsweise entlassen

werden, wenn sie den dritten Teil dieser Strafen verbüsst haben, vorausgesetzt dass die Dauer der etwa vollzogenen Freiheitsstrafe 3 Monate beträgt.

Liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen Rückfall vor, so müssen zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüsst sein.

Die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten können bedingungsweise entlassen werden, wenn sie 10 Jahre, bei Rückfall 14 Jahre verbüsst haben.

Die bedingungsweise Entlassung kann wegen schlechter Führung und Uebertretung der in dem *permis de libération* enthaltenen Bedingungen jederzeit widerrufen werden.

Erfolgt binnen einer Frist, die gleich dem doppelten Betrag der Strafzeit ist, welche der Verurteilte von dem Tage, an dem seine bedingte Entlassung angeordnet wurde, noch zu verbüssen hatte, kein Widerruf, so wird die bedingungsweise Entlassung zur endgültigen. Diese Frist beträgt jedoch mindestens zwei Jahre; sie beträgt fünf Jahre, wenn der Entlassene innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner letzten Verurteilung eine Gefängnisstrafe (*emprisonnement*) von mindestens 3 Monaten oder zwei oder mehrere solcher Strafen von mindesten einem Monat sich zugezogen hat.

Die bedingungsweise Entlassung wird vom Justizminister angeordnet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche die Verfolgung geleitet hatte, des zuständigen Oberstaatsanwalts, des Direktórs wie der Verwaltungskommissionen der Strafanstalt.

Der Widerruf erfolgt ebenfalls durch den Justizminister und zwar nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichtshof, in dessen Bezirk der Verurteilte sich befindet, und der örtlichen Behörden.

Aufgrund des Widerrufs wird der Rest der Strafe, soweit sie am Tage der bedingungsweisen Entlassung noch nicht verbüsst war, vollzogen.

Die vorläufige Festnahme der bedingungsweise Entlassenen kann vom Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Verurteilte sich befindet, angeordnet werden. Sie ist alsbald dem Justizminister anzuzeigen, der gegebenenfalls den Widerruf der bedingten Entlassung ausspricht. Die Wirkung des Widerrufs beginnt in diesem Fall mit dem Tag der Festnahme.

Die Verjährung der Strafvollstreckung läuft nicht solange der Verurteilte sich aufgrund der bedingungsweisen Entlassung, ohne dass diese widerrufen ist, in Freiheit befindet.

Die bedingungsweise Entlassung findet auf Militärsträflinge keine Anwendung.

Sie wird nur den Verurteilten gewährt, die den Beweis der Besserung geliefert haben. Der Antrag auf bedingungsweise Entlassung kann beim Justizminister von den Strafanstaltsdirektoren und von den Verwaltungskommissionen der Strafanstalten gestellt werden.

Die Ueberwachung der bedingungsweise Entlassenen erfolgt durch die Staatsanwaltschaften und durch die örtlichen Polizeibehörden. Diese haben ohne Verzug dem Justizminister alle Tatsachen anzuzeigen, die nach ihrer Ansicht den Widerruf der bedingungsweisen Entlassung begründen könnten.

Ueber die Anwendung der bedingungsweisen Entlassung seit dem Jahre 1888 geben folgende Tabellen Aufschluss.

(Das Gesetz über die *Libération conditionnelle* trat am 1. Juni 1888 in Kraft.)

Jahre	Zahl der bedingungsweisen Entlassungen.	Zahl der zurückgewiesenen Entlassungsgesuche
1888/89	172	225
1890	106	100
1891	170	90
1892	199	95
1893	176	84
1894	181	124
1895	201	183
1896	216	200
1897	235	262
1898	266	268
1899	232	267
1900	236	199
1901	222	266
1902	182	262
1903	225	237

Jahr	Bedinguugsweise Entlassungen		Zu endgiltig. Entlassungen wurden		Widerrufe		
	während des Jahres	i. ganzen seit 1. Juni 1888	während des Jahres	seit 1. Juni 1888	von Entlassungen im gleich. Jahre in dem sie bewilligt waren	Gesamtzahl während des Jahres	im ganzen seit 1. Juni 1888
1888/89	172	172			3	3	3
1890	106	278		245	1	5	8
1891	170	448			1	4	12
1892	199	647	170	415	3	5	17
1893	176	823	143	558	3	7	24
1894	181	1004	126	684	3	6	30
1895	201	1205	170	854	2	13	43
1896	216	1421	178	1032	1	6	49
1897	235	1656	206	1238	2	10	59
1898	266	1922	234	1472	1	9	68
1899	232	2154	188	1660	1	8	76
1900	236	2390	123	1783	—	8	84
1901	222	2612	107	1890	3	17	101
1902	182	2794	197	2087	3	21	122
1903	225	3019	212	2299	2	10	132

3. Vagabondage et Mendicité.

Die Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei ist in Belgien durch das Gesetz vom 27. November 1891 geregelt.

Nach dem Gesetz sind in Belgien drei Arten von Korrektionshäusern errichtet:

1) *dépôts de mendicité* (Arbeitshäuser) bestimmt zur Aufnahme genannter Personen, die anstatt zu arbeiten, als Bettler von Beruf die Wohltätigkeit ausbeuten, sowie zur Aufnahme von Landstreichern und Zuhältern;
2) *maisons de refuge* ebenfalls zur Aufnahme von Bettler und Landstreichern bestimmt, aber für solche, die mehr durch unglückliche Umstände als durch eigene Schuld zu Bettlern und Landstreichern geworden sind;
3) *écoles de bienfaisance* für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder.

Die Unterbringung der Bettler, Landstreicher und Zuhälter in einem *dépôt de mendicité* wird durch die Friedensrichter ausgesprochen. Das Gericht setzt auch die Dauer der Verwahrung fest, die mindestens 2 und höchstens 7 Jahre beträgt.

Abgesehen hiervon können die Zuchtpolizeigerichte jeden Bettler und Landstreicher, der wegen irgend einer anderen strafbaren Handlung zu einer Gefängnisstrafe *(emprisonnement)* von mindestens 1 Jahr verurteilt wird, für die Dauer von 1 bis 7 Jahren nach verbüsster Gefängnisstrafe einem *dépôt de mendicité* überweisen.

Die Ueberweisung in die *maisons de refuge* erfolgt ebenfalls durch die Friedensrichter. Die Verwahrung in einer solchen Anstalt darf gegen den Willen der Verwahrten 1 Jahr nicht überdauern. Die Entlassung hat schon früher zu erfolgen, wenn das Guthaben aus Arbeitsverdienst einen bestimmten vom Justizminister allgemein festgesetzten Betrag erreicht hat.

Jugendliche Personen unter 18 Jahren werden bei gewerbsmässiger Bettelei oder Landstreicherei durch den Friedensrichter bis zur Volljährigkeit einer staatlichen *école de bienfaisance* überwiesen.

Personen, die das 16. Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet hatten, werden, wenn sie im Besitz der zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderlichen Einsicht eine mit Polizeistrafe bedrohte Tat begangen haben, entweder zu einem Verweis verurteilt, oder, wenn die Schwere der Tat und die Umstände des Falles es verlangen, bis zu ihrer Volljährigkeit der Verwaltungsbehörde überwiesen. Ebenso können die Gerichte die jugendlichen Personen unter 18 Jahren, die zu Gefängnis *(emprisonnement)* verurteilt werden, von der Verbüssung der Strafe bis zur Volljährigkeit der Verwaltungsbehörde überweisen.

In den beiden letztgenannten Fällen werden die überwiesenen Jugendlichen in einer *école de bienfaisance* untergebracht.

Alle Jugendlichen können, wenn sie eine Zeit lang in einer staatlichen *école de bienfaisance* waren, zu einem Landwirt oder Handwerker in die Lehre getan werden. Sie können auch statt dessen mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes in einer öffentlichen oder privaten Erziehungs- oder Wohltätigkeitsanstalt untergebracht werden. Sie können ferner, wenn sie einige Zeit in einer

staatlichen *école de bienfaisance* waren, durch Entschliessung des Justizministers bedingungsweise ihren Eltern oder ihrem Vormund zurückgegeben werden. Solche Jugendliche können bis zu ihrer Volljährigkeit wieder einer *école de bienfaisance* zugewiesen werden, wenn sich ergibt, dass der Aufenthalt zu Hause für ihre Sittlichkeit gefährlich ist.

Die Wirkung des Gesetzes ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Durchschnittlich befanden sich Personen

im Jahr	in den *dépôts de mendicité*	in den *maisons de refuge*
1892	3564	2043
1893	4324	2145
1894	4193	2902
1895	4529	2766
1896	4430	2314
1897	4076	1876
1898	4208	1983
1899	4248	1823
1900	4058	1691
1901	4510	1761
1902	4865	1877
1903	5055	1733

Während also die Zahl der Bettler und Landstreicher, die durch unglückliche Umstände zu solchen geworden sind, zurückgegangen ist, hat umgekehrt die Zahl der berufsmässigen Bettler und Landstreicher eine Zunahme erfahren.

Unter 6764 Männern, die sich am 31. Dezember 1903 in den *dépôts de mendicité* und den *maisons de refuge* befanden, waren nur 828 zum erstenmal in einer solchen Anstalt, 4113 dagegen mindestens zum fünften Male. Unter 701 Frauen, die zur selben Zeit sich in den genannten Anstalten befanden, waren 386 zum ersten Mal und nur 117 wenigstens zum fünften Male in einer solchen Anstalt interniert.

Männer sind darnach der Besserung viel weniger zugänglich wie Frauen; sie werden, wenn sie einmal in einem solchen Korrektionshaus waren, meistens unverbesserliche Landstreicher, während die Mehrzahl der Frauen, die sich in einem solchen Hause einmal befanden, dahin nicht mehr zurückkehren.

In den ***écoles de bienfaisance*** werden 1903 594 Knaben und 120 Mädchen aufgenommen gegen 532 Knaben und 149 Mädchen im Jahre 1902. Die mittlere Zahl der untergebrachten Jugendlichen betrug 2347 gegen 2281 im Jahre 1902.

Die Unterbringung der in den *écoles de bienfaisance* verwahrten Kinder in Lehrstellen bei Handwerkern und Landwirten geschieht durch Vermittelung einer privaten Organisation, der *comités de patronage.* Diese Fürsorgevereine bestehen in allen Hauptorten der Gerichtsbezirke. Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers; jede Unterbringung eines Zöglings bedarf einer Genehmigung; wichtige Veränderungen sind ihm mitzuteilen; ausserdem erhält er jährlich über jeden Zögling einen besonderen Bericht.

Im ganzen wurden vom 1. Januar 1892 bis zum 31. Dezember 1902 4179 Zöglinge in Lehrstellen gebracht. Die Zahl der in einem Jahre Untergebrachten ist sich fast immer gleich geblieben. Die Mehrzahl der Zöglinge ist auf dem Lande in Stellen gebracht worden. Der Prozentsatz der bei Landwirten untergebrachten betrug

1894	62,84 %;	1899	58,15 %;
1895	59,06 %;	1900	58,84 %;
1896	57,71 %;	1901	63,35 %;
1897	58,45 %;	1902	61,09 %.
1898	62,12 %;		

Am 1. Januar 1903 waren im ganzen 699 Zöglinge, darunter 667 Knaben und 32 Mädchen untergebracht. Während des Jahres 1903 kamen 372, darunter 313 Knaben und 59 Mädchen hinzu. Im ganzen betrug die Zahl der Zöglinge während des Jahres 1903 980 Knaben und 91 Mädchen.

Von den 980 Knaben wurden

162 (16,53 %) wieder in die *écoles de bienfaisance* zurückversetzt oder sind entflohen;
42 (4,28 %) ihren Familien zurückgegeben;
107 (10,92 %) entlassen nach Ablauf der Zeit der Fürsorge;
25 (2,55 %) in die Armee eingereiht;
644 (65,72 %) blieben in ihrer Stelle.

Von den 91 Mädchen wurden

5 (5,49 %) wieder in die *écoles de bienfaisance* zurückversetzt oder sind entflohen;
56 (61,54 %) haben das Ende der Fürsorgezeit erreicht;
1 (1,1 %) wurde der Familie zurückgegeben;
29 (31,87 %) blieben in ihrer Stelle.

Dass der Prozentsatz der in die Anstalten zurückverbrachten oder entflohenen Mädchen geringer ist als der der Knaben, rührt daher, dass die Mädchen im allgemeinen und kurze Zeit bevor die Fürsorgezeit ohnehin zu Ende ist, in Stellen getan werden und deshalb weniger geneigt sind, dieselben zu verlassen.

Eine reichsgesetzliche Aussteuer.

Eine Belehrung aus der „Arbeiterfürsorge" für Weibergefängnisse.
Vom Gefängnislehrer E. Erfurth-Plötzensee.

Von verschiedenen Seiten sind mir auf meine letzte Arbeit in den „Blättern für Gefängniskunde" hin, welche von der Arbeiterfürsorge im Gefängnis handelte, anerkennende Zuschriften zugegangen. Eine derselben wünscht Auskunft über die Stellung der weiblichen Gefangenen zu dieser Frage. Und in der Tat bietet unser Alters- und Invalidengesetz den Mädchen und Frauen so vielerlei Vorteile, dass es der Mühe wert erscheint, heute dieses Kapitel einmal etwas näher zu beleuchten. Mir kam da eine kleine Arbeit zuhilfe, die der Lehrer Breiholz-Bargfeld bot. Ich will an der Hand derselben, nachdem ich mit demselben persönlich in Verbindung getreten bin, die ganze Angelegenheit hier darlegen, es aber vermeiden, nur in dozierender Form die einzelnen Punkte auseinanderzusetzen. Vielmehr will ich wie in meinem letzten Aufsatz die Sache so niederschreiben, wie man sie in einer Gefängnisschule oder in der Zelle praktisch verwerten kann; danach dürfte sich der Gang der Unterredung etwa in folgender Weise gestalten.

„Herr Lehrer, Sie haben uns neulich den Wert der Alters- und Invalidenversicherung dargelegt, ich finde, dass die Sache nicht übel ist; denn als ich mich verheiratete, erhielt ich auf meinen Antrag das von mir verklebte Markengeld aus der Versicherung wieder zurück." So sagte eine Frau, die im Gefängnis die Besprechung über die Arbeiterfürsorge mit angehört hatte.

Ich antwortete: „Gewiss, Sie haben in diesem Falle recht gehandelt, wenn sich ein Mädchen verheiratet, so kann es allerdings das für die Versicherung aufgewandte Geld zurückerhalten, und doch würde ich an Ihrer Stelle nicht so gehandelt haben; ich hätte mir das Geld nicht zurückzahlen lassen.“

„Das fehlte noch!“, gab mir die Strafgefangene zur Antwort. „Sollen wir der Invalidenversicherung etwas schenken?“ „Nicht doch“, entgegnete ich, „hören Sie nur einmal zu: Nach § 14 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 steht denjenigen weiblichen Versicherten, die eine Ehe eingehen, bevor ihnen eine Invalidenrente zugesprochen worden ist, ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Bedingung ist nur, dass für einen Zeitraum von mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, die betreffende Person also rund vier Jahre versichert war, und dass der Anspruch auf Rückerstattung vor Ablauf eines Jahres nach erfolgtem Eheschluss geltend gemacht wird.“

„Wieviel würde demnach für mich gezahlt werden, wenn ich am 22. März d. J. 26 Jahre alt geworden, seit meiner Konfirmation ununterbrochen in Stellung gewesen bin und mich nun Ostern verheiraten will?“ fragte eine andere Strafgefangene. (Ich nehme den Ostertermin des Jahres 1905 an.) Ich sagte darauf: „Das ist keine grosse Summe. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 17. Lebensjahre. Sie sind also zu Ostern (23. April) 10 Jahre 4 Wochen versichert gewesen, haben somit im ganzen 524 Marken eingeklebt. Da Sie in der 2. Lohnklasse versichert waren, also 20 Pfennig-Marken verwendet haben, so würden Sie 524×10 Pfennige = 52.40 Mark, abgerundet 53 Mark erhalten.“

Das Mädchen erstaunte, als ich ihm diese Summe nannte, es hatte offenbar viel mehr erwartet.

Fortfahrend setzte ich nun weiter auseinander:

„Dieses Kapital können Sie also ohne Schwierigkeit zurückerhalten. Sie brauchen nur Ihre letzte Quittungskarte und die Eheschliessungsurkunde an die Landesversicherungsanstalt einzusenden und den Antrag auf Erstattung stellen, Sie können aber ihre Absicht auch bei der nächsten Polizeibehörde persönlich zu erkennen geben. Ich rate aber jedem Mädchen, das nicht zu tun, sondern weiter zu kleben und dadurch die Ansprüche an die Invalidenversicherung aufrecht zu erhalten.“

„Welchen Nutzen würde man aber davon haben?" Darauf fuhr ich fort: „Der Nutzen kann ein **vierfacher** sein; ich will das an Beispielen deutlich machen. Würden Sie, was wir nicht hoffen wollen, etwa schon nach Jahresfrist aus irgend einem Grunde (die Ursache dazu ist ziemlich gleichgültig) in Ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit dauernd so sehr beeinträchtigt, dass Sie im Sinne des Gesetzes als „invalide" gelten, so würden Sie für Ihr ganzes Leben eine jährliche Invalidenrente von M. 154 erhalten. Und wie gar leicht kann der Mensch invalide werden! Ich kenne viele sieche, elende Frauen, die nur notdürftig oder gar nicht ihren Haushalt führen können. —

Bleiben Sie aber gesund, rüstig nnd leistungsfähig bis ins hohe Alter hinein, so fällt Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie mindestens 1200 Wochenbeiträge geleistet haben, mit Vollendung des 70. Lebensjahres ohne weiteres eine Altersrente von 140 Mark zu. Da indessen anzunehmen ist, dass Sie mit 70 Jahren nicht nur „alt" sondern im Sinne des Gesetzes auch „invalide" sein werden, so würden Sie in diesem Falle dann nicht Altersrente, sondern die weit höhere Invalidenrente beziehen, die bei solchem Alter mehr als das doppelte ausmacht, und zwar 288 Mark. Die Invalidenrente ist nämlich im Unterschied von der Altersrente steigerungsfähig, sie richtet sich nach der Anzahl der verwendeten Marken und kann den Versicherten in jedem Lebensalter zugesprochen werden. Wir haben in der Schule bei der Berechnung solcher Renten den Gang der Aufrechnung genau verfolgt; ich erinnere Sie hierbei zugleich an den Staatszuschuss von 50 Mark. Wohlgemerkt, derselbe wird vom Staat gezahlt, von den Steuerzahlern, nicht von der Landesversicherungsanstalt. Wir haben es hier mit einem direkten Geschenk des Staates an den Rentenempfänger zu tun. Grade die Frau, welche die Rente erhält, zahlt doch überhaupt im kleinen Hausstand keine Staatssteuern, selten auch der kleine Mann. Merken Sie sich das genau, diese Tatsache kann manchen, der da schimpft, entwaffnen. —

Würden Sie nun einmal durch Krankheit oder Siechtum für die Dauer eines halben Jahres erwerbsunfähig, so zahlt die Versicherung Ihnen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit die sogenannte Zeit- oder Krankenrente, die an Höhe der Invalidenrente gleichkommt. —

Sehr richtig aber ist das Folgende:

Wir setzen den Fall, Sie erkranken aus irgend einer beliebigen Ursache derartig, dass als Folge der Krankheit dauernde Erwerbsfähigkeit zu besorgen ist, so würde auch dann die Invalidenversicherung eintreten.

Nach § 18 des Gesetzes ist die Versicherungsanstalt in solchen Fällen befugt, zur Abwendung jenes Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen. Sie schickt solche Kranke in eine Klinik, in ein Nord- oder Ostseebad, in einen Luftkurort, in ein Krankenhaus oder in irgend eine andere Anstalt für Genesende, schafft ihnen also unter allen Umständen kostenlos die besten möglichen Heilungsbedingungen."

„Ich muss ja zugeben, dass solche Massnahmen gar nicht übel sind, ich habe nämlich eine Schwester, die in Krankenanstalten, durch den Landaufenthalt und viele andere Dinge meinen Eltern schon viel Geld gekostet hat."

„Hören Sie aber, in welchem Umfange von dieser Heilfürsorge Gebrauch gemacht wird! Einzelne Versicherungsanstalten haben in den letzten Jahren bereits über 200 000 Mark für diesen Zweck aufgewendet. Vergessen Sie ferner nicht, es sind das alles Vorkehrungen, die getroffen werden für Leute, welche noch nicht invalide sind, sondern für die man nur vorbeugend sorgt. Diese Heilfürsorge kann nicht hoch genug eingeschätzt werden; durch sie erhalten die Kranken solche Heilungsbedingungen, wie ihnen Daheim selbst beim besten Willen nicht geboten werden können, und sehr viele Personen sind auf diesem Wege von schlimmem Siechtum dauernd genesen.

Mit dem kostenlosen Heilverfahren verbindet die Versicherung noch eine Angehörigenunterstützung. Würden Sie, wovor Sie Gott bewahren möge, in Heilfürsorge genommen, so würden zugleich diejenigen Angehörigen, deren Unterhalt Sie bisher mit Ihrem Arbeitsverdienst zu bestreiten hatten, von der Versicherung so lange unterstützt werden, bis das Heilverfahren beendet ist."

„Das habe ich allerdings alles nicht gewusst, das bedeutet ja z. B. für eine Witwe, die allein weiterklebt, einen grossen Segen für sich und ihre Kinder!"

„Freilich! Invalidenrente, Altersrente, Krankenrente, Heilfürsorge und Angehörigenunterstützung! Das sind ungeheuere Wohltaten, welche die Invalidenversicherung bietet. Vielleicht werden Sie

nach Ihrer Verheiratung, wenn Sie nicht grade eine glänzende Partie machen, auch noch für Lohn arbeiten, Sie werden dadurch auch fernerhin versicherungspflichtig bleiben. Lassen Sie sich nun ihre Beiträge zurückzahlen, ich meine die 53 Mark, dann lösen Sie damit ihr Verhältnis zur Versicherung gänzlich, Sie geben die grossen auch von Ihnen anerkannten Leistungen der Versicherung preis und müssen eine neue Anwartschaft erst wieder begründen und fangen von vorn an. Nach 200 Wochen erst können Sie wieder Ansprüche erheben, und was kann sich in der Zeit nicht alles ereignen?"

„Was Sie mir da sagen, das klingt ja nicht übel; aber mein Mann wird mich doch wohl ernähren und in schweren Zeiten für mich sorgen können, was brauchte ich denn da noch eine versicherungspflichtige Lohnarbeit aufzunehmen?"

„Das sagen Sie nicht. Es kann doch die Möglichkeit eintreten, dass Sie eine leichte Aufwartestelle erhalten, die nicht viel Umstände macht, wollen Sie das Geld nicht nebenbei mit verdienen? Vielleicht bietet Ihnen ihr Hauswirt gegen freie Wohnung die Portierstelle im Hause an, es kann auch sein, dass Sie dann und wann einmal bei fremden Leuten waschen. Selbst wenn Sie nur einen Tag in der Woche bei diesen Leuten arbeiten, so muss eine Marke eingeklebt werden. Oder wenn Sie an mehreren Stellen arbeiten, so hat diejenige die Marke einzukleben, bei dem Sie in dieser Woche zuerst arbeiten. Unterschätzen Sie das nicht!"

„Ich werde mir die Sache einmal überlegen; denn ich glaube kaum, dass ich nötig habe, nach meiner Verheiratung noch für Lohn zu arbeiten."

„Auch in diesem Falle würde ich mein Geld nicht zurückverlangen, sondern die Versicherung freiwillig fortsetzen. Die Weiterversicherung lässt sich so billig gestalten, dass sie fast garnichts kostet. Es ist nach § 46 I nur nötig, alle 2 Jahre 20 Marken einer beliebigen Lohnklasse einzukleben, im billigsten Falle also jährlich M. 1.40, das macht für $2^1/_2$ Tage sage und schreibe etwa einen Pfennig, für die Versicherung aufzuwenden. Durch diesen geringen Betrag sichern Sie sich für jeden Fall den rechtlichen Anspruch auf Invalidenrente, Krankenrente und Heilfürsorge, nicht aber auf Altersrente, denn dazu sind wie gesagt 1200 Wochenbeiträge erforderlich. Ueberhaupt empfehle ich Ihnen,

sich nicht mit jährlich 10 Marken zu begnügen, sondern möglichst alle Jahre eine Karte voll zu kleben. Einmal können Sie dann auch Anspruch auf Altersrente erlangen, vor allen Dingen steigern Sie dadurch ganz erheblich Ihre Invalidenrente. Unter allen Umständen müssen Sie jedoch beachten, dass jede Quittungskarte ohne Rücksicht auf die Zahl der eingeklebten Marken innerhalb zweier Jahre zum Umtausch vorgelegt werden muss, sofern sie nicht ihre Gültigkeit verlieren soll, wie denn überhaupt die auf der Karte enthaltenen Notizen sorgfältige Beachtung verdienen."

„Was braucht es noch langer Ueberlegung, Herr Lehrer, Sie haben mich überzeugt. Ich danke Ihnen für die Belehrung und werde mir die eingezahlten Beiträge nicht zurückgeben lassen, sondern die Versicherung fortsetzen. Durch die Anwartschaft auf die Wohltaten der Invalidenversicherung bringe ich ja eine solche wertvolle Aussteuer mit in die Ehe, wie sie mir von den Eltern auch nicht annähernd gegeben werden kann. Auch meine Ersparnisse bedeuten gegen solche Vorteile nichts. Es ist nur bedauerlich, Herr Lehrer, dass viele Menschen über diese wichtige Sache so wenig aufgeklärt sind."

„Sie haben ganz recht, wieviel haben davon keine Ahnung", versetzte ich.

„Man ist fast geneigt zu sagen, meine 14 Tage Gefängnis sind für mich ein Segen und für meine Zukunft von Bedeutung gewesen."

„Sie kennen nun die Wirkung des Invalidengesetzes, bemerke aber, dass die genannten Zahlen bei der Alters- und Invalidenrente sich ganz wesentlich günstiger stellen, wenn die Versicherung in einer höheren als der zweiten Lohnklasse erfolgt. Die vierte und noch mehr die fünfte Lohnklasse haben sehr annehmbare Rentensätze, und es steht jedermann frei, für die eigene Versicherung die höchste Lohnklasse zu wählen."

„Nicht übel", entgegnete das Mädchen."

„Sie sagten selbst, über diese wichtige Sache seien die Mädchen so wenig aufgeklärt. Das stimmt ja, selbst Leute, die es wissen müssten, tappen in dieser Beziehung im Dunkeln. Die staatlichen Behörden geben sich alle Mühe, die Segnungen der Invaliden- und Altersversicherung in weite Kreise zu tragen. Selbst bis ins Gefängnis hinein dringt das Gute; unsere Anstaltsschule, die doch auch eine staatliche Einrichtung ist, ist in diesem Falle das

Sprachrohr der Behörden. Nicht die Mädchen und Frauen sollten das, was ich Ihnen eben gesagt habe wissen, sondern auch die Familienväter, damit sie ihre Kinder belehren können.

Es freut mich, dass der Staat durch seine Gefängnisschule und seinen Anstaltslehrer Sie eines bessern belehrt hat. Hoffentlich fallen meine Worte auch bei andern Mädchen auf fruchtbaren Boden."

Bildungswesen in der Strafanstalt.

H. Kirsch, Freiburg i. Breisgau.

Die modernen Anschauungen über den Bildungswert, den sittigenden Einfluss der Bildung auf das Menschengeschlecht, haben in neuester Zeit gegensätzliche Früchte hervorgebracht.

Dreierlei Ansichten hinsichtlich des Straferziehungswesens lassen sich aus der vorhandenen Menge des Materials unschwer erkennen. Dieselben lauten:

1. In der Bildung liegt ein Hauptmittel zur Abschwächung der verbrecherischen Triebe, welche in der Menschenbrust wohnen, und es wird darum die Ausbreitung der Volksbildung die Verminderung der Verbrechen im Gefolge haben.
2. Der Trieb zum Verbrechen ist bei den sogenannten Gebildeten stärker als bei den Ungebildeten.
3. Der den Sträflingen in den Strafanstalten erteilte Unterricht vermehrt die Zahl der rückfälligen Verbrecher. (Lombroso).

Woher nun solche Gegensätze?

Sie liegen in den verschiedenen Ansichten darüber, was unter Bildung zu verstehen ist. Würden die Vertreter obiger Sätze die Frage: „Was ist Bildung?" zu beantworten haben, so würden sich nicht minder grosse Gegensätze ergeben.

Die einen würden in formell-einseitiger Entwickelung der Verstandeskräfte Bildung erkennen, die andern in ausschliesslicher Gemüts- und Herzensbildung das Heil der Menschheit suchen und die dritten die Knute als das Mittel bezeichnen, welches Zucht und Ordnung, Respekt vor den Strafen in die Massen bringen könnte. Die Kriminalstatistik aber — wenn sie Wert haben soll — kann so verschiedene Anschauungen nicht zu einer Grundlage gebrauchen.

Sie muss zunächst präzisieren, was unter gebildet — im öffentlichen Leben, im Kampf um's Dasein — zu verstehen ist.

Ob Volksschulbildung, Fachschule, Mittelschule, akademisches Studium, alle diese Unterscheidungen bleiben — weil belanglos — ausserbetracht.

Als gebildet im und für's Leben ist eben derjenige zu betrachten, der den Anforderungen seines Berufs, seiner Stellung, ob hoch oder nieder, herrschend oder dienend, voll und ganz gewachsen ist. Erkennungszeichen der Bildung müssen lebendiges Ehr-, Pflicht-, Rechts- und Schamgefühl sein und bleiben.

Die ausschliessliche Kultivierung des Verstandes erzeugt erfahrungsgemäss Gefühllosigkeit, Härte, Roheit, Rücksichtslosigkeit.

Weichliche, engherzige Hervorhebung des Gefühlslebens kann zur Gefühlsduselei führen, energielos, wirtschaftlich lax und für's öffentliche Leben minderwertig machen.

Mit rücksichtsloser Gewalt die Ordnung erhalten wollen, hiesse die im Menschen wohnende Bestie aufstacheln und zum Aeussersten reizen.

Der Wert oder Unwert der Bildung ist an den Früchten, welche dieselbe zeitigt am ehesten zu erkennen.

Wie es vom Glauben heisst, dass er ohne Werke tot, so ist die Bildung ohne erhöhtes Pflichtbewusstsein, ohne erhöhte Sittlichkeit etwas Unvollkommenes und wird zur Halbbildung, dem Fluche unserer Zeit.

Losgelöst von religiösem Denken und Fühlen, unfähig sich in der Ethik Ersatz zu verschaffen, ohne genügende Verstandes- und Herzensbildung, sich in der Ueberschreitung von Sitte und Gesetz gross dünkend, verfällt der Halbgebildete leicht den Schlingen des Verbrechens. — Von ihnen mag der Kriminalist sagen: Besser Unbildung als Halbbildung.

Ebenso verschieden wie die Anschauungen über Bildung und Bildungswert sind auch diejenigen über das Bildungswesen im Strafhaus.

Deshalb möchte ich versuchen, diese Seite des Strafvollzugs, seiner geschichtlichen Entwickelung — bei vorwiegender Berücksichtigung badischer Verhältnisse — näher zu beleuchten.

Das Bildungswesen im Gefängnis zerfällt in 3 Hauptteile.

I. Unterricht in Klassen und auf den Zellen (Zellenbesuch.)
II. Lektüre.
III. Anleitung zur richtigen Verwendung der Freizeit.

I.

Die Anfänge des Bildungsweseus in Strafhäusern führen in's 16. Jahrhundert und fallen mit der freien Schule der Humanisten und der Handhabung der *lex carolina* zusammen. Zunächst ist unter Unterricht nur religiöser Unterricht und Predigt zu verstehen. Im 17. Jahrhundert finden sich schon Anfänge eigentlicher Gefängnisschulen; im Jahr 1622 wurde in Hamburg neben einem Prediger im Nebenamt ein Schulmeister im Werk- und Zuchthaus ernannt. Derselbe war eine Art Aufseher, der dem Gebet und der Disziplin abzuwarten und im Geiste der Zeit „die Generalstrafe an allen Kindern mit der Rute treulich zu exequieren hatte."

Die Kulturgeschichte lehrt, dass im Zeitalter des Humanismus die Schüler ausserordentlich verwildert waren; die akademische Freizügigkeit erlaubte denselben, vagabundierend als arme Schützen umherzuziehen, und der Pennalismus, d. h. das rohe, übermütige Benehmen der älteren Schüler gegen jüngere trug zur Verrohung und Verwilderung des Volkes bei. Dazu kam die Anschauung, dass Kenntnisse und sittliche Besserung nur durch strenge Zucht, harte Arbeit und körperliche Züchtigung zu erreichen seien. Also müsste die Brutalität der Strafen und des Strafvollzugs die der Verbrecher überbieten.

Der Geist jener Zeit spiegelt sich in den Aufzeichnungen eines Prügel-Schulmeisters, der in 17 Jahren nach seinen eigenen Aufzeichnungen 911 529 Stockschläge, 124 000 Rutenhiebe, 136 000 Handschläge, 1 158 000 Kopfnüsse austeilte.

Nach einer Verordnung vom Jahr 1682 sollten in die Zuchthäuser folgende Individuen gebracht werden:

Liederliche Handwerksgesellen, unnütze Lehrjungen, sträfliche Schulbuben, schlimme Zimmerknechte und Maurergesellen und solche, die wider Geistliche und Weltliche allerhand Lug und Trug aufbringen; kurz ein jeder, der nicht tut, wie sichs gebührt. Arme, Waisen und Irre kamen ebenfalls in's Zuchthaus.

Je nach Grösse der Verschuldung waren Eisen und Bande, mangelhafter Lebensunterhalt, harte Arbeit und unumgängliche Rutenzüchtigung anzuwenden.

Wo im 18. Jahrhundert von einem Schulmeister die Rede ist, bezieht sich dessen Tätigkeit immer auf die im Zuchthaus untergebrachten Waisenkinder oder auf den Sonntagsunterricht. Der Zustand der Gefangenen war zu dieser Zeit ein entsetzlicher, und die Anstalten waren Verbrecherhochschulen und Pesthäuser. In Baden wurde 1752 das Zuchthaus zu Pforzheim gebaut und nach humaneren Grundsätzen verfahren.

Unter dem Einfluss der Quäcker erbaute man in der II. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Philadelphia ein Zellengefängnis, welches 1790 eröffnet wurde, und so ist Amerika die Heimat zweier Gefängnissysteme geworden, die das Pennsylvanische und Auburnsche genannt werden.

Ohne Beschäftigung, ohne Unterricht, ohne Lektüre und Besuche wollte ersteres anfänglich den Menschen zur inneren Einkehr bringen; die gegenteilige Wirkung aber, leibliches und geistiges Siechtum zwangen zur Abänderung der Quäkerschen Strenge, zur Einführung der Arbeit, zu religiösem, geistigem und gewerblichem Unterricht, zur Anwendung von Besuchen bei Isoliergefangenen und zur Gewährung von Lektüre.

Wenn letztere zunächst auch nur in der Bibel und religiösen Streit- und Flugschriften bestand, so waren hiermit doch die Grundbedingungen für die Gefängnis-Bibliothek und Schule gegeben. Das Auburnsche-System mit Schweiggebot bei gemeinsamer Arbeit und nächtlicher Trennung (Schlafzellen) würdigte diese Faktoren sehr wenig, wandte Unterricht nur auf des Lesens Unkundige bei freiwilligem Sonntagsunterricht an. Die Selbsterhaltung der Gefangenen durch das möglichst gesteigerte Arbeitserträgnis ist Prinzip, und Krohne nennt diese Einrichtungen einen Abklatsch der *Maisons de force* in Gent und bezeichnet den Namen Auburnsches System als „unverdiente Ehre.“

Die Bestrebungen Howards und anderer in England, Belgien und Frankreich sind als ausserordentliche Anstrengungen von Einzelpersonen und Vereinen zur Erleichterung des Schicksals wirklich armer Gefangener zu betrachten, die nur nach und nach ihre Früchte zeitigen konnten und in Belgien am ehesten wirksam gemacht wurden.

Nachdem 1749 die letzte Hexe in Würzburg verbrannt, 1754 in Preussen und 1757 in Baden die Tortur abgeschafft, die Gleichheit der Adeligen und Gemeinen vor dem Gesetz festgelegt, der Willkür der Richter Schranken gesetzt, den Kniffen der Advokaten ein Ende gemacht, kurz die barbarische *lex carolina* gemildert und zuletzt aufgehoben war — konnte mit der Abschreckungstheorie gebrochen werden und eine neue Zeit im Rechts-, Straf- und Bildungswesen beginnen.

In Baden wurde schon bald nach 1806 eine Reform der Kriminalgesetzgebung in Angriff genommen. Deren Entwurf vom Jahre 1821 befindet sich in der hiesigen Universitäts-Bibliothek.

Man ging von dem Gedanken aus: die Freiheitsstrafe ist ein Uebel, das dem Verbrecher in gerechtem Verhältnis zur Verschuldung in den Grenzen der Humanität zugefügt werden soll und dessen moralische Besserung zu bewirken geeignet ist. Damit ist dem Bildungswesen seine Bedeutung in den Strafanstalten zugebilligt und der Grund zur Gefängnisschule gelegt.

Als im Jahre 1845 in Baden das neue Strafgesetzbuch eingeführt wurde, betonte der Regierungsvertreter, dass man weder von der Abschreckungstheorie, noch von der Besserungstheorie ausgegangen sei, sondern vom praktischen Bedürfnis. Er führte dabei aus: „Der entschiedenste Theoretiker wird sich, wenn er an die Arbeit selbst kommt, bald überzeugen, dass die Bedürfnisse des Lebens stärker sind als alle Theorien.“ Im Kampf um die Systeme, der sich um gemeinsame Haft, Auburnsches und Pennsylvanisches System drehte, siegte das letztere, wobei eine Studienreise des Ministerialrats Ludwig v. Jagemann von erheblichem Einfluss war.

Im Januar 1851 wurde im Zuchthaus zu Bruchsal, das 1848 eröffnet worden war, in einem Schullokal mit 36 Stall's ein 4klassiger Unterricht begonnen und damit die erste badische und auch deutsche Einzelhaftgefängnisschule in's Leben gerufen. Schon im Jahre 1854 wurde ein Lehrplan für 6

Klassen aufgestellt und von einem Ober- und Hilfslehrer darnach unterrichtet.

Gründe gegen Gefangenenunterricht, besonders aber weitergehenderen als notdürftigstes Lesen nnd Schreiben, wurden sowohl von einzelnen Kritikern, als ganzen Staatsverwaltungen in Menge vorgebracht.

Eine wesentlich andere soziale Lebensauffassung als die heutige, sowie der in der Reaktionszeit verkannte Wert der Volksbildung waren die äusseren Ursachen für eine Reihe von Einwänden gegen die Gefängnisschule, z. B.

1. Es sei durchaus unnatürlich und verwerflich, ältere Leute auf die Schulbank zu setzen.
2. Die Erwachsenen seien nicht mehr bildungsfähig, indem der Geist Energie und Spannkraft verloren habe.
3. Die Unlust zum Lernen sei unüberwindlich oder eine Qual für das vorgeschrittene Alter.
4. Die Ungleichheit der Bildungsgrundlage verhindere jeden Erfolg.
5. Die meisten Gefangenen besässen eine genügende Bildung für die ihnen zukommende Stellung im bürgerlichen Leben.
6. Die Gefängnisarbeit und deren Erträgnis werde durch die für den Unterricht verwendete Zeit beeinträchtigt.

Die Zusammenfassung aber lautete: Zeit, Mühe und Geld für die Strafanstaltsschule sind vergeblich, weil solche nichts erreichen kann. — Sonderbar! 300 Jahre früher sagte Dr. M. Luther: „Löbliche Schulen sind der Brunnen alles sittlichen Wesens im menschlichen Leben, und wo sie verfallen, muss grosse Blindheit folgen in der Religion und in anderen nützlichen Künsten, Gesetzen und Kenntnissen und folget ein grob-viehisches Leben bei den Leuten“. —

Fuesslin, der Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal, sagt in seinem 1855 erschienen Werke: „die Einzelhaft“:

„Mit Recht hat man mit den Strafanstalten, in welche der grösste Teil ihrer Bewohner durch Unwissenheit und Verwilderung gelangt, Schulen verbunden, und deren Zustand wie die Erfolge geben wohl den besten Masstab für die mögliche Wirksamkeit der Anstalt selbst ab.“

Die wenig befriedigenden Erfolge der Schulen gemeinsamer Haft sind bekannt; ebenso die hiebei in Betracht

kommenden Hindernisse und Zerstreuungen, welche hauptsächlich im Strafvollzugssystem ihre Grundlage haben.

Ganz anders sind die Verhältnisse bei der Einzelhaft-Schule.

Ein streng systematischer Unterricht wird zwar wegen zu grosser Bewegung im Schülermaterial nicht durchzuführen sein, vielmehr ist jede einzelne Stunde darauf zu berechnen, dass möglichst viel Anregung geboten, zur Selbstbeschäftigung hingeleitet, ein neuer Ideenkreis erzeugt wird.

Die Bildungsfähigkeit des Schülermaterials ist, wie überall, sehr verschieden, dass aber ältere Menschen nicht strebsam und bildungsfähig wären — vorausgesetzt ist natürlich richtige Anfassung — findet durchaus keine Bestätigung. Auch die geringere gewerbliche Arbeitsleistung wegen dreistündigen Wochenunterrichts muss bei geschickten und arbeitswilligen Gefangenen verneint werden. Allerdings wirkt hiebei die Isolierung als begünstigender Faktor wesentlich mit; das unverbesserliche Stammgastmaterial der Strafanstalten kann nicht auf das Konto des Unterrichts gesetzt werden. Zieht man bei demselben in Betracht, dass weder die häusliche (wenn überhaupt vorhanden) noch Schulerziehung einen wesentlichen Einfluss gewinnen konnten, dass Eltern, Geistliche, Lehrer, Staatsgewalt, Meister und Gesellen tauben Ohren predigten, so kann es gewiss nicht auffallen, wenn bei kurzen Strafen eine Umgestaltung des inneren Wesens sich als unmöglich erweist.

Anderseits sind aber gerade unter dieser Sorte eine Reihe von Menschenkindern, die schon von der Natur so stiefmütterlich behandelt sind, dass sie als bedauernswert bezeichnet werden müssen.

Bedauernswert hinsichtlich der äusseren Verhältnisse, hinsichtlich der Erziehung, geistigen und körperlichen Veranlagung, so dass es gar nicht verwunderlich ist, wenn sie sich als unfähig erweisen, den Kampf um's Dasein erfolgreich zu bestehen.

Ein erheblicher Teil der Schüler zeichnet sich durch Regsamkeit und Strebsamkeit, gute Fortschritte und anerkennenswerte Ausdauer im Unterricht aus, so dass gerade dieser Teil der Berufsgeschäfte der Lehrer den erfreulichsten ausmacht. —

Auch das Betragen der Schüler ist im allgemeinen durchaus lobenswert. — Wie bereits erwähnt, werden auch in der Strafanstaltsschule Klassen gebildet. Die Bildung

der Schulklassen geschieht dadurch, dass die Eingelieferten innerhalb 8 bis 14 Tagen nach Feststellung ihrer Kenntnisse durch eine kleine, hauptsächlich mündliche Prüfung, der ihrem Bildungsgrad ensprechenden Schulklasse durch den Lehrer zugewiesen werden.

Die Unterrichtszeit betrug früher für die 1. Klasse 4, die übrigen Klassen 3 Wochenstunden, heute beträgt sie für alle Klassen 3 Wochenstunden. Die Grundlage des Lehrplans — der natürlich sinn- und zeitgemäss verändert, ergänzt und erweitert wurde — bildet heute noch ein im Jahre 1854 geschaffener erster Entwurf. Es ist dies ein Beweis, dass man schon früher dem Bildungswesen im Einzelgefängnis seine Bedeutung zubilligte. — Die Klassen 1—4 entsprechen dem Lehrstoff der acht Volksschulklassen.

In der 5. und 6. Klasse wird nach der Richtung gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts erweitert und werden in erziehlicher Hinsicht höhere Ziele gesteckt, weitergehendere Erläuterungen durch eingehendere Behandlung der Pflichtenlehre und Charakterbildung gegeben. Dann treten naturgemäss noch hinzu: gewerblich-kaufmännisches Rechnen und Zeichnen, 2.+3. Potenzen und Wurzeln, Lösung von Gleichungen, Ausarbeitung von Aufsatzthematen, volkswirtschaftliche Erläuterungen, soziale Gesetzgebung usw.

Jede Klasse hat ein der Bildungsstufe entsprechendes Lesebuch. Diese in den Händen der Schüler befindlichen Bücher, denen sich noch Rechen- und Realienbücher, Atlanten etc. beigesellen, bilden das Material zur Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes. Auch fehlt es nicht an sonstigen wichtigen Anschauungs- und Lehrmitteln, welche geeignet sind, die Bestrebungen der Schule zu fördern.

Sowohl Lehrgang als Lehrform müssen von dem der Volksschule verschieden sein. Sind doch nicht Kinder, sondern Erwachsene, die im Kampf um's Dasein gestanden, denen oft reiche Lebenserfahrungen zu Gebote stehen, die Schüler; Schüler, deren Wissen da und dort, weil eingerostet, nur ausgelöst zu werden braucht. Hatten doch viele seit ihrer Schulentlassung kein Buch und keine Feder mehr in der Hand. Menschen, die in erustem Lebenskampfe gestanden, schätzen Wissen und Können, da gilt es nun Vertrauen zu gewinnen, Interesse durch

Form und Materie zu erwecken, kalte Herzen zu erwärmen, falsche Anschauungen zu beseitigen und allerhand unrichtig erfasste Lebenserfahrungen auf ihren eigentlichen Wert zu prüfen und richtig zu stellen.

Wenn auch die für allen Unterricht gültigen Gesetze, wie sie Psychologie und Logik verlangen, angewendet werden müssen, so ist hier doch ein lückenlos fortschreitender Unterricht unmöglich. Es darf mehr vorausgesetzt, rascher fortgeschritten, auch bei Wiederholungen erheblich erweitert, in der Form sowohl die dialogische als der zusammenhängende Vortrag angewendet werden. Schon aus Mangel an Zeit kann wenig Gebrauch von entwickelnden Definitionen gemacht werden, doch muss bei Heranziehung der Schüler diesen Gelegenheit gegeben sein, ihre Erfahrungen und Anschauungen auszusprechen.

Dem Lehrer müssen dieselben innere Ueberzeugung, Ernst, Teilnahme und das Bestreben anmerken, dass es seine Absicht ist, ihnen tröstend und ermutigend für die Gegenwart, helfend und beratend aber für die Zukunft zur Seite zu stehen.

Der Lehrplan ist darauf eingerichtet, die Unwissenheit zu beseitigen, den Unterricht besonders für's praktische Leben nutzbringend zu gestalten, den Schwachen soll die Gelegenheit zur Erwerbung nötiger Kenntnisse gegeben werden, den besser Unterrichteten darf es nicht fehlen an geistiger Beschäftigung, Anregung und Hinleitung zu eigener Weiterbildung.

Ein weiterer Zweck des Unterrichts, der im Kampf um's System als Hauptzweck bezeichnet wurde, ist, die angeblichen Gefahren der Einzelhaft durch denselben zu bekämpfen. Ueber dieselben wurde schon viel für und wider gesprochen, gestritten und geschrieben. Was die sogenannten geistigen und sittlichen Gefahren anbelangt, so sind solche nach meinen Erfahrungen nicht mehr, sondern weniger vorhanden als bei gemeinsamer Haft, sicherlich weniger als im öffentlichen Leben, wo äussere Reizmittel, Alkohol, Morphium, Sittenlosigkeit, Vereinsmeierei und Nachtschwärmerei ihre nervenzerstörenden Einflüsse ausüben.

Voraussetzung ist allerdings hiebei, dass im Einzelgefängnis von allen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln richtiger Gebrauch gemacht wird, d. h., dass ein tüchtiger Anstaltsleiter mit einem zuverlässigen Beamtenkörper

seiner Aufgabe nach jeder Richtung gerecht wird. Begonnene Seelenstörungen haben in der Einzelhaft einen günstigen Boden und verlangen Unterbrechung derselben.

Auch kommt es vor, dass mancher Lügner, Betrüger und Schwindler, durch's Alleinsein veranlasst statt andern sich selbst so lange allerhand törichte Phantasien und Unwahrheiten vorgaukelt, bis solche zur fixen Idee werden.

Als ich einst einen lebenslänglich Verurteilten, der das *perpetuum mobile* erfunden haben wollte, auf das törichte seines Beginnens aufmerksam machte, erwiederte er: meine Erfindung ist etwas viel Grossartigeres und heisst auch anders, nämlich: *»perpeticum mobilum«!*

Gerade der Unterricht aber ist hier ein vorzügliches Mittel zur Ablenkung und Beseitigung der Gefahr.

Sicherlich werden körperlich und geistig gesunde, nicht erblich belastete noch moralisch ganz verkommene Gefangene die Einzelhaft länger ohne Schaden ertragen können, als es das gesetzliche Maximum vorschreibt. —

Auch die sittlichen Gefahren werden durch Belehrungen, geistige Arbeit, Hinweis auf das Schicksal moralischer Schwächlinge erheblich gemindert.

Was die Selbstbefleckung anbelangt, so bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass solche nur von denen geübt wird, welche dem Laster schon früher verfallen waren.

Als diese Behauptung begünstigende Momente sind zu betrachten:

1. reizlose Kost,
2. geistige und körperliche Arbeit,
3. regelmässige Bewegung im Freien,
4. Alkoholentziehung,
5. Entziehung unsittlichen Einflusses.

Meine Beobachtungen entbehren nicht der Bestätigung solcher Gefangenen, welche gerade geschlechtliche Verirrungen und Alkohol als Ursache ihrer sittlichen Verfehlungen bezeichnen müssen und auf's Bestimmteste behaupten, dass ihnen die erzwungene Entwöhnung weder Schwierigkeiten noch grosse Anfechtungen bereitet.

Alle Unterrichtsfächer sind unter Heranziehung wichtiger Zeit- und Tagesfragen, soweit solche nicht politisch und polemisch sind — unter den Gesichtspunkt erziehlichen Einflusses zu stellen.

Warum und wozu aber bei Leuten dieses Alters (18—35) Erziehung?

Nach der allgemeinen Schulgesetzgebung sind allerdings solche nicht mehr schulpflichtig; aber die Schule des Lebens, die bekanntlich keine Ferien kennt, stellt ihre Aufgaben erst mit dem Tode ein.

Die Erziehungsfrage ist wohl eine der wichtigsten aller Tagesfragen, deren gemeinsame Mutter die soziale Frage ist. Letztere aber in dem Sinne, wie sie die Masse versteht, lautet:

„Wie ist es zu erreichen allen Menschen möglichst viel Genuss und Wohlleben bei möglichst wenig Arbeit zu verschaffen?" Jedermann weiss, dass eine derartige Lösung der sozialen Frage unmöglich ist, der Strafanstaltsbeamte insbesondere weiss, dass nicht wenig Gefangene (auch andere Menschen) derartigen Utopien huldigen, deren Verwirklichung die Erfüllung des Märchens vom Schlaraffenland darstellen müsste.

Dass man diese Unmöglichkeit erkennt, ist eine der erziehlichen Hauptforderungen unserer Zeit. —

Zunächst hat also die Strafanstaltsschule zu der Erkenntnis beizutragen, dass solch' gewünschte Zustände nicht verlangt werden dürfen, weil sie niemals zu erreichen sind.

„Die Sterne, die verlangt man nicht, man freut sich ihrer Pracht", sagt Goethe.

Die betreffende Frage muss demnach anders gestellt werden, sie muss etwa lauten:

„Wie ist es möglich, die Menschen mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden zu machen? Aber „Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die Niemand kann." Es muss jedoch gezeigt werden, dass die Lösung dieser Frage im Sinne arbeitsfeindlicher Genussmenschen unmöglich ist. Ferner muss Jedem der Weg bezeichnet werden, wie er für seine eigene Person dieselbe lösen kann. Geschehen kann dies, durch Anerkennung des Guten der bestehenden Verhältnisse, durch Schärfung des Blickes, zunutze machen der Vorteile der Zeit, Festigung des Charakters, Stählung des Willens, gepaart mit Wissen, Wollen und Können. Erziehung ist eben Erweckung und Ausbildung der vorhandenen Gaben und Einpflanzung sittlicher Grundsätze. „Sittlich-religiöse Erkenntniss" muss also als das erste Ziel des Unterrichts bezeichnet werden,

mit dem das zweite, „praktisch-wirtschaftliche“, Hand in Hand gehen muss. —

Ferner ist Klarheit darüber anzustreben, dass in erster Reihe jeder Mensch durch Verwendung seiner Gaben und Kräfte sich seinen Weg bahnen, sein Brot suchen muss. Es muss Verständnis für den Satz erweckt werden, „hilf dir selbst, so hilft dir Gott.“

Als weiteres Ziel möchte ich bezeichnen, dass die Gefangenen sich an selbständiges Denken, Urteilen und Beurteilen gewöhnen und an Ursache und Wirkung glauben lernen. Die Erkenntnis von Lüge und Wahrheit im öffentlichen Leben, die Befähigung zu eigenem Urteil, die Gewinnung innerer Ueberzeugung geben allein Mittel und Wege an die Hand, dass sich die Erziehung als Kraft äussern kann.

Ihre Kraft kann und soll aber eine Dreifache sein,

a) eine bewahrende, indem sie den Träger derselben vor vielen Versuchungen seiner Zeit schützt, weil er sittliche Grundsätze besitzt und gelernt hat, die kostbare Zeit und insbesondere auch die freie Zeit nutzbringend zu verwenden;
b) eine helfende, indem sie dem Träger beisteht, durch Kenntnisse, guten Willen und gefestigten Charakter den Kampf um's Dasein erfolgreicher als bisher zu führen;
c) eine rettende, indem sie den Menschen, der Schiffbruch gelitten hat, aus seinem Zustande und Elende reissen und zum brauchbaren Mitgliede der Menschheit machen will. —

Wie stellen sich nun die Gefangenen zu derartigen Einflüssen? Darüber möchte ich einen solchen selbst sprechen lassen.

In dem Daheimband vom Jahre 1880, der auch in unserer Anstalt als Gefangenen-Lektüre benützt wurde, ist vom Standpunkte der Abschreckungstheorie ein Aufsatz über Freiheitstrafen enthalten. Hierüber schrieb mir ein Schüler folgendes:

„Wem die Entziehung der Freiheit nicht als eine der schwersten Strafen vorkommt, der verdient nicht mehr, ein ordentlicher Mensch zu heissen. Ich will nicht behaupten, dass die Freiheit des Menschen höchstes Gut sei; es gibt noch ungleich höhere Güter, z. B. der Friede des Gewissens und der Glaube.

Der Mensch muss schon eine verzweifelt lederne Seele haben, dem die letzteren Dinge nicht vor dem ersteren stehen.

Wurde durch die Anwendung mittelalterlicher Strafen der Verbrecher gebessert?

Ich behaupte „Nein“! Würde man mich geprügelt haben, hätte man mich in Ketten gebunden, Hungerkuren durchmachen lassen und mich mit Dunkelarrest und Kerker bestraft, wäre ich dann gebessert worden? Gewisslich nicht!

Nur die Liebe und Güte aller, die mit mir umzugehen hatten und ihre Belehrungen brachten mich zu der Erkenntnis, dass ich wirklich ein schlechter Mensch gewesen bin.

Man kann nicht alle Verbrecher über einen Leisten schlagen.

Ich gehöre nicht zu denen, die ihre Tat in plötzlicher Aufwallung oder im Zorn getan haben, aber ebensowenig zu denen, die vorher lang überlegten und alles fein ausdüftelten, um das Gesetz in bester Weise zu umgehen.

Was fragte ich zurzeit meiner Tat nach Gesetzen? Ich wusste nur, dass ich unrecht tat, aber ich wusste nicht, wie gross mein Unrecht sei.

Dies habe ich erst einsehen lernen in der langen Zeit der Entziehung meiner Freiheit durch den Umgang mit wohlwollenden Beamten, die mir in schonendster Weise mein Unrecht vorhielten, kam ich auf den Standpunkt: Man will dich doch nicht verachten und wegwerfen, man liebt dich noch und meint es nur gut mit dir.

Hätte man mich in Ketten gebunden, so hätte ich mich gefühlt wie ein Hund, und ich wäre nicht darauf gekommen, dass man es gut mit mir meine.

Also hat mich Liebe mit Sanftmut gebessert, wogegen mich Ketten, Kerker, Finsternis und Hunger zu einem ganz verkommenen Subjekt gemacht haben würden.

Derjenige, dem die Freiheit niemals entzogen wurde, kann diesen Druck, diese unendliche Last nicht im entferntesten fühlen, die ein zerknirschtes Verbrecherherz bedrückt.

Auch der allerschlechteste Verbrecher hat eine Seele im Leibe, die sich nach Befreiung sehnt. Sollten es auch nur Augenblicke sein, in denen er fühlt, dass er ein schlechter Kerl ist, fühlen wird es ein jeder.

Würden lieblos Urteilende die Umstände kennen, welche manchen armen Teufel zu einem Verbrecher machten, (ohne jetzt von mir zu reden), welche Kämpfe und Versuchungen diesen Armen entgegentraten, sie würden gewiss einen milderen Masstab anlegen und nicht mehr mit Ketten, Kerker, Hunger und Prügel erziehen wollen.

Wohl will ich zugeben, dass es professionelle Verbrecher gibt.

Diesen rede ich auch nicht das Wort. Solchen Individuen, die ihr Leben als Mittel zu Verbrechen betrachten, gehört das kostbare Gut der Freiheit entzogen.

Wird aber ihnen mit Prügel, Ketten und Hunger geholfen werden?

Ich glaube nicht. —

Nicht die Furcht vor der Strafe wird den Verbrecher abhalten sein Verbrechen auszuführen, er hofft ja ungestraft zu bleiben, sondern die Liebe und Einsicht, welche sein Inneres erfassen und umgestalten müssen.

Zum Schluss will ich bekennen, dass ich dankbar bin, ja, sehr dankbar, für die 3jährige Entziehung meiner Freiheit.

Ich bekenne, dass, wenn ich nicht in dieses Haus gekommen, ich versunken wäre in dem Schlamm der Leidenschaft und Sünde.

Ich wünsche allen meinen Mitmenschen, dass keiner so tief fallen möge wie ich, und dass alle erkennen mögen, dass nur im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe das einzige Glück ruht, welches führt durch Nacht zum Licht."

Diesen Ausführungen stehen allerdings auch die Behauptungen bereits durch Leidenschaft, Sünde und Schuld zerrütteter Menschen gegenüber, dass man im Gefängnis schlechter werde.

Jedoch ist mancher derjenigen, die also argumentieren, auf dem tiefsten sittlichen Stand längst angekommen. Wenn es einmal der Wissenschaft gelingen sollte, die tiefergehenden Ursachen geistiger und sittlicher Schwächen, etwa den

Bacillus luftibus
„ vagabundus
„ schwachmaticus

zu entdecken, wird an die Beurteilung solcher Schwächlinge ein milderer Masstab etwa wie bei körperlichen Ge-

brechen angelegt werden. Kein Geringerer als Schiller hat vor 100 Jahren schon ausgesprochen im „Verbrecher aus verlorener Ehre“: „Stünde einmal, wie für die übrigen Reiche der Natur, auch für das Menschengeschlecht ein Linnäus auf, welcher nach Trieben und Neigungen klassifizierte, wie sehr würde man erstaunen, wenn man so manchen, dessen Laster in einer engen bürgerlichen Sphäre und in der schmalen Umzäunung der Gesetze jetzt ersticken muss, mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beisammen fände!

In direktem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen die Zellenbesuche, denn es kommt bei diesen Einzelbesprechungen die Unterrichtsmaterie in Betracht, und die Schreib- und Rechenhefte werden hiebei einer Kontrolle unterzogen.

Zellenbesuche bei Schülern werden durch die beim Unterricht erlangten Anknüpfungspunkte wenig Schwierigkeiten bereiten.

Bei Nichtschülern müssen Lektüre, Familienverhältnisse, körperliche Arbeit usw. den Stoff zu der ohnedies manchmal recht mageren — Unterhaltung abgeben. Gelingt es, das Vertrauen der Detinierten zu gewinnen, so erleichtert sich dieses Geschäft wesentlich.

Als Anfänger hierin klagte ich einmal dem kath. Hausgeistlichen am Männerzuchthaus, der später als Stadtpfarrer in Ueberlingen starb, meine Not; derselbe gab mir einen Rat, den ich noch heute als ein vorzügliches Rezept für Zellenbesuche betrachte. „Wenn es nicht gehen will, sagte er mir, bemühen Sie sich, ein Lächeln auf dem Gesicht des Gefangenen zu erwecken, ist Ihnen das gelungen, so können Sie getrost weiter gehen.“

Dieses Rezept hat mir schon tausendmal Herzen geöffnet. — Härten, Rauheiten, besonders bei den ersten Besuchen, graben sich aber wie mit Stahl in Marmor geschrieben in die Herzen, werden für die ganze Strafdauer nicht vergessen und hinterlassen dauernde und frostige Zurückhaltung.

Was die Person des Lehrers anbelangt, ist die Charakteristik, welche die Pädagogik von einem tüchtigen Lehrer überhaupt entwirft, für den Gefängnislehrer ganz zutreffend;

dieselbe verlangt:

1. Fühlbare Wärme für die Sache.
2. Regen, lebendigen Vortrag.

3. Würdevolles, festes und sicheres Benehmen.
4. Im Ernst wie in der Freundlichkeit sich aussprechende Milde und Güte.

II. **Bibliothek** (Lektüre).

Vom Lesen überhaupt!

Unter allen Erscheinungen unserer modernen Zeit ist die des Lesens eine so hervorstechende, dass Gebildete und Ungebildete von ihr beherrscht werden und das Lesen manchem Menschen geradezu zu einer „schlechten" Gewohnheit geworden ist. Eine erhebliche Zahl der Menschen, Junge und Alte, Reiche und Arme lesen; kaum ein Stand noch Beruf kann es mehr entbehren, ja viele Menschen greifen erst nach der Lektüre und dann nach dem Löffel, und die Volksbibliotheken werden nach Angabe von Sachverständigen sehr fleissig benutzt. Woher das kommt? — Zunächst ist diese Tatsache ein Beweis für den angeborenen Beschäftigungstrieb des Menschen, der allerdings durch die Erziehung in die richtigen Bahnen gelenkt werden soll und muss. Sowohl Arbeitsamkeit und planmässige Verwendung jedes freien Augenblicks, als auch das „geschäftige" Nichtstun sind Früchte der Erziehung, welche in dem Falle auch Gewöhnung genannt werden kann.

Ein weiterer Grund der — sagen wir Lesesucht — liegt wohl in dem bekannten Schlagwort: „Wissen ist Macht"! Dieses Wort kann als Panier gelten, unter dem sich das Lesen die Welt, namentlich aber das deutsche Reich erobert hat. Ja, jeder Fortschritt, jeder Umschwung der Verhältnisse erfolgt in erster Linie auf Grund der Macht des Wissens. — Der Gedanke, dass nicht Herkunft noch Vermögen, sondern Wissen und Können es sein sollen und vielfach auch sind, die dem Menschen seine Stellung im Leben anweisen, bricht sich mehr und mehr Bahn. Wahres Wissen und Können trägt gar oft den einen über den andern empor und macht ihn zu dem, was er ist.

Ein vorzügliches Hilfsmittel zur Fortbildung, ja ein notwendiges für Jeden wird darum das Lesen sein und bleiben. Die im Lesen liegende Macht wurde zuerst in planmässiger Weise von der sozialdemokratischen Partei in's Feld geführt. Sie schuf ihre parteipolitische Tagespresse, eine wirtschaftliche Fachpresse, und erzielte dadurch Resultate, welche die anderen Parteien zur Nach-

ahmung veranlassten. Auch die Gefangenen bedürfen der Fortbildung, warum sie aber lesen müssen und sollen, ist damit nur zum Teil erklärt.

Als einmal einem Gefangenen Bücher in seine Zelle gebracht wurden, stiess er die Worte hervor: „Ja, muss man denn da auch lesen“?

In der Tat, kein kleiner Prozentsatz derselben hat in Jahr und Tag, vielleicht seit seinem letzten Schulgang kein Buch mehr benutzt. Damit ist auch ausgesprochen, dass bei vielen die geistigen Bedürfnisse erstorben und nur grobsinnliche, materielle Interessen vorhanden sind. Hierin liegt in vielen Fällen der Mangel an Befähigung zur richtigen Benützung der freien Zeit, was dann in der Folge zum Rechtsbruche nicht unwesentlich beiträgt, besonders wenn man bedenkt, dass am Sonn- und Feiertag, Samstags nach der Arbeit und am sogen. blauen Montag die meisten Vergehen begangen werden. Auch am Straforte gibt es freie Zeit, und die Verwendung derselben ist eine wichtige Frage des Strafvollzugs. Unterricht und Lektüre sollen namentlich der nützlichen Verwendung der freien Zeit dienen, die Detinierten dahin bringen, dass sie nicht tun, was sie wollen, sondern was sie sollen und was ihnen nutzbringend ist. Vielfach sieht man den Bestraften als Gesetzesübertreter an, dem die Leseberechtigung abgehe, andere meinen, in bezug auf geistige Nahrung sei ein Unterschied zwischen Gefangenen und Freien nicht zu machen.

Der Strafvollzug hat in dem Gefangenen den geistiger Nahrung bedürftigen Gesetzesübertreter zu erblicken, der aus mangelnder Erkenntnis und aus moralischer Schwäche der Versuchung nicht widerstehen konnte.

Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen: der Arbeitsscheue faulenzt, weil ihm die Ueberzeugung fehlt, dass die Arbeit jedem Menschen eine unabweisbare Pflicht sei. Der Dieb stiehlt, weil er das Recht auf Eigentum nicht zu würdigen versteht. Der Raufbold bedroht seinen Mitmenschen, weil Mitgefühl und Autoritätsgefühl ihm abgehen. Diese Beispiele zeigen, dass eine Differenzierung in bezug auf Lektüre zwischen Bestraften und Freien wohl am Platze ist. Daraus ergibt sich die Frage: „Was soll der Gefangene lesen?“

Jedenfalls das, was ihm einerseits zu sittlicher Besserung und neuer Lebensanschauung dienen kann, andererseits zu geistiger Anregung und Fortbildung nötig

ist. Dass hierbei auf Stand, Alter und Bildungsgrad des Einzelnen Rücksicht genommen werden muss, ist selbstverständlich. So wenig dem Ungebildeten ein Buch, dessen Inhalt seinen geistigen Horizont weit übersteigt, in die Hand gegeben werden darf, ebensowenig darf man den Gebildeten mit einer einfältigen Erzählung langweilen, da ihm die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum sich mit besserer geistiger Kost zu versehen, fehlt. Hieraus ergibt sich aber die naturgemässe Forderung, dass Gefangene und Lesestoff denjenigen bekannt sein müssen, welche die Zuteilung des Letzeren zu besorgen haben. Bei dem heutigen Stand des Büchermarktes mit seinen massenhaften und manigfaltigen Erzeugnissen fällt es schwer, ja, es ist geradezu unmöglich, alle die Bücher namhaft zu machen, welche der Gefangene lesen soll.

Leichter wäre es zu sagen, welche er nicht lesen soll. Die diesbezüglichen Bedürfnisse der verschiedenen Anstaltsbevölkerungen werden nie die gleichen sein. Nicht weniger fällt ferner der verschiedene Geschmack und die ungleichartige soziale Auffassung der anschaffenden Beamten in's Gewicht, wenn auch Parteistellungen solcher geradezu als verwerflich bezeichnet werden müssen. Wir wollen daher auf Grund langjähriger Erfahrung nur versuchen, allgemein giltige Gesichtspunkte aufzustellen, nach welchen eine geeignete Auswahl getroffen werden könnte.

I. Allgemeine Unterhaltungsbücher.

Bekanntlich hat sich in den letzten Jahrzehnten besonders auf diesem Gebiete der Litteratur eine vollständige Umwälzung vollzogen. Entsprechend der modernen Lebensanschauung und Auffassung bilden Schilderungen wirklicher Verhältnisse und realistischer Gestalten, sowie Behandlung sozialer Fragen und deren Lösung heute die Kernpunkte schriftstellerischer Tätigkeit; wie ganz anders vor kaum fünf oder vier Dezennien! Da wurden gewaltsam allerlei Unwahrheiten und Unmöglichkeiten ersonnen und erzählt, welche schliesslich auch den einfältigsten Leser zu dem Schluss kommen liessen: „So was gab's nie!"

Eine Menge utopischer Gestalten, Grafen und Barone, edle Männer und hochherzige Frauen werden vorgeführt, verwickelte Verhältnisse, in denen die tugendhafte Armut am Ende stets mit dem grossen Los oder einer amerikanischen Erbschaft belohnt, der unvermeidliche Bösewicht aber empfindlich bestraft wird, werden geschildert,

so dass dem auch nur einigermassen kritischen Leser die Lust zum Lesen verleidet wird. Also in erster Linie weg mit Büchern, die Personen und Verhältnisse schildern, welche einer natürlichen Lebensanschauung völlig bar sind.

Selbstverständlich kann es nicht unsere Absicht sein, jener extremen Richtung der modernen Schriftstellerei, die sich in der allzu realistischen Schilderung der widerwärtigsten Schatten- und Kehrseiten des menschlischen Lebens gefällt, das Wort zu reden. Aber wir möchten doch darauf hinweisen, dass man mit der vielfach in Strafanstalten als Lektüre gegebenen „Kost für die arbeitenden Klassen“ oft das Gegenteil von dem erreicht, was erstrebt wird.

Gewiss, die Gefangenen sollen und dürfen nur das lesen, was den Sinn für Gutes, Edles und Hohes erweckt und fördert, was den Menschen lehrt, das Bestehende zu achten. Doch hat man sich stets zu vergegenwärtigen, dass die Mehrzahl der Gefangenen Menschen mit laxer Moral und ohne religiösen Halt sind. Gerade sie zeigen nur allzuoft Neigung, einer Lektüre, wie der obengenannten, welche den schlichten, frommen Menschen zu unterhalten und zu erbauen imstande ist, ablehnend und spöttelnd gegenüber zu stehen.

Mit dem Blinden ist eben schwer von Farben zu sprechen.

Es wäre jedoch irrig, hieraus schliessen zu wollen, dass der Rechtsbrecher sich seines Unrechts nicht bewusst wäre. Sehr richtig schrieb Goethe einmal: „Man tut Unrecht, an dem Empfindungs- und Erkennungsvermögen der Menschen zu zweifeln — o, da darf man ihnen viel zutrauen, nur auf ihre Handlungen darf man nicht rechnen.“ Es wird sich also weniger darum handeln, den Verbrecher zu überzeugen, dass er unrecht gehandelt hat, als vielmehr darum, ihm die Verächtlichkeit seines Tuns zum Bewusstsein zu bringen, ihn für das Gute zu begeistern und zu belehren, dass allein Arbeit, Mässigkeit, Bekämpfung der Begierden und treue Pflichterfüllung das Menschenglück zu gründen imstande sind. Hierzu wird und kann aber nur eine Lektüre dienen, die sich damit befasst, aus dem Leben herausgegriffene Verhältnisse und Personen zu schildern, die dem Leser einerseits nicht die Vermutung allzu nahe legen, dass ihm Seite für Seite Moral gepredigt werden soll, die aber andrerseits auch die An-

legung eines kritischen Masstabes auf ihre Wahrscheinlichkeit hin erträgt.

Besonders die Zweckdienlichkeit der Biographien hervorragender Männer und Frauen sei hier hervorgehoben.

Oft schon wurde die Frage erörtert, ob Romanwerke in einer Gefängnisbibliothek Aufnahme finden sollen. Im Prinzip ist dieselbe wohl unzweifelhaft zu bejahen. Doch ist gerade auf diesem Gebiete bei der Anschaffung die allergrösste Vorsicht zu beachten. Es muss stets berücksichtigt werden, dass der Lesestoff in einem Strafhaus nicht lediglich den Zweck haben darf, den Leser zu unterhalten und zu zerstreuen, deshalb sind nur solche Werke aufzunehmen, die einen wirklichen sittlichen Wert besitzen und einen nützlichen Einfluss vermuten lassen. Historische Romane und solche, die sich durch eine edle Charakterzeichnung hervorheben, sind wohl das geeignetste Material dieser Art Lektüre. Flache Salon- und Liebesromane, sowie die grosse Zahl der Zeitschriften — abgesehen von bekannten und wertvollen Familienblättern — mit ihren oft geradezu schamlosen Ehebruchs- und sonstigen schlüpfrigen Geschichten sind ausnahmslos auszumerzen.

II. Schriften sittlich-religiösen Inhalts.

Der aufmerksame und unbefangene Beobachter der heutigen Lebensverhältnisse wird sich der betrübenden Tatsache nicht verschliessen können, dass besonders in den Kreisen der jüngeren Männerwelt fast aller Stände der sittlich-religiöse Indifferentismus mehr und mehr um sich greift.

Nicht ganz mit Unrecht führt man diese Tatsache auf eine verkehrte Richtung der Aufklärung und Erziehung, die vielfach in der Familie und in öffentlichen Verhältnissen liegt, zurück. Immer geringer wird infolgedessen die Nachfrage nach Schriften obengenannten Inhalts. Sozialdemokratische Vereinigungen machen es sich, nicht ohne Erfolg, geradezu zur Aufgabe, dieselben durch Gegenschriften zu bekämpfen. Welches ist nun die Ursache, dass ihnen dies bei den unteren Ständen so leicht gelingt?

Eine der Hauptschwächen dieser Litteratur ist auch hier wieder die zu geringe Berücksichtigung wirklicher Verhältnisse. Ebenso wie diese antichristliche Partei bemüht ist, in möglichst populärer Weise, unter kluger Berücksichtigung der alltäglichen Erfahrung ihre Prinzipien

zu stützen und zu verbreiten, so müsste auch vom sittlich-religiösen Standpunkt aus in geeigneten Schriften — ohne religiöse Phantasterei — in praktischer Weise, wie es beispielsweise W e i t b r e c h t tut, sittlich-religiöses Leben gepflegt werden. Kein vernünftig denkender Mensch wird leugnen können, dass ohne wahre Religiosität, entfernt von gedankenlosem Konfessionalismus, ein sittliches Leben nicht denkbar ist. Damit ist aber auch bewiesen, welchen grossen Wert sittlich-religiöse Schriften für den Strafvollzug haben können.

Aber jeder Strafanstaltspraktiker wird die Erfahrung machen, dass Gefangene den Schriften dieses Inhalts zunächst eine ausgeprägte Abneigung entgegenzubringen pflegen. Trotzdem muss wieder und immer wieder der Versuch gemacht werden, diese Abneigung zu bekämpfen. Dass bei der allgemeinen modernen Aufklärung allerlei abgeschmackte Geschichten, sowie die grosse Mehrzahl der Traktate etc. nicht zum Ziele führen können, ist schon weiter vorne angedeutet und wird von Fachleuten auch anerkannt. Eine Strafanstaltsbibliothek wird, um wirkliche Erfolge zu erzielen, das Hauptaugenmerk auf Anschaffung möglichst natürlich und sachlich überzeugend geschriebener Werke zu richten haben. Am verfehltesten erscheint es, Leuten, die der Religion völlig entfremdet sind, Gebetbücher und fromme Erzählungen aufzunötigen.

III. S c h r i f t e n g e s c h i c h t l i c h e n I n h a l t s.

Selbstverständlich hat sich eine Strafanstaltsbibliothek auf einen durchaus patriotischen Standpunkt zu stellen, ohne jedoch in parteiliche Einseitigkeit zu verfallen. Sei es, dass sich Bücher dieses Inhalts auf dem Gebiete der Erzählung oder der streng historischen Forschung bewegen, so muss ihr Hauptzweck jedoch der sein, Liebe zum angestammten Herrscherhaus, Liebe zu Volk, Vaterland und deutscher Sitte zu wecken und der mehr und mehr überhand nehmenden Vaterlandslosigkeit entgegenzutreten.

Werke spezifisch - historisch - konfessioneller Erörterungen werden nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sein.

IV. V o l k s w i r t s c h a f t l i c h e L e k t ü r e.

Hierunter verstehen wir neben Schriften rein volkswirtschaftlichen Inhalts auch besonders solche, welche sich mit einer vernünftigen Lösung sozialer Fragen beschäftigen. Wenn auch hier wieder einseitige Parteistellung ausgeschlossen bleiben muss, so ist doch s o l c h e n

Werken der Vorzug zu geben, welche verderbliche Theorien gründlich und sachlich widerlegen.

Wir möchten der volkswirtschaftlichen Lektüre einen speziellen Wert beilegen, da sie die Handhabe bietet, unreife soziale Ideen, verschrobene, politische Ansichten, die ja vielfach mittel- oder unmittelbar zum Rechtsbruch führen, zu klären und auf einen vernünftigen Standpunkt zurückzuführen. Auf eine genauere Definition der in Frage kommenden verschiedenen Theorien können wir uns hier nicht einlassen, da, wie schon eingangs bemerkt, bei einer jeweiligen Anschaffung derartiger Werke doch schliesslich die allgemeine soziale Anschauung der anschaffenden Beamten ausschlaggebend sein wird.

V. Lehr- und Fachschriften.

Was nun endlich dieses Gebiet betrifft, so ist das auf dem Markt vorhandene Material ein so vorzügliches, dass selbst dem nur einigermassen orientierten Bibliothekar die passende Auswahl wenig Schwierigkeiten bereiten kann. In der Hauptsache werden ja auch die örtlichen Verhältnisse der betreffenden Anstalt entscheidend einwirken. Neben den Schriften aus dem Gebiete der Chemie, Physik, Technik, Geographie, Reisebeschreibungen, Handelswissenschaften, Sprachen usw. möchten wir noch besonders jene Art Schriften erwähnen, welche sich mit der Lösung der verschiedenen Lebensfragen vom ethischen Standpunkt aus beschäftigen.

Zusammenfassung.

Diese Ausführungen ergeben:

1. Jeder Mensch soll und muss lesen, um sich fortzubilden, seinem Ideenkreis neue Richtung zu geben, die freie Zeit zu seinem Vorteil zu benutzen und sich intellektuell und sittlich-religiös zu vervollkommnen.
2. Jeder Gefangene muss lesen, weil bei ihm die gleichen Bedürfnisse und wohl nicht selten in erhöhtem Masse vorhanden sind, wie bei Freien. Sein moralischer Schiffbruch ist als Wissensmangel zu betrachten, daher muss er lesen, um so angeleitet zu werden, seine freie Zeit nutzbringend für den Augenblick und segenspendend für die Zukunft zu verwenden.
3. Jeder Gefangene muss gute und moderne Bücher lesen, da die weltbeherrschenden Ideen ihm nötig

und nützlich sind, um ihn zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

III. Anleitung zur Verwendung der Freizeit.

Wann und wieviel freie Zeit es für den Gefangenen gibt, sei die erste Frage. Aus der Mittag- u. Abendessenzeit, (12—1 und 7—8) erübrigt jeder gewandte und strebsame Schüler 1 Stunde für sich. Im Sommerquartal erhöht sich die Freizeit durch frühzeitiges Aufstehen um eine weitere Stunde und mehr. Ist doch Frühaufstehen bei ruhigem Verhalten auch in der Strafanstalt nicht verboten. Dazu kommen die arbeitsfreien Sonn- und Feiertage, deren es für 1905 70 waren. An diesen Tagen ist — da die Zelle nur zum Gottesdienst und Spazierhof verlassen wird — ein ganz beträchtliches Stück Zeit für den Einzelnen zur Verfügung und manche Schüler haben ausgesprochen, dass man nicht glauben sollte, wie viel an einem freien Tage an geistiger Arbeit geleistet werden kann, wenn es keine Türfalle gibt.

Die II. Frage aber lautet: Ist die freie Zeit den Gefangenen willkommen und angenehm?

Anfänglich nicht! Ein erheblicher Prozentsatz muss sich erst an Lesen, Schreiben, Nachdenken wieder gewöhnen; auch reden die 4 Wände in der ersten Zeit eine so deutliche Sprache, dass Ruhe und Ueberlegung nur nach und nach sich einstellen. Aber ein dringendes Bedürfnis nach Zerstreuung, ein Tasten und Suchen nach solcher, ist vorhanden und bald wird gerne und dankbar die Zuflucht zu dem genommen, was zur Benützung der freien Zeit geboten ist.

Als der erste Gefangenentransport in die hiesige Anstalt im Oktober 1878 eingekommen war, fehlten für den darauffolgenden Sonntag noch die Bücher für die Zellen.

Ein Mechaniker aus K., der Schüler in Klasse IV. wurde, gab wohl — „der Not gehorchend, — nicht dem eigenen Triebe“ — den 27 Paragraphen der giltigen Hausordnung eine poetische Gestalt. Gewiss ein trockener Stoff!

Viele Gefangene werden bald eifrig, geben sich Mühe in Fertigung von schriftlichen Arbeiten, Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Mathematik, im Anfertigen von sauberen Zeichnungen und Erlangung von Kenntnissen in den Naturwissenschaften; auch sittlich-religiöse Schriften finden Interesse und Verwendung, Kaufleute bestreben sich, ihre Kenntnisse in Buchführung, Warenkunde, Wechsellehre

zu erweitern; Techniker und Handwerker fertigen zum Geschäfte brauchbare und die Kenntnisse erweiternde Pläne und Entwürfe, Sprachkenntnisse werden aufgefrischt und verbessert, Stenographie wird geübt. Eine erhebliche Anzahl von Heften wird mit Stoff zu praktischer Verwendung in der Freiheit angefüllt, Stoff, der mit Sorgfalt und Fleiss aus dem Unterricht und der Lektüre gesammelt wird, und manche Gefangene sprachen es schon aus: „der Sonntag geht nur zu schnell herum."

Denkfaule, unselbständige Naturen langweilen sich dagegen empfindlich, doch fertigen sie — des lieben Friedens willen — die gegebenen Schulaufgaben, welche nach ihren Behauptungen recht viel Kopfzerbrechens verursachen, bedauern aber hiebei, ihren Schwächen, ihrem Leichtsinn und grob sinnlichen Vergnügungen nicht mehr huldigen zu können. Der Briefverkehr mit den Angehörigen ist — Eilfälle ausgenommen — auf den Sonntag verlegt und nimmt bei wenig geübten Schreibern einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch.

Der Sonntagsspaziergang in frischer Luft ist auf 1 Stunde (werktags $2 \times 1/2$ Stunde) ausgedehnt und wird als wohltätige und anregende Abwechslung empfunden. Ein Gefangener schrieb hierüber folgendes:

Die Glocke tönt „Spazierengehn!"
So schallt es lieblich uns ins Ohr —
Doch, guter Freund, musst du mich recht verstehn —
Denn unter diesem euphemist'schen Titel
Birgt sich ein alter schlechter Kittel;
Im engen Raume darfst du wandern,
Von einem Gitter bis zum andern!
Und wenn es regnet —
So ist ein Schutzdach da, es sei gesegnet!
Gar hässlich schien mir dieser Weg,
Von seiner Enge ward ich arg bedrückt,
Doch wunderbar! Er ward der Steg,
Der meines Schicksals Tiefe überbrückt,
Denn bald verspürt ich deine Kraft,
Natur! Du Wunderborn!
Ich schlürfte neuen Lebenssaft
Aus deinem Zauberhorn.
Auf grüne Sträucher fällt der Blick,
Auf blüh'nde Blumen, aufs Gemüsebeet,
Im Herzen spürt man ein Gefühl von Glück,
Wenn man auch zwischen Mauern geht.

Zieht man inbetracht, dass in der Freiheit draussen von Samstag bis inklusive Montag die meisten Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen begangen werden, so lässt sich leicht begreifen, dass am Sonntag auch ernste

Reflexionen und Vergleiche zwischen früher und heute nicht fehlen.

Welch' ein gewaltiger Unterschied zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelhaft! Dort rühmt man sich seiner schlechten Taten, prahlt mit denselben, hier kann man sich der ernsten Stimme des Gewissens nicht entziehen und ist veranlasst Ungewohntes zu tun und nach und nach Interesse daran zu gewinnen.

Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit der Gewöhnung an freiwillige, richtige und nutzbringende Verwendung der freien Zeit!

Aus diesem Grunde kann Sonntagsunterricht seine Aufgabe kaum halb erfüllen, denn Gewöhnung zu selbstständiger Arbeit bildet den schwachen Charakter eher, als jahraus- und ein wie ein Ochse mit der Peitsche zum Brunnen getrieben zu werden. — Gerade die Unfähigkeit zu richtiger Verwendung der Zeit, die zu eigenem Gebrauch vorhanden, ist bei Vielen Ursache zu moralischem Schiffbruch gewesen. Also müssen die Erkenntnis der Notwendigkeit zur Gewöhnung an selbständiges Denken und Handeln, die gebotenen Mittel zu sittlich-religiöser und geistiger Vervollkommnung, die Hinleitung zur Einsicht und richtigen Erfassung der eigenen Fehler als segenbringende Wirkung der Verwendung freier Zeit im Gefängnis betrachtet werden.

Allerdings mag es manchen der Gefangenen am Sonntage schwer um's Herz sein; es mögen die Gedanken draussen bei den — oft in Not befindlichen — Angehörigen weilen, es mögen bittere Anklagen die eigene Brust durchziehen, es mögen die Indifferenten manche Stunde verschlafen, die Leichtsinnigen in der Zukunft schwelgen, die Liederlichen schlechte Pläne schmieden; eins bleibt aber sicher: nur die Einsamkeit der Zelle vermag bei Besserungswilligen die nötige Gesinnungsänderung zu bewirken, ernste Vorsätze zu reifen und im Kampf zwischen den zwei Gewalten im Menschen dem Guten zum Sieg zu verhelfen.

Einseitig-formelle Bildung, d. h. ausschliessliche Entwickelung der Verstandeskräfte hat für die Verbrechensprophylaxe keinen grossen Wert. Durch die Fähigkeit des Lesens und Schreibens wird der Mensch an und für sich weder besser noch sittlicher, sonst könnten und müssten ja alle geistig höher Gebildeten Tugendhelden 1. Ordnung sein.

Dem Wesen der menschlichen Freiheit entspricht es ganz und gar, dass erworbene Fähigkeiten zum Guten oder

Schlechten verwendet werden können. Wer lesen gelernt und gern liest, kann Klassiker zur Lektüre wählen oder sich in den Schmutz pornographischer Literatur versenken, ohne dass man daraus folgern dürfte, dass die Lesekunst unnötig wäre.

Auch Geld und Gut können schlecht verwendet werden; trotzdem fällt es Niemand ein, diese an und für sich nützlichen Dinge deswegen als allgemein schädlich zu bezeichnen.

Soll aber die Bildung zur Verminderung der Verbrechen beitragen, so dürfen durch sie nicht blos Lernstoffe ihre Pflege finden, sondern der Sinn für das sittlich Gute muss gefördert, gepflegt und die Stimme des Gewissens zu vernehmlichem Klange gebracht werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Zweck des Daseins nicht in der Befriedigung tierischer Bedürfnisse zu suchen oder in alleiniger Entwickelung der Intelligenz zu finden ist, sondern dass Herzens- u. Gemütsbildung, gepaart mit erhöhtem Pflichtbewusstsein und Sittlichkeit, nötig sind, um den Menschen seiner Lebensaufgabe und seinem Lebenszweck möglichst nahe zu bringen.



Correspondenz.

Unitis viribus.

Mit Fragen des Strafrechtes und des Strafvollzuges beschäftigt man sich in Deutschland mehr als sonst irgendwo. Ob sie bei uns brennender denn anderwärts sind, entzieht sich meiner Beurteilung, muss aber dem Folgenden nach unterstellt werden. Denn nicht nur, dass die Spalten der Tagesblätter davon voll sind, erscheinen wissenschaftliche Arbeiten als Abhandlungen und Aufsätze in Zeitschriften und als Broschüren und Bücher in Fülle und finden Versammlungen, Verhandlungen und Beschlüsse Fachkundiger in Menge statt. Mindestens in Ansehung des Strafvollzuges die erste Stelle einzunehmen, muss naturgemäss der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten für sich den Anspruch erheben. Nach ihm kommen die grossen Gefängnisgesellschaften für Rheinland und Westfalen, Sachsen und Anhalt, Schlesien und Posen. Es folgen der deutsche Juristentag und die Landesgruppe deutsches Reich der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Obwohl diese Aufzählung unvollständig ist und nur die regelmässigen Veröffentlichungen organisierter Verbände benennt, so beweist sie zur Genüge, wie rüstig von überallher gearbeitet wird, lässt aber gleichzeitig das Bedenken, ob des Guten nicht zu viel geschehe, und den Wunsch, dass eine Zusammenfassung der Kräfte in Gestalt gegenseitigen, wenn auch zur Wahrung von Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Glieder und ihrer Zwecke losen Anschlusses sich bilde, mit gewisser Gewalt emporkeimen. Wenn vermöge der nationalen Vorliebe zum Sonder- und Eigenleben daran nicht zu denken sein sollte, so wird sich doch fragen, ob ein Einvernehmen über das Arbeitsgebiet nicht in der Art sich herstellen lässt, dass die Leitungen miteinander in Verbindung treten, um von Fall zu Fall ein oder zwei für alle gleichlautende und alle gleich interessierende Themata frühzeitig genug auf die Tagesordnung der nächsten Zusammenkunft ihrer Vereinigung zu setzen. Von in jeder Gesellschaft und jedem Vereine anderen, in möglichst verschiedener Stellung befindlichen Berichterstattern bearbeitet, unter vielseitigen Gesichtspunkten beleuchtet, durch eine in jedem Falle anders zusammengesetzte Zuhörerschaft beraten, ergäbe sich ein unschätzbares Material, das als Ausszug aller lebendfeinen Kräfte auf die Gesetzgeber zum Wenigsten da von überwältigendem Eindrucke sein müsste, wo alle oder die grosse Ueberzahl der Verbindungen einig sind.

Gegenwärtig weiss man nichts von oder kümmert sich nicht um einander, zersplittert sich, stellt in das Weiteste ausgreifende oder kleinliche Dinge zur Erörterung und bringt in diesem Jahre hier zur Abstimmung, was vielleicht im vorhergehenden anderswo entschieden worden ist und im nächsten an dritter Stelle beraten werden soll, statt dass im Einklange mit, wenn auch unabhängig von einander über einen allerorten in derselben Fassung vorgelegten Gegenstand tunlichst gleichzeitig beschlossen wird.

Selbst solche Einigung zu erzielen, ist freilich nicht leicht, schwieriger, so umfassender gemeinsamer Beratung würdige Stoffe zu wählen, am schwierigsten, sie weder zu weit, noch zu eng, sondern

derart zu umgrenzen, dass ein wohlgelungener Ausschnitt sich ergibt, über den bei liebevoller Bearbeitung Erschöpfendes in mässig weitem Rahmen geboten werden kann.

Die gegenseitige Mitteilung und die durch die Vereinszeitschriften in jedem Falle zu bewirkende Veröffentlichung der innerhalb der einzelnen Körperschaften gewonnenen Ergebnisse ist eine Selbstfolge. So braucht man nur Mitglied eines Vereins zu sein oder ein Vereinsorgan zu halten, um allseitig unterrichtet zu werden.

Wer nicht abseits der strafrechtlichen Reformbewegung steht, hat vielleicht den gleichen oder einen ähnlichen Gedanken schon gehegt, pflegt ihn noch oder stimmt ihm jetzt bei.

Dass die zusammenhanglose, bald hier, bald da, bald so, bald so versuchte Aufteilung des Feldes und die Verzettelung in mühevoller Arbeit erzeugter Geistesschätze aufhöre, lautet der Schlachtruf, der zugleich ein Notschrei ist. Ob und von welchem Erfolge er begleitet sein wird, ruht in der Götter Schosse. Jedenfalls: *bene vertant.*

Dr. Gennat.

Umfrage über kriminellen Aberglauben.

Der Aberglaube spielt bei zahlreichen Verbrechen eine vielfach unterschätzte Rolle. Von Kriminalisten und Volksforschern sind in den letzten Jahren bedeutende Materialien gesammelt. Ich verweise besonders auf Hans Gross „Handbuch für Untersuchungsrichter", (4. Aufl. 1904), Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) und „Aberglauben und Verbrechen" („Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1903, S. 209/231 und 273/286). Zahlreiche Beiträge und Materialien enthalten auch kriminalistische Zeitschriften, so besonders das „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" sowie die „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", ferner die bekannten volkshandlichen Sammelwerke und Zeitschriften.

Wie aber jeder weiss, der sich mit diesen Problemen beschäftigt, harren noch zahlreiche Materialien ihrer Verwertung. Ich habe mir die Erforschung des kriminellen Aberglaubens in seinem ganzen Umfange zur besonderen Aufgabe gemacht. Speziell aber interessiert er mich, soweit er heutzutage noch praktisch wird. Durch die gütige Unterstützung einer grossen Zahl in- und ausländischer Gelehrter, Richter, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Pfarrer, Lehrer usw. sowie durch Sammeln der hierher gehörigen Zeitungsausschnitte, wobei mir das Berliner „Zeitungs-Nachrichten-Bureau" von R. Tessmer wesentliche Dienste geleistet hat, ist es mir gelungen, eine grosse Reihe bisher brachliegender Materialien der Forschung zugänglich zu machen. Dieser Erfolg ermutigt mich, alle diejenigen, denen diese Umfrage zu Gesicht kommt, zu bitten, mir ihnen etwa bekannte Materialien freundlichst mitzuteilen. Es interessieren mich nicht nur alle Angaben über Verbrechen aus Aberglauben sowie über abergläubige Vorstellungen, die zu Verbrechen Anlass geben können, sondern auch alle Nachrichten über Aberglaube der Verbrecher, so über Talismane, Himmelsbriefe usw., sowie über abergläubige Prozeduren, durch die man noch heutigen Tages glaubt, einen Dieb oder sonstigen Verbrecher entdecken oder bestrafen zu können, so z. B. Bannen, Erbsieb, Erbschlüssel und Erbbibel, Totbeten, *envoûtement* usw. Jede, auch die kleinste Angabe wird dankbar entgegen-

genommen und unter Nennung des Gewährsmannes veröffentlicht werden. Nur bitte ich jede Mitteilung möglichst genau zu machen, also wenn möglich mit genauer Angabe des Ortes, der Zeit, der betreffenden Personen sowie der Quelle der Notiz zu versehen.

Ueber folgende Materien wäre mir eine gütige Mitteilung zur Zeit besonders erwünscht.

1. Manche Leute glauben, ein Meineidiger werde nicht entdeckt, wenn er gewisse mystische Mittel anwende, z. B. wenn er beim Schwören den linken Arm auf dem Rücken halte oder das Innere der Schwurhand dem Richter zukehre oder die Eidesformel verstümmele, oder wenn er Sand im Stiefel habe, usw. (Vgl. meine ausführliche Abhandlung über ‚Mystische Cermonien beim Meineid', im „Gerichtssaal", 1905). Ist dem Leser darüber etwas bekannt?

2. Ist darüber etwas bekannt, dass Diebe oft am Tatort ihre Notdurft verrichten? Aus welcher Gegend? Weshalb geschieht dies? Auf den Tisch, ins Bett oder wo? Werden die Exkremente zugedeckt? Tun dies nur Gewohnheitsverbrecher? Kennt man den Ausdruck „Wächter", „Nachtwächter", „Wachtmeister", „Posten", „Schildwache", „Hirt" oder einen anologen deutschen oder ausländischen Ausdruck für menschliche Exkremente? Aus welcher Gegend? Was ist nach Angabe des Volkes, der Verbrecher und des Einsenders der Sinn dieser Bezeichnungen? (Vgl. meine Skizze „Einiges über die *grumus medae* der Einbrecher" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 1905).

3. Kennt jemand irgend einen Aberglauben, der zu einem Diebstahl Anlass geben könnte? (Vgl. meine Skizze „Diebstahl aus Aberglauben" im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", 1905).

4. Kennt jemand irgend einen Aberglauben, der einen Diebstahl verhindern könnte, z. B. dass schwangere Frauen nicht stehlen dürfen, weil sonst ihr Kind ein Dieb würde oder dass man an bestimmten Tagen nicht stehlen dürfe oder auch an gewissen Orten nicht oder nicht gewisse Gegenstände, weil man sonst Unglück hätte? (Vgl. hierüber meine demnächst im „Archiv f. Krim." erscheinenden Skizzen „Diebstahl verhindernder Aberglaube").

5. Ist der Verbrecheraberglaube bekannt, dass man etwas am Tatort zurücklassen müsse, wenn man verhindern wolle, dass man entdeckt wird?

6. Ist etwas über die „Religiösität" der Verbrecher bekannt? Fand man bei ihnen Himmelsbriefe, gingen sie zur Kirche, beteten sie, glaubten sie an einen Gott usw.? Vertrauten sie auf den Beistand Gottes bei ihren Taten oder auf den eines bestimmten Heiligen? Hielten sie geweihte Gegenstände für Talismane, z. B. eine geweihte Kerze, eine Hostie usw.? Glaubten sie, durch die Beichte ein leichtes Mittel zu haben, um sich wieder zu entsündigen usw.?

7. Glaubt das Volk, dass die Zigeuner Kinder rauben? In welcher Gegend? Ist so etwas wirklich vorgekommen? (Vgl. meine Skizze „Zum Kinderraub durch Zigeuner" in „Die Polizei" 1905).

8. Ist „Das 6. und 7. Buch Moses", „Die geistige Schildwacht", „Faust's Höllenzwang", „Das Romansbüchlein" oder ein anderes derartiges „Zauberbuch" im Volk verbreitet? Ist durch den Glauben des Volkes daran schon Unheil angerichtet?

9. Ist irgend etwas darüber bekannt „dass Kaninchenpfote und Bohnen (Fiesolen) als Verbrechertalismane gelten? Oder sonst etwas über ihre abergläubige Verwendung?

10. Welche Heilmittel hat das Volk gegen Epilepsie? Hält man insbesondere das Blut eines Hingerichteten für wirksam? Gilt der Epileptische als vom Teufel besessen?

11. Ist ein konkreter Fall bekannt, wo durch Wahrsager oder Kartenlegerinnen irgend ein Unheil angerichtet ist, z. B. ein Selbstmord, Familienzwistigkeiten, Verbrechen usw. verursacht?

12. Ist der Glaube bekannt, dass schwangere Frauen nicht schwören dürfen, weil das zu erwartende Kind sonst viel mit dem Gericht zu tun hätte? Aus welcher Gegend? Sind Fälle bekannt, wo aus diesem Grund die Aussage verweigert ist?

13. Glaubt man, dass Päderastie, Sodomie oder Unzucht mit Kindern oder Jungfrauen Geschlechtskrankheiten heilen könne?

Auch jede andere derartige Mitteilung wird mit Dank verwertet werden können. Besonders erwünscht sind Mitteilungen persönlicher Erfahrungen oder mündliche Ueberlieferungen, namentlich aktenmässiger Fälle; aber auch für Angabe schon gedruckter Notizen, die sich nicht in den allbekannten folkloristischen und juristischen Zeitschriften finden, wäre ich sehr dankbar; auch Uebersendung einschlägiger Zeitungsnotizen unter Angabe des Titels, Ort und Datum der Zeitung sind mir erwünscht.

Den Herausgebern der Zeitschrift spreche ich für die liebenswürdige Veröffentlichung meiner Umfrage meinen verbindlichsten Dank aus.

Köpenick bei Berlin.

Dr. Albert Hellwig, Kammergerichtsreferendar.

Der im **Jahr 1904 erstmalig erschienenen Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen** für das Rechnungsjahr 1902 entnehmen wir folgendes:

1. Einleitung. Die Verwaltung der Strafanstalten und Gefängnisse ist in Preussen zwischen dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern geteilt. Dem Ministerium des Innern unterstehen:

die sämtlichen zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten 33 Strafanstalten, 20 grössere Gefängnisse, 54 in einem Teile der Rheinprovinz belegene sogenannte Kantongefängnisse.

Die Belegungsfähigkeit der letzteren schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen; am 31. März 1903 betrug ihre Belegung insgesamt 333 Gefangene; ihre Durchschnittsbelegung betrug im Etatsjahr 1902 335 Köpfe.

Der tägliche Durchschnittsbestand der 53 Strafanstalten und grösseren Gefängnisse betrug im Etatsjahr 1902

an Zuchthausgefangenen	15 138 Köpfe
„ Gefängnisgefangenen	10 245 „
zusammen .	25 383 Köpfe

Dem Justizministerium sind alle übrigen Gefängnisse Preussens unterstellt. Ihre Zahl betrug am 31. März 1903 1049. Von diesen 1049 Gefängnissen waren eingerichtet zur Unterbringung von

1000 und mehr	Gefangenen	. . . . .	4
900 bis 1000	"	. . . . .	1
800 " 900	"	. . . . .	1
700 " 800	"	. . . . .	—
600 " 700	"	. . . . .	—
500 " 600	"	. . . . .	4
400 " 500	"	. . . . .	2
300 " 400	"	. . . . .	7
200 " 300	"	. . . . .	17
100 " 200	"	. . . . .	54
50 " 100	"	. . . . .	71
weniger als 50	"	. . . . .	888
		zusammen .	1049

Der tägliche Durchschnittsbestand betrug im Etatsjahr 1902 34 402 Köpfe, darunter 8432 Untersuchungsgefangene.

2. Verwaltung der Gefängnisse. Die obere Leitung sämtlicher Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks ist dem Oberstaatsanwalt übertragen und damit die sachkundige und einheitliche Handhabung der Aufsicht durch Beamte gesichert, denen eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung zu Gebote steht.

3. Beamte. Bei jedem Gefängnisse sind ein Vorsteher, sowie die erforderliche Zahl von Oberbeamten (Inspektoren, Inspektionsassistenten und Inspektionsgehilfen) und von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen) tätig.

Als Vorsteher sind, mit Ausnahme des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M., Direktoren im Hauptamt nur in folgenden Gefängnisse angestellt:

Strafgefängnis in Plötzensee,
Strafgefängnis in Tegel,
Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit,
Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale,
Gerichtsgefängnis in Beuthen O.-Schl.,
Gerichtsgefängnis in Hannover,
Strafgefängnis in Preungesheim,
Zentralgefängnis in Bochum,
Strafgefängnis in Glückstadt,
Gerichtsgefängnis in Danzig-Oliva,
Zentralgefängnis in Wronke,
Zentralgefängnis in Gollnow.

Bei dem Strafgefängnis in Eberbach fungiert der Oberstaatsanwalt in Frankfurt a. M. als Gefängnisvorsteher.

Im Uebrigen werden die Geschäfte des Gefängnisvorstehers bei den Gefängnissen am Sitze eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts durch den Ersten Staatsanwalt, welcher in letzterem Falle regelmässig durch den Staatsanwalt vertreten wird, bei allen anderen Gefängnissen durch einen Amtsrichter wahrgenommen.

Hiernach versehen das Amt eines Vorstehers:

Direktoren bei	12	Gefängnissen
Beamte der Staatsanwaltschaft bei	86	"
Amtsrichter bei	951	"

Bei den grösseren Gefängnissen sind besondere Inspektionsbeamte, nach Bedarf auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb, angestellt. Bei Gefängnissen von geringerem Umfang versieht die Geschäfte des Gefängnisinspektors ein Bureaubeamter der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts. Das Unterbeamtenpersonal richtet sich nach der Belegung der Gefängnisse und den eingeführten Arbeitsbetrieben. Bei Gefängnissen, welche nur für wenige Gefangene eingerichtet sind, wird ein Gerichtsdiener des Amtsgerichts zugleich zum Gefangenaufseher bestellt.

4. Unterbringung der Gefangenen. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 waren vorhanden:
16 339 Einzelzellen für Tag und Nacht,
1 898 gemauerte Isolierschlafzellen,
296 Schlafräume mit Schlafkojen für 3618 Gefangene,
4 008 Zellen für Gemeinschaftshaft, in denen 19 867 Gefangene untergebracht werden konnten.

Die Untersuchungsgefangenen werden, soweit der Raum dies gestattet, in Einzelhaft gehalten.

Auch bei der Strafvollstreckung wird auf die tunlichste Absonderung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht.

Bei dem Vollzuge der Strafe in Einzelhaft wird der Gefangene in eine besondere Zelle gebracht und bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt der Vollzug der Strafe in der Regel mit Einzelhaft. Sie wird vorzugsweise angewendet, wenn

die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt oder der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten. Im übrigen findet die Einzelhaft in dem gesetzlich bestimmten Zeitraume von 3 Jahren ihre Begrenzung; soll sie länger als 3 Monate dauern, so ist der Arzt darüber zu hören, ob ihre Anwendung einem Bedenken unterliegt. Sie ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand der Gefangenen zu befürchten steht.

Dem Wunsche der Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen zu dürfen, wird, soweit tunlich, Folge gegeben.

Bei der Gemeinschaftshaft wird nach Möglichkeit auf Alter, Stand und Bildung der Gefangenen sowie auf die Art ihrer Straftat Rücksicht genommen. Die Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen ist untersagt.

Für die Nacht werden auch die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen tunlichst von einander getrennt.

Von der Gesamtzahl der Gefangenen konnten im Jahr 1902 untergebracht werden

in Einzelzellen für Tag und Nacht . . . . 34,7 Prozent
in gemauerten Isolierschlafzellen . . . . 4,0 „
in Schlafkojen zur nächtlichen Trennung der Gefangenen
in gemeinschaftlichen Schlafräumen . . . . 7,7 „

zusammen . 46,4 Prozent

Der Rest befand sich in Gemeinschaftsräumen ohne nächtliche Trennung.

5. Arbeitsbetrieb. In der Statistik des Ministeriums des Innern sind bei den Nachweisungen über die Beschäftigung der Gefangenen — vergl. Tabelle 8 b — diese nur insoweit in Betracht gezogen, als sie zur Arbeit verpflichtet sind. Für die Gefängnisse der Justizverwaltung würde dieses Verfahren kein zutreffendes Bild von der Beschäftigung der Gefangenen geben, weil unter ihnen ein hoher Prozentsatz an Untersuchungsgefangenen[1]) und zu einfacher Haft verurteilter Strafgefangenen vorhanden ist, und solche Gefangene zur Arbeit nicht verpflichtet sind. Es sind daher bei dem vorliegenden Nachweise sämtliche Gefangene, auch die zur Arbeit nicht verpflichteten, mit berücksichtigt. Von welcher Bedeutung dies für das Endergebnis ist, zeigt folgende Aufstellung:

Die 13 Besonderen Gefängnisse waren im Tagesdurchschnitt belegt mit rund 10125 Köpfen.
Davon waren durchschnittlich beschäftigt . . . . . 9205 Köpfe
oder 90,9 Prozent.

Lässt man bei dieser Berechnung das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit fort, das im wesentlichen nur zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen dient, so stellen sich die Zahlen wie folgt:

Belegung der 12 Gefängnisse im Tagesdurchschnitt . . 8997 Köpfe.
Davon waren beschäftigt . . . . 8419 „
oder 93,6 Prozent,

während in dem erwähnten Untersuchungsgefängnis allein bei einer durchschnittlichen Tagesbelegung von rund 1128 Köpfen nur rund 786 Köpfe oder 69,7 Prozent beschäftigt gewesen sind.

Von der Gesamtzahl der Gefangenen waren unbeschäftigt 13,74 Prozent, beschäftigt 86,26 Prozent.

In jedem Gefängnisse sind, soweit möglich, nützliche Arbeiten eingeführt; einzelnen Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Ungesunde oder mit der Ordnung im Gefängnis unverträgliche Arbeiten sind nicht zuzulassen.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, ihren Bildungsgrad, ihre Berufsverhältnisse, sowie ihr Fortkommen Rücksicht genommen, und bei der Arbeiszuweisung an jugendliche Gefangene ein besonderes Gewicht auch auf die erziehliche Bedeutung der Arbeit gelegt. Als leitender Grundsatz gilt schon aus erziehlichen Gründen in erster Linie die Beschaffung von Arbeit überhaupt und erst in zweiter Linie der lohnende Ertrag der Arbeit. Bei der Beschäftigung der Gefangenen innerhalb der Anstalt ist das Bestreben der Gefängnisverwaltung dauernd darauf gerichtet, den Klagen der freien Industrie über ihre Schädigung durch die Gefängnisarbeit den Boden zu entziehen.

Alle Bedarfsgegenstände für die Gefängnisse selbst, insbesondere die erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegen-

[1]) Unter der durchschnittlichen Belegung von 34402 Köpfen waren 8432 Untersuchungsgefangene, also 24,5 Prozent. Bei den grösseren Anstalten des Ministeriums des Innern waren bei einem Durchschnittsbestand von 25383 Köpfen 1043 Untersuchungsgefangene = 4,1 Prozent.

stände, werden nach Möglichkeit durch Gefangene hergestellt. Zu diesem Zwecke sind in einzelnen grösseren Anstalten Webereien, sowie Tischlerei- und Schlossereibetriebe eingerichtet; ebenso wird das Brot für die Gefangenen zum Teil in Gefängnisbäckereien gebacken.

Neuerdings werden auch bei Um- und Neubauten von Gefängnissen, sowie bei Reparaturen, die Maurer- und Handlangerarbeiten, ferner die Tischler- und Schlosserarbeiten von Gefangenen verrichtet. Bisher sind folgende Gefängnisbauten unter Verwendung einer erheblichen Anzahl von Gefangenen zu den Bauarbeiten ausgeführt oder noch in der Ausführung begriffen.

1. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Hannover,
2. Erweiterungsbau des Zentralgefängnisses in Gollnow,
3. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Danzig,
4. Neubau des Zentralgefängnisses in Neumünster.

In gleicher Weise hat die Beschäftigung der Gefangenen für Reichs- und Staatsbehörden an Ausdehnung gewonnen; namentlich werden für die Heeresverwaltung Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in grösserem Umfange sowie für die Eisenbahnverwaltung und die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung einfachere Gebrauchsgegenstände angefertigt.

Mit Aussenarbeiten kann nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen beschäftigt werden. Bei den Untersuchungsgefangenen würde eine derartige Beschäftigung die Zwecke der Untersuchung gefährden, bei den Strafgefangenen steht ihr vielfach entgegen, dass die Gefangenen nach ihren Lebensverhältnissen in der Freiheit Arbeiten, wie sie geboten werden könnten, nicht verrichtet haben oder doch zu verrichten Anstand nehmen würden, und dass bei jeder Beschäftigung der Gefangenen ihre Fähigkeiten und Verhältnisse angemessene Berücksichtigung finden müssen (§ 16 R. Str. G. B.). Endlich kommt dazu, dass kurzzeitige Strafgefangene sich zur Aussenarbeit überhaupt nicht und langzeitige der Regel nach nur dann eignen, wenn sie einen Teil ihrer Strafe — etwa 3 bis 6 Monate — innerhalb des Gefängnisses verbüsst und den Ernst der Strafe empfunden haben. Soweit es mit diesen Rücksichten und mit dem Zweck des Strafvollzuges vereinbar ist, werden jedoch Gesuche von Landwirten um Ueberweisung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen, insbesondere Erntearbeiten, in Gegenden, wo Mangel an Landarbeitern herrscht, tunlichst berücksichtigt.

6. Verpflegung der Gefangenen. Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt entweder

durch die Gefängnisverwaltung auf Staatskosten oder
im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen.

Die Selbstbeköstigung wird den Untersuchungsgefangenen sowie den zu einfacher Haft Verurteilten und den Zivilgefangenen auf deren Verlangen gestattet. Für die zu Gefängnisstrafe Verurteilten ist sie nur zugelassen, wenn nach dem Gutachten des Gefängnisarztes durch die Beibehaltung der regelmässigen Gefängniskost eine Schädigung des Gesundheitszustandes des Gefangenen herbeigeführt wird und nach den Einrichtungen des Gefängnisses sich eine genügende andere Kost nicht beschaffen lässt.

Die Beköstigung der Gefangenen auf Staatskosten erfolgt bei den Gefängnissen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 10 Gefangenen in der Regel im Wege der Selbstverwaltung. Bei den

Gefängnisses mit geringerer Belegung ist sie den Gefangenaufsehern nach einem zu diesem Zwecke erlassenen Regulativ übertragen.

Soweit nicht für einzelne grössere Gefängnisse ein besonderer Speisetarif zugelassen ist, richtet sich die den Gefangenen zu verabreichende Beköstigung allgemein nach dem dem vorerwähnten Regulativ beigegebenen Bespeisungsetat. Es besteht jedoch die Absicht, demnächst neue Vorschriften über die Verpflegung der Gefangenen zu erlassen, welche hauptsächlich den Zweck haben sollen, die Beköstigung abwechselungsreicher zu gestalten.

Bei anstrengender Arbeit erhalten die Gefangenen neben der gewöhnlichen Beköstigung eine Verpflegungszulage, deren Kosten aus dem aufkommenden Arbeitsverdienste vorweg entnommen werden. Ebenso werden den beschäftigten Gefangenen aus der ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung gewisse Zusatznahrungsmittel gewährt.

7. Aerztliche Behandlung. Die ärztliche Behandlung der Gefangenen erfolgt auf Grund vertraglicher Vereinbarung.

Bei der Annahme von Gefängnisärzten wird an erster Stelle der am Orte befindliche Medizinalbeamte berücksichtigt.

8. Erkrankungsfälle und Sterblichkeit. Nach der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen erkrankten von 100 Gefangenen 0,72.

Die Sterbefälle umfassen

0,06 Prozent der Gesamtzahl und

0,68 „ „ Durchschnittzahl der Gefangenen.

9. Seelsorge und Unterricht. Bei den 13 Besonderen Gefängnissen, mit Ausnahme der Gerichtsgefängnisse in Frankfurt a. M. und Danzig-Oliva, sind 17 etatsmässige Geistliche angestellt.

Bei den übrigen Gefängnissen ist mit dem Ortsgeistlichen ein Abkommen getroffen, nach welchem sie gegen Gewährung einer bestimmten jährlichen Remuneration die Verpflichtung übernehmen, für die Gefangenen der betreffenden Konfession Gottesdienst abzuhalten, den einzelnen Gefangenen auf ihr Verlangen geistlichen Zuspruch zu gewähren und den jugendlichen Gefangenen Unterricht in der Religion zu erteilen. Die Remuneration wird nach der durchschnittlichen Belegung der Gefängnisse mit Gefangenen der betreffenden Konfession bemessen.

In der Regel soll bei Gefängnissen mit einer Belegung bis zu 50 Gefangenen desselben christlichen Bekenntnisses alle 4 Wochen, in Gefängnissen mit stärkerer Belegung alle 14 Tage, in Gefängnissen. bei welchen eigene Geistliche angestellt sind, wöchentlich einmal gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten werden. Wo sich nur eine kleine Anzahl von Gefangenen (bis zu 10) befindet oder wo sonst die lokalen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, können die Gefangenen in die Ortskirche geführt werden, um entweder an dem öffentlichen Gemeindegottesdienst teilzunehmen oder bei dem für die Gefangenen besonders abzuhaltenden Gottesdienste gegenwärtig zu sein.

Jüdische Gefangene halten am Sabbat und an jüdischen Feiertagen Andachtsübungen in einem dazu bestimmten Raume ab.

Soweit bei den Gefängnissen, in welchen besondere Abteilungen für jugendliche Gefangene bestehen, etatsmässige Lehrer oder eine Lehrerin nicht angestellt sind, erfolgt die Annahme der erforderlichen Lehrkräfte gegen eine für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Tagesdurchschnittszahl der jugendlichen Gefangenen und der sonstigen Umstände festzusetzende Remuneration.

In jeder Gefängniszelle ist eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden. Ausserdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts gesorgt, deren Ausgabe nach der Eigenart der Gefangenen unter tunlichster Berücksichtigung etwa ausgesprochener Wünsche erfolgt.

Die Beschaffung von sonstigen Büchern, auch die Zulassung von Zeitungen an Gefangene in Einzelhaft, wird von dem Gefängnisvorsteher in geeigneten Fällen bewilligt. Gefangene, die einfache Haft verbüssen, sowie Zivilgefangene können eigene Bücher und Schriften (Zeitungen benutzen, doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstehers. Ob Untersuchungsgefangenen eigene Bücher und Schriften (Zeitungen) zu gestatten sind, bestimmt der Richter.

10. Vorläufige Entlassung. Von den im Laufe des Rechnungsjahres zur Entscheidung des Justizministers gebrachten 385 Anträgen auf vorläufige Entlassung sind 206 bewilligt und 179 abgelehnt. Davon kommen auf die Verwaltung des Innern 265 Anträge, von denen 128 bewilligt und 137 abgelehnt sind.

Ein Widerruf der Bewilligungen hat in 7 Fällen stattgefunden, und zwar

in 1 Falle wegen des gleichen Vergehens,
„ 2 Fällen wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens,
„ 4 „ aus anderer Veranlassung.

Versammlung des Verbandes der Deutschen Schutzvereine für Entlassene Gefangene.

Eine solche fand am 21. und 22. September 1904 unter dem Vorsitz des Geheimerates Fuchs von Karlsruhe in Halle a. S. statt und beschäftigte sich mit nachstehenden Fragen die wie folgt erledigt wurden:

1. Auf welche Weise können örtliche Gefangenenschutzvereine gegen missbräuchliche Ausbeutung durch strafentlassene Müssiggänger geschützt werden?

Berichterstatter: Grossh. Regierungsrat Dr. von Engelberg in Mannheim.
Mitberichterstatter: Grossh. Landrichter Fromherz in Waldshut (Baden).

Es wurde beschlossen von einer Beschlussfassung über die einzelnen Thesen abzusehen, da dieselben bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern Deutschlands nicht allgemein zutreffend seien; die Vorschläge sollen jedoch den Einzelvereinen zur Beachtung empfohlen werden.

v. Engelberg schlug vor:

1. Es ist unbedingt nötig, dass man sich, auch im unbedeutendsten Falle, vor Beschlussfassung über ein Gesuch bezüglich der Zuständigkeit des Vereins, sowie der Würdigkeit des Gesuchstellers und dessen Hilfsbedürftigkeit nebst deren Ursachen, nötigenfalls mittels des Telegraphen und Telephons, verlässige. Bei fehlendem Zusammenhang zwischen Hilfsbedürftigkeit und früherer Gefangenschaft, oder nachgewiesener Unwürdigkeit bezw. mangelnder Hilfsbedürftigkeit hat unter keinen Umständen Vereinshilfe, sondern gegebenenfalls Verweisung an die Armenbehörde zu erfolgen.

2. Gesuche von Personen, die sich nicht im Besitz eines Strafverbüssungsnachweises befinden, sind abzuweisen.

3. Jede erteilte Unterstützung ist unter Vermerk ihrer Art und des Zeitpunktes ihrer Gewährung auf dem Strafverbüssungsnachweis, einzutragen.

4. Bei Vorlage sehr weit zurückliegender oder eine geschlossene Reihe von Unterstützungen aufweisender Strafverbüssungsnachweise ist das Gesuch abzulehnen.

5. Zureisende entlassene Gefangene, welche nicht von der Strafanstalt angemeldet wurden, oder einen triftigen Grund ihrer Zuwanderung nachweisen können, sind nur durch eine Fahrkarte in die Heimat (Unterstützungswohnsitz) oder an einen Platz, an dem ihnen nachgewiesenermassen Arbeit bezw. Unterkunft zugesagt ist, zu unterstützen; sonstige Beihilfe, insbesondere Obdach oder anderweitige Weiter-Beförderung, ist ihnen dagegen unter Verweisung an die Armenbehörde zu versagen.

6. Von Barunterstützungen ist grundsätzlich abzusehen.

7. Die öftere Aufstellung von Listen durch die Zentralverbände über Personen, die ausweislich der von den örtlichen Vereinen zu erhebenden Verzeichnisse die Vereinshilfe missbraucht haben und demnach unwürdig sind, ist zu empfehlen.

8. Gegebenenfalls kann die Einleitung von Zwangsmassregeln gegen Missbrauch treibende Personen durch Anzeigen bei den Polizeibehörden oder Anträge auf Zwangserziehung in Erwägung zu ziehen sein.

Leitsätze des Korreferenten Fromherz-Waldshut:

I. Vorkehr gegen Missbrauchs.

1. Jede erteilte Unterstützung ist unter Vermerk ihrer Art und des Zeitpunktes ihrer Gewährung auf dem Strafverbüssungsnachweis einzutragen.

2. Oeftere Aufstellung von Listen durch die Zentralverbände über Personen, die ausweislich der von den örtlichen Vereinen zu erhebenden Verzeichnisse die Vereinshilfe missbraucht haben und demnach unwürdig sind, ist zu empfehlen.

3. Arbeitsnachweisanstalten und ähnliche Einrichtuugen sind um regelmässige Mitteilung von Verzeichnissen über geeignete offene Arbeitsstellen der häufigsten Berufsarten zu ersuchen. Die Verzeichnisse sollen den Verein den Gesuchstellern gegenüber zum sofortigen Nachweis von Arbeit befähigen.

4. Gegebenenfalls ist zur Anzeige bei der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft zu schreiten oder Antrag auf Zwangserziehung zu stellen.

II. Abweisung wegen Missbrauch:

1. Von den Barunterstützungen ist grundsätzlich abzusehen.

2. Zureisende entlassene Gefangene, welche nicht von der Strafanstalt angemeldet wurden, oder keinen triftigen Grund ihrer Zuwanderung nachweisen können, sind — von dem unmittelbaren Nachweis von Arbeit abgesehen — nur durch eine Fahrkarte in die Heimat (Unterstützungswohnsitz) oder einen Ort nachgewiesenermassen zugesagter Arbeit oder Unterkunft zu unterstützen, sonstige Beihilfen, insbesondere Obdach oder anderweitige Weiterbeförderung unter Verweisung an die Armenbehörde jedoch zu versagen.

3. Gesuche von Personen, die eine Strafverbüssung nicht nachweisen können, sind abzuweisen, auch hat bei fehlendem Zusammen-

hange zwischen Hilfsbedürftigkeit und früherer Gefangenschaft, z. B. Vorlage von Strafverbüssungsnachweisen, welche eine lange Reihe von Unterstützungen aufweisen, oder bei weit zurückliegender Bestrafung, unter keinen Umständen Vereinshilfe, sondern Verweisung an die Armenbehörde einzutreten.

2. Welche Bezeichnung und welche Funktionen sollen diejenigen Persönlichkeiten erhalten, welche gemäss § 193 Ziffer 3 und 4 der Dienstordnung für die preussischen Strafanstalten als Pfleger für Inhaftierte aufgestellt werden sollen?

Berichterstatter: Gefängnisgeistlicher Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf.
Mitberichterstatter: Pastor Scheffen in Halle a. S.

Der Berichterstatter Dr. v. Rohden entwickelte folgende Thesen:

1. Als Bezeichnung für die zum Zweck der Entlassenenfürsorge in den Strafanstalten zugelassenen Vertrauensmänner der Gefängnisvereine empfielt sich der Name Fürsorger bezw. Fürsorgerinnen.
2. a) Die Fürsorger lassen sich monatlich durch den Anstaltsgeistlichen diejenigen zur Entlassung Kommenden bezeichnen, die der Fürsorge-bedürftig erscheinen.
   b) Mit diesen verhandeln sie unmittelbar, event. wiederholt, um ihre Pläne und Fähigkeiten zu erforschen und
   c) beraten darüber demnächst in der zu diesem Zweck monatlich stattfindenden Konferenz der Oberbeamten.
   d) Hier wird auch die Form der Auszahlung des Arbeitsverdienstes für den einzelnen Fall verabredet.
3. a) Die Entlassenen haben sich nach ihrer Strafverbüssung alsbald bei ihren Fürsorgern vorzustellen, um die näheren Weisungen über Arbeitsantritt und Verwendung des Arbeitsverdienstes entgegen zu nehmen.
   b) Der Fürsorger behält den Pflegling fortgesetzt im Auge, zumal die Jugendlichen.
4. a) Die Fürsorgerinnen besuchen die weiblichen wöchentlich.
   b) Sie bemühen sich in erster Linie die Jüngeren, besonderes die noch Hoffnung erweckenden Prostituierten, einem Asyl zuzuführen.

Pastor Scheffen begründete die folgenden:

1. Der „Vertrauensmann", den „die Zentrale für Gefangenenfürsorge" in die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und grösseren Gefängnisse entsendet, möge „Fürsorger" genannt werden, im Unterschied von den „Pflegern", die den „Fürsorger" in seiner Arbeit ausserhalb der Anstalt, besonders an den Strafentlassenen, unterstützen. — Das Gleiche gilt von der „Fürsorgerin" und den „Pflegerinnen".

2. Als Vertrauensperson der Zentrale muss der „Fürsorger" bezw. die „Füsorgerin" auch das volle Vertrauen des Vorstehers der Anstalt wie der übrigen Beamten geniessen (Zellenbesuch, ohne Zeugen, Zellenschlüssel, Einsicht in die Akten) und rechtfertigen. (Mitarbeiter besonders des Vorstehers und des Geistlichen, Vorsicht, Verschwiegenheit, Ordnung, Pünktlichkeit).

3. Die Aufgabe des „Fürsorgers" bezw. der Fürsorgerin ist es:
   a) Die Gefangenen vor ihrer Entlassung genau kennen zu lernen (Besuch des Gefangenen und seiner Familie, Besprechung mit dem Vorsteher und den anderen Beamten, Studium der Akten);
   b. ihre Entlassung innerhalb und ausserhalb der Anstalt vorbereiten zu helfen (Verhältnis zur Familie, Arbeit, vorläufige Unterbringung, Fürsorge-Erziehung, Asyl, Arbeitszeugnis für vorläufige Entlassung, Polizeiaufsicht, Arbeitsgeschenk);
   c) für einen geeigneten „Pfleger" bezw. „Pflegerin", die sich des Entlassenen persönlich annehmen, sorgen zu helfen.

4. Es ist bei dem Herrn Justizminister anzuregen, dass ähnliche Anordnungen auch für die diesem Ministerium unterstellten Gefängnisse getroffen werden (vergl. Reskript des Herrn Justizministers vom 5. November 1890 betr. Frauenbesuch in den Gefängnissen der Provinz Sachsen).

Nach den Vorträgen der Berichterstatter wird sofort die mit dieser Frage in Zusammenhang stehenden weitere Frage behandelt:

3. Welches Verfahren seitens der Strafanstaltsdirektionen einerseits und seitens der zuständigen Gefangenenschutzvereine andererselts empfiehlt sich, um bei der Entlassung von Gefangenen im Zeitpunkt, in welchem letztere statthaft, die von ihnen erbetene Fürsorge zu einer besonders wirksamen zu gestalten?

Berichterstatter: Stadtpfarrer van der Floë in Pforzheim.
Mitberichterstatter: Strafanstaltsdirektor Langebartels in Halle a. S.

Die Debatte war äusserst lebhaft, da ähnlich wie bei der ersten Frage sich gegensätzliche Auffassungen zwischen Nord- und Süddeutschland geltend machten. Gegen die Einführung einer der preussischen Gefängnisordnung entsprechenden instruktionellen Vorschrift, nach der Laienfürsorger mit der Berechtigung des Gefangenenbesuchs aufgestellt werden können, erhoben sich vielfach Bedenken, und das Bestreben auf Grund dieser Vorschrift tunlichst allgemein dieses System der Laienfürsorge während der Gefangenschaft einzuführen, erweckte einen hartnäckigen Kampf. In demselben trat namentlich Ministerialrat Dr. Reichardt von Karlsruhe als Ehrenretter der Strafanstaltsbeamten auf, indem er nachwies, dass die Gefängnisvorstände und Geistlichen bisher sich der Gefangenen mit einer Aufopferung und mit einem Verständnis angenommen hätten, dass die Hinzuziehung von Laien während der Gefangenschaft nur ausnahmsweise zweckdienlich erschienen sei. Er betonte die Gefahren einer Fürsorgetätigkeit von Laien, die mit der Eigenart und der Behandlung der Gefangenen weniger vertraut seien und stellte sich auf den Standpunkt, dass, wenn auch eine Laienfürsorge neben und Hand in Hand mit der Tätigkeit des Gefängnisgeistlichen wertvolle Dienste leisten könne, eine Veranlassung zu einer allgemeinen Organisation dieser Strafregel zurzeit nicht vorliege.

Auf Grund dieser zuletzt durchschlagenden Anschauung beschloss die Versammlung eine Beschlussfassung bis auf weitere Klärung der Frage auszusetzen.

4. **Nach welchen Grundsätzen soll das in den Jahresberichten seitens der Gefangenenschutzvereine niederzulegende Urteil über das bisherige Verhalten der in ihre Fürsorge überwiesenen Strafentlassenen so geregelt werden, dass allmählich eine einheitliche und gleichmässige Behandlung dieser Frage bei allen Vereinen des Verbandes Platz greifen könnte?**

Berichterstatter: Reallehrer G. Behringer, welcher die nachfolgenden Thesen eingehend begründete.

1. Eine einheitliche und zuverlässige, auf alle Verbandsvereine ausgedehnte Statistik über die Tätigkeit der Schutzvereine und besonders über das Verhalten der Schützlinge ist wertvoll und erwünscht.

2. Bei der Statistik im Sinne der Tagesordnung müssen ausser Betracht bleiben:

a. Strafentlassene, die nur vorübergehend Unterstützung nachgesucht und erhalten haben,
b. Untersuchungsgefangene,
c. noch Inhaftierte, denen selbst oder deren Familie die Vereinsfürsorge zuteil geworden ist.

3. Es bleiben deshalb nur jugendliche Schützlinge und solche erwachsene Strafentlassene übrig, die durch die Art der Fürsorge in nähere oder länger andauernde Beziehungen zu dem Vereine getreten sind.

4. Die Beurteilung des Verhaltens der Schützlinge setzt eine gewisse Probezeit voraus.

Solche erwachsene Schützlinge, die zu dem Verein in nähere Beziehungen getreten, aber beim Abschluss der Jahrestabelle noch nicht ein volles Jahr in der Vereinsfürsorge gestanden und auch nicht in die neue Jahresliste zu übernehmen sind, könnten — um für die Statistik nicht ganz verloren zu gehen — in einer besonderen Rubrik als „voraussichtlich gut" gezählt werden.

5. Daraus ergeben sich für die Jahresberichte über Verhalten die drei Spalten:

gut, voraussichtlich gut, schlecht.

Eine Beschlussfassung wurde bis zur weiteren Klärung vertagt und den Einzelvereinen anempfohlen, weitere Versuche zu machen.

5. **Ueber die Stellungnahme des Verbandes zu dem am 23. Juni 1902 gegründeten deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg.**

Berichterstatter: Pastor Dr. phil. H. Seyfarth in Fuhlsbüttel, derselbe begründete unter gespannter Aufmerksamkeit der Versammlung nachstehende Thesen:

1. Die zahlreichen Fürsorgevereine für entlassene Gefangene, an deren rationeller Ausgestaltung in den letzten Jahrzehnten unablässig gearbeitet worden ist, bedürfen in ihrer Mehrzahl für besonders geartete Fälle einer Ergänzung.

2. Eine solche Ergänzung erscheint in erster Linie notwendig, wenn es sich um die Rehabilitierung Entlassener gebildeterer Stände handelt, da solche Leute mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Vorurteilen zu kämpfen haben, für deren Ueberwindung sie einer besonderen Hilfe dringend bedürfen.

3. Der deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene hat sich zur Aufgabe gemacht, diese erforderliche Ergänzung für die bestehende

örtliche Fürsorge nach Möglichkeit zu leisten und handelt dabei nach dem Grundsatz, dass jede Fürsorge für wirtschaftlich Schwache, speziell aber die für entlassene Gefangene, nur dann rationell ist, wenn sie Mittel zur Selbsthilfe für dieselben wird.

4. Seine Hilfe soll geeigneten Entlassenen aller deutschen Strafanstalten, ohne Rücksicht auf Stand und Konfession, zu gute kommen, sofern sie von den zuständigen örtlichen Fürsorgeorganen als notwendig anerkannt und erbeten wird.

5. Um Misserfolge möglichst zu vermeiden, macht er zur Vorbedingung seines Eingreifen sein mehrmonatliches tadelloses Verhalten der Entlassenen in der Freiheit, und gewährt denselben, sofern dies erforderlich erscheint, Aufnahme in einer für diesen Zweck begründeten Uebergangsstation, die einen durchaus familiären Charakter trägt.

6. Vornehmlich wendet der deutsche Hilfsverein, in engster Fühlung mit den zuständigen Lokalvereinen, seine Fürsorge denjenigen Entlassenen zu, die sich im Auslande eine neue Existenz begründen wollen. Er unterhält zu diesem Zweck in der ganzen Welt Beziehungen zu Vertrauensleuten, so dass er in der Lage ist, möglichst zuverlässige Ratschläge zu erteilen, und denen, die in der Ferne ihr durch eigene Schuld in der Heimat zertrümmertes Glück wieder aufbauen wollen, die Wege hierzu nach jeder Hinsicht zu ebnen.

7. Um auch den anderen Entlassenen gebildeterer Stände, die redlich bestrebt sind, sich in Deutschland wieder eine Existenz zu erringen, und für welche das Notwendige von anderer Seite nicht veranlasst werden kann, auf die Dauer helfen zu können, ist die Ausgestaltung des deutschen Hilfsvereins zu einer Arbeits-Vermittelungs-Zentrale erforderlich.

8. Die einzelnen Lokalvereine, deren bisher 440 dem deutschen Hilfsverein sich angeschlossen haben, müssen hierzu bestrebt sein, in ihren Kreisen Arbeitsgelegenheiten für Entlassene gebildeterer Stände zu ermitteln und von dem Resultat dieser Bemühungen, event. durch die Provinzialverbände, der Zentrale Kenntnis zu geben, damit diese imstande ist, die für die betreffenden Stellungen geeigneten Leute in Vorschlag zu bringen.

9. Nur durch die Begründung einer solchen Arbeits-Vermittelungs-Zentrale ist eine Beseitigung des bestehenden Notstandes auf die Dauer möglich und sie erscheint deshalb für eine rationelle Ausgestaltung der Fürsorgepraxis als dringendes Bedürfnis.

Die Debatte gestaltete sich sehr lebhaft, alle Redner sprachen ihre Sympathien für die Tätigkeit des Hamburger Vereins aus, jedoch wurden lebhafte Bedenken gegen die Wirksamkeit des Hamburger Vereins innerhalb des deutschen Mutterlandes, namentlich das Sammeln von Kapitalien und die Gründung einer Arbeitszentrale erhoben. Man machte mit Erfolg geltend, dass eine derartige Tätigkeit beim Publikum Verwirrung hervorrufe und die Wirksamkeit der lokalen Schutzvereine schwer beeinträchtige.

So kam es zur Annahme des von Kirchenrat Fleischmann-Kaiserslautern veranlassten und von Ministerialrat Dr. Reichardt aus Baden formulierten Antrages, dass der Hamburger Verein mit Sympathie begrüsst werde, dass er aber seine Tätigkeit zurzeit auf die Auslandsmission beschränken möge, dass aber der Verein von allen deutschen Schutzvereinen nach Möglichkeit durch Beiträge unterstützt werden solle.

6. Die Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen Betrieben.

Berichterstatter: Kaufmann Bischoff in Berlin. Auf dessen Antrag beschloss die Versammlung:

Die Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen und kommunalen Betrieben würde erheblich zur Verminderung der Zahl der Rückfälligen beitragen. Es wird deshalb empfohlen:

1. An zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, dass die staatlichen und kommunalen Behörden und Betriebsanstalten Bestimmungen treffen, welche die gleichen Grundsätze enthalten wie die Erlasse des Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli 1903 und des Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904.

2. Um eine übermässige und unnötige Behelligung der Behörden seitens der beschäftigungsuchenden Personen zu vermeiden, empfiehlt es sich, ihre Gesuche zunächst an die Zentralstellen, wo solche existieren oder an die sonst zuständige Organe der Gefangenenfürsorge zu verweisen; diese werden dann nach stattgehabter Prüfung die zur Berücksichtigung geeigneten Anträge den Behörden unterbreiten.

Nach einer Ansprache des königlich sächsischen Geh. Regierungsrates Dr. Gelbhaar verband Frhr. v. d. Goltz mit der Aussprache des Dankes für die sichere und gewandte Führung des Vorsitzes die Bekanntgabe von anregenden Gesichtspunkten für die Aufgaben, welche die nächste Verbandsversammlung sich zu stellen haben werde.

Vom 27. deutschen Juristentag in Innsbruck (9.—13. September 1904).

Die 3. Abteilung beriet unter dem Vorsitz des Oberreichsanwaltes Dr. Olshausen über die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides, und die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, sowie der geistig Minderwertigen.

Bezüglich des ersten Punktes äusserte sich die Versammlung dahin, dass die fahrlässige eidliche Aussage nicht unter Strafe zu stellen sei.

Zur Frage der Behandlung jugendlicher Personen in strafrechtlicher Beziehung lag ein Gutachten von Professor Gross und unserem Ausschussmitglied Amtsrichter a. D. Klein, Direktor des Strafgefängnisses in Tegel vor. Referenten waren Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne aus Berlin und Professor Puppe von Königsberg. Der Beschluss der Versammlung war folgender:

Die gegenwärtige Gesetzgebung über die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen bedarf dringend der Abänderung.

I. In Bezug auf das Strafrecht.

1. Die Altersstufe der absoluten Strafunmündigkeit ist bis zu dem vollendeten schulpflichtigen Alter — zurzeit das vollendete 14. Lebensjahr — zu erstrecken unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer und vormundschaftlicher Massregeln.
2. Gegen Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre tritt Bestrafung nur ein, wenn dieselben geistig so entwickelt sind, dass der Zweck der Strafe erreicht werden kann.
3. Als obere Grenze des Alters der relativen Strafmündigkeit ist das vollendete 18. Lebensjahr festzuhalten.
4. Von den heutigen Strafmitteln sind zur Anwendung gegen Jugendliche ungeeignet: a) die Todesstrafe, b) die Zuchthaus-

strafe, c) die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zur Unterbringung in einem Arbeitshause, d) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, e) die Polizeiaufsicht.

5. Von Freiheitsstrafen sind für Jugendliche geeignet: a) Gefängnis bis zur Höchstdauer von 15 Jahren und Haftstrafe, b) die Bestimmungen über die Jugend als Milderungsgrund für die Abmessung des Dauer der Strafe sind zu beseitigen.
6. Das Anwendungsgebiet des Verweises und der Geldstrafe ist zu erweitern, unter gesetzlicher Ausgestaltung dieser Strafmittel nach Inhalt und Vollzug.
7. Die Erweiterung der Haftbarkeit der Gewalthaber der Jugendlichen für die Folgen der von diesen begangenen Straftaten ist ins Auge zu fassen.
8. Anstatt oder neben der Strafe kann der Strafrichter staatlich überwachte Erziehung der Jugendlichen (Zwangserziehung, Fürsorgeerziehung) anordnen. Die Ausführung steht den dazu bestimmten Organen zu; gegen die vorzeitige Aufhebung hat die Staatsanwaltschaft ein Widerspruchsrecht, über welches das Vormundschaftsgericht entscheidet.

II. In Bezug auf den Strafprozess.

1. Beschränkung der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft; an die Stelle der Anklage kann Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zur Anordnung geeigneter Massnahmen treten.
2. Beschleunigung des Verfahrens.
3. Zuziehung geeigneter Auskunftspersonen zur Feststellung der geistigen und sittlichen Reife der Jugendlichen. Die Prüfung der Zurechnungsfähigheit hat durch einen entsprechend ausgebildeten Arzt zu erfolgen.
4. Notwendige Verteidigung.
5. Beschränkung der Oeffentlichkeit des Verfahrens auf die Zulassung der Gewalthaber, Seelsorger, Lehrer, Dienst- und Lehrherren und ähnlicher in persönlicher Beziehung zu den Jugendlichen stehenden Personen.
6. Regelung der Untersuchungshaft dahin, dass jugendliche Untersuchungsgefangene in der Regel allein, mit Erwachsenen niemals zusammen zu verwahren sind.

III. In Bezug auf den Strafvollzug.

1. Alle Freiheitsstrafen gegen Jugendliche müssen in besonderen, nur für sie bestimmten Abteilungen oder Anstalten vollzogen werden. Die Strafen der Jugendlichen sollen aus den Strafregistern gelöscht werden, wenn sie während einer Zeit, welche der Verjährungszeit entspricht und mindestens zwei, höchstens aber zehn Jahre beträgt, sich tadellos verhalten haben. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, dass ähnliche Massregeln auch für Erwachsene ergriffen werden.
2. Die Einrichtung und Leitung dieser Abteilungen und Anstalten, sowie die Behandlung der Jugendlichen muss derart geordnet sein, dass neben dem Ernst der Strafe die geistige, sittliche und körperliche Erziehung der Jugendlichen zu ihrem vollen Rechte kommt.
3. Von dem Strafaufschub und der vorläufigen Entlassung ist bei Jugendlichen in ausgedehnterem Masse Gebrauch zu machen; insbesondere soll die letztere nicht an die für Erwachsene geltenden Beschränkungen gebunden sein.

4. Die Fürsorge für solche Jugendliche, welche aus der Strafhaft vorläufig oder endgültig entlassen sind, oder welchen Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt ist, oder welche bei Einführung der bedingten Verurteilung bedingt verurteilt sind, ist gesetzlich dahin zu regeln, dass dabei der Staat durch die Vormundschaftsorgane mitwirkt.

Zu der Frage über die Behandlung der geistig Minderwertigen lag ein Gutachten von Prof. Kahl und Dr. Leppmann vor. Referent war Prof. Kleinfeller. Die genannten Herren schlugen der Versammlung nachstehende Thesen vor, die angenommen wurden:

1. Wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloss vorübergehenden krankhaften Zustand befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte, ist nach dem für minder schwere Fälle geltenden Strafrahmen zu bestrafen.
2. Bei jugendlichen Minderwertigen ist von den vom 27. Deutschen Juristentag festgesetzten Grundsätzen des Ersatzes der Strafe durch staatlich überwachte Erziehung weitgehender Gebrauch zu machen.
3. Die Aussetzung des Strafvollzuges ist unter den allgemeinen Bedingungen zulässig und ist seine Anwendung in ausgedehntestem Masse zu empfehlen.
4. Der Vollzug erfolgt in der gewöhnlichen Strafanstalt unter individueller Berücksichtigung des die geistige Minderwertigkeit begründenden Zustandes.
5. An geistig Minderwertigen, welche sich für den Vollzug in einer gewöhnlichen Strafanstalt nicht eignen, insbesondere an Gemeingefährlichen ist die Strafe nach Anordnung des erkennenden Strafgerichts in einer staatlichen Sicherungsanstalt, und soweit es sich um Verurteilung Jugendlicher handelt, in einer Erziehungsanstalt zu vollziehen.
6. Geistig Minderwertige, welche gemeingefährlich sind, müssen nach Vollzug oder Erlass der Strafe in geeigneten Anstalten bis zur Entlassungsfähigkeit verwahrt werden.
7. Die Entlassung kann nur bedingt und während eines gesetzlich begrenzten Zeitraumes widerruflich erfolgen.
8. Geistig Minderwertige, welche nicht gemeingefährlich sind, müssen nach Vollzug oder Erlass der Strafe unter staatlich organisierter Gesundheitsaufsicht bleiben, daneben kann Unterbringung in einer Familie oder in einer Privatanstalt verfügt oder Bestellung eines Pflegers vorgesehen werden. Die Dauer der Aufsicht wird innerhalb einer gesetzlichen Grenze durch das Urteil bestimmt.
9. Zum Zwecke der Feststellung der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Sicherungsmassregeln gegen geistig Minderwertige hat ein besonderes Verfahren stattzufinden, welches indessen grundsätzlich von den Voraussetzungen und dem Verfahren der Entmündigung freizuhalten ist.

Genauere Mitteilung über den Gang der Verhandlungen enthält der „Gerichtssaal“ Zeitschrift für Strafrecht etc. Verlag von Enke in Stuttgart, Band LXV. S. 133 ff. —

Verhandlungen der XX. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt [1])
am 14. und 15. Juni 1904 zu Gotha.

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt war mit ihrer Jahresversammlung dieses Mal ausser Landes gegangen. Veranlassung dazu bot ihre vor 2 Jahren mit der benachbarten Thüringischen Gefängnis-Gesellschaft geschlossene Verbindung.

Wenn auch die Zahl der Teilnehmer besonders aus den entlegeneren Teilen der Provinz Sachsen geringer war als in den letzten Jahren, so bewies doch die Anwesenheit von 85 Teilnehmern und der Gang der Verhandlungen das stetig wachsende Interesse für die Bestrebungen beider Gefängnisgesellschaften.

I.

Wie üblich begann das Jahresfest am Nachmittag des ersten Tages mit drei Sonderversammlungen.

Die Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten unter Leitung von Herrn Ersten Staatsanwalt Geh. Justizrat Hacker-Halle a. S. beschäftigte sich mit der „Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft", worüber Herr Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. redete. In der Besprechung wurde es als ein Fortschritt bezeichnet, dass Vorschläge wie die des Vortrages jetzt in Erwägung gezogen würden, während dies vor noch nicht langer Zeit kaum möglich gewesen wäre. Dem in der Diskussion gemachten Vorschlage, dass ein Teil der gemeingefährlichen Verbrecher, wenigstens mit ihrer Zustimmung, deportiert werden müsste, wurde der Wunsch entgegengesetzt, dass unsere Kolonien mit solchen Elementen verschont würden. Herr Assessor Dr. Rosenfeld aus Berlin teilte mit, dass kürzlich ein englisches Gesetz in Kraft getreten sei, welches einen Teil der vom Referenten gemachten Vorschläge bereits verwirklicht habe. Auf Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts von Prittwitz und Gaffron wurde folgende Resolution, und zwar einstimmig angenommen:

„Die Versammlung hält mit dem Herrn Vortragenden die Einführung von Sicherungshaft für unbedingt notwendig. Sie tritt den gemachten Vorschlägen grundsätzlich bei, ohne zu verkennen, dass über Einzelheiten Meinungsverschiedenheiten obwalten können. Sie hält aber die gemachten Vorschläge für eine durchaus brauchbare Grundlage für gesetzgeberische und Verwaltungs-Massregeln."

Die Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen wurde von Herrn Pastor em. Kessler-Halle a. S. mit Gebet begonnen und von demselben geleitet. Herr Oberpfarrer Horn-Halberstadt hielt ein Referat über den „gottesdienstlichen Raum im Gefängnis." Die Versammelten stimmten im wesentlichen den Ausführungen bei, die verlangen, dass, wenn möglich, jedes Gefängnis einen besonderen gottesdienstlichen Raum habe, jedenfalls aber sei ein sonst anderen Zwecken dienender Raum dazu einfach und würdig herzurichten. Die Besprechung brachte zunächst Mitteilungen über den gottesdienstlichen Raum in verschiedenen Gefängnissen, so im Landgerichtsgefängnis zu Halle a. S. und dem im

[1]) Auszug aus dem Berichte des soeben erschienenen 20. Jahrbuches der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Bau begriffenen Landgerichtsgefängnis zu Stendal, für welches von vornherein ein besonderer gottesdienstlicher Saal vorgesehen ist. Besonderes Gewicht wurde auf die Trennung der Geschlechter gelegt, die soweit gehen müsse, dass Männer und Frauen von verschiedenen Seiten den gottesdienstlichen Raum betreten. Entgegengesetzt lauteten die Mitteilungen über die Teilnahme der Untersuchungsgefangenen am Gottesdienste, weshalb diese Frage auf einer späteren Versammlung zur Behandlung kommen soll.

Die Sonderversammlung der katholischen Geistlichen fand unter dem Vorsitz von Herrn Pfarrer Schwermer-Halle a. S., der zugleich den Herrn Bischof von Paderborn vertrat, statt. Der Besprechung lag ein Vortrag des Herrn Pfarrer Schrepping-Zeitz über die Frage zu Grunde: „Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten der Gefangenen lernen, 1. für die Einzelseelsorge, 2. für den katechetischen Unterricht, 3. für die Verhütung des Rückfalles, 4. für die Unterbringung der Entlassenen?"

In der Diskussion wurde auf den Unterschied der Personalakten und der Personalnotizen hingewiesen. Letztere sind nur kurze Angaben bei Gefangenen mit kurzen Strafen, die für die Seelsorge keinen Wert haben. Inbezug auf den Unterricht wurde dessen Wichtigkeit für alle Gefangenen, soweit sie dessen bedürftig sind, betont. Der Vorzug des Unterrichtes vor der Predigt bestehe darin, dass der Zuhörer bei der Predigt gegen den Prediger Stellung nehme, während er sich freue, bei dem Unterrichte selbst mitwirken und antworten zu können.

II.

Die gemeinsame Abendversammlung wurde von dem Vorsitzenden der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Herrn Pfarrer Kohlschmidt-Schtershausen, geleitet, der in seiner einleitenden Ansprache besonders die Mitglieder der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt willkommen hiess. Die Thüringische Gefängnis-Gesellschaft wisse es dankbar zu schätzen, dass ihre ältere Schwester ihr mit reicher Erfahrung zu Hülfe komme und ihr durch Abhaltung der Jahresversammlung in Gotha eine neue bedeutende Anregung gebe. Im Namen des „Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Herzogtum Gotha" begrüsste dessen Vorsitzender, Herr Superintendent Herm. Müller, die Versammlung und sprach die Hoffnung aus, dass die Mitglieder der verbundenen Vereine nicht erlahmen möchten in dem Streben zur Hülfe der Bedürftigen. In Vertretung des durch ein Augenleiden am Erscheinen verhinderten Vorsitzenden der Gefängnisgesellschaft Sachsen-Anhalt, des Herrn Konsistorialrates D. Hering-Halle a. S., dankte der 2. Vorsitzende, Herr Erster Staatsanwalt Geh. Justizrat Hacker-Halle a. S., für die Begrüssungen und versicherte, dass man nach Gotha gekommen sei, nicht blos um neue Anregung zu geben, sondern auch in der Gewissheit, hier solche ebenfalls zu empfangen.

Darauf hielt Herr Pastor Köhler-Erfurt seinen Vortrag über „die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen". Die zu Grunde gelegten Thesen lauteten: 1. Wenn es Aufgabe der Gefängnisvereine ist, die Folgen, welche eine verbüsste Freiheitsstrafe nach sich zieht, zu mildern und dem Entlassenen den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben zu ermöglichen, so haben sich die Gefängnisvereine der gebildeten Strafgefangenen in ganz besonderem Masse anzunehmen. 2. Die Schreibstube bietet nach jeder Richtung hin die Möglichkeit

wirksamer, nachhaltiger Fürsorge für gebildete Strafentlassene. Sie ist nicht ein blosser Notbehelf zwecks sofortiger Beschäftigung, sondern eine heilsame Uebergangsstation, ebenso geboten durch das Interesse des Entlassenen wie durch das Interesse der Gesellschaft. 3. Der Ausbau der Schreibstube, nach innen durch Schaffung eines Heims, Anlage einer Bibliothek, Einrichtung von Fortbildungskursen u. dergl., nach aussen durch Anschluss an gleiche Veranstaltungen, ist anzustreben. 4. Das Unternehmen des „deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene" ist als eine weitere Ausgestaltung der Fürsorge für gebildete Strafgefangene dankbar zu begrüssen und zu unterstützen. Zwecks Entlassung des Vereins wird es jedoch für wünschenswert erachtet, dass Anträge auf Fürsorge des deutschen Hilfsvereins in der Regel nur Berücksichtigung finden, wenn sie durch Vermittelung eines Gefängnisvereins unter Beifügung eines Nachweises über eine mindestens sechsmonatige Probezeit in einer der bestehenden Schreibstuben gestellt werden".

In der an den Vortrag sich anschliessenden lebhaften Debatte gedenkt Herr Pastor Scheffen zunächst der Frauen von Gefangenen aus besseren Ständen. Wenn diese auch nicht immer eine materielle Unterstützung nötig haben, so sind sie doch häufig verlassener als diejenigen aus dem Arbeiterstande und deshalb unserer persönlichen Teilnahme bedürftig. Eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit ergibt sich bei der Behandlung der Frage, ob in den Schreibstuben nur Bestrafte oder auch unbestrafte Stellenlose aufgenommen und beschäftigt werden sollen. Während sich Herr Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron für den Charakter der von den Gefängnisvereinen eingerichteten Schreibstuben als ausschliessliche Arbeitsstätten für Strafentlassene ausspricht, vertreten die Leiter der in der Provinz Sachsen vorhandenen Schreibstuben die gegenteilige Meinung. Die Aufnahme der unbestraften Stellenlosen empfehle sich zunächst in geschäftlicher Beziehung sowohl den Arbeitgebern der Schreibstube gegenüber als besonders aus dem Grunde, als sonst sogleich für die unbestraften Stellenlosen eine zweite Schreibstube in den Grosstädten der Provinz begründet werden müsste, wodurch eine sehr unliebsame, sogar ganz verhängnisvolle Konkurrenz entstehen würde. Aber auch innere Gründe sprechen für die Mischung von Bestraften und Unbestraften in den Schreibstuben. Man vermeide dadurch, dass jedem in der Schreibstube Aufgenommenen der Stempel des Bestraften aufgedrückt werde; man erweise den Bestraften die Wohltat, auch mit Unbestraften, meist besseren Elementen, zusammen zu sein, wodurch der Ton der Schreibstube gehoben werde, man treibe damit auch eine prophylaktische Arbeit an den unbestraften Arbeitslosen, die in ihrer Notlage der Versuchung doppelt ausgesetzt sind. Diese Gründe wurden von dem anwesenden Hauptagenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Herrn Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf, noch durch Mitteilung der Tatsache ergänzt, dass sich in der Rheinprovinz eine einzige Schreibstube nicht recht halten könne, das sei diejenige, die nur Bestrafte beschäftige.

III.

Der 20. Generalversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, die am Morgen des zweiten Tages um $9^1/_2$ Uhr begann, ging um $8^1/_2$ Uhr die 11. Generalversammlung der Thüringischen-Gefängnisgesellschaft voraus, von dem Vorsitzenden Herrn Pfarrer Kohl-

schmidt geleitet. Ausser dem Geschäfts- und Kassenbericht handelte es sich in dieser um die Organisationsfrage der Thüringischen Landesvereine. Diese soll in Zukunft nach dem Muster der Sachsen-Weimarischen Gefängnisgesellschaft eingerichtet werden, über die deren Vorsitzender, Herr Oberhofprediger D. Spinner-Weimar, berichtete, und die den Vorzug hat, dass sie mit möglichster Inanspruchnahme der betreffenden Pfarrämter sehr gut und fast kostenlos arbeitet.

Die Generalversammlung wurde darauf von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Ersten Staatsanwalt Geheim. Justizrat Hacker-Halle a. S., eröffnet und mit einer biblischen Ansprache des Herrn Pastors em. Kessler-Halle a. S. über das Wort: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht" (II. Tim. I v. 7) eingeleitet. Darauf teilte der Herr Vorsitzende einige schriftliche Begrüssungen und Entschuldigungen mit. Es erfolgten Begrüssungen seitens der herzoglichen Staatsregierung durch deren Vertreter, Herrn Ministerialrat Hierling, und seitens der Stadt Gotha durch Herrn Oberbürgermeister Liebetran. Auf Antrag des Herrn Geheim. Oberregierungsrates Laue-Dessau wird sodann unter allgemeiner Zustimmung folgendes Telegramm an den ersten Vorsitzenden der Gesellschaft, Herren Konsistorialrat Professor D. Hering-Halle a. S., abgesandt: „Die 20. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft bedauert schmerzlich, ihren hochverehrten Vorsitzenden nicht in ihrer Mitte zu sehen. Sie sendet herzliche Grüsse und wünscht baldige Wiederherstellung" gez. Hacker. Noch im Laufe der Versammlung traf folgendes Antworttelegramm ein: „Meinem bewegten Gedenken an Sie alle ist das Ihre so freundlich begegnet. Empfangen Sie meinen innigen Dank. Gott segne Ihre Beratungen" gez. Hering.

Der Geschäftsbericht über das Jahr 1903, erstattet von dem Schriftführer Herrn Pastor Scheffen-Halle a. S., ging die einzelnen Arbeitszweige der Gefängnisgesellschaft durch. Die „Fürsorge für die Jugendlichen" sei durch das Fürsorgeerziehungsgesetz in andere Hände übergegangen, doch habe die Gefängnisgesellschaft auch hier noch wichtige Mitarbeit zu leisten. Das in Halle im Hause der Gefängnisgesellschaft befindliche „Jugendlichen-Asyl" stehe allen Zweigvereinen für vorübergehende Unterbringung Jugendlicher kostenlos zur Verfügung. Die Organisation der Arbeit sei besonders in den letzten 5 Jahren rüstig vorwärts gegangen; es bestehen zurzeit in den Arbeitsgebieten der Gefängnis-Gesellschaft 41 Gefängnisvereine, davon 35 in der Provinz Sachsen, 5 im Herzogtum Anhalt und 1 im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Die Zahl der Mitglieder in diesen Vereinen beträgt 6114, die Höhe des zinsbar angelegten Vermögens 25432 Mk., die Jahreseinnahme 13745 Mk. Zur Unterstützung an Entlassene und an Familien von Gefangenen wurden 7988 Mk. verwendet, für Asyle, Arbeitsnachweisstellen usw. 1180 Mk., für die Verwaltung 2148 Mk., sodass die Ausgabe im Ganzen 11316 Mark betrug. Die Zahl der in Fürsorge Genommenen belief sich auf 1746. Die Arbeitsvermittelung für Strafentlassene wird für gewöhnlich von den Ortsvereinen in die Hand genommen; wenn die Hülfe des Ortsvereins versagt, von der Zentrale; von dieser auch noch in den besonderen Fällen der Fürsorge für Jugendliche, für gebildete und weibliche Strafentlassene. Bei der „Hallischen Schreibstube" wurden im Jahre 1903 152 Anträge auf Beschäftigung gestellt, davon 76 aus Halle. Von

den 152 Antragstellern konnten 110 beschäftigt werden, davon 55 aus Halle. Dass im ganzen 42 abgewiesen wurden, liegt nicht zum grösseren Teil am Mangel an Arbeit, sondern daran, dass die meisten von diesen Durchreisende sind, die im Vorübergehen wegen Arbeit nachfragen. Von den 110 Beschäftigten kamen 40 durch eigene Bemühung wieder in Stellung, davon 25 aus Halle, durch Vermittlung der Schreibstube wurden 14 untergebracht, davon 7 aus Halle. Das „Heim für die gebildeten Strafentlassenen" ist in letzter Zeit wieder um zwei Schlafstuben erweitert worden, sodass jetzt 15 Betten dafür zur Verfügung stehen. „Jedem, der es sieht, muss es gefallen, und es ist eine ausserordentliche grosse Wohltat, dass wir bestraften Mitmenschen, die im Augenblick ihrer Entlassung ohne Arbeit, ja oft ohne Angehörigen und Heimat dastehen, sogleich ein Plätzchen anbieten können, wo sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen, wo sie vorübergehend aufgenommen sind und von wo sie sich nach einer neuen bleibenden Stellung umsehen können."

Was die „Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen" betrifft, so ist der im vorigen Jahre vorgelegte Plan eines „Fürsorgeheims für strafentlassene Mädchen auf dem Lande noch nicht verwirklicht. Inzwischen hat die „Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge" in Halle am 1. April d. Js. ein kleines „Fürsorgeheim für weibliche Strafentlassene" begründet, das als Vorasyl der Gefängnisgesellschaft für ihr ganzes Arbeitsgebiet dienen soll. Auch sonst hat die genannte „Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge" in Halle, die jetzt schon über hundert zum grössten Teil persönlich tätige Mitglieder zählt, ihre stille Pionierarbeit auf dem Gebiete für die weiblichen Bestraften getan.

Zur persönlichen Pflege der männlichen Strafentlassenen ist in dem Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S. eine neue Einrichtung getroffen worden. In dem Beirate dieses Vereins waren schon bisher die Vertreter der 13 Kirchengemeinden vorhanden, jedoch ohne eigentliche Betätigung. Diesen Gemeindevertretern, die sich zur persönlichen Mitarbeit bereit erklärt haben, sollen in Zukunft alle männlichen Strafentlassenen ihrer Bezirke namhaft gemacht werden, zu deren Fürsorge sie einen Kreis von Pflegern aus allen Ständen, besonders der Gewerbetreibenden, bilden werden.

Das durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern neu eingerichtete Amt von Fürsorgern und Fürsorgerinnen für die unter diesem Ministerium stehenden Anstalten hat auf jeden Fall ein Fortschritt in der Schutzfürsorge herbeigeführt.

Der Bericht gedachte zum Schluss der Vorlage des Ankaufs eines eigenen Grundstücks in Halle a. S. für die Zwecke der Gefängnisgesellschaft. Das Haus soll enthalten: die Wohnung des Agenten und des verheirateten Hausvaters, das Bureau der Gefängnis-Gesellschaft, das zugleich dem lokalen Gefängnis-Verein dient, die Schreibstube, das Jugendlichen-Asyl und das „Heim für gebildete Strafentlassene." Nach dem Kassenbericht des Herrn Schatzmeisters, Herrn Strafanstaltsdirektor Langebartels-Halle a. S., der eine Ausgabe von 12842 Mk. aufweist und nach der Begründung des Ankaufs des eigenen Grundstücks durch denselben wird der Kauf des Hauses in Halle Karlstr. 16 zum Preise von 75000 Mk. beschlossen.

Das Hauptthema der Generalversammlung „das Strafensystem und seine Reform" behandelt Herr Direktor Dr. Gennat-Hamburg-Fuhlsbittel in anderthalbstündigem Vortrage. Wegen der

vorgerückten Zeit musste leider von einer Besprechung des Vortrages abgesehen werden, dessen Thesen lauteten:

1. „Das Strafensystem im allgemeinen und das der Freiheitsstrafen im besonderen hat sich nicht bewährt.

2. Die Nichtbewährung ist nicht vom Strafensystem allein verschuldet.

3. Die Freiheitsstrafe anlangend, so ist

a) gesetzliche Androhung und richterliche Anwendung, namentlich kürzester, angemessen zu beschränken,

b) jede Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang zu verbinden,

c) die Zahl durch Wegfall der Haft (ungeschärfter und geschärfter) zu vermindern und

d) I. eine stets entehrende (Zuchthaus), bei welcher die Zucht im Vordergrunde steht und der Arbeitszwang die lästigste Gestalt zeigt,

II. eine niemals entehrende (Einschliessung) als leichteste Form in bezug auf die aufzuerlegenden Beschränkungen und die Arbeit,

III. eine unter Umständen entehrende (Gefängnis), wenn sich nicht feststellen lässt, ob die Handlung aus zuständlich gewordener oder aus nicht im Entferntesten ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist, und wenn es sich um Jugendliche handelt,

IV. eine für auf Lüderlichkeit jeglicher Art beruhende Straftaten bestimmte, nötigenfalls entehrende Strafe (Arbeitshaus), mittelst deren die Arbeit derart vorangestellt wird, dass sie Selbstzweck ist, während die Form abgeschwächter als im Zuchthause sein darf, festzusetzen.

4. Die Reform der Freiheitsstrafen bedarf der Ergänzung durch ein Strafvollzugsgesetz für das Reich, welches die Unterscheidungen im einzelnen durchführt, und dafür Gewähr leistet, dass dieselbe Strafart an jedem Orte Deutschlands in gleicher Weise vollstreckt wird.

5. Wenn möglich im Rahmen dieses Gesetzes, wenn nicht, auf sonstige Art ist dafür Sorge zu tragen, dass

a) der Uebergang zur Freiheit sich stufenweise vollzieht,

b) mindestens die Einzelhaft sachlich und zeitlich richtiger bestimmt,

c) aus der vorläufigen Entlassung etwas brauchbares gemacht wird.

6. Ein allen Ansprüchen genügender Strafvollzug ist damit noch nicht verbürgt, sondern erheischt weiter

a) mässig grosse, höchstens 600 Köpfe fassende Anstalten,

b) mit ausgiebiger Gelegenheit zu gruppieren und zu individualisieren, namentlich durch Einzelhaft,

c) eher reichlich als knapp bemessenes Personal und mit auskömmlicher Besoldung, das

d) vom untersten bis zum obersten Beamten durch eine der Dienststellung angepasste Vorbereitungsschule gegangen ist.

7. Zweckmässigste Bauart und innere Einrichtungen, sowie sorgfältig ausgewählte, und im Dienste erprobte Beamte sind ein besonderes Bedürfnis kleinerer Gefängnisse."

Für den Ort der nächstjährigen Versammlung wurde kein offizieller Antrag gestellt, wohl aber unter der Hand mitgeteilt, dass der

Gefängnis-Verein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt sich freuen würde, die nächste Jahresversammlung vorbereiten und aufnehmen zu können.

Die 76. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft

fand am 12. und 13. Oktober 1904 zu Düsseldorf, wie gewöhnlich, in den schönen Räumen der städtischen Tonhalle statt. Sie war wieder gut besucht, wies eine Teilnehmerliste von 193 Personen auf. Aber auch das Programm war recht reich ausgestattet; es wurde in 7 verschiedenen Konferenzen getagt, 7 Vorträge gehalten und besprochen und ausserdem noch eine Reihe Leitsätze über praktische Fürsorgefragen von 3 verschiedenen Verfassern diskutiert — „wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen!"

Die interessanteste Sitzung war für viele gleich die erste, die Verhandlung über das Thema: Not und Verbrechen nach einem ganz ausgezeichneten Bericht des Stuttgarter Strafanstaltsdirektors, Oberjustizrats Eggert, des verdienten Herausgebers des „Kompass" und des Kalenders „Der gute Freund". Seine Leitsätze lauteten folgendermassen:

1. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Not und Verbrechen lässt sich weder aus dem Zustande unsrer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch gemäss den persönlichen Erfahrungen der Strafvollzugsbeamten aus der Nachprüfung der Verbrechensursachen im einzelnen Straffalle erweisen.
   Jedenfalls ist die statistische Grundlage für diese Annahme nicht gegeben.
2. Dagegen enthält die Armut, deren tiefste Ursachen meist sittlicher Natur sind und die also auch wieder demoralisierende Wirkungen haben kann, die Gefahr der Begünstigung des Verbrechertums. Daher ist die Bekämpfung der Armut eine Pflicht der Verbrechensprophylaxe.
3. Welche Mittel zu diesem Zweck auch gewählt werden, so haben sie in ihrem Gesamt- und Enderfolg jedenfalls die Erweckung und Stärkung des Bewusstseins der moralischen Verantwortlichkeit für unsere Handlungen zu bezwecken.

Beide Argumente, dass weder die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch die persönliche Erfahrung der Strafanstaltsbeamten dem sehr beliebten und weit verbreiteten Vorurteil von dem ursächlichen Zusammenhang von Not und Verbrechen recht geben, kamen in der Begründung dieser Leitsätze mit vollster Deutlichkeit und überführender Kraft zur Sprache. Für die nähere Rechtfertigung des dritten Beweisgrundes, dass die statistische Grundlage für jene Annahme nicht gegeben sei, berief sich der Berichterstatter vornehmlich auf eine schon veröffentlichte Arbeit des Unterzeichneten: Die sozialen Motive des Verbrechens in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, Heft 8/9, Seite 509/531. Nachdem die eigentliche Streitfrage in diesem Sinne entschieden war, bedurfte es nur noch einiger einfacher Verwahrungen gegen etwaige Vorwürfe der Einseitigkeit, als ob die zweifellos in der Not enthaltene Gefahr der Begünstigung des Verbrechens verkannt oder geleugnet werden sollte. — Die Besprechung des Vortrages stellte sich mit grossem Ernst und Nachdruck auf die Seite dieser Leitsätze. Es wurde noch mancherlei Stoff aus den Erfahrungen der Anstaltsbeamten beigebracht, die alle

bestätigten, dass nicht die Not, vielmehr eher die Ueppigkeit und der Luxus als Ursache des Verbrechens anzuklagen sei. Die ganze grosse Versammlung stand unter der Empfindung, dass die Bekämpfung des Dogmas von dem zwingenden Kausalnexus zwischen Not und Verbrechen geradezu zu den wichtigsten Aufgaben der Verbrechensprophylaxe gehöre, weil sonst, wenn dieses willenlähmende Dogma zum Gemeingut, also zum willkommenen Entschuldigungsgrund der Rechtsbrecher geworden sei, jede Hoffnung auf erziehlich bessernde Beeinflussung ihrer Willenskraft vergeblich wäre. Die Leitsätze wurden daher einstimmig angenommen.

Nach dieser gemeinsamen Sitzung fand eine grosse *itio in partes* statt, indem die Teilnehmer sich nunmehr auf die 4 gleichzeitig stattfindenden Konferenzen der Strafanstalts- und Justizbeamten, der evangelischen und der katholischen Geistlichen und der Anstaltlehrer verteilten. Erster Staatsanwalt Kitz von Köln behandelte in der ersteren Konferenz das Thema „Willensfreiheit und Strafgesetzbuchreform" auf Grund folgender Thesen:

1. Die Aufstellung, dass das Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Folge sei aus der Eigenart des Täters einer- und den ihn umgebenden gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen andererseits, ist wissenschaftlich nicht erwiesen.
2. Sie steht in Widerspruch mit der Rechtsüberzeugung unseres Volkes und wird, wie sie in der Vergangenheit noch niemals in einer strafrechtlichen Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist, so auch in der Zukunft keine geeignete Grundlage für eine Reform unseres Strafgesetzbuchs bilden können.
3. Die Strafe ist keineswegs eine blosse Sicherungsmassregel des Staates; ihrem Wesen nach erscheint sie vielmehr, unbeschadet der von ihr nebenher zu verfolgenden Zwecke der Abschreckung und Besserung, als eine Vergeltung für schuldvolles, in der Willensfreiheit wurzelndes Tun.

Damit wurde also in gewisser Weise der Gedankengang der ersten Sitzung weitergeführt, indem jede massgebende Bestimmtheit des Verbrechens durch die umgebenden gesellschaftlichen, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse entschieden in Abrede gestellt und alle Freveltaten auf das Zünglein der Wage des *liberum arbitrium indifferentiae* gelegt wurden, — durchaus also im Sinne der älteren klassischen Juristenschule. Trotzdem nun diese Anschauung hier in etwas übertriebener extremer Weise zur Geltung kam und ein hoher Beamter sich hernach sehr unangenehm berührt durch diese schroffe Vertretung der Vergeltungstheorie erklärte, fand der Berichterstatter auffallenderweise in der Versammlung selbst kaum einen grundsätzlichen Widerspruch, obwohl mehrere Mitglieder der Internat. Kriminal. Vereinigung, — zu der übrigens auch die Gesellschaft selbst sich zählt, — zugegen waren. Die Leitsätze wurden mit geringen Aenderungen angenommen.

Gegen gewisse Vorwürfe, mit denen neuerdings unser Strafvollzug von den Herren Leuss, Treu und Genossen bedacht wird, wandte sich in der Sitzung der katholischen Geistlichen Dr. Jacobs von Werden. In seinen Darlegungen über die „Einwirkung der kirchlichen Gnadenmittel auf die Besserung der Gefangenen" ging er nämlich ausführlich auf die Behauptung jener Kritiker ein, dass unser Strafvollzug, zumal die

Seelsorge völlig ungeeignet sei, den Zweck der Besserung zu erreichen, vielmehr nur zur Züchtung von Heuchelei beitrage. Dr. Jacobs verfocht demgegenüber seinen Leitsatz: „Es ist eine grundlose Behauptung, dass der Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel bei den Gefangenen in der Hauptsache auf Heuchelei zurückzuführen sei". Mit vollem Recht lehnte er insbesondere die seichte Argumentierung ab, die in dem Rückfall solcher Gefangenen, die sich während der Haft gut und kirchlich gehalten, einen vollgültigen Beweis für die Herrschaft des Heuchelwesens und womöglich der Wirkungslosigkeit der Seelsorge in den Strafanstalten zu erkennen vermeint.

Mit der „Eigenart der Gefängnisschulen" hatte es die Anstaltslehrerkonferenz zu tun. In einem fleissigen, aus reicher Erfahrung schöpfenden Bericht charakterisierte Gefängnislehrer Klein von Derendorf die verschiedenen Kategorien von Schülern, mit denen die Lehrer der Strafanstalten sich zu beschäftigen haben. Wenn irgendwo im Strafvollzug, so gilt hier in der Schule die Maxime der Individualisierung, der Vermeidung jeder Schablone; nirgends ist psychologisches Verständnis und erbarmendes Herablassen unentbehrlicher als hier. An die Qualitäten des Gefängnislehrers werden daher hohe Anforderungen gestellt und mit Recht forderte der Berichterstatter, dass bei Neubesetzungen nicht irgend ein Neuling ins Wasser dieser besonderen Schwierigkeiten geworfen würde, sondern dass „jeder Gefängnislehrer vor seinem Amtsantritt einige Zeit in einer Anstaltsschule hospitiere und hier mit seinen künftigen Obliegenheiten bekannt gemacht werde, damit er die Eigenart derselben kennen lerne".

Die beiden letzten Themate standen nun allerdings abseits der diesmal angeschnittenen Gedankengänge. Das dominierende Motiv der diesmaligen Symphonie war der Zusammenhang des Verbrechens mit Not und wirtschaftlichen Misständen und zwar sollte nach der einleitenden grundsätzlichen Untersuchung ein konkretes Hauptkapitel aus diesem Zusammenhängen des Elends und des Rechtsbruches, die unsterbliche Vagabundenfrage den Gegenstand unsrer Hauptverhandlung darstellen. Unmittelbar vorbereitet wurde diese schon durch die Konferenz der evangelischen Geistlichen, die einen ausführlichen, von intimster Kenntnis und wärmster Anteilnahme an den Wanderarmen zeugenden Vortrag des Pfarrer Ammer von Eupen über „Unsere Brüder und Schwestern von der Landstrasse" mit grösstem Interesse entgegennahm. Mit brennendster Anschaulichkeit und erfrischendstem Humor wusste der selbst recht „bewanderte" Berichterstatter seine Zuhörer mit dem Leben und Treiben der Kunden bekannt zu machen und herzliche Anteilnahme an diesen Ausgestossenen der Gesellschaft zu erwecken. Seine Anschauungen bezgl. der Ursachen der Wandererplage und der zu ihrer Eindämmung bestehenden Einrichtungen waren recht nüchtern und gesund. Aufs Genaueste unterschied er zwischen den Wanderern aus Arbeitsscheu und aus Arbeitsmangel. Die Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien erklärte er für ungenügend, um der Not wirksam zu steuern; eine gesetzliche Regelung des schwierigen Problems sei unerlässlich. Er forderte sogar die Reichsarbeitslosenversicherung! — Pastor Mörchen von Bethel-Bielefeld, der Schriftführer des deutschen Herbergsvereins, einer der kompetentesten Fachleute der Gegenwart auf diesem Gebiete, gab in der Besprechung noch höchst lehrreiche Ergänzungen.

So war man denn aufs Beste gestimmt zum Anhören der beiden Hauptvortragenden der eigentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Tages zu dem Thema: Ueber Verhütung und Bestrafung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Professor v. Hippel von Göttingen die erste juristische Autorität auf diesem Gebiete, hatte den Hauptbericht übernommen. Auch er stellte an die Spitze seiner Ausführungen die Forderung: Dem Notleidenden muss geholfen, gegen den Müssiggänger und Rechtsbrecher mit Strafe und Sicherungsmassregeln eingeschritten werden"; auch er erkannte die Hilfe, welche unsre gesetzliche Armenpflege notleidenden Wanderern gewährt, als unzureichend an. Er verlangt eine „Reform in dem Sinne, dass nicht nur die Kosten, sondern auch die Hilfeleistung selbst grösseren leistungsfähigen Verbänden übertragen und die Methode der Hilfeleistung zu einer planmässigen und nachhaltigen gestaltet wird." — An Repressionsmassregeln verlangte Prof. v. Hippel folgendes:

5. Strafrechtlich ist mit aller Energie gegen das gewerbs- und gewohnheitsmässige Bettler- und Vagantentum einzuschreiten. Dafür ist Beseitigung des § 363 Str.-G.-B. und grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses gegenüber diesen Elementen erforderlich. Zweckmässig wäre dauernde Einsperrung unverbesserlich rückfälliger Bettler und Vaganten im Arbeitshause. Sie ist aber nur dann angängig, wenn man sich allgemein zur dauernden Internierung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher entschliesst.
6. Straflos muss gelegentliches Betteln aus Not bleiben.
7. Im übrigen sind Bettel und Landstreicherei mit nicht langzeitigen Freiheitsstrafen zu belegen, bei welchen die Möglichkeit besonderer Milderung oder Schärfung je nach Lage des Falles als erwünscht erscheint.
8. Prozessual ist gründliche Aburteilung unserer Delikte unter genauer Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles erforderlich. Die dies teilweise verhindernden Vorschriften der Strafprozessordnung (Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügung und Erfordernis des Geständnisses in § 211 Abs. 2 Str.-P.-O.) sind zu beseitigen.
9. In den Arbeitshäusern befinden sich heute eine nicht unerhebliche Zahl unzurechnungsfähiger bezw. vermindert zurechnungsfähiger Personen. Angesichts dieser Tatsache ist regelmässige Revision der Arbeitshäuser durch psychiatrisch gebildete Aerzte angezeigt.
10. Nach der Entlassung des bestraften Bettlers bezw. Landstreichers ist sein weiteres ehrliches Fortkommen tunlichst zu fördern. Hierzu bedarf es bei dem aus den Arbeitshäusern entlassenen Korrigenden regelmässig eines längere Zeit fortwirkenden Zwanges, welcher zweckmässig durch ein gesetzlich einzuführendes Beurlaubungssystem zu erreichen wäre.
11. Die Nummern 5 und 8 des § 361 Str.-G. sind zu beseitigen.
12. Neben oder an Stelle der Nr. 7 des § 361 Str.-G.-B., muss die Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren, arbeitsscheue Arme auch wider deren Willen, solange der Zustand der

Hilfsbedürftigkeit andauert, in Armenhäuser unterzubringen und dort zu Arbeiten, welche ihren Kräften entsprechen, anzuhalten. Das Verfahren ist mit den nötigen Garantien zum Schutz der persönlichen Freiheit zu umgeben.

13. Der Tatbestand der Nr. 10 des § 361 Str.-G.-B. bedarf der Einschränkung auf wirklich schwere Fälle (Unterlassung der Unterhaltspflicht aus Arbeitsschau oder Liederlichkeit). In diesen Fällen ist andererseits strengere Bestrafung erforderlich. Auch kann hier die Unterbringung in Armen-Arbeitshäusern gemäss der vorstehenden These Nr. 12 in Betracht kommen.

Der Mitberichterstatter, Beigeordneter Dr. Greve von Düsseldorf, gab noch manche wertvolle ergänzende Winke aus der Praxis und begründete eingehend den Gedanken: Das System der Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten in organischer Verbindung mit Arbeitsnachweisen ist das wirksamste Mittel im Kampfe gegen Bettel, Landsreicherei und Arbeitsscheu, hat aber in Verbindung mit einer Aenderung des § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eine reichs- und landesgesetzliche Regelung zu erfahren. Die Besprechung beider Vorträge war sehr lebhaft und ertragreich. Ausser den Pastoren Mörchen und Ammer beteiligten sich daran noch u. a. der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Arbeiterkolonien, Geh. Rat v. Massow aus Potsdam, ferner Oberlandes-Gerichtspräsident Hamm von Köln und der Decernent der Provinzial-Armenverwaltung für das Armenwesen in der Rheinprovinz, Landesrat Horion. Die drei Vorträge von Pfarrer Ammer, Professor v. Hippel und Dr. Greve, die einander, wenn auch manches wiederholend doch wundervoll ergänzen, samt den daran sich knüpfenden Verhandlungen, die alle in dem neuen Jahrbuch der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft[1]) vereinigt sind, stellen daher ein nicht unwichtiges Dokument zur Weiterführung der Vagabundenfrage dar. — Das vor allem wurde allerseits auf das nachdrücklichste betont, dass wir mit unserm § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ganz und gar nicht auskommen können. Diese Vorschrift, wonach jeder Hilfsbedürftige von dem Ortsarmenverband seines gegenwärtigen Aufenthalts unterstützt werden „muss", gehört bekanntermassen zu denjenigen herrlichen Bestimmungen, die durchaus auf dem Papier stehen geblieben sind, weil die Erstattung solcher Auslagen durch den verpflichteten heimatlichen Armenverband fast regelmässig illusorisch ist. Hierin muss gründlicher Wandel geschaffen werden. Die Beschlüsse der Versammlung zielten dahin und unterstützten zudem die Anträge v. Bodelschwinghs im preuss. Landtage zu Gunsten der Regelung des Verpflegungsstationswesens. — Nach dieser Seite hin war also der Verlauf der Versammlung recht befriedigend.

Für die Männer der Strafvollzugspraxis waren aber vielleicht die Verhandlungen der freien Konferenz zur Erörterung praktischer Fürsorgefragen am Abend des ersten Tages noch interessanter und lohnender. Diese Konferenz erschien zum ersten mal auf dem reichbesetzten Menu der Tagesordnung und suchte

[1]) 77. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft. Herausgegeben von dem Geschäftsführer Dr. v. Rohden. Düsseldorf bei L. Voss & Co., Kgl. Hofbuchdruckerei. 212 Seiten nebst Tabelle. Preis Mk. 1 20. Daraus besonders zu beziehen: Die Vagabundenfrage. Vorträge von Pfarrer Ammer, Prof. v. Hippel und Abgeordneten Dr. Greve nebst den bezügl. Verhandlungen der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft Preis 75 Pfg.

einem Bedürfnis der Praxis entgegenzukommen. Eine regelmässige Aussprache über verschiedene täglich auftauchende Fragen in der Behandlung der Entlassungsfürsorge war schon lange am Platze. Namentlich das Verhältnis der Vorfürsorge in den Anstalten zur Fürsorge der Vereine ist immer noch nicht in der wünschenswerten Weise geregelt, bezw. noch keine hinreichende Verständigung darüber herbeigeführt. Zwei Anstaltsdirektoren hatten hierüber Leitsätze aufgestellt. Direktor v. Lepel von Siegburg leitete kurz die Besprechung der Frage des „Verkehrs der Strafanstalten und Gefängnisvereine in Fürsorgesachen" ein, Direktor Schellmann von Brauweiler behandelte ebenso „die Fürsorge für Entlassene aus solchen Anstalten, die sich nicht auf Vereine am Orte stützen können." — Herr v. Lepel betonte die Pflicht der Anstalten, die Vereine mit wirklich brauchbaren Auskünften bzgl. der empfohlenen Schützlinge zu bedienen, forderte dafür aber auch grösseres Entgegenkommen der Vereine, sowohl bzgl. Entsendung der Vertrauensmänner nach § 192 der preuss. Dienstordnung für die Anstalten unter dem Min. d. J. wie besonders bzgl. der oft vermissten Mitteilsamkeit der Vereine in Beantwortung der Gesuche. Die Besprechung wies darauf hin, dass man sich in den Anstalten doch wohl oft keine richtige Vorstellung von der Tätigkeit und den Möglichkeiten der Fürsorgevereine macht. Es ist ja ganz schön und reglementsmässig, dass womöglich jedem Petenten schon vor der Entlassung eine feste Stelle nachgewiesen werden soll, aber wie soll das durchführbar sein, da die Arbeitgeber doch die Leute mindestens erst selbst sehen wollen, ehe sie sie einstellen, da man ferner gar nicht sicher ist, ob die Leute die verschaffte Arbeit auch wirklich antreten etc. Auch dürfte nicht soviel Schreiberei und Material für Statistik etc. von den Vereinen verlangt werden. Es sollte den Anstalten das Abkommen genügen, dass sie wissen, die nicht Abgelehnten werden von dem betreff. Verein untergebracht". Feste Zusagen und Angaben über die Arbeitsstelle sind nur in den seltensten Fällen angebracht. Ein Vorschlag fand Anklang und wurde von dem anwesenden Herrn Geheimrat Krohne selbst empfohlen, dass nämlich die Fürsorge-Begehrenden selbt ausführlich an die Vereine schreiben mögen, wodurch man sie am besten kennen lernen könnte. — Auch die neue Institution der Vertrauensmänner der Vereine in den Anstalten, die sich noch nicht so recht einleben kann, wurde besprochen.

Bei Direktor Schellmanns Leitsätzen wurde besonders die Forderung besprochen, dass die Vereine sich auch auswärtigen Entlassungen nicht versagen möchten. Dabei stritt man sich natürlich über die alte Frage, ob die Entlassenen in ihre Heimat zu dirigieren sind oder nicht. Die Vereinsvertreter waren nur sehr bedingt für den Wunsch der Anstaltsleiter, ihre Tore weiter zu öffnen, zu erwärmen.

Als dritter Berichterstatter legte endlich Direktor Werther von Herford eine scharfe Lanze für ein humaneres Verfahren hinsichtlich der Ausweisung von Entlassenen aus grossen Städten ein. Es wurde allgemein anerkannt, dass hier eine böse und reichlich fliessende Quelle verhängnisvollster Hemmungen unserer Fürsorgearbeit aufgedeckt werde und dass die ministeriellen Bestimmungen zu Gunsten der Fürsorge durch die Ausweisungsbefugnis grosser Städte sehr oft illusorisch gemacht werden. Es wurde

dringend gefordert, dass „Entlassene, die sich der Fürsorge eines Vereins unterstellen, vor Ausweisung bewahrt bleiben sollen“.

Schliesslich sei aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft selbst erwähnt, dass die Gesellschaft sich immer weiter ausdehnt, jetzt 78 Hilfsvereine in den beiden Provinzen zählt und so die gesamte Fürsorgearbeit der Westprovinzen organisatorisch umfasst. Es sind 23 429 Mitglieder in den Vereinen mit einer Gesamteinnahme von 89 715 Mark und einer Ausgabe von 67 810 Mark zu Fürsorgezwecken. Mit Hinweis auf diese gedeihliche Tätigkeit der Gesellschaft stellte es Oberlandesgerichtspräsident Hamm als schwer verständlich hin, dass der Gesellschaft die Anerkennung als Zentralstelle für das Fürsorgewesen beider Provinzen immer noch nicht zugebilligt sei. — Auch die Fürsorge für die seelsorgerliche Bedienung der Gefangenen hat im letzten Jahr einen wesentlichen Fortschritt gemacht durch Errichtung einer dritten Gefängnispredigerstelle im Ruhrbezirk mit dem Sitz in Hagen, die von der Gesellschaft dotiert wird — eine Vermehrung der persönlichen Kräfte, die selbstverständlich auch der eigentlichen Fürsorgearbeit in hohem Masse zugute kommt und darauf auch berechnet ist. *Dr. v. Rohden.*

Der 78. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft[1]).

Der Hauptinhalt des in der üblichen Stärke von 12—13 Bogen erscheinenden Jahrbuches bilden die Verhandlungen und Vorträge der 77. Jahresversammlung vom 11. und 12. Oktober 1905.

1. In erster Linie steht da der ungemein anregende und lehrreiche Bericht des Herrn Vorsitzenden unseres Vereins, den wir zum ersten Male die besondere Ehre und Freude hatten in unserer Mitte in Düsseldorf zu sehen und zu hören.

In lichtvollen Ausführungen legte Dr. v. Engelberg die grossen Vorzüge dar, die der norwegischen und schweizerischen neuen Gesetzgebung bezüglich der Verbrechensprophylaxe inne wohnen. Besonders interessant waren die Darlegungen über die Einrichtung der Erziehungsämter in Norwegen, die Referent im Einverständnis mit den späteren Rednern als eine unserer Fürsorgeerziehungs-Organisation bedeutend überlegene Massregel kennzeichnete. Er hob sodann die Bestimmungen hervor, die darauf abzielen, Kinder und erstmalige Rechtsbrecher so lange als möglich von dem Gefängnis mit seinen Gefahren fernzuhalten; betonte dabei besonders die Hinaufrückung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, sowie die übrigen Massnahmen, die an Stelle der Einsperrung in das Gefängnis erzieherische Massregeln setzen. Bezüglich der Behandlung Arbeitsscheuer und Rückfälliger ist bemerkenswert, dass die Gesetze der beiden Länder zu dem Ergebnis gekommen sind, diese Verbrecherkategorien seien nur durch sehr lang dauernde Einsperrung zu bessern oder in Zucht zu halten.

Durch diesen Vortrag kam auch die sozialogische Seite der Kriminalpolitik, die in der vorjährigen Versammlung bei der Verhandlung über „Not und Verbrechen“ mehr nach der negativen Seite hin beleuchtet worden war, wieder zu ihrem vollen positiven Recht.

[1]) 78. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1904/05 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftführer Dr. v. Rohden. Düsseldorf Selbstverlag der Gesellschaft. Preis 1 M. 20 Pfg.

Es liegt ja in der Natur der Sache, dass je nach der Fragestellung das eine Mal die individualistische Betrachtungsweise zur Geltung kommt und das andere Mal der innige Zusammenhang von Lebensverhältnissen und Verbrechen betont wird. Sowie die sozialen Verhältnisse als Faktoren des Verbrechens erkannt und anerkannt werden, „leidet der Glaube an die Macht der Strafe einen gewaltigen Stoss". „Gegen die individuellen Faktoren des Verbrechens kann die Strafe in gewissen Fällen einen hemmenden Einfluss ausüben, gegenüber den grossen sozialen Ursachen des Verbrechens versagt sie vollständig. Diese werden mit Erfolg nur auf dem Wege prophylaktischer Massnahmen bekämpft und so erklärt es sich, dass heute im Vordergrund des Interesses die Versuche stehen, das Verbrechen durch vorbeugende oder sichernde Massregeln zu bekämpfen."

Diese Gedanken wurden von dem Beifall der Versammlung und von den Diskussionsrednern mit grosser Wärme aufgenommen. Der bekannte Kriminalpolitiker, Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott in Elberfeld hob besonders hervor, dass bei uns in Deutschland der so wichtige Grundsatz nicht genügend beachtet werde, von eigentlichen Strafen nur einen haushälterischen Gebrauch zu machen. Wir seien mit unserer Ueberfülle von Strafbestimmungen samt unserm rigoros gehandhabten Legalitätsprinzip auf eine schiefe Ebene geraten und es sei an der Zeit, darüber nachzudenken, ob und inwieweit an die Stelle der sich ewig wiederholenden kleinen Strafen andere Massnahmen vorbeugender und sichernder Art treten könnten. Man müsse davon absehen, in der gerichtlichen Strafe ein Allheilmittel zu erblicken; das Gefühl für das, was strafbar sei, dürfe nicht durch allzu häufigen Gebrauch von Strafen abgestumpft werden. — Professor Dr. Rosenfeld gab noch wertvolle Ergänzungen, indem er auf einzelne Eigentümlichkeiten der norwegischen und schweizerischen Reformen hinwies, besonders bezüglich der Unterbringung Trunksüchtiger und der Verwahrung vielfach Rückfälliger. — Der Dezernent des Fürsorgeerziehungswesens für die Rheinprovinz, Landesrat Schmidt, erkannte insbesondere an, dass Norwegen und die Schweiz uns in der Einleitung und Durchführung des Fürsorgeerziehungs-Verfahrens in verschiedenen Punkten überlegen sind. Bei uns kranke das Verfahren schon an der Scheu der Geistlichen und Lehrer mit entsprechenden Anträgen an das Vormundschaftsgericht heranzutreten. Eine Abkürzung des Verfahrens sei dringend erwünscht und die Einrichtung eines Familienrates wie in Norwegen sehr erwägenswert. Das Bestreben der beiden Länder, Kinder aus dem Gefängnis fern zu halten, müsse auch bei uns noch viel mehr durchdringen. Das nicht selten gestellte Verlangen, dass Fürsorgezöglinge während ihrer Erziehungszeit eine ihnen zuerkannte Gefängnisstrafe abbüssen sollen, stehe im Widerspruch mit dem Zweck der Fürsorgeerziehung.

So stellte sich die Versammlung mit grosser Entschiedenheit auf den Boden eines gesunden Fortschritts in den umstrittensten Fragen der Kriminalpolitik.

2. Gegenüber den Kritikern des Strafvollzugs, die überhaupt nicht mehr an die Möglichkeit eines gesunden Fortschritts in unserm Gefängniswesen glauben, sondern unsern Strafvollzug einfach für bankerott erklären und die Zuchthäuser fortdekretieren möchten, behauptete die Versammlung auch in der Fachkonferenz der Juristen und Strafanstaltsbeamten die Position der Weiterbildung unserer Grundsätze des humanen Strafvollzugs. Während unsre Gegner an

die Stelle des von ihnen verurteilten Strafvollzugs nichts anderes als die Deportationsstrafe zu setzen wissen und damit die Verantwortung für die richtige Behandlung der Verbrecher im Wesentlichen nur abwälzen und den überseeischen Strafvollzng der einheimischen Kontrolle entziehen, zweifelte die Versammlung nicht, dass sie die ihr gestellte Doppelfrage: „Deportation oder innere Kolonisation?“ mit entschiedener Bejahung der letzteren zu beantworten habe. Immerhin hielt der erste Berichterstatter, Professor Dr. Rosenfeld von Münster, zwar nicht die Deportationsstrafe, wohl aber eine zwangsweise Ansiedelung von bedingt oder auch unbedingt entlassenen Strafgefangenen für diskutabel. Seine Leitsätze, von denen der erste mit leiser redaktioneller Aendernng angenommen wurde, lauteten folgendermassen:

1. Die geschichtlichen Erfahrungen anderer Länder sprechen entscheidend gegen die Einführung einer eigentlichen Deportationsstrafe.
2. Die Einführung einer zwangsweisen Ansiedelung von bedingt oder auch unbedingt entlassenen Strafgefangenen, sofern die Interessenten in der betreffenden Kolonie einverstanden sind, lässt sich befürworten.
3. Unterstützung freiwilliger Auswanderung von entlassenen Strafgefangenen ist zu empfehlen und liegt ebenso im Aufgabenkreis des Staates wie der Fürsorgegesellschaften. Voraussetzung ist jedoch entsprechende staatliche Beihülfe für Unbestrafte.
4. Eine Verwendung der Arbeit von Strafgefangenen zu kolonisatorischen Zwecken im Inland, sowohl während der Strafzeit, wie durch Ansiedelung nach vorläufiger und endgültiger Entlassung ist unbedingt zu empfehlen und weiter auszubauen.

Direktor von Jarotzky in Anrath, der inzwischen der Nachfolger unseres verewigten Ausschussmitgliedes, des Herrn Direktor Schellmann, in der Leitung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Bauweiler geworden ist, stellte die Grundsätze für „die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Landeskulturarbeiten behufs Vorbereitung der inneren Kolonisation“ in folgendem Wortlant auf:

1. Die Beschäftigung von Gefangenen mit Landeskultnrarbeiten empfiehlt sich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse des Landes.
2. Diese Beschäftigung ist gleichzeitig geeignet, die Zwecke des Strafvollzuges zu fördern, wenn folgenden Bedingungen entsprochen wird.
   A. Damit im Vollzug der Strafe der Vergeltungs- und Sühnegedanke zum Ausdruck kommt, mnss die Strafe von den mit Landeskulturarbeiten beschäftigten Gefangenen als ein Uebel an der eigenen Person empfnnden werden und zwar
      1) durch Beschränkung der Freiheit,
      2) durch harte Arbeit,
      3) durch strenge Disziplin.
   B. Der Besserungszweck der Strafe muss bei den mit Landeskulturarbeiten beschäftigten Gefangenen angestrebt werden
      1) durch die Isolierung,
      2) durch die Art der Beschäftigung,
      3) durch die erzieherischen Einwirkung des Kommandoleiters,

4) durch straffe Disziplin,
5) durch Unterricht und Lektüre,
6) durch Seelsorge,
7) durch Sorge für die körperliche Gesundheit,
8) durch Fürsorge für die Entlassenen.

3. Wie schon früher öfter beliebt, hatte sich die Konferenz der evangelischen und die der katholischen Anstaltsgeistlichen auf ein gemeinsames Thema vereinigt und erörterte im Anschluss an die vorjährige Verhandlung über Willensfreiheit und Strafgesetzbuch-Reform das schwere Problem noch einmal unter der Rubrik: „Willensfreiheit und Gefängnisseelsorge."

Gerade im Blick auf unsere soziologischen Erörterungen über „Not und Verbrechen" und die „Verbrechensprophylaxe" erschien es angebracht, die strafrechtliche und pädagogisch-seelsorgerliche Grundfrage der Verantwortlichkeit des Einzelnen neue zu erwägen, umsomehr als die bevorstehende Strafgesetzbuch-Reform diese Streitfrage, die eine zeitlang zum *noli me tangere* der Kriminalisten geworden zu sein schien, doch wieder zum Objekt der lebhaftesten Diskussion erhoben hat. Pfarrer Limberg von Anrath stellte sich dabei auf den entschieden indeterministischen Standpunkt, wenn auch nicht ohne Einschränkung, wie seine Leitsätze beweisen:

Leitsätze:

1. Das Problem der Willensfreiheit ist nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Praxis der Strafrechtspflege von grösster Bedeutung. Der Kampf um die Willensfreiheit stellt sich in seinen letzten Konsequenzen zugleich als ein Kampf der verschiedenen Weltanschauungen dar. In diesen Kampf miteinzugreifen, ist der Gefängnisseelsorger nicht nur befähigt durch seine philosophisch-theologische Vorbildung und praktische Berufstätigkeit, sondern auch durch sein Amt gewissermassen verpflichtet.
2. Die Willensfreiheit ist das der vernünftigen Seele inhärierende Vermögen, sich selbst zu bestimmen bezw. unter Voraussetzung alles zum Handeln Erforderlichen zu handeln oder nicht zu handeln, so oder anders zu handeln. Die prinzipielle Anerkennung dieses Vermögens stützt sich nicht nur auf massgebende Autoritäten, sondern beruht auch auf vollgültigen Beweisen, die in dem allgemeinen Bewusstsein und den Tatsachen der Erfahrung liegen. Jedoch ist die Selbstbestimmung oder Wahlfreiheit in ihrer konkreten Betätigung nicht „völlig uneingeschränkt" und motivlos, sondern sie wird geleitet durch die Erkenntnis und beeinflusst durch psychisch-physische Zustände allgemein-menschlicher oder individueller Art, sowie durch die den Menschen umgebenden sittlichen und sozialen Verhältnisse.
3. Der Determinismus, wie er sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege Geltung zu verschaffen sucht, vermag der ihm obliegenden Beweispflicht, dass der Mensch trotz des allgemeinen Bewusstseins keine Willens- und Wahlfreiheit besitze, nicht zu genügen. Seine Berufung insbesondere auf das Kausalgesetz ist unberechtigt, weil unbewiesen, dass nicht auch das Vermögen, sich frei zu entscheiden, eine genügende Ursache sein kann. Die willkürliche Behauptung, das Bewusstsein der Willensfreiheit sei Illusion, enthält die Verwerfung der ersten Erkenntnisquelle. Der Determinismus stützt sich lediglich auf

Gründe einseitig spekulativen Denkens und verlässt dabei den Boden der Wirklichkeit.

4. Der Determinismus vermag nicht mal in seiner gemässigten Form die „Verantwortlichkeit“ und die damit zusammenhängenden Begriffe von: „Schuld“, „Strafe“, „Sühne“ usw. vernunftgemäss zu erklären. Er macht, konsequent durchgeführt, vor allem jede seelsorgliche Einwirkung und jede subjektive Mitwirkung zur Besserung gegenstandslos und unmöglich.

Der Unterzeichnete betonte die Unlösbarkeit des Problems, auf das sowohl die kausale wie die ethische Welterklärung angewendet werden müsse. Es könne daher nicht auf eine einheitliche Formel gebracht werden.

Willensfreiheit im Sinne von Selbstbestimmung oder Wahlfreiheit im psychologischen Sinne ist eine Tatsache der Erfahrung. — Dagegen ist Willensfreiheit im Sinne von ursachloser Willkür — unbedingten Auchanderskönnens — oder das *liberum arbitrium indifferentiae* aus psychologischen wie aus logisch-metaphysischen, wie aus ethischen Gründen abzulehnen,

a) aus psychologischen: Ein selbständiges, von den Motiven unabhängiges Willensvermögen ist nicht nachzuweisen;
b) aus logisch-metaphysischen: Auch die psychologischen Tatsachen ordnen sich dem Kausalzusammenhange ein;
c) aus ethischen: Ein ursachloses Wählen und Handeln würde den Verantwortlichkeits- und Schuldbegriff, alle Erziehung und Seelsorge aufheben.

Die reale oder sittliche Freiheit ist die Fähigkeit, sich nach den sittlichen Maximen zu richten. Diese sittliche Autonomie ist ein Ideal, dem der Mensch sich im ernsten Lebenskampfe allmählich annähern soll. — Die Gefangenenseelsorge gewinnt in der Geltendmachung des psychologischen und sozialen Klausalzusammenhanges der menschlichen Wollungen die Möglichkeit einerseits einer milderen Beurteilung ihrer Schützlinge, anderseits einer schärferen Gegenwirkung gegen die sittliche Schlaffheit der Selbstentschuldigungen und der „guten Vorsätze.“

4. Gleichzeitig tagte auch die Konferenz der Strafanstaltslehrer, die nach dem Bericht des Strafanstaltslehrer Bernards in Brauweiler über das Thema verhandelte: „Nach welchen Gesichtspunkten ist der Stoff für den Unterricht in der Gefängnisschule auszuwählen“. Der Bericht gipfelte in den Sätzen:

Bei der Auswahl des Unterrichtsstoffes ist der doppelte Zweck der Gefängnisschule zu berücksichtigen:

A. Die Gefängnisschule hat die fehlenden Schulkenntnisse der Gefangenen zu ergänzen.

Zu diesem Zwecke muss die Auswahl des Unterrichtsstoffes

1. den geistigen Standpunkt der Schüler beachten,
2. das denselben Interessante vorwiegend heranziehen,
3. sich in Anbetracht der manchmal kurzen Zeit des Schulbesuches auf das Notwendigste beschränken,
4. auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens weitgehendste Rücksicht nehmen und
5. berücksichtigen, dass der Unterricht die Gefangenen befähigen soll, die übrigen Besserungsmittel der Anstalt mit Erfolg zu benutzen.

B. Hauptsache des Gefangenenunterrichtes bleibt es, verkehrte sittliche Begriffe der Gefangenen zu klären und fehlende zu

übermitteln und als Endziel die Ueberzeugung, dass sittliches Denken und Handeln für den Menschen das Nützlichste ist, so zu wecken, dass er aus Pflichtgefühl pflichttreu wird. Die edelsten Stoffe zur Erkenntnis der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Mitmenschen im einzelnen und in der Gesamtheit sind hier zu bieten.

5. Als Schutzverein befasst sich unsere Gesellschaft regelmässig auch mit Fragen praktischer Fürsorge und hat zu diesem Zweck in ihren letztjährigen Tagesordnungen eine Konferenz aufgenommen, die von keinem grösseren Vortrag eingeleitet wird, sondern dem freien Austausch der Verwaltungsbeamten und Vertreter der Fürsorgevereinen dienen soll. Diesmal war das Thema gegeben in dem belangreichsten Vorgang des abgelaufenen Geschäftsjahres, nämlich der ministeriellen Anerkennung unserer Gesellschaft als Zentralstelle des Fürsorgewesens für die Rheinprovinz und Westfalen. Der Besprechung lagen folgende Leitsätze des Geschäftsführers zu grunde:

1. Die ursprünglich festgelegten Aufgaben der Zentralstellen waren genau dieselben, die unsre Gesellschaft seit ihrem Bestehen sich als Ziel gesetzt und zu verwirklichen gesucht hatte; es lag daher für uns kein Bedürfnis vor, in unsrer Organisation zwecks besseren Betriebs des Fürsorgewesens in den beiden Westprovinzen irgend etwas zu ändern.
2. Eine für die Bedeutung der Zentralstellen allerdings wesentliche Aenderung trat dadurch ein, dass diese seit 1901 mit der Verwaltung staatlicher Gelder zu Fürsorgezwecken betraut wurden. Um den diesbezüglichen Anforderungen zu entsprechen, hat die Gesellschaft die Anfnahme einiger die Vertretung kirchlicher Behörden und das Verhältnis der beiden Konfessionen betreffenden Bestimmungen in ihre Satzung beschlossen und nunmehr die Anerkennung als Zentralstelle erlangt.
3. Es muss im Auge behalten werden, dass durch diese halbamtliche Befugnis der Charakter der Zentralstellen als Organisationen freier, privater Liebestätigkeit sowohl der Verwaltung wie den Einzelvereinen gegenüber nicht leide.
4. Dagegen wird ein festerer Zusammenschluss der Vereine in der Zentralstelle sowohl die zweckmässigere Erledigung schwieriger Einzel-Fürsorgefälle, wie namentlich die Inangriffnahme grösserer gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiete der Fürsorge und der Verbrechensprophylaxe ermöglichen.
5. Durch die Institution der Fürsorger in den Strafanstalten ist für die Zentralstellen auch eine gewisse Beeinflussung des Gefängniswesens selbst vorgesehen.

Sie fanden in ihrem Grundgedanken die Zustimmung der Konferenz und in der Mitgliederversammlung des folgenden Tages betonte Exzellenz Hamm, dem die günstige Lösung der Zentralstellenfrage besonders zu danken ist, ausdrücklich, dass der Charakter unserer Gesellschaft als freier Vereinigung unbedingt gewahrt werden müsse, erklärkte sein volles Einverständnis insbesondere mit dem 3. Leitsatze und führte aus, dass es doch in erster Linie gelte, das Vertrauen der die freie Liebestätigkeit tragenden Kreise zu erhalten: gerade in dieser Beziehung würde eine bureaukratische und reglementierende Staatsaufsicht äusserst nachteilig wirken und die Freude an der freiwilligen Liebesarbeit wesentlich beeinträchtigen. — Es

wird nun Aufgabe des Vorstandes sein, in der Linie der hier empfohlenen Gedanken zunächst das Verhältnis der Zentralstelle zu ihren nunmehr 82 Hülfsvereinen genauer zu präzisieren und unter sorgsamer Schonung ihrer Selbständigkeit doch einen festen Zusammenschluss zur zweckmässigen Erledigung schwierigerer Einzelfürsorgefälle und Inangriffnahme grösserer gemeinsamer Aufgaben herbeizuführen. In dieser Beziehung werden sich ja von Jahr zu Jahr die Ansprüche an einen Verein steigern, der die Gesamtzahl von nunmehr über 15000 Mitgliedern, eine Gesamteinnahme von 84257 M. und eine Gesamtausgabe von über 50000 M aufweist und der in dem letzten Jahre in den einzelnen Vereinen 2339 Fürsorgefälle erledigte.

6. Exzellenz Hamm hatte auch den Hauptbericht für die Mitgliederversammlung übernommen. Vor zwei Jahren war die Versammlung über die Vorschläge von Landgerichtsrat Kulemann betreffs Verminderung der Eide nicht zu einem abschliessenden Ergebnis gekommen. Inzwischen hatte die Kommission für die Strafprozess-Reform getagt und im Anschluss an deren Beschlüsse hatte, Oberlandesgerichts-Präsident a. D. Hamm einige Vorschläge gemacht die dem schweren Notstande der Eidesfrage noch wirksamer zu Leibe gehen sollten. Sie lauteten:

In Strafsachen werden für die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen folgende Aenderungen gewünscht:

1. Ein Zeuge, dessen Aussage das Gericht einstimmig für wissentlich falsch oder für unerheblich erachtet, ist nicht zu vereidigen.[1])
2. Die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen kann unterbleiben, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagter damit einverstanden sind.[2])
3. Es ist dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob ein Zeuge vor oder nach seiner Vernehmung oder auch nach Schluss der gesamten Beweisaufnahme vereidigt wird.[3])
4. Der Sachverständige ist regelmässig vor der Erstattung des Gutachtens zu vereidigen.[4])
5. Die Eidesleistung soll in der Weise erfolgen, dass der Richter an den Zeugen oder Sachverständigen oder an mehrere zugleich die Worte richtet: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie usw. und jeder einzelne Zeuge oder Sachverständige für sich allein dann die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.[5])
6. Wird ein Zeuge oder Sachverständiger, nachdem er eidlich vernommen ist, in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter ihn die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen,[6])

Leider waren die Verhandlungen hierüber trotz der eindrücklichen Begründung des Referenten nicht sehr ertragreich. Die juris-

[1]) Der Leitsatz geht über die Beschlüsse der Kommission für die Strafprozessreform hinaus. Die Kommission will die Nichtvereidigung nicht vorschreiben, sondern blos gestatten und nur, wenn das Gericht einstimmig die Aussage für unerheblich erachtet und Staatsanwaltschaft wie Angeklagter einverstanden sind.

[2]) Nach den Vorschlägen der Kommission soll dies nur für Zeugen und nur bei Uebertretungen, sowie in Privatklagen gelten: bei letzteren ist überdies verlangt, dass kein Mitglied des Gerichts die Vereidigung fordert.

[3]) Die Kommission will den Nacheid unbedingt vorschreiben.

[4]) Die Kommission will das Gleiche.

[5]) u. [6]) Die Kommission will es gleichfalls, nur dass 6. blos für Zeugen gelten soll Gegenwärtig ist gemäss § 66 der Richter dazu nur bei Zeugen und nur dann befugt, wenn der Zeuge in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen wird.

tischen Bedenken schlugen durch und die Nichtjuristen hielten sich nicht für kompetent, den Fachmännern zu widersprechen. So kam gerade in Bezug auf die wichtigsten beiden ersten Leitsätze nur der wenig besagende Kompromissbeschluss zustande: „Die Versammlung erklärt sich mit der im Leitsatz 1 ausgesprochenen Tendenz, die Abnahmen von Eiden noch über die Vorschläge der Kommission für die Strafprozess-Reform hinaus herabzumindern, einverstanden, hält aber die Frage für noch nicht so aufgeklärt, dass eine endgültige Beschlussfassung heute erfolgen kann." — Die übrigen vier Leitsätze wurden angenommen. *Dr. v. Rohden.*

Der Gefängnisverein für Schlesien und Posen hat im Juni 1905 seine 26. Jahresversammlung abgehalten. Der Jahresbericht für das Vereinsjahr 1904/05 enthält die Protokolle der Hauptversammlung und der Fachkonferenzen, die im Anschluss an sie stattgefunden haben. In der Fachkonferenz der Verwaltungs- und Justizbeamten berichtete Frau Strafanstaltsoberin von Debritz über „die Hilfe der Frauen im Strafvollzuge". Die Referentin hält es für eine unabweisbare Notwendigkeit, das Aufsichtspersonal der Weiberanstalten und Weiberabteilungen nur aus weiblichen Personen zu wählen. Die innere Mission hat eine besondere „Kommission zur Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen" in Berlin gebildet, welche Anmeldungen von Personen im Alter von 25—35 Jahren entgegen nimmt. Nach vorläufiger Begutachtung haben diese Personen einen Vorbereitungsdienst von etwa 6 Wochen in einem Magdalenenstift oder, wenn sie katholisch sind, in einem Kloster zum guten Hirten durchzumachen und werden, wenn sie diese Ausbildungsstufe gut überstanden haben, einem Gefängnis zur Anlernung im Dienst meistens auf die Dauer von 3 Monaten zugewiesen. Ist auch diese Probezeit zur Zufriedenheit ausgefallen, so verschafft die Kommision ihnen freie Aufseherinnenstellen. Den Aufseherinnen ist die Möglichkeit gegeben, Hausmütter, Oberaufseherinnen, Werkmeisterinnen zu werden. Seit einiger Zeit werden Frauen auch als Oberbeamte, als Buchhalterinnen, Lehrerinnen und Oberinnen verwendet. Die Oberin leitet die unterstellte Weiberabteilung als Vorsteherin unter Aufsicht des Verwalters. Sie hat die Disziplinargewalt über die Gefangenen nicht aber über das Beamtenpersonal. Die Referentin befürwortet insbesondere auch die Anstellung weiblicher Aerzte, was bisher noch nirgends geschehen sei, und meint, es werde auch die Zeit kommen, dass einer Frau die völlig selbständige Leitung einer Weiberanstalt übertragen werde.

In der Diskussion wurde besonders die selbständige Stellung der Oberin bekämpft und erklärt, der Anstellung weiblicher Aerzte, die nicht notwendig sei, könne nur sehr bedingungsweise zugestimmt werden.

In der Hauptversammlung hielt Strafanstaltsgeistlicher Pastor Lympius, Breslau, einen Vortrag über das Thema: „Sind die dem jetzigen Strafvollzuge in einigen neueren Schriften gemachten Vorwürfe gerechtfertigt?". Der Referent besprach die bekannten Bücher: „Aus dem Zuchthaus" von Leuss, „Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform" von Max Treu und die Broschüre „Zur Psychologie der Gefangenschaft" von Dr. Fritz Auer und wies die in ihnen erhobenen Vorwürfe energisch zurück.

Weitere Vorträge in den Fachkonferenzen der Geistlichen und Lehrer behandelten folgende Themen: „Wie erwecken und

pflegen wir das Verständnis für die Liturgie" gehalten von Pastor Braune-Görlitz und „Seelsorgerliche Behandlung der rückfälligen Verbrecher" gehalten von Pfarrer Fromm-Jauer.

Der Gesamtvorstand der **internationalen kriminalistischen Vereinigung** bestimmte als Ort der nächsten internationalen Versammlung Amsterdam (September 1908). Einer der Hauptpunkte der Tagesordnung ist durch den Beschluss der Hamburger Versammlung von 1905 festgestellt; er lautet:

Wie kann für bestimmte Kategorien von Uebeltätern der Begriff der Gemeingefährlichkeit *(l'état dangereux)* des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?

Neben dem zu diesem Punkte zu haltenden Generalreferate sollen Spezialreferate gehalten werden über die genannten Kategorien, und zwar: a) vom juristischen Standpunkte: rückfällige, gewohnheitsmässige und gewerbsmässige Verbrecher; b) vom medizinischen Standpunkte: Hysteriker, Alkoholiker usw. Als zweites Thema wurde die Psychologie der Aussage, als drittes die internationale Regelung der Auslieferung in Aussicht genommen.

Aus dem Deutschen Reichstag.

116. Sitzung. — Donnerstag, den 12. Januar 1905.

Hilpert, Abgeordneter: Meine Herren, die bedingte Begnadigung ist auch mit Befriedigung von der Bevölkerung aufgenommen worden. Man sollte sie aber auf alle diejenigen erweitern, die noch nicht vorbestraft sind, besonders auf Personen, die noch im jugendlichen Alter stehen.

Es wurde gestern von der Konkurrenz der Zuchthausarbeit gesprochen. Es sind allerdings bei uns in Bayern aus gewerblichen Kreisen Klagen darüber laut geworden, die darauf hinausgehen, dass man endlich diese Konkurrenz beschränken oder beseitigen solle. Wir sind uns wohl bewusst, dass das ein schwieriger Punkt ist; aber Kulturarbeiten, landwirtschaftliche Unternehmungen könnte man erst recht von Gefangenen ausführen lassen. In der Landwirtschaft würde keine Konkurrenz hervorgerufen werden, weil an landwirtschaftlichen Arbeitern überall Mangel ist, während an gewerblichen und Industriearbeiten Ueberschuss vorhanden ist. Dort wird die Konkurrenz natürlich stärker verspürt als bei uns in der Landwirtschaft. Es gibt auch in Bayern, worauf ich nicht weiter eingehen will, noch manche Kulturarbeiten zu fördern; es ist Sache der einzelnen Bundesstaaten, sich darüber auszusprechen.

Es wurde auch von den grossen Schöffengerichten gesprochen. Es wird das der Zeit zu überlassen sein; so weit sind wir noch nicht, dass die grossen Schöffengerichte eingeführt werden. Allerdings würde man das im Interesse der Bevölkerung gutheissen müssen wenn auch dort die Laienrichter mitzusprechen hätten.

Die Herbeiführung der Berufung in Strafsachen ist ein weitgehender Wunsch. Aeltere Leute erinnern sich noch an das frühere Institut der Bezirksgerichte, wo die Berufung noch bestanden hat. Dort sind auch oft Urteile gefällt worden, die bei der Berufungsinstanz in ein ganz anderes Licht gestellt wurden..... (Bravo! rechts.)

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ähnlich wie bei dem Zeugniszwangsverfahren, dessen Unzulässigkeit ja auch früher von einer ganzen Reihe von Kollegen dargelegt worden ist, liegt es auf dem Gebiete der Strafvollstreckung. Auch hier ist, wie ja gestern auch der Herr Abgeordnete Erzberger erwähnte, so und so häufig Besserung versprochen worden, und dennoch haben wir uns über eine ungerechte, reichsgesetzwidrige Ausführung der Strafhaft zu beschweren. Während auf der einen Seite, wie der Herr Abgeordnete Erzberger gestern erwähnte, ein Mann wie Hüssener oder ein paar andere Leute, die Leute der erwerbstätigen Bevölkerung ums Leben gebracht haben, ein lustiges, fideles Leben führen, hören auf der anderen Seite die Klagen nicht auf, dass rechtswidrig — gegen das Reichsgesetz, gegen § 16 des Reichsstrafgesetzbuches — an Stelle von Gefängnis gegenüber Redakteuren die Zuchthausstrafe verübt wird. . . . .

Der Redakteur Hennig in Erfurt ist mit Korbmacherarbeiten beschäftigt worden. Er hat daraufhin um Selbstbeschäftigung gebeten; diese wurde ihm abgelehnt. Er hat das Vertrauen — auch ein sozialdemokratischer Redakteur kann einmal zufälligerweisse Vertrauen haben; er wird bald belehrt, dass es besser ist, Vertrauen in alle möglichen Schlechtigkeiten zu haben, als Vertrauen darauf, dass eine höhere Behörde ihm recht gebe! — er hat das Vertrauen zu dem Herrn Justizminister gehabt, dass dieser, entsprechend den Darlegungen, die hier für den Herrn Reichskanzler gemacht worden sind, den Beschwerden abhelfen würde. Der Justizminister aber hat sein Gesuch um Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung abgelehnt. Es ist also der Redakteur Hennig entgegen dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuches gezwungen zu Arbeiten, die weder seinen Fähigkeiten noch seinen Verhältnissen angemessen sind. Es steht im § 16 des Reichsstrafgesetzbuchs:

> Die zu Gefängnisstrafen Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Also vollzieht ein Beamter, der trotz des Verlangens eines Gefangenen, ihn in dieser Weise zu beschäftigen, ihn in einer dem widersprechenden Weise beschäftigt, eine Strafe, zu der der Betreffende nicht verurteilt ist, nämlich die Strafe des Zuchthauses! Allerdings steht ja im Strafgesetzbuch, dass Beamte, die eine Strafe vollstrecken lassen, zu der der Betreffende nicht verurteilt ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden müssen; indessen wir wissen ja, dass der erforderliche *dolus* bei den Beamten und insbesondere bei den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten stets zu fehlen pflegt, wenn es sich darum handelt, die Verantwortung zu tragen. . . . Aber ich bedaure es, wenn man den zu Gefängnis verurteilten Redakteuren Selbstbeschäftigung nicht zugesteht.

Das sage ich: wenn ein Redakteur Markwaldt von dem Oldenburger Oberstaatsanwalt zu Bant, v. Prillwitz, ins Gefängnis gebracht wird, er sieht dort Bände von Goethe, und darauf hin erklärt man dem Redakteur gegenüber: Goethe gebrauchen Sie doch nicht zu wissenschaftlichen Arbeiten! Ja, meine Herren, bei einem solchen Standpunkt der Beamten ist es allerdings nicht verwunderlich, wenn er gar nicht versteht, welche Misshandlung des reichsgesetzlich gegebenen Rechts dem Redakteur gegenüber stattfindet, wenn er entgegen den Vorschriften des § 16 und den sonst ergangenen reichs-

gesetzlichen Bestimmungen eine Selbstbeschäftigung und eine geistige Beschäftigung den Einzelnen entziebt. . . .

Bucholtz, Geh. Staatsrat: Es ist ferner der Strafvollzug in oldenburgischen Gefängnissen zum Gegenstand der Kritik gemacht worden. Es sind immer gerade sozialdemokratische Redakteure gewesen, die Beschwerden in dieser Hinsicht erhoben haben, was einigermassen befremdlich klingt, da ja das gleiche Recht gegen alle eine Forderung des sozialdemokratischen Zukunftsstaates ist. Diese Angelegenheit ist bereits im vergangenen Jahre bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Antrag Gröber hier erörtert worden. Ich halte daran fest, dass der oldenburgische Strafvollzug sich innerhalb des Rahmens bewegt, den die Vereinbarungen der Bundesstaaten in Bezug auf den Strafvollzug geschaffen haben. Ich glaube nicht, dass der Strafvollzug in oldenburgischen Strafgefängnissen irgendwie härter ist als in den preussischen. Damals vor einem Jahr war es ja hauptsächlich die Beschwerde des Redakteurs Biermann, weil ihm das Staatsministerium die Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung verweigert hatte. Hierzu hatte das Staatsministerium formellen Grund; denn es entschied, dass die betreffenden Handlungen des Redakteurs aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen waren. Er hatte gewerbsmässig die Ehre eines anderen abgeschnitten, bloss um für sein Blatt Absatz zu erzielen. Meine Herren, unter dieser Voraussetzung hat sowohl der Antrag Gröber als der Herr Vorredner anerkannt, dass Begünstigungen in bezug auf die Strafvollstreckung nicht stattzufinden haben.

Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Abgeordneter: Meine Herren, ich wollte mir gestatten, mit wenigen Worten auf die Resolution der Herren Abgeordneten Erzberger, Dr. Pichler und Gröber zurückzukommen. Die Herren haben den Herrn Staatssekretär durch ihren Antrag veranlassen wollen, eine regelmässig wiederkehrende Statistik über die in den Gefängnissen abgelieferten Arbeiten dem Reichstag vorzulegen. In früheren Jahren schon hat der Reichstag sich nach dieser Richtung mit Wünschen an die verbündeten Regierungen, soviel ich weiss, mit einstimmigem Beschluss gewandt. Der Herr Staatssekretär hat aber erklärt, dass es ihm wohl schwer fallen würde, jährlich eine solche Statistik vorzulegen. In den gestrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Erzberger war insbesondere Bezug genommen auf die Schädigungen der Gefängnisarbeit für die Handwerker. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, dass solche schweren Nachteile vorhanden sind. Ich wollte mir aber gestatten, die Aufmerksamkeit des Herrn Staatssekretärs auf solche Nachteile hinzuweisen, welche am Rhein für ganze Ortschaften hervorgerufen werden. Es betrifft dies die Bewohner solcher Ortschaften, welche an den Versandungsgebieten liegen, auf welchen sich die Weidenkulturen befinden. Die Bewohner dieser Ortschaften sind seit Generationen damit beschäftigt, Körbe aus diesen Weidenpflanzungen herzustellen und zu verkaufen. Da aber diese leichte Art der Arbeit in den Gefängnisanstalten der Bundesstaaten bevorzugt wird, nicht nur im Grossherzogtum Hessen, sondern auch in Baden und in der Rheinprovinz, so sind die Bewohner dieser Ortschaften zum grossen Teil ausser Arbeit gekommen, die Weidenkulturen werden rückständig, und die Leute müssen sich nach anderen Erwerbsquellen umsehen. Man hat sich in der hessischen Kammer mit dieser Frage befasst, die Regierung war entgegenkommend, meinte aber, alle Massregeln, die wir in Hessen treffen

könnten, seien wertlos, wenn Baden und die Rheinprovinz in den Gefängnissen die Sträflinge mit solchen Arbeiten beschäftigen. Da wäre es doch sehr wünschenswert, wenn der Herr Staatssekretär mit den verbündeten Regierungen Rücksprache nehmen wollte, damit solche Arbeiten in Gefängnissen, durch welche ganze Ortschaften geschädigt sind, ausgeschlossen werden, und dass über die Art und Weise dieser Arbeit unter den betreffenden Staaten eine Verständigung herbeigeführt wird. Die Anwohner des Rheins leiden unter verschiedenen Misständen, z. B. die Fischer darunter, dass das Reich bisher nicht verhindern konnte, dass die Holländer ganz einseitig alle Salmen wegfangen. Wir haben uns schon vielfach bemüht, diesen Misstand zu beseitigen; es ist aber nicht gelungen, weil auf diesem Gebiete ein Eingriff des Reichs nicht herbeigeführt werden konnte. Aehnlich sind die Fischer durch die Regulierungsarbeiten am Rheinstrom schwer geschädigt worden, wobei auch wieder die auswärtige Konkurrenz in der Schiffahrt einen grossen Nutzen hat. Kommt zu alledem noch diese Einschränkung der Arbeit für Bevölkerungsklassen, welche seit Generationen auf diese Tätigkeit angewiesen sind, so treten schwere, soziale Misstände ein, welche mit gleicher Energie beseitigt werden müssen wie solche auf anderem Gebiete.

Ich wollte also hierdurch die sehr verdienstliche Anregung des Herrn Abgeordneten Erzberger unterstützen und bemerken, dass nicht nur das Handwerk durch die Gefängnisarbeit in hohem Masse geschädigt wird bei ungeschickter Disposition, sondern auch andere Kreise der Bevölkerung, wenn die betreffenden Bundesstaaten sich nicht verständigen. Der Herr Abgeordnete Erzberger bemerkte schon: wenn die Gefängnisverwaltungen nur mit einiger Intelligenz vorgehen wollten, so könnten dieselben Gegenstände herausfinden, welche nach dem Auslande verschickt werden können, unter Beseitigung der Konkurrenz der billigen Gefängnisarbeit im Inlande. Also ich möchte dem Herrn Staatssekretär sagen, dass wir in dem einzelnen Staate machtlos sind in bezug auf den Schutz solcher Personen, wenn andere Staaten den Markt mit ähnlichen Waren aus Gefängnisarbeit überladen. Da ich die Ehre habe, einen rheinischen Wahlkreis zu vertreten, möchte ich bemerken: es handelt sich hier wesentlich darum, dass sich die Verwaltungen der Rheinprovinz, des Grossherzogtums Hessen, von Baden und der bayerischen Pfalz über die Verwendung und Verarbeitung der am Rhein wachsenden Korbweiden in Gefängnissen verständigen.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Ich glaube, es würde den Wünschen des Herrn Vorredners sehr förderlich sein, wenn er die Grossherzoglich hessische Regierung veranlassen könnte, ihrerseits mit einer Darlegung dieser Verhältnisse und mit dem Wunsche einer Besserung seitens des Reichs an die Reichsjustizverwaltung heranzutreten. Es ist natürlich für uns nicht von geringer Bedeutung, wenn namens der Landesregierungen derartige Uebelstände anerkannt werden, wenn wir auf Grund der Klagen einzelner Landesregierungen, die von seiten der anderen Regierungen nicht wohl übersehen werden können, mit den übrigen beteiligten Staaten in Verbindung treten. Ich werde gern meinerseits die Sache im Auge behalten; aber ich möchte mir erlauben, dem Herrn Vorredner anheimzugeben, den von mir bezeichneten Weg zu wählen. . . .

Burlage, Abgeordneter: Es ist dann geredet worden von den „Zuchthausarbeiten“. Der Herr Bundesratsbevollmächtigte hat schon bemerkt, dass nach den Gesetzen verfahren sei. Ich habe mich nach diesen Dingen in Oldenburg erkundigt und habe die volle Ueberzeugung, dass sowohl der § 16 des Strafgesetzbuchs, der immer angeführt wird, als sämtliche Ausführungsbestimmungen vollständig unparteiisch gehandhabt worden sind, dass hier gerade so verfahren sein wird wie in anderen Staaten. In der letzten Zeit hat ein Bericht in der „Weserzeitung“ gestanden von einem Gefangenen, der aus der Strafanstalt in Vechta entlassen war. Es stellte sich nachher heraus, dass es ein Agent war, der im Gefängnis eine Strafe verbüsst hatte. Dieser sprach sich dahin aus, dass die Redakteure — oder ich glaube, es war nur der eine, den er hat beobachten können — besonders human behandelt worden sei. Es ist dem auch meines Wissens nicht widersprochen worden; vielmehr sieht man allgemein diese Darstellung als im wesentlichen richtig an.

Es ist selbstverständlich unrichtig, wenn immer gesagt wird, der Minister Ruhstrat hätte diese Strafe, die in seinen Angelegenheiten anerkannt sei, selber vollstreckt. Es ist ja ein Widerspruch in sich. Meinen Sie, dass es einen Bundesstaat im Deutschen Reiche gibt, dessen Minister in eigenen Angelegenheiten in bezug auf die Strafvollstreckung eine Verfügung erlassen würde? Es ist klar und ist auch hier so geschehen, dass sofort diese ganze Strafvollstreckung, soweit sie das Ministerium überhaupt anging, in eine andere Hand gelegt ist. Der Minister Ruhstrat hat selbstverständlich keinen Federzug in der ganzen Sache getan.

Dove, Abgeordneter: Auf einem anderen Gebiete, dem des Strafprozesses, wissen wir, dass die Verhandlungen in der im Reichsjustizamt tagenden Kommission fortschreiten, und dass wir hoffen können, vielleicht in ein oder zwei Jahren eine Vorlage zu bekommen, welche, die dringende Reformbedürftigkeit des Strafprozesses anerkennend, diejenigen Vorschriften trifft, welche dort erforderlich sind. Ich will auf die einzelnen Punkte nicht eingehen; denn ich halte es für richtig, dass die Kommission, solange sie tagt, von aussen nicht beunruhigt wird, dass diejenigen Fragen, die dort der Erwägung unterstehen, nicht Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind, soweit diese Erörterung nicht eine wissenschaftliche ist. Aber es treten immer wieder Punkte hervor, die uns vergegenwärtigen, dass die Fragen, die auf diesem Gebiete fortgesetzt wieder in Anregung gebracht sind, niemals zur Ruhe kommen können, weil sie durch praktische Fälle immer wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt werden. Dazu rechne ich vor allem den Zeugniszwang, von dessen Ausübung gegen einen Redakteur wir wiederum einen Fall in Lippe haben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit erneut darauf hinweisen, wie notwendig es ist, hier Abhülfe zu schaffen. Es ist in der Tat meines Erachtens das Korrelat derjenigen Verantwortlichkeit, die der Redakteur vermöge seiner Stellung hat, indem er als Täter haftet, dass nun andererseits von ihm nicht eine unanständige Handlung erzwungen wird, die gegen die Ehre des Journalistenstandes verstösst, da wir das Prinzip der Anonymität der Presse haben, dass er den Verfasser nennt. Ich glaube also, dass dieser Punkt nicht oft genug in den Vordergrund des Interesses gerückt werden kann.

Wird die Strafprozessordnungsnovelle uns in absehbarer Zeit vorgelegt werden, so bedaure ich, sagen zu müssen, dass bezüglich

der Reform des Strafgesetzbuchs wir uns auf lange Zeit hinaus noch werden gedulden müssen. Wir haben gehört, dass eine freie Kommission auf diesem Gebiete arbeitet, arbeitet in sehr dankenswerter Weise, aber mit jener deutschen Gründlichkeit, die uns leider bezüglich der Früchte oft sehr fernliegende Perspektiven eröffnet. Wenn da Zusammenstellungen der Strafrechte aller kultivierten Völker gemacht werden, so will ich gewiss gegen die sehr dankenswerte Arbeit mich in keiner Weise aussprechen. Aber ich meine, dass eben die Aussicht, erst nach sehr langen Jahren zu einem wirklichen Resultat auf diesem Gebiete zu kommen, uns dazu veranlassen muss, immer wieder die Einzelheiten zu prüfen und zu fragen, ob dort nicht ein dringendes Bedürfnis zur Aenderung vorliegt.

Da komme ich namentlich auf den Strafvollzug. Meine Herren, es ist über ein Menschenalter her, dass die Vereinheitlichung des Strafvollzuges in diesem Hause angeregt und durch einstimmig angenommene Resolutionen empfohlen worden ist. Wir harren noch immer der Ausführung dieses Wunsches, und ich glaube, dass alle hier erörterten Verhältnisse uns beweisen, wie notwendig es ist, auf diesem Gebiete vorzugehen. Die Vereinbarung der Regierungen kann keineswegs ein Gesetz über den Strafvollzug ersetzen. Der Vertreter der oldenburgischen Regierung hat uns soeben gesagt: dem Redakteur Biermann ist mit Recht die Selbstbeköstigung verweigert worden, weil das Staatsministerium entschieden hat, dass seine Straftat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sei. Ich will nicht darüber entscheiden, ob in der Tat die Handlungsweise des Biermann aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist oder nicht; aber ich möchte doch mit Bestimmtheit feststellen, dass das Staatsministerium nicht die geeignete Instanz ist, da es doch auch hierbei beteiligt ist, das festzusetzen, sondern nur mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Behörden. Es ist uns immer bezüglich der Vereinheitlichung des Strafvollzugs erwidert worden: dazu können wir nicht kommen, ehe wir nicht die neue Bearbeitung des Strafgesetzbuches haben. Das ist doch nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Beides steht in Wechselwirkung. Ich kann mit demselben Rechte sagen: Ich kann kein neues Strafgesetzbuch machen, wenn ich nicht weiss, wie die angedrohten Strafen eigentlich aussehen. Schauen Sie sich doch die Zustände in den verschiedenen Staaten an! Da ist die Justizverwaltung für die Gefängnisse, die Verwaltung des Innern für die Zuchthäuser zuständig, wo anders ist beides wieder einheitlich geordnet; in einem Falle, wie bei dem Herrn Hüssener, kommt die Militärverwaltung in Betracht; und selbst, wenn er keine Militärperson wäre, so würde doch bezüglich der Hausordnung bei der Festungsstrafe die Garnisonverwaltung mitzusprechen haben. Wenn Sie sich diese Mannigfaltigkeit ansehen, so werden Sie mir zugeben, dass es notwendig ist, hier nicht Jahrzehnte lang zu warten, bis wir endlich zu einer Neugestaltung unseres Strafgesetzbuches kommen. Aehnlich verhält es sich auch mit anderen Punkten.

Die neuere Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung rückt die wiederholt in Anregung gebrachte Frage der Heraufsetzung der Grenze der Strafmündigkeit wieder in den Vordergrund. Ich will hierauf nicht näher eingehen, will aber noch einen anderen Punkt, der bisher meines Wissens noch nicht gestreift, aber ausserordentlich wichtig ist, berühren: das ist die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Wer jemals als Richter bei der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mitgewirkt, wer ge-

sehen hat, wie die betreffenden Verurteilten gerade das als wesentliche und eigentliche Strafmittel ansehen, wer sich vergegenwärtigt, wie hier eine Anzahl Menschen, sie mögen begangen haben, was sie wollen — es sind ja auch vielfach unglückliche Existenzen darunter —, einfach der Willkür der Verwaltung anheimgegeben wird, die darüber bestimmt, wie lange sie festgehalten werden, die gar nicht die Individualität der Betreffenden, sondern ihre Person nur aus den Akten kennt, so, glaube ich, haben wir ein Gebiet berührt, bei dem aus sozialen und rechtlichen Gründen es absolut erforderlich ist, eine Reform einzuleiten. . . .

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat: Meine Herren, ich möchte zunächst der Meinung des geehrten Herrn Vorredners entgegentreten, als ob die Antwort, die ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Heyl gegeben habe, seiner Sache weniger wohlwollend gewesen sei als die Antwort, die dem Herrn Abgeordneten Kaempf von meiner Seite zuteil geworden ist. Der Herr Abgeordnete Dove meint, ich hätte den Herrn Freiherrn v. Heyl zunächst auf die Intervention seiner Landesregierung verwiesen, während ich das bei dem Herrn Abgeordneten Kaempf nicht getan habe. Gewiss, das ist richtig; aber ich habe aus gutem Grunde verschieden gehandelt. Bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaempf handelte es sich um eine Sache, die nur auf allgemeinen Interessen beruhte, und bei der irgend welche lokalen Verhältnisse nicht beteiligt waren; bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Heyl dagegen handelte es sich um eine Sache, die nach seiner eigenen Motivierung wesentlich auch auf die Zustände in Hessen zurückführte, und da ist es vollständig berechtigt und, glaube ich, auch den Wünschen des Freiherrn v. Heyl nützlich, wenn er zunächst den Weg betritt, den ich ihm vorgeschlagen habe. Es war also keine weniger wohlwollende Antwort, sondern es ist dieser Sache von mir dasselbe Wohlwollen zugewandt worden wie der anderen. . . .

Die Lage der Strafprozessreform, meine Herren, die der Herr Abgeordnete dann berührt hat, brauche ich wohl nicht weiter zu erörtern. Es ist ja allgemein bekannt, dass die Verhandlungen der für die Vorprüfung der wichtigsten Reformfragen eingesetzten Kommission ihrem Abschluss entgegengehen, und, ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete im nächsten Jahre eine solche Frage an mich oder, um mich der Worte des Herrn Abgeordneten Lenzmann zu bedienen, an einen geeigneteren Nachfolger richten wird, wird er eine befriedigendere Auskunft erhalten können, als ich sie ihm heute zu erteilen vermag.

Der Herr Abgeordnete, meine Herren, hat gesagt: ja, die Arbeiten für das Strafgesetzbuch werden noch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Gewiss, werden sie das. Wenn wir bedenken, dass die Schweiz mit aller Energie, ich glaube, seit dem Jahre 1890 schon, also seit fast fünfzehn Jahren, mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs sich bemüht, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass man in Oesterreich eben daran ist, mit einem Entwurf fertig zu werden, an dem man nahezu ein Menschenalter gearbeitet hat, dann wird man es uns doch nicht übel auslegen können, die wir ein verhältnismässig doch noch leidliches Strafgesetzbuch besitzen, wenn wir hier nicht übereilig vorwärts gehen, namentlich, da ein gewaltsames Vorwärtsdrängen auf diesem Gebiet doch zu einer Ueberlastung nicht bloss der Reichsjustizverwaltung, sondern auch der

Bundesregierungen und des Reichstags führen müsste, die der Durchberatung des Reformwerkes unmöglich günstig sein könnte.

Nun hat der Herr Abgeordnete hervorgehoben, man könnte mit einzelnen Materien inzwischen schon gesetzgeberisch beginnen und vor der Revision des ganzen Gesetzbuchs einzelne Materien erledigen. Voraussichtlich wird es in gewissen Einzelfragen wohl auch dazu kommen. Wir werden wohl einzelne, ganz dringliche Fragen noch vor Abschluss dieser Gesamtreform erledigen müssen. Aber, meine Herren, ich möchte Ihnen hier doch mal vorhalten, was in dieser Beziehung hier im Reichstag von anderen Seiten schon alles verlangt worden ist. Es sind uns mehrfache Mahnungen zuteil geworden, dass wir mit unseren Arbeiten für das Strafgesetzbuch sehr langsam vorwärts kommen, und es sind uns mehrfach im Laufe der letzten Session in diesem hohen Hause Wünsche ausgesprochen worden, was wir alles schon bald und vor der grossen Reform erledigen sollten, um nicht die dringenden Fragen zu lange auf sich beruhen zu lassen. Meine Herren, ich habe hier alle Wünsche, die von den einzelnen Herren Rednern, die sie vorgebracht haben, natürlich stets als dringlich befürwortet worden sind, bei denen ein jeder, der seine Reformgedanken vorbrachte, gerade seine Gedanken als diejenigen betrachtete, deren Verfolgung in erster Linie an die Reihe kommen müsste, ich habe mir diese Wünsche zusammengestellt und möchte sie auch dem hohen Hause einmal im Zusammenhange vorhalten. Da ist uns also nahegelegt, die bedingte Strafvollstreckung und ihre gesetzliche Regelung, eine Abänderung der Vorschriften unseres Strafgesetzbuchs in betreff Behandlung von Menschen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, da ist die Umgestaltung der Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht, da ist die Behandlung der Minderjährigen bezüglich der Art und des Masses der Strafe, da ist die Frage der Majestätsbeleidigung, die veränderte gesetzliche Behandlung des Meineids, die Frage der Beseitigung der Gotteslästerung, eine Neuregelung auf dem Gebiete der Unsittlichkeitsparagraphen. Weiter ist die Frage einer anderweiten Regelung der Beleidigungsstrafen als sehr dringlich bezeichnet. Dann die Frage des Duells. Es ist angeregt, die Bestrafung der kleineren Diebstähle anders, als im Strafgesetzbuch geschehen ist, zu ordnen. Von der äussersten Linken des Hauses ist einmal ausführlich dargelegt worden, an sich sehr lichtvoll und beachtenswert, wie ich anerkenne, aber auch als dringlich zu reformieren, wie die Bestimmungen über Erpressung nach den Erfahrungen der Praxis eine Abänderung erheischen. Verschiedentlich ist uns nahe gelegt eine möglichst baldige anderweite Regelung der strafrechtlichen Behandlung der Prostituierten. Dieser Strauss von 14 Reformaufgaben hat sich für uns im Laufe der Zeit zusammengefunden, jedesmal, wenn er grösser wurde, mit dem Bemerken, dass es sich um recht dringliche Bedürfnisse handle. Wohin würde es nun kommen, wenn wir wegen jedes dieser Wünsche alsbald ein besonderes Gesetz hätten in Aussicht nehmen wollen, statt alles in der allgemeinen Revision zusammenzufassen? Damit möchte ich nicht sagen, dass wir keine besonders dringliche Fragen des materiellen Strafrechts zu erledigen hätten vor der allgemeinen Revision; ich möchte aber das hohe Haus doch bitten, zurückhaltend in seinen Forderungen zu sein und die Wünsche nicht mit der Beflissenheit zu formulieren, wie es nach dem von mir vorgetragenen Verzeichnis bisher geschehen ist. Wir werden auch auf diesem Gebiete alles tun, was in unseren Kräften ist.

Werner, Abgeordneter: Dann ist im Laufe der Verhandlungen über eine Reform des Strafvollzuges gesprochen worden. Ja, man muss wünschen, dass diese Reform recht bald kommt. Ich will auf Einzelfälle nicht eingehen, Herr Stadthagen hat uns eine ganze Musterkarte präsentiert; aber im allgemeinen ist es nicht in Abrede zu stellen, dass die Herren der Presse, gleichviel welcher Parteirichtung sie angehören, oft viel schlimmer behandelt werden als Räuber, Verbrecher und Strolche. Die einzelnen Direktoren, soweit preussische Gerichte in Betracht kommen, können von den gesetzlichen Bestimmungen zugeben das, was sie wollen. Es kommt vor, dass jemand in Plötzensee „sitzt", und ein anderer in Tegel untergebracht wird; dem in Tegel werden die gesetzlich festgelegten Erleichterungen gewährt, während der Herr Direktor in Plötzensee solche Erleichterungen, wie z. B. die Selbstbeköstigung, rundweg abschlägt. Die preussischen Gefängnisdirektoren dürfen nicht die Befugnis haben, die Gesetze nach Willkür zu interpretieren. — Wir werden wohl noch lange warten können, bis die nötigen Erhebungen stattgefunden haben, die zu einer Reform des Strafvollzugs die Unterlage bieten sollen. Wenn ich schon von Erhebungen höre, überkommt mich immer ein Gefühl des Unbehagens; denn ich weiss, dass derartige Erhebungen bis ins unendliche dauern, und dabei meistens recht wenig herauskommt

Wir wollen ferner auf eine Verschärfung des Strafvollzuges bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besondere Roheit der Gesinnung zu Tage tritt. Es gibt eine grössere Anzahl von Verbrechen, bei denen der Strafvollzug doch etwas empfindlicher gestaltet werden müsste, als es augenblicklich der Fall ist. Man darf nicht glauben, dass man einen Mann, wie „Herrn" Berger, nachdem er fünfzehn Jahre Zuchthaus abgebüsst hat, nun gebessert aus dem Zuchthause entlassen wird. Für diese Art von Subjekten wären fühlbarere körperliche Strafen am Platze, die abschreckend auf andere wirken.

Sodann hat man sich gegen die Gefängnis- und Zuchthausarbeit ausgesprochen. Es ist eine alte Forderung unseres Programms, dass die Gefängnis- und Zuchthausarbeit, die dem soliden Handwerk grosse Konkurrenz macht, eingeschränkt werden muss. Auch hierüber sind, wie uns mitgeteilt worden ist, Erhebungen im Gange, und statistisches Material soll zusammengetragen werden. Möchten sich doch diese Erhebungen und dieses statistische Material sich recht bald zu einer vernünftigen Gesetzgebung verdichten!

Der Herr Abgeordnete Erzberger hat in durchaus zutreffender Weise ausgeführt, dass es unrecht sei, dass gewöhnliche Arbeiter in den Gefängnissen oder Zuchthäusern als Handwerker ausgebildet würden, um nachher dem Handwerk Konkurrenz zu machen. Die gewöhnlichen Arbeiter sollen in der Landwirtschaft und in Steinbrüchen beschäftigt werden. Sobald die Mittelstandsfrage in Betracht kommt, sobald man über Handwerker- oder Bauernfragen redet und eine gesetzliche Regelung dieser Materie anstrebt, hat man vom Bundesratstisch wenig Gehör. Ich will bei dieser Veranlassung nicht auf eine Acusserung eingehen, die der Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky in bezug auf den Handwerkerstand kürzlich gemacht hat. Dazu bietet sich Gelegenheit beim Reichsamt des Innern, und dann werde ich in eingehender Weise auf diese Aeusserung des Grafen Posadowsky zurückkommen. Ich meine, wenn man regierungsseitig anerkennt — in diesem Falle ist dies von dem Herrn Staats-

sekretär des Reichsjustizamts geschehen —, dass eine Schädigung des Handwerks vorliegt, dann soll man auf Mittel und Wege sinnen, Gesetzesvorlagen einzubringen, um diese Schädigungen zu beseitigen, je eher je besser, wie es die Resolution der Zentrumspartei will. . . .

112. Sitzung. 13. Januar 1905.

Lenzmann, Abgeordneter: . . . An dem Herrn Hüssener ist die von dem Gericht erkannte Freiheitsstrafe nicht so vollstreckt, wie der Gesetzgeber es heischt, und wie das Gesetz es fordert.

Meine Herren, glauben Sie nicht, dass ich etwa einer Verschärfung der Festungsstrafen das Wort reden wollte! So blutrünstig bin ich gar nicht. Ich bin sogar dafür, dass wir eine Strafart haben müssen, bei der das Kriterium der Ehrlosigkeit vollständig ausgeschlossen ist, bei der auch die im Gefängnis unvermeidlichen Schikanen und die unter Umständen, je nach der Art des Delikts unnötigen Freiheitsbeschränkungen vermieden werden, und eine solche Strafart, meine Herren, soll eben die Festungsstrafe sein. Dann verlange ich aber auch, dass sie nicht nur gegen diejenigen, die den oberen Ständen angehören, dass sie nicht nur gegen diejenigen, die von einem Kriegsgericht zu Strafe verurteilt werden, sondern dass die Strafart in ihrer Milde gleichmässig angewandt wird auch gegen die anderen armen Sünder, die allerdings aus idealeren Motiven in die Festung gekommen sind als jener Meuchelmörder, der den armen Hartmann, der mir auch persönlich bekannt war, meuchlings über den Haufen gestossen hat. Und wie behandelt man die? Der Herr Abgeordnete Erzberger hat gestern schon einen Fall vorgetragen, der die Behandlung eines Journalisten betraf. Meine Herren, ich liebe es nicht, mit derartigen Fällen aufzuwarten. Der Fall hat in der Presse gestanden, er ist allen bekannt. Aber wer jemals mit Pressündern zu tun gehabt hat, weiss, wie unterschiedlich die Behandlung dieser armen Sünder auf der Festung gegenüber denjenigen ist, die sich an einem anderen Gute vergriffen haben.

Meine Herren, betrachten wir nur die Majestätsbeleidiger! Wie werden denn die behandelt? Ja, ein Zuchthäusler kann kaum schlimmer behandelt werden als derjenige auf der Festung behandelt wird, der eine Majestätsbeleidigung begangen hat, und doch muss das erkennende Gericht der Ansicht sein, dass dem Majestätsbeleidiger der Makel der Ehrlosigkeit nicht anhaftet, sonst würde es nicht auf Festung erkannt haben, sonst hätte es auf Gefängnis erkannt. Glauben Sie, meine Herren, wenn irgend einmal ein Konservativer sich anmassen sollte — das tun Sie ja nicht in Ihrer vornehmen Denkungsweise — den Reichstag zu beleidigen, den zweiten Gesetzgebungsfaktor, der auch eine Art Majestät hat, und wenn der Reichstag so kitzlich wäre, einen Strafantrag zu stellen — was er ja nicht tut —, dann sollen Sie mal sehen, wie der konservative Parlamentsbeleidiger auf der Festung anders behandelt würde als z. B. ein sozialdemokratischer Parlamentsbeleidiger. Wir verlangen einfach gleichmässige Behandlung. Demzufolge ist der Fall Hüssener dazu angetan, in erster Linie ein Strafvollzugsgesetz durch eine reichsgesetzliche Regelung zu heischen. Es ist geradezu ein Schlag ins Rechtsbewusstsein des Volkes, wenn man sieht, wie die strafvollziehenden Behörden der Justiz ein Schnippchen schlagen können durch die verschiedene Anwendung derselben Strafart demselben

Delikt gegenüber, nur, weil es sich um andere Persönlichkeiten, handelt. Da muss Remedur geschaffen werden. . . .

Meine Herren, der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts hat gestern auf die verschiedenen Anfragen, wie die und die Materie geregelt werden sollte, geantwortet: das geht so schnell nicht, das sind alles organisatorische Fragen. Er hat Ihnen an 14 Forderungen vorgetragen. Wenn ich richtig notiert habe, so waren das: Reform des Meineides, der Gotteslästerung, Behandlung der Prostituierten, bedingte Verurteilungen, Ausweisungen, grober Unfug, Wechselprotest, Automobile, Pressvergehen und Strafvollstreckung, — und hat gesagt: wenn ich alle diese Dinge erfüllen wollte, so käme ich hier zu einem organisierten Ausbau unseres ganzen Gesetzgebäudes. Nun und nimmermehr! Ich erkenne an, dass die Realisierung aller dieser Forderungen nicht auf einmal kommt, ich erkenne an, dass die Antragsteller auch wohl nur gemeint haben, die Regierung immer wieder auf die einzelnen Fragen hinzuweisen, mit dem Gedanken, man möge sie nicht aus dem Gesicht verlieren, nicht vollständig vergessen und vernachlässigen. Aber die sämtlichen Forderungen sind doch Spezialforderungen, die sich mit der Hauptforderung: Reform des Strafvollzuges, Emanation eines Strafvollstreckungsgesetzes gar nicht vergleichen lassen. Die drei Faktoren, die darüber mitzusprechen haben: Wissenschaft, Praxis und Volk, sind darüber einig, dass ein Strafvollzugsgesetz uns dringend notwendig. Die Professoren v. Bar, v. Liszt, und wie sie alle heissen, betonen jedesmal, dass es das allernotwendigste ist. Das Volk schreit nach einem Strafvollzugsgesetz in jedem Parlament, in jedem Zeitungsartikel. Das Parlament hat den Wunsch immer und immer wieder geäussert, und stets bekommen wir die Antwort: das geht nicht so! — die Antwort, die wir nun schon seit 30 Jahren hören. Ich könnte mich mit dieser Antwort vielleicht begnügen, wenn ich nur einmal einen Anfang sehe, dass man der Materie überhaupt einmal näher treten will, wenn ich nur mal eine Vorstudie sehe über die Art, über den Wert der verschiedenen Strafarten, über die finanzielle Bedeutung der Reformen, wenn ich nur eine Spur derartiger Vorarbeiten sähe. Aber bisher haben wir gar nichts davon gesehen, wir sollen uns immer vertrösten lassen mit dem Wort: es geht noch nicht, ihr müsst noch warten! Wir warten eben bis zum Ende aller Dinge, aber wir warten nicht mehr so lange geduldig, wie wir bisher gewartet haben. Ich will gar nicht, dass über die sehr diskutierbare Frage der Bedeutung der Strafarten die Regierungen schon jetzt schlüssig werden; aber auf dem Boden der jetzigen Gesetzgebung können sie eine Konformität der Strafbestimmungen herbeiführen durch ein Reichsgesetz und wenn der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts es selbst auch nicht ausspricht, jedesmal sich sogar dagegen verwahrt, so behaupte ich doch nach wie vor und mit derselben Ueberzeugungstreue: der Hauptschwerpunkt liegt nicht in der Schwierigkeit der Materie, sondern liegt in dem Kostenpunkt, in den Finanzbedenken, die eine einheitliche Regelung des Strafvollzuges mit sich bringen würde. Ja, meine Herren, wenn aber alle Welt schreit, wenn Parlament, Volk, Presse und alle Welt darüber einig ist, dass das notwendig ist, dann soll man doch andere Ausgaben zurückstellen, dann soll man keine Kaiserpaläste u. dgl. bauen. Das ist viel wichtiger, dass wir einen ordentlichen Strafvollzug haben als so mancherlei, für das jetzt das Geld ausgegeben wird.

Meine Herren, wenn das mit unserem Strafvollzug so konfus und wirr bleibt, wie es sich an den Fällen der Letztzeit erwiesen hat, dann bin ich befugt, zu sagen: das beste Strafgesetz, die beste Strafprozessordnung — sie helfen uns beide nichts, wenn die Strafvollstrecker der Justiz durch die Art der Strafvollstreckung geradezu ein Schnippchen schlagen können und ihr dieses Schnippchen alltäglich schlagen. Ich möchte demzufolge den Herrn Staatssekretär ersuchen, dass er mit goldenen Lettern, meinetwegen metergross, über die Tür seines Arbeitszimmers das eine Wort schreiben lässt: Strafvollzug — Reichsstrafvollstreckungsgesetz, und dass er in der Verfolgung dieses Planes seine heiligste und wichtigste Aufgabe erblickt, dass er sich nie davon abbringen lässt durch andere Ressorts, nicht durch Finanzbedenken, nicht durch die Bedenken der Theoretiker, nicht auch vielleicht durch missverstandene Humanitätsforderungen u. dgl., sondern dass er nur den einen Weg verfolgt: eine gleichmässige Strafvollstreckung für das ganze Reich. Wenn er das fertig bringt, meine Herren, dann wollen wir mit Stolz von ihm sagen: der Staatssekretär des Reichsjustizamts ist es gewesen, der endlich Preussen an der Spitze und Deutschland nicht russifiziert, sondern germanisiert hat, der es von dem leider noch geltenden Polizeistaat, in den Rechtsstaat übergeleitet hat. Diese Aufgabe ist so heilig, dass allerdings der Staatssekretär des Reichsjustizamts sie als seine heiligste Aufgabe betrachten sollte, und das wünsche ich von Herzen.

Dr. Nieberding: . . . Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lenzmann hat dann die Frage hier berührt, wie es mit dem Strafvollzuge stehe, und hat erklärt, dass zurzeit die Strafvollzugsbehörden in der Lage seien, je nach der Art der Persönlichkeit, die in Frage steht, den Gerichten trotz ihrer Erkenntnisse „ein Schnippchen zu schlagen". Ich glaube nicht, dass die Strafvollzugsbehörden einen solchen Vorwurf verdienen. Ich würde nicht anstehen, ein solches Vorgehen, wie es der Herr Abgeordnete Lenzmann ihnen unterstellt, für eine Gewissenlosigkeit zu erklären. Es kann vorkommen, dass in einzelnen Fällen nicht reglementsgemäss verfahren wird. Aber dass dies absichtlich vorkommt — und so muss ich die Worte des Herrn Abgeordneten Lenzmann auffassen —, das bestreite ich, das geht gegen das Gewissen unserer Strafvollzugsbehörden, die viel zu hoch stehen, als dass sie sich durch einen solchen Angriff getroffen fühlen können. Ich glaube, dass im grossen und ganzen unsere Strafvollzugsbehörden mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wie andere Behörden und wie andere Klassen im Staat. Ich halte es nicht für richtig, ohne Beweis hier dem ganzen Stande vorzuwerfen, das Verfahren der Beamten, die zu ihm gehören, beruhe darin, den Gerichten ein Schnippchen zu schlagen, d. h. gegen ihr Gewissen die Urteile anders durchzuführen, als es in dem Sinne der Urteile liegt. Das muss ich zurückweisen.

Der Herr Abgeordnete sieht nun das Mittel zur Abhilfe in dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes. Ja, meine Herren, wenn solche Dinge vorkommen, so kommen sie vor, weil es unter Umständen schwache oder — ich will auch sagen — im einzelnen Falle gewissenlose Beamte gibt. Wird es denn aber solche Beamte, wenn es sie jetzt vor dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes gibt, nicht auch geben, nachdem ein Strafvollzugsgesetz erlassen ist? Wenn solche Dinge vorkommen, so liegt der Fehler nicht in den Institutionen, nicht in der Art, wie reglementarisch oder gesetzlich die Verhältnisse geregelt sind. Wenn in einzelnen Fällen Beamte da

sind, die an einer moralischen Schwäche leiden, für die sie natürlich verantwortlich gemacht werden müssen, so werden Fälle dieser Art nach dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes geradeso vorkommen wie jetzt; gegen diese Dinge kann kein Strafvollzugsgesetz Hilfe bringen.

Der Herr Abgeordnete Lenzmann hat dann gewünscht, dass ich mich bemühen solle für ein Strafvollzugsgesetz, damit dieses baldigst erlassen werde. Meine Herren, ich erkenne den hohen Wert eines solchen Gesetzes vollständig an. Ich bin auch der Meinung, dass es in vielen Beziehungen selbst für die Behörden sehr nützlich und erwünscht wäre, wenn sie auf Grund eines solchen Gesetzes vorgehen könnten. Aber ich habe bereits gesagt — das ist meine Ueberzeugung, und das ist nicht der Druck, der von aussen, von anderen Verwaltungen oder von den hohen Regierungen angeblich auf mich ausgeübt wird, sondern das ist meine persönliche Meinung —, dass wir ein Strafvollzugsgesetz in diesem Augenblick, wo unser materielles Strafrecht im Flusse ist, nicht machen können. Wenn sich der Herr Abgeordnete Lenzmann auf die Wissenschaft beruft, so erkläre ich ihm, dass ich sehr viele hochstehende wissenschaftliche Herren kenne, die diese meine Ueberzeugung teilen.

Worin, meine Herren, soll denn der Inhalt eines Strafvollzugsgesetzes bestehen? Es sind hier schon so vielfach Anträge gestellt worden auf den Erlass eines solchen Gesetzes; man hat uns aber niemals klar gemacht, welchen Inhalt denn eigentlich nach dem Wunsche der das Gesetz erstrebenden Herren dies Gesetz haben soll. Es sind einzelne Kleinigkeiten vorgebracht — ich nenne es Kleinigkeiten im Verhältnis zu dem ganzen Gesetz —, z. B. die Beköstigungsfrage und ähnliches. Aber das spielt nur eine untergeordnete Rolle, und das kann bei gutem Willen der Verwaltung, den ich voraussetze, und bei strenger Kontrolle, die ich zugesagt habe und die ich wieder zusage, auch ohne Gesetz geschehen. Aber der Hauptvorteil eines Strafvollzugsgesetzes beruht doch nicht darin.

Ich möchte mir erlauben, die Hauptpunkte Ihnen anzuführen, die bei Erlass eines Strafvollzugsgesetzes in Frage kommen, um, soweit es mir möglich ist, wenigstens einen Teil der Herren davon zu überzeugen, dass der jetzige Zeitpunkt wirklich nicht der geeignete ist, um auf diesem Gebiete in vollem Umfange gesetzgeberisch vorzugehen.

Meine Herren, wenn wir ein Strafvollzugsgesetz ausarbeiten, dann wird es zunächst unsere Aufgabe sein, die Anstalten zu klassifizieren, nach der Art zu bezeichnen, in welcher die von dem Gericht erkannten Freiheitsstrafen verbüsst werden müssen. Da sind die Gefängnisse, Anstalten für Verbüssung von Haft, und die Zuchthäuser. Wir wissen nicht, meine Herren, wie lange wir noch bei dieser jetzt bestehenden Klassifikation der Anstalten bleiben werden. Wir wissen nicht, ob wir schon bald — sagen wir einmal nach 15 Jahren; das ist für diese Frage eine verhältnismässig kurze Zeit — dahin kommen werden, die Anstalten nach den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe erheblich anders zu klassifizieren. Sollen wir jetzt ein Gesetz erlassen, durch welches die Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten gezwungen werden, grosse Umänderungen in den bestehenden Anstalten vorzunehmen? In diesem einen Punkte hat der Herr Abgeordnete Lenzmann ganz recht: es stossen sich die Bundesregierungen und ihre Justizverwaltungen an den Kosten der hier erforderlichen Neu- und Umbauten; aber sie haben nach meiner

Meinung auch vollständig Grund, daran Anstoss zu nehmen, denn es wäre eine Vergeudung von Staatsmitteln, wenn man für dauernd nicht haltbare Verhältnisse mit solchen Bauarbeiten vorgehen wollte, solange wir nicht wissen, was das kommende Strafrecht verlangen wird.

Eine zweite Frage ist die: wie sollen die Anstalten im Innern eingerichtet werden? Inwieweit wird man in Zukunft es bei gemeinsamer Haft lassen oder Einzelhaft einführen? Wie soll für die Unterbringung der Jugendlichen und wie für die Haft der Frauen gesorgt werden? Denn hier wird die neue Gesetzgebung voraussichtlich erheblich ändern, und danach müssten doch die Anstalten eingerichtet werden, und sie werden dann in vielen Beziehungen umgebaut oder aufgegeben werden müssen. Man kann nach meiner Meinung in dieser Zeit nicht neue Einrichtungen treffen auf die Gefahr hin, dass nach einer verhältnismässig kurzen Reihe von Jahren die Strafgesetzgebung veränderte Anforderungen an uns stellt, Anforderungen, die uns nötigen, die für Frauen und Jugendliche bestimmten Anstaltsräume in ihren baulichen Dispositionen vollständig umzuwerfen. Wollte man jetzt schon vorgehen, so wäre wieder eine Verwendung grosser Staatsmittel in Frage, die in keinem Verhältnis zu dem Effekt steht, der durch die Massregel erzielt werden soll. Wollte man es aber beim Alten lassen, wie bisher in diesem sozialpolitisch so wichtigen Punkte, wozu dann ein Vollzugsgesetz?

Die dritte Frage — und das ist die Frage, die hier im Hause und auch in der öffentlichen Meinung — der Herr Abgeordnete Lenzmann hat sich ja auf die Stimmung des Volkes berufen — am ersten und leichtesten gewürdigt wird — ist die Frage der inneren Ordnung des Gefängnisbetriebes. Es kommen ja Fälle vor, in denen Verletzungen gegen die innere Ordnung der Anstalten zu Tage treten. Aber so arg liegen die Fälle meist nicht. Sie werden in die Presse gebracht und natürlich in geeigneter Weise appretiert, und dann glaubt die Bevölkerung, es sei ein grosses Unglück und Unrecht geschehen, und die Gesetzgebung soll schleunigst einschreiten. Weiter! Die innere Ordnung der Strafanstalten muss geregelt werden nach sehr verschiedenen Richtungen. Es handelt sich erstlich einmal um die Beschäftigung: Selbstbeschäftigung, Anstaltsarbeit, Beschäftigung mit Fabrikarbeit oder mit anderer Arbeit, Beschäftigung ausserhalb des Hauses und innerhalb der Anstaltsräume. Wie wollen Sie solche Fragen, die nach dem Klima der einzelnen Landesteile, nach der Art der Bevölkerung, nach der Art der Volksarbeit in diesen Landesteilen, je nachdem es sich um Gegenden handelt, wo grosse Moorländereien oder Waldlandschaften oder Gebirgsformationen vorherrschen, verschieden gehandhabt werden müssen, durch ein Gesetz regeln, das alles mechanisch festlegt? Allerdings, Sie können einige allgemeine Bestimmungen aufnehmen, die aber in Wirklichkeit gar nichts besagen, und dann wird es wieder heissen, wenn wir nach den Landesverhältnissen verschieden disponieren, die Verwaltungen schlügen dem Gesetz ein Schnippchen. Versprechen Sie sich doch von derartigen Regelungen keine zu grosse Wirkung. Ich sage Ihnen im voraus: Sie werden nach Erlass eines Strafvollzugsgesetzes Anlass, vielleicht sehr berechtigten Anlass haben, über einzelne Fehler der Verwaltung und der Beamten so zu klagen, wie Sie jetzt dies tun. Ich wiederhole: dagegen ist in der Gesetzgebung, in formalistischen Vorschriften kein Kraut gewachsen.

Eine andere Frage ist die Frage der Beköstigung! Soll Selbstbeköstigung eintreten? soll die Beköstigung von der Anstalt bewerkstelligt werden? Was soll aber darüber weiter in dem Gesetz gesagt werden als einmal: die Regel ist die Beköstigung durch die Anstalt, dann: in Ausnahmefällen tritt die Selbstbeköstigung ein, und drittens: im übrigen hat der Arzt zu bestimmen. Das geschieht doch jetzt auch schon, und wir brauchen in Wahrheit kein Gesetz für solche Dinge, die jetzt schon durch befriedigende Bestimmungen geregelt sind. Was in diesen Bestimmungen steht, kann durch ein Gesetz schwerlich erweitert werden, und ich sage: es ist verlorene Zeit, jetzt in dem Sinne an die Gesetzgebung heranzutreten. Kommt es später zu einem allgemeinen Strafvollzugsgesetz, dann wird man selbstverständlich die allgemeinen Sätze der geltenden Reglements darin aufnehmen.

Dann kommt die Frage der Kleidung, die Frage des Unterrichts und der Seelsorge, die Frage in welchem Umfang und in welcher Art Erholungsstunden eintreten sollen, wie weit Besuche angenommen werden dürfen, wie weit der Briefverkehr gestattet ist, wie weit Bücher und Zeitungen gelesen werden dürfen. Ja, meine Herren, lesen Sie die bestehenden Gefängnisordnungen einmal durch und sagen Sie hier in der Form eines Antrags, was Ihnen in deren Anordnungen nicht gefällt, was Sie für unbillig und hart ansehen, und wie Sie ändern wollen. Geschieht letzteres, dann wollen wir weiter darüber sprechen. Aber auf allgemeine Bemerkungen hin kann man das nicht überzeugend erörtern.

Endlich die Frage der Disziplin. Ich glaube, wie in Deutschland die Disziplin in den Strafanstalten jetzt geordnet ist, kann man mit gutem Gewissen sagen: kein Land der Welt hat eine so milde, nachsichtige und so gerechte Disziplin in den Gefängnissen wie Deutschland. Das kann ich wohl zur Genugtuung der Justiz hier im Hause aussprechen: es ist nach der Richtung hin eine Beschwerde noch nicht an den Reichstag gekommen. Gewiss, wir werden diesen Gegenstand in einem Strafvollzugsgesetze mit behandeln; aber das beweist doch nicht, dass diese Dinge so dringlich sind, wie der Herr Abgeordnete Lenzmann es meint. Wir bewegen uns zurzeit nach dieser Seite hin wirklich in einigermassen befriedigenden Verhältnissen. Ich kann nur wiederholen, dass die Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs uns fortdauernd beschäftigt. Aber wir können nicht in einer Weise dabei vorgehen, wie sie durch die gegenwärtigen Zustände nicht geboten ist. Wenn wir jetzt alles festlegen wollten, so würde den Interessen des Landes, seiner Rechtsentwicklung und seinen Finanzen schwerlich entsprochen sein.

Jessen, Abgeordneter: Meine Herren, auch mit bezug auf den Strafvollzug würde ich in der Lage sein, eine Aufklärung hier zu geben, weil ich selbst in der Lage gewesen bin, mehrmals in preussischen Gefängnissen gesessen zu haben. Ich finde es aber wichtiger noch, als über den Strafvollzug zu sprechen, wobei es ja doch im allgemeinen auf politische Gefangene berechnet ist, die Anschauung zu vertreten: die meisten der politischen Gefangenen, die diesem Strafvollzug in den preussischen Gefängnissen ausgesetzt sind, sollten gar nicht da sein. Das ist eben der grösste Unterschied zwischen Deutschland und anderen Ländern, dass in anderen Ländern die meisten von den Leuten, die in Deutschland politisch bestraft werden, gar nicht zu Gefängnis verurteilt werden. Es ist bei früheren Gelegenheiten in diesem hohen Hause oftmals, besonders von der

rechten Seite, gesagt worden, dass in Beleidigungssachen die Strafen zu gering wären. Ich glaube aber, die Bevölkerungsteile, die den Regierenden und Machthabern nicht genehm sind, haben gar keinen Anlass sich darüber zu beklagen, dass gegen sie zu milde Strafen in Anwendung gebracht werden.

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, nach den vielen Personalien, die der Herr Vorredner vorgetragen hat, möchte ich Sie wieder auf die allgemeinen Gesichtspunkte zurückführen und in dieser Beziehung möchte ich mich zunächst mit einigen Erklärungen des Herrn Staatssekretärs beschäftigen. Ich habe bedauert, dass er gegenüber dem Wunsche auf Erlass eines Strafvollzugsgesetzes so wenig entgegenkommende Bemerkungen vorgetragen hat.

Ich will zugeben, dass der Fall Hüssener nicht geeignet war, auf die Vorlage eines Strafvollzugsgesetzes zu drängen. Aber ich muss doch den Herrn Staatssekretär daran erinnern, dass schon seit Jahren der Wunsch im Reichstage geäussert worden ist, den Strafvollzug im Deutschen Reiche gesetzlich und nicht nur durch Verordnungen des Bundesrats einheitlich zu regeln. Ich erinnere auch daran, dass schon bei Erlass der Strafprozessordnung davon ausgegangen ist, wie eine solche Regelung notwendig sei, und dass die Strafprozessordnung selbst einige wichtige Bestimmungen enthält, die sich auf den Strafvollzug im Deutschen Reich beziehen. Manche Schwierigkeiten, den Strafvollzug einheitlich zu regeln, liegen ja vor, und die einzelnen Punkte, die der Herr Staatssekretär als regelnde hervorgehoben hat, sind vorläufig durch eine Verordnung des Bundesrats, die vor einigen Jahren erlassen worden ist, geregelt. Aber daneben bestehen doch noch in einzelnen Bundesstaaten Zustände, die direkt der Vereinheitlichung des Strafvollzugs widersprechen, so namentlich in Preussen der Zustand, dass die Gefängnisse und Zuchthäuser nicht einheitlich verwaltet werden, sondern zum Teil zum Ressorts des Ministers des Innern, zum Teil zum Ressorts des Justizministers gehören. Wie stellt sich die Frage nun für Preussen? Wenn hier z. B. für die eine Branche eine Gefängnisordnung erlassen worden ist, sei es, dass der Justizminister zuerst vorgegangen ist, sei es, dass der Minister des Innern zuerst vorgegangen ist, dann pflegt die andere Branche die betreffende Verordnung einfach zu kopieren. Das Richtige wäre doch auch hier die Vereinheitlichung des Strafvollzugs. Meines Erachtens würden dem grossen Staate Preussen gerade durch die Vereinheitlichung des Strafvollzugs, dadurch, dass die Gefängnisse und Zuchthäuser, vielleicht auch die Arbeitsanstalten, unter eine und dieselbe Verwaltung gestellt würden, keine Kostenvermehrung, sondern eine Kostenverminderung eintreten. . . .

Die Wünsche, die bezüglich der Revision der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs hier zutage getreten sind, sind etwas sehr optimistisch gewesen. Man hat davon gesprochen, dass man glaube, in eins bis zwei Jahren den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung zu bekommen. Ja, meine Herren, die Schwierigkeit liegt ja nicht allein in der Feststellung des Entwurfs. Ich erinnere an die Beratungen vor mehr als 25 Jahren über die Strafprozessordnung, ich erinnere an die Schwierigkeiten bei den Beratungen der Lex Heinze. Die Schwierigkeiten liegen in der Materie selbst und darin, dass wir im Reichstag selbst alle dazu Stellung nehmen wollen und müssen. Es sind schwerwiegende nicht nur juristische, sondern auch politische und sozialpolitische Fragen, die in der Straf-

prozessordnung und auch im materiellen Strafrecht zur Beratung kommen, und bei dem Gegensatz, der im Reichstage zwischen rechts und links, zwischen Zentrum und Sozialdemokratie besteht, kann es nicht ausbleiben, dass es der umfassendsten und langwierigsten Verhandlungen darüber bedarf, ehe etwas zustande kommen wird. . . .

Kopsch, Abgeordneter: Meine Herren, nur mit wenigen Worten möchte ich auf die Handhabung der Gesetze über die Entschädigungspflicht des Staates bei unschuldig Verurteilten oder für unschuldig erlittene Untersuchungshaft eingehen. In dieser Beziehung liegen Gerichtsentscheidungen vor, welche dringend eine Reform der Ausführung dieser Gesetze erforderlich erscheinen lassen. Langer und schwerer parlamentarischer Kämpfe hat es bedurft, ehe die Staatsregierung überhaupt Geneigtheit zeigte, Entschädigung für unschuldig Verurteilte oder unschuldig Inhaftierte eintreten zu lassen. Sie verwies auf den Weg der Gnade, während die Volksvertretung diese Entschädigung als eine Forderung des Rechts ansah. Die Gesetze vom 20. Mai 1898, betreffend die im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen, und vom 14. Juli 1904, betreffend Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, enthalten nur ein geringes Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Volksvertretung und gegenüber dem Rechtsempfinden im Volke. Als Abschlagszahlungen sind sie seinerzeit angenommen worden. Manchen eifrigen Befürwortern der Entschädigungsfrage erschienen die Zugeständnisse so gering, die Gefahren aber, die die Ausführung der Gesetze in sich bergen, so gross, dass sie, wenn auch mit schwerem Herzen, gegen die Gesetze gestimmt haben. Denn die Gleichmässigkeit der Wirkung der richterlichen Freisprechung wurde in Frage gestellt und in Kauf gegeben gegen einen Gewinn von etlichen Mark für eine verhältnismässig geringe Anzahl von Personen. Diejenigen, die trotz der schweren Bedenken dennoch für diese Gesetze stimmten, haben es in der Hoffnung getan, dass durch eine einheitliche, dem Geist der Gesetzgebung entsprechende Handhabung der Gesetze dem Empfinden des Volkes Rechnung tragen würde. Die Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Eine Reihe von Fällen ist in letzter Zeit durch die Presse bekannt geworden, bei denen die Entscheidungen des Gerichts vielleicht dem Wortlaut der Gesetze genügen mögen, nicht aber dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechen, und bei denen die gefürchtete Wirkung eingetreten ist, dass Freigesprochene erster und zweiter Klasse durch den Freispruch erzielt worden sind. Gestatten Sie mir, zur Beleuchtung dieser Worte einige typische Beispiele anzuführen.

Die „Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift teilte vor kurzem eine Entscheidung mit, wonach die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft einem Menschen zuerkannt wurde, der sich schon mit dem vierzehnten Lebensjahre der Brandstiftung schuldig gemacht hatte und auch in seiner späteren Lebenszeit zu wiederholten Malen unter der Anklage des Sittlichkeitsvergehens stand. Neuerdings ist er unter Anklage gestellt worden wegen Sittlichkeitsvergehens gegen ein sechsjähriges Kind. Seine Verurteilung erfolgte aber nicht, da der Angeklagte wegen nicht hinreichender Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung von der in objektiver Beziehung erwiesenen Anklage freigesprochen werden musste. Gleichzeitig aber wurde beschlossen: „Es wird die Verpflichtung der Staatskasse ausgesprochen, den Angeklagten für die von ihm erlittene Untersuchungshaft zu entschädigen“. Hier ist also einem notorischen

Verbrecher, der lediglich seines Geisteszustandes wegen freigesprochen werden musste, eine Entschädigung für die Untersuchungshaft zugebilligt worden. Ein derartiges gemeingefährliches Individuum erhält auf Kosten sämtlicher Steuerzahler für die Untersuchungshaft noch eine Entschädigung gezahlt! Dieser Urteilsspruch, der nach dem Wortlaut der Gesetze vom Standpunkt des Juristen aus vollständig richtig und korrekt ist, schlägt dem Rechtsempfinden des Volkes aber direkt ins Gesicht.

Doch nun ein Gegenstück für die Wirkung des Gesetzes vom 14. Juli 1904. In Kottbus ist die Geschäftsführerin eines photographischen Ateliers, ein Fräulein Kümmel, Tochter eines Pastors, wegen Verdachts der Brandstiftung einige Monate in Untersuchungshaft gewesen. Die Geschworenen haben sie, wie es heisst, einstimmig freigesprochen. Die Richter haben ihr jedoch keine Entschädigung wegen der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft zugesprochen, weil „das Verfahren weder die Unschuld der Kümmel ergeben hat noch dargetan hat, dass gegen die Ernestine Kümmel ein begründeter Verdacht nicht vorliegt". Nach der ganzen Darstellung der Prozessverhandlung muss dieser Spruch allerdings äusserst befremden; denn jedes Motiv der Brandstiftung fehlte für die Angeklagte. Man hatte allerdings vorher behauptet, dass sie die Geliebte des Inhabers des photographischen Ateliers sei. Die Prozessverhandlung hat nichts ergeben, was diese Behauptung bestätigt hätte; aber andererseits hat die Prozessverhandlung ergeben, dass der angebliche Geliebte gar nicht mehr der Besitzer des Ateliers war! Ihm konnte also die Brandstiftung die Versicherungsumme nicht verschaffen. Aber abgesehen von diesen Einzelheiten, glaube ich, ist es ein unhaltbarer Zustand, wenn die Geschworenen erklären: Angeklagter, du bist unschuldig — und wenige Minuten darauf die Richter: Angeklagter, du bist nicht unschuldig.

Meine Herren, vor dem Gesetz über die Entschädigung unschuldig Inhaftierter hätte Fräulein Kümmel als Freigesprochene den Saal verlassen können; jetzt ist die Rechtslage für Fräulein Kümmel und aller in gleicher Lage befindlicher Angeklagten in empfindlichster Weise verschlechtert worden. Sonst gab es nur Freigesprochene und Verurteilte. Jetzt gibt es auch noch verdächtige Freigesprochene. Mit Recht hat bei Besprechung dieses Falls die „Kölnische Zeitung" geschrieben: Das geht nicht an in einem Rechtsstaat; das ist keine Rechtssicherheit, das ist eine Rechtsverwirrung.

Ein dritter charakteristischer Fall hat sich vor dem Schwurgericht in Köln zugetragen. Einen Mann, der vor 26 Jahren auf Grund von falschen Sachverständigengutachten wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war, gelang es nach sehr vielen Mühen, das Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen. Der Fall lag für die Geschworenen so einfach, dass sie nach wenigen Minuten einstimmig auf nichtschuldig erkannten. Die das Schwurgericht bildenden Berufsrichter aber verneinten die Entschädigungspflicht des Staats und stellten sich auch hier in schroffen Gegensatz zu dem Urteil der Geschworenen. Nach § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 soll die Entschädigungspflicht des Staates eintreten, wenn das Wiederaufnahmeverfahren die Unschuld des Verurteilten bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat ergeben oder doch dargetan hat, dass ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. Die Geschworenen haben zweifellos dieser Voraussetzung als erfüllt angesehen. Die Berufsrichter aber scheinen

wohl zu denen gehört zu haben, für welche es einen Irrtum des Gerichts überhaupt nicht gibt. Ein und derselbe Gerichtshof spricht also in derselben Sache zwei Verschiedene Urteile aus. Das ist unhaltbar!

Meine Herren, es ist ja allgemein bekannt, wie schwer es ist, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen, und dass es noch schwerer ist, einen Freispruch zu erzielen. Auf 5000 Verurteilungen entfällt noch nicht eine im Wiederaufnahmeverfahren erzielte Freisprechung. Und jetzt müssen wir weiter erfahren, dass das Wiederaufnahmeverfahren zwar hinreicht, einem Menschen die idealen Güter, seine Freiheit, seine Ehre wiederzugeben, dass es aber nicht hinreicht, ihm auch Geld zu geben als Entschädigung für erlittene Unbill. Unwillkürlich muss man sich da fragen: steht denn Geld höher als die idealen Güter der Freiheit und der Ehre?

Die Frage der Entschädigung unschuldig Verurteilter und Inhaftierter beschäftigt unser Volksleben auf das tiefste. Das Volk versteht es, dass dem Staate das Recht zugesprochen werden muss, im Interesse der Gesamtheit diejenigen in Haft zu nehmen, gegen welche der Verdacht besteht, etwas Böses getan zu haben. Das Volk versteht es auch, dass ein Irrtum beim Gericht eintreten kann; Irren ist menschlich. Aber das Volk versteht es nicht, wenn denjenigen, welche unschuldig verurteilt worden sind, oder die unschuldig in Haft gesessen haben, nicht eine Entschädigung von Staats wegen zu teil wird. Eine volle Entschädigung kann ja der Staat ohnehin nie gewähren. Denn wer vermag den Angeklagten zu entschädigen für alle die Angst, die er ausgestanden hat in dieser Zeit? Wer vermag zu entschädigen die Anverwandten und Angehörigen für den Kummer und die Sorge, die sie um den Angeklagten erlitten haben? Wer vermag endlich zu entschädigen für den Verlust des guten Namens, den der Angeklagte auf jeden Fall erlitten hat? Das alles kann der Staat nicht. Dann soll er wenigstens in liberalster Weise denjenigen, der unschuldig verurteilt war oder gelitten hat, wirtschaftlich so stellen, wie er stand, als ihm das Unglück geschah.

Meine Herren, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind unzulänglich. Dann sollte aber zum mindesten die Handhabung eine einheitliche, dem Rechtsempfinden des Volks mehr entsprechende, werden. Die jetzige Handhabung lässt allerdings für die Befürchtung Raum, dass das Rechtsempfinden im Volke mehr und mehr unseren Berufsrichtern unbekannt wird. Schlimm ist das im Interesse des Volks, schlimm im Interesse der Rechtspflege wie des Richterstandes selbst. Eine Reform in der Handhabung der Gesetze über die Entschädigungspflicht des Staats erscheint dringend erforderlich. Bleibt sie aus, dann haben diejenigen recht, welche den alten Zustand dem jetzigen Zustande vorzogen und die Gesetze vom Mai 1898 und Juli 1904 als verfehlte bezeichnen.

118. Sitzung. 14. Januar 1905.

Bargmann, Abgeordneter: . . Ich komme nun zu der Frage der Strafvollstreckung gegen die beiden Redakteure, namentlich den Redakteur Schweynert, die ich einer näheren Prüfung unterziehen möchte. Wir haben von dem Herrn Staatssekretär gehört, dass nach seiner Durchsicht der Akten, die von der oldenburgischen Regierung über diesen Fall eingefordert worden sind, sich nichts ergeben habe, was mit den bestehenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stände. Ja, meine Herren, ich bin selbstredend nicht

in der Lage, dieser Auffassung des Herrn Staatssekretärs widersprechen zu können. Aber ich muss trotzdem auf einige Punkte aufmerksam machen, die meines Erachtens Mängel habe zutage treten lassen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie mit den bestehenden Bestimmungen harmonieren, ob sie dem Geist und Sinn des § 16 des Reichstrafgesetzbuchs entsprechen. Ich muss zu dem Ende etwas auf die Verhandlung des Vorjahres über diese Frage zurückkommen. Im Vorjahre hat mein Freund Traeger in der Sitzung vom 27. Februar 1904 bereits ausgeführt, dass die Art der Strafvollstreckung gegen den inhaftierten Redakteur Biermann, welchen man in der Gefängnisanstalt Vechta mit Stuhlflechten und Sortieren von Zahlmarken des Konsumvereins beschäftigte, nicht dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuches entspricht. Das hohe Haus hat damals zwar unsere Resolution, welche bezweckte, den wegen politischen Vergehens und Pressvergehens verurteilten Personen die Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung zu gestatten, abgelehnt, indess eine Resolution Gröber angenommen, welche die Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung aller Verurteilten, insoweit nicht im Urteil vom Gericht eine ehrlose Gesinnung festgestellt sei, gestattet. Der Bundesrat hat es leider abgelehnt, dieser Resolution zuzustimmen, ohne jedoch Gründe für sein ablehnendes Verhalten anzugeben. Infolgedessen ist dem Reichstage die Aufgabe gestellt, sich von neuem mit dieser Frage zu beschäftigten. Der Fall des Redakteurs Schweynert gibt dazu bereits Veranlassung. Nach den Berichten der Presse über die im September vorigen Jahres stattgehabte Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts Oldenburg gegen letzteren ist von ihm während der Hauptverhandlung Beschwerde darüber geführt worden, dass er durch den Arbeitszwang für die Dauer von 11 Stunden täglich und durch die mangelhafte Ernährung körperlich und geistig so heruntergekommen sei, dass er nicht imstande sei, der Verhandlung mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu folgen. Gegen die Annahme, dass hier eine Simulation vorliege, spricht der Umstand, dass die Berichterstatter der Presse die miserable Körperbeschaffenheit des Angeklagten, der einen mitleiderregenden Eindruck gemacht habe, konstatiert haben, was auch von anderen glaubwürdigen Personen, die den verhafteten Redakteur auf dem Transport nach dem Gerichtsgebäude gesehen haben, bestätigt wird. Es ist demnach kein Zweifel, da andere Gründe des körperlichen und geistigen Verfalls des Angeklagten nicht erkennbar sind, dass der Arbeitszwang in Verbindung mit der mangelhaften Ernährung den dem Vernehmen nach schwächlichen und nervösen Mann derartig heruntergebracht hat, dass er nicht die Kraft besass, den Verhandlungen mit der nötigen geistigen Frische und Aufmerksamkeit zu folgen. Während der Hauptverhandlung wurde dann von den Verteidigern Beschwerde darüber geführt, dass der Angeklagte während des Tages der Hauptverhandlung in der Gefängnisanstalt weiter nichts erhalten habe als einen Teller kalter Erbsensuppe und ein Stück trockenes Brot.

Ich gedenke ebenfalls, aus der Erbsensuppe keine Haupt- und Staatsaktion zu machen Ich kann jedoch nicht unterlassen, zu betonen dass es meines Erachtens eine Rücksichtslosigkeit sondergleichen ist, einen Gefangenen, der ohne sein Zutun die Mittagsstunde versäumen musste, seine frugale Mahlzeit kalt geniessen zu lassen. Rache ist ein Gericht, dass kalt genossen werden muss, aber doch nicht Erbsen- und Bohnensuppe. Diese sind bestimmt, dem Magen in erwärmtem Zustande zugeführt zu werden, und ich kann doch nicht Glauben,

dass die Ersparnisrücksichten in der Gefängnisanstalt zu Oldenburg so weit getrieben werden, dass man die Kosten scheute, um die kalte Erbsensuppe wieder zu erwärmen, als der Gefangene in seine Zelle zurückgeführt war. Ich erblicke in dem Verhalten der Gefängnisverwaltung selbstverständlich keinen Akt der Bosheit sondern einen Ausfluss des Schematismus, dem schon dadurch genügt wird, dass zu der im Gefängnis eingeführten Mittagszeit der Teller Erbsensuppe in die Zelle gestellt wird einerlei, ob der Gefangene darin ist oder nicht, und der nicht weiter danach fragt, was dann weiter aus der Suppe wird. Darum nach braucht man sich dann nicht mehr zu kümmern, hat man doch den Vorschriften der Hausordnung genügt. Erst nach seiner Zurückführung in die Strafanstalt zu Vechta soll ihm Zeitungsnachrichten zufolge Krankenkost bewilligt sein.

Der Herr Abgeordnete Burlage hat einen Artikel der „Weserzeitung“ angeführt, der von einem entlassenen Strafgefangenen herrührt und sich dahin ausspricht, dass der Redakteur Biermann, der dort im vorigen Jahr eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten zu verbüssen hatte, besonders human behandelt worden sei. Ich habe den Artikel zur Stelle und darf mir gestatten mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige Sätze aus demselben vorzulesen, woraus das hohe Haus erkennen wird, welche kulinarischen Genüsse dort den Gefangenen beziehungsweise dem Redakteur Biermann geboten sind. Es steht hier:

> Der Redakteur Biermann kam Ende November 1903 zur Verbüssung einer zehnmonatlichen Gefängnisstrafe nach Vechta, er wohnte mit dem Schreiber dieser Zeilen Zelle an Zelle. Biermann, dessen Körperzustand bei der Aufnahmeuntersuchung durch den amtierenden Anstaltsarzt als sehr schwächlich festgestellt und der daher nur als zu leichten Arbeiten verwendbar bezeichnet wurde, erhielt sozusagen von Anfang an die für leidende Gefangene vorgeschriebene Krankenkost. Dieselbe besteht in ihrer ersten Form aus kräftigen nahrhaften Suppen von Hülsenfrüchten — Erbsen, Bohnen, Linsen —, aus im Sommer üblichen frischen Gemüsen, dazu eine tägliche Fleischportion von 250 Gramm Rindfleisch. Nach Ausweis des Verpflegungsplanes wurden ferner gegeben 65 mal im Jahre roher Schinken mit Butterkartoffeln, einigemale Eierspeisen, ausserdem täglich ein Liter gute Vollmilch. An Brot wurden verabreicht zum Morgenkaffee ein Weissbrot im Gewichte von 250 Gramm, ferner Feinbrotzulage; die Abendsuppe war dieselbe wie die der Gesundenkost. Biermann erhielt ausserdem nach als besondere Zulage wöchentlich ein halbes Pfund Butter und ebensoviel rohen Schinken sowie täglich einige Eier.

Ja meine Herren, nach dieser Darstellung sollte man beinahe glauben, dass die Strafanstalt zu Vechta ein wahres Capua für die Strafgefangenen sei, und dass dort die Gefangenen systematisch zu Schlemmern erzogen werden. Ich lasse ganz dahingestellt, inwieweit diese Mitteilung des anonymen Verfassers den Tatsachen entspricht. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass nach dem Grundsatz *audiatur et altera pars* man nicht unbesehen all dieses als absolut richtig wird annehmen können, da im vorigen Jahre Herr Kollege Traeger mitgeteilt hat, dass er nach einem Briefe des Redakteurs Biermann oder seiner Frau erfahren habe, dass er als Krankenkost nur ein kleines Stückchen Fleisch und einige Kartoffeln erhalte, und man nicht etwa des Glaubens sein möchte, dass, nachdem ihm die Krankenkost zugebilligt sei, er dort veranlasst werde, zu schlemmen. Ich lasse es also dahin-

gestellt, ob alles so opulent zugeht, wie es nach dieser optimistischen Schilderung dargestellt wird; aber gesetzt den Fall, es hätte alles seine Richtigkeit, weshalb ist nicht dem Redakteur Schweynert, der zusehends unter der Strafvollstreckung litt und abmagerte, rechtzeitig eine bessere Verpflegung zuteil geworden und nicht erst dann, als durch den Verteidiger und die Presse auf seine miserable Körperverfassung aufmerksam gemacht worden war? Ich will gerne konstatieren, und habe das zu meiner Ueberraschung, ich kann wohl sagen, freudigen Ueberraschung gelesen, dass es ihm neuerdings gestattet sein soll, eine Zeitung zu halten und zwar die Weserzeitung. — Auch die „Neuere Zeit" also zwei Blätter, das ist ja sehr angenehm; das kontrastiert aber sehr merkwürdig mit dem dem Redakteur Biermann am 30. Oktober 1903 erteilten Bescheid der oldenburgischen Justizverwaltung, dass das Halten einer Zeitung schon mit Rücksicht auf die Ueberwachung und das hiefür erforderliche Personal versagt werden müsse. Eine Personalvermehrung hat meines Wissens bisher nicht stattgefunden, wir haben es mit einer Aenderung der Anschauung der Verwaltung zu tun, die uns nur angenehm berühren kann, insofern sie der Forderung unserer Resolution vom vorigen Jahre entspricht; aber man lernt aus diesem Falle, dass das alte Sprichwort sich bewahrheitet: es geht alles, wenn man nur will.

Was die Beschäftigung des Redakteurs Schweynert während der elfstündigen Arbeitszeit betrifft, so bin ich nicht darüber informiert, was er im einzelnen an Arbeit auszuführen hatte; aber es wird vom „Norddeutschen Volksblatt", dem sozialdemokratischen Blatt in Bant, gemeldet, dass er neuerdings ausersehen worden sei, in der Strafanstalt das Schneiderhandwerk zu erlernen. Meine Herren, ich will keineswegs auf diese durchaus nützlichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft herabblicken und sagen, dass ein Journalist durch eine solche Beschäftigung degradiert werde; sie brauchen beide eine Schere, die Parellele ist schon da! Aber ich meine: jedem das Seine! Es ist doch etwas anderes, ob etwa ein Journalist von selbst seinen Beruf ändert, oder ob er wider seinen Willen die Feder mit der Nadel vertauschen muss, um dann auch noch den gelernten Schneidern eine unliebsame Konkurrenz zu machen. Ich weiss nicht, ob diese Mitteilung sich bewahrheitet; ich muss aber sagen: wenn diese Anordnung in der Tat getroffen wäre, so würde sie zu den Bestimmungen der Hausordnung, welche vorschreibt, dass die Gefängnissträflinge mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad und ihre Berufsverhältnisse zu beschäftigen seien, passen wie die Faust aufs Auge!

Meine Herren, sehen wir uns einmal an, inwiefern nun das Verfahren, das man in bezug auf den Arbeitszwang beobachtet hat, mit den unter den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätzen und den bestehenden Reglements in Einklang steht! Nach § 26 der Hausordnung für die Strafanstalt in Vechta, die ja auf Grund der von den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarungen errichtet ist — ich sage: nach § 26 der Hausordnung für das Männergefängnis in Vechta, wo der inhaftierte Redakteur seine Strafe verbüsst, beträgt die tägliche Arbeitszeit für die Sträflinge elf Stunden. Es heisst dann bezeichnenderweise weiter:

> Hat ein Gefangener schon vor Feierabend die ihm aufgegebene Arbeit vollendet, so muss er gleichwohl bis zum Schluss der Arbeitszeit weiter arbeiten.

Also Arbeitszwang unter allen Umständen für die Dauer von 11 Stunden, einerlei, ob einer dabei fleissig gewesen ist und sein Pensum vorher erledigt hat oder nicht! — Es heisst dann aber weiter;

> Bei der Zuweisung von Arbeiten an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeit und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Meine Herren, die Gefängnisverwaltung ist demnach verpflichtet, zu individualisieren; sie darf den schwächlichen, nervösen Mann nicht so angestrengt beschäftigen wie den von Gesundheit und Kraft strotzenden, sie darf den gebildeten Mann nicht in derselben Weise beschäftigen wie etwa einen Ackersknecht. Es soll auf die persönlichen Verhältnisse gebührende Rücksicht genommen werden und nicht das berühmte Schema F als Allheilmittel gelten! Ist diesen Grundsätzen gemäss bei dem Redakteur Scheynert verfahren worden? Man sollte das kaum glauben, dass es sonst nicht möglich gewesen wäre, dass der Mann in dieser Weise heruntergebracht wurde, wie es nach den einstimmigen Berichten der Zeitungen der Fall war!

Was soll es heissen, dass, wie der Herr Staatssekretär ausgeführt und der Herr Kollege Burlage in seiner Rede ebenfalls gesagt hat, Schweynert nach den bestehenden Bestimmungen behandelt worden sei? Die bestehenden Bestimmungen schreiben, wie ich eben mitgeteilt habe, durchaus nicht vor, dass alle gleich zu behandeln und zu beschäftigen seien, der robuste und der schwächliche Mann, der gebildete und der ungebildelte Mann, sondern die Bestimmungen schreiben vor, dass individualisiert wird, dass jeder nach seiner Gesundheit, nach seiner Fähigkeit zu beschäftigen sei. Ich habe daher begründete Zweifel, ob in bezug auf den Redakteur Schweynert nach dieser Vorschrift verfahren worden ist.

Meine Herren, die angeführten Beispiele legen meines Erachtens beredtes Zeugnis ab für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs, wie sie unsere vorjährige Resolution und die vom Reichstage angenommene Resolution Gröber verlangten. Auch der oldenburgische Landtag, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, hat auf den Antrag des Herrn Kollegen Burlage mit ziemlicher Einstimmigkeit den Beschluss gefasst, die Regierung zu ersuchen, den Bundesbevollmächtigen zu beauftragen, für die Annahme der Resolution Gröber im Bundesrat zu wirken. Nachdem bedauerlicherweise der Bundesrat abgelehnt hat, der Resolution Gröber zuzustimmen — wenigstens habe ich das in den Zeitungen gelesen und dem ist nicht widersprochen worden —, so bleibt nichts anderes übrig, als erneut auf eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage zu dringen und die Forderung zu erheben, dass, solange nicht ein Reichsstrafvollzugsgesetz geschaffen ist, doch das Reich die ihm obliegende Aufsicht über die Anwendung der von den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze ausübe. Ja, es könnte in Frage kommen, ob nicht einer Anregung, die der frühere Kollege Herr Dr. Esche gegeben hat, dass die Gefängnisse der Einzelstaaten von Zeit zu Zeit von einem Reichskommissär zu inspizieren und zu revidieren seien, Folge zu geben wäre.

Meine Herren, die infolge der Grundsätze, die die Bundesregierungen unter einander vereinbart haben, erlassenen Hausordnungen enthalten ein Mindestmass dessen, was in bezug auf die Behandlung und Ernährung der Gefangenen geleistet werden muss. Um so mehr aber muss darauf Bedacht genommen werden, dass die hier aufgestellten Grundsätze nicht in der Praxis durch Anord-

nungen der Gefängnisverwaltungen zum Schaden der Gefangenen illusorisch gemacht werden können. Hierüber zu wachen ist in erster Linie Sache der Regierungen der Einzelstaaten, in zweiter Linie aber Sache des Reiches bezw. des Reichkanzlers, welcher über den Vollzug der Reichsgesetze und der ihnen gleichstehenden Einrichtungen zu wachen hat. Erst wenn auf diesem Weg eine Einheitlichkeit und eine angemessenere Behandlung und Verpflegung der Strafgefangenen herbeigeführt ist, erst dann werden die Klagen verstummen, welche jetzt vielfach über das verschiedenartige Verfahren der Gefängnisverwaltungen mit Recht geltend gemacht werden.

Schrader, Abgeordneter: ... Was den Strafvollzug betrifft, so kann ich nur wiederholen, meine Herren, was ich oft genug gesagt habe: seit langer Zeit ist das Bedürfnis einer Aenderung des Strafvollzugs da, sodass es wohl an der Zeit gewesen wäre, einmal einen ernsten Schritt zu tun. Es handelt sich dabei nicht allein um die Behandlung der Gefangenen in den Gefängnissen und dergleichen, es handelt sich in der Tat um schwere Fragen, die die Moral unserer Bevölkerung stark beeinflussen. Die Art und Weise, wie bei den jetzigen Zuständen in vielen Fällen die Gefängnisstrafe an unverdorbenen Leuten vollzogen wird, bringt schwere Nachteile über die Welt. So mancherlei Dinge lassen wir uns viel Geld kosten. Sollten denn die hohen verbündeten Regierungen nicht im Laufe von 20 Jahren und mehr so viel Geld haben schaffen können, um einige neue Gefängnisse zu bauen? Wenn man vor 20 Jahren angefangen hätte, und wenn selbst nach neuen 15 Jahren eine Aenderung des Strafverfahrens gesetzlich beschlossen wäre, nun, so hätten wir 35 Jahre hindurch gute Verhältnisse gehabt, und damit wäre das Geld auch gut angelegt gewesen. . . .

Dr. Nieberding: ... Der Herr Vorredner hat von der Tatenlosigkeit des Reichsjustizamts gesprochen.... Natürlich, ein Gesetz über den Strafvollzug haben wir nicht eingebracht. Wir sind befasst mit der Zivilprozessordnung; ich habe das erklärt. Ist das eine Arbeit, die man in einigen Jahren erledigt? Wir sind mit der Strafprozessordnung befasst. Die Herren wissen selbst, dass dieses Gesetz zehn Jahre hier im Hause nicht vorwärts kam und nicht vorwärts kommen konnte, und dass es nicht zum wenigsten das Verdienst des Reichsjustizamts ist, dass die Sache wieder im Flusse ist. Wir sind mit der Revision des Strafgesetzbuchs beschäftigt. Jeder, der einigermassen in die Dinge hineingesehen hat, wird mir recht geben, wenn ich sage, das ist keine Sache, die in wenigen Jahren erledigt werden kann. Man hat mir den Strafvollzug vorgehalten. Ich habe gestern ausführlich dargelegt, weshalb die verbündeten Regierungen zurzeit nicht auf die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über den Strafvollzug eingehen können. Wenn der Herr Abgeordnete pathetisch ruft, man müsse das Geld dafür haben, in 20 Jahren werde doch so viel Geld aufgebracht werden können, um für die Gefängnisse etwas zu tun, — ja, weiss der Herr Abgeordnete nicht, dass in Preussen allein in den letzten Jahren viele Millionen ausgegeben sind, um in den Gefängniseinrichtungen Verbesserungen vorzunehmen, und dass es zum Teil weggeworfenes Geld darstellen würde, wenn wir ein Gesetz bringen wollten, das zu grossen Neuerungen nach dieser Richtung führte, ohne zu wissen, ob nicht nach nicht zu langer Zeit infolge der Strafrechtsreform wiederum grosse Umgestaltungen nötig werden? Es ist leicht, solche Vorwürfe zu erheben; aber ich bitte um die Antwort des Herrn Abgeordneten, was er eigentlich wünscht, das

wir in den letzten Jahren hätten zu Wege bringen sollen, denn darauf, dass solches nicht geschehen, beruht doch die Tatenlosigkeit, die er uns vorwirft. Wenn er den Wunsch ausspricht, wir möchten in allernächster Zeit an die Regelung der im Strafrecht enthaltenen religiösen Fragen gehen, die er hier behandelt hat, so kann ich ihm das nicht in Aussicht stellen schon weil — ich will das offen sagen —, wie die Zusammensetzung des Hauses ist, wir mit einem solchen Versuche gar keinen Erfolg haben würden, und dazu beizutragen, dass unnötiger Streit in das Haus hineingebracht wird, habe ich meinerseits keine Lust. . . .

Bruhn, Abgeordneter: ... Ich komme nun noch auf die Arbeiten in den Strafgefängnissen. Ich kann darüber etwas sagen, weil ich längere Zeit Mitbewohner eines solchen Strafgefängnisses gewesen bin, wenn mir selber auch Selbstbeschäftigung gewährt war. Gewiss wird der preussische Justizminister bereit sein, wenn aus dem Reichstage der Wunsch laut wird, die Mitglieder einmal von den Verhältnissen der Strafanstalt in Tegel oder Plötzensee Kenntnis nehmen zu lassen und ihnen die Werkstätten zu zeigen. Sie haben gar keinen Begriff, welche umfangreiche Tätigkeit in einem solchen Strafgefängnis ausgeübt wird. Tischler, Schneider, Schlosser, Bildhauer und alle möglichen Handwerksunternehmungen werden dort geradezu — möchte ich sagen — zu Grunde gerichtet. Das Buchdruckergewerbe hat eine ausserordentliche Konkurrenz durch die Arbeiten, die dort ausgeführt werden. Ich kann dafür Zahlen allerdings nicht angeben, da man diese Kenntnisse als Gefangener nicht erhält. Aber wenn Sie sehen würden, welche ungeheure Menge von Tischlereierzeugnissen usw. hergestellt werden, wie ich es in meinen „Freistunden“ habe beobachten können, dann würden Sie einen Begriff bekommen, wie viel Arbeiten dort angefertigt werden. Wenn z. B. ein preussisches Strafgefängnis gebaut wird, bewerben sich die Strafgefängnisse bei der Strafanstalt in Tegel um die Anfertigung eisernen Zellentüren, um die Fenstertraillen, Fensterbeschläge, Fensterrahmen usw., die vom Handwerker oder in einer Fabrik nicht annähernd so billig hergestellt werden können als im Strafgefängnis in Tegel. Daraus mögen Sie erkennen, dass es eine grosse Werkstatt sein muss, die derartige eiserne Zellentüren usw. herstellt. Die Gefängnisarbeiten bilden zweifellos eine grosse Gefahr für den Handwerkerstand, und mit Recht ist von meinem Freunde Werner und von den Rednern anderer Parteien ausgeführt worden, dass es in der umfangreichen Weise, wie dort die Arbeiten ausgeführt werden, nicht weitergehen könne. . . .

119. Sitzung. 16. Juni 1805.

Stadthagen, Abgeordneter: ... Der Herr Staatssekretär meinte bezüglich des Strafvollzuges, dass der Herr Reichkanzler besonderes Gewicht darauf lege, dass gesetz- und gleichmässig vorgegangen werde. Wir hatten ja dargelegt, dass gegen § 16 des Strafgesetzbuchs wiederholt vorgegangen ist, und auch der Staatssekretär hat meines Erachtens nichts entkräftet. § 16 des Strafgesetzbuchs verbietet für mit Gefängnis Belegte Zwangsarbeiten der geschilderten Art. Mir geht heute eine Zeitung zu, aus der sich ergibt, dass in noch grösserem Masse ein derartiges Unrecht auch gegenüber polnischen Redakteuren stattfindet, falls die Schilderung den Tatsachen entspricht. Mir liegt vor die Darlegung aus einer polnischen Zeitung, in der ein polnischer Redakteur Dr. Rakowski, der in Wronke eine

mehrjährige Strafe wegen Pressvergehens hat verbüssen müssen, in der Krakauer „*Krytyke*“ seine Erlebnisse erzählt. Er behauptet, es sei ihm Kopf und Bart kahl abgeschoren worden, er sei an eine Strumpfmaschine gestellt worden und habe mindestens 10 Stunden täglich arbeiten müssen. Wenn diese Behauptung des Redakteurs Rakowsky wahr ist, dann ist das einer der schlagendsten Fälle, in welchen man an einem polnischen Pressünder Zuchthaus vollstreckt, wiewohl lediglich auf Gefängnis erkannt ist. Wir kommen darum nicht herum: wenn diese Strafvollstreckungsordnung derartiges zulässt, ist sie selbst gesetzwidrig. Der § 16 des Strafgesetzbuchs zieht gegen solche Behandlung zu Gefängnis Verurteilter eine Schranke, und auch eine noch so geringe Schranke, und ich bedauere es wenn der Herr Reichskanzler nicht in der Lage sein sollte, gegen Ueberschreitungen dieser Schranke einzuschreiten. . . .

Dr. Nieberding: Meine Herren, erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung zu den Mitteilungen des Herrn Vorredners, welche sich auf das Kapital Strafvollzug beziehen, ein Kapital, das ja das hohe Haus ganz besonders interessiert. Der Herr Vorredner hat uns erzählt, dass ein früher in einem preussischen Gefängnis befindlich gewesener Herr aus Krakau in einem polnischen Blatt seine Erfahrungen aus dem preussischen Gefängnis mitgeteilt habe, und unter diesen Erfahrungen befände sich auch die, dass ihm bei seinem Eintritt ins Gefängnis Bart und Haar geschoren worden sei. Der Herr Abgeordnete hat, und vielleicht auch schon der Redakteur, aus bestimmenden Gründen nicht angegeben, in welcher Zeit diese Gefängnishaft vor sich gegangen ist. Ich kann Ihnen nun sagen, dass nach den Bestimmungen, die seit dem Jahre 1898 bis 99 für die Behandlung der Gefangenen gelten und zwischen den verbündeten Regierungen vereinbart sind, eine solche Operation an denjenigen Gefangenen, die nicht Zuchthaussträflinge sind, im allgemeinen nicht erlaubt ist. Die Beschlüsse des Bundesrats in dieser Beziehung gehen dahin, dass den Zuchthaussträflingen nach den näheren Bestimmungen der Hausordnung Bart und Haar geschnitten werden kann, dass dagegen bei den übrigen Gefangenen — dazu gehörte dieser betreffende Berichterstatter — eine Behandlung der Bart- und Haartracht nur eintreten darf aus Gründen der Schicklichkeit und Reinlichkeit. Meine Herren, ich kenne den Fall nicht näher. Wenn eine Behandlung des Haares und Bartes des betreffenden Herrn eingetreten ist so nehme ich an, dass Gründe der Schicklichkeit oder Reinlichkeit vorgelegen haben die die Verwaltung genötigt haben, dazu zu schreiten. Ich darf das um so mehr tun, meine Herrn, als Sie aus meinen weiteren Mitteilungen ersehen werden, mit welcher Nachsicht dieser Gefangene seiner Zeit in dem preussischen Gefängnis behandelt worden ist, und in welcher Weise er dann seinerseits diese Nachsicht gelohnt hat. Wir sind aus Anlass einer ähnlichen Mitteilung in der Zeitung auch auf diesen Fall gekommen und in der glücklichen Lage, uns wenigstens zum Teil schon jetzt und zwar so weit darüber orientieren zu können, dass ich dem hohen Hause Aufklärung über den Sachverhalt geben darf.

Meine Herren, es ist richtig, dass dieser Gefangene zunächst nach seiner Einlieferung in die Anstalt mit Maschinenstickerei beschäftigt wurde; aber es ist dies nur soweit richtig, dass es drei Tage dauerte. Dann wurde ihm auf seinen Wunsch Selbstbeschäftigung gestattet. Er beschäftigte sich mit geistigen Arbeiten. Die Gefängnisverwaltung war ihm gegenüber sehr entgegenkommend, sodass ihm

sogar über dasjenige, was von der Staatsanwaltschaft als Gefängnisaufsichtsbehörde angeordnet war, hinaus der Gebrauch einer der Anstalt gehörenden Schreibmaschine gestattet war — gewiss alles, was ein Gefangener in solcher Lage in Anspruch nehmen darf.

Nun, meine Herren, wie hat dann der Gefangene nun dies Entgegenkommen der Verwaltung erwidert? Er hat diesen Apparat benutzt um agitatorische und aufreizende Artikel zu schreiben und um diese mittels Bestechung des betreffenden Aufsichtsbeamten in die Blätter zu bringen. Die Folge davon war, dass gegen diesen Aufsichtsbeamten ein Verfahren eingeleitet, er seines Dienstes entlassen wurde und nun mit seiner Familie im Unglück sitzt. Auch der betreffende Herr hat seine Strafe zugeteilt bekommen wegen Bestechung; ob er sie verbüsst hat, weiss ich nicht; jedenfalls ist er jetzt in der Lage, vom Ausland aus in die deutsche Presse Artikel zu lanzieren, in denen er von der Nachsicht, die gegen ihn geübt worden ist, nichts sagt, andererseits aber das Verhalten, welches er gegenüber der Anstalt beobachtet hat, weislich verschweigt. Es ist das ein Beitrag zu dem Kapitel der Behandlnng in den Strafanstalten, namentlich auch der Behandlung von solchen Personen, die mit der Presse in Beziehung gestanden haben. Das ist der Grund, weshalb ich mir erlaubte, den Fall in seinen Einzelheiten dem hohen Hause mitzuteilen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Resolution Erzberger und Genossen. Dieselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschliessen:
den Reichskanzler zu ersuchen, alljährlich mit dem Reichshaushalt eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorzulegen, aus welchen:

1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2. die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkaufe auf eigene Rechnung,
3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte und zwar:
   a) sowohl auf gewerblichem Gebiete unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch
   b) in der Landwirtschaft,
4. der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte zahlenmässig ersichtlich ist.

Diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht). Das ist die grosse Mehrheit. Die Resolution Erzberger ist angenommen.

Ein internationaler Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie findet an der Universität Giesen von Montag den 15. bis Samstag den 20. April 1907 in der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten (Frankfurterstrasse 99) statt. Derselbe ist in erster Linie für Juristen und Aerzte bestimmt, die mit psychiatrischen Gutachten zu tun haben, sodann auch für Beamte an Straf-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, besonders im Hinblick auf angeborene geistige Abnormitäten, ferner für Polizeibeamte, die öfter mit geistig Abnormen zu tun haben.

Als Vortragende sind beteiligt: Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln a. Rh., Privatdozent Dr. Dannemann, Giesen, Prof. Dr. Mittermaier, Giessen und Prof. Dr. Sommer Giesen.



Als Themata sind in Aussicht genommen:

1. Die Formen der Kriminalität bei den verschiedenen Arten von Geistesstörung. (Dannemann.)
2. Der angeborene Schwachsinn in Bezug auf Kriminalität und Psychiatrie. (Dannemann.)
3. Die angeborenen psychischen Abnormitäten in Bezug auf die Lehre vom geborenen Verbrecher unter Berücksichtigung der morphologischen Abnormitäten. (Sommer.)
4. Die Epilepsie als Moment der Kriminalität und Psychopathologie. (Sommer.)
5. Die hysterischen (psychogenen) Störungen vom klinischen und forensischen Standpunkt. (Sommer.)
6. Simulation von Geistesstörung. (Dannemann.)
7. Der Alkoholismus als Quelle der Kriminalität und Geistesstörung. Die psychophysiologischen Wirkungen des Alkohols, die strafrechtliche und soziale Seite desselben. (Aschaffenburg.)
8. Die Technik der Gutachten. (Aschaffenburg.)
9. Die verschiedenen Formen der Kriminalität. (Aschaffenburg.)
10. Die Bedeutung von Anlage und Milieu für die Kriminalität. (Aschaffenburg.)
11. Die verschiedenen Strafrechtstheorien. (Mittermaier.)
12. Determinismus und Strafe. (Mittermaier.)
13. Die psychologischen Momente im Zivil- und Strafprozess. (Mittermaier.)
14. Die strafrechtliche Untersuchung vom psychologischen Standpunkt. (Mittermaier.)
15. Psychologie der Aussage. (Sommer.)
16. Psychologie und Psychopathologie im Polizeiwesen. (Dannemann).

Stundenverteilung. Früh 9—10 Uhr Dannemann; 10—11 Uhr Sommer; 11—12 Uhr Aschaffenburg; 12—1 Uhr Mittermaier. Um 11 Uhr Pause.

Nachmittag von 4—7 Uhr finden Demonstrationen (Kurven, Bilder, Schädel etc.), wenn möglich auch Besprechungen bestimmter Fälle statt, an einigen Tagen Besichtigungen der Klinik, einer Irren- und einer Strafanstalt. Einige Stunden sollen auf freie Diskussion verwendet werden, wobei die deutsche, französische und englische Sprache zulässig ist.



Literatur.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess und die ergänzenden Disziplinen. Herausgegeben von Professor Dr. Oetker und Professor Dr. Finger, Stuttgart T. Enke.

Die uns vorliegenden Bände 65, 66, 67 und 68 legen Zeugnis ab von der Fülle des Stoffes, den die Zeitschrift bietet. Dieses hierin sich dokumentierende Bestreben, den Leser möglichst auf dem Laufenden zu halten, wird durch die glückliche Wahl des Stoffes in besonderem Masse erreicht. Namentlich für die den Strafvollzugsbeamten interessierenden Fragen bietet die Zeitschrift in letzter Zeit so viel, dass sie in keiner Bibliothek fehlen sollte.

So enthält **Band 65** u. a. folgende Aufsätze und Mitteilungen:

Ueber das pathologische Element in der Kriminalität der Jugendlichen. Von Prof. Dr. Tuczek in Marburg.

Zur Reform des Strafprozesses zu A bis G des vom Reichsjustizamt aufgestellten Programms. Von Staatsanwalt Dr. Feisenberger in Bochum.

Die Dauer der während einer Strafverbüssung eintretenden Gesamtstrafe. Von Privatdozent Dr. Aug. Köhler in München.

Widerruf des Fürsorgezöglingen bewilligten Aufschubes der Strafvollstreckung wegen Flucht aus der Unterkunftsstelle. — Fürsorgeerziehung eines an die Landespolizeibehörde Ueberwiesenen. Von Direktor Klein in Tegel.

Das neue italienische Gesetz betr. die bedingte Verurteilung. Mitgeteilt von Dr. Lajos Gruber in Budapest.

Ueber Aussetzung des Vollzuges der Strafe und Begnadigung der in Fürsorgeerziehung befindlichen Individuen. Von Direktor Klein.

Band 66: Einige Bemerkungen zu Heimbergers Abhandlung **„Zur Reform des Strafvollzuges“.** Von Heinrich Gerland, Jena.

Neuere schwedische Gesetze über Verbrechen Jugendlicher und Zwangserziehung. Uebersetzt von Prof. Dr. Teichmann in Basel.

Band 67: Das Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903. Von Prof. Gretener in Breslau.

Die Dauer der während der Verbüssung einer Einzelstrafe eintretenden Gesamtstrafe. Von Gefängnisinspektor Kluss in Landsberg a. W.

Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe. Von Prof. Dr. Birkmeyer in München.

Der VII. internationale Kongress für Gefängniswesen in Budapest vom 3.—9. September 1905. Von Dr. Lajos Gruber zu Budapest.

Zehnter internationaler Kongress der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Hamburg vom 12.—14. September 1905. Von Oetker.

Band 68: Das bedingte Verbrechen von Bieding.

Bemerkungen zum Entwurf des luzernischen Kriminalgesetzes.

Der japanische Strafgesetzentwurf.

Die Zweiteilung im preussischen Gefängniswesen von Klein.

Spanischer Gesetzentwurf über die bedingte Verurteilung.

Der VII. intern. Gefängniskongress in Budapest.

Mitteilungen aus Preussen über Aussetzung der korrektionellen Nachhaft, militärische Bewachung der Strafanstalten, Einhaltung der Arbeitsbelohnungen wegen Schadensersatzansprüchen an die Gefängnisverwaltung, Massnahmen gegen Minderjährige.

Die sogenannten Kindergesetze in den Niederlanden von Sommer.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

(1904/1905 Heft 6—12.)

Heft 6 und 7.

I. Originalaufsätze:

Högel, die Behandlung der Minderwertigen.

Die Ansichten des Verfassers, der Oberstaatsanwalt in Wien ist, weichen nicht unerheblich von den sonst in diesen Blättern zum Ausdruck gebrachten ab. Er glaubt, dass sich die Frage der geistigen Minderwertigkeit auf strafrechtlichem Gebiete in den letzten Jahren viel zu sehr in den Vordergrund dränge. Auch in der älteren Rechtspraxis sei sie neben anderen Milderungsgründen nie vernachlässigt worden, jetzt aber mache sie gegenüber den verschiedenen Arten von Uebergängen zwischen voller Zurechnungsfähigkeit zur Unzurechnungsfähigkeit Anspruch auf eine bevorzugte Sonderbehandlung, die ihr weder vom deterministischen noch vom indeterministischen Standpunkt aus zuzubilligen sei. Der Begriff der Minderwertigkeit sei weder gegen die Norm noch gegen die notorische Krankheit klar abzugrenzen, auch in seinen Abstufungen und Graden gar nicht messbar. Die Anwendung auf den Einzelfall sei also höchst unzuverlässig. Daraus würde eine ganz willkürliche Behandlung der hier in Betracht kommenden Personen (und damit hauptsächlich der Gewohnheitsverbrecher) resultieren, das Mass des Normalstrafgesetzbuches dagegen würde nur noch an die besseren Elemente angelegt werden.

Aus demselben Grunde wie auch wegen der Schwierigkeit der Durchführung erscheine auch eine Sonderbehandlung der Minderwertigen im Strafvollzug unzulässig, während sich für wirkliche Kranke auch in Rahmen der Gefängnisordnung eine besondere Behandlung wohl ermöglichen lasse.

Aus all diesen Gründen protestiert Verfasser gegen die Einführung des Begriffs der Minderwertigkeit in das Strafrecht und dem Strafvollzug; soweit heilende und vorbeugende Massregeln nötig fielen, seien sie in das Gebiet des Zivilrechts und der Verwaltung zu verweisen.

Cramer, **Welche medizinischen Gesichtspunkte sprechen für die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung?**

Vom ärztlichen Standpunkt ist die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung aus zwei Gründen erwünscht:

1. Eine langsam sich entwickelnde Psychose kann zu einem Konflikt mit dem St.G.B. führen, bevor es für einen Arzt möglich ist, ihr Vorhandensein zu erkennen. Dies trifft besonders zu für bestimmte Arten von Psychosen, in erster Reihe für arteriosklerotische Hirnatrophie, präsenile Störung (Sittlichkeitsverbrechen!), Paralyse, auch Epilepsie und Paranoia, ferner aber insbesondere für die häufigen Entwicklungshemmungen des Gehirns im Pubertätsalter, die teils in einem Stillstand der geistigen Entwicklung, teils in späteren Geisteskrankheiten zum Ausdruck kommen. Wenn auch sweifellos eine Straftat ausserhalb jeden ursächlichen Zusammenhangs mit einer später auftretenden Psychose verübt sein kann, so ist doch andererseits zu betonen, dass bei den genannten exquisit chronisch sich entwickelnden Psychosen ein Delikt bestimmter Art häufig die erste Erscheinung der schon vorhandenen, aber klinisch noch nicht erkennbaren Hirnveränderung darstellt. Die ethische Vorstellung, als die höchste Leistung des voll entwickelten Gehirns, kann eben bei einer Entwicklungshemmung ausbleiben, sie wird aber auch bei einer allmählich auftretenden Störung des ausgebildeten Hirnes zuerst verloren gehen.

   In all diesen Fällen wird durch die bedingte Strafaussetzung und Begnadigung Frist gewonnen werden zu einer gründlicheren psychiatrischen Beurteilung des Täters.

2. Bei gewissen Formen geistiger Grenzzustände (leicht Schwachsinnige, Degenerierte, chronische Alkoholiker, Hysterische) ist von der drohenden Strafe ein erzieherischer Einfluss zu erwarten, indem hierdurch wirksame Hemmungen gegenüber der Bejahung neuer Delikte eingeschaltet werden.

Flügge, **Einiges aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren.**

Seit 1900 besteht an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren angegliedert eine Spezialabteilung für irre Verbrecher und verbrecherische Irre. Die Erfahrungen mit dieser Einrichtung, die der Verfasser, Oberarzt an der genannten Anstalt, in dem vorliegenden Aufsatz niederlegt, sind wenig ermutigend. Flügge kommt zu dem Resultat, dass die genannte Kategorie von Geisteskranken nicht in einer einzigen Anstalt unterzubringen sei, sondern dass jede Irrenanstalt ohne Unterschied für ihre lästigen Elemente mit krimineller Vergangenheit Sorge tragen muss.

Schwandner, **Aus der Praxis der vorläufigen Entlassung.**

Zu der strafgesetzlichen Vorbedingung der vorläufigen Entlassung (gute Führung während der Strafzeit) haben die Vollzugsverordnungen der Einzelstaaten noch als weitere Bedingung den „Eintritt der Besserung“ hinzugefügt, die als eingetreten erachtet wird, wenn nach der ganzen Persönlichkeit des Rechtsbrechers, insbesondere auch nach seinem Vorleben, ein Rückfall nicht mehr zu befürchten ist. Ein solcher wird umsoweniger zu besorgen sein,

wenn auch auf die Umgebung und die Stellung, in die der Gefangene nach seiner Entlassung versetzt wird, Rücksicht genommen wird.

Nach der württembergischen Vollzugsverordnung wird der auf Befürwortung der Strafanstaltsbeamtenkonferenz vom Ministerium vorläufig Entlassene noch als dem Strafvollzug unterworfen betrachtet und muss nicht nur bei Rückfälligkeit, sondern auch bei Zuwiderhandlungen gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, bei ungeordneter Lebensführung etc. die Reststrafe nachträglich verbüssen. Hierdurch wird nach der Entlassung ein erziehlicher Einfluss für eine gewisse Zeit ermöglicht und der schroffe Uebergang aus den engen Verhältnissen des Gefängnisses zur vollen Freiheit überbrückt. Ein weiterer Schritt im Sinne des progressiven Strafvollzugs ist die Beschäftigung der vor der Entlassung stehenden Gefangenen mit Aussenarbeit (Anstalt Hall), wobei dann Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Aussenarbeit, vorläufige bedingte Freiheit und volle Freiheit aufeinander folgen.

Bei der Durchführung einer solchen Individualisierung des Strafvollzugs ist das entscheidende Gewicht auf das Urteil der Strafanstaltsbeamten zu legen, die naturgemäss den Verbrecher am gründlichsten kennen.

Im Gegensatz zu der Praxis in Preussen, wo durchschnittlich über ein Drittel der von den Strafanstaltsbeamten gestellten Anträge auf vorläufige Entlassung abgelehnt werden, wird von dieser, wie auch von der Begnadigung, in Württemberg sehr viel Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen sind als sehr gute zu bezeichnen.

De lege ferenda wünscht Verfasser als Vorbedingung der vorläufigen Entlassung auch die strafgesetzliche Berücksichtigung der Persönlichkeit und der sonstigen gegen einen Rückfall Garantie bietenden Verhältnisse, bei deren Vorhandensein aber auch von der Entlassung Gebrauch gemacht werden müsse, ferner allgemeine Festsetzung der Widerrufungsfrist auf 2 Jahre und endlich Ausdehnung der vorläufigen Entlassung auf Strafen unter einem Jahr.

Kohlrausch, **Die Resultate der kammergerichtlichen Rechtsprechung über das Fürsorgeerziehungsgesetz.**

Das im Jahre 1901 in Kraft getretene preussische Fürsorgeerziehungsgesetz erstreckt die staatliche Fürsorge nicht nur auf vorbestrafte, verwahrloste oder mit schlechten Neigungen behaftete Kinder, sondern auch auf solche, bei denen aus irgend welchen Gründen Verwahrlosung droht.

Aus der inzwischen erschienenen Statistik über die Handhabung des Gesetzes weist Verfasser nach, dass die staatliche Fürsorge für die letztere Kategorie, die nur gefährdeten Kinder, infolge der einschränkenden Rechtsprechung des Kammergerichts in starker Abnahme begriffen ist.

Dadurch aber, dass sich in dieser Weise die Fürsorgeerziehung in der überwiegenden Mehrzahl auf solche Kinder beschränkt, bei denen nichts mehr zu retten ist, geht dem Gesetz die erhoffte sozialhygienische und präventive Bedeutung verloren. Soll dies vermieden und den Intentionen des Gesetzgebers Rechnung getragen werden, so ist dies nur durch eine Aenderung der Rechtsanschauungen des Kammergerichts oder aber durch eine entsprechende Aenderung des Gesetzes selbst denkbar.

von Jagemann, **Bedeutung der Gefängnislehrkurse für die Strafrechtspflege.**

Die Einrichtung der badischen Gefängnislehrkurse entwickelte sich von unten herauf. Zunächst machte sich das Bedürfnis geltend, die Verhältnisse an den kleinen Gefängnissen durch Schulung des Unterpersonals in den Zentralstrafanstalten zu verbessern, und dies wiederum gab den Anstoss zu der Einführung von Lehrkursen für die künftigen Leiter dieser Gefängnisse, für Referendäre und Amtsrichter.

Die Bedeutung dieser Kurse erstreckt sich jedoch über die Bedürfnisse des Gefängnisdienstes hinaus auf die gesamte Strafrechtspflege. Wer immer als Richter, Verteidiger oder Staatsanwalt sein Urteil über den Verbrecher abzugeben hat, der muss ihn persönlich, aus eigener Anschauung kennen. Die persönliche Befassung mit dem Täter lenkt aber den Blick über die strafgesetzliche Einreihung des Verbrechens hinaus auf eine Reihe von Fragen, deren Beachtung erst das volle Verständnis für das Verbrechen, seine Beziehungen zu den allgemeinen Verhältnissen des Lebens und für das Erfassen der Verbrecherpsyche anzubahnen imstande ist. Besondere Beachtung bedarf die psychologische Schulung des Kriminalisten. Durch theoretisches Studium ist diese aber nicht zu erreichen, sondern nur durch eine Anschauungsmethode, die den Kriminalisten befähigt und nötigt, neben dem strafrechtlichen Gehalt auch der Persönlichkeit des Verbrechers gerecht zu werden. Als die praktikabelste Methode zur Einführung in diese Dinge ist die Einrichtung von Gefängniskursen anzusehen, deren Programm (in Baden) vom Verfasser kurz geschildert wird. Sie geben, wenn auch keine Ausbildung, so doch nach jeder Richtung eine Fülle von Anregungen auf dem Gebiet der Gefängnislehre, nicht zum mindesten auch auf dem der kriminellen Psychologie und Psychopathologie und bieten zugleich den Vorteil, dass sie bei ihrer kurzen Dauer von Richtern etc. ohne Schwierigkeiten für die Stellvertretung leicht zu besuchen sind.

Herz, **Die Kriminalität der Mafia.**

Die interessante Studie beleuchtet die sozialen Wurzeln der Mafia, dieser Volkskrankheit Siziliens und Unteritaliens, um dann auf die einzelnen Formen der typischen Mafia-Delikte — Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Drohung — in ätiologischer und vergleichend statistischer Richtung genauer einzugehen. Aus dem Zusammenhalt der statistischen Resultate ergibt sich, dass — im Gegensatz zu der Kriminalitätsbewegung in anderen europäischen Staaten — die genannten schweren Kriminalverbrechen im Bereich der Mafia in der Zunahme begriffen sind, während andere, z. B. Diebstahl, Körperverletzung, Widerstand gegen die Behörden nicht wesentlich häufiger werden.

Litten, **Die Wirkungen geistiger Störungen auf den rechtlichen Bestand der Ehe.**

Der Aufsatz interpretiert die Bestimmungen des B.G.B. über Scheidung, Richtigkeitserklärung und Anfechtbarkeit als Rechtsmittel zur Auflösung einer durch Geistesstörung eines Ehegatten geschädigten Ehe.

Die Ehescheidung wegen geistiger Störung ist eigentlich nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1569 B.G.B (3jährige Dauer der Störung, vollständige Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen dem Gatten und Ausschluss jeder Aussicht auf Wiederherstellung derselben) vollständig erfüllt sind.

In allen übrigen Fällen ist für die Scheidung der Ehe ein Verschulden eines Gatten notwendige Bedingung, ein solches ist aber gerade bei geistiger Störung durch die Aufhebung der Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Hierdurch schützt das Gesetz den geistig gestörten Gatten, indem es ihn als unglücklichen Kranken behandelt, und legt dem gesunden Gatten die Pflicht auf, ohne Rücksicht auf sein eigenes Wohlergehen bei dem kranken Gatten auszuharren. Auch bei schwerer Bedrohung der physischen und psychischen Existenz des gesunden Gatten bietet das Gesetz diesem nicht das Recht auf Scheidung, wohl aber gemäss § 1353 B.G.B. das Recht auf tatsächliche Trennung.

In der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage dagegen ist ein Behelf gegeben, um auf gesetzlichem Wege endgültig von einer solchen Ehe loszukommen. Erstere kann dann in Wirksamkeit treten, wenn der betr. Ehegatte zurzeit der Eheschliessung geschäftsunfähig war und vor Abschluss des anhängig gemachten Verfahrens die Ehe nicht in rechtsgültiger Form bestätigt. Eine Anfechtung der Ehe wird aber für den geistesgesunden Gatten dann von Erfolg sein, wenn dieser sich bei der Eheschliessung über solche persönliche Eigenschaften des Gatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würden (§ 1333 B.G.B.) oder wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände, die ihn abgehalten haben würden, bestimmt worden ist.

Nach eingehender Erörterung der hiermit gegebenen Möglichheiten kommt Verfasser zu dem Resumé, dass im Vergleich zu der Strenge des Scheidungsrechts die Gewährung der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage im Gesetz von weitherziger Milde getragen ist. Dieser Gegensatz ist aber nur ein scheinbarer: Das Gesetz schützt den rechtlichen Bestand der Ehe, wenn ein Ehegatte während der Ehe von dem Unglück einer Geistesstörung betroffen wurde, es gewährt aber diesen Schutz nicht einer ungesunden, schon mit Mängeln zustande gekommenen Ehe.

II. Sprechsaal.

Tyberg, Die Prügelstrafe in Dänemark.
Hoche, Eine Lücke im § 176 R.Str.G.B.
Ziemke, Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen.
Stransky, Mordversuch eines Paranoikers (induziertes Irresein) an seinem vermeintlichen Verfolger.
Aschaffenburg, Strafvollzug an Geisteskranken.
Dochow, Statistische Beiräte.
Auer, Zur Psychologie des Gefangenen.
Aschaffenburg, III. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins betr.

Heft 8.

I. Originalaufsätze.

Kräpelin, **Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit.**

Die zahlreichen geistig Abnormen, denen der exkulpierende Schutz des engumgrenzten § 51 R.Str.G.B. nicht zu gute kommen kann, sind im Sinne der in unserem Strafrecht herrschenden Vergeltungstheorie „vermindert zurechnungsfähig“. Konsequenterweise

müssten sie also weniger zu bestrafen sein als ein voll Zurechnungsfähiger. Den hierauf gerichteten Bestrebungen stehen ärztliche Vorschläge gegenüber, die statt einer Verringerung des Strafmasses eine Aenderung des Strafvollzugs als Ziel anstreben. An die Stelle der Sühne tritt hier als Prinzip der Strafe die heilende und erziehliche Beeinflussung des Täters. Ein dritter Strafzweck ist endlich das Bestreben, die Gesellschaft vor Gemeingefährlichen zu schützen.

Die Frage der Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen hat zur Forderung sogen. „Sicherungsanstalten“ geführt, in denen neben dem Strafübel erzieherische und Sicherungszwecke zur Geltung kommen sollen. Unterbringung auf unbestimmte Zeit, Entscheidung über den Entlassungstermin nicht durch den Richter, sondern durch die Strafanstaltsbeamten, individuelle Behandlung mit Anleitung zu mannigfacher Arbeit und stufenweiser Erziehung zur Freiheit sind die hauptsächlichsten Prinzipien für diese Anstalten. Zur Verwirklichung dieser Einrichtungen fehlt es aber nach Ansicht des Verfassers an der Hauptsache, an einem Stamm berufsmässig ausgebildeter Strafanstaltsbeamten, in deren Hand ja in erster Reihe die Behandlung des Täters, insbesondere auch die Frage über die Dauer der Freiheitsentziehung gelegt wäre.

Aber auch ohne diese „Sicherungsanstalten“ liesse sich eine zweckmässige Form der Strafvollstreckung für die vermindert Zurechnungsfähigen dann erreichen, wenn die verschiedenen Kategorien von Personen nach medizinisch-klinischen Gesichtspunkten gesichtet, verteilt und behandelt würden, so die Trinker und Morphinisten in eine Erziehungsanstalt, senil Schwachsinnige in ein Siechenhaus etc. Die dauernd Gemeingefährlichen, also die Minderwertigen mit verbrecherischen Neigungen, wären für längere Zeit in einer Anstalt mit individueller Behandlung (Gefängnisadnex, Abteilung für geisteskranke Verbrecher in einer Irrenanstalt oder in einer beliebigen Irrenanstalt) zu verwahren. In all diesen Fällen wäre allerdings von einer eigentlichen Bestrafung nicht mehr die Rede.

Das richterliche Verfahren würde sich dann beim Vorhandensein verminderter Zurechnungsfähigkeit auf die Feststellung der Täterschaft beschränken, dann hätte — etwa in einem Gefängnisadnex — eine eingehende Beobachtung des Täters die Frage seines weiteren Schicksals näher zu treten, worauf endlich ein mit den nötigen Kautelen ausgerüstetes Verfahren die endgültige Entscheidung, insbesondere über die Frage der Gemeingefährlichkeit, zu füllen hätte.

Vom Eindringen dieser neuen Gesichtspunkte in die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen erhofft Verfasser eine allgemeine befruchtende und anregende Wirkung auf die gesamte Strafrechtspflege. Habe sich erst einmal auf diesem Wege die Ueberzeugung von der oft so geringen Wirksamkeit des jetzigen, mit mannigfachen unnötigen Härten ausgerüsteten Strafvollzuges Bahn gebrochen, so werde die Zeit nicht mehr fern sein, in der auch dem besserungsfähigen Zurechnungsfähigen statt der Sühnestrafe eine Straferziehung zuteil werde.

Hartmann, **Ueber die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern.**

Eine sorgfältige, kritisch wohl ausgenützte statistische Arbeit. Das Material ist der Züricher kantonalen Strafanstalt Regensdorf entnommen. Interessant ist besonders die unheimliche Wirkung, die der Alkohol in der Verbrecherheredität spielt. Die (von anderen

Forschern) bei gesunden festgestellten Zahlen werden hier weit übertroffen, insbesondere beim Gewohnheitsverbrecher, der seinerseits wieder die doppelte Alkoholheredität des Gelegenheitsverbrechers aufweist. Unter den mit Alkoholismus belasteten Verbrechern sind bedeutend mehr Alkoholisten als unter den Verbrechern überhaupt. Bemerkenswert ist auch, dass nicht nur der chronische Alkoholismus, sondern auch der einzelne Rausch zurzeit der Zeugung auf die Verbrecherproduktion von nicht unerheblichem Einfluss zu sein scheint.

Weitaus die meisten (94 %) der Verbrecher zeigen körperliche Degenerationszeichen, deren Anzahl mit der Belastung deutlich wächst. Gegenüber der Vererbung der reinen Kriminalität überwiegt die „polymorphe" Vererbung (ausser Neigung znm Verbrechen auch Psychosen, Alkoholismus, Neurosen), es besteht also ein Zusammenhang zwischen diesen Erscheinungen. Die von mancher Seite angenommene Tendenz zum Aussterben in Verbrecherfamilien konnte vom Verfasser nicht nachgewiesen werden, auch fand er auffallenderweise Epilepsie bei Verbrechern nicht viel häufiger als bei Nichtkriminellen.

II. Sprechsaal.

Sander, Zur Frage der Versorgung geisteskranker Verbrecher.
Zucker, Noch ein Wort zur Reform der §§ 173 u. 174 St G.B.
Dochow, Statistische Angaben über die Beschäftigung der Jugendlichen in Fabriken.
Aschaffenburg, Luise von Koburg und die Psychiater.

Heft 9.

I. Originalaufsätze.

Herz, **Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.**

Die Kriminalität in den einzelnen Kronländern Oesterreichs weist die erheblichsten Differenzen auf. An der Hand eines reichen statistischen Materials hat Verfasser den Versuch gemacht, in die Ursachen dieser Erscheinung einzudringen und ihren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnissen der jeweiligen Bevölkerung aufzudecken. Zum Vergleich sind die Eigentumsverbrechen, Verbrechen gegen Staat und Person und Sittlichkeitsdelikte herausgegriffen. Eigentumsverbrechen sind am wenigsten häufig in den wohlhabenden (nördlichen Alpen-) Ländern, am häufigsten in den armen (östlichen) Ländern Die kapitals- aber auch industriearmen Alpenländer (Tirol, Kärnten, Krain) mit genügsamer und wenig fluktuierender Bevölkerung weisen dagegen wieder eine geringe Vermögenskriminalität auf. Bezüglich der Leidenschaftsdelikte nehmen die nördlichen Alpen- und die Sudetenländer eine günstige Stellung ein, während in den südlichen Alpengegenden durch die Leidenschaftlichkeit der Südslaven und in den Karpathenländern durch den Schnaps diese Verbrechen viel häufiger sind. In der Anzahl der Sittlichkeitsdelikte stehen dagegen an erster Stelle die nördlichen Alpenländer, teils infolge der Erschwerung der Eheschliessung durch die Eigenart der wirtschaftlichen Organisation, teils durch die hohe Gewerbedichtigkeit einzelner Gegenden (Vorarlberg). Den geringen Kriminalitätsziffern Galiziens in punkto Sittlichkeit steht Verfasser sehr skeptisch gegenüber.

Im Ganzen kommt Verfasser zu dem Ergebnis, dass in den alten westlichen Kulturländern des österreichischen Staates mit der

stetigen Zunahme der materiellen und geistigen Kultur eine deutliche Abnahme der gemeinen und gewaltsamen Verbrechen sattfindet; je weiter nach Osten, desto trüber wird das Bild, um schliesslich in Galizien und der Bukowina die trostlosesten Verhältnisse zu zeigen.

Rotering, **Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen.** Eine Fortsetzung der in einem früheren Heft veröffentlichten sozialen Studien.

II. Sprechsaal.

Köppen, Betrachtungen zum Falschmünzerprozess.

Heft 10.

I. Originalaufsätze.

Wilmanns, **Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung.**

Das professionelle Bettler- und Landstreichertum stellt nicht nur eine ständige Belästigung der Bevölkerung und eine schwere Schädigung des nationalen Wohlstandes dar, es macht auch die öffentliche Fürsorge für die vollwertigen und unverschuldeten Arbeitslosen illusorisch. Der moderne Staat hat also ein hohes Interesse, dieses Parasitentum zu beseitigen. Die bisherigen Fürsorgeeinrichtungen für den Wanderbettler sind nicht nur wertlos, sondern tragen vielfach noch dazu bei, das gewohnheitsmässige Landstreichertum grosszuziehen. Die strafrechtlichen Korrektionsversuche (Haft und Arbeitshaus) sind, wie die Erfahrung lehrt, ohne wesentlichen Einfluss auf die Lebensführung des Bettlers und Landstreichers.

Vorbedingung einer wirkungsvollen Verhütung und Bekämpfung des Uebels ist ein genaues Studium der Ursachen des Wanderbettels und der betr. Persönlichkeiten. Verfasser hat im Bad. Arbeitshaus Kislau ein umfangreiches Material der Untersuchung unterzogen und ist zu folgenden Resultaten gelangt.

Es handelt sich vielfach um körperlich defekte Menschen, teils mit angeborenen, teils mit erworbenen (Alter, Unfälle, Trunksucht) Mängeln. Geistesstörungen sind häufiger als bei den Gefängnis- und Zuchthaussträflingen, besonders kommt *Dementia praecox*, Epilepsie, am meisten Imbezillität und Alkoholismus in Betracht. In der Ascendenz kommt in erster Reihe Trunksucht vor, ungünstige häusliche Verhältnisse, uneheliche Geburt, Mangel an Erziehung und Ausbildung spielen eine grosse Rolle. Die weitaus meisten Arbeitshäusler waren wegen Bettel und Landstreicherei inhaftiert, unter ihnen waren schon etwa $^2/_3$ mit Korrektionshaft, die meisten anderen mit Gefängnis und Haft (wegen Bettel, Landstreicherei und wegen kleiner Eigentumsvergehen) vorbestraft. Mit dem professionellen Verbrecher hat das professionelle Landstreichertum im Allgemeinen kaum etwas zu tun, beide pflegen ihrem Berufe treu zu bleiben. Zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsbettler ist praktisch eine scharfe Grenze nicht zu ziehen. Viele zeitweise oder periodisch (Sommerarbeiter) Arbeitslose kommen durch die zunächst nur vorübergehende Landstreicherei, durch Alter und Alkoholismus allmählich ganz herunter und werden zu professionellen Landstreichern.

Die Ursachen des Bettels sind in körperlichen und geistigen Defekten, in mangelhafter Erziehung und Ausbildung, in Alkoholismus, Arbeits- und Mittellosigkeit zu suchen. Meist wirken im Einzelfalle alle diese Momente mit, es genügt aber auch eines allein, falls es stärker ausgeprägt ist (Schwachsinn höheren Grades). Die grösste Rolle spielen Alter und Alkoholismus, letzterer nicht allein durch die

körperliche und psychische Depravation, sondern auch bei mässigem Genuss durch die relativ hohen finanziellen Opfer. Und wie der Alkohol durch Zerrüttung der häuslichen Verhältnisse den Menschen auf die Landstrasse treibt, so sorgt diese ihrerseits durch Gewährung vieler Gelegenheiten dafür, den vorübergehend Arbeitslosen zum Trinker zu machen.

Für den Arbeitshausinsassen ist die Möglichkeit zum Rücktritt in ein geordnetes Leben gering; die Mehrzahl der Arbeitgeber hegt eine begreifliche Scheu vor der Einstellung eines Korrigenden, und auch die Bemühungen der Schutzvereine sind hier nicht von dem auf anderen Gebieten erreichten Erfolg gekrönt.

Aus dieser Biologie des Landstreichertums müssen sich die Mittel zu seiner Verhütung und Bekämpfung ergeben. Als eine geeignete Handhabe zur Verhütung erscheint zunächst jede Verbesserung und Ausgestaltung des Erziehungs- und Unterrichtswesens (Schulen für Schwachsinnige etc.), insbesondere aber ist die Reform des Zwangserziehungswesens ein dringendes Bedürfnis. Hier gilt es vor allem, die gefährdeten und vernachlässigten Kinder von den psychopathischen und unverbesserlichen zu trennen, mit denen sie jetzt noch überall zusammen interniert sind. Eine hervorragende Stellung nimmt ferner die Bekämpfung des Alkoholismus ein, endlich auch die Verhinderung vorübergehender Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen durch Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherung etc. Die Bekämpfung des vorhandenen Landstreichertums hat in der Unschädlichmachung der unverbesserlichen antisozialen Elemente zu bestehen. Mit Ausnahme der Trinker, die meist durch Verbringung in Trinkerheilanstalten und nachfolgender Beaufsichtigung durch die Enthaltsamkeitsvereine wenigstens zeitweise in geordnete Bahnen gelenkt werden können, gibt es nur wenig Arbeitshäusler, die durch Versetzung in geeignete Umgebung besserungsfähig sind. Die Unverbesserlichen gehören, soweit sie geisteskrank, idiotisch, epileptisch sind, in die betr. Anstalten, für die Unterbringung des Restes bringt Verfasser Pflegeanstalten (körperlich Gebrechliche), landwirtschaftliche Kolonien und Deportation in Vorschlag.

Bleuler, **Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsunfähigkeit.**

Im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch wurde die ursprüngliche Fassung für die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit

„wer z. Zt. der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar“,

dahin abgeändert, dass an die Stelle dieser naturwissenschaftlich medizinischen Begriffe psychologische Kriterien gesetzt wurden:

„wer z. Zt. der Tat ausserstande war, vernunftgemäss zu handeln etc.“

Gegen diese Aenderung wendet sich Verfasser in aller Schärfe und weist in klaren und geistreichen Ausführungen nach, dass psychologische Definitionen überhaupt nicht imstande sind, präzis oder auch nur brauchbar die Unzurechnungsfähigkeit abzugrenzen, ja dass sie durch die Illusion einer Abgrenzung, die für Begriffe nur Worte einsetzt, die Schwierigkeiten — statt sie zu heben — nur zu verschleiern geeignet sind.

Statt psychologischer Kriterien ist — etwa in der citierten älteren Fassung des Entwurfes — der viel bestimmtere Begriff der

Geisteskrankheit zu benützen, doch muss neben Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit auch den zahlreichen in der Natur nun einmal vorhandenen Fällen verminderter Verantwortlichkeit im Gesetz Rechnung getragen werden.

Klumker, **Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung.** Die unbefriedigenden Erfahrungen mit dem preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz v. J. 1901 sind nicht dem überwiegend subsidiären Charakter dieser Einrichtung oder der langen Dauer des gerichtlichen Verfahrens zur Last zu legen, sondern einerseits dem Umstand, dass das richterliche Verfahren überhaupt für Erziehungszwecke ungeeignet ist, andererseits aber der Tatsache des häufigen Wechsels der zuständigen Richter und des ungenügenden Zusammenhangs der übergeordneten Gerichte. Auch finde die Bestimmung des Gesetzes, dass auch noch nicht verwahrloste, jedoch gefährdete Kinder der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, zu wenig Beachtung. Für alle Fälle, in denen der Richter unter Vermeidung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1666 B.G.B ein Kind der privaten oder öffentlichen Armenpflege überweisen will, gibt Verfasser den für die Erziehung des Kindes in Aussicht genommenen Personen bezw. Körperschaften den dringenden Rat, die Uebernahme dieser Verpflichtung von der Aberkennung der elterlichen Gewalt abhängig zu machen, um zu verhindern, dass die Eltern nach dem 14. Lebensjahre ihr nunmehr arbeitsfähiges Kind der Fürsorge entziehen und hierdurch die Frucht der bisherigen Erziehung wieder zerstören.

II. Sprechsaal.

Dochow, Ueber kriminalistische Einzeluntersuchungen.

Heft 11.

I. Originalaufsätze.

von Sichart, **Gedanken eines Verteidigers der Zweckstrafe über Zurechnungsfähigkeit.**

Vom Standpunkt des Zweckgedankens ist die Strafe unter den verschiedenen Mitteln zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen dasjenige, das sich gegen das Verbrechen als eine soziale Erscheinung richtet. Sie erfüllt ihre Aufgabe gegenüber dem Täter entweder durch eine umändernde Einwirkung auf seinen antisozialen Willen oder durch die Behinderung von dessen Betätigung.

Ein durchaus anderer Gesichtspunkt beherrscht unser bestehendes Strafrecht. Hier ist die Strafe nur ein Akt der Vergeltung für schuldhaftes Handeln, massgebend für die Bestrafung und die Höhe der Strafe ist die Schuld und ihre Grösse, letztere wiederum abhängig von dem supponierten Mass freien Willens. Die Frage der Verbrechensvorbeugung wird gar nicht berührt. Dem öffentlichen Interesse, das mit Recht verlangen kann, dass der Richter bei jedem — strafbaren oder nicht strafbaren — Rechtsbruche Massnahmen ergreife, die seine Fortsetzung verhindern, ist mit diesen Bestimmungen wenig gedient. Dazu kommt, dass in logischer Konsequenz des im Strafrecht vertretenen Grundsatzes bei verminderter Freiheit des Willens auch eine Strafminderung eintreten müsste. Bei der grossen Zahl gefährlicher Individuen, die sich aber gerade unter diesen „gemindert Zurechnungsfähigen“ befindet, würde die praktische Anwendung dieser Folgerung aber im höchsten Grade bedenklich werden.

Eine Gesetzgebung der Zukunft hätte nach Ansicht des Verfassers diesen Mängeln dadurch gerecht zu werden, dass sie ein staatliches Eingreifen bei jedem Rechtsbruch vorschreibt, die eigent-

liche Strafe aber auf die Betätigung eines antisozialen Willens beschränkt. Alle im Zustand von Geistesstörung und Bewusstlosigkeit begangenen Delikte sind nicht strafbar. Das in diesen Fällen anzuwendende Mittel hat vielmehr die Ursache direkt zu treffen, es hat demgemäss in sachgemässer Heilung und Pflege des kranken Zustandes zu bestehen. Im Gegensatz hierzu erfahren die inkorrigiblen Verbrecher eine strenge Strafzucht; Unverbesserlichkeit gilt als Strafverschärfungsgrund. Bei vermindert zurechnungsfähigen, einer besonderen irrenärztlichen Behandlung aber nicht bedürftigen Delinquenten ist nicht etwa auf kürzere Freiheitsstrafen zu erkennen, sondern es sind im Strafvollzugsgesetz eigene Bestimmungen aufzunehmen, die körperlich oder geistig minderwertigen Gefangenen eine besondere Rücksichtnahme gewährleisten. Hieraus werde sich von selbst die Schaffung besonderer Abteilungen der Anstalten ergeben, in welche Gefängnis- wie Zuchthaussträflinge untergebracht werden, falls für sie wegen körperlicher oder geistiger Defekte die Durchführung der allgemeinen Strafanstaltsordnung nicht möglich erscheint (so die Invalidenstrafanstalt Hohenasperg in Württemberg). Das Strafmass für geistig Minderwertige hätte sich nach dem aus dem Geisteszustand sich ergebenden Grade ihrer Gefährlichkeit zu richten. Behufs einer neuen Formulierung der im § 51 R.S.G.B. enthaltenen Bestimmung schlägt Verfasser statt des Schlussatzes („durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“) mit Berufung auf Sommer (Kriminalpsychologie) die Worte vor: „als deren Folge die begangene Handlung zu betrachten ist“; ferner wünscht er einen Zusatz in Analogie des § 55 Abs. 2: „Gegen denselben sollen jedoch im Falle seiner Gemeingefährlichkeit (oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse) nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Heilung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden“.

In einem Exkurs behandelt ausserdem Verfasser die Einrichtung der württembergischen Gefangenenirrenanstalt Hohenasperg, insbesondere ihre Aufnahme- und Entlassungsbestimmungen, sowie das dienstliche Verhältnis zwischen Direktor und Arzt.

Mönkemöller, **Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung.**

Nach einer kurzen theoretischen Einleitung und einem statistischen Ueberblick über Zahl, Strafzeit, Aetiologie, Krankheitsformen etc. der in der Irrenanstalt Osnabrück aus Strafanstalten eingelieferten Geisteskranken wendet sich Verfasser zu den praktischen Aufgaben, welche die Versorgung geisteskranker Verbrecher nach so vielen Richtungen hin stellt, und behandelt in erschöpfenden und klaren Ausführungen die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich bei der Erkennung und Behandlung von Psychosen während Untersuchungs- und Strafhaft, in den Aufgaben und der Stellung des Gefängnisarztes, bei der Frage der Ueberführung in eine Irrenanstalt und endlich in der Entscheidung über die Entlassung und weitere Versorgung des Verbrechers darbieten. Wie fast alle Psychiater kommt Verfasser zu dem Resultat, dass im Allgemeinen der Strafvollzug bei psychisch latilen Personen eine viel schärfere Wirkung ausübt, als dem Zweck der Strafe entspricht; er hofft eine Besserung dieser Verhältnisse von den für die Zukunft zu erwartenden Detentionsanstalten mit ganz individualisierender Behandlung und empfiehlt bis zur Erreichung dieses Zieles eine bessere psychiatrische Ausbildung der Gefängnis-

ärzte, sowie psychiatrische Belehrung aller Gefängnisbeamten, genaue Untersuchung aller Inhaftierten bei der Aufnahme und Erstellung möglichst vieler Strafanstaltsannexe für Geisteskranke. Endlich weist Verfasser noch auf die Möglichkeit hin, in geeigneten Fällen häufiger als bisher die Wiederaufnahme des Verfahrens zu veranlassen, in anderen, bei denen für den Delinquenten Strafvollzug und Irrenanstaltsaufenthalt gleich gefährlich erscheint, die Erlassung des Strafrestes auf dem Gnadenwege zu befürworten.

II. Sprechsaal.

Hoppe, Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug.

Heft 12.

I. Originalaufsätze.

Mohr, **Willensfreiheit und Psychopathologie.**

Verfasser sucht an der Hand psychopathologischer Erscheinungen zu erweisen, dass bei verstandesmässiger Betrachtung für die pathologischen wie für die normal-psychischen Vorgänge die unbedingte Geltung der psychischen Kausalität die grösste Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann, dass aber das gefühlsmässige Bewusstsein der Willensfreiheit nur subjektiver Natur ist und eine Illusion darstellt, die sich ebenfalls aus dem Kausalzusammenhang der psychischen Vorgänge ergibt, dass endlich das Vorhandensein eines apriorischen „intelligibeln Charakters“ (Kant, Schelling, Schopenhauer) durch nichts zu erweisen ist.

Die Psychopathologie müsse also die Lehre von der Willensfreiheit ablehnen, während für sie der Determinismus als die wissenschaftlich z. Zt. am besten begründete Ansicht gelten könne.

Treu, **Pensum und Zwangsarbeit in den Strafanstalten.** Der Aufsatz, der manches Beachtenswerte aus dem Strafanstaltsleben enthält, beleuchtet die Nachteile der Zwangsarbeit und des Pensums und tritt für die Abschaffung eines vorgeschriebenen Arbeitsmasses, sowie für weitgehendste Erlaubnis der Selbstbeschäftigung der Gefangenen ein.

II. Sprechsaal.

Litten, Zum § 493 der R.Str.Pr.O.

Ehrenfreund, Betrachtungen zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs.

Rosenfeld, Anstellung von Strafentlassenen in staatlichen Betrieben.

Archiv für Strafrecht und Strafprozess begr. durch Goltdammer, herausgegeben von Kohler 51. u. 52. Jahrgang Berlin v. Decker.

Die altbekannte Zeitschrift enthält im 51. Bande neben einer reichen Spruchpraxis des Reichsgerichts und der Deutschen Oberlandesgerichte 16 Abhandlungen, von denen unseren Leserkreis namentlich die über „bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung, über die Reform des Strafprozesses, das Züchtigungsrecht der Lehrer und über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft“, interessieren dürften.

Ueberdies findet sich daselbst eine ungemein reichhaltige auch unser Gebiet ganz ausführlich behandelnde Bibliographie des Straf-

rechtes, die die Anschaffung des Werkes für jede Bibliothek einer Strafaustalt allein schon rechtfertigt.

Der 52. Jahrgang enthält ebenfalls eine unsere Leser interessierende reiche Literaturangabe.

Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetz. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetze von Dr. Emil Spira, k. k. österr. Gerichtssekretär im zeitl. R. Privatdozent an der Universität in Genf. München 1905. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Oskar Beck.

Ein höchst willkommenes Buch in einer Zeit, in der in Deutschland, Frankreich, der Schweiz und Oesterreich neue Strafgesetzbücher in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Zustand der Vorbereitung sind. Die Freiheitsstrafe wird in allen diesen Gesetzbüchern auch wieder die Hauptrolle spielen und die Frage nach den Arten der Freiheitsstrafe und ihrer Differenzierung gehört zu den wichtigsten und meistumstrittenen.

Spira rühmt es dem schweizerischen Entwurf nach, dass er im Zeichen des Kompromisses stehe: er lässt den Vergeltungsgedanken zum Rechte kommen, gleichzeitig aber auch die alte Zweck-Anschauung: *ne peccetur* Ausdruck finden. Das Strafgesetz ist, wie Sp. mit Recht ausführte, überhaupt nicht der Boden, auf dem der Streit der Strafrechts-Theorien zum Austrag gebracht werden soll. Hier muss der Elektizismus herrschen! Der schweizerische Entwurf wird dem Vergeltungs-Gedanken gerecht, indem er 2 Arten der Freiheits-Strafe: Gefängnis und Zuchthaus, anwendet, dem Zweck-Gedanken aber dienen die sichernden Massnahmen, welche neben der Strafe zur Vorbeugung des Verbrechens in der Form der Unterbringung im Trinkerasyl, im Arbeitshaus und in der Verwahrungs-Anstalt vielfach Rückfälliger im Gesetz ihre Stelle finden sollen. Der schweizerische Entwurf trägt aber auch insofern den Stempel des Kompromisses, als er den Strafvollzug in einer Weise regelt, dass er der Vergeltungs-Grundlage ihre starre Einseitigkeit abstreift und den Anhängern der Zweckstrafe wertvolle Zugeständnisse bietet, indem er zur Bekämpfung des Verbrechens den Besserungszweck der Strafe in weitestem Masse heranzieht (ergänzende Erziehung, Korrektionszucht und Verweis bei Jugendlichen, progressives Vollzugssystem, Arbeitszwang, Isolierhaft, bedingte Entlassung, bedingter Straferlass, Rehabilitierung bei Erwachsenen). Gerade in den Strafvollzugs-Bestimmungen sieht Spira den Hauptvorzug des schweizerischen Entwurfs, und in der Tat! wenn man mit diesen Bestimmungen die dürftigen Vollzugs-Anordnungen des deutschen Strafgesetzbuchs vergleicht, wird man Ersterem ohne weiters den Vorzug geben müssen! Angemessene Repression und zielbewusste Prävention sind die beiden Waffen, die der Verfasser dem schweizerischen Entwurf als Rüstzeug zur Bekämpfung des Verbrechens nachrühmt. In anschaulicher Weise zeichnet Spira das künftige schweizerische Strafgesetz als ein 3traktiges Bauwerk: 1 wuchtiger Hauptbau, flankiert von 2 Flügelbauten. In dem einen Seitenflügel: jene mehr Unglücklichen als Schuldigen, die eher ein böses Geschick, als ein vernünftiger Wille in die Arme des Verbrechens geworfen, die schlecht erzogene und verwahrloste Jugend, die gefährlichen Geistig-minderwertigen, die Neurasthenischarbeitsscheuen, die Trunksüchtigen — das Haus der sichernden Massnahmen. In des

anderen Flügels tiefernsten Gängen: die erfahrenen Hochschüler des Verbrechens, der Abschaum der Verbrecherwelt, die wiederholt Rückfälligen. In der Mitte: der Hauptbau für die grosse Ueberzahl der in den Brandungen der Lebensstürme schuldhaft Verunglückten, denen ein empfindliches Strafleiden ihre Schuld zum Bewusstsein bringt, wo aber auch Selbsterkenntnis und Insichkehr, Zucht und Ordnung, Arbeit und Hoffen ein Werk ethischer Aufrichtung verrichten! Hier die Stätte für die beiden Freiheitsstrafen für erwachsene, voraussichtlich Besserungsfähige — Zuchthaus und Gefängnis, die den Kern des ganzen Strafsystems, die ordentlichen Strafmittel gegen das Verbrechen bilden.

Spira beantwortet die 4 Fragen:

1. Welche Gesichtspunkte sollen für die Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis nach ihrem inneren Wesen entscheidend sein?
2. Wie soll sich deren äussere Abgrenzung gestalten?
3. Nach welchen Grundsätzen soll ihr Vollzug geregelt werden?
4. Welche Bedeutung wird schliesslich ihrer Abstufung für die sonstigen Bestimmungen des künftigen Gesetzes zukommen?

Bei Beantwortung der 1. Frage weist Spira die Differenzierung allein nach Korrigibilität, nach Motiv und nach der Gesinnung des Täters — mit Recht — zurück und erblickt das zuverlässigste Unterscheidungs-Merkmal für die Vornahme einer Sonderung unter den abzustrafenden Verbrechern in der Gesinnung, dem sittlichen Konterfei des Täters, welche durch die konkrete, an sich schon strafbare Handlung in Erscheinung tritt. Ist die Tat nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich, so wird auf Zuchthaus zu erkennen sein. Wo hingegen ein materiell noch so schweres Verbrechen von einer Gesinnungs-Verworfenheit des Täters nicht Kunde gibt, wird die Gefängnis-Strafe Platz zu greifen haben. Bei strafbaren Handlungen, hinsichtlich welcher erst geprüft werden muss, ob ihre Begehung einen verderbten Charakter des Schuldigen an den Tag gelegt hat oder nicht, wird Zuchthaus wahlweise mit Gefängnis anzudrohen sein, wie dies im schweizerischen Entwurf der Fall ist. — Mit der Gefängnisstrafe soll nach dem schweizerischen Entwurf die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in der Regel nicht verbunden sein, während für die zu Zuchthaus Verurteilten der Ehrverlust auf 2—10 Jahre obligatorisch ist, wobei Rehabilitation möglich ist.

Spira bekennt sich als Gegner der Aberkennung der Ehrenrechte für die Zeit nach der Strafentlassung.

Zur 2. Frage verlangt der Verfasser zunächst absolute örtliche Absonderung der Zuchthaus- und Gefängnis-Gefangenen. In Absicht auf die Strafdauer ist Spira mit dem schweizerischen Entwurf einverstanden, der die Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, in besonderen Fällen bis zu 5 Jahren, die zeitliche Zuchthausstrafe von 1—15 Jahren, und die lebenslängliche Zuchthausstrafe nur in Verbindung mit bedingter Entlassung nach 20 Jahren verhängt. Der schweizerische Entwurf kennt auch noch Haftstrafen mit dem Minimum von 3 Tagen für Verbrechen in denjenigen Fällen, in denen es sich um ein Delikt handelt, die mit Gefängnis ohne festgesetztes Minimum bedroht sind, wenn diese Strafe wegen angenommener (spezifizierter) Milderungsgründe herabgesetzt werden solle. In Absicht auf Erhöhung der Zuchthaus- und Gefängnis-Strafe kennt der schweizerische Entwurf zweierlei Gründe: einfacher Rückfall und Zusammen-

treffen mehrerer strafbarer Handlungen. Unter einfachem Rückfall versteht der Entwurf Begehung eines neuen Verbrechens nach Verbüssung einer mindestens 6 monatlichen Freiheitsstrafe innerhalb 5 Jahren. In solchem Fall muss der Richter Straferhöhung bei der zu erkennenden Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe eintreten lassen innerhalb der höchsten gesetzlichen Dauer der Strafart. Spira hätte Schärfung der Strafe durch Verstärkung des Strafleidens der Erhöhung der Strafdauer vorgezogen; er tadelt weiterhin, dass in der Beschaffenheit der in Frage kommenden Straftaten kein Unterschied gemacht werde: gemeine und privilegierte, ehrlose und fahrlässige Delikte, dass homogener und heterogener Rückfall gleich obligatorisch der Straferhöhung unterzogen werden und verlangt mit Recht, dass bei vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten die obligatorische Straferhöhung auf die Fälle gleichartiger oder analoger Rezidive einzuschränken sei, bei heterogenem einfachem Rückfall jedoch nur fakultativ Straferhöhung bis höchstens um die Hälfte der angedrohten Strafe festgesetzt werde und dass beim Vorliegen gesetzlicher Milderungsgründe eine Straferhöhung überhaupt nicht stattfinden dürfe, tadelt auch die Höhe des 5jährigen Termins der Rückfall-Verjährung. Auch gegen die Bestimmung des Entwurfs über Straferhöhung für den Fall des Zusammentreffens strafbarer Handlungen, wonach bei realer und idealer Konkurrenz der Richter die Strafe des schwersten Verbrechens um die Hälfte des Strafmaximums erhöhen kann, wendet sich Spira und macht anderweitige zweckmässige Vorschläge.

Als Strafminderungsgrund kennt der schweizerische Entwurf den Versuch und das jugendliche Alter. Die Strafmilderung hat begrenzte und unbegrenzte Gründe. Unbegrenzte Strafmilderung tritt ein, wenn das Gesetz den Richter ausdrücklich ermächtigt, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern (verminderte Zurechnungsfähigkeit, absolut untauglicher Versuch, freiwilliger Rücktritt nach beendigtem Versuch durch Verhinderung des Erfolgseintritts, Ueberschreitung der Notwehrgrenze und die dem Notstande nahe Drangs-Lage.

Beim Vorliegen der begrenzten Strafmilderungsgründe (achtungswerte Beweggründe, schwere Bedrängnis, Drohung, Befehl eines Vorgesetzten, schwere Reizung und Kränkung, Betätigung aufrichtiger Reue, Alter 18—20 Jahre, nahe gerückte Verjährung) wird die angedrohte Strafe nach bestimmten Regeln bis zu gewissen, nicht zu überschreitenden Schranken festgesetzt. Die begrenzten Strafmilderungsgründe greifen nur fakultativ Platz, die unbegrenzten haben obligatorisch einzutreten. Gewichtige Bedenken macht Spira mit Recht geltend gegen die Behandlung der achtungswerten Beweggründe und die Einführung der „beiläufigen Verjährung"; er verlangt, dass im Gesetz ermöglicht werden sollte, Umstände, die unabhängig von der Person des Täters vorliegen und zur Tat selbst in gar keine Beziehung zu bringen sind, als Milderungsgründe anzunehmen, und dass die bisherige Unbescholtenheit des erwachsenen Täters als Milderungsgrund gewürdigt werden sollte.

Zur 3. Frage: Vollzug der Freiheitsstrafe, rechnet es Spira dem schweizerischen Entwurf hoch an, dass er die Arbeit, und zwar solche Arbeit, die den Fähigkeiten des Gefangenen entspricht, und durch die er nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann, in den Vordergrund stelle. Das ist für Deutschland nichts Neues und es nicht einzusehen, warum der Verfasser deshalb dem Entwurf ein Brechen mit der allgemeinen Anschauung, die Arbeit als

Straferschwerung zu betrachten, nachrühmt! Spira wünscht räumliche Trennung im Gefängnis zwischen Tätern mit ehrenhafter Gesinnung und solchen, deren Handlungen zweifelhafte oder auch gemeine Gesinnung geoffenbart haben; erstere sollen nicht zur Arbeit angehalten werden dürfen. Unsere Festungshaft verwirft dagegen der Verfasser als viel zu mild.

Spira ist überzeugter Anhänger der Einzelhaft und verlangt — gegenüber dem Entwurf, der obligatorische Einzelhaft in den ersten 3 Monaten, verlängerbar nach Anordnung des Gerichts oder der Aufsichtsbehörde, festlegt —, einerseits, dass aus ärztlichen Gründen von ihrer Durchführung solle Abstand genommen werden können, andererseits aber bei Zuchthaus ein obligatorisches Strafmass von 6 Monaten; er würde darin eine weitere zweckmässige Differenzierung zwischen den beiden Strafarten erblicken. Die Zweckmässigkeit einer derartigen Bestimmung möchte ich sehr bezweifeln, ebenso einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie Spira verlangt, dass zum Beginn der Einzelhaft bei Zuchthaus von der Arbeitsanhaltung sollte Umgang genommen werden können, um dem Sträfling Zeit und Gelegenheit zu reumütigen Betrachtungen zu lassen!

Auf die Einzelhaft folgt nach dem Entwurf Gemeinschaft bei der Arbeit und Einzelhaft bei Nacht und während der übrigen Ruhezeit. Das Abschlusstadium bildet die vorläufige Entlassung nach Verbüssung von $^2/_3$ der Strafzeit; bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 20 Jahren auf 5jährige Probezeit. Den Fürsorge-Vereinen ist eine wichtige Rolle in Absicht auf die Ueberwachung der vorläufig Entlassenen im Entwurf vorbehalten, wie das auch in verschiedenen Staaten Deutschlands längst schon der Fall ist. Letzteres soll gegenüber der Bemerkung des Verfassers, dass nur in den wenigsten Staaten ein solches Vertrauen in die Wirksamkeit der Schutzaufsichts-Vereine, wie in der Schweiz, gerechtfertigt sein dürfte, besonders hervorgehoben sein. Wertvolle Ratschläge macht der Verfasser bezüglich der vorläufigen Entlassung von Ausländern.

Spira vermisst im Stoos'schen Entwurf als logisches Pandant zur vorläufigen Entlassung die Möglichkeit der Strafverlängerung und macht in dieser Richtung Vorschläge, von denen er mit Recht befürchtet, dass sie lebhaften Widerspruch der Gerechtigkeits-Theoretiker hervorrufen werden, die auch im Hinblick auf die noch zu erörternden Vorschläge über die Behandlung vielfach Rückfälliger überflüssig erscheinen dürften.

Spira will auch im Zuchthaus keine barbarischen disziplinären Strafen (in der Schweiz seien in einzelnen Kantonen noch kaltes Sturzbad und Prügel im Schwunge!), auch gegen Ketten und Latten spricht er sich aus; gegen Letztere mit Recht, Ketten dürften kaum ganz entbehrlich sein. Dass in Deutschland im Zuchthaus 1 Stunde länger gearbeitet werde, als im Gefängnis, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig; in Württemberg z. B. ist die Arbeitszeit bei beiden Strafarten gleich. Ganz mit Unrecht wendet sich Spira gegen die Zulassung von Extra-Genussmitteln bei beiden Strafarten; nach meiner Ansicht sind dieselben zweckmässig und bilden ein sehr wirksames Unterscheidungs-Merkmal zwischen den beiden Strafarten. Es kann in dieser Richtung auf die letzte Versammlung des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten in Dresden verwiesen werden. Dagegen stimme ich mit Spira voll überein, wenn er gänzliche Entfernung des Alkohol-Genusses aus sämtlichen Strafhäusern energisch verlangt. Eine Differenzierung in der Beköstigung kann vom prak-

tischen Standpunkt aus nicht das Wort geredet werden; darüber war man in Dresden einig! Für Zuchthäusler verlangt Spira Anstaltskleider und Kürzung von Bart und Haar; Besuchsempfang will er ähnlich wie in Deutschland unterschieden wissen, wogegen er sich mit Recht gegen die zu weitgehende Besuchs-Empfangs-Erlaubnis bei der deutschen Festungshaft („Salonhaft") wendet.

Zu Frage 4: Für die sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen im schweizerischen Entwurf ist der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis in folgenden Punkten von Bedeutung, und zwar zunächst

A) im Strafen-System:

a) Anstatt oder neben der Gefängnis-Strafe kann, wenn ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist, auf Einweisung in ein Arbeitshaus auf 1—3 Jahre vom Gericht erkannt werden. Ich stimme mit Spira vollkommen überein, wenn er sich den Erwartungen, die an die Wirksamkeit der Arbeitsanstalt geknüpft werden, kühl gegenüber stellt und vorschlägt, anstatt der Einführung dieser weiteren Strafart die betr. Verbrecher-Kategorie im Gefängnis gesondert zu verwahren.

b) Gegen einen Gewohnheits-Trinker, gegen den höchstens einjähriges Gefängnis erkannt wird, kann neben dieser Gefängnisstrafe die Unterbringung in einem Trinker-Asyl verhängt werden. Spira lobt diese Einlenkung des Entwurfs in neue rühmliche Bahnen sozialer Prävention, tadelt aber, dass der Entwurf auf halbem Weg stehen geblieben ist und wünscht, dass nicht bloss neben der Strafe, sondern auch alternativ statt derselben der Gewohnheits-Trinker in eine Heilstätte sollte eingewiesen, der unheilbare Gewohnheits-Trinker aber in einem eigenen Hospiz verwahrt werden können.

c) Anstatt der Zuchthaus- oder der Gefängnis-Strafe kann bei 5 Deliktsgruppen gegen vielfach Rückfällige auf Verwahrung von mindestens 10 und höchstens 20 Jahren vom Richter erkannt werden, die in einem besonderen Gebäude vollzogen wird; nach Ablauf von 5 Jahren kann der erstmals Verwahrte vorläufig entlassen werden. Dieser letzte Versuch mit den rückfälligen Verbrechern zu ihrer sittlichen Hebung trägt nach Spira den Charakter der Strafe; im Gegensatz zu den anderen Freiheitsstrafen stellt sich die Verwahrung als eine durch deren im konkreten Fall erwiesene Unzulänglichkeit gebotenes ausserordentliches Regressivmittel dar, das in 2. Linie auch auf die Sicherung der Gesellschaft durch die langwährende Ausscheidung des Verwahrten hinzielt. Mit dieser Verwahrungsstrafe können auch die Anhänger der Gerechtigkeits-Theorie insofern sich einverstanden erklären, als es ein Postulat der Gerechtigkeit ist, mit einem empfindlichen Strafmittel gegen die sog. „Unverbesserlichen" vorzugehen. Man kann aber wohl mit Recht fragen, ob nicht durch eine ausgiebige Erhöhung der Zuchthausstrafdauer bei entsprechender Verschärfung des Vollzugs der Zweck der Verwahrungs-Anstalt auf einfachere und billigere Art erreicht werden könnte. Ich möchte die Frage bejahen. Spira wendet sich mit Recht dagegen, dass auch Gefängnis-Sträflinge ins Verwahrungshaus kommen

sollen und will nur solche Rückfällige dort aufgenommen wissen, die bereits eine Zuchthausstrafe verbüsst haben. Aus den sonstigen Vorschlägen des Verfassers zur Verbesserung der Verwahrungs-Bestimmungen des Stoos'schen Entwurfs soll nur noch das Verlangen hervorgehoben werden, dass bei der vorläufigen Entlassung $^2/_3$ der Verwahrungsstrafe verbüsst sein solle, da es sonst vorkommen könnte, dass von zwei Genossen der erstmals Bestrafte, wenn auf Zuchthaus erkannt ist, schlechter weg kommen könnte, als der vielfach Rückfällige; und dass Spira verlangt, dass das Verbrechen, wegen dessen der Rückfällige bestraft werden soll, mindestens mit 3monatlicher Freiheitsstrafe bedroht ist; auch vermisst Spira mit Recht die Gleichstellung der ausländischen Strafurteile.

d) Die Geldstrafe kann wegen Verbrechens alternativ nur neben der Gefängnisstrafe, kumulativ aber auch neben der Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Erörterungen des Verfassers über die prinzipielle Behandlung der Geldstrafe im schweizerischen Entwurf können hier, als nicht zum eigentlichen Thema gehörig, übergangen werden; es soll nur hervorgehoben werden, dass Spira gegen jede nachträgliche Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsverlust, selbst in der Form des Abverdienens, sich wendet und verlangt, dass der Richter nur dann die Geldstrafe verhängen soll, wenn sie einbringlich sein wird und dass weitgehende Zahlungs-Erleichterungen Platz greifen sollen. Geradezu grausam und unlogisch zugleich nennt er die Bestimmung des Entwurfs, dass die uneinbringliche Geldstrafe bei Arbeitsunfähigkeit in Haft verwandelt werden solle, statt in solchem Falle den Strafvollzug einzustellen.

e) Zuchthaus und Gefängnis unterscheiden sich durch die Verjährungsfristen in Absicht auf Strafverfolgung und Strafvollzug.

f) Bedingter Straferlass kann nur bei Gefängnisstrafen Platz greifen, nach schweizerischem Entwurf nur bei Gefängnisstrafen von weniger als 1 Jahr; Spira wünscht mit Recht Herabsetzung auf 6monatliche Strafen.

g) Bei Verurteilung zu Zuchthaus kann der Richter nach dem schweizerischen Entwurf dem Geschädigten den Anteil des Verurteilten am Zuchthaus-Verdienst bis zur Hälfte zuerkennen, bei Gefängnisstrafen nur bei deren längerer Dauer.

B. Hinsichtlich einzelner Deliktsbestimmungen.

a) Fahrlässigkeitsdelikte werden vom schweizerischen Entwurf nur in einem Fall mit Zuchthaus bestraft (fahrl. Gefährdung vieler Menschenleben durch Sprengstoffe); Spira spricht sich mit Recht dagegen aus und verlangt für die Fälle besonders schwerer Fahrlässigkeit Verschärfung des Vollzugs der Gefängnisstrafe.

b) In Absicht auf Antrags-Delikte, die in der Regel nur mit Gefängnis bedroht sind, tadelt Spira, dass der schweizerische Entwurf mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen (bei gewalttätiger Entführung einer Frauensperson zu unzüchtigen Zwecken; in der Familie begangener Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Untreue) ebenfalls nur auf Antrag bestraft, da in solchen Fällen die besondere Gefährlichkeit des

Täters und die besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit diese Einschränkung des öffentlichen Klagerechts keineswegs billige.

c) Der schweizerische Entwurf regelt die **erfolglose Ansiftung** in sehr zweckmässiger Weise dadurch, dass er die Aufforderung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen und das Anerbieten, ein solches Verbrechen zu begehen und die Annahme dieses Anerbietens mit Gefängnis bedroht, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis aber die **öffentliche** Aufforderung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen.

d) Bei falscher Anschuldigung richtet sich die Strafe nach der auf die fälschlich imputierte Handlung angedrohte Strafart.

e) Der schweizerische Entwurf statuiert eine Pflicht zur Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens bei mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen nur dann, wenn man weiss, dass ein Nichtschuldiger wegen desselben in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden ist. **Spira** wünscht mit Recht, dass unter der letzteren Voraussetzung auch eine Pflicht zur Anzeige des bekannten Täters eines nur mit Gefängnis bedrohten Verbrechens hätte statuiert werden sollen.

Im Schlusswort hebt der Verfasser noch einmal die hohe Bedeutung des **Strafvollzugs** für die Deliktsbekämpfung durch sittliche Einwirkung auf den Verurteilten hervor. Er beklagt es tief, dass so vielen Richtern die Einrichtungen des Strafvollzugs und die Gefängnis-Wissenschaft gänzlich unbekannte Dinge seien. Dies müsse anders werden, wenn der Richter seiner Aufgabe, die Verbrecherseele zu studieren, gerecht werden solle. Auch an das Strafhauspersonal, namentlich an die Leiter, wird in Zukunft die Strafrechts-Reform grosse Anforderungen stellen, wenn der Strafvollzug das Ideal erreichen soll: bei aller Strenge Herz und Seele des Sträflings zu erobern und ihn auf bessere Bahnen zu lenken. Namentlich die Wirkung der Einzelhaft hängt, wie **Spira** mit Recht hervorhebt, lediglich von den Persönlichkeiten ab, die im Strafvollzug mitzuwirken haben! Ist auch nicht zu hoffen, dass es dem künftigen Strafgesetz und dem künftigen Strafvollzug gelingen werde, eine gänzliche Abrüstung des unermesslichen Verbrecherheeres herbeizuführen, so hofft der Verfasser doch, dass die auf die Hebung der Sitten gerichteten Bestrebungen des Strafvollzugs die Reihen dieses Heeres bedeutend lichten und aus dem Kampf um den Gesellschaftsfrieden siegreich hervorgehen werden!

Dies in Kürze der Inhalt dieses reichhaltigen, anregenden Buches, dessen Studium Allen, die sich mit Kriminalpolitik und Strafvollzug zu befassen haben oder sich dafür interessieren, angelegentlich empfohlen werden kann.

Ludwigsburg. *Direktor Schwandner.*

Das Strafensystem und seine Reform. Direktor Dr. Gennat Hamburg, W. Maukl Söhne 1905; 103 Seiten.

Die Schrift ist die um ein Geringes erweiterte Wiedergabe eines 1904 vor der sächsisch-anhaltinischen und der thüringischen Gefängnisgesellschaft gehaltenen Vortrages. Mit lebhaftem Interesse habe ich dieselbe gelesen und ich empfehle die Lektüre dringend. Was die Form der Drucklegung angeht, so wäre es übersichtlicher

gewesen, wenn die Abschnitte durch fetten Vordruck am Texte auseinandergehalten worden wären.

Wohl sagt G., dass das Strafgesetzbuch als Ganzes kein Verdammungsurteil verdiene, aber die Frage, ob das Strafensystem seiner Aufgabe genügt habe, beantwortet er entschieden mit „Nein“! Von diesem Standpunkte aus behandelt er in 12 Abschnitten die einschlägige Materie und macht seine Reformvorschläge. Es liegt eine erschöpfende Behandlung des reichlich Gebotenen nicht im Rahmen dieser Besprechung.

Aus dem 2. Abschnitte, der von Ursache und Bekämpfung des Verbrechens handelt, sei hier nur hervorgehoben, dass G. gegen die Prostitution, deren steter Zusammenhang mit dem Verbrechen ja längst geschichtlich ist, eine klare, gesetzgeberische Stellungnahme fordert und zwar auch besonders gegen die männlich Prostituierten. Dies würde jedenfalls reinigend und befreiend wirken, da jeder Kundige weiss, dass die heimlichen 175iger masslos verderbensäend wirken und sich schamlos schon in die Oeffentlichkeit wagen!

Wenn G. es beklagt, das die grössere Zahl der Juristen das Strafrecht nicht als vollwertig ansehen im Vergleich mit den Anforderungen an den Scharf- und Spürsinn beim bürgerlichen Rechte, so muss man sich doch darüber wundern, dass das Suchen nach den psychologischen und sozialen Bedingungen, die einer unsozialen Handlung zum Grunde liegen, wirklich ein tieferes Interesse nicht abzwingt. Leider fehlt es nicht an Bestätigung dafür, dass manche Diener der Strafjustiz von der Gefängniswelt keine oder nur schwache Ahnung haben. Mir ist ein Fall im Gedächtnisse, wo ein älterer Assessor, der als Mitglied der Strafkammer eine längere Zuchthausstrafe miterkannte, gegenüber dem Arzte des Zuchthauses am Orte des Gerichts allen Ernstes meinte, der Verurteilte bekomme *qua* Zuchthaus öfter und regelmässig seine Hiebe!

Ganz gewiss ist der komplizierte Apparat, den die moderne Anstalt darstellt, ein toter, mechanischer, wenn die Beamtenschaft nicht rechtes Leben, rechten Geist hineinbringt. Der Verfasser hat dreimal recht, wenn er sagt, dass die besten Kräfte gerade gut genug seien. Der Strafvollzug, der den Eingesperrten zu sittlicher Hebung und Förderung dienen soll, ist im letzten Grunde eine Personenfrage! Die Kolonne der Strafhausbeamten steht im Kampfe wider das Verbrechen in der vordersten Reihe. Wem in dieser Kolonne die sittliche Heilwirkung nichts gilt oder zufällige Nebensache ist, der schätzt sich auf den Tiefstand des ehemaligen Zuchtmeisters herunter, auf welches Niveau L o h m ö l d e r ja die Beamten herabdrücken will.

Ganz besondere Bedeutung ist nach G. der Stellung der leitenden Personen beizulegen und er muss bündigste Zustimmung bei allen Urteilsfähigen finden, wenn er sagt, dass zu leitender Stellung *qua* Beruf weder Jurist noch Militär d. h., so füge ich hinzu, niemand passe oder gar Anspruch habe auf die Annahme, dass er für die vielseitigen Anforderungen sich eigne. G. spricht aus praktischer Erfahrung und dabei hat seine, auch eines Juristen, Stimme ein viel grösseres Gewicht, als die Hoegel's (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 2. Jahrgang 6/7 Heft), welcher meint, dass zur Leitung d. h. also zur Menschenbehandlung nach Charakter und erzieherlichem Geschick die richterlichen und staatsanwaltlichen Beamten besonders prädestiniert seien! Kein Stand ist das! Die zur Leitung tauglichen, durchgebildeten, abge-

klärten Persönlichkeiten müssen von klugen Augen gesucht und gefunden werden! Im Interesse der Sache kann und darf die Leitung nicht blindlings einer Kategorie vorbehalten und überantwortet werden. Dass es hier anders werden muss, dass eine gründliche Fachbildung sich jeder Leiter erarbeiten muss, sich zu erarbeiten imstande sein muss, dass es wünschenswert ist, ihn nicht durch zu viele mechanische Arbeiten von der lebendigen Einwirkung besonders auf die Beamtenschaft abzuziehen, daran hat G. wiederum recht. Um die ungelenke, tölpelhafte Behandlung der Gefangenen seitens der Beamten zu vermeiden, ist es gleicherweise unerlässlich, die Anwärter für den Oberbeamtendienst einer gründlichen Schulung mit Abschlussprüfung zu unterziehen und auch die Unterbeamten so zu schulen, dass sie ihrer fundamentalen Stellung im Vollzuge voll und ganz zu entsprechen imstande sind. Die Vor- und Ausbildung der Beamten ist so durchaus ausschlaggebend, dass man die Frage nicht so ohne weiteres von der Hand weisen kann, ob der heutige Strafapparat nicht gründlicher gewirkt haben würde, wenn die Beamten immer und überall auf der Höhe ihres Berufes gestanden hätten!

Freilich findet man solche Kräfte nur, wenn man sie entsprechend bezahlt, was G. energisch fordert! Wird's helfen? Es sind nun hundert Jahre verflossen, seitdem der Preussische Minister von Arnim in seinem bekannten Werke schrieb: „moralisch gute, untadelhafte, brauchbare und vollkommen qualifizierte Offizianten sind eines der ersten Bedürfnisse zweckmässig eingerichteter Gefangenenanstalten. Der Staat muss, um solche zu erhalten, weder Geld noch Mühe sparen und sich angelegen sein lassen, dies wichtige und unentbehrliche Bedürfnis zweckmässig eingerichteter Gefangenenanstalten zu jedem Preise zu befriedigen!" G. muss ferner Zustimmung finden, wenn er sagt, dass der ganze Vollzug zu sehr auf die alte Garde, die stets wiederkehrt, zugeschnitten ist und dass die kurzen Strafen ohne Rücksicht auf die hier doppelt zu wünschende Strafwirkung meistens in Anstalten verbüsst werden, die gänzlich unzulänglich sind. — 600 Köpfe als Höchstzahl erscheint zu hoch gegriffen, auch bei dem Umstande, dass bei heutiger Mischung eine ganze Reihe ausscheidet für die eigentliche Sonderbehandlung, als nicht mehr zurückzugewinnen für soziale Haltung.

Auch G. sieht im Strafvollzuge Erziehung! Er beklagt es mit Recht, dass die zur wirksamen Erziehung nötige Bewegungs-, Betätigungsfreiheit fehlt im heutigen Vollzuge, dass daher Besserung und Besserungswille sich im allgemeinen kaum anders, als in Versprechungen und Vorsätzen äussert, dass die vorwiegende Gängelei der Hausordnung dem individuellen Wachsen und Werden entgegenstehe. Und doch geht es nicht ohne peinliche Ordnung. Die beiden gleichwertigen Prinzipien der Gleichförmigkeit der Behandlung und der Individualisierung sind in der Praxis auszugleichen, aber das ist eine schwierige Aufgabe.

Den allzu plötzlichen Uebergang aus der Abgeschlossenheit in völlige Freiheit bedauert jeder Kundige und G. wird Zustimmung finden müssen mit der Forderung, dass in irgend einer Form der Grundgedanke des irischen Systems in Anwendung komme. Dass dazu die vorliegende Entlassung schon wegen ihrer beschränkten Anwendungsmöglichkeit nicht als durschschlagendes Mittel gelten kann, dass der Wechsel zwischen Einzelhaft und Gemeinschaft ein sehr fragwürdiges Experiment bleibt, dass die sog. Aussenarbeit

nach der bisherigen Praxis meist nicht entfernt das Lob verdient, dem Gedanken des irischen Systems auch nur annähernd zu entsprechen, ist bedingungslos zuzugeben. Die bedingte Begnadigung bekämpft G. indes auch als halbe Massregel und Verlegenheitsmittel. Die Tatsache, dass ein gewisser ursächlicher Zusammenhang zwischen Freiheitstrafe und Verbrechen (Rückfall) besteht und dass das daher rührende ernste Bedenken wider die Anwendung der Freiheitsstrafe erst dann zurückzutreten habe. wenn die übrigen Mittel nicht halfen, — das erkennt auch G. an. Warum aber will er die bedingte Begnadigung, die ja niemand als ein Radikalmitel angesehen hat, nicht als ein weiteres Mittel anwenden, um besonders die Jugendlichen zu bewahren von der gefährdenden Freiheitsstrafe? Ich hoffe, dass die Erfahrung, die man mit dieser Einrichtung gemacht hat und machen wird, zu einer weiteren Ausbildung (Schutzaufsicht, Fürsorger) zu gesetzlicher Regelung führen wird. —

G. wird keinen Widerspruch finden mit seiner Behauptung, dass die Individualisierung sich heute kaum anders, als in persönlicher Einwirkung ausdrücken. Diese sei viel; ich möchte lieber sagen: sehr viel und G. hält ja eine Steigerung auch für gegeben durch solche Beamte, wie er sie fordert. Auch im Strafvollzuge, wie G. ihn wünscht, wird die Einwirkung von Person zu Person das Unerlässlichste sein und bleiben! Heute und in Zukunft wird es stets eine Menge von Leuten geben, die lediglich Massencharakter zeigen, nichts weniger als problematische Naturen, nicht besonders zu behandeln sind, weil sie nichts besondres haben, — aber diesen und vielmehr noch denen, die individueller Behandlung dringend bedürfen, nachhaltige, zwingende persönliche Eindrücke zu hinterlassen, das ist die edelste Aufgabe des „Erziehers" im Strafhause. Solch zwingende, ausgeglichene Persönlichkeiten verlangt der Vollzug. Ist es überaus traurig, wenn ein Mensch sich bekennen muss, dass er irgend wo unter Menschen war ohne einen Eindruck zu hinterlassen, so ist es geradezu menschlich und beruflich jammervoll, wenn ein Strafhausbeamter so wenig Persönlichkeit hat, dass er ohne Einwirkung und lebendige Erinnerung bei seinen Gefangenen bleibt! —

In dem interessanten Abschnitte über die Freiheitsstrafen beging G. mit der Erfahrungstatsache, dass mit ihnen allein es nimmermehr gehe. Gewiss ist es wahr, wie dann weiter ausgeführt wird, dass kein Mensch schrankenlos frei sei, dass der Fortschritt der Menschheit stets ein mehr oder weniger mühseliges Ueberwinden von Hemmung und Hindernis gewesen, aber ich meine, es sei doch zu viel behauptet, wenn man, besonders dem kleinen Manne um seines mühsalereichen Lebens willen die tiefere Empfindung für den Verlust der Freiheit abspricht. Dass viele Rückfällige ihre Menschenwürde und die Schätzung des kostbaren Gutes der Freiheit verloren haben, ist ja leider wahr, bei vielen wird der Verlust der Freiheit zur knirschend getragenen Fessel der Unfreiheit, ihren Trieben skrupellos zu folgen. Ich habe nicht gefunden, dass die übrigen Gefangenen Anlass geben zu so positiver Meinung von einem so allgemeinen nicht bitter empfundenen Freiheitsverluste. Trotzdem ist es nicht blos abzuweisen, dass die häufige Anwendung der Freiheitsstrafe das Gut der Freiheit zu entwürdigen imstande ist. Diejenigen Fälle, in denen man Straftaten begeht, um wieder eingesperrt zu werden, sind indess so selten, dass ihnen eine Beweiskraft von weitergehender Bedeutung nicht zukommt.

G.'s Kritik der Freiheitsstrafen von heute wird seine Leser befriedigen. Ich stimme völlig bei, wenn er aus der Wertung der Arbeit als mächtigsten Erziehungsmittels heraus fordert, dass alle Gefangenen arbeiten sollen und dass die Arbeit ferner nicht mehr das Hauptdifferenzierungsmittel bilden dürfe. G. fordert, nach innen und aussen scharf geschieden, vier Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängnis, Arbeitshaus; letzteres als staatlicherseits zu vollstreckende Strafe.

Im letzten Abschnitte werden neue Strafmittel besprochen. G. ist für die Prügelstrafe. Weshalb den Verfechtern dieser Strafart eine besondere Mannhaftigkeit beiwohnen soll, ist nicht ersichtlich! Ich dächte auch die Gegner hätten den Mut der Ueberzeugung hinlänglich bewiesen. S. 87 wird diesen vorgeworfen, dass sie der Macht der Phrase gehorchten, und S. 93 heisst es gar, dass sie sich nicht überzeugen lassen wollen! Das ist ein starkes Stück! Ehrliches Wollen wird man denn doch wohl auf beiden Seiten voraussetzen dürfen! Die Fälle, die am Anhange erzählt werden, bieten den Fachleuten kaum ein Neues! Es wird eine Reihe von Freunden der Prügelstrafe angeführt und hervorgehoben dass besonders viele Geistliche (!) für diese Strafart seien. Dänemark mit seinem knapp durchgebrachten Gesetze, unser „Freund" Teddy im weissen Hause als Anhänger der neunschwänzigen Katze werden angeführt. Die Gegner werden sicher weit entfernt sein, die Abschaffung des Bambus bei den Zopfträgern (S. 89) als Beweismittel in Anspruch zu nehmen und ebensowenig die Ablehnung der Züchtigung seitens des armen Zaren (S. 88). G. bezweifelt, dass der Kulturzustand im Reiche der Knute schon die Reife für Abschaffung der Prügelstrafe aufweise. Sind wir kulturell für die Wiedereinführung der Leibesstrafe rückläufig schon „reif" geworden?

Es ist verfehlt, den Misserfolg der bisherigen Bestrafungen durch Leibesstrafen paralysieren zu wollen. Die abschreckende Wirkung wird keinen nennenswerten Erfolg haben und ich stimme Aschaffenburg (S. 213/214) durchaus bei. Erziehlichen Charakter hätte die Prügelstrafe bei erwachsenen wenigstens nicht. Vergeltung also und die endlich gefundene Gleichung zwischen Verbrechen und Strafe?! Die Stellung zur ganzen Frage ist Temperaments-, Stimmungssache, sie liegt (vergl. S. 33) im Blute! Ein Beweis für einen nennenswerten Einfluss auf die Kriminalität ist nicht erbracht; ja nach prinzipieller Stellung leugnet dieser den Einfluss, glaubt jener an ihn. G. beklagte mit vollem Rechte die zu häufige Anwendung der Freiheitsstrafe. Wenn aber dabei die Gerichte unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes sich der Gefahren der Freiheitsentziehung nicht bewusst wurden oder blieben, ist es etwa ausgeschlossen, dass die Anwendung körperlicher Züchtigung auch ausarte?

„Mit der Abschaffung der Tortur war in Preussen das Schlagen der Gefangenen aufs strengste verboten; nichts war indessen schwerer, als die Inquirenten an diese Vorschrift zu gewöhnen. Nur die äusserste Strenge und öftere, zum Teil harte Bestrafungen der inquirierenden Richter konnte sie nach und nach zu pflichtmässiger Befolgung derselben vermögen!" (v. Arnim). —

Wenn endlich G. noch die Entmannung als richtige Strafe für gewisse Verbrechen gegen die Sittlichkeit (S. 90) kommen sieht und bemerkt, dass er auch hier über Zustimmung von Geistlichen (!) und Gefangenen (!) verfüge, so gestehe ich, dass ich Niemanden bis

heute kennen lernte, der diese ungeheuerliche Strafart wünschte oder kommen sieht. —

Fliegenschmidt, Oslebshausen b. Bremen.

Aschaffenburg, Dr. G., Prof. in Köln, **Das Verbrechen und seine Bekämpfung.** Zweite verbesserte Aufl. Heidelberg, Winter, 1906. 277 S. (gegen 241 der ersten Aufl.) — Das Buch hat nach seinem Erscheinen 1903, wie nicht anders zu erwarten war, grosses Aufsehen erregt, vielen Beifall und vielen Widerspruch gefunden. Auch unsere „Blätter" haben im 38. Band S. 40 f. über den Inhalt wie über die Tendenz des Buches sich bereits geäussert und ist nur noch Weniges beizufügen. Der Herr Verfasser hat sich durch die vortreffliche, bereits gewürdigte Verarbeitung des kriminalstatistischen Materials, das jetzt zum Teil die jüngsten Zahlen der Statistik bietet, grosses Verdienst erworben und die bezüglichen Ergebnisse werden fortan in der einschlägigen Literatur gewiss stets mit gebührendem Dank verwertet und zitiert werden. Im übrigen ist und bleibt der Verfasser nach wie vor ein überzeugter Anhänger der Deterministischen Schule, der daran festhält, dass unsere derzeitige Strafrechtspflege ganz auf falschen Wegen wandle und auf durchaus veralteten, von der wissenschaftlichen Forschung der Neuzeit überholten Anschauungen und Begriffen beruhe, dass es insbesondere keine menschliche Willensfreiheit, also auch keine individuelle Verantwortlichkeit gebe, keine persönliche Verschuldung, dass von Sühne wie Vergeltung keine Rede mehr sein dürfe, dass die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft gegenüber den Verbrechern lediglich in der Verhütung ihrer Wiederholung, im Schutz gegen fernere Angriffe bestehe. Die Freiheitsentziehung sei wesentlich nur als eine Sicherungshaft anzuwenden und zwar „auf unbestimmte Zeit" (Abschaffung des gerichtlichen Strafmasses). Die Liszt'sche Schule hat ihre volle Freude an dem Werk des Herrn Prof. Aschaffenburg, während von anderer Seite mit bombenfesten Gründen für die bewährten, von der Vernunft und der Erfahrung bestätigten Grundprinzipien unserer derzeitigen Strafrechtspflege eingetreten wird. So dürfte dem Herrn Verfasser auch die entschieden ablehnende Stellungnahme der hochangesehenen Rhein.-Westf.-Gefängnisgesellschaft gegen die neuen deterministischen Strafrechtsdogmen nicht unbekannt sein. (vgl. 77. Jahresbericht S. 17 ff. S. 70 ff). Für die Strafvollzugsbeamten aber ist es eine geradezu vitale Frage: „Was sollen wir mit Gefangenen anfangen die wir lediglich als bemitleidenswerte Opfer einer unbezwinglichen Naturanlage oder einer unwiderstehlichen Beeinflussung durch ungünstige äussere Verhältnisse betrachten müssen, mit Gefangenen, die uns ins Gesicht sagen dürfen: Nicht wir sind schuldig an unseren Taten, sondern eine fluchwürdige Natur; nicht wir haben uns zu schämen und zu bereuen, sondern die Gesellschaft, in der wir zu leben gezwungen waren? Und wie kann man noch von einem Gewissen reden, wo die Ueberzeugung besteht, dass keine persönliche Schuld es belastet? Jedenfalls blieben bei der Annahme der Willensunfreiheit die Vorwürfe des Gewissens eine rätselhafte Erscheinung. Und wo soll die Besserung einsetzen oder eingreifen, wenn kein Schuldbewusstsein mehr vorliegt? Die sanguinischen Hoffnungen, welche A. S. 258 ff an den Vollzug einer zeitlich unbestimmten Sicherungshaft in recht schönen Worten zu

knüpfen sucht, würden niemals sich erfüllen. — Schliesslich machen wir noch auf eine ausgezeichnete rechtsphilosophische Studie aufmerksam, die unlängst 1905 bei Herder in Freiburg erschienen ist mit dem Titel: „Die Grundbegriffe des Strafrechts". Der Verfasser P. V. Cathrein ist ein Jesuite, aber ein geistreicher Kopf und der Umstand, dass er zufällig ein Jesuite ist, darf niemand abschrecken, die Schrift zu lesen. Es wird darin mit vernichtender Logik die Haltlosigkeit und Gefährlichkeit der deterministischen Lehre dargetan und die Realität des freien Willens über jeden Zweifel erhoben. — Aus der Cathrein'schen Schrift könnte Herr Prof. Aschaffenburg auch sich überzeugen, wie unrecht er dem grossen Kirchenlehrer Augustinus tut, wenn er S. 209 denselben für seine Meinung anruft und behauptet, Augustinus habe ebenfalls „den freien Willen" geleugnet. Dass Luther den freien Willen leugnete, hat seinen Grund in der Lehre der Reformatoren von der Erbsünde und ihren Folgen, sowie von der Rechtfertigung der Menschen durch den Glauben allein. *Krauss.*

Bruck, Felix Fried. Dr. **Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika.** Breslau, Marcus, 1906. 25 S. (Siehe „Blätter f. Gef.-K." Band 35. S. 498.)

Nochmals erhebt der Herr Verfasser in dieser kleinen Schrift seine Stimme für eine möglichst baldige Verwirklichung seines bekannten Projektes, aus welchem „seine Gegner ein Zerrbild gemacht" hätten. Die Broschüre bespricht zunächst die Entwickelung der Deportationsfrage im Deutschen Reich. Im gegenwärtigen Stadium bestreite man nur noch ausnahmsweise die Berechtigung der Strafverschickung, während andere nur mehr die Möglichkeit der Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten bezweifeln, welche der praktischen Durchführung dieser Strafart insbesondere gerade in unserem Südwestafrika sich entgegenstellen könnten und würden. Bruck hat für diese Kolonie „Das Gros" der Verbrecher im Auge, das sich „erfahrungsmässig nicht aus schlechten, sondern aus willensschwachen Menschen" zusammensetze, „die nur unter Anleitung und Aufsicht den schweren Kampf ums Dasein, ohne zu delinquieren, bestehen können". Dieses „Gros" s. z. s. „harmloser" (?) Verbrecher müsste nach Brucks Meinung „der Kolonialverwaltung sowie auch den freien Ansiedlern in Deutsch-Südwestafrika als billige und brauchbare Arbeitskräfte willkommen sein". Die „gefährlichen" Elemente und solche die in der afrikanischen Kolonie „von neuem schwere Verbrechen oder Fluchtversuche" begingen, könnte man auf einer abgelegenen deutschen Südseeinsel festhalten, von der ein Entkommen unmöglich wäre Und wenn die Deportierten in Südwestafrika zuerst als Strafe ihre „Pionierdienste" geleistet hätten, dann wäre ihnen in einem, von den intakten Ansiedlern abgegrenzten Territorium die Möglichkeit zu bieten, sich als freie Leute selbst ein Heim zu gründen. In zwei weiteren Abschnitten beleuchtet der Verfasser nochmals unter den bekannten Gesichtspunkten die reformatorische Bedeutung der Deportation für unsere gesamte Strafrechtspflege und speziell für das geltende Strafensystem und dessen Vollzug, und schliesslich den immensen kolonisatorischen Wert dieses Strafmittels für das weite Gebiet, wo schon seit mehr als einem Jahr unsere deutschen Söhne kämpfen und bluten. Trotz allen gewichtigen Argumenten

dürfte aber die Besorgnis des so überzeugten Herrn Verfassers nicht ganz unbegründet sein, „dass das Reichsjustizamt dem rationellsten aller bisher bekannten Strafmittel bei der geplanten Reform unseres Strafrechts **nicht** gerecht wird.“ Nach meiner Ansicht wäre es gewiss sehr zu beklagen, wenn die wohlgemeinten Bestrebungen des Herrn Verfassers als verlorene Liebesmühe sich erweisen würden.

Krauss.

Die Fortsetzung der bedeutsamen sozialpolitischen Kundgebung, als welche vor 2 Jahren die grossangelegte und verdienstvolle Arbeit des Herrn Dr. Heinrich Reicher: **„die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“** allerorts begrüsst wurde, ist erschienen — Wien 1906. Manz'sche K. und K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

In dem mir vorliegenden **zweiten Teil** seines Werkes behandelt der Verfasser: **„Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Oesterreich“.**

Es ist ein ausserordentlich reiches Material, das in dem Werke gesammelt und mit ebensoviel Umsicht als Geschick besprochen ist; die Anordnung des Stoffes ist zweckmässig und übersichtlich.

Der zweite Teil zerfällt in sechs Abschnitte. Ein allgemeiner Teil befasst sich mit dem „Begriff und den Ursachen der Verwahrlosung“, während die folgenden Abschnitte *de lege lata* und *de lege ferenda* die privat- und öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, das System der Massnahmen zum Schutze gegen drohende Verwahrlosung und zur Bekämpfung der tatsächlichen Verwahrlosung, die Privatwohltätigkeit im Dienste der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und die Statistik der Verwahrlosung in Oesterreich besprechen. In einem Schlusskapitel folgt sodann die Nutzanwendung und mit einem reichen, 56 Nummern umfassenden Anhang endlich schliesst der zweite Teil mit einer Fülle hochinteressanter Einzelheiten.

Die hochgespannten Erwartungen, welche man nach Erscheinen des I. Teils des Dr. Reicher'schen Werkes an die Fortsetzung desselben knüpfen durfte, hat der Herr Verfasser in vollstem Masse erfüllt und ich zweifle nicht daran, dass die ausnahmlos günstige Beurteilung, welche der erste Teil des Werkes in allen einschlägigen Kreisen erfahren hat, sicherlich auch dem zweiten Teil nicht fehlen wird.

Möge auch der vorliegende Band eine reiche Fundgrube für jeden bilden, dem, gleich dem Verfasser, das Wohl der Jugend am Herzen liegt und der sich mit dem Jugendschutz amtlich oder charitativ befasst!

Dem Verfasser aber, welcher den gewaltigen Stoff bearbeitete, mit seiner reichen Erfahrung durchtränkte und der — das darf wohl ohne Widerspruch behauptet werden — z. Zt. als einer der grössten Kenner des in Frage stehenden Gebietes angesehen werden kann, gebührt auch für seine neue, fleissige und erfolgversprechende Leistung, welcher die weiteste Verbreitung zu wünschen ist, aufrichtiger Dank.

Freiburg i./Br. 1906. *Kopp.*

Treu, **Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation.** Leipzig 1905. Felix Dietrich.

Der Verfasser dieser durch die Schriftleitung zur Besprechung mir übersandten Abhandlung hat vor einiger Zeit mittelst der um-

fangreicheren Schrift „Der Bankrott des modernen Strafvollzuges" einige Staubwolken aufgewirbelt. Auch im letzten oder vorletzten Jahrgang der Zeitschrift „Der Thürmer" las ich einen Aufsatz von ihm über den Strafvollzug. Diesen Gegenstand erledigt er in dem obengenannten Hefte nach einem, sich mit scharfen, aber treffenden Worten gegen die Unterschätzung der Strafrechtspflege bei den Richtern und gegen deren Unkenntnis in Sachen des Strafvollzuges sich wendenden Teile auf einigen Seiten. Er begnügt sich mit abgerissenen Bemerkungen über Rückfälligkeit, Unzulänglichkeit der Einzelhaft und Tyrannei der Hausordnung und geht in dem die Hälfte des zwei Bogen starken Büchelchens ausmachenden dritten Abschnitte mit engem Anschlusse an Bruck auf die Deportation über. Will Bruck sie auch anf Zeit zulassen, so Treu nur als lebenslängliche (S 21), und zwar an Stelle aller Freiheitsstrafen von mehr als zweijähriger Dauer sowie, wenn der Angeklagte bereits mehr als drei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre verbüsst hat (S 20). Er muss also mindestens viermal über 12 Monate, kann aber sonst beliebig oft gesessen haben, während die vielleicht überhaupt erste Freiheitsstrafe, wenn mehr als zwei Jahre betragend, sofort durch Deportation ersetzt werden soll. Das scheint mir kein rechtes Verhältnis. Treu denkt sich die Deportation insbesondere als die rechte Strafe für die als unverbesserlich Bezeichneten, namentlich um sie vor der vorgeschlagenen, von ihm hart verurteilten lebenslänglichen Einsperrung zu bewahren. Er selbst verwirft im Uebrigen die Unverbesserlichkeit (S. 16). Den Schluss bilden Auseinandersetzungen über Aus- und Durchführung der Deportation, deren Gelingen allerdings besondere Tüchtigkeit der Beamten in den Kolonien und weitreichende Machtbefugnisse des Gouverneurs zur wesentlichen Voraussetzung habe (S. 24).

Treu bringt manches Richtige, aber keine neuen, noch weniger grosse Gedanken oder Gesichtspunkte. Strafjustiz und Strafvollzug sind zwar dem Titel nach der Deportation gleichgestellte Teile, in Wahrheit aber nur die Einleitung. Was Treu über die Deportation sagt, mag ihre Anhänger bestärken, wird ihr aber solche kaum gewinnen. Wenigstens bin ich für meine Person auf nichts gestossen was mehr Ueberzeugungskraft besässe und Bedenken zu zerstreuen geeigneter ware, als was man sonst gehört oder gelesen hat. Der Schwebezustand, in dem die Frage der Deportation sich befindet, wird daher auch nach diesem Vorstosse zu ihren Gunsten bleiben. Die sehr entschiedene Abneigung der Ansiedler der verschiedensten Schutzgebiete gegen die Strafverschickung, eine Abneigung, die um so bemerkenswerter ist, als ihnen ja unter Umständen die vielfach sehr vermissten und nur mit grossen Kosten zu beschaffende Arbeitskräfte zugeführt werden sollen, hebt sogar eher das Gleichgewicht zu Ungunsten der Deportation auf.

In einer bald nach Brucks Angriff auf mich in Bd. 38 S. 241 geschriebenen und in Band 39 S. 407 erschienenen Entgegnung möge nach gelesen werden, was **ich** über die Deportation noch zu sagen habe, da ich das meiste wiederholen würde und, wie bemerkt, Treu der Hauptsache nach auf Brucks Pfaden wandelt, sodass, was von diesem, fast allenthalben auch von ihm gilt.

Dr. Gennat.

„Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M.“, unternommen im Auftrage der „Zentrale für

private Fürsorge“ von Dr. Othmar Spann. Dresden 1905, O. V. Böhmert. 178 S. und 23 Tabellen (zweiter Band der von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. veröffentlichten Abhandlungen über „Probleme der Fürsorge“).

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt. die Eigenschaften der Unehelichkeit in Frankfurt a. M. statistisch zu untersuchen und bringt hierüber vier Abhandlungen, in deren erster er eine Voruntersuchung zur methodischen Orientierung und insbesondere über den Begriff der Unehelichkeit anstellt, während er in der zweiten Abhandlung die Unehelichen militärpflichtigen Alters, in der dritten die Unehelichen schulpflichtigen Alters und in der vierten die unehelichen Geburten behandelt. Spann erfasst die „Unehelichkeits-Erscheinung“, wie er die aussereheliche Fortpflanzung nennt, begrifflich von einer zweifachen Seite, einmal in ihrem „spezifischen Wesen“, ihrer Bedingtheit, wobei er den Wesensbegriff der Unehelichkeit als durch den Begriff der Liebe überhaupt unter dem grösseren Vorherrschen rein sinnlicher Momente konstituiert bezeichnet, und zum Andern in ihrer „funktionellen“ Bedeutung für den sozialen Körper als Ganzes. Die Unehelichkeit in funktioneller Hinsicht nennt er jene Art der Bevölkerungserneuerung, bei welcher — im Gegensatz zur Ehelichkeit (Familie) — die körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklungsbedingungen nicht in funktionell hinreichendem Masse dargeboten werden, mit der also ihrem Begriffe nach eine Degeneration im sozialen Körper verbunden ist, und unterscheidet sie dadurch von der bloss formalen Unehelichkeit, die nur durch das Merkmal des Fehlens einer rechtsgültigen Heirat bezeichnet ist.

Mit Recht wird gegen diese Begriffsbestimmung von Harms (Beilage z. Allgem. Zeitung 1905 No. 235/36) eingewendet, dass sie dem allgemeinen Sprachgebrauch widerspricht, dass zum Wesen einer sozialen Erscheinung ohne Weiteres auch ihre Beziehung zum sozialen Ganzen gehört.

Spann unterscheidet verschiedene Grade der funktionellen Unehelichkeit, die als Zwischenformen zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit erscheinen und wegen der verschiedenen Erziehungs- und Entwickelungsbedingungen, unter denen, die zu den betr. Gruppen gehörigen unehelichen Kinder stehen, recht verschiedenes soziales Verhalten z. B. in bezug auf Kriminalität, Berufsgliederung, Bildung usw. zeigen.

Als typische Form der funktionellen Unehelichkeit wird die Gemeinschaft von Mutter und Kind bezeichnet, wenn das Kind unter der unmittelbaren Obhut der alleinstehenden unehelichen Mutter heranwächst. Bei Verwaisung des Kindes tritt an deren Stelle die Anstaltserziehung, die öffentliche Waisenpflege. Dann kommt die Pflegefamilie, wenn das Kind in fremde oder halbfremde Familien kommt, die zusammengesetzte Familie, wenn die Mutter mit dem Kinde in die Familie eines Verwandten übergeht, die Stiefvaterfamilie, wenn die Mutter einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes heiratet, die Stiefmutterfamilie, wenn der Vater des Kindes eine andere Frau als dessen Mutter heirat.

Das Ziel des Verfassers ist, die „sozialen Funktionswerte“ dieser einzelnen Gruppen mittels der statistischen Beschreibung ihrer quantitativen Verhältnisse und qualitativen Eigenschaften zu bestimmen.

Die Abhandlung über die Unehelichen militärpflichtigen Alters (115 Seiten mit 14 Tabellen) enthält eine Untersuchung der

Frankfurter Militär-Stammrolle über die 12 Musterungsjahrgänge 1870—1881. Es sind 2120 Uneheliche, davon 632 in Frankfurt, 1488 auswärts Geborene. Von den 632 Frankfurtern sind 579 unbestraft, 53 bestraft; von den 1488 Auswärtigen sind 1352 unbestraft, 136 bestraft. Spann untersucht nun an der Hand seines Tabellenwerkes in eingehender Weise bei dieser Beobachtungsmasse die Fragen der Dezimierung der Unehelichen, der Tauglichkeitsverhältnisse, der Berufsverhältnisse, der Kriminalitätsverhältnisse und der Bildungsverhältnisse.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, einige seiner hauptsächlichsten Ergebnisse hervorzuheben:

1. Von 1000 ehelich geborenen Knaben traten 660,5 in das 20. Lebensjahr, von 1000 unehelichen Knaben nur 181,5.
2. Ein reichliches Drittel dieser Unehelichen ist in einer Stiefvaterfamilie aufgewachsen. Von den Uebrigen sind etwa $^1/_3$ Waisen und etwa $^2/_3$ solche, deren Mütter unverehelicht am Leben bleiben (eigentliche Unehelichkeit).
3. Ungefähr die Hälfte der am Leben bleibenden unehelichen Mütter verehelicht sich mit anderen Männern, als den natürlichen Vätern ihrer Kinder und zwar im Allgemeinen nur wenige Jahre nach der unehelichen Niederkunft.
4. Die Stiefvaterfamilie kommt sowohl hinsichtlich der Darbietung der körperlichen als auch der geistigen Entwickelung der normalen Leistung der normalen ehelichen Familie innerhalb ihrer gesellschaftlichen Sphäre wesentlich gleich.
5. Die eigentlichen Unehelichen, deren Mütter am Leben und unverehelicht bleiben, zeigen sowohl in körperlicher Hinsicht, wie in Hinsicht auf ihre Berufsbildung ein beträchtliches Mass von Degeneration, wogegen die unehelichen Waisen in dieser Hinsicht eine Mittelstellung zwischen den eigentlichen Unehelichen und den Stiefkindern einnehmen.
6. Kriminalität. Die Unehelichen sind im Gesamtdurchschnitt aller Gruppen in wesentlich höherem Grade kriminell, als die Ehelichen. Von den Unehelichen sind 10,9 % bestraft, von den Ehelichen 7,7 %, dabei haben Erstere wesentlich längere Strafregister. Bei den Uebertretungen — mit Ausnahme von Bettel und Landstreicherei — ist die Zahl der bestraften Ehelichen grösser als die der Unehelichen.
7. Die höhere Kriminalität der Unehelichen ist wesentlich als eine Funktion ihrer mangelhaften Berufsausbildung, speziell ihres hohen Gehaltes an ungelernten Arbeitern.
8. Die unehelichen Stiefkinder sind wesentlich weniger kriminell, als die Gruppen der Nichtstiefkinder.

Das Material zu den in der dritten Abhandlung an der Hand von acht Tabellen untersuchten Unehelichen schulpflichtigen Alters erhielt Spann dadurch, dass private Zähler bei den Müttern, Pflegeeltern etc. der Unehelichen, deren Adressen die Rektoren der Volksschulen anzugeben hatten, die nötigen Erhebungen vornahmen und das Ergebnis in eine Zählkarte mit 26 Fragen (über die persönlichen Verhältnisse, die Konstitution, die geistigen Anlagen, Fortschritt, Fleiss, sittliche Mängel, Schulbesuch etc.) eintrugen. Bezüglich der Fragen nach Konstitution, Leistungen, Verhalten in der Schule u. dergl. erfolgte die Ausfüllung der Zählkarten durch das Lehrerpersonal.

Es sind also private Erhebungen von nicht unbezweifelter Zuverlässigkeit. Spann glaubt annehmen zu dürfen, dass die Unvollständigkeit des Materiales, die er selbst zugibt, zumeist jene Fälle von Unehelichkeit betrifft, in welchen bessere Verhältnisse zu vermuten sind.

Die Beobachtungsmasse besteht aus 653 unehelichen Kindern, von denen 580 eigentlich (funktionell) unehelich, und 73 nur formell unehelich sind (nämlich 30, deren Eltern im Konkubinat leben und 43 voreheliche, nicht legitimierte Kinder). Die Unehelichen der Stiefvaterfamilie machen fast $^1/_3$ der Masse aus.

Wir können hier nicht auf die interessanten Untersuchungen des Verfassers eingehen, aber wir müssen Harms a. a. O. Recht geben, der vor unvorsichtigen Schlussfolgerungen auf Grund des kleinen und unvollkommenen Beobachtungsmateriales warnt, bes. wenn der Verfasser bei Gegenüberstellung der Konstitutionsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder zu dem Schluss kommen zu dürfen glaubt, dass bei den Unehelichen in körperlicher Hinsicht zwar die Rasse eine bessere, die sozialen Verhältnisse aber wesentlich schlechter seien.

Die vierte Abhandlung betrifft die unehelichen Geburten. Das Material bilden die Geburtenkarten des Frankfurter statistischen Amtes über die unehelich Geborenen in den Jahren 1890—1903, an Zahl 11526. Die Merkmale, die auf Grund des gegebenen Materiales erfassbar waren, sind neben dem Geburtsdatum und dem Geschlecht: 1. Das Datum der unmittelbar nach der Geburt erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft seitens des unehelichen Vaters, als wichtiges Zeichen dafür, „ob das mit dem Geschlechtsumgang begründete Verhältnis von beiden unehelichen Gatten als ein wirklich stabiles, voreheliches gedacht ist“. 2. Der Beruf der unehelichen Mutter. 3. Der Niederkunftsort derselben.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser auf Grund seiner Statistik kommt, sind im Wesentlichen:

1. Je höher die soziale Schicht ist, welcher die Berufsgruppen angehören, um so geringer ist der Prozentsatz jener unehelichen Geburten, bei welchen die Vaterschaft anerkannt wird.
2. Der aussereheliche Umgang ist in den höheren sozialen Schichten meist ein leichtfertigerer als in den niederen.
3. Der Niederkunftsort derjenigen, deren Kinder von den Vätern anerkannt wurden, ist im Allgemeinen günstiger, als der Niederkunftsort derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist.
4. Der Niederkunftsort ist um so günstiger, je finanziell leistungsfähiger die Mutter, hauptsächlich ihrem Berufe zufolge ist.
5. Der Niederkunftsort ist um so günstiger, je mehr Rückhalt die Mutter ihrem Berufe zufolge an ihrer eigenen Familie haben kann.
6. Der Einfluss der Vaterschaftsanerkennung auf den Niederkunftsort ist um so kleiner, je günstiger die beruflichen Verhältnisse der Mutter in den beiden Beziehungen (4. und 5.) sind.
7. Die in öffentlichen Anstalten Geborenen weisen weniger Vaterschaftsanerkennungen auf, als die in privaten Anstalten Geborenen, und diese wieder weniger, als die in privaten Wohnungen Geborenen.

Die Arbeit des Verfassers — „eine äusserst fleissige und mühevolle Arbeit“ nennt sie Hans Gross in einer Besprechung in seinem Archiv Bd. 22 Heft 1 S. 88 — hat für die statistische Forschung auf einem überaus wichtigen Gebiete neue Wege betreten. Das Material

ist meist zu klein und teilweise zu wenig verlässig, um sichere Schlüsse darauf zu bauen, aber die Anregung zur Fortsetzung der Arbeit auf weiterer Grundlage verdient alle Anerkennung und wird hoffentlich nicht vergeblich sein.

Nürnberg. *Michal.*

Der politische Verbrecher und seine Gefängnishaft von R. Stade. Leipzig, Dörfling und Franke 1905. 104 S. 2 M.

Das Buch, welches etwas breit gehalten und der grossen Perioden wegen nicht immer leicht zu lesen ist, befasst sich zunächst mit der Feststellung des Begriffs des politischen Verbrechers. Die Untersuchung führt den Verfasser zu dem Ergebnis, dass man zwar von einem „politischen Verbrecher" als einem geschichtlich gegebenen besonderen kriminellen Typus reden könne, dass der politische Verbrecher aber keine ethische Sondererscheinung sei, kein besonderer nach ganz neuen Grundsätzen einzuschätzender Typus innerhalb der menschlichen Ausschreitungen. Zum Nachweis hierfür werden die angeblichen Unterscheidungsmerkmale des politischen Verbrechers als, Selbstlosigkeit, Ueberspannung der Leidenschaft, Ehrenhaftigkeit u. a. teilweise mit feinem psychologischem Verständnis in ihrer Haltlosigkeit dargetan. — Im zweiten Teil zieht der Verfasser die Konsequenz seiner Ueberzeugung: Da es für das Strafgesetz kein politisches Verbrechen gibt, kann auch der Strafvollzug ein solches nicht berücksichtigen. In diesem Abschnitt geht der Verfasser noch über sein Thema hinaus und erörtert eingehend die Reformbedürftigkeit des Strafvollzugs an Affektverbrechern im Gegensatz zu Gewohnheitsverbrechern, sowie die Schwierigkeiten, die der Gewährung von Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung bei der ersteren Gruppe entgegenstehen. Hierdurch erhält das an sich interessante Buch noch einen besonderen Anreiz für jeden, der sich mit der Reformbewegung auf strafrechtlichem Gebiet beschäftigt. *v. E.*

Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes. Besonderer Teil von Dr. A. Thomsen. Berlin, Struppe und Winkler. 104 S. 1 M. Der Verfasser ist in des Grundrisses früher erschienenem allgemeinen Teil dafür eingetreten, dass das „System des Strafrechtes" sich zu einem „System des Verbrechensbekämpfungsrechtes" umbilden bezw. erweitern müsse. In diesem besonderen Teil analysiert er wie das Verbrechen in dem Reichsstrafgesetzbuch, namentlich aber in den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen bekämpft und nicht blos bestraft wird. *v. E.*

Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Von Dr. Klunker und Dr. Spann. Dresden 1905 O. N. Böhmert 31 S.

Die Schrift ist im Auftrag der Zentrale für private Fürsorge und des Vereins für Kinderschutz Frankfurt a. M. für den internationalen Kongress in Lüttich ausgearbeitet. Nach eingehenden statistischen mit Farbentafeln veraugenscheinlichten Nachweisungen über die Menge der unehlichen Bevölkerung über die Sterblichkeit, die Pflege, die Erziehung und Entwickelung der unehlichen Kinder und die sozialen Verhältnisse der Eltern etc. folgt eine Darstellung des aus dem Material sich ergebenden Fürsorge-Problems. In diesem

Abschnitt suchen die Verfasser nachzuweisen, dass ein öffentliches Eingreifen zu Gunsten der nicht allzugrossen Zahl der unehlichen Kinder möglich und nötig ist, dass die jetzige Einrichtung der Einzelvormundschaft, insbesondere die der unehlichen Mütter sich nicht bewährt hat und dass deshalb eine Berufsvormundschaft nötig falle, welche die Erziehung des Kindes überwachen und leiten soll. Nur überwachen und leiten, denn die eigentliche Erziehung des Kindes soll stets innerhalb der Familie liegen und bleiben.

Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Von Amtsrichter Dr. Ernst Goldmann. Berlin, O. Liebmann. 50 S. 70 Pf.

Von einem edeln Geist durchweht behandelt das Buch, welches einen Vortrag des Verfassers von einem Juristenabend widergibt, die gewaltige Bedeutung der sozialen Bewegung und die Notwendigkeit der Mitarbeit aller Berufsklassen auf diesem Gebiet. Er macht sich hievon ausgehend in erster Linie zur Aufgabe darauf hinzuweisen, dass der Richterstand dieser zwingenden Pflicht, durch freiwillige Uebernahme sozialer Aufgaben an der Wiederherstellung des sozialen Friedens mitzuarbeiten, nicht in wünschenswertem Masse genügt. Zugleich aber mit der Lösung dieser Aufgabe beleuchtet das Buch eine Reihe von Gesichtspunkten, die für jeden, der sich mit der Schutzfürsorge beschäftigt, praktische Anregungen bieten. Ich habe das Buch mit wachsendem Interesse gelesen und bin überzeugt, dass es jedem so ergehen wird, der es in die Hand nimmt. *v. E.*

Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht. Vortrag gehalten in der Versammlung der Oesterreichischen Gesellschaft für Kinderforschung in Wien von Dr. Heinrich Reicher. Langensalza, Hermann Bayer und Söhne. 32 S. 50 Pf.

Die Schrift stellt sich zur Aufgabe zu untersuchen, auf welche Gründe die Entartung eines normalen Kindes durch Verwahrlosung zurückzuführen ist, dessen Kräfte durch eine entsprechende Erziehung zur vollen Entwickelung gebracht werden können. Wenn es auch in erster Linie nur die Ursachen der Verwahrlosung behandelt, welche das geltende österreichische Recht berücksichtigt, nämlich den Missbrauch der elterlichen Gewalt und die Vernachlässigung der Erziehungspflichten, so werden doch auch die ebenfalls in Betracht kommenden Ursachen sozialer Natur mit in Betracht gezogen. Aus diesem Grunde und wegen der ausführlichen Heranziehung der ausserösterreichischen Kinderschutzgesetzgebung ist das Buch auch für uns Deutsche lesenswert.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

1906. Aprilheft.

Die weitere Verhandlung über die Verantwortlichkeit richterlicher und nichtrichterlicher Beamter füllt die **Märzsitzung** der Gesellschaft aus. Ein Rechtslehrer aus Grenoble, verteidigt in seinem zur Verlesung gebrachten Referat den Schutz der Beamten als Preis (rançon) ihrer doch so wünschenswerten amtlichen Initiative. Immerhin möchte er die Verfolgung der Beamten gegenüber den gegenwärtigen Regeln formell erleichtert, dafür leichtfertige und verläumderische Angriffe durch hohe Schadenersatzbemessung bedroht sehen. Der Staatsanwalt Leloir macht im Verlaufe eines längeren Vortrages auf das Unzulängliche des letzteren Behelfes aufmerksam; die Mehrzahl der Ehrabschneider sei zahlungsunfähig, und auch die Kriminalstrafe des Verläumders wird da versagen, wo Verurteilte, gleichsam als letztes Rechtsmittel, einen Strafantrag gegen ihre Richter stellen, da eine strafbare Absicht hierbei nicht angenommen werden könne. Gerade von dieser Seite aber sei eine Hochflut von Anklagen im Falle der Erleichterung zu gewärtigen. Im übrigen wird ziemlich allgemein zugestanden, dass die geltenden Bestimmungen der Verbesserung bedürfen, sowohl auf zivilrechtlichem Gebiete, wo der Staat sich der Haftpflicht für Versehen seiner Arbeiter dadurch entzieht, dass er diese Arbeiter als Beamte qualifiziert, als auch auf strafrechtlichem, wo ein eigentümliches Ueberbleibsel älterer Gesetzgebung noch heute Generalen, Präfekten und sogar Bischöfen prozessuale Sonderrechte bei ausseramtlichen Nachlässen einräumt. Zum Schluss berichtet Herr Eisenmann über die einschlägigen deutschen Bestimmungen.

Die Loi Bérenger von 1891 über die **Strafaussetzung** lässt jede ausgesetzte Strafe im Bewährungsfalle 5 Jahre nach dem Urteil erlöschen, das ältere Institut der Rehabilitation auf Antrag tritt 3 Jahre nach verbüsster Strafe und zwar nur nach wirklich verbüsster Strafe ein. So kann nun von zwei zu 6 Monaten verurteilten Komplizen der Unwürdigere wirklich bestrafte nach $3^1/_2$ Jahr die Streichung der Strafe im Strafregister beantragen, während der „bedingt begnadigte" $1^1/_2$ Jahr länger auf die Rehabilitation (die dann allerdings von Gesetzes wegen eintritt) warten muss. Ein Gesetzentwurf will diese Anomalie beseitigen. der vorliegende Aufsatz von Rafael Rougier verteidigt sie mittels des Gedankens, dass die längere Wartezeit eine billige Kompensation der Strafentbindung sei. Aber die Wartezeit ist kein gesetzliches Strafübel.

Aus Anlass der Weltausstellung in St. Louis hat die Stadt Newyork eine Geschichte und Uebersicht ihrer Wohltätigkeitsanstalten herausgegeben und in Syrakus im Staate Newyork ein Kongress für Wohltätigkeit und Korrektion stattgefunden.

Poudhomme beschreibt die **Gerichtsorganisation des französischen Kongogebiets.**

Die **Chronique Iudiciaire** bringt wieder einige Nachklänge der kirchenpolitischen Wirren, eine Erörterung darüber, ob die rélégation (Zwangsansiedlung) Strafe sei oder nicht sei, und anderes.

Das **Comité de Défense** hat sich in 2 Sitzungen mit der Frage der relativen und absoluten **Strafunmündigkeitsgrenze** befasst.

Sowohl die parlamentarisch schwebende Verlegung der oberen Grenze vom 16. auf das 18. Jahr als auch die Schaffung einer gesetzlichen vollen Immunität begegnet noch Bedenken, sogar unter den Freunden des Jugendschutzes. Im übrigen wird für die untere Grenze neben dem 12. das 10. und das 7. Jahr vorgeschlagen. Mehrere Redner halten dafür, dass die bestehende Gesetzeslage bei besonnener Praxis der projektierten Neuerungen, insbesondere den aus Erziehern, Juristen und Damen zu bildenden Conseils de tutelle (nicht Jugendgerichten!) vorzuziehen sei. Aus dem übrigen Inhalt des Heftes ist zu vermerken, dass ein vom Ministerium des Innern errichteter Ausschuss für Gefängnishygiene die Konzentration der tuberkulosen Gefangenen in eine Anstalt befürwortet.

Revue du patronage etc. Die Märzsitzung des Bureaux Central hat sich hauptsächlich wieder mit der **Strafmündigkeit** befasst. Erwähnt und beklagt wird ferner die Gewohnheit, in den Gefängnissen die Fälle durch Anschlag bekannt zu geben in denen die Berufung zu einer Straferhöhung geführt hat. In der Tat ist eine solche Abschreckung wohl nicht einwandfrei.

Von auswärtiger Strafrechtspflege: Das egyptische Strafgesetzbuch von 1904 stellt mit seiner besonderen Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher einen grossen Fortschritt dar. Die Frage des Discernement ist ganz ausgeschaltet, Kindergerichtshöfe sind wie in Amerika geschaffen, übrigens wird körperliche Züchtigung vorzugsweise verhängt.

Der Aufruf der alkohol-abstinenten deutschen Juristen hat in unserem Hefte Aufnahme gefunden.

Mai.

(Sitzung vom 25. April). Eine Reform der Beamtenhaftung nach englischem Muster ist, wie Professor Larnaude ausführt, gar nicht am Platze, da die Grundauffassung von Staat und Staatsamt in England eine von der französischen völlig verschiedene sei. In England keine grundsätzliche, in Frankreich die allerschärfste Trennung zwischen Verwaltung und Justiz: in England der Staat prinzipiell unverantwortlich, die Beamten persönlich haftend, in Frankreich umgekehrt: Der Staat haftet im Prinzip für seine unpersönlich gedachten Werkzeuge. Ob das Handeln der Beamten im Einzelfalle durch die Staatsautorität gedeckt sei, wird gerade im Rahmen des französischen Konfliktsverfahrens mit hervorragender Objektivität geprüft. Darum will der Redner in bezug auf die zivile Haftung das bestehende System erhalten wissen, die Strafverfolgung des Beamten hingegen möchte er und Barthélemy freigeben und über dies gegen Wahlumtriebe besondere Gesetze geschaffen sehen. Demgegenüber wird wiederum das englische System als das auch für die Beamten nützlichste gerühmt, und in scharfem Widerspruch gegen seinen Amtsgenossen Larnaude erklärt Garçon die „Trennung der Gewalten" für eine Errungenschaft von durchaus zweifelhaftem Werte. Zu einer wesentlichen Einigung führt die Verhandlung, an der sich auch Polizeibeamte beteiligen, nicht.

Es folgt ein Aufsatz über Strafvollzug und Gefängniswesen in Ungarn nach einer dem Kongresse dargebotenen, vom Oberstaatsanwalt Megyeri versierten Uebersicht. Der geschichtlichen Darstellung zufolge ist die Entwickelung einer menschlichen Gestaltung des Strafvollzuges durch das österreichische System in

Ungarn arg aufgehalten, durch die magiarische Autonomie sehr gefördert worden bis zu den trefflichen Vollstreckungsgrundsätzen des neuen Strafgesetzbuches.

Zwei bevorstehende Erlasse über die **Unterbringung der der elterlichen Gewalt entzogenen und der schwer erziehlichen und verbrecherischen Kinder** hat die Regierung dem *Conseil supérieur de l'Assistence publique* zur Begutachtung überwiesen. Der Berichterstatter **Bruèyre** legt Wert darauf, dass die Vormundschaft über solche Kinder prinzipiell bei der Assistence bleibe und nur ihre Ausübung, gleichsam der Niessbrauch, Privatanstalten und -personen unter energischer Aufsicht zu übertragen sei. Im übrigen scheint es hinsichtlich der *„enfants vicieux"* im Wesentlichen bei dem Hergebrachten zu bleiben; für die *„enfants dificiles"* ist ein eigenes pädagogisches System mit Probezeit, Führungsliste *(carnet individuel)*, Spargut, sorgsamer Körperpflege u. s. f. in Aussicht genommen. Von religiöser Erziehung ist nicht die Rede. Körperliche Züchtigung wird strengstens untersagt, dagegen können unleidliche Elemente (eine äusserst praktische und rechtlich äusserst bedenkliche Wendung?) in die *colonie pénitentiaire* abgeschoben werden.

Eine Enquète über **Protektionsunwesen in der richterlichen Laufbahn** ist von der Gazette du Palais unter Richtern veranstaltet worden und hat viel Klagen aber wenig fruchtbare Vorschläge erzeugt.

Aus der **Chronique Iudiciaire:** Nach mehreren Erkenntnissen ist ein Arzt auch bei Einklagung seiner Honorarforderungen an das Berufsgeheimnis gebunden. In das Gebiet des bestehenden Kulturkampfes gehört die Frage, wie das geistliche Amtskleid gegenwärtig geschützt sei. Ein solcher Schutz besteht, abgesehen vom Unfugsparagraphen, nicht, bestand übrigens bezüglich der Ordenstrachten auch bisher nicht. Von kriminalpsychologischem Interesse ist höchstens der besondere Fall, bei dem dies hervorgetreten ist: ein Tingeltangel-Besitzer lässt Einladungen mit sittenlosem Bilde durch einen camelot verteilen, den er in Priesterkleidung steckt. Der camelot hat eine empfindliche, ein ihn ohrfeigender Herr eine gelinde Strafe erhalten; beides billigt unsere Zeitschrift, ohne die Frage nach einer Strafbarkeit des Unternehmers aufzuweisen. Mit gutem Recht wird das Vorgehen englischer Richter gegen die Uebergriffe der Presse im Strafprozess gerühmt. Wegen seiner Scheinberichte über einen noch nicht geklärten kriminellen Vorgang ist ein Reporter für Contempt of the Court mit 100 Pfund bestraft worden.

Juni.

In der **Maisitzung** der Gesellschaft wird die aktuelle Frage der syndicats de fonctionnaires (Interessenverbände von Staatsbeamten) im Hinblick auf die mögliche Strafbarkeit einer solchen Koalierung, sowie auf die Gefängnisaufseher erörtert. Professor **Barthélemy** führt aus, dass ein Verbot, Syndikate zu bilden, nur für die „fonctionnaires d'autorité" bestehe, während die dem Fiskus als Unternehmer dienende Post-, Eisenbahn-, Arsenal-Beamten u. s. f. *de lege lata*, wie Privatangestellte der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels Koalitionsfreiheit haben. Er missbilligt diesen Zustand und verlangt durchgehendes Verbot der für die Einheitlichkeit und Festig-

keit der Regierung bedrohlichen Verbände. Befremdlich sind zwei Behauptungen des Berichterstatters über Deutschland. Unsere Post soll noch vor einigen Jahren in Privat-Entreprise gewesen sein, und ein Gesetz gegen den Nepotismus in der Verwaltung soll bei uns bestehen! Befremdlich ist ferner das in der Diskussion von Barthélemy gemachte Zugeständnis, dass alle einer eigenen öffentlichen Befehlsgewalt ermangelnden Beamten, also auch die Räte der Zentralbehörden, den fonctionnaires de gestion zuzurechnen und ihrerseits von der Koalitionsfreiheit nur desswegen ausgeschlossen seien, weil sie nicht landwirtschaftliche, industrielle oder kommerzielle Interessen zu vertreten hätten. Seine hierdurch verwirrte Auffassung wird von zwei Seiten bekämpft. Einerseits wird behauptet, dass die Unterscheidung der Beamtenkategorien hinfällig und das notwendige Allgemein-Verbot der „Synikate“ schon jetzt rechtens sei, anderseits wird der „syndicalisme mitigé“ verteidigt, wonach die Beamten befugt sind und sein sollen, in Verbänden ihre Interessen zu vertreten unter Ausschluss des ungesetzlichen und disziplinwidrigen Vorgehens. Im ganzen ist die Versammlung den Syndikaten der Beamten, die ja allerdings nicht eben harmlos zu sein scheinen, feindlich gesinnt, und, wenn auch beiläufig ein gesetzlicher Schutz der berechtigten Interessen der Staatsdiener empfohlen wird, so gibt doch diese Beratung, verbunden mit der vorigen, den Eindruck, dass in Frankreich die öffentliche Meinung auch der Gebildeten möglichst viel Freiheit gegenüber den Beamten und möglichst wenig Freiheit für die Beamten verlangt. Warum dies? — Nach Herrn Barthélemy deshalb, weil die Regierung zwar demokratisch, die Verwaltung noch monarchisch ist. Vielleicht aber darf man so formulieren: Weil die Traditionen des Beamtentums in den romanischen Ländern noch die napoleonischen, durch den Kant'schen Staatsgedanken nicht beeinflusst sind und die innere Autorität des öffentlichen Dienstes bei dem parlamentarischen Regiment noch abgenommen hat. Uebrigens bringt die Chronique Judiciaire des vorliegenden Heftes wieder Beiträge zur Begründung erweiterter Beamtenhaftung.

Zunächst folgt der Anfang einer Besprechung des **italienischen Entwurfs einer neuen Strafprozessordnung,** welcher „den Bestrebungen des modernen wissenschaftlichen Geistes entspricht und von der Routine ebensoweit wie von verwegener Neuerungssucht entfernt ist.“ So der Verfasser des Entwurfs, dem der Berichterstatter im Allgemeinen vollen Beifall zollt. Abkürzung der Untersuchung und Schutz der Verteidigung aber auch Schutz gegen unendliche Plaidoyers sei durchgeführt, die Regelung der Zuständigkeit verbessert.

Von den **Lücken der französischen Fürsorgeerziehungsgesetze** handelt der gemeinsame Aufsatz eines (anscheinend ärztlichen) Erziehungsinspektors und eines Professors. Jugendgerichtshöfe, kleine Spezialschulen für schwierige Kinder, medizinisch-pädagogische Anstalten für die „Anormalen“ (dieses abscheuliche Wort ist also auch in Frankreich trotz dem Institut einheimisch geworden), Beobachtung verwahrloster Kinder schon vor dem Richterspruch, genauere Vorschriften über die Wirkungen einer richterlichen Aufhebung der vorläufigen Unterbringung und endlich oder vielmehr an erster Stelle: Ermöglichung einer Fürsorgeerziehung ohne Uebertragung der elterlichen Gewalt (weil deren Entziehung das Verfahren gegenwärtig verzögert und oft gescheut wird, oft auch nicht gelingt) sind die Forderungen, in denen sich Theorie und Praxis hier zusammenfinden.

Die Abhandlung **über die Zentralgefängnisse von 1830** wird aus dem Märzhefte fortgesetzt und bringt Mitteilung über Disziplin und Arbeitsbetrieb jener Zeit.

Im **Comité de Défense** wurden besondere Anstalten und zwar colonies correctionelles mit Zellenhaft für Minderjährige die als zurechnungsfähig verurteilt sind, gefordert. Von anderer Seite wird mit Prins und dem Turiner Kongress für Kriminalanthrogologie die Anwendung der Zellenhaft auf Jugendliche heftig befehdet. In der angenommenen Resolution wird sie zeitlich beschränkt.

Es folgt u. a. der Text einer von der Gesellschaft erhobenen Enquête über das gegenwärtige Gefängniswesen.



Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

von Breitling, Dr., Exzellenz, Kgl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz ist in den Ruhestand getreten und erhielt bei diesem Anlass die Brillanten zum Grosskreuz des Kronenordens.

Ausschussmitglieder.

Cruse, Oberregierungsrat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel infolge Austritts aus dem Verein anlässlich seiner Zuruhesetzung ausgeschieden.

Marcovich, Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz wurde von S. M. dem Kaiser in die VI. Rangklasse der österreichischen Staatsbeamten befördert.

Vereinsmitglieder.

Preussen.

Versetzt wurde:

Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg an das Strafgefängnis Breslau.

Sachsen (Königreich).

Ernannt wurde:

Meinig, Inspektor an der Gefangenanstalt Dresden zum Direktor der Gefangenanstalt Bautzen.

Versetzt wurden:

Clauss, Gefangenanstaltsdirektor in Zwickau in gleicher Eigenschaft nach Chemnitz.

Mühlhausen, Gefängnisdirektor in Chemnitz in gleicher Eigenschaft nach Dresden.

Gestorben ist:

Bässler, Strafanstaltsdirektor in Voigtsberg.

Eingetreten.

Freie Stadt Hamburg.

Jahn, Inspektor, Registrator der Direktion der Gefängnisse in Fuhlsbüttel.

Meyer, Vikar, kath. Geistlicher der Gefängnisanstalten in Fuhlsbüttel.

Preussen.

Düsseldorf, Oberstaatsanwaltschaft.
Keferstein, Gefängnisinspektor in Neumünster.
Schiwek, Gefängnisinspektor in Neumünster.

Oesterreich.

Mürau, Männerstrafanstalt.

Ausgetreten.

Baden.

Bitzel, Rechtsanwalt in Tauberbischofsheim.

Bayern.

Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Werner, Lehrer a. D. in Speyer.

Elsass-Lothringen.

Weyerts, Gefängnisdirektor a. D. in Colmar.

Hessen.

Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.

Freie Stadt Lübeck.

Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen.

Preussen.

Baudissin, Graf von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Brieg.
Bengert, Gefängnis- u. Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Bergmann, Oberinspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Grasshoff, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Brandenburg.
Lympius, Pastor, Strafanstaltsgeistlischer in Breslau.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Reimann, Strafanstaltsinspektor in Ratibor.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Werther, Gefängnisdirektor in Herford.

Württemberg.

Bachteler, Gefängnisinspektor in Rottenburg.

Oesterreich.

Nowak, Strafanstaltsverwalter in Karthaus.

